



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 14. Januar 1982

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 81	Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung —	1
26. 11. 81	Verordnung über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung — StVZO)	6
26. 11. 81	Verordnung über Ortschroniken	11
8. 12. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	12
22. 12. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits- schutzes	12

**Verordnung  
über das Pflichtenheft für Aufgaben der  
Forschung und Entwicklung  
— Pflichtenheft-Verordnung —  
vom 17. Dezember 1981**

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe,
  - wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen,
  - die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere wissenschaftliche Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Aufgaben der Forschung und Entwicklung, die zu Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien führen.

(3) Diese Verordnung gilt auch für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, soweit in der Lieferverordnung<sup>1</sup> keine speziellen Festlegungen enthalten sind.

§ 2

**Grundsatz**

Zur Erhöhung des Niveaus und der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind für alle Aufgaben der Forschung und Entwicklung, die zu Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien führen, Pflichtenhefte zu erarbeiten. Das Pflichtenheft ist fester Bestandteil der Planung wissenschaftlich-technischer Arbeiten. Es ist ein wichtiges Führungsdokument des Generaldirektors des Kombinats (nachfolgend Generaldirektor genannt) zur Sicherung hoher schöpferischer Leistungen in Forschung und Entwicklung auf der Grundlage der zentralen volkswirtschaftlichen Vorgaben. Das Pflichtenheft ist verbindliche Grundlage für die Finanzierung und Stimulierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit und für die Leistungsbewertung der Forschungs- und Entwicklungskollektive.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 257).

§ 3

**Verantwortung der Generaldirektoren**

(1) Die Generaldirektoren sind verpflichtet,

- die aus den volkswirtschaftlichen Erfordernissen abgeleiteten ökonomischen Vorgaben mit den Pflichtenheften erzeugnis- bzw. verfahrenskonkret in anspruchsvolle ökonomische und wissenschaftlich-technische Zielstellungen für die Forschungs- und Entwicklungsarbeit umzusetzen und zu sichern, daß mit den Aufgaben in den Pflichtenheften die staatlich vorgegebenen volkswirtschaftlichen Zielstellungen insgesamt erreicht bzw. überboten werden,
- zu sichern, daß die Zielstellungen in den Pflichtenheften zum Zeitpunkt der Marktwirksamkeit der Ergebnisse dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragen und beschleunigt Spitzenerzeugnisse entwickelt werden, die das technisch-ökonomische Niveau vergleichbarer Erzeugnisse auf dem Weltmarkt mitbestimmen,
- bei der Erarbeitung der Zielstellungen des Pflichtenheftes eng mit den künftigen Hauptanwendern, Zulieferern, dem Amt für industrielle Formgestaltung, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — soweit es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt —, anderen Kontrollorganen sowie den zuständigen Einrichtungen des Außenhandels bzw. Binnenhandels zusammenzuwirken.

(2) Die Generaldirektoren haben alle zuständigen Bereiche des Kombinats — insbesondere der Forschung und Entwicklung, des Absatzes, der Materialversorgung, der Ökonomie und der Produktion — sowie den staatlichen Leiter der TKO, den Leiter der Abteilung Preise und den Hauptbuchhalter in die Erarbeitung der Pflichtenhefte einzubeziehen.

(3) Mit der Erarbeitung und Bestätigung von Pflichtenheften für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien sind zugleich Entscheidungen zur Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen einschließlich Investitionen vorzubereiten.

(4) Die Pflichten eines Generaldirektors gemäß dieser Verordnung sind durch die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, denen wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen direkt unterstehen, wahrzunehmen. Bei bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben nehmen die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. die Leiter der anderen zuständigen Fachorgane die Pflichten des Generaldirektors wahr. Im Verantwortungsbereich des

Ministers für Hoch- und Fachschulwesen und des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR legt der Minister bzw. der Präsident in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik fest, wer die Pflichten des Generaldirektors wahrzunehmen hat.

## § 4

## Inhalt des Pflichtenheftes

(1) Das Pflichtenheft muß gewährleisten, daß mit den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen eine hohe Produktionswirksamkeit erreicht, der Produktionsverbrauch gesenkt und ein hoher Exportzuwachs gesichert wird sowie Importe entschieden reduziert werden. Es muß verbindliche Zielstellungen für die Produktivitätsentwicklung, für das Kosten- und Preisniveau sowie die qualitätsbestimmenden Kennziffern der Entwicklung enthalten.

(2) Dazu sind im Pflichtenheft

- die ökonomische Zielstellung mit den wichtigsten Kennziffern zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung (einschließlich Ziele zur Lizenzvergabe) unter Zugrundelegung von Zeitnormativen zur Sicherung kurzer Bearbeitungsfristen,
- die wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung und das zu erreichende wissenschaftlich-technische Niveau für die Entwicklung des Erzeugnisses, des Verfahrens bzw. der Technologie,
- die Realisierungsbedingungen (Aufwand nach Arbeitsetappen und Fristen)

auszuweisen. Bei Verfahren und Technologien sind die ökonomischen Zielstellungen auf die Wirkungen bei der Produktion der entsprechenden Erzeugnisse zu beziehen.

(3) Die Ziel- und Aufgabenstellungen sind im Pflichtenheft durch Berechnungen und Einzelnachweise zu begründen. Dazu gehören insbesondere:

- Weltstandsvergleiche<sup>2</sup>, Trend-, Schutzrechts- und Marktanalysen, Schutzrechtskonzeption, Sicherung des Geheimnisschutzes,
- wissenschaftlich-technische Parameter (einschließlich Kennziffern zur Funktion, Zuverlässigkeit und Lebensdauer) sowie wichtige Prüfbedingungen,
- erfinderische, schutzrechtliche und formgestalterische Zielstellungen sowie Nachweise über die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Information und über durchgeführte Patentrecherchen,
- Nachweise zur Einhaltung volkswirtschaftlicher Normative,
- der Hauptfristenplan, wobei in der Regel höchstens 2 Jahre von der Bestätigung des Pflichtenheftes bis zum Abschluß der Arbeiten zulässig sind,
- Berechnungen über das Verhältnis von Aufwand und volkswirtschaftlichem Ergebnis, zur Rückflußdauer, Produktionswirksamkeit, Exportwirksamkeit, Einsparung von Arbeitszeit, Material, Energie und Kosten

sowie weitere Angaben, die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.

(4) Um diese Aussagen in den Pflichtenheften überschaubar und bewertbar auszuweisen, ist ein Zusammengefaßter Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes — nachfolgend Pflichtenheftnachweis genannt — (Anlage zu dieser Verordnung)<sup>3</sup> anzuwenden. Der Pflichtenheftnachweis ist Bestandteil des Pflichtenheftes.

(5) Für Aufgaben mit einer Bearbeitungsdauer bis zu 6 Monaten ist der zuständige Generaldirektor befugt zu entscheiden, daß der Pflichtenheftnachweis als Pflichtenheft gilt. Davon ausgenommen sind Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung.

<sup>2</sup> Für die Erarbeitung der Weltstandsvergleiche gelten die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ — A 834W — VW 1293 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

<sup>3</sup> Der Vordruck „Pflichtenheftnachweis“ ist beim Verlagsverlag Sprengberg unter der Bestell-Nr. PV 1288 zu beziehen.

## § 5

## Zustimmung zu den Zielstellungen des Pflichtenheftes

(1) Zur Erarbeitung und Festlegung der Zielstellungen in den Pflichtenheften haben die wichtigsten Anwender und Zulieferer sowie der Außenhandel und der Binnenhandel ihre volkswirtschaftlich begründeten Anforderungen zu stellen.

(2) Der Pflichtenheftnachweis ist den Kombinat-, Betriebs-, Einrichtungen- und staatlichen Organen, die in die Eröffnungsverteidigung einzubeziehen sind, sowie den Ministern gemäß §§ 8 bis spätestens 4 Wochen vor der Verteidigung des Pflichtenheftes zuzustellen. Auf Verlangen ist ihnen darüber hinaus das gesamte Pflichtenheft zu übergeben. Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist — soweit es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt — in jedem Fall das gesamte Pflichtenheft zu übergeben.

(3) In der Eröffnungsverteidigung haben entsprechend der Spezifik der Aufgabe

- wichtige Hauptanwender,
- Hauptzulieferer bzw. -kooperationspartner,
- der zuständige Außenhandelsbetrieb,
- die zuständigen Einrichtungen des Binnenhandels entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (bei allen prüfpflichtigen Erzeugnissen) bzw. andere Kontrollorgane,
- das Ministerium für Materialwirtschaft, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen und das Amt für industrielle Formgestaltung (sofern sie gemäß Abs. 6 an der Eröffnungsverteidigung teilnehmen),
- das Amt für Preise (bezüglich der Festlegung der Obergrenzen für Kosten und Preise)

ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den im Pflichtenheftnachweis aufgenommenen Ziel- und Aufgabenstellungen zu erklären. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Wird die Erklärung gemäß Abs. 3 im Ausnahmefall nicht erteilt, ist sie innerhalb 2 Wochen nach der Eröffnungsverteidigung schriftlich zu erteilen. Auftretende Probleme sind durch die Partner eigenverantwortlich zu lösen. Bei Nicht-einigung haben die Leiter der übergeordneten Organe, bei Kombinatbetrieben die Generaldirektoren der Kombinate innerhalb 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen. Bei prüfpflichtigen Erzeugnissen ist zur Entscheidung die Zustimmung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

(5) Ist die Einbeziehung der Hauptanwender bzw. anderer volkswirtschaftlich wichtiger Anwender infolge der volkswirtschaftlichen Breite der Nutzung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, kann an deren Stelle das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung treten, sofern es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt.

(6) Der Minister für Materialwirtschaft, der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung legen fest, bei welchen wissenschaftlich-technischen Aufgaben ihre Zustimmung zum Pflichtenheftnachweis erforderlich ist. Für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik hat diese Festlegung in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu erfolgen. Die Festlegungen sind jährlich zusammen mit der staatlichen Planaufgabe zu treffen.

(7) Für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung ist der Besteller befugt festzulegen, wessen Zustimmung vor der Bestätigung des Pflichtenheftes einzuholen ist.

## Bestätigung des Pflichtenheftes

## § 6

(1) Die Bestätigung des Pflichtenheftes hat im Ergebnis der Eröffnungsverteidigung zu erfolgen und ist durch den Generaldirektor auf dem Pflichtenheftnachweis vorzunehmen.

(2) Für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung hat die Bestätigung außerdem durch den Besteller zu erfolgen.

(3) Für die Verteidigung und Bestätigung jedes Pflichtenheftes ist der Nachweis über die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Information<sup>5</sup> sowie über durchgeführte Patentrecherchen obligatorische Voraussetzung.

#### § 7

(1) Werden wissenschaftlich-technische Aufgaben auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchgeführt, sind die ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Ziel- und Aufgabenstellungen durch die Partner gemeinsam zu erarbeiten.

(2) Die Bestätigung des Pflichtenheftes hat durch Auftraggeber und Auftragnehmer zu erfolgen.

#### § 8

##### Entscheidungen der Minister zur Verteidigung des Pflichtenheftes

(1) Zur Durchsetzung höher aufgabenbezogener ökonomischer Vorgaben für Staatsplanaufgaben entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik, bei welchen Pflichtenheften auf der Grundlage des Pflichtenheftnachweises die volkswirtschaftliche Zielstellung wegen ihrer besonderen Tragweite für die Leistungsentwicklung unter Leitung eines seiner Stellvertreter bzw. eines Vizepräsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu verteidigen ist. Über diese Entscheidungen wird der zuständige Minister informiert.

(2) Darüber hinaus sind dem Minister für Wissenschaft und Technik über den zuständigen Minister die bestätigten Pflichtenhefte für alle übrigen Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik bis 4 Wochen nach Bestätigung vorzulegen. Der Minister für Wissenschaft und Technik kann verlangen, daß an der Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen weiter zu arbeiten ist, wenn sie noch nicht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

(3) Bei anderen volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben können die Minister entscheiden, daß sie sich die Abnahme der Verteidigung der Zielstellungen des Pflichtenheftes vorbehalten. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden hierdurch nicht berührt.

#### § 9

##### Fortschreibung der Zielstellungen des Pflichtenheftes

(1) Die während der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit aus der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und des internationalen Standes notwendig werdende Erhöhung der Zielstellungen des Pflichtenheftes ist durch den Generaldirektor im Pflichtenheft fortzuschreiben und bei der Ausarbeitung der Jahrespläne zu berücksichtigen.

(2) Bei Veränderungen der Zielstellungen des Pflichtenheftes sind gemäß § 5 erteilte Zustimmungen erneut einzuholen. Zustimmungsberechtigte sowie die zuständigen Minister können selbst die Fortschreibung der Zielstellungen des Pflichtenheftes vom Generaldirektor verlangen.

(3) Veränderungen der inhaltlichen bzw. terminlichen Zielstellungen in Pflichtenheften für Staatsplanaufgaben können nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik erfolgen.

(4) Bei Veränderungen in Pflichtenheften für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Bestellers einzuholen.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Juni 1979 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse (GBl. I Nr. 19 S. 164).

#### § 10

##### Kontrolle, Abrechnung und Abschluß der Pflichtenhefte

(1) Der Erfüllungsnachweis für die Forschungs- und Entwicklungsleistung „Bestätigtes Pflichtenheft“ ist dann erbracht, wenn alle erforderlichen Zustimmungen und Bestätigungen zum Pflichtenheftnachweis vorliegen.

(2) Das bestätigte Pflichtenheft ist Voraussetzung für die weitere Finanzierung der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Aufgabe. Der Pflichtenheftnachweis kann dazu von der Bank angefordert werden.

(3) Zum Nachweis der Erfüllung der Festlegungen im Pflichtenheft sowie zur Bewertung der erreichten Ergebnisse ist der Forschungs- und Entwicklungsablauf entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>6</sup> kontrollfähig zu belegen.

(4) Mit der Unterzeichnung des Protokolls der Abschlußverteidigung ist das Pflichtenheft abgeschlossen.

#### § 11

##### Geheimnisschutz

(1) Die Entscheidung über den Geheimnisschutz bei der Lösung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist – soweit entsprechend den Rechtsvorschriften nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt – durch den zuständigen Leiter mit der Erarbeitung der Zielstellung, spätestens jedoch in Vorbereitung der Eröffnungsverteidigung zu treffen. Die personellen, organisatorischen und materiellen Maßnahmen für den durchgängigen Schutz wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind aufgabenbezogen zu planen und zu lösen. Im Zusammenhang mit der Verteidigung sind diese Maßnahmen mit den zuständigen Partnern zu beraten und festzulegen. Sie sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung mit zu bestätigen, zu kontrollieren und abzurechnen.

(2) Die Anforderungen an die Sicherheit, insbesondere den Geheimnisschutz bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung, sind durch den Besteller festzulegen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Wissenschaft und Technik.

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 27. April 1977 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien – Pflichtenheft-Ordnung – (GBl. I Nr. 14 S. 145),
- Anordnung Nr. 2 vom 18. Mai 1978 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien – Pflichtenheft-Ordnung – (GBl. I Nr. 15 S. 119).

Berlin, den 17. Dezember 1981

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Dr. Weiz

<sup>5</sup> Z. Z. gelten

- Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungs wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289),
- Anordnung vom 26. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426),
- Anordnung vom 20. Juni 1979 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse (GBl. I Nr. 19 S. 164).

**Ökonomische Zielstellung**

Anlage zu vorstehender Verordnung -

Geheimhaltungsgrad:

Datum:

**Zusammengefaßter Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes**

- Pflichtenergebnis -  
- Ergebnis/Verfahren/Technologie -

Bezeichnung der Aufgabe:

Kombirol/Betrieb/Einrichtung:

Verantwortlicher Themensteller:

Das Pflichtenheft wurde am:

vor dem:

Bestätigung durch den Generaldirektor:

verleitet.

Zustimmung von:

Hauptverwalter:

Hauptoperativpartner bzw. -partner:

Amt für Sonderleistungen, Methoden und Wissenschaft:

Amt für Einkaufs- und Fertigkeit:

Amt für Industrielle Fertigung:

Außenbehörde:

Bürokollegium:

Amt für Preise:

Kombirol/Betrieb/Einrichtung:

Urschriftlich:

Funktelent

Zu erreichendes Güterzeichen: Termin:

Ud. Nr.	Mengen-einheit	Einführungsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
1.	vorgesehener jährlicher Produktionsumfang				
2.	Bedarf:				
3.	Export	SW NSW			

	Mengen-einheit	neues Ereignis (Verfahren)	internationaler Bestand	abstrahiertes Ereignis (Verfahren)
Materialersatz nach wichtigen Materialien:				
Energieverbrauch (t, kWh)				
Arbeitszeitaufwand (h)				
Obergrenze für Selbstkosten (M)				
Changrenz für Preis (tAP)				
Abklärung von NSW-Importen (tM)				
Devisenverhältnis (SW/NSW)				

<sup>n</sup> Valutapreis (VM bzw. VGW): Betriebspreis (M) bzw. Valutapreis (VM bzw. VGW): Gesamtselbstkosten (M)

Realisierungsbedingungen

• Aufwand und Fristen:

<b>Gesamtaufwand an F/E-Mitteln (TfM):</b>	
<b>darunter:</b>	
• bis Erprobung Fertigungsmuster bzw. Kleinserienlicher Versuch (TfM):	
<b>Termin:</b>	
• bis Erprobung Fertigungsmuster bzw. Kleinserienlicher Versuch (TfM):	
<b>Termin:</b>	
• bis Baufertig bzw. Probefertig (TfM):	
<b>Termin:</b>	
• für prototypentechnische Herstellung (TfM): z.B. Masterbau, thermoplastische Grundformen, Versuchslagen	

<b>Anzahl der einzusetzenden HF-Kader (VbE):</b>	
--	--

<b>Aufwendungen an Investitionen für die Produktion (TfM):</b>	
--	--

<b>Beginn und Abschluß der Forschung und Entwicklung:</b>	
<b>Termin der Produktionseinführung:</b>	

Wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung

<b>Im Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Arbeit zu erreichendes Gesamtziel:</b>
--

Technische Hauptleistungsdaten:			
Mod.- bzw. Mengeneinheit	neues Erzeugnis (Verfahren)	internationaler Bestwert	absoluter Erzeugnis (Verfahren)
<b>Spezifische Leistungsparameter:</b>			
• Masse/Leistungsverhältnis:			
• Eingebaute Mikroelektronik:			
• Zuverlässigkeit, Lebensdauer:			

<b>Weitere Zielstellungen:</b>	
z.B. • gestalterische Ziele	
• wirtschaftliche Ziele	
• Lizenzvergabe/-nahme	

**Verordnung  
über die Zulassung zum Straßenverkehr  
(Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO)**

vom 26. November 1981

Zur weiteren Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr wird folgendes verordnet:

I.

**Allgemeine Bestimmung**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Kraftfahrzeugführern und Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

II.

**Zulassung von Kraftfahrzeugführern**

§ 2

**Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf einer Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend Fahrerlaubnis genannt).

(2) Die Fahrerlaubnis wird durch einen Führerschein der Deutschen Demokratischen Republik und einen dazugehörigen Berechtigungsschein nachgewiesen (nachfolgend Führerschein genannt).

(3) Voraussetzungen für die Ausgabe eines Führerscheins sind:

- a) das erforderliche Alter gemäß Abs. 4
- b) der Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit
- c) die Teilnahme an einer Fahrschul Ausbildung
- d) die bestandene theoretische und praktische Grundprüfung sowie Abschlußprüfung für die jeweilige Fahrzeugklasse.

(4) Der Führerschein kann grundsätzlich nach vollendetem 18. Lebensjahr ausgegeben werden. Führerscheine für die Fahrzeugklassen A — beschränkt auf Krafträder bis 150 cm<sup>3</sup> Hubraum — und T können nach Vollendung des 16. Lebensjahres und für die Fahrzeugklasse M nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgegeben werden. Ausnahmen können die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend Zulassungsstellen genannt) genehmigen, wenn mindestens das 15. Lebensjahr vollendet ist. Jede Ausgabe eines Führerscheins an einen Jugendlichen vor vollendetem 18. Lebensjahr setzt die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters voraus.

(5) Wer von einem Fahrlehrer bei der Fahrschul Ausbildung oder Prüfung beaufsichtigt wird, darf Kraftfahrzeuge führen, für die er nicht die Fahrerlaubnis besitzt. Der Fahrlehrer ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich. Er darf die Fahrschul Ausbildung oder Prüfung nur für die Kraftfahrzeuge beaufsichtigen, für die er den Fahrlehrerschein besitzt.

§ 3

**Ausgabe des Führerscheins**

(1) Führerscheine sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Der Antragsteller muß sich mit einem nach den Rechtsvorschriften gültigen Personalausweis oder einem anderen zur Legitimation geltenden Personaldokument der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.

(2) Führerscheine berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen der bestätigten Fahrzeugklasse. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein. Liegen die Gründe in einer bedingten Kraftfahrtauglichkeit, kann der Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit in bestimmten Zeitabständen erneut gefordert werden.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Erteilung der Fahrerlaubnis versagen, wenn der Antragsteller durch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Ausdruck brachte, daß er der gesellschaftlichen Verantwortung, die mit der Führung eines Kraftfahrzeugs verbunden ist, nicht gerecht wird.

(4) Jeder Kraftfahrzeugführer darf nur einen Führerschein und einen Berechtigungsschein besitzen.

(5) Der Führerschein ist beim Führen eines Kraftfahrzeugs mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4

**Einteilung der Fahrzeugklassen**

(1) Führerscheine werden für folgende Fahrzeugklassen ausgegeben:

- A: Krafträder (mit oder ohne Seitenwagen);
- B: Kraftfahrzeuge — außer Klasse A — mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz — (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
- C: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3 500 kg (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
- D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz — (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
- E: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D mit Anhänger über 750 kg Gesamtmasse;
- M: Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle;
- T: Traktoren, Elektrokarren und Arbeitskraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h — (auch mit Anhänger).

(2) Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrzeugklasse des abschleppenden Fahrzeugs. Zur Führung des geschleppten Fahrzeugs ist die Fahrzeugklasse für dieses Fahrzeug erforderlich.

(3) Führerscheininhaber der Fahrzeugklasse A dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Krafträder bis 150 cm<sup>3</sup> Hubraum führen.

§ 5

**Zurücknahme der Fahrerlaubnis**

(1) Die Fahrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Kraftfahrtauglichkeit nicht mehr gegeben ist oder der Aufforderung zum erneuten Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit nicht Folge geleistet wird.

1 Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. September 1982 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. II Nr. 83 S. 790) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 349).

(2) Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis hat zu erfolgen, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme führten, nicht mehr bestehen. Die Wiedererteilung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder Sachverständigenutachtens sowie einer erneuten Prüfung oder Schulung abhängig gemacht werden.

## § 6

**Entzug der Fahrerlaubnis**

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann die Fahrerlaubnis entziehen, wenn der Inhaber

- a) durch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Ausdruck brachte, daß er der gesellschaftlichen Verantwortung, die mit der Führung eines Kraftfahrzeugs verbunden ist, nicht gerecht wird oder
- b) den im Führerschein eingetragenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelte.

(2) Die Fahrerlaubnis kann bis zur Dauer von 3 Jahren entzogen werden, wenn der Inhaber als Führer eines Kraftfahrzeugs eine Straftat begangen hat und deshalb von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde.

(3) Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann erfolgen, wenn der Bürger in der Folgezeit durch sein Verhalten beweist, daß die Gründe, die zum Entzug führten, nicht mehr bestehen. Die Deutsche Volkspolizei kann die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von Bedingungen sowie einer erneuten Prüfung oder Schulung abhängig machen und für die Beantragung der Wiedererteilung Fristen festlegen. Die Frist soll 3 Jahre nicht überschreiten.

## § 7

**Rückgabe des Führerscheins**

Wird die Fahrerlaubnis gemäß §§ 5 oder 6 zurückgenommen oder entzogen, ist der Inhaber verpflichtet, den Führerschein und den dazugehörigen Berechtigungsschein unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der zuständigen Zulassungsstelle abzugeben.

## § 8

**Ausländische Führerscheine**

(1) Gültige ausländische Führerscheine, die nach internationalen Regelungen für den Straßenverkehr ausgestellt worden sind, berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den in den Führerscheinen bestätigten Fahrzeugklassen.

(2) Ausländische Führerscheine gemäß Abs. 1 berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer 1 Jahres, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

(3) Von der Deutschen Volkspolizei wird an den Inhaber eines ausländischen Führerscheins auf Antrag der Führerscheine der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben, wenn keine Bedenken hinsichtlich seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie seiner Kraftfahrtauglichkeit bestehen und der Antragsteller

- a) sich mit einem nach den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> gültigen Personalausweis oder einem anderen zur Legitimation geltenden Personaldokument der Deutschen Demokratischen Republik ausweist sowie
- b) den internationalen oder nationalen Führerschein — erforderlichenfalls mit einer Übersetzung in deutscher Sprache — vorlegt.

(4) Dem Inhaber eines ausländischen Führerscheins kann unter den Voraussetzungen gemäß §§ 5 oder 6 das Recht aberkannt werden, Kraftfahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Die Aberkennung ist aufzuheben, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

## III.

**Zulassung von Fahrzeugen**

## § 9

**Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger (nachfolgend zulassungspflichtige Fahrzeuge genannt) bedürfen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen einer Zulassung durch die Deutsche Volkspolizei, die durch einen Zulassungsschein, ein polizeiliches Kennzeichen und die Bestätigung einer Kennzeichentafel erteilt wird.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen sind:

- a) die Vorlage des Fahrzeugbriefs mit der darin bestätigten Betriebserlaubnis,
- b) die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs,
- c) der Nachweis der Eigentums- und Besitzverhältnisse,
- d) der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und
- e) die Vorlage der gegebenenfalls erforderlichen staatlichen Aufbau-, Umbau- oder Einfuhrgenehmigung<sup>2</sup>.

(3) Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind:

- a) Kleinkrafträder, Krankenfahrstühle und Motorschlitten,
- b) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht überschreitet,
- c) Arbeitskraftfahrzeuge und land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und
- d) Anhänger gemäß den in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen.

(4) Fahrten mit nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen, die sich zur Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Zulassung notwendig machen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein zeitlich befristeter Ausweis zur Fahrtberechtigung von der Zulassungsstelle ausgehändigt und ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt und am Fahrzeug angebracht wurde.

(5) Für Fahrten mit noch nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen zur Feststellung ihrer Gebrauchsfähigkeit (Probefahrten) oder ihrer Überführung nach einem anderen Ort (Überführungsfahrten) können Probefahrt-Zulassungsscheine und Probefahrt-Kennzeichen ausgegeben werden.

## § 10

**Erteilung der Zulassung**

(1) Die Zulassung ist bei der für den Wohnsitz oder Sitz des Fahrzeugeigentümers oder -halters zuständigen Zulassungsstelle oder bei der von ihr benannten Einrichtung zu beantragen. Der Antragsteller oder Beauftragte muß sich mit einem nach den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> gültigen Personalausweis oder einem anderen zur Legitimation geltenden Personaldokument der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 9 nicht vorliegen.

(3) Fahrzeugeigentümer oder -halter dürfen für jedes zulassungspflichtige Fahrzeug nur einen Fahrzeugbrief, einen Zulassungsschein und eine polizeilich bestätigte Kennzeichentafel besitzen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten

— die Anordnung vom 3. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 38 S. 253) i. d. F. der Ziff. 10 der Anordnung vom 4. August 1971 (GBl. II Nr. 82 S. 543),  
— Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I Nr. 41 S. 616).

(4) Der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom Fahrzeugführer mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Für Kleinkrafträder ist der Nachweis über die Entrichtung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erforderlich.

(5) Fahrzeughalter, deren beauftragte Vertreter oder Personen, die ständig oder zeitweilig die Verfügungsbefugnis über den Einsatz zulassungspflichtiger Fahrzeuge ausüben, dürfen eine Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen nur gestatten, wenn diese Fahrzeuge zugelassen sind.

## § 11

### Meldepflichten

(1) Die Eigentümer und Halter zulassungspflichtiger Fahrzeuge haben zu gewährleisten, daß die Angaben im Fahrzeugbrief, im Zulassungsschein und im Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und mit den technischen Daten und der Beschaffenheit des Fahrzeugs sowie mit dem Typschild am Fahrzeug übereinstimmen.

(2) Innerhalb von 10 Tagen sind der zuständigen Zulassungsstelle oder dazu ermächtigten Personen zu melden:

- a) jeder Eigentumswechsel (Verkauf, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft usw.),
- b) Wechsel des Fahrzeughalters,
- c) Namensänderung des Fahrzeugeigentümers oder -halters,
- d) Änderung der Wohnanschrift sowie Wechsel des Wohnsitzes oder Sitzes des Fahrzeugeigentümers oder -halters innerhalb des Zulassungsbereiches oder in einen anderen Zulassungsbereich,
- e) Verlegung des regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbereich,
- f) Farbänderung des Fahrzeugs,
- g) Veränderungen am Fahrzeug, die eine Änderung der technischen Daten zur Folge haben oder bei denen Teile verwendet werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder die typfremd sind,
- h) Stilllegung des Fahrzeugs und
- i) endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

(3) Bei einem Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des neuen Eigentümers zu melden. Er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs den Zulassungsschein, den Fahrzeugbrief und den Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(4) Für die Umschreibung der Fahrzeugpapiere bei Veränderungen gemäß Abs. 2 sind der Zulassungsstelle die erforderlichen schriftlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 12

### Technische Überprüfungen

(1) Alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge sind durch die Fahrzeughalter periodisch technisch überprüfen zu lassen.

(2) Die technische Überprüfung wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen durchgeführt, im Zulassungsschein eingetragen und auf der

hinteren Kennzeichentafel am Fahrzeug kenntlich gemacht, wenn

- a) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ausrüstung des Fahrzeugs festgestellt wurde,
- b) die Eintragungen im Zulassungsschein und Fahrzeugbrief den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und
- c) der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in der festgesetzten Höhe erbracht wurde.

(3) Die Zeiträume für die technischen Überprüfungen werden durch die Deutsche Volkspolizei bekanntgemacht.

## § 13

### Ungültigkeit und Zurücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn

- a) eigenmächtige Veränderungen des Fahrzeugbriefs, des Zulassungsscheins, der Beschriftung der Kennzeichentafel, des Typschildes oder der Fahrgestellnummer am Fahrzeug vorgenommen wurden,
- b) das Fahrzeug im vorgegebenen Zeitraum zur technischen Überprüfung gemäß § 12 nicht vorgeführt wurde,
- c) die Kraftfahrzeugsteuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet wurde oder
- d) die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug oder die Bauartgenehmigung für ein genehmigungspflichtiges Fahrzeugteil gemäß §§ 16 oder 17 aufgehoben wurde.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Zulassung zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug in erheblicher Weise den Bestimmungen über den Bau, Betrieb und die Ausrüstung widerspricht.

(3) Fahrzeugeigentümer oder -halter sind verpflichtet, bei Ungültigkeit oder Zurücknahme der Zulassung den Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel unverzüglich der Zulassungsstelle vorzulegen.

(4) Die Wiedererteilung der Zulassung hat zu erfolgen, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme führten, nicht mehr bestehen.

## § 14

### Ausländische Zulassungen

Die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach internationalen Regelungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Straßenverkehr ausgegebenen Zulassungsscheine berechtigen in Verbindung mit den amtlichen Kennzeichen zum Verkehr der damit ausgerüsteten Fahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik.

## IV.

### Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen

## § 15

### Allgemeine Anforderungen

(1) Der Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung aller Fahrzeuge im Straßenverkehr müssen den wachsenden Anforderungen nach hoher Verkehrssicherheit sowie den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden internationalen Regelungen<sup>3</sup> entsprechen.

<sup>3</sup> Z. Z. gelten

- die Konvention über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (Sonderdruck Nr. 791 des Gesetzblattes),
- das Abkommen vom 28. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen (Bekanntmachung vom 24. September 1976, GBl. II Nr. 15 S. 307) sowie die Regelungen zu diesem Abkommen (Sonderdruck Nr. 866 des Gesetzblattes), deren Verbindlichkeit gesondert erklärt wird.



(2) Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsfähiger Betrieb niemand schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Fahrzeugteile, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit wichtig und der Abnutzung oder Beschädigung besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

(3) Das Fahrzeugäußere, die Fahrerkabine und der Fahrerraum dürfen keine scharfkantigen Teile aufweisen. Soweit Teile unvermeidbar aus dem Umriss herausragen, müssen sie bei Gewalteinwirkung stumpf oder versenkt abbrechen, sich lösen oder verbiegen. Aufprallkanten im Fahrzeuginneren müssen gut gerundet, gepolstert oder aus einem verformbaren Material hergestellt sein, das eine ausreichende Verformungsarbeit aufzunehmen imstande ist.

(4) An Fahrzeugen dürfen keine Zeichen, Symbole, Abbildungen oder Vorrichtungen angebracht werden, die die Sicht des Fahrzeugführers beeinträchtigen, mit polizeilichen Kennzeichen oder Unterscheidungszeichen verwechselt werden können, deren Erkennbarkeit einschränken oder andere Fahrzeugführer von ihren Pflichten im Straßenverkehr ablenken können.

## § 16

### Erteilung der Betriebserlaubnis

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger bedürfen für die Zulassung und den Betrieb auf öffentlichen Straßen einer Betriebserlaubnis, deren Erteilung bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief eingetragen ist und bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen durch eine Abschrift der Betriebserlaubnis bestätigt wird.

(2) Die Betriebserlaubnis wird für Fahrzeuge, die erstmalig in den Verkehr gebracht werden und den Bestimmungen über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen, wie folgt erteilt:

- a) für Fahrzeuge, die in Serie gefertigt oder importiert werden, durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR,
- b) für einzeln gefertigte, eingeführte oder importierte Fahrzeuge grundsätzlich durch eine Einzel-Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR.

Eine Allgemeine Betriebserlaubnis gemäß Buchst. a wird erteilt, wenn mehr als 5 Fahrzeuge gefertigt oder importiert werden, unabhängig davon, in welchem Zeitraum die Fertigung oder der Import erfolgt.

(3) Die Betriebserlaubnis ist vom Hersteller, Importbetrieb oder Eigentümer eines Fahrzeugs schriftlich zu beantragen.

(4) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam, solange nicht Teile des Fahrzeugs verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung verursachen kann. Nach solchen Veränderungen hat der Fahrzeugeigentümer oder -halter eine Ergänzung der Betriebserlaubnis bei der zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Eine Ergänzung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn für die ein- oder ausgebauten Teile eine gesonderte Bauartgenehmigung erteilt ist.

(5) Die Betriebserlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt oder versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Bestimmungen über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen nicht vorliegen.

## § 17

### Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile und Ausrüstungen

(1) Für die Herstellung oder den Import einzelner Teile von Fahrzeugen oder Ausrüstungen, die der Verkehrs- und Be-

triebssicherheit sowie dem Umweltschutz dienen und eine selbständige technische Einheit bilden, ist eine Bauartgenehmigung des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR erforderlich. Für licht- und meßtechnische Einrichtungen wird die Bauartgenehmigung vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) erteilt.

(2) Die Bauartgenehmigung ist vom Hersteller oder Importbetrieb schriftlich bei den Dienststellen gemäß Abs. 1 zu beantragen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt und widerrufen werden.

(3) Im Verfahren auf Erteilung einer Bauartgenehmigung werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die für Fahrzeugteile und Ausrüstungen auf der Basis der durch die Deutsche Demokratische Republik angenommenen internationalen Regelungen und unter Beachtung der vereinbarten Bedingungen erteilt wurden.

(4) Der Inhaber einer Bauartgenehmigung hat das ihm vorgeschriebene Prüfzeichen auf jedes entsprechende Fahrzeugteil und jeden Ausrüstungsgegenstand anzubringen und dadurch dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten zu bestätigen.

(5) Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die einer genehmigten Bauart entsprechen müssen, dürfen nur angeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem vorgeschriebenen Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Den im Handel angebotenen genehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen und Ausrüstungen ist eine Ein- oder Anbauanleitung beizulegen, sofern bei der Erteilung der Bauartgenehmigung nichts anderes festgelegt wurde.

(6) Bauartgenehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen hinsichtlich der Art des Ein- oder Anbaus sowie der Verwendung der Fahrzeugteile oder Ausrüstungen erteilt oder versagt werden, wenn gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt werden.

## § 18

### Polizeiliche Kennzeichen

(1) An der Rückseite zugelassener Fahrzeuge ist eine polizeilich bestätigte Kennzeichentafel zu führen.

(2) Mit Ausnahme von zulassungspflichtigen Anhängern und Kraftträdern ist eine mit dem zugewiesenen polizeilichen Kennzeichen beschriftete zweite Kennzeichentafel an der Vorderseite des Fahrzeugs anzubringen.

(3) An der Rückseite von Krafttradanhängern ist eine dem ziehenden Fahrzeug entsprechende Kennzeichentafel zu führen.

## § 19

### Unterscheidungszeichen

(1) An in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Fahrzeugen ist bei Fahrten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein ovales Unterscheidungszeichen mit den schwarzen Kennbuchstaben „DDR“ auf weißem Grund zu führen. Das Unterscheidungszeichen muß an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht und im Verkehr außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik deutlich lesbar sein.

(2) Das Führen anderer Unterscheidungszeichen an in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

## § 20

### Typschild und Fahrgestellnummer

(1) An jedem zulassungspflichtigen Fahrzeug muß am vorderen Teil rechts gut sichtbar und leicht zugänglich ein Typschild angebracht sein, auf dem mindestens der Hersteller, der Fahrzeugtyp, das Baujahr, die Fahrgestellnummer und die zulässige Gesamtmasse eingetragen sind.

(2) An der rechten Seite des Rahmens oder einem anderen ihn ersetzenden Fahrzeugteil muß außerdem gut sichtbar und leicht zugänglich die Fahrgestellnummer eingeschlagen sein.

## V.

**Schlußbestimmungen**

## § 21

**Ausnahmeregelungen**

Bei Notwendigkeit können die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane von den Festlegungen dieser Verordnung abweichende Regelungen mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei treffen.

## § 22

**Sonderrechte**

(1) Die bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Die Zulassung von Kraftfahrzeugführern zum Führen von Fahrzeugen der bewaffneten Organe und die Zulassung von Fahrzeugen dieser Organe erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung in eigener Zuständigkeit der bewaffneten Organe.

## § 23

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

- a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrzeugklasse zu sein oder
- b) ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Fahrzeug führt oder
- c) als Halter oder Verantwortlicher für das Fahrzeug in den Fällen gemäß Buchst. a oder b das Führen eines Fahrzeugs gestattet,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines ausgesprochenen Verbots zum Führen oder zur Inbetriebnahme eines Fahrzeugs begangen wurde oder einen größeren Schaden verursacht hat oder hätte verursachen können oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbstständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbstständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht, zum erneuten Nachweis seiner Kraftfahrtauglichkeit oder zur Vorführung des Fahrzeugs zwecks Kontrolle des technischen Zustandes ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 100 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 24

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine behalten wie folgt ihre Gültigkeit:

a) Ab 1. April 1957 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:

Klasse 1: Gültig für Fahrzeuge der Klasse A;

Klasse 2: Gültig für Fahrzeuge der Klasse B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm<sup>3</sup> Hubraum, Elektrokarren — auch mit Anhänger — sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle);

Klasse 3: Gültig für Fahrzeuge der Klasse T;

Klasse 4: Gültig für Fahrzeuge der Klasse B;

Klasse 5: Gültig für Fahrzeuge der Klassen C und E.

b) Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:

Klasse 1 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A und B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm<sup>3</sup> Hubraum, Elektrokarren — auch mit Anhänger — sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle);

Klasse 2 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafträder bis 150 cm<sup>3</sup> Hubraum), C und E;

Klasse 3 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafträder bis 150 cm<sup>3</sup> Hubraum) und B;

Klasse 4 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafträder bis 150 cm<sup>3</sup> Hubraum) und B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm<sup>3</sup> Hubraum) sowie T.

c) Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:

— für langsamfahrende Kraftfahrzeuge gültig für Fahrzeuge der Klassen T und M;

— für Kleinkrafträder gültig für Fahrzeuge der Klasse M.

(2) Die im Fahrerlaubnisschein eingetragenen Auflagen oder Bedingungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bestimmt den Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der im Abs. 1 genannten Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine.

## § 25

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane.

## § 26

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. II Nr. 50 S. 373),
- b) die Ziffer 50 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- c) die Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416),
- d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVoK — (GBl. I Nr. 42 S. 440),
- e) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1975 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Technische Überprüfungen — (GBl. I Nr. 28 S. 529),
- f) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 9. Juni 1978 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. I Nr. 18 S. 224),
- g) die Anordnung Nr. 2 vom 20. Juli 1972 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen — (GBl. II Nr. 46 S. 537),
- h) die Anordnung Nr. 3 vom 12. Oktober 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Unterscheidungszeichen für den Verkehr mit Fahrzeugen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. I Nr. 49 S. 508),
- i) die Anordnung Nr. 4 vom 16. September 1974 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Polizeiliche Kennzeichen — (GBl. I Nr. 51 S. 478),
- j) die Anordnung Nr. 6 vom 18. Februar 1977 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Geräuschpegel/Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. I Nr. 7 S. 56),
- k) die Anordnung Nr. 7 vom 27. September 1979 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Geschwindigkeitsschilder — (GBl. I Nr. 34 S. 323).

Berlin, den 26. November 1981

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Verordnung  
über Ortschroniken  
vom 26. November 1981**

Ortschroniken bilden eine wichtige Grundlage sozialistischer Geschichtsschreibung, um die Entwicklung in den Städten und Gemeinden, die Veränderungen im politischen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Leben sowie in den Bevölkerungs-, Siedlungs- und Naturverhältnissen im Rah-

men der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu erfassen und aufzubereiten.

Pflege, Auswertung und Propagierung revolutionärer Traditionen tragen dazu bei, das sozialistische Bewußtsein der Bürger weiter auszubilden. Sie fördern den Stolz auf die beim Aufbau des Sozialismus erreichten Ergebnisse und Errungenschaften, festigen die Liebe zur sozialistischen Heimat und wecken neue Initiativen.

Dazu wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) In jeder Stadt und jeder Gemeinde ist eine Ortschronik zu führen. Die Räte der Kreise können in Übereinstimmung mit den Räten der Gemeinden festlegen, daß für mehrere Gemeinden eine Ortschronik geführt wird.

(2) Für die Chronikarbeit ist der Rat der Stadt oder der Gemeinde verantwortlich. Er bestätigt einen befähigten Bürger als Ortschronisten und beauftragt diesen mit der Chronikarbeit.

## § 2

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise nehmen darauf Einfluß, daß eine kontinuierliche chronistische Erfassung der örtlichen Geschichte bis zur Gegenwart gewährleistet wird und auf ihrer Grundlage eine wirksame Propagierung der Regional- und Heimatgeschichte erfolgt.

(2) Mit den Ortschroniken wird das chronistische Erfassen von gesellschaftlichen Ereignissen, Prozessen, Wandlungen und Fakten sowie das Sammeln, zeitliche und systematische Ordnen von Dokumenten und Materialien, die Aufschluß über die politische, ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung, über Naturverhältnisse und die Umweltgestaltung geben, gewährleistet. Davon ausgeschlossen ist dienstliches Schrift- und Archivgut im Sinne der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165). Soweit es die Geheimhaltungsbestimmungen zulassen, können davon Kopien oder Abschriften erfaßt werden.

## § 3

(1) Über den Auftrag zur Arbeit an der Ortschronik, die materiellen und finanziellen Voraussetzungen sowie die sichere Aufbewahrung und den Umgang mit den Dokumenten und Materialien sind mit dem Ortschronisten schriftliche Festlegungen zu treffen.

(2) Die Aufgabenstellung zur Chronikarbeit ist durch den Rat der Stadt oder der Gemeinde zu bestätigen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern, daß wichtige Ergebnisse der Chronikarbeit, vor allem wertvolle Dokumente oder deren Duplikate, den zuständigen Archiven übergeben werden.

## § 4

(1) Die Tätigkeit der Ortschronisten ist ehrenamtlich.

(2) In Berlin, Hauptstadt der DDR, und seinen Stadtbezirken, in Stadtkreisen und in kreisangehörigen Städten über 50 000 Einwohner können durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister nach Bestätigung durch den Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin, den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises hauptamtliche Ortschronisten eingesetzt werden.

(3) Der Ortschronist ist gegenüber dem Rat der Stadt oder der Gemeinde rechenschaftspflichtig.

## § 5

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der Ortschronisten können durch die Räte der Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Leitungen des Kulturbundes der DDR ehrenamtliche Arbeitsgruppen Ortschronik gebildet werden. Die

Zahl ihrer Mitglieder und ihre Zusammensetzung ist in Abhängigkeit von den spezifischen territorialen Bedingungen festzulegen.

(2) Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte sowie zur Anleitung der Ortschronisten und zur Organisation des Erfahrungsaustausches sind bei den Räten der Kreise und Bezirke „Arbeitsgruppen zur Erforschung und Propagierung der Regional- und Heimatgeschichte“ zu bilden. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Chronikarbeit sind durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise Kreisbeauftragte für die Führung von Ortschroniken einzusetzen.

(3) Die Kreisbeauftragten sowie die Arbeitsgruppen bei den Räten der Kreise und Bezirke arbeiten eng mit den Geschichtskommissionen bei den Kreis- und Bezirksleitungen der SED und den Kreis- und Bezirksleitungen des Kulturbundes der DDR, mit Heimatmuseen sowie den Vorständen der Gesellschaft für Heimatgeschichte im Kulturbund der DDR zusammen.

(4) Materialien und Dokumente der Ortschronik sind — soweit es ihr Inhalt und ihr Charakter gestatten — für die Öffentlichkeitsarbeit, zu geschichtspropagandistischen Zwecken, Ausstellungen, gesellschaftlichen Höhepunkten, Jubiläen und Jahrestagen oder bei der Rechenschaftslegung über bestimmte Entwicklungsetappen zu nutzen. Erfahrungen und Probleme der Arbeit an den Ortschroniken sind in geeigneter Weise an die Bevölkerung zur Aktivierung ihrer Mitarbeit heranzutragen.

#### § 6

(1) Bei der Arbeit an der Ortschronik ist eng mit den Leitungen des Kulturbundes der DDR, der Gesellschaft für Heimatgeschichte im Kulturbund, den Kommissionen für Betriebsgeschichte der Betriebsparteiorganisationen der SED in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front und anderen gesellschaftlichen Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Unterstützung der Chronikarbeit sind Lehrer, Angehörige von Zirkeln schreibender Arbeiter, Foto- und Filmamateure sowie Mitglieder anderer Zirkel oder Arbeitsgemeinschaften und andere an der Chronikarbeit interessierte Bürger für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen. Für die Bearbeitung fachlich-spezifischer Fragen können Archivare, Museologen sowie andere Fachleute gewonnen werden.

#### § 7

Besondere Leistungen in der Chronikarbeit können materiell und finanziell anerkannt werden. Notwendige persönliche Aufwendungen und andere im Rahmen der Chronikarbeit erforderliche persönliche Auslagen sind zu ersetzen, soweit eine vorherige Bestätigung erfolgt ist. Die benötigten finanziellen Mittel sind bei den örtlichen staatlichen Organen zu planen und gesondert auszuweisen.

#### § 8

Die ehrenamtliche Mitarbeit an Ortschroniken ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

#### § 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1955 über die Führung von Ortschroniken (GBl. II Nr. 17 S. 117) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1981

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

### Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 8. Dezember 1981

#### § 1

Die Anordnung vom 27. März 1969 über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einfluszbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien (GBl. II Nr. 35 S. 235; Ber. GBl. II Nr. 64 S. 420) wird hiermit aufgehoben.<sup>1</sup>

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1981

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 33 402 — Betonbau; Korrosion und Korrosionsschutz —.

### Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 22. Dezember 1981

#### § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 491 vom 14. Oktober 1952 — Tapezier- und Dekorationsbetriebe — (GBl. Nr. 152 S. 1109) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1981

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Jurich  
Staatssekretär

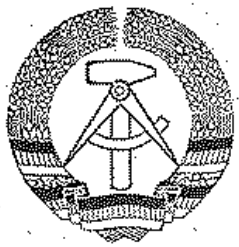
<sup>1</sup> Dafür ist die Arbeitsschutzanordnung 331/2 vom 15. Juli 1969 — Hochbau-, Tiefbau- und Ausbauarbeiten — (Sonderdruck Nr. 622 des Gesetzblattes) sowie der Standard TGL 39 101 anzuwenden.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 253 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vernehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1000 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1000 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982 Berlin, den 2. Februar 1982 Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
10.12.81	Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr – Gütertransportverordnung (GTVO) –	13
10.12.81	Erste Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Eisenbahn –	23
10.12.81	Zweite Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt –	42
10.12.81	Dritte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr –	51
10.12.81	Vierte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen für den Güterumschlag –	66
10.12.81	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen für den Transport und die Nutzung von Groß- und Mittelcontainern –	68
10.12.81	Sechste Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport –	77
10.12.81	Anordnung Nr. 4 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr – Stückgut-Transport-Ordnung (STO) –	82

**Verordnung  
über den öffentlichen Gütertransport  
durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr  
– Gütertransportverordnung (GTVO) –  
vom 10. Dezember 1981**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsätze des Gütertransports
- § 2 Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen
- § 3 Aufgaben der Staatsorgane
- § 4 Aufgaben der Kombinate und Betriebe
- § 5 Sozialistische Zusammenarbeit
- § 6 Transportausschüsse
- § 7 Aufgabenteilung im Gütertransport
- § 8 Transportplanung und -bilanzierung
- § 9 Transportpflicht
- § 10 Transportkoordinierungsvertrag
- § 11 Transportvertrag
- § 12 Frachtvertrag
- § 13 Umschlagvertrag
- § 14 Sonstige Verträge
- § 15 Bestellung und Bereitstellung von Transportmitteln und Transporthilfsmitteln
- § 16 Be- und Entladung von Transportmitteln und Transporthilfsmitteln
- § 17 Verpackung, Verladeweise und Kennzeichnung
- § 18 Transport von Stückgut
- § 19 Frachtdokumente
- § 20 Transportentgelt, Nachzahlung und Erstattung
- § 21 Lieferfristen
- § 22 Transport- und Ablieferungshindernisse
- § 23 Erfüllung des Frachtvertrages

- § 24 Aufnahme des Tatbestandes
  - § 25 Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit
  - § 26 Materielle Verantwortlichkeit der Transport- und Umschlagbetriebe
  - § 27 Materielle Verantwortlichkeit der Transport- und Umschlagbetriebe bei Vorliegen besonderer Bedingungen
  - § 28 Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden
  - § 29 Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen
  - § 30 Erlaß von Verkehrsbestimmungen
  - § 31 Entscheidung von Streitfällen
  - § 32 Geltungsbereich
  - § 33 Begriffsbestimmungen
  - § 34 Übergangsregelungen
  - § 35 Schlußbestimmungen
- Anlage Statut des Zentralen Transportausschusses

§ 1

**Grundsätze des Gütertransports**

(1) Ein gut organisierter und reibungslos funktionierender Gütertransport ist ein bedeutender volkswirtschaftlicher Effektivitätsfaktor. Mit der Realisierung der Gütertransportaufgaben in hoher Qualität und mit dem volkswirtschaftlich geringsten Aufwand ist ein größtmöglicher Zuwachs zum verfügbaren Nationaleinkommen der DDR zu erzeugen.

(2) Zur Gewährleistung dieser Zielstellung ist der volkswirtschaftlich begründete Transportbedarf, der in den Volkswirtschaftsplänen bilanziert wurde, quantitativ und qualitativ zu sichern und durch umfassende Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der territorialen Rationalisierung mit ständig sinkendem Aufwand zu realisieren.

(3) Bei der Gestaltung der Gütertransportprozesse ist eine energieoptimale Transportdurchführung zu gewährleisten, dabei im Binnenverkehr die weitgehende Verlagerung von Straßengütertransporten auf die energiegünstigeren Transport-

träger Eisenbahn und Binnenschifffahrt durchzusetzen und der spezifische Energieverbrauch planmäßig zu senken.

(4) Durch umfassende Optimierung der Liefer- und Transportbeziehungen, Intensivierung und Rationalisierung der Transport- und Umschlagprozesse, die ständige Verbesserung der Arbeit an den Nahtstellen, die optimale Nutzung aller Transportkapazitäten sowie durch Beschleunigung des Umlaufs der Transportmittel ist der volkswirtschaftliche Transportaufwand konsequent zu reduzieren.

## § 2

### Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für die einheitliche Leitung, Planung, Organisierung und Weiterentwicklung eines effektiven öffentlichen Gütertransports verantwortlich. Es trifft Maßnahmen zur Gewährleistung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse im Gütertransport, sichert deren Koordinierung mit anderen Staatsorganen und kontrolliert ihre Durchführung. Es gewährleistet die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Gütertransportbedarfs insbesondere durch

- a) Organisierung und Durchsetzung einer volkswirtschaftlich begründeten, energieoptimalen Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern bei gleichzeitiger Intensivierung ihrer Kooperation,
- b) Organisierung und Durchsetzung eines volkswirtschaftlich effektiven Gütertransports durch umfassende Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der sozialistischen Rationalisierung, Intensivierung und Transportoptimierung,
- c) Entwicklung und Durchsetzung rationeller Verfahren zur Ermittlung, Planung und Bilanzierung des Gütertransportbedarfs sowie zur Abrechnung der Transportkennziffern mit dem Ziel der Reduzierung des Transportaufwands,
- d) Planung und Bilanzierung der Transportkapazitäten, die Vorhaltung der allgemein einsetzbaren Transport- und Umschlagmittel bei den Transportträgern und ihren Umschlagbetrieben sowie von Verkehrsanlagen für den öffentlichen Gütertransport,
- e) Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Gütertransport und -umschlag,
- f) Einflußnahme auf die Weiterentwicklung der Transport-, Transporthilfs- und Umschlagmittel.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren planmäßigen Verlagerung von Straßengütertransporten auf die Transportträger Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

## § 3

### Aufgaben der Staatsorgane

(1) Die Staatsorgane haben

- die ihnen übergebenen staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auf die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches aufzuschlüsseln und deren Einhaltung zu kontrollieren,
- produktions- bzw. leistungsabhängige Transportnormative auszuarbeiten und durchzusetzen.

(2) Die Staatsorgane haben in ihren Verantwortungsbereichen zur planmäßigen Entwicklung, rationellen und energieökonomischen Durchführung und Beschleunigung des Gütertransports beizutragen. Hierbei haben sie insbesondere

- die Optimierung der Lieferbeziehungen zur effektivsten Gestaltung des Gütertransports mit geringstem Energie- und Transportaufwand,
- die volle Ausnutzung und kontinuierliche Inanspruch-

nahme von Transport-, Transporthilfs- und Umschlagmitteln,

— die Vorhaltung und Weiterentwicklung von nicht allgemein einsetzbaren Transport-, Transporthilfs- und Umschlagmitteln,

— die Weiterentwicklung der Umschlagmittel und die Entwicklung einer volkswirtschaftlich effektiven Lagerwirtschaft und Bevorratung unter Beachtung der Anforderungen eines rationellen Gütertransports

zu fördern und zu sichern.

(3) Die Staatsorgane haben

— die Entwicklung durchgehender, weitestgehend mechanisierter Transportketten,

— die Bildung und Weiterentwicklung von Werkfahrgemeinschaften,

— die Bildung von Umschlagbetrieben, Anschließergemeinschaften, Be- und Entladegemeinschaften sowie die Einrichtung von werkseigenen Großcontainerumschlagplätzen und Umschlagplätzen an den Wasserstraßen

zu unterstützen.

(4) Die Staatsorgane haben Änderungen der materiellen Produktion mit Auswirkungen auf den Gütertransport und -umschlag sowie Veränderungen der Organisationsstruktur der Volkswirtschaft innerhalb ihres Verantwortungsbereiches rechtzeitig mit dem Verkehrswesen abzustimmen, um die sich daraus für den öffentlichen Gütertransport ergebenden Anforderungen zu sichern. Hierüber sind erforderlichenfalls Vereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 abzuschließen.

(5) Die örtlichen Staatsorgane haben die Durchsetzung der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung eines effektiven Gütertransports zu gewährleisten. Sie haben die territoriale Rationalisierung durchzusetzen, die Kooperation der am Gütertransport Mitwirkenden zu gewährleisten und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Transportkunden sowie zwischen ihnen und den Transport- und Umschlagbetrieben zu fördern.

## § 4

### Aufgaben der Kombinate und Betriebe

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die ihnen vorgegebenen staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen strikt einzuhalten und die produktions- bzw. leistungsabhängigen Transportnormative durchzusetzen.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben

a) die ständige Reduzierung ihres Transportbedarfs und eine reale Planung ihrer Transporte,

b) eine rationelle und energieökonomische Durchführung des Gütertransports sowie die Entwicklung durchgehender, weitestgehend mechanisierter Transportketten,

c) die optimale Ausnutzung und Auslastung der Transportmittel und Transporthilfsmittel, die höchstmögliche Kontinuität ihrer Inanspruchnahme, die Einhaltung und Unterschreitung der Lade- und Rückgabefristen,

d) die Bildung und Weiterentwicklung von Werkfahrgemeinschaften,

e) die Bildung von Umschlagbetrieben, Anschließergemeinschaften, Be- und Entladegemeinschaften sowie die Einrichtung von Anschlußbahnen, werkseigenen Großcontainerumschlagplätzen und Umschlagplätzen an Wasserstraßen

zu sichern.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben zu gewährleisten, daß bei der Realisierung der Versandpflicht die volkswirtschaftlich günstigste Transportvariante gewählt wird.

## § 5

**Sozialistische Zusammenarbeit**

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden haben bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Transportaufgaben und der rationellen Gestaltung des Gütertransports eng zusammenzuarbeiten. Sie haben dabei insbesondere Maßnahmen zur Senkung des Transportbedarfs sowie des Transport- und Energieaufwands zu treffen, gemeinsame Intensivierungsmaßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen, alle Möglichkeiten zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben, zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung, insbesondere an den Nahtstellen des Transports, zu nutzen und hierbei die Mitwirkung der Werkstätigen zu sichern.

(2) Zur Erfüllung der sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben sind insbesondere

- a) die Transportmittel und Transporthilfsmittel, Verkehrsanlagen und sonstigen Einrichtungen für den Transport, Umschlag und die Lagerung entsprechend den volkswirtschaftlichen und technischen Erfordernissen und Möglichkeiten planmäßig vorzuhalten und in Abstimmung mit den am Gütertransport Mitwirkenden weiterzuentwickeln;
- b) zur Organisierung eines kontinuierlichen und effektiven Transports und Umschlags die Transportmittel und Transporthilfsmittel, Verkehrsanlagen und Umschlag-einrichtungen optimal zu nutzen und schonend zu behandeln, die Spezialisierung und Konzentration des Güterumschlags entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen festzulegen und die Güter, ihre Verpackung und Verladeweise den Anforderungen des Transports und Umschlags weitestgehend anzupassen;
- c) die Lieferbeziehungen durch die Transportkunden so zu gestalten, daß ihre Realisierung mit minimalem Transportbedarf und -aufwand erfolgt. Die Liefer- und Transportbeziehungen sind grundsätzlich zu optimieren;
- d) die wechselseitigen Beziehungen zwischen den am Gütertransport und -umschlag Mitwirkenden so zu gestalten, daß sie zur Durchsetzung eines effektiven, optimal organisierten Gütertransports und -umschlags beitragen.

## § 6

**Transportausschüsse**

(1) Zur einheitlichen Durchsetzung der Verkehrspolitik, insbesondere zur Gewährleistung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse sowie zur Koordinierung und Sicherung der komplexen Zusammenarbeit der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Transportträger, bestehen als beratende Organe

- a) des Ministers für Verkehrswesen  
der Zentrale Transportausschuß,
- b) der für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik,  
die Bezirkstransportausschüsse,
- c) der für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Kreise  
die Kreistransportausschüsse,
- d) der für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Städte bzw. Stadtbezirke  
die Stadttransportausschüsse (in den Stadtkreisen und den Stadtbezirken von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik).

(2) Im Zentralen Transportausschuß werden die Maßnahmen beraten, die zur Durchsetzung der Verkehrspolitik und Sicherstellung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Verkehrsaufgaben für die gesamte Volkswirtschaft erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- a) die Weiterentwicklung der Methoden zur Ermittlung des Transportbedarfs, der Transportplanung, zur Bilanzierung der Transportkapazitäten und zur Abrechnung der Transportkennziffern,
- b) die Entwicklung und Ausnutzung der Transportkapazitäten der Transportträger und des Werkverkehrs,
- c) die ständige Analyse der Transportsituation zur Einleitung erforderlicher operativer Maßnahmen,
- d) die Senkung des volkswirtschaftlichen Transportbedarfs durch Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen sowie Rationalisierung und Intensivierung der Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse.

(3) Die Entscheidungen der Vorsitzenden der Transportausschüsse sind für die Mitglieder der Transportausschüsse, für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und alle am Gütertransport Mitwirkenden im jeweiligen Territorium verbindlich.

(4) Die Sicherung der Arbeit der Transportausschüsse und die Kontrolle der Durchsetzung getroffener Entscheidungen obliegt

- dem Büro des Zentralen Transportausschusses beim Ministerium für Verkehrswesen,
- den Transportbüros bei den Räten der Bezirke bzw. beim Magistrat von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Transportbeauftragten bei den Räten der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke.

(5) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Transportausschüsse werden durch Statuten geregelt. Für den Zentralen Transportausschuß gilt das Statut gemäß Anlage. Statuten für die Bezirks-, Kreis- und Stadttransportausschüsse erläßt der Minister für Verkehrswesen.

## § 7

**Aufgabenteilung im Gütertransport**

(1) Die Transportaufgaben sind zwischen den Transportträgern so aufzuteilen, daß der Gütertransport mit geringstem volkswirtschaftlichen Aufwand durchgeführt wird.

(2) Es sind in der Regel zu transportieren:

- a) von der Eisenbahn Güter über große Entfernungen sowie Güter ohne Entfernungsbegrenzung von Anschlußbahn zu Anschlußbahn;
- b) von der Binnenschifffahrt Massengüter, die auf dem Wasserweg transportiert werden können;
- c) vom Kraftverkehr Güter über kurze Entfernungen.

(3) Die Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr einschließlich Werkverkehr ist unter Beachtung der energieökonomischsten Grundsätze zu verwirklichen. Die Regelungen für die Aufgabenteilung werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

## § 8

**Transportplanung und -bilanzierung**

(1) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft werden den Staatsorganen staatliche Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Transportbetriebe als staatliche Aufgaben und Planaufgaben vorgegeben.

(2) Die Transportkunden haben die von den zuständigen Staatsorganen aufgeschlüsselten staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Ausarbeitung des betrieblichen Transportplanes, dem Abschluß der Transportverträge und der monatlichen operativen Transportplanung zugrunde zu legen.

(3) Das Verfahren der Transportplanung und -finanzierung einschließlich der monatlichen operativen Transportplanung sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung sich daraus ergebender Pflichten werden durch den Minister für Verkehrswesen geregelt.

## § 9

**Transportpflicht**

(1) Der Transportbetrieb ist im Rahmen des volkswirtschaftlich begründeten Transportbedarfs und der von ihm abgeleiteten staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen sowie auf der Grundlage der Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern zum Transport verpflichtet, wenn

- a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen und Rechtsvorschriften einhalten,
- b) der Transport in den vorhandenen Verkehrsverbindungen zulässig und durchführbar ist,
- c) im kombinierten Ladungstransport der Umschlag mit den auf den Umschlagstellen verfügbaren Umschlagmitteln möglich ist.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange oder aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen zeitweilig die Annahme, den Transport und den Umschlag von Gütern einschränken oder sperren bzw. nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Diese Einschränkungen sind so frühzeitig wie möglich bekanntzugeben und nach Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben.

(3) Verlagerungen von Gütertransporten von einem Transportträger auf einen anderen erfolgen nach den dafür geltenden Verkehrsbestimmungen.

(4) Eine Transportpflicht für gefährliche Güter besteht nur im Rahmen der Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter.

## § 10

**Transportkoordinierungsvertrag**

(1) Transportkunden und Transportbetriebe, zwischen denen ständige Transportbeziehungen bestehen, sind verpflichtet, zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung Transportkoordinierungsverträge abzuschließen, wenn dadurch die Effektivität des Gütertransports erhöht und der Transportaufwand gesenkt werden kann. In ihnen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen und örtlichen Möglichkeiten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere über

- a) Maßnahmen zur Senkung des Transport- und Energieaufwands,
- b) den Einsatz und das Zusammenwirken der an der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Transports beteiligten Arbeitskräfte,
- c) die Entwicklung sowie den Einsatz leistungsfähiger Technik und die Anwendung zwischen Transportbetrieb und Transportkunden abgestimmter Transport- und Umschlagtechnologien,
- d) die Bereitstellung, Nutzung, Instandhaltung und Instandsetzung von Grundmitteln für den Transport und den Umschlag,
- e) die Organisierung des Umschlags und der transportbedingten Lagerung von Gütern,
- f) Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden, zur Überwindung von Störungen sowie zum Schutz der Umwelt.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und zentralen Staatsorganen sowie Kombinatn können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Verordnung besondere Vereinbarungen zur Sicherung bedeutsamer volkswirtschaft-

licher Aufgabenstellungen abgeschlossen werden, die der rationalen Gestaltung des Gütertransports dienen.

## § 11

**Transportvertrag**

Zur Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen bei der Vorbereitung und Beendigung des Ladungstransports und dessen kontinuierlicher und rationaler Durchführung sind zwischen den Transportkunden und Transportbetrieben Transportverträge auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen abzuschließen. Ihnen sind die staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen zugrunde zu legen.

## § 12

**Frachtvertrag**

(1) Über die Durchführung der Transporte sind Frachtverträge in vorgeschriebener Form abzuschließen.

(2) Der Frachtvertrag kommt dadurch zustande, daß der Transportbetrieb das Gut und das Frachtdokument zum Transport annimmt.

(3) Durch den Frachtvertrag werden verpflichtet:

- a) der Transportbetrieb, das übergebene Gut vom Versand- zum Bestimmungsort zu transportieren und dem Empfänger verlustlos und unbeschädigt innerhalb der festgelegten oder vereinbarten Lieferfrist abzuliefern,
- b) die Transportkunden, das Transportentgelt zu entrichten, Auslagen zu erstatten, vorgeschriebene oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen zu erfüllen, die Verkehrsbestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung, und Sicherheit zu beachten, das Gut am Bestimmungsort anzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

(4) Die Transportkunden sind berechtigt, den Frachtvertrag im Rahmen der Verkehrsbestimmungen zu ändern.

(5) Der Empfänger ist in den Frachtvertrag eingetreten, wenn

- a) er das Frachtdokument angenommen hat oder
- b) ihm das Gut abgeliefert worden ist oder
- c) er in einer nach den Verkehrsbestimmungen zugelassenen Weise den Frachtvertrag geändert hat.

Der Empfänger ist nicht in den Frachtvertrag eingetreten, wenn er die Annahme des Gutes bzw. des Frachtdokumentes unverzüglich nach Bereitstellung des Gutes bzw. bei Auslieferung des Frachtdokumentes verweigert.

## § 13

**Umschlagvertrag**

(1) Über Umschlagleistungen im Zusammenhang mit der Be- und Entladung können zwischen Transportkunden und Umschlagbetrieben Umschlagverträge abgeschlossen werden.

(2) Durch den Umschlagvertrag verpflichtet sich der Umschlagbetrieb, bestimmte Güter an seinem Umschlagplatz zu verladen, zu entladen oder umzuladen, sie gegebenenfalls zu lagern bzw. den An- oder Abtransport zu organisieren.

(3) Als Voraussetzung für die Durchführung des gebrochenen Ladungstransports sind zwischen Transportkunden und Umschlagbetrieben Umschlagverträge zur Sicherung des Umschlags beim Wechsel der Transportträger abzuschließen, soweit der Umschlag nicht durch die Transportkunden selbst erfolgt.

## § 14

**Sonstige Verträge**

(1) Über weitere Leistungen der Transport- und Umschlagbetriebe können Verträge auf der Grundlage der dafür erlassenen Verkehrsbestimmungen abgeschlossen werden.



(2) Über die Instandsetzung von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln sind zwischen Transportbetrieben und Transportkunden, die über die dazu erforderlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten verfügen, Verträge abzuschließen.

#### § 15

##### Bestellung und Bereitstellung von Transportmitteln und Transporthilfsmitteln

(1) Transportmittel sind vom Transportkunden so zu bestellen, daß sie grundsätzlich an allen 7 Tagen der Woche und gleichmäßig in Anspruch genommen werden. Hierbei hat er die ihm erteilte staatliche Plankennziffer für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen bzw. seinen operativen Transportplananteil einzuhalten.

(2) Die Transportbetriebe sind verpflichtet, bestellte Transportmittel und Transporthilfsmittel einsatzfähig und besenrein bereitzustellen.

(3) Bei Transportmitteln bestimmter Bauart und Transporthilfsmitteln besteht kein Anspruch auf Bereitstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt. In diesem Fall hat der Transportbetrieb den voraussichtlichen Bereitstellungstag mitzuteilen.

(4) Der Transportkunde hat unter Berücksichtigung der Art und der Eigenschaften seines Gutes die Eignung des bereitgestellten Transport-, Transporthilfs- oder Lademittels für den Transport, die Be- und Entladung sowie den Umschlag durch Augenschein zu prüfen.

#### § 16

##### Be- und Entladung von Transportmitteln und Transporthilfsmitteln

(1) Die Transportkunden und Umschlagbetriebe sind verpflichtet, die Transportmittel und Transporthilfsmittel nach Bereitstellung innerhalb der festgelegten oder vereinbarten Lade- bzw. Rückgabefristen zu be- oder entladen und ohne von ihnen verursachte Beschädigungen zurückzugeben. Die Fristen werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt. Es sind kürzere Ladefristen zu vereinbaren, wenn es insbesondere die örtlichen Verhältnisse, die Besonderheiten des Gutes, der Transportmittel und Transporthilfsmittel oder die Leistungsfähigkeit der Ladeeinrichtungen zulassen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist während aller 24 Stunden des Tages – auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen – zu erfüllen, sofern nicht Verkehrsbestimmungen das Be- oder Entladen zu bestimmten Zeiten oder unter bestimmten Bedingungen untersagen oder Ausnahmen zulassen.

(3) Die Empfänger und die Umschlagbetriebe sind verpflichtet, die Transportmittel und Transporthilfsmittel nach der Entladung besenrein und einsatzfähig dem Transportbetrieb zurückzugeben.

(4) Die Transportkunden und Umschlagbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, von ihnen verursachte Beschädigungen an Verkehrsanlagen, Transport-, Transporthilfs- sowie Lademitteln und Umschlaganlagen der Transportbetriebe unverzüglich zu beseitigen.

#### § 17

##### Verpackung, Verladeweise und Kennzeichnung

(1) Die Transportkunden sind verpflichtet, die Güter so zu verpacken und zu verladen, daß der Umschlag weitgehend mechanisiert erfolgen kann, die Transportmittel und Transporthilfsmittel räumlich und massenmäßig höchstmöglich ausgelastet werden und bei der Be- und Entladung, dem Transport und Umschlag

- a) Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden können,
- b) die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden kann und den Anforderungen des Umweltschutzes entsprochen wird,

- c) die Güter nicht in Verlust geraten, nicht verunreinigt, beschädigt oder vernichtet werden können,
- d) Verkehrsanlagen, Umschlaganlagen, Transport-, Transporthilfs- und Lademittel, andere Güter sowie Sachen Dritter nicht beschädigt, vernichtet oder mehr als unvermeidbar verunreinigt werden können.

(2) Die Transportkunden können von einer Verpackung der Güter absehen, wenn deren Eigenschaften eine Verpackung nicht erfordern und die Anforderungen des Abs. 1 ohne Verpackung erfüllt sind.

(3) Für die Verpackung und die Verladeweise gelten die Verkehrsbestimmungen sowie andere Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Sind die Transportkunden zu einer ausreichenden Beurteilung der betriebs- und verkehrssicheren Verpackung und Verladeweise nicht in der Lage, sind die Transportbetriebe auf Anfrage zur Beratung verpflichtet.

(4) Die Transportbetriebe sind verpflichtet, soweit es das Verfahren der Annahme der Güter zuläßt, zu prüfen, ob die Verpackung und Verladeweise den Erfordernissen des Transports und Umschlags entsprechen. Diese Prüfung bezieht sich auf offensichtliche Mängel.

(5) Die Annahme des Gutes zum Transport ist zu verweigern, wenn festgestellt wird, daß die Verpackung oder die Verladeweise nicht den Anforderungen gemäß Abs. 1 entspricht oder die Verkehrsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit nicht eingehalten sind. Bei Mängeln der Verpackung kann der Transportbetrieb das Gut, sofern es nicht den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter unterliegt, zum Transport annehmen, wenn der Transportkunde die festgestellten Mängel durch Eintragung im Frachtdokument anerkennt.

(6) Die Transportkunden haben die Güter, die Transportmittel und Transporthilfsmittel nach den Verkehrsbestimmungen zu kennzeichnen.

#### § 18

##### Transport von Stückgut

(1) Stückgut ist vom Absender durch Übergabe oder Übersendung eines den Verkehrsbestimmungen entsprechenden, ausgefüllten Frachtdokuments an den Transportbetrieb zum Transport anzumelden.

(2) Unter den in den Verkehrsbestimmungen geregelten Bedingungen ist der Transportbetrieb verpflichtet, das Stückgut beim Absender abzuholen und – gegebenenfalls im Zusammenwirken mit einem anderen Transportbetrieb – in den für den Stückgutverkehr zugelassenen Verkehrsverbindungen zum Empfänger zu transportieren.

(3) Der Absender ist verpflichtet, das Stückgut auf oder in das Transportmittel zu verladen, soweit nicht der Transportbetrieb die Verladung vertraglich übernommen hat.

(4) Bei der Ablieferung des Stückgutes an den Empfänger ist ihm dieses unter Aushändigung des Frachtdokumentes zu übergeben. Das Abladen obliegt dem Empfänger, soweit es nicht vom Transportbetrieb vertraglich übernommen wird.

#### § 19

##### Frachtdokumente

(1) Form und Inhalt der Frachtdokumente ergeben sich aus den Verkehrsbestimmungen. Die Vordrucke der Frachtdokumente werden den Transportkunden grundsätzlich von den Transportbetrieben zur Verfügung gestellt.

(2) Das Frachtdokument ist vom Absender auszufüllen. Angaben und Erklärungen, die in den Verkehrsbestimmungen nicht vorgesehen sind, dürfen in das Frachtdokument nicht aufgenommen werden.

(3) Der Absender ist verpflichtet, im Frachtdokument die

Masse des Gutes und bei Transporten nach Seehäfen — auch im gebrochenen Ladungstransport — zusätzlich die Kubatur einzutragen. Unter welchen Voraussetzungen die Transportbetriebe die Ermittlung der Masse übernehmen und in das Frachtdokument einzutragen haben, regeln die Verkehrsbestimmungen.

(4) Die Transportbetriebe haben zu prüfen, ob die ihnen übergebenen Frachtdokumente die in den Verkehrsbestimmungen geforderten Mindestangaben enthalten und die Eintragungen leserlich sind. Frachtdokumente mit fehlenden Mindestangaben oder den Verkehrsbestimmungen nicht entsprechenden Eintragungen sind zurückzuweisen.

(5) Der Absender ist für alle Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen, der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit, Unzulänglichkeit oder Unzulässigkeit der ihm obliegenden oder von ihm eingetragenen Angaben oder Erklärungen im Frachtdokument, dessen Beilagen oder zu hinterlegenden Schriftstücken entstehen.

## § 20

### Transportentgelt, Nachzahlung und Erstattung

(1) Die Transportbetriebe berechnen das Transportentgelt nach den am Tage des Zustandekommens des Frachtvertrages geltenden Verkehrsbestimmungen. Beim gebrochenen Ladungstransport berechnen die Umschlagbetriebe das Entgelt nach den am Tage des Beginns des Umschlags geltenden Verkehrsbestimmungen. Be- oder entladene Transport- oder Umschlagbetriebe die Transportmittel für die Transportkunden, berechnen sie das Entgelt für diese Leistungen nach den am Tage des Beginns der Leistung geltenden Verkehrsbestimmungen.

(2) Außer dem Transportentgelt stellen die Transport- und Umschlagbetriebe die ihnen im Zusammenhang mit ihren Leistungen entstehenden Auslagen (z. B. Postgebühren) in Rechnung.

(3) Zahlungspflichtiger ist grundsätzlich der den Auftrag erteilende Transportkunde. Der Absender kann durch Eintragung im Frachtdokument den Empfänger oder einen Dritten als Zahlungspflichtigen festlegen, wenn die Verkehrsbestimmungen das zulassen.

(4) Wird das Gut auf Weisung eines dazu berechtigten staatlichen Organs an einen anderen Empfänger abgeliefert, ist dieser zur Zahlung von Transportentgelt und Auslagen verpflichtet.

(5) Erhält der Transportbetrieb das Transportentgelt und die Auslagen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung vom Empfänger oder von dem benannten Dritten, ist der Absender bzw. der den Auftrag erteilende Transportkunde zur Zahlung verpflichtet.

(6) Wurden das Transportentgelt oder die Auslagen nicht oder unrichtig erhoben, ist der Differenzbetrag vom Zahlungspflichtigen nachzuerheben bzw. dem zu erstatten, der die Mehrzahlung geleistet hat.

## § 21

### Lieferfristen

(1) Die Lieferfristen werden vom Minister für Verkehrswesen in Verkehrsbestimmungen festgelegt.

(2) Sind in Verkehrsbestimmungen keine Lieferfristen festgelegt, können solche zwischen Absender und Transportbetrieb vereinbart werden.

(3) Kann das Gut aus Gründen, für die ein Transportkunde verantwortlich ist, nicht abgeliefert werden, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ablieferung bis zum Ablauf der Lieferfrist hätte erfolgen können. Die Gründe und Dauer der Verzögerung bzw. die versuchte Ablieferung sind vom Transportbetrieb im Frachtdokument zu vermerken.

## § 22

### Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Ein Transporthindernis liegt vor, wenn sich beim Transport bis zum Bestimmungsort Umstände ergeben, die die ordnungsgemäße Durchführung des Transports behindern.

(2) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, er unter den in den Verkehrsbestimmungen genannten Voraussetzungen die Annahme ausdrücklich verweigert oder die Ablieferung durch staatliche Maßnahmen bzw. durch ein unabwendbares Ereignis nicht möglich ist.

(3) Ist der Transport- oder Umschlagbetrieb trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage, ein Transport- oder Ablieferungshindernis zu überwinden, hat er unverzüglich vom Absender eine Anweisung einzuholen, sofern der Absender im Frachtdokument nicht vorgeschrieben hat, wer im Falle eines Hindernisses Anweisung zu erteilen hat bzw. wie zu verfahren ist.

(4) Der von einem Hindernis Benachrichtigte ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung, telegrafisch oder fernschriftlich eine ausführbare Anweisung zu erteilen. Diese kann vorab auch in anderer Weise erteilt werden.

(5) Tritt innerhalb von 24 Stunden nach Benachrichtigung keine oder eine nicht ausführbare Anweisung ein, ist der Transport- oder Umschlagbetrieb berechtigt, das Gut auf Kosten des Absenders zurückzusenden oder auf Anweisung des zuständigen staatlichen Organs zu verwerten oder an einen Dritten abzuliefern.

(6) Tritt beim Transport leichtverderblicher Güter ein Hindernis ein und droht der Verderb des Gutes, ist der Transport- oder Umschlagbetrieb berechtigt, ohne Benachrichtigung gemäß Abs. 3 vom zuständigen staatlichen Organ eine Anweisung einzuholen.

## § 23

### Erfüllung des Frachtvertrages

(1) Der Transportbetrieb hat den Frachtvertrag erfüllt, wenn er dem Empfänger das Gut abgeliefert und das Frachtdokument ausgehändigt oder ihm dessen Inhalt zur Kenntnis gebracht hat.

(2) Der Transportbetrieb hat den Frachtvertrag auch erfüllt, wenn

- a) er bei Vorliegen eines Hindernisses das Gut dem Absender zurückgegeben, es an einen Dritten oder an das zuständige staatliche Organ abgeliefert oder es verwertet hat,
- b) er das Gut einem empfangsberechtigten Dritten abgeliefert hat,
- c) der Empfänger bei Verlust des Frachtdokuments das Gut angenommen hat.

## § 24

### Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes vom Transport- oder Umschlagbetrieb festgestellt oder vermutet oder vom Transportkunden angezeigt, haben die Transport- oder Umschlagbetriebe den Tatbestand unverzüglich schriftlich aufzunehmen, sofern der Schaden in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung des Gutes bzw. beim Umschlag entstanden sein könnte.

(2) Der Transportkunde hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden unverzüglich bis zur oder bei Ablieferung des Gutes,

b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden oder bei nicht sofort erkennbarem teilweisem Verlust unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zu 7 Kalendertagen nach der Ablieferung des Gutes,

beim Transportbetrieb zu beantragen, sofern der Tatbestand nicht bereits von diesem oder einem Umschlagbetrieb aufgenommen worden ist.

(3) Wenn ein Transportkunde oder Umschlagbetrieb einen Schaden an Transport-, Transporthilfs-, Lade- bzw. Umschlagmitteln oder Verkehrsanlagen verursacht oder feststellt, hat er diesen dem Transportbetrieb unverzüglich anzuzeigen und die Aufnahme des Tatbestandes zu beantragen, soweit die Verkehrsbestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen.

(4) Die Aufnahme des Tatbestandes gemäß den Absätzen 1 und 3 hat gemeinsam mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb zu erfolgen. Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, ist der Tatbestand nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten aufzunehmen. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme.

(5) Wird der Tatbestand nicht gemeinsam mit dem tatsächlichen oder vermuteten Schadensverursacher aufgenommen, ist ihm eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zu übersenden bzw. dem Frachtdokument beizugeben.

(6) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für das Geltendmachen von Ansprüchen. Neben der Tatbestandsaufnahme ist die Vorlage weiterer Beweismittel zulässig.

(7) Ergibt eine Tatbestandsaufnahme keinen oder einen vom anderen Partner nicht zu vertretenden Schaden, hat der Veranlassende diesem die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

#### § 25

##### Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit

(1) Bei der Verletzung von Pflichten aus dieser Verordnung, den Verkehrsbestimmungen oder abgeschlossenen Verträgen treten die darin festgelegten Rechtsfolgen ein. Darüber hinausgehender Schadenersatz kann nur gefordert werden, wenn diese Verordnung oder die Verkehrsbestimmungen das ausdrücklich vorsehen. Soweit für bestimmte Pflichtverletzungen keine Rechtsfolgen festgelegt sind, finden die allgemeinen Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit Anwendung.

(2) Die Höhe der für Pflichtverletzungen zu zahlenden Sanktionen legt der Minister für Verkehrswesen in Verkehrsbestimmungen fest. Sanktionen, die an den Staatshaushalt zu zahlen sind, legt er im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen fest.

(3) Bei den in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Sanktionen für unberechtigte Nutzung von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln sowie für Pflichtverletzungen, die zu ihrem zeitweisen Ausfall oder zu Umlaufverzögerungen führen, ist eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung auf ein unabwendbares Ereignis oder auf eine Pflichtverletzung des Transportbetriebes zurückzuführen ist.

#### § 26

##### Materielle Verantwortlichkeit der Transport- und Umschlagbetriebe

(1) Die Transport- und Umschlagbetriebe sind für Schäden an Gütern, die in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder beim Umschlag infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung entstehen, sowie für Schäden infolge Überschreitung der festgelegten oder vereinbarten Lieferfrist gegenüber den Transportkunden materiell verantwortlich, sofern sie nicht nachweisen, daß sie den Schaden trotz Ausnutzung aller ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten.

(2) Schadenersatz für gänzlichen oder teilweisen Verlust eines Gutes ist in Höhe des in den Preisvorschriften festgelegten Preises bzw. in Höhe des Zeitwertes des Gutes bei Zustandekommen des Frachtvertrages zu zahlen. Außerdem sind das für das verlorengegangene Gut gezahlte Transportentgelt, Zölle sowie sonstige Auslagen zu erstatten, sofern die Verkehrsbestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen.

(3) Bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung eines Gutes ist der Betrag der Wertminderung auf der Grundlage des in den Preisvorschriften festgelegten Preises bzw. des Zeitwertes des Gutes bei Zustandekommen des Frachtvertrages zu ersetzen. Der bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung zu zahlende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlustes des Gutes oder des von der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung betroffenen Teiles des Gutes zu zahlen wäre.

(4) Bei Überschreitung der festgelegten oder der vereinbarten Lieferfrist ist der nachgewiesene Schaden bis zur Höhe der gezahlten Fracht zu ersetzen. Weist der Transportkunde nach, daß durch die Überschreitung der Lieferfrist eine Wertminderung des Gutes eingetreten ist, die bei Einhaltung der Lieferfrist ausgeschlossen gewesen wäre, ist Schadenersatz gemäß Abs. 3 zu zahlen.

(5) Beim Zusammentreffen von Lieferfristüberschreitung und

a) teilweisem Verlust

ist neben Schadenersatz gemäß Abs. 2 auch Schadenersatz gemäß Abs. 4 bis zur Höhe des auf den nicht in Verlust geratenen Teil des Gutes entfallenden Anteils der Fracht zu zahlen,

b) Beschädigung oder sonstiger Wertminderung

ist neben Schadenersatz gemäß Abs. 3 auch Schadenersatz gemäß Abs. 4 zu zahlen.

insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz für Lieferfristüberschreitung nicht gefordert werden.

(6) Weitergehende Schadenersatzansprüche als die in den Absätzen 2 bis 5 und die in den Verkehrsbestimmungen geregelt sind ausgeschlossen. Die Transport- und Umschlagbetriebe sind jedoch zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis zum Doppelten der in den Absätzen 2 bis 5 und der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Höchstgrenzen verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der eingetretene Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Werk tätigen der Transport- oder Umschlagbetriebe verursacht wurde.

#### § 27

##### Materielle Verantwortlichkeit der Transport- und Umschlagbetriebe bei Vorliegen besonderer Bedingungen

Die Transport- und Umschlagbetriebe sind nicht verantwortlich für Schäden infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung der Güter, die aus einer oder mehreren der nachstehend genannten Ursachen entstanden sind oder sein können und für die keine andere Ursache, die die Verantwortlichkeit der Transport- oder Umschlagbetriebe begründen würde, festgestellt worden ist, und zwar wenn

a) Güter ohne Verpackung oder mit Verpackungsmängeln, die bei der Annahme nicht offensichtlich waren oder vom Transportkunden gemäß § 17 Abs. 5 anerkannt wurden, transportiert, umgeschlagen oder gelagert worden sind;

b) Güter transportiert oder umgeschlagen worden sind, die vom Absender entgegen den Bestimmungen des § 17 verladen wurden, und wenn dies bei der Annahme nicht offensichtlich war;

c) Güter auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften wäh-

rend des Transports, des Umschlags oder der Lagerung gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigung oder eine andere Wertminderung (z. B. Bruch, Rosten, Rinnverlust, innerer Verderb, Austrocknen, Verstreuen, Durchfeuchten) erfahren können;

- d) Schäden an Gütern durch das Verhalten oder das Fehlen eines vorgeschriebenen oder zugelassenen Begleiters entstanden sein können;
- e) lebende Tiere aus den mit ihrem Transport oder ihrem Verhalten verbundenen Gefahren oder auf Grund ihres Zustandes Schaden erleiden können;
- f) Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter oder andere Verkehrsbestimmungen durch den Transportkunden nicht eingehalten worden sind;
- g) Güter ganz oder teilweise fehlen, die am Transportmittel und Transporthilfsmittel angebrachten Plomben jedoch unverletzt und andere Anzeichen eines unberechtigten Eingriffs nicht erkennbar sind;
- h) Güter von besonders hohem Wert (z. B. Kunstgegenstände, Kostbarkeiten) beim Transport oder Umschlag Schaden erlitten haben und der Transportkunde nicht ausdrücklich auf den Wert, die Beschaffenheit und die Anforderungen an die Behandlung dieser Güter hingewiesen hat.

#### § 28

##### Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden

(1) Die Transportkunden haben bei Beschädigung von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln sowie Umschlag-einrichtungen und Verkehrsanlagen der Transport- und Umschlagbetriebe, sofern die Beschädigung nicht gemäß § 16 Abs. 4 beseitigt wurde,

- a) die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen in Höhe des in den preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Preises,
- b) den Wert vor Eintritt der Beschädigung und die entstehenden Aufwendungen abzüglich des Wertes wiederverwendbarer Teile bzw. des Schrotterlöses, sofern die Wiederherstellung nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,

zu ersetzen.

(2) Bei Beschädigung von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln der Transport- und Umschlagbetriebe ist eine Sanktion für den Ausfall (Nutzungsentschädigung) zu zahlen. Außerdem umfaßt der zu leistende Schadenersatz das Transportentgelt zum und vom nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungsbetrieb, sofern die Beschädigung nicht gemäß § 16 Abs. 4 beseitigt wurde.

(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Transportmittel verloren, ist ihr Wert im Zeitpunkt der Übergabe zu ersetzen. Gehen dem Transportkunden übergebene Transporthilfsmittel verloren, ist der doppelte Wiederbeschaffungspreis, bei Verlust von Lademitteln der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Außerdem ist bei Verlust von Transport-, Transporthilfs- oder Lademitteln eine Sanktion für den Ausfall (Nutzungsentschädigung) zu zahlen.

(4) Der Transportkunde hat den unmittelbaren Schaden zu ersetzen, der dem Transport- oder Umschlagbetrieb oder einem Dritten infolge

- a) unterlassener oder mangelhafter Prüfung der Eignung eines Transport-, Transporthilfs- oder Lademittels,
- b) fehlender oder nicht den Erfordernissen des § 17 genügender Verpackung oder Verladeweise oder einer dem Gute innewohnenden Gefahr,
- c) Nichteinhaltung der Verkehrsbestimmungen sowie anderer Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
- d) unrichtigen Verhaltens oder Fehlens eines durch die Ver-

kehrsbestimmungen vorgeschriebenen oder zugelassenen Begleiters,

- e) von Mängeln des Frachtdokumentes gemäß § 19 Abs. 5 entsteht. Hat der Transport- oder Umschlagbetrieb den Schaden bereits einem Dritten ersetzt, hat ihm der Transportkunde Ersatz zu leisten.

#### § 29

##### Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen

(1) Ansprüche sind von den Transportkunden und den Transport- und Umschlagbetrieben schriftlich unter Darlegung der Gründe, der Anspruchsgrundlage und der Beweismittel geltend zu machen.

(2) Ansprüche gegen die Transport- und Umschlagbetriebe aus Fracht- und Umschlagverträgen erlöschen mit Erfüllung dieser Verträge durch diese Betriebe. Davon ausgenommen sind:

- a) Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, wenn

1. dieser Schaden vor oder bei der Ablieferung des Gutes festgestellt und unverzüglich die Aufnahme des Tatbestandes beantragt wurde oder
2. die Aufnahme des Tatbestandes aus Gründen unterblieb, für die der Transport- oder Umschlagbetrieb verantwortlich ist;

- b) Schadenersatzansprüche wegen einer Beschädigung oder sonstigen Wertminderung des Gutes, die bei der Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar war, wenn der Transportkunde die Aufnahme des Tatbestandes innerhalb der festgelegten Frist beantragt hat und nachweist, daß der Schaden in der Zeit zwischen der Annahme des Gutes und der Ablieferung entstanden sein könnte;

- c) Schadenersatzansprüche wegen Lieferfristüberschreitung, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden;

- d) Ansprüche auf Erstattung von Transportentgelt und Auslagen;

- e) Schadenersatzansprüche für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern der Transport- oder Umschlagbetriebe verursacht wurden.

(3) Durch das schriftliche Geltendmachen wird die Verjährung von Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Nachzahlung und Erstattung von Transportentgelt gehemmt. Soweit darauf ein ablehnender Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Bescheid dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgegeben wurde. Erneute Anträge, die denselben Anspruch betreffen, hemmen die Verjährung nicht.

#### § 30

##### Erlaß von Verkehrsbestimmungen

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und andere Verkehrsbestimmungen. Preisrechtliche Bestimmungen erläßt er im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise.

(2) Das Veröffentlichungsorgan des Ministeriums für Verkehrswesen für Verkehrsbestimmungen, die nicht im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen sind, ist der Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(3) Der Minister für Verkehrswesen ist in Durchführung ihm vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellter Aufgaben berechtigt, zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange sowie zur allseitigen Erfüllung der Transportaufgaben zeitweilig abweichende Bestimmungen zur operati-

von Transportplanung, zu den Transportverträgen sowie zur Inanspruchnahme und Bereitstellung von Transport- und Transporthilfsmitteln zu erlassen. Diese sind zu veröffentlichen.

## § 31

**Entscheidung von Streitfällen**

Streitfälle, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit durch diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen die Entscheidungsbefugnis nicht anderen staatlichen Organen übertragen worden ist.

## § 32

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Leitung, Planung, Organisation und Durchführung des öffentlichen Gütertransports (Ladungs- und Stückguttransport sowie Umschlag von Gütern) durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Beziehungen zwischen den daran Mitwirkenden.

(2) Mitwirkende am öffentlichen Gütertransport sind:

- a) Absender, Empfänger, Besteller, Be- und Entlader von Transportmitteln oder Transporthilfsmitteln (Transportkunden genannt),
- b) die Kombinate, Betriebe und Dienststellen der Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr (Transportbetriebe genannt),
- c) Umschlagbetriebe einschließlich der Binnen- und Seehäfen, die Umschlagleistungen für Dritte erbringen (Umschlagbetriebe genannt).

(3) Transport- bzw. Umschlagbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind auch Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen, die nicht zu den Transportträgern gemäß Abs. 2 Buchst. b gehören, wenn sie auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften für den öffentlichen Gütertransport eingesetzt werden.

(4) Diese Verordnung gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr, soweit hierfür nicht spezielle Verkehrsbestimmungen bestehen.

(5) Diese Verordnung gilt für Militärgütertransporte, soweit in den Verkehrsbestimmungen für den Militärverkehr keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(6) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Transportkunden, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben. Für sie gelten grundsätzlich die dafür erlassenen Verkehrsbestimmungen<sup>1</sup>. Die Anwendung dieser Verordnung kann vertraglich vereinbart werden.

(7) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, sowie auf Bürger, die als Transportkunden am öffentlichen Gütertransport mitwirken. Für sie gelten die dafür erlassenen Verkehrsbestimmungen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- a) für den Ladungstransport der Eisenbahn die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 39 vom 3. Januar 1979 (GBl. II Nr. 4 S. 17) bekanntgegebenen Fassung,
- b) für den Ladungstransport des Kraftverkehrs das Handelsgesetzbuch,
- c) für den Ladungstransport der Binnenschifffahrt das Handelsgesetzbuch sowie die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle — AVB — in der zuletzt für verbindlich erklärten Fassung.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- a) für den Ladungstransport der Eisenbahn die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 30 vom 1. Januar 1979 (GBl. II Nr. 4 S. 17) bekanntgegebenen Fassung,
- b) für den Ladungstransport des Kraftverkehrs die Anordnung vom 16. Juni 1978 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOIK) — (GBl. I Nr. 25 S. 253; Ber. Nr. 35 S. 432),
- c) für den Ladungstransport der Binnenschifffahrt die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle — AVB — in der zuletzt für verbindlich erklärten Fassung,
- d) für den Stückguttransport der Eisenbahn und des Kraftverkehrs die Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) vom 25. November 1965 (GBl. II Nr. 144 S. 921) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 82).

## § 33

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegt vor

- a) Ladungstransport, wenn ein Transportkunde Güter für mindestens ein Transportmittel mit dem durch Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen Frachtdokument zum direkten, gebrochenen oder kombinierten Transport einem Transportbetrieb übergibt;
- b) direkter Ladungstransport, wenn am Transport von Gütern vom Absender zum Empfänger nur ein Transportbetrieb beteiligt ist;
- c) gebrochener Ladungstransport, wenn am Transport von Gütern vom Absender zum Empfänger mindestens zwei Transportbetriebe verschiedener Transportträger auf der Grundlage aufeinanderfolgender selbständiger Frachtverträge beteiligt sind, ohne daß der Umschlag den beteiligten Transportbetrieben obliegt;
- d) kombinierter Ladungstransport, wenn am Transport von Gütern vom Absender zum Empfänger mindestens zwei Transportbetriebe verschiedener Transportträger auf der Grundlage eines einheitlichen, durchgehenden Frachtvertrages beteiligt sind und der Umschlag den beteiligten Transportbetrieben obliegt;
- e) Stückguttransport, wenn ein Transportkunde Stückgut zum Transport einem Transportbetrieb oder Transportbetrieben verschiedener Transportträger (Transportgemeinschaft Eisenbahn — Kraftverkehr) übergibt;
- f) Güterumschlag, wenn Transportmittel be- oder entladen oder Güter von Transportmitteln eines Transportträgers in oder auf Transportmittel eines anderen Transportträgers umgeladen werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Versand- und Bestimmungsort
  1. bei der Eisenbahn die nach dem Gütertarif zugelassenen Bahnhöfe, Abfertigungshilfs- und Ladestellen sowie die Wagenübergabestellen der Hauptanschlußbahnen,
  2. bei der Binnenschifffahrt die Ladeplätze,
  3. beim Kraftverkehr die Be- und Entladestellen, die im Frachtvertrag vereinbart sind;
- b) Transportentgelt  
Fracht, Gebühren sowie sonstiges im Zusammenhang mit Gütertransport und -umschlag entstehendes Entgelt;
- c) Transportmittel  
Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeuge sowie Groß- und Mittelcontainer;
- d) Transporthilfsmittel  
Kleincontainer und Paletten;
- e) Lademittel  
Gegenstände zur sicheren Unterbringung des Gutes auf oder in einem Transportmittel sowie zum Schutz des Gutes gegen äußere Einflüsse (z. B. Vorsetzwände, Vorsetzgitter, Wagendecken) mit Ausnahme der Befestigungsmittel (z. B. Keile, Drähte, Latten);
- f) Umschlagmittel  
Anlagen, Maschinen und Geräte zur Ver-, Um- oder Entladung von Gütern;
- g) Stückgut  
Gut, das nach Masse und Umfang den Anforderungen

und Begrenzungen der Verkehrsbestimmungen entspricht und ein Transportmittel räumlich oder massenmäßig nicht voll beansprucht;

#### h) Verkehrsbestimmungen

den Gütertransport und -umschlag betreffende Rechtsvorschriften und Tarife einschließlich im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichter oder für verbindlich erklärter Bestimmungen.

### § 34

#### Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung findet auf alle Verträge über Gütertransportleistungen Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Verordnung finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, die zu seiner Änderung erlassenen Bestimmungen, die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen sowie die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle — AVE — in der zuletzt für verbindlich erklärten Fassung keine Anwendung.

### § 35

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 28. März 1973 über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. I Nr. 26 S. 233),
2. Zweite Verordnung vom 6. April 1978 über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. I Nr. 24 S. 267),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. I Nr. 24 S. 267),
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Binnenreederei — (GBl. I Nr. 24 S. 275),
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. I Nr. 26 S. 253),
6. Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag — (GBl. I Nr. 26 S. 258),
7. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 7. März 1977 zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport — (GBl. I Nr. 12 S. 125),
8. Sechste Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. I Nr. 24 S. 281),
9. Siebente Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1979 zur Transportverordnung — Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. I Nr. 39 S. 369),
10. Achte Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1980 zur Transportverordnung — Änderung der Ersten und Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 228),

11. Neunte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1981 zur Transportverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 353),
12. § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 14 Abs. 4 der Anordnung vom 4. Juli 1974 über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen — Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) — (GBl. I Nr. 38 S. 357).

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

#### Anlage

zu § 6 vorstehender Verordnung

#### Statut des Zentralen Transportausschusses

### § 1

(1) Der Zentrale Transportausschuß ist das beratende Organ des Ministers für Verkehrswesen zur Koordinierung der Verkehrsaufgaben und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate.

(2) Den Vorsitz des Zentralen Transportausschusses hat der Minister für Verkehrswesen.

(3) Der Zentrale Transportausschuß arbeitet nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und Einzelentscheidung seines Vorsitzenden.

### § 2

Im Zentralen Transportausschuß werden Maßnahmen zur Durchsetzung der Verkehrspolitik, Gewährleistung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse und komplexen Sicherung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Verkehrsaufgaben beraten und durch den Vorsitzenden festgelegt. Dazu gehören insbesondere

- a) die Gestaltung und Entwicklung des Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs,
- b) die Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes durch Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen sowie Rationalisierung und Intensivierung der Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse,
- c) die Weiterentwicklung der Methoden zur Ermittlung des Transportbedarfs, der Transportplanung, zur Bilanzierung der Transportkapazitäten und zur Abrechnung der Transportkennziffern,
- d) die Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern,
- e) die Entwicklung und Ausnutzung der Transportkapazitäten der Transportträger und des Werkverkehrs,
- f) die praxiswirksame Umsetzung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik,
- g) die Beratung von Verkehrsbestimmungen,
- h) die ständige Analyse der Transportsituation zur Einleitung erforderlicher operativer Maßnahmen.

### § 3

(1) Der Zentrale Transportausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses,
- b) Stellvertretern der Minister oder anderen leitenden Mitarbeitern zentraler Staatsorgane und wirtschaftsleitender

Organe sowie Kombinate, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben,

c) den Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe bestimmt.

(3) Weitere Vertreter der Staatsorgane, der Transportträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Tagungen hinzugezogen werden.

#### § 4

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Zentralen Transportausschusses.

(2) Die Entscheidungen des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses sind gemäß § 6 Abs. 3 der Gütertransportverordnung für die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses, für die Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate und die an der Personenbeförderung bzw. am Gütertransport Mitwirkenden verbindlich.

(3) Entscheidungen und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichende Verkehrsbestimmungen mit ökonomischen Auswirkungen sind mit den betroffenen Bereichen vorher abzustimmen.

(4) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses entscheidet endgültig gemäß § 5 Abs. 4 des Statuts des Bezirkstransportausschusses bei Beschwerden gegen Auflagen der Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

#### § 5

(1) Der Zentrale Transportausschuß bildet ein Berufsverkehrsaktiv und eine Operativgruppe.

(2) Im Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses werden Maßnahmen zur Sicherung der Aufgaben des Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs beraten und durch den Leiter des Berufsverkehrsaktivs festgelegt.

(3) In der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses werden Maßnahmen zur Sicherung der operativen Aufgaben des Gütertransports beraten und durch den Leiter der Operativgruppe festgelegt.

(4) Der Leiter und die Mitglieder des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe werden nach Beratung im Zentralen Transportausschuß vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bestimmt.

(5) Die Festlegungen der Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe sind in gleicher Weise verbindlich wie Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 2.

(6) Zwischen den Beratungen des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe werden deren Aufgaben durch das Büro des Zentralen Transportausschusses wahrgenommen.

#### § 6

(1) Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung von Entscheidungen und Festlegungen sowie für deren Durchsetzung ist jedes Mitglied des Zentralen Transportausschusses/des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe in seinem Bereich verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses haben dessen Vorsitzenden, die Mitglieder des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe deren Leiter über die Durchsetzung der Entscheidungen und Festlegungen zu berichten.

#### § 7

(1) Der Zentrale Transportausschuß tritt in der Regel einmal im Quartal zusammen.

(2) Das Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses tagt nach Bedarf, in der Regel vor jedem Fahrplanwechsel.

(3) Die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses tagt in der Regel einmal wöchentlich.

#### § 8

(1) Zur Durchsetzung getroffener Entscheidungen und Festlegungen, zur Sicherung der Arbeit des Zentralen Transportausschusses und zur eigenverantwortlichen Klärung operativer Transportprobleme besteht im Ministerium für Verkehrswesen das Büro des Zentralen Transportausschusses.

(2) Der Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses wird vom Minister für Verkehrswesen berufen.

(3) Die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Büros des Zentralen Transportausschusses werden durch den Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses in einer Ordnung geregelt.

#### § 9

(1) Zur allseitigen Untersuchung bestimmter Komplexe und zur Vorbereitung von Entscheidungen können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Der Leiter einer Arbeitsgruppe wird vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bzw. vom Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses bestimmt.

(3) Die Bildung der Arbeitsgruppe obliegt ihrem Leiter.

(4) Der Leiter einer Arbeitsgruppe ist gegenüber dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bzw. gegenüber dem Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 10

(1) Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses und von dessen Mitgliedern eingereicht.

(2) Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses werden von deren Leitern und den Mitgliedern eingereicht.

(3) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung sowie Abstimmung mit den beteiligten Bereichen verantwortlich.

(4) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß sind in der Regel 14 Tage, die Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe 7 Tage vor der Tagung bzw. Beratung beim Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses einzureichen.

(5) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß müssen in der Regel 7 Tage, die Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe 2 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet sein.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Gütertransportverordnung  
— Bestimmungen für den Ladungstransport  
durch die Eisenbahn —  
vom 10. Dezember 1981**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Neubau und Beschaffung von Güterwagen
§ 3	Mietgüterwagen, Privatgüterwagen

§ 4	Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 5	Beleuchtung, Kraftstromanschlüsse
§ 6	Anmeldung des Transportbedarfs
§ 7	Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter
§ 8	Grundsätze für den Abschluß der Transportverträge
§§ 9 bis 11	Verpflichtungen und Sanktionen aus den Transportverträgen
§ 12	Abrechnung der Transportverträge
§ 13	Inanspruchnahme der Güterwagen
§§ 14 bis 16	Bestellung der Güterwagen
§§ 17 bis 19	Bereitstellung der Güterwagen
§§ 20 bis 21	Rückgabe der Güterwagen nach der Entladung
§ 22	Beladung ohne Zustimmung
§ 23	Ankündigung
§§ 24 bis 25	Festlegung und Vereinbarung von Ladefristen
§§ 26 bis 27	Beginn und Einhaltung der Ladefristen
§ 28	Befreiung von der Pflicht zur Verladung
§ 29	Ruhen der Ladefristen
§ 30	Wagenstandgeld
§§ 31 bis 32	Auflieferung geschlossener Züge
§ 33	Transport in Sonder- oder Reisezügen
§ 34	Beladung, Verladeweise und Bezetzung
§ 35	Wagenüberlastung
§ 36	Lademittel
§§ 37 bis 38	Begleitung
§ 39	Form, Inhalt und Ausfertigung des Frachtbriefs
§ 40	Massefeststellung
§ 41	Erfüllung der Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe
§ 42	Prüfen der Frachtbriefangaben und der Wagenladung
§ 43	Abschluß des Frachtvertrages
§ 44	Verfügung des Absenders, Verfügung des Empfängers
§§ 45 bis 47	Transport- und Ablieferungshindernisse
§ 48	Zurechtladung, Umladung
§ 49	Weiterabfertigung, Neuauflieferung
§ 50	Lieferfristen
§ 51	Erfüllung des Frachtvertrages
§ 52	Berechnung des Transportentgelts
§ 53	Zahlung des Transportentgelts
§ 54	Nachzahlung und Erstattung
§ 55	Verantwortlichkeit des Absenders für die Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
§ 56	Verantwortlichkeit der Eisenbahn für bestimmte Pflichtverletzungen
§ 57	Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen
§ 58	Aufnahme des Tatbestands bei Verlust und Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes
§§ 59 bis 60	Aufnahme des Tatbestands bei Beschädigung von Güterwagen und Lademitteln
§ 61	Höhe des Schadenersatzes bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes
§ 62	Vermuteter Verlust und Wiederauffinden des Gutes
§ 63	Geltendmachen von Ansprüchen
§ 64	Erlöschen von Ansprüchen
§ 65	Verjährung der Ansprüche
§ 66	Verzinsung der Schadenersatzbeträge
§ 67	Schlußbestimmungen, Übergangsregelungen

Anlage 1	Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von lebenden Tieren
Anlage 2	Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von Leichen.

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den öffentlichen Ladungstransport durch die Eisenbahn mit Güterwagen (Wagenladungstransport). Sie gilt auch für die im Groß- und Mittelcontainertransport verwendeten Güterwagen, soweit in anderen Verkehrsbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Als Transportträger Eisenbahn im Sinne der GTVO gelten die Eisenbahnen der Deutschen Demokratischen Republik.<sup>1</sup>

#### Zu § 2 der GTVO:

### § 2

#### Neubau und Beschaffung von Güterwagen

(1) Die Transportkunden haben auf der Grundlage von planmethodischen Bestimmungen den Bedarf an Güterwagen anzumelden. Abweichungen von der Regelung über die Vorkhaltung von Güterwagen bedürfen der Abstimmung zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen.

(2) Bei Neubau oder Beschaffung von Güterwagen für den öffentlichen Transport durch die Transportkunden haben diese die Konstruktionsunterlagen oder den technischen Zustand durch das Ministerium für Verkehrswesen prüfen zu lassen. Die Güterwagen müssen den Standardisierungsempfehlungen der entsprechenden internationalen Organisationen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen staatlichen Standards oder den besonders festgelegten technischen Bedingungen entsprechen, und ihr volkswirtschaftlich zweckmäßigster Einsatz muß gewährleistet sein.

(3) Die Grundsätze des Abs. 2 sind auch bei Neubau oder Beschaffung von Güterwagen für den nichtöffentlichen Transport anzuwenden, sofern nicht aus ökonomischen oder technischen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich ist. Die Bestimmungen über die Prüfung der Konstruktionsunterlagen und des technischen Zustandes werden hiervon nicht berührt.

(4) Der Minister für Verkehrswesen koordiniert die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

### § 3

#### Mietgüterwagen, Privatgüterwagen

(1) Zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn ist die Vermietung von Güterwagen zu vereinbaren, wenn der Transport von Gütern infolge ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen mit bestimmten Güterwagen erforderlich oder zweckmäßig ist und die Güterwagen dafür verfügbar sind (Mietgüterwagen). Für die Vermietung gelten besondere Bedingungen der Deutschen Reichsbahn, die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt werden.

(2) Die Eisenbahn läßt den Transport mit Güterwagen zu, die auf Grund eines besonderen Einstellungsvertrages von den Transportkunden bei der Eisenbahn eingestellt worden sind (Privatgüterwagen). Die Einstellungsbedingungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen

<sup>1</sup> Das sind

a) die Deutsche Reichsbahn  
b) die Strausberger Eisenbahn (Betriebsführung durch den VEB Kombinat Kraftverkehr Frankfurt (Oder), Betrieb Fürstenwalde (Spree)).



Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt. Der Einstellungsvertrag ist für alle Transportkunden, die diese Güterwagen benutzen, verbindlich.

#### Zu § 5 der GTVO:

##### § 4

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Eisenbahn und die am Gütertransport Mitwirkenden, insbesondere die Rechtsträger bzw. Eigentümer und Nutzer von Anschlußbahnen, haben sich unter Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen, um die Zusammenarbeit an den Nahtstellen des Transports zwischen Eisenbahn und Transportkunden effektiv zu gestalten.

(2) Die Partner haben die sich aus Abs. 1 ergebenden konkreten Aufgaben in Transportkoordinierungsverträgen oder sonstigen Verträgen zu regeln. Die gegenseitigen Verpflichtungen zur Übernahme von Leistungen und weitere Pflichten sowie Rechte sind auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der GTVO auszugestalten. Diese Verträge sind jeweils 3 Monate vor Ablauf eines Planjahres kündbar.

(3) Tritt bei Erfüllung dieser Verträge ein Schaden ein, hat diesen — auch gegenüber am Vertrag nicht Beteiligten — der Empfänger der Leistung zu tragen. Er kann gegenüber dem Leistenden Regreß bis zur Höhe des unmittelbaren Schadens, bei Rangierleistungen jedoch höchstens bis zu 50 000 M je schadenverursachendes Ereignis, nehmen. Der Empfänger der Leistung darf sich gegenüber einem am Vertrag nicht Beteiligten in bezug auf diese Beschränkungen nicht auf Verantwortlichkeitsbeschränkungen gemäß Vertragsgesetz berufen.

##### § 5

#### Beleuchtung, Kraftstromanschlüsse

(1) Die Eisenbahn und die Transportkunden sind verpflichtet, bei Be- und Entladearbeiten während der Dunkelheit für eine nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Es sind verantwortlich:

- a) die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen,
- b) die Transportkunden für die unmittelbare Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen und für die gesamte Beleuchtung in allen übrigen Fällen (z. B. Anschlußbahnen, Lagerplätze).

(2) Für die Einrichtung von Anschlüssen für die Kraftstromentnahme sind verantwortlich:

- a) die Eisenbahn auf öffentlichen Ladestraßen,
- b) die Transportkunden in allen übrigen Fällen (z. B. Anschlußbahnen, Lagerplätze).

#### Zu § 8 der GTVO:

##### § 6

#### Anmeldung des Transportbedarfs

(1) Die Absender sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Transportbedarf monatlich auf Vordruck anzumelden. Der Anmeldung ist die höchstmögliche massenmäßige Auslastung oder räumliche Ausnutzung der Güterwagen zugrunde zu legen. Ausnahmen von der Anmeldepflicht werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

(2) Bei gebrochenem Ladungstransport Eisenbahn/Binnenschiffahrt bzw. Binnenschiffahrt/Eisenbahn hat der Absender seinen Transportbedarf bei dem Transportträger anzumelden, der den Vorlauf durchführt. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung des Umschlags durch den Abschluß eines Umschlagvertrages durch den Absender, soweit der Umschlag nicht durch ihn selbst erfolgt.

(3) Die Eisenbahn gibt dem Transportkunden den durch den Transportplan bestätigten Anteil an Transportraum durch

Übergabe eines Transportplanbescheides bis spätestens 3 Tage vor Beginn des Planmonats bekannt.

(4) Der Transportplanbescheid ist für die Transportkunden und die Eisenbahn verbindlich und wird Bestandteil des Transportvertrages. Die Transportplananteile sind im Transportplanbescheid so festzulegen, daß eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Güterwagen gewährleistet ist.

(5) Beträgt der monatliche Transportplananteil weniger als 30 Doppelachsen, sind diese an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a) bei einem monatlichen Transportplananteil
  - von 3 bis 10 Doppelachsen mindestens 1 Doppelachse,
  - von 11 bis 20 Doppelachsen mindestens 2 Doppelachsen,
  - von 21 bis 29 Doppelachsen mindestens 3 Doppelachsen sonn- oder feiertags;
- b) bei einem monatlichen Transportplananteil
  - von 6 bis 10 Doppelachsen mindestens 1 Doppelachse,
  - von 11 bis 20 Doppelachsen mindestens 2 Doppelachsen,
  - von 21 bis 29 Doppelachsen mindestens 3 Doppelachsen sonnabends.

#### Zu § 9 der GTVO:

##### § 7

#### Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

- (1) Zum Transport nicht zugelassen sind Güter,
  - a) deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) ausgeschlossen oder nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist;
  - b) die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, Beschaffenheit oder Masse zum Transport nicht eignen;
  - c) die im gebrochenen Transport vom Umschlag ausgeschlossen sind.
- (2) Zum Transport bedingt zugelassen sind
  - a) in den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) oder in anderen Rechtsvorschriften aufgeführte Güter, für die besondere Bedingungen vorgeschrieben sind;
  - b) Güter, deren Transport besondere Schwierigkeiten verursacht und deren Überwindung nur durch besondere Maßnahmen, die festgelegt oder vereinbart sind, möglich ist;
  - c) Schienenfahrzeuge der Transportkunden auf eigenen Rädern (ausgenommen Privatgüterwagen). Für sie ist eine Laufbescheinigung erforderlich, die besondere Bedingungen für ihren Transport enthält.

Die Eisenbahn braucht diese Güter zum Transport nur anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen oder Maßnahmen eingehalten sind.

#### Zu § 11 der GTVO:

##### § 8

#### Grundsätze für den Abschluß der Transportverträge

- (1) In den Transportverträgen regeln
  - a) Absender und Eisenbahn die sich aus der Inanspruchnahme von Güterwagen in Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben und den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr. Die in den Transportplanbescheiden festgelegten Transportplananteile sind Vertragsinhalt;
  - b) Empfänger und Eisenbahn die sich aus der Entladung von Güterwagen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.
- (2) Absender bzw. Empfänger und Eisenbahn haben für das Planjahr Transportverträge abzuschließen, sofern
  - a) Absender im Planjahr insgesamt mehr als 120 Güterwagen versenden,

b) Empfänger im Planjahr insgesamt mehr als 1 800 Güterwagen empfangen.

Das gilt auch, wenn auf mehreren Bahnhöfen innerhalb des Bereiches eines Reichsbahnamtes von einem Absender oder Empfänger Wagenladungen versandt bzw. empfangen werden.

(3) Transportverträge gemäß Abs. 2 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet das Reichsbahnamt. Die Transportverträge gelten weiter, wenn nicht der Abschluß eines neuen Transportvertrages erforderlich wird.

(4) Zwischen Absendern, die nicht unter die Bedingungen des Abs. 2 Buchst. a fallen, und der Eisenbahn kommt der Transportvertrag durch Übergabe eines bestätigten Transportplanbescheides zustande.

(5) Zwischen Transportkunden, die nicht unter die Bedingungen des Abs. 2 fallen, und der Eisenbahn kann ein Transportvertrag auf der Grundlage des Abs. 2 abgeschlossen werden, wenn die Partner das übereinstimmend für erforderlich halten.

(6) Trifft für Transportkunden nur Abs. 2 Buchst. a zu, sind auch die empfangsseitigen Beziehungen in diesem Transportvertrag zu regeln.

(7) Die Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen ergänzt den Transportvertrag.

#### Verpflichtungen und Sanktionen aus den Transportverträgen

##### § 9

(1) Durch Transportverträge werden verpflichtet:

a) der Absender insbesondere

1. zur fristgerechten Bestellung und gleichmäßigen Inanspruchnahme der im Transportplanbescheid festgelegten Transportplananteile, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen, sowie zur unverzüglichen Rückgabe nicht benötigter Transportplananteile,
2. zur Durchsetzung optimaler Beladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;

b) der Empfänger insbesondere

zur Durchsetzung optimaler Entladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;

c) die Eisenbahn insbesondere

1. zur Bereitstellung der gemäß Buchst. a Ziff. 1 bestellten Güterwagen innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
2. zur Einhaltung des Fahrplanes gegenüber dem Absender bei vereinbarten geschlossenen Zügen.

(2) Transportkunden und Eisenbahn sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Gütertransport rationalisieren, zu vereinbaren.

##### § 10

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 2 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

a) der Absender

1. für jeden gegenüber dem Tages- bzw. Dekaden-Transportplananteil zuwenig bestellten und jeden über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommenen Güterwagen oder — wenn er nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme verpflichtet ist — für jeden gegenüber dem Dekaden- bzw. Monats-Transport-

plananteil zuwenig bestellten und jeden über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommenen Güterwagen

je Doppelachse 80 M

2. für jeden für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellten Güterwagen

je Doppelachse 160 M

3. für jeden nicht rechtzeitig bestellten, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag bereitgestellten Güterwagen

je Doppelachse 5 M

4. für jeden nicht in Anspruch genommenen Güterwagen, der nicht bis zum 20. des Planmonats zurückgegeben wurde, unabhängig von der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1 oder 2

je Doppelachse 40 M

Abbestellte Güterwagen gelten als nicht bestellt;

b) die Eisenbahn

1. für jeden nicht gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 bereitgestellten Güterwagen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

je Doppelachse 80 M

je Doppelachse 160 M

2. an den Absender entsprechend der Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen für jeden abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 2 mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen jedoch je Güterwagen nicht mehr als

je Stunde 1 M

5 M.

(2) Für die im Abrechnungszeitraum zuwenig bestellten bzw. zuwenig bereitgestellten Güterwagen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 bzw. § 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 massenmäßig erfüllt wurden. Zuviel in Anspruch genommene Güterwagen sind vertragsstrafenfrei, wenn die mit Transportplanbescheid bestätigte Gutmenge trotz voller massenmäßiger Auslastung oder räumlicher Ausnutzung der bereitgestellten Güterwagen nicht realisiert werden konnte.

(3) In den Transportverträgen kann vereinbart werden, daß die Eisenbahn für jede ausgefallene Bedienung einer Anschlußbahn, wenn dadurch Güterwagen verspätet zugeführt oder abgeholt werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 M zu zahlen hat.

(4) Bei Verletzung vergleichbarer Pflichten aus der Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen können in den Transportverträgen Vertragsstrafen vereinbart werden.

(5) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(6) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzustimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen; jedoch sind Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

(7) Zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden kann vereinbart werden, daß für Vertragsstrafen die Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich ist.

## § 11

Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 4 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## a) der Absender

1. für jeden gegenüber dem bestätigten Transportplanbescheid zuviel in Anspruch genommenen Güterwagen je Doppelachse 80 M
2. für jeden für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellten Güterwagen je Doppelachse 160 M
3. für jeden nicht in Anspruch genommenen Güterwagen, der nicht bis zum 20. des Planmonats zurückgegeben wurde, unabhängig von der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 2 je Doppelachse 40 M

Abbestellte Güterwagen gelten als nicht bestellt;

## b) die Eisenbahn

- für jeden nicht gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 bereitgestellten Güterwagen je Doppelachse 80 M
- an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen je Doppelachse 160 M.

## § 12

## Abrechnung der Transportverträge

(1) Die für die einzelnen Abrechnungszeiträume (Tag, Dekade, Monat) sowie für Sonnabende und Sonn- und Feiertage geltenden Abrechnungsgrundsätze werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt.

(2) Werden nach Vereinbarung mit dem Absender ersatzweise für Güterwagen Groß- oder Mittelcontainer bereitgestellt, sind diese unter Berücksichtigung der Versandmenge auf die Vertragserfüllung anzurechnen.

## Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:

## § 13

## Inanspruchnahme der Güterwagen

(1) Abweichungen von der kontinuierlichen Inanspruchnahme gemäß § 15 Abs. 1 der GTVO sind bei Dekaden- bzw. Monatsüberwachung des Transportvertrages innerhalb derselben Dekade bzw. des Monats im Einvernehmen mit der Eisenbahn auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. Für an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zuwenig in Anspruch genommene Güterwagen darf kein Ausgleich erfolgen. Die nicht in Anspruch genommenen Güterwagen dürfen nicht nachträglich bestellt werden. Ausgenommen sind Minderinanspruchnahmen, die auf unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind.

(2) Stellt die Eisenbahn an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen die Güterwagen nicht in der Höhe der Bestellung gemäß § 15 Abs. 1 der GTVO bereit, können die zuwenig bereitgestellten Güterwagen an den übrigen Wochentagen in Anspruch genommen werden; sie werden bei Bereitstellung auf die Erfüllung der Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsanteile in der Dekade bzw. im Monat angerechnet.

(3) Absender und Eisenbahn können vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren. Mit Transportkunden, bei denen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen die Voraussetzungen höherer Beladung als an den Werktagen bestehen, kann für diese Tage ein höherer Transportplananteil vereinbart werden. Dieser ist Inhalt des Transportplanbescheides.

(4) Der Absender ist nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme verpflichtet bei

## a) Transporten in geschlossenen Zügen, die mit der Eisen-

bahn vereinbart sind, wenn dadurch die kontinuierliche Inanspruchnahme nicht mehr gewährleistet ist;

- b) Transporten der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland. Während des Zeitraumes, in dem die Güterwagen hierfür in Anspruch genommen werden, sind diese jedoch weitestgehend gleichmäßig in Anspruch zu nehmen;
- c) Transporten im Import- und Exportverkehr, wenn kurzfristige Dispositionen erforderlich sind;
- d) Mietgüterwagen;
- e) ungleichmäßigem Güteraufkommen, wenn es infolge der Produktion oder zur Versorgung der Bevölkerung planmäßig bedingt ist und trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht beeinflusst werden kann.

Die Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsanteile sind jedoch insgesamt im Monat zu erbringen. Streitfälle aus den Buchstaben a bis e entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses endgültig.

(5) Betriebe, deren Produktion an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten an diesen Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Ladegutes nicht möglich bzw. volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung zu diesen Zeiten befreit werden. Anträge der Transportkunden sind mit der Stellungnahme ihres übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben des Kombinats, dem Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses ist endgültig. Sie ist grundsätzlich zu befristen.

## Bestellung der Güterwagen

## § 14

(1) Güterwagen dürfen nur für die im Transportplanbescheid bestätigte Gutart, Gutmenge und Wagengruppe bzw. den Behälterwagentyp bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Güterwagenbestellungen von Absendern, die von der Anmeldepflicht befreit sind.

(2) Miet-, Privat- und Dienstgüterwagen sowie Baudienstwagen unterliegen nicht der Bestellpflicht.

(3) Die Güterwagen sind entsprechend den im Transportplanbescheid festgelegten Transportplananteilen in den einzelnen Wagengruppen bzw. Behälterwagentypen grundsätzlich für alle 7 Tage der Woche gleichmäßig oder in der mit der Eisenbahn vereinbarten Höhe zu bestellen.

(4) Bei Absendern mit einem monatlichen Transportplananteil von 30 Doppelachsen an sind Güterwagenbestellungen nur in Höhe des von der Eisenbahn mitgeteilten Tagessolls zulässig. Absender mit einem monatlichen Transportplananteil bis zu 29 Doppelachsen dürfen für jeden Tag nur 1 Güterwagen bestellen.

(5) Werden die Verpflichtungen zur täglich gleichmäßigen Bestellung bzw. zur Bestellung für den im Transportvertrag vereinbarten Abrechnungszeitraum nicht eingehalten, darf der Absender die nicht bestellten Güterwagen nicht mehr bestellen.

(6) Bestellte, jedoch nicht mehr benötigte Güterwagen sind unverzüglich abzubestellen.

## § 15

(1) Die erstmaligen Bestellungen (Regelbestellungen) von Güterwagen sind für einen bestimmten Bedarfstag abzugeben. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Güterwagenbestellungen für einen bestimmten Zeitpunkt des Bedarfstages sind nicht zulässig. Abweichende Vereinbarungen sind möglich, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und der Transportkunde die Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 3 einhält.

## § 16

(1) Bei der Güterwagenbestellung sind anzugeben

- a) Anzahl der Güterwagen;
- b) Wagengruppe/Behälterwagentyp;
- c) ersatzweise verwendbare Güterwagen;
- d) Gutart und ungefähre Masse des zu verladenden Gutes;
- e) Zahl, Abmessungen und Masse der zur Verladung kommenden Stücke, wenn dadurch die Bereitstellung eines Güterwagens mit besonderen Abmessungen erforderlich wird;
- f) bei Tierverladungen Art und Anzahl der Tiere;
- g) Art und Anzahl der erforderlichen Lademittel;
- h) bei Exporten das Empfangsland sowie alle Grenzübergangsbahnhöfe, die auf dem Transportweg berührt werden, und eventuell erforderliche Genehmigungsnummern;
- i) Schiffsnachlauf bei gebrochenem Transport;
- j) Bestimmungsbahnhof, sofern die Beladung nicht innerhalb einer Anschlußbahn erfolgt.

(2) Die Güterwagenbestellungen sind beim Versandbahnhof spätestens 2 Tage vor dem Bedarfstag bis 12.00 Uhr abzugeben. Abweichend hiervon sind zu bestellen

- a) Güterwagen für Exporte — ausgenommen für Exporte über Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik — spätestens 3 Tage vor dem Bedarfstag bis 12.00 Uhr beim Versandbahnhof;
- b) Tiefladewagen spätestens 7 Tage vor dem Bedarfstag bis 12.00 Uhr schriftlich bei der für den Versandbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion. Bei der Bestellung ist eine Skizze abzugeben, aus der die Abmessungen des Gutes ersichtlich sind.

(3) Werden die Bestellfristen nicht eingehalten, kann die Eisenbahn die Güterwagenbestellungen (Nachbestellungen) ablehnen. In diesem Falle gelten die Güterwagen als nicht bestellt.

(4) Güterwagenbestellungen für außergewöhnliche Transporte<sup>2</sup> dürfen nur abgegeben werden, wenn gleichzeitig die vorherige schriftliche Zustimmung der für den Versandbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion über den Transport der Wagenladungen vorgelegt wird.

(5) Bei der Bestellung von Güterwagen bestimmter Bauart kann der Besteller erklären, daß die Bestellung nicht für einen bestimmten Bedarfstag, sondern so lange gelten soll, bis ein entsprechender Güterwagen am Bedarfsort verfügbar wird. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben ist, kann die Eisenbahn einen anderen Güterwagen bereitstellen.

(6) Als Güterwagen bestimmter Bauart gelten Güterwagen dann, wenn bei der Bestellung

- a) der Transportkunde zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 1 besondere Anforderungen an die Eigenschaften des Güterwagens (z. B. Gesamtlademasse, Achsenzah, Grenzlademasse, Ladefläche) stellt oder
- b) die Eisenbahn auf Grund der Besonderheiten des zu verladenden Gutes empfiehlt, Güterwagen mit bestimmten Eigenschaften zu verwenden, und der Transportkunde das durch die Bestellung bestätigt oder
- c) der Transportkunde zusätzlich Lademittel bestellt.

### Bereitstellung der Güterwagen

## § 17

(1) Können die bestellten Güterwagen von der Eisenbahn am Bedarfstag nicht bereitgestellt werden, ist der Absender berechtigt, diese Güterwagen für einen folgenden Tag erneut

<sup>2</sup> Außergewöhnliche Transporte im Umfang der in der „Ordnung über die Beladung der Güterwagen und Container sowie über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter — Belade- und Verpackungsordnung (BVO) —“ enthaltenen Definition.

zu bestellen. Diese Bestellungen gelten als wiederholte Bestellungen und sind spätestens 1 Tag vor dem Bedarfstag bis 12.00 Uhr abzugeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Voraussetzung für die wiederholte Bestellung ist, daß die Güter verladebereit sind und die Beladekapazität des Absenders unter Berücksichtigung der bereits gemäß § 16 Abs. 2 bzw. Abs. 3 abgegebenen Bestellungen die zusätzliche Beladung zuläßt. Außerdem ist die Beladung mit der Entladekapazität der Empfänger abzustimmen.

## § 18

(1) Abweichungen von der Bereitstellung gemäß § 15 Abs. 2 der GTVO sind innerhalb derselben Dekade bzw. des Monats auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt. Verlangt der Absender den Ausgleich, gilt § 17 Abs. 1.

(2) Stellt die Eisenbahn die Güterwagen nicht gemäß § 15 Abs. 2 der GTVO bereit, bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Monats bestehen. Soweit ein Absender die im Rahmen der im Transportplanbescheid festgelegten Transportplananteile bestellten Güterwagen nicht bis zum Ende des Monats erhält, ist er berechtigt, entweder

- a) am ersten Werktag des folgenden Monats eine Übertragung von Ansprüchen formlos schriftlich beim Versandbahnhof geltend zu machen und die Güterwagen gemäß Abs. 1 zu bestellen oder
- b) die nicht bereitgestellten Güterwagen in die Anmeldung des Transportbedarfs für den übernächsten Monat einzubeziehen.

Der gemäß Buchst. a mitgeteilte Anspruch wird nicht erneut Bestandteil eines Transportplanbescheides.

(3) Wurden die bestellten Güterwagen durch die Eisenbahn nicht in voller Höhe bereitgestellt, hat sie mit den bereitgestellten Güterwagen die im Transportplanbescheid enthaltene Gutmenge in Tonnen jedoch realisiert, ist der Anspruch des Absenders auf die Bereitstellung von Güterwagen auf der Grundlage des Transportplanbescheides erloschen. In diesem Fall ist die Eisenbahn nicht verpflichtet, weitere Güterwagenbestellungen entgegenzunehmen.

(4) Hat die Eisenbahn die bestellten Güterwagen bereitgestellt, die im Transportplanbescheid enthaltene Gutmenge trotz voller massenmäßiger Auslastung oder räumlicher Ausnutzung der bereitgestellten Güterwagen jedoch nicht übernommen, hat sie die Güterwagenbestellungen bis zur Realisierung der entsprechenden Gutmenge entgegenzunehmen.

## § 19

(1) Unterläßt der Absender die Prüfung der Eignung des Güterwagens gemäß § 15 Abs. 4 der GTVO oder führt er sie unvollständig oder unsachgemäß aus, ist er für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich und hat für Regreßansprüche der Empfänger für gezahltes Wagenstandgeld, Weiterabfertigungsgeld, Reinigungsgeld und andere gezahlte Forderungen gemäß den Verkehrsbestimmungen entsprechend seiner Verantwortlichkeit einzustehen.

(2) Zur Ausnutzung der Güterwagen ist die Eisenbahn berechtigt, andere als die vom Absender bestellten, jedoch für das Ladegut verwendbare Güterwagen bereitzustellen.

(3) Stellt der Absender fest, daß der Güterwagen nicht einsatzfähig oder für das Gut nicht geeignet ist, und führt den entsprechenden Nachweis, kann er ihn zurückweisen. Berechtigt zurückgewiesene Güterwagen gelten als nicht bereitgestellt. Erfolgt die Bereitstellung eines anderen Güterwagens nicht mehr am gleichen Bedarfstag, ist gemäß § 17 Abs. 1 zu verfahren. Der Absender ist nicht berechtigt, bereitgestellte Güterwagen wegen fehlender Besenreinheit zurückzuweisen.

(4) Stellt die Eisenbahn Güterwagen nicht besenrein bereit, hat der Absender die Besenreinheit herzustellen. Er erhält dafür eine Zuschlagfrist zur Ladefrist sowie Reinigungsgeld von der Eisenbahn.

(5) Durch Erschütterungen während der Fahrt aus den Wand- und Bodenritzen des Güterwagens herausgefallene Rückstände (Schüttelreste) hat der Absender auf eigene Kosten vor der Beladung zu entfernen. Für die Reinigung wird eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt. Reinigungsgeld wird in diesem Falle nicht gewährt.

(6) Stellt der Absender an die Sauberkeit der Güterwagen über die Besenreinheit hinausgehende Anforderungen, hat er diese Reinigung (z. B. Waschen) auf eigene Kosten durchzuführen. Für die Reinigung wird eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt, wenn diese Sauberkeit auf Grund von Rechtsvorschriften für bestimmte zu verladende Güter gefordert wird. Für Kühlwagen gilt § 20 Abs. 3.

(7) Die Höhe dieser Zuschlagfristen wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschlagfrist ist, daß der Absender die Eisenbahn unverzüglich von der Reinigung verständigt.

(8) Bei der Beladung der Güterwagen sind die Bedienungsanweisungen und sonstigen Vorschriften der Eisenbahn über die Behandlung der Güterwagen während der Beladung zu beachten.

(9) Bei der Beladung entstandene äußerliche Verschmutzungen der Güterwagen hat der Absender vor deren Übergabe an die Eisenbahn in geeigneter Weise wieder zu beseitigen. Die Anschriften an den Güterwagen dürfen jedoch nicht beschädigt bzw. entfernt werden.

### Rückgabe der Güterwagen nach der Entladung

#### § 20

(1) Der Empfänger ist verpflichtet,

- a) die Güterwagen nach der Entladung einsatzfähig und besenrein zurückzugeben bzw. vor der Wiederbeladung die Einsatzfähigkeit und Besenreinheit herzustellen,
- b) alte Kreideanschriften, Plomben und Bezettungen — mit Ausnahme der Übergangszettel, Zettel zur Kennzeichnung zu waschender, zu desinfizierender, schadhafter, untersuchungspflichtiger und gesuchter Güterwagen — zu entfernen,
- c) die mit den beladenen Güterwagen übergebenen losen Wagenbestandteile am dafür vorgesehenen Platz anzubringen,
- d) Türen, Lüftungs- und Ladeöffnungen sowie öffenungsfähige Dächer der Güterwagen zu schließen,
- e) abklappbare Stirn- und Seitenborde aufzurichten und durch ihre Feststellvorrichtungen zu sichern, Klappungen hochzustellen, zu sichern und gegebenenfalls durch Spannketten zu verbinden, soweit die Eisenbahn darauf nicht ausdrücklich verzichtet, und
- f) bei Kessel- und Topfwagen, die mit Ladegütern beladen waren, die den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter unterliegen, die darin enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(2) Nach der Entladung von Tieren sind im Güterwagen vorhandene Ladungsrückstände (z. B. Streu, Dung) in der Wagenmitte zusammenzufegen und die Leitschienen der Türen sowie die Trittbretter abzukehren. Lademittel sind im Güterwagen zu belassen.

(3) Soweit veterinärhygienische oder sonstige Bestimmungen es vorschreiben, werden die Güterwagen — außer Güterwagen mit nichttoxischen Stäuben (z. B. von Asbest) — von der Eisenbahn auf Kosten des Transportkunden gewaschen oder desinfiziert. Sofern nicht Abs. 2 zutrifft oder sonstige abweichende Regelungen bestehen, müssen die zu waschenden und die zu desinfizierenden Güterwagen besenrein sein.

(4) Der Empfänger darf Güterwagen in nicht einsatzfähigem Zustand zurückgeben, wenn vorhandene Mängel und Schäden durch ihn nicht behebbare sind; die Eisenbahn ist von diesen Mängeln bzw. Schäden unverzüglich zu verständigen.

(5) Für Schäden an Güterwagen, die nach der Übergabe an die Eisenbahn festgestellt werden, ist der Transportkunde materiell verantwortlich, wenn die Eisenbahn nachweist, daß der Schaden nicht nach der Übergabe der Güterwagen verursacht wurde.

(6) Bei der Entladung der Güterwagen sind die Bedienungsanweisungen und sonstigen Vorschriften der Eisenbahn über die Behandlung der Güterwagen während der Entladung zu beachten.

(7) Die Eisenbahn ist grundsätzlich verpflichtet, die zurückgegebenen Güterwagen auf Besenreinheit und Einsatzfähigkeit zu kontrollieren. Stellt die Eisenbahn bei der Rücknahme fest, daß die Güterwagen nicht besenrein oder nicht einsatzfähig sind, hat sie diese zurückzuweisen, soweit nicht Abs. 4 zutrifft.

(8) Wird nach der Rücknahme der Güterwagen festgestellt, daß sie nicht besenrein sind, hat der Empfänger an die Eisenbahn Reinigungsgeld zu zahlen. Bei Behälterwagen wird Reinigungsgeld nur erhoben, wenn das in Verkehrsbestimmungen festgelegt ist.

(9) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchstaben c bis e hat der Empfänger an die Eisenbahn eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(10) Die Eisenbahn hat das Reinigungsgeld gemäß Abs. 8 und die Vertragsstrafe gemäß Abs. 9 unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Feststellung der Pflichtverletzung, unter Angabe der Wagennummer, des Datums der Entladung und der festgestellten Ladungsrückstände bzw. Mängel zu berechnen.

(11) Werden nach der Rücknahme der Güterwagen erhebliche Ladungsrückstände festgestellt, sind diese durch den zur Entladung Verpflichteten zu beseitigen. Die Güterwagen können zu diesem Zweck an den Entladebahnhof zurückgesandt werden. Von dem zur Entladung Verpflichteten sind für die Dauer des Wagenstillstands Wagenstandgeld sowie bei Rücksendung das Transportentgelt zu zahlen.

(12) Stellt der Empfänger bei der Entladung des Güterwagens fest, daß Ladungsrückstände aus einem vorübergehenden Transport vorhanden sind, hat er sich wegen Schadenersatzansprüchen grundsätzlich direkt an den Absender zu wenden.

(13) Für alle Schäden, die sich aus der Rückgabe von Behälterwagen mit Ladungsrückständen ergeben, ist der letzte Entlader verantwortlich.

(14) Zwischen Eisenbahn und Anschließer kann vereinbart werden, daß der Anschließer leere Güterwagen, für die kein Frachtvertrag abgeschlossen wird, bezettelt. Die Angaben für die Leerwagenzettel werden dem Anschließer durch die Eisenbahn mitgeteilt.

#### § 21

(1) Güterwagen gelten als besenrein, wenn sie nach Entladung innen und außen frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln (z. B. Nägeln, Keilen, Bindedraht) und sonstigen Rückständen (z. B. Eis, Stroh, Verpackungsmaterial) sind, unabhängig davon, ob diese von der zuletzt transportierten Wagenladung oder aus vorübergehenden Transporten stammen, an denen der letzte Empfänger nicht beteiligt war. Fest anhaftende oder angefrorene Rückstände müssen durch Abkratzen, Abwaschen oder in anderer geeigneter Weise beseitigt werden. Die Anschriften an den Güterwagen dürfen jedoch nicht beschädigt bzw. entfernt werden.

(2) Behälterwagen (Kessel- und Topfwagen sowie Kohlenstaub-, Zement- und Chemiebehälterwagen) gelten als besenrein, wenn sie keine Ladungsrückstände enthalten. Zu den Ladungsrückständen gehören nicht — außer bei giftigen und ätzenden Ladegütern — Ausscheidungen des Ladegutes oder sonstige chemisch bzw. physikalisch bedingte Reste, die im Behälterwagen zurückgeblieben sind und die bei der Entladung nur durch besondere Vorkehrungen aus diesen entfernt werden können. Im übrigen gilt Abs. 1.

(3) In den Behälterwagen dürfen Ladungsrückstände ver-

bleiben, wenn dies mit der Eisenbahn besonders schriftlich vereinbart worden ist.

## § 22

**Beladung ohne Zustimmung**

Der Transportkunde ist nur mit vorheriger Zustimmung der Eisenbahn berechtigt, zum Entladen bereitgestellte Güterwagen wieder zu beladen. Werden zum Entladen bereitgestellte Güterwagen ohne vorherige Zustimmung der Eisenbahn beladen oder zum Be- bzw. Entladen bereitgestellte Güterwagen für nicht öffentliche Transporte in Anspruch genommen oder anderweitig benutzt, hat der Transportkunde für jeden Fall dieser Beladung bzw. Benutzung eine Vertragsstrafe je Güterwagen zu zahlen. Die Bestimmungen über Wagenstandgeld werden hierdurch nicht berührt.

## § 23

**Ankündigung**

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Transportkunden anzukündigen, wann die Güterwagen zur Be- oder Entladung bereitgestellt werden. Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladefrist muß ein Zeitraum von mindestens 2 Stunden liegen. Eine andere Regelung bzw. der Verzicht auf die Ankündigung kann schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Transportkunde hat zu gewährleisten, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

(3) Die Art der Ankündigung ist zwischen der Eisenbahn und dem Transportkunden schriftlich zu vereinbaren. Die Ankündigung ist, sofern der Transportkunde Fernsprechteilnehmer ist, in jedem Falle fernmündlich zu übermitteln. Ist der Transportkunde kein Fernsprechteilnehmer, ist ihm die Ankündigung mit Telegramm zu übermitteln. Nimmt der Transportkunde die Ankündigung nicht vereinbarungsgemäß entgegen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Güterwagens, frühestens jedoch 2 Stunden nach der versuchten Ankündigung.

(4) Die Ankündigung gilt als bewirkt

- a) bei Übermittlung durch Fernsprecher mit dem Gespräch,
- b) bei Übermittlung durch Telegramm 6 Stunden nach der Aufgabe zuzüglich der Zeiten, während der die für die Zustellung zuständige Dienststelle der Deutschen Post Dienstruhe hat.

(5) Bei der Ankündigung sind anzugeben, sofern nicht der Verzicht auf einzelne Angaben vereinbart wurde:

- a) bei beladenen Güterwagen
  - Bereitstellungsstunde
  - Wagennummer
  - Bezeichnung des Gutes
  - Masse des Gutes
  - Versandbahnhof
- b) bei leeren Güterwagen
  - Bereitstellungsstunde
  - Wagengattung
  - Wagennummer.

Eventuelle Einsatzbeschränkungen sind bei der Ankündigung bekanntzugeben. Bei Ankündigung von Zügen ist statt der Wagennummer die Anzahl der Güterwagen anzugeben.

(6) Kann die Eisenbahn die angekündigte Bereitstellungsstunde nicht einhalten, ist der Transportkunde unverzüglich zu verständigen. Der Anspruch des Transportkunden auf Schadenersatz gemäß Abs. 7 wird dadurch nicht eingeschränkt.

(7) Bei Verletzung von Verpflichtungen über die Ankündigung hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden bis zu folgenden Höchstgrenzen zu ersetzen:

- bei Überschreitung der angekündigten Bereitstellungsstunde um mehr als 1 Stunde bis zur Höhe von 10 M je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 180 M, für Sonnabende, Sonn- und Feiertage 240 M je Güterwagen,
- bei unterlassener, unrichtiger oder unvollständiger Ankün-

digung bis zur Höhe von 160 M, für Sonnabende, Sonn- und Feiertage 240 M je Güterwagen.

(8) Absender, die nur werktags arbeiten, können jeweils am Vortag ab 16.00 Uhr Auskunft darüber fordern, ob am folgenden arbeitsfreien Tag vor oder nach 12.00 Uhr die bestellten Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.

**Festlegung und Vereinbarung von Ladefristen**

## § 24

- (1) Die Ladefristen finden Anwendung für
- a) bahneigene Güterwagen des öffentlichen Verkehrs, einschließlich Güterwagen fremder Eisenbahnen, Mietgüterwagen, Baudienstwagen;
  - b) Privatgüterwagen, die bei einer am Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) beteiligten fremden Eisenbahn eingestellt sind, außer beim Einsatz im Verkehr gemäß Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr (RIV-Verkehr);
  - c) Privatgüterwagen, die durch die Deutsche Reichsbahn gemietet worden sind.

(2) Die Ladefristen finden keine Anwendung für

- a) Privatgüterwagen, die bei der Deutschen Reichsbahn eingestellt sind;
- b) Privatgüterwagen, die bei einer nicht am SMGS beteiligten fremden Eisenbahn eingestellt sind;
- c) Privatgüterwagen, die bei einer am SMGS beteiligten fremden Eisenbahn eingestellt sind, beim Einsatz im RIV-Verkehr.

## § 25

(1) Für die Be- und Entladung von bestimmten Gütern sowie unter bestimmten Bedingungen werden Zuschlagfristen zur Ladefrist gewährt. Die Art und Höhe der Zuschlagfristen sowie die Bedingungen ihrer Gewährung werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportaushaus in Verkehrsbestimmungen festgelegt.

(2) Die Ladefrist für die Be- und Entladung geschlossener Züge ist zwischen dem Reichsbahnamt und den Transportkunden zu vereinbaren, sofern andere als die festgelegten Ladefristen angewendet werden sollen.

(3) Über kürzere Ladefristen gemäß § 16 Abs. 1 der GTVO sind mit den Transportkunden, mit denen der Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 4 zustande gekommen ist, besondere Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Bei Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung ist erforderlichenfalls zur Ladefrist eine für das Rangieren benötigte Frist (Rangierfrist) zu vereinbaren.

(5) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.

(6) Bei Bereitstellung geschlossener Züge zur Entladung sowie größerer Wagengruppen zur Be- und Entladung in Anschlußbahnen, an Lagerplätzen und an öffentlichen Ladestraßen haben die Transportkunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei jeder planmäßigen Bedienung die be- oder entladenen Güterwagen anteilmäßig zurückzugeben. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als Ladefristüberschreitung. Der dem Anteil zugrunde liegende Stundendurchschnitt der zurückzugebenden Güterwagen wird durch Division der Gesamtzahl der zugeführten Güterwagen durch die Anzahl der Stunden der festgelegten oder vereinbarten Ladefrist errechnet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(7) Streitfälle aus den Absätzen 3 und 5 sowie § 16 Abs. 1 der GTVO entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses endgültig.

### Beginn und Einhaltung der Ladefristen

#### § 26

(1) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der §§ 23 und 29 grundsätzlich mit der Bereitstellung der Güterwagen an der Ladestelle oder an der für die Anschlußbahn oder den Lagerplatz festgelegten Wagenübergabe- oder Ladestelle.

(2) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- a) die Güterwagen entsprechend der „Ordnung über die Beladung der Güterwagen und Container sowie über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter — Belade- und Verpackungsordnung (BVO) —“ beladen und äußerlich nicht durch Ladungsrückstände verschmutzt sowie die zu ihrem Transport notwendigen Begleitpapiere bis zu dem von der Eisenbahn festgesetzten bzw. vereinbarten Zeitpunkt dem Bahnhof übergeben sind oder
- b) die Güterwagen entladen und die Bestimmungen des § 20 Absätze 1 bis 4 sowie die weiteren Verkehrsbestimmungen über die Rückgabe von Güterwagen eingehalten sind.

(3) Von der beendeten Be- oder Entladung hat der Transportkunde die Eisenbahn zu verständigen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Ladefristen gelten als gewahrt, wenn die an öffentlichen Ladestraßen zur Beladung, Entladung oder Wiederbeladung bereitgestellten Güterwagen trotz Überschreitung der festgelegten oder vereinbarten Ladefrist noch mit dem planmäßig vorgesehenen Abgangszug — auch wenn er vor der fahrplanmäßigen Zeit verkehrt — abtransportiert werden können.

(5) Bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen ist die Ladefrist eingehalten, wenn die Güterwagen bis zu der auf das Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt sind. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(6) Werden Güterwagen bei Anschlußbahnen oder Lagerplätzen außerplanmäßig zugeführt, sind sie zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen den Zeitpunkten der Zuführung und der Abholung die festgelegte oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist.

#### § 27

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Ladefrist wird grundsätzlich anhand der Wagennummer durchgeführt.

(2) Die Eisenbahn und die Transportkunden können für Güterwagen, die in Anschlußbahnen oder auf Lagerplätzen be- oder entladen werden, ein besonderes Wagenkontrollverfahren (Sonderkontrollverfahren) vereinbaren. Für die Vereinbarung von Sonderkontrollverfahren gelten besondere Richtlinien, die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt werden.

#### § 28

### Befreiung von der Pflicht zur Verladung

Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

- a) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
  - b) bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6°C.
- Abweichendes kann vereinbart werden.

#### § 29

### Ruhen der Ladefristen

(1) Die Ladefristen ruhen für die Dauer

- a) einer durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossenen Be- oder Entladung, wenn der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist;
- b) des Wagenstillstands, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird, wenn der Transportkunde hierfür nicht verantwortlich ist;
- c) der genehmigten befristeten Abstellung von leeren Mietgüterwagen;
- d) eines infolge unabwendbarer Ereignisse entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses;
- e) des Wagenstillstands, der durch die Aufnahme des Tatbestands gemäß § 24 Abs. 1 der GTVO verursacht wird, wenn der Transportkunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt, diese eine Wertminderung des Ladegutes ergibt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigung von Güterwagen;
- f) der Umstellung eines Güterwagens von einer Ladestelle nach einer anderen Ladestelle des gleichen Gütertarifbahnhofs.

(2) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2 500 m<sup>2</sup> Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht. Güter, die nicht in Kühlwagen transportiert werden oder die keine Kühlgüter sind, sind auch nachts zu ver- und entladen.

#### § 30

### Wagenstandgeld

(1) Bei Überschreitung der Ladefristen ist Wagenstandgeld zu zahlen.

(2) Die Mitbenutzer von Anschlußbahnen sind gegenüber den Hauptanschießern zur Zahlung des Wagenstandgeldes verpflichtet, sofern ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbart ist.

(3) Wagenstandgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Eisenbahn Güterwagen bereitgestellt hat und der Transportkunde die Güterwagen abbestellt, für die Zeit von der Bereitstellung — frühestens vom Beginn des Bedarfstages an — bis zum Zeitpunkt der nächsten auf die Abbestellung folgenden planmäßigen Bedienung bzw. vereinbarten Sonderbedienung, bei Bereitstellung auf öffentlichen Ladestraßen bis zur Abbestellung. Unbeladene zurückgegebene Güterwagen gelten als abbestellt.

### Auflieferung geschlossener Züge

#### § 31

(1) Zur optimalen Ausnutzung der Transportkapazitäten sind die Absender grundsätzlich verpflichtet, bei

— einem monatlichen Guttaufkommen von 15 000 Tonnen an bzw.

— einem monatlichen Versand von 750 Doppelachsen an geschlossene Züge zu bilden und aufzuliefern. Die erforderliche Steuerung des Versands bzw. der Empfangsdispositionen ist durch richtungs-, relations- bzw. tageweises Zusammenfassen der Versandmengen durchzuführen. Die Eisenbahn ist grundsätzlich verpflichtet, die geschlossenen Züge zum Transport zu übernehmen.

(2) Ein geschlossener Zug ist eine vom Absender mit einer vereinbarten Nettomasse übergebene Anzahl von Wagenladungen, die geschlossen vom Versandbahnhof oder Zughilfungsbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof, Zugauflösbahnhof (Verteilerbahnhof) oder Grenzausgangsbahnhof bzw. vom Grenzeingangsbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof oder Zugauflösbahnhof transportiert werden kann.

(3) Als geschlossener Zug gilt auch eine von mehreren Absendern übergebene Anzahl von Wagenladungen, wenn ein Bevollmächtigter die Bildung des geschlossenen Zuges mit der Eisenbahn vereinbart.

(4) Vereinbarungen über den Transport in geschlossenen Zügen sind grundsätzlich nur dann abzuschließen, wenn die auf den zu befahrenden Strecken möglichen Massen bzw. Zuglängen voll ausgenutzt werden.

(5) Grundlage der für einen geschlossenen Zug zu vereinbarenden Nettomasse bilden

- die technischen Parameter der zu befahrenden Strecken und
- die im Transportplanbescheid für die jeweilige Gutart bestätigte Auslastung unter Beachtung der nach den Leistungsvorschriften zulässigen Achsfahrmasse.

(6) Besteht ein Interesse der Eisenbahn oder eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit zur Übernahme der Wagenladungen als geschlossener Zug, ohne daß die Forderungen gemäß den Absätzen 4 und 5 zur Auslastung des geschlossenen Zuges erfüllt sind, kann Abweichendes vereinbart werden.

(7) Stehen der Forderung gemäß Abs. 1 berechnete Gründe der Transportkunden entgegen, entfällt bei entsprechendem Nachweis die Verpflichtung zur Bildung und Auflieferung geschlossener Züge.

(8) Die Eisenbahn ist zum Abschluß einer Vereinbarung über den Transport von geschlossenen Zügen nicht verpflichtet, wenn der Transport dieser Züge transporttechnologisch keine Vorteile bringt, auch wenn vom Absender bzw. Bevollmächtigten alle Voraussetzungen erfüllt werden.

### § 32

(1) Die Durchführung von Transporten in geschlossenen Zügen ist bis spätestens 15. des Vormonats beim Versandbahnhof schriftlich mit folgenden Angaben zu beantragen:

- a) Versand- und Bestimmungsbahnhof bzw. Grenzeingangsbahnhof, Grenzausgangsbahnhof, Zughilfsbahnhof, Zugauflösbahnhof,
- b) Gutart,
- c) Wagengattung,
- d) Anzahl der Doppelachsen,
- e) Nettomasse in Tonnen,
- f) Verkehrstage,
- g) vorgesehene Übergabezeit des Zuges.

(2) Spätestens 3 Tage vor Beginn des Monats ist zwischen dem Absender bzw. seinem Beauftragten und dem Versandbahnhof eine Vereinbarung nach vorgeschriebenem Muster abzuschließen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Eisenbahn der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt und die Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als zur fristgemäßen Güterwagenbestellung, abgeschlossen werden.

(4) Die Partner der Vereinbarung sind verpflichtet, sich gegenseitig über Abweichungen von vereinbarten Regelungen zu informieren.

### § 33

#### Transport in Sonder- oder Reisezügen

Zwischen Reichsbahndirektion und Transportkunden kann vereinbart werden, daß Wagenladungen in Sonderzügen oder — auch auf Teilstrecken — mit Reisezügen transportiert werden.

Zu § 17 der GTVO:

### § 34

#### Beladung, Verladeweise und Bezeichnung

(1) Der Absender ist für die Verladung des Gutes sowie für eine sichere und ordnungsgemäße Beladung der Güterwagen

verantwortlich. Die Bestimmungen über die Beladung der Güterwagen, über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter enthält die Belade- und Verpackungsordnung. Für den Transport gefährlicher Güter sind außerdem die dazu erlassenen Verkehrsbestimmungen zu beachten.

(2) Der Absender hat nach der Beladung

- a) alle Türen, Lüftungs- und Ladeöffnungen der Güterwagen zu schließen,
- b) bei gedeckten Güterwagen alle von innen nicht verschließbaren Zugänge zum Laderraum, bei Behälterwagen die Füll- und Entleerungsvorrichtungen nach Festlegen in der geschlossenen Endstellung durch Plomben zu sichern. Die Vorschriften über das Plombieren werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

(3) Der Anschließer hat die von der Anschlußbahn abgehenden beladenen Güterwagen sowie leeren Miet- und Privatgüterwagen nach den Verkehrsbestimmungen zu bezeichnen.

### § 35

#### Wagonüberlastung

(1) Wird auf dem Versandbahnhof eine Wagonüberlastung festgestellt, hat der Absender die Übermasse aus- oder abzuladen. Für die Dauer des dadurch verursachten Wagenstillstands ist Wagenstandgeld zu zahlen.

(2) Wird die Überlastung auf einem Unterwegsbahnhof festgestellt, ist nach den Vorschriften über Transporthindernisse zu verfahren. Die Fracht wird für die gesamte Masse (einschließlich der Übermasse) vom Versand- bis zum Unterwegsbahnhof, für die verbleibende Masse vom Unterwegs- bis zum Bestimmungsbahnhof und für die abgeladene Masse, wenn sie auf Anweisung des Absenders weiter- oder zurücktransportiert werden soll, vom Unterwegs- bis zum Bestimmungsbzw. Versandbahnhof berechnet.

(3) Wird die Überlastung auf dem Bestimmungsbahnhof festgestellt, wird die Fracht für die gesamte Masse berechnet bzw. für die Übermasse nachberechnet.

### § 36

#### Lademittel

(1) Die Eisenbahn stellt für den Transport auf Anforderung Getreidevorsatzwände, Vorsatzgitter und Wagendecken zur Verfügung.

(2) Durch Verkehrsbestimmungen kann die Herstellung und Beschaffung von Lademitteln durch die Transportkunden sowie ihre Zulassung geregelt werden.

(3) Wagendecken dürfen nicht für Transporte, die eine Desinfektion der Wagendecken erfordern, verwendet werden.

(4) Bahneigene Lademittel sind vom Empfänger unaufgefordert innerhalb der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Fristen einsatzfähig an die Eisenbahn (in der Regel die zuständige Stückgutabfertigung) zurückzugeben.

(5) Für die Rückgabe der bahneigenen Lademittel, die sich auf oder in den dem Anschließer beladen übergebenen Güterwagen befinden, sind zwischen dem Anschließer und dem zuständigen Reichsbahnamt die Rückgabefristen und der Rückgabebetrag zu vereinbaren.

(6) Lademittel sind erforderlichenfalls vor der Rückgabe an die Eisenbahn zu reinigen. Die Eisenbahn ist berechtigt, verschmutzte Lademittel zurückzuweisen.

(7) Bei Überschreitung der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten oder der vereinbarten Rückgabefristen für Wagendecken ist neben der Überlassungsgebühr eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(8) Werden Lademittel nicht innerhalb von 30 Tagen zurückgegeben, gelten sie als verloren.



**Begleitung****§ 37**

(1) Für Transporte von

- a) unverpackten lebenden Tieren,
- b) Triebfahrzeugen, Tendern und Triebwagen,
- c) Gütern, die nach den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter oder nach anderen Rechtsvorschriften zu begleiten sind,

hat der Absender Begleitung — je Wagenladung nicht mehr als 1 Begleiter — zu stellen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Begleitung sind Geflügel und Schlachtvieh, sofern der Absender im Frachtbrief Verzicht auf Begleitung beantragt und die Eisenbahn dem Antrag zugestimmt hat.

(3) Für jede Wagenladung verpackter lebender Tiere und bei lebenden Tieren in Schaustellerwagen wird 1 Begleiter zugelassen.

(4) Zur Bedienung jedes Miet- und Privat-Maschinenkühlwagens werden 2 Begleiter zugelassen.

(5) In allen übrigen Fällen kann auf Antrag des Absenders die Zulassung von Begleitern mit der Eisenbahn vereinbart werden.

**§ 38**

(1) Wird Begleitung, die vorgeschrieben oder vereinbart ist, vom Absender nicht gestellt, kann die Annahme des Gutes durch die Eisenbahn verweigert werden.

(2) Der Begleiter muß mindestens 18 Jahre alt sein, die für die Begleitung erforderliche Sachkenntnis und Tauglichkeit besitzen sowie die Verkehrsbestimmungen für das Verhalten der Begleiter innerhalb der Verkehrsanlagen kennen und einhalten.

(3) Der vom Absender gestellte Begleiter ist für die sich aus der Begleitung ergebenden Aufgaben dessen Vertreter. Er hat die Weisungen der Eisenbahn zu befolgen und insbesondere

- a) das Gut zu warten;
- b) lebende Tiere zu füttern und zu tränken und für die Erfüllung der veterinärhygienischen Bestimmungen zu sorgen;
- c) während des Transports von Gütern, die unter die Verkehrsbestimmungen für gefährliche Güter fallen, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen;
- d) bei Unregelmäßigkeiten entsprechende Maßnahmen einzuleiten;
- e) beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen Anweisungen zu erteilen.

(4) Sofern eine Begleitung von Wagenladungen durch staatliche Organe zu erfolgen hat, regeln sich die Verantwortung, Befugnisse und Aufgaben dieser Begleiter nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(5) Der Begleiter erhält zu seiner Legitimation von der Eisenbahn einen Begleiterausweis, in den auch Hinweise auf die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen aufgenommen sind.

Zu den §§ 12 und 19 der GTVO:

**§ 39****Form, Inhalt und Ausfertigung des Frachtbriefs**

(1) Als Frachtdokument gilt der Frachtbrief gemäß Vordruck der Eisenbahn.

(2) Der Absender hat jeder Wagenladung (beladener Güterwagen, leerer Miet- oder Privatgüterwagen, Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern) einen vierteiligen Frachtbrief beizugeben, es sei denn, die Ablieferung mehrerer Güterwagen mit einem Frachtbrief ist ausdrücklich zugelassen (z. B. bei der Verladung langer Gegenstände auf mehreren Güterwagen). Der Frachtbrief besteht aus

- dem Empfangsblatt (Blatt 1),
- dem Versandblatt (Blatt 2),
- dem Annahmeblatt (Blatt 3),
- dem Frachtbrief (Blatt 4).

(3) Wagenladungen mit Gütern gleicher Positionsnummer, die von einem Absender an einen Empfänger sowie an einen Bestimmungsbahnhof gerichtet sind und die in geschlossenen Zügen oder mit vorheriger Zustimmung des Reichsbahnamtes in geschlossenen Gruppen ab 4 Güterwagen transportiert werden sollen, können ebenfalls mit einem Frachtbrief aufgeliefert werden. Dem Frachtbrief ist dann durch den Absender eine Nachweisung gemäß Vordruck der Eisenbahn in fünf-facher Ausfertigung beizufügen. Die Wagennummer (Wagenkennzeichnung) des ersten in der Nachweisung genannten Güterwagens ist im Frachtbrief in der ersten Zeile des betreffenden Feldes zu wiederholen. In der zweiten Zeile der Felder für die Güterwagenangaben muß

„Nachweisung der ..... Güterwagen beigelegt“  
(Gesamtzahl)

vermerkt werden.

(4) Die Eisenbahn veranlaßt den Druck und den Vertrieb der Frachtbriefe und der Nachweisungen, ausgenommen den von Endlos-Vordrucken.

(5) Das Ministerium für Verkehrswesen kann Abweichungen von den Vordrucken und von der Verwendung des Frachtbriefs und der Nachweisung gestatten.

(6) Der Absender muß alle vorgeschriebenen und kann alle zulässigen Angaben und Erklärungen in den Frachtbrief eintragen. Die Anforderungen an den Inhalt und die Ausfertigung des Frachtbriefs werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

(7) Andere als nach den Verkehrsbestimmungen geforderte oder zugelassene Angaben und Erklärungen dürfen in den Frachtbrief nicht aufgenommen werden. Unzulässige Angaben und Erklärungen sind für die Eisenbahn unverbindlich.

(8) Dem Frachtbrief dürfen nur solche Schriftstücke beigelegt werden, die den Frachtvertrag betreffen und nach den Verkehrsbestimmungen gefordert werden oder zugelassen sind (Beilagen).

(9) Die Frachtbriefe und die Nachweisungen sind im Durchschreibeverfahren, in deutscher Sprache, in lateinischer, schwarzer oder blauer, in allen Blättern deutlich lesbarer Schrift, mit Kugelschreiber, Schreibmaschine oder durch Datenverarbeitungsanlagen spalten- und zeilengerecht auszufertigen. Die Angaben dürfen auch eingestempelt oder eingedruckt werden.

(10) Eindrücke in die Frachtbriefe bedürfen der vorherigen Zustimmung der für den Versandbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion, der dazu Druckmuster in vierfacher Ausfertigung vorgelegt werden müssen.

(11) Änderungen der Eintragungen hat der Absender auf der Rückseite des Frachtbriefs unterschriftlich zu bestätigen. Frachtbriefe und Nachweisungen mit radierten oder überklebten Angaben werden nicht angenommen.

(12) Die Angaben im Frachtbrief über die Masse sowie über die Anzahl der Stücke gelten nur dann als Beweis gegen die Eisenbahn, wenn sie die Masse und die Stückzahl festgestellt und dies im Frachtbrief vermerkt hat.

**§ 40****Massefeststellung**

(1) Der Absender ist verpflichtet, die Masse des Gutes festzustellen. Die Eisenbahn hat auf Antrag die Ermittlung der Masse zu übernehmen, wenn ihr Wiegeeinrichtungen auf dem Versandbahnhof zur Verfügung stehen und die Betriebsverhältnisse und die Beschaffenheit des Gutes die Verwiegung gestatten. Entsprechende Vereinbarungen können zwischen Eisenbahn und Transportkunden abgeschlossen werden.

(2) Weicht das Ergebnis einer Kontrollwiegung durch die Eisenbahn um nicht mehr als 2% von der im Frachtbrief an-

gegebenen Masse ab, wird die ursprüngliche Masseangabe für die Frachtberechnung als richtig angenommen.

## § 41

### Erfüllung der Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe

(1) Der Transportkunde hat die sich aus den Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe für ihn ergebenden Pflichten einzuhalten.

(2) Hat der Absender im Frachtbrief den Bahnhof, auf dem die Behandlung durch Zollorgane bzw. andere staatliche Organe stattfinden soll, angegeben, hat die Eisenbahn diese Vorschrift zu beachten. Das Gut ist über den vorgeschriebenen Weg zu transportieren; Fracht und Lieferfrist sind hiernach zu berechnen.

(3) Hat der Absender für die Erfüllung der Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe einen Bahnhof bezeichnet, auf dem nach den geltenden Bestimmungen die Ausführung nicht möglich ist, oder hat er sonst ein Verfahren vorgeschrieben, das nicht ausführbar ist, handelt die Eisenbahn im Interesse des Absenders und teilt ihm die getroffenen Maßnahmen mit.

## § 42

### Prüfen der Frachtbriefangaben und der Wagenladung

(1) Die Eisenbahn ist berechtigt zu prüfen, ob die Frachtbriefangaben mit dem Gut übereinstimmen und ob die Güter zum Transport zugelassen bzw. ob die besonderen Bedingungen oder Maßnahmen für den Transport eingehalten sind.

(2) Zur Prüfung des Inhalts ist auf dem Versandbahnhof der Absender, auf dem Bestimmungsbahnhof der Empfänger einzuladen. Erscheint der Berechtigte nicht oder wird die Prüfung auf einem Unterwegsbahnhof vorgenommen, ist ein Zeuge hinzuzuziehen; als solche dürfen Beschäftigte der Eisenbahn nur dann herangezogen werden, wenn keine anderen Personen zur Verfügung stehen. Weicht das Ergebnis der Nachprüfung von den Eintragungen im Frachtbrief ab, ist es auf diesem zu vermerken.

(3) Erfolgt die Nachprüfung auf dem Versandbahnhof, ist der Vermerk auch auf das Annahmeblatt zu setzen, wenn es sich noch in den Händen der Eisenbahn befindet. Wenn die Wagenladung den Eintragungen im Frachtbrief nicht entspricht, sind die durch die Nachprüfung entstandenen Aufwendungen der Eisenbahn zu ersetzen.

(4) Die Eisenbahn kann auch nach Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief fordern, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Absender und Empfänger haben hierzu der Eisenbahn die Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu gestatten.

## § 43

### Abschluß des Frachtvertrages

(1) Mit der Annahme von Gut und Frachtbrief ist der Frachtvertrag abgeschlossen. Die Annahme gilt als bewirkt, wenn die Wagenladung

a) von Anschlußbahnen auf der Wagenübergabestelle der Hauptanschlußbahn durch die Eisenbahn übernommen und der Eisenbahn der Frachtbrief bis zu dem im Anschlußbahnvertrag vereinbarten Zeitpunkt übergeben wurde und sie diesen angenommen hat;

b) an Lagerplätzen — sofern die Bedienung mit der Eisenbahn vereinbart ist — oder an öffentlichen Ladestraßen zur Abholung bereitsteht, der Eisenbahn der Frachtbrief rechtzeitig übergeben wurde und sie diesen angenommen hat. Der Zeitpunkt der Übergabe des Frachtbriefes kann erforderlichenfalls vereinbart werden.

(2) Als Zeichen der Annahme sind alle Teile des Fracht-

briefs und gegebenenfalls die Nachweisung mit dem Tagesstempel der Eisenbahn abzustempeln.

(3) Die Annahme wird dem Absender durch Übergabe des Annahmeblattes bescheinigt.

(4) Der Absender kann zusätzlich das Abstempeln von Übergabebescheinigungen beantragen.

## § 44

### Verfügung des Absenders, Verfügung des Empfängers

(1) Der Absender darf den Frachtvertrag nachträglich ändern, indem er verfügt, daß die Wagenladung

a) auf dem Versandbahnhof an ihn zurückgegeben oder nach dem Versandbahnhof an ihn zurückgesandt,

b) an einen anderen Empfänger abgeliefert,

c) auf einem anderen Bestimmungsbahnhof abgeliefert

werden soll. Die Verfügungen gemäß Buchstaben b und c dürfen auch nebeneinander erteilt werden.

(2) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, sobald

a) eine Verfügung des Empfängers gemäß Abs. 3 wirksam geworden ist,

b) der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat oder

c) dem Empfänger die Wagenladung abgeliefert worden ist.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt nicht, wenn der Empfänger eine Verweigerung gemäß § 12 Abs. 5 der GTVO erklärt.

(3) Der Empfänger darf den Frachtvertrag ändern, sofern dies der Absender nicht durch den Frachtbriefvermerk „Empfänger nicht verfügungsberechtigt“ ausgeschlossen hat, indem er verfügt, daß die Wagenladung

a) an einen anderen Empfänger,

b) auf einem anderen Bestimmungsbahnhof

abgeliefert werden soll. Die Verfügungen dürfen auch nebeneinander erteilt werden.

(4) Der Absender hat die Verfügung unter Verwendung des Vordrucks der Eisenbahn dem Versandbahnhof, der Empfänger die Verfügung unter Verwendung des Vordrucks der Eisenbahn dem Bestimmungsbahnhof vorzulegen. Das Annahmeblatt, in das die Verfügung einzutragen ist, muß der Absender beifügen. Die Eisenbahn bestätigt die Verfügung des Absenders, indem sie das Annahmeblatt unter dem Eintrag der Verfügung mit dem Tagesstempel der Eisenbahn abstempelt.

(5) Die Verfügung des Absenders und die Verfügung des Empfängers müssen sich stets auf die gesamten mit einem Frachtbrief aufgelieferten Wagenladungen beziehen.

(6) Der Absender bzw. der Empfänger darf den Frachtvertrag nur je einmal ändern.

(7) Der Versand- bzw. der Bestimmungsbahnhof hat die Verfügung unverzüglich auszuführen oder weiterzugeben. Auf Antrag des Absenders bzw. des Empfängers ist die Verfügung durch Telegramm oder Fernsprecher zu übermitteln.

(8) Die Verfügung wird mit dem Beginn ihrer Ausführung oder mit der Änderung des Frachtbriefs durch die ausführende Stelle wirksam.

(9) Die Eisenbahn ist zur Ausführung einer Verfügung des Absenders bzw. einer Verfügung des Empfängers nicht verpflichtet, wenn

a) die Verfügung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie der zur Ausführung vorgesehenen Stelle zugeht, nicht mehr ausführbar ist,

b) durch die Ausführung der Verfügung der regelmäßige Transportablauf gestört würde oder

c) der Verfügung oder ihrer Ausführung Verkehrsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Absender bzw. der Empfänger ist dann von der Nichtausführung zu unterrichten.

#### Zu § 22 der GTVO:

#### Transport- und Ablieferungshindernisse

##### § 45

(1) Der Empfänger darf die Annahme der Wagenladung nur dann verweigern, wenn sich der Zustand des Gutes infolge Beschädigung oder sonstiger Wertminderung so verändert hat, daß es weder ganz noch teilweise seinem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden kann, oder wenn das Gut nicht für ihn bestimmt ist.

(2) Wenn die Eisenbahn zur Behebung eines Hindernisses außerstande ist, hat sie den Absender unverzüglich durch Vermittlung des Versandbahnhofes vom Hindernis zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen, falls nicht bereits der Frachtbrief eine solche enthält. Sofern eine Wagenladung begleitet wird, ist die Anweisung stets von dem Begleiter einzuholen.

(3) Ist das Hindernis eingetreten, nachdem der Frachtvertrag vom Empfänger geändert wurde, tritt dieser an die Stelle des Absenders.

(4) Wenn der Absender im Frachtbrief angewiesen hat „Bei Transport- bzw. Ablieferungshindernis Benachrichtigung des ..... in ....., der zur Erteilung von Anweisungen über die Wagenladung bevollmächtigt ist“, ist die Anweisung von dem Genannten einzuholen.

(5) Bei Erteilung von Anweisungen sind die Forderungen gemäß § 49 Abs. 2 zu beachten. Der Absender hat, wenn er die Anweisung trifft, daß der Empfänger oder der Bestimmungsbahnhof geändert werden soll, das Annahmeblatt vorzulegen, in das die Anweisung eingetragen sein muß.

(6) Die Eisenbahn ist berechtigt, Wagenladungen, die nicht abgeliefert werden können und vom Absender nicht zurückgenommen werden, bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkauf ist der Absender zu benachrichtigen, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dem Absender ist der Verkaufserlös nach Abzug des noch nicht bezahlten Transportentgelts sowie der mit dem Verkauf verbundenen Auslagen auszuhändigen. Reicht der Erlös nicht aus, ist der Absender zur Nachzahlung der ungedeckten Beträge verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn das Gut auf Grund von Rechtsvorschriften vernichtet werden muß.

(7) Zollgut darf durch die Eisenbahn erst nach der Erledigung der Zollbehandlung an einen Dritten abgeliefert, verkauft oder vernichtet werden.

##### § 46

(1) Ist die Eisenbahn für das Entstehen des Hindernisses verantwortlich und

- a) trifft die Eisenbahn Maßnahmen, um das Hindernis zu beheben, hat sie ihre damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen selbst zu tragen;
- b) ändert der Absender den Frachtvertrag, erfolgt die Berechnung des Transportentgelts vom ursprünglichen Versandbahnhof zum neuen Bestimmungsbahnhof;
- c) weist der Benachrichtigte an, die Wagenladung an den Absender zurückzusenden, hat die Eisenbahn das gezahlte Transportentgelt zu erstatten sowie damit im Zusammenhang stehende Auslagen und Aufwendungen zu tragen.

(2) Ist die Eisenbahn für das Eintreten des Hindernisses nicht verantwortlich, hat der Absender entstehendes Transportentgelt sowie damit im Zusammenhang stehende Auslagen und Aufwendungen zu tragen. Die Eisenbahn ist berechtigt, das Transportentgelt entgegen der im Frachtbrief enthaltenen Zahlungsvorschrift dem Absender in Rechnung zu stel-

len, wenn in der erteilten Anweisung die Angaben über die Kennziffer für die Zahlungsvorschrift und die Betriebsnummer des Empfängers, gegebenenfalls auch die Sonder-Kundennummer, fehlen bzw. nicht geändert wurden.

(3) Sofern das Hindernis Folge eines unabwendbaren Ereignisses ist und angewiesen wurde, die Wagenladung an den Absender zurückzusenden, hat der Zahlungspflichtige das Transportentgelt und die Auslagen für den bereits durchgeführten Transport zu zahlen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu ersetzen. Der Rücktransport erfolgt unentgeltlich. Wenn der Weitertransport der Wagenladung nach einem neuen Bestimmungsbahnhof angewiesen wurde, erfolgt die Berechnung des Transportentgelts vom ursprünglichen Versandbahnhof zum neuen Bestimmungsbahnhof.

(4) Hat der Empfänger trotz Annahme des Frachtbriefs die Wagenladung nicht innerhalb der Entladefrist angenommen, ist die Eisenbahn berechtigt, die Wagenladung 3 Tage nach Ablauf der Entladefrist an einen Dritten abzuliefern, der von dem zuständigen staatlichen Organ bezeichnet wird. Der Empfänger ist hiervon zu unterrichten.

(5) Fällt das Hindernis vor Eintreffen der Anweisung weg, ist die Wagenladung weiterzutransportieren bzw. abzuliefern. Hiervon hat die Eisenbahn den Anweisenden zu verständigen. Fällt das Hindernis nach dem Eintreffen einer Anweisung weg, ist nach der Anweisung zu verfahren.

##### § 47

(1) Trifft innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung keine oder eine nicht ausführbare Anweisung des Verfügungsberechtigten ein, ist Wagenstandgeld vom Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist zu zahlen, wenn der Transportkunde für das Hindernis nicht verantwortlich ist.

(2) Sofern der Transportkunde für das Hindernis verantwortlich ist, ist Wagenstandgeld bei Transporthindernissen von dem Zeitpunkt an, der für den planmäßigen Abtransport der Wagenladung vorgesehen war oder vom Beginn des Transporthindernisses an, bei Ablieferungshindernissen vom Zeitpunkt ihres Eintretens an, zu zahlen. Eine Ladefrist wird für die Dauer eines Ablieferungshindernisses nicht gewährt.

(3) Der Wagenaufenthalt, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet mit dem Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des nach Eingang einer ausführbaren Anweisung des Berechtigten als nächsten abgehenden Zuges, mit dem die Wagenladung abtransportiert werden kann, oder mit dem Beginn der Ausführung der Anweisung. Fällt das Hindernis vor dem Eintreffen der Anweisung weg, ist das Wagenstandgeld nur bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses zu zahlen.

(4) Zur Zahlung des Wagenstandgeldes ist der Absender verpflichtet. Ist der Empfänger in den Frachtvertrag eingetreten oder nimmt der ursprüngliche Empfänger nach vorangegangener Annahmeverweigerung das Gut nachträglich ab, ist er zur Zahlung des Wagenstandgeldes verpflichtet.

##### § 48

#### Zurechtladung, Umladung

(1) Ist ein Transporthindernis dadurch zu beheben, daß die Wagenladung zurechtgeladen oder umgeladen wird, hat grundsätzlich die Eisenbahn die Zurechtladung oder Umladung zu übernehmen. Ist der Absender für die Zurechtladung oder Umladung verantwortlich, hat er das Entgelt nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu zahlen. Erforderliche Zurechtladungen oder Umladungen von außergewöhnlichen Transporten obliegen grundsätzlich dem Absender.

(2) Erfordert die Zurechtladung oder Umladung besondere Sorgfalt oder Sachkenntnis, ist die Eisenbahn berechtigt, vom Absender Anweisung über die Zurechtladung oder Umladung einzuholen, oder den Absender aufzufordern, die Zurechtladung oder Umladung zu übernehmen.

(3) Die Eisenbahn kann den Absender zur Zurechtladung oder Umladung auffordern, wenn diese von ihm zu verantworten ist.

(4) Wenn der Absender die Zurechtladung oder Umladung übernimmt, ist er für die ordnungsgemäße Ausführung verantwortlich. Hat der Absender die Zurechtladung oder Umladung nicht zu verantworten, erhält er diese Leistung nach den preisrechtlichen Bestimmungen vergütet; anderenfalls kann er den Ersatz seiner Kosten nicht verlangen.

(5) Ist der Absender für die Zurechtladung oder Umladung durch Nichteinhalten der Verkehrsbestimmungen verantwortlich, wird für den Wagenaufenthalt Wagenstandgeld erhoben. Der Aufenthalt, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den planmäßigen Abtransport vorgesehen war. Er endet mit dem Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des nach Abschluß der Zurechtladung oder Umladung als nächsten abgehenden Zuges, mit dem die Wagenladung abtransportiert werden kann. Wird die Zurechtladung oder Umladung durch Umstände verzögert, die der Absender nicht zu vertreten hat, entfällt für die Zeit der Verzögerung die Verpflichtung zur Zahlung von Wagenstandgeld.

#### Zu den §§ 12 und 22 der GTVO:

##### § 49

#### Weiterabfertigung, Neuaufflieferung

(1) Wird auf Grund einer Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers der ursprüngliche in einen anderen Bestimmungsbahnhof in der Deutschen Demokratischen Republik geändert (Weiterabfertigung) oder wird eine Wagenladung — auch nach Zuladung oder teilweiser Entladung — mit neuem Frachtbrief neu aufgeliefert (Neuaufflieferung), ist an die Eisenbahn neben dem Transportentgelt Weiterabfertigungsgeld zu entrichten.

(2) Weiterabfertigungen und Neuaufflieferungen sind nur zulässig, wenn sie volkswirtschaftlich notwendig sind und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden können.

(3) Bei Weiterabfertigungen und Neuaufflieferungen ist Wagenstandgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung der Güterwagen bis zu deren erneuter Übergabe an die Eisenbahn bzw. für die Dauer eines vom Transportkunden verursachten Wagenstillstands von dem Transportkunden zu zahlen. Der Zeitraum, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit dem Zeitpunkt der nächsten planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Wagenladungen zur Abholung bereitgestellt sind.

(4) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt bei

- a) Wagenladungen in Privatgüterwagen gemäß § 24 Abs. 2;
- b) Importen auf Grenzbahnhöfen sowie auf den vom Ministerium für Außenhandel bzw. von den zuständigen Ministerien vorgeschlagenen und vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Importleistungspunkten. In diesen Fällen kann für die Abfertigung eine standgeldfreie Frist vereinbart werden;
- c) Änderung des Bestimmungsbahnhofs auf Grund von Anweisungen der Transportkunden bei Transporthindernissen, sofern der Transportkunde für das Transporthindernis nicht verantwortlich ist.

(5) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt auch bei Weiterabfertigungen und Neuaufflieferungen, die zum Zwecke der rationellen Ausnutzung der Güterwagen vorgenommen werden, wenn das mit dem Ministerium für Verkehrswesen vereinbart wurde oder wenn das in Verkehrsbestimmungen geregelt ist.

#### Zu § 21 der GTVO:

##### § 50

#### Lieferfristen

(1) Die Lieferfrist wird grundsätzlich nach der Tarifentfernung zwischen dem Versandbahnhof und dem Bestimmungsbahnhof berechnet.

(2) In Verkehrsbestimmungen können für bestimmte Güter kürzere Lieferfristen festgelegt werden.

(3) Die festgelegten Lieferfristen gelten nicht für außergewöhnliche Transporte.

(4) Der Minister für Verkehrswesen kann für folgende Fälle Zuschlagfristen zur Lieferfrist in Verkehrsbestimmungen festlegen:

- a) für Transporte über Strecken mit verschiedener Spurweite oder über Fährstrecken;
- b) für den Transport von Gütern, die nach den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter bedingt zum Transport zugelassen sind;
- c) für außergewöhnliche Verhältnisse, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebschwierigkeiten zur Folge haben.

(5) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der dem Tag folgt, an dem das Gut zum Transport vollständig angenommen wurde.

(6) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Wagenladung abgeliefert ist.

(7) Die Lieferfristen ruhen für die Dauer:

- a) des Aufenthalts, der durch Maßnahmen der Zollorgane oder anderer staatlicher Organe verursacht wird;
- b) einer durch eine Verfügung des Absenders oder des Empfängers hervorgerufenen Verzögerung des Transports;
- c) angeordneter Verkehrsbeschränkungen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transports zeitweilig verhindert wird;
- d) des Aufenthalts, der dadurch entstanden ist, daß das Gut zurecht- oder ungeladen werden mußte, am Gut oder an der Verpackung Ausbesserungsarbeiten vorgenommen oder besondere Vorkehrungen für das Gut (z. B. Füttern und Tränken von Tieren, Nachbeisung) getroffen werden mußten, ohne daß dafür die Eisenbahn verantwortlich ist;
- e) des Aufenthalts, der beim Übergang der Ladung auf eine Strecke mit einer anderen Spurweite durch das Fehlen von Güterwagen zur Umladung oder von Rollfahrzeugen auf dem Spurwechselbahnhof entsteht;
- f) eines sonstigen Hindernisses oder Aufenthalts, ohne daß dafür die Eisenbahn verantwortlich ist.

(8) Die Eisenbahn kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn sie Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtbrief vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

#### Zu § 23 der GTVO:

##### § 51

#### Erfüllung des Frachtvertrages

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Empfänger die Wagenladung gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Außer der Empfangsbescheinigung darf die Eisenbahn keine weiteren Erklärungen über die Ablieferung verlangen.

(2) Liegt der Frachtbrief zum Zeitpunkt der Ablieferung der Wagenladung nicht vor, wird anstelle des Frachtbriefs (Blatt 4) dem Empfänger eine „Erklärung über Ablieferung von Gut“ übergeben oder ihm der wesentliche Inhalt des Frachtbriefs durch die Ankündigung mitgeteilt.

(3) Die Wagenladungen werden gegen Vorlage des Frachtbriefs (Blatt 4) übergeben, es sei denn, sie sind nach Anschlußbahnen oder Lagerplätzen bestimmt. Bei Zuführung nach An-

schlussbahnen oder Lagerplätzen gilt der Frachtbrief (Blatt 4) mit der Bereitstellung der Wagenladung als angenommen.

(4) Die Ablieferung gilt als bewirkt, wenn die Wagenladung

- a) einer Anschlussbahn zuzuführen ist, mit der Bereitstellung auf der Wagenübergabestelle der Hauptanschlussbahn bzw. bei Vorliegen von Beschränkungen innerhalb der Anschlussbahn oder bei ihrer Überfüllung mit der Bereitstellung an der öffentlichen Ladestraße des nächstgelegenen Bahnhofs,
- b) an einer öffentlichen Ladestraße bereitzustellen ist, mit diesem Zeitpunkt,
- c) einem Lagerplatz zuzuführen ist, mit der Bereitstellung, sofern die Zuführung mit der Eisenbahn vereinbart ist.

(5) Mit der Annahme des Frachtbriefs (Blatt 4) oder der Wagenladung ist der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn das auf ihn entfallende Transportentgelt zu bezahlen.

(6) Der Absender kann innerhalb der Verjährungsfrist beim Versandbahnhof schriftlich den Ablieferungsnachweis zu einer Wagenladung beantragen.

#### Za § 20 der GTVO:

##### § 52

#### Berechnung des Transportentgelts

(1) Die Berechnung des Transportentgelts erfolgt nach den Tarifen und anderen preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Bei einer Änderung des Frachtvertrages sind im Falle des Rück- oder Weitertransports der Wagenladung für die Berechnung des Transportentgelts die am Tage der Ausführung der Änderung geltenden preisrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

(3) Das Transportentgelt wird für jede Wagenladung gesondert berechnet, wenn nicht zwischen der Eisenbahn und dem zahlungspflichtigen Transportkunden eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Bei Anwendung der „Zentralen elektronischen Frachtberechnung und -abrechnung (ZEFBA)“ erfolgt die Berechnung des Transportentgelts erst nach Eingang der Wagenladung auf dem Bestimmungsbahnhof.

(5) Die Eisenbahn hat über das berechnete Transportentgelt dem Zahlungspflichtigen eine gesonderte Rechnung zu erteilen oder die entsprechenden Beträge in den Frachtbrief einzutragen. Bei Anwendung der „Zentralen elektronischen Frachtberechnung und -abrechnung (ZEFBA)“ wird den zahlungspflichtigen Transportkunden, die eine Betriebsnummer führen oder mit denen die Eisenbahn eine besondere Vereinbarung getroffen hat, das berechnete Transportentgelt halbmonatlich gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Für die Umrechnung fremder Währungen gilt das am Tage der Berechnung des Transportentgelts gültige veröffentlichte Verzeichnis der Eisenbahn-Umrechnungskoeffizienten.

##### § 53

#### Zahlung des Transportentgelts

(1) Der Absender bestimmt die Verpflichtung zur Zahlung des Transportentgelts durch Angabe der Zahlungsvorschrift, der Betriebsnummern und erforderlichenfalls der Sonderkundennummer im Frachtbrief.

(2) Wenn der Absender keine Zahlungsvorschrift erteilt hat, wird das gesamte Transportentgelt von ihm erhoben. Bei fehlender oder unrichtiger Angabe der Betriebsnummer des Empfängers bzw. einer mit dem Ministerium für Verkehrswesen vereinbarten Sonder-Kundennummer wird das gesamte Transportentgelt, auch entgegen einer anderslautenden Zahlungsvorschrift, dem Absender in Rechnung gestellt.

(3) Bei Wagenladungen, die auf Grund einer Änderung des Frachtvertrages — auch auf Weisung eines staatlichen Organs — an einen anderen Empfänger abgeliefert werden, übernimmt

dieser die sich aus der Zahlungsvorschrift ergebenden Verpflichtungen.

(4) Der Rechnungsbetrag ist vom Zahlungspflichtigen sofort nach Rechnungserteilung zu bezahlen, sofern für den Forderungsausgleich mit der Eisenbahn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Wenn diese nicht vorliegt, werden bei verspäteter Zahlung Verspätungszinsen von 12<sup>0/0</sup> pro Jahr erhoben.

(5) Die dem Transportkunden erteilte Rechnung enthält entweder direkt oder in einem besonderen Einzelnachweis alle für eine Nachprüfung erforderlichen Angaben über die betreffende Wagenladung und zur Transportentgeltberechnung.

(6) Bei Anwendung der „Zentralen elektronischen Frachtberechnung und -abrechnung (ZEFBA)“ vereinbart die Eisenbahn mit den Transportkunden für die Abwicklung des Forderungsausgleiches eine der nachstehend genannten Arten:

- a) Zahlung entsprechend einer vertraglich mit der Eisenbahn vereinbarten Ratenzahlung oder
- b) Abbuchung des Rechnungsbetrages von dem durch den Transportkunden benannten Bankkonto unter Nutzung des Lastschriftverfahrens oder
- c) Überweisung des Rechnungsbetrages durch den Transportkunden auf ein durch die Eisenbahn benanntes Bankkonto.

(7) Zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden oder deren übergeordneten Organen, bei Kombinatbetrieben dem Kombinat, können Vereinbarungen über die Zahlung des Transportentgelts, die Abwicklung des Forderungsausgleiches und die besondere Gestaltung der Abrechnungsunterlagen getroffen werden.

##### § 54

#### Nachzahlung und Erstattung

(1) Nicht oder zuwenig gezahlte Beträge hat der Absender nachzuzahlen, wenn der Frachtbrief (Blatt 4) vom Empfänger nicht angenommen wird. Hat der Empfänger den Frachtbrief (Blatt 4) angenommen, ist der Absender nur zur Nachzahlung des Entgelts verpflichtet, dessen Zahlung er entweder nach der im Frachtbrief enthaltenen Zahlungsvorschrift oder nach den Verkehrsbestimmungen übernommen hat; den Restbetrag hat der Empfänger nachzuzahlen.

(2) Bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung ist der Frachtbrief (Blatt 4) vorzulegen. Der Absender kann die Erstattung des von ihm zuviel gezahlten Betrages auch auf Grund des Annahmeblatts beantragen; die Eisenbahn kann jedoch bei der endgültigen Erledigung des Erstattungsanspruchs die Vorlage des Frachtbriefs (Blatt 4) verlangen, um auf ihm die Erledigung zu bescheinigen. Wurde über das Transportentgelt eine gesonderte Rechnung erteilt, sind im Erstattungsantrag die Rechnungsangaben (Rechnungsnummer, Rechnungsdaten und Nummer der Spezifikation) der reklamierten Wagenladung anzugeben.

(3) Sofern die Mehrzahlung nicht vom Absender bzw. Empfänger geleistet wurde, kann die Eisenbahn auf die Vorlage des Annahmeblatts oder des Frachtbriefs (Blatt 4) verzichten.

(4) Wurde auf Grund der Angaben des Absenders im Frachtbrief eine in den preisrechtlichen Bestimmungen als Bedingung für die Berechnung eines günstigeren Transportentgelts vorgeschriebene Angabe oder Erklärung nicht, unrichtig oder unvollständig angegeben, wird der zuviel gezahlte Betrag erstattet, wenn das Fehlen, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Absenders nachgewiesen wird. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Annahme des Gutes oder Erteilung der Rechnung (Rechnungsdatum) bei der Eisenbahn geltend gemacht wird.

(5) Die Unterschiedsbeträge sind mit Ausnahme der auf Grund des Abs. 4 zu erstattenden Beträge vom Tage des Eingangs des Erstattungsantrages oder der Zahlungsaufforderung

an mit 5<sup>9</sup>/<sub>10</sub> pro Jahr zu verzinsen; Beträge unter 10 M je Frachtvertrag werden nicht verzinst.

(6) Die Eisenbahn ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag eine Gebühr in Höhe von 2 M je Wagenladung zur Deckung der ihr entstandenen Kosten und Auslagen abzusetzen.

Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:

#### § 55

##### Verantwortlichkeit des Absenders für die Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(1) Der Absender hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

- die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a vom Transport ausgeschlossenen Güter aufgeliefert oder die gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a bedingt zum Transport zugelassenen Güter unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung des Gutes aufgeliefert,
- die Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter nicht berücksichtigt,
- durch ihn Güterwagen überlastet

wurden.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt 300 M je Güterwagen. Werden die Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter bei zum Transport aufgelieferten leeren Miet- oder Privatgüterwagen nicht berücksichtigt, beträgt die Vertragsstrafe 150 M je Güterwagen.

(3) Wird gegen mehrere der genannten Vorschriften verstoßen, wird die Vertragsstrafe nur einmal erhoben.

(4) Der Absender hat der Eisenbahn den über die Vertragsstrafe hinausgehenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen. Die durch Rechtsvorschriften oder Vorschriften anderer staatlicher Organe vorgesehenen Sanktionen werden hierdurch nicht berührt.

(5) Der Absender ist für die Folgen verantwortlich, die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Plombierung oder Bezeichnung des Güterwagens ergeben, und hat der Eisenbahn den unmittelbaren Schaden zu ersetzen, der ihr aus solchen Mängeln entsteht.

(6) Der Absender hat auch dann Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er eine Verfügung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a erteilt hat oder die festgestellten Mängel gemäß Abs. 1 nach der Annahme beseitigt werden.

(7) Die Vertragsstrafe ist spätestens bis zum letzten Tag des auf den Tag der Annahme der Wagenladung folgenden Monats zu berechnen.

#### § 56

##### Verantwortlichkeit der Eisenbahn für bestimmte Pflichtverletzungen

(1) Die Eisenbahn ist für den Schaden bis zur Höhe der Fracht verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß

- die im Frachtbrief bezeichneten und ihm beigelegten Beilagen verlorengegangen oder unrichtig verwendet worden sind,
- eine zulässige und ausführbare Verfügung oder Anweisung des Transportkunden nicht ausgeführt worden ist, es sei denn, die Eisenbahn war zu ihrer Ausführung nicht verpflichtet,
- sonstige Pflichten aus dem Frachtvertrag verletzt worden sind,

soweit durch diese Pflichtverletzungen nicht Schadenersatzansprüche wegen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wert-

minderung des Gutes oder wegen Lieferfristüberschreitung begründet sind.

(2) Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c und gemäß § 26 der GTVO ist insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 1 nicht gefordert werden.

(3) Die Eisenbahn ist nicht für die Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Beilagen entstehen.

#### § 57

##### Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

(1) Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei folgenden Sanktionen nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich:

- Reinigungsgeld gemäß § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 8,
- Vertragsstrafe gemäß § 20 Abs. 9,
- Wagenstandgeld gemäß § 30,
- Vertragsstrafe gemäß § 36 Abs. 7,
- Weiterabfertigungsgeld gemäß § 49 Abs. 1,
- Vertragsstrafe gemäß § 55 Abs. 1.

(2) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie § 11 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie Wagenstandgeld gemäß § 30 werden von der Eisenbahn berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.

(3) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1, § 10 Abs. 3 sowie § 11 Buchst. b werden vom Transportkunden berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.

Zu § 24 der GTVO:

#### § 58

##### Aufnahme des Tatbestands bei Verlust und Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes

(1) In Verkehrsbestimmungen kann geregelt werden, daß der Tatbestand auch in anderen als den in § 24 Abs. 1 der GTVO genannten Fällen aufgenommen wird.

(2) Für die Aufnahme des Tatbestands sind die von der Eisenbahn aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Eine Durchschrift der Tatbestandsaufnahme ist dem Transportkunden auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Bei Schäden bis zu 30 M, die erst nach Ablieferung des Gutes festgestellt werden, ist die Eisenbahn zur Aufnahme des Tatbestands dann nicht verpflichtet, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß sie für die Entstehung des Schadens nicht verantwortlich ist.

(4) Bei gänzlichem oder teilweiseem Verlust sowie bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes hat der Empfänger die am Güterwagen befindlichen Plomben bei der Aufnahme des Tatbestands an die Eisenbahn zu übergeben.

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt, zur Klärung von Transportunregelmäßigkeiten auch nach der Ablieferung des Gutes bei den Transportkunden Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie Anlagen und Räumlichkeiten zu besichtigen.

(6) Schadenersatzansprüche sind auch durchsetzbar, wenn die Eisenbahn trotz ordnungsgemäßer Beantragung den Tatbestand nicht aufgenommen hat und der eingetretene Schaden durch andere Beweismittel nachgewiesen wird.

##### Aufnahme des Tatbestands bei Beschädigung von Güterwagen und Lademitteln

#### § 59

(1) Über Mängel und Schäden an Güterwagen und Lademitteln ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch die Eisenbahn und den Transportkunden bzw.

<sup>3</sup> Für Transportkunden, die unter den Geltungsbereich der Fähigkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 131) fallen, beträgt die Höhe der Verspätungszinsen bei Nachzahlung zu wenig erhobenen Transportentgelts 12% pro Jahr vom verspätet gezahlten Betrag.

den tatsächlichen oder vermuteten Schadensverursacher oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Der Tatbestand ist von der Eisenbahn oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — aufzunehmen, wenn eine gemeinsame Aufnahme nicht möglich ist. Dem Nichtanwesenden ist unverzüglich eine Ausfertigung zu übersenden. Kommt der Transportkunde der Aufforderung zur gemeinsamen Aufnahme des Tatbestands nicht nach oder verzichtet er ausdrücklich auf die gemeinsame Aufnahme, weil er seine Verantwortlichkeit für die Schäden erklärt, gilt der entsprechende Vermerk in dem Vordruck als Anerkenntnis des Transportkunden. Kommt die Eisenbahn der Aufforderung zur gemeinsamen Aufnahme des Tatbestands nicht nach, wird dadurch die Nichtverantwortlichkeit des betreffenden Transportkunden anerkannt.

(3) Beim Zuführen und Abholen von Güterwagen sollen Eisenbahn und Transportkunde an der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn oder an der Ladestelle zur Aufnahme des Tatbestands über etwaige Mängel oder Schäden am Güterwagen anwesend sein. Zwischen dem zuständigen Bahnhof und dem Transportkunden können abweichende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden.

(4) Wird der Tatbestand gemeinsam oder durch die Eisenbahn aufgenommen, ist der Vordruck „Beschädigungszettel“ bzw. „Beschädigungsbericht“ der Eisenbahn zu verwenden. In den anderen Fällen ist der Tatbestand unter Darlegung der für die Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit notwendigen Angaben formlos schriftlich aufzunehmen.

(5) Der Vordruck ist dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält die zuständige Dienststelle der Eisenbahn, der Transportkunde bzw. der tatsächliche oder vermutete Schadensverursacher und die Ausbesserungsstelle. Einem hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine Abschrift auszuhandigen.

(6) Kann bei der Aufnahme des Tatbestands keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(7) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Mängel und Schäden; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Mängel und Schäden nicht aus.

#### § 60

(1) Die Eisenbahn hat dem für den Schaden verantwortlichen Transportkunden unverzüglich nach Instandsetzung der beschädigten Güterwagen und Lademittel das Entgelt für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen. Sofern die beschädigten Güterwagen noch beschränkt einsatzfähig sind (Kennzeichnung mit Vordruck „Rotpunktzettel“) sowie bei Beschädigung eines Güterwagens oder Lademittels, die seine Wiederherstellung ausschließt, kann die Rechnung bereits nach Feststellung der Höhe des Schadens erteilt werden; der Schadenersatz ist auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen zu kalkulieren.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, wird die Nutzungsentschädigung entsprechend herabgesetzt. Eine Herabsetzung erfolgt nicht, wenn der Güterwagen mit Rotpunktzettel gekennzeichnet wird.

(3) Der Verlust eines Güterwagens oder Lademittels ist der Beschädigung eines Güterwagens oder Lademittels, die seine Wiederherstellung ausschließt, gleichgestellt.

#### Zu § 26 der GTVO:

#### § 61

#### Höhe des Schadenersatzes bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes

Kann durch eine Instandsetzung die Gebrauchsfähigkeit des beschädigten oder wertgeminderten Gutes wiederhergestellt

werden, sind die Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Der in diesem Fall zu leistende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der im Fall des gänzlichen bzw. teilweisen Verlusts des beschädigten oder wertgeminderten Gutes zu zahlen wäre.

#### § 62

#### Vermuteter Verlust und Wiederauffinden des Gutes

(1) Der Transportkunde kann das Gut als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert worden ist.

(2) Wird das Gut, für dessen vermuteten Verlust Schadenersatz geleistet wurde, nach der Schadenersatzleistung aufgefunden, hat die Eisenbahn den Transportkunden, der den Schadenersatz erhalten hat, unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Benachrichtigung verlangen, daß das Gut ihm nach seiner Wahl auf dem im Frachtbrief angegebenen Versand- oder Bestimmungsbahnhof abgeliefert wird. Der geleistete Schadenersatz ist unter Abzug des dem Transportkunden für die Überschreitung der Lieferfrist zustehenden Schadenersatzes an die Eisenbahn zurückzuzahlen.

(3) Der Transportkunde kann bei Empfang des Schadenersatzes für das verlorengegangene Gut schriftlich auf die Benachrichtigung verzichten.

(4) Verzichtet der Transportkunde auf seine Ansprüche oder äußert er sich nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist, kann die Eisenbahn über das Gut verfügen.

#### Zu § 29 der GTVO:

#### § 63

#### Geltendmachen von Ansprüchen

(1) Schadenersatzansprüche sind schriftlich und für die mit einem Frachtbrief aufgelieferten Wagenladungen gesondert geltend zu machen. Der Absender hat seine Ansprüche beim Versandbahnhof und der Empfänger beim Bestimmungsbahnhof zu stellen. Werden Schadenersatzanträge von einem Dritten geltend gemacht, hat dieser eine Abtretungserklärung vorzulegen.

(2) Schadenersatz wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts des Gutes sowie wegen Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes wird nicht geleistet, wenn der auszuführende Betrag 30 M je Frachtvertrag nicht übersteigt.

(3) Den Anträgen sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruchs ergibt. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen

- a) der Frachtbrief (Blatt 4),
- b) Belege zum Nachweis der Höhe des Schadens,
- c) eine Durchschrift der Tatbestandsaufnahme bzw. die Benachrichtigung über fehlendes Gut.

Werden Ansprüche wegen gänzlichen Verlusts des Gutes geltend gemacht und kann der Frachtbrief (Blatt 4) nicht vorgelegt werden, ist dem Schadenersatzantrag das Annahmeblatt beizufügen.

(4) Über Schadenersatzanträge wegen

- a) gänzlichen oder teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes ist innerhalb von 3 Monaten,
- b) Überschreitung der Lieferfrist ist innerhalb von 1 Monat,

gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrags bei der Eisenbahn an, zu entscheiden, sofern der Antragsteller alle Unterlagen gemäß Abs. 3 beigelegt hat. Anderenfalls beginnt die Frist am Tage des Eingangs dieser Unterlagen.

#### § 64

#### Erlöschen von Ansprüchen

Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen oder teilweisen

Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung erlöschen, wenn sie

- a) bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Gutes nicht innerhalb von 3 Monaten,
- b) bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes nicht innerhalb von 6 Monaten,

gerechnet vom ersten Tag nach Ablauf der Lieferfrist, geltend gemacht werden.

§ 65

**Verjährung der Ansprüche**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Frachtvertrag beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt:

- a) bei Schadenersatzansprüchen wegen teilweisen Verlusts, Beschädigung, sonstiger Wertminderung des Gutes oder Lieferfristüberschreitung am Tag der Ablieferung;
- b) bei Schadenersatzansprüchen wegen gänzlichen Verlusts des Gutes am 30. Tag nach Beendigung der Lieferfrist;
- c) bei Ansprüchen auf Zahlung, Nachzahlung oder Erstattung von Transportentgelt
  - 1. am Tag der Zahlung,
  - 2. wenn keine Zahlung geleistet wurde, an dem Tag, an dem die Rechnung ausgestellt wurde,
  - 3. wenn keine Rechnung ausgestellt wurde, an dem Tag, an dem das Gut zum Transport angenommen wurde,
  - 4. wenn der Absender in den Frachtbrief unrichtige oder unvollständige Angaben über den Zahlungsverpflichtigten aufgenommen hat, an dem Tag, an dem die Rechnung ausgestellt wurde;
- d) bei Ansprüchen der Eisenbahn auf Zahlung von Beträgen, die der Empfänger statt des Absenders oder die der Absender statt des Empfängers gezahlt hat und die dem Berechtigten zu erstatten sind, am Tag der Erstattung der Beträge;
- e) bei Ansprüchen auf Auszahlung eines Verkaufserlöses am Verkaufstag;
- f) bei Ansprüchen auf Zahlung eines von den Zollorganen verlangten Betrags an dem Tag, an dem diese den Betrag von der Eisenbahn angefordert haben.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist wird der in den Buchstaben a bis f jeweils genannte Tag nicht mitgerechnet.

(3) Bei Schadenersatzansprüchen wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes sowie Überschreitung der Lieferfrist wird die Verjährung längstens bis zum Ablauf der Fristen gemäß § 63 Abs. 4 gehemmt.

§ 66

**Verzinsung der Schadenersatzbeträge**

Die von der Eisenbahn zu zahlenden Schadenersatzbeträge sind auf Verlangen mit 5% pro Jahr, gerechnet vom Tage des Eingangs des Schadenersatzantrags an, zu verzinsen, wenn über den Schadenersatzantrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entschieden wurde.

**Zu den §§ 34 und 35 der GTVO:**

§ 67

**Schlußbestimmungen, Übergangsregelungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung findet der § 14 Abs. 3 Satz 2 der Anord-

nung vom 4. Juli 1974 über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen — Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) — (GBl. I Nr. 38 S. 357) für Güterwagen keine Anwendung.

(3) Transportverträge gemäß § 8 Abs. 2 sind für das Jahr 1982 bis zum 30. Juni 1982 zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden abzuschließen.

Berlin, den 10. Dezember 1981

**Der Minister für Verkehrswesen**

Arndt

**Anlage I**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von lebenden Tieren**

§ 1

**Ladeeinrichtungen, Unterbringung**

(1) Soweit die Bahnhöfe für die Verladung von Tieren zugelassen sind, müssen sie im Rahmen der Abfertigungsbefugnisse mit Vorrichtungen versehen sein, die ein zweckmäßiges Ein- und Ausladen der Tiere gestatten.

(2) Auf der Oberfläche hölzerner Verladerampen müssen in angemessenen Abständen Leisten mit abgerundeten Kanten (Tretleisten) angebracht sein, damit die Tiere sicher laufen können.

(3) Die Oberfläche fester Rampen darf höchstens 1 : 8, die der beweglichen Vorrichtungen höchstens 1 : 3 geneigt sein.

(4) Ladebrücken müssen hinreichend breit, mit Tretleisten und mit mindestens 20 cm hohen Schutzleisten an beiden Seiten versehen sein. Auch müssen Vorkehrungen zum Schutz gegen seitliches Abdrängen der Tiere getroffen sein. Bei Ladebrücken zur Ver- und Entladung von Großtieren (Pferde, Ponys, Rinder, Esel u. dgl.) sind seitliche Schutzvorrichtungen und Tretleisten nicht erforderlich, wenn der Abstand und die Neigung zwischen Rampe und Güterwagenboden gering sind.

(5) Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Tierversand oder in deren Nähe müssen zur vorübergehenden Unterbringung der Tiere Buchten oder Bansen vorhanden sein, von denen ein angemessener Teil überdeckt sein muß. Diese von der Eisenbahn zu schaffenden Räume müssen Brunnen oder Wasserleitung sowie Vorrichtungen zum Anbinden, Füttern und Tränken der Tiere enthalten. Der Fußboden muß so beschaffen sein, daß er ordnungsgemäß gereinigt werden kann. Die Räume müssen in kleinere Abteilungen geteilt sein, in denen die Tiere verschiedener Gattung und die Großtiere von den Kleintieren (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Geflügel u. dgl.) getrennt unterzubringen sind. Muttertiere mit saugenden Jungen bleiben zusammen.

(6) Der Absender, der Empfänger oder der von ihnen Beauftragte hat unverzüglich nach der Ver- und Entladung der Tiere die im Abs. 5 genannten Einrichtungen einschließlich der Ladegeräte mit Wasser von allen Rückständen zu reinigen und anschließend zu desinfizieren.

(7) Für die vorübergehende Unterbringung der Tiere kann ein Entgelt erhoben werden, das zugleich als Vergütung für die Benutzung der Einrichtungen zum Füttern und Tränken gilt.

§ 2

**Güterwagen, Behälter**

(1) Die Tiere sind in gedeckten Güterwagen zu transportieren.

(2) Mehrbödige Güterwagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie an den Seiten Lattenwände haben; diese müssen so



weit hinauf aus dichten Brettern bestehen oder mit dichten Klappen versehen sein, daß die Tiere gegen Zugluft von unten geschützt sind und das Herausfallen von Kot und Streu verhindert wird. Diese Bestimmung gilt nicht für die mehr als zweibödigem, zum Geflügeltransport bestimmten Güterwagen; die Seitenwände müssen auch bei diesen Güterwagen aus Latten bestehen und mit Schutzleisten versehen sein, die das Herausfallen von Kot und Streu verhindern. Kälber dürfen in mehrbödigen Güterwagen nur in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober verladen werden, sofern sie in solchen Güterwagen, ohne sich an der Decke zu scheuern, stehen können. Für Kälber, die am Widerrist gemessen über 1 m groß sind, dürfen keine mehrbödigen Güterwagen verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung von Güterwagen ist zu beachten, daß sie an den Längsseiten je 2 verschließbare Öffnungen (Lüftungs- bzw. Ladeöffnungen) haben und außerdem an den Türen mit Vorrichtungen versehen sind, die ihr Offenhalten in einer Breite von 35 cm beim Transport von Großtieren und von 15 cm beim Transport von Kleintieren ermöglichen. Bleiben die Türen während der Fahrt ganz geöffnet, müssen die Türöffnungen durch Vorsetzgitter oder durch einen 1,50 m hohen Brettverschluss verstellt sein.

(4) Zum Festbinden der Tiere müssen Vorrichtungen, wie eiserne Ringe oder dergleichen, in den Güterwagen angebracht sein.

(5) Um ein Verstreuen von Kot, Streu und Futter aus dem Güterwagen zu verhindern, sind im Export- und Durchfuhrverkehr am Güterwagenboden vor jeder Tür 30 cm hohe Kotbretter durch den Absender anzubringen.

(6) Die zum Transport von Tieren verwendeten Behälter (Käfige oder ähnliche Behälter) müssen geräumig und luftig sein. Sie müssen einen dichten Boden und so weit hinauf dichte Wände haben, daß eine Verunreinigung des Güterwagens durch Kot und Streu möglichst ausgeschlossen ist.

### § 3

#### Verladung

(1) Als Gleitschutz und zur Aufnahme der Exkremente müssen der Güterwagenboden bzw. die verwendeten Tierkäfige oder Behälter mit ausreichendem Streumittel bedeckt sein. Geeignete Streumittel sind Stroh, Sand (weder lehm- noch tonhaltig) oder Sägespäne. Die Bodenflächen der mehrbödigen Güterwagen dürfen jedoch nur mit Häckselstroh unter Zusatz von Sand, mit von Wasser besprengtem Sägemehl — mit oder ohne Zusatz von Sand — sowie Torfstreu, wenn sie vorher mit Wasser mäßig angefeuchtet ist, bestreut werden.

(2) Bei der Festsetzung der Höchstzahl der in einem Güterwagen zu verladenden Großtiere ist zu berücksichtigen, daß diese nicht aneinander und gegen die Wagenwand gepreßt stehen dürfen. Diese Vorschrift ist eingehalten, wenn sich eine erwachsene Person zwischen den Tieren hindurchbewegen kann. Kleintiere müssen die Möglichkeit haben, sich gleichzeitig niederzulegen. Richtlinien zur Festsetzung der Höchstzahl der Tiere, die in einen Güterwagen verladen werden dürfen, werden in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht.

(3) Tiere verschiedener Gattung müssen bei Verladung in denselben Güterwagen oder Behälter durch Schranken, Bretter oder Vorsetzgitter voneinander getrennt werden. Geschlechtsreife Tiere sind außerdem nach Geschlechtern zu trennen, und bei Tieren verschiedenen Alters sind ausgewachsene Tiere von Jungtieren zu trennen. Bei Muttertieren mit saugenden Jungen gelten diese Beschränkungen nicht.

(4) Großtiere müssen an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen angebunden werden. Die Anbindemittel müssen so lang sein, daß sich die Tiere niederlegen, Futter und Wasser aufnehmen können und, falls sie zu Fall kommen, sich nicht strangulieren. Einhufer sind so anzubinden, daß sie bei Querladung zur gleichen Seite schauen oder bei Längsverladung sich mit dem Kopf gegenüberstehen. Für Pferde sind Gurthalter zu verwenden; Strickhalter sind nicht zugelassen.

(5) Auf das Anbinden von Nutzrindern (Schlachttiere) und Zuchtrindern kann im Binnenverkehr verzichtet werden, wenn die Tiere aus der Laufstall- und Weidehaltung stammen und vor dem Transport in größeren Gruppen gehalten wurden, alters- und massenmäßig zusammenpassen und nach Geschlechtern getrennt werden sowie der Absender im Frachtbrief vermerkt: „Auf das Anbinden der Tiere wird verzichtet. Sie stammen aus der Laufstall- oder Weidehaltung und wurden in größeren Gruppen gehalten“.

(6) Im grenzüberschreitenden Verkehr sind, unabhängig von der Jahreszeit und der Tierart, alle Türen mit Vorsetzgittern zu verstellen.

(7) Bei der Verladung von Tieren in Behälter ist darauf zu achten, daß die Tiere ausreichend frische Luft erhalten. Andere Güter dürfen nicht auf die Behälter gestellt oder gelegt werden. Behälter dürfen nur dann übereinander verladen werden, wenn durch Leisten oder dergleichen dafür gesorgt ist, daß zwischen dem Boden des oberen und dem Deckel des unteren Behälters ein Luftraum von mindestens 3 cm Höhe freibleibt. Behälter, die ganz oder teilweise aus Latten bestehen, müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht einzelne Körperteile hindurchzwängen können; sie müssen so hoch sein, daß die Tiere zwanglos darin stehen können. Erforderlichenfalls müssen die Behälter mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Füttern und Tränken ausgerüstet sein.

### § 4

#### Fütterung und Tränkung

(1) Alle Tiere müssen unmittelbar vor der Verladung vom Absender getränkt werden. Im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Tiere unmittelbar vor der Verladung vom Absender zu füttern und zu tränken.

(2) Bei unbegleiteten Tier-Wagenladungen obliegt unterwegs erforderliche Fütterung und Tränkung dem Absender. Er kann im Frachtbrief erklären, wo und wie die Tiere gefüttert und getränkt werden sollen. Werden das Füttern und Tränken vom Absender oder seinem Beauftragten nicht rechtzeitig vorgenommen oder fehlt eine Erklärung im Frachtbrief, hat die Eisenbahn die Tiere auf Gefahr und Kosten des Absenders füttern und tränken zu lassen.

(3) Bei begleiteten Tier-Wagenladungen hat ausschließlich der Begleiter während des Transports für die Fütterung und Tränkung der Tiere zu sorgen.

(4) Für die unterwegs erforderliche Fütterung und Tränkung sind nach Bedarf bestimmte Bahnhöfe mit Einrichtungen zu versehen.

(5) Tiere, die im Durchfuhrverkehr transportiert werden, müssen nach je 24 Stunden gefüttert und getränkt werden.

### § 5

#### Schutz der Tiere

(1) Die rangierdienstliche Behandlung mit Tieren beladener Güterwagen ist mit besonderer Vorsicht vorzunehmen.

(2) Das Rauchen in den mit Tieren beladenen Güterwagen ist verboten.

(3) Beim Transport zur Nachtzeit müssen die Begleiter von Tier-Wagenladungen gut leuchtende, gegen Feuergefahr ausreichend gesicherte Laternen bzw. Lampen mit sich führen.

### Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

#### Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von Leichen

### § 1

#### Aufflieferung

(1) Bei der Aufflieferung von Leichen ist der Eisenbahn ein von der zuständigen Stelle ausgefertigter Leichenpaß zu über-

geben, der bei Ablieferung der Leiche dem Empfänger auszuhandigen ist.

(2) Jede Leiche muß in einem widerstandsfähigen Metallbehälter oder in einem im Innern mit Blech vollständig abgedichteten Sarg verschlossen und dieser in einem Holzbehälter<sup>1</sup> so fest eingesetzt sein, daß er sich darin nicht verschieben kann. Gegenstände, die nicht zur Leiche gehören, dürfen nicht beigeladen werden.

(3) Leichen, die an medizinische Institute gesandt oder von diesen weitergesandt werden, dürfen in dicht verschlossenen und undurchlässigen Kisten aufgeliefert werden. Güter von fester Beschaffenheit (Holz, Metall oder dgl.) oder in fester Verpackung (Kisten, Fässer oder dgl.) dürfen beigeladen werden; es ist aber Vorsorge zu treffen, daß die Leichenkisten nicht beschädigt werden. Von der Beiladung sind Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel sowie deren Rohstoffe, ferner die in den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter aufgeführten Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen. Leichenpässe sind für diese Transporte nicht erforderlich.

## § 2

### Begleitung

(1) Für Transporte von Leichen hat der Absender je Wagenladung 1 Begleiter zu stellen.

(2) Begleitung ist nicht erforderlich bei Leichen, die an medizinische Institute gesandt oder von diesen weitergesandt werden bzw. bei denen der Absender beim Versandbahnhof die schriftliche oder telegrafische Erklärung des Empfängers hinterlegt, daß dieser sie sofort nach Empfang der Mitteilung ihres Eintreffens abholt. Bei Transporten an Bestattungseinrichtungen ist diese Erklärung nicht erforderlich.

## § 3

### Transport

(1) Leichen sind in gedeckten Güterwagen zu transportieren.

(2) Die Eisenbahn kann verlangen, daß mehrere Leichen, die gleichzeitig von demselben Versandbahnhof nach demselben Bestimmungsbahnhof aufgeliefert werden, zusammen in einen Güterwagen verladen werden. Leichen, die in geschlossenen Leichenfahrzeugen aufgeliefert werden, dürfen in offenen Güterwagen transportiert werden.

<sup>1</sup> Bis auf Widerruf sind auch feste, gut abgedichtete Holzsärge zugelassen, deren Böden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Torfmull, Sägemehl, Holzkohlepulver u. dgl.) versehen sind. Die Ausnahmeregelung findet auf Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind oder zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, keine Anwendung.

## Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Gütertransportverordnung

### — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt — vom 10. Dezember 1981

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Neubau, Beschaffung und Abwrackung von Schiffen
§ 4	Frachtführer
§ 5	Anmeldung des Transportbedarfs
§ 6	Transportpflicht
§ 7	Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

<sup>1</sup> 1. DB vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 23)

§ 8	Grundsätze für den Abschluß der Transportverträge
§ 9	Verpflichtungen aus den Transportverträgen
§ 10	Nutzungsvertrag
§ 11	Bestellung und Inanspruchnahme
§ 12	Avisierung
§§ 13 bis 14	Bereitstellung
§ 15	Bereitstellung von Schubprahmen
§ 16	Besondere Bereitstellung
§ 17	Übertragung von Ansprüchen
§ 18	Abbestellung
§ 19	Wartestunden der Schiffsbesatzung
§ 20	Bereitstellungshindernis
§ 21	Beginn der Ladefristen
§ 22	Aufteilung von Ladefristen
§ 23	Ruhen der Ladefristen
§ 24	Einhaltung der Ladefristen
§ 25	Überschreitung der Ladefristen
§ 26	Gebalter Zulauf
§ 27	Ladefristberechnung bei Stellzeiten
§ 28	Ungenehmigte Benutzung von Schiffen
§ 29	Verhol- und Verladearbeiten, Verplombung
§§ 30 bis 31	Besenreinheit
§ 32	Vorschriftsmäßige Be- oder Entladung
§ 33	Frachtdokumente
§ 34	Begleitzettel
§§ 35 bis 36	Änderung des Frachtvertrages
§ 37	Orderverladung
§ 38	Berechnung des Transportentgelts
§ 39	Zahlung des Transportentgelts
§ 40	Lieferfrist
§ 41	Ruhen der Lieferfrist
§ 42	Schiffahrtsbehinderung
§ 43	Ableichterung, Zuladung
§ 44	Abwendung von Gefahren
§ 45	Ablieferungshindernis
§ 46	Erfüllung des Frachtvertrages
§ 47	Tatbestandsaufnahme
§ 48	Beseitigung von Schäden am Schiff
§ 49	Verantwortlichkeit aus Transportverträgen
§ 50	Verantwortlichkeit aus Frachtverträgen
§ 51	Verantwortlichkeit bei sonstigen Pflichtverletzungen
§ 52	Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen
§ 53	Berechnungsgrundsätze
§ 54	Verjährung
§ 55	Schlußbestimmung und Übergangsregelung

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

## § 1

### Geltungsbereich

Transportbetrieb für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt ist der VEB Binnenreederei im VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen (nachstehend Binnenreederei genannt).

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als

- a) Ladungstransport,  
auch der Transport von Stückgut,

- b) Teilladung,  
der Teil einer Gutmenge von einer Gesamtschiffsladung,  
für den ein gesondertes Frachtdokument ausgestellt wird,
- c) Schiffe,  
Wasserfahrzeuge, die als Binnenschiffe für den Ladungs-  
transport eingesetzt sind, wie Motorgüterschiffe, Schiffe  
mit Hilfsantrieb, Schubprahme (alle besatzungslosen  
Schiffe) und Schiffe ohne Antrieb,
- d) Schiffahrtsbehinderung,  
Naturereignisse, wie Sturm, Nebel, Eis, Hochwasser und  
Niedrigwasser, die die Sicherheit der Schifffahrt be-  
einträchtigen sowie staatliche Maßnahmen, die die  
Durchführung der Schifffahrt aus Gründen der Schiffs-  
sicherheit einschränken oder verbieten,
- e) Ladeplatz,  
der Betriebs- bzw. Umschlaghafen beim Versand- und  
Bestimmungsort,
- f) Ladestelle,  
das betreffende Umschlaggerät innerhalb des Ladeplat-  
zes.

## Zu § 2 der GTVO:

## § 3

## Neubau, Beschaffung und Abwrackung von Schiffen

Der Neubau oder die Beschaffung von Schiffen für den  
Transport oder die Lagerung von Gütern durch den Trans-  
portkunden sowie die Abwrackung dieser Schiffe bedarf der  
Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

## § 4

## Frachtführer

(1) Die Binnenreederei ist alleiniger Frachtführer für alle  
Gütertransporte der Binnenschifffahrt in der Deutschen De-  
mokratischen Republik und im Import- und Exportverkehr  
der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sollen in Ausnahmefällen Gütertransporte mit Binnen-  
schiffen ohne die Binnenreederei als Frachtführer durchge-  
führt werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der  
Binnenreederei. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantra-  
gen. Die Binnenreederei hat innerhalb 1 Woche nach Ein-  
gang des Antrages einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.  
Bei Benutzung eines Schiffes ohne Zustimmung ist eine  
Sanktion zu zahlen.

(3) Die Binnenreederei hat als alleiniger Frachtführer pri-  
vate Schifffahrtbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen  
Demokratischen Republik haben (nachfolgend Schiffseigner  
genannt), an der Erfüllung der Transportaufgaben zu betei-  
ligen.

(4) Die Schiffseigner haben ihre Schiffe für die Binnen-  
reederei ständig einsatzbereit zu halten und den Dispositio-  
nen der Binnenreederei unverzüglich Folge zu leisten.

(5) Die Binnenreederei und die Schiffseigner haben die  
wechselseitigen Beziehungen durch Verträge gemäß Vor-  
druck zu regeln.

## Zu § 8 der GTVO:

## § 5

## Anmeldung des Transportbedarfs

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf  
monatlich auf Vordruck anzumelden.

(2) Im gebrochenen Ladungstransport Eisenbahn/Binnen-  
schifffahrt bzw. Binnenschifffahrt/Eisenbahn hat der Absen-  
der seinen Transportbedarf bei dem Transportträger anzu-  
melden, der den Verlauf durchführt. Voraussetzung hierfür  
ist die Sicherung des Umschlags durch den Abschluß eines  
Umschlagvertrages durch den Absender, soweit der Um-  
schlag nicht durch ihn selbst erfolgt.

(3) Die Binnenreederei gibt dem Absender den durch den

Transportplan bestätigten Anteil an Transportraum durch  
Übergabe eines Transportplanbescheides bis spätestens 4 Tage  
vor Beginn des Planmonats bekannt.

(4) Der Transportplanbescheid ist für den Absender und  
die Binnenreederei verbindlich und wird Bestandteil des  
Transportvertrages. Die Transportplananteile sind im Trans-  
portplanbescheid so festzulegen, daß eine gleichmäßige In-  
anspruchnahme der Schiffe gewährleistet ist.

## Zu § 9 der GTVO:

## § 6

## Transportpflicht

(1) Die Transportpflicht ist eingeschränkt oder ausge-  
schlossen beim Vorliegen von Schifffahrtsbehinderungen.

(2) Die Transportpflicht ist insbesondere eingeschränkt,  
wenn die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt<sup>2</sup> oder eine  
Schifffahrtssperre<sup>2</sup> verfügt wird und dadurch eine Bereitstel-  
lung von Schiffen in Höhe des Transportplananteils und zum  
Bedarfstag nicht erfolgen kann.

(3) Die Transportpflicht ist insbesondere ausgeschlossen,  
wenn die Einstellung der Schifffahrt<sup>2</sup> verfügt ist.

## § 7

## Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

(1) Zum Transport nicht zugelassen sind Güter,

- deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen (z. B.  
für den Transport gefährlicher Güter) ausgeschlossen  
oder nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist,
- die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, Beschaf-  
fenheit oder Masse zum Transport nicht eignen,
- die im gebrochenen Transport vom Umschlag ausge-  
schlossen sind.

(2) Zum Transport bedingt zugelassen sind

- die in Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport  
gefährlicher Güter) oder in anderen Rechtsvorschriften  
aufgeführten Güter, für die besondere Bedingungen  
vorgeschrieben sind,
- Güter, deren Transport erhebliche Schwierigkeiten ver-  
ursacht, deren Überwindung nur durch besondere Maß-  
nahmen möglich ist, die festgelegt oder vereinbart sind.

Die Binnenreederei braucht diese Güter zum Transport nur  
anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen oder Maß-  
nahmen eingehalten sind. Der Absender hat im Frachtbrief  
auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen und deren  
Einhaltung zu bestätigen.

(3) Werden Güter entgegen diesen Bestimmungen verladen,  
hat der Absender den ordnungsgemäßen Zustand zu seinen  
Lasten herzustellen.

## Zu § 11 der GTVO:

## § 8

## Grundsätze für den Abschluß der Transportverträge

(1) In den Transportverträgen regeln

- Absender und Binnenreederei die sich aus der Inan-  
spruchnahme von Schiffen in Übereinstimmung mit den  
staatlichen Planaufgaben und den Lieferverpflichtungen  
ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Plan-  
jahr; die in den Transportplanbescheiden festgelegten  
Transportplananteile sind Vertragsinhalt,
- Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entla-  
dung von Schiffen ergebenden wechselseitigen Bezie-  
hungen für das Planjahr.

(2) Absender und Binnenreederei haben Transportverträge  
(Absenderverträge gemäß Vordruck) abzuschließen, sofern

<sup>2</sup> Siehe Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Fe-  
bruar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) in der Fassung der  
Anordnung Nr. 3 vom 20. Oktober 1981 (Sonderdruck Nr. 716/2 des Ge-  
setzblattes).

der bilanzierte Gütertransportbedarf im Planjahr mindestens 50 000 t beträgt. Dieser Transportbedarf ist auf die Monate aufzuschlüsseln.

(3) Zwischen Absender und Binnenreederei kommt der Transportvertrag durch die Übergabe des Transportplanbescheides zustande, sofern keine Vertragsabschlusspflicht gemäß Abs. 2 besteht.

(4) Empfänger und Binnenreederei haben Transportverträge (Empfängerverträge gemäß Vordruck) abzuschließen, sofern im Planjahr mindestens 100 000 t Güter empfangen werden.

(5) Transportverträge gemäß den Absätzen 2 und 4 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot hat der Transportkunde zu unterbreiten. Die Transportverträge gelten weiter, wenn nicht der Abschluß eines neuen Transportvertrages erforderlich wird.

(6) Absender- bzw. Empfängerverträge können auch abgeschlossen werden, wenn keine Vertragspflicht besteht, soweit dies die wechselseitigen Beziehungen erfordern.

## § 9

### Verpflichtungen aus den Transportverträgen

(1) Durch Transportverträge werden verpflichtet

a) der Absender insbesondere

- zur fristgerechten Bestellung und gleichmäßigen Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen, sowie zur unverzüglichen Rückgabe nicht benötigter Transportplananteile,
- zur Durchsetzung optimaler Beladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen,

b) der Empfänger insbesondere

zur Durchsetzung optimaler Entladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen,

c) die Binnenreederei insbesondere

zur Bereitstellung der bestellten Schiffe innerhalb des Abrechnungszeitraumes.

(2) Transportkunden und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Gütertransport rationalisieren, zu vereinbaren.

### Zu § 14 der GTVO:

## § 10

### Nutzungsvertrag

(1) Für die Überlassung von Schiffen einschließlich von Schiffen der Schiffseigner für die Lagerung von Gütern oder für sonstige Leistungen können besondere Verträge (Nutzungsverträge) nur zwischen Transportkunden und Binnenreederei abgeschlossen werden.

(2) Über die Beziehungen zwischen der Binnenreederei und dem Schiffseigner im Zusammenhang mit der Überlassung zur Nutzung von Schiffen sind Verträge zu schließen.

### Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:

## § 11

### Bestellung und Inanspruchnahme

(1) Schiffe sind mindestens 4 Tage vor dem Bedarfstag – bei Import- und Exporttransporten mindestens 6 Tage – bei der zuständigen Schifffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart und -masse, des Ladeplatzes und der Ladestelle für die Beladung, des Ladeplatzes für die Entladung sowie des Empfängers schriftlich zu bestellen. Bei gebrochenen Transporten mit Eisenbahnnachlauf ist vom Transportkunden der vorgesehene Umschlagbetrieb anzugeben. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Grundlage für die Bestellung sind die im Transportplanbescheid bestätigten Anteile für Werktage, Sonnabende sowie Sonn- und Feiertage. Abweichungen von der gleichmäßigen Inanspruchnahme sind im Einvernehmen mit der Binnenreederei innerhalb des laufenden Monats auszugleichen; der Ausgleich befreit nicht von der Vertragsstrafe gemäß § 49.

(3) Werden die Bestellfristen nicht eingehalten, kann die Binnenreederei die Bestellung (Nachbestellung) ablehnen. In diesem Falle gelten die Schiffe als nicht bestellt.

(4) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme der Schiffe entfällt bei

- Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland; während des Zeitraumes, in denen die Schiffe hierfür in Anspruch genommen werden, sind diese jedoch weitestgehend gleichmäßig in Anspruch zu nehmen,
- Transporten im Import- und Exportverkehr, wenn kurzfristig Dispositionen erforderlich sind.

Die Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsanteile sind jedoch insgesamt im Monat zu erbringen. In Streitfällen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis-/Stadttransportausschusses endgültig.

(5) Transportkunden, deren Produktion an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten an diesen Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Gutes nicht möglich bzw. volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung an diesen Tagen befreit werden. Die Anträge sind der Anmeldung des Transportbedarfs mit einer Stellungnahme des übergeordneten Organs des Transportkunden beizufügen.

## § 12

### Avisierung

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, dem Transportkunden die Bereitstellung des Schiffes für die Be- oder Entladung telefonisch, schriftlich oder durch Boten zu avisieren. Der Transportkunde oder ein vom ihm Beauftragter sind verpflichtet, das Avis jederzeit entgegenzunehmen.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

a) bei der Bereitstellung für die Beladung

- Registriernummer, Schiffstyp und Tragfähigkeit,
- gedeckt oder offen,
- Zeitpunkt der Bereitstellung,
- Angaben über die optimale Auslastung entsprechend der zulässigen Tauchtiefe,
- den Ladeplatz für die Entladung entsprechend der Bestellung;

b) bei der Bereitstellung für die Entladung

- Registriernummer, Schiffstyp, Tragfähigkeit und Tiefgang,
- gedeckt oder offen,
- Zeitpunkt der Bereitstellung,
- Absender und Empfänger,
- Ladegut und Masse,
- Verteilung der Ladung (nur bei Teilladungen).

(3) Die Avisierung ist vorzunehmen:

a) für die Beladung

- mindestens 14 Stunden vor der Bereitstellung für eine von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr vorgesehene Beladung,
- mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung für eine von 12.00 bis 24.00 Uhr vorgesehene Beladung,
- an Sonnabenden bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages und an Sonn- oder Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages; unabhängig von der Avisierung hat die Binnenreederei auf Verlangen des Ab-

senders diesen über die Bereitstellung von Schiffen an Sonn- oder Feiertagen 2 Tage vor der Bereitstellung — jedoch nicht vor 14.00 Uhr — zu unterrichten;

b) für die Entladung

1. mindestens 14 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Kilometer laut Frachtberechnung) sowie bei Teilladungen,
3. im Transport mit Eisenbahnnachlauf 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 11.00 Uhr.

(4) Bei Transporten, die zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen unterliegen, erfolgt die Avisierung gemäß Abs. 3 Buchst. b Ziff. 1 nur dann, wenn nach der letzten zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahme der Transportweg noch mehr als 100 Kilometer beträgt; bei Transporten unter 100 Kilometer erfolgt die Avisierung gemäß Abs. 3 Buchst. b Ziff. 2.

(5) Bei der Vereinbarung von Stellzeiten gemäß § 16 ist die Avisierung der Stellzeit anzupassen.

(6) Ist erkennbar, daß der avisierte Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes um mehr als 1 Stunde überschritten wird, hat die Binnenreederei den Transportkunden unverzüglich unter Angabe der Verzögerungsgründe über die voraussichtliche Bereitstellung zu informieren.

### Bereitstellung

#### § 13

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, die fristgerecht bestellten Schiffe am Bedarfstag bereitzustellen, soweit die Transportpflicht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Absender ist über die Hinderungsgründe unverzüglich zu informieren.

(2) Die Pflicht zur Bereitstellung an einem bestimmten Bedarfstag besteht nicht bei Schiffen bestimmter Bauart (z. B. Tankschiffe, Schiffen mit besonders langen Laderäumen oder besonderen Abmessungen).

(3) Die Binnenreederei entscheidet über die Bereitstellung eines geeigneten Schiffes entsprechend den Anforderungen des Transports. Der Absender hat die Eignung des Schiffes für die zum Transport vorgesehene Gutart zu prüfen. Er kann das Schiff zurückweisen, wenn es nicht geeignet oder nicht einsatzfähig ist. Die mangelnde Eignung oder Einsatzfähigkeit ist nachzuweisen. Bei mangelnder Besenreinheit darf der Absender das Schiff nicht zurückweisen. Für die Folgen aus einer unterlassenen oder unzureichenden Prüfung der Eignung des Schiffes hat der Absender einzustehen.

(4) Die Binnenreederei ist berechtigt, ein Schiff für mehrere Teilladungen bereitzustellen, wenn sich die Teilladungen für den gemeinsamen Transport eignen.

#### § 14

(1) Die Bereitstellung ist erfolgt, wenn das Schiff zur Be- oder Entladung am Ladeplatz vorgelegt wurde. Die Binnenreederei hat den Transportkunden unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Transportkunde ist verpflichtet, die Benachrichtigung jederzeit entgegenzunehmen und den Zeitpunkt der Bereitstellung und der Benachrichtigung im Frachtbrief einzutragen.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, gilt trotzdem die Bereitstellung mit Eintreffen am Ladeplatz als erfolgt.

#### § 15

### Bereitstellung von Schubprahnen

(1) Bei der Bereitstellung von Schubprahnen oder bei ihrer Rückgabe nach der Be- oder Entladung ist die Übergabe/Übernahme zwischen Binnenreederei und Transportkunden unverzüglich vorzunehmen und im Vordruck zu be-

stätigen. In diesem Falle gilt der Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme als Bereitstellung. Erfolgt keine Übernahme oder wird sie durch den Transportkunden verzögert, gilt die Benachrichtigung über die Bereitstellung des Schubprahms als Bereitstellung im Sinne des § 21.

(2) Der Transportkunde hat mit der Übernahme des Schubprahms für dessen ordnungsgemäße Sicherung einschließlich der darin befindlichen Güter zu sorgen. Über die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind entsprechende Vermerke im Vordruck einzutragen.

(3) Für die Bereitstellung von Schubprahnen kann mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb auch ein anderer als der Ladeplatz vereinbart werden, sofern dieser Platz den Bedingungen der Schubschiffahrt entspricht.

(4) Das Verfahren der Übergabe/Übernahme sowie das Muster der Bestätigung werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

#### § 16

### Besondere Bereitstellung

Die Binnenreederei kann mit dem Absender die Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbaren, wenn der im Transportplanbescheid bestätigte Transportplananteil und die vorhandene Umschlagkapazität dies rechtfertigen. Für die Bereitstellung von Schubprahnen können bestimmte Stellzeiten nach Stunden in den Transportverträgen vereinbart werden. Bereitstellungen außerhalb der Stellzeiten sind vorher zu vereinbaren.

#### § 17

### Übertragung von Ansprüchen

(1) Nach Bereitstellung von Schiffen in Höhe des monatlichen Transportplananteils besteht kein weiterer Anspruch auf Bereitstellung aus dem Transportplanbescheid.

(2) Stellt die Binnenreederei die Schiffe nicht gemäß § 15 Abs. 2 der GTVO bereit, bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Monats bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Transportraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Monats erhält, ist er berechtigt, entweder

- a) am ersten Werktag des folgenden Monats eine Übertragung von Ansprüchen formlos schriftlich bei der Schiffahrtsstelle geltend zu machen und die Schiffe vereinbarungsgemäß zu bestellen
- oder
- b) den nicht bereitgestellten Transportraum in die Anmeldung des Transportbedarfs für den übernächsten Monat einzubeziehen.

Der gemäß Buchst. a geltend gemachte Anspruch wird nicht erneut Bestandteil eines Transportplanbescheides.

#### § 18

### Abbestellung

(1) Stellt die Binnenreederei das Schiff bereit und bestellt der Transportkunde dieses ab oder gibt es unbeladen zurück, ist Schiffsliegegeld und Zuschlag zum Schiffsliegegeld für die Zeit von der Bereitstellung bis zur Abbestellung oder Rückgabe, mindestens jedoch für einen halben Tag, zu zahlen.

(2) Bestellt der Transportkunde ein bereits disponiertes und in Fahrt gesetztes Schiff noch vor der Bereitstellung ab, ist Liegegeld für einen halben Tag zu zahlen.

#### § 19

### Wartestunden der Schiffsbesatzung

(1) Zur Vermeidung von Wartestunden der Schiffsbesatzung hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb den Zeitpunkt des Beginns der Be- oder Entladung dem Schiffsführer anzugeben und in dem dafür vorgesehenen Vordruck zu bestätigen und einzuhalten. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen ist eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Eine Änderung des Zeitpunktes gemäß Abs. 1 ist nur einmal und vor Ablauf des bestätigten Zeitpunktes zulässig, ohne daß eine Vertragsstrafe erhoben wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei der Bereitstellung von Schubprahnen.

#### § 20

##### Bereitstellungshindernis

Hat der Transportkunde einen ungeeigneten oder einen unsicheren Ladeplatz benannt, kann die Binnenreederei das Schiff an einen anderen Ladeplatz oder an einer anderen Ladestelle bereitstellen. Daraus entstehende Auslagen und Aufwendungen (z. B. Buisierentgelt) sowie Schiffsliegegeld für Wartezeit hat der Transportkunde zu zahlen.

#### § 21

##### Beginn der Ladefristen

(1) Ist das Schiff avisiert, beginnt die Ladefrist

a) bei der Beladung

1. mit der Benachrichtigung über die Bereitstellung des Schiffes,
2. um 6.00 Uhr des in der Bestellung angegebenen Tages, wenn das Schiff am vorhergehenden Tag bereitgestellt wurde,

b) bei der Entladung mit der Benachrichtigung über die Bereitstellung des Schiffes.

(2) Die Ladefrist beginnt bei

- a) nicht erfolgter Avisierung für die Beladung und für die Entladung im Kurzstreckenverkehr nach einer Vorbereitungszeit von 8 Stunden, in allen anderen Fällen von 10 Stunden nach der Bereitstellung des Schiffes,
- b) nicht fristgerechter Avisierung nach Ablauf der Avisierungsfristen.

(3) Nimmt der Transportkunde oder Umschlagbetrieb das Avis bzw. die Benachrichtigung über die Bereitstellung nicht an oder wird der avisierte Zeitpunkt der Bereitstellung überschritten, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Schiffes.

#### § 22

##### Aufteilung von Ladefristen

(1) Beim Wechsel der Ladeart wird die Ladefrist anteilmäßig angerechnet.

(2) Bei Teilladungen ist die Ladefrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

(3) Ist eine Ladung durch Leichterung eines Schiffes in mehrere Teilmengen aufgeteilt und werden die Schiffe mit den Teilmengen gleichzeitig bereitgestellt, errechnet sich die Gesamtladefrist durch Addition der einzelnen Ladefristen.

#### § 23

##### Ruhe der Ladefristen

(1) Die Ladefristen ruhen, wenn

- a) die Be- oder Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- oder Entlader nicht verantwortlich ist,
- b) bei nässeempfindlichem Gut auf Grund der Witterung die Laderäume geschlossen werden müssen,
- c) bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, die Be- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- d) durch andere Naturereignisse ein nicht abwendbares Ladehindernis entsteht,
- e) durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen, für die der Transportkunde nicht verantwortlich ist, Wartezeit entsteht,

f) eine berechtigte Aufnahme eines Tatbestandes erforderlich ist.

(2) Für die Zeit des Ruhens der Ladefrist wird kein Zuschlag zum Schiffsliegegeld berechnet.

#### § 24

##### Einhaltung der Ladefristen

(1) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn die Be- oder Entladung des Schiffes bis zu ihrem Ablauf beendet ist und das vorschriftsmäßig ausgefüllte Frachtdokument mit Beilagen dem Schiffsführer oder Beauftragten der Binnenreederei übergeben wurde.

(2) Die Beladung gilt als beendet, wenn das Schiff vorschriftsmäßig beladen ist, Ladungsrückstände von Deck und Gangbord sowie angesammelte Wasserrückstände aus wasserhaltigen Gütern beseitigt sind und das Schiff zur Ermittlung des Tiefganges und der Ladungsmasse gepegelt ist.

(3) Die Entladung gilt als beendet, wenn nach der vollständigen Entladung der Güter die Besenreinheit des Schiffes hergestellt ist.

(4) Der Transportkunde hat der Binnenreederei die voraussichtliche Beendigung der Be- oder Entladung 2 Stunden vorher mitzuteilen. Ist vorauszusehen, daß die Ladefrist nicht eingehalten werden kann, hat er die Binnenreederei hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

#### § 25

##### Überschreitung der Ladefristen

(1) Der Transportkunde hat bei Überschreitung der Ladefrist Schiffsliegegeld und Zuschlag zum Schiffsliegegeld zu zahlen, sofern er nicht nachweist, daß die Überschreitung der Ladefrist durch die Binnenreederei verursacht wurde.

(2) Die Binnenreederei hat bei Überschreitung der Ladefrist durch den Transportkunden von diesem eine Erklärung darüber zu verlangen, ob die Beladung noch begonnen oder fortgesetzt wird oder das Schiff mit anderen geeigneten Gütern ausgelastet werden kann.

(3) Die Binnenreederei kann in Abstimmung mit dem zuständigen Kreis-/Stadttransportausschuß die Entladung zu Lasten des Transportkunden — sofern erforderlich auch an einem anderen geeigneten Ladeplatz — vornehmen lassen, wenn der Transportkunde die Entladung ablehnt oder die Ladefrist erheblich überschreitet. Der Transportkunde ist über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

#### § 26

##### Geballter Zulauf

(1) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlageneinrichtungen nachweisbar eine gleichzeitige fristgemäße Entladung nicht zu, sind von der Binnenreederei entsprechende Zuschlagfristen zur Ladefrist zu gewähren. Die Berechnung des Schiffsliegegeldes bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Errechnung der Zuschlagfristen ist die maximale stündliche Kapazität der Umschlageneinrichtungen zugrunde zu legen.

(3) Haben es die Transportkunden unterlassen, durch geeignete Maßnahmen gemäß § 5 GTVO die geballte Zuführung zu verhindern, entfällt die Gewährung von Zuschlagfristen.

#### § 27

##### Ladefristberechnung bei Stellzeiten

(1) Bei der Bereitstellung von Schubprahnen nach Stellzeiten gelten die Ladefristen als gewahrt, wenn die nach ihrem Ablauf nächstfolgende Stellzeit eingehalten wird. Werden die Schubprahme bis zu dieser Stellzeit nicht zu-

rückgegeben, wird die Ladefristüberschreitung bis zu der Stellzeit berechnet, zu der sie zur Abholung bereitstehen...

(2) Über die Be- oder Entladung von ungedeckten Schubprahnen kann zwischen Binnenreederei und Transportkunden ein besonderes Ladefristkontrollverfahren vereinbart werden.

## § 28

**Ungenehmigte Benutzung von Schiffen**

Wird ein Schiff durch den Transportkunden oder Umschlagbetrieb ohne vorherige Zustimmung der Binnenreederei oder abweichend von der Bestellung beladen, zum Transport eingesetzt oder zur Lagerung verwendet, ist neben Schiffsliegogeld für mindestens einen halben Tag, eine Sanktion zu zahlen.

## § 29

**Verhol- und Verladearbeiten, Verplombung**

(1) Die sich zwischen der Bereitstellung und der Rückgabe von Schubprahnen ergebenden Verholarbeiten obliegen dem Transportkunden. Sind auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 3 Bugsierarbeiten erforderlich, kann eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt werden.

(2) Der Transportkunde hat alle zwischen der Übernahme oder Rückgabe anfallenden Arbeiten (z. B. Festmachen, Trimmen, Schließen der Decks zum Schutz des Laderaumes, Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) am oder im Schubprahm vorzunehmen.

(3) Bei Verladung in gedecktem Schiff hat der Transportkunde die Laderäume zu verschließen und zu verplomben, wenn der Schutz des Gutes dies erfordert. Im grenzüberschreitenden Verkehr hat die Verplombung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(4) Bei der Bereitstellung von Schiffen zur Entladung oder bei der Übergabe/Übernahme von Schubprahnen sind die Verschlussplomben auf Schäden zu kontrollieren. Werden Beschädigungen festgestellt, ist vor der Entladung eine Tatbestandsaufnahme zu fertigen. Sind von einem staatlichen Organ die Verschlussplomben vor Ablieferung des Gutes entfernt worden, ist dies im Frachtdokument zu vermerken.

**Besenreinheit**

## § 30

(1) Schiffe gelten als besenrein, wenn sie nach der Entladung frei von jeglichen Ladungsrückständen und sonstigen Rückständen (z. B. Wasser aus wasserhaltigen Gütern, Verpackungsmaterial) sind.

(2) Die Herstellung der Besenreinheit bezieht sich insbesondere auf den Ladeboden einschließlich der Sumpfwannen und Wassergräben, der Laderaumwände sowie Decks und Gangbords. Fest anhaftende oder angefrorene Rückstände müssen durch Abkratzen, Abwaschen oder in anderer geeigneter Weise beseitigt werden. Die Anschriften am Schiff müssen lesbar bleiben; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

(3) Tankschiffe gelten als besenrein, wenn sie keine Ladungsrückstände enthalten. Ladungsrückstände dürfen im Tankschiff nur verbleiben, wenn dies mit der Binnenreederei schriftlich vereinbart ist.

(4) Die entstehenden Auslagen und Aufwendungen für die Reinigung eines Tankschiffes (z. B. Entgasung, Transport zum und vom Reinigungsbetrieb) hat der Empfänger zu tragen.

## § 31

(1) Der Empfänger hat nach der Entladung die Besenreinheit der Schiffe herzustellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Stellt der Empfänger bei der Entladung des Schiffes fest, daß Ladungsrückstände aus einem vorübergehenden

Transport vorhanden sind, hat er diese bei der Herstellung der Besenreinheit ohne Anspruch auf Reinigungsgeld gegenüber der Binnenreederei mit zu beseitigen. Daraus sich ergebende Schadenersatzansprüche kann er jedoch gegenüber dem Absender geltend machen.

(3) Die Binnenreederei ist grundsätzlich verpflichtet, das vom Empfänger zurückgegebene Schiff auf Besenreinheit zu kontrollieren. Bei mangelnder Besenreinheit ist das Schiff zurückzuweisen. Macht die Binnenreederei von ihrem Rückweisungsrecht keinen Gebrauch, ist der Empfänger zur Zahlung von Reinigungsgeld verpflichtet.

(4) Stellt die Binnenreederei ein Schiff nicht besenrein bereit, hat der Absender die Besenreinheit herzustellen. Für die Herstellung der Besenreinheit wird eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt; die Binnenreederei ist zur Zahlung von Reinigungsgeld verpflichtet.

(5) Die Zuschlagfrist zur Ladefrist wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportaushub in Verkehrsbestimmungen festgelegt. Die Höhe des Reinigungsgeldes wird im Tarif für Binnenschiffsladungstransporte veröffentlicht.

(6) Stellt der Absender an die Sauberkeit der Schiffe über die Besenreinheit hinausgehende Anforderungen, hat er diese Reinigung (z. B. Waschen) zu seinen Lasten vorzunehmen. Für die Reinigung wird auf Antrag eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt, wenn diese Sauberkeit auf Grund von Rechtsvorschriften für bestimmte zu verladende Güter gefordert wird.

**Zu § 17 der GTVO:**

## § 32

**Vorschriftsmäßige Be- oder Entladung**

(1) Der Transportkunde ist zur vorschriftsmäßigen Be- oder Entladung des Schiffes verpflichtet. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Binnenreederei hat ein nicht vorschriftsmäßig beladenes Schiff zurückzuweisen. Die Vorschriften für die Be- oder Entladung von Schiffen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Der Transportkunde hat das Schiff im leeren und beladenen Zustand zu pegeln und das Ergebnis im Frachtdokument zu vermerken. Bei Schubprahnen ist das Ergebnis zusätzlich im Übergabe/Übernahme-Vordruck und bei Fahrtantritt mit Begleitzettel gemäß § 34, in diesem zu vermerken.

**Zu den §§ 12 und 19 der GTVO:**

## § 33

**Frachtdokumente**

(1) Als Frachtdokument gilt der Frachtbrief einschließlich der Be- und Entladebescheinigung gemäß Vordruck der Binnenreederei.

(2) Das Frachtdokument ist gesondert für jede Gutmasse in einem Schiff und für den jeweiligen Empfänger auszustellen. Die Binnenreederei hat die Übernahme des Gutes nach Beladung des Schiffes im Frachtdokument zu bestätigen.

(3) Die Binnenreederei ist für die Richtigkeit der im Frachtdokument angegebenen Masse oder Anzahl der Güter dann nicht verantwortlich, wenn sie bei der Feststellung der Masse oder bei der Zählung der Güter nicht hinzugezogen wurde. Im Frachtdokument ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

(4) Im Import- oder Exportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik kann neben den Frachtbrief der Ladeschein als Frachtdokument treten. Die Binnenreederei hat nach Übernahme des Gutes im Schiff auf Verlangen des Absenders einen Ladeschein auszustellen. Nach dem Ladeschein bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen der Binnenreederei und dem Empfänger. Der Binnenreederei ist vom

Absender eine unterzeichnete Abschrift des Ladescheines zu übergeben.

(5) Ist ein Ladeschein ausgestellt, darf die Binnenreederei die Güter nur an den legitimierten Inhaber des Ladescheines gegen Vorlage der Originalausfertigung des Ladescheines abliefern.

#### § 34

##### Begleitzettel

(1) Der Frachtvertrag zwischen dem Absender und der Binnenreederei kommt auch zustande, wenn der Transport mit Begleitzettel gemäß Vordruck vor Übergabe des Frachtbriefes begonnen wird. Der Begleitzettel ist jedoch kein Frachtbriefersatz. Der Frachtbrief ist vom Absender an die Binnenreederei unverzüglich nachzureichen.

(2) Die Anwendung des Begleitzettels für Transporte, die die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschreiten, ist unzulässig.

##### Änderung des Frachtvertrages

#### § 35

(1) Zur nachträglichen Änderung des Frachtvertrages sind der Absender, der im Frachtbrief eingetragene Verfügungsberechtigte und der Empfänger berechtigt.

(2) Der Absender kann verfügen, daß das Gut

- a) an ihn zurückgegeben oder zurücktransportiert,
- b) an einen anderen Empfänger abgeliefert,
- c) nach einem anderen Bestimmungsort transportiert

werden soll. Verfügungen gemäß Buchstaben b und c können nebeneinander erteilt werden. Dieses Verfügungsrecht erlischt, sobald der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat oder dem Empfänger das Gut abgeliefert worden ist oder eine Verfügung des verfügungsberechtigten Empfängers wirksam geworden ist.

(3) Der Verfügungsberechtigte kann verfügen, daß das Gut an einen anderen

- a) Empfänger abgeliefert,
- b) Bestimmungsort transportiert wird.

Beide Verfügungen können nebeneinander erteilt werden. Dieses Verfügungsrecht erlischt, wenn eine Verfügung des Absenders wirksam geworden ist oder der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat oder dem Empfänger das Gut abgeliefert worden ist.

(4) Der Empfänger kann, wenn das Schiff den Bestimmungsort erreicht hat, verfügen, daß das Gut an einen anderen

- a) Bestimmungsort transportiert,
- b) Empfänger abgeliefert

werden soll. Beide Verfügungen können nebeneinander erteilt werden.

(5) Verfügungen der Berechtigten sind jeweils nur einmal zulässig und müssen vor Erfüllung des Frachtvertrages schriftlich erteilt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist. In diesem Fall ist nur der legitimierte Inhaber des Ladescheines zur Änderung des Frachtvertrages berechtigt. Er kann verfügen, daß das Gut an einen anderen Bestimmungsort transportiert wird.

#### § 36

(1) Verfügungen des Absenders haben Vorrang vor den Verfügungen des im Frachtbrief eingetragenen Verfügungsberechtigten.

(2) Die Binnenreederei ist zur Ausführung einer Verfügung nicht verpflichtet, wenn

- a) die Verfügung zu einem Zeitpunkt, zu dem sie der zur Ausführung vorgesehenen Stelle zugeht, nicht mehr ausführbar ist,

b) durch die Ausführung die planmäßige Transportorganisation unzumutbar beeinträchtigt wird,

c) ihrer Ausführung Verkehrsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

In diesen Fällen ist derjenige, der die Verfügung erteilt hat, unverzüglich davon zu informieren.

(3) Entsteht aus nachträglichen Verfügungen Wartezeit, ist Schiffsliegengeldd für mindestens einen halben Tag zu zahlen.

#### § 37

##### Orderverladung

(1) Eine Orderverladung liegt vor, wenn im Frachtbrief nur ein vorläufiger Empfänger bzw. vorläufiger Bestimmungsort eingetragen sind.

(2) Die Order ist spätestens bis zum Eintreffen des Schiffes am vorläufigen Bestimmungsort zu erteilen. Entsteht aus der Orderverladung Wartezeit, ist Schiffsliegengeldd für mindestens einen halben Tag zu zahlen.

##### Zu § 20 der GTVO:

#### § 38

##### Berechnung des Transportentgelts

(1) Das Transportentgelt wird nach dem Tarif für Binnen-schiffsladungstransporte (TBT) und anderen dafür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich für jede Gutmenge, für die ein Frachtdokument ausgestellt wurde, gesondert berechnet.

(2) Wird die mit der Bestellung vereinbarte Gutmasse nicht vollständig der Binnenreederei zum Transport übergeben und dadurch das Schiff nicht ausgelastet, ist das Transportentgelt für die vereinbarte Masse zu zahlen.

(3) Unabhängig von örtlichen Auslastungsschwierigkeiten an der Ladestelle wird für die zu vereinbarende Gutmasse als frachtpflichtig mindestens die zulässige Gutmasse für das zu stellende Schiff auf der zu durchfahrenden Wasserstraße zugrunde gelegt, soweit nicht eine Teilladung vereinbart werden konnte.

(4) Ergibt sich bei der Ablieferung des Gutes ein Masseüberschuß, der nicht durch äußere Einwirkung entstanden ist, wird die tatsächlich entladene Masse der Frachtberechnung zugrunde gelegt.

(5) Bei notwendigen Umfahrungen, für die die Binnenreederei nicht verantwortlich ist, hat der Transportkunde das Transportentgelt für die tatsächlich zu durchzufahrende Strecke zu zahlen.

(6) Neben dem Transportentgelt kann die Binnenreederei für die zusätzlichen Auslagen und Aufwendungen infolge der Durchführung des Transportes bei Niedrigwasser oder Vereisung der Wasserstraßen Frachtzuschläge erheben. Die Höhe der Zuschläge ergibt sich aus dem Tarif.

#### § 39

##### Zahlung des Transportentgelts

(1) Der Absender bestimmt durch Angabe im Frachtdokument einen oder mehrere Zahlungspflichtige für das Transportentgelt und die Auslagen.

(2) Der Absender hat durch Eintragung im Frachtdokument die Zahlungsvorschrift anzugeben. Zahlungsvorschriften sind

- a) „frei“ (vom Absender ist das gesamte Transportentgelt zu zahlen),
- b) „unfrei“ (vom Empfänger oder dem im Frachtdokument benannten Dritten sind das gesamte Transportentgelt oder Teile davon zu zahlen).

(3) Zwischen Absender, Empfänger oder deren übergeordnete Organe und der Binnenreederei können Vereinbarungen über die Abrechnung des Transportentgelts und die Form der Abrechnungsunterlagen getroffen werden.



**Zu § 21 der GTVO:**

## § 40

**Lieferfrist**

(1) Die Lieferfristen werden vom Minister für Verkehrswesen in Verkehrsbestimmungen festgelegt. Für die Errechnung der Lieferfrist ist die aus dem Tarif ersichtliche Entfernung zwischen dem Versand- und Bestimmungsort maßgebend. Bei notwendig werdenden Umfahrungen ist die tatsächlich zu durchlaufende Strecke für die Errechnung der Lieferfrist zugrunde zu legen.

(2) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage bis 18.00 Uhr beladen wurde; sie beginnt um 6.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage nach 18.00 Uhr beladen wurde.

(3) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf das Schiff mit dem Gut dem Empfänger zur Entladung bereitgestellt ist.

(4) Bei Transporten von Anlagen und Konstruktionen mit großen Abmessungen gelten die Lieferfristen nicht.

## § 41

**Ruhen der Lieferfrist**

(1) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) einer Schiffahrtsbehinderung,
- b) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird,
- c) einer Transportverzögerung, die durch eine Änderung des Frachtvertrages entsteht,
- d) der Be- oder Entladung von Teilmengen bei Teilladungen zuzüglich 2 Stunden nach Beendigung der Ladezeit,
- e) einer anderen Transportverzögerung, für die die Binnenreederei nicht verantwortlich ist.

(2) Die Binnenreederei kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn sie Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtbrief vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

**Zu § 22 der GTVO:**

## § 42

**Schiffahrtsbehinderung**

(1) Tritt eine Schiffahrtsbehinderung ein, die voraussichtlich den Transport oder Weitertransport der Güter für längere Zeit ausschließt, kann die Binnenreederei die bei ihr zum Transport geplanten oder bereits übernommenen Güter in Abstimmung mit dem Transportkunden dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn übergeben. Bei Streitfällen entscheidet der für den Liegeplatz des Schiffes zuständige Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses. Das durch den Wechsel des Transportträgers entstehende Transportentgelt sowie die Auslagen und sonstigen Aufwendungen hat der Zahlungspflichtige für das Transportentgelt zu tragen.

(2) Sind Schiffahrtsbehinderungen vorhersehbar, hat die Binnenreederei den Transportkunden darüber unverzüglich zu informieren. Das Verfahren der Verlagerung wird veröffentlicht.

## § 43

**Ableichterung, Zuladung**

Die Binnenreederei ist auf Grund der zulässigen Tauchtiefen auf bestimmten Wasserstraßenabschnitten zur Ableichterung oder Zuladung berechtigt. Der Absender ist hiervon zu unterrichten. Die Auslagen und sonstigen Aufwendungen sind durch die Binnenreederei zu tragen.

## § 44

**Abwendung von Gefahren**

Tritt während des Transportes ein unvorhergesehenes Ereignis ein, für das weder die Binnenreederei noch der Trans-

portkunde verantwortlich ist, kann die Binnenreederei ohne Zustimmung des Absenders oder Verfügungsberechtigten eine Umladung Schiff/Schiff oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Voraussetzung dafür ist, daß ohne diese Maßnahmen das Gut nicht an den Bestimmungsort transportiert werden könnte und eine Gefährdung des Schiffes bzw. des Gutes eintreten würde. Der Absender oder Verfügungsberechtigte ist von den Maßnahmen zu informieren. Die entstehenden Transportentgelte, Auslagen und sonstigen Aufwendungen sind von der Binnenreederei und dem Zahlungspflichtigen für das Transportentgelt zu gleichen Teilen zu tragen.

## § 45

**Ablieferungshindernis**

Die Binnenreederei ist berechtigt, das Schiff an einen Wartepplatz zu legen, wenn der Empfänger die Annahme des Gutes oder die Bestätigung der Bereitstellung des Schiffes verweigert. Mit der versuchten Bereitstellung beginnt die Ladefrist.

**Zu § 23 der GTVO:**

## § 46

**Erfüllung des Frachtvertrages**

(1) Der Frachtvertrag ist erfüllt, wenn dem Empfänger das Schiff zur Entladung des Gutes bereitgestellt und der Frachtbrief übergeben wurde.

(2) Ist ein Ladeschein ausgestellt, gilt der Frachtvertrag als erfüllt, wenn dem legitimierten Empfänger das Schiff mit dem Gut bereitgestellt und der Binnenreederei die Originalausfertigung des Ladescheines mit der Bestätigung der Ablieferung des Gutes ausgehändigt wurde.

**Zu § 24 der GTVO:**

## § 47

**Tatbestandsaufnahme**

(1) Eine Tatbestandsaufnahme ist bei der zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei zu beantragen. Für die Tatbestandsaufnahme ist der Vordruck der Binnenreederei zu verwenden.

(2) Können bei der Tatbestandsaufnahme keine übereinstimmenden Feststellungen getroffen werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(3) An Stelle der Tatbestandsaufnahme kann für Schiffe, die einem festen Pendel zugeordnet sind, ein Zustandsprotokoll aufgenommen werden, das die Feststellung des Zustandes des Schiffes vor und nach dem Einsatz im Pendel zu enthalten hat.

**Zu den §§ 16, 24 und 28 der GTVO:**

## § 48

**Beseitigung von Schäden am Schiff**

(1) Der Transportkunde hat neben Schäden auch aufgetretene Mängel am Schiff der Binnenreederei anzuzeigen.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, von ihm verursachte Schäden, die durch ihn kurzfristig beherrschbar sind, zu beseitigen, sofern die Binnenreederei ihre Zustimmung dazu erteilt. In diesem Fall ist ihm eine Zuschlagfrist zur Ladefrist zu gewähren. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsentschädigung bleibt davon unberührt.

**Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:**

## § 49

**Verantwortlichkeit aus Transportverträgen**

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus Transportverträgen hat die Binnenreederei Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) an den Absender für fristgerecht bestellte,

jedoch gemäß Transportplanbescheid nicht bereitgestellte Schiffe je Tag und Tonne

- an Werktagen 0,20 M
- an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 0,40 M,

b) an den Absender oder Empfänger

1. für jede unrichtig oder unvollständig abgegebene Avisierung 50,— M
2. für jede nicht fristgerechte Avisierung je Schiff und Stunde 10,— M
3. für jede Bereitstellung eines Schiffes ohne Avisierung je Schiff 100,— M
4. für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung oder Neuavisierung je Schiff und Stunde 10,— M,

jedoch bei unterlassener Information gemäß § 12 Abs. 6 je Schiff und Stunde 20,— M.

Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus Transportverträgen ist an die Binnenreederei Vertragsstrafe zu zahlen:

a) durch den Absender

1. für jede gegenüber dem Transportplananteil für den Tag zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Tonne oder — wenn er nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme der Schiffstomage verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Dekaden- bzw. Monats-Transportplananteil zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Tonne

- an Werktagen 0,20 M
- an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 0,40 M

2. für jeden nicht bis 20. des Planmonats zurückgegebenen nicht benötigten Transportplananteil, unabhängig von der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1., je Tonne 0,40 M

3. für jedes nicht fristgerecht bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfstag bereitgestellte Schiff 50,— M,

b) durch den Absender oder Empfänger

- für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung über die Bereitstellung des Schiffes bzw. nicht vorschriftsmäßig durchgeführte Bestätigung der Übergabe/Übernahme 50,— M.

(3) Der Transportkunde hat bei Verletzung seiner Verpflichtungen an die Binnenreederei Vertragsstrafe

- a) gemäß § 19 in Höhe von 100,— M

- b) gemäß § 32 Abs. 1 in Höhe von 500,— M

zu zahlen.

#### § 50

##### Verantwortlichkeit aus Frachtverträgen

(1) Für Schäden infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung der Güter beim Ladungstransport innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist die Binnenreederei zum Schadenersatz verpflichtet, jedoch höchstens bei einer Gesamtschiffsladung bis 500 t in Höhe von 15 000 M, bis 800 t in Höhe von 20 000 M und über 800 t in Höhe von 30 000 M.

(2) Die Binnenreederei ist für den Schaden bis zur Höhe der Fracht materiell verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß

- a) die in den Frachtdokumenten bezeichneten und ihnen beigelegten Schriftstücke verlorengegangen oder unrichtig verwendet worden sind,

- b) eine zulässige und ausführbare Verfügung des Transportkunden nicht ausgeführt worden ist,

c) sonstige Pflichten aus dem Frachtvertrag verletzt worden sind,

soweit durch diese Pflichtverletzungen nicht Schadenersatzansprüche wegen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes oder wegen Lieferfristüberschreitung begründet sind.

(3) Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c und gemäß § 26 GTVO ist insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 2 nicht gefordert werden.

#### § 51

##### Verantwortlichkeit bei sonstigen Pflichtverletzungen

Werden entgegen § 4 Abs. 2 Gütertransporte ohne Zustimmung der Binnenreederei oder Schiffe entgegen § 28 benutzt, ist eine Sanktion in Höhe von 500 M je Schiff zu zahlen.

#### § 52

##### Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei folgenden Sanktionen nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 GTVO möglich:

- a) Zuschlag zum Schiffsliegengelb,
- b) Vertragsstrafen gemäß § 49 Abs. 3,
- c) Sanktionen gemäß § 51.

Zu § 29 der GTVO:

#### § 53

##### Berechnungsgrundsätze

(1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Transportverträgen ist von den Transportkunden und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach Ablauf des Planmonats in Rechnung zu stellen.

(2) Das Geltendmachen des Schadenersatzes und der Nutzungsentschädigung für die Beschädigung und den Ausfall von Schiffen hat dem Schädiger gegenüber dem Grunde nach zu erfolgen, soweit der Binnenreederei die Instandsetzungsrechnung innerhalb der Verjährungsfrist noch nicht vorliegt.

(3) Andere als in den Absätzen 1 und 2 genannten Sanktionen sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt für die tariflichen Entgelte (Schiffslieg- und Reinigungsgeld).

#### § 54

##### Verjährung

(1) Ansprüche auf Bezahlung von Schiffsliegengelb und Zuschlag zum Schiffsliegengelb verjähren nach Ablauf von 1 Jahr.

(2) Als Tag des Beginns der Verjährungsfrist gilt bei Ansprüchen auf

- a) Schadenersatz wegen Verlustes eines Gutes der 30. Kalendertag nach Ablauf der Lieferfrist,
- b) Schadenersatz wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung des Gutes oder Lieferfristüberschreitung der Tag der Ablieferung des Gutes,
- c) Zahlung, Nachzahlung oder Erstattung von Entgelt, Aufwendungen oder Auslagen der Tag der Zahlung oder, sofern nicht gezahlt worden ist, der Tag der Annahme des Gutes,
- d) Aushändigung des Verwertungserlöses, der Tag der Verwertung des Gutes,
- e) Schiffsliegengelb und Zuschlag zum Schiffsliegengelb, der 1. Tag des auf die Entstehung des Anspruches folgenden Monats.

(3) Die Verjährung von Ansprüchen auf Schadenersatz und Nutzungsentschädigung aus der Beschädigung von Schiffen ist vom Zeitpunkt der Beschädigung bis zur Beendigung der Instandsetzung des Schiffes gehemmt.

## § 55

**Schlußbestimmung und Übergangsregelung**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Transportverträge für das Jahr 1982 sind bis zum 30. Juni 1982 zwischen den Transportkunden und der Binnenreederei abzuschließen.

Berlin, den 10. Dezember 1981.

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Arndt

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Gütertransportverordnung  
— Bestimmungen für den öffentlichen  
Ladungstransport durch den Kraftverkehr —**

vom 10. Dezember 1981

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Abschnitt I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr</b>
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Kooperation zur Lösung öffentlicher Transportaufgaben
§ 4	Vom Transport ausgeschlossene oder bedingt zum Transport zugelassene Güter
§ 5	Transportvertrag
§ 6	Frachtvertrag
§ 7	Bestellung und Bereitstellung von Transportleistungen bzw. Transportraum
§§ 8 bis 10	Ladefristen
§ 11	Vorbeladung
§§ 12 bis 13	Ankündigung und Vorbereitungszeit
§ 14	Überschreitung der Ladefrist
§ 15	Vereinbarung über Lade- und Trageleistung
§ 16	Verladeweise und Kennzeichnung
§ 17	Begleitung von Ladungstransporten
§ 18	Frachtdokument
§ 19	Feststellung der Stückzahl der Güter
§ 20	Prüfen der Sendung
§ 21	Transportentgelt
§ 22	Zahlungspflichtiger
§ 23	Rechnungserteilung und Erstattung
§ 24	Lieferfristen
§ 25	Transport- und Ablieferungshindernisse
§ 26	Erfüllung des Frachtvertrages
§ 27	Aufnahme des Tatbestandes
§ 28	Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe
§ 29	Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden
§ 30	Geltendmachen von Ansprüchen

**Abschnitt II Besondere Bestimmungen für den allgemeinen Ladungstransport**

§ 31	Begriffsbestimmung
§ 32	Transportvertrag
§ 33	Frachtvertrag
§§ 34 bis 35	Bestellung und Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum
§ 36	Bereitstellung
§ 37	Be- und Entladen der Straßentransportfahrzeuge
§ 38	Massefeststellung
§ 39	Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag
§ 40	Materielle Verantwortlichkeit aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportraum

**Abschnitt III Besondere Bestimmungen für den Gütertaxi-transport**

§ 41	Begriffsbestimmung
§ 42	Bestellung und Abbestellung von Gütertaxi
§ 43	Bestätigung der Bestellung
§ 44	Be- und Entladen sowie Inanspruchnahme von Gütertaxi *
§ 45	Verladeweise
§ 46	Frachtdokument
§ 47	Materielle Verantwortlichkeit aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportraum

**Abschnitt IV Besondere Bestimmungen für den Schwertransport**

§ 48	Begriffsbestimmung
§ 49	Transportpflicht
§ 50	Transportvertrag
§ 51	Frachtvertrag
§§ 52 bis 53	Bestellung und Bereitstellung
§ 54	Be- und Entladen
§ 55	Verladeweise
§ 56	Begleitung von Schwertransporten
§ 57	Frachtdokument
§ 58	Kostenvoranschlag
§ 59	Transport- und Ablieferungshindernisse
§ 60	Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag und dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen

**Abschnitt V Besondere Bestimmungen für den Möbeltransport**

§ 61	Begriffsbestimmung
§ 62	Transportpflicht
§ 63	Transportvertrag
§ 64	Frachtvertrag
§§ 65 bis 66	Anmeldung des Transportbedarfs, Bestellung und Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum
§ 67	Bereitstellung
§ 68	Be- und Entladen
§ 69	Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag
§ 70	Materielle Verantwortlichkeit aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum

**Abschnitt VI Schlußbestimmung**

§ 71	Inkrafttreten
------	---------------

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> 2. DE vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42)

## Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen für den öffentlichen  
Ladungstransport durch den Kraftverkehr

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr (Ladungstransport). Der Ladungstransport umfaßt

- a) den allgemeinen Ladungstransport,
- b) den speziellen Ladungstransport, der sich gliedert in
  - Gütertaxitransport
  - Schwertransport
  - Möbeltransport.

(2) Zum Ladungstransport gehören auch

- a) Sammel- und Verteilfahrten, sofern die Anforderung mindestens eines Straßenfahrzeuges vorliegt,
- b) direkte Transporte von Groß- und Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen,
- c) Auslastungssendungen.

(3) Zum Transportträger Kraftverkehr gehören

- a) die volkseigenen Verkehrskombinate und deren Kombinatbetriebe VEB Kraftverkehr sowie
- b) die privaten Kraftverkehrsbetriebe

(nachstehend Kraftverkehrsbetriebe genannt).

(4) Der VEB DEUTRANS — Internationaler Güterkraftverkehr — gilt als Kraftverkehrsbetrieb, sofern er Ladungstransporte mit betriebseigenen Straßenfahrzeugen durchführt.

(5) Sofern Straßenfahrzeuge von Betrieben mit Werkfuhrpark für den Ladungstransport eingesetzt werden, gelten diese Betriebe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung als Kraftverkehrsbetriebe.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Straßenfahrzeuge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind

- a) Güterkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen,
- b) Anhänger, Sattelaufleger,
- c) Spezialfahrzeuge, -anhänger und -aufleger,
- d) Gespannfahrzeuge.

(2) Unter Transportraum ist eine Anzahl von Straßenfahrzeugen mit Untergliederung nach Art und Nutzmasse zu verstehen.

(3) Auslastungssendungen sind Güter, die den Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr der volkseigenen Verkehrskombinate bis zum Mittelpunkt des Ortes der Entladestelle (nachstehend Kombinatbetriebe genannt) ohne Bestellung eines Straßenfahrzeuges und ohne Bestimmung des Leistungsbeginns zum Transport angemeldet werden. Transporte im Rahmen von Transportverträgen sind keine Auslastungssendungen.

(4) Als Nahverkehr gelten Transporte im 50-km-Luftlinienumkreis, gerechnet vom Mittelpunkt des Ortes der Beladestelle bis zum Mittelpunkt des Ortes der Entladestelle. Transporte über 50 km Luftlinienumkreis gelten als Fernverkehr.

(5) Sammel- oder Verteilfahrten sind Transporte

- a) von einer Beladestelle nach mehreren Entladestellen,
- b) von mehreren Beladestellen nach mehreren Entladestellen,
- c) von mehreren Beladestellen nach einer Entladestelle.

Mehrere Be- oder Entladestellen eines Absenders oder Empfängers auf einem zusammenhängenden Betriebsgelände gelten als eine Be- oder Entladestelle.

## Zu § 5 der GTVO:

## § 3

Kooperation zur Lösung  
öffentlicher Transportaufgaben

(1) Zur effektiven Organisation und Durchführung des Gütertransports, insbesondere im Fernverkehr, sind zunehmend Systeme zur zentralen, rechnergestützten Steuerung und Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes anzuwenden. Die Verfahren der zentralen Steuerung und Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes (z. B. Einführung, Transportplanung und -bilanzierung, Bedarfsanmeldung, Koordinierungszeitraum, Transportrealisierung) werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt.

(2) Die Kombinatbetriebe setzen die Straßenfahrzeuge der privaten Kraftverkehrsbetriebe in ihrem Verantwortungsbereich zur Erfüllung der Transportaufgaben im Ladungstransport entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> ein. Über die sich hieraus ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind zwischen den Kombinatbetrieben und den privaten Kraftverkehrsbetrieben Verträge abzuschließen.

(3) Sofern Kombinatbetriebe Straßenfahrzeuge der privaten Kraftverkehrsbetriebe zur Erfüllung eines Transportauftrages einsetzen, ist dies den privaten Kraftverkehrsbetrieben bei der Auftragserteilung mit den sich hieraus für sie ergebenden Pflichten mitzuteilen.

(4) Private Kraftverkehrsbetriebe, deren Straßenfahrzeuge im Rahmen der vom Kombinatbetrieb abgeschlossenen Verträge eingesetzt werden, sind dem Kombinatbetrieb für die zu zahlenden Vertragsstrafen und andere Aufwendungen regreßpflichtig, wenn sie für die zugrunde liegende Pflichtverletzung aus dem Vertrag verantwortlich sind. Die materielle Verantwortlichkeit der privaten Kraftverkehrsbetriebe gegenüber den Transportkunden aus dem Frachtvertrag wird hierdurch nicht berührt.

(5) Sofern Straßenfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> für Ladungstransporte eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 auch für diese Betriebe.

## Zu § 9 der GTVO:

## § 4

Vom Transport ausgeschlossene oder bedingt  
zum Transport zugelassene Güter

(1) Vom Ladungstransport ausgeschlossen sind Güter,

- a) deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) vom Transport ausgeschlossen oder nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist,
- b) die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, Beschaffenheit oder Masse zum Transport nicht eignen.

(2) Bedingt zum Ladungstransport zugelassen sind

- a) in den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) oder in anderen Rechtsvorschriften aufgeführte Güter bei Einhaltung der darin genannten Bedingungen,
- b) Güter, deren Transport besondere Schwierigkeiten verursacht und deren Überwindung nur durch besondere Maßnahmen, die festgelegt sind oder vereinbart werden können, möglich ist.

Der Kraftverkehrsbetrieb braucht diese Güter zum Ladungstransport nur anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen eingehalten sind.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. September 1973 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 28 S. 534).

**Zu § 11 der GTVO:**

## § 5

**Transportvertrag**

(1) Zwischen den Transportkunden und den Kombinatbetrieben sind Transportverträge — in der Regel für das Planjahr — abzuschließen, sofern die Transportkunden für jeden Arbeitstag mindestens ein Straßenfahrzeug benötigen.

(2) Transportverträge sind auch abzuschließen, wenn der Transportkunde

a) nicht für jeden Arbeitstag ein Straßenfahrzeug benötigt, aber eine Koordinierung mit kontinuierlich auftretendem Transportbedarf anderer Transportkunden möglich ist,

b) regelmäßig über einen längeren Zeitraum mehrfach Straßenfahrzeuge benötigt und die Transportbeziehungen in ihrer Komplexität allein durch den Abschluß von Frachtverträgen nicht hinreichend erfaßt werden.

(3) In die Transportverträge sind insbesondere solche Bestimmungen aufzunehmen,

a) die eine gleichmäßige Inanspruchnahme und Auslastung der Straßenfahrzeuge an allen Tagen — auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen — gewährleisten, sofern nicht Verkehrsbestimmungen oder Entscheidungen der Vorsitzenden der zuständigen Transportausschüsse den Transportkunden davon befreien;

b) die der rationellen Ausnutzung der Straßenfahrzeuge, vor allem durch deren Einsatz in mehreren oder in bestimmten Schichten oder nach Tourenzeitplänen, dienen.

(4) Der Abschluß von Transportverträgen hat grundsätzlich innerhalb des Zeitraumes von 1 Monat zu erfolgen, nachdem der Transportkunde seine staatliche Auflage erhalten hat oder Lieferverpflichtungen eingegangen ist oder andere Aufgaben außerhalb der staatlichen Auflage oder von Lieferbeziehungen durchzuführen hat. Der Transportkunde hat das Vertragsangebot spätestens 2 Wochen vor Beginn der Inanspruchnahme der Straßenfahrzeuge zu unterbreiten.

(5) Der Gesamtumfang des Transportraumes, der von den Kombinatbetrieben in Transportverträgen vertraglich zu binden ist, richtet sich nach dem geplanten Koeffizienten der technischen Einsatzbereitschaft des Transportraumes abzüglich 15 % für die operative Bereitstellung von Straßenfahrzeugen. Das gilt auch für die über die Kombinatbetriebe einzusetzenden Straßenfahrzeuge der privaten Kraftverkehrsbetriebe.

(6) Nimmt der Transportkunde Straßenfahrzeuge nicht vertragsgemäß in Anspruch, entfällt für den Kombinatbetrieb die Verpflichtung zur nachträglichen Bereitstellung. Der Kombinatbetrieb hat jedoch zu prüfen, ob eine beantragte nachträgliche Bereitstellung möglich ist. Für Transporte zur Versorgung der Bevölkerung sind auf Anforderung des Transportkunden Straßenfahrzeuge nachträglich bereitzustellen. Die nachträgliche Bereitstellung berührt nicht das Vorliegen der Verantwortlichkeit des Transportkunden für die nicht vertragsgemäße Inanspruchnahme von Straßenfahrzeugen.

(7) Stellt der Kombinatbetrieb die Straßenfahrzeuge nicht vertragsgemäß bereit, ist er verpflichtet, die nachträgliche Bereitstellung anzubieten. Der Transportkunde ist nicht verpflichtet, nachträglich angebotene Straßenfahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Nimmt der Transportkunde nach Prüfung nachträglich angebotene Straßenfahrzeuge in Anspruch, berührt dies nicht das Vorliegen der Verantwortlichkeit des Kombinatbetriebes für die nicht vertragsgemäße Bereitstellung von Straßenfahrzeugen.

(8) Werden im Einvernehmen mit dem Transportkunden vom Kombinatbetrieb Straßenfahrzeuge mit größerer Nutzmasse als im Transportvertrag vereinbart zum Beladen bereitgestellt, ist zur Feststellung einer Vertragsverletzung die vereinbarte und nicht die bereitgestellte Nutzmasse zugrunde zu legen.

(9) Grundlage für abzuschließende Transportverträge bilden die Musterverträge.

(10) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportkunden zuständigen Staatsorgan kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der GTVO und bei Vorliegen spezieller Bedingungen ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden.

**Zu § 12 der GTVO:**

## § 6

**Frachtvertrag**

(1) Der Absender kann den Frachtvertrag nachträglich ändern, indem er anweist, das Gut anzuhalten, zurückzutransportieren oder an einen anderen als den im Frachtdokument bezeichneten Empfänger abzuliefern.

(2) Das Recht des Absenders zur nachträglichen Änderung des Frachtvertrages erlischt, sobald der Empfänger in den Frachtvertrag eingetreten ist.

(3) Der Frachtvertrag kann durch den Empfänger nach Ankunft des Gutes an der Entladestelle geändert werden, indem er anweist, daß das Gut zu einer anderen Entladestelle bzw. zu einem anderen Empfänger transportiert werden soll.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb ist zur Ausführung einer Anweisung des Transportkunden nicht verpflichtet, wenn dadurch die planmäßige Transportorganisation wesentlich beeinträchtigt wird oder der Anweisung Verkehrsbestimmungen entgegenstehen.

(5) Die Anweisung durch den Transportkunden ist nur einmal zulässig. Anweisungen über Teile der Sendungen sind unzulässig.

**Zu § 15 der GTVO:**

## § 7

**Bestellung und Bereitstellung von Transportleistungen bzw. Transportraum**

(1) Über Anträge zur Abweichung von der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(2) Mit der Bestätigung der gemäß dem abgeschlossenen Transportvertrag vorgenommenen Bestellung erfolgt eine erforderliche weitere Konkretisierung der im Transportvertrag getroffenen Vereinbarungen.

(3) Mit der Bestätigung der außerhalb eines Transportvertrages vorgenommenen Bestellung kommt zwischen dem Besteller und dem Kombinatbetrieb ein Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum zustande.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Transportkunden unverzüglich zu unterrichten, wenn die Bereitstellung nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht möglich ist.

(5) Die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges ist erfolgt, wenn dieses am Stellplatz/an der Ladestelle zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem und besenreinem bzw. einem der zu transportierenden Gutart angemessenen Zustand bereitsteht.

**Zu § 16 der GTVO:****Ladefristen**

## § 8

(1) Die festgelegten Ladefristen für das Be- und Entladen von Straßenfahrzeugen werden nach der Nutzmasse und der Aufbauart des bestellten Straßenfahrzeuges berechnet und beinhalten die Stehzeiten für die Ladetätigkeit und die kommerzielle Abfertigung der Straßenfahrzeuge. Sie gelten für Ladungstransporte im Fernverkehr sowie für die in Trans-

portverträgen vereinbarten Ladungstransporte im Nahverkehr.

(2) Die festgelegten Ladefristen gelten auch, wenn Auslastungssendungen übergeben und allein oder mit anderen Sendungen in einem Straßenfahrzeug transportiert werden. Anstelle der Nutzmasse tritt die Masse der Auslastungssendung.

(3) Werden Ladungen zusammen mit Auslastungssendungen eines Absenders in einem Straßenfahrzeug transportiert, wird die Ladefrist nach der Nutzmasse des bereitgestellten Straßenfahrzeuges berechnet. Werden Ladungen verschiedener Absender in einem Straßenfahrzeug zusammen transportiert, werden die Ladefristen nach der Nutzmasse des jeweils bestellten Straßenfahrzeuges berechnet.

(4) Bei Auslastungssendungen, die den Laderaum räumlich ausnutzen, gilt die Ladefrist gemäß Abs. 1 entsprechend der Nutzmasse des räumlich ausgenutzten Straßenfahrzeuges. Wird beim Einsatz von Güterkraftwagen mit Anhängern

- a) der Laderaum des Güterkraftwagens voll und der des Anhängers nur zum Teil räumlich ausgenutzt oder
- b) der Laderaum des Anhängers voll und der des Güterkraftwagens nur zum Teil räumlich ausgenutzt,

ist die Nutzmasse des räumlich voll ausgenutzten Straßenfahrzeuges zuzüglich der Masse für den Teil der Sendung, der auf das räumlich nicht voll ausgenutzte Straßenfahrzeug verladen wird, der Festsetzung der Ladefrist zugrunde zu legen.

(5) Wird das Be- und Entladen vereinbarungsgemäß vom Fahrpersonal des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Werk tätigen des Transportkunden durchgeführt oder die Bedienung von stationären Einrichtungen an Straßenfahrzeugen zum Be- und Entladen vom Fahrpersonal vorgenommen, gelten die Ladefristen unverändert.

(6) Werden in einer Schicht mit einem Straßenfahrzeug für einen Transportkunden mehrere Einsätze durchgeführt, können die Stehzeiten für das Be- und/oder Entladen bei diesem Transportkunden zur Feststellung von Ladefristüberschreitungen aufgerechnet werden. Die Feststellung von Ladefristüberschreitungen erfolgt in diesen Fällen im Vergleich der gesamten Stehzeit zur Summe der Ladefristen.

(7) Die festgelegten Ladefristen gelten nicht für Leistungen

- a) der Bürger, die an einem Ladungstransport mitwirken und Straßenfahrzeuge zu be- oder entladen haben,<sup>3</sup>
- b) bei Sammel- und Verteilfahrten für das Be- bzw. Entladen an den Sammel- bzw. Verteilstellen,
- c) im Gütertaxitransport,
- d) im Schwertransport.

#### § 9

(1) Zuschlagsfristen zu den festgelegten Ladefristen können in begründeten Ausnahmefällen auf Grund spezieller technologischer oder jahreszeitabhängiger Bedingungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den entsprechenden zentralen Staatsorganen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind grundsätzlich zu befristen.

(2) Über Streitfälle zwischen den Vertragspartnern zur Vereinbarung von kürzeren als den festgelegten Ladefristen entscheidet der Vorsitzende des örtlich zuständigen Transportausschusses endgültig.

#### § 10

(1) Die Ladefrist beginnt

- a) mit der ladegerechten Bereitstellung des Straßenfahrzeuges am Stellplatz/an der Ladestelle, beim Beladen frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung,
- b) bereits mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeuges und der Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden,

<sup>3</sup> Z. Z. sind die Aufgaben und Pflichten der Bürger zur Be- und Entladung sowie die Berechnung von Gebühren bei Pflichtvertretung in der Anordnung vom 16. Juni 1976 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung — Kraftverkehr (LTKO) — (GBl. I Nr. 28 S. 352) geregelt.

wenn die ladegerechte Bereitstellung an der Ladestelle nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist, beim Beladen frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

- c) bei Gewährung einer Vorbereitungszeit nach deren Ablauf; dies gilt auch, wenn mit dem Be- oder Entladen des Straßenfahrzeuges vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird.

Die Fahrzeiten zwischen dem Stellplatz und der Ladestelle werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

(2) Die Ladefrist beginnt auch dann mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeuges beim Transportkunden, wenn die Ankündigung gemäß § 12 nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist.

(3) Werden Güter an mehreren Stellen eines zusammenhängenden Betriebsgeländes für denselben Absender oder Empfänger ver- oder entladen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

(4) Die Ladefristen ruhen für die Stehzeiten der Straßenfahrzeuge bei

- a) zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen, die die Ladefähigkeit verzögern oder unterbrechen,
- b) unabwendbaren Ereignissen (z. B. Katastrophen, wolkenbruchartiger Regenfall),
- c) Stromabschaltungen oder -unterbrechungen, für die der Transportkunde nicht verantwortlich ist,
- d) Tatbestandsaufnahmen, soweit diese vom Transportkunden nicht ungerechtfertigt beantragt wurden,
- e) Verwiegung von Straßenfahrzeugen.

#### § 11

##### Vorbeladung

(1) Eine Vorbeladung der Straßenfahrzeuge ist zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb und den Transportkunden zu vereinbaren, wenn hierdurch eine bessere Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere durch die verstärkte Nachtverladung, im Interesse der Befriedigung des Transportbedarfs der Wirtschaft gewährleistet wird.

(2) Die Straßenfahrzeuge sind bei vereinbarter Vorbeladung beim Transportkunden so bereitzustellen, daß der Transport zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen kann. Bei der Vorbeladung sind von den Transportkunden die Bestimmungen über die betriebs- und verkehrssichere Verladung zu beachten. Wird die Vorbeladung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt des Transportbeginns beendet, gilt die Zeit vom vereinbarten Zeitpunkt des Transportbeginns bis zum tatsächlichen Transportbeginn als Ladefristüberschreitung.

(3) Der Transportkunde hat im Frachtdokument bei vereinbarter Vorbeladung den Hinweis „Vorbeladung ... Uhr — Transportbeginn ... Uhr“ einzutragen.

(4) Der Zeitraum zwischen Bereitstellung zur Vorbeladung und Transportbeginn muß länger als die Ladefrist sein.

##### Ankündigung und Vorbereitungszeit

#### § 12

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat im Fernverkehr dem Transportkunden den Zeitpunkt der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges anzukündigen, sofern diese in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr erfolgt. Bei Übernahme von Auslastungssendungen ist die Ankündigung auch für den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorzunehmen.

(2) Konnte die Ankündigung nicht vor der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der Ladestelle erfolgen, gilt der Zeitpunkt der Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden als Zeitpunkt der Ankündigung.

(3) Bei der Ankündigung sind Art und Masse des Ladegutes

sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges anzugeben. Der Zeitpunkt der Ankündigung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Ist auf Verlangen des Transportkunden neben der Ankündigung eine zusätzliche Benachrichtigung erforderlich, trägt der Transportkunde die hierdurch dem Kraftverkehrsbetrieb entstandenen Kosten.

(5) Die Transportkunden haben zu gewährleisten, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

(6) Sofern im Nahverkehr Transporte

- a) für Bürger durchgeführt werden,
- b) für Betriebe in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 6.00 Uhr durchgeführt werden und in dieser Zeit die Straßenfahrzeuge zu be- und entladen sind,

hat der Vertragspartner des Kraftverkehrsbetriebes im Rahmen seines Vertrages oder in anderer geeigneter Weise die Ladebereitschaft seines Vertragspartners abzusichern. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Vertragspartner des Kraftverkehrsbetriebes das daraus entstehende Entgelt und die Sanktionen gemäß dieser Durchführungsbestimmung zu tragen.

#### § 13

(1) Der Transportkunde erhält für das in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellte Straßenfahrzeug im Fernverkehr eine Vorbereitungszeit von 3 Stunden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Ankündigung und endet spätestens um 6.00 Uhr.

(2) Wird das Straßenfahrzeug vom Kraftverkehrsbetrieb nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt und ist zum Zeitpunkt der verspäteten Bereitstellung die ursprüngliche Vorbereitungszeit bereits abgelaufen, erhält der Transportkunde unter Beachtung der Absätze 1 und 4 eine erneute Vorbereitungszeit von 2 Stunden.

(3) Der Absender erhält bei Übergabe einer Auslastungssendung im Fernverkehr

- a) für das in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellte Straßenfahrzeug eine Vorbereitungszeit gemäß den Absätzen 1 und 2 und
- b) für das in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Beladung bereitgestellte Straßenfahrzeug eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde; diese Vorbereitungszeit beginnt, sofern keine Ankündigung erfolgt, mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeuges beim Absender.

Bei Übergabe von mehreren Auslastungssendungen eines Absenders sind die unter Buchstaben a und b festgelegten Vorbereitungszeiten ebenfalls anzuwenden. In diesen Fällen ist die Vorbereitungszeit zur Berechnung von Ladefristüberschreitungen entsprechend der Anzahl der Auslastungssendungen anteilmäßig aufzuteilen.

(4) Die Vorbereitungszeit entfällt, wenn keine Ankündigung erfolgen konnte und die Transportkunden dafür verantwortlich sind.

(5) Die Ankündigung und die Vorbereitungszeit gemäß Abs. 1 entfallen, wenn

- a) Straßenfahrzeuge ausdrücklich für einen bestimmten Zeitpunkt bestellt und zu diesem Zeitpunkt bereitgestellt werden,
- b) der Empfänger zugleich Absender für die Wiederbeladung des Straßenfahrzeuges ist,
- c) im Frachtbrief mehr als eine Ladestelle eines Transportkunden vorgeschrieben ist, ab der zweiten Ladestelle.

#### § 14

##### Überschreitung der Ladefrist

(1) Bei Überschreitung der festgelegten Ladefrist ist vom Zahlungspflichtigen gemäß § 22 an den Kraftverkehrsbetrieb ein Zuschlag zu zahlen. Bei den Zuschlägen ist eine Befreiung

von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich.

(2) Bei Überschreitung der im Transportvertrag vereinbarten Ladefrist ist vom Vertragspartner an den Kombinatbetrieb Vertragsstrafe zu zahlen.

(3) Stehzeiten, die nach Ablauf der Ladefrist entstehen und für die der Transportkunde verantwortlich ist, gelten als Ladefristüberschreitung.

(4) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stehzeiten, für die der Transportkunde verantwortlich ist, von diesem im Frachtdokument zu bestätigen. Bei nachweisbaren Unstimmigkeiten ist eine Änderung der Angaben zu fordern oder ein entsprechender Vermerk im Frachtdokument vorzunehmen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist im Frachtdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen und die Berechnung des Zuschlages bzw. der Vertragsstrafe auf der Grundlage der Eintragungen des Fahrpersonals im Frachtdokument vorzunehmen.

(5) Die Berechnung der Zuschläge für Überschreitungen der festgelegten Ladefristen erfolgt durch die Kombinatbetriebe. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen:

- a) Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,
- b) Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(6) Der Zahlungspflichtige kann die Erstattung gezahlter Zuschläge für Überschreitung festgelegter Ladefristen und des gezahlten Stehzeitentgeltes, das über die zuschlags- und vertragsstrafenfreie Zeit hinausgeht, von dem Transportkunden verlangen, der für die Überschreitung der festgelegten und vereinbarten Ladefristen verantwortlich ist.

(7) Werden Zuschläge durch den privaten Kraftverkehrsbetrieb oder durch Betriebe mit Werkfuhrpark eingezogen, sind sie an den zuständigen Kombinatbetrieb abzuführen.

(8) Die Berechnung von Vertragsstrafen bei Überschreitung von vereinbarten Ladefristen gemäß Transportvertrag erfolgt durch den Kombinatbetrieb gegenüber dem Vertragspartner und hat getrennt nach Absender und Empfänger zu erfolgen.

(9) Der Vertragspartner des Kombinatbetriebes kann die Erstattung der gezahlten Vertragsstrafe für die Überschreitung der vereinbarten Ladefrist von dem Transportkunden verlangen, der für die Ladefristüberschreitung verantwortlich ist.

(10) Die Berechnung von Zuschlägen entfällt für die Stehzeit am Bestimmungsort, wenn eine Ladung für einen Absender zu gesellschaftlichen Veranstaltungen transportiert wird und dieselbe Ladung wieder zurückzutransportieren ist.

#### § 15

##### Vereinbarung über Lade- und Trageleistung

(1) Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb Lade- und Trageleistungen für den Transportkunden, ist hierüber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

(2) Führen Werk tätige des Kraftverkehrsbetriebes nach Vereinbarung Lade- und Trageleistungen durch, wird das im Tarif festgelegte Entgelt berechnet. Die Ladeleistung schließt das Verbringen des Gutes von ebener Erde oder von einer Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug bis zu der Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges, an der es während des Transports verbleibt, bzw. von einer Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges bis zur ebenen Erde oder auf eine Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug ein. Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Trageleistungen.

#### Zu § 17 der GTVO:

#### § 16

##### Verladeweise und Kennzeichnung

(1) Das Gut ist so zu verladen, daß die massenmäßige und räumliche Auslastung des Straßenfahrzeuges gesichert ist, die

Masse des Gutes der zulässigen Tragfähigkeit des Straßenfahrzeuges entspricht, die zulässigen Achsmassen nicht überschritten werden und ein rationelles Entladen gewährleistet ist. Ebenso darf infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes die zulässige Tragfähigkeit durch Witterungseinflüsse während des Transports nicht überschritten werden.

(2) Das Beladen schließt das Absetzen des Gutes auf dem Straßenfahrzeug und das Verstauen einschließlich Befestigen des Gutes auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges ein.

(3) Bei Auslastungssendungen, Sammel- und Verteilfahrten kann der Kraftverkehrsbetrieb verlangen, daß die Güter nach Empfängern getrennt gekennzeichnet werden.

(4) Zur Gewährleistung einer rationellen Verladeweise und Ausnutzung der Straßenfahrzeuge sind die Absender verpflichtet, effektive Verladetechnologien anzuwenden. Insbesondere sind

- a) sperrige oder schwere Einzelstücke zu zerlegen,
- b) gleichartige Güter zu paketieren oder stapelfähig herzurichten,
- c) Kleinmobiliar in Ladeeinheiten zusammenzufassen.

(5) Führt der Kraftverkehrsbetrieb Ladetätigkeit aus, übernimmt er in diesen Fällen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verladeweise der Güter.

(6) Für die Kennzeichnung des Straßenfahrzeuges nach den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter und anderen Rechtsvorschriften ist der Kraftverkehrsbetrieb verantwortlich.

#### § 17

##### Begleitung von Ladungstransporten

(1) Für die Begleitung von Ladungstransporten, die gemäß den Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder entsprechend den speziellen Transportbedingungen vereinbart wurde, ist der Transportkunde verantwortlich. Die für die Ladetätigkeit mitfahrenden Werkstätten des Transportkunden gelten als Begleiter.

(2) Der vom Transportkunden gestellte Begleiter hat insbesondere:

- a) für die ordnungsgemäße Ablieferung der Güter zu sorgen,
- b) während des Transports von Gütern, die unter die Verkehrsbestimmungen für gefährliche Güter fallen, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen und bei Variationen sachkundige Entscheidungen zu treffen,
- c) beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen Anweisungen zu erteilen bzw. entsprechende Maßnahmen einzuleiten,
- d) die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse zu gewährleisten,
- e) die Ladetätigkeit wahrzunehmen bzw. zu überwachen.

(3) Wird eine unter Beachtung der speziellen Transportbedingungen vereinbarte Begleitung nicht gestellt, ist der Transportkunde für die sich hieraus ergebenden Folgen verantwortlich.

(4) Wird eine vorgeschriebene Begleitung nicht gestellt, darf der Ladungstransport nicht durchgeführt werden.

#### Zu § 19 der GTVO:

#### § 18

##### Frachtdokument

(1) Das Frachtdokument ist im

- a) allgemeinen Ladungstransport der Frachtbrief für den Transport von Gütern mit Straßenfahrzeugen,
- b) Gütertaxitransport der Gütertaxiauftrag,
- c) Schwertransport der Frachtbrief/Vertrag für den Schwertransport,

d) Möbeltransport der Frachtbrief für den Transport von Möbeln mit Möbelspezialfahrzeugen.

(2) Der Transportkunde hat das Frachtdokument entsprechend den im Vordruck vorgeschriebenen Angaben auszufüllen. In das Frachtdokument dürfen weitere Angaben eingetragen werden, sofern sie sich auf den Frachtvertrag beziehen.

(3) Die Eintragungen sind in deutscher Sprache, deutlich, lesbar und unauslöschbar vorzunehmen. Die Frachtdokumente sind im Durchschreibeverfahren auszufertigen. Änderungen sind vom Ausfüllenden mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Soweit Angaben nach Verkehrsbestimmungen zu verschlüsseln sind, müssen diese verschlüsselten Bezeichnungen an der vorgeschriebenen Stelle eingetragen werden.

(4) Die Angaben über die Anzahl der Stücke und die Masse im Frachtdokument gelten nur dann als Beweis gegen den Kraftverkehrsbetrieb, wenn er die Stückzahl oder die Masse im Beisein des Transportkunden festgestellt hat und dieser zum eingetragenen Vermerk keinen Einspruch erhebt.

(5) Sind zur Einhaltung der Vorschriften der Zoll- und anderen staatlichen Organe für die ordnungsgemäße Durchführung des Ladungstransports zusätzliche Schriftstücke zum Frachtdokument (Beilagen) erforderlich, sind sie vom Transportkunden dem Kraftverkehrsbetrieb vor Transportbeginn zu übergeben. Sofern die Beilagen bei einer anderen zuständigen Stelle hinterlegt sind, muß das Frachtdokument entsprechende Angaben enthalten. Der Transportkunde ist dem Kraftverkehrsbetrieb gegenüber für die Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit, Unzulässigkeit, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Beilagen entstehen.

(6) Für Verlust und unrichtige Verwendung der Beilagen ist der Kraftverkehrsbetrieb nur verantwortlich, soweit diese im Frachtdokument vom Transportkunden eingetragen sind und übergeben wurden. Der Kraftverkehrsbetrieb ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Beilagen erforderlich, zulässig, vollständig, zulänglich oder richtig sind.

(7) Bei Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum, denen Transportverträge zugrunde liegen, kann auf Eintragungen verzichtet werden, die sich aus dem Inhalt des Transportvertrages ergeben.

#### § 19

##### Feststellung der Stückzahl der Güter

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, Anträgen des Transportkunden, die Stückzahl der Güter bei der Annahme festzustellen, zu entsprechen, wenn

- a) die erforderliche Übersichtlichkeit beim Beladen gegeben ist,
- b) das Beladen des Zugfahrzeuges und Anhängers an derselben Beladestelle und zeitlich nacheinander erfolgt,
- c) das Fahrpersonal seinen Kontrollpflichten bezüglich der ordnungsgemäßen Verladung der Güter auf Straßenfahrzeuge nachkommen kann,
- d) die Zählvorgänge hinsichtlich Anzahl der Stücke zumutbar sind.

Die Feststellung ist im Frachtdokument zu vermerken.

(2) Bei Kleincontainern, Paletten bzw. sonstigen Verpackungseinheiten bezieht sich die Feststellung nicht auf deren Inhalt.

#### § 20

##### Prüfen der Sendung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist berechtigt zu prüfen, ob die Güter mit den Eintragungen im Frachtdokument übereinstimmen und die Verkehrsbestimmungen eingehalten sind.

(2) Ist bei der Prüfung das Öffnen der Verpackung der Güter erforderlich, ist der Transportkunde oder ein Dritter hinzuzuziehen.



(3) Wird festgestellt, daß die zulässige Höchsttragefähigkeit des Straßenfahrzeuges überschritten ist, ist die Annahme der Güter zu verweigern oder nach den Bestimmungen über Transporthindernisse zu verfahren.

(4) Das Prüfergebnis ist im Frachtdokument zu vermerken.

(5) Der Kraftverkehrsbetrieb kann auch nach Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Frachtdokument fordern, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

#### Zu § 20 der GTVO:

##### § 21

#### Transportentgelt

(1) Die Berechnung des Transportentgeltes erfolgt auf der Grundlage der im Frachtdokument und in dem dazugehörigen Leistungsnachweis vom Transportkunden sowie vom Kraftverkehrsbetrieb eingetragenen und durch die Transportkunden zu bestätigenden Angaben. Bei nachweisbaren Unstimmigkeiten ist eine Änderung der Angaben zu fordern oder ein entsprechender Vermerk im Frachtdokument vorzunehmen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist im Frachtdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen und die Berechnung des Transportentgeltes auf der Grundlage der Eintragungen des Fahrpersonals im Frachtdokument vorzunehmen.

(2) Führen private Kraftverkehrsbetriebe und Betriebe mit Werkfuhrpark Ladungstransporte durch, für die Ladefristen festgelegt sind, wird das Transportentgelt durch die Kombinatbetriebe berechnet.

(3) Das Frachtdokument verbleibt bis zur Rechnungserteilung beim Kraftverkehrsbetrieb.

##### § 22

#### Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger des Transportentgeltes und der Auslagen aus dem Frachtvertrag ist grundsätzlich der im Frachtdokument eingetragene Absender. Im Frachtdokument kann ein anderer Zahlungspflichtiger festgelegt werden.

##### § 23

#### Rechnungserteilung und Erstattung

(1) Die Rechnungserteilung erfolgt durch den Kombinatbetrieb, den privaten Kraftverkehrsbetrieb oder den Betrieb mit Werkfuhrpark, soweit dieser für den Ladungstransport eingesetzt wurde.

(2) Die Rechnung für einen Ladungstransport ist bis zum 6. Werktag nach Durchführung zu erteilen. Ladungstransporte können für einen Zeitraum bis zu 2 Wochen zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung von Zuschlägen für Ladefristüberschreitungen erfolgt mit den Rechnungen für Ladungstransporte. Eine Aufteilung des Transportentgeltes für einen Ladungstransport auf mehrere Transportkunden erfolgt nicht.

(3) Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sind grundsätzlich das Frachtdokument und die Rechnung vorzulegen.

#### Zu § 21 der GTVO:

##### § 24

#### Lieferfristen

(1) Die Lieferfristen gelten nicht für

- a) Sammel- und Verteilfahrten,
- b) den Gütertaxitransport,
- c) den Schwertransport und
- d) den Transport von Gütern, deren Eigenart einen besonders vorsichtigen oder langsamen Transport erfordert.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Beendigung des Beladens des Straßenfahrzeuges, bei mehreren Beladestellen eines Transportkunden an der letzten Beladestelle. Bei Vorbeladung beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Transportbeginns. Kann der Transport nach der Beendigung des Beladens oder bei Vorbeladung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht beginnen, und ist der Absender dafür verantwortlich, beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Transportbeginns.

(3) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) des Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verursacht wird,
- b) einer durch eine Änderung des Frachtvertrages oder Tatbestandsaufnahme hervorgerufenen Verzögerung des Transports oder des Beginns des Beladens,
- c) angeordneter Sperrmaßnahmen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transports oder der Beginn des Beladens zeitweilig verhindert wird,
- d) des Beladens an mehreren Entladestellen eines Transportkunden,
- e) der durch den Transportkunden veranlaßten Massefeststellung,
- f) eines eingetretenen sonstigen Hindernisses, für das der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn er Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtdokument vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

(5) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn das Straßenfahrzeug beim Empfänger zum Entladen bis zum Ablauf der Lieferfrist bereitgestellt wurde, unabhängig davon, ob der Empfänger oder der Kraftverkehrsbetrieb für das Entladen verantwortlich ist.

#### Zu § 22 der GTVO:

##### § 25

#### Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Fällt das Transport- oder Ablieferungshindernis vor dem Eintreffen einer Anweisung weg, sind die Güter weiterzubehalten oder zum Entladen bereitzustellen, ohne eine Anweisung abzuwarten.

(2) Wird ein Ladungstransport begleitet, ist der Begleiter für die Erteilung bzw. Einholung der Anweisung verantwortlich.

(3) Zollgut darf durch den Kraftverkehrsbetrieb erst nach der Erledigung der Zollbehandlung an eine andere Stelle abgeliefert, eingelagert oder anderweitig verwertet werden.

(4) Der Absender ist vom Kraftverkehrsbetrieb in den Fällen zu informieren, in denen eine Ablieferung an eine andere Stelle, Einlagerung oder anderweitige Verwertung des Gutes durch das Fehlen einer entsprechenden Anweisung erfolgte.

(5) Der im Frachtdokument benannte Empfänger kann die Annahme des Gutes verweigern, wenn

- a) er erklärt, daß das Gut nicht für ihn bestimmt ist oder
- b) das abzuliefernde Gut infolge Verderb für ihn nicht verwertbar ist.

(6) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Hindernisses verantwortlich, hat er die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und Aufwendungen zu tragen. Weist der Absender an, das Gut an ihn zurückzutransportieren, hat der Kraftverkehrsbetrieb keinen Anspruch auf Transportentgelt.

(7) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Hindernisses nicht verantwortlich, hat der Zahlungspflichtige dem Kraftverkehrsbetrieb für die erforderliche Transportleistung das Transportentgelt sowie die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und Aufwendungen zu zahlen. Regressansprüche des Transportkunden gegenüber Dritten werden hierdurch nicht berührt.

**Zu § 23 der GTVO:**

## § 26

**Erfüllung des Frachtvertrages**

Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Frachtvertrag erfüllt, wenn er

- a) das Straßenfahrzeug dem Empfänger zum Entladen bereitgestellt hat oder
  - b) das vereinbarte und durchzuführende Entladen des Straßenfahrzeuges beendet hat oder
  - c) die manuelle Transportleistung bei sonstigen Schwertransporten oder bei Trageumzügen erbracht hat
- und der Empfänger die Annahme der Güter im Frachtdokument bestätigt hat.

**Zu § 24 der GTVO:**

## § 27

**Aufnahme des Tatbestandes**

Die Tatbestandsaufnahme bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes bzw. bei Schäden an Straßenfahrzeugen und Transporthilfsmitteln hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Kraftverkehrsbetriebes,
- b) den Ort und das Datum der Aufnahme des Tatbestandes,
- c) die Bezeichnung des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes bzw. des beschädigten Straßenfahrzeuges oder Transporthilfsmittels,
- d) die Art und den Umfang des Schadens, einschließlich des vorgefundenen Zustandes, die Verpackung und Verladeweise der Güter,
- e) den Zeitpunkt und Ort der Beschädigung,
- f) den Zeitpunkt der Schadensmeldung und -feststellung,
- g) die Ursachen des Schadens sowie den Verursacher,
- h) die Beteiligten an der Tatbestandsaufnahme.

Kann keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

**Zu § 26 der GTVO:**

## § 28

**Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist für den Schaden bis zur Höhe der Fracht materiell verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß

- a) die in den Frachtdokumenten bezeichneten und ihnen beigelegten Schriftstücke (Beilagen) oder hinterlegten Schriftstücke verlorengegangen oder unrichtig verwendet worden sind,
- b) eine zulässige und ausführbare Anweisung des Transportkunden nicht ausgeführt worden ist,
- c) sonstige Pflichten aus dem Frachtvertrag verletzt worden sind,

soweit durch diese Pflichtverletzungen Schadenersatzansprüche wegen Verlusts oder Beschädigung des Gutes oder Lieferfristüberschreitung begründet sind.

(2) Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c und gemäß § 28 der GTVO ist insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei ganzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei ganzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c nicht gefordert werden.

(3) Erfolgt die Ankündigung gemäß § 12 Absätze 1 und 3 unrichtig oder unvollständig, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20 M je Straßenfahrzeug zu ersetzen, sofern

der Kraftverkehrsbetrieb dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

**Zu § 25 der GTVO:**

## § 29

**Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden**

(1) Ist der Transportkunde bei Schäden an Straßenfahrzeugen nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportkunden unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Straßenfahrzeuges die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

**Zu § 29 der GTVO:**

## § 30

**Geltendmachen von Ansprüchen**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat über Schadenersatzansprüche wegen

- a) Verlust oder Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes innerhalb von 3 Monaten,
- b) Überschreitung der Lieferfrist innerhalb von 30 Kalendertagen

gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages zu entscheiden.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Als Tag der möglichen Geltendmachung gilt bei Ansprüchen

- a) aus ganzlichem Verlust der Güter der Tag des Ablaufes der Lieferfrist,
- b) aus teilweisem Verlust, aus Beschädigung oder sonstiger Wertminderung der Güter, bei Lieferfristüberschreitung und aus sonstigen Pflichtverletzungen aus dem Frachtvertrag der Tag der Ablieferung der Güter,
- c) auf Zahlung, Nachzahlung und Erstattung von Transportentgelt und Auslagen der Tag der Zahlung oder, sofern nicht gezahlt worden ist, der Tag der Annahme der Güter,
- d) aus Beschädigung von Transportmitteln der Tag der Beschädigung.

**Abschnitt II****Besondere Bestimmungen für den allgemeinen Ladungstransport**

## § 31

**Begriffsbestimmung**

(1) Allgemeiner Ladungstransport im Sinne dieses Abschnittes liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe Güter mit Straßenfahrzeugen im direkten und gebrochenen Ladungstransport transportieren und die speziellen Bestimmungen für den Gütertaxi-, Schwer- und Möbeltransport nicht zutreffen.

(2) Für den gebrochenen Ladungstransport gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung zur GTVO.

**Zu § 11 der GTVO:**

## § 32

**Transportvertrag**

(1) Der Transportvertrag hat, aufgeteilt nach Monaten, folgende Vereinbarungen zu enthalten:

- a) die zu transportierende Gutmenge, unterteilt nach Schichten, oder
- b) den Transportraumbedarf, getrennt nach Anzahl, Art und Nutzmasse der Straßenfahrzeuge sowie unterteilt nach Schichten, soweit der Abschluß eines Transportvertrages über die Gutmenge nicht möglich ist,
- sowie
- c) kürzere als die festgelegten Ladefristen, wenn die technischen und technologischen Bedingungen dies zulassen,
- d) die Gufarten,
- e) die Anzahl der Einsatzlage,
- f) die durchschnittliche tägliche Einsatzzeit,
- g) die mittlere Transportweite.
- Die Vertragspartner können zusätzliche Vereinbarungen treffen.

(2) Bezüglich der zu transportierenden Gutmenge und des Transportraumes können Abweichungen nach unten vereinbart werden. Diese Abweichungen bedürfen, um vertragswirksam zu werden, der Konkretisierung gemäß Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a.

(3) Durch den Transportvertrag werden verpflichtet:

1. der Transportkunde, insbesondere
  - a) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat den Umfang der Inanspruchnahme im Rahmen der gemäß Abs. 2 vereinbarten Abweichungen sowie die Anzahl der täglichen Einsätze schriftlich bekanntzugeben.
  - b) fristgerecht die vereinbarte Gutmenge bereitzustellen bzw. den vereinbarten Transportraum zu bestellen sowie die Transportleistung bzw. den Transportraum auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen,
  - c) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung der Straßenfahrzeuge oder des Stellplatzes sowie Abbestellungen von Transportleistungen bzw. Transportraum im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor der Bereitstellung dem Kombinatbetrieb bekanntzugeben,
  - d) die bereitgestellten Straßenfahrzeuge massenmäßig oder räumlich voll auszunutzen,
  - e) dem Kombinatbetrieb unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Straßenfahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind,
  - f) die festgelegten oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten;
2. der Kombinatbetrieb, insbesondere
  - a) die vereinbarte und bereitgestellte Gutmenge zu transportieren bzw. den bestellten Transportraum frist- und ladegerecht an der Ladestelle in einsatzbereitem und besenreinem oder einem der zu transportierenden Gutart angemessenen Zustand bereitzustellen,
  - b) auf Antrag des Transportkunden täglich möglichst dieselben Straßenfahrzeuge mit demselben Fahrpersonal zu stellen,
  - c) die Bereitstellung der Straßenfahrzeuge zum Einsatz in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten,
  - d) dem Transportkunden im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung mitzuteilen, wenn die Bereitstellung nicht oder nicht vollständig möglich ist.

(4) Vertragsänderungen wegen zusätzlicher Gutmenge oder zusätzlichen Transportraumes sind bis zum 25. des Vormonats zu vereinbaren.

## Zu § 12 der GTVO:

§ 33

### Frachtvertrag

Die Annahme der Güter ist erfolgt, wenn das Straßenfahrzeug beladen worden ist oder bei vereinbarter Vorbeladung der allgemeine Ladungstransport beginnt.

## Zu § 15 der GTVO:

### Bestellung und Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum

§ 34

(1) Die Bestellung der Transportleistung bzw. des Transportraumes hat für Transporte im Nahverkehr mindestens 24 Stunden vor Beginn des Beladens durch Vorlage eines Frachtdokumentes zu erfolgen. Die Bestellung des Transportraumes ist für Transporte im Fernverkehr für den Zeitraum einer Woche (Montag bis Sonntag) grundsätzlich bis spätestens Donnerstag 14.00 Uhr der Vorwoche vorzunehmen. Die Bestellung hat durch Übergabe des entsprechenden Frachtdokumentes zu erfolgen.

(2) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum sind für Transporte im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges dem Kombinatbetrieb mitzuteilen.

(3) Bei einer rechnergestützten Transportdurchführung können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 35

(1) Erfolgt für Transporte im Nahverkehr nicht spätestens 16 Stunden und im Fernverkehr nicht spätestens 48 Stunden vor dem geforderten Zeitpunkt der Bereitstellung eine Erklärung des Kombinatbetriebes, gilt die Bestellung der Transportleistung bzw. des Transportraumes als bestätigt.

(2) Kann der Kombinatbetrieb die Bestellung oder den gewünschten Zeitpunkt der Bereitstellung nicht bestätigen, hat er die Ablehnung der Bestellung zu begründen oder einen Vorschlag für den möglichen Zeitpunkt der Bereitstellung zu unterbreiten.

§ 36

### Bereitstellung

(1) Der Transportkunde ist verpflichtet, das bereitgestellte Straßenfahrzeug auf Eignung für die zu transportierende Gutart zu prüfen. Stellt er dabei fest, daß das bereitgestellte Straßenfahrzeug aus hygienischen oder anderen zustandsbedingten Gründen nicht geeignet ist, kann er dieses zurückweisen. Bei berechtigter Zurückweisung hat der Kraftverkehrsbetrieb unverzüglich ein geeignetes Straßenfahrzeug bereitzustellen.

(2) Der Kombinatbetrieb kann im Einvernehmen mit dem Transportkunden abweichend von der Bestellung ein anderes Straßenfahrzeug bereitstellen, wenn dieses für den Transport der vorgesehenen Güter geeignet ist.

## Zu § 16 der GTVO:

§ 37

### Be- und Entladen der Straßenfahrzeuge

(1) Im allgemeinen Ladungstransport sind die Transportkunden verpflichtet, die Straßenfahrzeuge sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen sowie im Fernverkehr und bei abgeschlossenen Transportverträgen die festgelegten oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten.

(2) Der Umfang der Mitwirkung des Fahrpersonals am Be- und Entladen bei Transporten zur Versorgung der Bevölkerung ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

(3) Sofern Straßenfahrzeuge über fahrzeuggebundene Einrichtungen zum Be- und Entladen verfügen (z. B. Zementsilofahrzeuge, Tankfahrzeuge, Fahrzeuge mit Ladebordwand oder Ladekran), hat die Bedienung dieser Einrichtung durch das Fahrpersonal zu erfolgen. Hierfür ist Entgelt nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

(4) Das Entladen des Straßenfahrzeuges gilt als beendet, wenn die Ladefläche frei von Ladegütern, Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist. Soweit hygienische oder andere Bestimmungen eine zusätzliche Reinigung bzw. Desinfektion des Straßenfahrzeuges vorschreiben, ist hierfür der Transportkunde verantwortlich. Er hat die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen. Sofern der Transportkunde über keine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion verfügt, ist der Kraftverkehrsbetrieb berechtigt und verpflichtet, die der Ladestelle nächstgelegene Einrichtung für die Reinigung und Desinfektion zu Lasten des Transportkunden in Anspruch zu nehmen. Werden Spezialfahrzeuge durch den Kraftverkehrsbetrieb zu deren effektiveren Nutzung für andere Güter eingesetzt, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, die notwendige Reinigung und Desinfektion der Straßenfahrzeuge für den weiteren Einsatz vorzunehmen.

#### Zu § 19 der GTVO:

##### § 38

#### Massefeststellung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, Anträgen des Transportkunden, die Masse des Gutes festzustellen, zu entsprechen, wenn sich die Wiegeeinrichtungen unmittelbar an der Transportstrecke befinden und die zeitgerechte und ökonomische Transportdurchführung dies gestattet.

(2) Die Massefeststellung kann sich nur auf die gesamte Sendung auf dem Straßenfahrzeug und nicht auf Teile der Sendung beziehen. Sie ist im Frachtdokument nachzuweisen.

(3) Für die beantragte Massefeststellung ist das Entgelt nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

#### Zu § 25 der GTVO:

##### § 39

#### Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

##### 1. der Transportkunde für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht zum Transport übergeben wurde, wenn die zu transportierende Gutmenge Vertragsgegenstand ist, 5 M
- b) jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen Transportraumes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Einsätze, wenn der Transportraumbedarf Vertragsgegenstand ist, 5 M
- c) jede angefangene halbe Stunde der Überschreitung der vereinbarten Ladefristen (nur für die Überschreitung bis zur festgelegten Ladefrist) je Tonne Nutzmasse 3 M
- d) jeden Tag der verspäteten Bekanntgabe gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a — höchstens jedoch bis zum letzten Kalendertag im fälligen Monat — je Tonne Nutzmasse der täglichen bereitzustellenden Straßenfahrzeuge 2 M
- e) nicht gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. c abbestellte Transportleistung je Tonne Gut oder abbestelltem Transportraum je Tonne Nutzmasse 2 M;

##### 2. der Kombinatbetrieb für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die bereitgestellt, aber nicht transportiert wurde, wenn die zu transportierende Gutmenge Vertragsgegenstand ist, 5 M
- b) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Einsätze, wenn der Transportraumbedarf Vertragsgegenstand ist, 5 M
- c) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzmasse 3 M
- d) nicht gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. d erfolgte Mitteilung je Tonne der nicht transportierten Gutmenge oder je Tonne Nutzmasse des nicht gestellten Transportraumes 2 M.

(2) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und dem Kombinatbetrieb weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

##### § 40

#### Materielle Verantwortlichkeit aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportraum

Bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportraum gemäß § 7 Abs. 3 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

##### 1. der Transportkunde für

- a) den nicht abgenommenen bestellten und bestätigten Transportraum, je Tonne Nutzmasse 5 M
  - b) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung des von ihm durchzuführenden Be- oder Entladens im Nahverkehr, je Tonne Nutzmasse 3 M
- Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung weniger als eine halbe Stunde beträgt;

##### 2. der Kombinatbetrieb für

- a) den nicht bereitgestellten Transportraum, der bestellt und bestätigt wurde, je Tonne Nutzmasse 5 M
  - b) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes, je Tonne Nutzmasse 3 M
- Die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

#### Abschnitt III

#### Besondere Bestimmungen für den Gütertaxi-transport

##### § 41

#### Begriffsbestimmung

Gütertaxi-transport im Sinne dieses Abschnittes liegt vor, wenn Transportkunden Straßenfahrzeuge bis zu 3,5 t Nutzmasse (nachstehend Gütertaxi genannt) außerhalb von Transportverträgen für den Transport von Gütern beim Kraftverkehrsbetrieb bestellen, ohne dabei eine Bestellfrist einhalten und ohne ein Frachtdokument vorlegen zu müssen.

**Zu § 15 der GTVO:**

§ 42

**Bestellung und Abbestellung  
von Gütertaxis**

(1) Die Bestellung von Gütertaxis hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen und ist an keine Bestellfrist gebunden. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Besteller nicht gleichzeitig Absender ist und der Besteller beim Beladen nicht zugegen ist. Die schriftliche Bestellung gilt für den Kraftverkehrsbetrieb gegenüber dem Absender als Vollmacht.

(2) Die Bestellung hat alle zur Durchführung des Gütertaxisverkehrs erforderlichen Angaben und die Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxis (Benutzungszeit) zu enthalten.

(3) Die Abbestellung eines Gütertaxis kann nicht mehr wirksam werden, wenn sie nach Einsatzbeginn des Gütertaxis zur Beladestelle erfolgt.

§ 43

**Bestätigung der Bestellung**

Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Entgegennahme der Bestellung diese zu bestätigen bzw. zu erklären, unter welchen weiteren Bedingungen oder zu welchem Zeitpunkt der Gütertaxis transport möglich ist. Kann eine Bestellung nicht bestätigt werden, ist dies zu begründen.

**Zu § 16 der GTVO:**

§ 44

**Be- und Entladen sowie Inanspruchnahme  
von Gütertaxis**

(1) Die Transportkunden haben alle Vorbereitungen so zu treffen, daß die Güter zum vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung des Gütertaxis bereitstehen, das Gütertaxis zügig be- und entladen und die geforderte Dauer der Inanspruchnahme nicht überschritten wird.

(2) Im Gütertaxistransport sind die Transportkunden verpflichtet, Gütertaxis sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen.

(3) Das Entladen des Gütertaxis gilt als beendet, wenn die Ladefläche frei von Ladegütern, Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist.

**Zu § 17 der GTVO:**

§ 45

**Verladeweise**

(1) Das Gut ist auf der Ladefläche des Gütertaxis so zu verladen, daß die Masse des Gutes die zulässige Tragfähigkeit des Gütertaxis und die zulässige Achsfahrmasse nicht überschreitet.

(2) Das Beladen schließt das Absetzen des Gutes auf dem Gütertaxis und das Verstauen einschließlich Befestigen des Gutes auf der Ladefläche des Gütertaxis ein.

**Zu § 19 der GTVO:**

§ 46

**Frachtdokument**

Der Gütertaxisauftrag wird vom Kraftverkehrsbetrieb auf der Grundlage der vom Transportkunden gemachten Angaben ausgefertigt. Der Transportkunde hat die Richtigkeit der Angaben im Gütertaxisauftrag zu prüfen und diesen zu unterschreiben.

**Zu § 23 der GTVO:**

§ 47

**Materielle Verantwortlichkeit aus dem  
Vertrag über die Inanspruchnahme  
von Transportraum**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportkunden Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) das Gütertaxis später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Beginn der Inanspruchnahme bereitstellt  
je Gütertaxis 10 M
- b) das Gütertaxis nicht bereitstellt  
je Gütertaxis 20 M

(2) Der Transportkunde hat dem Kraftverkehrsbetrieb Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die geforderte Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxis durch den verzögerten Beginn oder die Dauer des Be- und Entladens überschreitet  
je Gütertaxis 10 M

Die Berechnung entfällt, wenn die Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt;

- b) das Gütertaxis nicht rechtzeitig abbestellt oder das bereitgestellte Gütertaxis nicht in Anspruch nimmt  
je Gütertaxis 20 M

Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt bleibt hiervon unberührt.

**Abschnitt IV****Besondere Bestimmungen für den  
Schwertransport**

§ 48

**Begriffsbestimmung**

(1) Schwertransport im Sinne dieses Abschnittes liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe Güter transportieren, die infolge der Eigenart, der Masse bzw. des Umfangs oder anderer Umstände die Inanspruchnahme von Schwertransportfahrzeugen, Kranfahrzeugen, technischen Hilfsmitteln oder Schwertransportarbeitern sowie besondere Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung erfordern. Zum Schwertransport gehören auch manuelle Transportleistungen, für die keine Schwertransport- oder Kranfahrzeuge beansprucht werden.

(2) Schwertransporte sind

- a) allgemeine Schwertransporte, wenn deren Vorbereitung und Durchführung keine besonderen Anforderungen erfordern (z. B. Transporte von Öfen, Panzerschränken);
- b) Schwertransporte unter besonderen Bedingungen, wenn zu ihrer Vorbereitung und Durchführung insbesondere
  - die Einwilligung und Erlaubnis der staatlichen Organe notwendig sind,
  - infolge der Masse oder des Umfangs der Güter besondere Anforderungen an die Verkehrswege und Schwertransportkapazitäten gestellt werden,
  - außergewöhnliche Anforderungen an die Ladeleistungen, einschließlich der Verwendung von technischen Hilfsmitteln und Kranfahrzeugen vorliegen,
  - vom Kraftverkehrsbetrieb spezielle über das gewöhnliche Maß hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sind,
  - vom Transportkunden besondere Auflagen der staatlichen Organe oder Bedingungen des Kraftverkehrsbetriebes zu erfüllen sind;
- c) sonstige Schwertransporte, wenn hierfür keine Schwertransportfahrzeuge einzusetzen sind (manuelle Transportleistungen).

**Zu § 9 der GTVO:**

§ 49

**Transportpflicht**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist zur Durchführung von Schwertransporten verpflichtet, wenn die Einhaltung der

hierfür erforderlichen Voraussetzungen oder besonderen Bedingungen gemäß den Rechtsvorschriften vom Transportkunden erfüllt bzw. sichergestellt wird.

(2) Der Transportkunde hat alle Forderungen, die sich aus Rechtsvorschriften ergeben, sowie die Auflagen, die sich aus der Einwilligung und Erlaubnis der staatlichen Organe ergeben, und die Forderungen des Kraftverkehrsbetriebes vor Leistungsbeginn zu realisieren bzw. deren Erfüllung zu veranlassen.

(3) Der Transportkunde ist verpflichtet, die Tragfähigkeit des Transportweges, insbesondere der zu benutzenden Treppen, Treppenflure, freitragenden Flächen, Rüstungen und Transportbrücken zu gewährleisten.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb kann die Durchführung des Schwertransports von weiteren Mitwirkungshandlungen des Transportkunden, z. B. der Bereitstellung von Hilfskräften oder technischen Hilfsmitteln, abhängig machen, wenn ihm sonst die Durchführung des Schwertransports nicht möglich ist.

#### Zu § 11 der GTVO:

##### § 50

##### Transportvertrag

(1) Der Transportkunde hat das Vertragsangebot zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes, zu unterbreiten.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 4 Wochen nach Vorliegen des Vertragsangebotes des Transportkunden dieses anzunehmen bzw. ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die Ablehnung des Vertragsangebotes zu begründen.

#### Zu § 12 der GTVO:

##### § 51

##### Frachtvertrag

Die Annahme der Güter zum Schwertransport ist erfolgt, wenn

- das Schwertransportfahrzeug durch den Transportkunden beladen ist oder
- mit dem Beladen des Schwertransportfahrzeuges durch den Kraftverkehrsbetrieb begonnen wird oder
- bei sonstigen Schwertransporten der Kraftverkehrsbetrieb mit der ersten Leistung beginnt.

#### Zu § 13 der GTVO:

##### Bestellung und Bereitstellung

##### § 52

(1) Die Bestellung von Schwertransporten unter besonderen Bedingungen ist vom Transportkunden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 1 Monat vor dem vorgesehenen Termin des Schwertransports, beim Kraftverkehrsbetrieb vorzunehmen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 14 Tage nach Vorliegen der Bestellung dem Transportkunden diese zu bestätigen bzw. zu erklären, unter welchen weiteren Bedingungen oder zu welchem Zeitpunkt der Schwertransport ausgeführt werden kann. Kann die Bestellung nicht bestätigt werden, ist dies zu begründen.

(3) Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Kraftverkehrsbetrieb zusätzlich gestellten Bedingungen vor Beginn des Schwertransports zu erfüllen. Er hat erforderliche Zustimmungen und Erlaubnisse dem Kraftverkehrsbetrieb mindestens 5 Tage vor Beginn des Schwertransports zu übergeben.

##### § 53

(1) Bei allgemeinen und sonstigen Schwertransporten ist die Bestellung vom Transportkunden spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Beginn des Schwertransports beim Kraftverkehrsbetrieb vorzunehmen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 5 Tage nach Vorliegen der Bestellung dem Transportkunden diese zu bestätigen bzw. ihm mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt der Schwertransport ausgeführt werden kann. Eine Ablehnung der Bestellung ist zu begründen.

#### Zu § 16 der GTVO:

##### § 54

##### Be- und Entladen

(1) Montage- und Demontagearbeiten sind Aufgaben des Transportkunden. Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb im Zusammenhang mit Schwertransporten Montage- und Demontagearbeiten, ist hierüber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

(2) Der Transportkunde hat alle Vorbereitungen zu treffen, daß das Gut zum vereinbarten Beginn des Schwertransports bereitsteht und das Schwertransportfahrzeug zügig be- und entladen werden kann. Sofern der Transportkunde das Be- und Entladen vorzunehmen hat und die technischen und technologischen Bedingungen es zulassen, können Ladezeiten vereinbart werden.

#### Zu § 17 der GTVO:

##### § 55

##### Verladeweise

Führt der Kraftverkehrsbetrieb vereinbarungsgemäß das Beladen des Schwertransportfahrzeuges durch, übernimmt er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verladeweise der Güter. In diesen Fällen hat der Transportkunde dem Kraftverkehrsbetrieb jedoch

- alle erforderlichen Hinweise und Auskünfte über die Behandlung, Art und Beschaffenheit des Gutes (z. B. Schwerpunktlage, Behälter mit Flüssigkeiten, besonders empfindliche Teile), Transportrichtung (Fahr- und Stellrichtung) und über andere spezielle Erfordernisse zu geben,
- Maße und Masse der Einzelstücke anzugeben und erforderlichenfalls Zeichnungen mit Maß- und Masseangaben sowie Verladevorschriften, die eine besondere Behandlung beim Beladen vorschreiben, einschließlich Transporttechnologien zur Sicherung der Transportdurchführung, bereits bei Vertragsabschluß zur Verfügung zu stellen,
- die notwendigen Besichtigungen der Güter sowie der betrieblichen Anlagen beim Absender und Empfänger zu ermöglichen,

sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung entsprechend der von ihm vorgeschriebenen Verladeweise zu prüfen.

##### § 56

##### Begleitung von Schwertransporten

(1) Die Begleitung von Schwertransporten durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei bzw. durch von ihr befugte Personen erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Für die Organisation der Begleitung von Schwertransporten durch dazu befugte Personen ist der Transportkunde verantwortlich, soweit nicht die Begleitung durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei oder des Kraftverkehrsbetriebes erfolgt.

**Zu § 19 der GTVO:**

§ 57

**Frachtdokument**

Beim Schwertransport sind insbesondere folgende weitere Angaben im Frachtdokument einzutragen:

- a) Handhabungsvorschriften und Hinweise für Be- und Entladen bzw. Umschlag sowie Transport,
- b) Art und Umfang der Ladetätigkeit durch Absender und Empfänger,
- c) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb geforderten Ladetätigkeit beim Absender und/oder Empfänger,
- d) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb geforderten Nebenleistungen beim Absender und/oder Empfänger,
- e) Mitwirkungshandlungen der beteiligten Transportkunden,
- f) sonstige Vereinbarungen über spezielle Erfordernisse des Schwertransports (z. B. Transportstudie, -konzeption, -projekt),

wenn dies für die Vorbereitung und Durchführung des Schwertransports erforderlich ist.

**Zu § 20 der GTVO:**

§ 58

**Kostenvoranschlag**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Schwertransporten unter besonderen Bedingungen dem Transportkunden auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Der Kostenvoranschlag gilt nicht als Preisobergrenze, wenn die dem Kostenvoranschlag zugrunde gelegten Angaben und Bedingungen (z. B. Transportdauer, Länge des Transportweges, Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte) nicht zutreffen oder sich zusätzliche Leistungen im Interesse einer sicheren und rationellen Transportdurchführung ergeben.

(2) Wird zwischen dem Transportkunden und dem Kraftverkehrsbetrieb ein Preis für die Herstellung oder Beschaffung von Zusatzeinrichtungen bzw. die Durchführung von Sonderleistungen vereinbart, gilt dieser Preis als endgültiger Preis.

**Zu § 22 der GTVO:**

§ 59

**Transport- und Ablieferungshindernisse**

(1) Beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen sind die Bestimmungen des § 25 entsprechend anzuwenden.

(2) Fällt das Transporthindernis nach dem Eintreffen einer Anweisung weg und sind die Vorbereitungen zum Weitertransport noch nicht abgeschlossen, hat der Transportkunde auf Veranlassung des Kraftverkehrsbetriebes zu entscheiden, ob der Schwertransport nach dem ursprünglichen Inhalt des Frachtvertrages durchzuführen oder nach der Anweisung zu verfahren ist.

(3) Fällt das Transporthindernis nach dem Eintreffen der Anweisung weg und sind die Vorbereitungen zum Weitertransport abgeschlossen, ist nach der Anweisung zu verfahren.

**Zu § 25 der GTVO:**

§ 60

**Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag und dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen**

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für den Schwertransport unter besonderen Bedingungen haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für
  - a) die vereinbarte und nicht in Anspruch genommene Schwertransportleistung 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für die Schwertransportleistung
  - b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 100 M,
2. der Kraftverkehrsbetrieb für
  - a) die vereinbarte und nicht durchgeführte Schwertransportleistung 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für die Schwertransportleistung
  - b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 100 M.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für den allgemeinen oder sonstigen Schwertransport haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für
  - a) die bestätigte und nicht in Anspruch genommene Schwertransportleistung 50 M
  - b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 10 M.
2. der Kraftverkehrsbetrieb für
  - a) die bestätigte und nicht erbrachte Schwertransportleistung 50 M.
  - b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 10 M.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf

- a) Verträge für den Schwertransport unter besonderen Bedingungen und
- b) Verträge für den allgemeinen und sonstigen Schwertransport

Anwendung, die gemäß § 7 Abs. 3 als Verträge über die Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum abgeschlossen wurden.

**Abschnitt V****Besondere Bestimmungen für den Möbeltransport**

§ 61

**Begriffsbestimmung**

(1) Möbeltransporte im Sinne dieses Abschnittes liegen vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe mit Möbelspezialfahrzeugen

- a) neue Möbel oder
- b) Umzugsgüter\*

transportieren. Als Möbeltransporte gelten auch Trageumzüge ohne Bereitstellung von Möbelspezialfahrzeugen.

(2) Möbelspezialfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge, die mit einem innen allseitig gepolsterten Aufbau und mit einer für den sicheren Transport der Güter ausreichenden Menge von Packdecken ausgestattet sind.

(3) Werden bei der Durchführung von Möbeltransporten der überwiegende Teil der Güter mit Möbelspezialfahrzeugen und der andere Teil (z. B. Holz, Kohlen) mit Straßenfahrzeugen normaler Aufbauart transportiert, gilt dies ebenfalls als Möbeltransport.

## (4) Sofern

- a) beim Transport der im Abs. 1 genannten Güter vereinbarungsgemäß keine Möbelspezialfahrzeuge eingesetzt werden oder
- b) andere als im Abs. 1 genannte Güter mit Möbelspezialfahrzeugen transportiert werden,

gelten hierfür die Bestimmungen der Abschnitte II bis IV.

## Zu § 9 der GTVO:

## § 62

## Transportpflicht

(1) Besondere Bedingungen für die Durchführung von Möbeltransporten liegen vor allem vor, wenn

- a) die Länge bzw. Beschaffenheit des Weges der Trageleistungen zum oder vom Möbelspezialfahrzeug besondere Schwierigkeiten verursachen,
- b) das Verbringen der Möbel in Gebäude, Lager und an sonstige Stellen durch die Beschaffenheit der zu benutzenden Treppen, Treppenflure und Aufzüge stark behindert wird,
- c) das Verbringen der Möbel in hochgelegene Stockwerke durch Funktionsunfähigkeit oder Fehlen von Aufzügen nicht zumutbar ist,
- d) die Bewegungsfreiheit innerhalb der Gebäude, Lager und an sonstigen Stellen durch andere Gegenstände eingeschränkt ist.

(2) Bei diesen Möbeltransporten sind die Transportkunden verpflichtet, die die Durchführung des Möbeltransports einschränkende Bedingungen zu beseitigen und bei den Trageleistungen mitzuwirken.

## Zu § 11 der GTVO:

## § 63

## Transportvertrag

(1) Zwischen den Transportkunden und Kraftverkehrsbetrieben sind Möbeltransportverträge abzuschließen, wenn

- a) neue Möbel regelmäßig zu transportieren sind oder
- b) über einen längeren Zeitraum ein mehrmaliger Einsatz von Möbelspezialfahrzeugen für komplexe Umzüge erforderlich wird.

(2) Der Abschluß der Möbeltransportverträge hat spätestens 1 Monat vor Beginn der ersten Teilleistung zu erfolgen. Das Vertragsangebot ist vom Transportkunden spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes bzw. der ersten Teilleistung zu unterbreiten.

(3) Der Umfang des Transportraumes, der vom Kraftverkehrsbetrieb über den Möbeltransportvertrag zu binden ist, richtet sich

- a) im Fernverkehr beim Transport neuer Möbel nach dem im Ergebnis der zentralen Bilanzierung bestimmten optimalen Leistungsfähigkeit des öffentlichen Kraftverkehrs,
- b) im Nahverkehr beim Transport neuer Möbel nach dem geplanten Koeffizienten der technischen Einsatzbereitschaft des verbleibenden Transportraumes abzüglich von 10% für die operative Bereitstellung sowie abzüglich des für Umzugsguttransporte vorzuhaltenden Transportraumes.

(4) Der Inhalt der Möbeltransportverträge ergibt sich aus den Musterverträgen.

## Zu § 12 der GTVO:

## § 64

## Frachtvertrag

Die Annahme der Güter ist erfolgt, wenn

- a) das Möbelspezialfahrzeug beladen worden ist oder bei vereinbarter Vorbeladung der Möbeltransport beginnt,

b) mit der Trage- und/oder Ladelleistung durch den Kraftverkehrsbetrieb begonnen wird,

c) bei Übernahme von verkehrstypischen Nebenleistungen der Kraftverkehrsbetrieb diese Leistung erbringt.

## Zu § 15 der GTVO:

## Anmeldung des Transportbedarfs, Bestellung und Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum

## § 65

(1) Die Anmeldung des Transportbedarfs für Transporte im Fernverkehr und Transporte neuer Möbel im Nahverkehr hat mindestens 14 Tage vor Beginn des siebentägigen Koordinierungszeitraumes beim territorial zuständigen Kraftverkehrsbetrieb durch Übergabe der Transportraumbestellung für den Binnenmöbelverkehr zu erfolgen.

(2) Die Bestellung von Umzugsguttransporten im Nahverkehr oder von Trageumzügen hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn, durch Vorlage eines Frachtdokumentes beim Kraftverkehrsbetrieb zu erfolgen.

(3) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum sind für Transporte im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor der Bereitstellung des Möbelspezialfahrzeuges dem Kraftverkehrsbetrieb mitzuteilen.

## § 66

(1) Der für den Transportkunden territorial zuständige Kraftverkehrsbetrieb hat diesem den angemeldeten Transportbedarf

- a) für den Fernverkehr bis 5 Tage vor Beginn des Koordinierungszeitraumes,
- b) für den Nahverkehr beim Transport neuer Möbel bis 2 Wochentage vor Beginn des Koordinierungszeitraumes zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung der Bestellung von Umzugsguttransporten im Nahverkehr oder von Trageumzügen erfolgt grundsätzlich am Tage der Bestellung mit der Ausfertigung und Unterzeichnung des Frachtdokumentes durch den Kraftverkehrsbetrieb und den Transportkunden. Sofern eine Besichtigung hinsichtlich einer genaueren Bestimmung des Umfangs der Transportleistung erforderlich ist, erfolgt die Bestätigung mit Abschluß der Besichtigung.

(3) Kann der Kraftverkehrsbetrieb den angemeldeten Transportbedarf, die Bestellung oder den gewünschten Zeitpunkt der Bereitstellung nicht bestätigen, hat er die Ablehnung zu begründen oder einen Vorschlag für den möglichen Zeitpunkt der Bereitstellung zu unterbreiten. Diese Mitteilung bedarf nicht der Schriftform. Vertragliche Verpflichtungen aus dem Möbeltransportvertrag werden hierdurch nicht berührt.

(4) Zur Gewährleistung einer qualitätsgerechten Vorbereitung und Durchführung von Umzugsguttransporten und Trageumzügen haben die Kraftverkehrsbetriebe den Transportkunden bei der Bestellung mögliche verkehrstypische Nebenleistungen anzubieten und ihnen Hinweise für vorbereitende Bereitstellung der Umzugsgüter zu geben.

## § 67

## Bereitstellung

Die Bereitstellung der Arbeitskräfte für Trageumzüge ist erfolgt, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt am Stellplatz zur Verfügung stehen.



## Zu § 16 der GTVO:

§ 68

## Be- und Entladen

(1) Beim Transport neuer Möbel sind die Transportkunden verpflichtet, die Möbelspezialfahrzeuge sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen sowie im Fernverkehr und bei abgeschlossenen Transportverträgen die festgelegten oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten.

(2) Bei Umzugsguttransporten obliegen die Lade- und Trageleistungen dem Kraftverkehrsbetrieb.

(3) Das Entladen des Möbelspezialfahrzeuges gilt als beendet, wenn die Ladefläche frei von Ladegütern, Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist.

## Zu § 25 der GTVO:

§ 69

## Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für den Transport neuer Möbel haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. der Transportkunde für   |       |
| a) jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen Transportraumes   | 5 M   |
| b) die verspätete bzw. unvollständige Übergabe der Transportanmeldung gemäß § 65 Abs. 1   | 200 M |
| c) jede Änderung des ermittelten und übergebenen Abfuhrplanes   | 50 M  |
| d) jede Weiterleitung eines Möbelspezialfahrzeuges  | 100 M |
| 2. der Kraftverkehrsbetrieb für   |       |
| a) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes  | 5 M   |
| b) die verspätete bzw. unvollständige Bereitstellung des Abfuhrplanes bzw. Abgabe der Bestätigung   | 200 M |
| c) jede Nichteinhaltung des im Abfuhrplan ausgewiesenen oder für den Nahverkehr bestätigten Versandtages  | 50 M  |
| Die Berechnung entfällt, wenn die Sendung als Rückladung transportiert wird und die Verzögerung 1 Tag nicht überschreitet;  |       |
| d) jede vereinbarte und nicht erbrachte Lade- und/oder Trageleistung je Einsatz eines Möbelspezialfahrzeuges  | 50 M  |
| e) jede Unterlassung einer vorgeschriebenen Ankündigung gegenüber dem Produktionsbetrieb, sofern daraus zusätzliche Aufwendungen beim Produktionsbetrieb entstehen, | 30 M  |
| f) jede Unterlassung einer vorgeschriebenen Ankündigung gegenüber dem Empfänger, sofern daraus zusätzliche Aufwendungen beim Empfänger entstehen,                   | 30 M  |

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für Umzugsguttransporte haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. der Transportkunde für jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzmasse des vereinbarten Transportraumes           | 5 M |
| 2. der Kraftverkehrsbetrieb für jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzmasse des vereinbarten Transportraumes | 5 M |

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer

Pflichten zwischen den Transportkunden und dem Kraftverkehrsbetrieb weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

§ 70

## Materielle Verantwortlichkeit aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus einem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportraum gemäß § 7 Abs. 3 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. der Transportkunde für  |     |
| a) den nicht abgenommenen bestellten und bestätigten Transportraum je Tonne Nutzmasse  | 5 M |
| b) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung der von ihm durchzuführenden Lade-tätigkeit im Nahverkehr je Tonne Nutzmasse | 3 M |
| Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung weniger als eine halbe Stunde beträgt;  |     |
| 2. der Kraftverkehrsbetrieb für  |     |
| a) den nicht bereitgestellten Transportraum, der ordnungsgemäß bestellt und bestätigt wurde, je Tonne Nutzmasse  | 5 M |
| b) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzmasse   | 3 M |
| Die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt.  |     |

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus einem Vertrag für Trageumzüge haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- |   |   |
|---|---|
| 1. der Transportkunde für   |   |
| a) den nicht abgenommenen bestellten und bestätigten Trageumzug       | 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für Trageumzüge |
| b) jede angefangene Stunde des durch ihn verzögerten Leistungsbeginns | 50 M;   |
| 2. der Kraftverkehrsbetrieb für                                       |   |
| a) die nicht bereitgestellte und bestätigte Tragekapazität            | 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für Trageumzüge |
| b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns           | 50 M.   |

Abschnitt VI  
Schlußbestimmung

§ 71

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Gütertransportverordnung  
— Bestimmungen für den Güterumschlag —  
vom 10. Dezember 1981**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einsatz von Umschlagbetrieben
- § 4 Aufgaben der Umschlagbetriebe
- § 5 Einschränkung der Anforderungen an den Umschlagbetrieb
- § 6 Vertragsabschlußpflicht
- § 7 Vereinbarung von Vertragsstrafen
- § 8 Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages I
- § 9 Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages II
- § 10 Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages III
- § 11 Vertragliche Beziehungen zwischen Umschlagbetrieben und Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr
- § 12 Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt im öffentlichen Ladungstransport die speziellen Beziehungen beim Güterumschlag zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr und den Umschlagbetrieben sowie zwischen den Umschlagbetrieben und den Transportkunden bei der Durchführung des Güterumschlages auf Gütertarifbahnhöfen, in Anschlußbahnen und in den Binnenhäfen (nachstehend Umschlagstellen genannt).

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für den Umschlag im kombinierten Ladungs- sowie im Stückguttransport.

(3) Sofern diese Durchführungsbestimmung keine speziellen Regelungen enthält, gelten für die Umschlagbetriebe in ihren Beziehungen

- a) zu den Transportkunden die Bestimmungen für Transportbetriebe,
- b) zu den Transportbetrieben die Bestimmungen für Transportkunden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als

- a) Umschlagbetriebe  
solche Betriebe, die auf Umschlagstellen für die Durchführung des Güterumschlages eingesetzt sind, sowie Betriebe, die für andere Transportkunden den Güterumschlag ausführen, ohne dafür eingesetzt zu sein;
- b) Umschlag  
der Güterumschlag, der von einem Umschlagbetrieb ausgeführt wird.

**§ 3**

**Einsatz von Umschlagbetrieben**

(1) Die Umschlagbetriebe — ausgenommen die Binnenhäfen des VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen — sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, vorhandenen Kapazitäten und gesellschaftlich notwendigen Leistun-

gen auf Vorschlag der Kreis- bzw. Stadttransportausschüsse durch die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse festzulegen und einzusetzen.

(2) Das Einsetzungsverfahren für Umschlagbetriebe wird durch Verkehrsbestimmungen geregelt.

**§ 4**

**Aufgaben der Umschlagbetriebe**

(1) Die Umschlagbetriebe haben auf der Grundlage ihrer Kapazität und technischen Ausrüstung den Güterumschlag mit größter Effektivität durchzuführen. Sie haben dazu insbesondere

- a) die Umschlagmechanismen und die für die An- und Abfuhr genutzten Transportmittel konzentriert einzusetzen,
- b) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den Transportkunden und den Transportbetrieben bei der Be- und Entladung im Güterumschlag zu organisieren,
- c) den vollmechanisierten Güterumschlag und die ständige Vervollkommnung der Umschlagtechnologie mit dem Ziel der Senkung der Kosten und der Umlaufzeiten der Transportmittel zu entwickeln.

(2) Darüber hinaus können Umschlagbetriebe weitere Leistungen ausführen (z. B. Organisation bzw. Durchführung sich anschließender Gütertransporte, transportbedingte Zwischenlagerung von Gütern).

(3) Binnenhäfen haben ihre Umschlagkapazitäten vorrangig für den Umschlag im Zusammenwirken mit der Binnenschifffahrt einzusetzen.

**§ 5**

**Einschränkung der Anforderungen an den Umschlagbetrieb**

(1) Vom Umschlag ausgeschlossen sind Güter,

- a) die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, ihrer Beschaffenheit oder ihrer Masse zum Umschlag nicht eignen,
- b) die vom Ladungstransport auch nur bei einem Transportträger ausgeschlossen sind,
- c) deren Umschlag nach den Verkehrsbestimmungen oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht zugelassen ist.

(2) Die Umschlagbetriebe sind zum Umschlag von Gütern nur unter der Voraussetzung der Mitwirkung durch die Transportkunden verpflichtet, wenn

- a) der Umschlag besondere Schwierigkeiten verursacht und nur mit Spezialkräften oder mit besonderen Vorrichtungen möglich ist,
- b) der Umschlag nach den Verkehrsbestimmungen oder nach anderen Rechtsvorschriften nur unter Einhaltung besonderer Bedingungen zugelassen ist.

(3) Die Transportkunden haben auf Verlangen des Umschlagbetriebes beim Umschlag mitzuwirken, wenn

- a) der Umschlag von Gütern auf Grund extremer Witterungsverhältnisse besondere Maßnahmen erfordert,
- b) der erhöhte Zulauf von Gütern das Leistungsvermögen des Umschlagbetriebes überschreitet,
- c) Güter nicht mechanisiert umgeschlagen werden können.

(4) Die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Verpflichtungen sind im Umschlagvertrag II zu regeln.

**§ 6**

**Vertragsabschlußpflicht**

(1) Die Umschlagbetriebe haben über den von ihnen auszuführenden Umschlag mit den Transportbetrieben und Transportkunden Umschlagverträge I, II und III entsprechend den im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Musterverträgen abzuschließen.

(2) Umschlagverträge I dienen der Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen, die sich zwischen den Umschlagbetrie-

<sup>1</sup> J. DB vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 51)

ben und den Transportbetrieben aus der Organisierung und Durchführung von Umschlagleistungen ergeben. Diese Verträge sind jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen.

(3) Umschlagverträge II dienen der Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen, die sich zwischen den Umschlagbetrieben und den Transportkunden, für die die Umschlagbetriebe Umschlagleistungen erbringen, ergeben. Diese Verträge sind jeweils bis zum 15. November für das folgende Planjahr abzuschließen.

(4) Umschlagverträge III dienen der Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen, die sich zwischen den Umschlagbetrieben und den Absendern, für die die Umschlagbetriebe Umschlagleistungen erbringen, beim gebrochenen Transport mit Eisenbahn und Binnenschifffahrt ergeben. Diese Verträge sind jeweils bis zum 15. November für das folgende Planjahr abzuschließen.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Umschlagverträge gelten über ein Planjahr hinaus, wenn nicht einer der Partner die Änderung oder Aufhebung des Umschlagvertrages verlangt.

(6) Soweit Umschlagbetriebe über den Umschlag hinaus weitere Leistungen ausführen, sind darüber entsprechende Wirtschaftsverträge, insbesondere Transport- und Lagerverträge, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen.

#### § 7

##### Vereinbarung von Vertragsstrafen

Für die Verletzung von Pflichten können in den Umschlagverträgen Vertragsstrafen vereinbart werden, soweit die Verkehrsbestimmungen solche nicht vorsehen.

#### § 8

##### Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages I

(1) Die Umschlagbetriebe haben den Abschluß des Umschlagvertrages I beim Transportbetrieb schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Liste aller Transportkunden, für die der Umschlagbetrieb Umschlagleistungen übernimmt, beizufügen.

(2) Der Abschluß des Umschlagvertrages I setzt das Bestehen von Umschlagverträgen II mit den Transportkunden voraus, für die Umschlagleistungen übernommen werden.

(3) Mit dem Abschluß des Umschlagvertrages I hat der Umschlagbetrieb gegenüber dem Transportbetrieb insbesondere folgende Rechte und Pflichten der Transportkunden (Absender bzw. Empfänger) zu übernehmen:

- die Entgegennahme der Ankündigung/Avisierung und Benachrichtigung über die Bereitstellung der Transportmittel für die Transportkunden, die mit dem Umschlagbetrieb Umschlagverträge II abgeschlossen haben,
- die Be- oder Entladung der bereitgestellten Transportmittel bei Einhaltung der Ladefristen,
- die Bezahlung von Sanktionen an die Transportbetriebe bei Überschreitung der Ladefrist,
- die Einflußnahme auf die maximale massenmäßige Auslastung bzw. räumliche Ausnutzung der Transportmittel,
- bei entsprechendem Guttaufkommen die Bildung von geschlossenen Zügen bzw. Wagengruppen,
- die Einhaltung der zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit erlassenen Verkehrsbestimmungen,
- die Rückgabe der entladenen Transportmittel, Transporthilfsmittel sowie der Lademittel in einsatzfähigem, unbeschädigtem und besenreinem Zustand,
- die Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 der GTVO.

(4) Aus dem Umschlagvertrag I ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen des Transportbetriebes gegenüber dem Umschlagbetrieb:

- die Ankündigung/Avisierung und Benachrichtigung über die Bereitstellung der Transportmittel,
- die fristgemäße Bereitstellung der Transportmittel,
- die Bereitstellung einsatzfähiger und besenreiner Transport- und Transporthilfsmittel,
- das engste Zusammenwirken mit dem Umschlagbetrieb, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Be- und Entladung der Transportmittel mit dem geringsten Aufwand des Umschlagbetriebes zu sichern.

(5) Im Umschlagvertrag I können weitere Vereinbarungen getroffen werden, die sich aus der Zusammenarbeit beim Umschlag ergeben, z. B. die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung der Ladefristen.

(6) Führt ein Umschlagbetrieb, der von der Struktur her Handels- und Versorgungsbetrieb ist, Umschlag von Gütern durch, für die er Frachtvertragspartner ist, hat er einen Transportvertrag abzuschließen.

(7) Soweit der Umschlagbetrieb als Absender für Dritte auftritt, gilt der für seinen eigenen Versand abgeschlossene Transportvertrag hinsichtlich der Planung und Bestellung der Transportmittel.

#### § 9

##### Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages II

(1) Durch den Abschluß des Umschlagvertrages II hat der Umschlagbetrieb gegenüber den Transportkunden insbesondere zu übernehmen:

- den Umschlag der Versand- bzw. Empfangsgüter des Transportkunden auf der Umschlagstelle im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen,
- die unverzügliche Verständigung des Transportkunden über den Zeitpunkt der Bereitstellung von Transportmitteln entsprechend der Ankündigung/Avisierung und Benachrichtigung des Transportbetriebes einschließlich der ggf. notwendigen Angaben über die umzuschlagenden Güter.

(2) Im Umschlagvertrag II kann die Organisierung bzw. Durchführung des An- und Abtransportes umzuschlagender Güter mit Straßenfahrzeugen vereinbart werden.

(3) Durch den Abschluß des Umschlagvertrages II hat der Transportkunde gegenüber dem Umschlagbetrieb insbesondere zu übernehmen:

- die Verpflichtung zur Organisierung seiner Lieferbeziehungen unter Berücksichtigung der Kapazität des Umschlagbetriebes,
- die Verpflichtung zur Abstimmung seiner Transportplanung bzw. Bestellung von Transportmitteln mit dem Umschlagbetrieb,
- die Gewährleistung der Übergabe bzw. Entgegennahme der Güter an allen 24 Stunden des Tages, soweit die Verkehrsbestimmungen nicht anderes vorsehen,
- beim Versand von Gütern die Verpflichtung zur Angabe des tatsächlichen Empfängers (Endempfänger) im Frachtbrief,
- die Unterstützung des Umschlagbetriebes mit Arbeitskräften sowie Umschlag- und Transportmitteln,
- den An- und Abtransport der Güter, soweit dieser nicht vom Umschlagbetrieb übernommen wurde oder der Transportkunde über eigene Fahrzeuge verfügt.

(4) Der Abschluß des Umschlagvertrages II entbindet den Transportkunden als Absender nicht von der Verpflichtung, mit dem Transportbetrieb einen Transportvertrag über alle wechselseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen, die nicht Gegenstand des Umschlagvertrages II sind (z. B. die Planung und Bestellung von Transportmitteln). Für Transportkunden als Empfänger ist mit dem Abschluß des Umschlagvertrages II der Abschluß eines Transportvertrages mit dem Transportbetrieb in der Regel nicht erforderlich.

## § 10

**Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages III**

(1) Durch den Abschluß des Umschlagvertrages III hat der Umschlagbetrieb gegenüber dem Absender insbesondere zu übernehmen:

- a) den Umschlag der jährlich vereinbarten Gütermenge — aufgeschlüsselt nach Gutarten,
- b) den Umschlag der Güter innerhalb der Ladefristen der Transportträger im Rahmen seiner täglichen Umschlagkapazität,
- c) den Abruf der Güter für den Vorlauf beim Absender,
- d) die Bestellung der Transportmittel entsprechend dem Transportplanbescheid bei dem Transportträger, der den Nachlauf der Güter durchführt.

(2) Durch den Abschluß des Umschlagvertrages III hat der Absender gegenüber dem Umschlagbetrieb insbesondere zu übernehmen:

- a) die Anmeldung des jährlichen Umschlagbedarfs,
- b) die Information über den Transportplanbescheid des Transportträgers, der den Vorlauf der Güter durchführt,
- c) die Übergabe des Transportplanbescheides des Transportträgers, der den Nachlauf der Güter durchführt, sowie eine Aufstellung über die Versandadressen,
- d) die Einhaltung der mit dem Binnenhafen vertraglich festgelegten täglichen Umschlagmenge durch entsprechende Gestaltung der Lieferverträge.

## § 11

**Vertragliche Beziehungen zwischen Umschlagbetrieben und Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr**

(1) Haben Umschlagbetriebe die Organisation bzw. Durchführung des An- und Abtransports umzuschlagender Güter übernommen und verfügen sie nicht über eigene Straßenfahrzeuge, sind zwischen den Umschlagbetrieben und den Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr Transportverträge auf der Grundlage der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur GTVO (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 51) abzuschließen.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Umschlagbetrieben und den Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr gilt die Dritte Durchführungsbestimmung zur GTVO, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a und der § 39 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO finden keine Anwendung.

(4) Anstelle der im § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. c und Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO genannten Fristen treten die vertraglich vereinbarten Fristen.

(5) Der § 34 Abs. 2 und der § 35 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO finden keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

(6) Entstehen dem Umschlagbetrieb durch die Nichtbereitstellung oder verspätete Bereitstellung von Straßenfahrzeugen Wagenstandgeld oder bei Entladung auf die Ladestraße zusätzliche Kosten, ist Vertragsstrafe bis zur Höhe des entstandenen Wagenstandgeldes bzw. der zusätzlichen Kosten zu zahlen, wenn das Wagenstandgeld bzw. die zusätzlichen Kosten die vom Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr zu zahlende Vertragsstrafe gemäß § 39 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO übersteigen.

(7) Die im § 39 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e und Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. g der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO genannten Vertragsstrafen sind zu zahlen, wenn nicht gemäß den besonderen vertraglichen Vereinbarungen

- a) Straßenfahrzeuge abbestellt werden oder
- b) Mitteilungen über Nichtbereitstellung von Straßenfahrzeugen erfolgt sind.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Die bestehenden Ladeverträge I und II behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1982.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Gütertransportverordnung  
— Bestimmungen für den Transport und  
die Nutzung von Groß- und Mittelcontainern —  
vom 10. Dezember 1981**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Einteilung der Container
§ 3	Beschaffung und Zulassung
§ 4	Aufgabenteilung
§ 5	Vereinbarung der Transportmenge
§ 6	Zugelassene Verkehrsverbindungen
§ 7	Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter und Großcontainer
§ 8	Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern
§ 9	Austauschverträge
§ 10	Bestellung
§ 11	Anmeldung von Privatgroßcontainern A
§ 12	Bereitstellung zur Beladung
§ 13	Pflichtverletzungen aus der vereinbarten Transportmenge
§ 14	Durchgehende Be- und Entladung
§ 15	Nutzung der Container
§ 16	Prüfung der bereitgestellten Container
§ 17	Ankündigung
§ 18	Abstellung
§ 19	Ladefristen für Container und Straßenfahrzeuge
§ 20	Beginn der Ladefristen
§ 21	Einhaltung der Ladefristen im kombinierten Transport
§ 22	Einhaltung der Ladefristen bei Eisenbahnzuführung
§ 23	Ruhen der Ladefristen
§ 24	Kontrolle der Einhaltung der Ladefristen
§ 25	Überschreitung der Ladefristen
§ 26	Rückgabe entladener Container
§ 27	Wiederbeladung der Container
§ 28	Be- und Entladen der Container
§ 29	Verladen der Container
§ 30	Bezetzen, Plombieren
§ 31	Überschreitung der zulässigen Bruttomasse
§ 32	Ausfertigung des Frachtbriefes

§ 33	Inhalt des Frachtbriefes
§ 34	Abschluß des Frachtvertrages
§ 35	Änderung des Frachtvertrages
§ 36	Transport- und Ablieferungshindernisse
§ 37	Lieferfristen
§ 38	Erfüllung des Frachtvertrages
§ 39	Weiterabfertigung, Neuauflieferung
§ 40	Berechnung des Transportentgelts
§ 41	Zahlung des Transportentgelts
§ 42	Nachzahlung und Erstattung des Transportentgelts
§ 43	Aufnahme des Tatbestandes
§ 44	Schadenersatz für beschädigte Container
§ 45	Verantwortlichkeit des Absenders für die Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
§ 46	Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen
§ 47	Geltendmachen, Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen
§ 48	Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den kombinierten Großcontainertransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr und für den direkten Groß- und Mittelcontainertransport der Eisenbahn. Sie gilt auch für Transporte von Mittelcontainern, die gemäß dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) als Stückgut abgefertigt sind.

(2) Für die im Groß- und Mittelcontainertransport verwendeten Güterwagen gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur GTVO (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 23), soweit nachstehend oder in anderen Verkehrsbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

#### § 2

##### Einteilung der Container

(1) Großcontainer werden eingeteilt in

- a) bahneigene Großcontainer.  
Das sind Großcontainer der Eisenbahn und Großcontainer ausländischer Eigentümer, mit denen das Ministerium für Verkehrswesen die gemeinsame Nutzung vereinbart hat;
- b) Austauschgroßcontainer.  
Das sind Großcontainer der Transportkunden, die im Rahmen eines Großcontaineraustauschvertrages zwischen dem Transportkunden und der Eisenbahn ausgetauscht werden;
- c) Privatgroßcontainer.
  1. Privatgroßcontainer A sind für den öffentlichen Gütertransport zugelassene Großcontainer der Transportkunden, soweit sie keine Austauschgroßcontainer sind, und Großcontainer ausländischer Eigentümer, soweit sie mit der Eisenbahn nicht gemeinsam genutzt werden;
  2. Privatgroßcontainer B sind bahneigene Großcontainer, die an den VEB DEUTRANS-Transcontainer vermietet sind.

(2) Großcontainer der Transportkunden, die nicht für den öffentlichen Großcontainertransport zugelassen sind (Werkgroßcontainer), und ausgemusterte Großcontainer gelten nicht als Großcontainer im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Mittelcontainer werden eingeteilt in

- a) bahneigene Mittelcontainer.  
Das sind Mittelcontainer der Eisenbahn und ausländischer Eisenbahnen;
- b) Privatmittelcontainer.  
Das sind Mittelcontainer ausländischer Eigentümer, die von einer am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) beteiligten Eisenbahn für den öffentlichen Gütertransport zugelassen sind.

Zu den §§ 2 bis 4 der GTVO:

#### § 3

##### Beschaffung und Zulassung

(1) Die Eisenbahn beschafft universell einsetzbare Groß- und Mittelcontainer (Container) für den öffentlichen Gütertransport.

(2) Sonstige Bedarfsträger können

- a) Austauschgroßcontainer,
- b) Privatgroßcontainer A
  1. solcher Gattungen, die von der Eisenbahn nicht vorgehalten werden,
  2. mit besonderen Einrichtungen für die Aufnahme bestimmter Güter oder
  3. für den Transport von Gütern, die in bahneigenen Großcontainern nicht zugelassen sind,

beschaffen.

(3) Die Eisenbahn gibt Verfahrensregelungen für die Zulassung und den Einsatz von Privatgroßcontainern A heraus.

Zu § 7 der GTVO:

#### § 4

##### Aufgabenteilung

(1) Im kombinierten Transport sind

- a) die Eisenbahn für den Transport zwischen den Großcontainerbahnhöfen,
- b) der Kraftverkehr für die Zuführung und Abholung in den Einzugsgebieten der Großcontainerbahnhöfe,
- c) die Eisenbahn oder von ihr Beauftragte für den Umschlag zwischen Eisenbahn und Kraftverkehr

verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Kraftverkehrs nehmen die volkseigenen Verkehrskombinate und deren Kombinatbetriebe VEB Kraftverkehr wahr, soweit der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses nichts anderes festlegt.

(3) Der grenzüberschreitende Großcontainertransport ist grundsätzlich durch den VEB DEUTRANS-Transcontainer zu organisieren.

Zu § 8 der GTVO:

#### § 5

##### Vereinbarung der Transportmenge

(1) Absender mit einem Versand von durchschnittlich mindestens 60 Großcontainern je Monat im Binnenverkehr haben ihren monatlichen Bedarf schriftlich in doppelter Ausfertigung, unterteilt nach Großcontainergattungen, bis zum 20. des Vormonats beim Reichsbahnamt anzumelden. Innerhalb einer Gruppe gelten alle Bauarten geschlossener Großcontainer als eine Gattung.

(2) Die Eisenbahn hat diesen Absendern den angemeldeten Bedarf durch Zurücksenden einer Ausfertigung der Anmeldung bis zum 25. des Vormonats zu bestätigen, soweit sie nicht wegen Überschreitung der Bereitstellungsmöglichkeiten nur einen geringeren Bedarf bestätigen kann.

(3) Die Eisenbahn ist berechtigt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, bei der Bestätigung des Großcontainertransport-

bedarfs einen Anteil für die einzelnen Sonnabende, Sonn- oder Feiertage in Höhe der Werktagsanteile festzulegen.

(4) Absender und Eisenbahn können vereinbaren,

- a) die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- oder Feiertage zu konzentrieren,
- b) an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen nur in bestimmte Versandrichtungen aufzuliefern,
- c) an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen höhere Tagesanteile als an den übrigen Wochentagen aufzuliefern.

(5) Die bestätigte Anmeldung verpflichtet

- a) den Absender,
  1. die Anzahl der bestätigten Großcontainer in Abhängigkeit von den Annahmetagen innerhalb des Monats gleichmäßig zu bestellen und in Anspruch zu nehmen;
  2. die festgelegten oder vereinbarten Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsanteile zu bestellen und in Anspruch zu nehmen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung;
- b) die Transportbetriebe, die bestätigte Anzahl Großcontainer innerhalb des Monats gleichmäßig bereitzustellen.

(6) Bestellungen, die gemäß § 10 Abs. 7 aus dem Vormonat zu übernehmen sind, werden nicht Bestandteil der bestätigten Anmeldung.

(7) Absender mit einem Versand von weniger als 60 Großcontainern je Monat im Binnenverkehr können an dem Verfahren zur Vereinbarung der Transportmenge teilnehmen, wenn sie der Eisenbahn die beabsichtigte Teilnahme bis 1. Dezember für das folgende Jahr erklären.

(8) Im Einvernehmen mit der Eisenbahn kann der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses Absender mit einem monatlichen Versand von weniger als 60 Großcontainern im Binnenverkehr zur Teilnahme am Verfahren zur Vereinbarung der Transportmenge verpflichten.

#### Zu § 9 der GTVO:

##### § 6

#### Zugelassene Verkehrsverbindungen

(1) Der Transport von Großcontainern ist unter den im Tarif bekanntgegebenen Bedingungen grundsätzlich von und nach den dort genannten Bahnhöfen und Orten im Einzugsgebiet der Großcontainerbahnhöfe zugelassen.

(2) Das Einzugsgebiet eines Großcontainerbahnhofs hat die Eisenbahn in Abstimmung mit dem Kraftverkehr und dem Rat des Bezirkes festzulegen.

(3) Der Transport von Mittelcontainern ist unter den im Tarif bekanntgegebenen Bedingungen von und nach den dort genannten Bahnhöfen zugelassen.

##### § 7

#### Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter und Großcontainer

(1) Zum Transport nicht zugelassen sind Güter, die nach Verkehrsbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften vom Transport ausgeschlossen oder zu begleiten sind.

(2) Zum Transport in bahneigenen Containern und Privatgroßcontainern B nicht zugelassen sind Güter, die zu Beschädigung oder erhöhter Korrosion der Container führen können oder übel riechen.

(3) Sind in den Verkehrsbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften für den Transport der Güter oder die Rückgabe der entladenen Container besondere Bedingungen vorgeschrieben, wird der Transport nur bei Einhaltung dieser Bedingungen zugelassen.

(4) Großcontainer, die die Höhe von 2 591 mm (8 engl. Fuß 6 Zoll) oder die Breite von 2 435 mm (8 engl. Fuß) über-

schreiten oder deren Länge von 2 990 mm, 6 055 mm, 9 125 mm oder 12 190 mm (10, 20, 30 oder 40 engl. Fuß) abweicht, sind nur nach vorheriger Zustimmung der beteiligten Transportbetriebe zum Transport zugelassen. Für das Einholen der Straßentransportgenehmigung ist der Transportkunde verantwortlich.

#### Zu § 11 der GTVO:

##### § 8

#### Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern

(1) Zwischen den Absendern bzw. Empfängern und dem Reichsbahnamt sind bei Zuführung mit Güterwagen grundsätzlich Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern abzuschließen oder entsprechende Regelungen in den Transportvertrag oder Anschlußbahnvertrag aufzunehmen.

(2) In den Verträgen über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern ist — soweit zutreffend — folgendes zu regeln:

- a) Zuführungs- und Abholungszeiten,
- b) Annahmetage, Platzangebot und Belegung der Güterwagen nach Richtungen,
- c) Verladeart der Großcontainer auf den Güterwagen,
- d) Bestellung der Großcontainer,
- e) Vereinbarungen gemäß § 5 Abs. 4,
- f) Ankündigung,
- g) Ladefristenregelungen für Großcontainer und Güterwagen,
- h) Eniladekapazität,
- i) Bezoetzung der Güterwagen,
- j) Fertigen des Belegungsplanes für Containerzüge,
- k) Frachtbriefübergabe,
- l) Abstellen von Güterwagen und Großcontainern in der Anschlußbahn,
- m) Vertragsstrafen,
- n) körperliche Bestandsaufnahmen.

(3) Die Eisenbahn kann die Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern befristen.

(4) Der Einsatz der Kühlgroßcontainer, einschließlich Reinigung (Waschen und Desinfizieren) und Betankung, ist zwischen der Eisenbahn und dem Transportkunden zu vereinbaren.

#### Zu § 14 der GTVO:

##### § 9

#### Austauschverträge

(1) Die Rechtsträger von Austauschgroßcontainern sind berechtigt, anstelle ihnen übergebener bahneigener Großcontainer Austauschgroßcontainer zurückzugeben. Der Austausch erfolgt auf der Grundlage eines Großcontaineraustauschvertrages. Das Vertragsmuster und die Großcontaineraustauschbestimmungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt.

(2) Für die Aufwendungen, die der Eisenbahn aus der Zulassung der Großcontainer nach der Internationalen Konvention über sichere Container (CSC)<sup>2</sup> und der Zollkonvention über Container<sup>3</sup> sowie aus der planmäßigen Unterhaltung entstehen, hat der Rechtsträger der Austauschgroßcontainer die dafür festgelegten Entgelte zu zahlen.

<sup>2</sup> Internationale Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 74)

<sup>3</sup> Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 26)

**Zu § 15 der GTVO:****§ 10****Bestellung**

(1) Bahneigene Großcontainer für den Binnenverkehr sind spätestens 3 Tage, bahneigene Mittelcontainer spätestens 5 Tage vor dem Bedarfstag beim Versandbahnhof bis 8.00 Uhr zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Großcontainer für den grenzüberschreitenden Transport (einschließlich des Transports über Seehäfen) hat der Absender spätestens 5 Tage vor dem Bedarfstag bei dem örtlich zuständigen Betriebsteil des VEB DEUTRANS-Transcontainer und grundsätzlich schriftlich zu bestellen. Voraussetzung ist ein vom VEB DEUTRANS-Transcontainer bestätigter Versandauftrag.

(3) Bei der Bestellung sind anzugeben:

- a) der Bedarfstag;
- b) die Stelle der Zuführung und Abholung;
- c) der Bestimmungsort mit Postleitzahl;
- d) der Bestimmungsbahnhof;
- e) die Bezeichnung und Masse des Gutes;
- f) die Anzahl und Gattung der Container. Innerhalb einer Gruppe gelten alle Bauarten geschlossener Großcontainer als eine Gattung;
- g) ein Hinweis auf die am Straßenfahrzeug anzubringenden orangefarbenen Tafeln bei Gütern, für die solche Tafeln nach den Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter vorgeschrieben sind;
- h) bei Exporten das Empfangsland und die Grenzübergangsbahnhöfe;
- i) im grenzüberschreitenden Großcontainertransport die Nummer des Exportauftrages sowie bei binnenzollamtlicher Abfertigung gegebenenfalls die Bereitstellungsstunde des Straßenfahrzeuges.

(4) Die Eisenbahn hat Bestellungen bis zur Höhe der Bereitstellungsmöglichkeiten, die gegebenenfalls nachzuweisen sind, entgegenzunehmen.

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt, für Großcontainer die Annahmetage nach Versandrichtungen und

- a) im kombinierten Transport den spätesten Zeitpunkt der Abholebereitschaft;
- b) bei Eisenbahnzuführung den spätesten Aufflieferungszeitpunkt festzulegen (tage- und richtungsweise Annahme).

(6) Der Besteller geschlossener Großcontainer kann erklären, daß die Bestellung erst dann gelten soll, wenn ein Großcontainer bestimmter Bauart am Bedarfsort verfügbar ist.

(7) Die Bestellung bleibt bis zur Bereitstellung gültig, soweit sie nicht nur für einen bestimmten Tag gelten soll. Sie gilt jedoch längstens bis zum letzten Tag des Monats, soweit nicht der Besteller bis zum ersten Werktag des Folgemonats mitteilt, daß sie weiter gelten soll.

**§ 11****Anmeldung von Privatgroßcontainern A**

(1) Privatgroßcontainer A zum Binnentransport sind spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versandbereitschaft mit den bei Bestellung erforderlichen Angaben bei der Eisenbahn anzumelden.

(2) Privatgroßcontainer A zum grenzüberschreitenden Transport sind spätestens 5 Tage vor dem Tag der Versandbereitschaft gemäß § 10 Abs. 2 mit den bei Bestellung erforderlichen Angaben anzumelden.

**§ 12****Bereitstellung zur Beladung**

(1) Nach Vereinbarung zwischen dem Reichsbahnamt und dem Absender können für Groß- oder Mittelcontainer ersatzweise Mittel- oder Großcontainer oder Güterwagen bereitgestellt werden.

(2) Wird zwischen dem Transportbetrieb und dem Transportkunden Vorbeladung vereinbart, gilt der Bereitstellungstag als Bedarfstag.

(3) Wird ein zur Beladung bereitgestellter Container unbeladen zurückgegeben oder ein bestellter Container nicht zur Beladung angenommen, gilt er als abbestellt. Die Zuführung und Abholung erfolgt auf Kosten des Bestellers. Für die vom Transportkunden verursachten Aufenthaltszeiten gelten die Bestimmungen über die Ladefristen und deren Überschreitung.

(4) Transportkunden, die eine für einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag geltende Bestellung durch Abbestellung widerrufen und damit eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Container an allen Tagen der Woche umgehen, haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Containern von Montag bis Freitag der folgenden Woche.

**§ 13****Pflichtverletzungen aus der vereinbarten Transportmenge**

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus der bestätigten Anmeldung der Transportmenge haben Vertragsstrafen zu zahlen

- a) der Absender an die Eisenbahn
  1. für jeden weniger bestellten Großcontainer 20 M,  
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40 M,
  2. für jeden mehr in Anspruch genommenen Großcontainer 20 M;
- b) die Eisenbahn an den Absender
  - für jeden bestellten, aber nicht bereitgestellten Großcontainer 20 M,  
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40 M.

Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Großcontainergattungen.

(2) Abbestellte Großcontainer gelten als nicht bestellt.

(3) Werden Großcontainer ersatzweise für andere Transportmittel bereitgestellt, entfällt die Vertragsstrafe für Mehrinanspruchnahme.

(4) Ersatzweise für Großcontainer bereitgestellte andere Transportmittel sind bei der Vertragsstrafenberechnung als bereitgestellte Großcontainer anzurechnen. Ein Großcontainer der Gruppe 20 entspricht

- 2 Großcontainern der Gruppe 10 oder
- 4 Mittelcontainern der Gruppe E oder
- 8 Mittelcontainern der Gruppe D oder
- 0,7 Doppelachswagen.

**Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:****§ 14****Durchgehende Be- und Entladung**

(1) Im kombinierten Transport können Transportkunden auf Antrag von der Verpflichtung zur durchgehenden Be- oder Entladung befreit werden.

(2) Bei Eisenbahnzuführung können Betriebe, deren Produktion an bestimmten Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Gutes nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung der Container während der Produktionsruhe befreit werden.

(3) Der Transportkunde hat Anträge mit der Stellungnahme seines übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben mit der des Kombinatdirektors, dem Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 15

##### Nutzung der Container

(1) Bahneigene Container werden dem Transportkunden für einen einmaligen Transport überlassen.

(2) Mit Zustimmung der Eisenbahn dürfen bahneigene Container oder Privatgroßcontainer B beim Transportkunden für eine kurzzeitige Lagerung von Gütern, die zum Transport in diesen Containern bestimmt sind oder mit diesen transportiert wurden, genutzt werden. Hierfür ist Überlassungsgebühr zu zahlen.

(3) Bei Nutzung von bahneigenen Containern oder Privatgroßcontainern B ohne Zustimmung der Eisenbahn außerhalb eines Frachtvertrages hat der Nutzer an die Eisenbahn Überlassungsgebühr und Containerstandgeld bis zur Rückgabe zu zahlen.

#### § 16

##### Prüfung der bereitgestellten Container

(1) Unterläßt der Absender die Prüfung des Containers auf Eignung oder führt er sie unvollständig oder unsachgemäß aus, ist er für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich und hat für Regressansprüche des Empfängers einzustehen.

(2) Ist der Container nicht einsatzfähig oder für das Gut oder den beabsichtigten Transport nicht geeignet, kann der Absender ihn zurückweisen. Das Zurückweisungsrecht besteht nicht bei fehlender Besenreinheit oder ungenauen Angaben des Absenders bei der Bestellung.

(3) Stellt der Transportbetrieb einen Container nicht besenrein bereit, hat der Absender die Besenreinheit herzustellen. Dieser hat Anspruch auf eine Zuschlagfrist zur Ladefrist und auf Reinigungsgeld.

(4) Stellt der Absender an die Sauberkeit der Container über die Besenreinheit hinausgehende Anforderungen, hat er diese Reinigung selbst auf eigene Kosten durchzuführen. Für die Reinigung wird eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt, wenn die Sauberkeit auf Grund von Rechtsvorschriften für bestimmte Güter gefordert wird.

(5) Voraussetzung für die Gewährung der Zuschlagfristen und die Zahlung des Reinigungsgeldes ist, daß der Absender die Eisenbahn unverzüglich von der Reinigung verständigt.

#### Zu § 16 der GTVO:

#### § 17

##### Ankündigung

(1) Im kombinierten Transport hat der Kraftverkehr dem Transportkunden die Bereitstellung der Großcontainer anzukündigen.

(2) Die Transportkunden sind verpflichtet, die Ankündigung während aller 24 Stunden des Tages und an allen Tagen der Woche entgegenzunehmen. Die Ankündigung hat grundsätzlich fernmündlich zu erfolgen. Abweichungen hiervon und Besonderheiten sind zwischen den Transportkunden und dem Kraftverkehr schriftlich zu vereinbaren.

(3) Bei der Ankündigung hat der Kraftverkehr anzugeben:

- a) bei beladenen Großcontainern
  1. Anzahl und Gattung,
  2. Absender,
  3. Bezeichnung und Masse des Gutes und
  4. Stunde der Bereitstellung;
- b) bei leeren Großcontainern
  1. Anzahl und Gattung und
  2. Stunde der Bereitstellung.

(4) Versucht der Kraftverkehr, den Großcontainer anzukündigen, und ist der Transportkunde nicht erreichbar, hat der Kraftverkehr, frühestens nach 15 Minuten, nachweisbar weitere Ankündigungsversuche zu unternehmen. Nach dem zweiten erfolglosen Ankündigungsversuch ist nach den Bestimmungen über Abstellung zu verfahren.

(5) Kann der Kraftverkehr die angekündigte Bereitstellungsstunde nicht einhalten, hat er den Transportkunden unverzüglich zu verständigen.

(6) Wird die bei der Ankündigung angegebene Bereitstellungsstunde für den Großcontainer um mehr als eine Stunde überschritten oder eine unrichtige oder unvollständige Ankündigung gegeben, hat der Kraftverkehr dem Transportkunden den Schaden — höchstens jedoch 40 M je Großcontainer — zu ersetzen.

(7) Bei Eisenbahnzuführung gilt für die Ankündigung die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO. Zusätzlich sind Anzahl und Gattung der Container anzugeben.

#### § 18

##### Abstellung

Ist der Transportkunde für eine Abstellung des Großcontainers auf dem Großcontainerbahnhof verantwortlich, hat er für die Dauer der Abstellung bis zur Bereitstellung zur Be- oder Entladung Abstellgebühr und Containerstandgeld, bei bahneigenen Großcontainern außerdem Überlassungsgebühr, zu zahlen. Das Containerstandgeld ist an den Kraftverkehrsbetrieb zu zahlen. Eine versuchte Zuführung erfolgt auf Kosten des Transportkunden.

#### § 19

##### Ladefristen für Container und Straßenfahrzeuge

(1) Die Ladefristen für Container gelten für bahneigene Container und Privatgroßcontainer B. Sie gelten nicht für Privatgroßcontainer A und Privatmittelcontainer.

(2) Die Ladefristen für Straßenfahrzeuge gelten für Auflieger, Anhänger und Pritschenfahrzeuge.

(3) Bei Eisenbahnzuführung können entsprechend den technologischen Bedingungen andere Ladefristen zwischen dem Reichsbahnamt und dem Transportkunden vereinbart werden. Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Streitfälle entscheidet der Vorsitzende des Kreis- oder Stadttransportausschusses endgültig.

#### § 20

##### Beginn der Ladefristen

(1) Im kombinierten Transport beginnen die Ladefristen für Großcontainer und Straßenfahrzeuge grundsätzlich

- a) mit der ladegerechten Bereitstellung des Großcontainers auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges am Stellplatz / an der Ladestelle;
- b) bereits mit dem Eintreffen des Fahrpersonals beim Transportkunden, wenn die ladegerechte Bereitstellung an der Ladestelle nicht erfolgen kann und der Transportkunde dafür verantwortlich ist.

(2) Diese Ladefristen beginnen frühestens 2 Stunden nach der Ankündigung oder dem zweiten Ankündigungsversuch. Bei Bereitstellung vor der angekündigten Bereitstellungsstunde beginnen sie mit der angekündigten Stunde, spätestens aber 2 Stunden nach der Bereitstellung. Kürzere Zeiträume können zwischen Kraftverkehr und Transportkunden vereinbart werden. Bei Bereitstellung ohne Ankündigung beginnen sie 2 Stunden nach der Bereitstellung, sofern nicht Kraftverkehr und Transportkunde den sofortigen Beginn der Ladefrist vereinbaren.

(3) Die Ladefrist für Container beginnt frühestens um 6.00 Uhr des Bedarfstages, wenn der Container vorher bereitsteht.



(4) Die Ladefrist für Straßenfahrzeuge, von denen die Großcontainer nicht abgesetzt werden, beginnt frühestens mit dem Beginn der Ladefrist für den Großcontainer.

(5) Bei Eisenbahnzuführung beginnt die Ladefrist für Container mit dem Beginn der Ladefrist für Güterwagen.

#### § 21

##### Einhaltung der Ladefristen im kombinierten Transport

(1) Im kombinierten Transport hat der Transportkunde die Abholebereitschaft für abgesetzte Großcontainer oder abgesattelte Auflieger der Kraftverkehrseinsatzstelle zu melden. Kann er diese Meldung nicht bei der Zuführung abgeben, hat er sie mindestens 1 Stunde vor der Abholebereitschaft abzugeben. Versucht der Transportkunde, die Abholebereitschaft zu melden, und ist der Kraftverkehr nicht erreichbar, hat der Transportkunde frühestens nach 15 Minuten nachweisbar weitere Versuche zur Abgabe der Meldung zu unternehmen. Nach dem zweiten erfolglosen Versuch gilt sie als abgegeben.

(2) Der Kraftverkehr hat die Großcontainer innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft abzuholen, sofern er mit dem Transportkunden keinen anderen Zeitpunkt der Abholung vereinbart hat. Werden die Großcontainer nach der gemeldeten Abholebereitschaft nicht innerhalb von 2 Stunden oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, hat der Kraftverkehr dem Transportkunden den Schaden — höchstens jedoch 40 M je Großcontainer — zu ersetzen.

(3) Nach einer versuchten Abholung der Großcontainer innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft oder zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung ist die Abholebereitschaft erneut zu melden. Die versuchte Abholung erfolgt auf Kosten des Transportkunden.

(4) Die vom Transportkunden verursachte Aufenthaltszeit des Großcontainers und des Straßenfahrzeugs gilt als beendet, wenn

- die Be- oder Entladung des Großcontainers abgeschlossen ist,
- der Großcontainer auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs steht,
- für beladene Großcontainer oder leere Privatgroßcontainer die Begleitpapiere übergeben und diese Container ordnungsgemäß bezettelt, verriegelt und verplombt sind,
- kein Zurückweisungsgrund vom Kraftverkehr festgestellt wird und
- die Abholebereitschaft des Containers vorliegt.

(5) Die vom Transportkunden verursachte Aufenthaltszeit des Großcontainers und des Straßenfahrzeugs ruht vom gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft

- bei abgesetzten Großcontainern bis zum Ende der stehzeitentgeltfreien Zeit oder
- bei abgesattelten Aufliegern bis zur Bereitstellung des abholenden Straßenfahrzeugs.

(6) Die Aufenthaltszeit eines Straßenfahrzeugs, von dem ein Großcontainer abgesetzt wird, gilt als beendet, wenn der abgesetzte Großcontainer vom Transportkunden übernommen wurde.

#### § 22

##### Einhaltung der Ladefristen bei Eisenbahnzuführung

(1) Die Ladefrist eines nicht abgesetzten Containers gilt als gewahrt, wenn die Ladefrist des Güterwagens als gewahrt gilt.

(2) Die Ladefrist eines vom Güterwagen abgesetzten Containers endet nur, wenn ein Güterwagen zur Abholung bereitgestellt wurde. Sie gilt auch als gewahrt, wenn

- bei Anschlußbahnen der Container bis zu der auf das

Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt ist,

- bei öffentlichen Ladestraßen oder von der Eisenbahn überlassenen Lagerplätzen der Container den planmäßigen Abgangszug erreicht.

(3) Die vom Transportkunden verursachte Aufenthaltszeit des Containers gilt als beendet, wenn die Aufenthaltszeit des Güterwagens als beendet gilt.

(4) Bei geballtem Zulauf von Güterwagen mit Containern entfällt die Verantwortlichkeit für die Überschreitung der Ladefristen, wenn die Entladekapazität überschritten wird und vom Transportkunden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden, um die Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

- die von einem Absender in einem Versandort an verschiedenen Tagen aufgelieferten Container gleichzeitig dem Empfänger bereitgestellt werden bzw.
- von verschiedenen Absendern aufgelieferte Container gleichzeitig bereitgestellt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Container überschritten ist; das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

#### § 23

##### Ruhen der Ladefristen

(1) Die Ladefristen ruhen während Aufenthaltszeiten, für die der Transportkunde nicht verantwortlich ist, bei

- infolge Stromabschaltung oder -unterbrechung ausgeschlossener Be- oder Entladung;
- zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen;
- nicht abwendbaren Ladehindernissen infolge unabwendbarer Ereignisse;
- unverzögerlicher Beantragung der Aufnahme des Tatbestandes, wenn diese eine Wertminderung des Gutes oder des Containers ergibt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt bei

- Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
- Fabrickartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

Abweichendes kann vereinbart werden.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2 500 m<sup>2</sup> Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag während dieser Zeit planmäßig ruht.

#### § 24

##### Kontrolle der Einhaltung der Ladefristen

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Ladefrist für Container erfolgt grundsätzlich anhand der Containernummer.

(2) Die Eisenbahn und die Transportkunden können zur Überwachung von Containern in Anschlußbahnen oder im Rahmen von Großcontaineraustauschverträgen die anzahlmäßige Kontrolle vereinbaren.

#### § 25

##### Überschreitung der Ladefristen

(1) Bei Überschreitung der Ladefrist für Container hat der Transportkunde Überlassungsgebühr, bei abgesetzten Containern außerdem Containerstandgeld zu zahlen. Das Containerstandgeld ist im kombinierten Transport an den Kraftverkehrsbetrieb, sonst an die Eisenbahn zu zahlen.

(2) Bei Überschreitung der Ladefrist für Straßenfahrzeuge hat der Transportkunde Straßenfahrzeugstandgeld an den Kraftverkehrsbetrieb zu zahlen.

## § 26

**Rückgabe entladener Container**

(1) Der Empfänger hat vor der Rückgabe

- a) die Einsatzfähigkeit und die Besenreinheit herzustellen,
- b) alte Kreideanschriften, Plomben und Bezettlungen — mit Ausnahme der Zettel zur Kennzeichnung schadhafter, untersuchungspflichtiger und gesuchter Container — zu entfernen,
- c) die Türen zu verriegeln und
- d) bewegliche Teile (z. B. Rungen, Klappen) in einer Endlage zu sichern.

(2) Container gelten als besenrein, wenn sie nach der Entladung innen und außen frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln (z. B. Nägeln, Keilen, Bindedraht) und sonstigen Rückständen (z. B. Stroh, Verpackungsmaterial) sind, unabhängig davon, ob diese vom letzten Transport oder aus vorhergehenden Transporten, an denen der letzte Empfänger nicht beteiligt war, stammen. Fest anhaftende oder angefrorene Rückstände müssen in geeigneter Weise beseitigt werden. Die Anschriften, Schutzanstriche und die CSC- und Zoll-Zulassungsschilder an den Containern dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

(3) Erfordert die Beschaffenheit des Gutes eine über die Besenreinheit hinausgehende Reinigung (Waschen, Desinfizieren oder Beseitigen nichttoxischer Stäube, z. B. von Asbest) der Container, ist der Empfänger für diese Reinigung verantwortlich.

(4) Der Transportbetrieb ist grundsätzlich verpflichtet, die vom Empfänger zurückgegebenen Container auf von außen erkennbare Schäden zu kontrollieren.

(5) Hat der Empfänger die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, ist der Transportbetrieb berechtigt, die Container bei der Rückgabe zurückzuweisen; es sei denn, der Empfänger kann vorhandene Mängel oder Schäden nicht beheben.

(6) Stellt der Transportbetrieb nach der Rücknahme der Container vom Empfänger fest, daß sie nicht besenrein sind, hat der Empfänger an die Eisenbahn Reinigungsgeld zu zahlen. Die Eisenbahn hat das Reinigungsgeld unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Feststellung, unter Angabe der Containernummer, des Datums der Entladung und der festgestellten Ladungsrückstände zu berechnen.

(7) Stellt der Empfänger bei der Entladung des Containers fest, daß Ladungsrückstände aus einem vorhergehenden Transport vorhanden sind, hat er sich wegen Schadenersatzansprüchen grundsätzlich direkt an den Absender zu wenden.

## § 27

**Wiederbeladung der Container**

Wurden bahneigene Container

- a) ohne Zustimmung des Transportbetriebes wiederbeladen oder
- b) nach einem anderen als bei der Bestellung angegebenen Bestimmungsland oder Bestimmungsbahnhof beladen und verzögert sich deshalb die Abfuhr vom Bahnhof um mehr als 24 Stunden,

hat der Transportkunde Wiederbeladungsgeld an die Eisenbahn zu zahlen.

Zu § 17 der GTVO:

## § 28

**Be- und Entladen der Container**

(1) Bei Beladung von Großcontainern auf Güterwagen hat der Absender die sich aus der Transporttechnologie ergebenden und ihm mitgeteilten Forderungen der Eisenbahn einzuhalten.

(2) Bei der Beladung der Container hat der Absender die Ordnung über die Beladung der Güterwagen und Container

sowie über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter — Belade- und Verpackungsordnung (BVO) — einzuhalten.

(3) Für das Be- oder Entladen bestimmter Containergattungen sind die veröffentlichten oder am Container angeschriebenen Bedienungsanweisungen einzuhalten.

(4) Bei Beladung von Containern darf die zulässige Bruttomasse nicht überschritten werden.

## § 29

**Verladen der Container**

(1) Für das Be- oder Entladen der für den Containertransport verwendeten Güterwagen oder Straßenfahrzeuge (Aufsetzen und Absetzen der Container) ist der Transportkunde verantwortlich.

(2) Beim Verladen der Container auf Güterwagen und bei der Rückgabe nicht vom Güterwagen abgesetzter Container hat der Transportkunde die Belade- und Verpackungsordnung (BVO) einzuhalten.

(3) Die Ladelänge oder die Grenzlademasse der Güterwagen zum Großcontainertransport sind grundsätzlich auszunutzen.

(4) Der Absender hat beim Verladen von Großcontainern auf Güterwagen die sich aus der Transporttechnologie ergebenden und ihm mitgeteilten Forderungen der Eisenbahn einzuhalten.

## § 30

**Bezetteln, Plombieren**

(1) Der Absender hat beladene Großcontainer und leere Privatgroßcontainer A mit den vorgeschriebenen und vollständig ausgefüllten Großcontainerzetteln an den dafür vorgesehenen Stellen zu bezetteln. Die einzustempelnde Großcontainerleitzahl muß mit der im Frachtbrief angegebenen übereinstimmen.

(2) Für den Bezug der Großcontainerzettel und für eventuelle Eindrücke gelten die Vorschriften der Eisenbahn.

(3) Eine Ausfertigung der Bezettlung ist außerdem im geschlossenen Großcontainer an der der Stirnwandtür zugewandten Seite der Ladung anzubringen.

(4) Der Absender hat beladene Mittelcontainer an den dafür vorgesehenen Stellen zu bezetteln. Es sind grundsätzlich Großcontainerzettel zu verwenden.

(5) In die Bezettlung eines mit Containern beladenen Güterwagens ist als Masse der Ladung die Summe der Bruttomassen der Container einzutragen.

(6) Der Absender hat die Türen beladener Container zu verriegeln und nach den dafür geltenden Verkehrsbestimmungen zu plombieren.

## § 31

**Überschreitung der zulässigen Bruttomasse**

(1) Wird auf dem Versandbahnhof oder in dessen Einzugsgebiet eine Überschreitung der zulässigen Bruttomasse des Containers festgestellt, hat der Absender die Übermasse auszuladen und für den verursachten Aufenthalt des Containers die für Ladefristüberschreitungen vorgesehenen Gebühren und Sanktionen zu zahlen.

(2) Wird die Überschreitung der zulässigen Bruttomasse auf einem Unterwegsbahnhof, auf dem Bestimmungsbahnhof oder in dessen Einzugsgebiet festgestellt, ist nach den Vorschriften für Transporthindernisse zu verfahren. In diesem Falle muß der Absender oder Empfänger mit der Anweisung das Ausladen der Übermasse übernehmen.

**Zu § 19 der GTVO:****§ 32****Ausfertigung des Frachtbriefes**

(1) Der Absender hat Großcontainer mit dem Großcontainerfrachtbrief nach dem vorgeschriebenen Muster aufzuliefern. Für jeden Großcontainer ist grundsätzlich ein Frachtbrief auszufertigen.

(2) Der Absender hat Mittelcontainer mit dem Wagenladungsfrachtbrief aufzuliefern. Dabei sind grundsätzlich alle auf einem Güterwagen verladenen Mittelcontainer mit einem Frachtbrief aufzuliefern.

(3) Die Frachtbriefe sind im Durchschreibeverfahren, in deutscher Sprache, lateinischer, schwarzer oder blauer, in allen Blättern deutlich lesbarer und unauslöschbarer Schrift mit Kugelschreiber oder Schreibmaschine auszufertigen. Die Angaben dürfen auch eingestempelt oder eingedruckt werden.

(4) Eindrücke in die Frachtbriefe bedürfen der Zustimmung der für den Versandbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion, der dazu 4 Druckmuster vorgelegt werden müssen.

(5) Änderungen der Eintragungen hat der Absender auf der Rückseite des Frachtbriefes unterschriftlich zu bestätigen. Frachtbriefe mit radierten oder überklebten Angaben werden nicht angenommen.

**§ 33****Inhalt des Frachtbriefes**

(1) Die Anforderungen an den Inhalt des Frachtbriefes werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

(2) Andere als in den Verkehrsbestimmungen ausdrücklich geforderte oder gestattete Angaben oder Erklärungen dürfen in den Frachtbrief nicht aufgenommen werden. Unzulässige Angaben oder Erklärungen sind für die Eisenbahn unverbindlich.

(3) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief zu prüfen.

**Zu § 12 der GTVO:****§ 34****Abschluß des Frachtvertrages**

(1) Der Frachtvertrag im kombinierten Transport ist zustande gekommen, wenn der erste Transportbetrieb den Großcontainer auf der Ladefläche des Fahrzeuges und den Frachtbrief angenommen hat.

(2) Durch den Frachtvertrag im kombinierten Transport werden alle in der jeweiligen Verkehrsverbindung aufeinander folgenden Transportbetriebe zum Transport bis zum Empfänger verpflichtet.

(3) Bei Eisenbahnzuführung in Anschlussbahnen kommt der Frachtvertrag zustande, wenn die Eisenbahn den mit Containern beladenen Güterwagen an der Wagenübergabestelle übernommen hat, ihr der zugehörige Frachtbrief übergeben wurde und sie ihn angenommen hat.

(4) Bei öffentlichen Ladestraßen und von der Eisenbahn überlassenen Lagerplätzen kommt der Frachtvertrag zustande, wenn der mit Containern beladene Güterwagen zur Abholung bereitsteht, der Frachtbrief übergeben wurde und die Eisenbahn diesen angenommen hat.

(5) Als Zeichen der Annahme hat die Eisenbahn in allen Teilen des Frachtbriefes den Abdruck des Tagesstempels anzubringen.

(6) Die Annahme wird dem Absender durch Übergabe des Annahmeblattes (Blatt 3 des Frachtbriefes) bescheinigt.

(7) Der Absender kann das Abstempeln von Übergabebescheinigungen beantragen.

(8) Im grenzüberschreitenden Transport gilt der Straßen-transport vom Absender zum Großcontainerbahnhof oder vom Großcontainerbahnhof zum Empfänger als Binnenverkehr. Die Regelung von Ansprüchen, die sich auf die Straßenzustellung beziehen, erfolgt anhand des internationalen Frachtbriefes oder Frachtbriefdoppels auf Grund der Rechtsvorschriften des Binnenverkehrs.

**§ 35****Änderung des Frachtvertrages**

(1) Für die Änderung des Frachtvertrages gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

(2) Absender oder Empfänger können auch verfügen, daß Großcontainer im kombinierten Transport an einer anderen als im Frachtbrief genannten Stelle innerhalb des Einzugsgebietes des Bestimmungsbahnhofes abgeliefert werden.

(3) Der Transportbetrieb ist zur Ausführung einer Verfügung des Absenders oder Empfängers nicht verpflichtet, wenn

- a) die Verfügung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie der zur Ausführung vorgesehenen Stelle zugeht, nicht mehr ausführbar ist,
- b) durch die Ausführung der Verfügung der regelmäßige Transportablauf gestört würde oder
- c) der Verfügung Verkehrsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Der Absender oder der Empfänger ist dann von der Ablehnung der Ausführung zu unterrichten.

**Zu § 22 der GTVO:****§ 36****Transport- und Ablieferungshindernisse**

(1) Bei Transport- und Ablieferungshindernissen gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

(2) Ergibt sich im kombinierten Transport auf dem Bestimmungsbahnhof oder in dessen Einzugsgebiet ein Transporthindernis, hat der Empfänger eine Anweisung zu erteilen.

(3) Für vom Transportkunden verursachte Aufenthaltszeiten der Container, die vom Fahrzeug abgesetzt und abgestellt sind, sind die für Ladefristüberschreitungen vorgesehenen Gebühren und Sanktionen zu zahlen.

(4) Liefert der Absender Großcontainer nach einem nicht für den jeweiligen Transport zugelassenen Bahnhof innerhalb des Einzugsgebietes eines Großcontainerbahnhofes auf, ist die Eisenbahn berechtigt, als Bestimmungsbahnhof den zuständigen Großcontainerbahnhof in den Frachtbrief einzusetzen und den Großcontainer im kombinierten Transport zuzuführen.

**Zu § 21 der GTVO:****§ 37****Lieferfristen**

(1) Die festgelegten Lieferfristen gelten nicht für außergewöhnliche Transporte.

(2) Die Lieferfrist beginnt

- a) bei Abfuhr in Containerzügen um 0.00 Uhr des Tages, der dem für die jeweilige Transportrelation vorgesehenen Annahmetag folgt;
- b) sonst um 0.00 Uhr des dem Tag der tatsächlichen Annahme folgenden Tages.

(3) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf der Container abgeliefert ist.

(4) Für das Ruhen der Lieferfrist und die Anwendung von Zuschlagfristen gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

## Zu § 23 der GTVO:

## § 38

## Erfüllung des Frachtvertrages

(1) Der Transportbetrieb liefert dem Empfänger den Container an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle grundsätzlich ohne Frachtbrief ab. Der wesentliche Inhalt des Frachtbriefes wird dem Empfänger durch die Ankündigung mitgeteilt.

(2) Der Container gilt als abgeliefert mit der Bereitstellung

- a) auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs beim Empfänger;
- b) auf dem Güterwagen an der Wagenübergabestelle der für die Anschlussbahn zuständigen Hauptanschlussbahn, bei Vorliegen von Beschränkungen innerhalb der Anschlussbahn oder bei ihrer Überfüllung an der Ladestraße des nächstgelegenen Bahnhofs oder
- c) auf dem Güterwagen an der öffentlichen Ladestraße oder am Lagerplatz.

(3) Nach Verrechnung bzw. Bezahlung des Transportentgelts hat die Eisenbahn dem Empfänger den Frachtbrief

- a) im kombinierten Transport zu übersenden,
- b) bei Eisenbahnzuführung zur Abholung gegen Empfangsbescheinigung bereitzuhalten.

(4) Der Absender kann innerhalb der für Ansprüche aus dem Frachtvertrag geltenden Verjährungsfrist beim Versandbahnhof schriftlich den Ablieferungsnachweis für Container beantragen.

## Zu den §§ 12 und 22 der GTVO:

## § 39

## Weiterabfertigung, Neuaufflieferung

(1) Werden Container auf Grund einer Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers nach einem anderen Bestimmungsbahnhof in der DDR weiterabgefertigt oder mit neuem Frachtbrief neuaufgeliefert, ist an die Eisenbahn Weiterabfertigungsgeld zu zahlen.

(2) Außerdem hat der Transportkunde für von ihm verursachte Aufenthaltszeiten der Container und Fahrzeuge die für Ladefristüberschreitungen vorgesehenen Gebühren und Sanktionen zu zahlen.

(3) Weiterabfertigungen und Neuaufflieferungen sind nur zulässig, wenn sie volkswirtschaftlich notwendig sind und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden können.

(4) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt bei

- a) Privatgroßcontainern A auf Privatgüterwagen;
- b) Privatmittelcontainern auf Privatgüterwagen;
- c) Importsendungen, die auf Grenzbahnhöfen oder auf den vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Importleistungspunkten weiterabgefertigt oder neuaufgeliefert werden;
- d) Änderung des Bestimmungsbahnhofs auf Grund einer Anweisung des Transportkunden, sofern ein Transportbetrieb für das Transporthindernis verantwortlich ist.

## Zu § 20 der GTVO:

## § 40

## Berechnung des Transportentgelts

(1) Mit dem Transportentgelt werden die Leistungen erfasst, die die Transportbetriebe im Zusammenhang mit dem Frachtvertrag erbringen. Darin sind die Leistungen eingeschlossen, die von der Zuführung des zu beladenden Containers bis zur Rückgabe des entladenen Containers an die Eisenbahn entstehen.

(2) Im kombinierten Transport wird dem Transportkunden auch das bei Überschreitung der zulässigen Ladehöhe des Straßenfahrzeugs entstehende zusätzliche Transportentgelt berechnet.

(3) Im Großcontainertransport hat die Eisenbahn das Transportentgelt grundsätzlich in den Frachtbrief einzutragen und nach dem Frachtstundungsverfahren zu verrechnen. Die Zahlungspflichtigen sind grundsätzlich zur Teilnahme an diesem Verfahren verpflichtet.

(4) Im Mittelcontainertransport wird das Transportentgelt nach dem Verfahren der Ersten Durchführungsbestimmung zur GTVO berechnet.

(5) Außer dem Transportentgelt kann die Eisenbahn Entgelt für Leistungen der Transportbetriebe außerhalb des Frachtvertrages in Rechnung stellen.

## § 41

## Zahlung des Transportentgelts

(1) Der Absender bestimmt durch die Angabe der Zahlungsvorschrift im Frachtbrief den Zahlungspflichtigen.

(2) Hat der Absender im Großcontainertransport keine Zahlungsvorschrift erteilt, wird das gesamte Transportentgelt vom Empfänger erhoben.

(3) Im grenzüberschreitenden Transport hat der Transportkunde in der DDR, unabhängig von der Frankaturvorschrift im internationalen Frachtbrief, das Entgelt für den Straßen-transport in der DDR zu zahlen.

(4) Der Transportkunde hat das Transportentgelt für den Straßentransport einschließlich des Stehzeitentgelts an die Eisenbahn zu zahlen. Einsprüche des Transportkunden klärt der Kraftverkehrsbetrieb.

(5) Für die Zahlung des Transportentgelts im Mittelcontainertransport sowie für die Fälligkeit der Rechnungen und die Zahlung von Verspätungszinsen gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

## § 42

## Nachzahlung und Erstattung des Transportentgelts

(1) Die Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung oder die des Transportkunden auf Erstattung sind zu belegen. Der Transportkunde hat seine Ansprüche durch die Vorlage des Frachtbriefes — der Absender durch das Annahmehblatt, der Empfänger durch den Frachtbrief (Blatt 4) — und gegebenenfalls durch den Nachweis über das von ihm gezahlte Transportentgelt geltend zu machen.

(2) Sofern die Mehrzahlung nicht vom Absender oder Empfänger geleistet wurde, kann sich die Eisenbahn auf den Nachweis über das gezahlte Transportentgelt beschränken.

(3) Erstattungsbeiträge über 10 M je Frachtvertrag werden auf Antrag, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Forderung, mit 5 Prozent pro Jahr<sup>1</sup> verzinnt.

(4) Die Eisenbahn ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag eine Gebühr in Höhe von 2 M je Container zur Deckung der ihr entstandenen Kosten und Auslagen abzusetzen.

## Zu § 24 der GTVO:

## § 43

## Aufnahme des Tatbestandes

(1) Die Aufnahme des Tatbestandes wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes ist beim Bestimmungsbahnhof zu beantragen.

<sup>1</sup> Für Transportkunden, die unter den Geltungsbereich der Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1980 (GBl. II Nr. 64 S. 426) fallen, beträgt die Höhe der Verspätungszinsen bei Nachzahlung zu wenig erhobenen Transportentgelts 12 % pro Jahr vom verspätet gezahlten Betrag.

(2) Bei gänzlichem oder teilweise Verlust sowie bei Beschädigungen oder sonstiger Wertminderung des Gutes hat der Empfänger die am Container befindlichen Plomben bei der Aufnahme des Tatbestandes an die Eisenbahn zu übergeben.

(3) Die Eisenbahn ist berechtigt, zur Klärung von Transportunregelmäßigkeiten auch nach Beendigung des Frachtvertrages bei den Transportkunden Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie deren Anlagen und Räumlichkeiten zu besichtigen.

(4) Schadenersatzansprüche sind auch durchsetzbar, wenn die Eisenbahn trotz ordnungsgemäßer Beantragung den Tatbestand nicht festgestellt hat und der eingetretene Schaden durch andere Beweismittel nachzuweisen ist.

(5) Für Inhalt und Form der Aufnahme des Tatbestandes — auch bei Beschädigung von Containern — gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Transportbetriebes.

#### Zu § 28 der GTVO:

##### § 44

#### Schadenersatz für beschädigte Container

Kann ein vom Transportkunden beschädigter Container noch vorübergehend beschränkt eingesetzt werden, stellt die Eisenbahn dem Schädiger die Schadenersatzforderung auf der Grundlage einer Kalkulation in Rechnung.

##### § 45

#### Verantwortlichkeit des Absenders für die Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(1) Der Absender hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

- a) zum Transport nicht zugelassene Güter aufgeliefert,
- b) § 7 Abs. 3 oder die Bedingungen für den Transport gefährlicher Güter nicht eingehalten,
- c) die zulässige Bruttomasse überschritten oder der Container einseitig überbelastet wurden.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) bei beladenen Containern                           |        |
| je Großcontainer                                      | 200 M, |
| je Mittelcontainer                                    | 100 M, |
| b) bei leeren Privatcontainern mit Ladungsrückständen |        |
| je Großcontainer                                      | 100 M, |
| je Mittelcontainer                                    | 50 M.  |

(3) Bei mehreren Pflichtverletzungen wird die Vertragsstrafe nur einmal erhoben.

(4) Der Absender hat diese Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn er verfügt, den Container auf dem Versandbahnhof an ihn zurückzugeben oder nach dem Versandbahnhof an ihn zurückzusenden oder er die Mängel nach der Annahme beseitigt.

(5) Der Absender hat den über die Vertragsstrafe hinausgehenden unmittelbaren Schaden, der den Transportbetrieben entsteht, zu ersetzen.

(6) Der Absender ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der mangelhaften Bezeichnung oder Plombierung des Containers ergeben. Er hat dem Transportbetrieb den Schaden zu ersetzen, der diesem aus solchen Mängeln entsteht.

#### Zu § 25 der GTVO:

##### § 46

#### Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

Bei Containerstandgeld, Straßenfahrzeugstandgeld, Weiterabfertigungsgeld, Wiederbeladungsgeld, Reinigungsgeld und Vertragsstrafe aus Pflichtverletzungen gegen Ordnung und

Sicherheit ist eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich.

#### Zu § 29 der GTVO:

##### § 47

#### Geltendmachen, Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen

Für das Geltendmachen, das Erlöschen und die Verjährung von Ansprüchen aus dem Frachtvertrag sowie für die Verzinsung der Schadenersatzbeträge gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

#### Zu § 35 der GTVO:

##### § 48

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verträge über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern — mit Ausnahme der örtlichen Vereinbarungen — außer Kraft. Die Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern sind bis 30. Juni 1982 abzuschließen.

(3) Gleichzeitig werden die Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Absätze 3 und 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 7. März 1977 zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport — (GBl. I Nr. 12 S. 125) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. I Nr. 24 S. 281) ungültig.

(4) Die Vereinbarung und Abrechnung der Transportmenge für Februar 1982 erfolgt auf der Grundlage der am 1. Februar 1982 geltenden Bestimmungen. Die Erklärungen gemäß § 5 Abs. 7 für das Jahr 1982 werden bis 20. April 1982 entgegengenommen.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

#### Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport — vom 10. Dezember 1981

##### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einteilung der Kleincontainer und Paletten
- § 4 Standardisierung
- § 5 Zulassung
- § 6 Zugelassene Verwendungsmöglichkeiten
- § 7 Zum Transport in Kleincontainern und Paletten nicht oder bedingt zugelassene Güter
- § 8 Be- und Entladen

<sup>1</sup> 5. DB vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 69)

§ 9 Bezeichnung, Bezeichnung und Verschluss bei Verwendung im Stückguttransport

§ 10 Bezeichnung im Frachtbrief

§ 11 Berechnung des Transportentgelts

#### Abschnitt II Besondere Bestimmungen für bahneigene Kleincontainer und Paletten

§ 12 Benutzung

§ 13 Bestellung

§ 14 Bereitstellung

§ 15 Rückgabe

§ 16 Rückgabefristen

§ 17 Überschreitung der Rückgabefristen

§ 18 Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

#### Abschnitt III Bestimmungen über Beschädigung und Verlust von Kleincontainern und Paletten

§ 19 Aufnahme des Tatbestandes

§ 20 Materielle Verantwortlichkeit

#### Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Zulassung und Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungs-transport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport durch die Eisenbahn und den Kraftverkehr.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Kleincontainer sind Transporthilfsmittel, die den internationalen Empfehlungen der Eisenbahn entsprechen, mit einem Laderaum von 1 bis 3 m<sup>3</sup> und einer zulässigen Bruttomasse von weniger als 2,5 t. Sie sind kranbar und mit einem Fahrwerk für das Bewegen im innerbetrieblichen Transport versehen. Sie werden in die Gruppen A, B und C eingeteilt. Kleinbehälter gemäß Anlage 5 zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) gelten als Kleincontainer.

(2) Paletten sind Transporthilfsmittel mit international oder national standardisierten Abmessungen. Ihre zulässige Bruttomasse beträgt grundsätzlich 1 t. Sie werden nach ihrer Bauart unterschieden in

- Europäische Vierweg-Flachpaletten aus Holz mit den Abmessungen 800 × 1 200 mm (Poolflachpaletten),
- Europäische Vierweg-Boxpaletten „Y“ aus Stahl mit den Abmessungen 800 × 1 200 mm (Poolboxpaletten),
- Boxpaletten A mit den Abmessungen 800 × 1 200 mm,
- Boxpaletten B (mit Deckel) mit den Abmessungen 800 × 1 200 mm,
- sonstige Flach- und Boxpaletten.

##### § 3

#### Einteilung der Kleincontainer und Paletten

(1) Kleincontainer und Paletten werden eingeteilt in:

- bahneigene Kleincontainer und Paletten;
- Austauschpaletten

Das sind Paletten der Transportkunden und der Eisen-

bahn, die im Rahmen der Bedingungen für den Palettenaustausch im Wagenladungs- und Großcontainertransport (Palettenaustauschbedingungen) verwendet werden. Die Palettenaustauschbedingungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Befragung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt;

c) Privatkleincontainer und -paletten

Das sind Kleincontainer und Paletten der Transportkunden, die von einer am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) beteiligten Eisenbahn für den öffentlichen Gütertransport im grenzüberschreitenden Verkehr nach den dafür geltenden besonderen Regelungen zugelassen sind und die Anschrift des Eigentümers und das Kennzeichen P tragen;

d) kundeneigene Kleincontainer und Paletten

Das sind Kleincontainer und Paletten der Transportkunden, soweit sie nicht Privatcontainer und -paletten oder Austauschpaletten sind.

(2) Bei Eingang von beladenen Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die im Frachtbrief als Austauschpaletten bezeichneten Paletten als bahneigene Paletten.

#### Zu den §§ 3 bis 4 der GTVO:

##### § 4

#### Standardisierung

(1) DDR- und Fachbereichstandards für die Herstellung von Kleincontainern und Paletten, die für die Verwendung im öffentlichen Gütertransport vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen. Das gilt auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von diesen Standards.

(2) Vor der Herstellung von Kleincontainern und Paletten, die nicht unter den Geltungsbereich der DDR- und Fachbereichstandards fallen und die für die Verwendung im Stückguttransport vorgesehen sind, hat der Bedarfsträger die Zustimmung der Eisenbahn<sup>2</sup> einzuholen. Anträge auf Erteilung von Zustimmungen müssen enthalten:

- eine Übersichtszeichnung,
- eine technisch-ökonomische Begründung für die Verwendung.

##### § 5

#### Zulassung

(1) Die Herstellung von Poolflach- und Poolboxpaletten sowie von Boxpaletten A und B ist zulassungspflichtig. Die Zulassung umfaßt

- die Genehmigung der Konstruktionszeichnung,
- die Berechtigung zum Anbringen der schutzrechtlichen Wortbildmarke „EUR“ und des Zeichens „DR“ an Poolflach- und Poolboxpaletten und
- die Zuteilung eines Herstellercodes für Poolflachpaletten.

Poolflach- und Poolboxpaletten unterliegen außerdem der Qualitätsfeststellung. Die Zulassung und Qualitätsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen durch die Eisenbahn auf Antrag des Herstellers.

(2) Wer die Zulassungspflicht oder die Schutzrechte der Wortbildmarke „EUR“ verletzt, wird nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

#### Zu § 9 der GTVO:

##### § 6

#### Zugelassene Verwendungsmöglichkeiten

Es dürfen verwendet werden,

- bahneigene Kleincontainer nur im Stückguttransport und im Sammelgutverkehr des VEB DEUTRANS — In-

<sup>2</sup> Deutsche Reichsbahn, Ingenieurbüro für Rationalisierung des Eisenbahntransports, Außenstelle Leipzig, 7010 Leipzig, Gerichtsweg 13

ternationale Spedition —, im grenzüberschreitenden Verkehr nur nach den in den Verkehrsbestimmungen zugelassenen Ländern;

- b) bahneigene Paletten nur im Stückguttransport, im grenzüberschreitenden Verkehr nur nach Ländern, deren Eisenbahnen dem Europäischen Boxpalettenpool (nur für Poolboxpaletten) bzw. Europäischen Palettenpool (nur für Flachpaletten) angehören. Die Eisenbahnen, die dem Europäischen Boxpalettenpool bzw. Europäischen Palettenpool angehören, werden in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht;
- c) Austauschpaletten nur im Rahmen der Palettenaustauschbedingungen;
- d) Privatkleincontainer und -paletten nur im CIM-Verkehr;
- e) kundeneigene Kleincontainer und Paletten ohne Einschränkung.

### § 7

#### Zum Transport in Kleincontainern und Paletten nicht oder bedingt zugelassene Güter

(1) Vom Transport in Kleincontainern und Paletten ausgeschlossen sind Güter,

- a) die nach den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) oder nach anderen Rechtsvorschriften vom Transport ausgeschlossen sind,
- b) die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, Beschaffenheit oder ihrer Masse zum Transport in Kleincontainern und Paletten nicht eignen.

(2) Vom Transport in bahneigenen Kleincontainern und Paletten sowie Austauschpaletten sind außerdem Güter ausgeschlossen, die

- a) übel riechen und die das Desinfizieren oder Waschen der Kleincontainer und Paletten erfordern,
- b) zu Beschädigungen der Kleincontainer und Paletten führen können.

(3) Güter, für deren Transport in den Verkehrsbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften besondere Bedingungen vorgeschrieben sind, werden nur bei Einhaltung dieser Bedingungen zum Transport in Kleincontainern und Paletten zugelassen.

#### Zu § 16 der GTVO:

### § 8

#### Be- und Entladen

(1) Für das ordnungsgemäße Be- und Entladen der Kleincontainer und Paletten ist der Transportkunde verantwortlich. Die entsprechenden Vorschriften der Transportbetriebe sind einzuhalten.

(2) Kleincontainer dürfen nicht einseitig, ungleichmäßig oder über die zulässige Tragfähigkeit hinaus beladen werden.

(3) Die Palettierung der Güter muß so erfolgen, daß erforderlichenfalls unter Verwendung von Ladesicherungsmitteln stabile Ladeeinheiten gebildet werden, die Eigenbewegungen von stückigen Gütern auf Paletten und damit verbundene mögliche Beschädigungen ausschließen. Dabei ist zu beachten, daß unter Einhaltung der zulässigen Bruttomasse von 1 000 kg

- a) Flachpaletten nicht über das Grundmaß (Länge × Breite) hinaus und nur bis zu einer Gesamthöhe von 1 800 mm (einschließlich Palette) und
- b) Boxpaletten bei Verwendung im Stückguttransport nicht über die Seitenwände hinaus

beladen werden.

(4) Die Transportbetriebe sind berechtigt, nicht ordnungsgemäß beladene Kleincontainer und Paletten zurückzuweisen.

#### Zu den §§ 17 und 18 der GTVO:

### § 9

#### Bezeichnung, Bezeichnung und Verschluss bei Verwendung im Stückguttransport

(1) Kleincontainer und Paletten sind nach den Verkehrsbestimmungen zu bezeichnen und zu bezeichnen.

(2) Beladene Kleincontainer sind vom Absender mit einem Stückgutzettel zu versehen.

(3) Bei Verwendung von Boxpaletten ist der Inhalt haltbar abzudecken und die Abdeckung kreuzweise zu verschütren. Die Abdeckung und die auf der Vorderseite der Boxpalette befindliche Tafel sind mit einem Stückgutzettel zu versehen. Läßt die Eigenart des Gutes die Abdeckung der Boxpalette nicht zu, sind die Einzelstücke vereinfacht nach den Verkehrsbestimmungen zu bezeichnen.

(4) Bei Verwendung von Flachpaletten sind die Einzelstücke mit Stückgutzetteln zu versehen. Werden Flachpaletten mit Ladesicherungsmitteln verwendet, ist je ein Stückgutzettel an allen vier Seiten im oberen Teil der Ladeeinheit anzubringen.

(5) Durch die Stückgutzettel oder sonstige Bezeichnungen dürfen das Eigentumsmerkmal und andere feste Anschriften der Kleincontainer und Paletten nicht beklebt oder überschrieben werden.

(6) Der Absender hat beladene Kleincontainer und Boxpaletten B mit Plomben nach den Vorschriften der Eisenbahn zu versehen. Außerdem sind die Verschlüsse der beladenen Kleincontainer und Boxpaletten B vom Absender gegen unbeabsichtigtes Öffnen durch Verdrahten zu sichern.

#### Zu § 19 der GTVO:

### § 10

#### Bezeichnung im Frachtbrief

(1) In allen Teilen des Frachtbriefes hat der Absender übereinstimmend einzutragen

- a) bei Verwendung von Kleincontainern und Paletten Anzahl und Bauart,
- b) bei Verwendung von Kleincontainern außerdem
  - Gattungszeichen und Nummer,
  - Bezeichnung der verwendeten Plomben und ggf. Art des Verschlusses.

(2) Die Kleincontainer und Paletten sind im Frachtbrief zusätzlich als bahneigene Kleincontainer bzw. Paletten, Austauschpaletten, Privatkleincontainer bzw. Privatpaletten oder kundeneigene Kleincontainer bzw. Paletten zu bezeichnen.

(3) Bahneigene Paletten, die im grenzüberschreitenden Stückguttransport verwendet werden, sind im Frachtbrief als Austauschpaletten zu bezeichnen.

(4) Die Transportbetriebe sind nicht verpflichtet,

- a) im Stückguttransport die Anzahl der Kleincontainer und Paletten oder auf Paletten verladene Einzelstücke und
- b) im Ladungstransport die Anzahl, Bauart und den Zustand der in Güterwagen bzw. Großcontainern verladene Paletten

nachzuprüfen.

#### Zu § 20 der GTVO:

### § 11

#### Berechnung des Transportentgelts

Die Berechnung des Transport- und Nutzungsentgelts für Kleincontainer und Paletten erfolgt nach den Tarifen und anderen preisrechtlichen Bestimmungen.

## Abschnitt II

## Besondere Bestimmungen für bahneigene Kleincontainer und Paletten

## Zu § 18 der GTVO:

## § 12

## Benutzung

Die Eisenbahn stellt im Rahmen der verfügbaren Bestände den Transportkunden auf Anforderung bahneigene Kleincontainer und Paletten für die einmalige Benutzung im Stückguttransport sowie bahneigene Kleincontainer für die Benutzung im Sammelgutverkehr des VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — bereit.

## Zu § 15 der GTVO:

## § 13

## Bestellung

(1) Bahneigene Kleincontainer und Paletten sind bei der zuständigen Stückgutabfertigung bis Dienstag für den Bedarfszeitraum vom Mittwoch der folgenden Woche bis Dienstag der darauffolgenden Woche durch Vorlage des Stückgutfrachtbriefes<sup>3</sup>, in dem unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ Anzahl und Bauart der bestellten Kleincontainer und Paletten eingetragen sind, zu bestellen.

(2) Eine schriftliche Bestellung ist zulässig

- soweit Orte nicht in den durchgehenden Stückguttransport vom Absender zum Empfänger einbezogen sind;
- bei Stückgutselfverladung;
- im Rahmen des Sammelgutverkehrs des VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — beim Transport des beladenen Kleincontainers zum Sammellager ohne Mitwirkung der Eisenbahn.

(3) Mit einem Stückgutfrachtbrief dürfen ein Kleincontainer oder bis zu vier Paletten bestellt und beladen aufgeliefert werden.<sup>4</sup>

(4) Bei schriftlicher Bestellung sind anzugeben:

- a) der Besteller;
- b) der Bedarfszeitraum;
- c) die Anzahl und Bauart der Kleincontainer oder Paletten;
- d) die Bezeichnung und Masse des Gutes;
- e) der Bestimmungsbahnhof;
- f) bei Verwendung im Rahmen des Sammelgutverkehrs der Gütertarifbahnhof, bei dem die Kleincontainer als Sammelgut vom VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — aufgeliefert werden, sowie das Empfangsland und die Grenzübergangsbahnhöfe des gesamten Beförderungsweges.

(5) Die beabsichtigte Verwendung von bahneigenen Kleincontainern im Sammelgutverkehr hat der Absender mit dem VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — abzustimmen und danach die Kleincontainer bei der zuständigen Stückgutabfertigung zu bestellen.

(6) Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis die Kleincontainer bzw. Paletten bereitgestellt werden oder der angemeldete Bedarf abbestellt wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Stückgutfrachtbrief bestimmte Termin der Zuführung überschritten ist. Die Eisenbahn hat auf Anfrage des Transportkunden mitzuteilen, an welchem Tag innerhalb des Bedarfszeitraumes die bestellten Kleincontainer und Paletten bereitgestellt werden. Kann die Eisenbahn auf Grund der verfügbaren Bestände die Bestellung innerhalb des Bedarfszeitraumes nicht realisieren, ist der Stückgutfrachtbrief dem Absender zurückzugeben, es sei denn, daß nach Abstimmung mit

<sup>3</sup> Im grenzüberschreitenden Verkehr ist der jeweils vorgeschriebene Frachtbrief zu verwenden.

<sup>4</sup> Für den grenzüberschreitenden Verkehr gelten die in den Verkehrsbestimmungen enthaltenen Regelungen.

dem Absender ersatzweise andere Arten von Kleincontainern oder Paletten bereitgestellt werden.

(7) Werden bestellte bahneigene Kleincontainer und Paletten unbeladen zurückgegeben, ist Verzögerungsgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur Rückgabe zu zahlen.

(8) Werden leere Kleincontainer oder Paletten nicht innerhalb der Rückgabefrist zur Beladung angenommen, gelten sie als unbeladen zurückgegeben.

(9) Werden bahneigene Kleincontainer oder Paletten ohne vorherige Zustimmung der Eisenbahn oder für einen anderen als den bei der Bestellung angegebenen Transport beladen, kann der Transportbetrieb den Transport ablehnen und die sofortige Entladung und Rückgabe an die Eisenbahn verlangen. Für die verlangte Entladung wird keine erneute Rückgabefrist gewährt. Fordert der Transportbetrieb die Entladung nicht, hat der Nutzer Wiederbeladungsgeld zu zahlen.

## § 14

## Bereitstellung

(1) Der Transportbetrieb ist verpflichtet, Kleincontainer und Paletten einsatzfähig und besenrein bereitzustellen.

(2) Der Absender hat die Eignung der Kleincontainer und Paletten für das zu verladende Gut sowie für den Transport des Gutes zu prüfen. Unterläßt er die Prüfung oder führt er sie unvollständig oder unsachgemäß aus, ist er für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich.

(3) Sind die Kleincontainer oder Paletten nicht einsatzfähig oder für das Gut oder den beabsichtigten Transport nicht geeignet, kann sie der Absender zurückweisen. Das Zurückweisungsrecht besteht nicht bei fehlender Besenreinheit.

(4) Stellt der Transportbetrieb Kleincontainer oder Paletten nicht besenrein bereit, hat der Absender die Besenreinheit herzustellen. Er kann dafür Reinigungsgeld von der Eisenbahn beanspruchen. Die bei der Übergabe der Kleincontainer und Paletten vom Absender festgestellten Mängel hat der Transportbetrieb im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten zu bestätigen. Der Vermerk im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten ist Grundlage für das Geltendmachen des Reinigungsgeldes.

(5) Stellt der Absender an die Sauberkeit der Kleincontainer und Paletten über die Besenreinheit hinausgehende Anforderungen, hat er diese Reinigung selbst auf eigene Kosten durchzuführen.

## Zu § 16 der GTVO:

## § 15

## Rückgabe

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, bahneigene Kleincontainer und Paletten nach der Entladung einsatzfähig und besenrein zurückzugeben bzw. vor der Wiederbeladung die Einsatzfähigkeit und Besenreinheit herzustellen. Er hat alte Kreideanschriften, Plomben und Bezeichnungen — mit Ausnahme der Zettel zur Kennzeichnung schadhafter Kleincontainer und Paletten — zu entfernen und die Deckel und Klappen zu schließen sowie bei Kleincontainern die Einsteckwände ordnungsgemäß einzusetzen. Der Empfänger darf nicht einsatzfähige Kleincontainer und Paletten nur dann zurückgeben, wenn er vorhandene Mängel oder Schäden nicht beheben kann oder diese bei der Übergabe bestanden haben und vom Transportbetrieb bestätigt wurden.

(2) Kleincontainer und Paletten gelten als besenrein, wenn sie frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln und sonstigen Gegenständen (z. B. Verpackungsmaterial) sind, unabhängig davon, ob diese vom letzten Transport oder aus vorhergehenden Transporten stammen, an denen der letzte Empfänger nicht beteiligt war.

(3) Die Besenreinheit beschränkt sich nicht nur auf den Boden der Kleincontainer und Paletten. Es müssen auch deren



Wände, Deckel und Klappen jeweils innen und außen gereinigt werden, wenn sie bei einer Be- und Entladung verschmutzt worden sind. Die Anschriften und Schutzstriche an den Kleincontainern und Paletten dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

(4) Der Transportbetrieb ist verpflichtet, die vom Empfänger zurückgegebenen Kleincontainer und Paletten auf Einsatzfähigkeit und Besenreinheit zu kontrollieren. Der Transportbetrieb ist berechtigt,

- a) nicht einsatzfähige bzw. nicht besenreine Kleincontainer und Paletten zurückzuweisen und die Reparatur bzw. Herstellung der Besenreinheit zu verlangen,
- b) die Einsatzfähigkeit und Besenreinheit zu Lasten des Empfängers herzustellen.

Die bei der Rückgabe der Kleincontainer und Paletten festgestellten Mängel hat der Empfänger dem Transportbetrieb im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten zu bestätigen.

#### § 16

##### Rückgabefristen

(1) Im Stückguttransport sind Kleincontainer und Paletten innerhalb der Rückgabefrist an den übergebenden Transportbetrieb zurückzugeben.

(2) Im Ladungstransport beladen eingegangene Kleincontainer und Paletten sind vom Empfänger an die zuständige Stückgutabfertigung zurückzugeben.

(3) Die Rückgabefrist beginnt

- a) im Stückguttransport mit der Bereitstellung der bahneigenen Kleincontainer und Paletten beim Transportkunden,
- b) im Stückguttransport von bzw. nach Orten, die nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen sind, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kleincontainer und Paletten dem Transportkunden als abholbereit mitgeteilt wurden,
- c) im Ladungstransport mit der Bereitstellung des Güterwagens bzw. Großcontainers.

(4) Die Rückgabefrist gilt als eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- a) die Kleincontainer und Paletten beladen mit den zu ihrem Transport notwendigen Begleitpapieren oder
- b) entladene Kleincontainer und Paletten einsatzfähig und besenrein

zurückgegeben wurden.

(5) Sofern im Stückguttransport die Rückgabe der Kleincontainer und Paletten bei der ersten versuchten Abholung nicht erfolgt, hat der Transportkunde den Kraftverkehrsbetrieb von seiner Rückgabebereitschaft zu verständigen. Dem Kraftverkehrsbetrieb ist der Zeitpunkt der Übergabe, der vergeblich versuchten Abholung und der Rückgabe der Kleincontainer und Paletten im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten zu bestätigen.

(6) Fallen in die Rückgabefristen Sonn- und Feiertage, verlängert sich die Frist um diese Tage, es sei denn, daß der Transportkunde an diesen Tagen zur Annahme und Auflieferung von Stückgut verpflichtet ist. Endet die Rückgabefrist zu einer Zeit, zu der die Stückgutabfertigung geschlossen ist, verlängert sich die Frist bis 12.00 Uhr des Tages, an dem die Stückgutabfertigung geöffnet hat.

(7) Die Rückgabefristen ruhen während der Dauer einer Behandlung durch Zollorgane und andere staatliche Organe, soweit diese Behandlung nicht durch den Transportkunden verzögert wird.

#### § 17

##### Überschreitung der Rückgabefristen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen für bahneigene Kleincontainer und Paletten um 24 Stunden oder mehr hat der Transportkunde Verzögerungsgeld zu zahlen. Das Verzö-

gerungsgeld ist bis zur Rückgabe der Kleincontainer und Paletten zu zahlen.

(2) Bei Verwendung von bahneigenen Kleincontainern im Sammelgutverkehr des VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — ist der Besteller beim Transport des beladenen Kleincontainers zum Sammellager ohne Mitwirkung der Eisenbahn für die Einhaltung der Rückgabefrist bis zur Auflieferung des Kleincontainers bei der Eisenbahn durch den VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — verantwortlich.

(3) Wurde die Überschreitung der Rückgabefrist gemäß Abs. 2 durch den VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — verursacht, hat der Besteller gegenüber diesem einen Regreßanspruch für die dadurch entstandenen Gebühren und Sanktionen.

#### Zu § 23 der GTVO:

#### § 18

##### Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei folgenden Sanktionen nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich:

- a) Verzögerungsgeld gemäß § 13 Abs. 7, § 17 Abs. 1 sowie § 20 Absätze 2 und 4,
- b) Wiederbeladungsgeld gemäß § 13 Abs. 9,
- c) Reinigungsgeld gemäß § 14 Abs. 4.

#### Abschnitt III

##### Bestimmungen über Beschädigung und Verlust von Kleincontainern und Paletten

#### Zu § 24 der GTVO:

#### § 19

##### Aufnahme des Tatbestandes

(1) Der Verlust von bahneigenen Kleincontainern und Paletten ist vom Transportkunden der Eisenbahn formlos schriftlich anzuzeigen. Diese schriftliche Mitteilung gilt als Tatbestandsaufnahme und ist Beweisgrundlage für die Berechnung des Schadenersatzes gegenüber dem Verursacher.

(2) Werden bei der Übergabe beladener bzw. leerer Kleincontainer und Paletten vom Transportkunden an den Transportbetrieb Schäden an den Kleincontainern und Paletten festgestellt, hat sie der Transportkunde im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten zu bestätigen. Die Bestätigung muß die Anzahl und Bauart der Kleincontainer und Paletten sowie Art und Umfang der Beschädigung enthalten.

(3) Die Bestätigung der Beschädigung durch den Transportkunden bzw. durch einen unbeteiligten Dritten im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten gilt als Tatbestandsaufnahme und ist Beweisgrundlage für die Berechnung des Schadenersatzes gegenüber dem Transportkunden.

(4) Die Aufnahme des Tatbestandes bei Beschädigungen und Verlust von Austauschpaletten wird in den Palettenaustauschbedingungen geregelt.

(5) Bei Beschädigung oder Verlust von Privatkleincontainern, -paletten, kundeneigenen Kleincontainern und Paletten durch die Transport- und Umschlagbetriebe ist der Tatbestand wie bei Beschädigungen und Verlust von Gütern aufzunehmen.

#### Zu den §§ 26 bis 28 der GTVO:

#### § 20

##### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Werden bahneigene Kleincontainer und Paletten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Rückgabefrist zurückgegeben, gelten sie, sofern der Transportkunde nicht

mit der Eisenbahn eine spätere Rückgabe vereinbart hat, als verloren.

(3) Beim Verlust von bahneigenen Kleincontainern und Paletten ist der Transportkunde zum Schadenersatz gemäß § 28 Abs. 3 der GTVO bzw. zur Bereitstellung gleichartiger Transporthilfsmittel (gleicher Anzahl, gleicher Bauart) verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er für diese Kleincontainer und Paletten Verzögerungsgeld bis zum Eingang der Verlustanzeige bei der zuständigen Stückgutabfertigung zu zahlen.

(3) Schließt der Umfang einer Beschädigung eine Wiederherstellung der Kleincontainer bzw. Paletten aus, ist der Schadenersatz wie bei Verlust zu zahlen.

(4) Werden als verloren gemeldete bahneigene Kleincontainer und Paletten tatsächlich noch genutzt, gelten sie nicht als verloren. In diesem Fall ist Verzögerungsgeld bis zur Rückgabe zu zahlen.

(5) Werden als verloren geltende bahneigene Kleincontainer und Paletten wieder aufgefunden und an die Eisenbahn zurückgegeben, ist dem Transportkunden der von ihm gezahlte doppelte Wiederbeschaffungspreis zurückzuzahlen.

(6) Die Eisenbahn hat dem für die Beschädigung an Kleincontainern und Paletten verantwortlichen Transportkunden die Entgelte für die Instandsetzung und den Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungsbetrieb sowie die Nutzungsentschädigung unverzüglich nach Bestätigung der Beschädigung gemäß § 19 Abs. 3 in Rechnung zu stellen.

(7) Die materielle Verantwortlichkeit bei Beschädigung und Verlust von Austauschpaletten wird in den Palettenaustauschbedingungen geregelt.

(8) Die Transportbetriebe sind gegenüber dem Transportkunden bei Beschädigung und Verlust von Privatkleincontainern, -paletten, kundeneigenen Kleincontainern und Paletten nach den Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit für Beschädigung und Verlust von Gütern verantwortlich.

#### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmungen

#### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

#### Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>

#### über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr

— Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —

vom 10. Dezember 1981

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II

Nr. 144 S. 921) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1971 (GBl. II Nr. 31 S. 252) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) ist für Kleinbehälter zu setzen: „Kleincontainer“.

#### § 2

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bahneigene Paletten und Kleincontainer sind bei der Stückgutabfertigung bis Dienstag für den Bedarfszeitraum vom Mittwoch der folgenden Woche bis Dienstag der darauffolgenden Woche zu bestellen

a) durch Vorlage des vierteiligen Frachtbriefes gemäß § 7 Abs. 1, in dem unter ‚Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen‘ Anzahl und Art der bestellten Paletten oder Kleincontainer eingetragen sind,

b) in den Fällen, in denen der Absender zur Transportanmeldung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht verpflichtet ist, mündlich oder schriftlich unter Angabe von Anzahl und Art der Paletten und Kleincontainer.

Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis sie ausgeführt oder vom Absender widerrufen wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Frachtbrief bestimmte Termin der Ausführung überschritten ist. Die Stückgutabfertigung hat auf Anfrage des Transportkunden mitzuteilen, an welchem Tag innerhalb des Bestellzeitraumes die bestellten Paletten oder Kleincontainer bereitgestellt werden. Kann die TG auf Grund der verfügbaren Bestände die Bestellungen innerhalb des Bedarfszeitraumes nicht realisieren, ist der Frachtbrief an den Absender zurückzugeben, es sei denn, daß nach Abstimmung mit dem Absender ersatzweise andere Arten von Paletten oder Kleincontainern bereitgestellt werden.“

#### § 3

Im § 12 Abs. 16 sind im Satz 2 die Worte: „und pauschalierter Reparaturkosten“ zu streichen.

#### \* § 4

Der § 12 Abs. 17 ist zu streichen.

#### § 5

Der § 12 ist um folgende Absätze 17 bis 19 zu ergänzen:

„(17) Gehen dem Transportkunden übergebene Transporthilfsmittel verloren, ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.

(18) Schließt der Umfang einer Beschädigung eine Wiederherstellung der Kleincontainer bzw. Paletten aus, ist der Schadenersatz wie bei Verlust zu zahlen.

(19) Die Bestimmungen des § 12 finden keine Anwendung für am Transport Mitwirkende, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen. Für diese gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77).“

#### § 6

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1971 (GBl. II Nr. 31 S. 252)

**Sofort lieferbar!**

## Das geltende Preisrecht

— Ausgabe 1980 —

Stand 31. Dezember 1979

Format A 4 — Kunstleder — 168 Seiten — Preis: 8,— M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den  
Zentral-Versand Erfurt5010 Erfurt  
Pastschließfach 696Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung  
bei Selbstabholung (kein Versand) in der  
Buchhandlung für amtliche Dokumente1080 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise soweit sie bis zum 31. Dezember 1979 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisverordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

## Weltproblem Abrüstung

**Politische und  
ökonomische Probleme des Ringens  
um Rüstungsbegrenzung  
und Abrüstung**Klein, P.; Engelhardt, K.  
Hrsg.: Institut  
für Internationale Politik  
und Wirtschaft der DDR  
224 Seiten · Pappband 10,50 M  
Bestellangaben: 771 294 5 /  
Weltproblem Abrüstung

In dieser Arbeit werden erstmalig in einer DDR-Publikation alle wesentlichen Aspekte des Kampfes um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung in ihrem Zusammenhang behandelt. Die informative und polemisch geschriebene Arbeit zeigt, daß der weltweite Kampf um Abrüstung heute zu einer Schlüsselfrage der Menschheit, zu einem Zentrum der internationalen Klassenauseinandersetzung und zur Voraussetzung für den erfolgreichen Fortgang des Entspannungsprozesses geworden ist.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

**Staatsverlag  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

# Gewußt wie – heißt Zeit sparen!

Da sicher auch Sie ehrenamtlich tätig sind, wissen Sie genau, welch große Bedeutung dem Faktor „Zeit“ zukommt.

Die Broschüre

## „Ehrenamtliche Arbeit – wie organisieren?“

Autorenkollektiv unter Leitung von

Dipl.-Ing.-Päd. Dietrich Brendel

89 Seiten, 6 Abbildungen

Broschur · 2,20 M

Bestell-Nr. 771 121 3

will vor allem denjenigen, die mit der Organisation ehrenamtlicher Arbeit noch wenig vertraut sind, praktische Ratschläge vermitteln, wie sie mit möglichst wenig Zeitaufwand ihre Aufgaben erfüllen können. Das ist aber nur die eine Seite der Zielstellung. Hinzu kommen Empfehlungen – die auf jahrelangen Erfahrungen beruhen – wie eine hohe Qualität und somit eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit in der ehrenamtlichen Tätigkeit erreicht werden kann.

Aber auch die „alten Hasen“ werden der Publikation noch so manchen guten Tip entnehmen können, wie sie ihre Arbeit in gesellschaftlichen Gremien effektiver und damit zeitsparender gestalten können.

Wer spezielle Aufgaben bei der Organisation der Bürgerinitiative hat, dem wird das Kapitel

### Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“

bestimmt eine Menge guter Anregungen geben.

Aus dem Inhalt:

- Empfehlungen zur Organisation der ehrenamtlichen Arbeit
- Die Ideen, Fähigkeiten und Initiativen der Bürger nutzen
- Leitung, Planung und Kontrolle
- Organisation der Zusammenarbeit
- Agitation und Information
- Organisation von Beratungen
- Organisation einer Veranstaltung
- Papier – nur soviel wie nötig

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 279 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Index 31817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

85

1982

Berlin, den 5. Februar 1982

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 82	Verordnung über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes .....	85
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	92

## Verordnung über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes

vom 28. Januar 1982

Die Verwirklichung der vom X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen ökonomischen Strategie der 80er Jahre erfordert die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Vor allem kommt es darauf an, den Produktionsverbrauch und damit die Selbstkosten zu senken, die ökonomische Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik sowie der Investitionen zu verstärken, die Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit zu erhöhen und die Bestandsökonomie zu verbessern.

Die Maßnahmen zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes darauf zu richten, die ökonomischen Kategorien, wie Kosten, Preis, Kredit und Zins, verstärkt zu nutzen und die Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die Erwirtschaftung der finanziellen Mittel und ihre volkswirtschaftlich effektive Verwendung zu erhöhen.

Dazu wird folgendes verordnet:

### I. Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- die Kombinate und Betriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- die zentralen und örtlichen Staatsorgane,
- die Banken.

(2) Diese Verordnung gilt für die wirtschaftsleitenden Organe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, entsprechend. Für Betriebe, die keinem Kombinat angehören, sind die in dieser Verordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Pflichten durch die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe wahrzunehmen.

(3) Erforderliche zweigspezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Verordnung haben die Minister für die Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches in Übereinstim-

mung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu treffen.

### II.

#### Anforderungen an die Planung, Abrechnung, Kontrolle und Analyse der Kosten

#### § 2

Die Senkung der Kosten als das Kernstück der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist auf allen Ebenen der Volkswirtschaft konsequent auf der Grundlage des Planes zu organisieren. Durch die einheitliche Planung der Warenproduktion und der Selbstkosten ist für die Kombinate und Betriebe das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in den entscheidenden Positionen zu bestimmen mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Aufwand entschieden zu senken. Die Kostensenkung ist als Maß für den volkswirtschaftlichen Beitrag der Kombinate und Betriebe zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis festzulegen.

#### § 3

(1) Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes haben die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke den Kombinate und die Generaldirektoren der Kombinate den Betrieben staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für

Kosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens<sup>1</sup>,

Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens<sup>2</sup>,

Kosten für Leitung und Verwaltung

zu übergeben. Die Vorsitzenden der anderen örtlichen Räte haben gegenüber den unterstellten Kombinate und Betrieben entsprechend zu verfahren. Mit dem Fünfjahrplan sind die Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Pro-

<sup>1</sup> Diese Kennziffer gilt für die Bereiche der zentral- bzw. örtlich-geleiteten Industrie und des Bauwesens (ohne Industrieanlagenbau).

<sup>2</sup> Wird in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) ohne Industrieanlagenbau angewendet. Für den Industrieanlagenbau gilt die Kennziffer Produktionsverbrauch je 100 Mark Warenproduktion des Industrieanlagenbaus. Im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie gelten für diese Kennziffer die bestätigten zweigspezifischen Regelungen. Im Bereich des Verkehrswesens sind die Materialkosten je 100 Mark Warenproduktion zu planen.

duktion des Bauwesens, die Selbstkostensenkung in % und die Kosten für Leitung und Verwaltung nach Jahren vorzugeben.

(2) Durch die Generaldirektoren der Kombinate sind zur gezielten Erschließung von Effektivitätsreserven für die Betriebe weitere staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben — außer den im Abs. 1 genannten —, insbesondere für die Senkung der

- Energie- und Brennstoffkosten,
- Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen,
- Transportkosten,
- Werbekosten,
- übrigen Hilfsmaterialkosten vorzugeben und festzulegen.

(3) Die mit dem Volkswirtschaftsplan beauftragten Kosten je 100 Mark Warenproduktion und die Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion sind durchgängig bis zu den Betrieben als verbindlicher, unveränderlicher Maßstab für die Einhaltung des Kostenplanes und damit für die Erreichung der geplanten Kostensenkung anzuwenden. In den Kombinate und Betrieben ist der Plankostensatz der Planproduktion der Abrechnung des Planes zugrunde zu legen; Veränderungen des Produktionssortiments verändern nicht mehr automatisch die geplanten Kosten je 100 Mark Warenproduktion. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben eine qualifizierte Sortiments- und Kostenträgerplanung zu gewährleisten. Durch eine höhere ökonomische Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, durch höhere Veredlung der Energieträger, Rohstoffe und Materialien und durch die Anwendung fortgeschrittener Technologien sind die Kosten entsprechend den staatlichen Anforderungen zu senken, die geplanten Kosten je 100 Mark Warenproduktion einzuhalten bzw. zu unterbieten und ein bedarfsgerechtes Sortiment herzustellen.

(4) Die Kosten je 100 Mark Warenproduktion und die Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion sind mit der Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher Planaufgaben für die Kombinate und Betriebe durch die Minister und Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke quartalsweise festzulegen. Dabei ist der für das Jahr geplante Kostensatz insgesamt einzuhalten.

#### § 4

(1) Die Kosten- und Finanzpläne der Kombinate und Betriebe sind auf der Grundlage und in voller Übereinstimmung mit den staatlich vorgegebenen Normen, Normativen, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten zur Senkung des Verbrauchs und rationellen Verwendung von Rohstoffen, Energie, Brenn- und Treibstoffen, Materialien und Werkstoffen auszuarbeiten. Diese Übereinstimmung ist in den Betrieben nachzuweisen und durch die Hauptbuchhalter zu kontrollieren.

(2) Die Senkung des Produktionsverbrauchs durch die im sozialistischen Wettbewerb erreichten Fondsrückgaben an Material und Energie werden den Kombinate und Betrieben als erwirtschaftete Selbstkostensenkung anerkannt. Bei Veränderung von staatlichen Normen, Normativen, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten sind die dafür geplanten Kosten durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe zu sperren.

#### § 5

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die Kostenpläne als wichtiges Instrument ihrer Leitungstätigkeit zu nutzen und weiter zu vervollkommen. In den Kostenplänen der Kombinate und Betriebe sind die Kosten grundsätzlich nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen zu planen. Die Generaldirektoren der Kombinate haben festzulegen, für welche Haupterzeugnisse und wichtigen Exporterzeugnisse die Kosten gesondert zu planen und nicht in Kostenträgergruppen einzubeziehen sind.

(2) Die Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die Entwicklung der Kosten, der Erlöse und des Gewinns sowie

der materiellen Umlaufmittel und deren Finanzierung sind von den Kombinate und Betrieben mit dem Planentwurf und bei der Ausarbeitung des Jahresplanes gesondert nachzuweisen und den übergeordneten Organen, bei Kombinatebetrieben den Kombinate, zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sind die Kostenpläne der Kombinate und Betriebe spätestens bis zum 15. Februar des Planjahres nach Verantwortungsbereichen und Haupterzeugnissen aufzuschlüsseln.

#### § 6

Mit der Bildung und Verwendung des Leistungsfonds sind die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten stärker zu stimulieren. Dementsprechend ist

- der Anteil der Zuführungen aus Materialeinsparungen mit dem Ziel zu erhöhen, die Materialeinsparungen zur wichtigsten Quelle für die Bildung des Leistungsfonds zu entwickeln,
- die Einsparung von Importmaterialien bei der Bildung des Leistungsfonds höher zu bewerten,
- die Rückgabe von Kontingenten und die Senkung des Verbrauchs bei Energieträgern zusätzlich anzuerkennen.

Die Mittel des Leistungsfonds sind schwerpunktmäßig für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf der Grundlage bilanzierter materieller Fonds zu verwenden.

#### § 7

(1) In allen Kombinate sind Kostenkonzeptionen für den Fünfjahrplanzeitraum auszuarbeiten. Dabei ist die Übereinstimmung mit anderen Konzeptionen, insbesondere für die Veredlung, den Einsatz von Industrierobotern und die Anwendung der Mikroelektronik, zu gewährleisten.

(2) Mit den Kostenkonzeptionen ist zu gewährleisten, daß die mit dem Fünfjahrplan festgelegten Ziele zur Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten vor allem durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen erreicht werden. In den Kostenkonzeptionen ist die planmäßige Selbstkostensenkung für den Fünfjahrplan, nach Jahren untergliedert, gemäß folgenden Schwerpunkten nachzuweisen:

- höhere Veredlung der Rohstoffe und Senkung des Energieverbrauchs,
- Substitution von Rohstoffen im Zusammenhang mit der Einsparung von Importen,
- bessere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- bessere Schichtauslastung,
- Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen und volkswirtschaftlich wichtige Aufwandsarten, wie Kosten für laufende Instandhaltung, Generalreparaturen, Transportkosten und Absatzkosten,
- Senkung des Aufwandes für die Exportproduktion zur Erhöhung der Rentabilität der Exporterzeugnisse.

Die Kostenkonzeptionen sind durch die Kombinate jährlich zu aktualisieren.

(3) Mit den Planentwürfen zum Volkswirtschaftsplan ist durch die Kombinate der Nachweis zu führen, in welchem Umfang mit den Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und den Investitionen die geplante Selbstkostensenkung erreicht wird. Dazu ist die Planung der Selbstkosten nach qualitativen Einflußfaktoren zielgerichtet zu vervollkommen.

#### § 8

(1) Bei Kostenüberschreitungen sind durch die Minister bzw. die Generaldirektoren der Kombinate innerhalb von 4 Wochen nach deren Feststellung Kostenrapporte zur schnellen Wiederherstellung der Planmäßigkeit durchzuführen. Das gilt entsprechend für die Vorsitzenden der örtlichen Räte, denen Kombinate bzw. Betriebe unterstellt sind.

(2) An den Kostenrapporten der Betriebsdirektoren vor den Generaldirektoren der Kombinate haben teilzunehmen:

- die ökonomischen Direktoren und die Hauptbuchhalter des Betriebes und des Kombinate,

— Vertreter der zuständigen Bank.

An den Kostenrapporten der Generaldirektoren der Kombinate vor dem Minister haben teilzunehmen:

- der ökonomische Direktor und der Hauptbuchhalter des Kombinates,
- jeweils ein bevollmächtigter Vertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers der Finanzen und des Präsidenten der Staatsbank.

(3) Zu den Kostenrapporten sind von den Betrieben und Kombinat vorzulegen:

- eine Analyse der Ursachen für die eingetretenen Kostenüberschreitungen,
- Maßnahmen und Vorschläge zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit in der Kostenentwicklung.

(4) Bei Kostenüberschreitungen sind durch den Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor des Kombinates, folgende Fonds bzw. Mittel für die eigenverantwortliche Verwendung anteilig zu sperren:

- a) der Leistungsfonds,
- b) die Mittel des Investitionsfonds und anderer finanzieller Fonds, die nicht unmittelbar für die Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben sowie der Produktions-, Versorgungs- und Exportaufgaben eingesetzt werden, z. B. für die Ausstattung von Büroräumen,
- c) die Ausgaben für Repräsentationszwecke und Werbebesuche sowie für Kombinate außerdem
- d) der Verfügungsfonds des Generaldirektors,
- e) der Reservefonds.

Zahlungen aus den gesperrten Fonds bzw. Ausgabepositionen können nur vom Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor des Kombinates, im Ergebnis von Kostenrapporten freigegeben werden.

(5) Die Kostenrapporte sind monatlich bis zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit durchzuführen.

### § 9

(1) Zur Erhöhung der Kostendisziplin und der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind die in der Anlage aufgeführten Kosten nicht zu planen (nichtplanbare Kosten).

(2) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe sind verbindliche Festlegungen zur persönlichen Verantwortung der Fachdirektoren und anderer leitender Mitarbeiter für die Einhaltung der Kosten in ihrem Bereich zu treffen. Ausgehend von bewährten Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft sind die nichtplanbaren Kosten nach dem Verursachungsprinzip nachzuweisen. Für die materielle Verantwortlichkeit gelten die Festlegungen des Arbeitsgesetzbuches.

### § 10

Die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung ist so zu qualifizieren, daß auf der Grundlage des Planes Wettbewerbsführung, Haushaltsbuch und Prämierung in den Kollektiven wirksamer miteinander verbunden werden. Dazu haben die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe in Auswertung und Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen konkrete Festlegungen für ihren Verantwortungsbereich zu treffen. Sie haben zu gewährleisten, daß diejenigen Kollektive und die Werktätigen durch die materielle Stimulierung Vorteile erhalten, die einen hohen Beitrag zur Kostensenkung leisten.

### § 11

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben mindestens vierteljährlich aussagefähige Kostenanalysen zu erarbeiten. Darin sind

- eine exakte Einschätzung der Kostenentwicklung im Vergleich zu den beschlossenen Planzielen und gegenüber den Vorjahren vorzunehmen und die Ursachen für die Über- und Unterschreitung der geplanten Kosten herauszuarbeiten,

- Reserven für weitere Kostensenkungen sichtbar zu machen,
- der Einfluß der Kostenentwicklung auf die Effektivität zu analysieren.

Aus den Kostenanalysen sind konkrete Entscheidungen zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis abzuleiten.

(2) Von den Generaldirektoren der Kombinate, den zuständigen Ministern und Vorsitzenden der örtlichen Räte sind zur stärkeren Einflußnahme auf die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten Kostenvergleiche im Rahmen von Leistungsvergleichen zwischen den Betrieben bzw. Kombinat durchzuführen und auszuwerten. Es sind Festlegungen zur Überwindung nicht gerechtfertigter Niveauunterschiede zu treffen.

### § 12

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Kostenartenrechnung, die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung als wirksame Leitungs- und Kontrollinstrumente für den Kampf um die Senkung des Aufwandes gestaltet und genutzt werden.

(2) Mit der Kostenartenrechnung ist zu sichern, daß alle Aufwendungen unabhängig von ihrer Finanzierung nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß erfaßt und kurzfristig abgerechnet werden. Mit der Kostenartenrechnung sind die Voraussetzungen für eine exakte positionsweise Kontrolle der Entwicklung des Produktionsverbrauchs und der Einhaltung der vorgegebenen Limite und Kontingente zu schaffen. Sie ist in Verbindung mit der Materialrechnung verstärkt für die Einhaltung und Unterbietung der beauftragten Normen, Normative, Bilanzanteile, Kontingente und Limite zu nutzen. In Auswertung der Planerfüllung und der Entwicklung der einzelnen Kostenarten und ihrer Beziehung zur Entwicklung der Produktion bzw. Leistung sind in allen Betrieben, Betriebsteilen, Abteilungen, Meisterbereichen und Brigaden Aufgaben zur Rationalisierung der Produktion und besseren Nutzung der vorhandenen Produktionskapazitäten mit dem Ziel der Erschließung von Reserven zur Kostensenkung und zur Erhöhung der Leistung festzulegen.

(3) Mit der Kostenstellenrechnung ist eine exakte und kurzfristige Abrechnung der Kosten nach Abteilungen bzw. Meisterbereichen durchzusetzen. Zur Mobilisierung der Werktätigen für die Senkung der von ihnen beeinflussbaren Kosten ist durchgängig zu sichern, daß die Kostenstellen abgegrenzten Verantwortungsbereichen entsprechen. Mit der Kostenstellenrechnung sind wichtige Voraussetzungen für die saldierte Abrechnung des sozialistischen Wettbewerbs zu schaffen. Auf dieser Grundlage ist die öffentliche Wettbewerbsführung und die Arbeit mit dem Haushaltsbuch weiter zu qualifizieren und eine enge Verbindung zwischen der Leistungs- und Kostenentwicklung herzustellen, um alle Werktätigen an der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu interessieren.

(4) Die Kostenträgerrechnung in den Betrieben ist so auszugestalten, daß die Generaldirektoren der Kombinate in die Lage versetzt werden, kurzfristig notwendige Leitungsentscheidungen zur Erreichung der geplanten Effektivitätsentwicklung für die Haupterzeugnisse zu treffen. Die Ergebnisse der Kostenträgerrechnung sind so zu nutzen, daß durch die Betriebe nach Überführung der Forschungsergebnisse in die Produktion bei neuen Erzeugnissen die in den Pflichtenheften festgelegten Kostenvorgaben schnell erreicht werden. Bei Sicherung der festgelegten Senkung des Verwaltungsaufwandes ist zu gewährleisten, daß für Haupterzeugnisse und wichtige Exporterzeugnisse eine ergebniskonkrete Kostenträgerrechnung organisiert wird. Mindestens für diese Erzeugnisse ist jährlich einmal eine Nachkalkulation durchzuführen.

### III.

#### Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

### § 13

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate haben zu gewährleisten, daß das wissenschaftlich-technische Potential konzen-

triert zur Erreichung der aus den volkswirtschaftlichen Erfordernissen abgeleiteten Ziele zur Steigerung der Leistungen und der Effektivität eingesetzt wird. Die auf der Grundlage des Fünfjahrplanes vorgegebenen Effektivitätskriterien, insbesondere die Rückflußdauer, die Produktionswirksamkeit, die Wirkung auf die Bildung des Neuwertes, die Exportwirksamkeit, die Produktivitätswirksamkeit und die Senkung der Grundmaterialkosten sowie die zentralen Vorgaben für die wissenschaftlich-technische Arbeit zur Einsparung von Arbeitszeit, Material, Energie und zur Erhöhung der Qualität der Produkte sind durch die ökonomischen Zielstellungen in den Pflichtenheften für Forschungs- und Entwicklungsthemen zu untersetzen. Das bestätigte Pflichtenheft ist der Planung und Finanzierung wissenschaftlich-technischer Arbeiten sowie der Abrechnung, Bewertung und Stimulierung der erreichten Ergebnisse in den Kombinat und Betrieben zugrunde zu legen. Für alle anderen Aufgaben für Wissenschaft und Technik gelten die vorgenannten Pflichten entsprechend.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß der in den Pflichtenheften, den vergleichbaren Aufgabenstellungen bzw. in den Grundsatzentscheidungen für Investitionen festgelegte ökonomische Nutzen in voller Höhe im Jahr der Produktionswirksamkeit in den Kombinat- und Betriebsplan aufgenommen und abgerechnet wird. Für die Ermittlung des ökonomischen Nutzeffektes aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(3) Die Fonds Wissenschaft und Technik sind zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten Mittel zu bilden.

(4) Für die zu leistenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind durch die Generaldirektoren der Kombinate Zeitnormative für die Bearbeitung und Realisierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Leistungen auszuarbeiten und anzuwenden. In der Regel sind höchstens 2 Jahre von der Bestätigung des Pflichtenheftes bis zum Abschluß der Arbeiten festzulegen.

#### § 14

(1) Die Minister, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Investitionsvorhaben auf der Grundlage des Planes ausschließlich aufgaben- bzw. vorhabenbezogen erfolgt.

(2) Voraussetzung für die Freigabe von Staatshaushaltsmitteln für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik durch die Minister sowie für Investitionsvorhaben durch die Minister und die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind die bestätigten Pflichtenhefte, vergleichbare Aufgabenstellungen bzw. Grundsatzentscheidungen. Es ist zu sichern, daß die staatlich vorgegebenen Effektivitätskriterien und ökonomischen Vorgaben insgesamt erreicht werden. Die Finanzierung begonnener wissenschaftlich-technischer Aufgaben ist nur auf der Grundlage von nachgewiesenen Zwischenergebnissen entsprechend den Zielstellungen des Pflichtenheftes für die jeweils folgende Arbeitsetappe zulässig. Entsprechend haben die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe bei der Freigabe von Mitteln aus dem Fonds Wissenschaft und Technik sowie aus den selbst erwirtschafteten Mitteln für Investitionen zu verfahren. Bei der Ausreichung von Krediten für die Finanzierung von Investitionsvorhaben und Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch die Banken gelten die gleichen Grundsätze.

#### § 15

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten Kennziffern und Normative zur Bewertung der Grundfonds- und Investitionseffektivität, insbesondere die Grundfondsquote auf der Basis der Nettoproduktion, die Investitionsquote, die Entwicklung der Arbeitskräfte, die Senkung der unvollendeten Investitionen, in ihren Verantwortungsbereichen verbindlich anzuwenden und durch vorhaben-

bezogene Kennziffern zu untersetzen. Diese Kennziffern sind der Ausarbeitung und der Bestätigung der Grundsatzentscheidungen zugrunde zu legen mit dem Ziel,

- aus jeder investierten Mark einen höheren Leistungs- und Effektivitätszuwachs zu erwirtschaften,
- durch Investitionen mehr Arbeitsplätze einzusparen als neu zu schaffen,
- gemäß den im Plan getroffenen Festlegungen die Realisierungszeiten bei den Vorhaben sowie den Bauanteil der Investitionen entscheidend zu senken.

(2) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe ist die Kontrolle der Einhaltung der in den Grundsatzentscheidungen festgelegten Produktions-, Leistungs- und Effektivitätsziele sowie des Aufwandes und der Termine bis zum Erreichen der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern durchzuführen. Dabei sind insbesondere der aus der Investition unmittelbar resultierende Zuwachs an Warenproduktion und Nettoproduktion, Export und Gewinn sowie die Selbstkostensenkung und die Erhöhung der Grundfondseffektivität nachzuweisen. Rückstände bei der Erfüllung der in der Grundsatzentscheidung festgelegten Ziele sind von den Betrieben gegenüber dem Generaldirektor des Kombinates, verbunden mit Vorschlägen zur Erreichung der Ziele und zur Herstellung der Planmäßigkeit, zu begründen. Dieser hat dazu die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(3) Nach Fertigstellung eines Investitionsvorhabens sind die bestätigten Kennziffern der Grundsatzentscheidung abzurechnen. Diese Abrechnung ist als Dokument von Rechnungsführung und Statistik zum Bestandteil des Jahresabschlusses zu machen und in die Rechenschaftslegung der Betriebs- und Generaldirektoren vor dem übergeordneten Leiter einzubeziehen.

#### § 16

(1) Die Staatsbank der DDR und die Staatliche Finanzrevision haben die ökonomischen Zielstellungen ausgewählter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, einschließlich ihrer Überleitung in die Produktion, auf der Grundlage der Pflichtenhefte und Grundsatzentscheidungen zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, im Ergebnis der Kontrolle Maßnahmen zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Anforderungen an die Effektivität und eine entsprechende Qualifizierung der Pflichtenhefte zu fordern.

(2) Die Staatsbank der DDR, die Staatliche Bilanzinspektion und die Staatliche Finanzrevision haben Kontrollen darüber auszuüben, daß die Durchführung von Investitionen ausschließlich im Rahmen der geplanten materiellen Fonds für Ausrüstungen und Bauleistungen erfolgt.

(3) Bei Feststellung eines uneffektiven Einsatzes von Forschungsmitteln und Investitionen bzw. bei Verletzung der Staats- und Plandisziplin ist die Bank berechtigt, bis zur Entscheidung durch den Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor des Kombinates, finanzielle Mittel ganz oder teilweise zu sperren. Wird die Inanspruchnahme von Staatshaushaltsmitteln ganz oder teilweise gesperrt, sind die erforderlichen Entscheidungen durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu treffen.

#### § 17

(1) Zur vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung und beschleunigten Überleitung von planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität in die Produktion können den Kombinat und Betrieben Kredite zu Vorzugsbedingungen gewährt werden.

(2) Zusätzliche Kredite können zur schnellen Reaktion auf Marktbedürfnisse im Export und zur Bedarfsdeckung im Inland sowie zur beschleunigten Senkung des Produktionsverbrauchs bereitgestellt werden.

(3) Für Rationalisierungsmaßnahmen im Rahmen des geplanten materiellen Investitionsvolumens, die zur Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen, zur



Senkung des Energie- und Produktionsverbrauchs und zur Erreichung von Importeinsparungen sowie zur Erschließung und Verwertung von Sekundärrohstoffen führen, können Kredite mit niedrigerem Zinssatz ausgereicht werden.

## § 18

Die Kombinate und Betriebe haben die Produktionsfondsabgabe ab geplanter Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens gemäß getroffener Grundsatzentscheidung zu zahlen. Bei verspäteter Inbetriebnahme ist für den Zeitraum zwischen geplanter und tatsächlicher Inbetriebnahme eine zusätzliche Rate der Produktionsfondsabgabe von 6% bezogen auf das Wertvolumen des Investitionsvorhabens bzw. des Teilvorhabens abzuführen, die nicht planbar ist.

## § 19

Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben auf der Grundlage der zentral vorgegebenen Grundfondsquote, der normativen Nutzungsdauer und der sich daraus ergebenden Abschreibungssätze eine hohe Effektivität und intensive Nutzung der vorhandenen Grundmittel zu sichern. Durch Modernisierung sowie sorgsame Pflege, Wartung und vorbeugende Instandhaltung ist die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und eine lange Nutzungsdauer der vorhandenen Grundmittel zu erreichen. Dazu sind in den Kombinat und Betrieben die Generalreparaturen und Rationalisierungsinvestitionen, einschließlich der dazu erforderlichen Leistungsentwicklung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus und der eigenen Bauabteilungen, komplex zu planen und einheitlich zu leiten.

## IV.

#### Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und Bildung eigener Fonds sowie Verstärkung des Einflusses von Kredit und Zins

## § 20

(1) Die Kombinate und Betriebe erhalten staatliche Planauflagen zur Erwirtschaftung des Reineinkommens. Damit drückt der staatlich geplante Gewinn den Beitrag der Kombinate und Betriebe zur Erhöhung des Nationaleinkommens aus. Die Kombinate und Betriebe haben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt in jedem Fall zu erfüllen, auch dann, wenn das geplante Reineinkommen nicht erwirtschaftet wurde. Reicht der erwirtschaftete Gewinn dazu nicht aus, sind eigene Fonds der Kombinate und Betriebe einzusetzen. Der Bank ist nachzuweisen, welche eigenen Fonds dafür verwendet werden. Die Zahlungen von Lohn und Prämien an die Werkstätigen entsprechend ihrer Leistung sind gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu sichern.

(2) Die Kombinate und Betriebe können bei Finanzbedarf, der infolge von Mindergewinn nicht aus eigenen Fonds finanziert werden kann, Kredite bei der Bank beantragen. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, durch welche Maßnahmen die Planmäßigkeit wiederhergestellt wird. Verweigert die Bank den Kredit, hat der Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben der Generaldirektor des Kombines, eine Rechenschaftslegung vorzunehmen. Im Ergebnis der Rechenschaftslegung sind Entscheidungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit und zur Finanzierung herbeizuführen. Diese Entscheidungen sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Finanz- und Bankorganen sowie mit der Staatlichen Plankommission bzw. den Bezirks- und Kreisplankommissionen zu treffen.

(3) Mit den Jahresrechenschaftslegungen solcher Kombinate und Betriebe, die auf Grund von Mindergewinnen geringere Zuführungen zu den eigenen Fonds als geplant vornehmen können bzw. Fondsbestände abgeführt haben, sind

- der Einsatz von Beständen eigener finanzieller Fonds,
- die Höhe der endgültigen Zuführungen zu den eigenen Fonds,
- die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die Nettogewinnabführung an den Staat,

— die Tilgung zusätzlicher Kredite, die infolge zeitweiliger Mindergewinne ausgereicht wurden, abschließend zu entscheiden bzw. zur Entscheidung vorzubereiten.

(4) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 sind

- für die zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe vom zuständigen Minister in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR,
- für die örtlichgeleiteten Kombinate und Betriebe vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Bankfiliale

zu treffen. Für Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie hat der Minister für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR sowie dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes zu entscheiden.

(5) Über die getroffenen Entscheidungen haben der Minister der Finanzen den Ministerrat bzw. die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte den zuständigen Rat mit der Jahreshaushaltsrechnung zu informieren.

## § 21

Die Kombinate und Betriebe haben die planmäßigen Zuführungen zu den eigenen Fonds grundsätzlich in monatlich gleich hohen Raten entsprechend den in den Finanzierungsrichtlinien getroffenen Festlegungen vorzunehmen. Die Zuführung zu den Fonds aus Kosten und Gewinn hat durch Übertragung der dafür erwirtschafteten Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die entsprechenden Sonderbankkonten termingerecht zu erfolgen. Die auf den Sonderbankkonten vorhandenen finanziellen Mittel sind mit Ausnahme der gemäß § 20 Abs. 1 eingesetzten Mittel ausschließlich für den geplanten Verwendungszweck einzusetzen. Die planmäßigen Zuführungen zu finanziellen Fonds sind mit dem Kassenplan festzulegen.

## § 22

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben zur Sicherung der termingerechten Bezahlung der von den Kombinat und Betrieben eingegangenen Verbindlichkeiten für vertragsgerechte Lieferungen und Leistungen den Zahlungsausgleich ständig zu kontrollieren, Analysen über die Ursachen für Zahlungsschwierigkeiten zu veranlassen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Zahlungsdisziplin festzulegen.

(2) Zur verstärkten Einflußnahme der Kombinate und Betriebe auf die termingerechte Bezahlung der Forderungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften Verspätungszinsen für nicht fristgemäß bezahlte Verbindlichkeiten zu berechnen. Der Zinssatz für Verspätungszinsen wird auf 18% jährlich festgelegt.

## § 23

(1) Kombinate und Betriebe, die insbesondere die grundlegenden Kennziffern der Leistungsbewertung kontinuierlich erfüllen, können zur Deckung zeitweiliger Schwankungen im Finanzbedarf auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bank die planmäßigen Umlaufmittelkredite unter der Bedingung überschreiten, daß im Durchschnitt die geplante Kredithöhe eingehalten wird.

(2) Zusätzliche Kredite zur Förderung der Übererfüllung geplanter Leistungs- und Effektivitätsziele gewährt die Bank den Kombinat und Betrieben zu Vorzugsbedingungen, insbesondere für zeitweilig über den Plan hinaus vorhandene Umlaufmittel zur

- zusätzlichen Herstellung und zum Einsatz von Industrierobotern und weiterer Rationalisierungsmittel,
- zusätzlichen Produktion von Ersatzteilen,
- rationellen Transportraumauslastung.

(3) Die Bank ist berechtigt, den Kombinat und Betrieben zusätzliche Kredite zu verschärften Bedingungen zu gewähren

- für zeitweilige Mehrbestände, sofern diese Bestände für eine bedarfsgerechte Produktion und Zirkulation verwendet und Maßnahmen zu ihrem Abbau und zur Beseitigung der Ursachen für ein Neuentstehen von Mehrbeständen nachgewiesen und durchgeführt werden. Diese Kredite sind mit erhöhtem Zinssatz bis zu 8 $\frac{1}{2}$ %, differenziert insbesondere nach der Zeitdauer des Abbaus der Mehrbestände, auszureichen;
- für überfällige Forderungen mit erhöhtem Zinssatz unter der Bedingung, daß sie nicht auf lieferseitige Mängel zurückzuführen sind;
- zweckgebunden zur Bezahlung vertragsgerechter Warenlieferungen und Leistungen, wenn Betriebe zeitweilig auf Grund von Planrückständen nicht zahlungsfähig sind. Diese Kredite sind mit einer maximalen Laufzeit von 90 Tagen auszureichen und mit 12 $\frac{1}{2}$ % jährlich zu verzinsen. Die Kreditgewährung ist durch die Bank mit konkreten Forderungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit zu verbinden und kann von einer Garantieerklärung des Generaldirektors des Kombinates abhängig gemacht werden.

(4) Die Bank gewährt keine Kredite zur Finanzierung von überhöhtem Aufwand und Verlusten sowie einer absatzgefährdeten Produktion. Das gilt auch für vertragslose Produktion, sofern keine anderen zentralen Entscheidungen getroffen werden.

#### § 24

(1) Durch die Kombinate und Betriebe ist die Umlaufmittelplanung mit dem Ziel weiter zu qualifizieren, daß der Produktionszuwachs und die Senkung des Produktionsverbrauchs zur Beschleunigung des Umschlages der Bestände führen. Dazu haben die Generaldirektoren der Kombinate den Betrieben Aufgaben zur Beschleunigung des Umschlages der Bestände bzw. zur Bestandsbegrenzung für alle Positionen des Umlaufmittelplanes vorzugeben.

(2) Die Materialvorräte sowie die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen in den Betrieben sind zu normieren. Die Bestandsnormen sind jährlich zu überprüfen und nach den neuesten Erkenntnissen zur Beschleunigung des Umschlages der materiellen Fonds durch die Direktoren der Betriebe neu festzulegen. Die Richttage für volkswirtschaftlich wichtige Bestandspositionen sind von den Generaldirektoren der Kombinate zu bestätigen.

(3) Die Einhaltung der den Betrieben vorgegebenen Plan Kennziffern zur Beschleunigung des Bestandsumschlages ist von der Bank zu kontrollieren.

(4) Für Mehrbestände an Materialvorräten, unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen ist eine zusätzliche Rate der Produktionsfondsabgabe von 6 $\frac{1}{2}$ % zu zahlen, die nicht planbar ist.

#### V.

#### Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreise

#### § 25

Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die ihnen übertragene Verantwortung bei der Durchsetzung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der Industriepreise so wahrzunehmen, daß

- die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, seine höchstmögliche ökonomische Verwertung und der Kampf um höhere Qualität der Erzeugnisse,
- die bedeutende Erhöhung der Produktivität der Arbeit,
- die wesentlich bessere Verwertung der Roh- und Brennstoffe,
- die intensiv erweiterte Reproduktion einschließlich der umfassenden sozialistischen Rationalisierung,
- die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Selbstkosten sowie

— das auf Effektivitätssteigerung beruhende Produktionswachstum wirkungsvoll unterstützt werden.

#### § 26

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, ausgehend von eigenen Analysen der Wirksamkeit der Industriepreise im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung Empfehlungen für planmäßige Änderungen der Industriepreise dem zuständigen Minister und dem Leiter des Amtes für Preise zu unterbreiten. Dabei ist von der Zielstellung auszugehen, die Senkung der Kosten, die verstärkte Intensivierung, die Erhöhung der Produktion und der Effektivität der Arbeit zu fördern.

(2) Im Rahmen der jährlichen Industriepreisänderungen sind die Betriebspreise mit überhöhtem Gewinn planmäßig zu senken. Vorschläge der Generaldirektoren der Kombinate und der Industrieminister dazu sind in die Empfehlungen gemäß Abs. 1 einzubeziehen. Die Industrieabgabepreise dieser Erzeugnisse bleiben unverändert. Die Differenz zwischen planmäßig gesenkten Betriebspreisen und den unveränderten Industrieabgabepreisen ist als produktgebundene Abgabe an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Industriepreise aus planmäßigen Industriepreisänderungen im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung von den Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Senkung der Kosten wirkungsvoll ausgenutzt werden.

#### § 27

(1) Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Kosten- und Preisvorgaben sowie für Industriepreise neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechend den Rechtsvorschriften haben die Generaldirektoren der Kombinate insbesondere

- das zu erwartende internationale wissenschaftlich-technische Niveau stärker zu berücksichtigen,
- die Parameter, die für die Weltmarktfähigkeit der Erzeugnisse ausschlaggebend sind, wie Masse-Leistungs-Verhältnis, spezifischer Energieverbrauch, spezifischer Raum- und Flächenbedarf, höher zu gewichten und
- die von den Betrieben kalkulierten Kosten nach strengen Maßstäben zu prüfen sowie die Einhaltung der den Kosten- und Finanzplänen der Kombinate und Betriebe zugrunde liegenden Normen, Normative, Limite und Kennziffern zu sichern.

(2) Die für die Bestätigung der Pflichtenhefte verantwortlichen Leiter haben zu gewährleisten, daß mit den Pflichtenheften solche Obergrenzen für die Selbstkosten und die Industrieabgabepreise bestätigt werden, die die für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse festgelegten anspruchsvollen ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen berücksichtigen. Die aus den Obergrenzen abzuleitenden Kosten- und Preisvorgaben dürfen bei der Bestätigung der Industriepreise nicht überschritten werden.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate haben die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 bei der Festlegung von Kosten- und Preisvorgaben sowie von Industriepreisen wahrzunehmen.

#### § 28

Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben zur Durchsetzung einer hohen Effektivität die in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge für die Herstellung

- von Erzeugnissen mit niedrigem Materialaufwand und hohem Veredelungsgrad,
  - von Erzeugnissen mit ausgezeichneter Qualität, guter Formgestaltung und hoher Exportrentabilität
- zu nutzen. Diese Preiszuschläge gelten grundsätzlich einheitlich für Hersteller und Abnehmer.

## § 29

Gegenüber den Kombinate und Betrieben, deren Erzeugnisse einen ungenügenden Veredlungsgrad aufweisen, technisch veraltet sind, so daß ihre Exportrentabilität sinkt, einen überhöhten Energieverbrauch verursachen oder ein ungenügendes Masse-Leistungs-Verhältnis aufweisen, sind vom Leiter des Amtes für Preise Preisabschläge für die Hersteller festzulegen.

## VI.

**Höhere Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die außenwirtschaftliche Tätigkeit**

## § 30

Zur Lösung der anspruchsvollen außenwirtschaftlichen Aufgaben ist die Exportkraft der Kombinate und Betriebe zu erhöhen und der sparsamste Umgang mit Importen bei gleichzeitiger spürbarer Verbesserung der Effektivität des Exports und Imports zu gewährleisten. Dazu sind insbesondere das einheitliche Betriebsergebnis und die Anerkennung hoher Leistungen für den Export durch zusätzliche Prämien konsequent anzuwenden und so zu vervollkommen, daß sie die Wahrnehmung der höheren Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben wirkungsvoll unterstützen. Durch die Minister und Generaldirektoren der Kombinate ist zu sichern, daß die Exportberichterstattung der Produktionsbetriebe und die Außenhandelsberichterstattung der Außenhandelsbetriebe einheitlich entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erfolgt.

## § 31.

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate sind über die Produktion und die Auslieferung der Exportwaren hinaus für die Sicherung der planmäßigen Valutaeinnahmen aus dem NSW-Export verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt auch die Sicherung der planmäßigen Valutaeinnahmen aus dem Export anderer Kombinate und Betriebe, die über den dem Kombinat zugeordneten Außenhandelsbetrieb bzw. Außenhandelsbereich eines Außenhandelsbetriebes realisiert werden. Den Kombinate, denen ein Außenhandelsbetrieb oder ein Außenhandelsbereich eines Außenhandelsbetriebes zugeordnet ist, sowie weiteren zentral festgelegten Kombinate sind dazu ab 1982 staatliche Plankennziffern für Valutaeinnahmen aus dem NSW-Export zu übergeben.

(2) Das Ministerium für Außenhandel ist für die Erarbeitung der staatlichen Plankennziffern für Valutaeinnahmen gemäß Abs. 1 verantwortlich und hat die straffe zentrale Leitung aller valutaökonomischen Prozesse für den Export und Import zu gewährleisten.

## § 32

(1) Die Kombinate haben im einheitlichen Betriebsergebnis

- das Ergebnis aus Inland und sonstigem Umsatz,
- das Ergebnis aus Export,
- das Betriebsergebnis der den Kombinate zugeordneten Außenhandelsbetriebe

zusammengefaßt auszuweisen.

(2) Die den Kombinate zugeordneten Außenhandelsbetriebe haben vom erwirtschafteten Betriebsergebnis die nicht auf eigenen Leistungen beruhenden Gewinne und die Nettogewinnabführung mindestens in geplanter Höhe über das Ministerium für Außenhandel an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Das Ministerium für Außenhandel hat durch zentrale Festlegung der Handelsspannsätze und der jährlichen Nettogewinnabführung die Einhaltung einheitlicher volkswirtschaftlicher Maßstäbe für die Entwicklung der Zirkulationskosten der Außenhandelsbetriebe zu sichern.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate haben die durch den Export erwirtschafteten Gewinne für die Finanzierung der bei einzelnen Betrieben entstehenden Exportverluste einzusetzen.

## § 33

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Importgenehmigung und den Abschluß der Importverträge bei Importen von Maschinen und Ausrüstungen — außer Anlagenimporten, Komplettierungsimporten und Importen für den Produktionsverbrauch — ist die Zustimmung der Bank. Sie erfolgt auf Antrag des Bedarfsträgers nach Prüfung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Imports und auf der Grundlage des Importattestes durch den Abschluß von Importkreditverträgen bzw. die Erteilung von Finanzierungszusagen in Mark der DDR.

(2) Die Bedarfsträger haben der Bank Nachweise über die Einhaltung der geplanten Montage- und Inbetriebnahmetermine, des bestätigten planwirksamen Nutzeffektes und weiterer festgelegter Kreditbedingungen vorzulegen. Im Falle der Nichteinhaltung hat der Bedarfsträger der Staatsbank der DDR Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit nachzuweisen. Bei Verletzung des Kreditvertrages, insbesondere bei nicht planmäßiger Inbetriebnahme von importierten Maschinen und Ausrüstungen ist die Bank berechtigt, den Zinssatz für den Importkredit bis auf 8% zu erhöhen. Die über dem Grundzinssatz liegenden Zinsen sind nicht planbar.

## § 34

Die Zuführungen zum Valutafonds der Kombinate und Betriebe sind bei Nichteinhaltung der staatlichen Planauflage für die Exportrentabilität NSW zu kürzen.

## VII.

**Erhöhung der Verantwortung der Hauptbuchhalter**

## § 35

Auf der Grundlage der Hauptbuchhalterverordnung<sup>3</sup> ist die Arbeit der Hauptbuchhalter in folgender Richtung zu qualifizieren:

- Kontrolle der ökonomischen Zielstellungen in den Pflichtenheften für Forschung und Entwicklung sowie in den Grundsatzentscheidungen für Investitionen auf Übereinstimmung mit den zentral vorgegebenen Effektivitätskriterien zur Erhöhung der wissenschaftlich-technischen Leistungsfähigkeit der Kombinate und der Effektivität der Investitionen,
- Kontrolle darüber, daß die Verwendung von finanziellen Mitteln für Forschung und Entwicklung ausschließlich auf der Grundlage bestätigter Pflichtenhefte erfolgt,
- Kontrolle der vollen Übereinstimmung der Kostenpläne mit den geplanten materiellen Fonds,
- volle Durchsetzung der Maßnahmen zur Qualifizierung der betrieblichen Kostenrechnung und Auswertung ihrer Ergebnisse für Vorschläge zu Leitungsentscheidungen zur Senkung des Aufwandes und zur Verhinderung von Verlusten,
- Kontrolle und Analyse der Effektivität der Exporte und Importe,
- Sicherung der vorrangigen Abführung an den Staatshaushalt und Herausarbeitung von Maßnahmen zur ständigen Gewährleistung einer hohen Staats- und Plandisziplin bei der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds, bei der Bestands- und Vorratswirtschaft sowie bei der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

## VIII.

**Schlußbestimmungen**

## § 36

(1) In allen zentralgeleiteten Betrieben der Industrie und des Bauwesens, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, ist durch die Generaldirektoren der Kombinate die Kostenplanung und -abrechnung nach Kostenstellen und Kostenträgern für die Haupterzeugnisse des Betriebes schrittweise durchzusetzen. Dabei ist durch Rationalisierung der Arbeiten zu sichern, daß die den Kombinate übergebenen

<sup>3</sup> Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 156)

staatlichen Planaufgaben zur Senkung der Kosten für Leitung und Verwaltung eingehalten werden.

(2) Über die Qualifizierung der Kostenplanung und Kostenrechnung in den örtlich geleiteten Kombinat- und Betriebsbetrieben, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die zuständigen Minister auf Vorschlag der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu entscheiden.

#### § 37

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

#### Nichtplanbare Kosten

- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten (Kto. 398)
- Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel (Kto. 3902), sofern in Rechtsvorschriften bzw. zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen sind
- Restbuchwerte für Grundmittel (Kto. 304), sofern in Rechtsvorschriften bzw. zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen sind
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen (Kto. 3901)

- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit (Kto. 3900)
- Verlorener Investitionsaufwand gemäß § 5 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten — GBl. II Nr. 78 S. 690 — (Kto. 3902)
- Kosten für eingestellte Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften (Kto. 3992)
- Erhöhte Bodennutzungsgebühr (Kto. 3990)
- Wirtschaftssanktionen (Kto. 3913)
- Sanktionen für die Nichteinhaltung staatlich vorgegebener Normative, Kontingente und Limite (Kto. 3918)
- Vertragsstrafen und Schadenersatz innerhalb der DDR (Kto. 3910)
- Vertragsstrafen und Schadenersatz außerhalb der DDR (Kto. 3911)
- Geldstrafen und Standgelder (Kto. 3912)
- Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, sofern sie die zweigspezifischen Begrenzungen überschreiten (Kto. 408)
- Garantiarbeiten — Export (Kto. 6471)
- Abwasser-, Staub- und Abgasgeld (Kto. 3915)
- Forderungsausfälle (Kto. 392)
- Verspätungszinsen und Verzugszuschläge (Kto. 385)
- Zinszuschläge für planmäßige Kredite und Zinsen für zusätzliche Kredite aufgrund zeitweiliger Unplanmäßigkeiten einschließlich Kredite für geplante, jedoch nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen (aus Kto. 382)
- Abwertungen (Kto. 393)<sup>1</sup>
- Inventurminusdifferenzen (Kto. 394)<sup>1</sup>
- Preiserhöhungen, die nach den dafür geltenden Bestimmungen nicht planbar sind.

<sup>1</sup> Im Konsumgüterbinnenhandel entsprechend den zweigspezifischen Bedingungen

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1077

Anordnung vom 23. Dezember 1981 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

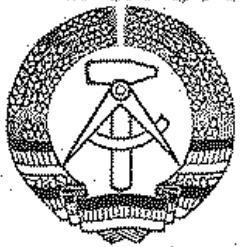
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 11. Februar 1982	Teil I Nr. 4
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 82	<b>Verordnung über die Einführung der Sommerzeit</b> .....	93
5. 12. 81	Anordnung über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur - Aufnahmeordnung - .....	93
5. 1. 82	Anordnung über die Bewerbung um eine Lehrstelle - Bewerbungsordnung - .....	95
5. 1. 82	Anordnung über den Bewerbungszeitraum für das Studium an Hoch- und Fachschulen	102
4. 1. 82	Anordnung über die Durchführung von Vorkursen für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	103
31. 12. 81	Anordnung über die Erfassung und Rückführung verbrauchter Silberoxidzellen .....	106
22. 12. 81	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für das Vermessungs- und Kartenwesen .....	106
11. 1. 82	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung .....	107
11. 1. 82	Anordnung Nr. Pr. 121/2 über die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen	107
5. 12. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens .....	107
13. 1. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Bauwesen .....	107
	Berichtigungen .....	108
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	108

**Verordnung  
über die Einführung der Sommerzeit  
vom 2. Februar 1982**

§ 1

- (1) Für die DDR wird 1982 eine Sommerzeit eingeführt.
- (2) Die Sommerzeit für das Jahr 1982 beginnt am 28. März 1982 um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde vorzustellen.
- (3) Die Sommerzeit endet am 26. September 1982 um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde zurückzustellen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Februar 1981 über die Einführung der Sommerzeit (GBl. I Nr. 6 S. 69) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung  
über die Aufnahme in die  
erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule  
und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung  
sowie über die Bestätigung von Schülern  
für die Bewerbung um eine Lehrstelle  
in der Berufsausbildung mit Abitur**

- Aufnahmeordnung -

vom 5. Dezember 1981

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung für den Übergang von Absolventen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in hochschulvorbereitende Einrichtungen folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von Schülern in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie für die Be-

stätigung der Schüler, die sich um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur bewerben wollen.

### Grundsätze für die Auswahl und Aufnahme bzw. Bestätigung

#### § 2

(1) Die Auswahl von Schülern und ihre Aufnahme in die erweiterte Oberschule bzw. ihre Bestätigung für eine Berufsausbildung mit Abitur erfolgen mit dem Ziel, diese Jugendlichen auf ein Hochschulstudium vorzubereiten.

(2) Voraussetzung für den Übergang in die erweiterte Oberschule oder in die Berufsausbildung mit Abitur ist der erfolgreiche Abschluß der Klasse 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Für die erweiterte Oberschule und für die Berufsausbildung mit Abitur sind Schüler auszuwählen, die sich durch gute Leistungen im Unterricht, hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft sowie politisch-moralische und charakterliche Reife auszeichnen und ihre Verbundenheit mit der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Haltung und gesellschaftliche Aktivität bewiesen haben.

#### § 3

(1) In die erweiterte Oberschule bzw. für die Berufsausbildung mit Abitur werden entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen die besten und befähigsten Schüler aufgenommen bzw. bestätigt.

(2) Die Aufnahme bzw. Bestätigung erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen im Volkswirtschaftsplan.

(3) Bei den Aufnahmen bzw. Bestätigungen sind die grundlegenden Proportionen zwischen den Studienrichtungen zu berücksichtigen.

(4) Für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur sind bei Beachtung der generellen Anforderungen vorwiegend solche Schüler zu bestätigen, die sich auf eine Hochschulausbildung in den technischen, Agrar- und Wirtschaftswissenschaften sowie zum Berufsschullehrer bzw. Lehrer für Polytechnik vorbereiten wollen.

(5) Die Aufnahmen bzw. Bestätigungen haben unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung zu erfolgen. Dabei ist insbesondere ein entsprechender Anteil an Kindern von Angehörigen der Arbeiterklasse — vor allem von Produktionsarbeitern — und von Genossenschaftsbauern zu sichern. Hervorragende Leistungen von Eltern beim Aufbau des Sozialismus sind bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

### Vorschläge, Anträge und Entscheidungen

#### § 4

(1) Die Direktoren der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (nachfolgend Direktoren der Schulen genannt) schlagen dem Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) Schüler der Klassen 10 vor, die den Anforderungen an die Aufnahme in die erweiterte Oberschule bzw. in die Berufsausbildung mit Abitur gerecht werden. Schüler können nach Versetzung in die Klasse 10 mit Zustimmung ihrer Eltern die Aufnahme in die erweiterte Oberschule oder in die Berufsausbildung mit Abitur beantragen. Diese Anträge sind jeweils bis zum 20. August den Direktoren der Schulen zu übergeben.

(2) Die Direktoren der Schulen beraten ihre Vorschläge und die Anträge der Schüler mit dem Klassenleiter, den Fachlehrern der Klasse, dem Vorsitzenden des Elternrates und den FDJ-Leitungen an den Schulen. Werden gegen Anträge Einwände erhoben, so sind diese den betreffenden Schülern und deren Eltern durch die Direktoren der Schulen in persönlicher Aussprache noch vor der Weiterleitung der Anträge an den Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Die Direktoren der Schulen übergeben ihre Vorschläge und die Anträge der Schüler jeweils bis zum 10. September

an den Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat). Den Vorschlägen bzw. Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Jahreszeugnisses der Klasse 9,
- eine Gesamteinschätzung mit dem Standpunkt der Schule zum Besuch der erweiterten Oberschule bzw. einer Klasse der Berufsausbildung mit Abitur,
- die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern zum Besuch der erweiterten Oberschule bzw. zur Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur,
- ein handgeschriebener Lebenslauf mit der Begründung des Berufs- und Studienwunsches.

#### § 5

(1) Die Entscheidung über die vorliegenden Vorschläge und Anträge trifft eine Kommission unter Leitung des Kreisschulrates (Stadt-, Stadtbezirksschulrates). Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Eignung durch die Leistungen und das gesamte Verhalten des Schülers bis zum Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bestätigt wird.

(2) Die Entscheidungen der Kommission sind den Schülern und deren Eltern am ersten Unterrichtstag im Oktober über die Direktoren der Schulen schriftlich mitzuteilen. Die für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur bestätigten Schüler erhalten gleichzeitig die Bewerbungskarten. Sie bewerben sich danach bei einem Betrieb um eine entsprechende Lehrstelle.

(3) Bei Ablehnungen sind den betreffenden Schülern und deren Eltern die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Eltern über ihr Beschwerderecht zu informieren. Darüber hinaus haben die Direktoren der Schulen im Auftrage des Kreisschulrates (Stadt-, Stadtbezirksschulrates) mit diesen Schülern und deren Eltern zu beraten, welche Entwicklungsmöglichkeiten nach dem Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule über eine Berufsausbildung bestehen.

#### § 6

### Spezialklassen

(1) Die Aufnahme in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung erfolgt auf der Grundlage der §§ 2 und 3. Dabei sind die besonderen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus Ziel und Spezifik dieser Klassen ergeben.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Spezialklasse trifft der Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) bzw. der Bezirksschulrat, dem die betreffende Einrichtung unmittelbar unterstellt ist.

(3) Entsprechend ihrer Spezifik beginnt die Ausbildung in folgenden Spezialklassen ab Klasse 9:

- Spezialklassen mathematischer bzw. physikalisch-technischer Richtung,
- Spezialklassen mit verstärktem neu- bzw. altsprachlichem Unterricht,
- Spezialklassen zur Vorbereitung auf das Studium als Diplomlehrer für Russisch,
- Spezialklassen für Musikerziehung.

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine dieser Spezialklassen erfolgt in der Klasse 8 im zweiten Schulhalbjahr. Sie wird den Schülern und deren Eltern bis zum 1. Juni mitgeteilt.

(4) Aus dem Besuch einer Spezialklasse 9 und 10 kann kein Rechtsanspruch zur Weiterführung der Ausbildung bis zur Hochschulreife abgeleitet werden.

(5) Für die Weiterführung der Ausbildung in einer Spezialklasse 11 und 12 unterbreitet der Direktor der Einrichtung dem zuständigen Schulrat Vorschläge zur Entscheidung. Diese

Entscheidungen sind zum gleichen Zeitpunkt zu treffen wie für die Aufnahme in die erweiterte Oberschule. Der Übergang in eine Spezialklasse 11 setzt voraus, daß die Eignung für die Fortsetzung der Ausbildung bis zur Hochschulreife im Verlaufe der Klasse 10 bestätigt wird.

## § 7

**Sonderschulen**

(1) Die Aufnahme in Klasse 11 an Sonderschulen für Körperbehinderte, Schwerhörige und Sehgeschädigte erfolgt nach den Grundsätzen und Terminen dieser Anordnung. Die Entscheidung trifft der Kreisschulrat (Stadtbezirksschulrat), in dessen Verantwortungsbereich die betreffende Einrichtung liegt.

(2) In begründeten Fällen können Schüler, die für den späteren Besuch der Klassen 11 und 12 voraussichtlich geeignet sind, bereits zu einem früheren Zeitpunkt — in der Regel nach Klasse 8 — in diese Einrichtung umgeschult werden. Daraus kann kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die Klasse 11 abgeleitet werden.

## § 8

**Beschwerdeverfahren**

(1) Die Eltern haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung beim Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) Beschwerde gegen die getroffene Entscheidung einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird die Ablehnung aufrechterhalten, sind die Eltern darauf hinzuweisen, daß sie dagegen innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim zuständigen Bezirksschulrat einlegen können.

(3) Die Entscheidung des Bezirksschulrates ist endgültig.

**Schlußbestimmungen**

## § 9

Weitere Einzelheiten zum Übergang von Schülern in hochschulvorbereitende Einrichtungen bzw. Bildungswege entsprechend § 1 werden gesondert geregelt.

## § 10

Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1981

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

### Anordnung über die Bewerbung um eine Lehrstelle

— Bewerbungsordnung —

vom 5. Januar 1982

Zur Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

a) Schulabgänger, die sich um eine Lehrstelle, einschließlich für eine Berufsausbildung mit Abitur bzw. eine Aus-

bildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen, oder um ein Arbeitsrechtsverhältnis bewerben<sup>1</sup>;

- b) Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die den Betrieben übergeordneten Organe. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate, für Genossenschaften die zuständigen staatlichen Organe die Aufgaben der übergeordneten Organe wahr;
- c) zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Sonderschulen, einschließlich Hilfsschulen, für Spezialschulen und -klassen, (nachfolgend Schulen genannt);
- d) Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise;
- e) Berufsberatungszentren, Berufsberatungskabinette, Jugendärzte, Betriebsärzte und andere vom Kreisarzt benannte Ärzte.

### Vorbereitung der Schulabgänger auf die Bewerbung um eine Lehrstelle

## § 2

**Vorbereitung auf die Berufsentscheidung**

Alle Schüler sind entsprechend der Verordnung vom 15. April 1976 über die Berufsberatung (GBI. II Nr. 43 S. 311) langfristig und systematisch zu befähigen, ihre Berufsentscheidung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und ihren persönlichen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten verantwortungsbewußt und mit Sachkenntnis zu treffen.

## § 3

**Information über Lehrstellen**

(1) Zur langfristigen Berufsorientierung sind die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über die beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Struktur des Kreises zu informieren.

(2) Die Berufsberatungszentren haben die von den Schulen ermittelten Berufswünsche der Schüler zu analysieren und die Ergebnisse mit Betrieben und Schulen auszuwerten. Die Schüler sind bis zu ihrer Bewerbung um eine Lehrstelle durch differenzierte Maßnahmen bei der Berufswahl zu unterstützen.

(3) Zur Vorbereitung auf ihre Berufsentscheidung sind die Schüler über die für die Schulabgänger des Kreises geplanten Lehrstellen zu informieren. Dazu sind den Schulen sowie den Berufsberatungszentren und -kabinetten Lehrstellenverzeichnisse zu übergeben.

## § 4

**Ärztliche Hinweise zur Berufswahl**

(1) Allen Schülern sind zur Vorbereitung auf ihre Berufswahl ärztliche Hinweise zu geben.

(2) Die Reihenuntersuchungen in der Klasse 6 sind für erste Hinweise auf mögliche Einschränkungen der Berufstauglichkeit zu nutzen.

(3) In der Klasse 9 sind allen Schülern vom Jugendarzt „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ (Vordruck) zu übergeben. Schüler, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden, erhalten diese Hinweise im Ergebnis der jugendärztlichen Untersuchung nach der Entscheidung über ihre Schulentlassung.

(4) Schüler und Schulabgänger aus Sonderschulen sowie andere Schüler und Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, erhalten eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle in einem geeigneten Beruf (Anlage).

<sup>1</sup> Für Rehabilitanden, die eine geschützte Arbeit aufnehmen, gilt z. Z. die Anordnung vom 26. August 1980 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBI. II Nr. 73 S. 476) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1978 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBI. I Nr. 53 S. 414).

## § 5

**Untersuchung auf Berufstauglichkeit**

(1) Alle Schulabgänger sind vor dem Abschluß eines Lehrvertrages vom Betriebsarzt oder einem anderen vom Kreisarzt benannten Arzt (nachfolgend Betriebsarzt genannt) entsprechend den Rechtsvorschriften auf Berufstauglichkeit<sup>2</sup> zu untersuchen.

(2) Die Berufstauglichkeitsuntersuchungen werden durchgeführt

a) vor der Bewerbung um eine Lehrstelle für

- Schulabgänger der Klasse 10, die sich für Ausbildungsberufe bewerben wollen, in denen spezielle Anforderungen an die gesundheitlichen Voraussetzungen gestellt werden. Diese Ausbildungsberufe sind in den Lehrstellenverzeichnissen besonders gekennzeichnet. Mit den Tauglichkeitsuntersuchungen für diese Berufe ist 4 Monate vor Ausgabe der Bewerbungskarten an die Schulabgänger zu beginnen;
- Schulabgänger, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur bewerben wollen, unabhängig davon, ob in diesem Beruf spezielle Anforderungen an die gesundheitlichen Voraussetzungen gestellt werden, 4 Monate vor Ausgabe der Bewerbungskarten an die Schulabgänger;

b) nach der Bewerbung um eine Lehrstelle für

- alle anderen Schulabgänger der Klasse 10 und alle Schulabgänger, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden, innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Bewerbungsunterlagen;
- Schulabgänger, die sich gemäß § 8 Abs. 3 um eine Lehrstelle für einen Ausbildungsberuf beworben haben, dessen Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordert.

(3) Die Berufstauglichkeit ist vom Betriebsarzt auf dem Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ zu bestätigen. Der Nachweis der Berufstauglichkeit gilt für den Abschluß eines Lehrvertrages in dem entsprechenden Ausbildungsberuf in allen Betrieben, in denen die Ausbildung und der Einsatz in diesem Beruf gleiche oder ähnliche gesundheitliche Voraussetzungen erfordern. Einschränkungen oder Erweiterungen des Gültigkeitsbereiches sind mit der Bestätigung der Berufstauglichkeit gesondert auszuweisen.

(4) Die Bestätigung über Berufstauglichkeit für Schulabgänger, die sich für eine Berufsausbildung mit Abitur bewerben wollen, erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates über den Antrag auf Bestätigung zur Bewerbung um eine Lehrstelle für diesen Bildungsweg.

(5) Für Schulabgänger, deren Berufstauglichkeit bis zu 4 Monate vor ihrer Bewerbung für diesen Beruf bestätigt wurde, gilt das Ergebnis der Berufstauglichkeitsuntersuchung unter den im Abs. 3 genannten Bedingungen als Einstellungsuntersuchung.

(6) Aus der Bestätigung der Berufstauglichkeit kann kein Rechtsanspruch auf eine Lehrstelle in diesem Beruf abgeleitet werden.

## § 6

**Ermittlung der Schulabgänger**

Zur Sicherung einer beruflichen Ausbildung für alle Schüler sind alle Schulabgänger unabhängig von ihrem weiteren Bildungsweg von den Schulen zu ermitteln und in Schulabgängerverzeichnissen zu erfassen. Die Schulabgängerverzeichnisse sind der Abteilung Berufsbildung und Berufsbera-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten - Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen - (GBl. I Nr. 28 S. 337).

tung des Rates des Kreises (nachfolgend Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung genannt) zu übergeben.

**Bewerbung um eine Lehrstelle**

## § 7

**Übergabe der Bewerbungskarten**

(1) Jedem Schulabgänger ist für die Bewerbung um eine Lehrstelle von der Schule eine Bewerbungskarte zu übergeben. Ausgenommen hiervon sind Schüler, die nach Abschluß der Klasse 10 eine erweiterte Oberschule, eine Spezialschule oder eine Spezialklasse besuchen sowie Schulabgänger, die ein Fachschulstudium aufnehmen, das keine Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Die Bewerbungskarte ist Voraussetzung für die Bewerbung um eine Lehrstelle. Auf ihr ist der voraussichtliche Abgang von der Schule bestätigt.

(3) Die Direktoren der Schulen veranlassen, daß den Schulabgängern der Bewerbungsablauf erläutert wird. Sie sichern, daß den Schulabgängern die Bewerbungskarten zu folgenden Terminen ausgehändigt werden:

- am ersten Unterrichtstag im Monat Oktober an die Schüler der Klasse 10, die von der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates für die Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur bestätigt wurden;<sup>3</sup>
- am letzten Unterrichtstag vor den Herbstferien an die Schulabgänger der Klasse 10, die sich um eine Lehrstelle bewerben wollen;
- am letzten Unterrichtstag vor den Winterferien an die Schulabgänger, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden.

Nach Aushändigung der Bewerbungskarten können sich die Schulabgänger um eine Lehrstelle bewerben.

(4) Schüler der Klasse 9, die sich gemäß § 8 Abs. 3 um eine Lehrstelle für einen Ausbildungsberuf bewerben wollen, dessen Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordert, erhalten auf ihre Anforderung ab 1. März eine besonders gekennzeichnete Bewerbungskarte von der für sie zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung. Die Bewerbungskarte ist vom Schüler dem Direktor der Schule vor der Bewerbung zur Unterschrift vorzulegen. Ausgenommen sind Schüler, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur gemäß Abs. 5 bewerben wollen.

(5) Schüler der Klasse 9, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur gemäß § 8 Abs. 3 bewerben wollen, erhalten eine entsprechende Bewerbungskarte nach der Bestätigung durch die Kommission unter Leitung des Kreisschulrates.

## § 8

**Bewerbung**

(1) Die Bewerbung um eine Lehrstelle kann in allen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen, die berechtigt sind, mit Schulabgängern Lehrverträge abzuschließen. Diese Betriebe sind in den Lehrstellenverzeichnissen der Räte der Kreise ausgewiesen. Nach Erhalt der Bewerbungskarte kann jeder Schulabgänger seine Bewerbungsunterlagen persönlich oder auf dem Postweg bei einem dieser Betriebe einreichen.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- die Bewerbungskarte,
- ein Bewerbungsschreiben, aus dem der Berufswunsch, das Berufsziel und die Motive der Berufswahl ersichtlich sind.

<sup>3</sup> Anordnung vom 5. Dezember 1981 über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volkshilfungs sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur - Aufnahmeordnung - (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 93).



- ein Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Jahreszeugnisses, einschließlich der Beurteilung,
- der Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“,
- 3 Paßbilder.

Schüler der Klasse 9, die sich gemäß den Absätzen 3 und 4 ab 1. März um eine Lehrstelle bewerben, haben statt des letzten Jahreszeugnisses eine beglaubigte Abschrift des letzten Halbjahreszeugnisses und eine Beurteilung einzureichen.

(3) Für Ausbildungsberufe, deren Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordern, sind die Bewerbungsunterlagen ab 1. März vor Beginn des letzten Schuljahres an den Betrieb einzureichen. Die Berufe und die betreffenden Betriebe werden durch das Staatssekretariat für Berufsbildung festgelegt. Sie sind in den Übersichten über Ausbildungsmöglichkeiten und in den Lehrstellenverzeichnissen gesondert ausgewiesen.

(4) Schüler der Klasse 9, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur in einem der im Abs. 3 genannten Ausbildungsberufe bewerben, reichen ihre Unterlagen ab 1. März ohne Bewerbungskarte ein. Sie begründen ihre Bewerbung für eine Berufsausbildung mit Abitur in ihrem Bewerbungsschreiben und reichen ihre Bewerbungskarte nach, wenn sie durch die Kommission unter Leitung des Kreisschulrates für diesen Bildungsweg bestätigt worden sind.

#### Annahme und Bearbeitung von Bewerbungen um eine Lehrstelle

##### § 9

#### Annahme von Bewerbungen

(1) Zur Annahme von Bewerbungen um eine Lehrstelle und zum Abschluß von Lehrverträgen berechtigt sind alle Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>4</sup> eine Bilanzentscheidung zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung erhalten haben.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß keine Bewerbungsunterlagen ohne Vorlage der Bewerbungskarte entgegengenommen werden. Vor den im § 7 genannten Terminen eingehende Bewerbungen sind mit dem Hinweis auf den dort festgelegten Termin für die Annahme von Bewerbungen sofort zurückzusenden. Ausgenommen sind Bewerbungsunterlagen gemäß § 8 Abs. 4.

(3) Den Betrieben sind von der für sie zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu den im § 7 genannten Terminen auf der Grundlage der Bilanzentscheidung zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung Bestätigungskarten zu übergeben.

(4) Zur Gewährleistung zeitlich gleicher Bedingungen für die Bewerbung um eine Lehrstelle sind die Betriebe verpflichtet, nach Ausgabe der Bewerbungskarten alle bei ihnen eingehenden Bewerbungen der Schulabgänger entgegenzunehmen. Diese Annahmezeit beträgt

- für die Bewerbung von Schülern der Klasse 10 und Schülern, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden, 14 Kalendertage,
- für Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur 7 Kalendertage.

(5) Die Annahmezeit ist vom Betrieb für die Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, für Berufstauglichkeitsuntersuchungen sowie für persönliche Gespräche mit den Bewerbern und ihren Erziehungsberechtigten zu nutzen. Wird bereits in diesem Zeitraum aufgrund vorliegender Ergebnisse der Berufstauglichkeitsuntersuchung oder der „Ärztlichen Hinweise zur Berufswahl“ festgestellt, daß sich der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen für diesen Beruf nicht eignet, ist ihm durch den Betrieb eine Lehrstelle in einem anderen Beruf anzubie-

ten. Besteht dafür keine Möglichkeit, erhält er seine Unterlagen unter Angabe der Gründe sofort zurück, damit er sich in einem anderen Betrieb für einen anderen Ausbildungsberuf erneut bewerben kann.

##### § 10

#### Bearbeitung der Bewerbungen

(1) Der Betrieb ist verantwortlich, daß die Bearbeitung der Bewerbungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erfolgt.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Bewerbungen um eine Lehrstelle ist vom Betrieb eine Kommission zu bilden, die vom Leiter des Betriebes oder dem von ihm beauftragten Leiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. dem Kaderleiter geleitet wird. Betriebe, die eine große Anzahl von Schulabgängern in eine Berufsausbildung aufnehmen, können mehrere Kommissionen bilden, die unter Leitung verantwortlicher Mitarbeiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. des Bereiches Kader arbeiten. Der Leiter des Betriebes gewährleistet, daß die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung und die Leitung der FDJ-Grundorganisation des Betriebes an der Entscheidung über die Bewerbung teilnehmen können. Durch die Kommission sind persönliche Gespräche mit Bewerbern und ihren Erziehungsberechtigten zu führen und Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten.

(3) Betriebe, die Lehrlinge in gleichen oder ähnlichen Berufen ausbilden, können für die Bearbeitung der Bewerbungen gemeinsame Kommissionen bilden.

(4) Betriebe des Handwerks, die Lehrlinge in gleichen oder ähnlichen Berufen ausbilden, sind bei der Bearbeitung der Bewerbungen von dem entsprechenden Fachorgan des Rates des Kreises und der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes zu unterstützen.

(5) Betriebe, die Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur in gleichen Ausbildungsberufen annehmen, können bei der Bearbeitung der Bewerbungen kooperieren. Für ihre Zusammenarbeit treffen die den Betrieben übergeordneten Organe in ihrem Verantwortungsbereich eigene Festlegungen und stimmen sie mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes ab.

##### § 11

#### Entscheidung über die Bewerbungen

(1) Die Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle ist vom Leiter des Betriebes, dem von ihm beauftragten Leiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. vom Kaderleiter zu treffen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt er die Vorschläge der Kommission und sichert, daß keine Entscheidung vor den im Abs. 3 festgelegten Terminen getroffen wird.

(2) Bei der Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle sind die Persönlichkeitseigenschaften des Schulabgängers, seine Motive für die Berufsentscheidung, seine schulischen Leistungen und seine gesellschaftliche Arbeit, seine gesundheitlichen Voraussetzungen sowie soziale Aspekte zu berücksichtigen. Den Entscheidungen dürfen keine Durchschnittszensuren zugrunde gelegt werden. Liegen mehrere Bewerbungen für eine Lehrstelle vor, ist die Entscheidung unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen zu treffen.

(3) Die Entscheidungen sind zu treffen

- für Bewerbungen von Schulabgängern, die mit Abschluß der Klasse 10 aus der Oberschule entlassen werden, 14 Kalendertage nach Ablauf der Annahmezeit;
- für Bewerbungen von Schulabgängern um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Annahmezeit;
- für Bewerbungen von Schulabgängern, die ohne Abschluß

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985, Teile P, F und N (Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes).

der Klasse 10 entlassen werden, 21 Kalendertage nach Ablauf der Annahmefrist;

- für Bewerbungen
  - von Schulabgängern aus Sonderschulen,
  - von anderen Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, und
  - von Schulabgängern, die nach Ablauf der vorgenannten Entscheidungsfrist eintreffen,
- sofort nach Bestätigung der Berufsauglichkeit;
- für Bewerbungen von Schulabgängern, die sich gemäß § 3 Abs. 3 um eine Lehrstelle in einem Ausbildungsberuf bewerben, der spezielle Voraussetzungen erfordert, bis 30. Juni des vorletzten Schuljahres;
- für Bewerbungen von Schulabgängern, die sich gemäß § 3 Abs. 4 um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur bewerben, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausgabe der Bewerbungskarten.

(4) Entscheidungen über Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur dürfen erst nach Vorlage der Bewerbungskarte für diesen Bildungsweg getroffen werden.

(5) Bei der Entscheidung über die Aufnahme von bestätigten Bewerbern für militärische Berufe in eine Berufsausbildung arbeiten die Betriebe mit dem zuständigen Wehrkreiskommando zusammen.

(6) Lehrstellen, die von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit Betrieben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften für die Aufnahme von Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen bzw. von anderen Schulabgängern vereinbart, aber bis zu den im Abs. 3 festgelegten Terminen nicht beansprucht wurden, können vom Betrieb für den Abschluß von Lehrverträgen mit anderen Bewerbern vorgesehen werden.

(7) Die Entscheidung des Betriebes ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Leiter des Betriebes sichert, daß die Schule des Bewerbers und die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, von der die Bestätigungskarten übergeben wurden, über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages sofort informiert werden. Die Betriebe leisten dazu

- die Bewerbungskarte des Schülers an seine Schule,
- für jeden Schulabgänger, mit dem ein Lehrvertrag abgeschlossen werden soll, eine Bestätigungskarte an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

(9) Bei Ablehnung sind dem Bewerber die Gründe mitzuteilen. Ihm sind nach Möglichkeit Vorschläge für eine Ausbildung in einem anderen Beruf oder in einem anderen Betrieb zu unterbreiten. Entschidet sich der Bewerber für einen anderen Betrieb, sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen mit seinem Einverständnis sofort an diesen Betrieb weiterzuleiten oder an den Bewerber zurückzugeben.

## § 12

### Abschluß des Lehrvertrages

(1) Der Lehrvertrag ist innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> abzuschließen.

(2) Der Abschluß von Lehrverträgen mit Schulabgängern über den mit der Bifanzentscheidung bestätigten Plan der

<sup>5</sup> Z. Z. gelten:

- Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185),
- Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42),
- Anordnung vom 5. Dezember 1981 über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volkshochschule sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeordnung — (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 93).

Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung hinaus ist unzulässig, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind.

(3) Vor Abschluß des Lehrvertrages sind dem Schulabgänger und seinen Erziehungsberechtigten in einem Einstellungsgespräch Ziel und Organisation der Ausbildung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und der Erziehungsberechtigten zu erläutern.<sup>6</sup> Mit Bewerbern um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur ist im Einstellungsgespräch über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums nach erfolgreichem Abschluß dieses Bildungsweges zu beraten. Nach Abschluß des Lehrvertrages sind geeignete Maßnahmen zur Entwicklung der Betriebsverbundenheit des Schulabgängers einzuleiten.

(4) Durch den Betrieb ist der Betriebsarzt zu informieren, mit welchen Schulabgängern ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde.<sup>7</sup>

(5) Kommt kein Lehrvertrag zustande, obwohl der Betrieb den Schulabgänger über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages bereits informiert hatte, sind die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und die Schule durch den Betrieb davon sofort unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Schulabgänger erhält vom Betrieb und von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bei der Bewerbung um eine andere Lehrstelle Unterstützung und eine neue Bewerbungskarte ausgehändigt.

(6) Werden die Voraussetzungen für den Ausbildungsberuf vor Beginn des Lehrverhältnisses nicht erfüllt, ist entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>8</sup> zu verfahren.

## § 13

### Unterstützung der Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben

(1) Das Berufsberatungszentrum und die Berufsberatungskabinette unterstützen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, den Betrieben und Schulen die Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Sie informieren diese Schulabgänger über noch offene Lehrstellen.

(2) Schulabgänger, deren Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur vom Betrieb abgelehnt wurde, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, den Betrieben und dem Berufsberatungszentrum bei ihrer erneuten Bewerbung wirksam zu unterstützen. Sie sind vom Betrieb aufzufordern, sich zur Information über freie Lehrstellen in anderen Betrieben oder Berufen sofort an das Berufsberatungszentrum zu wenden.

(3) Mit Schulabgängern, deren Ausbildung am 15. Juni des Jahres ihrer Schulentlassung noch nicht geklärt ist, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und dem Berufsberatungszentrum im Beisein der Erziehungsberechtigten individuelle Beratungen durchzuführen. Durch das Zusammenwirken der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit anderen Staatsorganen und mit Betrieben ist zu gewährleisten, daß diese Schulabgänger eine Lehrstelle erhalten oder im Ausnahmefall ein Arbeitsverhältnis durch Arbeitsvertrag begründen.

## § 14

### Anmeldung zum theoretischen Unterricht

Schulabgänger, die ihre theoretische Ausbildung nicht von dem Betrieb erhalten, der mit ihnen den Lehrvertrag abgeschlossen hat, sind von diesem Betrieb bis 1. März jedes Jahres namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes bei der

<sup>6</sup> Vgl. Anlage 3 der Bekanntmachung vom 12. Juni 1978 über die Einführung eines neuen Lehrvertrages (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 57).

<sup>7</sup> Vgl. Anweisung vom 18. Februar 1978 über die Weitergabe der Dokumentation des Jugendgesundheitschutzes an die Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 S. 10).

zuständigen Einrichtung der Berufsbildung anzumelden. Schulabgänger, die nach diesem Zeitraum den Lehrvertrag abschließen, sind sofort nachzumelden. Die Anmeldung zur zentralisierten theoretischen Berufsausbildung hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

#### Aufgaben zur Kontrolle und Auswertung

##### § 15

#### Aufgaben der Betriebe

Die Leiter der Betriebe haben die Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung auf der Grundlage der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises in seiner Gliederung nach Berufen sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Bewerbung um eine Lehrstelle und für die Begründung von Lehrverhältnissen zu kontrollieren. Sie sichern die Einschätzung der Ergebnisse der Berufsberatung und legen weitere Maßnahmen des Betriebes zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit fest.

##### § 16

#### Aufgaben der Schulen

Durch die Schulen ist auf der Grundlage der von den Betrieben bestätigten Bewerbungskarten festzustellen, welche Schulabgänger einen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Die Bewerbungskarten sind danach an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung weiterzuleiten. Die Direktoren der Schulen nehmen auf die Schulabgänger Einfluß, die sich noch nicht um eine Lehrstelle beworben haben. Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ist zu informieren, welche Schüler nicht den für ihre Berufsausbildung erforderlichen Abschluß erreicht haben, damit für sie eine andere berufliche Ausbildung gesichert werden kann.

##### § 17

#### Aufgaben der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung

(1) Durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ist festzustellen, welche Schulabgänger des Kreises ein Lehrverhältnis oder ein Fachschulstudium aufnehmen, in die erweiterte Oberschule aufgenommen wurden oder ein Arbeitsverhältnis begründet haben. Dazu sind die von den Oberschulen übergebenen Bewerbungskarten und die Entscheidungen der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates bzw. der zuständigen Fachschulen auszuwerten.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung hat auf der Grundlage der Bilanzentscheidung und der von den Betrieben eingereichten Bestätigungskarten den Stand der Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung zu kontrollieren. Sie informiert den Rat des Kreises über die Ergebnisse und schlägt ihm Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Berufsberatung und zur Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung vor.

##### § 18

#### Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Organe

Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die Anleitung und Kontrolle der Leiter der Betriebe, die in ihrem Verantwortungsbereich Schulabgänger in die Berufsausbildung aufnehmen, zu gewährleisten. Sie kontrollieren

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Bewerbung um eine Lehrstelle und
- die Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung nach Berufen.

Sie beziehen die Ergebnisse der Nachwuchsgewinnung in die Rechenschaftslegung der Leiter dieser Betriebe ein und treffen Festlegungen zur weiteren Verbesserung der Leitungstätigkeit auf den Gebieten der Berufsberatung und Nachwuchsgewinnung.

##### § 19

#### Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Schulabgängern und Jugendlichen, die kein Lehrverhältnis aufnehmen

(1) Schulabgänger, die im Ausnahmefall ein Arbeitsverhältnis begründen wollen, haben die gleichen Bewerbungsunterlagen einzureichen wie zur Bewerbung um eine Lehrstelle.

(2) Durch den Leiter des Betriebes ist zu gewährleisten, daß der beabsichtigte Abschluß eines Arbeitsvertrages auf einer Bestätigungskarte vermerkt wird, die von der für den Betrieb zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung anzufordern ist. Die Bewerbungs- und die Bestätigungskarten sind in der gleichen Weise weiterzuleiten wie bei der Bewerbung um eine Lehrstelle. Gleichzeitig ist die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung über die mit dem Schulabgänger vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit berufsschulpflichtigen Jugendlichen<sup>5</sup> ist durch den Betrieb der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen. Über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, ist das für den Betrieb zuständige Amt für Arbeit zu informieren. Die im Arbeitsgesetzbuch getroffenen Festlegungen zur Auflösung von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen bleiben davon unberührt.

(4) Der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit berufsschulpflichtigen Jugendlichen ist der für den Betrieb zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen. Der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, ist dem für den Betrieb zuständigen Amt für Arbeit mitzuteilen. Die Mitteilung muß gleichzeitig eine Information über die beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen enthalten.

##### § 20

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes gemäß § 1 Buchst. b Festlegungen gemäß § 2 Absätze 2 und 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 19 Absätze 2 bis 4 nicht einhält, kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Kreisplankommission.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

##### § 21

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. August 1977 über die Bewerbung um eine Lehrstelle (GBl. I Nr. 26 S. 318) außer Kraft. Sie bildet noch die Grundlage für die Bewerbung um eine Lehrstelle zum 1. September 1982.

Berlin, den 5. Januar 1982.

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

<sup>5</sup> Vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — (GBl. II Nr. 83 S. 625) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## Anlage

zu Vorstehender Anordnung

**Unterstützung von Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß § 4 Abs. 4****1. Geltungsbereich**

Schüler und Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß § 4 Abs. 4 sind in Anwendung der „Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen vom 28. April 1979 für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 73)

a) Schüler und Schulabgänger der Dispensairegruppe II. Sie besuchen die **Oberschule** und bedürfen besonderer Fürsorge durch das Zusammenwirken von Jugendärzten und Pädagogen. In dieser Gruppe werden alle chronisch kranken oder geschädigten Kinder und Jugendlichen erfasst, die sich in zeitweiliger oder ständiger fachärztlicher Behandlung und Kontrolle durch Vertreter bestimmter medizinischer Fachgebiete befinden. Dazu gehören Kinderheilkunde (einschließlich Nephrologie, Kardiologie/Angiologie, Pulmologie, Kinderneuropsychiatrie, Diabetologie u. a.), Orthopädie, Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kieferorthopädie u. a.

b) Schüler und Schulabgänger der Dispensairegruppe S. Sie besuchen aufgrund ihrer wesentlichen physischen und bzw. oder psychischen Schädigungen eine **Sonderschule**. Zu dieser Gruppe gehören Sehgeschädigte (Blinde und Sehschwache), Hörgeschädigte (Gehörlose und Schwerhörige), Körperbehinderte, Hilfschüler der Abt. I und II sowie Mehrfachgeschädigte.

**2. Grundsätze**

2.1. In Auswertung der jugendärztlichen Untersuchungen der Schüler der Klasse 6 und der Schulabgängeruntersuchungen ist in der Rehabilitationskommission des Kreises, Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und dem Berufsberatungszentrum zu beraten, für welche Schüler eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist. Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung entscheidet unter Berücksichtigung des Vorschlages der Rehabilitationskommission über Inhalt und Form der Unterstützung.

2.2. Schüler bzw. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, für die keine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist, können sich auf Empfehlung oder selbständig zur individuellen Beratung an das Berufsberatungszentrum wenden. Sie bewerben sich zu den im § 7 Abs. 3 der Anordnung festgelegten Terminen.

2.3. Schulabgänger aus Sonderschulen und Schulabgänger der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, haben das Recht, sich auf Veranlassung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vor den anderen Schulabgängern um eine Lehrstelle in einem für sie geeigneten Ausbildungsberuf zu bewerben.

2.4. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen können in allen für sie geeigneten Ausbildungsberufen eine Berufsausbildung aufnehmen, wenn die anderen Voraussetzungen für den Abschluß eines Lehrvertrages für den entsprechenden Beruf gegeben sind.

2.5. In Ausnahmefällen kann beim Abschluß von Lehrverträgen mit physisch geschädigten Schulabgängern ver-

einbart werden, daß sie von der Ausbildung solcher Lehrplaninhalte des berufspraktischen Unterrichts bzw. von den Abschlußprüfungen in den entsprechenden Prüfungsgebieten des Ausbildungsberufes befreit werden, für die sie nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen und die für ihre spätere berufliche Tätigkeit als Facharbeiter nicht unbedingt notwendig sind. Die Entscheidung wird von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Betriebsarzt, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem vom Leiter des Betriebes beauftragten Mitarbeiter getroffen. Die von der Ausbildung ausgenommenen Lehrplaninhalte bzw. von Abschlußprüfungen ausgenommenen Prüfungsgebiete sind unter Angabe der Gründe im Lehrvertrag und nach Beendigung der Ausbildung in der Beurteilung auszuweisen.

2.6. Schulabgänger ohne Abschluß der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, erhalten die gleiche gesellschaftliche Unterstützung, sobald die Entscheidung über den vorzeitigen Abgang getroffen wurde.

2.7. Hörgeschädigte Schüler und Schulabgänger erhalten bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle spezielle Unterstützung durch das Zentrum für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR.

**3. Unterstützung von Schülern und Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufsausbildung in einem Betrieb erfolgen kann****3.1. Ermittlung der Schüler und Schulabgänger**

3.1.1. In der Klasse 6 sind alle Schüler, die im Dispensaire für behinderte Kinder und Jugendliche überwacht werden, und andere Schüler, bei denen gesundheitliche Schädigungen festgestellt wurden, die eine Einschränkung der Berufstauglichkeit erwarten lassen, vom Jugendarzt an die für die Oberschule zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen zu melden. Die Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und der Klassenleiter sind von möglichen Einschränkungen der Berufstauglichkeit in Kenntnis zu setzen.

3.1.2. In der Klasse 9 sind alle Schulabgänger, die im Dispensaire für behinderte Kinder und Jugendliche überwacht werden, und andere in den Reihenuntersuchungen für Schulabgänger ermittelte Schüler mit gesundheitlichen Schädigungen, die eine Einschränkung der Berufstauglichkeit erwarten lassen, vom Jugendarzt an die für die Schule zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen bis zum 30. November vor Beginn des letzten Schuljahres mit Angabe des Berufswunsches zu melden. Erforderliche weitere fachärztliche Gutachten sind vom Jugendarzt anzufordern und für die Beratung in der Rehabilitationskommission des Kreises nachzureichen.

3.1.3. Durch die Direktoren der Sonderschulen sind bis zum 30. November vor Beginn des letzten Schuljahres alle Schulabgänger in Schulabgängerverzeichnissen gemäß § 6 der Anordnung zu erfassen und der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen.

3.1.4. In der Rehabilitationskommission, Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche, sind in Auswertung der jugendärztlichen Untersuchungen der Schüler der Klasse 6 und der Schulabgängeruntersuchungen die Schüler bzw. Schulabgänger zu ermitteln, für die eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist. Für diese Schüler bzw. Schulabgänger sind Empfehlungen zur Wahl des Berufes und des Bildungsweges unter Berücksichtigung der Ausbildungsmöglichkeiten im Kreis bzw. in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung und der Berufsziele der Schulabgänger zu erarbeiten.

3.1.5. Von der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen ist der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine Übersicht mit den Namen und Anschriften dieser Schüler der Klasse 6, der Art der Schädigung und den Empfehlungen der Rehabilitationskommission bis zum Schuljahresende zu übergeben.

3.1.6. Eine entsprechende Übersicht über Schüler der Klasse 9 ist bis zum 30. November vor Beginn des letzten Schuljahres der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu übergeben.

3.1.7. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden, sind vom untersuchenden Jugendarzt sofort der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu melden. Ihre Beratung gemäß Ziff. 3.2, ist danach sofort einzuleiten.

3.1.8. Für physisch oder psychisch geschädigte Schüler an Oberschulen der DDR im Ausland und für Schüler von Sonderschulen mit überkreislichem bzw. überbezirklichem Einzugsbereich sichert der Direktor der Schule die Weiterleitung der in Ziff. 3.1.6. genannten Übersicht an die für den ständigen Wohnsitz des Schulabgängers zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zum genannten Termin.

### 3.2. Berufsberatung

3.2.1. Schüler mit physischen oder psychischen Schädigungen, die eine wesentliche Einschränkung ihrer Berufswahl erwarten lassen, sind vom Berufsberatungszentrum mit ihren Erziehungsberechtigten zu individuellen Beratungen einzuladen.

3.2.2. Das Berufsberatungszentrum berät die in der Klasse 6 ermittelten Schüler und ihre Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Empfehlungen der Rehabilitationskommission des Kreises ab Klasse 7 und bereitet sie langfristig auf die Wahl eines geeigneten Berufes vor.

3.2.3. Physisch oder psychisch geschädigte Schulabgänger, für die eine besondere gesellschaftliche Unterstützung erforderlich ist, und ihre Erziehungsberechtigten sind vom Berufsberatungszentrum im Zusammenwirken mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ab Februar vor Beginn des letzten Schuljahres auf der Grundlage der in Ziff. 3.1.4. genannten Empfehlungen der Rehabilitationskommission zu beraten. Zu den Beratungen sind entsprechend den konkreten Erfordernissen Vertreter geeigneter Betriebe, Fachärzte, Psychologen oder Sonderschulpädagogen hinzuzuziehen. Die Beratungen sind bis zur Zeugnisausgabe vor Beginn des letzten Schuljahres mit Empfehlungen zur Wahl des Berufes abzuschließen.

### 3.3. Vereinbarung von Lehrstellen

3.3.1. Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vereinbart mit den Betrieben die Bereitstellung von Lehrstellen und die Sicherung der Berufsausbildung für Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist.

3.3.2. Zur Sicherung des beruflichen Einsatzes hörgeschädigter Jugendlicher nach der Berufsausbildung ist durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Arbeit eine Lehrstelle mit einem entsprechenden Betrieb zu vereinbaren, der den Schulabgänger zur Ausbildung delegiert. Bei der Auswahl des Betriebes und des Berufes sind die für diese Schüler möglichen Ausbildungsberufe, die in den Verzeichnissen des Zentrums für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR über die Ausbildungsmöglichkeiten für diese Schüler enthalten sind, zugrunde zu legen.

Auf dem Antrag des Schulabgängers auf Vermittlung einer Lehrstelle ist die Vereinbarung mit dem delegierenden Betrieb durch die Abteilung Berufsbildung und

Berufsberatung zu bestätigen.

3.3.3. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung der Kreisplankommission und der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung geeignete Lehrstellen oder Arbeitsplätze für Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß Ziff. 1 im Rahmen der ihnen übergebenen Bilanzentscheidung für die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung oder in Ausnahmefällen über den bestätigten Plan hinaus bereitzustellen.

### 3.4. Information über Lehrstellen

3.4.1. Für Schulabgänger aus Sonderschulen, ausgenommen sind Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenschulen und Hilfsschulen, sowie Schüler mit physischen oder psychischen Schädigungen aus Oberschulen gemäß Ziff. 1 Buchst. a, deren Berufsausbildung in einem Betrieb des Kreises erfolgen kann, gelten die für alle Schulabgänger gültigen Lehrstellenverzeichnisse unter Berücksichtigung der mit Betrieben vereinbarten Lehrstellen in geeigneten Berufen.

3.4.2. Schulabgänger aus Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen sind von der Sonderschule auf der Grundlage der Verzeichnisse des Zentrums für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR über Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

3.4.3. Schulabgänger aus Hilfsschulen sind durch das Berufsberatungszentrum im Zusammenwirken mit dem Direktor der Hilfsschule ab März des vorletzten Schuljahres über Lehrstellen in geeigneten beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

### 3.5. Bewerbung um eine Lehrstelle

3.5.1. Zum Abschluß der individuellen Beratungen gemäß Ziff. 3.2.3. erhalten die Schulabgänger von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitgeteilt, mit welchen Betrieben entsprechende Lehrstellen vereinbart wurden. Von diesem Zeitpunkt an können sie sich um eine Lehrstelle entsprechend den Empfehlungen des Berufsberatungszentrums bewerben. Sie erhalten dazu von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine Bewerbungskarte ausgehändigt, die dem Direktor der Schule vor der Bewerbung zur Unterschrift vorzulegen ist, und die Aufforderung, sich vom zuständigen Betriebsarzt auf Berufstauglichkeit untersuchen zu lassen.

3.5.2. Schulabgänger aus Sonderschulen erhalten ihre Bewerbungskarte im gleichen Zeitraum wie andere physisch oder psychisch geschädigte Schüler von ihrer Sonderschule ausgehändigt.

3.5.3. Schüler mit physischen Schädigungen gemäß Ziff. 1, deren Antrag auf Bestätigung zur Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur von der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates abgelehnt wurde, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und vom Berufsberatungszentrum bei der Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Ausbildung zum Facharbeiter wirksam zu unterstützen.

### 3.6. Berufstauglichkeitsuntersuchungen

3.6.1. Mit den Berufstauglichkeitsuntersuchungen von Schulabgängern aus Sonderschulen und anderen Schulabgängern der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen ist ab März vor Beginn des letzten Schuljahres zu beginnen.

3.6.2. Die Berufstauglichkeitsuntersuchung dieser Schulabgänger gilt als Einstellungsuntersuchung. Bei der Feststellung der Berufstauglichkeit dieser Schüler sind durch den Betriebsarzt die Unterlagen des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes und fachärztliche Gutachten auszuwerten.

3.6.3. Wird bei der Berufstauglichkeitsuntersuchung dieser Schulabgänger Berufsuntauglichkeit festgestellt, ist das

Ergebnis gegenüber der Rehabilitationskommission schriftlich zu begründen und über die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung der Rehabilitationskommission zuzuleiten.

- 3.6.4. Schulabgänger, deren Berufstauglichkeit nicht bestätigt werden konnte, sind vom Betrieb aufzufordern, sich zur Klärung der weiteren Berufswahl an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu wenden.

### 3.7. Abschluß des Lehrvertrages

Die Betriebe sind berechtigt, mit Schulabgängern, die sich auf Veranlassung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung um eine Lehrstelle bewerben, bereits nach Feststellung der Berufstauglichkeit einen Lehrvertrag abzuschließen. Sie erhalten dazu auf ihre Anforderung von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die erforderliche Bestätigungskarte zur Bewerbung um eine Lehrstelle.

### 4. Unterstützung von Schulabgängern aus Sonderschulen und anderen physisch schwer- oder schwerstgeschädigten Schulabgängern, deren Berufsausbildung nicht in einem Betrieb erfolgen kann

#### 4.1. Berufsberatung

Zur Unterstützung der Schulabgänger aus Sonderschulen und anderer physisch schwer- oder schwerstgeschädigter Schulabgänger, deren Ausbildung in einem Betrieb voraussichtlich nicht möglich erscheint, führen die Rehabilitationszentren für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen und den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke gesonderte Berufsberatungen mit diesen Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten durch. Sie haben das Ziel, die Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung durchzuführen.

#### 4.2. Meldung der Schulabgänger für die Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

Die für den Wohnsitz der Schulabgänger zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises meldet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung über ihr Fachorgan beim Rat des Bezirkes diese Schulabgänger der Leitstelle der Rehabilitationszentren für Berufsbildung, sobald feststeht, daß eine Ausbildung in einem Betrieb voraussichtlich nicht möglich ist. Die Meldung muß die Namen und Anschriften sowie die Berufswünsche der Schulabgänger, die Ergebnisse der bisher geführten Beratungen und die Gründe enthalten, die eine Berufsausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung notwendig erscheinen lassen. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag auf berufliche Rehabilitation in einem Rehabilitationszentrum,
- ärztliches Gutachten, das auf die gewünschte Berufsausbildung eingeht,
- beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses,
- Lebenslauf.

#### 4.3. Abschluß des Lehrvertrages

Physisch schwer- bzw. schwerstgeschädigte Schulabgänger, deren berufliche Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung erfolgt, schließen ihren Lehrvertrag mit dem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung ab. Durch das Amt für Arbeit des Rates des Kreises, in dem der Jugendliche seinen ständigen Wohnsitz hat, ist bis zum Abschluß des Lehrvertrages zu klären, in welchem Betrieb der Jugendliche nach seiner Ausbildung die Tätigkeit in dem erlernten Beruf aufnehmen kann.

## Anordnung über den Bewerbungszeitraum für das Studium an Hoch- und Fachschulen

vom 5. Januar 1982

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

### § 1

- (1) Diese Anordnung regelt den Bewerbungszeitraum für:
- das Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen,
  - die Vorkurse junger Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an den Hochschulen und
  - das Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- die Hoch- und Fachschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe,
- die Hochschulen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für den Bereich der Erwachsenenqualifizierung,
- das Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften der DDR, Potsdam-Babelsberg,
- die Vorkurse zur Vorbereitung auf das Diplomlehrerstudium.

### § 2

Der Bewerbungszeitraum für

- das Hochschuldirekt- und Hochschulfernstudium,
  - das Fachschuldirekt-, Fachschulfern- und Fachschulabendstudium,  
(außer Institute für Lehrerbildung, Pädagogische Schulen für Kindergärtnerinnen, Medizinische Fachschulen, Fachschule für Journalistik),
  - die Vorkurse für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an den Hochschulen,
  - das Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg.
- wird auf den 25. Oktober bis 5. November festgelegt.

### § 3

(1) Der Bewerbungszeitraum für die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die Medizinischen Fachschulen beginnt mit der Versetzung in die Klasse 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen.

(2) Der Bewerbungszeitraum endet

- für die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen am 20. August,
- für die Medizinischen Fachschulen am 1. August.

(3) Der Bewerbungszeitraum an der Fachschule für Journalistik Leipzig wird auf den 1. bis 15. April festgelegt.

### § 4

Durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird gesondert geregelt und veröffentlicht, für welche Studienjahre eine Bewerbung möglich ist und zu welchem Zeitpunkt die Entscheidungen der Zulassungskommissionen mitgeteilt werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> - für das Hochschuldirekt- und -fernstudium in den jährlich erscheinenden Broschüren „Hinweise für Studienbewerber“  
- für das Fachschulstudium in den veröffentlichten Broschüren „Fachschulberufe“ in den Teilen 1-4

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Januar 1977 über den Bewerbungszeitraum für das Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 4 S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1982

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

## Anordnung

**über die Durchführung von Vorkursen  
für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife  
an Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 4. Januar 1982**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

Bewährte junge Facharbeiter können an vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachfolgend Minister genannt) festgelegten Hochschulen in Vorkursen die Hochschulreife erwerben. Sie sind damit zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in den vom Minister festgelegten Studienrichtungen berechtigt.

## § 2

Über die Einrichtung von Vorkursen entscheidet der Minister unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse.

## § 3

(1) Der Minister legt die Hochschulen fest, an denen Vorkurse durchgeführt werden (Anlage 1).

(2) Der Minister übergibt den Leitern zentraler Staatsorgane im Ergebnis gegenseitiger Abstimmung Vorgaben für die Gewinnung und Delegation von Facharbeitern zu den Vorkursen an den Hochschulen.

## § 4

Die Vorkurse werden in der Regel im einjährigen Direktstudium durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Ausbildung in Vorkursen in der Form des kombinierten einjährigen Direkt- und Fernstudiums bzw. im Fernstudium erfolgen.

## § 5

Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Vorkurs sind:

- der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
- die abgeschlossene Berufsausbildung, die der gewählten Studienrichtung des Hochschulstudiums entspricht,
- die Bewährung in der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis sowie
- in der Regel die Delegation durch den Leiter des Betriebes.

Die Dienstzeit in den bewaffneten Organen wird als Berufspraxis anerkannt.

## § 6

Die Bewerbung zum Vorkurs erfolgt entsprechend den

Rechtsvorschriften<sup>1</sup> an den vom Minister festgelegten Hochschulen in den ausgewiesenen Studienrichtungen.<sup>2</sup> Wird vom Bewerber die Teilnahme am Vorkurs an einer anderen als der für das Hochschulstudium gewählten Hochschule gewünscht, ist das in den Bewerbungsunterlagen auszuweisen.

## § 7

(1) Die Leiter der Betriebe sind in Abstimmung mit den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen für die Gewinnung bewährter junger Facharbeiter für ein Hochschulstudium auf der Grundlage der ihnen vom übergeordneten Organ übergebenen Vorgaben verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern, daß die Bewerbungsunterlagen den entsprechenden Hochschulen übergeben werden.

(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Aufnahmeantrag<sup>3</sup>,
- Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit der entsprechenden Leitung der FDJ bzw. der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- beglaubigte Abschrift des Facharbeiterzeugnisses,
- Lebenslauf,
- Begründung des Berufswunsches,
- ärztliches Zeugnis für Studienbewerber,
- Nachweis über die Tauglichkeit für Berufe mit besonderer Stimm- und Sprachbelastung (z. B. Berufsschullehrer)<sup>4</sup>,
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages,
- 4 Lichtbilder (in gesondertem Umschlag),
- Bewerberkarte,
- perforierte Faltkarte als Vordruck (ausgefüllt und Eingangsbestätigung frankiert).

## § 8

(1) Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen entscheiden die Zulassungskommissionen der Hochschulen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium und damit über die Teilnahme am Vorkurs.

(2) Die Entscheidung wird den Bewerbern über die Kaderabteilungen der Betriebe übergeben.

(3) Die Leiter der Betriebe schließen in der Regel mit den Facharbeitern, die zum Hochschulstudium zugelassen wurden, Qualifizierungsverträge auf der Grundlage der §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) ab.

## § 9

(1) Die Ausbildung in den Vorkursen erfolgt auf der Grundlage des vom Minister bestätigten Lehrprogramms.

(2) Die Vorkurse werden mit den im Lehrprogramm festgelegten Prüfungen in den Fächern

- Marxismus-Leninismus
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Deutsch

<sup>1</sup> — Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 52 S. 465)

<sup>2</sup> — Anordnung vom 5. Januar 1982 über den Bewerbungszeitraum für das Studium an Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 4 S. 102).

<sup>3</sup> Vgl. Anlage 2.

<sup>4</sup> Eine Bestätigung des Wehrkreiskommandos in der im Aufnahmeantrag ausgedruckten Zeile.

<sup>5</sup> Siehe dazu: Gemeinsame Anweisung zur Beurteilung der Tauglichkeit für Berufe mit besonderer Stimm- und Sprachbelastung vom 21. April 1977 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 3/77).

- Russisch
- Sport

abgeschlossen. Nach Bestehen aller Prüfungen erhält der Teilnehmer das Zeugnis über die Hochschulreife, das Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums in den vom Minister festgelegten Studierrichtungen ist.

(3) Die Durchführung von Prüfungen für die Teilnehmer an Vorkursen erfolgt auf der Grundlage der für Prüfungen an Hoch- und Fachschulen geltenden Rechtsvorschriften.<sup>5</sup>

#### § 10

(1) Die Teilnehmer an Vorkursen sind Studenten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften. Sie erhalten einen Studentenausweis.

(2) Die Studenten der Vorkurse in der Form des Direktstudiums erhalten Stipendien auf der Grundlage der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

#### § 11

(1) Studenten der Vorkurse in der Form des Fernstudiums haben die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die An- und Abreise zu den Orten, an denen die Vorkurse stattfinden, soweit keine anderen betrieblichen Festlegungen getroffen wurden, selbst zu tragen. Für die An- und Abreise zu den Lehrveranstaltungen wird ihnen Fahrpreisermäßigung gemäß den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn gewährt.

(2) Die Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Vorkurse in der Form des Fern- bzw. kombinierten Direkt- und Fernstudiums wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 205) gewährt. Die Dauer der Freistellung wird im Lehrprogramm festgelegt und beträgt maximal 60 Tage.

#### § 12

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Vorkurse sind von den Hochschulen, an denen diese Lehrgänge durchgeführt werden, im Haushaltsplan zu planen.

(2) Studiengebühren werden von den Teilnehmern an Vorkursen nicht erhoben.

#### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. März 1974 über die Durchführung von Sonderlehrgängen für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen (GBl. I Nr. 19 S. 188) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1982

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Böhma**

<sup>5</sup> Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 123)

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Hochschulen, an denen junge Facharbeiter in Vorkursen die Hochschulreife erwerben können**

Technische Universität Dresden  
Bergakademie Freiberg

Technische Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg<sup>1</sup>  
Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt  
Technische Hochschule Ilmenau<sup>2</sup>  
Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden<sup>1</sup>  
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar<sup>1</sup>  
Technische Hochschule Leipzig  
Technische Hochschule „Carl Schorlemmer“ Leuna-Merseburg  
Ingenieurhochschule Köthen  
Ingenieurhochschule Zittau  
Ingenieurhochschule Wismar  
Ingenieurhochschule Mittweida  
Ingenieurhochschule Zwickau  
Ingenieurhochschule Warnemünde/Wustrow  
Ingenieurhochschule Dresden  
Ingenieurhochschule Cottbus  
Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg

<sup>1</sup> An dieser Hochschule ist die Aufnahme der Ausbildung in einem Vorkurs erstmalig im Studienjahr 1983/84 möglich.

<sup>2</sup> An dieser Hochschule ist die Aufnahme der Ausbildung in einem Vorkurs erstmalig im Studienjahr 1984/85 möglich.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Hochschulen und Fachrichtungsgruppen, in denen junge Facharbeiter nach erfolgreichem Abschluß des Vorkurses das Hochschulstudium aufnehmen können**

Hochschule	Fachrichtungsgruppe, für die die Bewerbung erfolgt	Fachrichtung
Technische Universität Dresden	Maschinenwesen Verfahrenstechnik Wirtschaftswissenschaften	Verarbeitungsmaschinen Lebensmitteltechnik Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus
	Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in technischen Fachrichtungen	BSL für Elektrotechnik
Bergakademie Freiberg	Maschinenwesen Werkstoffwesen	Gewinnungs- und Aufbereitungsmaschinen Gießertechnik Entwicklung metallischer Werkstoffe Entwicklung anorganisch-nichtmetallischer Werkstoffe Erzeugung von Eisenwerkstoffen Erzeugung von Nichtisenmetallen Metallformung Werkstoff-einsatz



Hochschule	Fachrichtungsgruppe, für die die Bewerbung erfolgt	Fachrichtung	Hochschule	Fachrichtungsgruppe, für die die Bewerbung erfolgt	Fachrichtung
Technische Hochschule Magdeburg	Verfahrenstechnik	Grundstoffverfahrenstechnik	Technische Hochschule Leipzig	Bauwesen	Vorfertigung im Bauwesen Kommunaler Tiefbau
	Energietechnik	Energieanwendung Industrieofentechnik		Elektrotechnik/ Elektronik	Technische Kybernetik und Automatisierungstechnik Elektrotechnik
	Wirtschaftswissenschaften	Sozialistische Betriebswirtschaft/ Ingenieurökonomie des Bergbaus Sozialistische Betriebswirtschaft/ Ingenieurökonomie der Metallurgie		Verarbeitungstechnik Wirtschaftswissenschaften	Technologie der Polygrafie Sozialistische Betriebswirtschaft/ Ingenieurökonomie der Bauindustrie
Technische Hochschule Magdeburg	Maschinenwesen	Fertigungsprozessgestaltung Qualitätssicherung und Fertigungsmeßtechnik Montage- und Fügetechnik Baumaschinen Fördertechnik Ausrüstungen für die Metallurgie Betriebsgestaltung	Technische Hochschule Leuna-Merseburg	Chemie	Verfahrenchemie
	Übrige Ingenieurdisziplinen	Brandschutz Arbeitsgestaltung		Werkstoffwesen	Polymerwerkstofftechnik
Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt	Maschinenwesen	Verarbeitungsmaschinen	Ingenieurhochschule Köthen	Verfahrenstechnik Wirtschaftswissenschaften	Prozessverfahrenstechnik Mathematische Methoden und Datenverarbeitung in der Wirtschaft
	Verarbeitungstechnik	Textiltechnologie Ledertechnologie Chemiefasertechnologie Polygrafische Technik Plast- und Elastotechnik		Verfahrenstechnik	Verfahrenstechnik Anlagenbau Lebensmitteltechnik Biotechnologie
Technische Hochschule Ilmenau	Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in technischen Fachrichtungen	BSL für Maschinenbau	Ingenieurhochschule Zittau	Wirtschaftswissenschaften	Sozialistische Betriebswirtschaft/ Ingenieurökonomie des Maschinenbaus
	Elektrotechnik/ Elektronik	Technische Kybernetik und Automatisierungstechnik Elektronische Bauelemente		Maschinenwesen	Kraftwerkstechnik
Hochschule für Verkehrswesen Dresden	Maschinenwesen	Fertigungsprozessgestaltung Baumaschinen	Ingenieurhochschule Wismar	Elektrotechnik/ Elektronik	Elektrotechnik
	Bauwesen Verkehrswesen	Eisenbahnbau Transporttechnologie		Energietechnik	Energieanwendung
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar	Verfahrenstechnik	Silikatechnik	Ingenieurhochschule Wismar	Wirtschaftswissenschaften	Sozialistische Betriebswirtschaft/ Ingenieurökonomie des Maschinenbaus
				Maschinenwesen	Fertigungsprozessgestaltung Betriebsgestaltung
				Elektrotechnik/ Elektronik	Informationstechnik Elektrotechnik
				Bauwesen	Ingenieurbau Technologie der Bauproduktion
				Wirtschaftswissenschaften	Sozialistische Betriebswirtschaft/ Ingenieurökonomie des Maschinenbaus

Hochschule	Fachrichtungsgruppe, für die die Bewerbung erfolgt	Fachrichtung
Ingenieurhochschule Mittweida	Elektrotechnik/ Elektronik	Informationstechnik Gerätetechnik Elektroniktechnologie
Ingenieurhochschule Zwickau	Maschinenwesen	Fertigungsmittelenwicklung Fertigungsprozessgestaltung Betriebsgestaltung Kraftfahrzeugtechnik
	Elektrotechnik/ Elektronik Wirtschaftswissenschaften	Elektrotechnik  Sozialistische Betriebswirtschaft/ Ingenieurökonomie der elektrotechnischen und elektronischen Industrie Sozialistische Betriebswirtschaft/ Ingenieurökonomie des Maschinenbaus
Ingenieurhochschule Warnemünde/ Wustrow	Maschinenwesen Verkehrswesen	Fertigungsprozessgestaltung Schiffsführung/ Handelsschiffahrt Schiffsführung/ Hochseefischerei Schiffsmaschinenbetrieb Schiffselektronik/ Nachrichtendienst
Ingenieurhochschule Dresden	Elektrotechnik/ Elektronik	Informationstechnik Gerätetechnik
Ingenieurhochschule Cottbus	Informationsverarbeitung Bauwesen	Informationsverarbeitung Ingenieurbau Technologie der Bauproduktion
Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg	Mechanisierung der Landwirtschaft	Mechanisierung der Pflanzenproduktion Mechanisierung der Tierproduktion Technologie der Instandsetzung

**Anordnung  
über die Erfassung und Rückführung  
verbraucher Silberoxidzellen  
vom 31. Dezember 1981**

Zur Erfassung und Rückführung verbrauchter Silberoxidzellen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Hersteller und Verbraucher von Silberoxidzellen. Sie gilt ebenfalls für Bürger als Verbraucher von Silberoxidzellen.

§ 2

Die mit Silberoxidzellen zu betreibenden Erzeugnisse sind mit einer Erstbestückung auszuliefern. In die Bedienungsanleitungen ist der Hinweis einzuarbeiten, daß Silberoxidzellen für den Ersatzbedarf nur gegen Rückgabe verbrauchter Silberoxidzellen an die Endverbraucher abgegeben werden.

§ 3

Durch die Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels sowie die Servicewerkstätten der Industrie sind Silberoxidzellen nur gegen Rückgabe von verbrauchten Silberoxidzellen zu verkaufen.

§ 4

Die im Rahmen von Garantie- und Reparaturleistungen sowie durch Verkauf in den Serviceeinrichtungen und Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels anfallenden Silberoxidzellen sind nach Typen getrennt zu erfassen und unter Verschluss zu lagern. Das gilt sinngemäß auch für den Großhandel.

§ 5

Für Garantie- und Reparaturleistungen sind an die Vertragswerkstätten nur noch Silberoxidzellen für den Ersatzbedarf zu liefern, wenn verbrauchte Silberoxidzellen zurückgeliefert werden.

§ 6

Das Bilanzorgan, Kombinat VEB Fahrzeugelektrik Ruhla, hat eine ökonomische Weiterverwendung der verbrauchten Silberoxidzellen zu sichern und das Verfahren für die Erfassung und Rückführung der verbrauchten Silberoxidzellen im Einvernehmen mit den Beteiligten zu regeln.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 31. Dezember 1981

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
Steger**

**Anordnung  
über die Inkraftsetzung und Herausgabe  
der speziellen Kalkulationsrichtlinie  
für das Vermessungs- und Kartenwesen  
vom 22. Dezember 1981**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie wird die

Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungs- und Kartenwesens vom 22. Dezember 1981

in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (GBL I Nr. 39 S. 407) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1981

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**  
Dickel

**Anordnung  
über die Inkraftsetzung und Herausgabe  
der speziellen Kalkulationsrichtlinie  
zur Bildung von Preisen für Leistungen  
der Datenverarbeitung  
vom 11. Januar 1982**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, die Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen erbringen (nachfolgend Datenverarbeitungseinrichtungen genannt), wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung in Kraft gesetzt.

## § 2

Der Generaldirektor des Volkseigenen Kombinales Datenverarbeitung (Preiskoordinierungsorgan) ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung den Datenverarbeitungseinrichtungen zur Ausarbeitung von Preisanträgen auf Anforderung zuzustellen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Mai 1979 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung (GBL I Nr. 18 S. 161) außer Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1982

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**  
Prof. Dr. sc. D o n d a

**Anordnung Nr. Pr. 121/2<sup>1</sup>  
über die Preise für  
bautechnische Projektierungsleistungen  
vom 11. Januar 1982**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 121 vom 10. Juni 1975 über die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen (GBL I Nr. 28 S. 463) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 121/1 vom 13. Juni 1979 (GBL I Nr. 16 S. 187)

## § 1

Der § 7 Abs. 5 der Preisliste für bautechnische Projektierungsleistungen zur Anordnung Nr. Pr. 121 vom 10. Juni 1975 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Leistungen außerhalb der in der Nomenklatur — Spalte 5 — gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Leistungen ist der Preis — soweit dieser dem Auftraggeber berechenbar und nicht durch andere Preisbestimmungen geregelt ist — auf der Grundlage des effektiven Stundenaufwandes zu bilden und mit Abschluß des Vertrages zu vereinbaren. Der Preis beträgt je Stunde 18,— M. Die Leistungen sind zum Nachweis abzurechnen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1982

**Der Minister für Bauwesen**  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens  
vom 5. Dezember 1981**

## § 1

Die Anordnung vom 26. Mai 1971 über das Statut des Instituts für Fachschulwesen (GBL II Nr. 49 S. 373) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1981

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. B ö h m e

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen  
vom 13. Januar 1982**

## § 1

Die nachstehend genannte Rechtsvorschrift ist gegenstandslos und wird aufgehoben:

Anordnung vom 4. Dezember 1964 über die Umbildung des Staatlichen Kontors für Baumaterialien zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und über die zentrale Unterstellung der VEB Baustoffversorgung (GBL III Nr. 61 S. 531)

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1982

**Der Minister für Bauwesen**  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Berichtigungen**

Es wird darauf hingewiesen, daß es in der Bekanntmachung vom 13. November 1981 über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I Nr. 37 S. 432) in der 5. Zeile richtig § 19 heißen muß.

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß es im § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1981 zum Beförderungsteuergesetz (GBl. I Nr. 37 S. 437) statt „0,03 M“ richtig „0,003 M“ heißen muß.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 7 vom 7. Dezember 1981 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 4. September 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 15. Dezember 1980 .....	109
Bekanntmachung vom 30. Oktober 1981 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik vom 16. Juni 1980 .....	109
Zweite Bekanntmachung vom 25. September 1981 zur Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 .....	109
Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	119
<b>Die Ausgabe Nr. 8 vom 16. Dezember 1981 enthält:</b>	
Gesetz vom 4. Dezember 1981 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien vom 3. April 1981 .....	121
Bekanntmachung vom 16. November 1981 zur Übereinkunft von Montevideo über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 11. Januar 1889 sowie zum Zusatzprotokoll vom 13. Februar 1889 .....	132



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 17. Februar 1982	Teil I Nr. 5
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 82	Anordnung Nr. 2 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985	109
28. 1. 82	Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	113
15. 2. 82	Einunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	124

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Ergänzung der Ordnung der Planung**  
**der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985**  
 vom 29. Januar 1982

Für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik mit einem zeitlichen Vorlauf gegenüber den anderen Teilen des Jahresvolkswirtschaftsplanes und den Plänen der Kombinate wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke, die wissenschaftlich-technische Aufgaben zu lösen haben.

(2) Die terminlichen Festlegungen gelten nicht für die Kombinatbetriebe. Dafür sind durch die Generaldirektoren der Kombinate gesonderte Festlegungen zu treffen.

**§ 2**

Die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik hat gemäß der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes), der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149) und der in der Anlage enthaltenen Übersicht über die Bestandteile des Planentwurfes Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

**§ 3**

Ausgehend von den Beschlüssen des X. Parteitagess der SED und den Aufgaben des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 sind vor der Ausarbeitung der Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Konzeptionen der Kombinate zur Lösung volkswirtschaftlich vordringlicher Aufgaben, wie zur

- entscheidenden Verbesserung der Erzeugnisstruktur und der Außenhandelseffektivität,
- sparsamen Verwendung von Importen,
- Erhöhung des Anteils hochwertiger Konsumgüter,

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 (GBl. I Nr. 14 S. 149)

- Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Konzeption zur breiten Anwendung der Mikroelektronik und der Robotertechnik,
  - Durchsetzung einer hohen Materialökonomie und Senkung des Energiebedarfs,
- die davon abgeleiteten Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Januar eines jeden Jahres, beginnend für den Planentwurf 1984, durch die Generaldirektoren der Kombinate vor dem zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu verteidigen. Dadurch ist zu sichern, daß die volkswirtschaftlichen Anforderungen und Aufgaben für Forschung und Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Erneuerung der Erzeugnisse und Technologien, langfristig orientiert, systematisch und konsequent umgesetzt werden.

**§ 4**

(1) Die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben den Planentwurf Wissenschaft und Technik bis zum 28. Februar eines jeden Jahres, für 1983 bis zum 31. März 1982, an die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane zu übergeben. Die den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Kombinate übergeben außerdem ein Exemplar ihres Planentwurfes Wissenschaft und Technik zum gleichen Zeitpunkt an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik und an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Termine gelten auch für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate. Für die Einreichung der Planentwürfe der den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate treffen die zuständigen Minister in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke erforderliche Festlegungen.

**§ 5**

- (1) Die Planentwürfe Wissenschaft und Technik sind auf der Grundlage der
- staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 für das jeweilige Planjahr,
  - staatlichen Planaufgaben des Vorjahres,
  - verteidigten Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit gemäß § 3,
  - zusätzlichen Orientierungen für die Ausarbeitung des Planentwurfes für 1983 zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, insbesondere zur Erhöhung der Exportwirksamkeit,

- zusätzlichen Orientierungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe ab 1984, die für 3 Jahre voraus durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik sowie die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke, zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, insbesondere zur Einsparung von Arbeitszeit, Material und Energie, zur Erhöhung der Qualität sowie der Produktions- und Exportwirksamkeit, herausgegeben werden,
- von den Kombinatens aus dem internationalen Vergleich ihrer Erzeugnisse und insbesondere der Konkurrenzfähigkeit im Export zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuarbeiten.

(2) Für die Ausarbeitung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik für 1983 sind die Ergebnisse der bis Ende Februar 1982 zu überprüfenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gemäß den vom X. Parteitag der SED festgelegten Maßstäben zur Effektivitäts- und Leistungssteigerung zugrunde zu legen.

#### § 6

(1) Die sich für die Erreichung höherer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zu einem früheren Zeitpunkt und deren schnelle und umfassende Nutzung ergebenden Aufgaben und Zielstellungen für Kooperationsleistungen der Forschung und Entwicklung, für die Bereitstellung von Ausrüstungen sowie für Projektierungs- und Bauleistungen sind durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen herauszuarbeiten und mit den anderen zuständigen Kombinatens, Betrieben und Einrichtungen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und zu protokollieren.

(2) Zu volkswirtschaftlich entscheidenden Problemen der materiell-technischen Sicherung, die durch die Kombinate nicht gelöst werden können, sind Entscheidungsvorschläge mit den Planentwürfen Wissenschaft und Technik vorzulegen.

#### § 7

(1) Die Planentwürfe Wissenschaft und Technik der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Kombinate sind unter persönlicher Leitung der Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bis zum 31. März eines jeden Jahres, für 1983 bis zum 20. April 1982, zu beraten, um eine größtmögliche Effektivitäts- und Leistungssteigerung der Kombinate zur Durchsetzung der Wirtschaftsstrategie zu sichern und die hierfür erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei ist von den Anforderungen auszugehen, die einen maximalen Beitrag der Kombinate zur volkswirtschaftlichen Leistungssteigerung und zur Erschließung weiterer Reserven durch raschere und breitere Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse gewährleisten.

(2) Zur Vorbereitung auf die Beratungen der Planentwürfe der Kombinate ist durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik und die Staatliche Plankommission ein gemeinsamer volkswirtschaftlicher Standpunkt auszuarbeiten. Ihm sind die volkswirtschaftlichen Leistungsanforderungen, die Ergebnisse der Analysen des wissenschaftlich-technischen Niveaus, die Forschungsergebnisse der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen; die Arbeitsergebnisse der Gremien des Forschungsrates; die Niveauanalysen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie die Ergebnisse der Planabrechnung zugrunde zu legen.

(3) An den zentralen Beratungen der Planentwürfe der Kombinate haben die bevollmächtigten Vertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers für Wissenschaft und Technik, des Ministers der Finanzen und des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung teilzunehmen.

(4) Im Ergebnis der zentralen Beratungen sind die Planentwürfe Wissenschaft und Technik von den Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane als Grundlage für die Ausarbeitung der anderen Planenteile zu bestätigen. Die notwendigen Festlegungen sind zu protokollieren.

(5) Für die Beratung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen treffen die Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane die erforderlichen Festlegungen. Für die Beratungen der Planentwürfe der den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate treffen die zuständigen Minister in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke erforderliche Festlegungen.

#### § 8

(1) Mit der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne ist zu gewährleisten, daß die in den Beratungen der Planentwürfe Wissenschaft und Technik gemäß § 7 festgelegten wissenschaftlich-technischen Zielstellungen bei der Ausarbeitung der anderen Teile der Jahresvolkswirtschaftspläne und der Pläne der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen durch vorrangige Einordnung aller materiell-technischen Voraussetzungen im Rahmen der vorgesehenen Fonds gesichert werden. Die in den Beratungen protokollierten ökonomischen Zielstellungen für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt sind mit den staatlichen Aufgaben plan- und bilanzwirksam zu machen. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Wirtschaftsverträge vorzubereiten und abzuschließen.

(2) Die sich aus den Beratungen der Planentwürfe Wissenschaft und Technik ergebenden Anforderungen an wissenschaftlich-technische Leistungen bzw. materiell-technische Zulieferungen gegenüber anderen Staatsorganen, Kombinatens, Betrieben und Einrichtungen sind mit diesen im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne Wissenschaft und Technik mit einem zeitlichen Vorlauf abzustimmen und mit den staatlichen Aufgaben bzw. den staatlichen Planaufträgen für die Jahresvolkswirtschaftspläne vorzugeben.

#### § 9

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die Planunterlagen zum Entwurf des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ihres Verantwortungsbereiches zu erarbeiten und bis zum 10. April eines jeden Jahres, für 1983 bis zum 10. Mai 1982, an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium der Finanzen und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu übergeben.

(2) Der vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und vom Minister für Wissenschaft und Technik bestätigte Entwurf des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der anderen Teile des Jahresvolkswirtschaftsplanes. Die endgültige Bestätigung der Aufgaben und Zielstellungen für die Pläne Wissenschaft und Technik erfolgt mit den staatlichen Planaufträgen für die Jahresvolkswirtschaftspläne.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Ziffern 18.5. und 18.6. der Anlage 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. Januar 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Gress  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Übersicht über die Bestandteile des Planentwurfes  
Wissenschaft und Technik**

Bestandteile des Planentwurfes Wissenschaft und Technik sind:

1. Die zu lösenden Aufgaben aus Staatsaufträgen und die Einzelaufgaben außerhalb von Staatsaufträgen zur Erreichung von Spitzenleistungen und anderen volkswirtschaftlich bedeutenden Zielstellungen (Forschung, Entwicklung und Einführung einschließlich Grundlagenforschung, Standardisierung, Lizenzvergabe und -nahme) sowie über die staatlichen Aufgaben hinausgehende Vorschläge zur Aufnahme in den Staatsplan, insbesondere überzweigliche Kooperationsleistungen der Forschung und Entwicklung für Staatsaufträge, auf dem Vordruck 1513<sup>1,2</sup>. Die bestätigten Objekte der Messe der Meister von morgen sind mit „MMM“ zu kennzeichnen.
2. Die Liste der Aufgaben, zu deren Finanzierung Mittel des Staatshaushaltes eingesetzt werden sollen, gemäß nachstehendem Muster:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Staatsplan-Aufgaben-Nr.	Mittel aus dem Staatshaushalt	bisher eingesetzte Mittel aus dem Staatshaushalt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

3. Die Kennziffernübersicht auf Vordruck 9201 mit den Spalten: Bezeichnung der Kennziffer, Mengeneinheit (ME) und Planvorschlag

- a) Materialeinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (in Menge) für
  - Walzstahl (t)
  - Halbzeug aus Kupfer (t)
  - Halbzeug aus Messing (t)
  - Aluminium und Aluminiumlegierungen (t)
  - Gußzeugnisse mit Lamellengraphit (t)
  - Stahlguß (t)
  - Zement (1 000 t)
  - Plastwerkstoffe (t)
  - Schnittholz (1 000 m<sup>3</sup>)
- b) Einsparungen an Energieträgern aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insgesamt (Tera Joule)
  - dar.: Elektroenergie (GWh)
    - Stadtgas (1 000 m<sup>3</sup>)
    - Heizöl (1 000 t)
    - Erdgas (1 000 m<sup>3</sup>) Import
    - Erdgas (1 000 m<sup>3</sup>) DDR-Aufkommen
    - Braunkohlenbriketts (1 000 t)
    - Rohbraunkohle, einschließlich Siebkohle (1 000 t)
    - Steinkohlenkoks (1 000 t)
    - Braunkohlenkoks (1 000 t)
    - Steinkohle und Anthrazit (1 000 t)
    - Vergaserkraftstoff (t)
    - Dieselmkraftstoff (t)
- c) Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (1 000 Std.)
- d) Industrielle Warenproduktion zu IAP mit dem Gütezeichen „Q“
- e) Industrielle Warenproduktion zu IAP der neuentwickelten Erzeugnisse
- f) — Zuwachs industrielle Warenproduktion IAP aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben und im Bauwesen zusätzlich Zuwachs an Bauproduktion ohne NAN
  - Zuwachs Export SWM und BP und NSW VM und BP. aus übergeleiteten Forschungs- und Entwick-

lungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben

Die Kennziffern enthalten den Zuwachs aus den im Planjahr einzuführenden Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben sowie den Zuwachs aus den im Vorjahr eingeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und den in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben, die im Vorjahr noch nicht bzw. nur zu einem Teil ihrer möglichen Kapazität genutzt wurden, bis zur Erreichung der vollen, auf 12 Monate berechneten Leistung (Überhangnutzen).

- g) Exportrentabilität SW und NSW für neuentwickelte Erzeugnisse im Vergleich zur Durchschnittsexportrentabilität des Kombines
- h) Ablösung von Importen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — ÖP-Kennziffer 1599 —

Es sind die Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen durch Aufnahme bzw. Erhöhung der Eigenproduktion oder durch Substitution bisheriger Importerzeugnisse und Leistungen im Planjahr zusätzlich des Zuwachses aus den entsprechenden Maßnahmen des Vorjahres zu erfassen.

- i) Erneuerungsgrad der Produktion

Erneuerungsgrad der Produktion ist die Produktion neuentwickelter Erzeugnisse im Planjahr (industrielle Warenproduktion der im Planjahr in die Produktion einzuführenden Erzeugnisse und Zuwachs an industrieller Warenproduktion im Planjahr der im Vorjahr in die Produktion übergeleiteten Erzeugnisse) bezogen auf die gesamte industrielle Warenproduktion — im Bauwesen bezogen auf die Produktion des Bauwesens.

- k) Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik

dar.: Fonds Wissenschaft und Technik  
dar.: Zuführungen zum zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik der Ministerien

dar.: Mittel aus dem Staatshaushalt

- l) Beschäftigte in Forschung und Entwicklung im Jahresdurchschnitt (VbE)

dar.: Beschäftigte in Forschung und Entwicklung für Staatsplanaufgaben Wissenschaft und Technik  
dar.: mit aufgabengebundenem Gehaltszuschlag

4. Die den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Kombinate reichen mit dem Planentwurf außerdem ein:

- a) Eine kurzgefaßte technisch-ökonomische Analyse des gegenwärtigen Produktivitäts-, Kosten- und Qualitätsniveaus sowie des wissenschaftlich-technischen Standes der Haupterzeugnisse im Vergleich zum internationalen Niveau. Es ist nachzuweisen, wie die mit den Planentwürfen gestellten Leistungsziele gewährleisten, daß erreichte Spitzenpositionen ausgebaut und vorhandene Rückstände aufgeholt werden. Probleme, die vom Kombinat nicht gelöst werden können, sind mit entsprechenden Entscheidungsvorschlägen für die zentralen Beratungen zu unterbreiten.

- b) Die Aufgabenübersicht der weiteren Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Kombinate, die der Generaldirektor entsprechend ihrer Bedeutung für die Leistungs-, Effektivitäts- und Strukturentwicklung eigenverantwortlich festgelegt hat.

- c) Die im Planjahr vorgesehenen Maßnahmen zur Erweiterung des Forschungs- und Entwicklungspotentials und seiner materiell-technischen Basis mit dem Nachweis der vollen Auslastung der zur Verfügung stehenden Fonds.

d) Effektivitätskriterien<sup>3</sup>

(Die Ziffern entsprechen der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformationen)

— Rückflußdauer<sup>4</sup>

Aufwand für W/T und Investitionen (nat. Volumen) = (Jahre)  
Zuwachs einheitliches Betriebsergebnis

Berechnung:

$$\frac{0611 \text{ (Planjahr)} + 0401 \text{ (Planjahr)}}{0105 \text{ (Planjahr)} - 0105 \text{ (vorauss. Ist Basisjahr)}} =$$

## — Produktionswirksamkeit:

Zuwachs IWP/IAP = (M/1 000 M)  
Aufwand W/T und Investitionen

Berechnung:

$$\frac{0506 \text{ (Planjahr)} - 0506 \text{ (vorauss. Ist Basisjahr)}}{0611 \text{ (Planjahr)} + 0401 \text{ (Planjahr)}} =$$
— Wirkung auf die Bildung des Neuwertes<sup>4</sup>

Zuwachs Nettoproduktion = (M/1 000 M)  
Aufwand W/T und Investitionen

Berechnung:

$$\frac{0509 \text{ (Planjahr)} - 0509 \text{ (vorauss. Ist Basisjahr)}}{0611 \text{ (Planjahr)} + 0401 \text{ (Planjahr)}} =$$

## — Exportwirksamkeit:

Exportzuwachs = (M/1 000 M)  
Aufwand W/T und Investitionen

Berechnung:

$$\frac{1413 + 1415 \text{ (Planjahr)} - 1413 + 1415 \text{ (vorauss. Ist Basisjahr)}}{0611 \text{ (Planjahr)} + 0401 \text{ (Planjahr)}} =$$

## — Produktivitätswirksamkeit:

Arbeitszeiteinsparung = (Stunde/1 000 M)  
Aufwand W/T und Investitionen

Berechnung:

$$\frac{0959 \text{ (Planjahr)}}{0611 \text{ (Planjahr)} + 0401 \text{ (Planjahr)}} =$$
— Senkung der Grundmaterialkosten<sup>2</sup>

Senkung der Grundmaterialkosten = (M/1 000 M)  
Aufwand W/T und Investitionen

Berechnung:

$$\frac{\text{Grundmaterialkosten je 100 M WP (vorauss. Ist Basisjahr)} \cdot \text{Planjahr} \times 0503 \text{ (Planjahr)} \pm 0620}{0611 \text{ (Planjahr)} + 0401 \text{ (Planjahr)}} =$$

## e) Eine Bestätigung, daß

- die wissenschaftlich-technischen und die materiellen Kooperationsleistungen für die vom Kombinat durchzuführenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gesichert sind,
- die materiell-technischen Voraussetzungen für die rasche Einführung der Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gewährleistet werden,
- mit der Überführung neuentwickelter Erzeugnisse und Verfahren in die Produktion Importe sparsam verwendet werden.

## 5. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane übergeben gemäß den Ziffern 1 bis 3 die Unterlagen zum Staatsplan Wissenschaft und Technik an

- die Staatliche Plankommission (2 Exemplare)
- das Ministerium für Wissenschaft und Technik (1 Exemplar)
- das Ministerium der Finanzen (1 Exemplar)
- das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (1 Exemplar).

Die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen reichen ihre Planentwürfe einschließlich der Effektivitätskriterien gemäß Ziff. 4 Buchst. d außerdem gegliedert nach Kombinat ein.

<sup>1</sup> Als Niveaustiele sind auf Vordruck 1313, Spalte 2 anzugeben:

- Gütezeichen „Q“ für prüfpflichtige Erzeugnisse (Jahr)
- Gütezeichen „L“ für prüfpflichtige Erzeugnisse (Jahr)
- Fortgeschrittenen internationalen Stand bestimmend bei Technologien, Verfahren und nicht prüfpflichtigen Erzeugnissen (Jahr)
- Internationalen Stand entsprechend bei Technologien, Verfahren und nicht prüfpflichtigen Erzeugnissen (Jahr)
- Gütezeichen „Atestierung“ für prüfpflichtige Erzeugnisse (Jahr)
- Anzweidende schutzfähige erfinderische Lösungen (Anzahl und Jahr)
- Einzuführende schutzfähige erfinderische Lösungen (Anzahl und Jahr)
- Gestalterische Spitzenleistung (Jahr)
- Gute gestalterische Leistung (Jahr)

<sup>2</sup> Als ökonomische Hauptzielstellung sind für das Einführungsjahr anzugeben:

- Industrielle Warenproduktion IAP bzw. Produktion des Bauwesens in Mio M und Menge a) im Planjahr, b) im Folgejahr
- Export in Mio M bzw. VM - SW und NSW a) im Planjahr, b) im Folgejahr soweit zutreffend sind anzugeben:
- Industrielle Warenproduktion IAP bzw. Produktion des Bauwesens in Mio M und Menge a) im Planjahr, b) im Folgejahr mit Gütezeichen „Q“ mit gestalterischem Prädikat „SL“
- Selbstkosten in 1 000 M
- Kostenvorgabe 1 000 M
- Preisvorgabe 1 000 M
- Importablösung (OP-Kennziffer 1599)
- Arbeitszeiteinsparung in 1 000 Stunden
- Arbeitskräftefreisetzung bzw. Arbeitsplätzeinsparung (Anzahl)
- Selbstkostensenkung
- Materialeinsparung in ME (nach Materialpositionen lt. Nomenklatur des MES)
- Energieeinsparung in ME bei Energieträgern
- Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten

Bei Einzelaufgaben der Lizenzvergabe und -nahme sind Orientierungen auf Wirtschaftsgebiete (NSW bzw. SW) oder Länder und Zielstellungen für Lizenzausgaben bzw. Lizenzentnahmen in Spalte 9, Vordruck 1313 aufzunehmen.

Darüber hinaus können zweigspezifische Kennziffern angewandt werden.

<sup>3</sup> Die Basisdaten für die Berechnung der Effektivitätskriterien sind mit anzugeben. Berechnungsbasis für die Effektivitätskriterien im Bauwesen ist grundsätzlich die Produktion des Bauwesens.

<sup>4</sup> Diese Kennziffern sind erst mit den komplexen Planentwürfen zum Jahresvolkswirtschaftsplan einzureichen.

## Abkürzungen:

GZQ  
GZI  
BES  
ENT  
At  
ERF  
ERF-Einf.  
SL  
GL

IWP  
Export

IWPQ  
IWPST  
Kosten  
Kost. Vorg.  
Preisvorg.  
Imp. Abl.  
AZS  
A-K-Freis.  
A-Pl-Einsp.  
SKS  
Mat.-Einsp.  
Energ.-Einsp.  
Sek.-Rohst./Abprod.



**Anordnung  
über die Finanzierungsrichtlinie  
für die volkseigene Wirtschaft**

vom 28. Januar 1982

Zur weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den Beschlüssen des X. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (Anlage) wird in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Die Richtlinie gilt für volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe (nachfolgend Kombinate genannt) sowie für volkseigene Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt) im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen. Sie gilt auch für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens. Die Richtlinie gilt nicht für Außenhandelsbetriebe.

(2) Für die übrigen Bereiche der zentral- oder örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft gilt die Richtlinie entsprechend.

(3) Die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie zweigspezifische Festlegungen treffen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 21. August 1979 (GBl. I Nr. 28 S. 253),
- die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft vom 19. September 1979 (GBl. I Nr. 32 S. 302).

Berlin, den 28. Januar 1982

Der Minister der Finanzen  
Höfner

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Finanzierungsrichtlinie  
für die volkseigene Wirtschaft**

I.

**Planung des Nettogewinns  
und seiner Verwendung**

1. Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend den Rechtsvorschriften das einheitliche Betriebsergebnis oder das Betriebsergebnis (nachfolgend einheitliches Betriebsergebnis genannt) zu planen.

Dazu haben sie in Übereinstimmung mit den übergebenen staatlichen Plankennziffern bei Anwendung der entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Preise zugrunde zu legen:

- die Erlöse aus realisierter Warenproduktion und aus sonstigem Umsatz;
- die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion und des sonstigen Umsatzes;
- die Exporterlöse und die Exportkosten;
- das Ergebnis der den Kombinateneingehörenden Außenhandelsbetriebe.

2. Die Kombinate und Betriebe haben den Nettogewinn auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Nettogewinn“ zu planen. Der Nettogewinn ist wie folgt zu ermitteln:

Einheitliches Betriebsergebnis

+ Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften

/. Produktionsfondsabgabe

/. Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes.

3. Die Verwendung des Nettogewinns gemäß Planungsordnung<sup>1</sup> ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten Aufgaben in folgender Reihenfolge zu planen:

a) Betriebe

- Nettogewinnabführung an den Staat mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup>,
- Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>3</sup>,
- Planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß Abschnitt III,
- Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt III,
- Finanzierung von anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen.

b) Kombinate — Verwendung der Nettogewinnabführung der Betriebe —

- Nettogewinnabführung an den Staat mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- Zuführungen an die Betriebe
  - für den Investitionsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen, die die planmäßige Reproduktionskraft der Betriebe übersteigen,
  - für zeitweilige erforderliche Verlust- bzw. Fondsstützungen,
  - von Mitteln zur Finanzierung von anderen Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Zuführungen zu Fonds des Kombinates und weitere Verwendung
  - zum Prämienfonds bei Kombinateneingehörenden Kombinateleitung,
  - zur planmäßigen Tilgung von Grundmittelkrediten des Kombinates gemäß Abschnitt III,
  - zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt III,
  - zum Reservefonds gemäß Abschnitt V Ziff. 2,
  - zum Verfügungsfonds gemäß Abschnitt VI Ziff. 1,
  - für weitere Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Für Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn und die Nettogewinnverwendung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

<sup>1</sup> Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149) sowie der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 40) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Mai 1979 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 124).

4. Der gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinn (Preisbasis I) ist von den Betrieben für folgende Verwendungszwecke zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat - nach Abzug der Zuführungen entsprechend Buchstaben b und c vom überbotenen Nettogewinn - mindestens jedoch in Höhe von 50 % des überbotenen Nettogewinns.
- b) Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum
  - Prämienfonds,
  - Leistungsfonds<sup>4</sup>,
  - Konto junger Sozialisten<sup>5</sup>
 sowie Verwendung für in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke.

c) Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, können als Verwendung von Nettogewinn 10 % des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen planen. Voraussetzung dafür ist mindestens die Erreichung einer durch den zuständigen Minister bzw. Leiter des übergeordneten Staatsorgans festgelegten qualitativen staatlichen Plankennziffer, die die Betriebskollektive auf die Lösung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgabenstellungen orientiert.

Diese Mittel sind gemäß den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 - Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns - zu erfassen. Mittel des Kontos 417 sind auf das Folgejahr übertragbar.

5. Der gegenüber der staatlichen Aufgabe des Kombinates überbotene Nettogewinn (Preisbasis I) ist von den Kombinaten für folgende Verwendungszwecke zu planen:

- a) Zuführungen zum Reservefonds gemäß Abschnitt V Ziff. 2 im Rahmen des festgelegten Limits,
- b) Zuführungen zum Prämienfonds und zum Konto junger Sozialisten bei Kombinaten mit selbständiger Kombinateleitung.

Voraussetzung dafür ist, daß der durch Betriebe überbotene Nettogewinn in Höhe von mindestens 50 % vom Kombinat als Nettogewinnabführung an den Staat geplant wird.

## II.

### Verwendung des erwirtschafteten Nettogewinns

1. Der Nettogewinn der Kombinate und Betriebe ergibt sich aus dem erwirtschafteten einheitlichen Betriebsergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Zu- und Abführungen:

**Zuführungen** entsprechend den Rechtsvorschriften

#### Abführungen

- Produktionsfondsabgabe in voller Höhe entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Sanktionen zum Wagenstandgeld<sup>6</sup> sowie andere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften,

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 426) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249).

<sup>5</sup> Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinaten, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 191).

<sup>6</sup> Anweisung vom 27. Oktober 1981 zur Stimulierung der Beschleunigung des Güterwagenumlaufes der Deutschen Reichsbahn (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 38).

- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß Ziff. 4,
- Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 3 000 M je Arbeitskraft. Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben zu ermitteln.<sup>7</sup>
- Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

2. Der Nettogewinn ist bei Erreichung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn für die im Abschnitt I Ziffern 3 bis 5 festgelegten Zwecke bis zu der im Plan festgelegten Höhe zu verwenden.

Überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt I Ziffern 4 und 5 zu verwenden. Er kann, soweit er aus Fondsrückgaben und anderen Maßnahmen zur Unterschreitung der Kosten je 100 Mark Warenproduktion resultiert, zusätzlich zu den Festlegungen im Abschnitt I Ziff. 4 b für die Finanzierung geplanter Rationalisierungsinvestitionen an Stelle planmäßig vorgesehener Kredite und für die zusätzliche Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt werden; dabei ist die Abführung von Nettogewinn an den Staat in Höhe von mindestens 50 % des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns einzuhalten.

Geplante Nettogewinne, die nicht für die geplanten Verwendungszwecke eingesetzt werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

3. a) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn ist von den Betrieben die Nettogewinnabführung an den Staat in voller Höhe der im Kassenplan festgelegten Planraten zu leisten.

Der danach verbleibende Nettogewinn ist in der im Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. a festgelegten Reihenfolge zu verwenden. Die planmäßigen Zuführungen zu den eigenen Fonds aus Gewinn sind in Höhe des Mindergewinns zu kürzen oder bereits vorgenommene Zuführungen sind maximal bis zur Höhe des noch vorhandenen Bestandes rückgängig zu machen.

b) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat, ist der Nettogewinn in Höhe der Erwirtschaftung an den Staatshaushalt abzuführen. In Höhe der danach verbleibenden Differenz zur planmäßigen Nettogewinnabführung sind vorhandene Bestände eigener finanzieller Fonds der Betriebe gemäß Anlage 3 einzusetzen, sofern die Finanzierung der notwendigen Aufwendungen zur Durchführung der planmäßigen Aufgaben gewährleistet ist. Der Bank ist nachzuweisen, welche eigenen Fonds dafür verwendet werden. Auch bei Einsatz eigener Fonds ist eine den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werk tätigen zu sichern.

c) Reichen die Abführungen der Betriebe an das Kombinat aus Nettogewinn und Mitteln der Sonderbankkonten nicht aus, um die Verpflichtungen des Kombinates zur Nettogewinnabführung an den Staat zu erfüllen, sind die Fonds des Kombinates und im Kombinat zentralisierte Mittel einzusetzen.

d) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn können die Kombinate und Betriebe für die planmäßig aus Gewinn vorgesehene ökonomisch notwendigen Zuführungen zu betrieblichen Fonds bei der Bank einen zusätzlichen Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften beantragen. Soweit zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat Mittel des Investitionsfonds eingesetzt wer-

<sup>7</sup> Für die Berechnung gilt:

Geplantes einheitliches Betriebsergebnis

Geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VBE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)

den, können von Kombinat und Betrieben zur Bezahlung geplanter vertragsgerechter Warenlieferungen und Leistungen für Investitionen bei der Bank Kredite unter der Voraussetzung ihrer Rückzahlung innerhalb von 90 Tagen beantragt werden.

Zeitweilige Zahlungsschwierigkeiten, die aus der Kürzung der Zuführungen zu eigenen Fonds entstehen, dürfen nicht durch den Einsatz anderer finanzieller Mittel der Kombinate und Betriebe überbrückt werden.

e) Soweit bei aufgetretenen Mindererträgen

— zur Überbrückung entstandener Zahlungsschwierigkeiten Kredite nicht oder nicht mehr gewährt werden,

— geringere Zuführungen zu eigenen Fonds als geplant vorgenommen werden konnten bzw. Fondsbestände zur Erfüllung der geplanten Nettogewinnabführung abgeführt wurden bzw.

— die geplante Nettogewinnabführung nicht geleistet werden konnte,

sind Entscheidungen gemäß § 20 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) zu treffen.

4. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen

a) Gewinne aus Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen;

b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment<sup>8</sup> durch Übererfüllung gewinngünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse oder Leistungen;

c) Gewinne für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen — Gewinnabschläge gemäß Anlage I —;

d) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, aus überhöhter Kostenplanung in Abweichung von staatlichen Kontingenten, Bilanzanteilen, Normen, Normativen und Limiten, von zentral festgelegten Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften;

e) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden;

f) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden;

g) Gewinne, die dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt wurden;

h) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß den Buchstaben a bis e dürfen grund-

<sup>8</sup> Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen.

sätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

Ergibt sich aus den in den Buchstaben f und g genannten Gründen eine Minderung des Gewinnes, kann die Nettogewinnabführung an den Staat in dieser Höhe gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Die Kürzung der Nettogewinnabführung ist durch den Generaldirektor und den Hauptbuchhalter des Kombimates zu bestätigen und revisionsfähig nachzuweisen.

### III.

#### Finanzierung der Investitionen Tilgung von Grundmittelkrediten

##### 1. Planung des Investitionsfonds

1.1. Die Kombinate und Betriebe haben zur Sicherung einer effektiven Reproduktion der Grundfonds im Investitionsfonds die finanziellen Mittel nur für geplante Investitionen<sup>9</sup>

— in Übereinstimmung mit dem Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und

— auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten Titellisten

vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>10</sup> gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

Der Finanzbedarf umfaßt außerdem die Finanzierung der Übernahme bzw. des Kaufes von aus Forschungsmitteln finanzierten themengebundenen Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln sowie von Versuchsanlagen und Experimentalbauten entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb des Planes ist untersagt.

Der Plan der Vorbereitung der Investitionen, die Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie die „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“<sup>11</sup> sind der zuständigen Bank im Entwurf und nach Beschlussfassung zu übergeben.

1.2. Der Finanzbedarf für Investitionen gemäß Ziff. 1.1. ist nur in der erforderlichen Höhe zu planen

— für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem Plan der Vorbereitung,

— zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der geplanten und nach den Rechtsvorschriften vorbereiteten Investitionen einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind.

<sup>9</sup> Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben.

<sup>10</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) und der Dritten Verordnung vom 30. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 379).

<sup>11</sup> Rahmenrichtlinie vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes), Vordrucke 435 bzw. 436

- für fällige Abschlagzahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister oder Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe.

Darüber hinaus darf kein Finanzbedarf geplant werden.

1.3. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs sind in Übereinstimmung mit der „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“ die Mittel folgender Finanzierungsquellen einzusetzen und dem Investitionsfonds zuzuführen:

- Amortisationen,
- Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417 — entsprechend den Rechtsvorschriften —,
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>12</sup> (nachfolgend Verkaufserlöse und andere Mittel genannt),
- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat,
- verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,
- unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt und die gesondert beschlossen werden,
- Mittel des „Kontos junger Sozialisten“,
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister oder Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen,
- Nettogewinn (nach vorrangigem Einsatz der vorhergehend genannten Finanzierungsquellen).

Zuführungen zum Investitionsfonds über die geplante Höhe des Finanzbedarfs hinaus dürfen nicht erfolgen.

## 2. Verwendung des Investitionsfonds

2.1. Die Mittel des Investitionsfonds sind zweckgebunden auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren. Zahlungen für die in Ziff. 1.2. genannten Zwecke haben ausschließlich aus diesem Bankkonto zu erfolgen. Zahlungen für andere Zwecke oder aus anderen finanziellen Quellen sind unzulässig.

2.2. Die Mittel des Investitionsfonds sind nur zweckgebunden und ausschließlich für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem Plan der Vorbereitung sowie für die Durchführung der in der bestätigten Titelliste enthaltenen Investitionen einzusetzen. Nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht verwendet werden

- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen oder
- zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen.

<sup>12</sup> Z. Z. gelten

- die Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes),
- die Anordnung vom 18. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690),
- die Anordnung vom 19. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 574).

2.3. Den Kombinat und Betrieben ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds zu verwenden für

- Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegt,
- die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister oder Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
- Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.

3. Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds

Am Jahresende auf dem Investitionsfonds vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsleistungen verwendet werden.

Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

4. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

4.1. Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite sind in der geplanten Höhe einzusetzen:

- a) Amortisationen,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
- c) Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417,
- d) Nettogewinne nach Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.

4.2. Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite darf finanziert werden aus

- eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
- über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Ziff. 4.1. Buchst. b,
- erlassener Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>13</sup>,
- Mitteln des Leistungsfonds oder des Kontos 417 sowie überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn gemäß Abschnitt II Ziff. 2.

4.3. Die Mittel gemäß Ziffern 4.1. und 4.2. sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

5. Amortisationen

5.1. Die Kombinate und Betriebe verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite.

Soweit Amortisationen der Betriebe dafür nicht eingesetzt werden, sind sie als Abführung an das Konto „Um-

<sup>13</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 574).

- verteilung von Amortisationen" des Kombinates zu planen. Die Generaldirektoren der Kombinate können darüber hinaus höhere Abführungen mit dem Plan festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und die Tilgung der Grundmittelkredite der Betriebe durch den Einsatz anderer dafür zulässiger Finanzierungsquellen gesichert werden kann.
- 5.2. Die Kombinate haben Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der Betriebe nicht eingesetzt werden, als Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.
- 5.3. Die Amortisationen der Betriebe sind in der geplanten Höhe monatlich
- dem Investitionsfonds zuzuführen,
  - an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates abzuführen bzw.
  - für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.
- 5.4. Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — unverzüglich an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates oder den zuständigen örtlichen Rat abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig. Der Generaldirektor des Kombinates hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen Betrieben einzusetzen, die für die Bildung des Investitionsfonds oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen.
- Die geplante Höhe der Amortisationen dieser Betriebe darf nicht überschritten werden.
- 5.5. Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.
6. Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel
- 6.1. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.
- 6.2. Restbuchwerte, die nicht aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln entstehen, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.
- 6.3. Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Ziff. 6.1. sowie Mittel aus erlassener Produktionsfondsabgabe<sup>13</sup> sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — an den zentralen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig.
7. Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417
- 7.1. Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften zu planen sind, sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe am Anfang des Planjahres zuzuführen. Mittel des Kontos 417 sind zum Zeitpunkt des Aufkommens zuzuführen.
- 7.2. Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417, die im Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften für geplante Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen geplant sind, sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.
8. Finanzielle Mittel aus der Umverteilung, aus Kredit und aus dem „Konto junger Sozialisten“
- 8.1. Finanzielle Mittel aus der Umverteilung von Gewinn oder Amortisationen, aus verzinslichen Grundmittelkrediten und unverzinslichen Krediten sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.
- 8.2. Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.
9. Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister oder die Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe
- 9.1. Die für solche Zwecke geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds des Kombinates oder Betriebes an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investition erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfs nachgewiesen worden ist.
- 9.2. Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen in den Ziffern 1.2., 1.3., 2.3. und 9.1. getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen gemäß den Rechtsvorschriften<sup>14</sup>.
10. Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen
- 10.1. Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, die Staatliche Finanzrevision und das übergeordnete Organ haben in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung der Kombinate und Betriebe vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung zu treffen.
- Damit ist zu gewährleisten, daß
- finanzielle Mittel nur auf der Grundlage des Planes und in Übereinstimmung mit den Grundsatzentscheidungen und den bestätigten Titellisten eingesetzt werden,
  - eine Verbesserung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses, eine Verkürzung der Realisierungszeiten, eine Senkung des Investitionsaufwandes und eine Einsparung von Arbeitsplätzen erzielt wird,
  - die Durchführung aller Maßnahmen, die der vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung von Investitionen für die Produktion dienen, zielgerichtet unterstützt wird,
  - außerplanmäßige Investitionen sowie Investitionsverteuerungen unterbunden werden.
- 10.2. Die Kombinate und Betriebe haben dazu, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheidungen in Ziff. 10.1. genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über
- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,
  - den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,
  - den tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidungen erforderlichen Finanzbedarf aufgrund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen, getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagzahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen.
- 10.3. Durch die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates oder die Staatliche Finanzrevision ist in

<sup>14</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

Zusammenarbeit mit den zuständigen Kombinat auf der Grundlage des vorgelegten Nachweises der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Generaldirektor des Kombines bzw. dem Direktor des Betriebes zu protokollieren.

Bis zur Höhe dieses Betrages erfolgt durch das zuständige Bank- oder Finanzorgan unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen die Kontofreigabe für die finanziellen Mittel des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“ für das Planjahr.

Dabei sind die durch Freiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen durch andere Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

- 10.4. Im Protokoll gemäß Ziff. 10.3. ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind. Die Kombinate und Betriebe haben diese Abführungen vom Investitionsfonds auf das Bankkonto gemäß Anlage 2 zu überweisen. Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind die Kredite anteilig zu kürzen. Die zuständige Bank hat die Einhaltung der protokollarisch festgelegten Abführungsverpflichtungen zu kontrollieren.

An den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ sind auch die Mittel abzuführen, die aus der Umwandlung vorläufiger in endgültige Preise entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>15</sup> frei werden.

- 10.5. Wird von Kombinat und Betrieben in der Zeit nach der Überprüfung der Investitionsfinanzierung gemäß Ziff. 10.1. durch konzentrierte Investitionsdurchführung eine vorfristige Fertigstellung bzw. Aufholung von Rückständen erreicht und die materielle Sicherung der geplanten Investitionen gewährleistet, hat die Freigabe der dazu erforderlichen Mittel aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ durch die Bank zu erfolgen.

In Höhe der erfolgten Freigabe hat die Rückführung dieser Mittel durch die zuständige Bank zu Lasten des Bankkontos gemäß Anlage 2 an das Kombinat oder den Betrieb zugunsten des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“ zu erfolgen.

Werden durch eine konzentrierte Plandurchführung Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel noch nicht zur Verfügung, können bei der Bank Kredite zu vergünstigten Bedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften beantragt werden.

- 10.6. Die mit der Überprüfung der Investitionsfinanzierung beauftragten Organe gemäß Ziff. 10.1. haben den Investitionsauftraggebern, denen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres geplante finanzielle Mittel für Investitionen nicht freigegeben wurden, weitere Unterstützung zur Erfüllung des Investitionsplanes zu gewähren und bei diesen Investitionen eine Nachkontrolle im 2. Halbjahr durchzuführen.

Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Vertragsabschluß oder die Vertragserfüllung nicht gewährleistet, sind alle weiteren bis zum Jahresende nicht benötigten Mittel festzustellen und auf den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen. Eine Rückforderung dieser Mittel ist nur bei nachweisbarer Aufholung der betreffenden Rückstände zulässig.

11. Innerbetriebliche Ordnung, Finanz- und Bankkontrolle

- 11.1. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben in betrieblichen Ordnungen festzulegen, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur im Rahmen der getroffenen Grundsatzentscheidung erfolgen und Zah-

lungen für Investitionen nur geleistet werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den bestätigten Titellisten stehen.

- 11.2. Die Hauptbuchhalter haben durch ihre staatliche Kontrolltätigkeit zu sichern, daß die Rechtsvorschriften über die Zahlungsordnung für die volkseigene Wirtschaft strikt eingehalten und konsequent durchgesetzt werden und Zahlungsaufträge für Investitionen nur im Rahmen der freigegebenen Mittel erfolgen.

- 11.3. Die zuständige Bank hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die vorhaben- bzw. maßnahmebezogene Planung und Verwendung der finanziellen Mittel für Investitionen und die Erreichung des Nutzeffektes zu kontrollieren.

#### IV.

##### Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

1. Die Generaldirektoren der Kombinate haben mit dem Plan die Abführungen von Nettogewinn der Betriebe in der Höhe festzulegen, daß die Abführungsverpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt werden und der planmäßige Reproduktionsprozeß gesichert wird.
2. In die Planung bzw. Verwendung der zu zentralisierenden Nettogewinne sind die durch Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen abzuführenden Teile der sonstigen Erlöse sowie der Gewinne aus finanzgeplanter Warenproduktion und anderen Leistungen einzubeziehen.
3. Die nach den Ziffern 1 und 2 zu zentralisierenden Mittel sind auf dem Abrechnungskonto „zentralisierter Nettogewinn“ zu erfassen und auf dem gesonderten Bankkonto „zentralisierter Nettogewinn“ zu konzentrieren.
4. Die Verwendung des zentralisierten Nettogewinns hat ausschließlich zweckgebunden und bis zur planmäßigen Höhe für die in Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. b festgelegten planmäßigen Verwendungszwecke zu erfolgen. Soweit geplante Verluststützungen nicht in Anspruch genommen wurden, weil geplante Verluste unterschritten wurden, sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel durch das Kombinat in die Berechnung der Nettogewinnabführung an den Staat einzubeziehen. Am Jahresende auf dem Abrechnungskonto gemäß Ziff. 3 noch vorhandene, für die planmäßigen Zwecke nicht eingesetzte zentralisierte Nettogewinne sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

#### V.

##### Reservefonds der Kombinate

1. Die Planung, Bildung und Inanspruchnahme des Reservefonds kann durch Kombinate, denen Kombinatebetriebe angehören, bis zur Höhe eines vom übergeordneten Organ vorzuziehenden Limits erfolgen; zusätzliche Zuführungen zum Reservefonds der Kombinate sind unter den in Ziff. 2 geregelten Voraussetzungen zulässig. Das Limit ist in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen festzulegen.
2. Der Reservefonds der Kombinate ist wie folgt zu bilden:
  - a) in Höhe von 50 % des Limits aus geplantem Nettogewinn,
  - b) bis zur vollen Höhe des Limits aus überbotenem und überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn sowie aus übertragenen Mitteln des Vorjahres.

Über das festgelegte Limit hinaus können zusätzliche Zuführungen zum Reservefonds der Kombinate vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, daß in den Betrieben der Kombinate

— im Vorjahr durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie und Erhöhung der Um-

<sup>15</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1957 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 30. Oktober 1961 (GBl. I Nr. 32 S. 373)

schlaggerwindigkeit die geplanten Bestände an materiellen Umlaufmitteln unterschritten wurden und

- für das Planjahr die im Vorjahr erreichte Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit berücksichtigt wurde.

Mittel des Umlaufmittelfonds, die dadurch freigesetzt werden, bzw. zur planmäßigen Finanzierung des Eigenmittelzuwachses vorgesehene Nettogewinne, die für den geplanten Zweck nicht benötigt werden, können durch Entscheidung des Generaldirektors bis zur Höhe von 50% zusätzlich dem Reservefonds zugeführt werden. Über das festgelegte Limit hinaus können auch Zuführungen aus Sanktionen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung erfolgen.

Die Mittel des Reservefonds sind auf einem gesonderten Bankkonto zu führen.

3. Der Reservefonds ist einzusetzen für die Finanzierung
  - höherer Aufwendungen, die aus der schnelleren Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, aus zusätzlichen Forschungsleistungen und aus der kurzfristigen Umstellung der Produktion aufgrund neuer Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Außenmärkte entstehen,
  - höherer Kosten für eine im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Lagerung von Rohstoffen, Ersatzteilen sowie Exporterzeugnissen,
  - von Aufwendungen aus der Übernahme technisch bzw. ökonomisch begründeter Risiken,
  - ökonomischer Auswirkungen aus der Veränderung des Produktionsassortiments zur besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung und der Wirtschaft,
  - von Mindestzuführungen zum Prämienfonds der Betriebe gemäß den Rechtsvorschriften, soweit der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe dafür nicht ausreicht,
  - der Tilgung von Krediten, für deren Rückzahlung der Generaldirektor des Kombinates die Garantie übernommen hat,
  - der Nettogewinnabführung an den Staat, soweit die beim Kombinat zentralisierten Nettogewinne nicht ausreichen,
  - von weiteren Zahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der Reservefonds ist am Jahresende auch zu verwenden für die Tilgung von Krediten, die einzelnen Betrieben bei Eintritt von Mindergewinn gewährt worden sind.

4. Aus Mitteln des Reservefonds sind keine Kredite auszureichen und keine Zuführungen zu eigenen Fonds der Kombinate und Betriebe zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten bei Eintritt von Mindergewinn vorzunehmen.

Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien, zum Kauf von Konsumgütern und zur Finanzierung von Veranstaltungen verwendet werden.

5. Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht verwendet werden, können gemäß Ziff. 2 Buchst. b bis zur Höhe von 50% des Limits des Folgejahres auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden. Darüber hinausgehende Beträge sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

## VI.

### Verfügungsfonds des Generaldirektors des Kombinates

1. Die Planung, Bildung und Inanspruchnahme des Verfügungsfonds aus zentralisiertem Nettogewinn kann durch Kombinate, denen Kombinatbetriebe angehören, bis zur Höhe eines vom übergeordneten Organ vorzu-

gebenden Limits erfolgen. Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf einem gesonderten Bankkonto zu führen.

2. Die Mittel des Verfügungsfonds sind vorrangig für die Stimulierung gezielter Maßnahmen zur Intensivierung der Produktion und zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses einzusetzen. Das betrifft außerordentliche Leistungen der Werktätigen zur Überbietung und Übererfüllung der Pläne bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, der kurzfristigen Realisierung von Rationalisierungsvorhaben, der Kosten-, Material- und Energieeinsparung, der Steigerung der Konsumgüterproduktion, der Erhöhung des Exportumsatzes und der Exportrentabilität, der Erhöhung der Zulieferungen für Export- und Konsumgüter, der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen sowie der Lösung weiterer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben.

Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen sowie von Anerkennungsvergütungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

Die Prämierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, Kollektiven und Einzelpersonen aus Mitteln des Verfügungsfonds hat in Form von Zielprämien, Leistungsprämien oder auf der Grundlage von Vereinbarungen durch auftragsgebundene Prämien zu erfolgen. Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich des Kombinates gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Staatsorgans, der staatlichen Einrichtung, des Kombinates oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört. Die Zahlung darf nur über diese Organe, Kombinate oder Betriebe erfolgen. Zahlungen aus dem Verfügungsfonds an diesen Personenkreis dürfen 20% des Limits für den Verfügungsfonds nicht überschreiten. Aus dem Verfügungsfonds dürfen Prämien in Abhängigkeit von der Leistung an Mitarbeiter der Kombinateleitung nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

3. Mittel des Verfügungsfonds dürfen nicht für die Zahlung von Prämien an Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe, den Kauf von Konsumgütern, die Ausgestaltung von Veranstaltungen — soweit nicht gesondert geregelt — sowie für Repräsentationen verwendet werden.
4. Der Generaldirektor des Kombinates ist verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und ihr über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen.
5. Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind bis zur Höhe des gemäß Ziff. 1 zulässigen Limits auf das Folgejahr zu übertragen.

## VII.

### Zentralisierung finanzieller Mittel in Kombinat

1. Mit Zustimmung der Industrieminister, des Ministers der Finanzen und des Ministers für Außenhandel kann das Ergebnis aus Export bei ausgewählten Kombinat zentralisiert werden.
2. Teile der Exportstimulierungsmittel können zur stärkeren Einflußnahme der Kombinate auf die Erhöhung des Exportes im Kombinat zentralisiert werden.
3. Mittel der entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>16</sup> gebildeten Risikofonds und Mittel zur Finanzierung zentra-

<sup>16</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds (GBl. II Nr. 32 S. 263) und die Anordnung Nr. Pr. 253 vom 1. November 1978 über die Erzielbildung zur Förderung der Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen (GBl. I Nr. 41 S. 447).

ler Werbemaßnahmen können im Interesse der Exportsteigerung im Kombinat zentralisiert werden.

4. Mit dem Plan kann die Zentralisierung finanzieller Mittel im Kombinat festgelegt werden, wenn die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses des Kombinales und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombinales dienen.

Das sind:

- a) Mittel für wissenschaftlich-technische Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften.
- b) Nettogewinn und Amortisationen für geplante Investitionen (gemäß Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. b und Abschnitt III Ziff. 5.1.) im Rahmen von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der sozialistischen Rationalisierung.
- c) Mittel des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe des Kombinales für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben des Kombinales genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager); der Einsatz dieser Mittel für Investitionen ist unzulässig.
- d) Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417 für die Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben b und c.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds kann nur in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Direktoren der Betriebe erfolgen. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

### VIII.

#### Abführungen an den Staat, Zuführungen zu eigenen Fonds und Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

##### 1. Nettogewinnabführung

- 1.1. Die Kombinate und Betriebe haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Aufgliederung der staatlichen Planaufgabe für das Quartal nach Monaten in den Kassenplan<sup>47</sup> aufzunehmen. Es ist zu sichern, daß die Planraten des Jahres insgesamt mit der staatlichen Planaufgabe „Nettogewinnabführung an den Staat“ übereinstimmen.
- 1.2. Die Kombinate haben an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats gleiche Planraten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Kassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag zu leisten.
- 1.3. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind entsprechend Abschnitt II Ziff. 2 von den Kombinatmonatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der tatsächlichen Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen; Rückzahlungen sind zu verrechnen.
- 1.4. Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombinales festzulegen.

##### 2. Amortisationsabführung

Soweit die Kombinate und die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Kassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen.

Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich festzulegen.

##### 3. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

Die Betriebe haben spezielle Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend Anlage 4 auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des Kombinales vorzunehmen. Die Kombinate haben diese Mittel zu den in der Anlage 4 genannten Terminen an den zentralen Haushalt — auf das Konto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums — abzuführen.

Gegenüber den Betrieben haben die Kombinate die Termine und Bankkonten für die Abführungen eigenverantwortlich festzulegen.

##### 4. Kombinate und Betriebe der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft (außer Betriebe gemäß Abschnitt X)

Kombinate und Betriebe der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft haben die Abführungen an den örtlichen Haushalt zu leisten. Spezielle Abführungen gemäß Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben a bis d sind an den zentralen Haushalt zu leisten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates legt in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs die Termine für die Abführung an den örtlichen Haushalt gesondert fest.

##### 5. Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen

Für Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für die Abführung von Nettogewinn an den Staat und andere Abführungen eine geringere Anzahl Abführungstermine sowie längere Abrechnungszeiträume festzulegen.

##### 6. Zuführungen zu eigenen Fonds und Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

Die Kombinate und Betriebe haben die Zuführung zu eigenen Fonds aus Gewinn und Kosten in Abhängigkeit von der Erfüllung der geplanten Leistungs- und Effektivitätsziele in monatlich gleichen Raten vorzunehmen. Zuführungen zum Umlaufmittelfonds haben zu je einem Drittel in den Monaten des I. Quartals des Planjahres zu erfolgen.

In dieser Höhe sind die zweckgebundenen Mittel zu den in der Anlage 5 geregelten Terminen auf die Bankkonten zu übertragen.

### IX.

#### Planung und Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

1. Die Kombinate haben die Kosten für Aufgaben, die die Leitung und Verwaltung des Kombinales (Kombinatsleitung) betreffen, unter Anwendung von Kostennormativen zu planen. Dabei darf die staatliche Planaufgabe „Kosten für Leitung und Verwaltung“ nicht überschritten werden.
2. Die Zuordnung der Aufwendungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate ist entsprechend der dafür erlassenen Rechtsvorschrift<sup>48</sup> vorzunehmen.
3. Zur Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung des Kombinales gemäß Ziff. 2 sind die planmäßigen eigenen Erlöse der Kombinatleitung voll einzusetzen.  
Planmäßige Kosten, die nicht durch die eigenen Erlöse der Kombinatleitung gedeckt werden, sind durch Umlage (nächfolgend Kostenumlage genannt) auf die Betriebe zu finanzieren.  
Bei der Leitung des Kombinales über einen Stammbetrieb können die Kosten für Leitung und Verwaltung

<sup>47</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. August 1970 über die Kassenplanung (GBI. I Nr. 28 S. 249).

<sup>48</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 11. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinien zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBI. I Nr. 16 S. 185).



nach Entscheidung des Generaldirektors aus Kostenumlagen der Kombinatbetriebe oder aus planmäßigen Kosten des Stammbetriebes finanziert werden.

Die Höhe der Kostenumlage ist jährlich durch die zuständigen Minister oder die Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit dem Plan zu bestätigen.

Die zum 31. Dezember jedes Jahres nicht verbrauchten Mittel aus eigenen Erlösen und Kostenumlage sind in das Ergebnis Inland der Kombinate einzubeziehen.

4. Für die Festlegung der Kostenumlage nach Betrieben ist von den Generaldirektoren der Kombinate eine geeignete Bemessungsgrundlage, wie Warenproduktion zu Betriebspreisen, Warenumsatz, Anzahl der Beschäftigten u. a. für einen Zeitraum von mehreren Jahren festzulegen.

Die Kostenumlage ist den Betrieben mit dem Plan in absoluter Höhe vorzugeben.

Die Betriebe haben die Kostenumlage als Kosten zu planen. Sie ist gesondert in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen. Die Kalkulation der Kostenumlage ist gemäß den Rechtsvorschriften<sup>19</sup> vorzunehmen.

Den Betrieben, Instituten und anderen Einrichtungen ist es nicht gestattet, Mitarbeiter, die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der Kombinate oder der Ministerien erfüllen, aus ihrem Lohnfonds zu bezahlen.

Das gilt nicht für Mitarbeiter des Stammbetriebes bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Leitung und Verwaltung des Kombines. Die Kostenumlage ist durch die Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an das Kombinat abzuführen. Die Termine und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der Kostenumlage sind von den Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

#### X.

##### Spezielle Bestimmungen für die den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und Betriebe der Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft

1. Durch die Wirtschaftsräte der Bezirke ist Abschnitt III Ziff. 5.1. nur gegenüber den Betrieben anzuwenden, die keinem Kombinat angehören.
2. Im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft haben die Kombinate sowie die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe, die keinem Kombinat angehören, Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für die planmäßige Umverteilung innerhalb des Kombines nicht eingesetzt werden, abweichend von Abschnitt III Ziff. 5.2. als Abführung an den örtlichen Haushalt zu planen.
3. Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben ihre planmäßige Nettogewinnabführung an den Staat abweichend von Abschnitt VIII Ziff. 1.2. in monatlichen Planraten bis 10 Tage nach dem für Kombinatbetriebe festgelegten Zahlungstermin an den zentralen Haushalt abzuführen. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind abweichend von Abschnitt VIII Ziff. 1.3. von den Wirtschaftsräten der Bezirke vierteljährlich mit der für den auf das Quartalsende des folgenden Monats zu leistenden Rate an den zentralen Haushalt abzuführen oder Rückzahlungen zu verrechnen.  
Der Wirtschaftsrat beim Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, leistet die Nettogewinnabführung an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR.
4. Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen gegenüber den den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betrieben, die Kombinate gegenüber ihren Betrieben

die Termine für die nach Ziff. 3 zu leistenden Abführungen fest. Die Abführungstermine für die Zahlungen der Betriebe sind zu den für das Jahr 1981 gültigen Terminen vorzunehmen.

Die Direktoren der Kombinate können für ihre Betriebe die Termine für die Abführung an den Staat nach Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke vereinheitlichen, wenn dadurch keine höheren als die geplanten Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entstehen.

5. Die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft leisten die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage monatlicher Planraten an den örtlichen Rat. Für die Abführungstermine gelten die Bestimmungen des Abschnittes VIII Ziff. 4.

Die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft haben die speziellen Abführungen gemäß Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben e bis j abweichend von Abschnitt VIII Ziff. 3 an den örtlichen Haushalt vorzunehmen.

#### XI.

##### Nachweisführung über Ausgaben für die Beschaffung von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs

Die Kombinate und Betriebe haben, unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen, alle Ausgaben für Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage 6 auf einem speziellen Konto — gesondert nach Verwendungszwecken — zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen. Für die Zulässigkeit des Kaufs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gelten gesonderte Rechtsvorschriften.<sup>20</sup>

#### XII.

##### Übergangsbestimmungen

1. Die für das Planjahr 1982 geplante vertragliche Tilgung von gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln aus Nettogewinn und die mit dem Plan festgelegte Zuführung zum Investitionsfonds aus Mitteln des Leistungsfonds oder des Kontos 417 und anderer finanzieller Mittel ist in der Plandurchführung 1982 in geplanter Höhe vorzunehmen.
2. Die Abrechnung der Finanzbeziehungen der Kombinate und Betriebe zum Staatshaushalt und die Abrechnung der finanziellen Fonds ist für das gesamte Jahr 1982, erstmalig zum 31. März 1982, auf der Grundlage dieser Anordnung vorzunehmen.

#### Anlage 1

##### zur Finanzierungsrichtlinie

##### Beauftragung von Gewinnabschlägen für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen, gemäß den Festlegungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. c)

1. Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den

<sup>19</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-preisen (GBI, I Nr. 24 S. 331) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 (GBI, I Nr. 20 S. 336).

<sup>20</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBI, II Nr. 77 S. 676).

geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn

- a) erteilte Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
- b) technisch überholte Erzeugnisse nicht planmäßig abgelöst werden,
- c) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
- d) geplante Gebrauchseigenschaften nicht gewährleistet werden,
- e) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorten pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
- f) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
  - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitäts- und Effektivitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,
  - die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards nicht erreicht werden.

Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.

- 2. Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. d — die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauftragen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. aufgrund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards bzw. ohne Standards produziert wird.

- 3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10 % des geplanten Nettogewinns des Betriebes nicht übersteigen.
- 4. Die Beauftragung von Gewinnabschlägen führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
- 5. Gewinnabschläge sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

**Anlage 2**

zur Finanzierungsrichtlinie

**Abführungen vom und Zuführungen zum Bankkonto „Investitionsfonds“ gemäß Abschnitt III Ziffern 10.4. und 10.5.**

- 1. **Ziffer 10.4.**  
Kombinate und Betriebe haben die Abführungen vom Investitionsfonds auf das vom übergeordneten zentralen Staatsorgan zu führende Bankkonto Konto-Nummer: 6836 — 2 — ...06 zu leisten.  
Kontobezeichnung: Ministerium für .....  
— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —  
Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.

Abweichend davon haben bezirksgeseitete Kombinate und Betriebe der Industrie die Abführung vom Investitionsfonds auf das vom Wirtschaftsrat des Bezirkes bei der zuständigen Filiale der Staatsbank zu führende Haushaltskonto zu leisten.

Konto-Nummer: ... — 2 — 167112

Konto-Bezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes

— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —

Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.

2. **Ziffer 10.5.**

Kombinate und Betriebe haben die Zuführung zum Investitionsfonds zu Lasten des durch das zuständige zentrale Staatsorgan zu führenden Bankkontos Konto-Nummer: 6836 — 2 — ...16 vorzunehmen.

Konto-Bezeichnung: Ministerium für .....

— Rückführungen aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“

Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Abweichend davon haben bezirksgeseitete Kombinate und Betriebe der Industrie die Zuführung zum Investitionsfonds zu Lasten des durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes zu führenden Haushaltskontos Konto-Nummer: ... — 2 — 167132 vorzunehmen.

Konto-Bezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes

— Rückführung aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“

Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

**Anlage 3**

zur Finanzierungsrichtlinie

**Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten**

Art der finanziellen Fonds	Betriebe	Kombinate
Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie		
1. Investitionsfonds	x	x
2. Reservefonds		x
3. Verfügungsfonds		x
Finanzielle Fonds nach anderen Rechtsvorschriften		
4. Fonds Wissenschaft und Technik	x	x
5. Leistungsfonds	x	x <sup>21</sup>
— AO (Nr. 1) vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249)		
6. Prämienfonds	x	x
VO vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293)		

<sup>21</sup> Zentralisierung von Mitteln im Kombinat möglich

Art der finanziellen Fonds	Betriebe	Kombinate
7. Kultur- und Sozialfonds — Rechtsvorschrift siehe Ziff. 6 —	x	x x <sup>2f</sup>
8. „Konto junger Sozialisten“ — Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)	x	x
9. Instandhaltungsfonds	x	x
10. Werbefonds		x
11. Risikofonds (nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften)	x	x
12. Anordnung vom 24. April 1978 zur Bildung und Verwendung des Sonderfonds zur Finanzierung der Aufwendungen für die weitere Entwicklung der Produktion modischer Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996 des Gesetzblattes S. 7)	x	

**Anlage 4**

zur Finanzierungsrichtlinie

**Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt**

1. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt sind:
  - a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt II Ziff. 4 — ohne Buchst. g —),
  - b) Gewinne, die in der Flandurchführung dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt werden (Abschnitt II Ziff. 4),
  - c) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften (Abschnitt II Ziff. 1),
  - d) Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds (Abschnitt III Ziff. 3),
  - e) zum Jahresende nicht verbrauchte zentralisierte Nettogewinne (Abschnitt IV Ziff. 4),
  - f) Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten (Abschnitt III Ziff. 4.3.),
  - g) Abführungen aus dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ (Abschnitt III Ziff. 5.5.),
  - h) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und anderen Mitteln (Abschnitt III Ziffern 6.2. und 6.3.),
  - i) Abführungen von Nettogewinnen, die nicht für die geplanten Zwecke verwendet wurden (Abschnitt II Ziff. 2),

- j) weitere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften.
2. Spezielle Abführungen gemäß Ziff. 1 sind durch die Kombinate vorzunehmen für:
    - a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, bis zum 18. Kalendertag des auf die Feststellung folgenden Monats,
    - b) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften gemäß Abschnitt II Ziff. 1 bis zum 28. Februar des Folgejahres,
    - c) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln gemäß Abschnitt III Ziffern 6.2., 6.3. bis zum 18. des folgenden Monats,
    - d) Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds, des Sammelkontos für die Tilgung von Grundmittelkrediten, des Kontos „Umverteilung von Amortisationen“, des Abrechnungskontos „Zentralisierter Nettogewinn“ bis zum 28. Februar des Folgejahres.

**Anlage 5**

zur Finanzierungsrichtlinie

**Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel  
auf Bankkonten  
(Abschnitt VIII Ziff. 6)**

1. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
  - a) für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats
    - Kultur- und Sozialfonds,
    - Fonds Wissenschaft und Technik,
    - Instandhaltungsfonds,
    - Werbefonds,
    - Risikofonds,
    - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
    - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
  - b) für Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats
    - Mittel aus Umverteilung von Gewinnen durch das Kombinat,
    - Leistungsfonds,
    - Prämienfonds,
    - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
    - Reservefonds,
    - Konto junger Sozialisten,
    - Verfügungsfonds.
2. Die unter Ziff. 1 genannten Termine sind für die Ermittlung der Ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelplanes verbindlich anzuwenden.

**Anlage 6**

zur Finanzierungsrichtlinie

**Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß  
Abschnitt XI der Finanzierungsrichtlinie**

- Elektroakustikgeräte
- Fernsehgeräte
- Beleuchtungskörper
- Foto-, Kino- und Optikartikel
- Uhren
- Möbel und Polsterwaren
- Sport- und Campingartikel
- Kühl- und Gefrierschränke und -truhen
- Waschmaschinen
- Elektrische Haushaltsgeräte
- Glas- und Porzellanwaren
- Bestecke
- Seilerwaren
- Raumtextilien
- Teppiche, Auslegware
- Kunstgewerbeartikel
- Bett- und Tischwäsche
- Taschenrechner
- Klein- und Reiseschreibmaschinen
- Tapeten
- Musikinstrumente
- Zweiradfahrzeuge und PKW einschließlich Ersatzteile

**Einunddreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Zollgesetz  
— Änderung des Verfahrens  
für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen  
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —  
vom 15. Februar 1982**

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Personen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 1 000,— Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungs- und gebührenfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 5 Tagen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 200,— Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1982.

**Der Minister für Außenhandel**

I. V.: Dr. Beil  
Staatssekretär und  
Erster Stellvertreter des Ministers

<sup>1</sup> 36. DB vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 197)

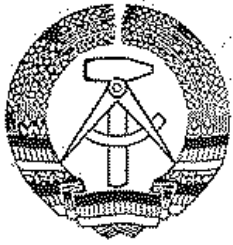
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Gretschel-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

2 35/2

abt. lfr. L  
125

1982	Berlin, den 25. Februar 1982	Teil I Nr. 6
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 82	Dritte Verordnung über Rechnungsführung und Statistik .....	125
28. 1. 82	Zweite Verordnung über die Produktionsfondsabgabe .....	126
28. 1. 82	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe ..	126
28. 1. 82	Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft - Kreditverordnung - .....	126
28. 1. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung - Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft - .....	133
28. 1. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung - Kreditgewährung an Produktionsgenossenschaften des Handwerks - .....	134
28. 1. 82	Anordnung über die Verzinsung von Geldmitteln der sozialistischen Wirtschaft auf Bankkonten .....	135
28. 1. 82	Anordnung Nr. 2 über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen - Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 - .....	136
28. 1. 82	Anordnung Nr. 2 über die Kassenplanung .....	136
24. 12. 81	Anordnung Nr. 2 über die Kontoführung der volkseigenen Wirtschaft - Kontoführungsanordnung VEW - .....	137
10. 12. 81	Anordnung über die Lehrproduktion und Ausbildungsplätze für die Berufsausbildung der Lehrlinge .....	137
29. 12. 81	Sechste Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung .....	141
6. 1. 82	Vierte Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz - Anerkennung von Tierzuchtbetrieben und Tierzüchtern - .....	142
6. 1. 82	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz - Aus- und Weiterbildung des tierzüchterischen Nachwuchses - .....	143
2. 12. 81	Zweite Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz - Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut - .....	144
21. 1. 82	Anordnung über den Einsatz von technischen Harzen - Staatliche Einsatzbestimmung - .....	145
21. 1. 82	Anordnung über die Zulassung von Betrieben für Beschichtungen mit technischen Harzen .....	146
6. 1. 82	Anordnung Nr. Pr. 317/1 über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie .....	147

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>  
über Rechnungsführung und Statistik  
vom 28. Januar 1982**

Zur Änderung der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 215) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt: „soweit nicht nach den Festlegungen gemäß § 27 Absätze 1 bis 3 zu verfahren ist.“

§ 2

Der Abs. 5 des § 23 wird aufgehoben.

§ 3

Der Abs. 4 des § 26 wird aufgehoben.

§ 4

(1) Die Absätze 1 und 2 des § 27 erhalten folgende Fassung:

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 215)

„(1) Für die zentralgeleiteten Betriebe der Industrie und des Bauwesens, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, legen die Generaldirektoren der Kombinate zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenstellenrechnung und zur Durchsetzung der Kostenträgerrechnung für Haupterzeugnisse die entsprechenden Anforderungen an die betriebliche Rechnungsführung und Statistik fest.

(2) Über die Vervollkommnung der Kostenrechnung gemäß Abs. 1 in den örtlichgeleiteten Betrieben und Kombinatentcheiden die zuständigen Minister auf Vorschlag der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.“

(2) Im Abs. 4 des § 27 ist an Stelle „gemäß Abs. 3“ zu setzen: „gemäß den Absätzen 1 bis 3“.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph  
Vorsitzender**

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über die Produktionsfondsabgabe  
vom 28. Januar 1982**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates bzw. Entscheidungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR können stillgelegte bzw. zeitweilig nicht genutzte Grundmittel sowie überhöhte Bestände an materiellen Umlaufmitteln im volkswirtschaftlichen Interesse von der Planung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe ausgenommen werden.“

§ 2

Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Eine erhöhte Produktionsfondsabgabe ist zu zahlen durch Anwendung einer zusätzlichen Rate von

- 6% für Investitionen, die später als zum geplanten Termin in Betrieb genommen werden, für die Zeit von der geplanten bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme;
- 6% für die Überschreitung der im Umlaufmittelpfad festgelegten Bestände an Material, unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen (Mehrbestände entsprechend dem Nachweis in der staatlichen Berichterstattung) bis zum Abbau der Überschreitung.“

§ 3

Der § 4 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Erhöhung der Produktionsfondsabgabe durch zusätzliche Raten gemäß § 3 Abs. 3 ist nicht planbar.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krollkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> (L.) VO vom 16. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33)

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe  
vom 28. Januar 1982**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung

<sup>1</sup> 3. DB vom 30. Januar 1979 (GBl. I Nr. 3 S. 53)

über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34) folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Buchstaben b und c der Ersten Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

- „b) der geplante Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionen — Kontengruppe 19 — entsprechend den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten planmäßigen Fertigstellungsterminen der Investitionen. Hiervon ausgeschlossen sind noch nicht abgeschlossene Investitionen, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a Produktionsfondsabgabe nicht zu planen ist. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Investitionsauftraggeber zu planen;
- c) die Investitionen ab dem Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Investitionsauftraggeber zu planen.“

§ 2

§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Produktionsfondsabgabe ist zu zahlen auf

- a) die im § 3 festgelegten durchschnittlichen Ist-Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, mit Ausnahme vorfristig in Betrieb genommener Investitionen für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen und der geplanten Inbetriebnahme;
- b) den geplanten Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionen, Kontengruppe 19 — bzw. bei vorfristiger Inbetriebnahme von Investitionen — den bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geplanten Bestand;
- c) die gesamte Investition, die später als geplant in Betrieb genommen wird, ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme;
- d) die aktivierten Bodennutzungsgebühren.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**

Schürer

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle  
der sozialistischen Wirtschaft  
— Kreditverordnung —  
vom 28. Januar 1982**

Die Kreditpolitik ist auf die weitere Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik entsprechend den auf dem X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Zielen der Wirtschaftsstrategie zu richten. Dazu sind die wachsenden Geld- und Kreditfonds auf der Grundlage des Planes zur Finanzierung eines stabilen dynamischen Wirtschaftswachstums mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität einzusetzen. Durch die aktive Ausnutzung von Kredit, Zins und Bankkontrolle sind der wissenschaftlich-technische Fortschritt und die umfassende Intensivierung des Reproduktionsprozesses zu fördern.

## I. Geltungsbereich

### § 1

Diese Verordnung gilt für die

- volkseigenen Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen sowie anderen sozialistischen Betriebe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend Betriebe genannt);
- volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend Kombinate genannt);
- Staatsorgane;
- Staatsbank der DDR, Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, Deutsche Außenhandelsbank AG, Sparkassen der DDR, Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR (nachfolgend Bank genannt).

## II.

### Grundsätze der Kreditgewährung und Bankkontrolle

#### § 2

#### Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Bank sowie der Kombinate und Betriebe

(1) Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und der bestätigten Kreditbilanz gewährt die Bank den Kombinat und Betrieben zur Finanzierung des planmäßigen Reproduktionsprozesses Kredite mit dem Ziel der Steigerung der Leistungen und der Erhöhung der Effektivität. Sie übt eine straffe Kontrolle durch die Mark der DDR aus. Die Bank hat durch ihre Tätigkeit aktiv zu einer entscheidenden Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis in der Volkswirtschaft beizutragen und die ständig bessere Nutzung der qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums auf der Grundlage des umfassenden wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu unterstützen.

(2) Die Bank hat die Kreditgewährung entsprechend dem Volkswirtschaftsplan auf die Einhaltung staatlich vorgegebener Normen, Normative, Bilanzanteile, Kontingente und Limite sowie weiterer Normen und ökonomischer Zielstellungen, insbesondere für wissenschaftlich-technische Aufgaben, Investitionen, Umlaufmittel und Kosten für den Material- und Energieverbrauch zu richten. Sie kann die Ausarbeitung bzw. Überarbeitung dieser Normen und Zielstellungen entsprechend den Rechtsvorschriften fordern.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben Kredite zweckgebunden entsprechend den im Plan festgelegten Leistungs- und Effektivitätszielen zu verwenden. Die Kredite sind materiell zu decken, zurückzuzahlen und zu verzinsen.

(4) Die Kombinate und Betriebe haben für die Gewährung von Krediten folgende allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen:

- Einhaltung der staatlichen Plankennziffern zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung;
- Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und Zirkulation für die Versorgung der Bevölkerung, der Volkswirtschaft sowie für den Export und die termin- und sortimentsgerechte Plan- und Vertragserfüllung;
- die planmäßige Übereinstimmung materieller und finanzieller Fonds, die Einhaltung der festgelegten Eigenmittelbeteiligung und die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit.

(5) Die Kombinate und Betriebe haben die Kredite mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen. Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Staatsorgane haben die Planung der Kredite sowie die Kontrolle der Kreditanspruchnahme in ihrem Verantwortungsbereich in die Leitungstätigkeit einzubeziehen.

(6) Die Kombinate und Betriebe haben die Kredite zu planen, die Planung der Kredite mit der Bank abzustimmen und

dabei die Einhaltung staatlicher Plankennziffern nachzuweisen. Das Ergebnis der Kreditabstimmung im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe ist den Kombinat und Betrieben von der Bank zu bestätigen. Die Bank verbindet erforderlichenfalls die Kreditabstimmung mit Bedingungen, insbesondere zur

- Sicherung der Leistungs- und Effektivitätsziele,
- Aufnahme des vollen Nutzeffektes in den Plan von in Nutzung genommener Vorhaben und Maßnahmen,
- Schaffung weiterer noch fehlender Kreditvoraussetzungen.

In begründeten Fällen reduziert sie die Höhe der zu planenden Kredite oder lehnt die Kreditgewährung ab. Die Kombinate und Betriebe dürfen Kredite nur in dem Umfang in die Planentwürfe und Pläne aufnehmen, für den die Zustimmung der Bank vorliegt. Sie haben der materiellen und finanziellen Planung die Ergebnisse der Kreditabstimmung zugrunde zu legen und die Übereinstimmung mit der Bank den übergeordneten Organen nachzuweisen.

(7) Gegenüber in reduziertem Umfang planenden Betrieben sind vereinfachte Anforderungen an die Planung und Abrechnung der Kredite zu stellen.

#### § 3

#### Die Anwendung von Kredit und Zins zur Stimulierung der Erfüllung und gezielten Überbietung des Planes

(1) Kredite werden auf der Grundlage von Kreditverträgen gewährt. Die Bank kann die Gewährung von Krediten mit spezifischen Kreditbedingungen verbinden, deren Einhaltung von den Kombinat und Betrieben der Bank nachzuweisen ist. Der Grundzinssatz für Kredite beträgt 5 % jährlich. Abweichungen vom Grundzinssatz können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen durch den Präsidenten der Staatsbank der DDR in Rechtsvorschriften festgelegt werden.

(2) Zur Stimulierung hoher Leistungen können planmäßige Kredite bei der Überbietung zu vereinbarender Leistungs- oder Effektivitätskriterien mit Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8 % ausgereicht werden. Bei Unterschreitung dieser Kriterien können planmäßige Kredite mit Zinszuschlägen bis auf einen Zinssatz von 8 % gewährt werden. Dazu treffen die Präsidenten der Banken spezifische Regelungen.

(3) Für Maßnahmen, die der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität über den Plan hinaus dienen, zu einer höheren oder vorfristigen Planerfüllung führen oder aus anderen Gründen im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse liegen, kann die Bank zusätzliche Kredite gewähren und dafür als staatliche Förderung einen Abschlag vom Grundzinssatz bis auf einen Zinssatz von 1,8 % festlegen. Die Bank macht den Zinsabschlag von der Erreichung konkreter Leistungsziele oder Normen bzw. Erfüllung anderer Bedingungen abhängig.

(4) Zusätzliche Kredite für zeitweilige Unplanmäßigkeiten gewährt die Bank nur, wenn Maßnahmen zur Herstellung des planmäßigen Zustandes und damit zur schnellen Tilgung der Kredite nachgewiesen werden. Sie hat dazu entsprechende Kreditbedingungen festzulegen und über deren Einhaltung eine strenge Kontrolle auszuüben. Die Bank wendet für solche Kredite einen Zinszuschlag an. Die Höhe des Zinszuschlages ist in Abhängigkeit von den volkswirtschaftlichen Auswirkungen und der Zeitdauer zur Beseitigung der Unplanmäßigkeiten differenziert bis auf einen Gesamtzinssatz von 8 % festzulegen. Zur Förderung der Initiative der Werktätigen zur schnellen Beseitigung von Ursachen, die zur Anwendung eines Zinszuschlages geführt haben, können bei Aufholung eingetretener Rückstände Zinszuschläge teilweise oder ganz erstatet werden. Die Erstattung erfolgt bei Erfüllung der hierfür festgelegten Bedingungen.

(5) Bei Anwendung von Sanktionszinsen gemäß § 17 Abs. 2 kann der Zinssatz bis zu 12 % betragen.

(6) Die Bank hat keine Kredite zur Finanzierung von überhöhtem Aufwand und Verlusten zu gewähren. Sie hat Maßnahmen zur Verhinderung ineffektiven Wirtschaftens zu for-

dem. Von der Kreditgewährung sind insbesondere auszuschließen

- Überschreitungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes,
- Umlaufmittel aus einer absatzgefährdeten Produktion,
- Umlaufmittel aus einer vertragslosen Produktion, sofern keine anderen zentralen Entscheidungen getroffen werden,
- Bestände, die im Betrieb für die Erfüllung des Planes nicht benötigt werden bzw. einer schnellen Verwertung als Sekundärrohstoffe zuzuführen sind,
- strittige Forderungen.

#### § 4

##### Bankkontrolle

(1) Die Bankkontrolle ist auf die konsequente Durchsetzung der Schwerpunkte der Wirtschaftsstrategie und die Gewährleistung der Staatsdisziplin beim Umgang mit gesellschaftlichen Fonds zu richten. Die Bank hat ihre Kontrolle vor allem auf die

- Erhöhung der Effektivität von Wissenschaft und Technik,
- Senkung des Produktionsverbrauchs, insbesondere durch hohe Veredlung von Rohstoffen, Material und Energieträgern,
- Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis der Investitionen und ihre schnelle Produktionswirksamkeit,
- Erhöhung der Material- und Bestandsökonomie,
- Erfüllung des Finanzplanes, insbesondere der geplanten Kostensenkung und der Zahlungsverpflichtungen zu konzentrieren.

(2) Die Bank übt eine spezielle Kontrolle zur Erhöhung der Exporte und ihrer Rentabilität sowie zum sparsamen und effektiven Umgang mit Importen aus und unterbreitet hierzu Vorschläge zur Erschließung von Reserven. Die Bank hat das Recht, die Sperrung ökonomisch nicht gerechtfertigter Importe zu veranlassen.

(3) Die Bank kontrolliert die Inanspruchnahme des Lohnfonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe.<sup>1</sup> Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und deren übergeordnete Organe haben der Bank bei unzulässiger Inanspruchnahme des Lohnfonds Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit nachzuweisen.

(4) Im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahr- und Jahresplan übergibt die Bank den Kombinat und ausgewählten Betrieben Vorschläge zur Erschließung von Reserven, insbesondere für eine bedarfsgerechte Produktion bzw. Leistung und zur Erhöhung der Effektivität. Über die Verwirklichung der Vorschläge ist von den Leitern der Kombinate und Betriebe zu entscheiden. Der Leiter der zuständigen Bank hat das Recht, Entscheidungen der Leiter der übergeordneten Organe zu verlangen, wenn Kombinate bzw. Betriebe nachgewiesene Reserven nicht planwirksam machen. Die Bank hat das Recht, an den Planverteidigungen bei den übergeordneten Organen teilzunehmen.

(5) Die Bank hat durch ihre Kontrolle zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bei der Sicherung einer hohen Effektivität beizutragen und vorausschauend auf die Erfüllung und Überbietung der Planziele der Kombinate und Betriebe und auf die Beseitigung von Verlustquellen Einfluß zu nehmen. Die Bank hat die Kombinate, Betriebe und Staatsorgane über Kontrollsergebnisse zu informieren und Vorschläge zu unterbreiten. Die zuständigen Leiter haben die Kontrollsergebnisse für ihre Leitungstätigkeit auszuwerten und die Bank über die veranlaßten Maßnahmen zu unterrichten.

(6) Die Bank arbeitet mit den anderen staatlichen Kontrollorganen, den Hauptbuchhaltern und den gesellschaftlichen

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 127) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 (GBl. II Nr. 74 S. 862).

Organisationen der Werktätigen in den Kombinat und Betrieben eng zusammen. Sie hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter von Kollektiven und Mitgliederversammlungen in sozialistischen Genossenschaften teilzunehmen und dort Kontrollsergebnisse auszuwerten. Die Bank nutzt die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen für die Kreditgewährung, insbesondere für die Beurteilung des ökonomischen Nutzens bzw. der ökonomischen Berechtigung der beantragten Kredite.

(7) Die Bank hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate vor deren übergeordneten Leitern teilzunehmen. Sie kann die Durchführung von Rechenschaftslegungen bei Planverstößen, insbesondere bei Kostenüberschreitungen, fordern.

(8) Die Bank führt die Kontrolle schwerpunktmäßig auf der Grundlage der staatlichen Planung und Berichterstattung, der Ergebnisse von Rechnungsführung und Statistik und durch eigene Untersuchungen entsprechend den Rechtsvorschriften unabhängig von der Finanzierungsquelle durch. Die Kombinate und Betriebe haben der Bank eine Kontrolle an Ort und Stelle zu ermöglichen und die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 5

##### Beziehungen der Bank zu den volkseigenen Kombinat

(1) Durch die Kreditgewährung an die volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe und die Bankkontrolle ist die Entwicklung einer hohen Leistungskraft und Effektivität des Reproduktionsprozesses des Kombinat als Ganzes entsprechend den volkswirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen. In Kreditkonzeptionen der Bank ist die Anwendung der staatlichen Kreditpolitik auf die konkreten Bedingungen und Erfordernisse des volkseigenen Kombinat zu regeln.

(2) Die Bank nimmt zu den Planentwürfen und Jahresberichten der volkseigenen Kombinate Stellung und unterbreitet Vorschläge zur Erschließung von Effektivitätsreserven und zur Überwindung von ungerechtfertigten Niveau- und Wachstumsunterschieden innerhalb und zwischen den volkseigenen Kombinat. Sie übergibt diese Stellungnahmen zu Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen der Staatlichen Plankommission und dem zuständigen Minister.

(3) Kredite werden an Kombinatbetriebe gewährt. Der Generaldirektor kann zur besseren Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds Kredite für das volkseigene Kombinat aufnehmen. Kredite an das volkseigene Kombinat können für Aufgaben mit entscheidendem Einfluß auf den Reproduktionsprozeß des gesamten Kombinat, insbesondere für

- die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben,
- Investitionen, die für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung des Kombinat von Bedeutung sind,
- die Zentralisierung materieller Umlaufmittel (z. B. Ersatzteilhaltung, Störreserve, Wirtschaftsreserve),
- die Vorfinanzierung von Geldfonds gemäß § 11 Abs. 2 gewährt werden.

(4) Die Bank hat das Recht, die weitere Kreditgewährung an Kombinatbetriebe, die ihre Pläne nicht erfüllen, von der Bestätigung der Maßnahmen der Kombinatbetriebe durch den Generaldirektor des Kombinat oder von einer Garantieerklärung gemäß § 16 Abs. 2 abhängig zu machen. Sie kann auch entscheiden, daß in solchen Fällen Kredite zeitweilig nur an das volkseigene Kombinat unter Verantwortung des Generaldirektors ausgereicht werden. Das betrifft insbesondere die Kredite gemäß § 11 Abs. 2.

(5) Der Leiter der zuständigen Bank sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate. In Übereinstimmung mit den Prinzipien über die Leitung, Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung der Kombinate schließen sie mit den Generaldirektoren Vereinbarungen vor allem über



- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch,
  - die Zuständigkeit der Bankfilialen für die Finanzierung und Kontrolle der Kombinatbetriebe,
  - die rationelle Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie weitere Dienstleistungen der Bank
- ab.

## III.

## Kreditzweck

## § 6

## Wissenschaft und Technik

(1) Die Bank hat bei ihren Kreditentscheidungen und der Durchführung der Bankkontrolle von den volkswirtschaftlichen Anforderungen an eine hohe Effektivität von Wissenschaft und Technik auszugehen.

(2) Die Bank gewährt Kombinat und Betrieben zur Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen, die im Rahmen von Wirtschaftsverträgen zu erbringen und zum Verkauf bestimmt sind, auf der Grundlage des Umlaufmittelpfandes Kredite.

(3) Zur Unterstützung einer hohen Effektivität von Wissenschaft und Technik können den Kombinat und Betrieben Kredite gewährt werden für

- a) die vorfristige und konzentrierte Fertigstellung und beschleunigte Überleitung von planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- b) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die zur schnellen Reaktion auf Marktbedürfnisse im Export und im Inland sowie zur beschleunigten Senkung des Produktionsverbrauchs führen,
- c) Versuchsanlagen, Experimentalbauten und Versuchsproduktion, die nach Überleitung der Forschungsergebnisse in die Produktion aus Investitionsmitteln oder Verkaufserlösen bezahlt werden.

Für Kredite gemäß den Buchstaben a und b werden Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8% gewährt.

(4) Bei ausgewählten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hat die Bank eine ökonomische Kontrolle über Aufwand und Nutzen der eingesetzten Mittel und die schnelle Überleitung der Forschungsergebnisse in die Produktion auszuüben. Die Kontrolle ist insbesondere auf

- die Veredlung von Rohstoffen, Material und Energieträgern sowie die Materialsubstitution,
- die Importeinsparung,
- die Verbesserung der Exportfähigkeit und -rentabilität,
- die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Konsumgütern und
- die Senkung der Kosten

zu richten. Die Bank kann Maßnahmen zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Effektivität und eine entsprechende Qualifizierung der Pflichtenhefte durch anspruchsvolle aufgabenbezogene Zielstellungen und Termine verlangen. In der Plandurchführung kontrolliert die Bank, daß nur für solche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Mittel bereitgestellt bzw. in Anspruch genommen werden, für die den staatlichen Anforderungen an die Effektivität entsprechende und bestätigte Pflichtenhefte vorliegen. Bei Feststellung eines ineffektiven Einsatzes von Forschungsmitteln oder Verletzung der Staatsdisziplin kann die Bank bis zur Entscheidung durch das zuständige übergeordnete Organ die Inanspruchnahme der finanziellen Mittel ganz oder teilweise sperren.

## § 7

## Finanzierung der Investitionen

(1) Die Bank gewährt zur Finanzierung von planmäßigen Investitionen der Kombinate und Betriebe Kredite und erteilt

für alle Investitionsvorhaben und -maßnahmen eine Freigabe der Finanzierungsmittel. Die Investitionsvorhaben und -maßnahmen, deren Finanzierung mit Krediten erfolgen soll, werden zwischen der Bank und den Kombinat bzw. Betrieben festgelegt. In die Bankkontrolle werden alle Mittel der Kombinate und Betriebe einbezogen, die für die Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden.

(2) Die Bank nimmt aktiv auf eine den Rechtsvorschriften entsprechende Vorbereitung der Investitionen Einfluß. Sie kontrolliert die Effektivität und Realisierungsbedingungen der Investitionen. Die Bank fordert in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben als spezifische Kreditvoraussetzung und als Bedingung für die Freigabe der Finanzierungsmittel

- die Einhaltung der volkswirtschaftlichen Maßstäbe entsprechend den zweig- und vorhabenbezogenen Kennziffern, insbesondere zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, Steigerung der Exportrentabilität, Einhaltung der staatlich festgelegten Normen und Normative des Investitions- und Baustellenaufwandes sowie der Bauzeit als volkswirtschaftliche Mindestanforderung und die Durchsetzung der mit dem Plan festgelegten Rang- und Reihenfolge der Investitionen,
- die enge Verbindung von Wissenschaft und Technik und Investitionen zur Sicherung einer schnellen Produktionswirksamkeit der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik,
- den vorrangigen Einsatz von Investitionen zur Beschleunigung der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung insbesondere für die Erneuerung, Modernisierung und Rekonstruktion vorhandener Grundfonds und zur Senkung der unvollendeten Investitionen,
- die Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen,
- die verstärkte territoriale Rationalisierung,
- die Durchsetzung hoher Anforderungen an die Auslastung der Grundfonds.

Die Gewährung von Grundmittelkrediten wird von der Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Aufwands- und Nutzenskennziffern, Bauzeiten und Inbetriebnahmetermine sowie zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern vereinbarten Kriterien und Termine für die Leistung von Abschlagszahlungen abhängig gemacht. Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Kennziffern des Aufwandes und des ökonomischen Nutzens in die Pläne einzubeziehen, ihre Einhaltung vorhaben- bzw. maßnahmebezogen abzurechnen und auf der Grundlage des abgeschlossenen Kreditvertrages der Bank nachzuweisen.

(3) Die Bank hat das Recht, aus ihrer Kontrolle abgeleitete Forderungen gegenüber den Kombinat und Betrieben zu stellen sowie eine Begutachtung der Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zu verlangen. Bei Erfüllung der im Abs. 2 und im § 2 Abs. 4 genannten Kreditvoraussetzungen erteilt die Bank für Vorhaben, die aus Kredit finanziert werden sollen, vor der Grundsatzentscheidung eine Kreditzusage. Die Bank kann die Kreditzusage mit spezifischen Bedingungen verbinden. Nach Erteilung der Kreditzusage ist sie zum Abschluß des Kreditvertrages verpflichtet, wenn die in diesem Paragraph festgelegten Anforderungen und die Bedingungen der Kreditzusage erfüllt sind.

(4) Sollen Grundsatzentscheidungen über Investitionen, die mit Kredit finanziert werden, auf Grund veränderter Bedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften neu getroffen werden, so ist vorher die Zustimmung der Bank einzuholen.

(5) Der Abschluß des Grundmittelkreditvertrages erfolgt auf der Grundlage

- der gemäß den Rechtsvorschriften getroffenen Grundsatzentscheidung unter Einhaltung der mit der Kreditzusage gestellten Bedingungen,

- der Einordnung der Investitionen in den Plan im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für Investitionen und deren Finanzierung und einer bestätigten Titelliste.
- des Nachweises der vertraglichen Sicherung.

Der Abschluß von Kreditverträgen für den Import von Maschinen und Ausrüstungen ist von dem Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und Effektivität des Imports unter Zugrundelegung hoher Effektivitätsmaßstäbe sowie der Wiedererwirtschaftung des Valutaaufwandes abhängig zu machen.

(6) Die Rückzahlungsfrist der Kredite beträgt längstens 5 Jahre. Sie beginnt mit der Inanspruchnahme und endet mit der vollständigen Rückzahlung der Kredite. Beim Neubau von Betrieben kann die Rückzahlungsfrist der Kredite mit dem Termin der geplanten Inbetriebnahme beginnen. Rückzahlungsfristen über 5 Jahre hinaus werden für volkswirtschaftlich begründete Ausnahmefälle festgelegt. Erforderliche Entscheidungen treffen die Präsidenten der Banken. Für Kredite an volkseigene und genossenschaftliche Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten gesonderte Rückzahlungsfristen.

(7) Zur Unterstützung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Investitionen können die Präsidenten der Banken Festlegungen für die Gewährung von Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8% treffen. Damit sind vor allem volkswirtschaftlich bedeutende Aufgaben

- zur Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen,
- zur Einsparung von Energie und Material,
- zur Exportsteigerung bei devisaunrentablen Erzeugnissen sowie zur Einsparung von Importen,
- zur Erschließung und Verwertung von Sekundärrohstoffen zu fördern.

Die Gewährung von Krediten mit Zinsabschlägen ist von der Erfüllung konkreter Zielstellungen abhängig zu machen.

(8) Werden Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel noch nicht zur Verfügung, gewährt die Bank hierfür Kredite mit Zinsabschlag bis auf einen Zinssatz von 1,8%.

(9) Zur Durchführung von Rationalisierungsinvestitionen, die der schnellen Erhöhung der Produktion bzw. Leistung, Effektivität und Qualität sowie der Einsparung von Energie und Material dienen, können Rationalisierungskredite für Investitionen über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus auf der Grundlage von Rechtsvorschriften gewährt werden, wenn diese Investitionen durch Mobilisierung von Reserven und ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Fonds durchgeführt werden sollen. Voraussetzung ist, daß dadurch im Jahr der Inbetriebnahme ein zusätzlicher Nutzeffekt entsteht, der zur Kreditrückzahlung heranzuziehen ist. Wird ein besonders hoher Leistungs- und Effektivitätszuwachs erreicht, kann die Bank hierfür Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8% gewähren.

(10) Die Bank wendet bei der Gewährung von Grundmittelkrediten Zinszuschläge bis zu einem Gesamtzinssatz von 8% bei nicht rechtzeitiger Schaffung von Kreditvoraussetzungen, Nichterfüllung von Bedingungen der Kreditzusage oder Nichteinhaltung des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Fertigstellungstermins an. Sie fordert solche Maßnahmen, die kurzfristig die Einhaltung des in der Grundsatzentscheidung festgelegten Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis sichern.

### § 8

#### Kredite für Wohnungsbau

(1) Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms gewährt die Bank auf der Grundlage des Planes Kredite für den Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen und staatlichen Einrichtungen entsprechend den Rechtsvor-

schriften einschließlich der darin enthaltenen Zinsregelungen. Mit der Kreditgewährung ist darauf einzuwirken, die Aufwands- und Bauzeitnormative als volkswirtschaftliche Mindestanforderung einzuhalten und die Mittel mit hoher Effektivität zur termín- und qualitätsgerechten Fertigstellung der Vorhaben einzusetzen.

(2) Für die Erhaltung und Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes gewährt die Bank entsprechend den Rechtsvorschriften Kredite unter der Bedingung eines effektiven Einsatzes der materiellen und finanziellen Mittel, der Einhaltung von Normativen und Richtwerten für spezielle Aufwendungen.

### § 9

#### Kredite für Umlaufmittel

(1) Für die Finanzierung der zur Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Produktion und anderer Leistungen sowie der planmäßigen Zirkulation benötigten Umlaufmittel gewährt die Bank den Kombinat- und Betrieben auf der Grundlage des Umlaufmittelpfanes oder des Betriebsplanes Kredite.

(2) Bei der Kreditgewährung und Kontrolle fordert die Bank in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben als spezifische Kreditvoraussetzung

- die plan- und vertragsgerechte Durchführung von Produktion, Leistungen und Absatz für die Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie den Export nach Menge, Sortiment, Qualität und Termin bei hoher Exportrentabilität,
- die Senkung der Kosten, insbesondere durch rationelle Ausnutzung der Energieerträge, Materialien und Rohstoffe unter Nutzung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und Einhaltung staatlicher Normative, progressiver Normen und Kennziffern des Material- und Energieverbrauchs,
- die Sicherung und Einhaltung der Planziele für die Umlaufmittelintensität durch progressive Vorratsnormen, wissenschaftlich-technische und materialökonomische Maßnahmen und eine ordnungsgemäße und vor Verlusten geschützte Lagerhaltung,
- die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsverfahren und -fristen sowie
- die Einhaltung festgelegter Fristen für die Einreichung zahlungsauslösender Exportdokumente.

Die Bank hat das Recht, die Einbeziehung von materiellen Beständen in die Bilanzierung entsprechend den staatlichen Normativen zu kontrollieren.

(3) Der Abschluß des Umlaufmittelkreditvertrages erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Umlaufmittelpfanes oder Betriebsplanes.

(4) Die Bank legt in Abhängigkeit von der Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin differenzierte Formen der Kreditgewährung zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfes fest. Mit Betrieben, die insbesondere die grundlegenden Kennziffern der Leistungsbewertung kontinuierlich erfüllen, können zur Deckung zeitweiliger Schwankungen im Finanzbedarf Vereinbarungen über eine zeitweilige Überschreitung der Plankredite getroffen werden.

(5) Zur Bildung von Wirtschaftsreserven und staatlich verbindlichen Mindestvorräten für wichtige Erzeugnisse sowie besonders festgelegte Ersatzteilverräte können planmäßige Kredite zu Vorzugsbedingungen einschließlich Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8% gewährt werden.

(6) Die Bank gewährt zusätzliche Kredite zur Finanzierung von im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden zeitweilig über den Plan hinaus vorhandenen Umlaufmitteln, die sich insbesondere aus

- der gezielten Übererfüllung der Produktions- und Leistungsaufgaben,

- der zusätzlichen Herstellung von Industrierobotern und weiteren Rationalisierungsmitteln,
  - der zusätzlichen Produktion von Ersatzteilen und
  - einer rationellen Transportraumauslastung
- ergeben. Die Bank kann dafür Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % gewähren.

(7) Die Bank kann zusätzliche Kredite zu verschärften Bedingungen gewähren

- a) für zeitweilige Mehrbestände infolge unplanmäßiger Vorgänge, sofern diese Bestände für eine bedarfsgerechte Produktion und Zirkulation verwendet und Maßnahmen zu ihrem Abbau und zur Beseitigung der Ursachen für ein Neuentstehen nachgewiesen und durchgeführt werden. Die Bank hat das Recht, die Gewährung solcher Kredite von der Bestätigung einer Verwendungskonzeption für die Mehrbestände durch den Generaldirektor des Kombines oder den Leiter des übergeordneten Organs abhängig zu machen. Für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse fordert die Bank eine Stellungnahme des Bilanzorgans. Zur Stimulierung einer schnellen volkswirtschaftlichen Verwendung von Mehrbeständen können für die Zusatzkredite Zinszuschläge bis auf einen Gesamtzinssatz von 8 %, differenziert insbesondere nach der Zeitdauer des Abbaus der Mehrbestände, angewendet werden;
- b) für überfällige Forderungen unter der Bedingung, daß sie nicht auf Lieferseitige Mängel zurückzuführen sind und der Betrieb die rechtlichen Möglichkeiten zum Einzug der überfälligen Forderungen nutzt. Die Bank hat hierfür Zinszuschläge anzuwenden, deren Höhe unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über die Berechnung von Verspätungszinsen vom Präsidenten der Staatsbank der DDR festzulegen ist;
- c) an Betriebe, die auf Grund von Planrückständen zeitweilig nicht zahlungsfähig sind, zweckgebunden zur Bezahlung vertragsgerechter Warenlieferungen und Leistungen. Diese Kredite haben eine maximale Laufzeit von 90 Tagen und werden abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 mit 12 % verzinst. Die Kreditgewährung wird von der Bank mit konkreten Forderungen zur Überwindung der Ursachen der Planwidrigkeiten verbunden und kann von einer Garantieerklärung des Generaldirektors gemäß § 16 Abs. 2 abhängig gemacht werden.

(8) Für die Außenhandelsbetriebe und die Kombinate und Betriebe, denen vom Minister für Außenhandel Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Außenhandelsbetriebes übertragen wurden, können für die Finanzierung von Außenwirtschaftsaufgaben durch die Bank spezifische Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung mit Eigenmitteln und der Höhe der Verzinsung sowie der Finanzierung von Exportforderungen, festgelegt werden. Die Bank nimmt darauf Einfluß, daß die Kombinate und Betriebe die Exporterzeugnisse zu vorteilhaften Preisen und Bedingungen verkaufen.

#### § 10

##### Besonderheiten der Gewährung von Umlaufmittelkrediten

##### an General- und Hauptauftragnehmer (GAN/HAN)

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und planmäßige Durchführung von Investitionen gewährt die Bank planmäßige Umlaufmittelkredite an GAN/HAN, wenn die Investitionsbestandteile der staatlichen Planaufgaben der Investitionsauftraggeber sind und die erforderlichen Bestätigungen darüber gemäß den Rechtsvorschriften vorgelegt werden.

(2) Bei der Kreditgewährung und Kontrolle fordert die Bank in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben als spezifische Kreditvoraussetzung die Einhaltung

- des Investitionsaufwandes, der Fertigstellungstermine und Bauzeiten laut Grundsatzentscheidung und

- der in den Wirtschaftsverträgen auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung vereinbarten Preise und Termine für Investitionsleistungen sowie der Kriterien für die Abschlagszahlungen.

(3) Für planmäßige Umlaufmittelkredite an GAN/HAN für die Vorbereitung und Durchführung zentral geplanter Investitionsvorhaben beträgt der Zinssatz 1,8 % unter der Voraussetzung der Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Fertigstellungstermine und Bauzeiten. Der anzuwendende Zinssatz von 1,8 % ist der Planung und Kalkulation des Preises der Investitionsleistungen zugrunde zu legen. Im Falle der Überschreitung der festgelegten Termine werden von der Bank Zinszuschläge bzw. Sanktionszinsen, verbunden mit entsprechenden Bedingungen, angewendet.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Kreditgewährung an Generallieferanten für Anlagenexporte entsprechend.

#### § 11

##### Kredite für die planmäßige und außerplanmäßige Vorfinanzierung von Geldfonds

(1) Die Bank kann zusätzliche Kredite für die Vorfinanzierung von Geldmitteln gewähren, wenn planmäßig zeitweilig ein Auseinanderfallen von Eigenmittelerwirtschaftung und -bedarf auftritt. Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Geldmittel zur Finanzierung planmäßiger Vorgänge benötigt werden und die Kredittilgung durch das planmäßige Aufkommen an Geldmitteln gewährleistet ist.

(2) Werden die geplanten eigenen finanziellen Mittel von den Kombinat und Betrieben zeitweilig nicht erwirtschaftet, kann die Bank für die planmäßig aus Gewinn vorgesehene ökonomisch notwendigen Zuführungen zu betrieblichen Fonds einen zusätzlichen Kredit unter Anwendung von Zinszuschlägen gemäß § 3 Abs. 4 gewähren. Voraussetzung für die Kredite auf Grund nicht planmäßig erwirtschafteter Eigenmittel ist, daß die Planrückstände bis Ende des Planjahres aufgeholt werden und die Kreditrückzahlung bis zum Zeitpunkt der Bestätigung der Jahresabschlußbilanz gewährleistet wird.

(3) Volkseigenen Kombinat und Betrieben können zur Bezahlung vertragsgerechter Warenlieferungen und Leistungen auf dem Gebiete der Investitionen Kredite gemäß § 9 Abs. 7 Buchst. c gewährt werden, wenn Mittel des Bankkontos Investitionsfonds zeitweilig zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Staat eingesetzt wurden unter der Voraussetzung ihrer Wiedererwirtschaftung innerhalb von 90 Tagen.

#### § 12

##### Kredite in Valuta

(1) Außenhandelsbetrieben können zur Finanzierung planmäßiger Importe Valutakredite gewährt werden, die im Rahmen des Planes zurückzuzahlen sind.

(2) Devisenkredite können den Kombinat und Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt werden für Zusatzimporte an Maschinen und Ausrüstungen, die kurzfristig einen Zuwachs an Produktion für den Export über den Plan hinaus mit höher Exportrentabilität oder die zusätzliche Ablösung von Importen ermöglichen.

#### IV.

##### Vertragliche Gestaltung der Kreditbeziehungen

#### § 13

##### Kredit Antrag

- (1) Für die Gewährung planmäßiger und zusätzlicher Kredite haben die Kombinate und Betriebe einen schriftlichen Kredit Antrag zu stellen, und zwar
- für Grundmittelkredite vor Treffen der Grundsatzentscheidung,

- für planmäßige Umlaufmittelkredite auf der Grundlage des bestätigten Umlaufmittelpfandes in der Regel bis Ende Februar, spätestens bis 15. März des Planjahres,
- für zusätzliche Kredite bei Auftreten eines außerplanmäßigen Finanzbedarfes.

(2) Der Kreditantrag muß Angaben über den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die für die Entscheidung der Bank erforderlichen Begründungen des Kreditbedarfes sowie Nachweise für das Vorliegen der Kreditvoraussetzungen enthalten. Die Kombinate und Betriebe haben der Bank zu diesem Zweck die notwendigen Planunterlagen, Dokumentationen und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(3) Die Bank hat über den Kreditantrag innerhalb von 14 Tagen — bei Anträgen auf die Kreditzusage für Grundmittelkredite innerhalb von 28 Tagen — zu entscheiden und die spezifischen Kreditbedingungen festzulegen. Wurden die zur Prüfung der Kreditvoraussetzungen notwendigen Unterlagen nicht vollständig eingereicht oder die Begründung für den Kreditbedarf nicht ausreichend dargelegt, hat die Bank das Recht, unter Erteilung eines Zwischenbescheides weitere Anforderungen zu stellen. In diesem Falle beginnt die Bearbeitungsfrist mit dem Zeitpunkt der Beseitigung der Mängel des Kreditantrages.

- (4) Die Bank wird bei Zustimmung zum Kreditantrag
- bei Grundmittelkrediten eine Kreditzusage gemäß § 7 Abs. 3 dieser Verordnung erteilen,
  - einen Kreditvertrag mit dem Kombinat bzw. Betrieb abschließen.

Eine Ablehnung des Kreditantrages ist von der Bank zu begründen.

#### § 14

##### Kreditvertrag

(1) Für die Gewährung eines Kredites ist auf der Grundlage des Kreditantrages, des Nachweises über die Erfüllung der Bedingungen der Kreditzusage für Grundmittelkredite und anderer geforderter Unterlagen zwischen der Bank und den Kombinat bzw. Betrieben ein Kreditvertrag abzuschließen.

- (2) Im Kreditvertrag sind zu vereinbaren
- der Kreditzweck,
  - die Kredithöhe und Termine der Kreditinanspruchnahme,
  - die Kreditlaufzeit und die Tilgungsraten.

Die Kreditvoraussetzungen der Kreditverordnung sind Inhalt eines jeden Kreditvertrages, ohne daß sie ausdrücklich im Vertrag genannt sein müssen.

(3) Der Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen hat schriftlich zu erfolgen. Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Veränderungen des Planes und weiterer Grundlagen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben, unverzüglich der Bank mitzuteilen.

- (4) Kreditverträge sind zu ändern oder aufzuheben, wenn
- a) Möglichkeiten für den rationelleren Einsatz der Eigenmittel und der Kredite sowie für eine Verbesserung der bedarfsgerechten Produktion bei den Kombinat bzw. Betrieben entstehen oder der Kreditbedarf weggefallen ist;
  - b) staatliche Planaufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften geändert werden;
  - c) die Notwendigkeit hierzu aus anderen staatlichen Entscheidungen besteht.

#### § 15

##### Berechnung von Kreditzinsen

(1) Die Kreditzinsen werden quartalsweise zu den von der Bank festgelegten Terminen fällig und dem Kreditnehmer belastet.

- (2) Die Bank kann Sanktionszinsen abweichend von dem

im Abs. 1 genannten Zeitraum den Betrieben und Kombinat in Rechnung stellen.

#### V.

##### Rechtsfolgen bei Verletzung von vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten aus Kreditbeziehungen

#### § 16

##### Maßnahmen bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen

(1) Bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen kann die Bank die Kreditzusage bzw. den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) mit Bedingungen zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen verbinden,
- b) nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen,
- c) mit der Anwendung eines Zinszuschlages bis zu einem Gesamtzinssatz von 8 % jährlich verbinden oder
- d) ablehnen.

(2) Mit einer Garantieerklärung verpflichtet sich der Generaldirektor des Kombines, die Erfüllung der Kreditvoraussetzungen bzw. der Kreditbedingungen zu sichern. Werden die Kreditvoraussetzungen bzw. Kreditbedingungen in der festgelegten Frist nicht erfüllt bzw. Kredite nicht fristgerecht zurückgezahlt, so hat der Generaldirektor finanzielle Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften einzusetzen.

#### § 17

##### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Vertragspartner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung vom anderen Partner oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

(2) Verletzen die Kombinate bzw. Betriebe den Kreditvertrag, insbesondere die darin enthaltenen Leistungs- und Effektivitätsziele sowie Termine, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Kreditvertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation der Kombinate und Betriebe sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung

- a) einen Sanktionszins bis zu einem Gesamtzinssatz von 12 % jährlich anwenden,
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren oder Objekte von der Kreditierung ausschließen,
- c) den Kredit ganz oder teilweise fällig stellen.

Die Bank fordert Maßnahmen zur Beseitigung der Unplanmäßigkeiten und unterbreitet hierzu Vorschläge.

(3) Eine Vertragsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn die Kreditvoraussetzungen gemäß § 2 und §§ 6 bis 12 oder die im Kreditvertrag festgelegten weiteren spezifischen Kreditbedingungen nicht eingehalten werden. Die Einleitung der Maßnahmen ist zu begründen.

(4) Die Bank kann in begründeten Fällen die Tilgung fälliger Kredite zeitweilig stunden. Die Bank ist berechtigt, fällige Kredite einschließlich der Zinsen

- aus Zahlungseingängen,
  - aus eigenen Geldfonds der Kombinate bzw. Betriebe, soweit eine solche Verwendung gesetzlich zulässig ist,
- auszugleichen, sofern nicht andere Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind. Der Zinssatz für fällige Kredite beträgt 12 %.

(5) Verletzt die Bank den Kreditvertrag und entsteht den Kombinat bzw. Betrieben daraus ein Schaden, ist die Bank nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes schadenersatzpflichtig.

## § 18

**Beschwerdeverfahren**

(1) Über Streitigkeiten zwischen den Kombinat- oder Betrieben und der Bank im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten einschließlich des Verlangens der Vertragspartner nach Änderung bzw. Aufhebung von Kreditverträgen entscheidet die Bank. Bei Streitigkeiten gemäß § 17 Abs. 5 entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

(2) Die Kombinate und Betriebe können bei dem für sie zuständigen Bankorgan gegen dessen Forderungen und Maßnahmen binnen 14 Tagen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so entscheidet darüber endgültig nach Beratung mit dem übergeordneten Organ des Kombinates oder des Betriebes das für dieses Organ zuständige Bankorgan.

(3) Die Entscheidung des übergeordneten Bankorgans gemäß Abs. 2 hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde bei der Bank zu erfolgen.

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## § 19

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften einschließlich spezieller Regelungen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks erläßt der Präsident der Staatsbank der DDR.

## § 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet für alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. II 1972 Nr. 4 S. 41),
- die Verordnung vom 8. August 1977 zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. I Nr. 25 S. 309),
- die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. II Nr. 99 S. 715),
- die Anordnung vom 15. Februar 1977 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 6 S. 45),
- die Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1977 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 25 S. 315).

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Kreditverordnung****— Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften,  
kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe  
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft —**

vom 28. Januar 1982

Auf der Grundlage des § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 126) wird zur Anwendung spezifischer Regelungen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- sozialistische Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (ausgenommen sind die Banktätigkeit der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie die VdgB Molkereigenossenschaften),
- kooperative Einrichtungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt weiterhin für

- volkseigene Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten und Zinsabschlägen für Kredite im Umlaufmittelbereich,
- volkseigene Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich VdgB Molkereigenossenschaften sowie volkseigene Betriebe der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen mit Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft,
- volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten für den betrieblichen Wohnungsbau auf dem Lande.

Zu § 2 Absätze 4 und 6 der Kreditverordnung:

## § 2

(1) Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Krediten ist, daß der Kreditnehmer ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gewährleistet.

(2) Die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel für die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist entsprechend dem ökonomischen Entwicklungsstand und der Höhe der Akkumulation mit der Bank im Zusammenhang mit dem Abschluß der Kreditverträge zu vereinbaren.

(3) Die Bank kann Kreditzusagen für Umlaufmittelkredite erteilen und für die Gewährung des Kredits erforderliche Kreditvoraussetzungen festlegen. Für sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt die Abstimmung des Kreditbedarfs im Prozeß der Ausarbeitung der Betriebspläne. Die Bank ist verpflichtet, ihre Entscheidung den sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vor der Bestätigung ihrer Betriebspläne mitzuteilen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verfügung vom 7. Juli 1980 über Förderungsmaßnahmen für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen im Zeitraum ab 1981 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 3/1980).

**Zu § 7 Absätze 6, 7 und 9 der Kreditverordnung:**

## § 3

(1) Die maximale Laufzeit beträgt bei Grundmittelkrediten für

- Investitionen gemäß Abs. 2 90 % der normativen Nutzungsdauer, jedoch höchstens 25 Jahre
- Investitionen Technik 6 Jahre,
- übrige Investitionen 20 Jahre.

Die Bank kann Tilgungsfreiheit für die bei der Investitionsvorbereitung zugrunde gelegte Anlaufzeit gewähren.

(2) Für die folgenden Investitionen gelten Zinsermäßigungen. Der Zinssatz beträgt für

- Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Konservierung und Lagerung 2 0/0
- die Rationalisierung von Ställenanlagen und Gewächshäusern einschließlich Um- und Erweiterungsbauten 2 0/0
- ausgewählte Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion entsprechend den hierfür geltenden Regelungen<sup>1</sup> 2 0/0.

(3) Zur Unterstützung von Initiativen bei der Erschließung von Reserven im Laufe des Planjahres können Grundmittelkredite für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen entsprechend den hierfür geltenden Regelungen<sup>2</sup> gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung solcher Kredite ist, daß diese Maßnahmen zu einer Erhöhung der Produktion und Effektivität führen, Laufzeit und Verzinsung dieser zusätzlichen Kredite sind nach den Grundsätzen gemäß den Absätzen 1 und 2 festzulegen.

(4) Wird mit der Bank eine Verkürzung der Kreditlaufzeit auf mindestens 50 % der maximal zulässigen vertraglich vereinbart, gewährt die Bank ab dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung einen Zinsabschlag von 0,5 %. Das gilt für alle nach dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Kreditverträge. Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, kann die Bank diese Zinsvergünstigung rückwirkend aufheben.

(5) Stehen dem Kreditnehmer für die Finanzierung von Investitionen Eigenmittel nicht wie geplant zur Verfügung, können hierfür Grundmittelkredite bereitgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, daß mit dem Kreditantrag die Ursachen nachgewiesen werden und der Kreditnehmer die vertragsrechtliche Kreditrückzahlung und Zahlung der Zinsen sichert.

**Zu § 8 der Kreditverordnung:**

## § 4

(1) Sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können Grundmittelkredite für den betrieblichen Wohnungsbau auf dem Lande erhalten.

(2) Die Bank gewährt diese Kredite bis zur Höhe der normativen Baukosten abzüglich der Eigenleistungen mit einem Zinssatz von 1 0/0.

(3) Die Rückzahlung der Kredite beginnt am 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres und beträgt jährlich mindestens 1,5 0/0.

**Zu § 9 Absätze 1, 5 und 6 der Kreditverordnung:**

## § 5

(1) In die Kreditgewährung können Kosten für künftige Abrechnungszeiträume bis zu 5 Jahren einbezogen werden. In ökonomisch begründeten Fällen können Zinsen für Umlaufmittelkredite sowie Rückzahlungsraten für Umlaufmittelkredite zur Finanzierung von Kosten für künftige Abrech-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 2/1982 des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 12. März 1982 zur Anwendung des § 3 Abs. 4 der Landbauordnung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 4/1982).

nungszeiträume unter Beachtung der Rechtsvorschriften für die Kostenabgrenzung gestundet werden.

(2) Für ausgewählte und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen und Bestände, insbesondere Umlaufmittelbestände für ausgewählte Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion in der Anlaufzeit, Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren, Aufstockung der Tierbestände, volkswirtschaftlich notwendigen Aufbau von Futterreserven, effektive Futterwirtschaft, Obst- und Gemüseproduktion, Düngemittel in zentralen Düngelagern sowie für ausgewählte Bestände bei zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften kann die Bank, wenn die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Bedingungen erfüllt sind, differenzierte Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 2 0/0 gewähren.

**Zu § 11 der Kreditverordnung:**

## § 6

Die Bank kann zur Überwindung von Liquiditätsschwierigkeiten, insbesondere auf Grund witterungsbedingt auftretender Mehraufwendungen und Ertragsausfälle, soweit das ökonomisch vertretbar ist, zusätzliche Kredite unter der Voraussetzung gewähren, daß konkrete abrechenbare Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen eingeleitet werden, die zu dem zusätzlichen Finanzbedarf geführt haben und die eine Rückzahlung der Kredite ermöglichen. Für diese Kredite können je nach Ursache und Dauer der Inanspruchnahme Zinszuschläge bis zu 3 0/0 erhoben werden. Die Rückzahlung dieser Kredite ist auf der Grundlage der steigenden Effektivität des Reproduktionsprozesses zu vereinbaren. Werden solche Kredite über das Planjahr hinaus gewährt, ist jährlich zum Zeitpunkt der Bestätigung der Betriebspläne über die Rückzahlungsraten des jeweiligen Jahres zu entscheiden.

**Zu § 15 Abs. 1 der Kreditverordnung:**

## § 7

Für sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden die Kreditzinsen für Grundmittelkredite jährlich zum 15. Dezember fällig und dem Kreditnehmer belastet.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

K a m i n s k y

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Kreditverordnung

#### — Kreditgewährung an Produktionsgenossenschaften des Handwerks — vom 28. Januar 1982

Auf der Grundlage des § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 126) wird zur Anwendung spezifischer Regelungen bei der Kreditgewährung an Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit dem Ziel ihrer weiteren Förderung folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> I. L. DB vom 22. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 133)

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer,
- kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen und kooperative Einrichtungen in der See- und Küstenfischerei (nachstehend Produktionsgenossenschaften genannt).

**Zu § 2 Abs. 6 der Kreditverordnung:**

## § 2

Die Abstimmung der Planung der Kredite mit der Bank erfolgt im Prozeß der Ausarbeitung der Betriebspläne. Die Bank ist verpflichtet, die Entscheidung den Produktionsgenossenschaften vor der Bestätigung ihrer Betriebspläne mitzuteilen.

**Zu § 3 Abs. 3 der Kreditverordnung:**

## § 3

(1) Zur Unterstützung neugegründeter Produktionsgenossenschaften können Kredite mit einem Vorzugszinssatz von 2 % für die Zeitdauer bis zu 2 Jahren ab Gründung der Genossenschaft gewährt werden.

(2) Kredite mit einem Abschlag vom Grundzinssatz bis auf einen Zinssatz von 2 % können für die Zeitdauer bis zu 2 Jahren gewährt werden, wenn bestehende Produktionsgenossenschaften

- auf Leistungen für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung zurückgeführt werden oder
- sich durch Anschluß von bisher privaten Handwerkern wesentlich erweitern,

sofern hierdurch zeitweilig ein größerer Rückgang der Rentabilität eintritt.

**Zu § 7 Abs. 6 der Kreditverordnung:**

## § 4

Die Rückzahlungsfrist der Kredite beträgt längstens 5 Jahre, bei Vorhaben, die unmittelbar der besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen dienen, längstens 6 Jahre.

**Zu § 9 der Kreditverordnung:**

## § 5

(1) Grundlage für die Gewährung von Umlaufmittelkrediten und für den Abschluß von Umlaufmittelkreditverträgen ist der bestätigte Richtsatzplan.

(2) Die Produktionsgenossenschaften haben sich an der Finanzierung der durchschnittlichen planmäßigen Umlaufmittelbestände mit Eigenmitteln zu beteiligen. Die Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittelbestände beträgt 33 1/3 %, bei Produktionsgenossenschaften mit überwiegender Handelstätigkeit 25 %.

(3) Die Bank kann zeitweilig Ausnahmen von der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln zulassen. Sie kann für die fehlenden Eigenmittel Kredite gewähren

a) zum Grundzinssatz zur

- Förderung neugegründeter Produktionsgenossenschaften,
- Finanzierung wertmäßig höherer Bestände aufgrund planmäßiger Industriepreisänderungen,
- Finanzierung hoher Bestände an Kooperationsleistungen, die von den Produktionsgenossenschaften als Investitionsauftragnehmer bei Einhaltung ökonomisch begründeter Bau- und Montagefristen unterhalten werden;

b) mit Zinszuschlägen bis auf einen Gesamtzinssatz von 7 % in anderen begründeten Fällen.

Voraussetzung für die Gewährung solcher Kredite ist die Verpflichtung der Produktionsgenossenschaften, die Rückzahlung des Kredits durch die Beschleunigung des Umschlags der Umlaufmittel bzw. den Einsatz eigener Mittel schrittweise zu gewährleisten.

**Zu § 14 Abs. 2 der Kreditverordnung:**

## § 6

Entsprechend dem Kreditzweck und der wirtschaftlichen Lage der Produktionsgenossenschaft kann die Bank die Stellung von Kreditsicherheiten fordern.

## § 7

(1) Der Präsident der Staatsbank der DDR kann weitere sozialistische Genossenschaften in den Geltungsbereich der Durchführungsbestimmung einbeziehen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky**

**Anordnung  
über die Verzinsung von Geldmitteln  
der sozialistischen Wirtschaft auf Bankkonten**

**vom 28. Januar 1982**

Für die Verzinsung von Geldmitteln der sozialistischen Wirtschaft auf Bankkonten wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die

- volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend volkseigene Kombinate und Betriebe genannt),
- sozialistischen Genossenschaften und ihre rechtsfähigen Betriebe und Einrichtungen, rechtsfähigen sozialistischen Gemeinschaften (nachfolgend sozialistische Genossenschaften genannt),
- Staatsbank der DDR, Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, Deutsche Außenhandelsbank AG, Sparkassen der DDR, Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR (nachfolgend Bank genannt).

## § 2

**Geldmittel volkseigener Kombinate und Betriebe**

(1) Auf Sonderbankkonten befindliche Geldmittel des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds volkseigener Kombinate und Betriebe werden mit 1 % jährlich verzinst.

(2) Andere Geldmittel volkseigener Kombinate und Betriebe einschließlich zweckgebundener Mittel, die entsprechend den Rechtsvorschriften auf Sonderbankkonten zu halten sind, werden nicht verzinst.

## § 3

**Geldmittel sozialistischer Genossenschaften**

(1) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften auf Bankkonten werden mit 1 % jährlich verzinst.

(2) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften, deren Verwendung in späteren Jahren vorgesehen ist, können zinsbegünstigt auf Sonderbankkonten angelegt werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß geplant sein und mit der Bank vertraglich vereinbart werden.

(3) Langfristig angelegte Geldmittel werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten 2% jährlich  
Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten 3% jährlich  
Anlagedauer von 36 Monaten und mehr 4% jährlich.

(4) Von der zinsbegünstigten Anlage ausgenommen sind Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und ihrer kooperativen Einrichtungen,

- solange Kredite, einschließlich der zum Bau von Wohnungen, mit einem geringeren als dem Grundzinssatz von 5% in Anspruch genommen werden;
- die sich auf den Sonderbankkonten „Fonds für bodenverbessernde Maßnahmen“ entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bodennutzungsgebühr befinden.<sup>1</sup>

(5) Mit Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die langfristig angelegten Geldmittel mit 1% verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

(6) Wird über langfristig angelegte Geldmittel in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, werden

- a) bei sozialistischen Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen, sofern objektive Gründe vorliegen, die Zinsen zum vertraglich vereinbarten Zinssatz für die effektive Anlagedauer gezahlt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, erfolgt durch die Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der effektiven Anlagedauer gemäß Abs. 3;
- b) bei den übrigen sozialistischen Genossenschaften die Geldmittel bei einer effektiven Anlagedauer von
 

unter 12 Monaten	mit 0,5% jährlich
12 bis unter 24 Monaten	mit 1,5% jährlich
24 bis unter 36 Monaten	mit 2,5% jährlich

 verzinst.

Bereits gezahlte höhere Zinsen werden von der Bank zurückgefordert.

(7) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie ihrer kooperativen Einrichtungen auf den Bankkonten für gemeinsame finanzielle Fonds für Investitionen<sup>2</sup> werden mit 4% verzinst.

(8) Geldmittel, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

#### § 4

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Anlageverträge behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Februar 1981 über Bodennutzungsgebühr (GBl. I Nr. 19 S. 116).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Weisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 13. Mai 1974 „Grundsätze für die Bildung und Verwendung gemeinsamer finanzieller Fonds“ — wurde direkt zugestellt —.

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 —

vom 28. Januar 1982

In Durchführung des § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1980 (GBl. II Nr. 64 S. 426) folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 6 der Fälligkeits-Anordnung erhält folgende Fassung:

##### „§ 6

##### Verspätungszinsen für verspätete Zahlung

(1) Die Höhe der Verspätungszinsen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist beträgt 18% jährlich vom verspätet gezahlten Betrag. Bei der Zinsberechnung sind der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen zu rechnen.

(2) Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages und schließt ein den Tag der Zahlung.

(3) Verspätungszinsen sollen nicht berechnet werden, wenn die für einen Käufer im Laufe eines Monats angefallenen Verspätungszinsen 5 M nicht übersteigen.“

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 131) außer Kraft.

(2) Für Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen, deren Fälligkeit bereits vor Inkraftsetzung dieser Anordnung eingetreten ist und die bis 31. März 1982 nicht bezahlt sind, gilt für die gesamte Verspätungszeit der Verspätungszinssatz von 18%.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Kaminsky

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juni 1980 (GBl. II Nr. 64 S. 426)

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Kassenplanung vom 28. Januar 1982

Zur Änderung der Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

##### „Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für die Kassenpläne der volkseigenen Kombinate und der den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe:

1. Ergebnis Inland
2. dar.: Preisausgleichsfonds
3. Ergebnis Export

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 2. August 1979 (GBl. I Nr. 28 S. 249)



4. Einheitliches Betriebsergebnis
5. Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften
6. Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe
7. Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden
8. Nettogewinn (saldiert)
9. Abzuführende Planrate NGA
10. Nettogewinnabführung an den Staat
11. Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge (in einer Anlage zu erläutern)
12. Nettogewinnabführung haushaltswirksam
13. Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
14. Bildung von Fonds aus Gewinn
15. Fondsstützungen aus dem Staatshaushalt
16. Zuführungen zum Investitionsfonds
17. Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
18. Produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltswirksam)
19. Produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltswirksam)
20. Sonstige Abführungen an den Staatshaushalt (in einer Anlage zu erläutern)
21. Zuführungen aus dem Staatshaushalt zum Preisausgleichsfonds
22. Preiszuschläge (Stimulierung)
23. Mittel des Staatshaushaltes zur Finanzierung von Wissenschaft und Technik

Soweit für volkseigene Kombinate und die den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe Preisdifferenzen für Heizöl planmäßig aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden, sind sie nachrichtlich im Kassenplan auszuweisen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

Der Minister der Finanzen  
Höfner

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

über die Kontoführung der volkseigenen Wirtschaft  
— Kontoführungsanordnung VEW —  
vom 24. Dezember 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 21. November 1979 über die Kontoführung der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 1027 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

Art der Bankkonten	Bankkonten der	
	Betriebe	Kombinate
21. Bankkonto „Preiszuschläge (Stimulierung)“		+

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1027 des Gesetzblattes)

§ 2

Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Abführungs-/Zuführungsart	Abführung/Zuführung		
	vom bzw. auf das Bankkonto des Kombinates	auf das bzw. vom Bankkonto des zentralen Staatsorgans	
		Konto-Nummer	Konto-bezeichnung
Preiszuschläge (Stimulierung)	„Preiszuschläge (Stimulierung)“	6836-2-... 17	Ministerium für ..... — Preiszuschläge (Stimulierung) —

§ 3

(1) In der Anlage 3 werden die Ziffern 8 und 9 eingefügt:

Haushaltsunterkonten

8. Haushaltsunterkonto „Produktgebundene Preisstützungen“
9. Haushaltsunterkonto „Preiszuschläge (Stimulierung)“

(2) Die gesonderten Bankkonten erhalten die fortlaufende Nummer 10 bis 15, das Verwahrkonto erhält die fortlaufende Nummer 16.

(3) Die Haushaltsunterkonten gemäß den Ziffern 6 bis 9 sind debitorisch, alle weiteren Bankkonten sind als Guthabenkonten zu führen.

§ 4

Die Anlage 5 wird wie folgt ergänzt:

	Code
19. Bankkonto „Preiszuschläge (Stimulierung)“	
Zuführungen } entsprechend zweigspezifischer	524
Verwendung } Rechtsvorschriften	
Der in der Schlüssel-systematik Zahlungsgrund der Staatsbank der DDR festgelegte Code 524 erhält folgende Bezeichnung:	
Stimulierungsmittel/Preiszuschläge (Stimulierung)	

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1981

Der Minister der Finanzen  
Höfner

Anordnung  
über die Lehrproduktion und Ausbildungsplätze  
für die Berufsausbildung der Lehrlinge  
vom 10. Dezember 1981

Zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der Berufsausbildung entsprechend den gewachsenen gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Anforderungen wird im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Einrichtungen und Betriebe der gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die den Betrieben übergeordneten Organe. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate, für sozialistische Genossenschaften die zuständigen staatlichen Organe die Aufgaben der übergeordneten Organe wahr.

## § 2

**Grundsätze**

Die praktische Berufsausbildung der Lehrlinge hat entsprechend den staatlichen Lehrplänen zu erfolgen. Den Lehrlingen sind anspruchsvolle Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben zu übertragen, die das Erreichen der Facharbeiterleistung mit Abschluß der Berufsausbildung sowie die erforderliche berufliche Disponibilität gewährleisten. Auf der Grundlage lehrplangerechter Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben ist eine hohe berufliche Bildung und kommunistische Erziehung der Lehrlinge während der praktischen Berufsausbildung in Lehrwerkstätten, in Lehrlingsobjekten als eine spezifische Form von Jugendobjekten sowie in analogen Ausbildungseinrichtungen und in Arbeitskollektiven zu sichern.

**Lehrproduktion**

## § 3

(1) Die Lehrproduktion umfaßt Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben für die Ausbildung der Lehrlinge in Lehrwerkstätten und Lehrlingsobjekten sowie in analogen Ausbildungseinrichtungen (nachfolgend Lehrwerkstätten genannt), überwiegend für die berufspraktische Grundlagenbildung.

(2) Als Lehrproduktion kommen in Betracht:

- die Herstellung von Einzel- und Komplexerzeugnissen in der Regel aus der Hauptproduktion des Betriebes sowie aus dem Rationalisierungs- und Fertigungsmittelbau bzw. zur Realisierung von Maßnahmen aus dem Plan Wissenschaft und Technik;
- die Realisierung von Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten;
- die Lösung von Aufgaben der Konsumgüterproduktion;
- die Durchführung von Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung und für gesellschaftliche Bedarfsträger;
- Eigenleistungen zur weiteren Entwicklung der materiell-technischen Basis der Einrichtungen der Berufsbildung sowie
- andere abrechenbare oder meßbare Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben.

(3) Für die Auswahl und Planung der Lehrproduktion gelten folgende grundlegende Forderungen:

- Die Lehrproduktion hat grundsätzlich den Anforderungen der staatlichen Lehrpläne zu entsprechen.
- Die Lehrproduktion muß gute Voraussetzungen und Bedingungen für die Erziehung der Lehrlinge zu sozialistischen Arbeitseinstellungen und Verhaltensweisen, zum Berufsstolz und zur Betriebsverbundenheit schaffen.
- Die Lehrproduktion hat die Herausbildung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der damit verbundenen Kenntnisse effektiv zu ermöglichen und dem ständig wachsenden Leistungsvermögen der Lehrlinge zu entsprechen.
- Die Lehrproduktion muß anspruchsvoll und technisch-technologisch inhaltsreich sein, den Erfordernissen einer intensiven und vielseitigen Arbeitsbefähigung der Lehrlinge dienen sowie zum Arbeiten nach Qualitäts-, Material- und Energieverbrauchs- sowie Leistungsnormen befähigen.
- Die Lehrproduktion muß den Erfordernissen des planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozesses gerecht werden, die Anwendung allgemeingültiger pädagogischer Grund-

sätze und eine zuverlässige kontinuierliche Ausbildungsorganisation gewährleisten.

— Die Lehrproduktion muß die Teilnahme aller Lehrlinge am sozialistischen Berufswettbewerb und die Entfaltung der schöpferischen Fähigkeiten, insbesondere durch Aufgaben für die „Messe der Meister von morgen“, fördern.

— Die Lehrproduktion soll für längere Zeiträume konstant und stabil sein. Sie muß die organische Einbeziehung der Lehrwerkstätten in die innerbetriebliche Kooperation sichern.

(4) Die Lehrproduktion kann auch durch Übergabe von Produktionsbereichen oder Produktionsabschnitten als Lehrlingsobjekt gewährleistet werden, wenn sie den im Abs. 3 festgelegten Forderungen entspricht.

## § 4

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen und rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben ist durch die ausbildenden Betriebe ein Plan der Lehrproduktion als Bestandteil des Produktionsplanes des Betriebes auszuarbeiten.

(2) Die Ausarbeitung des Planes der Lehrproduktion hat gleichlaufend mit der Ausarbeitung des Betriebsplanes zu erfolgen und ist in die Plandiskussion des Betriebes einzubeziehen.

(3) Im Plan der Lehrproduktion sind kontrollfähig und abrechenbar nach Ausbildungsberufen auszuweisen

- die herzustellenden Erzeugnisse und Stückzahlen bzw. andere abrechenbare oder meßbare Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben;
- die Auslastung des Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge in Facharbeiterstunden;
- die Aufschlüsselung der Erzeugnisse und Stückzahlen bzw. anderer abrechenbarer oder meßbarer Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben für das Jahr unter Berücksichtigung des Lehrjahresablaufs, der Organisation der Ausbildung und des sich entwickelnden Leistungsvermögens der Lehrlinge.

(4) Entsprechend dem Plan der Lehrproduktion sichern die Betriebe die Bereitstellung des erforderlichen Materials, der erforderlichen Arbeitsmittel und technischen Dokumentationen. Ihre Bereitstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine ordnungsgemäße didaktisch-methodische Aufbereitung der Lehrproduktion durch die Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts erfolgen kann und die Lehrlinge auf die Lösung der Arbeitsaufgaben vorbereitet werden können.

(5) Der Plan der Lehrproduktion ist Grundlage für die Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs.

(6) Der Plan der Lehrproduktion ist auf die Lehrlingsgruppen aufzuschlüsseln. Auf dieser Grundlage erarbeiten die Lehrlinge, unterstützt von den Lehrkräften, ihre Kollektiv- und Einzelverpflichtungen zum sozialistischen Berufswettbewerb.

(7) Der Plan der Lehrproduktion ist eine entscheidende Grundlage für die langfristige Planung des berufspraktischen Unterrichts durch die Lehrkräfte. Sie ist mindestens für jeweils 3 Monate im voraus abzusichern und auf die Unterrichtswochen (Arbeitswochen) aufzuschlüsseln.

**Ausbildungsplätze**

## § 5

(1) Für Lehrlinge, deren berufspraktische Grundlagenbildung unmittelbar im Produktions- bzw. Arbeitsprozeß der Betriebsabteilungen durchgeführt wird sowie zur Sicherung der Spezialisierung und Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz aller Lehrlinge, sind in den Betriebsabteilungen lehrplangerechte Ausbildungsplätze auszuwählen und bereitzustellen.

(2) Die Auswahl der Ausbildungsplätze hat auf der Grundlage von Arbeitsplatzstudien sowie der Bewertung ihrer Eig-

nung für die Erfüllung der Lehrplananforderungen zu erfolgen.

(3) Bei der Auswahl der Ausbildungsplätze ist zu sichern, daß die Lehrlinge in politisch-moralisch gefestigten Arbeitskollektiven, vorrangig in Jugendbrigaden, eingesetzt werden und für ihre Anleitung klassenbewußte, qualifizierte Werk-tätige als Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte zur Verfügung stehen.

(4) Für die Auswahl und Bereitstellung von Ausbildungs-plätzen gelten sinngemäß die im § 3 Abs. 3 ausgewiesenen Forderungen. Darüber hinaus ist an diesen Ausbildungs-plätzen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der berufspraktischen Grundlagenbildung gemäß Abs. 1 sowie der Spezialisierung und Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz zu gewährleisten

- das Aneignen und Vertiefen der für den Ausbildungsberuf erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der damit verbundenen Kenntnisse;
- die Erziehung zu ökonomischem Denken, rationeller Arbeitsweise, technologischer Disziplin und Qualitätsarbeit;
- der Erwerb der vereinbarten Spezialisierungsrichtung;
- der Erwerb weiterer Befähigungs- und Berechtigungsnachweise;
- das Kennenlernen und Aneignen der betriebstypischen und modernen Arbeitsverfahren;
- das Erreichen der Facharbeiterleistung mit Abschluß der Berufsausbildung;
- das Eingliedern der Lehrlinge in den Arbeits- und Schicht-rhythmus der betreffenden Arbeitskollektive unter Beachtung der Rechtsvorschriften;
- das Einhalten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Brandschutzes und der Sicherheitsbestimmungen;
- das Einbeziehen der Lehrlinge in die Maßnahmen der Zivilverteidigung und zur Verhinderung von Havarien;
- die Teilnahme der Lehrlinge mit ihren Verpflichtungen im sozialistischen Berufswettbewerb am sozialistischen Wettbewerb der Arbeitskollektive und an der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ sowie an der Neuererbewegung.

#### § 6

(1) Zur Sicherung des planmäßigen Einsatzes der Lehrlinge an allen für den Ausbildungsberuf erforderlichen Ausbildungsplätzen sind Versetzungspläne auszuarbeiten.

(2) Für die Durchführung der praktischen Berufsausbildung an den Ausbildungsplätzen in den Betriebsabteilungen sind Lehraufträge auszuarbeiten und den Arbeitskollektiven als verbindliche Aufgabenstellung für die berufliche Ausbildung und kommunistische Erziehung der Lehrlinge zu übergeben.

(3) In den Lehraufträgen sind die Bildungs- und Erziehungsaufgaben des staatlichen Lehrplanes in Übereinstimmung mit den konkreten Bedingungen des Arbeitsplatzes und des Arbeitskollektivs vorzugeben. Kontrollfähig und abrechenbar sind die Arbeitsaufgaben auszuweisen, mit denen die Lehrplanforderungen zu erfüllen sind.

#### Planung, Erfassung und Abrechnung der Arbeitsleistungen der Lehrlinge

#### § 7

Die von den Lehrlingen im berufspraktischen Unterricht

- entsprechend dem Plan der Lehrproduktion in den Lehrwerkstätten,
- an den Ausbildungsplätzen in den Arbeitskollektiven zu erbringenden Arbeitsleistungen sind wertmäßig zu planen. Dazu ist, ausgehend vom Arbeitszeitfonds der Lehrlinge, der

<sup>1</sup> Für Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens gilt z. Z. die Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 S. 101 und 104 des Gesetzblattes).

von den Lehrlingen zu erarbeitende Facharbeiterlohn zu ermitteln.

#### § 8

(1) Der Arbeitszeitfonds der Lehrlinge entspricht dem in den staatlichen Lehrplänen für den berufspraktischen Unterricht ausgewiesenen Zeitvolumen.

(2) Zur Ermittlung des Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge sind vom Arbeitszeitfonds der Lehrlinge Zeiten abzusetzen für

- Unterweisungen;
- Durchführung von Labor- und Trainingsübungen einschließlich anderer nichtproduktiver Übungen;
- Prüfungen und den Erwerb von Befähigungs- und Berechtigungsnachweisen, sofern diese nicht mit produktiver Arbeit verbunden werden können;
- Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der berufsspezifischen ZV-Ausbildung;
- Exkursionen;
- geplanter Krankenstand.

(3) Der Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge ist für das Planjahr differenziert nach Ausbildungsberufen und unter Berücksichtigung des Lehrjahresablaufes zu ermitteln. Durch Umrechnung mit Hilfe verbindlich vorgegebener Richtwerte ist der Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge in Facharbeiterstunden auszuweisen. Die von den Lehrlingen zu leistenden Facharbeiterstunden sind Bestandteil der Planung des Betriebes.<sup>1</sup>

#### § 9

(1) Der von den Lehrlingen zu erarbeitende Facharbeiterlohn ist auf der Grundlage des Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge, ausgewiesen in Facharbeiterstunden, wie folgt zu ermitteln:

- a) für direkt meßbare Leistungen sind die Lohnkosten einschließlich festgelegter Prämienzeitlöhne und Zuschläge zugrunde zu legen, die entstehen würden, wenn ein Facharbeiter die Arbeitsaufgabe durchführt;
- b) für nicht direkt meßbare Leistungen in der materiellen Produktion ist der vorgesehene Durchschnittslohn zugrunde zu legen, der der durchzuführenden Arbeitsaufgabe entspricht;
- c) für den Einsatz von Lehrlingen außerhalb der materiellen Produktion sind die Lohnkosten ausgehend von der Lohn- oder Gehaltsgruppe zu planen, die der durchzuführenden Arbeitsaufgabe entspricht.

(2) Der von den Lehrlingen tatsächlich erarbeitete Facharbeiterlohn ist in der betrieblichen Abrechnung zu erfassen. Grundlage dafür sind die geleisteten Facharbeiterstunden und deren Bewertung mit dem der Arbeitsaufgabe entsprechenden Lohn.

(3) Für die Arbeitsleistungen der Lehrlinge sind — unabhängig davon, ob sie in Lehrwerkstätten oder an Ausbildungsplätzen in Arbeitskollektiven erbracht werden — die Gemeinkosten<sup>2</sup> für den Betrieb bzw. die Betriebsabteilung zu planen, zu erfassen und abzurechnen.

(4) Der von den Lehrlingen erarbeitete Facharbeiterlohn zuzüglich der Gemeinkosten ist als Erlös der praktischen Berufsausbildung von den Kosten der praktischen Berufsausbildung abzusetzen.<sup>3</sup>

#### § 10

Für die praktische Berufsausbildung der Lehrlinge in haushaltsfinanzierten Einrichtungen sind die §§ 7 bis 9 nicht anzuwenden.

<sup>2</sup> Anlage 3 der Anordnung vom 19. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321)

<sup>3</sup> § 3 der Anordnung vom 17. Oktober 1969 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 88 S. 541)

## § 11

### Materielle Stimulierung der Leistungen der Lehrlinge

(1) Für die materielle Stimulierung der Arbeitsleistungen der Lehrlinge sind die finanziellen Mittel gemäß den Rechtsvorschriften<sup>4</sup> bereitzustellen. Die materielle Stimulierung ist im Zusammenhang mit der ideellen Stimulierung pädagogisch und ökonomisch wirksam einzusetzen.

(2) In die Planung, Erfassung und Abrechnung ihrer Arbeitsleistungen sind die Lehrlinge einzubeziehen. Die Ergebnisse der Arbeitsleistungen der Lehrlinge sind der Einschätzung der Leistungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive im sozialistischen Berufswettbewerb mit zugrunde zu legen.

### Aufgaben und Verantwortung

## § 12

(1) Die Betriebe sind verantwortlich für die Lehrproduktion und arbeiten den Plan der Lehrproduktion als Bestandteil des Betriebsplanes aus. Sie sichern die Bereitstellung der erforderlichen Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben einschließlich der technischen Ausrüstungen und Werkzeuge sowie der Dokumentationen und des Materials.

(2) Die Betriebe sichern die Bereitstellung lehrplangerechter Ausbildungsplätze, bestätigen die für die Ausbildung der Lehrlinge vorgesehenen Arbeitskollektive und setzen die erforderlichen Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten ein.<sup>5</sup> Den Leitern der Arbeitskollektive ist die Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Erfüllung der Lehraufträge zu übertragen.

(3) Die Leiter der Betriebe bestätigen den Plan der Lehrproduktion und kontrollieren seine materielle Sicherstellung und Erfüllung. Sie beauftragen die für die Produktion bzw. Technologie zuständigen Fachdirektoren/Leiter mit der Auswahl und Bereitstellung der Lehrproduktion und der lehrplangerechten Ausbildungsplätze und treffen Festlegungen für die Zusammenarbeit dieser Leiter mit den Leitern der Berufsausbildung.

(4) Die Betriebe gewährleisten die Planung, Erfassung und Abrechnung sowie die materielle Stimulierung der Arbeitsleistungen der Lehrlinge.

## § 13

(1) Die Direktoren/Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung gewährleisten die Planung des Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge nach Berufen, die Erarbeitung grundlegender Anforderungen an die Lehrproduktion und unterbreiten dem Betrieb Vorschläge zur Auswahl geeigneter Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben. Sie sichern die Mitarbeit der Leiter der praktischen Berufsausbildung bei der Auswahl der Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben für den Plan der Lehrproduktion sowie für die Auswahl lehrplangerechter Ausbildungsplätze.

(2) Die Direktoren/Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sind für die pädagogisch-methodische Aufbereitung der Lehrproduktion, die ordnungsgemäße Unterrichtsplanung durch die Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts und für die Erfüllung des Planes der Lehrproduktion verantwortlich.

(3) Die Direktoren/Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sichern die Ausarbeitung der verbindlichen Lehraufträge sowie der Versetzungspläne für die Ausbildung in Arbeitskollektiven und bestätigen sie nach Abstimmung mit den für die Produktion bzw. Technologie zuständigen Fachdirektoren/Leitern.

<sup>4</sup> Für Einrichtungen der Berufsbildung volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe gilt z. Z. die Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBL I Nr. 32 S. 600).

<sup>5</sup> Anordnung vom 31. März 1976 über die gesellschaftliche Würdigung der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung (GBL I Nr. 13 S. 199).

## § 14

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe gewährleisten im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Entwicklung der sozialistischen Berufsbildung in ihrem Verantwortungsbereich die Einbeziehung der Lehrlinge in die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durch anspruchsvolle Lehrproduktion in allen Betrieben. Sie sichern die erforderlichen Ausbildungskapazitäten sowie ihre Rekonstruktion und Modernisierung.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe sichern die Kontrolle über die Lehrproduktion und die Bereitstellung lehrplangerechter Ausbildungsplätze, die Ausbildung in Arbeitskollektiven, insbesondere in Jugendbrigaden, die Planung, Erfassung und Abrechnung der Arbeitsleistungen der Lehrlinge, die Übertragung von Lehrlingsobjekten und Aufgaben für die „Messe der Meister von morgen“, einschließlich der Realisierungsvereinbarungen mit den Lehrlingsgruppen, sowie ihre materielle Stimulierung. Diese Aufgaben sind in die Rechenschaftslegung der Leiter der Betriebe einzubeziehen.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe veranlassen die Erarbeitung von Richtwerten für die Umrechnung des Zeitfonds für Arbeitsleistungen der Lehrlinge in Facharbeiterstunden differenziert nach Ausbildungsberufen und legen ihre verbindliche Anwendung in den Betrieben unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen gemäß §§ Abs. 3 fest. Die Ausarbeitung dieser Richtwerte und ihre Inkraftsetzung kann auch durch Ministerien und andere zentrale Staatsorgane erfolgen.

(4) Die den Betrieben übergeordneten Organe treffen Festlegungen zur Durchführung von Leistungsvergleichen und des Erfahrungsaustausches zur Lehrproduktion sowie zur Planung, Erfassung und Abrechnung und zu den Ergebnissen der Arbeitsleistungen der Lehrlinge zwischen den Betrieben bzw. ihren Einrichtungen der Berufsbildung.

(5) Für die örtlichen Räte obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 4 den Fachorganen der Räte der Bezirke, in deren Verantwortungsbereich Lehrlinge ausgebildet werden.

## § 15

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sichern in ihrem Verantwortungsbereich die staatliche Kontrolle über die Bereitstellung der erforderlichen Lehrproduktion sowie lehrplangerechter Ausbildungsplätze für die Lehrlinge, geben Orientierungen für die Ausbildung von Lehrlingen in Jugendbrigaden und sichern die Einbeziehung wichtiger Aufgaben der praktischen Berufsausbildung in die Rechenschaftslegung der Generaldirektoren der Kombinate.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane veranlassen, daß der Anteil der Lehrlinge an der Warenproduktion auf der Grundlage ihrer Arbeitsleistungen durch Anwendung von Umrechnungsfaktoren bzw. -koeffizienten ausgewiesen werden kann.

### Schlußbestimmungen

## § 16

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung zur Durchsetzung dieser Anordnung bereichsspezifische Regelungen erlassen.

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die  
— Anordnung vom 23. Mai 1967 über die Planung, Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen im berufspraktischen Unterricht (GBL II Nr. 45 S. 299),

— Instruktion vom 6. März 1972 zur effektiven Gestaltung des berufspraktischen Unterrichts (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 53) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1981

**Der Staatssekretär für Berufsbildung**

Weidemann

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Jugendhilfeverordnung  
vom 29. Dezember 1981**

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) wird zur Durchführung des § 25 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Für Minderjährige, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden, kann zur Sicherung ihres notwendigen Unterhaltes und zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) Pflegezuschüsse gewähren.

(2) Die Pflegezuschüsse können laufend monatlich und bei besonderen Aufwendungen oder Anlässen auch einmalig gewährt werden. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

**§ 2**

(1) Die Höhe des Pflegezuschusses ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie, in der sich der Minderjährige befindet, und den Bedürfnissen des Minderjährigen festzulegen.

(2) Über die Gewährung von Pflegezuschüssen entscheidet der Leiter des Referates Jugendhilfe nach vorheriger Beratung im Vormundschaftsrat unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Jugendhilfekommissionen sowie von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen.

**§ 3**

(1) Regelmäßige Pflegezuschüsse können für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Höhe von 200 M,
- vom 13. Lebensjahr an bis zur Höhe von 250 M

monatlich gezahlt werden.

(2) Bei der Bemessung der Pflegezuschüsse sind anzurechnen:

- Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Verwandter, Kinderzuschläge zur Rente Unterhaltsverpflichteter in voller Höhe
- Halbwaisenrente in Höhe der Mindestrente
- Vollwaisenrente in Höhe der Mindestrente
- Lehrlingsentgelt für Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und Ausbildungsbeihilfe für Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung in Höhe von 100 M

- Lehrlingsentgelt für Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse sowie für Lehrlinge mit einer Teilausbildung in Höhe von 90 M
- Stipendium in Höhe von 160 M.

**§ 4**

Einmalige Pflegezuschüsse können gezahlt werden

- a) anlässlich der Inpflegenahme eines elternlosen oder familiengelösten Kindes im Alter bis zu 3 Jahren bis zur Höhe von 500 M
- b) anlässlich der Inpflegenahme eines elternlosen oder familiengelösten Kindes ab 4. Lebensjahr bis zur Höhe von 1 000 M
- c) anlässlich der Einschulung, der Jugendweihe und bei Aufnahme einer Lehr- oder Fachschulausbildung bis zur Höhe von 250 M
- d) für besondere Aufwendungen
  - wenn kein regelmäßiger Pflegezuschuß gewährt wird jährlich bis zur Höhe von 400 M
  - wenn regelmäßiger Pflegezuschuß gewährt wird jährlich bis zur Höhe von 250 M.

**§ 5**

(1) Für Kinder und Jugendliche in Familien, über die ein Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft oder Pflegschaft mit dem Wirkungskreis der Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsrechtes führt, können für Geschenke und zur Anerkennung guter Leistungen jährlich bis zu 60 M

gewährt werden.

(2) Der Abs. 1 gilt auch, wenn diese Kinder und Jugendlichen in einem Heim der Jugendhilfe, einem Lehrlingswohnheim, Internat der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der Fachschulen oder anderen der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie ihrer Entwicklung dienenden Einrichtungen untergebracht sind.

**§ 6**

Für Jugendliche, die bei Eintritt ihrer Volljährigkeit noch eine erweiterte Oberschule besuchen, in einem Lehrverhältnis stehen oder an einer Fachschule studieren, können Pflegezuschüsse bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung weiter gezahlt werden.

**§ 7**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Buchstaben b und d, die am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. Januar 1975 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I Nr. 7 S. 136) außer Kraft mit Ausnahme des § 4 Buchst. c, der am 1. Januar 1983 außer Kraft tritt.

(3) Der Abschnitt I Ziff. 10.1. und der Abschnitt II Ziff. 2. der Anweisung vom 21. Januar 1981 über die Anwendung von Normativen in den Heimen der Jugendhilfe (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 3 S. 29) treten am 1. Januar 1983 außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1981

**Der Minister für Volksbildung**

M. Honecker

<sup>1</sup> S. DB vom 13. Januar 1973 (GBl. I Nr. 7 S. 136)

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>**  
**zum Tierzuchtgesetz**  
**— Anerkennung von Tierzuchtbetrieben**  
**und Tierzüchtern —**  
**vom 6. Januar 1982**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst sowie dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe nehmen im Auftrage des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Aufgabe der Anerkennung von Tierproduktionsbetrieben als anerkannte Tierzuchtbetriebe wahr. Tierproduktionsbetriebe können als Tierzuchtbetriebe anerkannt werden, sofern dafür ein volkswirtschaftlicher Bedarf vorhanden ist und die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Tierproduktionsbetrieben als anerkannter Tierzuchtbetrieb sind:

- a) leistungsfähige, gesunde Zuchttiere, die den Bedingungen der staatlichen Standards (TGL) für anerkannte Zuchttiere entsprechen und hohe Ergebnisse bei rationellem Futteraufwand erreichen,
- b) ausgebildete Spezialisten der Tierzucht, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierproduktion und Tierzucht besitzen,
- c) Fütterungs- und Haltungsbedingungen, die eine ordnungsgemäße Aufzucht, Haltung und Leistungsprüfung der anerkannten Zuchttiere gewährleisten,
- d) Erfüllung besonderer, in den staatlichen Standards (TGL) festgelegter Anforderungen an die Zuchtdokumentation,
- e) Erfüllung besonderer, in den staatlichen Standards (TGL) festgelegter Bedingungen für die Anerkennung von anerkannten Tierzuchtbetrieben.

§ 2

(1) Anträge auf Anerkennung als anerkannter Tierzuchtbetrieb sind von den Tierproduktionsbetrieben bei den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen zu stellen.

(2) Die Anträge sind von einer Kommission beim wirtschaftsleitenden Organ zu prüfen, die sich aus Vertretern von anerkannten Tierzuchtbetrieben, Vertretern des wirtschaftsleitenden Organs und seiner Betriebe sowie Vertretern der Fachorgane des Veterinärwesens zusammensetzt. Die Kommission legt dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs eine Empfehlung für die zu treffende Entscheidung vor.

(3) Nach Prüfung des Antrages und der Empfehlung durch die Kommission gemäß Abs. 2 entscheidet der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes über die Anerkennung als anerkannter Tierzuchtbetrieb.

(4) Über die Anerkennung wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt. Der anerkannte Tierzuchtbetrieb ist berechtigt, im Rechtsverkehr die Bezeichnung „anerkannter Tierzuchtbetrieb“ zu führen.

(5) Bei Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung als anerkannter Tierzuchtbetrieb sind dem Antragsteller die Ablehnung und die Gründe durch den Leiter des wirtschaftsleitenden Organs schriftlich mitzuteilen.

(6) Über die Anträge auf Anerkennung als anerkannter Tierzuchtbetrieb ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

(7) Die wirtschaftsleitenden Organe haben eine Übersicht über die anerkannten Tierzuchtbetriebe zu führen.

§ 3

(1) Die Anerkennung als anerkannter Tierzuchtbetrieb ist nach Prüfung und Empfehlung der Kommission gemäß § 2 Abs. 2 durch den Leiter des wirtschaftsleitenden Organs nach Zustimmung des Rates des Bezirkes abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Aberkennung ist dem Tierproduktionsbetrieb durch den Leiter des wirtschaftsleitenden Organs schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Urkunde über die Anerkennung als „anerkannter Tierzuchtbetrieb“ ist unverzüglich dem wirtschaftsleitenden Organ zurückzugeben.

§ 4

(1) Die Anerkennung von Tierzüchtern als anerkannter Tierzüchter des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter erfolgt durch den Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter auf der Grundlage der Richtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

(2) Die anerkannten Tierzüchter sind berechtigt, im Rechtsverkehr die Bezeichnung „anerkannter Tierzüchter des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter“ zu führen.

(3) Durch den Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist den anerkannten Tierzüchtern die Anerkennung abzuerkennen, wenn sie die in den Richtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung der Anerkennung oder die Aberkennung als anerkannter Tierzuchtbetrieb kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung betroffene Tierproduktionsbetrieb oder anerkannte Tierzuchtbetrieb ist darüber zu befehlen, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Ablehnung der Anerkennung oder der Aberkennung als anerkannter Tierzuchtbetrieb beim Leiter des wirtschaftsleitenden Organs einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat über die Beschwerde innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Anerkennung oder Aberkennung als anerkannter Tierzuchtbetrieb hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Für das Beschwerderecht gegen die Ablehnung der Anerkennung oder die Aberkennung als anerkannter Tierzüchter des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gelten die innerverbandlichen Regelungen.

<sup>1</sup> 3. DB vom 9. Januar 1981 (GBl. I Nr. 4 S. 58)

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1982

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig**

**Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Tierzuchtgesetz  
— Aus- und Weiterbildung  
des tierzüchterischen Nachwuchses —  
vom 6. Januar 1982**

Aufgrund des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst sowie dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft obliegt in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen die Verantwortung für die Leitung, Planung und Bilanzierung der Aus- und Weiterbildung des tierzüchterischen Nachwuchses.

(2) Zum tierzüchterischen Nachwuchs im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören

- a) Facharbeiter für Rinderproduktion, Facharbeiter für Schweineproduktion, Schäfer,
- b) Zootechniker/Mechanisatoren, einschließlich der Spezialisten, für deren Tätigkeit ein gesonderter Berechtigungsnachweis erforderlich ist,
- c) Meister der Tierproduktion,
- d) Agraringenieure der Tierproduktion,
- e) Diplom- und Hochschulagraringenieure der Tierproduktion,

die in der Tierzucht tätig sind oder tätig sein werden.

## § 2

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe führen im Auftrage des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die planmäßige Aus- und Weiterbildung des tierzüchterischen Nachwuchses mit Ausnahme der Diplom- und Hochschulagraringenieure der Tierproduktion gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e durch. Sie nutzen dazu vorrangig ihre Kapazitäten und Einrichtungen der Berufsbildung sowie Fachschulen.

(2) Die Ausbildung der Diplom- und Hochschulagraringenieure der Tierproduktion erfolgt an den entsprechenden Universitäten und Hochschulen. Für die Weiterbildung der Diplom- und Hochschulagraringenieure der Tierproduktion gelten § 3 Abs. 2 und § 7.

## § 3

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die wirtschaftsleitenden Organe haben in Zusammenarbeit mit zuständigen zentralen Staatsorganen zu sichern, daß die Lehrpläne oder Studienpläne der Berufs-, Fach- und Hochschulen sowie die Lehrprogramme in der Erwachsenenqualifizierung auf dem Gebiet der Tierzucht dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen.

<sup>1</sup> 4. DB vom 6. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 142)

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe organisieren in Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemeinsam mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Gesellschaften planmäßige Erfahrungsaustausche zur Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Produktionserfahrungen zur Verallgemeinerung der Bestwerte und der Ergebnisse der Neuerer- und Rationalisatorienbewegung auf dem Gebiet der Tierzucht.

## § 4

Die Räte der Bezirke und Kreise leiten, planen und bilanzieren in ihrem Verantwortungsbereich die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen der Reproduktion der Arbeitskräfte in den Ausbildungsberufen der Tierzucht. Sie haben in Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen und den Einrichtungen der Berufsbildung die erforderlichen Maßnahmen für die Gewinnung des Berufsnachwuchses und für die Durchführung der Ausbildung entsprechend den staatlichen Lehrplänen zu gewährleisten.

## § 5

(1) Die Tierproduktionsbetriebe sind für die planmäßige Aus- und Weiterbildung des tierzüchterischen Nachwuchses auf der Grundlage ihrer Kader- und Bildungsprogramme verantwortlich. Sie haben die Aus- und Weiterbildung ihres tierzüchterischen Nachwuchses planmäßig und funktionsbezogen so zu gestalten und zu nutzen, daß er befähigt ist, die Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Tierzucht anzuwenden.

(2) Die Tierproduktionsbetriebe sind für die Delegation der Spezialisten und Leitungskader auf dem Gebiet der Tierzucht zur Aus- und Weiterbildung an die dafür zuständigen Bildungseinrichtungen verantwortlich.

## § 6

Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist auf der Grundlage von Vereinbarungen bei der Aus- und Weiterbildung seines tierzüchterischen Nachwuchses durch die zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe zu unterstützen.

## § 7

(1) Das postgraduale Studium „Tierzucht“<sup>2</sup> wird entsprechend den Rechtsvorschriften an der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt.

(2) Die Vorbereitung des postgradualen Studiums „Tierzucht“ sowie die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgt im Auftrage des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die VVB Tierzucht.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des postgradualen Studiums „Tierzucht“ ist dem Absolventen die Ergänzung „Tierzüchtleiter“ zur Berufsbezeichnung zu verleihen. Hierüber ist dem Absolventen eine Urkunde auszuhändigen.

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1982

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig**

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- a) Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 306) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1981 dazu (GBl. I Nr. 3 S. 91);
- b) Anordnung vom 16. Oktober 1979 über das Verzeichnis der in postgradualen Studien mit Fachabschluß erwerbenden Ergänzungen zur Berufsbezeichnung (Sonderdruck Nr. 1024 des Gesetzblattes S. 14).

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Kulturgutschutzgesetz  
— Anmeldung und Registrierung  
von geschütztem Kulturgut —  
vom 2. Dezember 1981**

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Grundsätze**

(1) Die Anmeldung von besonders wertvollem geschütztem Kulturgut, das nicht zum Volkseigentum gehört, dient seiner gesicherten Dokumentation als Grundlage für alle Maßnahmen zu seinem Schutz vor Schaden und Verlust sowie zu seiner Erhaltung und Pflege, die der Eigentümer, Verfügungsberechtigte oder Besitzer des Kulturgutes durchführt sowie die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen veranlassen.

(2) Die Registrierung dieses Kulturgutes schafft für den Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Besitzer einen gesicherten Nachweis über seinen Kulturgutbesitz, dessen wichtigste Kennzeichen und Merkmale sowie über seine sichere Aufbewahrung. Sie ist zugleich eine staatliche Bestätigung, daß die Erhaltung des registrierten Kulturgutes wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, die Wissenschaft oder die Kunst im gesellschaftlichen Interesse liegt<sup>2</sup>.

(3) Nicht zum Volkseigentum gehörendes Kulturgut, das nach anderen Rechtsvorschriften staatlich dokumentiert wird<sup>3</sup>, ist nicht nach dieser Durchführungsbestimmung zu registrieren. Für diese anderen staatlichen Dokumentationen gilt jedoch Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

**§ 2**

**Anmeldung**

(1) Kulturgut, das im Sinne des § 2 des Gesetzes und der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist, nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat und besonders wertvoll ist oder sein kann, ist bei dem für seinen ständigen Standort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden. Diese Pflicht haben der Eigentümer, der Verfügungsberechtigte und der Besitzer von Kulturgut. Die Anmeldung durch den einen verpflichtet die anderen.

(2) Die Anmeldung soll persönlich und mit den erforderlichen Angaben zum Kulturgut<sup>4</sup> erfolgen.

(3) Die Angaben zum Eigentümer und zum Standort sind auf Wunsch des Anmelders vertraulich zu behandeln. Erfordern die Umstände eine besondere Vertraulichkeit, kann der Minister für Kultur besondere Festlegungen für die Anmeldung und Registrierung treffen.

**§ 3**

**Bearbeitung der Anmeldung**

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft auf Grund der Anmeldung die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes; bei speziellen Arten von

<sup>1</sup> 1. DB vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 21 S. 213)

<sup>2</sup> Das gilt auch für die Anwendung der geltenden steuerrechtlichen Regelungen.

<sup>3</sup> Z. Z. gelten;

<sup>4</sup> § 5 des Denkmalspflegegesetzes vom 10. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 450), § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik — Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen — (GBl. I Nr. 10 S. 88).

<sup>5</sup> Vordrucke gemäß Muster (Anlage) für die Anmeldung sind beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, erhältlich.

Kulturgut erfolgt die Prüfung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates des Kreises. Er kann Maßnahmen zur Feststellung von Qualität und Bedeutung des Kulturgutes gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes festlegen und dabei die Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes anfordern sowie die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gemäß § 5 des Gesetzes nutzen.

(2) Nach Prüfung aller Angaben entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, ob das angemeldete Kulturgut geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften ist und welche Bedeutung es hat. Dabei sind die Bestimmungen über die Kategorisierung des Staatlichen Museumsfonds<sup>5</sup> entsprechend anzuwenden. Bei speziellen Arten von Kulturgut erfolgt die Entscheidung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates des Kreises.

**§ 4**

**Registrierung**

(1) Geschütztes Kulturgut, für das die Kriterien der Kategorien I oder II zutreffen, ist beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu registrieren. Für geschütztes Kulturgut, das der Kategorie III entspricht, erfolgt keine Registrierung.

(2) Als Registrierung gilt die Bestätigung der Anmeldung durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, und ihre Aufnahme als Registerblatt in das Register.

(3) Dem Anmelder ist auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung der Registrierung mit Angabe der Registriernummer auszuhändigen.

**§ 5**

**Änderungen**

(1) Ändern sich die registrierten Angaben, ist dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, über diese Änderung Mitteilung zu machen. Diese Pflicht hat der eingetragene Anmelder, bei Eigentums- oder Besitzwechsel auch dessen Rechtsnachfolger. Die Meldung des einen verpflichtet den anderen.

(2) Die Änderungen sind im Registerblatt zu vermerken. Geht das registrierte Kulturgut bei Standortänderung in die Zuständigkeit eines anderen Rates des Kreises über, ist diesem das Registerblatt zu übersenden.

(3) Änderungen können auch vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, eingetragen werden, ohne daß eine Meldung hierüber vorliegt. Entfallen die für die Registrierung maßgeblichen Gründe, ist das Registerblatt aus dem Register zu entfernen und der Anmelder über die Löschung der Registrierung und deren Rechtsfolgen zu benachrichtigen.

**§ 6**

**Beschwerderecht**

Gegen alle Entscheidungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, zur Registrierung ist die Beschwerde zulässig. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 11 des Gesetzes.

**§ 7**

**Gebührenfreiheit**

Alle mit der Registrierung verbundenen Handlungen sind, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften gebührenpflichtig sind, gebührenfrei.

**§ 8**

**Übertragung der Befugnisse**

In Stadtkreisen mit Stadtbezirken kann die Wahrnehmung der Befugnisse aus dieser Durchführungsbestimmung dem Rat des Stadtbezirks, Abteilung Kultur, übertragen werden.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt § 5 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165).



## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1981

**Der Minister für Kultur**  
Hoffmann

**Anlage**

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Vorderseite**

Rat des Kreises bzw. Stadtbezirks	Anmelder mit Anschrift	Datum der Anmeldung
		Registriernummer
Bezeichnung des Kulturgutes	Genauere Beschreibung des Kulturgutes, gegebenenfalls Bestandsliste	
Umfang/Maße		
Kategorie		
Unterbringung		
Sicherung	(bei Bedarf Ergänzungsblatt beifügen)	

**Rückseite**

Erhaltungszustand	Bestätigung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks
zusätzliche Vermerke	Auflagen

**Anordnung**  
**über den Einsatz von technischen Harzen**  
**-- Staatliche Einsatzbestimmung --**

vom 21. Januar 1982

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für den industriellen Einsatz von technischen Harzen, Vergußmassen (nachfolgend Harze genannt) auf der Basis von

1. ungesättigten Polyesterharzen ELN 145 21 00 0
2. Epoxidharzen ELN 145 22 00 0
3. Polyurethanharzen ELN 145 41 00 0

für die Herstellung von Beschichtungen im Industrie- und Landwirtschaftsbau.

## § 2

(1) Der industrielle Einsatz von Harzen gemäß § 1 ist nur zulässig für folgende Gebiete:

1. Säureschutzmaßnahmen gemäß Anordnung vom 2. Juli 1975 über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten (GBl. I Nr. 32 S. 609).
2. in Anlagen der Kernenergietechnik,
3. als Beschichtung ab der Beanspruchungsklasse 8 nach TGL 35909, Blatt 1 für den industriellen Bautenschutz,
4. als Beschichtung im Industrie- und Landwirtschaftsbau, sofern nachweisbar für den geplanten Verwendungszweck eine gemeinsame Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht und des Amtes für Standardisierung, Meßwesen- und Warenprüfung vorliegt,
5. im Gleisbau (Neubau und Reparatur) sowie bei der Schweißproduktion,
6. für den Neubau der Güter- und Reisezugwagen und für deren Reparatur

sowie für die Gebiete, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 erteilt wurde.

(2) Die Projektanten von Maßnahmen gemäß Abs. 1 haben bei jedem vorgesehenen Einsatz von technischen Harzen nach den Festlegungen dieser Anordnung zu prüfen, ob eine Substitution durch andere, vorrangig aus einheimischen Rohstoffen herstellbare Erzeugnisse möglich ist, und dementsprechende Entscheidungen für das Projekt zu treffen.

## § 3

Betriebe, die Beschichtungen mit technischen Harzen ausführen, bedürfen der Zulassung durch den VEB Spezialbaukombinat Magdeburg auf der Grundlage einer gesonderten Zulassungsordnung.<sup>1</sup>

## § 4

(1) Die Chemieberatungsstelle<sup>2</sup> ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu stellen. Sie sind formlos in zweifacher Ausfertigung und mit der

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Januar 1982 über die Zulassung von Betrieben für Beschichtungen mit technischen Harzen (GBl. I Nr. 6 S. 148).

<sup>2</sup> Postanschrift: 5016 Halle/Saale, PSF 143

Bestätigung durch das übergeordnete Organ (Fondsträger) mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Antragsteller,
- b) Vorhaben, Objekt, Art der Maßnahme,
- c) Materialbasis, genaue Bezeichnung der Harze und Hersteller, einschließlich notwendiger Hilfsstoffe zu deren Verarbeitung,
- d) ausführender Betrieb,
- e) Materialverbrauch im Planjahr sowie in den Folgejahren,
- f) Materialverbrauchsnorm und Datum ihrer Bestätigung,
- g) technisch-ökonomische Gründe für den Harzeinsatz,
- h) Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist durch den Leiter der Chemieberatungsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich zu entscheiden.

#### § 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt der Chemieberatungsstelle und dem VEB Chemische Werke Buna (für ungesättigte Polyesterharze), dem VEB Synthesewerk Schwarzheide (für Polyurethanharze) sowie dem VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ (für Epoxidharze).

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit bereits Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden, gelten die Festlegungen dieser Anordnung für alle nach ihrem Inkrafttreten zu erbringenden Leistungen.

Berlin, den 21. Januar 1982

**Der Minister  
für Chemische Industrie**

I. V.: Quaaas  
Staatssekretär

### Anordnung über die Zulassung von Betrieben für Beschichtungen mit technischen Harzen

vom 21. Januar 1982

Auf Grund des § 3 der Anordnung vom 21. Januar 1982 über den Einsatz von technischen Harzen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 6 S. 145) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, die Beschichtungen mit technischen Harzen ausführen.

(2) Betriebe, die für Säureschutzarbeiten zugelassen sind<sup>1</sup>, bedürfen zur Ausführung von Beschichtungen mit technischen Harzen keiner Zulassung nach dieser Anordnung.

#### § 2

Über die Zulassung entscheidet auf Antrag der Betriebe eine Zulassungskommission beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz<sup>2</sup>. Ihr gehören an Vertreter

— des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, als Vorsitzender,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Juli 1975 über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten (GBl. I Nr. 32 S. 609).

<sup>2</sup> 7027 Leipzig, Güntzstraße 15

- der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
- der Chemieberatungsstelle<sup>3</sup>,
- von Betrieben der chemischen Industrie als Werkstoffhersteller,
- bauausführender Betriebe,
- der Technischen Hochschule Leipzig.

#### § 3

(1) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung des Betriebes.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn der beantragende Betrieb über einen ausgebildeten Fachingenieur für Korrosions- und Bautenschutz verfügt und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Fehlen die Voraussetzungen, hat die Zulassungskommission Vorschläge zur Herbeiführung der für die Zulassung erforderlichen Bedingungen zu unterbreiten.

(3) Die Zulassung ist durch eine Zulassungsurkunde auszusprechen. Sie ist beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, zu registrieren. Die Zulassungsurkunde beinhaltet:

- die Zulassungs-Nr.,
- den Namen des Betriebes und seines Leiters,
- das Produktionsprogramm,
- den Umfang der Zulassung und, falls erforderlich, Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen,
- den Zulassungszeitraum.

(4) Die Betriebe haben der Zulassungskommission die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen gemäß Abs. 3 mitzuteilen.

(5) Die Zulassung wird grundsätzlich für 2 Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(6) Die Zulassungskommission ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen oder die mit der Zulassung verbundenen Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt worden sind.

(7) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

#### § 4

Die Mitglieder der Zulassungskommission sind berechtigt, in den Betrieben Prüfungen über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durchzuführen. Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Zulassungskommission hat den überprüften Betrieben ihre Aufwendungen unabhängig vom Ausgang der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

#### § 5

(1) Gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung bzw. gegen Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen gemäß § 3 Abs. 3 kann der antragstellende Betrieb Beschwerde einlegen. Der Betrieb ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen über die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1978 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle — (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 15).

Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist hiervon zu informieren. Der Stellvertreter des Ministers für Bauwesen hat innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1982

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

### Anordnung Nr. Pr. 317/1<sup>1</sup> über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie vom 6. Januar 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 317 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 1050 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise der Preisliste 9 gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen weiterverarbeitenden Betrieben als Abnehmer, soweit in der Preisliste 9 keine anderen Festlegungen getroffen sind, und mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.“

(2) Der § 2 wird um folgende Absätze 3 bis 5 ergänzt:

- „(3) Die Industrieabgabepreise der Preisliste 9 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:
- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware;
  - volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben;
  - Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft;
  - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen;
  - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 317 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1050 des Gesetzblattes)

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5 und volkseigener Produktionsmittelhandel) haben die Differenz zu den Industrieabgabepreisen der Preisliste 9 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG, AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist unter Beachtung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

#### § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

(1) Die Preise der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien entsprechen.

(2) Liegen für Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien vor, so gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards bzw. betrieblichen Güterrichtlinien. Diese Werkstandards und betrieblichen Güterrichtlinien sind beim Preiskoordinierungsorgan zu hinterlegen.“

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 6. Januar 1982

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Danz  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter  
Minister

**Sofort lieferbar!**

## Das geltende Preisrecht

— Ausgabe 1980 —

Stand 31. Dezember 1979

Format A 4 — Kunstleder — 168 Seiten — Preis: 8,— M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

5010 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

1080 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

Die Dokumentation enthält eine chronologische bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise soweit sie bis zum 31. Dezember 1979 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.



**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

## Weltproblem Abrüstung

Politische und  
ökonomische Probleme des Ringens  
um Rüstungsbegrenzung  
und Abrüstung

Klein, P.; Engelhardt, K.  
Hrsg.: Institut  
für Internationale Politik  
und Wirtschaft der DDR  
224 Seiten · Pappband 10,50 M  
Bestellangaben: 771 294 5 /  
Weltproblem Abrüstung

In dieser Arbeit werden erstmalig in einer DDR-Publikation alle wesentlichen Aspekte des Kampfes um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung in ihrem Zusammenhang behandelt. Die informative und polemisch geschriebene Arbeit zeigt, daß der weltweite Kampf um Abrüstung heute zu einer Schlüsselfrage der Menschheit, zu einem Zentrum der internationalen Klassenauseinandersetzung und zur Voraussetzung für den erfolgreichen Fortgang des Entspannungsprozesses geworden ist.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 4. März 1982

Teil I, Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 82	Anordnung über die Zusammenarbeit der Dienststellen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR mit den örtlichen Staatsorganen zur weiteren Entwicklung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen	149
5. 2. 82	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft - Finanzierungsanordnung Wissenschaft und Technik	150
31. 12. 81	Anordnung über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung - Transportbilanzanordnung (TBAO)	154
11. 1. 82	Anordnung zur Organisation des Abtransportes von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen aus Klein- und Mittelbetrieben	159
15. 1. 82	Anordnung zur Gewährleistung der Einhaltung der Fischereivorschriften durch Fischereifahrzeuge außerhalb der Fischereigewässer der Deutschen Demokratischen Republik	160
25. 1. 82	Anordnung Nr. 2 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten	160
25. 1. 82	Anordnung Nr. 2 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung - Genehmigungsanordnung	161
28. 1. 82	Anordnung über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1981 - 1985	162
10. 2. 82	Anordnung Nr. Pr. 212/3 über die Preise für Baureparaturen	163
15. 12. 81	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der bezirksgeleiteten Industrie und Lebensmittelindustrie	163
29. 12. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Handel und Versorgung	163
4. 1. 82	Anordnung über die Aufhebung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 199 - Wärmebehandlung von Metallen	163
13. 1. 82	Anordnung über die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 167 - Hammerwerke und Schmiedepresswerke	164
10. 2. 82	Anordnung Nr. 44 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	164
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	164

**Anordnung  
über die Zusammenarbeit der Dienststellen  
der Nationalen Volksarmee  
und der Grenztruppen der DDR  
mit den örtlichen Staatsorganen  
zur weiteren Entwicklung  
der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen  
vom 1. Februar 1982**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Grundsätze und Geltungsbereich**

(1) Zur Gewährleistung der planmäßigen Entwicklung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Zivilbeschäftigten der volkseigenen

Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung im jeweiligen Territorium haben die Dienststellen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR sowie die Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung (nachfolgend Dienststellen genannt) eng mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) und des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377), anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates. Sie umfaßt die Planung, Organisation und Realisierung von Maßnahmen

- zur Versorgung mit Wohnraum und zur Verbesserung der Wohnbedingungen,<sup>1</sup>

<sup>1</sup> zutreffend für Berufsoffiziere, Fähnriche, Berufsunteroffiziere und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung

- zur Bereitstellung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplätzen,<sup>1</sup>
- zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Ehepartner der Berufsoffiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR,
- zur Versorgung mit Lebensmitteln, Konsumgütern und Dienstleistungen in Wohnsiedlungen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR,
- zur Organisierung des Zubringerdienstes mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bzw. von den Dienststellen,
- zur medizinischen Betreuung und Versorgung in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens,
- zur Entwicklung eines vielseitigen geistig-kulturellen Lebens in den Klubs und Einrichtungen sowie Standorten der Dienststellen,
- zur Entwicklung von Körperkultur und Sport sowie der Naherholung

(nachfolgend Bedarf Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen genannt).

(3) Die Zusammenarbeit umfaßt auch die Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen der Dienststellen und der örtlichen Räte zur Bedarfsdeckung gemäß Abs. 2 sowie die Nutzung und Unterhaltung gemeinschaftlich geschaffener Einrichtungen und Anlagen (nachfolgend gemeinschaftliche Maßnahmen genannt).

(4) Die Zusammenarbeit der Dienststellen mit den örtlichen Staatsorganen auf anderen Gebieten der Sicherstellung des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR erfolgt nach den entsprechenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

## § 2

### Planung und Koordinierung des Bedarfs

(1) Zur Einordnung ihres Bedarfs in die Territorialplanung haben die Dienststellen den Bedarf Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen für den Fünfjahrplanzeitraum zu ermitteln und dem zuständigen Wehrkreiskommando zu übergeben.

(2) Die Wehrkreiskommandos haben den Bedarf gemäß Abs. 1 zu koordinieren und mit dem Rat des Kreises abzustimmen. Der abgestimmte Bedarf, einschließlich der vorgesehenen gemeinschaftlichen Maßnahmen, ist von den Wehrkreiskommandos dem zuständigen Wehrbezirkskommando zu übergeben. Die Wehrbezirkskommandos haben den Bedarf der Dienststellen im Bezirk zu koordinieren und mit dem Rat des Bezirkes zur Aufnahme in den Fünfjahrplan des Bezirkes abzustimmen.

(3) Im Prozeß der Ausarbeitung des Jahresplanes haben die Dienststellen auf der Grundlage der von den zuständigen Vorgesetzten bestätigten Fünfjahrplankonzeptionen den Bedarf für das Planjahr zu präzisieren. Die Abstimmung des Jahresbedarfs der Dienststellen zur Einordnung in die örtliche Volkswirtschaftsplanung erfolgt durch das Wehrkreiskommando mit der Kreisplankommission und durch das Wehrbezirkskommando mit der Bezirksplankommission.

## § 3

### Organisation und Realisierung der Maßnahmen

(1) Zur Gestaltung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen haben die Chefs der Wehrbezirkskommandos und die Leiter der Wehrkreiskommandos mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise Vereinbarungen<sup>2</sup> abzuschließen, in denen die grundlegenden Rechte und Pflichten zur Sicherung der Zusammenarbeit, vorgesehene gemeinschaftliche Maßnahmen sowie Termine für die Bedarfsabstimmung festzulegen sind.

(2) Über die Realisierung von gemeinschaftlichen Maßnahmen haben die Kommandeure bzw. Leiter der Dienststellen, die für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich sind bzw. Leistungen zu erbringen haben oder Nutzer der

Maßnahmen sind, auf der Grundlage der bestätigten Aufgaben mit den zuständigen Räten Verträge<sup>3</sup> abzuschließen.

(3) Für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Pflichten aus den Vereinbarungen und Verträgen sind die Dienststellen nicht verantwortlich, wenn dies durch zwingende militärische Erfordernisse begründet ist. Der Ersatz notwendiger Aufwendungen wird hiervon nicht berührt.

## § 4

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Regelung vom 23. November 1973 über die Zusammenarbeit der Dienststellen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten<sup>3</sup> außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1982

Der Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann  
Armeegeneral

<sup>2</sup> Muster liegen in den Dienststellen vor.

<sup>3</sup> wurde den Beteiligten seinerzeit zugestellt

## Anordnung

### über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — Finanzierungsanordnung Wissenschaft und Technik — vom 5. Februar 1982

Im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben im Bereich

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft<sup>1</sup>
- des Ministeriums für Verkehrswesen
- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- des Ministeriums für Materialwirtschaft
- des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie
- der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

einschließlich der örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen.

(2) Die in dieser Anordnung für die Generaldirektoren der Kombinate getroffenen Festlegungen gelten für die Leiter gleichartiger Wirtschaftseinheiten, bezirksgeleiteter Kombinate und von Betrieben, die keinem Kombinat angehören, entsprechend.

<sup>1</sup> Ausgenommen davon sind die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und andere dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellte wissenschaftlich-technische Einrichtungen.

## Grundsätze

## § 2

(1) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten finanziellen Mittel zu bilden. Mit der Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik ist zu sichern, daß die erforderlichen Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien, einschließlich des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufs, entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Erhöhung des Qualitäts- und Effektivitätsniveaus der Produktion bereitgestellt werden. Bei der Bildung des Fonds ist davon auszugehen, daß die Kombinate und Betriebe für die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Entwicklung aller von ihnen zu produzierenden Erzeugnisse sowie anzuwendenden Verfahren und Technologien verantwortlich sind.

(2) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist beim Kombinat zu bilden. Die Generaldirektoren der Kombinate entscheiden in eigener Verantwortung, in welchen Kombinatbetrieben entsprechend den spezifischen Anforderungen an die wissenschaftlich-technische Arbeit ein betrieblicher Fonds Wissenschaft und Technik gebildet wird.

(3) Für Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs über die Bildung eines Fonds Wissenschaft und Technik oder die unmittelbare Verrechnung der Mittel zu Lasten der Selbstkosten.

## § 3

(1) Durch den Minister für Wissenschaft und Technik können für die Finanzierung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik Mittel des Staatshaushaltes eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel hat ausschließlich aufgabengebunden zu erfolgen. Damit ist schwerpunktmäßig die Lösung solcher Aufgaben zu fördern,

- deren Ergebnisse über die Zweige hinaus in der Volkswirtschaft breit wirksam werden und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen garantieren,
- die entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten bearbeitet werden müssen, jedoch mit hohem Forschungsrisiko verbunden sind.

(2) Auf der Grundlage des Jahresvolkswirtschaftsplanes können vom Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen Staatshaushaltsmittel für die Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik eingesetzt werden. Das betrifft Aufgaben,

- in Einrichtungen, in denen eine Eigenfinanzierung nicht möglich ist,
- die durch Beschluß des Ministerrates einem Kombinat, einem Betrieb oder einer Einrichtung übertragen worden sind und für die eine Finanzierung aus dem Staatshaushalt festgelegt wurde.

## § 4

(1) Die Freigabe der Mittel für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik hat durch den Generaldirektor aufgabengebunden

- für die Erarbeitung des Pflichtenheftes,
- für die weitere wissenschaftlich-technische Arbeit auf der Grundlage des bestätigten Pflichtenheftes und der darin nachgewiesenen Aufwand-Nutzens-Rechnung sowie unter Zugrundelegung von Zeitnormativen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu erfolgen.

(2) Über die Freigabe der Staatshaushaltsmittel für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheidet

der zuständige Minister in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik. Die Ausreichung der Mittel erfolgt themenbezogen durch die Bank. Zur Ausreichung der Staatshaushaltsmittel auf der Grundlage des Pflichtenheftes ist der zuständigen Bank der bestätigte Pflichtenheftnachweis zu übergeben.

(3) Die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik sowie der themenbezogene Einsatz der Staatshaushaltsmittel ist für die Erarbeitung des Pflichtenheftes und nach seiner Bestätigung für jede folgende Arbeitsetappe<sup>2</sup>, ausgehend vom Nachweis der planmäßig zu erreichenden Zwischenergebnisse bei der Erfüllung der Zielstellungen des Pflichtenheftes, vorzunehmen.

(4) Durch den Hauptbuchhalter ist über den Einsatz der Mittel bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben eine straffe Kontrolle auszuüben. Er hat unverzüglich eine Entscheidung des Generaldirektors über die zeitweise Einstellung der Finanzierung einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe herbeizuführen, wenn die planmäßig zu erreichenden Zwischenergebnisse nicht nachgewiesen werden. Die Weiterführung der Finanzierung aus Mitteln für Wissenschaft und Technik ist erst zulässig, wenn die Planmäßigkeit wieder hergestellt und eine entsprechende Entscheidung durch den Generaldirektor getroffen worden ist. Über die Entscheidung des Generaldirektors ist der Leiter der zuständigen Bank zu informieren. Bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheidet der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

## § 5

(1) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sowie Staatshaushaltsmittel sind ausschließlich aufgabengebunden für die Vorbereitung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für die wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Überleitung einzusetzen. Sie dürfen nicht für andere als in dieser Anordnung vorgesehene Zwecke verwendet und abgerechnet werden.

(2) Die Finanzierung von Aufgaben und Maßnahmen der Rationalisierung erfolgt unmittelbar zu Lasten der Selbstkosten oder aus anderen in den Rechtsvorschriften festgelegten Finanzierungsquellen, wie Investitionsfonds, Leistungsfonds der Betriebe u. a. Mittel für Wissenschaft und Technik sind nur dann einzusetzen, wenn Aufgaben und Maßnahmen der Rationalisierung wissenschaftlich-technische Arbeit erfordern, deren Durchführung als wissenschaftlich-technische Aufgabe zu planen ist.

## § 6

(1) Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind die Fonds Wissenschaft und Technik der Kombinate sowie Staatshaushaltsmittel entsprechend dieser Anordnung einzusetzen.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen für die bewaffneten Organe können auch aus Mitteln der Besteller finanziert werden.

## Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik

## § 7

(1) Auf der Grundlage der für den Fünfjahrplan festgelegten Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik ist durch die Generaldirektoren der Kombinate mit den Jahresplänen die Höhe der Zuführungen zu bestimmen, die jährlich zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe an die Fonds Wissenschaft und Technik im Kombinat vorzunehmen und für die Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben bereitzustellen

<sup>2</sup> Verteidigungspflichtige Leistungsstufe entsprechend Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

sind. Bereitgestellte Staatshaushaltsmittel gemäß § 13 Abs. 1 und Erlöse gemäß § 15 Abs. 1 sind dabei als Verminderung der Zuführungen zu Lasten der Selbstkosten zu berücksichtigen. Werden betriebliche Fonds Wissenschaft und Technik gebildet, hat der Generaldirektor vorzugeben, ob und in welcher Höhe auch Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinars zu erfolgen haben.

(2) Die Generaldirektoren sind berechtigt, bei höheren volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs die festgelegten Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik in eigener Verantwortung zu erhöhen, wenn dadurch keine Minderung des planmäßigen Nettogewinns, der planmäßigen Nettogewinnabführung und keine Überschreitung der geplanten Kosten je 100 Mark Warenproduktion eintritt.

(3) Die laufenden Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik erfolgen unmittelbar zu Lasten der Selbstkosten an den Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinars bzw. Kombinatbetriebs. Die Kombinatbetriebe leisten diese Zuführungen in der mit dem Plan festgelegten Höhe in monatlich gleichen Raten. Die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

#### § 8

Die Generaldirektoren können Kombinatbetrieben, die einen betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, Mittel aus dem Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinars zuführen. Diese Zuführungen sind in die Bildung des betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik einzubeziehen.

#### § 9

(1) Die Minister können zur Finanzierung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben planmäßig Mittel aus den in ihrem Verantwortungsbereich gebildeten Fonds Wissenschaft und Technik zentralisieren.

(2) Die Zentralisierung bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

#### § 10

Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben können Kredite für die Vorfinanzierung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik sowie aufgabengebundene Kredite für die vorfristige oder zusätzliche Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gewährt werden. Die Rückzahlung der Kredite sowie die Zahlung der Zinsen bis zur Höhe des Grundzinssatzes ist aus den in der Folgezeit dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln vorzunehmen. Für Kredite zur vorfristigen oder zusätzlichen Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben kann die zuständige Bank Zinsabschläge gewähren. Im übrigen gelten für die Kreditgewährung die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.<sup>3</sup>

#### Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik

#### § 11

(1) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik können für Arbeiten der Forschung und Entwicklung (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien) verwendet werden. Darin eingeschlossen sind:

- Arbeiten zur Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Aufgaben (z. B. wissenschaftlich-technische Studien und Prognosen, Weltstandsvergleiche, Schutzrechtsanalysen) einschließlich Erarbeitung der Pflichtenhefte (jedoch keine generelle Bedarfs- und Marktanalyse u. ä.),
- Leistungen der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation, die der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben dienen (jedoch keine ge-

nerelle Informations- und Dokumentationstätigkeit), sowie einzeln zu planende Aufgaben zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Information, die mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation abgestimmt sind,

- Leistungen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und des Neuererwesens, die unmittelbar Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind (jedoch keine technisch-organisatorischen Maßnahmen einschließlich der hierunter zu planenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und Neuereraufgaben),
- Leistungen der aufgabengebundenen internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (jedoch keine generellen Koordinierungs- und Organisationsaufgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit),
- Leistungen der Standardisierung, die unmittelbarer Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind, sowie einzeln zu planende Aufgaben zur Ausarbeitung von Standards (TGL),
- wissenschaftlich-technische und technologische Arbeiten zur Vorbereitung der künftigen Produktion einschließlich der Betreuung der Nullserie oder des Probetriebes und der Auswertung ihrer Ergebnisse durch die Forschung und Entwicklung (jedoch nicht die Produktion der Nullserie oder die Produktion beim Probetrieb, Anlaufkosten sowie Produktionsaufgaben einschließlich Aufgaben der ständigen Produktionsbetreuung, auch wenn dafür Beschäftigte der Forschung und Entwicklung eingesetzt werden),
- wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung von Systemunterlagen für neuartige Lösungen der elektronischen Informationsverarbeitung (jedoch nicht die Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von EDV-Programmen bzw. -Programmfonds, die rechentechnische Erfassung und Speicherung von Informationen für Datenbanken, die Projektierung des Arbeitsablaufes in Rechenzentren sowie rechentechnische Leistungen, soweit sie nicht aufgabenbezogener Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind),
- wissenschaftlich-technische Aufgaben für technologische Arbeiten zur Vorbereitung zentraler Fertigungen,
- die wissenschaftlich-technische Vorbereitung von Lizenzvergaben sowie der Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Lizenznahmen) einschließlich erforderlicher Anpassungsarbeiten,
- die Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die entgeltliche Nutzung innerhalb der DDR einschließlich erforderlicher wissenschaftlich-technischer Anpassungsarbeiten.

(2) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik können auch für aufgabengebundene Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Durchführung geplanter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verwendet werden. Dazu gehören:

- der Bau oder die Anschaffung von themengebundenen Grundmitteln,
- die Bereitstellung von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- der Bau von Funktions- und Fertigungsmustern,
- die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
- die Durchführung der Versuchsproduktion auf Versuchsanlagen.

(3) Die Verwendung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik für Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung von staatlichen Hoheitsaufgaben, Dienstaufgaben, Kontroll- und Aufsichtsverpflichtungen ergeben, für Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Messen, Ausstellungen, Tagungen und die Herstellung von Anschauungsmaterial und Filmen sowie für Repräsentationsaufwendungen, Prämienzahlungen u. ä. ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 126).



(4) Projektierungsarbeiten, Investitionen zur Rekonstruktion, Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds und Grund- und Arbeitsmittel für die Grundaussstattung der Forschungs- und Entwicklungsbereiche sind nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren.

#### § 12

(1) Der Generaldirektor des Kombinats ist berechtigt, zur Sicherung einer kontinuierlichen wissenschaftlich-technischen Arbeit für unvorhersehbare Aufwendungen zusätzliche Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik über die im Pflichtenheft vorgesehenen Gesamtaufwendungen hinaus freizugeben, wenn damit ein den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechendes Verhältnis von Aufwand und Ergebnis gewahrt bleibt. Die zusätzlichen Mittel sind auf der nachfolgenden Verteidigung zu bestätigen und in das Pflichtenheft aufzunehmen.

(2) Ungerechtfertigte Mittelüberschreitungen sowie andere Kosten, die auf Mängel in der Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit zurückzuführen sind, sind zu Lasten der nicht planbaren Kosten an den Fonds Wissenschaft und Technik zurückzuführen. Die erforderlichen Entscheidungen sind durch die zuständigen Leiter selbständig bzw. auf der Grundlage von Forderungen des Hauptbuchhalters, von Weisungen des Generaldirektors, des Leiters des jeweils übergeordneten Organs oder von Auflagen der Staatlichen Finanzrevision zu treffen.

#### § 13

##### Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes

(1) Die Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel im Staatshaushaltsplan trifft der Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für das jeweilige Planjahr. Als Grundlage für den zweckentsprechenden Einsatz übergibt der Minister für Wissenschaft und Technik die Themenliste an den Minister der Finanzen und den Präsidenten der Staatsbank der DDR.

(2) Die Bereitstellung von Staatshaushaltsmitteln im Folgejahr ist von der bisherigen Erfüllung der vorgegebenen Leistungsziele abhängig. Über volkswirtschaftlich erforderliche zusätzliche Aufwendungen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik entsprechend Abs. 1 bzw. im Rahmen der ihm für Wissenschaft und Technik zur Verfügung stehenden Staatshaushaltsmittel.

(3) Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben bereitgestellte Staatshaushaltsmittel sind entsprechend den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik gesondert nachzuweisen. Sie sind nicht dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen. Eine Rückführung der Staatshaushaltsmittel an den Staatshaushalt durch nachträgliche Verrechnung in die Selbstkosten der Erzeugnisse erfolgt nicht, soweit nicht Abs. 5 zutrifft.

(4) Für die Verwendung der Staatshaushaltsmittel gelten die §§ 11 und 12 Abs. 2 entsprechend.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Technik kann die Sperrung von Staatshaushaltsmitteln durch die Staatsbank der DDR veranlassen, wenn die vorgegebenen Leistungsziele nicht erreicht werden. Er entscheidet über die weitere Bereitstellung der Staatshaushaltsmittel sowie über die vollständige oder teilweise Rückführung bereits verausgabter Staatshaushaltsmittel zu Lasten der nicht planbaren Kosten an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und setzt, davon den Minister der Finanzen in Kenntnis.

#### § 14

##### Übertragbarkeit der finanziellen Mittel

Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind in das Folgejahr übertragbar, soweit eine Übertragung der Mittel ge-

plant wurde oder im Folgejahr im Rahmen der geplanten Forschungs- und Entwicklungskapazität ein Einsatz dieser Mittel zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik erfolgen kann. Darüber hinausgehende Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen. Die Übertragung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik in den Gewinn oder in andere Fonds ist nicht zulässig.

#### § 15

##### Rückführung von Erlösen an die Finanzierungsquelle

(1) An die jeweilige Finanzierungsquelle sind folgende Erlöse zurückzuführen, wenn die Finanzierung der entsprechenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus Mitteln für Wissenschaft und Technik erfolgte:

- Rückführung von Kosten für die Vorbereitung und Realisierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse aus den erzielten Erlösen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup>,
- Kostenerstattungen im Rahmen der entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR,
- Einnahmen aus der Ablösung bzw. dem Verkauf von themengebundenen Grundmitteln für Forschung und Entwicklung und von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren und Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- Erlöse aus dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern sowie Erzeugnissen der Versuchsproduktion bis zur Höhe der aus Mitteln für Wissenschaft und Technik finanzierten Kosten,
- Einnahmen aus der Ablösung bzw. dem Verkauf von Versuchsanlagen und Experimentalbauten nach Abschluß des jeweiligen Versuchsprogramms.

(2) Die Ablösung bzw. der Verkauf von themengebundenen Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln sowie von Versuchsanlagen und Experimentalbauten hat unverzüglich nach Abschluß der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Aufgabe zu erfolgen. Die Ablösung bzw. der Verkauf erfolgt unter Berücksichtigung der eingetretenen Gebrauchsminderung ohne Anrechnung auf die staatliche Plan Kennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“.

##### Kontrolle und Abrechnung

#### § 16

(1) Die Hauptbuchhalter haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in den Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen zu kontrollieren und dem zuständigen Leiter gegebenenfalls Auflagen für die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel zu erteilen und Vorschläge für die Erreichung hoher volkswirtschaftlicher Ergebnisse zu unterbreiten.

(2) Die zuständige Bank und die Staatliche Finanzrevision haben die ökonomischen Zielstellungen ausgewählter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich ihrer Überleitung in die Produktion auf der Grundlage der Pflichtenhefte zu kontrollieren. Im Ergebnis der Kontrolle können sie Maßnahmen zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Effektivität und eine entsprechende Qualifizierung der Pflichtenhefte verlangen.

(3) Bei Feststellung eines uneffektiven Einsatzes von Forschungsmitteln bzw. Verletzungen der Staatsdisziplin sind bis zur Entscheidung durch den Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor, die finanziellen Mittel ganz oder teilweise zu sperren. Wird durch die zuständige Bank oder die Staatliche Finanzrevision die Inanspruchnahme von Staatshaushaltsmitteln ganz oder teilweise gesperrt, sind die erforderlichen Entscheidungen

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1981 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — (GBl. I Nr. 7 S. 85).

durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu treffen.

### § 17

(1) Beim Abschluß jeder wissenschaftlich-technischen Aufgabe hat eine Abrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit durch Gegenüberstellung des geplanten und tatsächlich eingetretenen finanziellen Aufwandes zu erfolgen.

(2) Die Abrechnung des tatsächlich benötigten Aufwandes ist aufgabengebunden auf der Grundlage der entstandenen Kosten und erzielten Erlöse aus der Forschung und Entwicklung in folgender Aufgliederung vorzunehmen:

Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (gemäß § 11 Abs. 1)
+ Kosten für Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (gemäß § 11 Abs. 2)
— Zwischensumme/entstandener Aufwand
× zurückgeführte Erlöse (gemäß § 15 Abs. 1)
— Summe/tatsächlich benötigter Aufwand für Forschung und Entwicklung

Die Hauptbuchhalter haben einen exakten aufgabengebunden Nachweis der Mittelverwendung zu gewährleisten.

### Schlußbestimmungen

#### § 18

(1) Kombinatbetriebe, die entsprechend den Festlegungen des Generaldirektors keinen betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, führen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung vorhandenen Bestände dem Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinats zu.

(2) Aufwendungen, deren Finanzierung aus Mitteln für Wissenschaft und Technik gemäß § 11 dieser Anordnung nicht zulässig ist, sind entsprechend den Rechtsvorschriften in die Selbstkosten oder in die Finanzierung aus anderen dafür in Frage kommenden Fonds einzubeziehen. Soweit es sich dabei um die Wahrnehmung von staatlichen Hoheitsaufgaben, Dienstaufgaben, Kontroll- und Aufsichtsverpflichtungen und andere zentral wahrzunehmende Aufgaben handelt, ist die Finanzierung durch den Leiter des jeweiligen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen zu regeln. Die erforderlichen Planänderungen sind bis zum 30. April 1982 vorzunehmen.

(3) Auf der Grundlage dieser Anordnung notwendig werdende spezifische Regelungen sind mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister der Finanzen abzustimmen.

(4) Die auf der Grundlage dieser Anordnung notwendigen Festlegungen über die statistische Abrechnung und Berichterstattung trifft der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

#### § 19

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Abschnitte II bis IV der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBI, II Nr. 73 S. 839) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. Februar 1982

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Dr. Weiz

## Anordnung über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) — vom 31. Dezember 1981

Auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1920 d des Gesetzblattes Teil D Ziff. 3.2. Abs. 2) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Verfahrensweise der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für den Gütertransport im Binnenverkehr einschließlich der Außenhandelstransporte sowie die Bilanzierung der Transportraumkapazitäten zur Ausarbeitung des Fünfjahresplanes sowie der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) die Ministerien für
- Kohle und Energie,
  - Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
  - Chemische Industrie,
  - Elektrotechnik und Elektronik,
  - Schwermaschinen- und Anlagenbau,
  - Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
  - Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
  - Leichtindustrie,
  - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
  - Glas- und Keramikindustrie,
  - Geologie,
  - Bauwesen,
  - Verkehrswesen,
  - Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
  - Handel und Versorgung,
  - Materialwirtschaft
- sowie die ihnen unterstellten
- Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe (nachstehend Kombinate genannt),
  - volkseigenen Betriebe, Dienststellen, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt),
- b) die örtlichen Staatsorgane sowie die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe.

##### § 2

(1) Die Transportbedarfsermittlung und die Anmeldung des Transportbedarfs für die Eisenbahn, die Binnenschifffahrt und den öffentlichen Kraftverkehr haben die Betriebe jeweils für den Transportträger vorzunehmen, für den ein jährlicher Bedarf ab 1 000 t Gütertransportmenge besteht.

(2) Die Transportbedarfsermittlung und die Anmeldung des Transportbedarfs für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung haben alle Betriebe durchzuführen, die über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) verfügen.

(3) In die Transportbilanzierung des Werkverkehrs nicht einzubeziehen sind Fahrzeuge, Aggregate und spezielle Lei-

stungen, deren Bedarf an Dieselmotorkraftstoff gemäß Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger unter Produktionszwecke und sonstige Leistungen anzumelden ist.<sup>1</sup>

(4) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den übrigen im § 1 Abs. 2 genannten Ministerien können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß Betriebe in die Transportbedarfsermittlung für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung zeitweilig nicht einbezogen werden.

## § 3

### Grundsätze der Transportplanung für den Jahresplan und Fünfjahrplan

(1) Die Grundlage für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen sind der volkswirtschaftlich notwendige Bedarf, die zur Realisierung der Transportaufgaben zur Verfügung stehenden Energieträgerkontingente und die Transportkapazitäten. Bei der Planung und Bilanzierung des Transportbedarfs sind geltende Rechtsvorschriften, Beschlüsse und Weisungen insbesondere zur Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes und zur konsequenten Einsparung von Dieselmotorkraftstoff durchzusetzen und strenge Maßstäbe gemäß Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger anzulegen. Die Anwendung von Transportnormalen wird durch besondere Weisung geregelt. Diese Weisung ist im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

(2) Zur Inanspruchnahme von volkswirtschaftlich notwendigen Gütertransportleistungen in Tonnen und Tonnenkilometern werden für die öffentlichen Transportträger und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen den im § 1 Abs. 2 genannten Bereichen staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben entsprechend der Planungsanordnung der Volkswirtschaft der DDR 1981-1985 vorgegeben. Für die im § 1 Abs. 3 nicht Genannten haben die Transportträger deren Transportbedürfnisse in die Kapazitätsbilanzierung mit einzubeziehen.

(3) Der Transportbedarfsermittlung und der Anmeldung des Transportbedarfs sowie der Bilanzierung der Transportkapazitäten ist eine volkswirtschaftlich zweckmäßige und energieoptimale Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern sowie zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend der Gütertransportverordnung (GTVO)<sup>2</sup> zugrunde zu legen.

(4) Die jährliche planmäßige Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes ist insbesondere durch Optimierung der Lieferbeziehungen einschließlich der Produktions- und Transportoptimierung zu gewährleisten. Die Optimierungsergebnisse, die Auswirkungen der höheren Veredelung der Rohstoffe, die Verringerung der Masse der Transportgüter sowie die Veränderung von Produktionsstrukturen sind im Rahmen der Planung und Bilanzierung planwirksam zu machen.

(5) Die Planung des Transportbedarfs auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen (Gütertransportmenge in t und Transportkapazitäten in tkm) sowie die Bilanzierung der Transportkapazitäten umfaßt

- a) die Ermittlung des Transportbedarfs (t und tkm) durch die Betriebe für den öffentlichen Ladungstransport (Eisenbahn, Binnenschiffahrt, öffentlicher Kraftverkehr) und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen (getrennt nach zentral- und örtlich geleiteten Betrieben gemäß Schlüssel-systematik der Staatsorgane)<sup>3</sup>,
- b) die Ausarbeitung von Kapazitätsbilanzen durch die

<sup>1</sup> Anordnung vom 3. Juni 1980 über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie die Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern - Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger - (GBL I Nr. 19 S. 180)

<sup>2</sup> Verordnung vom 18. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschiffahrt und Kraftverkehr - Gütertransportverordnung (GTVO) (GBL I 1982 Nr. 2 S. 13) sowie Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBL I Nr. 38 S. 659)

<sup>3</sup> Für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ohne Trennung nach zentral- und örtlich geleiteten Betrieben.

Transportträger sowie durch die Betriebe für ihren Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen<sup>4</sup>,

- c) die Ausarbeitung der betrieblichen Transportpläne,
- d) die Ausarbeitung der territorialen Transportbilanzen für den Straßengütertransport durch die örtlichen Staatsorgane,
- e) die Ausarbeitung der Bezirkstransportbilanzen für alle Transportträger durch die Räte der Bezirke,
- f) die Ausarbeitung der Transportbilanz der DDR durch das Ministerium für Verkehrswesen.

(6) Bei der Transportbedarfsermittlung ist von den Betrieben auf der Grundlage ihrer Absatzpläne von der Versandpflicht auszugehen (Bedarfsermittlung durch den Versender).

(7) Mit dem betrieblichen Transportplan ist der Transportbedarf für die einzelnen Transportträger sowie die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen zusammenzufassen.

(8) Im gebrochenen Transport hat der Versender durch entsprechende Festlegungen im Liefervertrag mit dem Empfänger die reibungslose Weiterbeförderung des Transportgutes zu gewährleisten. In der Transportkombination Eisenbahn/Binnenschiffahrt bzw. Binnenschiffahrt/Eisenbahn hat der Versender den bei den einzelnen Transportträgern auftretenden Transportbedarf bei jedem Transportträger gesondert anzumelden. Folgt einem Eisenbahn- bzw. Binnenschiffahrts-transport ein Straßengütertransport, hat der Empfänger den Transportbedarf beim öffentlichen Kraftverkehr anzumelden, soweit er nicht verpflichtet ist, die Leistung mit dem eigenen Werkfuhrpark durchzuführen.

(9) Der Transportbedarf im kombinierten Großcontainertransport ist nur bei der Eisenbahn und im Straßendirekttransport beim öffentlichen Kraftverkehr anzumelden.

(10) Der Handelstransport ist Werkverkehr. Die Vorfahrensweise der Erfassung des Transportbedarfs des Konsumgüterbinnenhandels ist von den Fachorganen für Handel und Versorgung mit den Fachorganen für Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung in einer Vereinbarung festzulegen.

(11) Die Außenhandelstransportumfänge sind auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen und zu präzisieren. Binnentransporte, die aus Außenhandelstransporten resultieren, sind wie folgt zu planen:-

- a) Der Export ist vom Versender mit zu erfassen und als Davonzahl des Binnentransportbedarfs darzustellen;
- b) Nachlauftransporte ab DDR-Seehäfen vom VE Kombinat DEUTRANS,
- c) Anschlußtransporte aus Importen mit der Binnenschiffahrt vom VE Kombinat Binnenschiffahrt und Wasserstraßen,
- d) Transittransporte über DDR-Seehäfen und Straßentransite vom VE Kombinat DEUTRANS, die übrigen Transittransporte durch die Transportträger.

(12) Außerhalb der Planungspflicht gemäß § 2 Absätze 1 und 2 und § 3 Abs. 4 ist durch die Kombinatbetriebe der volkseigenen Verkehrskombinate der Transportbedarf zu planen für

- Betriebe (mit und ohne eigenen Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen), die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogen sind,
- Transporte mit Kraftfahrzeugen im Rahmen der Stückguttransportgemeinschaft und des Stückgutnotenverkehrs (direkter Transport),
- die Bevölkerung nach den Bestimmungen der Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK)<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Siehe „Ergänzende Bestimmungen zur Transportbilanzanordnung“ Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 13/1982.

<sup>5</sup> Anordnung vom 16. Juni 1978 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger - Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) - (GBL I Nr. 26 S. 353)

(13) Die bestehenden Verfahren der monatlichen operativen Transportplanung werden von dieser Anordnung nicht berührt.

## Abschnitt II

### Planung und Bilanzierung des Transportbedarfs für die Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlicher Kraftverkehr

#### § 4

#### Herausgabe von staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen

(1) Ausgehend von dem volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarf und seiner Deckung sind Grundlage für die Deckung und Bemessung der den Ministerien zu übergebenden staatlichen Plankennziffern

- die Entwicklung der Produktion dieser Bereiche,
- die Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen und betrieblichen Transportaufwandes und zur Verlagerung der Transporte auf energiegünstige Transportträger,
- die für die Realisierung der volkswirtschaftlichen Transportaufgaben zur Verfügung stehenden Energieanteile und
- die Entwicklung der Transportkapazitäten der Transportträger.

(2) Die in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogenen Ministerien erhalten von der Staatlichen Plankommission staatliche Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Eisenbahn, Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs; diese bestehen aus Gütertransportmenge in t und Gütertransportleistungen in tkm, untergliedert nach Transportträgern, für den öffentlichen Kraftverkehr außerdem nach Bezirken.

(3) Zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen des öffentlichen Kraftverkehrs haben die Räte der Bezirke diese auf der Grundlage

- a) der Energieanteile (Basis Fünfjahrplan),
- b) der im Rahmen der Kapazitäten und Diesellochkontingente der volkseigenen Verkehrskombinate möglichen Anteile für die im § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Ministerien

zu ermitteln und bis zum 20. Januar des dem Planjahr vorausgehenden Jahres dem Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben.

(4) Die Ministerien haben die ihnen für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der öffentlichen Transportträger übergebenen staatlichen Aufgaben auf die Kombinate und ihnen direkt unterstellten Betriebe getrennt nach Transportträgern aufzugliedern.

(5) Den Kombinat und Betrieben sind mit der Übergabe der staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen zugleich spezifische Aufgabenstellungen zur Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes sowie zur Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen und im Rahmen der staatlichen Aufgaben zur Verlagerung von Ferntransporten vom Straßengütertransport auf die Eisenbahn bzw. die Binnenschifffahrt zu übergeben.

(6) Die Kombinate haben die staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auf ihre zur Transportplanung verpflichteten Betriebe aufzugliedern und deren Einhaltung bzw. Unterbietung auf der Grundlage der von den Ministerien gegebenen Aufgabenstellung zu gewährleisten. Bei der Aufgliederung der staatlichen Aufgaben sind die Anteile der nicht zur Planung des Transportbedarfs verpflichteten Betriebe zu berücksichtigen.

(7) Die Räte der Bezirke haben die staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auf die Kombinate und Betriebe des örtlich geleiteten Verkehrswesens aufzugliedern.

#### § 5

#### Transportbedarfsermittlung, Transport- und Kapazitätsbilanzierung

(1) Durch die Betriebe sind die staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen und die von den Kombinat übergebenen spezifischen Aufgabenstellungen zur Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes der Erarbeitung der betrieblichen Transportpläne zugrunde zu legen. Dazu ist der Transportbedarf exakt für die Transportträger, differenziert nach den Gutarten gemäß der Gutartennomenklatur des Verkehrswesens (dreistellige Nomenklatur)<sup>6</sup>, den Transportmitteltypen sowie den Versandmengen (t) und Transportleistungen (tkm) unter Berücksichtigung des Exportanteils zu ermitteln. Außerdem sind zur Inanspruchnahme von Transportleistungen der Binnenschifffahrt die Versand- und Bestimmungsart anzugeben.

(2) Die Betriebe haben zu dem in den Rechtsvorschriften festgelegten Abgabetermin die Vordrucke zur Ermittlung des Transportbedarfs (T 1 bzw. T 2)

- a) für die Eisenbahn dem jeweiligen Versandbahnhof,
- b) für die Binnenschifffahrt der für den Versender zuständigen Schiffsstelle,
- c) für den öffentlichen Kraftverkehr dem für den Versandort zuständigen Kombinatbetrieb des volkseigenen Verkehrskombinates

(nachstehend Dienststellen genannt) zweifach zu übergeben. Die Betriebe haben auf den Vordrucken die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auszuweisen. Einzelheiten werden mit den ergänzenden Bestimmungen zu dieser Anordnung erlassen und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Von den Betrieben sind mit der Einreichung der Planentwürfe als Ergebnis des betrieblichen Transportplanes gemäß § 3 Absätze 5 und 7 Planinformationen über die betriebliche Transportplanung an das jeweils übergeordnete Organ, bei Kombinatbetrieben an das Kombinat, und an den zuständigen Rat des Kreises einzureichen,

- a) für den Jahresvolkswirtschaftsplan (Vordruck 4306)<sup>7</sup>
- b) für den Fünfjahrplan (Vordruck 9005)<sup>7</sup> die Kennziffern
  - 4500 Gütertransportmenge (Bedarf) für das öffentliche Verkehrswesen
  - 4600 Gütertransportleistung (Bedarf) für das öffentliche Verkehrswesen
  - 4301 Gütertransportmenge für die Eisenbahn von 4500
  - 4601 Gütertransportleistung für die Eisenbahn von 4600
  - 4502 Gütertransportmenge für die Binnenschifffahrt von 4500
  - 4602 Gütertransportleistung für die Binnenschifffahrt von 4600
  - 4503 Gütertransportmenge für den öffentlichen Kraftverkehr von 4500
  - 4603 Gütertransportleistung für den öffentlichen Kraftverkehr von 4600
  - 4504 Gütertransportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen
  - 4506 Gütertransportleistung für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Die Maßeinheiten sind analog Vordruck 4306 zu verwenden.

(4) Die Betriebe haben mit ihrem Planentwurf in der Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306 — Lochspalten 60—66 — bzw. 9005 — in einer besonderen Zeile —) die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen getrennt nach Transportträgern auszuweisen. In einer Anlage zum Vordruck 4306 ist der Bedarf an Gütertransportleistung

<sup>6</sup> Ergänzende Bestimmungen zur Transportbilanzanordnung Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 12/1982

<sup>7</sup> Vordrucke der Planungsordnung der Volkswirtschaft der DDR 1981—1985

gen für den öffentlichen Kraftverkehr außerdem nach Bezirken zu unterteilen. Von den Kombinat sind die Planinformationen der Betriebe zusammenzufassen. Dabei sind die Anteile der gemäß § 2 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung nicht zur Planung verpflichteten Betriebe ihres Verantwortungsbereiches mit einzubeziehen. Die Planinformationen der Kombinate sind dem jeweils übergeordneten Ministerium vorzulegen.

(5) Die Gütertransportmenge (Bedarf) ist für die Transportträger nach Hauptgutarten (zweistellige Nomenklatur)<sup>8</sup> zu untergliedern. Die Ministerien haben diese Planinformationen zusammenzufassen und mit ihren Planentwürfen der Staatlichen Plankommission (in zweifacher Ausfertigung) und gleichzeitig dem Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben.

### Abschnitt III

#### Planung und Bilanzierung des Transportbedarfs des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen

##### § 6

#### Planung und Bilanzierung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen für zentralgeleitete Betriebe

(1) Die im § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Ministerien<sup>9</sup> haben auf der Grundlage der Transportkennziffern des Fünfjahrplanes und der ihnen zur Verfügung stehenden Energie-trägerkontingente für ihren Verantwortungsbereich eigenverantwortlich die Planung ihres Werkverkehrs und die Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Gütertransportleistungen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die staatlichen Aufgaben für die Transportleistungen des Werkverkehrs sind nach

- Transportleistungen, die mit Dieselmotorkraftstoff-Fahrzeugen sowie
  - Transportleistungen, die mit Vergasermotorkraftstoff-Fahrzeugen durchzuführen sind,
- zu unterteilen und mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(2) Die Ministerien haben diese Transportkennziffern auf die ihnen unmittelbar unterstellten Kombinate und Betriebe aufzuschlüsseln.

(3) Die Aufteilung der staatlichen Aufgaben hat von den Kombinat auf die Betriebe unter Berücksichtigung der Anteile der gemäß § 2 Abs. 2 nicht planungspflichtigen Betriebe zu erfolgen.

(4) Die Betriebe haben die Kapazitätsbilanzen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach Fahrzeugtypen (Vordruck T 3 bzw. T 4) und die betriebliche Planinformation (Vordruck 4306 bzw. 9005) zu erarbeiten. Grundlage für die Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Ausarbeitung der Kapazitätsbilanzen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind

- die übergebenen staatlichen Aufgaben und
- die speziellen Aufgabenstellungen zur Senkung des Transportbedarfs und des spezifischen Kraftstoffverbrauchs.

(5) Die ausgefertigten Vordrucke T 3 bzw. T 4 für die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind von den Betrieben zu dem in den Rechtsvorschriften festgelegten Abgabetermin der für sie zuständigen Kraftverkehrseinsatzstelle zweifach zu übergeben. Die Betriebe haben auf den Vordrucken die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auszuweisen. Die Planinformation über die betriebliche Transportplanung ist jeweils an das übergeordnete Organ, bei Kombinatbetrieben an das Kombinat, und an den Rat des Kreises zum Zeitpunkt der Abgabe des Planentwurfes zu übergeben.

(6) Die Ministerien haben die Zusammenfassung der Planinformationen über die betriebliche Transportplanung ihres Verantwortungsbereiches unter Nachweis der Einhaltung bzw. Unterbietung der staatlichen Aufgaben für den Werkverkehr der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben (Vordruck 4306 bzw. 9005).

##### § 7

#### Planung und Bilanzierung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen der örtlichgeleiteten Betriebe

(1) Die Räte der Bezirke erarbeiten auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Kraftstoffkontingente für ihren Verantwortungsbereich zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben die Gütertransportleistungen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen der örtlichgeleiteten Betriebe, unterteilt nach

- Transportleistungen, die mit Dieselmotorkraftstoff-Fahrzeugen sowie
- Transportleistungen, die mit Vergasermotorkraftstoff-Fahrzeugen durchgeführt werden

und stimmen diese mit dem Ministerium für Verkehrswesen ab.

(2) Die Aufteilung der staatlichen Aufgaben auf die örtlichgeleiteten Betriebe hat durch die örtlichen Staatsorgane unter Berücksichtigung der Anteile der nicht zur Planung verpflichteten Betriebe zu erfolgen.

(3) Soweit die Betriebe zur Transportplanung verpflichtet sind, haben sie die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sowie die Planinformation über die betriebliche Transportplanung analog § 6 Absätze 4 und 5 zu erarbeiten und einzureichen.

(4) Die Räte der Bezirke fassen die Planinformationen der betrieblichen Transportplanung ihres Verantwortungsbereiches unter Nachweis der Einhaltung bzw. Unterbietung der staatlichen Aufgaben für den Werkverkehr zusammen und übergeben diese dem Ministerium für Verkehrswesen.

### Abschnitt IV

#### Aufgaben der Staatsorgane

##### § 8

#### Aufgaben der örtlichen Staatsorgane

(1) Von den Räten der Kreise ist die Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306) hinsichtlich der Einhaltung der staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen zu überprüfen. Bei Überschreitung der staatlichen Aufgaben sind die Differenzen mit den Betrieben zu klären bzw. in Zusammenarbeit mit den Transportträgern und den Räten der Bezirke unter Beachtung der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Aufgabenteilung Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Unter der Verantwortung der Räte der Kreise haben die Kombinatbetriebe der volkseigenen Verkehrskombinate die Transportbilanz für den Straßengütertransport für das Territorium der Kreise zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage haben die volkseigenen Verkehrskombinate die Kapazitätsbilanzierung für den öffentlichen Kraftverkehr und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen unter Verantwortung des Rates des Bezirkes durchzuführen. Bei der Ausarbeitung der territorialen Transportbilanz für den Straßengütertransport sind die Angaben des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen der zentralgeleiteten Betriebe als Davonzahl auszuweisen.

(3) Die Räte der Kreise lassen den als volkswirtschaftlich notwendig erarbeiteten Gesamttransportbedarf der Betriebe (Vordruck 4306 bzw. 9005) ihres Territoriums unter Berücksichtigung des Bedarfs der im § 1 Abs. 2 nicht genannten Bereiche zusammen und übergeben die Zusammenstellung dem Rat des Bezirkes, Fachorgan für Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

(4) Die Räte der Bezirke überprüfen die von den Räten der

<sup>8</sup> Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 12/1962

<sup>9</sup> Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich örtlichgeleiteter Betriebe.

Kreise übergebenen Zusammenstellungen und bilanzieren diese mit den den Bezirken vom Ministerium für Verkehrswesen vorgegebenen Transportaufgaben für die Eisenbahn, Binnenschifffahrt und den öffentlichen Kraftverkehr.

(5) Die Räte der Bezirke entscheiden in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, den Transportträgern und den beteiligten Betrieben über die Bilanzierung des volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarfs. Sie erarbeiten auf dieser Grundlage die Bezirkstransportbilanz und übergeben diese als Bestandteil der Planentwürfe der Räte der Bezirke an das Ministerium für Verkehrswesen.

## § 9

### Aufgaben der zentralen Staatsorgane

(1) Von den Ministerien ist mit der Übergabe der Planinformationen über die betriebliche Transportplanung an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Verkehrswesen die Einhaltung der staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der öffentlichen Transportträger — beim öffentlichen Kraftverkehr nach Bezirken — auf dem Vordruck 4306 bzw. 9005 nachzuweisen. Sollte in Ausnahmefällen die Planinformation über die betriebliche Transportplanung von den staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen abweichen, so ist dies zu begründen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen hat auf der Grundlage

- der von den Ministerien übergebenen Planinformationen über die betriebliche Transportplanung,
- der Bezirkstransportbilanzen,
- der zur Verfügung stehenden Transportkapazitäten und Energieanteile

die Transportbilanz der DDR zu erarbeiten und der Staatlichen Plankommission mit Vorschlägen zu den staatlichen Planaufgaben zu übergeben.

## Abschnitt V

### Arbeit mit Transportkennziffern

## § 10

#### Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den im § 1 Abs. 2 genannten Ministerien für ihren Verantwortungsbereich staatliche Planaufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen — nachstehend Transportkennziffern genannt — für die Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlicher Kraftverkehr. Die Ministerien und Räte der Bezirke erhalten Dieselloststoff-Kontingente, die anteilig für die Sicherung der Werkverkehrstransportaufgaben der zentral- bzw. örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe einzusetzen sind.

(2) Die Ministerien haben die Transportkennziffern auf die ihnen direkt unterstellten Kombinate und direkt unterstellten Betriebe aufzuschlüsseln und übergeben diesen gleichzeitig die in eigener Verantwortung erarbeiteten Transportkennziffern für die Gütertransportleistungen des Werkverkehrs der zentral geleiteten Kombinate und Betriebe. Die Transportkennziffern für den Werkverkehr beinhalten nur die eigenen Transportaufgaben. Zur Durchführung von volkswirtschaftlich notwendigen Transportleistungen im Werkverkehr für Dritte erfolgt die Beauftragung durch die örtlichen Staatsorgane gemäß Abs. 6.

(3) Die Räte der Bezirke erteilen die staatlichen Planaufgaben für den Werkverkehr der örtlich geleiteten Betriebe (Transportkennziffern) auf der Grundlage der ihnen übergebenen Dieselloststoff-Kontingente in eigener Zuständigkeit.

(4) Die Kombinate haben die Transportkennziffern nach Be-

trieben zu differenzieren und im Rahmen der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Dabei sind auch den nicht zur Planung verpflichteten Betrieben entsprechende Transportkennziffern zu übergeben.

(5) Die Betriebe haben die ihnen übergebenen Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Eisenbahn, Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs den Räten der Kreise/Stadtkreise und den Dienststellen der Transportträger schriftlich, unterteilt nach Monaten, bis 15. Dezember des Basisjahres zu übergeben. Die Präzisierung der Angaben erfolgt mit den Quartalstransportplänen.

(6) Auf der Grundlage der territorialen Transportbilanz und zur Sicherung der volkswirtschaftlich notwendigen Transportleistungen sind die örtlichen Staatsorgane berechtigt, die Betriebe mit eigenem Werkfuhrpark mit der Durchführung von Gütertransportleistungen für Dritte durch Bilanzentscheid zu beauftragen. Bei Beauftragung Dritter mit volkswirtschaftlich notwendigen Transportaufgaben sind die dafür erforderlichen Kraftstoffkontingente von dem Bereich bereitzustellen, bei dem diese Leistungen geplant wurden oder zu planen waren bzw. der die Kontingente erhalten hat.

## § 11

### Einhaltung der Transportkennziffern

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Transportkennziffern einzuhalten und der monatlichen operativen Transportplanung bei der Eisenbahn und Binnenschifffahrt bzw. den monatlichen Mengenanteilen entsprechend den Transportverträgen des öffentlichen Kraftverkehrs zugrunde zu legen.

(2) Die Transportträger haben die Überwachung der Einhaltung der Transportkennziffern zu organisieren.

(3) Ohne Transportkennziffer dürfen nur solche Betriebe Transportleistungen in Anspruch nehmen, die nicht zum Verantwortungsbereich der im § 1 Abs. 2 genannten Bereiche gehören. Solche im Verantwortungsbereich der Dienststellen der Transportträger ansässigen Betriebe sind bei den Dienststellen in einem vom zuständigen Transportausschuß zu bestätigten Verzeichnis aufzuführen.

(4) Die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen in Höhe der Transportkennziffern ist nach Betrieben entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in t und tkm — getrennt nach Transportträgern — abzurechnen. Die Ergebnisse sind mit den Dienststellen der Transportträger abzustimmen.

(5) Der Plan-Ist-Vergleich der Leistungen des planbeauftragten Werkverkehrs sowie die Ist-Abrechnung des nicht zur Planung verpflichteten Werkverkehrs einschließlich der durch die örtlichen Staatsorgane beauftragten Transportleistungen für Dritte ist von den Betrieben mit eigenem Werkfuhrpark in der Berichterstattung A 3/5 monatlich in der Unterteilung nach Fahrzeugtypen durchzuführen.

## § 12

### Quartalstransportplanung

(1) Auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Planaufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs haben die im § 1 Abs. 2 genannten Ministerien die Aufgliederung der Transportkennziffern auf die Quartale des Planjahres vorzunehmen und die anteiligen Transportumfänge in t und tkm bis 31. Januar des Planjahres an das Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben. Für das I. Quartal des Planjahres hat die Übergabe bis 10. November des Basisjahres zu erfolgen. Die Aufteilung für den öffentlichen Kraftverkehr ist außerdem nach Bezirken vorzunehmen.

(2) Für das III. und IV. Quartal sind Berichtigungen zu den gemäß Abs. 1 übergebenen anteiligen Quartalsplänen im Rah-

men der erteilten Jahrestransportkennziffern bis 15. Mai bzw. 15. August des Jahres möglich. Die Überschreitung der für das Planjahr erteilten Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen bei der Aufgliederung auf die Quartale ist nur bei durch den Ministerrat bestätigten Änderungen des Produktionsplanes bzw. Absatzplanes zulässig.

(3) Die von den Ministerien übergebenen Quartalstransportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen und etwaige Auswirkungen aus Produktionsänderungen sind vom Ministerium für Verkehrswesen zusammenzufassen, mit den Transportträgern abzustimmen und dem Ministerrat als Plan der Transportaufgaben des Verkehrswesens für das jeweilige Quartal zur Bestätigung zu übergeben.

(4) Nach Bestätigung im Ministerrat haben die Ministerien die Quartalstransportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auf ihre Kombinate und diese auf die Betriebe aufzuschlüsseln. Die Betriebe haben die Kennziffern den Dienststellen der Eisenbahn, Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs schriftlich mitzuteilen, unterteilt nach Monaten. Diese Kennziffern sind die Grundlage für die monatliche operative Transportplanung bei der Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

(5) Der durch die Betriebe mit der monatlichen operativen Transportplanung bei der Eisenbahn und Binnenschifffahrt anzumeldende Transportbedarf muß sich in den Grenzen der vom Ministerrat bestätigten und von den Ministerien übergebenen Quartalstransportkennziffern halten.

#### § 13

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Staatsorgans, Kombinates oder Betriebes die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, indem er

- die Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben oder staatlichen Planaufgaben entgegen den Festlegungen des § 4 Absätze 6 und 7, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 sowie § 10 Absätze 3 bis 5 vornimmt,
- Planaufschlüsselungen im Widerspruch zu staatlichen Planaufgaben durchführt,
- Transportbedarfsanmeldungen nicht gemäß § 5 Absätze 2 bis 4 und § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 3 zu den gesetzlich festgelegten Terminen abgibt und damit die Planausarbeitung und Bilanzierung verzögert,
- dem eigenen Verantwortungsbereich unterstellte und nicht zur Planung und Bilanzierung des Transportbedarfs verpflichtete Betriebe bei der Planung des Transportbedarfs gemäß § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 nicht berücksichtigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, oder ist eine der im Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten innerhalb von 2 Jahren wiederholt begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der übergeordneten zentralen Staatsorgane und dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den beteiligten Ministerien sind auf der Grundlage dieser Anordnung zu überprüfen und gegebenenfalls neu abzuschließen.

(2) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Anordnung werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Dezember 1979 über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) — (GBl. I 1980 Nr. 7 S. 54) außer Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

#### Anordnung

#### zur Organisation des Abtransportes von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen aus Klein- und Mittelbetrieben

vom 11. Januar 1982

Zur Gewährleistung des Abtransportes von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen aus mittleren und kleinen Betrieben (Anfallstellen) der bezirks- und zentralgeleiteten Industrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften folgendes angeordnet:

#### § 1

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherung der Erfassung und volkswirtschaftlich effektiven Nutzung der anfallenden Sekundärrohstoffe haben die Räte der Bezirke, Kreise und Städte<sup>1</sup> die Organisation des Abtransportes von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen von Anfallstellen, die über keinen Gleisanschluß und erforderliche Hebe- und Fahrzeuge verfügen, zu koordinieren und zu kontrollieren. Dabei haben die Bezirks-, Kreis- und Stadttransportausschüsse und die Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven eine ständige enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

#### § 2

Die Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Kreise und Städte haben unverzüglich eine Übersicht der in ihrem Territorium liegenden Betriebe (Anfallstellen) zu schaffen, die über keinen Gleisanschluß, keine Transportkapazitäten und Verladetechnik verfügen und daher zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Anlieferungspflicht für metallische und Feuerfest-Sekundärrohstoffe auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind. Sie haben Vorschläge über die zweckmäßigste Organisation des Abtransportes dieser Sekundärrohstoffe zu erarbeiten.

#### § 3

Die Kreis- bzw. Stadttransportausschüsse haben unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven Festlegungen zur rationellen Gestal-

<sup>1</sup> § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I Nr. 2 1981 S. 23)

tung des Abtransportes der Sekundärrohstoffe von den Klein- und Mittelbetrieben zu treffen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen. Unter Beachtung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse sind dabei insbesondere die Möglichkeiten des Abtransportes durch

- das zentral- oder bezirksgeleitete Kombinat, zu dem die Anfallstelle gehört,
- geeignete, territorial günstig gelegene Betriebe, die mit der Anfallstelle Wirtschaftsverträge über den Abtransport abschließen,
- Werkfahrgemeinschaften,
- Ausnutzung von Leerfahrten, insbesondere im Bauwesen und in der Landwirtschaft,
- Festlegung von Beladestellen im Einzugsbereich der Eisenbahn oder Binnenschifffahrt (Anschlußbahnen, Ladestraßen der Deutschen Reichsbahn, Binnenhäfen u. a.), an denen zu festgelegten Terminen metallische Sekundärrohstoffe angenommen und auf Güterwagen bzw. Binnenschiffe verladen werden können,
- bilanzierte Leistungen des öffentlichen Kraftverkehrs zu nutzen.

## § 4

Die Ministerien und zentralgeleiteten Kombinate haben die Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen und zu gewährleisten, daß durch die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffe gezielte Maßnahmen im Einvernehmen mit den territorialen Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven und den Kreis- bzw. Stadttransportausschüssen eingeleitet und ihre Durchführung kontrolliert werden. Das gleiche gilt für die Wirtschaftsräte der Bezirke hinsichtlich der bezirksgeleiteten Kombinate.

## § 5

Die VEB Metallaufbereitung gewährleisten unter Einsatz ihres Werkfahrparkes den Abtransport

- von Stahlschrott und Gußeisenschrott, der von den VEB Sekundärrohstoffeffassung sowie den nebenberuflichen Sammlern erfaßt wird,
- von Schrott aus unedlen Nichtisenmetallen, der von den nebenberuflichen Sammlern erfaßt wird und
- des in gesellschaftlichen Sammelaktionen und auf örtlichen Sammelschrottplätzen erfaßten Sammelschrotts unter Nutzung örtlicher Transport- und Umschlagkapazitäten, deren Bereitstellung von den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke zu organisieren ist.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt §§ Abs. 3 Buchstaben b und c der Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387) außer Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1982

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: Dr. Blessing  
Staatssekretär

**Anordnung  
zur Gewährleistung der Einhaltung  
der Fischereivorschriften durch Fischereifahrzeuge  
außerhalb der Fischereigewässer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 15. Januar 1982

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung findet auf alle Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung, die sich außerhalb der Fischereigewässer der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

## § 2

Der Kapitän oder der mit der Schiffsführung Beauftragte ist verpflichtet, so zu handeln, daß

- die Durchfahrtsregelungen für Fischereifahrzeuge in den Fischereizonen und Wirtschaftszonen anderer Staaten,
  - die Fischereivorschriften für die Fischereikonventionsgebiete, in denen die Fischerei durchgeführt wird,
  - die Fischereivorschriften für Fischereizonen, Wirtschaftszonen und Territorialgewässer der Küstenstaaten, in denen die Fischerei durchgeführt wird,
- eingehalten werden.

## § 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 2 festgelegten Pflichten verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen des § 3 treten 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1982

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**  
Dr. Wange

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

## über die Ausführung

von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten

vom 25. Januar 1982

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird die Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46) wie folgt geändert und ergänzt:

## § 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Diese Anordnung gilt für die Erteilung und Übernahme von Aufträgen zur Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufga-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46)



benstellung und der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung sowie zur Erarbeitung von Ausführungs- und Konstruktionsunterlagen für die Erneuerung, Erweiterung, den Neubau und die Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen sowie die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen durch Genossenschaften einschließlich zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, private Handwerksbetriebe und durch private Ingenieure und Architekten. Hierunter fallen insbesondere:

- Bauzustandsermittlungen,
- Studien,
- Variantenuntersuchungen,
- technologische und bautechnische Projektierungsleistungen für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellungen und der Dokumentation für die Grundsatzentscheidungen sowie der Ausführungsprojektierung für die Erneuerung, Erweiterung, den Neubau und die Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen,
- Projektierung für den Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Garten- und Landschaftsgestaltung,
- Messe- und Ausstellungsgestaltung außer grafischer und bildkünstlerischer Gestaltung sowie Dekoration,
- Bauberatung, Bauleitungstätigkeit, Innenraum- und Farbgestaltung, Innenausbauarbeiten, Entwürfe für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Ausarbeitung von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen sowie Vermessungsarbeiten.“

## § 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Förderung des individuellen Wohnungsbaues sowie anderer Baumaßnahmen können fachlich geeigneten Bürgern auf Antrag von den zuständigen Kreisbaudirektoren Genehmigungen zur Ausführung von bautechnischen Projektierungsleistungen zeitlich befristet oder vorhabenbezogen erteilt werden:

- a) für die örtliche Anpassung von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten für Eigenheime sowie zur Schaffung neuer Wohnflächen durch An-, Um- und Ausbau von Eigenheimen einschließlich Einbauten von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen gemäß Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425),
- b) für Projektierungsleistungen, die Bürger zur Durchführung baulicher Veränderungen an eigenen Gebäuden und den dazugehörigen baulichen Anlagen auf eigenem Grund und Boden bzw. für den Bau von Garagen, Bungalows und anderen baulichen Anlagen, sofern sie ausschließlich der privaten Nutzung durch den Bürger dienen, benötigen.

Voraussetzung für den Antrag auf eine Projektierungsgenehmigung ist, daß die betreffenden Bürger in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglieder von Genossenschaften sind. Das gilt nicht, wenn die Bürger aus Altersgründen oder Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind. Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglieder von Genossenschaften sind, haben für die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung derartiger Leistungen in zusätzlicher Arbeit die Zustimmung des Betriebes oder der Genossenschaft nachzuweisen. Die Erteilung der Genehmigung ist zu versagen, wenn

- kein volkswirtschaftliches Erfordernis vorliegt, z. B. diese Leistungen in die Projektierungsbilanz einzuordnen sind oder das Vorhaben nicht in den Plan aufgenommen worden ist,
- die fachlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung der Projektierungsleistungen gemäß

Abs. 2 hat gemäß Anlage der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) zu erfolgen.“

## § 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Die Durchführung von Leistungen

- im Rahmen der unentgeltlichen Tätigkeit,
- gemäß Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen

und die Anfertigung von Gutachten gemäß Dritter Durchführungsbestimmung vom 29. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. I Nr. 30 S. 351) werden durch diese Anordnung nicht berührt.“

## § 4

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Genossenschaften und private Handwerksbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) dürfen Leistungen gemäß § 1 grundsätzlich nur für eigene Produktionsleistungen bei Vorliegen einer Genehmigung durchführen. Die Ausführenden der Projektierungsleistung müssen Angehörige des Betriebes oder, falls Kooperationsleistungen notwendig sind, im Besitz einer Projektierungsgenehmigung sein. Die Erarbeitung von Planungsunterlagen für den eigenen Betrieb wie grundfondswirtschaftliche Untersuchungen und Aufgabenstellungen bedarf keiner Genehmigung. Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Genossenschaften aus dem Bereich der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und ihre kooperativen Einrichtungen, z. B. zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften, können die Genehmigungen erhalten, Leistungen gemäß § 1 auch für andere Betriebe oder Einrichtungen innerhalb des Bereiches des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auszuführen.“

## § 5

Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 Abs. 2; 4, 8, 9 und 10 dieser Anordnung Leistungen vergibt, übernimmt oder ausführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 M bis 500 M belegt werden.“

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung

— Genehmigungsanordnung —

vom 25. Januar 1982

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird die Anordnung vom 19. Juli 1973 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Aus-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 19. Juli 1973 (GBl. I Nr. 36 S. 377)

führung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 377) wie folgt geändert:

## § 1

(1) Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bautechnische Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 sind Leistungen zur Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung sowie zur Erarbeitung von Ausführungs- und Konstruktionsunterlagen für die Erneuerung, Erweiterung, den Neubau und die Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie für die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen.“

(2) Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Genossenschaften und private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten dürfen bautechnische Projektierungsleistungen nur ausführen, wenn die Genehmigungen bzw. Zulassungen, die gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 (GBl. I Nr. 7 S. 160) — nachfolgend Anordnung vom 29. Dezember 1972 genannt — erteilt wurden, gemäß § 14 dieser Anordnung registriert sind.“

## § 2

Der § 3 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. geplante Jahreskapazität der Bruttoproduktion für bautechnische Projektierungsleistungen ohne Leistungen der Kooperationspartner (zu Baupreisen in Mio M), unterteilt nach Aufgabenstellung, Grundsatzentscheidung, Ausführungsunterlagen.“

## § 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erteilung der Projektierungsgenehmigung hat entsprechend dem Muster gemäß Anlage 1 zu erfolgen. Die Projektierungsgenehmigung kann zeitlich befristet werden und muß eine Höchstgrenze des Wertumfanges der zu projektierenden Vorhaben enthalten. Die Projektierungsgenehmigung bezieht sich nur auf die darin festgelegten Aufgaben und die im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. Für die Ausführung anderer Aufgaben ist eine Ergänzung der Projektierungsgenehmigung zu beantragen.“

## § 4

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig bautechnische Projektierungsleistungen

1. einem Betrieb in Auftrag gibt, der nicht über eine registrierte Projektierungsgenehmigung verfügt,
2. für einen Betrieb in Auftrag nimmt oder ausführt, ohne daß der Betrieb über eine registrierte Projektierungsgenehmigung verfügt.“

## § 5

Der § 13 wird gestrichen.

## § 6

Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Registrierung von Genehmigungen bzw. Zulassungen, die Genossenschaften und privaten Handwerksbetrieben sowie privaten Ingenieuren und Architekten erteilt wurden, ist das Bezirksbauamt zuständig. Für die Registrierung von Genehmigungen, die Bürgern gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 29. Dezember 1972 erteilt wurden, ist das

Kreisbauamt zuständig. Genehmigungen gemäß vorgenannter Anordnung dürfen erst nach Registrierung erteilt werden. Die Registriernummer ist gemäß Anlage 2 zusammenzusetzen.“

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

## Anordnung

über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1981–1985

vom 28. Januar 1982

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, volkseigene Kombinate, volkseigene Betriebe und Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Ausarbeitung, Begutachtung und städtebauliche Bestätigung von Bebauungskonzeptionen für Neubauwohngebiete, die im Zeitraum 1981–1985 erarbeitet werden.

## § 2

(1) Die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1981–1985<sup>1</sup> (nachfolgend Komplexrichtlinie genannt) wird für verbindlich erklärt.

(2) Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane über den Zeitraum, die Etappen, die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf der Realisierung von Neubauwohngebieten und ihrer einzelnen Einrichtungen sowie den entsprechenden Einsatz von Investitionen werden durch die Komplexrichtlinie nicht berührt. Diese Entscheidungen sind von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie auf der Grundlage der für die Leitung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften und Aufwandsnormative zu treffen.

## § 3

(1) Durch die städtebaulichen Planungseinrichtungen ist bei der Ausarbeitung der Bebauungskonzeptionen eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität und sozialpolitische sowie kulturell-ästhetische Qualität zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist auf der Grundlage der Komplexrichtlinie mit der Begutachtung und der städtebaulichen Bestätigung der Bebauungskonzeptionen zu kontrollieren und durchzusetzen.

(2) Die städtebaulichen Planungseinrichtungen haben mit der Bebauungskonzeption den zuständigen staatlichen Organen ausgehend von den einheitlichen Grundsätzen und Anforderungen der Komplexrichtlinie durch Variantenvergleiche das günstigste Verhältnis von Aufwand und Nutzen bei den Effektivitätsbestimmenden Kennziffern nachzuweisen. Das gilt insbesondere für den Investitions- und Bauaufwand,

<sup>1</sup> wird den Beteiligten direkt zugestellt

die optimale Ausnutzung des Baulandes, die maximale Nutzung vorhandener oder zu schaffender Gemeinschaftseinrichtungen sowie für die effektive Nutzung der Anlagen und Netze der stadttechnischen Versorgung. Die optimale Ausnutzung des Baulandes ist auf der Grundlage der Mindesteinwohnerdichte und der Mindestwohnflächendichte gemäß Komplexrichtlinie unter Einbeziehung frei zu haltender Flächen für gesellschaftliche Einrichtungen, deren Errichtung in zeitlichem Abstand zur Realisierung des Neubaugebietes erfolgen soll, nachzuweisen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in Vorbereitung oder Ausarbeitung befindlichen Bebauungskonzeptionen anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1975 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugebieten (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

**Anordnung Nr. Pr. 212/3<sup>1</sup>  
über die Preise für Baureparaturen**

vom 10. Februar 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Preisliste Nr. 9 — Teilpreise für Gerüstbauarbeiten — gemäß § 3 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 212 wird durch die Preisliste Nr. 9/1 — Teilpreise für Gerüstbauarbeiten — ersetzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt abzuschließenden Verträge.

Berlin, den 10. Februar 1982

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: Domáček  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 212/2 vom 8. Juli 1980 (GBl. I Nr. 23 S. 234)

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich der bezirksgeleiteten Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
vom 15. Dezember 1981**

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden hiermit außer Kraft gesetzt:

1. Anordnung vom 25. November 1952 über die Errichtung eines Instituts für Hochseefischerei (MBI. Nr. 51 S. 196);

2. Anordnung vom 25. Mai 1955 über das Statut des Instituts für Hochseefischerei und Fischverarbeitung (GBl. II Nr. 34 S. 204);
3. Anordnung vom 21. Februar 1967 über das Statut des Staatlichen Getränkekontors (GBl. II Nr. 29 S. 174);
4. Anordnung vom 25. Mai 1967 über das Statut des Forschungsinstituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie (GBl. II Nr. 52 S. 352);
5. Anordnung vom 24. Februar 1969 über das Statut des Staatlichen Kontors für Backwaren und Nahrungsmittel (GBl. II Nr. 23 S. 153).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1981

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**  
Dr. Wange

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet von Handel und Versorgung  
vom 29. Dezember 1981**

## § 1

Die Anordnung vom 13. Dezember 1979 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 17) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1981

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Danz  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt die Anweisung Nr. 24/81 vom 29. Dezember 1981 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 382 S. 29).

**Anordnung  
über die Aufhebung der Arbeitsschutz-  
und Brandschutzanordnung 199  
— Wärmebehandlung von Metallen —  
vom 4. Januar 1982**

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 199 vom 28. Februar 1975 — Wärmebehandlung von Metallen — (Sonderdruck Nr. 792 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards

- TGL 30245/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Wärmebehandlung von Metallen; Begriffe  
TGL 30245/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Wärmebehandlung von Metallen; Sicherheitstechnische Forderungen  
TGL 30245/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Wärmebehandlung von Metallen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1982

**Der Minister  
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau  
Dr. Georgi**

**Anordnung  
über die Aufhebung  
der Arbeitsschutzanordnung 167**

**— Hammerwerke und Schmiedepresswerke —**

**vom 13. Januar 1982**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 167 vom 13. Juni 1952 — Hammerwerke und Schmiedepresswerke — (GBl. Nr. 83 S. 498) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1982

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

**L. V.: Dr. Seifarth  
Staatssekretär**

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards

TGL 30227/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz;  
Schmiedeanlagen;  
Sicherheitstechnische Forderungen

TGL 30227/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz;  
Schmiedeanlagen;  
Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten

Anordnung Nr. 44<sup>1</sup>

**über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 10. Februar 1982**

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. I des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 1. März 1982 Gedenkmünzen im Nennwert zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt aus Anlaß der Eröffnung des Neuen Gewandhauses in Leipzig.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Wiedergabe des Neuen Gewandhauses Leipzig mit einem musischen Zierstück; darüber dreizeilig der Text „NEUES GEWANDHAUS LEIPZIG“.
- b) Rückseite  
Die Wertzahl „10“, darunter die Wertbezeichnung „MARK“ sowie in drei Zeilen angeordnet die Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1982“ und das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1982

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Kaminsky**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 43 vom 5. November 1981 (GBl. I Nr. 34 S. 402)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 773/4**

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 6. Januar 1982

**Sonderdruck Nr. 1005**

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1981 zur Lieferverordnung (LVO)  
(Organisierung und Abrechnung der Lieferbeziehungen)

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 11. März 1982	Teil I Nr. 8
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 82	Anordnung über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts	165

**Anordnung  
über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung,  
Planung, Kontrolle und Abrechnung  
der Effektivität der Maßnahmen  
des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

vom 5. Februar 1982

In Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Anlage) ist anzuwenden

- a) von den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die diesen Ministerien unterstellt sind,
- b) von den übrigen zentralen Staatsorganen sowie den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vorbereiten und durchführen,
- c) von den Räten der Bezirke und Kreise sowie den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens und des Bereiches Handel und Versorgung.

(2) Diese Anordnung gilt für die wirtschaftsleitenden Organe entsprechend.

(3) Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, wenden die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Planung, Abrechnung und wirtschaftliche Rechnungsführung an.

§ 2

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts treffen die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Generaldirektoren der Kombinate entsprechend den Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches erforderliche Festlegungen. Die bestehenden Festlegungen zur Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität sind durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe bis 30. Juni 1982 der Rahmenrichtlinie anzupassen.

(2) Effektivitätsnachweise entsprechend den Festlegungen der Ziff. 5.3.5. der Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zeitlich gestaffelt erstmals zu erarbeiten für

- Maßnahmen gemäß Buchstaben a und b bis 30. Juni 1982,
- Maßnahmen gemäß Buchst. c bis 30. September 1982.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Ziff. 2.2. Abschn. 15 Teil K der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1983 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 k des Gesetzblattes),
- b) Ziff. 3.3.2. der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes),
- c) §§ 92 bis 95 der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391),

d) §§ 100 bis 103 der Anordnung vom 22. Januar 1976 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (Sonderdruck Nr. 827 des Gesetzblattes).

Berlin, den 5. Februar 1982

<b>Der Vorsitzende</b> der <b>Staatlichen Plankommission</b>	<b>Der Leiter</b> der <b>Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik</b>
I. V.: Klopfer Mitglied des Ministerrates und Staatssekretär in der Staatlichen Plankommission	Prof. Dr. Donda

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## **Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

### **I. Gegenstand**

I.1. Mit der Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft zu sichern. Dazu sind die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu richten auf:

- a) die Rationalisierung des Reproduktionsprozesses, insbesondere die beschleunigte Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, der Robotertechnik, der elektronischen Steuerung von Maschinen und der elektronischen Rechentechnik,
- b) die Erhöhung der Energie-, Material- und Verpackungswirtschaftlichkeit, insbesondere die Veredlung der Energieträger, Roh- und Werkstoffe,
- c) die Entwicklung, Produktion und den Absatz von Erzeugnissen mit hohem Gebrauchswert, insbesondere devisaertragreiche Erzeugnisse für den Export und hochwertige Konsumgüter für die Bevölkerung,
- d) die sparsamste Verwendung von Importen,
- e) die Erhöhung der Grundfondsökonomie, insbesondere die Modernisierung der vorhandenen Grundfonds,
- f) die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO) und den effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- g) die Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Vermeidung und den Abbau von Umweltbelastungen,
- h) die Transportoptimierung und die Gestaltung effektiver Lieferbeziehungen.

I.2. Ausgehend von diesen volkswirtschaftlichen Erfordernissen ist für alle

- a) Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie zur Einführung von Erzeugnissen, Verfahren, technologischen Prozessen und Rezepturen, von Methoden und Projekten der elektronischen Datenverarbeitung sowie zur Vorbereitung und Realisierung zentraler Fertigungen (K-, V-, E- und ZF-Aufgaben),
- b) Vorhaben der Modernisierung und Erweiterung der Grundfonds durch Investitionen und Generalreparaturen,
- c) Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, soweit sie nicht gemäß Buchstaben a und b erfaßt sind (technische und organisatorische Maßnahmen), einschließlich der Maßnahmen der laufenden Instandhaltung und Aussonderungsmaßnahmen mit ökonomischen und sozialen Auswirkungen

— im folgenden als Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bezeichnet — durch die für die

jeweilige Maßnahme verantwortlichen Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die zu erreichende Effektivität maßnahmebezogen zu ermitteln und der Planung, Kontrolle und Abrechnung zugrunde zu legen.<sup>1</sup>

- I.3. Die Bestimmungen dieser Rahmenrichtlinie sind über die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Ziff. I.2. hinaus entsprechend anzuwenden für Effektivitätseinschätzungen zu
  - a) Aufgaben der Grundlagen- und der angewandten Forschung, sofern konkrete Aussagen über die praktische Nutzung möglich sind,
  - b) weiteren wissenschaftlich-technischen Aufgaben, insbesondere der Lizenzvergabe und -nahme, der Standardisierung und der wissenschaftlich-technischen Information,
  - c) Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und inneren Sicherheit und Ordnung, sofern in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

- I.4. Kann der Nutzen für Maßnahmen, die auf
  - die Vorbereitung und Realisierung zentraler Fertigungen,
  - den Ersatz von Grundmitteln,
  - die Aufrechterhaltung der Produktion, der Kapazität, der Qualität und des Exports,
  - die Entwicklung der materiell-technischen Infrastruktur,
  - die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einschließlich der Sicherung der sozialen, kulturellen und medizinischen Betreuung,

gerichtet sind, nicht quantifiziert werden, sind mindestens die spezifischen ökonomischen Auswirkungen (z. B. auf das künftige Produktions-, Kapazitäts- und Qualitätsniveau) sowie die Kostenentwicklung darzustellen. Darüber hinaus ist in jedem Falle der für die Maßnahme erforderliche Aufwand zu ermitteln, zu planen, zu kontrollieren und abzurechnen.

### **2. Verantwortung**

2.1. Für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität sind die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich, die

- a) Auftraggeber für eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe sind bzw. das wissenschaftlich-technische Ergebnis selbst entwickeln und/oder weiterverwerten,
- b) die Vorhaben der Modernisierung und Erweiterung der Grundfonds als Investitionsauftraggeber vorbereiten und durchführen bzw. Generalreparaturen realisieren,
- c) technische und organisatorische Maßnahmen durchführen.

2.2. In Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Bedeutung und Verflechtung der jeweiligen Maßnahme haben an der Ermittlung der Effektivität mitzuwirken:

- a) zuständige bilanzierende, bilanzbeauftragte bzw. bilanzverantwortliche Organe bei der Entwicklung von Erzeugnissen sowie bei wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zur Einsparung an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen,

<sup>1</sup> Die nachstehenden in Rechtsvorschriften zur Anwendung empfohlenen Materialien sind nicht mehr anzuwenden:

- a) „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der Effektivität von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Investitionen“, in: Die Wirtschaft Nr. 2/1976, Beilage;
- b) „Hinweise zur rationalen Gestaltung der Nutzensrechnung“, in: Erläuterungen zur Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat. Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1981, S. 108 ff.

- b) Hauptanwender der Erzeugnisse bzw. Leistungen sowie Hauptverbraucher, einschließlich der Außenhandelsbetriebe,
- c) Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und Projektierungseinrichtungen,
- d) zuständige Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen sowie Forschungs- und Entwicklungsbereiche der Kombinate und Betriebe,
- e) Zulieferbetriebe,
- f) örtliche Staatsorgane.
- 2.3. Die Leiter gemäß Ziff. 2.1. haben zu gewährleisten, daß
- a) den Entscheidungen über die Aufnahme einer Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den Plan die volkswirtschaftliche Effektivität zugrunde gelegt wird,
- b) mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Maßnahmen die Vergleichsbasen gemäß Ziff. 3.2. bestimmt werden,
- c) die Mindestzielstellung des zu erreichenden Nutzens und der höchstzulässige Aufwand festgelegt und deren Erreichung und Einhaltung in den vorgeschriebenen Arbeitsstufen und Zwischenverteidigungen nachgewiesen werden,
- d) die Maßnahmen nach Freigabe zur Produktion bzw. Anwendung in der Praxis oder Inbetriebnahme
- den festgelegten Nutzen erreichen bzw. übertreffen und den festgelegten Aufwand nicht überschreiten sowie
  - in ihren Ergebnissen normenwirksam gemacht und der Planung, Kontrolle und Abrechnung zugrunde gelegt werden.
- 2.4. Die Hauptbuchhalter haben im Rahmen ihrer Kontrollfunktion und der daraus resultierenden Verantwortung, unabhängig von der Kontrolle durch die zuständigen Leiter, die Ordnungsmäßigkeit von Effektivitätsermittlungen und die Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren. Die Kontrolle bezieht sich auf die Vorbereitung, Planung, Realisierung und Nutzung und umfaßt insbesondere die Prüfung der Ermittlung, Planung und Abrechnung des betrieblichen ökonomischen Nutzens sowie seiner Nachweisführung. Sie haben zu analysieren, inwieweit der geplante Nutzen aus den Maßnahmen im Leistungs- und Effektivitätszuwachs der Kombinate und Betriebe realisiert wurde.
- Die Hauptbuchhalter haben die ordnungsgemäße Erfassung und Nachweisführung der Aufwendungen der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch Nutzung vorhandener bzw. Bildung besonderer Kostenstellen und/oder Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen zu sichern bzw. diese in anderer geeigneter Form durchzusetzen sowie in der Investitionsrechnung zu kontrollieren.
- 2.5. Die Leiter der Abteilungen Preise der Kombinate haben im Rahmen ihrer staatlichen Kontrollfunktion zu sichern, daß allen Effektivitätsermittlungen die Obergrenzen für die Kosten und Preise bzw. die entsprechend den Rechtsvorschriften ausgearbeiteten und festgesetzten Kosten- und Preisvorgaben oder die festgesetzten Industriepreise zugrunde liegen.
- 2.6. Die Leiter gemäß Ziff. 2.1. haben die Planung, Kontrolle und Abrechnung des Nutzens und des Aufwandes der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wirksam mit der Initiative und dem Schöpferförmigkeit der Werktätigen zu verbinden. Dazu sind in den Kombinat und Betrieben ausgehend vom erreichten Niveau und der geplanten Entwicklung der Effektivität Zielstellungen für den sozialistischen Wettbewerb zur Überbietung und Übererfüllung der Plankennziffern abzuleiten und die Werktätigen auf die ständige Erhöhung des Nutzens und Senkung des Aufwandes zu orientieren.

### 3. Grundsätze

- 3.1. Die Effektivität einer Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist durch die Gegenüberstellung des durch sie zu erzielenden bzw. erzielten Nutzens und dem zu ihrer Realisierung erforderlichen Aufwand zu ermitteln. Sie ist auf der Grundlage des gemäß Ziff. 3.4. bestätigten Nutzens und Aufwands zu planen.
- a) Die maßnahmebezogene Ermittlung des Nutzens hat zu umfassen:
- den ökonomischen Nutzen als Ausdruck des zu erreichenden Zuwachses an Leistungen und der Einsparung von Ressourcen gegenüber einem Basisniveau (Die Einsparung von Ressourcen ist auf der Grundlage der geplanten bzw. erreichten Kennziffern des laufenden Aufwands zu ermitteln.)
  - den Nutzen in seiner Wirksamkeit auf die Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und den Abbau von Umweltbelastungen.
- Darüber hinaus ist der Nutzen insbesondere für die Erfüllung von Erfordernissen zur weiteren Realisierung der Hauptaufgabe, zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft sowie der Ordnung und Sicherheit, für die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration sowie zur Durchführung der Bildungs- und Kulturpolitik darzustellen.
- b) Die Ermittlung des Aufwands hat grundsätzlich für den einmaligen Aufwand für Wissenschaft und Technik und/oder Investitionen zu erfolgen. Die einmaligen materiellen, personellen und finanziellen Aufwendungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu untergliedern. Soweit es einzelne Maßnahmen erfordern, sind darüber hinaus in die Bestimmung des dafür erforderlichen einmaligen Aufwands auch einzubeziehen:
- die Kosten für Generalreparaturen, die zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit führen,
  - die Restbuchwerte von Grundmitteln,
  - die Demontagekosten bei Aussonderungen,
  - einmalige Umlaufmittelerhöhungen sowie
  - Anlaufkosten und Kosten für den Probebetrieb.
- Bei der Ermittlung der Effektivität ist zwischen volkswirtschaftlicher gemäß Ziff. 4. und betrieblicher Effektivität gemäß Ziff. 5. zu unterscheiden.
- 3.2. Der Nutzen ist aus der Gegenüberstellung der mit der Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erreichenden ökonomischen Ziele und den entsprechenden Kennziffern der Vergleichsbasis (Basiserzeugnis oder -verfahren, Reproduktionsbedingungen des Basisjahres) zu ermitteln. Für den Vergleich sind Erzeugnisse, Verfahren und Investitionen als Vergleichsbasis heranzuziehen,
- die der Befriedigung des gleichen Bedürfnisses dienen,
  - deren Gebrauchseigenschaften vergleichbar gemacht wurden und
  - deren ökonomische Aussagen in Wertkennziffern auf eine einheitliche Preisbasis gemäß Ziff. 5.1.4. umge-

#### <sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 29. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — (Sonderdruck Nr. 1020 a-r des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 23. Januar 1982 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft — (GBl. I Nr. 5 S. 113),
- Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — Finanzierungsanordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. I Nr. 7 S. 150).

rechnet wurden.

Als Vergleichsbasis (Basiserzeugnisse bzw. -verfahren oder vergleichbare Investition) sind festzulegen für die Ermittlung:

- a) der volkswirtschaftlichen Effektivität das bereits produzierte beste inländische Erzeugnis mit seinen ökonomischen und technischen Parametern in dem der Einführung bzw. der Inbetriebnahme der Kapazität (bzw. Teilkapazität) vorangehenden Jahr (Basisjahr).

Für den Vergleich der auf dieser Grundlage ermittelten volkswirtschaftlichen Effektivität mit dem internationalen Niveau sind Vergleichserzeugnisse (bzw. -verfahren oder vergleichbare Investitionen) festzulegen, die für einen gleichartigen Verwendungszweck die besten Gebrauchseigenschaften auf sich vereinigen und den fortgeschrittenen internationalen ökonomischen und technologischen Stand bestimmen oder mitbestimmen;

- b) der betrieblichen Effektivität das bereits im Verantwortungsbereich produzierte Erzeugnis bzw. angewandte Verfahren oder die durchgeführte vergleichbare Investition mit den ökonomischen und technischen Parametern in dem der Einführung neuentwickelter Erzeugnisse und Verfahren bzw. Inbetriebnahme der Kapazitäten vorangehenden Jahr (Basisjahr). Sind diese Parameter noch nicht exakt begründet, so sind vorläufige, zum Zeitpunkt der Ermittlung vorhandene ökonomische und technische Parameter zu verwenden. Liegt kein Vergleichserzeugnis (bzw. -verfahren oder keine vergleichbare Investition) vor, so sind die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahme mit dem durchschnittlichen Effektivitätsniveau des Verantwortungsbereiches zu vergleichen.

3.3. Für den Vergleich der Gebrauchseigenschaften als Bestandteil der Nutzenermittlung ist die Vergleichbarkeit des Basiserzeugnisses mit dem neuen Erzeugnis, insbesondere für die leistungsbestimmenden Parameter, herzustellen. Der zur Vergleichbarmachung anzuwendende Index der Veränderung der Gebrauchseigenschaften  $Q_k$  ist gemäß der vom ASMW herausgegebenen Vorschrift Warenprüfung vom 28. September 1981 (ASMW-VW 1393) „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ sowie den entsprechenden Standards zu ermitteln.

3.4. Die Ermittlung des Nutzens und des Aufwands der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist von dem für die jeweilige Maßnahme verantwortlichen Kombinat, Betrieb bzw. der Einrichtung mit der Ausarbeitung

- a) des Pflichtenheftes,  
b) der Aufgabenstellung zur Vorbereitung einer Investition und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sowie des Maßnahmenblattes für Generalreparaturen,  
c) des Maßnahmenblattes für technische und organisatorische Maßnahmen

durchzuführen. Die Entscheidung über die in den Buchstaben a bis c genannten Dokumente hat die Bestätigung der daraus resultierenden betrieblichen Effektivität einzuschließen. Im engen Zusammenwirken mit den an der Vorbereitung, Realisierung und Nutzung der Maßnahme gemäß Ziff. 2.2. Beteiligten ist bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Investitionsvorhaben die volkswirtschaftliche Effektivität zu ermitteln und mit der Entscheidung über die Dokumente gemäß Buchstaben a und b zu bestätigen.

3.5. Die gemäß Ziff. 3.4. bestätigten Kennziffern des betrieblichen Nutzens und des Aufwands sind beginnend mit

dem Jahr der Einführung bzw. Inbetriebnahme plan- und bilanzwirksam zu machen und durch Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die Planung, Kontrolle und Abrechnung der betrieblichen Effektivität durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen hat

- a) maßnahmebezogen gemäß Ziff. 5.  
b) verantwortungsbereichsbezogen als Aggregation aller Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend Ziff. 6.  
c) im Kombinat- bzw. Betriebsplan entsprechend Ziff. 7.

zu erfolgen. Dazu sind aus den Leistungs- und Effektivitätszielen des Kombinates, des Betriebes bzw. der Einrichtung die durch Maßnahmen zu erreichenden Zielstellungen abzuleiten und durch solche Maßnahmen zu untersetzen, deren Verhältnis von Nutzen und Aufwand die planmäßige Entwicklung des Verantwortungsbereiches gewährleistet.

#### 4. Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effektivität als Entscheidungskriterium und ihre Kontrolle

4.1. Die volkswirtschaftliche Effektivität einer Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat grundsätzlich die Gegenüberstellung des vollen Nutzens im eigenen Verantwortungsbereich, in den vor- und nachgelagerten Stufen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie im Territorium mit dem zu ihrer Realisierung insgesamt erforderlichen Aufwand zu beinhalten. Die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effektivität hat in Abhängigkeit

- von der volkswirtschaftlichen Bedeutung, der Spezifik und dem Ausmaß der Verflechtung der Maßnahme und
- von der Nachweisbarkeit und dem vertretbaren Arbeitsaufwand

zu erfolgen. In die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effektivität sind Nutzen und Aufwand beim Anwender und erforderlichenfalls auch beim Zulieferer<sup>3</sup> einzubeziehen. Dazu haben Kombinate und Betriebe in der vor- und nachgelagerten Stufe des Reproduktionsprozesses gemäß Ziff. 2.2. mitzuwirken. Nur in den Fällen, in denen ein wesentlicher Nutzen/Aufwand nachweisbar erst in der dem Anwender/Zulieferer vor- bzw. nachgelagerten Stufe erwartet werden kann, sind diese Anwender/Zulieferer in die Ermittlung des Nutzens/Aufwands einzubeziehen.

Werden neuentwickelte Erzeugnisse oder Verfahren durch eine große Anzahl von Anwendern genutzt, kann der Anwendernutzen repräsentativ für einige Hauptanwender ermittelt und dem Anwendernutzen je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit sowie dem gesamten im Inland zu verwendenden Produktionsvolumen des Herstellers zugrunde gelegt werden.

4.2. Für die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effektivität sind mindestens die Kennziffern gemäß Anhang 1 anzuwenden. Dabei hat der volkswirtschaftliche Nutzen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu umfassen:

- a) den Herstellernutzen für das gesamte geplante Produktionsvolumen des Jahres, in dem der volle Nutzen von Beginn an erreicht wird,  
b) den Anwendernutzen für die gesamte Lebensdauer (normative Nutzungsdauer) der Erzeugnisse gemäß Buchst. a.

Der je Erzeugniseinheit ermittelte Anwendernutzen ist entsprechend den Rechtsvorschriften der Preisbildung zugrunde zu legen.

<sup>3</sup> Die Mitwirkung von Zulieferern ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts des Herstellers bedeutende Aufwendungen für Wissenschaft und Technik und Investitionen beim Zulieferer erfordern.



4.3. Die gemäß Ziff. 3.4. bestätigte volkswirtschaftliche Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist der Vorbereitung von Entscheidungen insbesondere über

- a) die Festlegung der volkswirtschaftlich begründeten Rang- und Reihenfolge der Realisierung der Maßnahmen,
- b) die Aufnahme einer Maßnahme in den Plan des Betriebes oder Kombimates sowie in zentrale Pläne,
- c) den Einsatz finanzieller Mittel,
- d) die Preisbildung nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis,
- e) die Gewährung von Krediten,
- f) die Erteilung von Gütezeichen

als wesentliches Kriterium zugrunde zu legen.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel hat auf der Grundlage des Planes und entsprechend den Rechtsvorschriften bei Nachweis einer hohen Effektivität der Maßnahme zu erfolgen.

4.4. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane legen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission fest, für welche volkswirtschaftlich bedeutsamen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der tatsächlich erreichte volkswirtschaftliche Nutzen und Aufwand unter Mitwirkung repräsentativer Anwender zu ermitteln und auszuwerten ist.

## 5. Maßnahmebezogene Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der betrieblichen Effektivität

### 5.1. Prinzipien für die Ermittlung und Planung

5.1.1. Für Investitionsvorhaben und für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind als Maßstäbe für die Beurteilung und Bestätigung der Effektivität die mit den staatlichen Plankennziffern übergebenen ökonomischen Vorgaben und Effektivitätskriterien anzuwenden. Die Generaldirektoren der Kombinate haben auf der Grundlage der ihnen vorgegebenen Effektivitätskriterien als kombinatsspezifische Normative und Richtwerte Mindestanforderungen für die ökonomischen Ziele der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts festzulegen und der Bestätigung der ökonomischen Zielstellungen in den Pflichtenheften, Aufgabenstellungen zur Vorbereitung einer Investition und Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen. Dabei ist von solchen Maßstäben auszugehen, wie:

- Index der Veränderung der Gebrauchseigenschaften,
- Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses gegenüber dem abzulösenden Vergleichserzeugnis,
- Senkung des Fertigungszeitaufwandes gegenüber dem abzulösenden Vergleichserzeugnis,
- Bearbeitungs- bzw. Realisierungsfristen,
- Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs,
- Senkung des durchschnittlichen Kostensatzes bzw. der durchschnittlichen Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion des jeweiligen Betriebes.

5.1.2. Für die Ermittlung der betrieblichen Effektivität ist jeweils nur der Teilnutzen in dem für die Maßnahme gemäß Ziff. 2.1. verantwortlichen Kombinat, Betrieb bzw. der Einrichtung dem dort entstehenden Aufwand gegenüberzustellen. Die betriebliche Effektivität der Maßnahmen ist mit Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und abzurechnen.

5.1.3. Zur Ermittlung der Effektivität im Wertausdruck ist auszugehen:

- a) bei Erzeugnisentwicklungen von den in Vorbereitung des Pflichtenheftes vorzugebenden Obergrenzen für die Kosten und Preise, in Zwischenverteidigungen

von den entsprechend den Rechtsvorschriften bestätigten Kosten- und Preisvorgaben, in der Abschlussverteidigung von dem in Vorbereitung der Überleitung in die Produktion erarbeiteten Industriepreisvorschlag,

- b) bei Investitionen von verbindlichen Preisangeboten und vereinbarten Industriepreisen,
- c) bei allen längerfristigen Maßnahmen von den Ergebnissen marktwirtschaftlicher Analysen gemäß den in Ziff. 3.3. genannten Grundsätzen des ASMW, insbesondere der Preisentwicklung für auf den Außenmärkten niveaubestimmende Erzeugnisse sowie den Tendenzen der Rohstoff- und Energieträgerpreise.

5.1.4. Der Planung, Kontrolle und Abrechnung wertmäßiger Effektivitätskennziffern sind die gesetzlichen Preise per 1. 1. des Jahres zugrunde zu legen, in dem die Ermittlung durchgeführt wird. Werden zum 1. 1. des Folgejahres bereits beschlossene planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt, sind die sich daraus ergebenden neuen Industriepreise anzuwenden. Berechnungen für den Jahresvolkswirtschaftsplan sind auf der Grundlage der Industriepreise per 1. 1. des Planjahres und Berechnungen für den Fünfjahresplan auf der Grundlage der dafür festgelegten Preisbasis vorzunehmen. Bei Auswirkungen von Industriepreisänderungen auf die Effektivitätsziele von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind die Zielstellungen zu präzisieren.

5.1.5. Der betriebliche ökonomische Nutzen ist maßnahmebezogen für das Einführungsjahr und den Zuwachs im 1. Folgejahr, beginnend vom Zeitpunkt der Freigabe zur Produktion bzw. zur Anwendung in der Praxis oder der Inbetriebnahme, zu ermitteln und zu planen. Wird im Pflichtenheft, in der Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung eine längere Anlaufzeit bis zum Erreichen der projektierten Parameter festgelegt, ist der Nutzen innerhalb dieses Zeitraums solange zu planen, wie ein Nutzenszuwachs zum Vorjahr eintritt. Dabei gilt als Orientierung, daß die projektierten Parameter bei einzuführenden Ergebnissen der Forschung und Entwicklung und der inbetriebzunehmenden Investitionen spätestens im zweiten Folgejahr zu erreichen sind.

5.1.6. Werden mehrere Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zusammengefaßt als komplexe Maßnahme geplant, ist entsprechend den jeweiligen konkreten Bedingungen die Gesamteffektivität zu planen. In Abhängigkeit von der Zielstellung, der funktionellen Selbständigkeit sowie der Bedeutung und dem Umfang der darin enthaltenen Maßnahmen haben die zuständigen Leiter festzulegen, für welche Maßnahmen die Effektivität gesondert auszuweisen ist. Werden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben unterteilt, ist entsprechend zu verfahren.

### 5.2. Kennziffern für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung

5.2.1. Für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plankennziffern und den jeweiligen weiteren ökonomischen Vorgaben und Effektivitätskriterien von den zuständigen Leitern gemäß Ziff. 2.1. die Nutzens-, Aufwands- und Effektivitätskennziffern gemäß Anhang 2 festzulegen und durchgängig anzuwenden, die die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahme eindeutig charakterisieren.

5.2.2. Bei allen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind grundsätzlich die Auswirkungen auf folgende Kennzifferngruppen des ökonomischen Nutzens zu ermitteln, zu planen, zu kontrollieren und abzurechnen:

- a) den Zuwachs an Produktion und die Verbesserung ihrer qualitativen Struktur, insbesondere aus der Verbesserung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse, sowie die Entwicklung und die Ausnutzung der Produktionskapazitäten,
- b) die Einsparung an Material und Energieträgern,
- c) den Zuwachs an Export in das SW und NSW und die Einsparung von ineffektiven Importen,
- d) die Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen sowie die Arbeitskräftefreisetzung,
- e) die Selbstkostensenkung und den Zuwachs an Gewinn.

Diese einheitlich anzuwendenden Kennzifferngruppen sind durch die Kennziffern gemäß Anhang 2 zu untersetzen. Dabei sind für alle Maßnahmen entsprechend der Spezifik der jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsaufgabe, Investition und technischen und organisatorischen Maßnahme solche Kennziffern festzulegen, die den ökonomischen Nutzen der jeweiligen Maßnahme eindeutig charakterisieren, deren Quantifizierbarkeit, Aggregierbarkeit sowie Plan- und Abrechenbarkeit gewährleistet ist und deren Nachweisführung mit rationellen Methoden unter Nutzung der EDV gesichert werden kann.

5.2.3. Bei der Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Kennziffern des ökonomischen Nutzens ist zu gewährleisten:

- a) Die Berechnung der Kennziffern hat entsprechend den Festlegungen gemäß Anhang 3 zu erfolgen.
- b) Die ermittelten Einsparungen sind der Material- und Energieplanung sowie -bilanzierung und der Ausarbeitung von Normen und Normativen zugrunde zu legen.
- c) Die Arbeitszeiteinsparung ist auf der Basis der tatsächlich zu leistenden bzw. geleisteten Arbeitszeit zu berechnen für
  - Arbeiter und Angestellte und
  - die Beschäftigten- bzw. Leistungskategorie, die zweispezifisch in der Begründung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Warenproduktion nach Hauptfaktoren und deren Arbeitszeitbilanz als Grundlage für die Planung der Produktionskapazität angewendet wird.
- d) Soweit zutreffend, sind auch Kennziffern des zukünftigen laufenden Aufwands einzubeziehen, die nutzensmindernde Wirkungen widerspiegeln. Positive und negative Auswirkungen, insbesondere
  - auf den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand,
  - bei Maßnahmen der Substitution von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen,
  - bei Maßnahmen zur sparsamsten Verwendung von Importen,
 sowie die daraus resultierenden Wirkungen auf die Kostenarten sind zu saldieren.

5.2.4. Als wichtiges Kriterium der betrieblichen Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist die Kennziffer Rückflußdauer anzuwenden. Sie ist in der Regel als Quotient der maßnahmebezogenen Gewinnerhöhung zum dafür erforderlichen Aufwand zu ermitteln. Dabei ist zwischen der nominellen und realen Rückflußdauer zu unterscheiden. Die maßnahmebezogene jährliche Gewinnerhöhung ist zu ermitteln aus

- a) der Selbstkostensenkung durch Einsparung an Material, Energie, Arbeitszeit, Arbeitsplätzen und sonstigen Aufwendungen,
- b) dem Produktionszuwachs, aus Zuschlägen für das Gütezeichen Q, gestalterische und andere Prädikate sowie der Anwendung der Nutzensteigerung,
- c) dem Exportzuwachs und der Verbesserung der Exportrentabilität.

5.2.5. In die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität sind Kennziffern des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion, Erzeugnisse, Technologien und Verfahren einzubeziehen. Dazu sind

- a) die Kennziffern gemäß Planungsordnung Teil B Abschn. 2 Ziffern 7.1. und 7.2.,
- b) bei neuentwickelten Erzeugnissen die Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses und des spezifischen Energieverbrauchs sowie die Entwicklung von Arbeitszeit, Gebrauchseigenschaften und Kosten (Kosten der laufenden Produktion nach Erreichung der Parameter),
- c) bei Investitionen der Mechanisierungs- und Automatisierungsgrad der Ausrüstungen sowie
- d) weitere den spezifischen Bedingungen der Kombinate und Betriebe sowie der Maßnahmen entsprechende Kennziffern

anzuwenden. Sie sind als Grundlage für Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion zu nutzen.

### 5.3. Kontrolle und Abrechnung

5.3.1. Die Kontrolle der Effektivität während der Realisierung und Nutzung der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist auf die Einhaltung und Überbietung der staatlichen Plankennziffern und der in den Pflichtenheften und Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung enthaltenen ökonomischen Ziele zu richten. Bei auftretenden Abweichungen von den Vorgaben sind die Ursachen zu analysieren und Entscheidungen zur Sicherung und Erhöhung der Effektivität zu treffen.

5.3.2. Die Abrechnung der tatsächlichen Kennziffern der gemäß Ziff. 3.4. bestätigten Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat zu erfolgen bei

- a) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erstmals in der Abschlußverteidigung und ist bis zu dem Jahr fortzusetzen, in dem der volle Nutzen von Beginn an erreicht wird,
- b) Investitionsvorhaben nach Aufnahme des Dauerbetriebs bzw. der Fertigstellung bis einschließlich zu dem Jahr, in dem der volle Nutzen von Beginn an erreicht wird,
- c) technischen und organisatorischen Maßnahmen nach deren Realisierung.

5.3.3. Bei der Kontrolle und Abrechnung ist die geplante betriebliche Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit den in den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen Effektivitätskriterien und festgelegten kombinatsspezifischen Mindestanforderungen zu vergleichen. Durch die zuständigen Leiter gemäß Ziff. 2.1. sind Festlegungen zur Erreichung und Überbietung der Effektivitätsziele für den Verantwortungsbereich insgesamt zu treffen. Darüber hinaus sind bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Investitionsvorhaben Einschätzungen über die tatsächliche Erreichung des internationalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes sowie der Bestwerte vergleichbarer Erzeugnisse und Verfahren bzw. durchgeführter Investitionsvorhaben in der DDR vorzunehmen.

5.3.4. Als wesentlicher Bestandteil der Dokumentation der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind Effektivitätsnachweise beginnend mit der Bestätigung der ökonomischen Zielstellung im Pflichtenheft, während der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie des Anlaufs der Produktion bis zum Jahr der vollen Erreichung des Nutzens der Maßnahme zu führen. Als Effektivitätsnachweise gelten für:

- a) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der zusam-

mengefaßte Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes. Darüber hinaus kann das Muster gemäß Anhang 4 entsprechend den spezifischen Bedingungen und Anforderungen der Planung und Abrechnung angewandt werden;

- b) Investitionsvorhaben das Muster gemäß Anhang 4. Bei Investitionen, mit denen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben realisiert und eingeführt werden, kann der Effektivitätsnachweis aus der Forschungs- und Entwicklungsphase übernommen und weitergeführt werden. Bei mehreren Maßnahmen ist die Übereinstimmung zu sichern;
- c) technische und organisatorische Maßnahmen sowie Generalreparaturen und Investitionsmaßnahmen das Maßnahmenblatt entsprechend den Planungsregelungen<sup>4</sup>. Das gilt auch für den Fall, daß für mehrere Einzelmaßnahmen nur ein Maßnahmenblatt geführt wird.

Sofern bisherige Unterlagen, einschließlich EDV-Drucklisten, den Anforderungen des Effektivitätsnachweises gemäß Anhang 4 entsprechen, können diese weiter genutzt werden. Seine konkrete Ausgestaltung und Anwendung sowie der zweckmäßige Einsatz der EDV sind mit den Festlegungen gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung zu regeln.

5.3.5. Übersichten entsprechend dem Muster gemäß Anhang 4 sind durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen anzulegen für:

- a) zentral geplante Investitionsvorhaben,
- b) Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, soweit sie nicht in Buchst. a enthalten sind,
- c) Investitionsvorhaben über 1 Mio M Gesamtwertumfang.

5.3.6. Die Angaben der Effektivitätsnachweise über die Entwicklung und die Erreichung der tatsächlichen Kennziffern des betrieblichen Nutzens, des Aufwands und der Effektivität sind mit den Mitteln der Rechnungsführung und Statistik zu sichern. Die Effektivitätsnachweise sind damit als zusammenfassende Grundlage für die Planung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch die zuständigen Leiter gemäß Ziff. 2.1, und die Hauptbuchhalter anzuwenden. Kann für Maßnahmen keine Kontrolle und Abrechnung der Effektivität mittels Effektivitätsnachweisen gemäß Ziff. 5.3.4. erfolgen, ist durch eine Zusammenfassung dieser Maßnahmen nach gleichen ökonomischen Zielstellungen oder nach dem Ort des Wirksamwerdens eine komplexe Planung, Abrechnung und Kontrolle über das Erreichen der geplanten ökonomischen Zielstellungen durchzuführen. Dafür sind die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung oder andere geeignete Formen sowie insbesondere die Belege des Normenänderungsdienstes auszunutzen.

## 6. Verantwortungsbereichsbezogene Planung und Abrechnung

6.1. Im Rahmen der Erarbeitung langfristiger Entwicklungskonzeptionen zur konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes und bei der Fünfjahrplanung ist in den Kombinat und Betrieben der in den Pflichtenheften, Aufgabenstellungen und Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung bestätigte und der für die konzipierten Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ermittelte Nutzen und Aufwand für den Fünfjahrplanzeitraum zusammenzufassen und nach Planjahren auszuweisen. Der Nachweis der Si-

cherung der für den Fünfjahrplan festgelegten Selbstkostensenkung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat in der Kostenkonzeption der Kombinate<sup>5</sup> zu erfolgen. Bei der Jahresplanung ist der in den Pflichtenheften, Aufgabenstellungen, Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung und Maßnahmenblättern bestätigte und im Planjahr wirksam werdende Nutzen und Aufwand zu erfassen. Werden die mit den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen Ziele der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate und Betriebe nicht im erforderlichen Umfang durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts umgesetzt, sind die notwendigen Entscheidungen zur Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen bzw. für weitere Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds zu treffen. Der ermittelte bzw. bestätigte maßnahmebezogene Nutzen und Aufwand ist Grundlage für den Nachweis der Sicherung des geplanten Leistungs- und Effektivitätszuwachses aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts des Verantwortungsbereiches im Fünfjahrplanzeitraum bzw. im Planjahr.

6.2. Der betriebliche ökonomische Nutzen aus

- a) der Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse des Planes der Forschung und Entwicklung,
- b) der Inbetriebnahme von Investitionen und Durchführung von Generalreparaturen,
- c) der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM-Plan)

ist verantwortungsbereichsbezogen zu planen und abzurechnen. Der betriebliche ökonomische Nutzen des Planjahres hat den anteiligen ökonomischen Nutzen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu enthalten, die

- erstmalig im Planjahr wirksam werden,
- bereits in Vorjahren wirksam wurden und durch die im Planjahr ein weiterer Nutzenszuwachs gegenüber dem Vorjahr eintreten wird.

Die Jahresabschlußdokumente der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die Gegenüberstellung des geplanten und tatsächlich erreichten Nutzens und Aufwands der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu enthalten.

6.3. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen haben bei der Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern, der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der Berichterstattung der Leiter der Struktureinheiten zu gewährleisten, daß in der Planung und Abrechnung des ökonomischen Nutzens

- a) das Saldierungsprinzip zwischen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts innerhalb eines Maßnahmenkomplexes, eines Planes oder Plan-teiles durchgesetzt,
- b) eine mehrfache Erfassung ausgeschlossen wird.

6.4. Werden die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zusammengefaßt und gruppiert, sind zur Vermeidung von Doppelzählungen folgende Maßnahmenkomplexe zu bilden:

- a) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, zu deren Realisierung und Einführung in die Produktion im selben Verantwortungsbereich keine Investitionen erforderlich sind;
- b) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, zu deren Realisierung und Einführung in die Produktion im selben Verantwortungsbereich Investitionen erforder-

<sup>4</sup> Z. Z. gelten die Festlegungen der Ziff. 3.2.1. der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — sowie des Abschnitts 20 der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung —.

<sup>5</sup> entsprechend der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85)

derlich sind. In diesem Maßnahmenkomplex sind diese Investitionen mit zu erfassen;

- c) Investitionen ohne Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im selben Verantwortungsbereich sowie Generalreparaturen;
- d) technische und organisatorische Maßnahmen, soweit nicht in den Buchstaben a bis c enthalten.

Soweit erforderlich, kann eine tiefgehende Gruppierung innerhalb dieser Komplexe und eine weitere Komplexbildung nach anderen Gesichtspunkten erfolgen. Sind verschiedene Maßnahmen auf die gleiche Zielstellung gerichtet und entsteht der Nutzen im Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener Maßnahmen, ist der Nutzen dem Maßnahmenkomplex zuzuordnen, auf den der größte Nutzen entfällt und durch den er primär entsteht.

## 7. Wirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Kombiats- und Betriebsplan und ihre Normenwirksamkeit

- 7.1. Der zu planende verantwortungsbereichsbezogene ökonomische Nutzen der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist entsprechend den Regelungen der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombiats- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens bzw. den Regelungen für andere Bereiche im Plan des ökonomischen Nutzens aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zusammenzufassen.

Auf dieser Grundlage ist die Wirksamkeit der Maßnahmen in den anderen Plantteilen und Plänen wie folgt nachzuweisen<sup>6</sup>:

- a) Der Zuwachs an Produktion und die Verbesserung ihrer qualitativen Struktur sowie die Entwicklung und die Ausnutzung der Produktionskapazitäten ist der Planung der Leistungsentwicklung und der Kapazitätsbilanzierung im Plantteil „Produktion“ zugrunde zu legen.
- b) Die Einsparung an Material und Energieträgern ist der Planung der Energie-, Material- und Verpackungswirtschaft im Plantteil „Materialökonomie“ zugrunde zu legen und bei der Ausarbeitung der materiellen Bilanzen zu berücksichtigen und fonsd-wirksam zu machen.
- c) Der Zuwachs an Export in das SW und das NSW sowie die Einsparung von ineffektiven Importen sind bilanzwirksam zu machen und der Planung des Exports und des Imports zugrunde zu legen.
- d) Die Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen sowie die Arbeitskräftefreisetzung ist bei der „Begründung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Warenproduktion nach Hauptfaktoren“ im Plantteil „Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte“ und der Arbeitskräftebilanzierung zugrunde zu legen.
- e) Die Selbstkostensenkung und der Zuwachs an Gewinn ist bei der „Begründung der Selbstkostensenkung und des Gewinnzuwachses“ zu berücksichtigen und der Finanz- und Kostenplanung im Plantteil „Finanzen und Kosten“ zugrunde zu legen.

Der Nachweis des ökonomischen Nutzens aus den Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den entsprechenden Plantteilen und die Sicherung seiner Bilanzwirksamkeit sowie die Planung der nachweisbaren Faktoren außerhalb des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (z. B. aus Sortiments- und Strukturveränderungen, Produktionsrückgang, -verlagerung oder -einstellung entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften, Veränderung der Koopera-

tionsanteile oder aus Veränderung der nominellen Arbeitszeit und ihrer produktiven Nutzung) hat gemäß den Festlegungen der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombiats- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens bzw. den Regelungen für andere Bereiche sowie den Richtlinien der Berichterstattung zu erfolgen.

- 7.2. Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombiats- und Betriebe sind solche Kennziffern, wie
- a) der Erneuerungsgrad der Produktion,
  - b) der Anteil der Rationalisierungsinvestitionen am Gesamtumfang der Investitionen,
  - c) die Exportrentabilität,
- zu planen und abzurechnen.

- 7.3. Die soziale Wirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Kombiats- bzw. Betriebsplan ist auf der Grundlage der Planung des sozialen bzw. sozialökonomischen Nutzens und der dazu erforderlichen Aufwendungen einschließlich der Anforderungen an die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und die Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen im

- a) Plan der Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
  - b) Plan des Umweltschutzes,
  - c) Anteil Arbeits- und Lebensbedingungen,
  - d) Kader- und Bildungsplan
- nachzuweisen.

- 7.4. Die in den Pflichtenheften und Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung für Investitionen bestätigten vorläufigen Material- und Energieverbrauchsnormen sowie die in der Abschlußverteidigung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nachgewiesenen Einsparungen an Arbeitszeit, Material und Energie in Wert- und Naturalkennziffern sowie an sonstigen Kosten sind der Ausarbeitung neuer Leistungskennziffern technisch begründeter Normen, Normative, Richtwerte und staatlichen Standards konsequent zugrunde zu legen. Ihre Bestätigung hat spätestens mit Wirksamwerden der Maßnahmen zu erfolgen. Dazu ist der Normenänderungsdienst lückenlos und aktuell zu gestalten. Der Vergleich zwischen den bisherigen und den bestätigten neuen Normen ist als rationelle Methode für die ordnungsgemäße und kontrollfähige Nachweiseführung zu nutzen. Auf der Grundlage der Änderung der technologischen Dokumentationen, Normenkataloge und Arbeitsplanstammkarten sind die geplanten Einsparungen abzurechnen.

- 7.5. Bei Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die auf die Einsparung von nicht direkt zu-rechenbaren technologischen Kosten gerichtet sind, ist der Nutzen als Veränderung insbesondere von Limi-ten, Kontingenten und Gemeinkostennormativen zu planen und abzurechnen. Kann der maßnahmebezo-gene Nutzen unmittelbar kostenträger- bzw. kosten-stellenbezogen geplant und abgerechnet werden, ist hierzu die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kosten-trägerrechnung anzuwenden.

- 7.6. In Betrieben, deren spezifische Bedingungen der Tech-nologie und der Fertigungsorganisation es gestatten, die Normativkostenrechnung anzuwenden, ist die Pla-nung und Abrechnung des normenwirksamen ökonomischen Nutzens auf dieser Grundlage durchzuführen. Die nutzensmindernden Einflüsse einschließlich ihrer Ursachen sind auf der Grundlage der Erfassung der Abweichungen von den Normen auszuweisen. Die Ab-weichungen von den Mengen- und Zeitnormen und den Kostennormativen sind insbesondere hinsichtlich der sie beeinflussenden Faktoren zu analysieren.

<sup>6</sup> Die Bezeichnungen entsprechen den Festlegungen der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombiats- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens.

Anhang 1  
Seite 2

Festlegungen zur Ermittlung ausgewählter Kennziffern des volkswirtschaftlichen Nutzens und der Effektivität von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Der Gewinnzuwachs für neuentwickelte Arbeitsmittel (AM) wird wie folgt ermittelt:

a) maßnahmebezogener Gewinnzuwachs beim Hersteller (AG<sub>H</sub>)

$$AG_H = M_H \cdot G_H - M_{AO} \cdot G_{AO} \quad [1]$$

AG<sub>H</sub> - Gewinnzuwachs beim Hersteller im Jahr der Erreichung des vollen Nutzens der Maßnahme

M<sub>HO</sub> · G<sub>H</sub> - Menge der vom Hersteller produzierten Erzeugnis-einheiten vor (O) und nach Realisierung (1) der Maßnahme

G<sub>HO</sub> · G<sub>H</sub> - Gewinn des Herstellers je Erzeugniseinheit vor Realisierung (O) und nach Realisierung (1) der Maßnahme

b) maßnahmebezogener Gewinnzuwachs beim Anwender (AG<sub>A</sub>)

- für ein Jahr der Nutzung eines Arbeitsmittels

$$AG_{AA} = M_A (SK_{AO} - SK_{A1}) + G_{AO} (M_A - M_{AO}) \quad [2]$$

AG<sub>AA</sub> - jährlicher Gewinnzuwachs des Anwenders je eingesetzten neuen Arbeitsmittel

M<sub>AO</sub> · M<sub>A1</sub> - Menge der produzierten Erzeugnisse je eingesetztem Arbeitsmittel vor (O) und nach Realisierung (1) der Maßnahme

SK<sub>AO</sub> · SK<sub>A1</sub> - Selbstkosten je Erzeugniseinheit beim Anwender vor Realisierung (O) und nach Realisierung (1) der Maßnahme

G<sub>AO</sub> - Gewinn je Erzeugniseinheit beim Anwender vor Realisierung der Maßnahme

c) maßnahmebezogener Gewinnzuwachs aus der Produktion und Anwendung neuer Arbeitsmittel insgesamt (AG<sub>AM</sub>) bezogen auf eine Jahresproduktion des Herstellers:

$$AG_{AM} = AG_H + AG_{AA} + M_{H1} \cdot M_{ND} \quad [3]$$

M<sub>ND</sub> - normative Nutzungsdauer des Arbeitsmittels

Der Gewinnzuwachs für neuentwickelte Arbeitsgegenstände (AG) wird wie folgt ermittelt:

a) Der Gewinnzuwachs beim Hersteller (AG<sub>H</sub>) für eine Jahresproduktion des Arbeitsgegenstandes ist analog Formel (1) zu ermitteln;

b) Gewinnzuwachs beim Anwender (AG<sub>AA</sub>)  
Hierbei ist zu berücksichtigen:

- die Selbstkostensenkung je Erzeugniseinheit aus dem Einsatz des neuen Arbeitsgegenstandes (SK<sub>AO</sub> - SK<sub>A1</sub>).  
Sie schließt alle aus der Verwendung des neuen Arbeitsgegenstandes resultierenden Veränderungen der Kostenbestandteile ein.

- Der Gewinnzuwachs aus der Erhöhung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses, resultierend aus der Anwendung des neuen Arbeitsgegenstandes. Er wird aus der Differenz des Gewinns für das alte (O) und das neue (1) Erzeugnis ermittelt (G<sub>A1</sub> - G<sub>AO</sub>).

$$AG_{AA} = M_{A1} (SK_{AO} - SK_{A1}) + M_{A1} (G_{A1} - G_{AO}) \quad [4]$$

AG<sub>AA</sub> - Gewinnzuwachs beim Anwender je Mengeneinheit des eingesetzten neuen Arbeitsgegenstandes

M<sub>A1</sub> - jährlich vom Anwender mit dem Arbeitsgegenstand M<sub>H1</sub> gefertigte Erzeugniseinheiten

SK<sub>AO</sub> · SK<sub>A1</sub> - Selbstkosten je Erzeugniseinheit bei Verwendung des alten (O) und des neuen (1) Arbeitsgegenstandes

G<sub>AO</sub> · G<sub>A1</sub> - Gewinn je Erzeugniseinheit vor (O) und nach Verwendung (1) des neuen Arbeitsgegenstandes

M<sub>H1</sub> · M<sub>A</sub> - Menge der jährlich vom Anwender verbrauchten Arbeitsgegenstände M<sub>H1</sub>

c) Gewinnzuwachs insgesamt (AG<sub>AG</sub>) aus der Produktion und Anwendung neuentwickelter Arbeitsgegenstände.

$$AG_{AG} = AG_H + M_{H1} \cdot AG_{AA} \quad [5]$$

M<sub>H1</sub> - Menge der im Jahr der Erreichung des vollen Nutzens der Maßnahme vom Hersteller produzierten neuentwickelten Arbeitsgegenstände

Die volkswirtschaftliche Rücklaufdauer wird wie folgt berechnet: Hier werden erforderlichenfalls die einmaligen Aufwendungen des Herstellers (M<sub>H</sub>), des Anwenders (M<sub>A</sub>) und des Zulieferers (M<sub>Z</sub>) sowie des Territoriums (M<sub>T</sub>) zusammengefasst und der Summe des entsprechenden jährlichen Gewinnzuwachses beim Hersteller (G<sub>H</sub>), beim Anwender (G<sub>A</sub>), beim Zulieferer (G<sub>Z</sub>) und im Territorium (G<sub>T</sub>) gegenübergestellt:

$$R_{Ges} = \frac{M_H + M_A + M_Z + M_T}{AG_H + AG_A + AG_Z + AG_T}$$

**Anhang 2**

zu vorstehender Rahmenrichtlinie

**Übersicht****über Kennziffern zum Nachweis des Nutzens  
und der Effektivität aus Maßnahmen  
des wissenschaftlich-technischen Fortschritts<sup>1</sup>****1. Kennziffern des ökonomischen Nutzens****1.1. Zuwachs an Produktion und die Verbesserung ihrer  
qualitativen Struktur, insbesondere aus der Verbesse-  
rung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse, so-  
wie die Entwicklung und Ausnutzung der Produk-  
tionskapazitäten****a) — Zuwachs an industrieller Warenproduktion bzw.  
Warenproduktion (in Menge und Wert)**darunter: Zuwachs an IWP aus Verbesserung  
der Gebrauchseigenschaften der Er-  
zeugnisse (Nutzensanteil des Herstel-  
lers)— Zuwachs an Produktion des Bauwesens (in  
Menge und Wert)

— Zuwachs an Bauproduktion (in Menge und Wert)

**b) — Industrielle Warenproduktion neuentwickelter  
Erzeugnisse (in Menge und Wert)**— Produktion neuentwickelter Konsumgüter (in  
Menge und Wert)**c) Zuwachs an industrieller Warenproduktion mit dem  
Gütezeichen Q (in Menge und Wert)****d) Zuwachs an Nettoproduktion (in Wert)****e) — Zuwachs an Produktionskapazität (in Menge)**— Erhöhung der zeitlichen Auslastung der Maschi-  
nen und Anlagen je Kalendertag (in Stunden)**1.2. Einsparung an Material und Energieträgern****a) Einsparung an  
Material****b) Einsparung an  
Energieträgern**für konkrete Erzeugnis-  
positionen in Naturalkeini-  
ziffern entsprechend der  
Nomenklatur der MES bzw.  
beauftragter Einsparungen  
im Staatsplan Wissenschaft  
und Technik**1.3. Zuwachs an Export und Einsparung bzw. Ablösung  
uneffektiver Importe****a) — Zuwachs an Export SW (in Menge und Wert  
— M und BP)**— Zuwachs an Export NSW (in Menge und Wert  
— VM und BP)— Zuwachs an Gesamtexport (in Wert — BP)  
darunter: aus Erlösen der Lizenzvergabe**b) Ablösung ineffektiver Importe (in Wertkennziffern  
der Importe)**(ermittelt nach den hierzu gesondert ergangenen  
Richtlinien)**1.4. Einsparung an Arbeitszeit und Arbeitsplätzen sowie  
Arbeitskräftefreisetzung****a) Arbeitszeiteinsparung (in Stunden)**darunter: Arbeitszeiteinsparung für die spezifisch  
festgelegte Beschäftigten- bzw. Leistungs-  
kategorie (in Stunden)**b) — Arbeitsplatzeinsparung (Anzahl)**— Anzahl der Arbeitskräfte, die an einzusparen-  
den bzw. eingesparten Arbeitsplätzen tätig sind  
bzw. waren (in Personen)**c) Arbeitskräftefreisetzung (in Personen)**darunter: Arbeitskräftefreisetzung für andere Be-  
triebe (in Personen)Arbeitskräftefreisetzung aus Optimierung  
des Bedarfs an Arbeitskräften für die In-  
betriebnahme von Erweiterungsinvestitio-  
nen gegenüber der Grundsatzentschei-  
dung (in Personen)**1.5. Selbstkostensenkung und Zuwachs an Gewinn (in  
Wertkennziffern)****a) — Selbstkostensenkung**

darunter: absolute Selbstkostensenkung

· Materialkostensenkung

darunter: Grundmaterialkostensenkung  
Energiekostensenkung

· Lohnkostensenkung

— Senkung der ANG-Kosten

— Senkung der Reparaturkosten

— Senkung der Transportkosten

**b) — Zuwachs EBE**

· Zuwachs an Gewinn Inland

darunter: Zuwachs an Gewinn Inland aus  
Verbesserung der Gebrauchseigen-  
schaften (Nutzensanteil des Herstel-  
lers)

· Zuwachs an Gewinn Export

**c) — Obergrenzen für Kosten und Preise**

— Kosten- und Preisvorgabe

**2. Ausgewählte Kennziffern der Verbesserung der mate-  
riellen Arbeits- und Lebensbedingungen****2.1. Zusammenfassende Kennziffern**— Anzahl der Arbeitsplätze, die frei von Arbeits-  
erschwernissen werden bzw. wurden,— Anzahl der Werkstätten, deren Arbeitsplätze frei  
von Arbeiterschwernissen werden bzw. wurden;— Anzahl der Arbeitsplätze, an denen ein bzw. meh-  
rere Arbeiterschwernisse beseitigt werden bzw.  
wurden,Anzahl der Werkstätten, an deren Arbeitsplätzen  
ein bzw. mehrere Arbeiterschwernisse beseitigt  
werden bzw. wurden;— Anzahl der mit Hilfe von WAO-Maßnahmen um-  
bzw. neugestalteten Arbeitsplätze,Anzahl der Werkstätten, deren Arbeitsplatz mit  
Hilfe von WAO-Maßnahmen um- bzw. neugestaltet  
wird bzw. wurde;— Reduzierung der Arbeitsplätze, an denen arbeits-  
hygienische Normen überschritten werden,Reduzierung der Anzahl der Werkstätten, an deren  
Arbeitsplätzen arbeitshygienische Normen über-  
schritten werden;— Abbau der Arbeiten mit arbeitsbedingten Unfall-  
faktoren.<sup>1</sup> entsprechend den Definitionen für Planung, Rechnungsführung  
und Statistik sowie der Planungsordnung und deren jeweils geltenden  
Ergänzungen

### 2.2. Kennziffern der Verbesserung einzelner arbeitshygienischer Bedingungen

entsprechend Vordruck 711 der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens sowie der Fachberichterstattung des Ministeriums für Gesundheitswesen

### 2.3. Kennziffern der Verbesserung des Umweltschutzes

entsprechend Planungsordnung Abschn. 32 „Planung des Umweltschutzes“ Ziff. 5. und der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens Ziff. 0.3., Muster 031

### 3. Ausgewählte Kennziffern zur Beurteilung der Effektivität

a) - Rückflußdauer	$\frac{\text{Aufwand für W + T u. Inv.}}{\text{Zuwachs EBE}}$
- Produktionswirksamkeit	$\frac{\text{Zuwachs IWP/IAP}}{\text{Aufwand für W + T u. Inv.}}$
- Wirkung auf die Bildung des Neuwertes	$\frac{\text{Zuwachs Nettoproduktion}}{\text{Aufwand für W + T u. Inv.}}$
- Exportwirksamkeit	$\frac{\text{Exportzuwachs}}{\text{Aufwand für W + T u. Inv.}}$

- Produktivitätswirksamkeit (Stunden/1 000 M)  $\frac{\text{Arbeitszeiteinsparung}}{\text{Aufwand für W + T u. Inv.}}$
- Grundmaterialkostenwirksamkeit  $\frac{\text{Senkung der Grundmaterialkosten}}{\text{Aufwand für W + T u. Inv.}}$
- b) - Steigerung der Arbeitsproduktivität
- Erhöhung der Grundfondsquote
- Investitionsquote
- c) - Exportrentabilität SW und NSW
- Devisenertragskennziffer SW und NSW
- d) - Senkung der „Kosten je 100 M Warenproduktion“
- Selbstkostenwirksamkeit  $\frac{\text{Selbstkostensenkung}}{\text{Aufwand für W + T u. Inv.}}$
- Senkung der „Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“<sup>2</sup>
- e) spezifischer Aufwand an Material, Energie, Investitionen, Arbeitskräfte, Arbeitszeit, Kosten psw. je Erzeugniseinheit.

<sup>2</sup> Für den Industrieanlagenbau gilt die Kennziffer Produktionsverbrauch je 100 M Warenproduktion des Industrieanlagenbaus.

Festlegungen zur Ermittlung ausgewählter Kennziffern des betrieblichen Nutzens und der Effektivität aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Anhang 3  
zu vorstehender  
Rahmenrichtlinie

Kennziffer	ohne Veränderung der Gebrauchseigenschaften	mit Veränderungen der Gebrauchseigenschaften	
		direkte Ermittlung <sup>2)</sup>	Indirekte Ermittlung über die Warenproduktion
1)	2	3	4
1. Zuwachs an ind. Warenprod. bzw. Warenprod. 1)	$\Delta WP = P_0 (M_1 - M_0)$	$\Delta WP = M_1 P_1 - M_0 P_0$	—
2. Zuwachs an IWP mit dem Gütezeichen Q	—	$\Delta IWP_Q = M_{1Q} P_1 - M_{0Q} P_0$	—
3. Zuwachs an Nettoproduktion <sup>1)</sup>	—	bei Vorliegen von Preisvorgaben bzw. festgesetzten Industriepreisen analog 1. unter Abzug der Selbstkosten f. Material, prod. Leistungen u. Abschreibungen v. Betr. preis	näherungsweise über den durchschnittl. Koeffizienten d. Anteils d. Nettoproduktion an der IWP/WP
4. Arbeitszeiteinsparung	$AZE = M_1 (AZ_0 - AZ_1)$	$AZE = M_1 P_1 \left( \frac{AZ_0}{P_0} - \frac{AZ_1}{P_1} \right)$	$AZE = WP_1 \left( \frac{1}{AP_{H0}} - \frac{1}{AP_{H1}} \right)$
5. Material- und Energieeinsparung	$ME = M_1 (EM_0 - EM_1)$	$ME = M_1 P_1 \left( \frac{EM_0}{P_0} - \frac{EM_1}{P_1} \right)$	$ME = WP_1 (EMS_0 - EMS_1)$
6. Selbstkostensenkung	$SKS = M_1 (SK_0 - SK_1)$	$SKS = M_1 P_1 \left( \frac{SK_0}{P_0} - \frac{SK_1}{P_1} \right)$	$SKS = WP_1 (KS_0 - KS_1)$
7. Zuwachs EBE bzw. Zuwachs an Gewinn Inland	$\Delta G = M_1 G_1 - M_0 G_0$	$\Delta G = M_1 P_1 \left( \frac{G_1}{P_1} - \frac{G_0}{P_0} \right)$	$\Delta G = WP_1 (GR_1 - GR_0)$

1) Entsprechend den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik sowie der Planungsordnung und deren jeweils geltenden Ergänzungen.

2) Erfolgt die Ermittlung nach diesen Festlegungen, so sind die absoluten Einsparungen an Arbeitszeit, Material und Energie sowie die Selbstkostensenkung nach den Festlegungen der Spalte 2 zu ermitteln.

Dabei bedeuten:

WP	= Industrielle Warenproduktion bzw. Warenproduktion
IWP <sub>Q</sub>	= Industrielle Warenproduktion mit dem Gütezeichen Q
M	= Menge der produzierten Erzeugnisse
M <sub>Q</sub>	= Menge der produzierten Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q
P	= Preis je Erzeugniseinheit
AZE	= Arbeitszeiteinsparung
AZ	= Arbeitszeitaufwand je Erzeugniseinheit
AP <sub>h</sub>	= durchschnittliche Stundenproduktivität
ME	= Material (Energie)einsparung
EM	= Material (Energie)verbrauch je Erzeugniseinheit
EMS	= erzeugnisbezogener Materialeinsatzschlüssel
SKS	= Selbstkostensenkung
SK	= Selbstkosten je Erzeugniseinheit
KS	= Kostensatz
G	= EBE bzw. Gewinn Inland je Erzeugniseinheit
GR	= Gewinnrate
Index <sub>0</sub>	= vor Realisierung der Maßnahme
Index <sub>1</sub>	= nach Realisierung der Maßnahme

#### 8. Zuwachs Export

Der durch eine Maßnahme zu erzielende „Zuwachs Export SW (M), NSW (VM)“ ist sowohl für den Verantwortungsbereich insgesamt als auch maßnahmebezogen in seiner absoluten Höhe nachzuweisen.

#### 9. Rückflußdauer und Rückflußkoeffizient

Entsprechend den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik ist zwischen der nominalen und realen Rückflußdauer zu unterscheiden.

Die Rückflußdauer (R) ist maßnahmebezogen und in den an der Realisierung der Maßnahme beteiligten Verantwortungsbereichen nach der Formel

$$R = \frac{A - E}{\Delta G} \text{ zu ermitteln.}$$

Dabei bedeuten:

A	— einmalige Aufwendungen
E	— Einnahmen aus Verkauf, Ablösung und Kostenerstattungen gesamt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften
$\Delta G$	— Zuwachs an Gewinn im Jahr der Erreichung des vollen Nutzens gegenüber dem der Einführung bzw. Inbetriebnahme vorangehenden Jahr (nominale Rückflußdauer) oder kumulativer jährlicher Gewinnzuwachs bis zum Jahr der Erreichung des vollen Nutzens (reale Rückflußdauer)

Darüber hinaus wird die Berechnung des Rückflußkoeffizienten

$$KR = \frac{\Delta G \cdot t_N}{A - E}$$

empfohlen, wobei  $t_N$  die normative Nutzungsdauer bzw. Beibehaltungszeit in der Produktion bedeutet.

#### 10. Effektivitätskennziffern des Exports

— Exportrentabilität (SW und NSW)

$$R_{EP} = \frac{\text{Exportelerlös}}{\text{Betriebspreis (BP)} + \text{Zirkulationskosten}}$$

Die Ermittlung und Auswertung ist nach der hierzu vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Richtlinie durchzuführen.

— Devisenertragskennziffer (SW und NSW)

$$D_E = \frac{\text{Devisenerlös}}{\text{Betriebspreis (BP)}}$$

— Zur Berücksichtigung der Importaufwendungen für den Export, einschließlich der Aufwendungen in der 1. Zulieferstufe, ist eine Kennziffer „Netto-Devisenertrag“ nach den hierzu gesondert herausgegebenen Richtlinien zu ermitteln.



Anhang 4  
zu vorstehender Rahmenrichtlinie

Muster zum Nachweis der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Effektivitätsnachweis)

A. Aufgaben und Themen des Planes Forschung und Entwicklung

Blatt 1 A

Bezeichnung der Aufgabe/Thema	Nummer der Aufgabe/ Thema	Planungszeitraum Bestätigungs bzw. Festlegung der Aufgabe/Thema am _____ durch _____	Sicherungsnummer	Jahr 19..		Jahr 19..
				Plan	Ist	
Verantwortungsbereich						
Verantwortlicher						
II./1 Aufwand insgesamt						
I. Termine						
Arbeitsstufe		Kennziffer	ME	Geplanter Gesamt- aufwand	Jahr 19..	
0	1	0	1	2	3	4
1. K1/V1		1. Wissenschaft und Technik insgesamt	1000 M			
2. K2/V2		2. Staatseuchaltsmittel	1000 M			
3. Zwischenverteidigung		3. weitere einmalige Aufw. d. g.	1000 M			
4. Freigabe zur Produktion bzw. Praxis K/V, 5/0, 8/0, 10/0		4. Beschäftigte	VBE			
5. Abschlußverteidigung		5. Bedarf an eigenen Rationali- sierungsmitteln				
6. Erreichung der projektierten Parameter in stabiler Pro- duktion		II./2 Finanzieller Aufwand nach Arbeitsstufen (in 1000 M)				
7. Einführung neuer Normen (planwirksam)		Arbeitsstufe			Plan	Ist
		0			1	2



Anhang 4  
Seite 1

Blatt 2 A - B

Bezeichnung/Nummer

III. Ökonomische Ergebnisse

Kennziffer	ME	Wert	2	3	4	5	Zielstellung lt. Pflichtenheft bzw. Grundsatz- entscheidung	Plan			Ist			
								Wertsus- jahr	Plan- jahr	Überhang Folgejahr	Plan- jahr	Überhang Folgejahr		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1000 Zuwachs Produktion <sup>1</sup>	1000 M													
1100 Zuwachs IWP mit Q	1000 M													
1200 Zuwachs Nettoproduktion <sup>4</sup>	1000 M													
1300														
1400														
1500														
2000 Einsparung an Material <sup>5</sup>	Natural- einheiten													
2100														
2200														
2300														
2400														
3000 Einsparung an Energieträgern <sup>5</sup>	Natural- einheiten													
3100														
3200														
3300														
4000 Ablösung von Importen														
4100 Zuwachs an Export NSW	1000 VA													
4110 Zuwachs an Export NSW (BP)	1000 M													
4200 Zuwachs an Export SW	1000 M													
4210 Zuwachs an Export SW (BP)	1000 M													
5000 Arbeitszeiteinsparung	1000 h													
5100 AZE für ...	1000 h													
5200 Arbeitsplatzeinsparung	Anzahl													
5300 Arbeitskräftefreisetzung	Pers.													
5400 AKF für andere Betriebe	Pers.													
5500														
6000 Selbstkostensenkung	1000 M													
6100 absolute SKS	1000 M													
6110 Materialkostensenkung	1000 M													
6111 Grundmaterialkostensenkung	1000 M													
6112 Energiekostensenkung	1000 M													
6120 Lohnkostensenkung	1000 M													

1 Industriebetriebe tragen hier die industrielle WP zu IAP ein, Betriebe des Industrieanlagenbaus die WP zu BP, Betriebe des Bauwesens die Bauproduktion insgesamt zu IAP.  
 2 Absolute Angaben für die Kennziffern vor Beginn bzw. Einführung der Maßnahmen, unabhängig davon, daß die zutreffenden Kennziffern sich im Plan und Ist nur auf den Zuwachs oder auf Einsparung beziehen.  
 3 Absolute Angaben für die Kennziffern nach Einführung der Maßnahmen, unabhängig davon, daß die zutreffenden Kennziffern sich im Plan und Ist nur auf den Zuwachs oder auf Einsparungen beziehen.  
 4 Für Investitionsvorhaben.  
 5 Unter Zugrundelegung von vorläufigen bzw. technisch begründeten Normen.

Anhang 4  
Seite 4  
Blatt 2 A - B  
- Rückseite -

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
5130	Senkung der ANG-Kosten	1000 M												
5140	Zuwachs an EEE	1000 M												
5200	Zuwachs an Gewinn Inland	1000 M												
5210	Zuwachs an Gewinn Inland	1000 M												
5211	Zuwachs an Gewinn Inland	1000 M												
5220	Zuwachs an Gewinn Export	1000 M												
6300	Obergrenze für Kosten	M												
6310	Kostenvorscha	M												
6400	Obergrenze für Preis	M												
6410	Preisvorscha	M												
7000	Rückführung	Jahre												
7100	Produktivitätskennwert	n/1000 M												
7200	Markung auf die Bildung des													
7300	Reinheits													
7400	Exportwirksamkeit													
7500	Produktivitätswirksamkeit													
7600	Grundmaterialkostenwirksamkeit													
7700	weitere Effektivitätskennziffern													
7800	Gesam-Anhang 2													
7900														

Kennziffern der Verbesserung der  
materiellen Arbeits- und Lebens-  
bedingungen gemäß Anhang 2

Bestimmten Anwendungszwecken

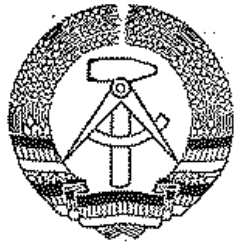
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädter Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 33

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 17. März 1982

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 82	Beschluß über die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ – Auszug – .....	181
1. 2. 82	Anordnung über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte – Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) – .....	183
15. 2. 82	Anordnung über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR .....	187
26. 2. 82	Anordnung Nr. 3 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe .....	188

## Beschluß über die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“

vom 18. Februar 1982

– Auszug –

1. Die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ wird bestätigt. (Anlage)

Berlin, den 18. Februar 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Dr. Weiz

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik

1. Staatsaufträge werden für die Durchführung volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse erteilt, von denen tiefgreifende Einflüsse auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität sowie die Vervollkommnung der Struktur der Volkswirtschaft ausgehen bzw. die der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung dienen. Sie sind Hauptbestandteil des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

Mit den Staatsaufträgen sind neue effektive Produktions- und Exportlinien hochveredelter Erzeugnisse sowie hoch-effektive Technologien und Verfahren für die umfassende Rationalisierung mit volkswirtschaftlicher Breitenwirkung durch einheitlichen und koordinierten Einsatz der wissenschaftlich-technischen Kapazitäten vorzubereiten und in kürzester Frist mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen in die Volkswirtschaft einzuführen.

Die dazu erforderlichen Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie die Maßnahmen zur materiell-technischen Realisierung sind in ihrem komplexen Zusammenhang für den gesamten Bearbeitungszeitraum übergreifend über Zweige und Kombinate zentral zu planen und abzurechnen.

Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Maßnahmen zur Realisierung der Staatsaufträge sind in die jeweiligen Planteile und Bilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne vorrangig einzuordnen. Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Staatsaufträge müssen grundsätzlich den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen.

Für die Vorbereitung von Staatsaufträgen veranlaßt der Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage von Beschlüssen der Partei- und Staatsführung zu volkswirtschaftlichen Entwicklungsrichtungen und von Ergebnissen der langfristig-konzeptionellen Arbeit des Forschungsrates zu Entwicklungstendenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die für die fundierte Entscheidungsfindung notwendigen Forschungsarbeiten.

2. Die Staatsaufträge sind auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Tragweite durch den Minister für Wissenschaft und Technik und den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Ausarbeitung der Staatsaufträge erfolgt unter Leitung

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1981

des Ministeriums für Wissenschaft und Technik gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, Kombinat und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Als Bestandteile des Staatsauftrages sind auszuarbeiten:

- die volkswirtschaftliche Zielstellung, in welcher festgelegt sind
  - die ökonomischen Ergebnisse und volkswirtschaftlichen Wirkungen, die mit der Durchführung des Staatsauftrages erreicht werden sollen;
  - die dazu zu schaffenden wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen und der Zeitpunkt, bis zu dem sie zu erreichen sind;
  - das zu erreichende wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau im Vergleich zum fortgeschrittenen internationalen Stand und seinen Entwicklungstendenzen;
  - der für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten und die umfassende Nutzung ihrer Ergebnisse erforderliche Aufwand, darunter für Investitionen;
  - die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Aufgaben der Staatsaufträge;
- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben einschließlich der Grundlagenforschung sowie der Aufgaben zur Neuentwicklung entscheidender niveaubestimmender Zulieferungen und verfahrensspezifischer Ausrüstungen, die zur Unterstützung der Kooperation zwischen den Kombinat zentral zu planen sind;
- die entscheidenden Investitionsvorhaben zur Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten sowie zur Einführung und breiten Anwendung ihrer Ergebnisse in der Volkswirtschaft.

Der Minister für Wissenschaft und Technik und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission haben das Recht, Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane Aufträge zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Staatsaufträgen zu erteilen und von ihnen die Mitarbeit von Kombinat und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches zu fordern.

Bei der Ausarbeitung der Staatsaufträge sind verantwortlich:

- die Staatliche Plankommission für die Herausarbeitung der volkswirtschaftlichen Zielstellung der Staatsaufträge und – unter Berücksichtigung der durch die Ministerien und Kombinate dazu vorzuschlagenden Lösungsvarianten und Berechnungen – für die Festlegung des notwendigen Investitionsaufwandes sowie der entscheidenden Investitionsvorhaben für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die breite Nutzenanwendung der Ergebnisse;
- das Ministerium für Wissenschaft und Technik für die Bestimmung der Aufgaben und Ziele der wissenschaftlich-technischen Arbeit und ihrer ökonomischen Wirkung von der Grundlagenforschung über die Entwicklung niveaubestimmender Erzeugnisse, Verfahren, Ausrüstungen und Zulieferungen bis zur raschen Einführung der Ergebnisse in ihrem sachlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung eines zeitlich koordinierten Ablaufs. Die wissenschaftlich-technische Kooperation mit der UdSSR ist dabei planmäßig einzubeziehen und zielstrebig zu nutzen;
- die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen für die Mitwirkung bei der Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie der Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung ihrer Ergebnisse, mit denen die volkswirtschaftliche Zielstellung auf effektivste Weise erfüllt werden kann;
- das Ministerium für Außenhandel für die Mitwirkung

bei der Erarbeitung der Ziel- und Aufgabenstellung auf der Grundlage der Erfordernisse zur Stärkung der Außenwirtschaftskraft der DDR.

4. Die zentrale Planung der erforderlichen Aufgaben zur Durchführung der Staatsaufträge sowie die Kontrolle ihrer Durchführung erfolgt unter Leitung des Ministeriums für Wissenschaft und Technik in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission.

Dabei gilt folgende Verantwortung:

- a) Der Minister für Wissenschaft und Technik gewährleistet die komplexe Planung sowie die Kontrolle und Abrechnung der Aufgaben der Forschung und Entwicklung einschließlich der Aufgaben zur Entwicklung entscheidender niveaubestimmender Zulieferungen sowie von verfahrensspezifischen Ausrüstungen, die den technologischen Fortschritt mit höchster Ökonomie sichern.

– Die dazu erforderlichen wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind auszuarbeiten und im Staatsplan Wissenschaft und Technik zu planen. Es ist zu gewährleisten, daß die Aufgaben und Leistungen, die zu einem Staatsauftrag gehören, inhaltlich und terminlich koordiniert in den Jahresplan Wissenschaft und Technik aufgenommen werden.

Der Minister für Wissenschaft und Technik hat das Recht, die Einleitung wissenschaftlich-technischer Arbeiten, die darüber hinaus im Prozeß der Durchführung der Staatsaufträge notwendig sind, zu veranlassen.

– Die Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind entsprechend den Erfordernissen der Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft auf höchstes ökonomisches und wissenschaftlich-technisches Niveau, gemessen am fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit, auszurichten und mit den materiellen und finanziellen Aufwendungen in den Pflichtenheften<sup>1</sup> festzulegen.

Veränderungen der inhaltlichen bzw. terminlichen Zielstellungen in den Pflichtenheften können nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik erfolgen.

– Im Ergebnis der Kontrolle und Abrechnung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind dem Ministerrat erforderlichenfalls Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der planmäßigen Durchführung der Staatsaufträge vorzulegen.

– Zur Sicherung der planmäßigen Realisierung der Aufgaben von Staatsaufträgen werden Rechenschaftslegungen von Ministern und Generaldirektoren vor dem Minister für Wissenschaft und Technik durchgeführt.

- b) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gewährleistet eine langfristige, zweckgebundene und maßnahmekonkrete Planung der Investitionsvorhaben zur Durchführung der Staatsaufträge und zur volkswirtschaftlich umfassenden Nutzenanwendung ihrer Ergebnisse sowie eine vorrangige Bilanzierung der materiell-technischen Bedingungen für den gesamten Realisierungszeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds.

– Diejenigen Investitionsvorhaben zur Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten und zur breiten Anwendung der Ergebnisse, von deren Realisierung die Sicherung der volkswirtschaftlichen Zielstellung vor allem abhängt, sind zusammen mit den Investitionskennziffern vorzugeben und zentral zu planen.

<sup>1</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung – Pflichtenheft-Verordnung – (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1)

- Zur vorrangigen Bereitstellung der entscheidenden Materialien und Ausrüstungen sind notwendige Bilanzentscheidungen zu treffen bzw. im Rahmen des Bilanzsystems zu veranlassen. Nach getroffener Bilanzentscheidung sind die entsprechenden Wirtschaftsverträge unverzüglich abzuschließen. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind durch Bilanzdirektiven territorial zu sichern.
  - Es sind Entscheidungen zur Vervollkommnung der Struktur der Produktion und des Exports zu treffen, die gewährleisten, daß die Ergebnisse der Staatsaufträge mit höchstem Effekt zur Wirkung kommen.
5. Die Durchführung der festgelegten Aufgaben der Staatsaufträge ist durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR und die Generaldirektoren der Kombinate zu leiten. Sie sind darüber gegenüber dem Minister für Wissenschaft und Technik berichtspflichtig.
- Die Minister und Leiter anderer zentraler Organe haben vor allem zu sichern, daß
    - die ihnen übertragenen Aufgaben aus Staatsaufträgen in die entsprechenden Teile der Pläne ihrer Kombinate und Einrichtungen vorrangig eingeordnet werden sowie ihre Durchführung straff geleitet und ständig kontrolliert wird;
    - die in den Pflichtenheften festgelegten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen sowie die materiellen und finanziellen Aufwendungen eingehalten und keine negativen Abweichungen zugelassen werden;
    - die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der wissenschaftlich-technischen Kooperation zwischen den beteiligten Kombinat, insbesondere zu niveaubestimmenden Zulieferungen und Vorstufen, getroffen werden;
    - die festgelegten Aufgaben durch die Kombinate bzw. Einrichtungen qualitäts- und termingerecht erfüllt werden;
    - die notwendigen Bedingungen für ein hohes Tempo der Forschung und Entwicklung und eine rasche Nutzung ihrer Ergebnisse in der Produktion vorrangig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Investitionsfonds geplant und bilanziert werden.

Zur komplexen Leitung und Koordinierung der mit den Staatsaufträgen festgelegten Aufgaben können, insbesondere bei Staatsaufträgen mit großer volkswirtschaftlicher Verflechtung und Wirkungsbreite, stellvertretende Minister bzw. Generaldirektoren von Kombinat als Auftragsleiter eingesetzt und entsprechende Arbeitsgruppen staatlicher Leiter gebildet werden.

- Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß
  - die ihnen übertragenen Aufgaben aus Staatsaufträgen in die entsprechenden Teile des Planes eingeordnet werden sowie ihre Durchführung straff geleitet und ständig kontrolliert wird;
  - für alle in ihrem Verantwortungsbereich neu zu beginnenden Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien Pflichtenhefte ausgearbeitet und bestätigt werden, deren Ziele in Niveau und Effektivität zum Zeitpunkt der Einführung der Ergebnisse die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Zielstellung des Staatsauftrages garantieren;
  - die in den Pflichtenheften festgelegten Zielstellungen und zulässigen Aufwendungen eingehalten werden und dies bei der Verteidigung der Abschlußergebnisse der Forschung und Entwicklung nachgewiesen wird;

- das Potential der Forschung, Entwicklung und Überleitung konzentriert für die Lösung der Aufgaben in kürzesten Fristen zum Einsatz gebracht und die Aufgabendurchführung straff kontrolliert wird;
- hohe schöpferische Leistungen durch Anwendung aufgabengebundener Leistungszuschläge zum Gehalt sowie durch Zielprämien materiell stimuliert werden;
- die ihnen übertragenen wissenschaftlich-technischen Aufgaben weiter untersetzt bzw. weitere Aufgaben zur Sicherung der Endziele festgelegt, inhaltlich und zeitlich koordiniert und realisiert werden;
- der Zusammenhang zwischen Forschung und Entwicklung und Investitionen ständig hergestellt und die vorrangige materiell-technische Sicherung der zu lösenden Aufgaben einschließlich zur Breitenanwendung der Ergebnisse durch die Leitung und Planung mit hoher Effektivität im Rahmen der verfügbaren Fonds beherrscht wird;
- bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der Grundsatzentscheidung für Investitionen die neuesten Erkenntnisse von Forschung und Entwicklung genutzt werden und die Übereinstimmung von Aufgabensteigerung, Grundsatzentscheidung und Pflichtenheften gesichert ist;
- die notwendigen Kooperationsleistungen, insbesondere für die Entwicklung und bedarfsgerechte Produktion niveaubestimmender Zulieferungen, rechtzeitig organisiert und vertraglich gebunden werden.

Die zur Durchführung der Aufgaben der Staatsaufträge und zur Nutzung der Ergebnisse notwendigen Materialien, Maschinen und Ausrüstungen sind durch die für die Bilanzierung verantwortlichen Ministerien und Kombinate vorrangig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds zu bilanzieren und termingemäß bereitzustellen.

6. Die Abrechnung der zur Durchführung der Staatsaufträge geplanten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage
- der Abrechnung und der operativen Kontrollen der Erfüllung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik unter Verantwortung des Ministers für Wissenschaft und Technik;
  - der Ergebnisse der Kontrolle der Durchführung der Investitions- und Rationalisierungsmaßnahmen unter Verantwortung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

Zusammenfassende Einschätzungen zum Realisierungsstand von Staatsaufträgen werden unter Leitung des Ministeriums für Wissenschaft und Technik vorgenommen und dem Ministerrat mit den Berichterstattungen über die Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik vorgelegt.

## Anordnung über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) —

vom 1. Februar 1982

I.

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Vergütung für die Tätigkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte.

§ 2

#### Vergütung des Rechtsanwalts

(1) Dem Rechtsanwalt stehen als Vergütung für seine Tätigkeit die in dieser Ordnung festgelegten Gebühren zu. Entstandene Auslagen sind ihm zu erstatten.

(2) Die Bemessung der Gebührenhöhe innerhalb festgelegter Mindest- und Höchstbeträge hat nach dem durch Umfang und Schwierigkeit der Sache bedingten Arbeitsaufwand sowie nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers zu erfolgen.

(3) Soweit für bestimmte Tätigkeiten keine Mindest- und Höchstbeträge festgelegt sind, wird die Höhe der Gebühren durch die Gebührentabelle (Anlage) bestimmt.

(4) Mündliche Rechtsauskünfte an Bürger sind unentgeltlich.

### § 3

#### Befugnisse des Kollegiums der Rechtsanwälte

(1) Dem Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte obliegt die Anleitung und Kontrolle der Mitglieder bei der Anwendung dieser Ordnung. Stellt der Vorstand eine fehlerhafte Gebührenberechnung fest, hat er deren Berichtigung zu veranlassen, soweit sich daraus ergebende Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachforderung noch nicht verjährt sind.

(2) Der Vorstand kann im Einzelfall veranlassen, daß auf die Berechnung bzw. Geltendmachung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet wird.

(3) Für die Gebühr bei Unterbevollmächtigung zwischen Mitgliedern eines Kollegiums kann die Mitgliederversammlung eine von § 4 Abs. 1 abweichende Verteilung festlegen.

### § 4

#### Gebühren bei der Mitwirkung mehrerer Rechtsanwälte

(1) Der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt hat mit dem Rechtsanwalt, dem er Untervollmacht erteilt hat, die Gebühren zu teilen.

(2) Dem Rechtsanwalt, der mit dem prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt den Schriftverkehr führt, steht eine halbe Bearbeitungsgebühr zusätzlich zu. Wird der Schriftverkehr mit einem prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt geführt, der seinen Sitz im Ausland hat, steht dem Rechtsanwalt eine Bearbeitungsgebühr in voller Höhe zu, soweit nicht in einer Gebührenvereinbarung eine andere Regelung getroffen worden ist.

(3) Würde die Ausführung eines Auftrages mehreren Rechtsanwälten übertragen, stehen jedem Rechtsanwalt die Gebühren nach dieser Ordnung und seine Auslagen zu, soweit nicht die Absätze 1 und 2 Anwendung finden.

## II.

#### Gebühren in Zivilrechts-, Familienrechts-, Arbeitsrechts- und sonstigen Rechtsangelegenheiten

### § 5

#### Gebühren

(1) In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen sowie in den in § 1 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung genannten anderen Rechtsangelegenheiten werden die Gebühren nach dem Wert berechnet, der entsprechend dem erteilten Auftrag Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist. Für die Wertberechnung gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, in Verfahren des Staatlichen Notariats die Bestimmungen der Notariatskostenordnung. Die vom Gericht, Staatlichen Notariat oder von einem anderen staatlichen Organ vorgenommene Wertfestsetzung ist für die Berechnung der Gebühr maßgebend.

(2) In sonstigen nicht durch Abs. 1 und die §§ 11 bis 13 erfaßten Rechtsangelegenheiten werden die Gebühren ebenfalls nach dem Wert des Gegenstandes berechnet. Bildet kein bestimmbarer Betrag den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, beträgt die Gebühr 20 M bis 200 M.

(3) Wird der Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber in der gleichen Angelegenheit tätig, so stehen ihm die dafür festgelegten Gebühren nur einmal zu. Die Auftraggeber sind als Gesamtschuldner zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Erstattung der Auslagen, die nur für einen

Auftraggeber entstanden sind, kann nur von diesem Auftraggeber gefordert werden.

(4) Dem Rechtsanwalt steht je eine volle Gebühr zu

1. für die Bearbeitung der Angelegenheit (Bearbeitungsgebühr),
2. für die Vertretung in der gerichtlichen mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr).

### § 6

#### Bearbeitungsgebühr

(1) Die Bearbeitungsgebühr entsteht mit der Übernahme des Auftrages zur Vertretung. Mit ihr werden die Entgegennahme von Informationen und die Beratung mit dem Auftraggeber oder anderen Beteiligten sowie der nach Auftragserteilung erforderliche Schriftverkehr, insbesondere die Einreichung einer Klage, eines Antrages auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung oder anderer Anträge bei Gericht, die Vorbereitung einer Verhandlung und in Notariatsangelegenheiten auch die Vertretung in einem Verfahren vor dem Staatlichen Notariat, abgegolten.

(2) Die Bearbeitungsgebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn der Rechtsanwalt an Bemühungen der Beteiligten zur Beilegung des Konflikts mitgewirkt hat und eine Einigung erreicht wurde. Die Erhöhung tritt nicht ein, wenn eine Verhandlungsgebühr nach § 7 entstanden ist.

(3) Die Bearbeitungsgebühr entsteht auch für die Anfertigung eines Rechtsgutachtens.

(4) Der nicht mit der Vertretung beauftragte Rechtsanwalt erhält die Bearbeitungsgebühr zur Hälfte für die Beratung sowie für die Anfertigung einer Kassationsanregung oder für die Anfertigung von Entwürfen für Anträge und Schreiben.

(5) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Ausarbeitung des Entwurfs einer zu beurkundenden Erklärung, steht ihm die Bearbeitungsgebühr nur bis zur Höhe der Gebühren des Staatlichen Notariats für die Beurkundung zu.

(6) Die Bearbeitungsgebühr entsteht in jeder Instanz nur einmal, soweit nachfolgend keine andere Regelung festgelegt ist.

### § 7

#### Verhandlungsgebühr

(1) Mit der Verhandlungsgebühr ist die Vertretung in der gerichtlichen mündlichen Verhandlung einschließlich der Teilnahme an der Beweisaufnahme innerhalb oder außerhalb einer mündlichen Verhandlung abgegolten. Die Verhandlungsgebühr entsteht mit Beginn der Erörterung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht.

(2) Die Verhandlungsgebühr entsteht in jeder Instanz nur einmal.

### § 8

#### Gebühren für die einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren zur Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stehen dem Rechtsanwalt die Bearbeitungsgebühr sowie die Verhandlungsgebühr nur zur Hälfte zu.

(2) Die Gebühren entstehen nicht, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines laufenden gerichtlichen Verfahrens gestellt wurde.

(3) Wird nach der Beantragung einer einstweiligen Anordnung wegen der darin geltend gemachten Ansprüche eine Klage eingereicht, so sind die für die einstweilige Anordnung entstandenen Gebühren auf die des nachfolgenden Klageverfahrens anzurechnen.

### § 9

#### Gebühren in Rechtsmittel-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren

(1) Die Bearbeitungs- sowie die Verhandlungsgebühr entstehen im Rechtsmittelverfahren sowie im Kassations- und



im Wiederaufnahmeverfahren gesondert. Eine nach § 6 Abs. 4 entstandene Bearbeitungsgebühr für die Anfertigung einer Kassationsanregung ist anzurechnen.

(2) Im Falle der Zurückverweisung der Sache entsteht nur die Verhandlungsgebühr erneut.

#### § 10

##### Gebühren für die Vollstreckung

(1) Im Vollstreckungsverfahren entsteht für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners, eines durch die Vollstreckung betroffenen oder eines zur Anmeldung von Rechten aufgeforderten Dritten die Bearbeitungsgebühr zur Hälfte. Durch diese Gebühr wird die gesamte Tätigkeit während der Dauer der Vollstreckung abgegolten, soweit nicht nach Abs. 2 oder nach Abs. 4 ein weiterer Gebührenanspruch besteht.

(2) Im Verfahren zum gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks oder Gebäudes, eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes entsteht für die Vertretung eines Beteiligten im Verkaufs- oder im Verteilungstermin die Verhandlungsgebühr zur Hälfte. Sie entsteht im Verfahren jedoch nur einmal.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gebühren entstehen auch für die Vertretung eines Beteiligten im gerichtlichen Verfahren zur Beschränkung der Haftung eines Rechers und im gerichtlichen Verfahren zur Verteilung einer Entschädigung für ein in Volkseigentum übergegangenes Grundstück.

(4) Für die Vertretung im Verfahren zur Entscheidung

1. über den Widerspruch eines Ehegatten gegen die Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen (§ 16 Abs. 2 Familiengesetzbuch, § 132 Abs. 2 Zivilprozeßordnung),
2. über Anträge auf Erklärung der Unzulässigkeit der Vollstreckung (§ 133 Zivilprozeßordnung),
3. über Beschwerden gegen in der Vollstreckung erlassene Beschlüsse (§ 135 Abs. 1 Zivilprozeßordnung)

stehen dem Rechtsanwalt die Bearbeitungsgebühr sowie die Verhandlungsgebühr in voller Höhe gesondert zu. Eine Gebühr nach Abs. 1 ist auf die in diesen Verfahren entstehende Bearbeitungsgebühr anzurechnen.

#### III.

##### Gebühren in Strafsachen

#### § 11

##### Gebühren des Verteidigers

(1) In Strafsachen beträgt die Gebühr für die Verteidigung eines Angeklagten

1. in Verfahren vor dem Kreisgericht 100 M bis 600 M und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag je 50 M bis 300 M;
2. in Verfahren vor dem Bezirksgericht 100 M bis 700 M und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag je 50 M bis 350 M;
3. in Verfahren vor dem Obersten Gericht 200 M bis 900 M und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag je 100 M bis 400 M.

(2) War der Rechtsanwalt nur im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nur außerhalb der Hauptverhandlung, im Verfahren über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder im Strafbefehlsverfahren tätig, so steht ihm eine Gebühr von 50 M bis 400 M zu.

(3) Verteidigt der bereits im Strafbefehlsverfahren tätig gewesene Rechtsanwalt den Beschuldigten nach Einlegung des Einspruchs gegen den Strafbefehl auch in der Hauptverhandlung, so stehen ihm die entsprechenden Gebühren des Abs. 1 zu. Nach Abs. 2 entstandene Gebühren sind anzurechnen.

(4) Die vorstehenden Gebühren stehen dem Rechtsanwalt für jede Instanz gesondert zu. Bei der Verteidigung mehrerer Angeklagter stehen ihm hinsichtlich jedes Angeklagten die Gebühren nach dieser Ordnung und seine Auslagen zu.

(5) In Strafsachen, die wegen ihres Umfangs und ihrer Schwierigkeit einen außergewöhnlichen Arbeitsaufwand erfordern, kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag eine die Höchstsätze der Absätze 1 und 2 übersteigende Gebühr bewilligt werden. In Verfahren vor dem Kreisgericht oder dem Bezirksgericht trifft diese Entscheidung der Minister der Justiz, in Verfahren vor dem Obersten Gericht der Präsident des Obersten Gerichts.

#### § 12

##### Besondere Gebühren

(1) Für die Einreichung einer Kassationsanregung oder eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt die Gebühr 50 M bis 200 M. Diese Gebühr ist auf die Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für die Tätigkeit im Kassationsverfahren oder im wieder aufgenommenen Verfahren gemäß § 11 erhält.

(2) Für die Einreichung eines Gnadengesuchs, einer Anregung zur Strafaussetzung auf Bewährung sowie anderer Anträge und Anregungen im Rahmen der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder eines Antrages auf Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug beträgt die Gebühr 20 M bis 200 M.

(3) Beschränkt sich die Tätigkeit eines nicht mit der Verteidigung beauftragten Rechtsanwalts auf die Anfertigung von Anträgen und Gesuchen, beträgt die Gebühr 20 M bis 100 M.

#### § 13

##### Gebühren bei Schadenersatzansprüchen

(1) Die Tätigkeit des Verteidigers zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Beschuldigten oder des Angeklagten hinsichtlich eines im Strafverfahren geltend gemachten Schadenersatzanspruchs ist bei der Bemessung der Gebühr für seine Tätigkeit als Verteidiger angemessen zu berücksichtigen. Eine weitere Gebühr steht dem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit nicht zu.

(2) Wird der Rechtsanwalt nach Verweisung der Sache zur weiteren Verhandlung über den Schadenersatzanspruch (§ 242 Abs. 5 oder § 271 Absätze 4 und 5 StPO) als Prozeßbevollmächtigter des Beschuldigten oder des Angeklagten wegen desselben Anspruchs tätig, erhält er dafür die Verhandlungsgebühr.

(3) Für die Vertretung des Geschädigten im Strafverfahren stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren nach den §§ 5 bis 7 zu. Im Falle der Verweisung der Sache zur weiteren Verhandlung über den Schadenersatzanspruch (§ 242 Abs. 5 oder § 271 Absätze 4 und 5 StPO) stehen dem bereits im Strafverfahren als Prozeßbevollmächtigter des Geschädigten tätig gewesenen Rechtsanwalt wegen desselben Anspruchs diese Gebühren nicht erneut zu.

(4) Betrifft ein Rechtsmittelverfahren nur den Schadenersatzanspruch, entstehen für die Vertretung des Angeklagten oder des Geschädigten die Gebühren des § 9.

#### IV.

##### Gebührenvereinbarungen

#### § 14

(1) Rechtsanwalt und Auftraggeber können eine von den Vorschriften dieser Ordnung abweichende Gebührenhöhe oder einen bestimmten Betrag zur Abgeltung der Gebührenansprüche vereinbaren. Die Vereinbarung muß den nach Umfang und Schwierigkeit der Sache erforderlichen Arbeitsaufwand angemessen berücksichtigen.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte und der Auftraggeber können vereinbaren, daß für die ständige Bearbeitung von

Rechtsangelegenheiten und die ständige juristische Beratung und Vertretung eine der Höhe und dem Zeitraum nach bestimmte Vergütung zu zahlen ist. Bei der Festlegung der Vergütung ist der durch die Betreuung bedingte Arbeitsaufwand maßgebend. Mit dieser Vergütung wird auch die Vertretung im Verfahren vor Gericht oder anderen staatlichen Organen abgegolten, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Gebührenvereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Auf die erforderliche Schriftform kann sich nicht berufen, wer eine mündliche Vereinbarung vorbehalten erfüllt hat.

#### § 15

(1) Bei der Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Ausland oder von Rechten und Interessen ausländischer Auftraggeber in der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Bemessung der Gebühren außer dem durch Umfang und Schwierigkeit der Sache bedingten Arbeits- und Zeitaufwand auch die erforderlichen Spezial- und Sprachkenntnisse sowie die Bedeutung und Dringlichkeit der Sache in der Gebührenvereinbarung zu berücksichtigen. Zulässig ist auch die Vereinbarung einer Gebühr in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom erreichten Ergebnis.

(2) Die Zahlung der Gebühren und die Erstattung der Auslagen können in ausländischer Währung vereinbart werden, wenn die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche devisenrechtliche Genehmigung vorliegt.

### V.

#### Berechnung und Geltendmachung

#### § 16

##### Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts werden nach Beendigung seiner Tätigkeit zur Erfüllung des Auftrages fällig. Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, tritt die Fälligkeit auch ein, wenn über die Pflicht zur Kostentragung entschieden wurde oder das Verfahren in der jeweiligen Instanz beendet ist.

(2) Nach Fälligkeit hat der Rechtsanwalt dem Auftraggeber eine Rechnung über die Gebührenansprüche und die zu erstattenden Auslagen zu erteilen. Sie muß die Bezeichnung der Gebühr und die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung sowie die Unterschrift des Rechtsanwalts enthalten.

(3) Für die Ausführung eines Auftrages kann der Rechtsanwalt in Strafsachen einen angemessenen Kostenvorschuß, in sonstigen Rechtsangelegenheiten einen Kostenvorschuß bis zur Höhe der Bearbeitungsgebühr fordern. Für die zweite Instanz im gerichtlichen Verfahren kann der Rechtsanwalt erneut einen Kostenvorschuß verlangen.

#### § 17

##### Auslagen

(1) Die bei der Ausführung des Auftrages entstandenen Postgebühren des Rechtsanwalts sind ihm zu erstatten. Zur Abgeltung dieser Auslagen kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 3 % der Gebühren, höchstens jedoch 20 M vereinbart werden.

(2) Für die Herstellung von Abschriften oder Fotokopien sowie für die Erledigung sonstiger Schreibarbeiten, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrages verbunden sind, kann der Rechtsanwalt Auslagen für Schreibarbeiten entsprechend den Vorschriften der Justizkostenordnung berechnen.

(3) Reisekosten, die in Erfüllung des Auftrages entstehen, sind dem Rechtsanwalt zu erstatten. Die Berechnung richtet sich nach den Rechtsvorschriften über die Reisekostenvergütung. Dient eine Reise der Erledigung mehrerer Aufträge, sind die Reisekosten den Auftraggebern anteilig zu berechnen.

(4) Die vom Rechtsanwalt zu zahlende Umsatzsteuer gehört zu den Auslagen.

#### § 18

##### Geltendmachung

(1) In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie in den im § 1 Abs. 1 der Zivilprozessordnung genannten anderen Rechtsangelegenheiten werden die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts gegenüber dem Auftraggeber auf Antrag des Rechtsanwalts durch den Sekretär des Gerichts erster Instanz festgesetzt. Das gilt auch für die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts, der den Geschädigten im Strafverfahren vertreten hat. Auf das Verfahren findet § 180 Abs. 2 der Zivilprozessordnung Anwendung. Beruht der Anspruch auf einer Gebührenvereinbarung, ist dem Kostenfestsetzungsantrag eine Abschrift dieser Vereinbarung beizufügen.

(2) In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch Beschluß festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt worden ist. Für die Entscheidung ist der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz zuständig. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß ist die Beschwerde zulässig (§§ 305 ff. StPO).

(3) Der Rechtsanwalt ist zur Beantragung der Kostenfestsetzung verpflichtet, wenn der Auftraggeber die ihm erteilte Rechnung beanstandet und der Rechtsanwalt die Beanstandung nicht anerkennt.

(4) Die Erstattung der zwischen dem Auftraggeber und dem Rechtsanwalt vereinbarten Gebühren kann von dem zur Kostentragung verpflichteten Prozeßgegner oder Staatshaushalt nur insoweit verlangt werden, als sie die gemäß den §§ 5 bis 13 zulässigen Höchstgebühren nicht übersteigen.

(5) Gebühren und Auslagen, die außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens entstanden sind, können durch Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung oder durch Einreichung einer Klage geltend gemacht werden. Ansprüche wegen im gerichtlichen Verfahren entstandener Gebühren und Auslagen können im Klagewege geltend gemacht werden, wenn eine Kostenfestsetzung nicht möglich ist. Ist eine durch Mindest- und Höchstbeträge bestimmte Gebühr Gegenstand einer Klage, hat das Gericht auch über die Angemessenheit der Gebühr zu entscheiden.

#### § 19

##### Erstattung aus dem Staatshaushalt

Ist der Rechtsanwalt vom Gericht als Verteidiger oder Prozeßbeauftragter bestellt oder als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden, werden ihm die nach dieser Ordnung zustehenden Gebühren und Auslagen auf Antrag aus dem Staatshaushalt gezahlt.

### VI.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 20

##### Übergangsbestimmung

Gebühren und Auslagen werden nach den bisher geltenden Gebührenvorschriften erhoben, wenn sie bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung fällig geworden sind.

#### § 21

##### Änderung der Justizkostenordnung

§ 7 der Justizkostenordnung vom 10. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 11) erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

(1) Einem Rechtsanwalt, der gemäß § 170 Abs. 1 der Zivilprozessordnung einer Prozeßpartei als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet wurde, gemäß § 36 Abs. 1 der Zivilprozessordnung als Prozeßbeauftragter bestellt wurde oder gemäß § 63 Ab-

sätze 1 und 2 der Strafprozeßordnung zum Verteidiger eines Angeklagten bestellt wurde, stehen Gebühren und Auslagen für seine Tätigkeit nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu.

(2) Die Zahlung der Gebühren und die Erstattung der Auslagen aus dem Staatshaushalt erfolgen auf Antrag des Rechtsanwalts.

(3) In Strafsachen entscheidet über den Antrag der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig (§§ 305 ff. StPO).

(4) In Zivil-, Familien-, Arbeits- und allen sonstigen Rechtsangelegenheiten entscheidet über den Antrag der Kostenberechner. Erhebt der Rechtsanwalt Einwände gegen die Höhe des festgesetzten Beitrages, findet § 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.“

#### § 22

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 162) und alle dazu erlassenen Änderungen und Ergänzungen sowie alle zur Regelung der Gebühren der Rechtsanwälte von den früheren Ländern erlassenen Rechtsvorschriften außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1982

Der Minister der Justiz

Heusinger

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

##### Gebührentabelle zur Rechtsanwaltsgebührenordnung

Gebührenwert bis M	Gebühr M	Gebührenwert bis M	Gebühr M
100	10	3 200	149
200	17	3 300	152
300	24	3 400	155
400	31	3 500	158
500	38	3 600	161
600	45	3 700	164
700	52	3 800	167
800	59	3 900	170
900	66	4 000	173
1 000	73	4 100	175
1 100	77	4 200	177
1 200	81	4 300	179
1 300	85	4 400	181
1 400	89	4 500	183
1 500	93	4 600	185
1 600	97	4 700	187
1 700	101	4 800	189
1 800	105	4 900	191
1 900	109	5 000	193
2 000	113	5 100	195
2 100	116	5 200	197
2 200	119	5 300	199
2 300	122	5 400	201
2 400	125	5 500	203
2 500	128	5 600	205
2 600	131	5 700	207
2 700	134	5 800	209
2 800	137	5 900	211
2 900	140	6 000	213
3 000	143	6 100	214
3 100	146	6 200	215

Gebührenwert bis M	Gebühr M	Gebührenwert bis M	Gebühr M
6 300	216	8 400	237
6 400	217	8 500	238
6 500	218	8 600	239
6 600	219	8 700	240
6 700	220	8 800	241
6 800	221	8 900	242
6 900	222	9 000	243
7 000	223	9 100	244
7 100	224	9 200	245
7 200	225	9 300	246
7 300	226	9 400	247
7 400	227	9 500	248
7 500	228	9 600	249
7 600	229	9 700	250
7 700	230	9 800	251
7 800	231	9 900	252
7 900	232	10 000	253
8 000	233		
8 100	234		
8 200	235		
8 300	236		

Ab 10 000 M Gebührenwert steigt die Gebühr um 5 M je 1 000 M Gebührenwert.

#### Anordnung

##### über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR vom 15. Februar 1982

Zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Bürgern der DDR kann in dringenden Familienangelegenheiten auf Einladung von Verwandten die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) genehmigt werden.

(2) Dringende Familienangelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind Geburten, Jugendweihen, Konfirmationen, Erstkommunionen, Eheschließungen, 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährige Ehejubiläen, Geburtstage (60., 65., 70., 75. und jeder weitere Geburtstag), lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle.

(3) Im Rahmen der im Abs. 2 genannten Gründe können Genehmigungen erteilt werden

bei Geburten,

a) 1 Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zu Betreuungszwecken oder bis zu 3 Monaten nach der Geburt und

b) zur Kindtaufe,

bei Eheschließungen,

a) zur standesamtlichen Eheschließung und

b) zur kirchlichen Trauung,

bei 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährigen Ehejubiläen,

a) zum jeweiligen Jubiläum der standesamtlichen Eheschließung und

b) zum jeweiligen Jubiläum der kirchlichen Trauung,

bei Sterbefällen,

a) bis zu 3 Monaten nach dem Eintritt des Sterbefalles und

b) innerhalb dieses Zeitraumes zur Beisetzung.

(4) Das Vorliegen der Gründe ist durch Urkunden, amtliche Bescheinigungen bzw. amtsärztliche Bestätigungen nachzuweisen.

(5) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern (auch Halbgeschwistern) erteilt werden.

## § 2

(1) Bürgern der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, kann die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) zum Besuch ihrer Verwandten über die im § 1 genannten Fälle hinaus genehmigt werden.

(2) Die Ausreise kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen — bei Reisen nach Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Monaten — im Jahr genehmigt werden.

## § 3

(1) Bei der Beantragung von Ausreisen aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) haben Berufstätige eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle vorzulegen.

(2) Die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) kann in dringenden Fällen mit Pkw genehmigt werden.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. II Nr. 61 S. 653) und
- Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 28 S. 269).

Berlin, den 15. Februar 1982

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

### Anordnung Nr. 3<sup>1</sup> über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe

vom 26. Februar 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 410) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Im § 3 Abs. 1 der Anordnung werden die Worte „bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds für Produktionsarbeiter“ durch die Worte „bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds des Produktionspersonals“ ersetzt.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249)

(2) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die berechnete Zuführung zum Leistungsfonds aufgrund der Steigerung der Arbeitsproduktivität darf in voller Höhe nur geplant bzw. vorgenommen werden, wenn die auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Kosten je 100 M Warenproduktion“ errechnete Selbstkostensenkung mindestens erreicht wird. Bei Nichterreicherung dieser Selbstkostensenkung sind in Höhe ihrer prozentualen Erfüllung die Zuführungen zum Leistungsfonds anteilig zu planen bzw. vorzunehmen. Volkseigene Betriebe, die gemäß der Planungsordnung keine staatliche Plankennziffer „Kosten je 100 M Warenproduktion“ erhalten, dürfen die Zuführung aufgrund der Steigerung der Arbeitsproduktivität nur planen bzw. vornehmen, wenn die staatliche Plankennziffer „Industrielle Warenproduktion zu BP“ bzw. eine andere durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festgelegte Leistungskennziffer erfüllt wird. Bei Nichterreichen dieser staatlichen Plankennziffer sind die Zuführungen zum Leistungsfonds aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität je 1 % der Nichterfüllung um 10 % zu kürzen.“

## § 2

(1) In den Absätzen 1 bis 5 des § 4 wird jeweils das Wort „Energie“ gestrichen. Außerdem werden gestrichen:

- im Abs. 1, erster Satz, die Worte „wenn diese Einsparung im Plan enthalten ist“,
- im Abs. 1, zweiter Satz, die Worte „40 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Energieverbrauchs“.

(2) Als § 4 Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Zur Stimulierung der Einsparung von Energie, Kraft- und Brennstoffen können Zuführungen zum Leistungsfonds für die Unterschreitung der staatlichen Kontingente für Energieträger erfolgen. Die Zuführungen betragen 50 % der Einsparung in Mark gegenüber den auf der Grundlage der für staatlich kontingentierte Energieträger insgesamt für das Jahr geplanten Kosten. Für den Teil dieser Einsparungen, für den Kontingentrückgaben vor Beginn des jeweiligen Quartals erfolgen, können zusätzlich 10 % der Einsparungen dem Leistungsfonds zugeführt werden. Bei Überschreitung von Kontingenten einzelner Energieträger sind die dadurch entstandenen Mehrkosten von den Einsparungen bei den übrigen Energieträgern abzusetzen.“

## § 3

Der zweite Satz des § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**

L.V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär in der  
Staatlichen Plankommission

**Der Minister der Finanzen**

Höfner

<sup>2</sup> ohne Industrieanlagenbau

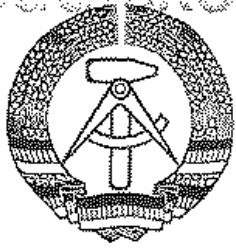
Herausgeber, Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 231 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (b) 10/82 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 231 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 694. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neussilbische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

Hochschulbibliothek

235/2

Lib. 132  
Lab. etc. g

189

1982

Berlin, den 24. März 1982

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 82	Zweite Verordnung über die Bewegung Messe der Meister von morgen .....	189
5. 1. 82	Anordnung über das Statut des Rates für Medizinische Wissenschaft beim Minister für Gesundheitswesen .....	190
14. 1. 82	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen .....	191
14. 1. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes .....	192
14. 1. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes .....	192
1. 3. 82	Anordnung Nr. 45 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	192
9. 2. 82	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern - Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger - .....	192
9. 2. 82	Anordnung über die Aufhebung der Versorgungsanordnung Dieselmotortreibstoff für Kraftfahrzeuge .....	195
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	196

### Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Bewegung Messe der Meister von morgen vom 11. Februar 1982

Zur Änderung der Verordnung vom 29. Januar 1976 über die Bewegung Messe der Meister von morgen (GBl. I Nr. 8 S. 141) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 der Verordnung über die Bewegung Messe der Meister von morgen erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) An der Bewegung MMM können alle jungen Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz, Angestellten, Lehrlinge, Schüler und Studenten (nachfolgend Jugendliche genannt) teilnehmen, die kollektiv oder einzeln schöpferische Leistungen vollbringen.

(2) In der Bewegung MMM wirken die Jugendlichen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit älteren, erfahrenen Neuerern und Erfindern, Arbeitern, Lehrfacharbeitern, Meistern, Lehrkräften, Lehrern, Ingenieuren und Wissenschaftlern zusammen. Die Zusammensetzung der MMM- und Jugendforscherkollektive ist von den zuständigen staatlichen Leitern in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und der anderen Trägerorganisationen zu bestätigen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern im

<sup>1</sup> Verordnung vom 29. Januar 1976 (GBl. I Nr. 8 S. 141)

Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kammer der Technik, daß den Absolventen der Hoch- und Fachschulen Aufträge mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau zur konkreten schöpferischen Mitarbeit in der Bewegung MMM übertragen werden. Ihr Leistungsvermögen ist in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit der Arbeiterjugend zu entwickeln, indem sie an der Lösung von MMM-Aufgaben in den Jugendbrigaden, Jugendobjekten, Jugendneuerer- und Erfinderkollektiven mitarbeiten bzw. indem sie MMM-Kollektive leiten.

(4) In Forschungs- und Entwicklungsbereichen der Betriebe und Einrichtungen ist die Bildung von Jugendforscherkollektiven in der Bewegung MMM zu fördern. Diesen Kollektiven sind Aufgaben zu übertragen, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen von Wissenschaft und Technik beitragen und auf der Grundlage von Pflichtenheften planmäßig zu wichtigen Forschungsergebnissen führen. Diese Kollektive setzen sich vorwiegend aus jungen Wissenschaftlern und Ingenieuren zusammen, von denen die Mehrheit ihr Studium vor nicht länger als 5 Jahren abgeschlossen hat."

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Jugendfragen  
Sattler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober - November - Dezember 1981

**Anordnung  
über das Statut  
des Rates für Medizinische Wissenschaft  
beim Minister für Gesundheitswesen  
vom 5. Januar 1982**

Für die Tätigkeit des Rates für Medizinische Wissenschaft beim Minister für Gesundheitswesen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**Stellung und Aufgaben**

**§ 1**

(1) Der Rat für Medizinische Wissenschaft beim Minister für Gesundheitswesen (nachfolgend Rat genannt) ist das zentrale wissenschaftliche Beratungsorgan, das Grundprobleme der Prognose und Entwicklung sowie der Leitung und Planung der medizinischen Wissenschaft und Forschung in der DDR und internationale Entwicklungstendenzen analysiert und erörtert. Er unterbreitet dem Minister für Gesundheitswesen Empfehlungen zur Entwicklung und Förderung der medizinischen Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Sitz des Rates ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 2**

Der Rat hat als zentrales wissenschaftliches Beratungsorgan insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Mitwirkung bei der weiteren Ausprägung des nationalen Profils der medizinischen Forschung der DDR durch Analyse der Entwicklungstendenzen der medizinischen Wissenschaft und Forschung sowie Erarbeitung perspektivischer Anforderungen an die biologisch-medizinische Grundlagenforschung, medizinisch-angewandte und epidemiologische Forschung sowie an naturwissenschaftlich-technische, gesellschaftswissenschaftliche und industrielle Forschungsbereiche, die für die Medizin von Bedeutung sind;
- Entgegennahme von Verteidigungen medizinischer Forschungsaufgaben und -ergebnisse und ihre kritische Beurteilung, gemessen am Leistungsstand der Wissenschaft im eigenen Land und in der Welt;
- wissenschaftliche Stimulierung vor allem solcher Forschungsvorhaben sowie Fach- und Arbeitsgebiete, die den medizinischen Fortschritt entscheidend bestimmen und Ergebnisse mit hohem Neuheitsgrad, großem Nutzen für die DDR und hoher internationaler Anerkennung erwarten lassen;
- Einflußnahme auf die Kooperation zwischen experimentell-theoretischer und klinisch-experimenteller sowie epidemiologischer Forschung und deren Zusammenwirken bei der Erforschung der Ursachen und Bedingungen von Krankheiten und für die Gesundheit;
- Förderung der Verflechtung der Medizin mit der biowissenschaftlichen Grundlagenforschung sowie der verstärkten Zusammenarbeit der medizinischen Forschung mit mathematisch-naturwissenschaftlichen, technisch-technologischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen;
- Unterstützung der Herstellung enger Verbindungen der medizinischen Forschung mit den für die Medizin bedeutsamen Industriezweigen mit dem Ziel der schnellen Umsetzung medizinischer Forschungsergebnisse durch Entwicklung, Überführung und Produktion entsprechender industriezweigtypischer Erzeugnisse für die weitere medizinische Forschung und die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung;
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der medizinischen Arbeit der DDR unter Berücksichtigung der Überführung nationaler und internationaler Forschungsergebnisse in die Praxis des Gesundheitsschutzes;

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Effektivität der medizinischen Forschung sowie der Formen ihrer Leitung, Planung und Organisation unter besonderer Berücksichtigung der Konzentration und Profilierung der medizinischen Forschungspotentiale der DDR;
- Mitwirkung bei der zielstrebigem Förderung des wissenschaftlichen Lebens und Meinungsstreites in den Kollektiven der medizinischen Forschung;
- Einflußnahme auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen der medizinischen Fachdisziplinen, verbunden mit der Förderung problemorientierter interdisziplinärer Forschung sowie einer niveaувollen Initiativ- und Beobachtungsforschung;
- Erarbeitung von Einschätzungen und Empfehlungen zur Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schulen, zur Förderung hervorragender Wissenschaftler und der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die medizinische Forschung;
- Erarbeitung von Analysen und Vorschlägen zur Entwicklung der materiell-technischen Basis der medizinischen Forschung der DDR, der medizinischen Wissenschaftsinformation und -dokumentation sowie der medizinischen Zeitschriftenprofile und Literaturproduktion der DDR;
- Erarbeitung von Empfehlungen und Einschätzungen zur internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der DDR mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten sowie im RGW, mit der WHO, anderen nichtstaatlichen internationalen wissenschaftlichen Organisationen und mit nichtsozialistischen Ländern;
- Ausarbeitung von Grundsätzen zur weiteren Entwicklung und Anwendung der Prinzipien der marxistisch-leninistischen Ethik in der medizinischen Forschung der DDR und Kontrolle der Verwirklichung dieser Grundsätze;
- Beurteilung von Anträgen zur zentralen staatlichen Auszeichnung von Wissenschaftlern bzw. Forschungskollektiven, die hervorragende Leistungen in der medizinischen Forschung und für die medizinische Wissenschaft und Praxis erbracht haben.

**§ 3**

**Mitglieder des Rates**

(1) Mitglieder des Rates sind hervorragende Wissenschaftler und befähigte Nachwuchswissenschaftler sowie Vertreter staatlicher Organe und Einrichtungen sowie Organisationen und für die Medizin bedeutsamer Industriezweige.

(2) Die Mitglieder des Rates werden im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen vom Minister für Gesundheitswesen ernannt. Im Zusammenhang damit sind die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Rates zu vereinbaren.

(3) Die Ernennung zum Mitglied des Rates ist Anerkennung für vorbildliche Leistungen und zugleich ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung bei der Lösung der Aufgaben des Rates.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates ist ehrenamtlich. Die Durchführung übertragener Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse. Die Mitglieder des Rates können für ihre Tätigkeit durch den Minister für Gesundheitswesen eine materielle Anerkennung erhalten.

(5) Die Ernennung zum Mitglied des Rates erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Treffen bei einem Mitglied die der Ernennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr zu, kann es vom Minister für Gesundheitswesen vorfristig von dieser Mitgliedschaft entbunden werden.

(6) Die Leiter der wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen sowie der Betriebe, in denen die Mitglieder des Rates hauptamtlich tätig sind, unterstützen sie allseitig bei der Wahrnehmung der ihnen als Mitglieder des Rates übertragenen Aufgaben.

**Leitung und Arbeitsweise des Rates****§ 4****Leitung des Rates**

(1) Der Rat wird von einem Präsidenten geleitet, der vom Minister für Gesundheitswesen ernannt wird. Er ist gegenüber dem Minister für Gesundheitswesen für die Arbeit des Rates verantwortlich.

(2) Der Präsident wird in seiner Leitungstätigkeit durch Vizepräsidenten und den Sekretär des Rates unterstützt, die auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Gesundheitswesen ernannt werden.

(3) Der Präsident des Rates hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der kollektiven Beratung die eigenverantwortliche Tätigkeit des Rates zu entwickeln und zu leiten sowie seine Tagungen vorzubereiten und auszuwerten, Beschlüsse des Rates zu verwirklichen und seine Vorschläge an den Minister für Gesundheitswesen zu übermitteln.

(4) Der Präsident kann den Vizepräsidenten, dem Sekretär und anderen Mitgliedern des Rates bestimmte Aufgaben übertragen.

(5) Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen kann einen Ehrenpräsidenten des Rates ernennen. Der Ehrenpräsident ist Mitglied des Rates.

**§ 5****Arbeitsweise des Rates**

(1) Der Rat arbeitet auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes, der vom Minister für Gesundheitswesen zu bestätigen ist.

(2) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen aus Mitgliedern des Rates gebildet werden. Zu den Beratungen des Rates und seiner Arbeitsgruppen können weitere Experten hinzugezogen werden.

(3) Der Rat nimmt Verteidigungen und Anhörungen zu Forschungsaufgaben und -ergebnissen bzw. zu Entwicklungsproblemen der medizinischen Wissenschaft und Forschung entgegen, kann wissenschaftliche Symposien veranstalten und Ausstellungen medizinischer Forschungsergebnisse durchführen. Er ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Leitern über den Stand der Bearbeitung medizinischer Forschungsaufgaben in den Forschungseinrichtungen unmittelbar zu informieren und erarbeitet Einschätzungen, Empfehlungen und Entscheidungsvorschläge.

(4) Der Rat stützt sich in seiner Tätigkeit auf die wissenschaftlichen Räte der medizinischen und biowissenschaftlichen Forschungsvorhaben und arbeitet eng mit dem Forschungsrat der DDR, der Klasse Medizin der Akademie der Wissenschaften der DDR, dem Wissenschaftlichen Beirat für Medizin beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, dem Koordinierungsrat der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der DDR sowie mit anderen, für die medizinische Wissenschaft bedeutsamen Institutionen der DDR zusammen. Der Präsident hat das Recht, dazu entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

**§ 6****Sekretariat des Rates**

(1) Das Sekretariat des Rates nimmt die organisatorischen und technischen Aufgaben zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Rates wahr. Der Leiter des Sekretariates wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Gesundheitswesen berufen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters sowie die Arbeitsordnung des Sekretariates des Rates bestimmen sich nach den vom Minister für Gesundheitswesen getroffenen Festlegungen.

**Ältestenrat****§ 7**

(1) Beim Rat für Medizinische Wissenschaft besteht ein Ältestenrat.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen ernennt auf Vorschlag des Präsidenten ein Mitglied des Rates zum Vorsitzenden des Ältestenrates.

(3) Zu Mitgliedern des Ältestenrates können durch den Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag des Vorsitzenden und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten hervorragende Wissenschaftler ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und Forschung der DDR erworben haben und von ihren Dienstpflichten entbunden sind.

(4) Der Ältestenrat unterstützt den Rat für Medizinische Wissenschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er erarbeitet auf der Grundlage der Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder Einschätzungen und Vorschläge zu Entwicklungsproblemen der medizinischen Wissenschaft und Forschung der DDR und zu ihren Verflechtungen mit der wissenschaftlich-technischen und kulturellen Entwicklung sowie mit anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Diese Einschätzungen und Vorschläge sind in die Tätigkeit des Rates einzubeziehen. Die Mitglieder des Ältestenrates haben die Aufgabe, die Vertiefung der Beziehungen der medizinischen Wissenschaft zu anderen Wissenschaften zu fördern, die Pflege fortschrittlicher Traditionen und die Entwicklung der sozialistischen Moral und Ethik zu unterstützen sowie bei der Herausbildung leistungsfähiger junger Wissenschaftler mitzuwirken.

(5) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Rates beschließt der Ältestenrat ein Arbeitsprogramm, bei dessen Verwirklichung er organisatorisch durch das Sekretariat des Rates unterstützt wird.

**§ 8****Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1970 über das Statut des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen (GBL II Nr. 83 S. 577) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1982

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Nomenklatur  
überwachungspflichtiger Röhrenöfen  
vom 14. Januar 1982**

Zur Änderung der Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen (GBL I Nr. 16 S. 174) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Der § 2 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Überwachungspflichtige Röhrenöfen dürfen nur von Werkträgern bedient werden, die die Befähigung zum Bedie-

<sup>1</sup> Anordnung vom 3. Mai 1977 (GBL I Nr. 16 S. 174)

nen von überwachungspflichtigen Röhrenöfen nachgewiesen haben.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Als Nachweis der Befähigung zum Bedienen überwachungspflichtiger Röhrenöfen gelten:

1. das Zeugnis als Bedienungsperson für überwachungspflichtige Röhrenöfen. Dabei hat die Ausbildung nach dem „Programm“<sup>2</sup> für die Qualifizierung von Werkstätigen zur Bedienung von überwachungspflichtigen Röhrenöfen“ zu erfolgen.
2. Berechtigungen<sup>3</sup>, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1982

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntsche**

<sup>2</sup> „Programm vom 14. Januar 1982 für die Qualifizierung von Werkstätigen zur Bedienung von überwachungspflichtigen Röhrenöfen“; herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

<sup>3</sup> gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 804 vom 28. März 1972 — Röhrenöfen der chemischen Industrie — (Sonderdruck Nr. 735 des Gesetzblattes)

### Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brand- schutzes vom 14. Januar 1982

#### § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 804 vom 28. März 1972 — Röhrenöfen der chemischen Industrie — (Sonderdruck Nr. 735 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1982

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntsche**

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards TGL 39315/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz: Röhrenöfen —.

### Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brand- schutzes vom 14. Januar 1982

#### § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 894/1 vom 28. März 1969 — Zentrifugen — (Sonderdruck Nr. 822 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1982

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntsche**

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards TGL 39347/01 bis /03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Zentrifugen —.

### Anordnung Nr. 45<sup>1</sup> über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1982

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 5. April 1982 Gedenkmünzen im Nennwert zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 200. Geburtstages von Friedrich Wilhelm August Fröbel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung einer spielenden Kinderguppe mit Kugeln, Walzen und Würfel, darunter der Name „FRIEDRICH FRÖBEL“ und die Jahreszahlen „1782—1832“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK · 1982 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

#### § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,3 g.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 5. April 1982 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1982

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 44 vom 10. Februar 1982 (GBL I Nr. 7 S. 164)

### Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern — Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger — vom 9. Februar 1982

Zur Gewährleistung der sparsamsten Verwendung von flüssigen Energieträgern wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBL I Nr. 33 S. 321) und der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBL I 1980 Nr. 1 S. 1) folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Versorgung der Bedarfs-träger mit Motorenbenzin, mit Dieseldieselkraftstoffen, mit Heizölen sowie mit Flüssiggas und Treibstoff D (nachfolgend flüssige Energieträger genannt), für die Fondsträger und Versorgungsbereiche sowie für die Hersteller und Lieferer von flüssigen Energieträgern.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Bürger mit flüssigen Energieträgern, für Bedarfsträger, die



flüssige Energieträger gegen konvertierbare Währung, Gutscheine der Forum-GmbH oder internationale Tankgutscheine beziehen, sowie für Bedarfsträger, die nicht der Kontingentierung unterliegen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Deckung des Bedarfs der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie des durch zentrale Festlegungen diesem gleichgestellten Bedarfs nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane getroffenen Festlegungen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind

- die Hersteller
- die fachlich zuständigen Außenhandelsbetriebe
- die Betriebe des Produktionsmittelhandels.

## § 3

### Planung und Bilanzierung

(1) Die Planung des Bedarfs an flüssigen Energieträgern hat gemäß den Rechtsvorschriften über die Planung zu erfolgen. Der Planung sind die den Versorgungsbereichen als staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Pläne übergebenen

- Kontingente Verbrauch flüssiger Energieträger,
- Aufgaben zur Senkung des spezifischen Verbrauchs flüssiger Energieträger,
- Normative des Energieverbrauchs und der Vorratshaltung,
- staatlichen Aufgaben zur Entwicklung der Produktion, der Versorgungs- sowie der durchzuführenden Personenbeförderungs- und Gütertransportleistungen,
- objektkonkreten Aufgaben zur Substitution flüssiger Energieträger, insbesondere von Heizöl,
- Aufgaben zur Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene und Binnenschifffahrt zugrunde zu legen.

(2) Die Leiter der Versorgungsbereiche schlüsseln diese staatlichen Aufgaben auf die Fondsträger, die Leiter der Fondsträger auf die Bedarfsträger auf. Die Planung des Bedarfs hat nach den Prinzipien strengster Sparsamkeit zu erfolgen. Der spezifische Energieverbrauch ist planmäßig zu senken. Dazu sind verbrauchssenkende Maßnahmen zu erarbeiten und nachzuweisen und die volle Ausnutzung der Gebrauchswerteigenschaften der flüssigen Energieträger sowie die regelmäßige Wartung und Pflege der Anlagen und Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Zielstellungen für die sparsamste Verwendung von flüssigen Energieträgern sowie die Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern des Energieträgerverbrauchs sind in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

(3) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern ist durch die Bedarfsträger über die Fondsträger bei den zuständigen Versorgungsbereichen zu planen. Die zuständigen Versorgungsbereiche übergeben ihre Bedarfsanforderungen parallel an

- das bilanzierende Organ
- das bilanzverantwortliche Ministerium
- das bilanzbeauftragte Organ

entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung<sup>1</sup> und dem Bilanzverzeichnis<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 20. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1929 a-r des Gesetzblattes) sowie die Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 30. März 1960 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 686/II des Gesetzblattes) sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

(4) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, deren Betrieb nach dem 31. Dezember 1969 aufgenommen wurde, darf nur für die in der Entscheidung zum Energieträgereinsatz<sup>3</sup> dafür festgelegte Höchstmenge geplant werden. Die Verwendung zum Betrieb anderer Anlagen ist nicht gestattet.

(5) Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, deren Betrieb vor dem 31. Dezember 1969 aufgenommen wurde, dürfen nur mit der Menge, die 1979 in Anspruch genommen wurde, geplant werden, soweit keine andere zentrale Entscheidung getroffen wurde.

(6) Die Direktbezieher von Motorenbenzin und Dieselkraftstoffen sind verpflichtet, die Höhe des für den Direktbezug geplanten Bedarfs dem bilanzbeauftragten Organ mitzuteilen.

## § 4

(1) Als staatliche Planaufgaben werden den Versorgungsbereichen übergeben:

- Kontingente für flüssige Energieträger für das Jahr und für die Quartale,
- Normative des Energieverbrauchs und der Vorratshaltung,
- objektkonkrete Maßnahmen zur Substitution flüssiger Energieträger.

(2) Die Kontingente für Motorenbenzin- und Dieselkraftstoffe enthalten den Verbrauch für Personenbeförderungs- und Gütertransportleistungen, die mit eigenen Transportkapazitäten der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden, sowie den Verbrauch für Produktionszwecke und sonstige Leistungen gemäß Anlage, für übrige Leistungen und für Fahrten mit Pkw.

(3) Die Leiter der Versorgungsbereiche und der Fondsträger haben die staatlichen Planaufgaben gemäß Abs. 1 auf die Fonds- und direkt unterstellten Bedarfsträger aufzuschlüsseln und diesen zu übergeben. Die zuständigen Leiter haben die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben, insbesondere der jeweiligen Kontingente, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zu sichern.

(4) Für die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Bereiche der Volkswirtschaft durch die Organe des Verkehrswesens bildet der Minister für Verkehrswesen einen Dispositionsfonds für Dieselkraftstoff.

## § 5

Die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger haben das bilanzbeauftragte Organ und den VEB Kombinat Minol innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Quartalskontingente über deren Aufschlüsselung nach Monaten aufgegliedert nach Minol- und Direktbezug zu informieren. Bei Heizölkontingenten ist die Aufschlüsselung weiter zu untergliedern nach Sorten und Bedarfsträgern. Bei Verletzung der Informationspflicht ist das bilanzbeauftragte Organ berechtigt, für Heizöl vorläufige Lieferanweisungen vorzunehmen, die bis 5 Werktage nach tatsächlichem Eingang der Information die verbindliche Vertragsgrundlage darstellen. Für den Bezug flüssiger Energieträger vom VEB Kombinat Minol hat dazu eine Abstimmung zwischen dem bilanzbeauftragten Organ und dem VEB Kombinat Minol zu erfolgen.

## § 6

(1) Die Quartalskontingente sind die verbindlichen Grundlagen für die Bestellung, den Vertragsabschluss und den Bezug

<sup>3</sup> Z. Z. gelten die Energieverordnung vom 30. Oktober 1960 (GBl. I Nr. 33 S. 321) sowie die Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 456) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 76) und der Anordnung Nr. 3 vom 18. November 1980 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 33 S. 337).

von flüssigen Energieträgern zwischen Lieferer und Abnehmer. Für den Bezug von Heizöl sind die Lieferbeziehungen zwischen den Leitern der Fondsträger sowie dem Leiter des bilanzbeauftragten Organs vertraglich zu vereinbaren.

(2) Für Dieselloststoff erhalten die Bedarfsträger die Lagerfreigaben und/oder DK-Limitscheine, bei der für ihren Sitz zuständigen Ausgabestelle für DK-Limitscheine des volkseigenen Kombines Kraftverkehr bzw. des VEB Verkehrskombinat gegen Vorlage der von den Fondsträgern übergebenen Kontingente.

(3) Die Quartalskontingente verlieren nach Ablauf des Quartals ihre Gültigkeit.

### § 7

(1) Die übergebenen Quartalskontingente für flüssige Energieträger müssen mit den staatlichen Planaufgaben übereinstimmen und sind Höchstlimite, die nicht überschritten werden dürfen. Die Kontingente „Verbrauch“ an flüssigen Energieträgern, die infolge veränderter Bedingungen nicht benötigt werden, sind von den Betrieben unverzüglich an die Fondsträger zurückzugeben. Der Fondsträger hat das Recht, zur Sicherung der Produktions-, Versorgungs- und Transportaufgaben begründete Umverteilungen bei Einhaltung seines Kontingents durchzuführen. Bei Heizöl können Verbrauchsreduzierungen zur Erhöhung der Bestände verwendet werden, wenn vom bilanzbeauftragten Organ keine Veränderung des Kontingents „Bezug“ erfolgt. Die Bestandserhöhung berechtigt nicht zur Überschreitung des Kontingents „Verbrauch“. Die Bestände sind bei der Festlegung der Kontingente für den nachfolgenden Zeitraum zu berücksichtigen.

(2) Die Leiter der Fondsträger sind berechtigt, im Rahmen der dafür getroffenen zentralen Festlegungen Umverteilungen von Kontingenten bei Einhaltung der Jahresmenge vorzunehmen. Die Leiter der Versorgungsbereiche sind berechtigt, entsprechende Umverteilungen zwischen den ihnen unterstellten Kombines und wirtschaftsleitenden Organen vorzunehmen. Den betroffenen Kombines, Betrieben und Abnehmern sind neue Kontingente zu erteilen. Sich daraus ableitende Veränderungen des Bezuges von Heizöl sind mit dem bilanzbeauftragten Organ bis zum 10. des Vormonats zu vereinbaren.

### § 8

#### Bezug von flüssigen Energieträgern

(1) Motorenbenzin ist auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug und/oder an Tankstellen bzw. Tanklagern des VEB Kombinat Minol oder an den in den öffentlichen Kraftstoffverkauf einbezogenen Eigenverbrauchsanlagen zu beziehen.

(2) Dieselloststoffe sind auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug und/oder an Tanklagern des VEB Kombinat Minol mit Lagerfreigaben oder an Tankstellen bzw. den in den öffentlichen Verkauf von Dieselloststoffen einbezogenen Eigenverbrauchsanlagen mit DK-Limitscheinen zu beziehen. Beim Bezug von Dieselloststoffen im Tankscheinverfahren sind die DK-Limitscheine auf der Rückseite des Tankscheines aufzukleben und dem Tankwart zu übergeben. Bedarfsträger, die nicht am Tankscheinverfahren teilnehmen, haben die DK-Limitscheine auf die Rückseite der Quittung, die bei der Tankstelle verbleibt, aufzukleben. Die DK-Limitscheine sind nach der Betankung zu entwerfen.

(3) Heizöl ist auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug über die heizölführenden Tanklager des VEB Kombinat Minol oder über den fachlich zuständigen Außenhandelsbetrieb zu beziehen. Der VEB Kombinat Minol ist über

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 6. September 1973 über die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoffen und Dieselloststoff durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. I Nr. 31 S. 347) und die Anordnung vom 11. September 1973 über die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol (GBl. I Nr. 31 S. 348).

die Höhe der Quartalskontingente seiner Abnehmer durch das bilanzbeauftragte Organ zu informieren.

### § 9

#### Grundsätze der Vertragsbeziehungen

(1) Die Lieferverträge für flüssige Energieträger sind als Quartalsverträge abzuschließen.

(2) Lieferungen über den auf der Grundlage von Quartalskontingenten vereinbarten Umfang hinaus gelten als vorzeitige Lieferung für den Folgezeitraum.

(3) Die Lieferer von Heizöl sind berechtigt, zur Bildung von Beständen im volkswirtschaftlichen Interesse bei den Verbrauchern Lieferungen über den vereinbarten Umfang hinaus bis zur Erreichung der maximalen Lagerkapazität vorzunehmen. Diese Mengen sind Sperrbestände, über die der Verbraucher nicht ohne ausdrückliche Freigabe durch das bilanzbeauftragte Organ bzw. den VEB Kombinat Minol verfügen darf. Diese Sperrbestände sind in den Abrechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Wenn Minderlieferungen vom Hersteller oder Lieferer verursacht wurden, hat auf Anforderung des Bedarfsträgers die Nachlieferung innerhalb des Planjahres bis zur Höhe der vereinbarten Lieferungen zu erfolgen, wenn der geplante Bestand am Quartalsende nicht erreicht wurde.

### § 10

#### Abrechnung

(1) Für die lieferseitige und verbraucherseitige Abrechnung gelten die im Bilanzverzeichnis und in den Regelungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Bestimmungen.

(2) Durch ausgewählte Versorgungsbereiche ist der Verbrauch von Dieselloststoff (unterteilt nach Transport- und Beförderungsleistungen sowie Produktionsbedarf) und Motorenbenzin bis zum 20. Werktag des Folgemonats gegenüber dem Ministerium für Chemische Industrie monatlich abzurechnen.

(3) Durch ausgewählte Bedarfsträger ist eine tägliche Berichterstattung zum Bestand an Heizöl nach Sorten gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ vorzunehmen.

### § 11

#### Ausnahmeregelungen

Der Minister für Chemische Industrie entscheidet im Rahmen der staatlichen Plankennziffern in außergewöhnlichen Situationen über die anzuwendenden operativen Maßnahmen zur Versorgung mit flüssigen Energieträgern oder führt die dazu notwendigen Entscheidungen in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen zentralen staatlichen Organe herbei. Die Entscheidungen greifen in bestehende Verträge ein und sind für alle Vertragspartner verbindlich. Für Heizöl gilt das vom Ministerrat bestätigte Stufenprogramm.

### § 12

#### Kontrolle

Die Leiter der Versorgungsbereiche sind verpflichtet, die sparsamste Verwendung von flüssigen Energieträgern im Rahmen der übergebenen Kontingente zu gewährleisten. Sie haben zu sichern, daß

- durch eine innerbetriebliche Abrechnung und Kontrolle die exakte Abrechnung des Verbrauchs erfolgt,
- eine ständige Kontrolle in den Kombines, Betrieben und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, zur Normierung und materiellen Stimulierung der Einsparung von flüssigen Energie-

trägt und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erfolgt.

### § 13

(1) Die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, die Bezirksenergieinspektionen, die Staatliche Verkehrsinspektion und das bilanzbeauftragte Organ für flüssige Energieträger sind berechtigt, bei Bedarfsträgern, die mit Kontingenten versorgt werden, und bei deren Fondsträgern Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf die Einhaltung der Festlegungen dieser Anordnung und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die Einfluß auf den Verbrauch flüssiger Energieträger haben. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem bilanzbeauftragten Organ zugänglich zu machen.

(2) Wird bei Kontrollen festgestellt, daß

1. das übergebene Kontingent für flüssige Energieträger entgegen den Festlegungen dieser Anordnung für andere Zwecke verwendet wird, oder
2. die Rechtsvorschriften zur sparsamsten Verwendung von flüssigen Energieträgern verletzt wurden, oder
3. ungerechtfertigte Bedarfsforderungen des Bedarfsträgers vorgelegt wurden,

sind die Kontrollorgane gemäß Abs. 1 verpflichtet, Auflagen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu erteilen, und berechtigt, in den Fällen der Ziffern 1 und 2 Wirtschaftssanktionen gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85) zu beantragen bzw. im Fall der Ziff. 3 eine Wirtschaftssanktion gemäß § 24 der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) zu berechnen.

(3) Die Bedarfsträger sind bei festgestellten Verstößen gemäß Abs. 2 verpflichtet, den dadurch verursachten Mehrverbrauch in den Folgemonaten des Planjahres auszugleichen.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Juni 1980 über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie die Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern — Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger — (GBl. I Nr. 19 S. 180) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1982

Der Minister für Chemische Industrie  
Wyschofsky

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Verzeichnis

der Fahrzeuge, Aggregate und speziellen Leistungen,  
deren Bedarf an flüssigen Energieträgern  
unter Produktionszwecke und sonstige Leistungen  
zu planen ist

- Diesellokomotiven
- Schiffe der Hochsee- und Binnenschifffahrt sowie Eisenbahnfährrschiffe
- Schiffe der Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei
- feste Anlagen

- fahrbare und tragbare Aggregate
- Landmaschinen, Traktoren und LKW im Feldeinsatz
- Baumaschinen einschließlich Dumper sowie Kraftfahrzeuge mit Betonmischwanne und -trommel
- Krananlagen einschließlich Autokrane und Mobilkrane
- Ladegeräte für Massengüter
- Gabelstapler
- Arbeitskraftfahrzeuge vom Typ Dieselmotore einschließlich des Typs Multicar
- Arbeitskraftfahrzeuge mit Spezialaufbauten<sup>1</sup>
- Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen
- Krankentransportfahrzeuge
- Fahrzeuge des Gesundheitswesens mit speziellen Aufbauten und Einrichtungen
- kommunalwirtschaftliche Spezialfahrzeuge (z. B. Müll- und Fäkalienwagen, Straßenreinigungsmaschinen, Güllewagen)
- Werkstattwagen und Reparaturfahrzeuge mit Spezialaufbauten
- Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge
- Bautruppwagen
- Kundendienstfahrzeuge und Dienstleistungsfahrzeuge mit speziellen Aufbauten und Einrichtungen
- Fahrzeuge der Aufnahme- und Wiedergabetechnik (z. B. Lautsprecher- und Kinowagen)
- Bestattungsfahrzeuge
- Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge
- Fahrzeuge mit Strenaufsatz für Mineraldünger
- Fahrzeuge und Motoren für Versuchs- und Testfahrten sowie Leistungen für den Plan Wissenschaft und Technik
- Labor- und Meßfahrzeuge
- Fahrzeuge und Traktoren für die Personenbeförderung in Tagebauen
- Fahrzeuge und Traktoren, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind
- Fahrzeuge und Traktoren, die ständig oder überwiegend im Betriebsgelände eingesetzt sind (z. B. in Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben)
- Fahrzeuge, die ständig zur Arbeiterversorgung eingesetzt sind.

<sup>1</sup> Spezialaufbauten im Sinne dieser Anlage sind feste Aufbauten auf Kraftfahrzeugen, die keine Verwendung der Fahrzeuge für Personenbeförderung und Gütertransport zulassen.

#### Anordnung

über die Aufhebung der Versorgungsanordnung  
Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge

vom 9. Februar 1982

### § 1

Die Anordnung vom 3. Juni 1980 über die Planung, Bilanzierung, Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Dieselkraftstoff für Personenbeförderung und Gütertransport mit Kraftfahrzeugen sowie für ausgewählte Einsatzgebiete — Versorgungsanordnung Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge — (GBl. I Nr. 19 S. 182) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1982

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Arndt

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschofsky

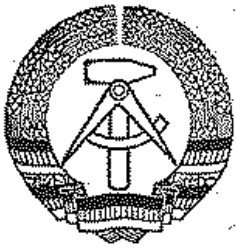
**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1071**

Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1978 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 9. Juli 1981

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Hochschulbibliothek

2 35/2

abt. 44  
abt. 44

197

1982	Berlin, den 29. März 1982	Teil I Nr. 11
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzgesetz)	197
25. 3. 82	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzverordnung) .....	203
25. 3. 82	Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Grenzordnung - .....	208

**Gesetz  
über die Staatsgrenze  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(Grenzgesetz)  
vom 25. März 1982**

Die strikte Achtung und Einhaltung der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter die Achtung der Souveränität, der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen, der Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die entscheidende Grundlage einer stabilen Friedensordnung.

In Wahrnehmung ihrer souveränen Rechte gestaltet die Deutsche Demokratische Republik ihre Beziehungen in Grenzangelegenheiten mit den benachbarten Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und organisiert den Schutz der Staatsgrenze einschließlich des Luftraumes und der Territorialgewässer.

Zu diesem Zwecke beschließt die Volkskammer auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

**I. Abschnitt**

**Hohheitsgebiet und Staatsgrenze  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**§ 1**

**Hohheitsgebiet**

Das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt das Festlandgebiet einschließlich des Erdinneren und der Binnengewässer (Flüsse, Kanäle, Seen, Staubecken), die inneren Seegewässer, die Territorialgewässer und den Grund und Untergrund dieser Gewässer sowie den Luftraum über dem gesamten Festlandgebiet und allen Gewässern.

**§ 2**

**Staatsgrenze**

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist die Linie, die das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik von den Hoheitsgebieten benachbarter bzw. gegenüberliegender Staaten und vom Offenen Meer abgrenzt.

(2) Die Staatsgrenze verläuft so, wie sie in völkerrechtlichen Verträgen und den dazu gehörenden Dokumentationen über den Verlauf und die Markierung der Staatsgrenze festgelegt und beschrieben ist oder wie sie in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts auf dem Offenen Meer einseitig festgelegt wurde.

(3) Die Staatsgrenze (Landgrenze) verläuft:

- a) grundsätzlich als gerade unbewegliche Linie von einem zum anderen Grenzpunkt, sofern sie nicht nach natürlichen Gegebenheiten festgelegt ist, — trockene Grenze —;
- b) auf schiffbaren Grenzwasserläufen als bewegliche Linie in der Mitte der Hauptfahrrinne (Talweg) und auf nichtschiffbaren Grenzwasserläufen als bewegliche Linie in der Mitte des Grenzwasserlaufes oder seines Hauptarmes (Mittellinie) — nasse Grenze —, sofern in völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes festgelegt wird, und
- c) auf Seen und Staubecken (Talsperren, Rückhaltebecken und ähnliche Gewässer) entsprechend den Festlegungen der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge.

(4) Auf schiffbaren Grenzwasserläufen ändert sich der Verlauf der Staatsgrenze mit den natürlichen Veränderungen der Hauptfahrrinne. Auf nichtschiffbaren Grenzwasserläufen ändert sich ihr Verlauf mit den allmählichen natürlichen Veränderungen der Lage des Grenzwasserlaufes. Plötzliche natürliche Veränderungen an Grenzwasserläufen, auf denen oder an deren Ufern die Staatsgrenze verläuft, haben keinen Einfluß auf den in den Grenzdokumentationen festgelegten Verlauf der Staatsgrenze.

(5) Die Staatsgrenze auf See (Seegrenze) ist die Linie, die die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik vom Offenen Meer oder von den Territorialgewässern der benachbarten bzw. der gegenüberliegenden Staaten abgrenzt. Sie verläuft gegenüber dem Offenen Meer als eine Linie, die an jedem Punkt von dem nächstgelegenen Punkt der Grundlinie um die Breite der Territorialgewässer entfernt ist. Die Grundlinie wird durch die Küstenlinie oder durch eine in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts gebildete gerade Linie bestimmt. Die Küstenlinie ist die Berührungslinie zwischen Land und Meer bei mittlerem

Wasserstand. Der Verlauf der Grundlinie und der Seegrenze ist bekanntzumachen oder in Seekarten einzutragen.

### § 3

#### Seegewässer

Die Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik bestehen aus den Territorialgewässern und den inneren Seegewässern einschließlich der Seewasserstraßen.

### § 4

#### Territorialgewässer

(1) Die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik haben eine Breite von 3 Seemeilen.

(2) Die Reeden, die ganz oder teilweise außerhalb der äußeren Grenze der Territorialgewässer liegen, sind Bestandteil der Territorialgewässer. Sie sind bekanntzumachen oder in Seekarten einzutragen.

(3) Sofern die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik an die Territorialgewässer benachbarter bzw. gegenüberliegender Staaten angrenzen, ist der Verlauf der Seegrenze in völkerrechtlichen Verträgen festzulegen. Bis zum Abschluß solcher Verträge bildet die Mittellinie die Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Ministerrat kann die Breite der Territorialgewässer in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts verändern und auf der Grundlage dieses Gesetzes weitere Regelungen über den Aufenthalt ausländischer Wasserfahrzeuge in den Seegewässern erlassen.

### § 5

#### Innere Seegewässer

Zu den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gehören:

- a) die Gewässer der Buchten, deren Küsten vollständig zum Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören, bis zu einer geraden Linie, die die natürlichen Küstenvorsprünge, die nicht mehr als 24 Seemeilen voneinander entfernt liegen, miteinander verbindet;
- b) die Sund- und Boddengewässer sowie Haffs, soweit deren Küsten zum Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören;
- c) die Gewässer der Häfen bis zu der Linie, die die am weitesten nach dem Meer hin gelegenen ständigen Hafeneinrichtungen miteinander verbindet;
- d) die ins Meer mündenden Flüsse, soweit sie nicht zu den Binnengewässern gehören.

### § 6

#### Grenzwässer

Grenzwässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) alle Abschnitte von Wasserläufen, auf denen oder an deren Ufern die Staatsgrenze verläuft (Grenzwasserläufe) oder die von der Staatsgrenze geschnitten werden, und
- b) alle Seen und Staubecken (Talsperren, Rückhaltebecken und ähnliche Gewässer), auf denen oder an deren Ufern die Staatsgrenze verläuft.

### § 7

#### Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze

(1) Die Markierung der Grenzpunkte im Verlauf der Staatsgrenze erfolgt durch Grenzzeichen (bei Erfordernis auch durch Hilfsgrenzzeichen). Form, Abmessungen, Material, Beschriftung und Lage der Grenzzeichen sowie die Art und Weise ihrer Instandhaltung sind in völkerrechtlichen Verträgen festgelegt.

(2) Grenzzeichen dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und ohne Vereinbarung mit den zuständigen Organen der benachbarten

Staaten nicht entfernt oder versetzt werden. Sie sind vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ihrer Lage zu schützen.

(3) Der Verlauf der Staatsgrenze an Abschnitten, über die keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen wurden, kann bei Erfordernis auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend gekennzeichnet werden.

(4) Zusätzlich zu den mit den benachbarten Staaten vereinbarten Grenzzeichen können auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik weitere Kennzeichen gesetzt werden. Markante Punkte der Seegrenze können ebenfalls gekennzeichnet werden.

(5) Grundstücksgrenzzeichen dürfen nicht auf die Linie der Staatsgrenze eingebracht werden. Die Begrenzungen der anliegenden Grundstücke können durch Richtungszeichen, die in angemessener Entfernung von der Staatsgrenze einzubringen sind, gekennzeichnet werden.

(6) Im Interesse der deutlichen Sichtbarkeit des Grenzverlaufes kann das Anlegen eines von hohem Pflanzenbewuchs freizuhaltenden Streifens entlang der Staatsgrenze mit den benachbarten Staaten vereinbart oder einseitig festgelegt werden.

### § 8

#### Grenzgebiete

(1) Entlang der Staatsgrenze und an der Küste bestehen Grenzgebiete.

(2) Innerhalb der Grenzgebiete können je nach den Erfordernissen und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen Schutzstreifen, Sperrzonen bzw. Grenzzonen mit besonderen Ordnungen festgelegt und Grenzsicherungsanlagen errichtet werden.

(3) Die Errichtung von Sperrgebieten in den Grenzgebieten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bleibt von den Bestimmungen des Abs. 2 unberührt.

## II. Abschnitt

### Überschreiten der Staatsgrenze

### § 9

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf grundsätzlich nur über die Grenzübergangsstellen oder an anderen in völkerrechtlichen Verträgen festgelegten Stellen und mit den erforderlichen Dokumenten passiert werden.

(2) Der grenzüberschreitende Eisenbahn-, See-, Binnenschiffs-, Luft-, Kraftfahrzeug- und Personenverkehr, der internationale Post- und Fernmeldeverkehr, die Überleitung von gasförmigen und flüssigen Stoffen und Elektroenergie über die Staatsgrenze sowie der Bau, die Wartung und die Instandsetzung dazugehöriger Anlagen und Einrichtungen an der Staatsgrenze erfolgt auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge und der Rechtsvorschriften.

(3) Der unberechtigte Austausch von Gegenständen sowie die unberechtigte Aufnahme anderer Verbindungen über die Staatsgrenze sind verboten.

### § 10

#### Grenzübergangsstellen

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die Eröffnung und Schließung von Grenzübergangsstellen und legt fest, für welchen Verkehr sie zugelassen sind.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung ist berechtigt, im Interesse der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik die zeitweilige Schließung von Grenzübergangsstellen anzuordnen.

(3) An den Grenzübergangsstellen erfolgt durch die zuständigen Organe die Paß-, Zoll-, medizinisch-sanitäre, veterinärhygienische und phytosanitäre Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs.

(4) Auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge kann die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit den zuständigen Organen der benachbarten Staaten auf einem oder beiden Hoheitsgebieten gemeinsam oder einseitig durchgeführt werden.

#### § 11

##### Transitverkehr

Der Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet über die dafür festgelegten Grenzübergangsstellen wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie völkerrechtlicher Verträge gestattet.

#### § 12

##### Verkehr über die Seegrenze

(1) Der gesamte Verkehr über die Seegrenze erfolgt über die in den Häfen eingerichteten Grenzübergangsstellen bzw. die festen oder schwimmenden Kontrollpunkte, soweit in völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das Ein- bzw. Auslaufen in die oder aus den Häfen und Reeden hat nur auf den Ansteuerungen und auf den festgelegten Schifffahrtswegen zu erfolgen, die bekanntzumachen sind.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Interesse der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik oder der Sicherheit des Seeverkehrs bei militärischen Übungen für das Befahren der Seegewässer zeitweilig Beschränkungen festlegen.

#### § 13

##### Aufenthalt ausländischer Wasserfahrzeuge

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 14 und 15 ist das Stoppen, das Anker- oder ein anderweitiger Aufenthalt in den Territorialgewässern durch ausländische Wasserfahrzeuge nur gestattet, wenn dies im Rahmen des normalen Seeverkehrs üblich ist.

(2) Ausländischen Wasserfahrzeugen wird der Notaufenthalt in den Seegewässern gewährt:

- a) zum Schutz von Besatzungen, Ladungen und Fahrzeugen bei Elementarereignissen,
- b) zur Ausführung der für die Sicherheit von Besatzungen und Fahrzeugen unerlässlichen Reparaturen;
- c) zur Inanspruchnahme dringender medizinischer Hilfe oder
- d) aus Gründen der Seenot oder eines Seeunfalles.

(3) Ausländische Wasserfahrzeuge haben beim Notaufenthalt die dafür festgelegten Seegebiete oder die für die zivile Schifffahrt freigegebenen Häfen anzulaufen und die Rechtsvorschriften einzuhalten.

(4) Das Einlaufen in die Seegewässer durch ausländische Wasserfahrzeuge zum Zwecke der Hilfeleistung aus Seenot bedarf der Erlaubnis der zuständigen Organe, soweit in völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes vereinbart ist.

#### § 14

##### Friedliche Durchfahrt

(1) Die friedliche Durchfahrt durch die Territorialgewässer wird ausländischen Wasserfahrzeugen gewährt, wenn die Durchfahrt nicht den Frieden, die Sicherheit und Ordnung gefährdet sowie die Rechtsvorschriften und die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge eingehalten werden.

(2) Durchfahrt bedeutet die Durchquerung der Territorialgewässer auf den international üblichen Schifffahrtswegen oder Verkehrstrennungsgebieten ohne Berührung der inneren

Seegewässer oder das Ein- bzw. Auslaufen in die oder aus den inneren Seegewässern von oder nach dem Offenen Meer. Die Durchfahrt hat ununterbrochen und auf dem kürzesten Wege zu erfolgen.

(3) Ausländische Fischereifahrzeuge haben bei der Durchfahrt durch die Territorialgewässer das Fanggeschirr unter Deck zu halten.

#### § 15

##### Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe

(1) Der Aufenthalt und die Durchfahrt (nachfolgend Aufenthalt genannt) ausländischer Kriegsschiffe in den Seegewässern ist nur auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge oder einer Erlaubnis gestattet.

(2) Die Beantragung der Erlaubnis hat auf diplomatischem Wege beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

(3) Kriegsschiffe, auf denen sich das Staatsoberhaupt oder der Regierungschef eines anderen Staates befindet, sowie die begleitenden Kriegsschiffe sind von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen. Diese Kriegsschiffe sind 10 Tage vor dem beabsichtigten Aufenthalt beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten anzumelden.

(4) Kriegsschiffe, die sich in Seenot befinden oder auf Grund eines Seeunfalles gezwungen sind, in die Seegewässer einzulaufen, haben entsprechende internationale Signale abzugeben und die Anweisungen der zuständigen Organe zu befolgen.

(5) In den Seegewässern dürfen sich gleichzeitig nicht mehr als drei Kriegsschiffe eines anderen Staates und nicht länger als 7 Tage aufhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(6) Unterwasserfahrzeugen ist der Aufenthalt in den Seegewässern nur in aufgetauchtem Zustand gestattet.

(7) Die Bestimmungen gelten für andere ausländische Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden, entsprechend.

#### § 16

##### Überflug der Staatsgrenze

(1) Der Überflug der Staatsgrenze durch Luftfahrzeuge ist nur in den festgelegten Luftstraßen und Flughöhen auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge oder der Erlaubnis der zuständigen Organe und unter Beachtung der Rechtsvorschriften und der Weisungen des Flugsicherungsdienstes erlaubt.

(2) Für Flüge von besonderem staatlichen Interesse und für Sportflüge können im Rahmen völkerrechtlicher Verträge andere Festlegungen hinsichtlich des Überfluges der Staatsgrenze getroffen werden.

(3) Der Einflug in das Hoheitsgebiet oder der Überflug des Hoheitsgebietes aus Gründen der Luftnot oder zur Rettung aus Seenot bedarf der Erlaubnis des zuständigen Flugsicherungsdienstes.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Interesse der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik für die Benutzung des Luftraumes zeitweilig Beschränkungen festlegen.

(5) Der Einflug in das Hoheitsgebiet oder der Überflug des Hoheitsgebietes durch Staatsluftfahrzeuge und durch zivile Luftfahrzeuge mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten ist nur auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge oder einer Erlaubnis gestattet. Die Beantragung der Erlaubnis hat auf diplomatischem Wege beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

#### § 17

##### Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Handlungen, die gegen die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze oder

die territoriale Integrität der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet sind, sowie Handlungen, die das Hoheitsgebiet oder den Verlauf der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik beeinträchtigen. Dazu gehören:

- a) das Schießen oder Werfen von Gegenständen über die Staatsgrenze,
- b) das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze,
- c) das widerrechtliche Eindringen in die See- oder Grenzgewässer oder das widerrechtliche Verlassen der See- oder Grenzgewässer,
- d) die Verletzung der Bestimmungen über das Ein- oder Auslaufen, den Aufenthalt oder das Durchfahren der See- oder Grenzgewässer,
- e) das Vorfäuschen eines Notfalles durch Wasser- oder Luftfahrzeuge zum Zwecke des Aufenthaltes im Hoheitsgebiet,
- f) der widerrechtliche Ein- oder Ausflug über die Staatsgrenze sowie die Nichteinhaltung der zugewiesenen Flugstrecken und -höhen oder der Weisungen des Flugsicherungsdienstes,
- g) die Beschädigung oder Zerstörung der zur Sicherung der Staatsgrenze errichteten Anlagen,
- h) die widerrechtliche Entfernung oder Verlegung oder die Beschädigung oder Zerstörung der Grenzmarkierung oder anderer Kennzeichen der Staatsgrenze oder
- i) die Durchführung land-, forst-, wasserwirtschaftlicher oder anderer Arbeiten oder Maßnahmen entgegen den entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen.

### III. Abschnitt

#### Verantwortung für den Schutz der Staatsgrenze

##### § 18

#### Pflichten der staatlichen Organe

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane und die anderen zuständigen staatlichen Organe haben in enger Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern, des grenzüberschreitenden Verkehrs und zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu treffen.

(2) Die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Grenztruppen der DDR genannt) haben alle erforderlichen Maßnahmen zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze zu treffen und im engen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen die territoriale Integrität der Deutschen Demokratischen Republik und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze einschließlich ihres Luftraumes und der Territorialgewässer zu gewährleisten.

(3) Die Abgrenzung der Verantwortung der Schutz- und Sicherheitsorgane beim Schutz der Staatsgrenze legt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik fest.

##### § 19

#### Informationspflicht

Die Kommandeure der Grenztruppen der DDR informieren die zuständigen örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, unterbreiten ihnen Vorschläge und erteilen auf Verlangen Auskünfte über Probleme, die die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet betreffen.

##### § 20

#### Mitarbeit der Bevölkerung

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht und die Pflicht, die Schutz- und Sicherheits-

organe sowie die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze und bei der Durchsetzung der für die Grenzgebiete festgelegten Ordnung zu unterstützen. Bürger, die bei der Unterstützung der Schutz- und Sicherheitsorgane Schaden erleiden, erhalten Entschädigung für eingetretene Nachteile nach den Rechtsvorschriften.

(2) Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Grenztruppen der DDR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, können auf Vorschlag gesellschaftlicher Organisationen oder Vereinigungen oder auf Grund einer persönlichen Bewerbung als freiwillige Helfer der Grenztruppen der DDR bestätigt und verpflichtet werden. Sie erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis. Die Entpflichtung kann auf Antrag oder durch Zurücknahme der Bestätigung durch die Grenztruppen der DDR erfolgen.

### IV. Abschnitt

#### Befugnisse der Grenztruppen der DDR

##### § 21

#### Recht zum Betreten

Die Angehörigen der Grenztruppen der DDR haben das Recht, zur Beseitigung eines im erheblichen Maße die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und in den Seegewässern gefährdenden oder störenden Zustandes Grundstücke, Wohnungen, andere Räume oder Fahrzeuge zu betreten.

##### § 22

#### Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen

Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch eine Sache oder einen Zustand gefährdet oder gestört, haben die Angehörigen der Grenztruppen der DDR das Recht, vom Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer der Sache oder vom Verursacher des Zustandes die Beseitigung der Gefährdung oder Störung in angemessener Frist zu verlangen oder im Falle unmittelbar drohender Gefahr selbst vorzunehmen.

##### § 23

#### Personalienfeststellung und Klärung eines Sachverhaltes

(1) Die Angehörigen der Grenztruppen der DDR sind berechtigt, Personalien festzustellen oder aufzunehmen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet unbedingt erforderlich ist.

(2) Können sich Personen nicht mit den für das Grenzgebiet erforderlichen Dokumenten ausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist, insbesondere, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung gegeben ist.

(3) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der DDR haben das Recht, selbständig Personalien festzustellen oder aufzunehmen, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung oder der Verletzung der Ordnung im Grenzgebiet gegeben ist. Sie dürfen Personen der nächsten Dienststelle der Grenztruppen der DDR zuführen oder einem Angehörigen der Grenztruppen der DDR bzw. einer Dienststelle oder einem Angehörigen der Deutschen Volkspolizei übergeben, wenn eine Grenzverletzung festgestellt oder begründet vermutet wird oder Personen sich nicht ausweisen können.

##### § 24

#### Durchsuchung und Verwahrung

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird, oder die einer Einziehung unterliegen, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwah-



zung oder Einziehung dieser Sachen von den Angehörigen der Grenztruppen der DDR durchsucht werden.

(2) Werden Sachen gemäß Abs. 1 festgestellt, sind diese in Verwahrung zu nehmen und den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben.

#### § 25

##### Gewahrsam

(1) Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, insbesondere wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung besteht, dürfen diese Personen von den Angehörigen der Grenztruppen der DDR in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(2) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

#### § 26

##### Durchsetzung von Maßnahmen der Grenztruppen der DDR

(1) Wird den Angehörigen der Grenztruppen der DDR bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften angeordneten Maßnahmen behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu verhindern.

(2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

#### § 27

##### Anwendung von Schusswaffen

(1) Die Anwendung der Schusswaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Die Schusswaffe darf nur in solchen Fällen angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Die Anwendung von Schusswaffen gegen Personen ist erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen oder Tiere der Zweck nicht erreicht wird.

(2) Die Anwendung der Schusswaffe ist gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt. Sie ist auch gerechtfertigt zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig sind.

(3) Die Anwendung der Schusswaffe ist grundsätzlich durch Zuruf oder Abgabe eines Warnschusses anzukündigen, sofern nicht eine unmittelbar bevorstehende Gefahr nur durch die gezielte Anwendung der Schusswaffe verhindert oder beseitigt werden kann.

(4) Die Schusswaffe ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das Leben oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährdet werden können,
- b) die Personen dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter sind oder
- c) das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates beschossen würde.

Gegen Jugendliche und weibliche Personen sind nach Möglichkeit Schusswaffen nicht anzuwenden.

(5) Bei der Anwendung der Schusswaffe ist das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen. Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen.

#### § 28

##### Maßnahmen bei Luftraumverletzungen

(1) Luftraumverletzungen sind Handlungen gemäß § 17 Buchstaben e oder f.

(2) Die Sicherheit von Verletzten des Luftraumes ist nicht gewährleistet. Verletzte des Luftraumes können mit Hilfe entsprechender Signale oder Zeichen zur Landung aufgefordert werden. Bei Nichtbefolgung der Signale oder Zeichen kann im äußersten Falle die Anwendung bewaffneter Gewalt erfolgen.

#### § 29

##### Kontrollrechte gegenüber Wasserfahrzeugen

Die Grenztruppen der DDR haben das Recht, in den Seegewässern

- a) jedes Wasserfahrzeug aufzufordern, die National- bzw. Staatsflagge zu zeigen,
- b) die Begründung für das Einlaufen in die Seegewässer zu fordern,
- c) Kurs- und Geschwindigkeitsanweisungen zu erteilen,
- d) jedes Wasserfahrzeug anzuhalten und Einsicht in die Personaldokumente, Fahrzeugpapiere, Tagebücher und andere die Schiffsführung betreffende Unterlagen zu nehmen, die Ladungspapiere zu prüfen, alle an Bord befindlichen Personen sowie die Ladung zu kontrollieren und die Fahrzeugräume zu durchsuchen oder
- e) Personen an Bord von Wasserfahrzeugen festzunehmen, die einer Straftat verdächtig sind, die der räumlichen und persönlichen Geltung der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt, oder wenn der Kapitän eines ausländischen Wasserfahrzeuges Beistand erbittet.

#### § 30

##### Einbringen von Wasserfahrzeugen

Die Grenztruppen der DDR haben das Recht, in den Seegewässern jedes Wasserfahrzeug anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Wasserfahrzeug

- a) den gemäß § 29 Buchstaben a bis c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen gemäß § 29 Buchstaben d und e widersetzt,
- b) außerhalb der dazu bestimmten Plätze be- oder entladen wird,
- c) entgegen den Rechtsvorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt,
- d) zu rechtswidrigen Zwecken Verbindung mit dem Festlandgebiet oder anderen Wasserfahrzeugen aufnimmt,
- e) entgegen den Rechtsvorschriften Fischfang betreibt, auf andere Weise das Meer ausbeutet oder unerlaubt Forschungsarbeiten oder Vermessungen durchführt,
- f) die Zoll- oder Devisenbestimmungen verletzt,
- g) in gesperrte Teile der Seegewässer einläuft,
- h) ohne Erlaubnis der Grenz-, Paß- bzw. Zollorgane die inneren Seegewässer verläßt, ohne Verkehrserlaubnis aus einem Hafen ausläuft oder der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt oder
- i) gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt.

#### § 31

##### Recht der Nacheile

- (1) Ausländische Wasserfahrzeuge, die gegen die Rechtsvor-

schriften verstoßen haben bzw. eines solchen Verstoßes dringend verdächtig sind, können verfolgt, angehalten und eingekerkert werden. Die Verfolgung kann auch über die Territorialgewässer hinaus fortgesetzt werden, wenn sie in den Seegewässern begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das ausländische Wasserfahrzeug die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat. Die Verfolgung kann auch aufgenommen werden, wenn das Wasserfahrzeug sich in der Fischereizone oder im Bereich des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik befindet, sofern dieses Wasserfahrzeug die souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik in der Fischereizone oder über ihren Festlandssockel verletzt hat.

(2) Bei der Verfolgung von Wasserfahrzeugen über die Territorialgewässer hinaus können die in den §§ 27, 29 und 30 aufgeführten Befugnisse wahrgenommen werden.

### § 32

#### Protokollpflicht

Über die in den §§ 29 Buchstaben d und e, 30 und 31 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Falle ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in zwei Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän des ausländischen Wasserfahrzeuges kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

### § 33

#### Ausnahmeregeln

Von den Bestimmungen der §§ 29 bis 32 sind ausländische Kriegsschiffe, ihnen gleichgestellte Wasserfahrzeuge und Fahrzeuge, auf denen sich ein ausländisches Staatsoberhaupt oder der Regierungschef eines anderen Staates befinden, ausgenommen.

### § 34

#### Verfolgung auf das Hoheitsgebiet benachbarter Staaten

Die Angehörigen der Grenztruppen der DDR haben das Recht, Personen, die die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen oder zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik widerrechtlich passieren, unter Berücksichtigung der in völkerrechtlichen Verträgen festgelegten Bedingungen auf das Hoheitsgebiet dieser Staaten zu verfolgen. Die Angehörigen der Grenzschutzorgane der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind berechtigt, unter gleichen Bedingungen Personen auf das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verfolgen.

### § 35

#### Befugnisse anderer Schutz- und Sicherheitsorgane

Andere Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik können bei der Erfüllung von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze die in den §§ 27 bis 31 aufgeführten Befugnisse wahrnehmen. Die ihnen in anderen Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht berührt.

## V. Abschnitt

### Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten in Grenzangelegenheiten

### § 36

#### Grenzbevollmächtigte

(1) Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in Grenzangelegenheiten an der Staatsgrenze mit den benachbarten Staaten können Grenzbevollmächtigte verschiedener Stufen eingesetzt werden.

(2) Der Hauptgrenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik ist staatlicher Bevollmächtigter in Grenz-

angelegenheiten und für die Erfüllung der in völkerrechtlichen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen über die Zusammenarbeit in Grenzangelegenheiten verantwortlich. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates ernannt und ist dem Minister für Nationale Verteidigung unterstellt.

(3) Zur gemeinsamen periodischen Überprüfung der Grenzzeichen und des Verlaufes der Staatsgrenze kann durch den Hauptgrenzbevollmächtigten der Einsatz von Kommissionen mit den benachbarten Staaten vereinbart werden.

(4) Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Grenzbevollmächtigten sind in völkerrechtlichen Verträgen festzulegen.

### § 37

#### Grenzkommissionen

Sofern mit den benachbarten Staaten kein Einsatz von Grenzbevollmächtigten vereinbart wird, können zur Zusammenarbeit in Grenzangelegenheiten Grenzkommissionen eingesetzt werden. Einzelheiten über die Aufgaben der Grenzkommissionen sind in völkerrechtlichen Verträgen festzulegen.

### § 38

#### Erhaltung des Verlaufes der Staatsgrenze

(1) Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Die Grenzgewässer und deren Ufer sowie die Anlagen und Einrichtungen an diesen Gewässern sind von den zuständigen Organen so instandzuhalten, daß die Erhaltung des Verlaufes und des Charakters der Staatsgrenze ständig gewährleistet ist.

(3) Werden an Grenzwasserläufen plötzliche natürliche Veränderungen der Lage festgestellt, prüfen die zuständigen Organe gemeinsam mit den zuständigen Organen des Nachbarstaates, ob die Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes entsprechend der Grenzdokumentation möglich ist. Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes technisch unzumänglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, sind Vorschläge zu unterbreiten, ob der ursprüngliche Verlauf der Staatsgrenze beibehalten wird oder ob die Staatsgrenze in das neue Gewässerbett verlegt wird. Bei wasserwirtschaftlichen Regulierungsmaßnahmen, die eine Veränderung des Verlaufes der Staatsgrenze zur Folge haben, ist gleichermaßen zu verfahren. Die Vorschläge über Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(4) Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze können nur auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge erfolgen. Sie sind so durchzuführen, daß der Gebietsausgleich gesichert ist und daraus grundsätzlich keine zwischenstaatlichen Ansprüche entstehen.

(5) Zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Verlaufes der Staatsgrenze können Grundstücke und Gebäude in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme sowie deren Finanzierung oder Entschädigung erfolgen nach den Rechtsvorschriften.

(6) Grenzdokumente über Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze gemäß § 2 Abs. 4 sowie über Veränderungen des Charakters der Staatsgrenze (trockene in nasse Staatsgrenze bzw. umgekehrt) bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

## VI. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

### § 39

#### Anwendungsregel

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind an der Staatsgrenze zu Berlin (West) entsprechend anzuwenden. Bestehende Rechte und Zuständigkeiten in Berlin (West) werden davon nicht berührt.

## § 40

**Folgebestimmungen**

Der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat oder die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

## § 41

**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) die Ziff. 39 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1969 (GBl. I Nr. 11 S. 242) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591),
  - b) die Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 253), die Ziff. 52 der Anlage I der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und die Ziff. 2 der Anlage zur Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654),
  - c) der Beschluß vom 1. Dezember 1966 über die Maßnah-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über die Staatsgrenze  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(Grenzverordnung)  
vom 25. März 1982**

Auf der Grundlage des § 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird folgendes verordnet:

**I. Abschnitt****Bestimmungen für die Grenzgebiete**

## § 1

**Grenzgebiete**

- (1) Die Grenzgebiete gemäß § 8 des Grenzgesetzes bestehen:
  - a) zur Bundesrepublik Deutschland aus dem Schutzstreifen und der Sperrzone,
  - b) entlang eines Teiles der Küste aus einem Schutzstreifen und entlang der gesamten Küste aus der Grenzzone,
  - c) zu Berlin (West) aus dem Schutzstreifen.
- (2) Der Verlauf und die Tiefe der im Abs. 1 genannten Grenzgebiete werden durch den Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bestimmt.
- (3) In den Grenzgebieten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bestehen keine Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzone sowie keine besonderen Melde-, Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen. In diesen Grenzgebieten können die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Grenztruppen der DDR genannt) und die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der DDR die ihnen im Grenzgesetz übertragenen Befugnisse bis zu einer Tiefe von ca. 5 km wahrnehmen.

men im Zusammenhang mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Autobahngrenzbrücke bei Hirschberg — Auszug — (GBl. II 1967 Nr. 12 S. 75),

- d) die Verordnung vom 2. Juni 1972 über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 37 S. 419),
- e) die Anordnung vom 11. August 1965 über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 86 S. 638),
- f) die Anordnung vom 15. Juni 1972 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II Nr. 43 S. 483; Ber. GBl. I 1974 Nr. 39 S. 368), die Anordnung Nr. 2 zur Grenzordnung vom 24. Juli 1974 (GBl. I Nr. 39 S. 367) und die Anordnung Nr. 3 zur Grenzordnung vom 10. Januar 1979 (GBl. I Nr. 4 S. 47),
- g) die §§ 2 Abs. 2 und 5 sowie die Anlage 3 der Anordnung vom 12. Dezember 1973 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung (LVO) — (Sonderdruck Nr. 789 des Gesetzblattes) und
- h) die Anordnung vom 7. Februar 1977 über den Ein- oder Überflug von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten in das oder im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 4 S. 21).

## § 2

**Einreise und Aufenthalt**

- (1) Die Einreise in den Schutzstreifen bzw. in die Sperrzone und der Aufenthalt darin sind nur mit einer Erlaubnis gestattet.
- (2) Zur Einreise in den Schutzstreifen bzw. in die Sperrzone sind die für den Verkehr freigegebenen Zu- und Durchfahrtsstraßen oder -wege zu benutzen und die Reiseziele einzuhalten.

## § 3

**Wohnsitznahme**

- (1) Zur Wohnsitznahme im Schutzstreifen oder in der Sperrzone ist eine Zuzugsgenehmigung erforderlich.
- (2) Anträge zur Erteilung einer Zuzugsgenehmigung sind bei dem für den künftigen Wohnsitz zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde schriftlich zu stellen.

## § 4

**Zelten und Übernachten**

- (1) Das Zelten und das Übernachten in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen im Schutzstreifen und in der Sperrzone ist grundsätzlich nicht zulässig. Arbeitskräften kann die Übernachtung in Wohnwagen innerhalb von Ortschaften der Sperrzone durch den Leiter des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes gestattet werden.
- (2) In der Grenzzone ist das Zelten und das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen nur auf den durch den Rat des

Bezirk Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zellerlaubnis (Zeitschein) sind.

(3) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Erlaubnis des zuständigen Rates der Stadt bzw. der Gemeinde vorliegt.

#### § 5

##### Öffentliche Einrichtungen

Über die Erteilung der Erlaubnis zur Eröffnung von öffentlichen Einrichtungen, Erholungsheimen und Ferienlagern im Schutzstreifen entscheidet der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirk nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR.

#### § 6

##### Neu- und Erweiterungsbauten

(1) Die Errichtung und Erweiterung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Grenzgebiet ist zulässig, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen für Bauinvestitionen sowie Zustimmungen für Baumaßnahmen der Bevölkerung im Schutzstreifen, in der Sperrzone oder unmittelbar an der offenen Küste erteilt der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes; für Bauinvestitionen und für Baumaßnahmen der Bevölkerung im Schutzstreifen nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR. Die Einholung von Stellungnahmen nach anderen Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.

#### § 7

##### Volkswirtschaftliche Arbeiten

(1) Die Durchführung von Arbeiten sowie die Wartung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen ist, sofern in völkerrechtlichen Verträgen oder Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, nur bis zur Staatsgrenze zulässig.

(2) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten im Schutzstreifen sind erlaubnispflichtig.

(3) Die Leiter der land-, forstwirtschaftlichen und anderen Betriebe sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze die Arbeiten im Schutzstreifen langfristig geplant und so vorbereitet werden, daß ihre komplexe und zügige Durchführung gesichert und die bestmögliche Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet ist.

#### § 8

##### Arbeitsordnungen

(1) Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften, die im Schutzstreifen, der Sperrzone oder unmittelbar an der offenen Küste Arbeitskräfte einsetzen, haben in den Arbeitsordnungen Maßnahmen zur Durchsetzung der Ordnung in den Grenzgebieten festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Sie haben dazu mit den Schutz- und Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Leiter haben die in den Grenzgebieten eingesetzten Beschäftigten halbjährlich und bei Neueinstellungen vor der Arbeitsaufnahme über die Ordnung in diesen Gebieten zu belehren.

#### § 9

##### Übergabe von Grundstücken

Grundstücke, die nicht mehr für Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze benötigt werden, sind an die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer zu übergeben. Sofern sich diese Grundstücke in Rechtsträgerschaft der Schutz- und Si-

cherheitsorgane befinden, hat die Übergabe an den zuständigen Rat des Kreises zu erfolgen.

#### § 10

##### Einrichtung von Jagdgebieten

Im Schutzstreifen sind keine Jagdgebiete einzurichten. Die Bedingungen für den Wildabschuß legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

#### § 11

##### Sorgfaltspflicht

Rechtsträger, Eigentümer oder sonstige Nutzer von Grundstücken im Grenzgebiet sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß keine Sachen über die Staatsgrenze auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates gelangen können. Tiere sind so zu halten, daß ein Überlaufen über die Staatsgrenze verhindert wird.

#### II. Abschnitt

##### Grenzmarkierung

#### § 12

##### Vermessung, Markierung und Dokumentation der Staatsgrenze

(1) Für die Erhaltung des Verlaufes und der Markierung der Staatsgrenze ist der Minister für Nationale Verteidigung verantwortlich.

(2) Die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Vermessungs-, Markierungs- und Dokumentationsarbeiten obliegt:

- a) dem Ministerium des Innern für die Landgrenze,
- b) dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik für die Seegrenze und die Staatsgrenze auf bestimmten Grenzgewässern.

(3) Die Herstellung der Grenzzeichen sowie deren Transport zu bestimmten Orten an der Staatsgrenze sind, mit Ausnahme der schwimmenden Hilfsgrenzzeichen für die Seegewässer und bestimmte Grenzgewässer, durch die zuständigen Räte der Bezirke sicherzustellen.

(4) Die Instandhaltung der Grenzzeichen ist zu gewährleisten:

- a) durch die zuständigen örtlichen Räte an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,
- b) durch das Ministerium des Innern an den übrigen Abschnitten der Landgrenze und
- c) durch den Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik an der Seegrenze und auf bestimmten Grenzgewässern.

Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung sind die Festlegungen der entsprechenden völkerrechtlichen Verträge zu berücksichtigen.

(5) Die Verwaltung und Laufendhaltung der Grenzdokumentation obliegt dem Ministerium des Innern.

#### § 13

##### Schutz der Grenzzeichen

(1) Es ist untersagt, Grenzzeichen oder andere für die Kennzeichnung des Verlaufes der Staatsgrenze errichtete Zeichen zu beschädigen, zu zerstören, in der Lage zu verändern oder ohne Erlaubnis zu beseitigen.

(2) Wird durch Baumaßnahmen an Straßen, Wegen, Grenzwasserläufen oder durch andere notwendige Maßnahmen eines der im Abs. 1 genannten Zeichen gefährdet und dessen Verlegung oder zeitweilige Entfernung notwendig, haben die Leiter der bauausführenden Betriebe oder Einrichtungen einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der DDR zu stellen.

(3) Werden bei der Durchführung von Arbeiten Grenzzeichen oder andere zur Kennzeichnung der Staatsgrenze errichtete Zeichen in der Lage verändert, beschädigt oder zerstört, ist darüber umgehend der zuständige Kommandeur der Grenztruppen der DDR zu informieren.

## § 14

**Sichtbarkeit der Grenzzeichen.**

(1) Rechtssträger, Eigentümer oder sonstige Nutzer von Grundstücken an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen bzw. zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind dafür verantwortlich, daß

- a) entlang dem trockenen Verlauf der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ein 5 Meter breiter Streifen und an den Ufern der Grenzwasserläufe ein 2 Meter breiter Streifen,
- b) entlang dem trockenen Verlauf der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein 1 Meter breiter Streifen und um jedes außerhalb der Linie der Staatsgrenze eingebrachte Grenzzeichen eine Kreisfläche mit einem Radius von 1 Meter

von hohem Bewuchs freigehalten werden. Ausgenommen davon sind Pflanzungen zur Uferbefestigung sowie geschützte Bäume und Sträucher.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen obliegt den örtlichen Räten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen der DDR.

## III. Abschnitt

**Verantwortung der örtlichen Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen**

## § 15

**Verantwortung der örtlichen Staatsorgane.**

(1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben zu sichern, daß in den Grenzgebieten eine enge Zusammenarbeit mit den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen gewährleistet wird und die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger in die Durchsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einbezogen werden.

(2) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und die weitere Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen der Bürger unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten gewährleistet werden.

(3) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entsprechend den Forderungen der Grenztruppen der DDR bzw. der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane

- a) der Verlauf der festgelegten Schutzstreifen und der Sperrzone sichtbar gekennzeichnet und die für den öffentlichen Verkehr nicht freigegebenen Straßen und Wege im Schutzstreifen gesperrt werden,
- b) die festgelegten Straßen und Wege im Schutzstreifen instandgehalten bzw. ausgebaut werden,
- c) die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, zur Rekultivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung an der Staatsgrenze durchgeführt werden.

## § 16

**Informationspflicht**

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind, unabhängig von anderen festgelegten Meldeverfahren, verpflichtet, die nächstgelegene

Dienststelle der Deutschen Volkspolizei oder der Grenztruppen der DDR über den Eintritt oder den möglichen Eintritt von Ereignissen, die offensichtlich Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates haben können, zu informieren. Das betrifft insbesondere:

- a) meldepflichtige übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren,
- b) massenhaftes Auftreten von Pflanzen- und Waldschädlingen,
- c) Brände,
- d) Luft- und Gewässerverschmutzungen,
- e) Hochwasser und Eisgefahren.

## § 17

**Bekanntmachung.**

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften und die zuständigen Kommandeure bzw. Leiter der Schutz- und Sicherheitsorgane haben die Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze entsprechend den örtlichen Bedingungen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## IV. Abschnitt

**Grenzüberschreitender Verkehr**

## § 18

**Grenzübergangsstellen**

(1) Der grenzüberschreitende Verkehr erfolgt über die in der Anlage verzeichneten Grenzübergangsstellen.

(2) Für die Einrichtung, Unterhaltung und Ausstattung der Grenzübergangsstellen ist der Minister für Verkehrswesen verantwortlich.

## V. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 19

**Folgebestimmungen**

Rechtsvorschriften oder militärische bzw. innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## § 20

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Anlage**

zu § 18 vorstehender Verordnung

**Verzeichnis  
der Grenzübergangsstellen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Art und Ort der Grenz- zugelassener Verkehr  
übergangsteile

**I. Zur Volksrepublik Polen****1. Straßengrenzübergangsstellen**

1.1. Ahlbeck	Wechsel- und Transitverkehr
Kr. Wolgast	von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRE, UVR, CSSR,

Art und Ort der Grenz- übergangsstelle	zugelassener Verkehr	Art und Ort der Grenz- übergangsstelle	zugelassener Verkehr
	SRR und MVR (nur als Fußgänger, mit einspurigen Fahrzeugen oder als Benutzer des KOM-Linienvverkehrs)		UVR, ČSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP
1.2. Linken Kr. Pasewalk	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR, MVR sowie von Gütern der DDR und der VRP	3.2. Karnin Kr. Wolgast	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR und der VRP im Binnenschiffsverkehr  Durchgangsverkehr von Fahrzeugen der DDR über das Hoheitsgebiet der VRP  Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP
1.3. Pomellen (Autobahn)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern		
1.4. Schwedt	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR, MVR sowie von Gütern der DDR und der VRP	3.3. Ueckermünde	Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP
1.5. Frankfurt (Oder) (Stadtbrücke)	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR und MVR		
1.6. Frankfurt (Oder) (Autobahn)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern	3.4. Mescherin Kr. Angermünde	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, VRP, ČSSR, BRD und Berlin (West) im Binnenschiffsverkehr  Durchgangsverkehr von Fahrzeugen der VRP über das Hoheitsgebiet der DDR
1.7. Wilhelm-Pieck-Stadt Guben	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR, MVR sowie von Gütern der DDR und der VRP		
1.8. Forst (Autobahn)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern	3.5. Garitz Kr. Angermünde	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, VRP, ČSSR, BRD und Berlin (West) im Binnenschiffsverkehr  Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP
1.9. Bad Muskau Kr. Weißwasser	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR und MVR		
1.10. Görlitz	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern		
1.11. Zittau	Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR, MVR sowie von Gütern der DDR und der VRP	3.6. Hohensaaten Kr. Bad Freienwalde	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, VRP, ČSSR, BRD und Berlin (West) im Binnenschiffsverkehr  Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP  Durchgangsverkehr von Fahrzeugen der DDR über das Hoheitsgebiet der VRP
<b>2. Eisenbahngrenzübergangsstellen</b>			
2.1. Tantow Kr. Angermünde	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern		
2.2. Grambow Kr. Pasewalk	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern		
2.3. Kietz Kr. Seelow	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern		
2.4. Frankfurt (Oder)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern		
2.5. Wilhelm-Pieck-Stadt Guben	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern	3.7. Frankfurt (Oder)	Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP
2.6. Forst	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern		
2.7. Horka Kr. Niesky	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern		
2.8. Görlitz	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Verkehr von Leergüterzügen	3.8. Eisenhüttenstadt	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, VRP, ČSSR, BRD und Berlin (West) im Binnenschiffsverkehr  Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, ČSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP
<b>3. Wassergrenzübergangsstellen</b>			
3.1. Wolgast	Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB,		

**II. Zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik****1. Straßengrenzübergangsstellen**

- 1.1. Schönberg Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Oelsnitz
- 1.2. Oberwiesenthal Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, CSSR, UdSSR, VRP, VRB, UVR, SRR und MVR  
Kr. Annaberg
- 1.3. Reitzenhain Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, CSSR, UdSSR, VRP, VRB, UVR, SRR und MVR  
Kr. Marienberg
- 1.4. Zinnwald Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Dippoldiswalde
- 1.5. Bahratal Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, CSSR, UdSSR, VRP, VRB, UVR, SRR und MVR  
Kr. Pirna
- 1.6. Schmilka Wechsel- und Transitverkehr von Personen  
Kr. Pirna
- 1.7. Neugersdorf Wechsel- und Transitverkehr von Gütern  
Kr. Zittau
- 1.8. Seiffhennersdorf Wechsel- und Transitverkehr von Personen  
Kr. Zittau

**2. Eisenbahngrenzübergangsstellen**

- 2.1. Bad Brambach Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Oelsnitz
- 2.2. Bad Schandau Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Pirna
- 2.3. Ebersbach Wechsel- und Transitverkehr von Gütern  
Kr. Löbau
- 2.4. Zittau Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern

**3. Wassergrenzübergangsstellen**

- 3.1. Schöna Wechsel- und Transitverkehr von Gütern im Binnenschiffsverkehr  
Kr. Pirna  
Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, CSSR, UdSSR, VRP, VRB, UVR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der CSSR sowie Wechselverkehr mit Sportbooten

**III. Zur Bundesrepublik Deutschland****1. Straßengrenzübergangsstellen**

- 1.1. Selmsdorf Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern, nicht von und nach Berlin (West)  
Kr. Grevesmühlen
- 1.2. Horst Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Hagenow
- 1.3. Salzwedel Wechselverkehr von Personen
- 1.4. Marienborn Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
(Autobahn)
- 1.5. Worbis Wechselverkehr von Personen
- 1.6. Wartha Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Eisenach
- 1.7. Meiningen Wechselverkehr von Personen
- 1.8. Eisfeld Wechselverkehr von Personen  
Kr. Hildburghausen
- 1.9. Hirschberg Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
(Autobahn)

**2. Eisenbahngrenzübergangsstellen**

- 2.1. Herrnburg Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern, nicht von und nach Berlin (West)  
Kr. Grevesmühlen
- 2.2. Schwanheide Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Hagenow
- 2.3. Oebisfelde Wechsel- und Transitverkehr von Personen, nicht von und nach Berlin (West). Wechsel- und Transitverkehr von Gütern  
Kr. Klötze
- 2.4. Marienborn Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Oschersleben
- 2.5. Ellrich Wechsel- und Transitverkehr von Gütern  
Kr. Nordhausen
- 2.6. Gerstungen Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Eisenach
- 2.7. Probstzella Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Saalfeld
- 2.8. Gutenfürst Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern  
Kr. Plauen

**3. Wassergrenzübergangsstellen**

- 3.1. Cumlosen Wechsel- und Transitverkehr von Gütern  
Kr. Perleberg
- 3.2. Buchhorst Wechsel- und Transitverkehr von Gütern  
Kr. Klötze

**IV. Seehäfen**

1. Wismar Wechsel- und Transitverkehr von Gütern sowie Grenzübertritt der Besatzungsmitglieder und Passagiere von Seehandelsschiffen
2. Stralsund Wechsel- und Transitverkehr von Gütern sowie Grenzübertritt der Besatzungsmitglieder und Passagiere von Seehandelsschiffen  
Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP
3. Saßnitz Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Fährschiffsverkehr mit Schweden (Trelleborg) und Dänemark (Rønne)  
Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP
4. Rostock-Warnemünde Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Fährschiffsverkehr mit Dänemark (Gedser) und Grenzübertritt der Passagiere und Besatzungen von Seepassagierschiffen
5. Rostock-Überseehafen Wechsel- und Transitverkehr von Gütern und Grenzübertritt der Besatzungsmitglieder und Passagiere von Seehandelsschiffen

<b>V. Flughäfen</b>		1.9. Mahlow Kr. Zossen	Abfallstofftransporte aus Berlin (West) in die DDR und Baustofftransporte aus der DDR nach Berlin (West)
1.	Berlin-Schönefeld	Ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht	
2.	Dresden-Klotzsche	Ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht	1.10. Drewitz (Autobahn)
3.	Erfurt	Ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern (nicht von und nach dem Flughafen Berlin-Schönefeld)
4.	Heringsdorf	Zeitweiliger internationaler Flugverkehr mit Luftfahrzeugen der Interflug	1.11. Staaken Kr. Nauen
5.	Leipzig-Schkeuditz	Ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern (nicht von und nach dem Flughafen Berlin-Schönefeld)
<b>VI. Zu Berlin (West)</b>		<b>2. Eisenbahngrenzübergangsstellen</b>	
<b>1. Straßengrenzübergangsstellen</b>		2.1. Berlin Friedrichstraße	Wechsel- und Transitverkehr von Personen
1.1.	Berlin Bornholmer Straße	Wechselverkehr von Bürgern der DDR, der BRD, Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) und von in der DDR akkreditierten Diplomaten	Wechselverkehr von Personen im S- und U-Bahnverkehr
1.2.	Berlin Chausseestraße	Wechselverkehr von Bürgern der DDR und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)	2.2. Staaken Kr. Nauen
1.3.	Berlin Invalidenstraße	Wechselverkehr von Bürgern der DDR, Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) und von in der DDR akkreditierten Diplomaten	Transitverkehr von Personen Wechsel- und Transitverkehr von Gütern
		Reisegruppen mit KOM nur zu vom Reisebüro der DDR organisierten Stadtrundfahrten	2.3. Griebnitzsee Kr. Potsdam
1.4.	Berlin Friedrich-/Zimmerstraße	Wechselverkehr von Personen (außer Bürger der BRD und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), soweit es sich nicht um in der DDR akkreditierte Diplomaten handelt)	Transitverkehr von Personen (Wechselverkehr von Personen nur bei Einsatz von Sonderzügen)
1.5.	Berlin Heinrich-Heine-Straße	Wechselverkehr von Bürgern der DDR und der BRD und von in der DDR akkreditierten Diplomaten	2.4. Drewitz Kr. Potsdam
		Wechselverkehr von Gütern	<b>3. Wassergrenzübergangsstellen</b>
1.6.	Berlin Oberbaumbrücke	Wechselverkehr von Bürgern der DDR und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), nur Fußgänger	3.1. Berlin Marschallbrücke
1.7.	Berlin Sonnenallee	Wechselverkehr von Bürgern der DDR und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern (nicht von und nach der BRD)
1.8.	Schönefeld Rudower Chaussee	Wechselverkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) und Benutzer der Inlandfluglinien der Interflug	3.2. Berlin Britzer-Zweigkanal
		Transitverkehr von Personen und Luftfracht zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Berlin (West)	Wechsel- und Transitverkehr von Gütern (nicht von und nach der BRD)
			3.3. Berlin Osthafen
			Wechsel- und Transitverkehr von Gütern (nicht von und nach der BRD)
			3.4. Hennigsdorf Kr. Oranienburg
			Wechsel- und Transitverkehr von Gütern (nicht von und nach der BRD)
			3.5. Nedlitz Kr. Potsdam
			Wechsel- und Transitverkehr von Gütern
			3.6. Babelsberger Enge Kr. Potsdam
			Wechselverkehr von Gütern
			3.7. Dreilinden Kr. Potsdam
			Wechsel- und Transitverkehr von Gütern
			3.8. Kleinmachnow Kr. Potsdam
			Wechsel- und Transitverkehr von Gütern

### Anordnung

### über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

— Grenzordnung —

vom 25. März 1982

Auf der Grundlage des § 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) und des § 19 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:



## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Arbeiten im Schutzstreifen

(1) Die Erlaubnis zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten im Schutzstreifen gemäß § 7 der Grenzverordnung erteilt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Grenztruppen der DDR genannt). Die Erlaubnis ist in der Regel 4 Tage vor Beginn der Woche, in der die Arbeiten durchgeführt werden, zu beantragen.

(2) Die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen, außerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR.

(3) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten in den Schutzstreifen ist in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerlässlichen Umfang gestattet. Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsgeräte sind nach Einstellung bzw. Beendigung der Arbeiten auf den von den Leitern der Betriebe oder Einrichtungen mit Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR festgelegten Plätzen, in der Regel außerhalb des Schutzstreifens, und gegen unberechtigte Benutzung gesichert abzustellen.

(4) Der Anbau hochwachsender land- und forstwirtschaftlicher Kulturen, die Einrichtung von Weideplätzen sowie die Errichtung von Stroh- und Heuschubern im Schutzstreifen bedarf der Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR. Für den Weideauftrieb von Tieren im Schutzstreifen sind ausbruchssichere Koppeln zu errichten.

## § 2

## Tauchsport und Unterwasserarbeiten

(1) In den Grenzgewässern im Schutzstreifen ist das Tauchen mit Tauchgeräten aller Art und das Fotografieren und Filmen unter Wasser grundsätzlich nicht zulässig.

(2) In den Seegewässern außerhalb der Grenzzone ist das Tauchen mit Tauchgeräten, einschließlich Tauchanzügen, nur in den durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock freigegebenen Gebieten und mit registrierten Tauchgeräten gestattet.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können durch den Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei gestattet werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Unterwasserarbeiten, die durch staatliche Organe und dazu berechnete Betriebe durchgeführt werden. Vor Aufnahme dieser Unterwasserarbeiten ist die Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR einzuholen. Notwendige Sofortmaßnahmen zur Rettung von Menschenleben, zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und zur Beseitigung anderer Gefahren und Störungen können unabhängig von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR durchgeführt werden. Sie sind diesem unverzüglich zu melden.

## § 3

## Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

(1) Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen, andere bildliche Darstellungen und Rundfunkaufnahmen im Schutzstreifen sowie von militärischen Objekten, Grenzübergangsstellen und anderen Kontrolleinrichtungen im Grenzgebiet bedürfen der Erlaubnis der Hauptabteilung Presse des Ministeriums für Nationale Verteidigung. Die Erlaubnis ist grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher zu beantragen.

(2) Private Foto- und Filmaufnahmen im Schutzstreifen

innerhalb von Ortschaften sind gestattet. Militärische Objekte, Grenzübergangsstellen und Grenzsicherungsanlagen dürfen dabei nicht aufgenommen werden.

## § 4

## Vermessungs- und topographische Arbeiten

Die Durchführung von Vermessungs- und topographischen Arbeiten sowie die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR.

## § 5

## Jagden und Sportschießen

(1) Das Sportschießen mit patronierter Munition im Schutzstreifen ist nicht zulässig.

(2) Die Durchführung von Jagden und Sportschießen mit patronierter Munition in der Sperrzone bedarf der Erlaubnis des Leiters des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes. Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Jagd bzw. des Sportschießens einzureichen.

(3) Die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen sowie patronierter Munition im Schutzstreifen und in der Sperrzone ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei der Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 2 kann eine kurzfristige Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen sowie patronierter Munition in der Sperrzone gestattet werden.

(4) Bei der Durchführung von Jagden darf nicht in Richtung Schutzstreifen bzw. Staatsgrenze geschossen werden. Eine Verfolgung des Wildes in den Schutzstreifen hinein oder auf das Hoheitsgebiet des benachbarten Staates ist nicht zulässig.

## § 6

## Sprengmittel

Die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln im Schutzstreifen und in der Sperrzone ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

## § 7

## Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen im Schutzstreifen, in der Sperrzone und in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind erlaubnispflichtig.

(2) Die Erlaubnis ist, soweit andere Rechtsvorschriften keine längere Frist festlegen, mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Veranstaltung durch den Veranstalter oder einen von ihm beauftragten Verantwortlichen schriftlich zu beantragen für:

- a) Veranstaltungen im Schutzstreifen und in der Sperrzone bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei,
- b) Veranstaltungen in den Seegewässern bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

(3) Der Erlaubnispflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht die Veranstaltungen, die in anderen Rechtsvorschriften von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind.

## § 8

## Maßnahmen bei Luftraumverletzungen

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Falle von Luftraumverletzungen gemäß § 28 des Grenzgesetzes werden die in der Anlage 1 verzeichneten Signale und Zeichen gegeben.

## II. Abschnitt

## Ordnung im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland

## Erlaubnis zum Aufenthalt

## § 9

Bürger, denen nach § 3 der Grenzverordnung die Zuzugsgenehmigung erteilt wurde, erhalten bei der polizeilichen

Anmeldung in ihren Personalausweis eine Erlaubnis eingetragen, die zum Aufenthalt im Schutzstreifen bzw. in der Sperrzone berechtigt. Die Erlaubnis wird örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

#### § 10

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet oder die ihren Wohnsitz in der Sperrzone und ihren ständigen Arbeitsplatz im Schutzstreifen haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes von dem für den Arbeitsort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt eine Erlaubnis in den Personalausweis eingetragen. Diese Regelung gilt für Schüler ab 14 Jahre entsprechend. Die Erlaubnis wird örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

(2) Die im Abs. 1 genannten Leiter bzw. Vorsitzenden sind verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder Wegfall der Gründe, die zur Eintragung der Erlaubnis in den Personalausweis führten, das zuständige Volkspolizei-Kreisamt unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 11

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in das Grenzgebiet einreisen wollen, sowie Bürger, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone haben und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen, müssen einen entsprechenden Passierschein besitzen.

(2) Passierscheine zur Einreise in das Grenzgebiet aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei schriftlich zu beantragen. Die Leiter bzw. Vorsitzenden haben den Passierschein nur für die Zeit der Ausübung der Arbeiten den Berechtigten auszuhändigen.

(3) Passierscheine zur Einreise in das Grenzgebiet aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen schriftlich zu beantragen.

(4) Passierscheine zur Einreise in das Grenzgebiet zum Zwecke des Aufenthaltes in Kur- und Erholungsheimen oder in Hotels des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik sind unter Vorlage der Einweisung bzw. des Reiseschecks bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

#### § 12

##### Meldepflicht

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet einreisen, sind verpflichtet, sich

- a) bei einem Aufenthalt im Schutzstreifen von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise,
- b) in der Sperrzone innerhalb von 12 Stunden nach Einreise, soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt,

bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzu- und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, zu erfolgen. Bei der Eintragung ist die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderliche Erlaubnis vorzulegen.

(3) Der Wohnungsgeber hat für Bürger, die sich bei ihm aufhalten und nach Abs. 1 meldepflichtig sind, die Nebenmeldepflicht gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung zu erfüllen.

#### § 13

##### Aufenthalt im Schutzstreifen

(1) Im Schutzstreifen ist Bürgern der Aufenthalt außerhalb von Ortschaften, Ortsteilen und einzelstehenden Gehöften grundsätzlich nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(2) Bürger, die ihren Wohnsitz im Schutzstreifen haben, können die für den Verkehr freigegebenen Straßen und Wege auch außerhalb der im Abs. 1 genannten Zeit benutzen.

(3) Die Ein- und Ausreise von Bürgern zur ständigen Berufsausübung im Schutzstreifen außerhalb der im Abs. 1 genannten Zeit ist durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften beim zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der DDR zu beantragen.

#### § 14

##### Ordnung auf den Grenzgewässern

(1) In den Grenzgewässern gemäß § 6 des Grenzgesetzes sind die Ausübung des Angelsports und das Baden an den von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen der DDR festgelegten Stellen gestattet.

(2) Die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Fischerei, der Binnenschifffahrt, der Wasserstraßeninstandhaltung, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Wasserwirtschaftsdirektion sowie der Verkehr von Fahrzeugen auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge und mit den vorgeschriebenen Dokumenten.

(3) Die Ausübung der Fischerei ist mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der DDR ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden sein.

(4) Liegeplätze für Fischereifahrzeuge, Fahrzeuge der Wasserstraßeninstandhaltung, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und der Wasserwirtschaftsdirektionen im Schutzstreifen bestimmt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen der DDR. Die Fahrzeuge sind vom Rechtsinhaber, Eigentümer oder sonstigen Nutzer so zu sichern, daß eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.

(5) Die zur Fischerei bestimmten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren und erhalten ein Erkennungszeichen.

#### § 15

##### Durchführung zwischenstaatlich vereinbarter Arbeiten und Maßnahmen

(1) Die Durchführung von Arbeiten und Maßnahmen an der Staatsgrenze, insbesondere

- a) die Kontrolle des Verlaufes der Staatsgrenze und der Markierung sowie deren Unterhaltung und Instandhaltung,
- b) die Instandhaltung und der Ausbau der Grenzgewässer,
- c) der Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Entnahme von Wasser aus den Grenzgewässern,
- d) der Bau und die Instandhaltung von Verkehrsanlagen und Einrichtungen,
- e) die Durchführung forstwirtschaftlicher Arbeiten,
- f) die Schadensbekämpfung und
- g) der Fischfang

sowie damit verbundene Grenzübertritte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden

völkerrechtlichen Verträge und der dazu abgeschlossenen Vereinbarungen.

(2) Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik bzw. deren Beauftragte haben zur Gewährleistung der im Abs. 1 genannten Arbeiten und Maßnahmen rechtzeitig die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen der DDR durchzuführen.

### III. Abschnitt

#### Ordnung im Grenzgebiet zu Berlin (West)

##### Erlaubnis zum Aufenthalt

###### § 16

Bürger, denen nach § 3 der Grenzverordnung die Zuzugsgenehmigung erteilt wurde, erhalten bei der polizeilichen Anmeldung in ihren Personalausweis eine Erlaubnis eingetragen, die zum Aufenthalt im Grenzgebiet (Schutzstreifen) berechtigt. Die Erlaubnis wird örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

###### § 17

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen einheitlichen Ausweis mit der Erlaubnis zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahre, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen oder in Betrieben unterrichtet werden.

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis oder bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind verpflichtet, ungültige Ausweise unverzüglich einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

###### § 18

Für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, gilt § 11 entsprechend.

###### § 19

##### Meldepflicht

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, zu erfolgen. Bei der Eintragung ist die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderliche Erlaubnis vorzulegen.

(3) Der Wohnungsgeber hat für Bürger, die sich bei ihm aufhalten und nach Abs. 1 meldepflichtig sind, die Nebenmeldepflicht gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung zu erfüllen.

###### § 20

##### Ordnung auf den Grenzgewässern

(1) In den Grenzgewässern gemäß § 6 des Grenzgesetzes sind die Ausübung des Angelsports und das Baden untersagt. Die Benutzung von Wasserverkehrsmitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Fischerei, der Einnenschiffahrt, der Wasserstraßeninstandhaltung, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

(2) Die Durchführung wasserwirtschaftlicher und wasser technischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR gestattet.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern innerhalb des Bezirkes Potsdam ist mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der DDR ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, sind die Ausübung der Fischerei und die Fahrgastschiffahrt untersagt.

(5) Die Ein-, Aus- und Durchfahrt von Wasserverkehrsmitteln in die, aus den bzw. durch die Grenzgewässer ist grundsätzlich nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang gestattet und unterliegt einer gesonderten Verkehrsregelung. Die Bewegung von Wasserverkehrsmitteln in den Häfen der Grenzgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

### IV. Abschnitt

#### Ordnung im Grenzgebiet an der Küste und in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

###### § 21

##### Grundlinie

Die Koordinaten der Grundlinie gemäß § 2 Abs. 5 des Grenzgesetzes sind in der Anlage 2 festgelegt.

###### § 22

##### Schutzstreifen

(1) Der Schutzstreifen verläuft von der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland bis Steinbeck (Kreis Grevesmühlen).

(2) Für den ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 entsprechend.

###### § 23

##### Grenzzone

Die Grenzzone an der Küste (Anlage 3) erstreckt sich von Voigtshagen (Kreis Grevesmühlen) entlang der Küste bis Altwarp (Kreis Ueckermünde) einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom, der Halbinseln Wustrow, Darß sowie der inneren Seegewässer gemäß Anlage 4 (nachfolgend innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone genannt).

###### § 24

##### Meldepflicht

(1) Personen, die sich länger als 2 Tage auf Grundstücken, Hausbooten bzw. Wohnschiffen in der Grenzzone vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden. Personen, die sich in

Ferienheimen oder Gästehäusern des FDGB, von staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen aufhalten, sind von dieser Meldepflicht ausgenommen.

(2) Der Wohnungsgeber hat für Personen, die sich auf seinen Grundstücken aufhalten und nach Abs. 1 meldepflichtig sind, die Nebenmeldepflicht gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung zu erfüllen.

## § 25

### Fahrzeugverkehr in den Seegewässern

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Wasserrettungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes der DDR (nachfolgend Wasserrettungsdienst genannt) sowie Sportboote dürfen die Seegewässer, die außerhalb der Grenzzone liegen, befahren, wenn sie technisch zugelassen und registriert sind. Die an Bord befindlichen Personen müssen eine Erlaubnis für das Befahren der Seegewässer außerhalb der Grenzzone besitzen; ihre Personalien sind in das Bordbuch einzutragen. Als Bordbücher sind die von der Deutschen Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Sie sind bei der für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und Einrichtungen sowie technischen Fahrzeugen ist das Befahren der Seegewässer außerhalb der Grenzzone mit schriftlichem Fahrauftrag gestattet. Die Ausstellung des Fahrauftrages hat durch den zuständigen Einsatzberechtigten des betreffenden Organs, des Betriebes bzw. der Einrichtung zu erfolgen. Die Mitnahme besatzungsfremder Personen ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen können die Leiter der betreffenden Organe, Betriebe bzw. Einrichtungen die Erlaubnis zur Mitfahrt auf diesen Fahrzeugen erteilen. Die Personalien sind im Fahrauftrag aufzuführen.

(3) Die Besatzungen von Fahrzeugen des VEB Fahrgastschiffahrt „Weiße Flotte“ einschließlich des Personals der MITROPA müssen eine Erlaubnis zum Befahren der Seegewässer außerhalb der Grenzzone besitzen.

(4) Das Befahren der Seegewässer mit Sportbooten ist grundsätzlich nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

(5) Mit sonstigen Schwimmkörpern (z. B. Schwimmringen, Luftmatratzen, Badebooten und anderen schwimmfähigen Gegenständen) ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. In den Gewässern vor dem Schutzstreifen gemäß § 22 Abs. 1 ist der Aufenthalt mit sonstigen Schwimmkörpern nicht gestattet.

(6) Der Chef der Grenzbrigade Küste ist berechtigt, das Befahren bestimmter Bereiche der Seegewässer mit Sportbooten und sonstigen Schwimmkörpern zu untersagen.

(7) Die Routen und Kurse der Fahrzeuge des VEB Fahrgastschiffahrt „Weiße Flotte“ in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone bedürfen der Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

(8) Werden Fahrzeuge des VEB Fahrgastschiffahrt „Weiße Flotte“ zu Dienstleistungen in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone durch Dritte gechartert, ist durch den Charterer für die besatzungsfremden Personen die Erlaubnis gemäß Abs. 2 zu erteilen. Die An- und Abmeldung erfolgt gemäß § 29 Abs. 2.

(9) Der Aufenthalt von Wasserfahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik in den Territorialgewässern im Bereich der Seegrenze zur Bundesrepublik Deutschland bis Groß-Klütz-Höved ist nach Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste gestattet.

1 Sportboote im Sinne dieser Anordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmt sind bzw. genutzt werden, ausgenommen Wasserfahrzeuge des gewerblichen Personentransports.

## § 26

### Erlaubniserteilung

(1) Erlaubnisse für die Fahrt mit Sportbooten gemäß § 25 Abs. 1 sind von den zuständigen gesellschaftlichen Organisationen bzw. mit deren Befürwortung durch den Eigentümer bei der für den Liegeplatz des Sportbootes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Erlaubnisse für Besatzungen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Wasserrettungsdienstes gemäß § 25 Abs. 1 sowie für Besatzungen von Fahrzeugen des VEB Fahrgastschiffahrt „Weiße Flotte“ einschließlich des Personals der MITROPA gemäß § 25 Abs. 3 sind durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bei dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

(3) Erlaubnisse gemäß § 25 Abs. 2 erteilen die Leiter der Organe, Betriebe bzw. Einrichtungen nach Abstimmung mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten. Sie können auch auf Sammellisten erteilt werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Erlaubnisse sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Leiter der Organe, Betriebe bzw. Einrichtungen unverzüglich einzuziehen. Die gemäß Abs. 2 erteilten Erlaubnisse sind in diesem Fall an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zurückzugeben; über die Einziehung der gemäß Abs. 3 erteilten Erlaubnisse ist dieser zu informieren.

## § 27

### Bootsliegeplätze

Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Wasserrettungsdienstes sowie Sportboote dürfen an der offenen Küste auf den Liegeplätzen stationiert werden, die vom Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Chef der Grenzbrigade Küste bestimmt sind. Sie sind vom Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.

## § 28

### Registrierung von Wasserfahrzeugen

(1) Die Registrierung von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Wasserrettungsdienstes sowie von Sportbooten, die für den Einsatz in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone vorgesehen sind, ist bei der für den Liegeplatz der Fahrzeuge zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Die von der Deutschen Volkspolizei erteilte Registrierungsnummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes sind deutlich sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen.

## § 29

### Meldeverfahren für Wasserfahrzeuge

(1) Die Fahrzeug- oder Bootsführer von Fischerei- oder Sportbooten, die auf Liegeplätzen an der offenen Küste stationiert sind, haben sich 12 Stunden vor dem Auslaufen und nach ihrer Rückkehr unverzüglich bei der zuständigen Dienststelle des Paßkontrollorgans telefonisch ab- bzw. zurückzumelden. Bei der Abmeldung sind anzugeben:

- Name bzw. Registrierungsnummer des Fahrzeuges
- Zeitpunkt des Auslaufens
- Fahrtziel und vorgesehene Liegeplätze
- Personalien und Nummer der Erlaubnis der an Bord befindlichen Personen
- Zeitpunkt der beabsichtigten Rückkehr.

(2) Bootsführer von Fahrzeugen gemäß § 25 Absätze 1 bis 3, die nicht auf Liegeplätzen an der offenen Küste stationiert sind, müssen sich beim Auslaufen aus den inneren Seegewässern bzw. beim Einlaufen in die inneren Seegewässer

im Bereich der Grenzzone unter Vorlage der Erlaubnis beim zuständigen Kontrollpunkt ab- bzw. anmelden.

#### V. Abschnitt

### Ordnung in den Grenzgebieten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

#### § 30

#### Fischfang und Angelsport

(1) Die Ausübung der Fischerei und des Angelsports in den Grenzgewässern zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bis zur Staatsgrenze ist gestattet. Die Schifffahrt darf nicht behindert werden.

(2) Das Fischen und das Angeln in den Grenzgewässern ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Ortsfeste Fangeinrichtungen müssen 30 m von der Staatsgrenze entfernt sein. In den Grenzwasserläufen ist das Angeln nur vom Lande aus gestattet.

#### § 31

#### Sportbootverkehr auf der Oder

(1) Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder von km 542,4 bis km 704,1 und der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 ist grundsätzlich in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(2) In Abhängigkeit von den Navigationsbedingungen kann der im Abs. 1 festgelegte Zeitraum vom Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen verändert werden.

(3) Sportboote können die ganze Breite der Grenzgewässer benutzen. Sie haben am Heck oder Bug die Staatsflagge zu führen. An Bord befindliche Personen müssen die Personal- und Schiffsdokumente mitführen, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gefordert werden.

(4) Die Durchführung von Veranstaltungen auf den Grenzgewässern bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Frankfurt (Oder) zu beantragen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik. Die Sportveranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

(5) Der Hauptgrenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, den Sportbootverkehr auf den Grenzgewässern zeitweilig zu untersagen.

(6) Für die Durchfahrt mit Sportbooten durch die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gelten die völkerrechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.<sup>2</sup>

#### § 32

#### Fischereifahrzeuge und Sportboote

(1) Die zur Ausübung der Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Erkennungszeichen, das sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen ist.

(2) Das Liegen und Anlegen von Fischereifahrzeugen und Sportbooten am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer

<sup>2</sup> Z. Z. gilt: Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 25. November 1971 (GBI. II 1972 Nr. 6 S. 120).

ist nur an den festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Sie sind vom Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer so zu sichern, daß eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.

(3) Das Anlegen mit Fischereifahrzeugen und Sportbooten am Ufer der Volksrepublik Polen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sind diese Wasserfahrzeuge oder die an Bord befindlichen Personen gezwungen, am Ufer der Volksrepublik Polen anzulegen bzw. das Ufer zu betreten, sind die örtlich zuständigen Grenz- bzw. Kontrollorgane der Volksrepublik Polen unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 33

#### Arbeiten und Dienstverrichtungen auf dem Hoheitsgebiet benachbarter Staaten

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge mit Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik beauftragt sind, müssen im Besitz eines Grenzausweises sein.

(2) Der Grenzausweis berechtigt zur Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen bis zu einer Entfernung von 150 m bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bis zu einer Entfernung von 5 km von der gemeinsamen Staatsgrenze. Bei Notwendigkeit können diese Entfernungen erweitert werden. In diesem Falle haben die Leiter der Betriebe und Dienststellen bei der Durchführung von Arbeiten und Dienstverrichtungen:

- a) auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen die erforderliche Entfernung in den Grenzausweis, unter „Bemerkungen“, einzutragen,
- b) auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Zustimmung des zuständigen Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

(3) Der Grenzübertritt zur Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen erfolgt mit den festgelegten Grenzübertrittsdokumenten grundsätzlich über Grenzübergangsstellen. Der Grenzübertritt an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(4) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. Besteht die Notwendigkeit, Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen über die genannte Zeit hinaus durchzuführen, sind darüber der zuständige Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik, in besonders dringenden Fällen die nächstgelegene Dienststelle der Grenztruppen der DDR, zu informieren.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufes an Übergabe-/Übernahmebahnhöfen und für die zur Eisenbahntransportbegleitung eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Passkontroll- und Zollkontrollorgane.

(6) Für die Ausstellung, Nachweisführung und Einziehung der Grenzausweise sind die Leiter der Betriebe oder Dienststellen verantwortlich, deren Angehörige mit Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen beauftragt sind. Die erforderlichen Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(7) Die Gültigkeitsdauer der Grenzausweise ist bei Ausstellung auf 1 Jahr zu begrenzen, sie kann um weitere 6 Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Beendigung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die Grenzausweise einzuziehen.

## VI. Abschnitt

**Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik**

## § 34

**Erlaubnis zum Aufenthalt**

(1) Die Beantragung der Erlaubnis zum Aufenthalt in den Seegewässern gemäß § 15 des Grenzgesetzes hat mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Aufenthalt zu erfolgen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- a) Zweck des Aufenthaltes,
- b) Aufenthaltsdauer,
- c) Anzahl, Klassen, Namen der Schiffe,
- d) Hauptabmessungen (Wasserverdrängung, Länge, Breite, Tiefgang),
- e) Name und Dienstgrad des Kommandanten (Verbandschef),
- f) Aufenthaltshafen.

(2) Nach Möglichkeit sind bereits bei der Beantragung der Erlaubnis zum Aufenthalt die in der Anlage 5 enthaltenen Angaben beizufügen.

(3) Während ihres Aufenthaltes in den Seegewässern sind ausländische Kriegsschiffe von allen Gebühren (einschließlich Zollgebühren), mit Ausnahme für gewährte Dienstleistungen, befreit.

## § 35

**Marinestandortkommandant und Verbindungsoffizier**

(1) Der Marinestandortkommandant bzw. in seinem Auftrage der Verbindungsoffizier hat den ausländischen Kommandanten (Verbandschef) während des Aufenthaltes in den Seegewässern zu unterstützen und ihn insbesondere über die Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren.

(2) Der ausländische Kommandant (Verbandschef) ist verpflichtet, dem Marinestandortkommandanten bzw. dem Verbindungsoffizier die in der Anlage 5 geforderten Angaben zu übergeben, wenn diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt wurden.

## § 36

**Unzulässige Handlungen**

(1) Während ihres Aufenthaltes in den Seegewässern ist es ausländischen Kriegsschiffen nicht gestattet, in die für den Seeverkehr gesperrten Gebiete einzulaufen.

(2) Die Besatzungen dürfen insbesondere folgende Handlungen nicht durchführen:

- a) Forschungsarbeiten, Vermessungen und Messungen,
- b) Herstellen von fotografischen und anderen Arten von Aufnahmen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen von Hafengebieten, Verkehrsanlagen und militärischen Einrichtungen,
- c) Verkehr von bewaffneten Kuttern oder Beibooten sowie Bootsmanöver mit bewaffneter Besatzung und Aussetzen von Landungseinheiten,
- d) Waffeneinsatz und dessen Übung (ausgenommen Salutfeuern),
- e) Scheinwerferübungen,
- f) Auslegen und Räumen von Minen,
- g) Übungen für den Einsatz von chemischen Mitteln, Rauch- und Nebelwänden,
- h) Unterwassersprengungen,
- i) Starten oder Aufnehmen von Luftfahrzeugen, Auflassen von Ballons,
- k) Arbeiten mit Funkortungsgeräten und anderen funkttechnischen und hydroakustischen Mitteln (ausgenommen zur navigatorischen Sicherheit während der Fahrt),

- l) Fang jeglicher Art von Fischen und anderen Meeres-tieren,
- m) Verschmutzen der Gewässer durch Öl oder andere Stoffe,
- n) jegliche militärische Aktivitäten, die mit dem Zweck des Besuches nicht im Einklang stehen.

(3) Auf Ersuchen des Kommandanten (Verbandschef) des ausländischen Kriegsschiffes kann der Marinestandortkommandant die Zustimmung erteilen für:

- a) das Benutzen der Funkanlage für den Funkverkehr mit dem Heimatland des Schiffes,
- b) Unterwasserarbeiten, die zur Durchsicht oder Reparatur des Schiffes dienen,
- c) die Benutzung von Kuttern, Beibooten oder anderen Wasserfahrzeugen der ausländischen Kriegsschiffe.

## § 37

**Landgang**

(1) Der Landgang der Besatzungen bedarf der Zustimmung des Marinestandortkommandanten.

(2) Der Landgang ist grundsätzlich nur im jeweiligen Standortbereich und unter Einhaltung der festgelegten Ordnung zulässig. Ein Verlassen des Standortbereiches bedarf der Zustimmung des Marinestandortkommandanten.

## § 38

**Betreten bzw. Verlassen ausländischer Kriegsschiffe**

(1) Das Betreten bzw. Verlassen ausländischer Kriegsschiffe durch Personen, die nicht zur Besatzung gehören, bedarf der Zustimmung des Marinestandortkommandanten.

(2) Vertreter von Botschaften oder Konsulaten des Staates, dem das ausländische Kriegsschiff angehört, unterliegen den für sie geltenden Bestimmungen.

## § 39

**Abbruch des Aufenthaltes**

(1) Bei Verletzung oder Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch ein ausländisches Kriegsschiff oder dessen Besatzung hat der Marinestandortkommandant den Kommandanten (Verbandschef) auf die Rechtsverletzung aufmerksam zu machen.

(2) Ausländische Kriegsschiffe, die einen derartigen Hinweis unbeachtet lassen, können zum Verlassen der Seegewässer aufgefordert werden.

(3) Unter außerordentlichen Umständen kann den ausländischen Kriegsschiffen jederzeit die Weisung erteilt werden, die Seegewässer innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen.

## § 40

**Durchfahrt**

Für das Durchfahren der Seegewässer gelten die Bestimmungen der §§ 34, 36 und 39 entsprechend.

## § 41

**Hilfsschiffe**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für Hilfsschiffe der Seestreitkräfte.

## VII. Abschnitt

**Ein- oder Überflug von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht**

## § 42

**Begriffsbestimmung**

(1) Staatsluftfahrzeuge sind alle Militär-, Zoll- und Polizeiluftfahrzeuge sowie andere Luftfahrzeuge, die ausschließlich

für einen staatlichen Dienst bestimmt sind oder verwendet werden.

(2) Zivile Luftfahrzeuge mit militärisch bedeutsamer Fracht sind Luftfahrzeuge, die unter anderem Truppen, Sprengstoff, Kriegsmunition oder Kriegsgerät befördern oder mitschführen.

#### § 43

##### Ein- oder Überflugerlaubnis

(1) Die Beantragung der Erlaubnis für den Ein- oder Überflug der im § 42 genannten Luftfahrzeuge gemäß § 16 Abs. 5 des Grenzgesetzes hat grundsätzlich bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Flug zu erfolgen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- a) Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges,
- b) Typ des Luftfahrzeuges,
- c) Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen,
- d) Bewaffnung des Luftfahrzeuges,
- e) Zweck des Fluges und Flugziel,
- f) Anzahl der an Bord befindlichen Personen,
- g) Art und Menge der zu befördernden Fracht,
- h) Datum des Fluges,
- i) Name, Vorname und Staatsbürgerschaft des Luftfahrzeugkommandanten,
- k) Ort und Zeit des geplanten Grenzüberfluges beim Einflug in das und beim Ausflug aus dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- l) geplante Lande- und Startzeit bei einer vorgesehenen Landung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragstellung in gekürzter Form und mit verkürzten Fristen erfolgen.

(3) Die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erteilte Erlaubnis hat nur für den beantragten Tag Gültigkeit.

(4) Änderungen der Angaben des Antrages gemäß Abs. 1 können dem Flugsicherungsdienst bis 1 Stunde vor Durchführung des geplanten Fluges übergeben werden. Dabei sind Änderungen der Angaben zur Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges, zur Bewaffnung des Luftfahrzeuges und zum Zweck des Fluges nicht zulässig.

(5) Kann der Flug an dem Tag, für den die Erlaubnis erteilt wurde, nicht durchgeführt werden, ist die Erlaubnis mindestens 24 Stunden vor der geplanten Durchführung des Fluges erneut einzuholen.

(6) Die Erteilung der Einflug- oder Überflugerlaubnis berührt nicht die Pflicht zur Anmeldung des Fluges beim Flugsicherungsdienst.

#### § 44

##### Flugstrecken und -höhen

(1) Bei der Durchführung der Flüge sind die laut gültigem Flugplan freigegebenen Flugstrecken und -höhen einzuhalten bzw. die durch den Flugsicherungsdienst erteilten Weisungen auszuführen.

(2) Bei Verletzung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen können gegen diese Luftfahrzeuge Maßnahmen entsprechend § 28 des Grenzgesetzes eingeleitet werden.

#### VIII. Abschnitt

##### Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 45

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die zur Markierung, Kennzeichnung und Sicherung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Zeichen

oder Anlagen beschädigt, zerstört, verändert, widerrechtlich entfernt oder in ihrer Lage verändert,

b) die für das Grenzgebiet festgelegten Melde-, Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält, unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Erlaubnisse macht oder erteilte Erlaubnisse mißbraucht,

c) innerhalb des Schutzstreifens unbefugt fotografiert, filmt, Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen oder Skizzen anfertigt oder Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder militärische Objekte, Grenzsicherungsanlagen, Grenzübergangsstellen oder andere Kontroll-einrichtungen im Grenzgebiet unbefugt fotografiert, filmt oder anderweitig bildlich darstellt,

d) im Schutzstreifen erlaubnispflichtige Arbeiten ohne Erlaubnis ausführt oder ausführen läßt,

e) die Meldepflicht über das Aus- und Einlaufen von Wasserfahrzeugen verletzt,

f) mit Tauchgeräten ohne Erlaubnis oder außerhalb der freigegebenen Gebiete taucht,

g) die Registrierpflicht für Wasserfahrzeuge verletzt und die Bestimmungen über die Benutzung von Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält,

h) die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten erteilten Auflagen der Schutz- und Sicherheitsorgane nicht erfüllt,

i) im Grenzgebiet Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsgeräte ohne Sicherung vor unberechtigter Benutzung abstellt,

k) die Bestimmungen über die Erlaubnispflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt,

l) in der Grenzzone an Feriengäste ohne Erlaubnis der zuständigen staatlichen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt,

m) ohne Erlaubnis im Schutzstreifen oder in der Sperrzone zeltet, in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen übernachtet oder in der Grenzzone außerhalb festgelegter Plätze bzw. ohne gültige Zelterlaubnis Wohn- und Campingwagen aufstellt oder zeltet,

n) Fischerei-, Angel- oder Badeverbote bzw. die Bestimmungen über die Benutzung sonstiger Schwimmkörper nicht einhält,

o) die Bestimmungen über das Jagen und Sportschießen sowie über die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen sowie von patronierter Munition und Sprengmitteln im Grenzgebiet nicht einhält oder

p) der Pflicht zur Freihaltung der Grenzzeichen nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

a) wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

b) einen größeren Schaden verursacht hat oder

c) die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich beeinträchtigte,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 M auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1960 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 2 S. 101).

IX. Abschnitt  
Schlußbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1962

Der Minister  
für  
Nationale Verteidigung  
Hoffmann  
Armeegeneral

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel  
Generaloberst

Anlage 1

zu § 8 vorstehender Anordnung

Signale und Zeichen sowie Handlungen beim Abfangen von Luftraumverletzern durch Luftfahrzeuge

I.

Lfd. Nr.:	Signale und Zeichen des Luftfahrzeuges	Bedeutung	Antwortzeichen des Luftraumverletzers	Bedeutung
1	2	3	4	5
1.	<p>Am Tage: Wechselweise Betätigung der Querruder aus einer vor und normalerweise links von dem Luftraumverletzer gelegenen Position. Nach Bestätigung des Signals flache Horizontalkurve, normalerweise nach links, auf den gewünschten Steuerkurs. In der Nacht: Wie am Tage und zusätzlich in unregelmäßigen Zeitabständen wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter.</p>	<p>Sie sind abgefangen. Folgen Sie mir.</p>	<p>Flugzeuge am Tage: Wechselweise Betätigung der Querruder und folgen.  In der Nacht: Wie am Tage und zusätzlich in unregelmäßigen Zeitabständen wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter.  Drehflügler am Tage und in der Nacht: Wechselweise Veränderung der Querruderlage, in unregelmäßigen Zeitabständen wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter und folgen.</p>	<p>Verstanden, führe Ihre Anweisung aus.</p>
2.	<p>Am Tage und in der Nacht: Plötzliche Steigflugkurve um 90° oder mehr von dem Luftraumverletzer weg, ohne den Flugweg des Luftraumverletzers zu kreuzen.</p>	<p>Sie können weiter fliegen.</p>	<p>Flugzeuge am Tage und in der Nacht: Wechselweise Betätigung der Querruder. Drehflügler am Tage und in der Nacht: Geben des Signals der lfd. Nr. 1 für Drehflügler.</p>	<p>Verstanden, führe Ihre Anweisung aus.</p>
3.	<p>Am Tage Platzrunde, ausfahren des Fahrwerkes und überfliegen der Landebahn in Landerichtung oder falls der Luftraumverletzer ein Drehflügler ist, überfliegen des Landeplatzes.</p>	<p>Landen Sie auf diesem Flugplatz.</p>	<p>Flugzeuge am Tage: Fahrwerk ausfahren, dem Luftfahrzeug folgen und nach Überfliegen der Landebahn die Landung durchführen.</p>	<p>Verstanden, führe Ihre Anweisung aus.</p>

Anmerkung:

(1) Wetterverhältnisse oder das Gelände können erforderlich machen, daß das Luftfahrzeug die Signale von einer rechts vor dem Luftraumverletzer befindlichen Position aus gibt und die nachfolgende Kurve nach rechts fliegt.

(2) Falls der Luftraumverletzer die Geschwindigkeit des abfangenden Luftfahrzeuges nicht einhalten kann, wird das abfangende Luftfahrzeug mehrmals Kurven um  $2 \times 180^\circ$  durchführen und beim Passieren des Luftraumverletzers die Querruder betätigen.



1	2	3	4	5
	In der Nacht: Wie am Tage und zusätzlich Landescheinwerfer einschalten.		In der Nacht: Wie am Tage und zusätzlich Landescheinwerfer, falls vorhanden, einschalten. Drehflügler am Tage und in der Nacht: Dem abfangenden Luftfahrzeug folgen und Landeanflug mit ständig eingeschaltetem Landescheinwerfer, falls vorhanden, durchführen.	

## II.

Lfd. Nr.:	Signale und Zeichen des Luftraumverletzers	Bedeutung	Antwortzeichen des Luftfahrzeuges	Bedeutung
1	2	3	4	5
4.	Flugzeuge am Tage: Fahrwerk einfahren beim Überfliegen der Landebahn in einer Höhe zwischen 300 m und 600 m über Flugplatzhöhe und Weiterflug in die Platzrunde.  In der Nacht: Wie am Tage und zusätzlich blinken durch wiederholtes Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer. Falls keine Blinkzeichen mit dem Landescheinwerfer gegeben werden können, blinken mit irgendwelchen anderen verfügbaren Lichtern.	Der von Ihnen bestimmte Flugplatz ist ungeeignet.	Am Tage und in der Nacht: Fahrwerk einfahren und ein Signal lfd. Nr. 1 geben, wenn Luftraumverletzer dem Luftfahrzeug zu einem Ausweichflugplatz folgen soll.  In der Nacht: Fahrwerk einfahren und ein Signal der lfd. Nr. 2 geben, wenn dem Luftraumverletzer der Weiterflug gestattet wird.	Verstanden, folgen Sie mir.  Verstanden, Sie können weiter fliegen.
5.	Flugzeuge am Tage und in der Nacht: Regelmäßiges Ein- und Ausschalten aller verfügbaren Lichter, aber so, daß sie sich von den Blinklichtern unterscheiden.	Kann Ihre Anweisung nicht ausführen.	Am Tage und in der Nacht: Geben des Signals der lfd. Nr. 2	Verstanden.
6.	Flugzeuge und Drehflügler am Tage und in der Nacht: Unregelmäßiges Ein- und Ausschalten aller verfügbaren Lichter.	In Notlage	Am Tage und in der Nacht: Geben des Signals der lfd. Nr. 2	Verstanden.

## Anlage 2

zu § 21 vorstehender Anordnung.

Die Grundlinie der Seegrenze wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte bestimmt:

1. Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland entlang der Küstenlinie bis	B = 53° 57' 30" L = 10° 54' 18"
2. Groß-Klütz-Höved	B = 54° 00' 58" L = 11° 10' 30"
3. Halbinsel Wustrow entlang der Küstenlinie bis	B = 54° 05' 40" L = 11° 33' 13"
4. Darßer Ort	B = 54° 29' 00" L = 12° 30' 48"
5. Bernsteininsel (Darßer Ort)	B = 54° 29' 27" L = 12° 32' 06"

6. Dornbusch (Insel Hiddensee)	B = 54° 36' 28" L = 13° 08' 05"
7. Rehbergort entlang der Küstenlinie bis	B = 54° 38' 42" L = 13° 13' 27"
8. Kap Arkona	B = 54° 41' 12" L = 13° 25' 45"
9. Ranzow entlang der Küstenlinie bis	B = 54° 35' 11" L = 13° 38' 21"
10. Kollicker Ort	B = 54° 33' 49" L = 13° 40' 51"
11. Nordperd	B = 54° 20' 33" L = 13° 46' 06"
12. Greifswalder Oie	B = 54° 15' 00" L = 13° 55' 34"
13. Peenemünder Haken entlang der Küstenlinie bis	B = 54° 10' 05" L = 13° 48' 36"
14. Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen	B = 53° 58' 40" L = 14° 13' 42"

**Anlage 3**

zu § 23 vorstehender Anordnung

**Verlauf der Grenzzone an der Küste**

Ausschließlich Ortsteil Klein Voigtshagen der Gemeinde Dassow — einschließlich Ortsteil Dönkendorf der Gemeinde Kalkhorst, außer Ortsteil Borkenhagen;

entlang der Straße Kalkhorst/Grundshagen/Klütz — einschließlich Ortsteil Grundshagen, ausschließlich Klütz; — entlang der Straße Klütz/Damshagen — ausschließlich Damshagen —; entlang des Weges Damshagen/Gramkow — ausschließlich Gantenbeck und Hohenkirchen — einschließlich Wohlenberg und Niendorf; entlang der Straße Gramkow/Wismar — ausschließlich Stadtkreis Wismar;

ab Straßengabelung F 105/F 192 entlang der F 105 — ausschließlich Stadt Neubukow — einschließlich der Ortsteile Spriehusen, Buschmühlen und Malpendorf der Stadt Neubukow — ausschließlich der Städte Kröpelin und Bad Doberan sowie aller Orte entlang der F 105 bis westliche Begrenzung des Messegeländes Rostock/Schutow — ausschließlich der bestehenden und geplanten Neubaugebiete der Stadt Rostock, — einschließlich Überseehafen Rostock;

entlang der Autobahn Überseehafen/F 105 bis zur F 105 entlang der F 105 — ausschließlich Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen und Gelbensande — einschließlich Dorf Körkwitz bis westlicher Ortseingang Ribnitz Damgarten — ausschließlich Ribnitz Damgarten;

entlang der südlichen Uferbegrenzung des Saaler Bodden, Bodstedter Bodden, Barther Bodden und des Grabow bis — ausschließlich Wendisch Langendorf, ausschließlich Hohen- dorf;

entlang der Straße Hohendorf/Stralsund — ausschließlich Prohn — einschließlich Klein Damitz, Parow und Kramerhof — ausschließlich Stadtkreis Stralsund;

entlang der südlichen Uferbegrenzung des Strelasund und Greifswalder Bodden bis — ausschließlich Struck;

entlang der westlichen Uferbegrenzung des Peenestrom bis Karnin;

entlang der südlichen Uferbegrenzung des Kleinen Haff und Neuwarper See bis zur Staatsgrenze der Volksrepublik Polen.

**Anlage 4**

zu § 23 vorstehender Anordnung

**Innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone**

1. Wismar Bucht bis zur Verbindungslinie Höhe Hohen Wischendorf Huk — Timmendorf/Hafen
2. Salzhaff bis zur Verbindungslinie Kieler Ort (Südspitze) — Insel Langenwerder — Insel Poel (Golwitz)
3. Unterwarnow einschließlich Breitling
4. Saaler Bodden
5. Bodstedter Bodden
6. Barther Bodden
7. Der Grabow einschließlich Verbindung zum Kubitzer Bodden bis zur Verbindungslinie Pramort — Südufer Insel Großer Werder — Kleiner Werder — Bock (Nordspitze) — Insel Hiddensee (Südspitze des Geilen)
8. Kubitzer Bodden

9. Prohner Wiek
10. Strelasund
11. Schaproder Bodden einschließlich Udarser Wiek
12. Vitter Bodden bis zur Verbindungslinie Bessiner Haken (Südspitze) Bug (Südspitze)
13. Rassower Bodden einschließlich Wiekler Bodden
14. Breetzer Bodden
15. Breeger Bodden
16. Lebbiner Bodden
17. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden
18. Rügischer Bodden einschließlich Having und Hagensch Wiek
19. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünder Haken — Ruden — Thießow
20. Achterwasser
21. Krumminer Wiek
22. Peenestrom
23. Oder-Haff bis Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen

**Anlage 5**

zu § 34 vorstehender Anordnung

**Angaben über ausländische Kriegsschiffe**

Nationalität: ..... Flagge: ..... Typ: .....  
 Name: ..... Bezeichnung: .....  
 Dienstgrad des Kommandanten (Verbandschef): .....  
 Name des Kommandanten (Verbandschef): .....  
 Anzahl der Offiziere: .....  
 Anzahl der Unteroffiziere und Mannschaften: .....  
 Zweck des Einlaufens: .....  
 Letzter Hafen, von dem das Schiff abgegangen ist: .....  
 Aufenthaltszeit: Einlaufen: .....  
 Auslaufen: .....  
 Hauptelemente: Tonnage: .....  
 Länge: .....  
 Breite: .....  
 Tiefgang: .....  
 Bewaffnung: Artillerie: .....  
 (Anzahl/Kaliber) Torpedo: .....  
 Sperr: .....  
 Raketen: .....  
 Reak. Waffen: .....  
 Flugzeuge: Anzahl: ..... Typ: .....  
 Funkanlagen: Sender: .... Empfänger: ....  
 (Typ/Anzahl)  
 Liste der Passagiere: .....  
 Art und Menge der Ladung: .....  
 Sanitärer Zustand: .....  
 — des Schiffes: .....  
 — der Besatzung: .....  
 — des letzten Hafens: .....  
 Hafen: .....  
 Kommandant: .....  
 Datum: .....

**Anmerkung:** Diese Aufstellung ist in der Sprache des Landes, dem das Schiff gehört, und in deutscher Sprache abzufassen.

# ABC der Diplomatie

Kowaljow, A.

Aus dem Russischen

250 Seiten · Pappband · 8,70 M.

Bestellangaben: 771 407 8 / Kowaljow, Diplomatie

Der Autor, Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, vermittelt einen Einblick in die Entwicklung der sozialistischen Diplomatie der Sowjetunion sowie in die diplomatische Praxis der sowjetischen Außenpolitik. Überzeugend wird nachgewiesen, daß die Erfolge der sowjetischen Diplomatie auf dem konsequenten zielgerichteten Wirken der UdSSR für die Erhaltung und Sicherung des Friedens und die Zusammenarbeit der Völker und Staaten beruhen. Eine solche Politik entspricht den Interessen aller friedliebenden Menschen.

Das „ABC der Diplomatie“ will aber vor allem einen Einblick in die „Werkstatt“ der Diplomatie geben. Deshalb wendet sich der Autor in den verschiedenen Abschnitten seines Buches unter anderem der „Diplomatie am Schreibtisch“, den gebräuchlichen Formen diplomatischer Dokumente, vor allem ihrem Inhalt und Zweck und der „Sprache diplomatischer Dokumente“ zu. Die Bedeutung von Verhandlungen wird ausführlich erläutert. Einen wertvollen Beitrag stellen in diesem Zusammenhang die Erfahrungen aus der Vorbereitung und den einzelnen Phasen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dar. Viel Raum widmet der Autor schließlich auch denjenigen, die die Interessen ihres sozialistischen Staates in anderen Ländern vertreten, den Diplomaten.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Nachschlagewerk  
zum Arbeitsrecht**

# Arbeitsrecht

Grundriß

2. Auflage

280 Seiten · Kunstleder · 8,50 M  
Bestellangaben: 771 299 6 /  
Arbeitsrecht Grundriß

Mit diesem Buch erscheint nach Inkrafttreten des neuen AGB eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Fragen des Arbeitsrechts. In seinem Aufbau entspricht dieser Grundriß der Gliederung des Arbeitsgesetzbuches, wobei Fragen zum Abschluß, zur Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages, zu Lohn und Prämie, zur Verantwortlichkeit und zum Schadenersatz den größten Raum einnehmen. Der Grundriß gibt nicht detailliert alle gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts wieder. Aber er erleichtert das Studium der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und befähigt dazu, das Wesentliche schneller zu erfassen und Entscheidungen sachkundiger zu treffen.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

**Sofort lieferbar!**

## Das geltende Preisrecht

— Ausgabe 1980 —

Stand 31. Dezember 1979

Format A 4 — Kunstleder — 168 Seiten — Preis: 8,— M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

5010 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

1080 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise soweit sie bis zum 31. Dezember 1979 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.



**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

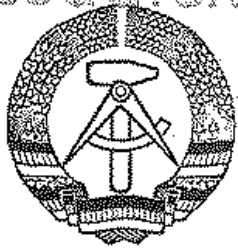
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 231 16 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 2. April 1982

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik – Wehrdienstgesetz –	221
25. 3. 82	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die militärischen Dienstgrade	230
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst – Einberufungsordnung –	230
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee – Dienstlaufbahnordnung – NVA –	237
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Wehrdienstes in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik – Dienstlaufbahnordnung – GT –	241
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Dienstes in der Zivilverteidigung – Dienstlaufbahnordnung – ZV –	241
25. 3. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen zur Reserve der Nationalen Volksarmee – Reservistenordnung –	246
25. 3. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung	248
25. 3. 82	Verordnung über die finanzielle Versorgung während des Wehrdienstes – Besoldungsverordnung –	253
25. 3. 82	Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung	255
25. 3. 82	Verordnung über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst – Förderungsverordnung –	256
25. 3. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	261
25. 3. 82	Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht ....	263

**Gesetz**  
**über den Wehrdienst in der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**– Wehrdienstgesetz –**  
**vom 25. März 1982**

Der Schutz des Friedens sowie des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist verfassungsmäßiges Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung der Artikel 7 und 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie des § 3 Absätze 1 und 3 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) das folgende Gesetz:

I. Abschnitt  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Grundlegende Bestimmungen**  
**über den Wehrdienst**

(1) Durch den Wehrdienst sichert die Deutsche Demokratische Republik ihren Bürgern die Wahrnehmung ihres Rech-

tes und die Erfüllung ihrer Ehrenpflicht, den Frieden und das sozialistische Vaterland und seine Errungenschaften zu schützen.

(2) Mit dem Wehrdienst leisten die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Festigung des Friedens, zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und zum sicheren Schutz des Aufbaus und der Errungenschaften des Sozialismus vor jeglichen Angriffen seiner Feinde.

(3) Mit dem Wehrdienst ihrer Bürger stärkt die Deutsche Demokratische Republik als Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages die Einheit und Verteidigungsfähigkeit der sozialistischen Militärkoalition und trägt zur Erfüllung ihrer internationalen Bündnisverpflichtungen bei.

(4) Der Wehrdienst ist so zu gestalten, daß die Landesverteidigung jederzeit gewährleistet ist.

(5) Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand sind in bezug auf den Wehrdienst alle Maßnahmen zu treffen, damit die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich jeden bewaffneten Überfall abwehren und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Die für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand notwendigen Maßnahmen sind rechtzeitig vorzubereiten.

## § 2

### Ableistung des Wehrdienstes

(1) Der Wehrdienst gliedert sich in den aktiven Wehrdienst und den Reservistenwehrdienst. Er wird in der Nationalen Volksarmee geleistet.

(2) Der Wehrdienst nach Abs. 1 wird auch in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet. Die Festlegungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Ableistung des Wehrdienstes nach Abs. 1 entspricht der Dienst in anderen Organen, in denen auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Bürger ihr verfassungsmäßig festgelegtes Recht und die Ehrenpflicht für die Landesverteidigung erfüllen können. Die Festlegungen dieses Gesetzes gelten für diesen Dienst entsprechend. Für Besonderheiten dieses Dienstes, die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, trifft der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Festlegungen.

## § 3

### Pflicht zum Wehrdienst

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht die allgemeine Wehrpflicht. Im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht sind alle für den Wehrdienst tauglichen männlichen Bürger zur Erfüllung von Aufgaben für die Landesverteidigung auszubilden und einzusetzen.

(2) Die allgemeine Wehrpflicht umfaßt insbesondere die Verpflichtung,

- a) sich zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Dienstauglichkeit zu melden,
- b) den Auflagen zur Herstellung oder Erhaltung der Dienstauglichkeit bzw. zur Vorbereitung auf den Wehrdienst oder solchen, die der möglichen Einberufung zum Wehrdienst dienen, nachzukommen,
- c) aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst zu leisten, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, soweit dazu die Tauglichkeit vorhanden ist,
- d) Veränderungen zur Person mitzuteilen,
- e) zur Ergänzung der Wehrdokumentation bzw. zur Klärung von Problemen, die den Wehrdienst betreffen, auf Anordnung der Wehrkreiscommandos persönlich zu erscheinen.

(3) Der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen alle männ-

lichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Wehrpflichtige genannt) vom 18. Lebensjahr an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden. Bei Fähnrichen und Offizieren endet sie mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(4) Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand endet die allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Bürger mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Das gilt auch für die Vorbereitung der Mobilmachung und des Verteidigungszustandes, soweit dazu in diesem Gesetz etwas festgelegt ist.

(5) Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand können weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Lebensjahr an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, in die allgemeine Wehrpflicht einbezogen werden. Das gilt für die Vorbereitung der Mobilmachung und des Verteidigungszustandes entsprechend, soweit dazu in diesem Gesetz etwas festgelegt ist.

(6) Die altersmäßige Festlegung für die allgemeine Wehrpflicht gilt nicht, wenn in Rechtsvorschriften über einen Dienst nach § 2 Abs. 3 etwas anderes festgelegt ist.

## § 4

### Freiwilliger Wehrdienst

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben unabhängig von der allgemeinen Wehrpflicht das Recht, auf Grund ihrer freien Entscheidung Wehrdienst zu leisten. Für weibliche Bürger gelten in diesen Fällen die Festlegungen für die männlichen Bürger entsprechend.

## II. Abschnitt

### Vorbereitende Maßnahmen für den Wehrdienst

## § 5

### Vorbereitung auf den Wehrdienst

(1) Die staatlichen Organe sowie die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen (nachfolgend Betriebe genannt) sind verpflichtet, die Bürger auf den Wehrdienst vorzubereiten. Die Bürger nehmen an der Vorbereitung auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bzw. Bestimmungen teil.

(2) Die Vorbereitung auf den Wehrdienst ist Bestandteil der Bildung und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen, Einrichtungen der Berufsbildung, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten.

(3) In der Gesellschaft für Sport und Technik wird zur Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst vormilitärische Ausbildung durchgeführt. Die dazu notwendigen Anforderungen legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe haben auf der Grundlage der Pläne bzw. von staatlichen Auflagen Bürger zur freiwilligen Ableistung des Wehrdienstes zu gewinnen. Insbesondere betrifft das die langfristige Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe.

(5) Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die bei ihnen Beschäftigten, die zum Wehrdienst einberufen werden, feierlich zu verabschieden. Während des Wehrdienstes ist mit ihnen und ihren Familienangehörigen Verbindung zu halten, und es ist Einfluß auf hohe Leistungen während des Wehrdienstes zu nehmen.

(6) Die staatlichen Organe und Betriebe haben zur Vorbereitung der Bürger auf den Wehrdienst eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

## § 6

**Erfassung**

(1) Die Erfassung der Wehrpflichtigen erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei. Dazu kann die Deutsche Volkspolizei von staatlichen Organen und Betrieben notwendige Angaben verlangen oder Wehrpflichtige zum persönlichen Erscheinen auffordern.

(2) Den Zeitpunkt der Erfassung sowie den zu erfassenden Geburtsjahrgang bzw. Personenkreis der Wehrpflichtigen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Zur Vorbereitung auf die Mobilmachung und den Verteidigungszustand können auch weibliche Bürger jederzeit erfasst werden. Die Festlegungen des Abs. 2 gelten entsprechend.

**Musterung**

## § 7

(1) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrer erstmaligen Einberufung zum Wehrdienst zu mustern. Durch die Musterung wird festgestellt, welche Wehrpflichtigen für den Wehrdienst tauglich sind und welche sonstige Eignung sie für den Wehrdienst besitzen. Sie dient gleichzeitig der weiteren Vorbereitung der Bürger auf die Wahrnehmung ihres verfassungsmäßig garantierten Rechtes sowie die ehrenvolle Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht, Wehrdienst zu leisten.

(2) Den Zeitraum der Musterung und den zu musternden Geburtsjahrgang bzw. Personenkreis der Wehrpflichtigen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Das gilt auch für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben oder sich länger befristet im Ausland aufhalten. Bei ihnen kann mit der Musterung die Einberufung verbunden werden.

(3) Die Musterung wird von den Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise oder Stadtbezirke vorbereitet und durchgeführt. Die Wehrkreiskommandos bzw. die Räte der Kreise oder Stadtbezirke können dazu anderen staatlichen Organen oder Betrieben Auflagen erteilen.

(4) Für die Musterung sind bei den Wehrkreiskommandos Musterungskommissionen zu bilden.

(5) Eine erneute Musterung kann durchgeführt werden, wenn der Minister für Nationale Verteidigung das bestimmt.

## § 8

(1) Die Wehrpflichtigen haben sich nach der Aufforderung durch die Wehrkreiskommandos oder nach der öffentlichen Bekanntmachung zum festgesetzten Termin am angegebenen Ort zur Musterung zu melden. Wehrpflichtige, die bis zu ihrem vollendeten 19. Lebensjahr keine Aufforderung zur Musterung oder sonst keine Kenntnis über die Musterung erhalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando persönlich zu melden.

(2) Wehrpflichtige, die der Aufforderung zur Musterung nicht Folge leisten können, haben die Hinderungsgründe unverzüglich den zuständigen Wehrkreiskommandos zu melden. Die Aufforderung zur Musterung gilt, bis den betreffenden Wehrpflichtigen eine andere Entscheidung des Wehrkreiskommandos mitgeteilt wird.

(3) Die Wehrkreiskommandos haben dafür zu sorgen, daß alle Wehrpflichtigen des zu musternden Geburtsjahrganges bzw. Personenkreises in der festgesetzten Zeit gemustert werden. Wehrpflichtige, bei denen das nicht möglich war, können auch danach jederzeit gemustert werden.

## § 9

(1) Die Musterungskommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der Wehrkreiskommandos, der Räte der Kreise oder Stadtbezirke und anderer staatlicher Organe sowie Ärzten zusammen.

(2) Die Musterungskommissionen entscheiden auf Grund

ihrer Feststellungen über die Diensttauglichkeit und die sonstige Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst sowie auf Grund vorliegender Anträge über die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst.

(3) Die Musterungskommissionen können zu ihren Beratungen Mitarbeiter staatlicher Organe oder der Betriebe hinzuziehen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, Auskünfte bzw. Unterlagen von staatlichen Organen oder Betrieben bzw. von Bürgern zu verlangen oder Ärzte von ihrer beruflichen Schweigepflicht zu befreien.

(4) Die Musterungskommissionen können Wehrpflichtigen Auflagen erteilen, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit notwendig ist.

(5) Die Musterungskommissionen können den Wehrpflichtigen weiterhin Auflagen erteilen, sich in Vorbereitung auf den Wehrdienst spezielles Wissen und Können, insbesondere durch die Teilnahme an organisierten Ausbildungsmaßnahmen, anzueignen.

(6) Die Angehörigen und Mitarbeiter der Musterungskommissionen unterliegen über die Kenntnisse, die sie während der Musterung erlangen, der Schweigepflicht.

## § 10

**Wehrdokumentation**

(1) Die Wehrpflichtigen erhalten bei der Musterung oder zu einem anderen von den Wehrkreiskommandos festzulegenden Zeitpunkt Wehrdienstausweise. Die Wehrdienstausweise sind von den Wehrpflichtigen sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Wehrdienstausweises ist unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando bzw. während des Wehrdienstes dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

(2) Für weibliche Bürger, die nach § 12 Abs. 4 einen Einberufungsbefehl erhalten, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die weitere Wehrdokumentation führen die Wehrkreiskommandos bzw. während des Wehrdienstes die zuständigen Vorgesetzten.

## § 11

**Einberufungsüberprüfung und Feststellung der Diensttauglichkeit**

(1) Die Wehrkreiskommandos können in Vorbereitung der Einberufung zum Wehrdienst Einberufungsüberprüfungen durchführen. Bei der Einberufungsüberprüfung werden für die Wehrpflichtigen die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee bestimmt, zu denen voraussichtlich die Einberufung erfolgt. Während der Einberufungsüberprüfung ist bei Notwendigkeit die Diensttauglichkeit und sonstige Eignung der Wehrpflichtigen zu überprüfen. In besonderen Fällen können die Wehrkreiskommandos Maßnahmen zur Feststellung der Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen anordnen. Die Festlegungen der §§ 7 bis 9 gelten entsprechend. Kommissionen werden nach den Erfordernissen gebildet. Außerhalb der Musterung oder Einberufungsüberprüfung erteilen die Leiter der Wehrkreiskommandos die Auflagen nach § 9 Abs. 5.

(2) Soweit es erforderlich ist, den Gesundheitszustand von weiblichen Bürgern festzustellen, die nach § 12 Abs. 4 einen Einberufungsbefehl erhalten sollen bzw. haben, und eine solche Feststellung anders nicht möglich ist, kann für sie von den Wehrkreiskommandos das Erscheinen zur Feststellung der Diensttauglichkeit nach Abs. 1 angeordnet werden.

## § 12

**Einberufung zum Wehrdienst**

(1) Den Termin der Einberufung zum Wehrdienst bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Zum freiwilligen Wehrdienst kann die Einberufung vorgenommen werden, wenn die betreffenden Wehrpflichtigen die entsprechenden

Verpflichtungen abgegeben haben. Die Einberufung erfolgt durch die Wehrkreiskommandos mittels Einberufungsbefehl. Durch den Einberufungsbefehl wird das Wehrdienstverhältnis der Wehrpflichtigen mit der Nationalen Volksarmee begründet.

(2) Die Auswahl der Wehrpflichtigen für die Einberufung zum Wehrdienst erfolgt durch die Wehrkreiskommandos. Sie entscheiden, wann die Wehrpflichtigen einberufen werden und bestimmen den Gestellungs- bzw. Einberufungsort. Durch die Auswahl ist zu sichern, daß die Wehrpflichtigen zu dem Zeitpunkt einberufen werden, der für die personelle Auffüllung der Nationalen Volksarmee zweckmäßig ist. Wehrpflichtige, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben und nach ihrer Musterung ein Fach- oder Hochschulstudium aufnehmen wollen, sind vor dem Studium zum Grundwehrdienst einzuberufen, es sei denn, der Minister für Nationale Verteidigung trifft eine andere Entscheidung, um der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

(3) Wenn der Einberufung zum Wehrdienst keine Einberufungsüberprüfung nach § 11 vorausgeht, bestimmen die Wehrkreiskommandos im Zusammenhang mit der Auswahl der Wehrpflichtigen die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee, zu denen die Einberufung erfolgt.

(4) Für die Einberufung während der Mobilmachung können Wehrpflichtige nach § 3 Absätze 3 und 4 jederzeit einen Einberufungsbefehl erhalten. Das gilt auch für weibliche Bürger, deren Einberufung während der Mobilmachung vorgesehen ist, entsprechend. Ein solcher Einberufungsbefehl ist sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(5) Gründe, die es verhindern, daß sich Wehrpflichtige dem Einberufungsbefehl gemäß melden können, sind unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen. Der Einberufungsbefehl gilt, bis dem betreffenden Wehrpflichtigen eine andere Entscheidung des Wehrkreiskommandos mitgeteilt wird.

### § 13

#### Untauglichkeit für den Wehrdienst

(1) Die Wehrpflichtigen, bei denen dauernde Dienstuntauglichkeit festgestellt wurde, werden nicht einberufen. Sie haben die für sie zuständigen Wehrkreiskommandos unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die diesen Feststellungen widersprechen.

(2) Die Wehrpflichtigen, bei denen eine zeitliche Dienstuntauglichkeit festgestellt wurde, werden für die betreffende Zeit nicht einberufen. Die staatlichen Organe und Betriebe haben Maßnahmen zur baldmöglichen Herstellung der Diensttauglichkeit dieser Wehrpflichtigen zu treffen.

### § 14

#### Zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Auf Antrag von staatlichen Organen oder Betrieben können Wehrpflichtige wegen ihrer Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit vom Wehrdienst zeitweilig zurückgestellt werden.

(2) Auf Antrag eines Wehrpflichtigen kann eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst erfolgen, wenn die Einberufung zu dem vorgesehenen Termin auf Grund seiner Familienverhältnisse oder anderer Tatsachen eine erhebliche Härte darstellen würde.

(3) Außerhalb der Musterung entscheiden über die Anträge die Leiter der Wehrkreiskommandos oder, sofern die Einberufung bereits erfolgte, die zuständigen Vorgesetzten.

(4) Die Antragsteller haben Maßnahmen zu treffen, die die Gründe, die zur zeitweiligen Zurückstellung führten, so schnell wie möglich beseitigen. Dabei haben die staatlichen Organe und Betriebe, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, den Wehrkreiskommandos unverzüglich den Wegfall der Gründe mitzuteilen, die zur zeitweiligen Zurückstellung vom Wehrdienst führten.

### § 15

#### Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen über die Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit für den Wehrdienst, die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst, die Ablehnung eines Antrages auf zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst oder die Einberufung zum Wehrdienst entgegen den Rechtsvorschriften ist die Beschwerde zulässig.

(2) Vor der Einberufung zum Wehrdienst ist die Beschwerde binnen 1 Woche nach Zugang der Entscheidung bzw. des Einberufungsbefehls an das zuständige Wehrkreiskommando zu richten. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie an das Wehrbezirkskommando weiterzuleiten. Für die Bearbeitung der Beschwerde ist beim Wehrbezirkskommando unter Vorsitz des Chefs des Wehrbezirkskommandos eine Kommission zu bilden. Sie besitzt die Rechte, wie sie im § 9 Abs. 3 festgelegt sind. Die von der Kommission getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Nach der Einberufung zum Wehrdienst ist die Beschwerde nach den für den Wehrdienst geltenden Festlegungen einzureichen und zu bearbeiten.

### § 16

#### Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person

(1) Die Wehrpflichtigen sind von dem Zeitpunkt an, an dem ihnen die Aufforderungen zur Musterung öffentlich bekanntgegeben oder sonst übermittelt werden bzw. von dem Zeitpunkt an, an dem sie sich freiwillig zum Wehrdienst melden, verpflichtet, Veränderungen zur Person den zuständigen Wehrkreiskommandos mitzuteilen. Wehrpflichtige, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben oder sich länger befristet im Ausland aufhalten, teilen die Veränderungen zur Person den zuständigen Botschaften der Deutschen Demokratischen Republik mit. Soweit es erforderlich ist, legt der Minister für Nationale Verteidigung einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person fest.

(2) Der Umfang der Mitteilungen über Veränderungen zur Person wird vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

(3) Die Wehrkreiskommandos können das persönliche Erscheinen von Wehrpflichtigen anordnen, wenn das zur Ergänzung der Wehrdokumentation oder Klärung von Problemen, die den Wehrdienst betreffen, erforderlich ist.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe können durch die Wehrkreiskommandos verpflichtet werden, den Wehrkreiskommandos Veränderungen zur Person von Wehrpflichtigen mitzuteilen.

(5) Weiblichen Bürgern, die nach § 12 Abs. 4 Einberufungsbefehle erhalten, können Pflichten zur Mitteilung über Veränderungen zur Person vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.

### § 17

#### Mitteilungspflicht der Justizorgane und des Ministeriums des Innern

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft bzw. das Ministerium des Innern haben entsprechend ihrer Zuständigkeit die Verurteilung eines Wehrpflichtigen in einer Strafsache, den Beginn und das Ende des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug bzw. die Straftilgung dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.



## III. Abschnitt

## Der aktive Wehrdienst.

## § 18

## Arten des aktiven Wehrdienstes

- (1) Der aktive Wehrdienst wird
- als Grundwehrdienst,
  - als Dienst auf Zeit oder
  - als Dienst in militärischen Berufen geleistet.
- (2) Die Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee erläßt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 19

## Fahneneid

- (1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneneid (Anlage).
- (2) Der Wortlaut des Fahneneides in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder in Organen nach § 2 Abs. 3 ist vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik den betreffenden Bedingungen entsprechend anzupassen. Dem Fahneneid ist der Diensteid oder eine entsprechende andere Form der von dem Bürger abzugebenden Verpflichtung gleichgestellt, wenn in Organen nach § 2 Abs. 3 kein Fahneneid geleistet wird.
- (3) Der geleistete Fahneneid gilt für die gesamte Zeit der Wehrpflicht. Das gleiche trifft zu, wenn nach Abs. 2 der Diensteid geleistet oder in einer anderen Form eine entsprechende Verpflichtung abgegeben wurde.

## § 20

## Dienstgrade, Dienstgradabzeichen und Uniformen

- (1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee erhalten Dienstgrade und tragen Uniformen.
- (2) Die militärischen Dienstgrade legt der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik fest. Die Gestaltung der Uniformen und der Dienstgradabzeichen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

## § 21

## Grundsätze für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee.

- (1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten während des Wehrdienstes ergeben sich aus den Erfordernissen des militärischen Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften oder militärischen Bestimmungen festgelegt.

## § 22

## Grundlegende Aufgaben der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

- (1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie in Erfüllung ihres geleisteten Fahneneides die sozialistische Gesellschaftsordnung und das friedliche Leben der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegen jeden Feind zu schützen. Dazu haben sie der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Vaterland, und der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands als der führenden gesellschaftlichen Kraft treu und zuverlässig zu dienen sowie die Verbundenheit von Partei, Volk und Armee unablässig zu festigen. Sie haben bereit und fähig zu sein, getreu

dem sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus an der Seite der Sowjetarmee und der anderen Bruderarmeen jederzeit den Sozialismus gegen alle Angriffe zu verteidigen und ihre ganze Person für die Erringung des Sieges einzusetzen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee wirken im militärischen Kampfkollektiv. Jeder von ihnen trägt, unabhängig von seiner Stellung im Kollektiv, vor der Gesellschaft und seinen Vorgesetzten die Mitverantwortung für die gewissenhafte Erfüllung aller dem Kollektiv gestellten Aufgaben und somit für die Aufrechterhaltung und stetige Steigerung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft des militärischen Kampfkollektivs. Sie haben nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen untereinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren.

(3) Die militärische Disziplin ist Pflicht der Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Sie haben

- die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Rechtsvorschriften strikt einzuhalten sowie den Fahneneid zu erfüllen,
- die Befehle, Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen exakt, widerspruchsfrei und mit schöpferischer Initiative durchzuführen,
- sich unter die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen, die Interessen der militärischen Kampfkollektive und den Willen der im gesellschaftlichen Auftrag handelnden Vorgesetzten bewußt unterzuordnen,
- ihr politisches, militärisches und allgemeines Wissen und Können im Interesse der Erfüllung des militärischen Klassenauftrages fortgesetzt zu vervollkommen,
- die militärischen Geheimnisse strikt zu wahren und eine hohe Wachsamkeit zu üben.

## § 23

## Vorgesetzte

(1) Die Vorgesetzten sind für die politische und militärische Führung der ihnen unterstellten Angehörigen der Nationalen Volksarmee verantwortlich und besitzen die Befugnis, ihren Unterstellten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befehle zu erteilen. Sie haben die Pflicht, in ihrem Verhalten stets Vorbild zu sein, ständig den ordnungsgemäßen Ablauf des militärischen Dienstes zu sichern, die Rechte der Unterstellten zu wahren und sie zur vorbildlichen Erfüllung ihrer Pflichten zu erziehen.

(2) Die Vorgesetzten haben die Pflicht, die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der Nationalen Volksarmee unablässig zu stärken und ihre Unterstellten so zu erziehen, daß ihre Treue und Ergebenheit zur Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, ihre Liebe zum sozialistischen Vaterland und ihre Verbundenheit mit dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihre Haltung zum proletarischen Internationalismus ständig weiter vertieft und gefestigt werden. Bei der Führung und Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen exakte militärische Forderungen zu stellen und diese durchzusetzen. Sie haben die ihnen Unterstellten gut zu kennen, sich um sie zu sorgen, ihre Ehre und Würde ständig zu achten, sie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen und dabei ihre schöpferische Initiative zu entfalten und zu nutzen.

(3) Die Vorgesetzten haben den Wehrdienst zu einer wichtigen Etappe der kommunistischen Erziehung und Formung sozialistischer Persönlichkeiten zu gestalten. Sie sind verpflichtet, die ihnen Unterstellten politisch und militärisch so zu erziehen, auszubilden und zu führen, daß der militärische Schutz der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit gewährleistet ist. Sie tragen persönlich die Verantwortung dafür, daß in ihrem Verantwortungsbereich alle Aufgaben zum Schutz

des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Staatengemeinschaft, zum Schutz der sozialistischen Ordnung sowie des friedlichen Lebens der Bürger zuverlässig erfüllt werden und die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt wird.

#### § 24

##### Mitgestaltung des aktiven Wehrdienstes

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, den Wehrdienst initiativreich mitzugestalten. Das erfolgt vor allem durch die exakte und schöpferische Erfüllung der Befehle der Vorgesetzten. Außerdem geschieht das durch die Teilnahme an der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, am sozialistischen Wettbewerb und an der Tätigkeit der Neuerer sowie durch die Verwirklichung des Rechtes auf Eingaben und Beschwerden.

#### § 25

##### Anerkennung von Leistungen

Die Anerkennung hoher Leistungen der Angehörigen der Nationalen Volksarmee erfolgt durch Belobigungen bzw. andere militärische Auszeichnungen oder durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

#### § 26

##### Verantwortlichkeit

Die schuldhaftige Verletzung der in den Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften, Befehlen oder anderen militärischen Bestimmungen festgelegten Pflichten bzw. Rechte der Angehörigen der Nationalen Volksarmee begründet disziplinarische, materielle oder strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die einzelnen Arten der Verantwortlichkeit schließen sich gegenseitig nicht aus.

#### § 27

##### Versorgung, Betreuung und Urlaub

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben Anspruch auf materielle und finanzielle Versorgung sowie auf medizinische und kulturelle Betreuung.

(2) Den Urlaub der Angehörigen der Nationalen Volksarmee regelt der Minister für Nationale Verteidigung in militärischen Bestimmungen.

(3) Die finanzielle Versorgung und soziale Betreuung der Unterhaltsberechtigten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee wird gewährleistet.

#### § 28

##### Besonderheiten der Unterstellung

(1) Angehörige der Nationalen Volksarmee können auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder auf Weisung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik Angehörigen anderer staatlicher Organe oder der Betriebe zeitweilig unterstellt werden. Das gleiche gilt, wenn die zuständigen Minister bzw. anderen Leiter zentraler Staatsorgane das vereinbaren.

(2) Bei einer veränderten Unterstellung haben die Angehörigen der Nationalen Volksarmee die Aufgaben der staatlichen Organe oder Betriebe zu erfüllen, denen sie unterstellt sind. Das bestehende Dienstverhältnis ändert sich dadurch nicht.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn auf Grund völkerrechtlicher Verträge eine Unterstellung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee unter verbündete Armeen oder internationale Organisationen erfolgt.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn völkerrechtliche Verträge etwas anderes vorsehen.

##### Grundwehrdienst

#### § 29

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate. Die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee

leisten den aktiven Wehrdienst im Dienstverhältnis Soldat im Grundwehrdienst.

(2) Die Wehrpflichtigen können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden.

(3) Wehrpflichtige, die sich der Ableistung des Grundwehrdienstes entzogen oder sich nicht nach § 8 Abs. 1 zur Musterung bzw. beim Wehrkreiskommando gemeldet haben oder der Mitteilungspflicht nach § 14 Abs. 5 nicht nachgekommen sind, können bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Das gleiche gilt für die Wehrpflichtigen, die Straftaten begangen haben und nicht in dem im Abs. 2 festgelegten Zeitraum zum Grundwehrdienst einberufen oder aus solchen Gründen vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden. Die Tilgung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister hat darauf keinen Einfluß.

#### § 30

(1) Der Grundwehrdienst endet in der Regel mit Ablauf von 18 Monaten.

(2) Eine vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee aus dem Grundwehrdienst kann wegen Untauglichkeit für den Wehrdienst oder zeitweiliger Zurückstellung vom Wehrdienst erfolgen.

(3) Eine vorzeitige Entlassung kann auch dann erfolgen, wenn Angehörige der Nationalen Volksarmee Straftaten begangen haben und zu Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden, sofern durch dieses Verhalten und die Verurteilung der Zweck des Grundwehrdienstes nicht erreicht werden kann. In anderen Fällen bleiben sie Angehörige der Nationalen Volksarmee.

(4) Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Festlegungen über die vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst treffen.

(5) Nach einer vorzeitigen Entlassung kann die erneute Einberufung zum Grundwehrdienst erfolgen, wenn die Gründe der vorzeitigen Entlassung weggefallen sind. Der Grundwehrdienst ist für die Dauer von 18 Monaten zu leisten, wenn die vorangegangene Dienstzeit weniger als 3 Monate dauerte. In den anderen Fällen erfolgt eine Anrechnung der geleisteten Dienstzeit. Die Festlegungen des § 31 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

(6) Wurde gegen einen Angehörigen der Nationalen Volksarmee während seines Grundwehrdienstes eine Disziplinarstrafe mit Freiheitsbeschränkung verhängt oder hat er eine unerlaubte Entfernung begangen, so ist er verpflichtet, die entsprechende Zeit länger Grundwehrdienst zu leisten. Ausnahmen können in der Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee festgelegt werden.

(7) Wurde ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt und nicht nach Abs. 3 vorzeitig entlassen, so verlängert sich sein Grundwehrdienst um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes notwendig ist.

#### § 31

##### Wehrdienst auf Zeit und in militärischen Berufen

(1) Der aktive Wehrdienst auf Zeit bzw. in militärischen Berufen wird freiwillig auf der Grundlage einer Verpflichtung des betreffenden Wehrpflichtigen und der Bestätigung durch den Einberufungsbefehl bzw. den Befehl des Vorgesetzten geleistet.

(2) Der aktive Wehrdienst auf Zeit wird in den Dienstverhältnissen

a) Soldat auf Zeit,

- b) Unteroffizier auf Zeit oder
  - c) Offizier auf Zeit
- geleistet.

(3) Der aktive Wehrdienst in militärischen Berufen wird in den Dienstverhältnissen

- a) Berufsunteroffizier,
- b) Fähnrich oder
- c) Berufsoffizier

geleistet.

(4) Der Beginn und das Ende der Dienstverhältnisse nach den Absätzen 2 und 3, der Dienstverlauf sowie der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes werden in der Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee festgelegt. Soweit die Bedingungen dieser Dienstverhältnisse das zulassen, gelten die Regelungen des § 30 entsprechend.

(5) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die im Verlaufe ihrer speziellen Ausbildung bzw. vor ihrer Ernennung zum Unteroffizier, Fähnrich oder Offizier auf Grund der Entwicklung ihres Verhaltens oder fehlender Bereitschaft für den aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen von ihrer Verpflichtung entbunden werden, haben grundsätzlich den Grundwehrdienst ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit zu leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 32

##### Fach- und Hochschulen

Die Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee sind

- a) Fachschulen — zur Aus- oder Weiterbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Fähnrich — und
- b) Hochschulen — zur Aus- oder Weiterbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsoffizier.

#### IV. Abschnitt

##### Der Reservistenwehrdienst

#### § 33

##### Zweck und Arten des Reservistenwehrdienstes

(1) Der Reservistenwehrdienst wird zur Gewährleistung einer ständig hohen Kampfkraft sowie Gefechts- und Mobilisierungsbereitschaft der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

(2) Die Arten des Reservistenwehrdienstes sind

- a) Reservistenausbildung,
- b) Reservistenqualifizierung und
- c) Reservistenübung.

(3) Während des Reservistenwehrdienstes sind die Wehrpflichtigen Angehörige der Nationalen Volksarmee. Für sie gelten die Festlegungen über den aktiven Wehrdienst unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Reservistenwehrdienstes.

#### § 34

##### Reservistenausbildung

Wehrpflichtige, die noch keinen Wehrdienst oder weniger als 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst geleistet haben, können zum Zwecke der Vermittlung der erforderlichen militärischen Kenntnisse bis zu 3 Monaten oder zur Ausbildung zum Offizier bis zu 6 Monaten zur Reservistenausbildung einberufen werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Reservistenwehrdienst freiwillig geleistet wird.

#### § 35

##### Reservistenqualifizierung

(1) Die Reservistenqualifizierung dient der Festigung und der Vervollkommnung des militärischen Wissens und Könnens der Wehrpflichtigen.

(2) Die Dauer der Reservistenqualifizierung kann bis zu 3 Monaten im Jahr beitragen. Die Gesamtdauer der Reservistenqualifizierung darf bei denjenigen Wehrpflichtigen, die mehr als 1 Jahr aktiven Wehrdienst geleistet haben, 24 Monate nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen, die 1 Jahr bzw. weniger als 1 Jahr oder keinen aktiven Wehrdienst geleistet haben, können zu Reservistenqualifizierungen mit einer Gesamtdauer von 36 Monaten einberufen werden. Diese zeitlichen Beschränkungen gelten nicht, wenn der Reservistenwehrdienst freiwillig geleistet wird.

(3) Die Reservistenqualifizierung kann sich unmittelbar an die Reservistenausbildung anschließen.

#### § 36

##### Reservistenübung

(1) Zur Überprüfung ihrer Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit können die Wehrpflichtigen jederzeit kurzfristig zur Reservistenübung einberufen werden. Die Einberufung zur und der Ablauf der Reservistenübung sind so vorzunehmen, daß dies weitestgehend den Bedingungen der Mobilmachung und des Verteidigungszustandes entspricht. Dabei gelten die Festlegungen für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand entsprechend.

(2) Die Zeit einer Reservistenübung, die 8 Tage übersteigt, wird auf die Gesamtdauer der Einberufung zu Reservistenqualifizierungen angerechnet.

(3) Für die Reservistenübung ist eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst nicht zulässig.

#### V. Abschnitt

##### Die Förderung nach dem Wehrdienst und die Reserve der Nationalen Volksarmee

#### § 37

##### Förderung nach dem Wehrdienst

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe haben die Wehrpflichtigen nach dem Wehrdienst würdig zu empfangen, ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu sichern und sie der Dauer ihres Wehrdienstes sowie ihren Leistungen während des Wehrdienstes entsprechend beruflich zu fördern.

(2) Die staatlichen Organe und Betriebe haben Maßnahmen zu treffen, daß die Wehrpflichtigen nach dem Wehrdienst ihre Pflichten nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften erfüllen können.

#### § 38

##### Reserve der Nationalen Volksarmee

(1) Die Wehrpflichtigen bilden in der Zeit, in der sie keinen aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst bzw. keinen solchen Dienst leisten, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, als Reservisten die Reserve der Nationalen Volksarmee. Eine besondere Reserve der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe nach § 2 Abs. 3 besteht nicht.

(2) Die Reservisten sind

- a) ungediente Reservisten, wenn sie noch keinen Wehrdienst oder weniger als 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst geleistet haben, und
- b) gediente Reservisten, wenn sie 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst oder einen längeren Wehrdienst geleistet haben.

(3) Die Reservisten sind über die sonstigen Festlegungen dieses Gesetzes hinaus verpflichtet,

- a) die Ehre und Würde eines Reservisten zu wahren,
- b) sich militärpolitisch und militärisch zu informieren sowie sportlich, insbesondere wehrsportlich, zu betätigen,
- c) die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die ihnen zur Kenntnis gelangten, zu wahren,
- d) Auflagen, die der möglichen Einberufung dienen, zu erfüllen,
- e) die ihnen übergebenen Uniformen und Ausrüstungsgegenstände in einem einsatzbereiten Zustand zu erhalten,
- f) die Uniform zu tragen, wenn das vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegt wurde, und
- g) die sozialistische Wehrerziehung, insbesondere die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst, und die Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe zu unterstützen.

(4) Reservisten, die ihren Pflichten nach Abs. 3 zuwiderhandeln, können disziplinarisch nach militärischen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Andere Arten der Verantwortlichkeit schließen die Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

#### VI. Abschnitt

##### Wehrdienst in besonderen Situationen

#### —§ 39

##### Aussetzung der Entlassung aus dem Wehrdienst

Die Entlassungen aus dem Wehrdienst können auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bekämpfung von Katastrophen bzw. bei gespannter internationaler Lage ausgesetzt werden.

##### Wehrdienst während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand

#### § 40

(1) Nach der Bekanntmachung der Mobilmachung oder der Verkündung des Verteidigungszustandes haben sich alle Wehrpflichtigen für den Wehrdienst bereitzuhalten. Sie können jederzeit einberufen werden.

(2) Die Wehrpflichtigen können von den Wehrkreiskommandos beauftragt werden, ihren Wohnsitz nicht zu wechseln bzw. den Ort ihres Wohnsitzes nicht zu verlassen.

(3) Für den Wehrdienst der weiblichen Bürger gelten die Festlegungen über den Wehrdienst der männlichen Wehrpflichtigen entsprechend.

(4) Die Wehrpflichtigen können einberufen werden, ohne gemustert zu sein.

(5) Musterungskommissionen werden nicht mehr gebildet. Ihre Rechte sowie die der Beschwerdekommisionen gehen auf die Wehrkreiskommandos bzw. Wehrbezirkskommandos über.

(6) Die Entscheidungen über die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst sind aufgehoben. Die weitere zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

(7) Die Wehrpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich unverzüglich in den zuständigen Botschaften der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

#### § 41

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand leisten alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee Wehrdienst im allgemeinen Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes. Unabhängig davon bestehen weiterhin die

Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen. Die erforderlichen Festlegungen trifft der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entlassungen aus dem Wehrdienst erfolgen bei Beendigung der Wehrpflicht bzw. nach besonderen Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

#### VII. Abschnitt

##### Ordnungsstrafbestimmungen, Strafbestimmungen und Zuführung

#### § 42

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Diensttauglichkeit nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,
2. sich nicht unverzüglich nach Vollendung des 19. Lebensjahres bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando meldet, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt keine Aufforderung zur Musterung oder sonst keine Kenntnis über die Musterung erhalten hat,
3. der Auflage, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, nicht unverzüglich nachkommt,
4. den Wehrdienstausweis oder den Einberufungsbefehl nicht annimmt,
5. seinen Wehrdienstausweis oder Einberufungsbefehl nicht sorgfältig aufbewahrt,
6. seiner Mitteilungs- bzw. Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Anordnung des Wehrkreiskommandos zum persönlichen Erscheinen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
7. eine Auflage zur Vorbereitung auf den Wehrdienst bzw. eine solche, die der möglichen Einberufung dient, nicht oder nicht vollständig erfüllt,
8. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder andere Handlungen begeht, um dadurch seine Einberufung zu verzögern, bzw. an solchen Handlungen mitwirkt oder
9. Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe nach § 2 Abs. 3 unberechtigt sich oder einem anderen verschafft oder sie ohne Erlaubnis benützt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich eine im Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1 000 M belegt werden.

1. wenn die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
2. wenn eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise oder Stadtbezirke, den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bzw. den Leitern der Wehrkreiskommandos.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Die entschuldigungslose Einziehung der im Abs. 1 Ziff. 9 genannten Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände kann

1. neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder
  2. selbständig durch die Deutsche Volkspolizei
- erfolgen.

## § 43

**Strafbestimmungen****(1) Wer vorsätzlich**

1. dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,
2. den Einberufungsbefehl nicht annimmt und dadurch den Wehrdienst nicht oder nicht pünktlich antritt oder
3. sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes entzieht oder andere Handlungen begeht, um seine Einberufung zu verhindern, oder an solchen Handlungen mitwirkt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## § 44

**Zuführung**

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung, Mustering, Einberufungsüberprüfung, Feststellung der Diensttauglichkeit oder Einberufung bzw. bei Nichtbefolgung der Anordnung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando kann die Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

## VIII. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 45

**Folgebestimmungen**

(1) Grundsätzliche Festlegungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder der Ministerrat.

(2) Auf der Grundlage dieses Gesetzes, der Anordnungen bzw. Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder der Verordnungen bzw. Beschlüsse des Ministerrates regelt der Minister für Nationale Verteidigung in Rechtsvorschriften oder militärischen Bestimmungen alle notwendigen Maßnahmen, die mit dem Wehrdienst zusammenhängen. Das Arbeitsrecht findet keine Anwendung.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in militärischen Bestimmungen zur Festigung der militärischen Disziplin Maßnahmen festlegen, die mit Freiheitsbeschränkung für Angehörige der Nationalen Volksarmee, Kürzung der finanziellen Versorgung oder Einziehung von Sachen verbunden sind. Vor dem Erlaß solcher militärischer Bestimmungen ist vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Zustimmung zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen einzuholen.

(4) Soweit die erforderlichen Festlegungen den Dienst betreffen, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, erlassen die zuständigen Minister die innerdienstlichen Regelungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

## § 46

**Übergangsregelungen**

(1) Die zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) erlassenen Rechtsvorschriften sowie die unter Bezug auf dieses Gesetz herausgegebenen Einberufungsbefehle behalten bis zum Erlaß anderer Rechtsvorschriften bzw. bis zur Erteilung anderer Einberufungsbefehle ihre Gültigkeit. Die bisherigen Formulare der Einberufungsbefehle bzw. die sonstigen Formulare, die Bezug auf das Wehrpflichtgesetz nehmen, können weiterhin verwendet werden, soweit die damit zu veranlassenden Maßnahmen nicht diesem Gesetz widersprechen.

(2) Der Dienst, der in bereits erlassenen Rechtsvorschriften als Wehersatzdienst bezeichnet wird, ist Dienst nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes.

## § 47

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I Nr. 1 S. 2) und
- b) Ziff. 29 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242).

**Anlage**

zu § 19 Abs. 1 zu vorstehendem Gesetz

**Fahnen e i d****Ich schwöre:**

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

**Ich schwöre:**

An der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

**Ich schwöre:**

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

**Ich schwöre:**

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahnen e i d verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

**Beschluß  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die militärischen Dienstgrade  
vom 25. März 1982**

Auf der Grundlage der Artikel 71 Abs. 2 und 73 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes beschlossen:

1. Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik führen folgende militärischen Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung, Grenztruppen der DDR (außer Grenzbrigade Küste und Boots- einheiten der Grenzkomman- dos)	Volksmarine, Grenztruppen der DDR (nur Grenzbrigade Küste und Boots- einheiten der Grenzkomman- dos)
a) Soldaten	Soldat Gefreiter Stabsgefreiter	Matrose Obermatrose Stabsmatrose
b) Unteroffiziers- schüler	Unteroffiziers- schüler  (Die Unteroffiziersschüler sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten bzw. Obermatrosen gleichgestellt)	Unteroffiziers- schüler
c) Fähnrichschüler	Fähnrichschüler  (Die Fähnrichschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: — im 1. Jahr der Ausbildung den Unteroffizieren bzw. Maaten — im 2. Jahr der Ausbildung den Feldwebeln bzw. Meistern)	Fähnrichschüler
d) Unteroffiziere	Unteroffizier Unterfeldwebel Feldwebel Oberfeldwebel Stabsfeldwebel	Maat Obermaat Meister Obermeister Stabsobermeister
e) Offiziersschüler	Offiziersschüler  (Die Offiziersschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: — während der Berufs- bzw. Hoch- schulreifeausbildung den Solda- ten bzw. Matrosen — während der Ausbildung an den Offiziershochschulen im 1. Studienjahr den Feldwebeln bzw. Meistern im 2. Studienjahr den Oberfeld- webeln bzw. Obermeistern im 3. Studienjahr den Stabsfeld- webeln bzw. Stabsobermeistern im 4. Studienjahr den Fähnrichen)	Offiziersschüler
f) Fähnriche	Fähnrich Oberfähnrich Stabsfähnrich Stabsoberfähnrich	Fähnrich Oberfähnrich Stabsfähnrich Stabsoberfähnrich
g) Offiziere	— Leutnante Unterleutnant Leutnant Oberleutnant — Hauptleute Hauptmann	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant Kapitänleutnant

Dienstgradgruppen	Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung Grenztruppen der DDR (außer Grenzbrigade Küste und Boots- einheiten der Grenzkomman- dos)	Volksmarine, Grenztruppen der DDR (nur Grenzbrigade Küste und Boots- einheiten der Grenzkomman- dos)
— Stabs- offiziere	Major Oberstleutnant Oberst	Korvettenkapitän Fregattenkapitän Kapitän zur See
— Generale	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst Armeegeneral	Konteradmiral Vizeadmiral Admiral Flottenadmiral

Der höchste militärische Dienstgrad in der Deutschen Demokratischen Republik ist Marschall der DDR. Die Ernennung zum Marschall der DDR erfolgt im Verteidigungszustand oder für außergewöhnliche militärische Leistungen auf Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch dessen Vorsitzenden.

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 57 S. 555) und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1979 zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 23 S. 223) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über  
die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst  
— Einberufungsordnung —  
vom 25. März 1982**

Die Musterung und Einberufung der wehrpflichtigen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt zur Vorbereitung und Durchführung des Wehrdienstes im Interesse des sicheren Schutzes des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes. Dazu wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

I. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Grundlegende Bestimmungen über die Musterung**

Die Musterung ist ein gesellschaftliches Anliegen und ein Höhepunkt der Vorbereitung der Wehrpflichtigen auf den Wehrdienst. Sie dient der Feststellung der Diensttauglichkeit

sowie der zu diesem Zeitpunkt bestehenden weiteren erforderlichen Voraussetzungen der erfaßten wehrpflichtigen Bürger in Vorbereitung der Einberufung zum Wehrdienst.

## § 2

**Grundlegende Bestimmungen über die Einberufung**

(1) Die Einberufung ist eine Maßnahme zur Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht der Wehrpflichtigen, den Wehrdienst zu leisten. Durch die Einberufung werden die Wehrpflichtigen auf der Grundlage eines Einberufungsbefehls verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Antritt des Wehrdienstes zu melden. Mit dem im Einberufungsbefehl bestimmten Tag bzw. Zeitpunkt wird das Wehrdienstverhältnis der betreffenden Wehrpflichtigen begründet.

(2) Der Einberufungsbefehl wird vom Leiter des Wehrkreiskommandos für die zur Einberufung bestimmten Wehrpflichtigen erlassen.

(3) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß alle für den Wehrdienst tauglichen und geeigneten Wehrpflichtigen den aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst entsprechend § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes leisten.

(4) Vor der Einberufung ist in der Regel eine Einberufungsüberprüfung der Wehrpflichtigen durchzuführen.

## II. Abschnitt

**Vorbereitung und Durchführung der Musterung**

## § 3

**Bekanntmachung der Musterung**

(1) Die Bekanntmachung der Musterung erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung. Sie ist in der Presse der Deutschen Demokratischen Republik und durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, den öffentlichen Aushang der Bekanntmachung zu veranlassen. Die erforderlichen Festlegungen hierzu treffen die Leiter der Wehrkreiskommandos.

## § 4

**Aufforderung zur Musterung**

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß die zu musternden Wehrpflichtigen zur Musterung aufgefordert werden.

(2) Die Aufforderung ist den Wehrpflichtigen in der Regel schriftlich durch die Deutsche Post zuzustellen. Bei Notwendigkeit sind die staatlichen Organe oder Betriebe<sup>1</sup> verpflichtet, entsprechend den Forderungen der Leiter der Wehrkreiskommandos die Zustellung oder Übermittlung der Aufforderung vorzunehmen.

(3) Die Zustellung oder Übermittlung der Aufforderung hat grundsätzlich bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Musterung zu erfolgen. Diese Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn es zur Gewährleistung der Musterung von Wehrpflichtigen notwendig ist.

(4) Die Wehrpflichtigen haben die zuständigen staatlichen Organe oder Betriebe bzw. deren Leiter unverzüglich von der Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

(5) Für die Wehrpflichtigen sind die mit der Aufforderung übermittelten Festlegungen verbindlich.

(6) Die schriftliche Aufforderung gilt für die Wehrpflichtigen als Fahrausweis zwischen dem Ort des Wohnsitzes und dem Ort der Musterung.

## § 5

**Meldepflicht zur Musterung**

(1) Wehrpflichtige, die vom Zeitraum der Musterung ihres Geburtsjahrganges Kenntnis erlangten, aber bis zu dem im § 4 Abs. 3 genannten Termin keine Aufforderung zur Musterung erhalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

<sup>1</sup> Betriebe im Sinne des § 5 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes sind Komitee, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

(2) Seeleute, die dem zur Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören und sich auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen befinden, haben sich nach ihrer Rückkehr unverzüglich bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

## § 6

**Musterung bestimmter Wehrpflichtiger**

(1) In die Musterung können Wehrpflichtige, die einem älteren als in der Bekanntmachung der Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören, jederzeit einbezogen werden.

(2) Seeleute, die dem zur Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören, können zu einem anderen als in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraum gemustert werden. Die Musterung kann vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen des Schiffes, zu dessen Besatzung die Betroffenen gehören, erfolgen. Den Zeitraum der Musterung bestimmt der Chef des Wehrbezirkskommandos Rostock.

(3) Für Binnenschiffer, die keinen Wohnsitz an Land haben, gilt Abs. 2 entsprechend. Den Zeitraum der Musterung dieser Wehrpflichtigen bestimmt der Chef des Wehrbezirkskommandos Berlin in Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen oder Betrieben bzw. deren Leitern, die für die betreffenden Wehrpflichtigen zuständig sind.

(4) Wehrpflichtige des zur Musterung bestimmten Geburtsjahrganges, die während des gesamten in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes wegen des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug nicht zur Musterung erscheinen können, sind nach dem Vollzug dieser Strafe zu mustern.

(5) Für Jugendliche, die sich für den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen bereit erklärt haben, sowie für Schüler an erweiterten Oberschulen und Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur, kann vor ihrer Musterung von den Leitern der Wehrkreiskommandos die Feststellung der Diensttauglichkeit veranlaßt werden.

**Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe zur Vorbereitung der Musterung**

## § 7

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe sind in Vorbereitung der Musterung zur Erfüllung folgender Aufgaben verpflichtet:

- politisch-ideologische Vorbereitung der Wehrpflichtigen auf ihre Musterung. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkreiskommandos sind dazu im Rahmen der sozialistischen Wehrerziehung spezielle wehrerzieherische Maßnahmen festzulegen und durchzuführen;
- Einflußnahme auf das termingerechte und pünktliche Erscheinen der Wehrpflichtigen am angegebenen Ort der Musterung;
- termingerechte Übergabe von angeforderten Unterlagen an die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrpflichtigen;
- Mitteilung des Namens, der Personenkennzahl, des Wohnsitzes, des Aufenthaltsortes und der Dauer des Aufenthaltes von Wehrpflichtigen, die dem in der Bekanntmachung bestimmten Geburtsjahrgang angehören und nicht zur Musterung erscheinen können, an die zuständigen Wehrkreiskommandos. Das betrifft Wehrpflichtige, die sich während des gesamten in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes der Musterung nicht am Ort ihres Wohnsitzes bzw. nicht an ihrem ständigen Arbeitsort befinden. Die o. g. Angaben sind den zuständigen Wehrkreiskommandos bis 2 Wochen vor Beginn des festgesetzten Zeitraumes der Musterung mitzuteilen.

Die dazu von den Wehrkreiskommandos oder den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke erteilten Auflagen sind unabhängig vom Unterstellungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Die Organe des Jugendgesundheitsschutzes und des Betriebsgesundheitswesens haben auf Anforderung der Wehrkreiskommandos die Gesundheitsunterlagen von Wehrpflichtigen zum festgesetzten Termin zeitweilig zur Verfügung zu stellen.

### § 8

(1) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben für die Musterung entsprechend den von den Leitern der Wehrkreiskommandos gestellten Anforderungen und festgesetzten Terminen bereitzustellen bzw. zu gewährleisten:

- a) befähigte Kräfte zur Unterstützung der politischen Arbeit mit den Wehrpflichtigen während der Musterung;
- b) medizinische Fachkräfte (Fachärzte und mittlere medizinische Kräfte mit Erfahrungen in der Tauglichkeitsuntersuchung für den Wehrdienst) sowie technisches Personal;
- c) Berufung eines Facharztes als Kreismusterungsarzt mit der Aufgabe, die bei der Musterung einzusetzenden medizinischen Fachkräfte vorzubereiten und anzuleiten sowie den Leiter des Wehrkreiskommandos und den Kreisarzt in allen Fragen der Organisation und Durchführung medizinischer Untersuchungen für den Wehrdienst sowie militärmedizinischer Begutachtungen auch im Zeitraum zwischen den Musterungen zu unterstützen;
- d) in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiskommandos die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Röntgenuntersuchung der zu musternden Wehrpflichtigen und rechtzeitige Übergabe der Ergebnisse der Röntgenuntersuchung vor Beginn der Musterung an die Wehrkreiskommandos;
- e) geeignete, möglichst zusammenhängende und ständige für die Durchführung der jährlichen Musterung zu nutzende Räume mit dem erforderlichen Inventar und der notwendigen medizinischen Ausstattung. Die Ausgestaltung der Räume hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfolgen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 Buchstaben c und d gelten nicht für die kreisangehörigen Städte.

### § 9

#### Musterungskommission

(1) Die Musterungskommissionen sind durch die Leiter der Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Eine Musterungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden: — der Leiter des Wehrkreiskommandos,
- b) den Mitgliedern: — ein vom Vorsitzenden des Rates beauftragter leitender Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes,  
— ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit,  
— drei Fachärzte (darunter ein leitender Arzt).

(3) Werden bei den Wehrkreiskommandos mehr als eine Musterungskommission gebildet, so sind im weiteren die Stellvertreter des Leiters des Wehrkreiskommandos als Vorsitzende einzusetzen. In solchen Fällen sind weitere leitende Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes als Mitglieder zu bestimmen. Als weitere Mitglieder sind Mitarbeiter der Kreisdienststelle oder Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit und die entsprechende Anzahl von Fachärzten einzusetzen.

(4) Die Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder der Musterungskommissionen sind für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit der Musterungskommissionen einzusetzen. Ein personeller Wechsel ist während dieses Zeitraumes nur in Ausnahmefällen zulässig.

### § 10

#### Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung ist von den Musterungskommissionen durchzuführen. Die Musterungskommissionen arbeiten auf der Grundlage des Wehrdienstgesetzes, dieser Anordnung, der militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen. Die Leiter der Wehrkreiskommandos und die Vorsitzenden der Musterungskommissionen sind berechtigt, den Mitgliedern der Musterungskommissionen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Musterung Weisungen zu erteilen.

(2) Die Musterungskommissionen haben über die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst folgende Entscheidung zu treffen:

- a) diensttauglich,
- b) zeitlich dienstuntauglich,
- c) dauernd dienstuntauglich.

(3) Durch die Musterungskommissionen sind bei der Musterung von Wehrpflichtigen, die bereit sind, den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen zu leisten, zur Feststellung der Diensttauglichkeit die Ergebnisse vorangegangener medizinischer Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine medizinische Untersuchung dieser Wehrpflichtigen bei der Musterung ist nur erforderlich, wenn seit der letzten medizinischen Untersuchung mehr als 1 Jahr vergangen ist oder Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit aufgetreten sind. Entscheidungen über die Tauglichkeit, die die Nichttauglichkeit von Wehrpflichtigen für den vorgesehenen aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen nach sich ziehen, sind erst nach einer Vorstellung vor der zuständigen Ärztekommision zu treffen.

(4) Die Musterung ist für die einzelnen Wehrpflichtigen an 1 Tag abzuschließen, sofern keine Facharztuntersuchungen bzw. andere medizinische Untersuchungen notwendig sind.

(5) Erforderliche Facharztuntersuchungen bzw. andere medizinische Untersuchungen zur Feststellung der Diensttauglichkeit sind durch die leitenden Ärzte der Musterungskommissionen zu bestimmen.

(6) Die Wehrpflichtigen haben die im Abs. 3 festgelegten Untersuchungen in der vorgegebenen Frist durchführen zu lassen und sich zum festgesetzten Termin erneut bei der zuständigen Musterungskommission zu melden.

(7) Wehrpflichtige, denen Auflagen erteilt werden, sich zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit fachärztlich behandeln zu lassen, sind durch die leitenden Ärzte der Musterungskommissionen an die örtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR genannt) zu überweisen. Die Wehrpflichtigen haben den dazu erteilten Auflagen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Ausfertigung der Überweisung nachzukommen.

(8) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, behebbare Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, die während der Musterung festgestellt werden oder nach der Musterung auftreten, bis zum Antritt des Wehrdienstes durch ärztliche Behandlung oder andere Maßnahmen beseitigen zu lassen bzw. zu beseitigen.

(9) Die Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR haben

- a) die von den leitenden Ärzten der Musterungskommissionen geforderten Facharztbefunde bzw. anderen medizinischen Untersuchungsbefunde am Tag der Vorstellung der überwiesenen Wehrpflichtigen bzw. unmittelbar nach Abschluß der erforderlichen medizinischen Untersuchungen — in Ausnahmefällen über den festgesetzten Zeitraum der Musterung hinaus — den Musterungskommissionen oder Wehrkreiskommandos zu übergeben,
- b) Wehrpflichtige, denen von den Musterungskommissionen Auflagen zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit erteilt wurden, vorrangig zu behandeln.

(10) Durch die staatlichen Organe und Betriebe sind die ärzt-



lichen Forderungen zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit von Wehrpflichtigen zu erfüllen.

### § 11

#### Zeitweilige Zurückstellungen vom Wehrdienst

(1) Der Entscheidung über eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst sind vorrangig der Bedarf für die Einberufungen zum Wehrdienst und die gesellschaftliche Notwendigkeit zugrunde zu legen. Durch die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst darf die Einberufung zum Grundwehrdienst nicht verhindert werden.

(2) Werden Anträge zur zeitweiligen Zurückstellung vom Wehrdienst von staatlichen Organen oder Betrieben gestellt, sind diese Anträge für jeden Wehrpflichtigen einzeln und mindestens 14 Tage vor Beginn der Musterung bei den Leitern der zuständigen Wehrkreiskommandos einzureichen.

(3) Eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst wegen eines beabsichtigten Fach- oder Hochschulstudiums erfolgt nicht.

(4) Anträge auf zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst haben für die Einberufung keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leiter der Wehrkreiskommandos sind verpflichtet, den Antragstellern die Entscheidungen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Musterung mitzuteilen.

(6) Wird den Wehrkreiskommandos bekannt, daß durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst erwirkt wurde, ist diese durch die Leiter der Wehrkreiskommandos unverzüglich aufzuheben. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Voraussetzungen nach den §§ 42 Abs. 1 Ziff. 8 und 43 Abs. 1 Ziff. 3 des Wehrdienstgesetzes vorliegen.

### § 12

#### Wehrdienstausweis

Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, den bei der Musterung oder zu einem anderen Zeitpunkt erhaltenen Wehrdienstausweis

- a) zu jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando vorzulegen,
- b) bei zeitweiliger Abwesenheit über 10 Tage vom Ort ihres Wohnsitzes bei sich zu tragen, außer bei Reisen in das Ausland,
- c) bei einem Auslandsaufenthalt nicht mitzunehmen,
- d) für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes vor der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik (außer bei Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen) beim zuständigen Wehrkreiskommando zu hinterlegen und unverzüglich nach Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik wieder abzuholen,
- e) während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand ständig bei sich zu tragen.

### III. Abschnitt

#### Vorbereitung und Durchführung der Einberufungsüberprüfung

### § 13

#### Bekanntmachung der Einberufungsüberprüfung

Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufungsüberprüfung entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung. In diesen Fällen gilt § 3 entsprechend.

### § 14

#### Aufforderung zur Einberufungsüberprüfung

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen zur Einberufungsüberprüfung aufgefordert werden.

(2) Die Aufforderung ist den Wehrpflichtigen grundsätzlich bis 14 Tage vor Beginn der Einberufungsüberprüfung zuzustellen bzw. zu übermitteln. Diese Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn es zur Gewährleistung der Einberufungsüberprüfung von Wehrpflichtigen notwendig ist.

(3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 4 Absätze 2, 4 bis 6 entsprechend.

### § 15

#### Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe zur Vorbereitung der Einberufungsüberprüfung

(1) Für die durch die staatlichen Organe und Betriebe in Vorbereitung der Einberufungsüberprüfung zu erfüllenden Aufgaben gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

(2) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben für die Einberufungsüberprüfung entsprechend den von den Leitern der Wehrkreiskommandos gestellten Anforderungen und festgesetzten Terminen medizinische Fachkräfte (Fachärzte und mittlere medizinische Kräfte mit Erfahrungen in der Tauglichkeitsuntersuchung für den Wehrdienst) zur Verfügung zu stellen.

(3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

### § 16

#### Einberufungskommission

(1) Die Einberufungskommissionen sind durch die Leiter der Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Eine Einberufungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden: — der Leiter des Wehrkreiskommandos,
- b) den Mitgliedern: — ein vom Vorsitzenden des Rates beauftragter leitender Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes,  
— ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit,  
— ein bis zwei Fachärzte (darunter ein leitender Arzt).

(3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 9 Absätze 3 und 4 entsprechend.

### § 17

#### Durchführung der Einberufungsüberprüfung

(1) Die Einberufungsüberprüfung ist von den Einberufungskommissionen durchzuführen. Für die Arbeit der Einberufungskommissionen und das Recht der Leiter der Wehrkreiskommandos gegenüber den Mitgliedern der Einberufungskommissionen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Einberufungskommissionen haben für die zur Einberufungsüberprüfung aufgeforderten Wehrpflichtigen, soweit sie diensttauglich und für den Wehrdienst geeignet sind, den Zeitpunkt der Einberufung, die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee zu bestimmen. Das gilt auch für Wehrpflichtige, deren Einberufung zu den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes vorgesehen ist.

(3) Der Entscheidung der Einberufungskommission ist die Diensttauglichkeit und sonstige Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zugrunde zu legen. Bei der Entscheidung ist im weiteren zu berücksichtigen, daß die Einberufung zum Wehrdienst grundsätzlich vor der Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums zu erfolgen hat. Das gilt nicht, wenn das Studium vor Beginn des 18. Lebensjahres aufgenommen wird.

(4) Die Einberufungskommissionen sind berechtigt, bei Wehrpflichtigen, die im Ergebnis der Musterung als zeitlich dienstuntauglich begutachtet wurden, die Diensttauglichkeit festzustellen, wenn die Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegen und die festgelegte Dauer der zeitlichen Dienstuntauglichkeit abgelaufen ist. Diese Änderung der Entscheidung über die Tauglichkeit ist nach Durchführung der medizinischen Untersuchung, die durch mindestens 2 Fachärzte zu erfolgen hat, zu treffen.

(5) Die Einberufungskommissionen sind berechtigt, bei Wehrpflichtigen, die als diensttauglich begutachtet wurden, die

zeitliche Dienstuntauglichkeit festzustellen, wenn die Einberufung der betreffenden Wehrpflichtigen auf Grund eingetretener ärztlich nachweisbarer Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit nicht erfolgen kann. Die zeitliche Dienstuntauglichkeit ist bis zur nächsten Mustering zu begrenzen.

(6) Durch die Einberufungskommissionen sind bei der Einberufungsüberprüfung von Wehrpflichtigen, die bereit sind, den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen zu leisten, zur Feststellung der Diensttauglichkeit die Ergebnisse vorangegangener medizinischer Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine erneute medizinische Untersuchung ist nur erforderlich, wenn seit der letzten medizinischen Untersuchung mehr als 1 Jahr vergangen ist oder Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit aufgetreten sind. Entscheidungen über die Tauglichkeit, die die Nichteingang von Wehrpflichtigen für den vorgesehenen aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen nach sich ziehen, sind erst nach einer Vorstellung vor der zuständigen Ärztekommision zu treffen.

(7) Für die Durchführung der Einberufungsüberprüfung gelten im weiteren die Regelungen des § 10 Absätze 4 bis 10 entsprechend.

#### IV. Abschnitt

### Einberufung zum Wehrdienst

#### § 18

##### Einberufungsbefehl

(1) Die Leiter der Wehrkreiscommandos haben zu gewährleisten, daß die zur Einberufung bestimmten Wehrpflichtigen einen Einberufungsbefehl erhalten.

(2) Der Einberufungsbefehl ist den Wehrpflichtigen in der Regel durch die Deutsche Post zuzustellen. Bei Notwendigkeit sind die staatlichen Organe oder Betriebe verpflichtet, entsprechend den Forderungen der Leiter der Wehrkreiscommandos die Zustellung der Einberufungsbefehle vorzunehmen.

(3) Die Zustellung der Einberufungsbefehle hat gegen Quittung und grundsätzlich mindestens 14 Tage vor dem Einberufungstag zu erfolgen. Diese Frist kann kürzer sein, wenn

- die Wehrpflichtigen bereit sind, freiwillig aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen zu leisten,
- die Wehrpflichtigen zu Reservistenübungen oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand einberufen werden,
- Wehrpflichtige auf Grund militärischer Bestimmungen kurzfristig einzuberufen sind,
- Wehrpflichtige sich einer Einberufung zum Wehrdienst entzogen haben.

(4) Der Einberufungsbefehl beinhaltet den Tag, den Zeitpunkt bzw. die Frist (Gestellungszeit) und den Ort (Gestellungs- bzw. Einberufungsort) der Einberufung, die Art des zu leistenden Wehrdienstes sowie weitere Festlegungen.

(5) Bei einem Auslandsaufenthalt ist der erhaltene Einberufungsbefehl nicht mitzunehmen.

(6) Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten, haben diesen, wenn sie zeitweilig über 10 Tage vom Ort ihres Wohnsitzes abwesend sind, ständig bei sich zu tragen. Für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes ist der Einberufungsbefehl vor der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik (außer bei Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen) beim zuständigen Wehrkreiscommando zu hinterlegen und unverzüglich nach Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik wieder abzuholen.

(7) Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, sind verpflichtet, die im Einberufungsbefehl aufgeführten Dokumente und Gegenstände ständig zur Verfügung zu halten.

(8) Der Einberufungsbefehl gilt für die Wehrpflichtigen als Fahrausweis vom Ort des Wohnsitzes zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort.

#### § 19

##### Abmeldung zum Wehrdienst

(1) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die vorgesehene Einberufung unverzüglich den zuständigen staatlichen Organen oder Betrieben bzw. deren Leitern mitzuteilen.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens 3 Tage vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei unter Vorlage des Einberufungsbefehls zum Wehrdienst abzumelden. Dazu haben die Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst oder zum aktiven Wehrdienst als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit einberufen werden, ihren Personalausweis abzugeben. Die Wehrpflichtigen, die zum aktiven Wehrdienst als Offizier auf Zeit oder in militärischen Berufen einberufen werden, haben ihren Personalausweis zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort mitzubringen und nach Aufforderung abzugeben.

(3) Die Abmeldung nach Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn die Einberufung zum Reservistenwehrdienst oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erfolgt. In diesen Fällen haben die Wehrpflichtigen ihren Personalausweis zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort mitzubringen und nach Aufforderung abzugeben. Wird der Personalausweis nicht mitgebracht, haben die betreffenden Wehrpflichtigen die für die Beschaffung entstehenden Kosten zu tragen.

#### § 20

##### Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee

(1) Die zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen sind grundsätzlich ab 00.00 Uhr des im Einberufungsbefehl festgesetzten Tages der Einberufung Angehörige der Nationalen Volksarmee. Ist in dem Einberufungsbefehl nicht ein bestimmter Tag, sondern eine Frist für das Eintreffen am Gestellungs- bzw. Einberufungsort festgesetzt, so beginnt die Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee mit dem Erhalt des Einberufungsbefehles.

(2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbefehl nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes erhalten haben, sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Mobilmachung Angehörige der Nationalen Volksarmee, soweit nicht Abs. 1 zutrifft.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Wehrpflichtige, deren Einberufung zu den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes erfolgt, entsprechend.

(4) Wehrpflichtige haben bei Einberufung zum Reservistenwehrdienst oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand den Wehrdienst in Uniform anzutreten, sofern ihnen dazu eine solche übergeben wurde.

#### § 21

##### Einstellung in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit

(1) Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit ist eine Einberufung zum Wehrdienst im Sinne des § 2.

(2) Die Auswahl der Wehrpflichtigen für den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit und die Einstellung erfolgen durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit übergeben dem zuständigen Wehrkreiscommando nicht später als am Tage der Einstellung schriftlich die Namen der eingestellten Wehrpflichtigen.

##### Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe bei der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst

#### § 22

(1) Die Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen ruhen während ihres Grundwehrdienstes bzw. während ihres aktiven Wehrdienstes auf Zeit. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft zu sozialistischen Genossenschaften.

(2) Während des Grundwehrdienstes bzw. des aktiven Wehrdienstes auf Zeit dürfen den Wehrpflichtigen keine Überleitungsverträge oder Aufhebungsverträge angeboten werden. Aufhebungsverträge dürfen nur auf Antrag von Wehrpflichtigen abgeschlossen werden. Im übrigen besteht der besondere Kündigungsschutz nach den entsprechenden Rechtsvorschriften. Dieser Kündigungsschutz erlischt, wenn sich die Wehrpflichtigen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zur Arbeitsaufnahme melden.

(3) Beginnen Wehrpflichtige den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen oder setzen diesen in den Dienstverhältnissen nach § 31 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes fort, so sind die Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisse nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zu lösen. Die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft kann auf der Grundlage der geltenden Statuten gelöst werden. Anderenfalls ruht die Mitgliedschaft.

#### § 23

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen für die Dauer des Reservistenwehrdienstes von der Arbeit freizustellen.

(2) Aus der Ableistung des Reservistenwehrdienstes dürfen den Wehrpflichtigen keine Nachteile hinsichtlich der Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisse oder der Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entstehen. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2.

#### Aufgaben zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Einberufung sowie während des Wehrdienstes

#### § 24

Die staatlichen Organe und Betriebe haben gegenüber den Wehrpflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches nach der Musterung bis zur Einberufung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Förderung der Wehrbereitschaft und der Wehrfähigkeit der Wehrpflichtigen sowie Unterstützung von weiteren Maßnahmen zur zielgerichteten Vorbereitung auf den Wehrdienst,
- b) Sicherung der Berufsvorbereitung für den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen,
- c) Vertrautmachen der Wehrpflichtigen mit den Rechtsvorschriften über den Wehrdienst,
- d) feierliche Verabschiedung zum Wehrdienst.

#### § 25

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe haben gegenüber den aus ihrem Zuständigkeitsbereich einberufenen Wehrpflichtigen, die den aktiven Wehrdienst als Grundwehrdienst oder Dienst auf Zeit leisten, insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) ständig eine enge Verbindung zu den einberufenen Wehrpflichtigen zu halten und sie unter Berücksichtigung der Anforderungen und Möglichkeiten des aktiven Wehrdienstes auch zur Teilnahme an betrieblichen Höhepunkten einzuladen,
- b) Würdigung vorbildlicher Leistungen während des Wehrdienstes,
- c) Beteiligung an staatlichen oder betrieblichen Auszeichnungen der bisherigen Arbeitskollektive,
- d) Einbeziehung der Familienangehörigen (besonders der Ehefrauen und Kinder) in das betriebliche, politische und kulturelle Geschehen und Gewährung erforderlicher Hilfe und Unterstützung,
- e) Aufnahme entsprechender Festlegungen zu den unter Buchstaben a bis d genannten Aufgaben in Betriebskollektivverträge, andere Vereinbarungen oder in schriftliche Weisungen der Leiter der staatlichen Organe oder Betriebe.

(2) Die Zahlung von Jahresendprämie an Wehrpflichtige, die aktiven Wehrdienst nach Abs. 1 leisten, hat nach den entspre-

chenden Rechtsvorschriften anteilmäßig zu erfolgen. Für die Zeit des Reservistenwehrdienstes besteht Anspruch auf Zahlung der vollen Jahresendprämie.

#### V. Abschnitt

#### Mitteilungspflicht, Freistellung von der Arbeit, Kosten und Beschwerde

#### § 26

#### Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person durch die Wehrpflichtigen

(1) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen zur Person unverzüglich dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person ist von den Wehrpflichtigen durch persönliches Erscheinen in den zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. durch schriftliche Mitteilung an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfüllen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben durch ihr persönliches Erscheinen den zuständigen Wehrkreiskommando zu melden:

- a) den Zeitpunkt und die Dauer einer vorgesehenen Abwesenheit vom Ort des Wohnsitzes für länger als 30 Tage und den vorgesehenen Aufenthaltsort,
- b) den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums,
- c) den Zeitpunkt und die Dauer einer Reise in das Ausland (mit Ausnahme von Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen).

(4) Die Wehrpflichtigen haben durch eine schriftliche Mitteilung oder durch ihr persönliches Erscheinen den zuständigen Wehrkreiskommando zu melden:

- a) die Änderung des Namens,
- b) die Änderung der Arbeitsstelle, des Berufes oder der Ausbildung,
- c) ärztlich festgestellte schwere Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit.

(5) Der im Abs. 4 Buchstaben b und c festgelegten Mitteilungspflicht unterliegen Wehrpflichtige vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Musterung ihres Geburtsjahrganges bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden.

(6) Die Leiter der Wehrkreiskommandos können Wehrpflichtigen über den im Abs. 5 genannten Zeitraum hinaus weiterhin Auflagen zur Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person erteilen.

(7) Für Wehrpflichtige, die als dauernd dienstuntauglich begutachtet werden, entfällt für die Zeit der dauernden Dienstuntauglichkeit die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gegenüber den zuständigen Wehrkreiskommandos. Die Mitteilungspflicht nach § 13 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes bleibt davon unberührt.

(8) Für weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(9) Im Verteidigungszustand entfällt die im Abs. 5 getroffene Einschränkung. Zusätzlich zu den in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen sind Änderungen des Wohnsitzes dem zuständigen Wehrkreiskommando durch persönliches Erscheinen oder durch eine schriftliche Mitteilung zu melden.

(10) Während der Dauer des Wehrdienstes besteht keine Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gegenüber dem Wehrkreiskommando.

#### § 27

#### Mitteilungspflicht der staatlichen Organe und Betriebe

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe, die von den Wehrkreiskommandos zur Mitteilungspflicht über Wehrpflichtige benannt werden, haben den zuständigen Wehrkreiskommando schriftlich mitzuteilen:

a) Aufnahme, Änderung oder Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen,

b) Änderung der Arbeitsstellen bzw. der Arbeitsorte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Angaben sind den zuständigen Wehrkreiskommandos unverzüglich nach Eintreten einer Veränderung zu melden.

(3) Die von der Deutschen Volkspolizei an die Wehrkreiskommandos zu gebenden Mitteilungen vereinbaren das Ministerium für Nationale Verteidigung und das Ministerium des Innern.

(4) Eine weitere Mitteilungspflicht bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 28

##### Freistellung von der Arbeit

(1) Die Wehrpflichtigen sind von den staatlichen Organen und Betrieben für die notwendige Zeit von der Arbeit freizustellen:

- a) zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung, Feststellung der Diensttauglichkeit, Röntgenuntersuchung, Facharztuntersuchung oder anderen medizinischen Untersuchungen,
- b) zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando, wenn das angeordnet wurde,
- c) zur Erfüllung der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person, soweit dazu das persönliche Erscheinen im Wehrkreiskommando erforderlich ist,
- d) zur Erfüllung der Auflagen, sich in Vorbereitung auf den Wehrdienst Wissen und Können anzueignen.

(2) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, sich die Zeit des Aufenthaltes zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen bestmöglich zu lassen. Sie haben sich nach Abschluß der Maßnahmen unverzüglich bei ihrer Arbeitsstelle zurückzumelden, wenn diese Maßnahmen für die betreffenden Wehrpflichtigen während ihrer Arbeitszeit erfolgen und die Arbeitszeit noch nicht beendet ist.

(3) Wurde das persönliche oder ein wiederholtes Erscheinen zu den im Abs. 1 genannten Maßnahmen durch Verschulden der Wehrpflichtigen erforderlich, so ist das durch die Deutsche Volkspolizei, die Wehrkreiskommandos bzw. durch die Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR auf den Aufforderungen (Unterlagen) zu vermerken.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe haben den Wehrpflichtigen für die Dauer der Freistellung von der Arbeit (Abs. 1) auf der Grundlage der Bestätigungen (Abs. 2) einen Ausgleich nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zu zahlen. Sozialistische Genossenschaften zahlen diesen Ausgleich unter Berücksichtigung der im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten bzw. aus den Vergütungsfonds. Treffen die Voraussetzungen nach Abs. 3 zu, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Ausgleiches.

#### § 29

##### Kosten

(1) Die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke

- a) tragen die mit der Musterung (§§ 3 Abs. 2 und 8), Einberufungsüberprüfung (§ 15 Abs. 2) und zur Feststellung der Diensttauglichkeit verbundenen Kosten,
- b) erstatten die Fahrkosten ab 1 M aufwärts, die für die Wehrpflichtigen zur Durchführung der Röntgenuntersuchung, Facharztuntersuchung oder anderer medizinischer Untersuchungen im Zusammenhang mit den unter Buchst. a genannten Maßnahmen entstehen. Zu erstatten sind die Fahrkosten unter Vorlage der Fahrkarten für die Benutzung von Personenzügen 2. Klasse der Deutschen Reichsbahn bzw. von Kraftomnibussen im öffentlichen Linienverkehr. Bei Benutzung eigener Beförderungsmittel durch die Wehrpflichtigen ist der Tarif für die Fahrt mit Kraftomnibussen zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts finden keine Anwendung.

(2) Den Wehrpflichtigen sind die Fahrkosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfassung entstehen (soweit persönliches Erscheinen gefordert wird), durch die Deutsche Volkspolizei zu erstatten. Im Zusammenhang mit dem persönlichen Erscheinen zur Meldung von Veränderungen zur Person entstehende Fahrkosten sind durch die Wehrkreiskommandos zu erstatten. Das trifft auch dann zu, wenn das persönliche Erscheinen in den Wehrkreiskommandos zur Erfüllung anderer sich aus dem Wehrdienstgesetz und dieser Anordnung ergebenden Pflichten notwendig ist. Die Regelung des Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

(3) Die Wehrpflichtigen haben für die Fahrten zur Erfüllung der sich aus dem Wehrdienstgesetz und dieser Anordnung ergebenden Pflichten grundsätzlich den kürzesten Reiseweg zu benutzen.

(4) Fahrkosten sind nicht zu erstatten, wenn durch eigenes Verschulden der Wehrpflichtigen ihr mehrmaliges Erscheinen zu den unter Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 genannten Maßnahmen notwendig wurde.

(5) Wehrpflichtige, die durch die Deutsche Volkspolizei nach § 44 des Wehrdienstgesetzes zugeführt werden müssen, haben die entstandenen Kosten den Volkspolizei-Kreisämtern bzw. Volkspolizei-Inspektionen zu erstatten.

#### § 30

##### Beschwerden

(1) Den bei den Wehrbezirkskommandos nach § 15 Abs. 2 des Wehrdienstgesetzes zu bildenden Beschwerdekommisionen gehören als Mitglieder die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke an. Bei ihrer Tätigkeit können die Beschwerdekommisionen nach den Festlegungen nach § 9 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes entsprechend verfahren.

(2) Die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt nach den für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger geltenden Rechtsvorschriften.

#### VI. Abschnitt

##### Wehrdienst in besonderen Situationen

#### § 31

##### Musterung, Einberufungsüberprüfung und Einberufung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos können über die Art und Weise sowie über die Fristen der Aufforderung zur Musterung und Einberufungsüberprüfung sowie der Zustellung des Einberufungsbefehls in Abhängigkeit von den Bedingungen der Mobilmachung bzw. des Verteidigungszustandes selbständig entscheiden. Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die von den Leitern der Wehrkreiskommandos dazu erteilten Auflagen innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen.

(2) Bei Bekanntmachung der Mobilmachung sind die Wehrpflichtigen, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, verpflichtet, diesem sofort Folge zu leisten, ohne weitere Aufforderungen abzuwarten.

(3) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Mobilmachung bzw. Verkündung des Verteidigungszustandes oder danach nicht am Ort ihres Wohnsitzes (Aufenthalt außerhalb des Kreises) aufhalten, haben sich unverzüglich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando durch persönliches Erscheinen zu melden, wenn dazu eine besondere Bekanntmachung erfolgt bzw. wenn sie dazu durch die Wehrkreiskommandos aufgefordert werden. Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben, sofern das angeordnet wird, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und können dazu staatlichen Organen und Betrieben entsprechende Auflagen erteilen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Für Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, gelten für die persönliche Meldung nach Abs. 3 die auf dem Einberufungsbefehl getroffenen Festlegungen.

(5) Die zur Vorbereitung und Durchführung der Einberufung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand weiteren notwendigen Maßnahmen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

VII. Abschnitt  
Schlußbestimmungen

## § 32

## Folgeb Bestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische Bestimmungen bzw. innerdienstliche Regelungen zu dieser Anordnung erlassen

- der Minister für Nationale Verteidigung,
- die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 33

## Inkrafttreten

- Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juli 1969 über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I Nr. 7 S. 41);
  - die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Musterungsordnung (GBl. II Nr. 77 S. 477);
  - die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1977 zur Musterungsordnung (GBl. I Nr. 4 S. 21).

Berlin, den 25. März 1982

Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über  
den Verlauf des Wehrdienstes  
in der Nationalen Volksarmee  
-- Dienstlaufbahnordnung -- NVA --  
vom 25. März 1982

Zur Regelung des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 2 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes

- Soldaten im Grundwehrdienst sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die zur Ableistung des Wehrdienstes nach § 29 des Wehrdienstgesetzes einberufen wurden.
- Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, dessen Dauer im § 16 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.
- Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, dessen Dauer im § 25 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.
- Weibliche Bürger können aktiven Wehrdienst nach den

Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

## § 2

Übergang von einem Dienstverhältnis  
in ein anderes Dienstverhältnis

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen können in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die militärische Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in die vorgesehenen oder derzeitig ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben.

(3) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses in das eines Soldaten im Grundwehrdienst erfolgt auch bei den Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die auf Grund des § 31 Abs. 5 des Wehrdienstgesetzes Grundwehrdienst zu leisten haben.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen des aktiven Wehrdienstes auf Zeit bzw. in militärischen Berufen setzen die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee den aktiven Wehrdienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

## § 3

## Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad, zum Marschall der DDR oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind

- die politische, militärische und charakterliche Eignung und die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie,
- die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleichgestellte oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(6) Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

(7) Die Ernennung zum Marschall der DDR erfolgt auf Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch dessen Vorsitzenden.

## § 4

## Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit. Die Festlegungen der §§ 2 Absätze 2 bis 4, 3 Abs. 3 und 26 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

## § 5

**Dienstalter im aktiven Wehrdienst**

(1) Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Nationalen Volksarmee.

(2) Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird auch die Dienstzeit in

- a) den Grenztruppen der DDR,
- b) dem Ministerium für Staatssicherheit,
- c) der Deutschen Volkspolizei,
- d) der Zivilverteidigung,
- e) der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei, Deutschen Grenzpolizei bzw. Bereitschaftspolizei

angerechnet.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst angerechnet werden.

## § 6

**Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade und Titel**

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel sowie das Tragen staatlicher Auszeichnungen während des Wehrdienstes regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, denen ein akademischer Grad von einer Militärakademie oder sonstigen Hochschule eines anderen sozialistischen Staates verliehen wurde, bedürfen zur Führung dieses Grades oder des dafür in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Grades der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

## § 7

**Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit**

Den Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

## § 8

**Beendigung des aktiven Wehrdienstes**

Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 11, 17, 26, 28 oder 30 aufgeführten Gründe beendet.

## II. Abschnitt

**Das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst**

## § 9

**Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad**

Soldaten im Grundwehrdienst sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Soldatendienstgrad ernannt.

## § 10

**Beförderung**

Die Soldaten im Grundwehrdienst können bis zum Dienstgrad Gefreiter/Obermatrose befördert werden.

## § 11

**Entlassung**

(1) Die Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,

b) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,

c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,

d) dauernde Dienstuntauglichkeit.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß in Einzelfällen auf Antrag der Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst erfolgen kann, ohne daß die im Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

## III. Abschnitt

**Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit**

## § 12

**Verpflichtung**

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Wehrdienst leisten, oder Angehörige der Nationalen Volksarmee, freiwillig aktiven Wehrdienst als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit zu leisten.

## § 13

**Beginn der Dienstverhältnisse**

Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des aktiven Wehrdienstes bzw. nach Ableistung des Grundwehrdienstes begründet werden.

## § 14

**Ausbildung**

(1) Die Ausbildung der Soldaten auf Zeit erfolgt in Lehrgängen bzw. Dienststellungen.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit erfolgt

- a) im Unteroffizierslehrgang an Lehr- oder Ausbildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder
- b) in der Dienststellung.

(3) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Offizier auf Zeit erfolgt an Lehr- einrichtungen der Nationalen Volksarmee.

(4) Während der Ausbildung zum Unteroffizier bzw. Offizier sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Unteroffizierschüler bzw. Offizierschüler.

(5) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffiziers- bzw. Offizierschüler zu einem Unteroffiziers- bzw. Offiziersdienstgrad ernannt.

(6) Angehörige der Nationalen Volksarmee oder andere Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen können ohne Ausbildung nach den Absätzen 2 oder 3 in das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit bzw. Offizier auf Zeit übernommen werden.

## § 15

**Beförderung**

(1) Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Stabsgefreiter/Stabsmatrose befördert werden.

(2) Die Unteroffiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldweibel/Meister befördert werden.

(3) Die Offiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Hauptmann/Kapitänleutnant befördert werden.

## § 16

**Dauer der Dienstzeit**

Für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

## § 17

**Entlassung**

(1) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
- g) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f oder g aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 28 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für die Dienstverhältnisse Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entscheidung über die Entlassung der Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

#### IV. Abschnitt

##### Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes in militärischen Berufen

###### § 18

###### Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Wehrdienst leisten, oder Angehörige der Nationalen Volksarmee, freiwillig aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier zu leisten.

###### § 19

###### Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des aktiven Wehrdienstes begründet werden.

###### § 20

###### Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier erfolgt in Etappen:

- a) im Unteroffizierslehrgang an Lehr- oder Ausbildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder in der Dienststellung und
- b) im Berufsunteroffizierslehrgang oder an zivilen Bildungseinrichtungen.

(2) Während der Ausbildung im Unteroffizierslehrgang oder in der Dienststellung sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Unteroffiziersschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung im Unteroffizierslehrgang oder in der Dienststellung werden die Unteroffiziersschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung im Berufsunteroffizierslehrgang erhalten die Berufsunteroffiziere eine staatlich anerkannte Meisterqualifikation.

###### § 21

###### Ausbildung im Dienstverhältnis Fähnrich

(1) Fähnriche werden zu Fachschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Fähnrich erfolgt:

- a) an Fachschulen der Nationalen Volksarmee oder
- b) an Fachschulen außerhalb der Nationalen Volksarmee mit zusätzlicher militärischer Ausbildung.

(3) Die Ausbildung zum Fähnrich kann weiterhin über die Ausbildung zum Unteroffizier mit nachfolgendem Dienst in Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienststellungen und anschließendem Besuch eines Fähnrichlehrganges erfolgen. In diesem Falle beginnt das Dienstverhältnis eines Fähnrichs mit der Ernennung zum ersten Fähnrichdienstgrad. Den Erwerb des Fachschulabschlusses regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Während der Ausbildung zum Fähnrich entsprechend Abs. 2 sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Fähnrichschüler.

(5) Während der Ausbildung zum Fähnrich entsprechend Abs. 3 tragen die Angehörigen der Nationalen Volksarmee den Dienstgrad Unteroffiziersschüler bzw. einen Unteroffiziersdienstgrad.

(6) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Fähnrichschüler bzw. Unteroffiziere zu einem Fähnrichdienstgrad ernannt.

(7) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschulausbildung erhalten die Fähnriche eine zivile Berufsbezeichnung.

###### § 22

###### Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsoffizier

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsoffizier kann erfolgen:

- a) an militärischen Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen oder
- b) an zivilen Hochschulen mit zusätzlicher militärischer Ausbildung.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Offiziersschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Offiziersschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Hochschulausbildung erhalten die Berufsoffiziere eine zivile Berufsbezeichnung.

###### § 23

###### Übernahme in ein Dienstverhältnis ohne Ausbildung

Ohne Ausbildung nach den §§ 20 bis 22 können in das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich bzw. Berufsoffizier übernommen werden:

- a) Soldaten, Unteroffiziere bzw. Fähnriche, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- b) Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen sowie hervorragenden Leistungen und Verdiensten.

###### § 24

###### Weiterbildung

Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, militärische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung anzueignen. Das erfolgt in der praktischen Dienstdurchführung, durch den Besuch von militärischen Lehrinrichtungen, im Selbststudium bzw. im Fern- oder Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

## § 25

**Dauer der Dienstzeit**

(1) Die Dauer der Dienstzeit in militärischen Berufen wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer Dienstzeit von

- 10 Jahren für Berufsunteroffiziere,
- 15 Jahren für Fähnriche bzw.
- 25 Jahren für Berufsoffiziere

und ihrer oberen Grenze durch die Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.

(2) Die Altersgrenze im aktiven Wehrdienst ist in der Regel für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Nationalen Volksarmee das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

## § 26

**Entlassung**

(1) Die Entlassung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 25 festgelegten Zeitraumes.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen ungenügender Voraussetzungen für den militärischen Beruf,
- g) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
- h) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, deren Wehrdienst noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f, g oder h aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 28 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich bzw. Berufsoffizier einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entlassung von Unteroffiziers-, Fähnrich- und Offizierschülern aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad. Bei Entlassungen vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres erfolgt die Entlassung mit einem Soldatendienstgrad.

(6) Die Entscheidung über die Entlassung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee in militärischen Berufen treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

(7) Über die Entlassung der Generale entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(8) Die Entlassung eines Marschalls der DDR erfolgt auf Beschluss des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch dessen Vorsitzenden.

## V, Abschnitt

**Sonderregelungen**

## § 27

**Regelung für die Ernennung und Beförderung**

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Soldaten im Grundwehrdienst sowie für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Angehörigen der Nationalen Volksarmee solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

## § 28

**Regelungen zur Dienstzeit**

(1) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die während ihres aktiven Wehrdienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bleiben in der Regel Angehörige der Nationalen Volksarmee. Bei einer Verurteilung von Soldaten im Grundwehrdienst oder von Soldaten auf Zeit, Unteroffizieren auf Zeit bzw. Offizieren auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtung notwendig ist. Der Minister für Nationale Verteidigung kann regeln, daß

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee unabhängig von den in den §§ 11 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 26 Abs. 3 getroffenen Festlegungen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sofern durch ihr Verhalten und die Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug der Zweck des aktiven Wehrdienstes nicht erreicht werden kann,
- b) Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit bei ausgezeichnete Dienstdurchführung nach dem Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug mit Ablauf der Dienstzeit entsprechend ihrer Verpflichtung entlassen werden.

(2) Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich auch bei Soldaten im Grundwehrdienst, gegen die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung verhängt worden sind bzw. die unerlaubte Entfernungen begangen haben, um die Dauer des Vollzuges der Disziplinarstrafen bzw. der unerlaubten Entfernungen. Bei vorbildlichen Leistungen und beispielhaftem Verhalten bzw. wenn der Zweck des Grundwehrdienstes erreicht ist, kann die Entlassung zu den festgelegten Entlassungsterminen erfolgen.

## § 29

**Regelungen für den Reservistenwehrdienst**

(1) Wehrpflichtige sind mit dem Tage der Einberufung zum Reservistenwehrdienst Angehörige der Nationalen Volksarmee.

(2) Während des Reservistenwehrdienstes können die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unabhängig von den Regelungen über die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes entsprechend den militärischen Erfordernissen ernannt bzw. befördert werden.

(3) Der Reservistenwehrdienst wird bei Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung oder Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug nicht verlängert.

(4) Für Angehörige der Nationalen Volksarmee im Reservistenwehrdienst gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit das dem Reservistenwehrdienst entspricht.

## § 30

**Regelungen für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand**

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszu-



stand können die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt bzw. befördert werden, ohne daß Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit oder in militärischen Berufen bestehen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Regelungen über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

#### VI. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

##### § 31

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

##### § 32

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung — NVA) (GBL I Nr. 57 S. 556) in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1979 über die Änderung der Dienstlaufbahnordnung — NVA (GBL I Nr. 23 S. 223) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

#### Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über

#### den Verlauf des Wehrdienstes in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik — Dienstlaufbahnordnung — GT —

vom 25. März 1982

Zur Regelung des Wehrdienstes in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBL I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

##### § 1

Die Dienstlaufbahnordnung — NVA vom 25. März 1982 (GBL I Nr. 12 S. 237) gilt für die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

##### § 2

Die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik leisten den Fahneid (Anlage).

##### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 57 S. 561) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

#### Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

#### Fahneid

**Ich schwöre:**

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allezeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

**Ich schwöre:**

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und den Grenztruppen der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit bereit zu sein, standhaft und mutig, auch unter Einsatz des Lebens, die Grenzen meines sozialistischen Vaterlandes gegen alle Feinde zuverlässig zu schützen.

**Ich schwöre:**

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

**Ich schwöre:**

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Grenztruppen zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

#### Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über

#### den Verlauf des Dienstes in der Zivilverteidigung — Dienstlaufbahnordnung — ZV —

vom 25. März 1982

Zur Regelung des Dienstes in der Zivilverteidigung wird auf der Grundlage des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBL I Nr. 35 S. 377) und der §§ 2 Abs. 3 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBL I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Regelung des Dienstes in der Zivilverteidigung

(1) Der Dienst in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entspricht der Ableistung des Wehrdienstes nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes.

(2) Der Dienst in der Zivilverteidigung wird vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften und sonstige Bestimmungen geregelt.

## § 2

## Verteidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung leisten den Dienst (Anlage).

## § 3

## Unterscheidung der Angehörigen der Zivilverteidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
  - Soldaten der Zivilverteidigung
  - Unteroffiziere auf Zeit
  - Berufsunteroffiziere
  - Berufsoffiziere
- b) dem Dienstgrad in
  - Soldaten
  - Unteroffiziersschüler
  - Unteroffiziere
  - Offiziersschüler
  - Offiziere
- c) der Dienststellung in
  - Vorgesetzte
  - Unterstellte.

## § 4

## Dienstverhältnisse

(1) Soldaten der Zivilverteidigung sind wehrpflichtige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die anstelle des Grundwehrdienstes Dienst in der Zivilverteidigung leisten.

(2) Unteroffiziere auf Zeit sind Angehörige der Zivilverteidigung, die freiwillig Dienst in der Zivilverteidigung leisten, dessen Dauer im § 20 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere sind Angehörige der Zivilverteidigung, die freiwillig Dienst in der Zivilverteidigung leisten, dessen Dauer im § 20 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger können Dienst in der Zivilverteidigung nach den Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

## § 5

## Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Zivilverteidigung. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere auf Zeit und der Berufsunteroffiziere können in das Dienstverhältnis der

Soldaten der Zivilverteidigung ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Zivilverteidigung bei Beginn des Dienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeitig ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben.

(3) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses in das eines Soldaten der Zivilverteidigung erfolgt auch bei den Angehörigen der Zivilverteidigung, die auf Grund des § 31 Abs. 5 des Wehrdienstgesetzes Dienst zu leisten haben.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen nach den Absätzen 1 bis 3 setzen die betreffenden Angehörigen der Zivilverteidigung den Dienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

## § 6

## Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Zivilverteidigung führen folgende Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Dienstgrad
a) Soldaten	Soldat der ZV Gefreiter der ZV
b) Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler der ZV (sie sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten gleichgestellt)
c) Unteroffiziere	Unteroffizier der ZV Unterfeldwebel der ZV Feldwebel der ZV Oberfeldwebel der ZV Stabsfeldwebel der ZV
d) Offiziersschüler	Offiziersschüler der ZV (sie sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt im 1. Studienjahr den Feldwebeln im 2. Studienjahr den Oberfeldwebeln im 3. Studienjahr den Stabsfeldwebeln)
e) Offiziere	— Leutnante Unterleutnant der ZV Leutnant der ZV Oberleutnant der ZV — Hauptleute Hauptmann der ZV — Stabsoffiziere Major der ZV Oberstleutnant der ZV Oberst der ZV — Generale Generalmajor Generalleutnant Generaloberst.

## § 7

## Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Zivilverteidigung werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung sind

- a) die politische, spezialfachliche und charakterliche Eignung

und die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie

b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleiche oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(6) Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

#### § 8

##### Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit. Die Festlegungen der §§ 5 Absätze 2 bis 4, 7 Abs. 3 und 29 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

#### § 9

##### Dienstalter in der Zivilverteidigung

(1) Das Dienstalter in der Zivilverteidigung entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Zivilverteidigung nach dieser Dienstlaufbahnordnung.

(2) Auf das Dienstalter in der Zivilverteidigung wird auch die Dienstzeit in

- a) der Nationalen Volksarmee,
- b) den Grenztruppen der DDR,
- c) dem Ministerium für Staatssicherheit,
- d) der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern,
- e) der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei, Deutschen Grenzpolizei und Bereitschaftspolizei sowie dem ehemaligen Luftschutz

angerechnet.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß auch die Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis für die Zivilverteidigung auf das Dienstalter angerechnet wird.

#### § 10

##### Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade und Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Zivilverteidigung erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel sowie das Tragen staatlicher Auszeichnungen während des Dienstes in der Zivilverteidigung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Angehörige der Zivilverteidigung, denen ein akademischer Grad von einer Hochschule eines anderen sozialistischen Staates verliehen wurde, bedürfen zur Führung dieses Grades oder des dafür in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Grades der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

#### § 11

##### Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Zivilverteidigung ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 12

##### Beendigung des Dienstes

Der Dienst in der Zivilverteidigung wird durch die in den §§ 15, 21, 29, 31 oder 33 aufgeführten Gründe beendet.

#### II. Abschnitt

##### Das Dienstverhältnis der Soldaten der Zivilverteidigung

#### § 13

##### Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Die Soldaten sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Soldatendienstgrad ernannt.

#### § 14

##### Beförderung

Die Soldaten können bis zum Dienstgrad Gefreiter der ZV befördert werden.

#### § 15

##### Entlassung

(1) Die Beendigung des Dienstes der Soldaten der Zivilverteidigung erfolgt mit der Entlassung aus der Zivilverteidigung zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus der Zivilverteidigung kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- d) dauernde Dienstuntauglichkeit.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß in Einzelfällen auf Antrag der Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung aus der Zivilverteidigung erfolgen kann, ohne daß die im Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

#### III. Abschnitt

##### Das Dienstverhältnis der Unteroffiziere auf Zeit

#### § 16

##### Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in der Zivilverteidigung leisten, oder Soldaten der Zivilverteidigung, freiwillig Dienst als Unteroffizier auf Zeit zu leisten.

#### § 17

##### Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Unteroffizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung oder während bzw. nach Ableistung des Dienstes als Soldat der Zivilverteidigung begründet werden.

#### § 18

##### Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit kann erfolgen:

- a) an Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung,
- b) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
- c) in der Dienststellung.

(2) Während der Ausbildung zum Unteroffizier sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffizierschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffizierschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung oder andere Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen können ohne Ausbildung nach Abs. 1 in das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit übernommen und zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt werden.

#### § 19

##### Beförderung

Die Unteroffiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel der ZV befördert werden.

#### § 20

##### Dauer der Dienstzeit

Für Unteroffiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 21

##### Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
- g) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Zivilverteidigung, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f oder g aus der Zivilverteidigung entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 31 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entscheidung über die Entlassung der Unteroffiziere auf Zeit treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

#### IV. Abschnitt

##### Die Dienstverhältnisse der Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere

#### § 22

##### Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in der Zivilverteidigung leisten, oder Angehörige der Zivilverteidigung, freiwillig Dienst als Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier zu leisten.

#### § 23

##### Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunteroffizier bzw. Berufs-

offizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des Dienstes in der Zivilverteidigung begründet werden.

#### § 24

##### Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier kann erfolgen:

- a) an Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung,
- b) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
- c) in der Dienststellung oder
- d) an zivilen Bildungseinrichtungen, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.

(2) Während der Ausbildung zum Unteroffizier sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffizierschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffizierschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

#### § 25

##### Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsoffizier

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Berufsoffizier kann erfolgen:

- a) am Institut der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) an Offiziershochschulen der Nationalen Volksarmee mit zusätzlicher spezialfachlicher Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
- c) an zivilen Hochschulen mit zusätzlicher spezialfachlicher Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Offizierschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Offizierschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Hochschulausbildung erhalten die Berufsoffiziere eine zivile Berufsbezeichnung.

#### § 26

##### Übernahme in ein Dienstverhältnis ohne Ausbildung

Ohne Ausbildung nach den §§ 24 und 25 können in das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier übernommen werden:

- a) Soldaten und Unteroffiziere der Zivilverteidigung, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- b) Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen sowie hervorragenden Leistungen und Verdiensten.

#### § 27

##### Weiterbildung

Die Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung anzueignen. Das erfolgt in der praktischen Dienstdurchführung, durch den Besuch von Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung, der Nationalen Volksarmee oder anderer sozialistischer Staaten, im Selbststudium bzw. im Fern- oder Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

## § 28

**Dauer der Dienstzeit**

(1) Die Dauer der Dienstzeit wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer Dienstzeit von

10 Jahren für Berufsunteroffiziere bzw.

25 Jahren für Berufsoffiziere

und in ihrer oberen Grenze durch die Altersgrenze im Dienstverhältnis der Zivilverteidigung bestimmt.

(2) Die Altersgrenze im Dienst in der Zivilverteidigung ist in der Regel für Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Zivilverteidigung das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

## § 29

**Entlassung**

(1) Die Entlassung der Berufsunteroffiziere und Berufs-offiziere erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 28 festgelegten Zeitraumes.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen ungenügender Voraussetzungen für den Dienst als Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier,
- g) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
- h) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Zivilverteidigung, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f, g oder h aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 31 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für die Dienstverhältnisse Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entlassung von Unteroffizierschülern und Offizierschülern aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad. Bei Entlassungen vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres erfolgt die Entlassung mit einem Soldatendienstgrad.

(6) Die Entscheidung über die Entlassung von Berufsunteroffizieren und Berufsoffizieren treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

(7) Über die Entlassung der Generale entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

## V. Abschnitt

**Sonderregelungen**

## § 30

**Regelung für die Ernennung und Beförderung**

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Soldaten der Zivilverteidigung und für Unteroffiziere auf Zeit höhere

erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Angehörigen der Zivilverteidigung solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung der für ihr Dienstverhältnis vorgesehenen Dienstzeit eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

## § 31

**Regelungen zur Dienstzeit**

(1) Angehörige der Zivilverteidigung, die während der Zeit ihres Dienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, bleiben in der Regel Angehörige der Zivilverteidigung. Bei einer Verurteilung von Soldaten der Zivilverteidigung oder von Unteroffizieren auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtungen notwendig ist. Der Minister für Nationale Verteidigung kann regeln, daß

- a) Angehörige der Zivilverteidigung unabhängig von in den §§ 15 Abs. 2, 21 Abs. 3 und 29 Abs. 3 getroffenen Festlegungen aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entlassen werden, sofern durch ihr Verhalten und ihre Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug der Zweck des Dienstes in der Zivilverteidigung nicht erreicht werden kann,
- b) Unteroffiziere auf Zeit bei ausgezeichneter Dienstdurchführung nach dem Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug mit Ablauf der Dienstzeit entsprechend ihrer Verpflichtung entlassen werden.

(2) Die Dauer des Dienstes verlängert sich auch bei Soldaten der Zivilverteidigung, gegen die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung verhängt worden sind bzw. die unerlaubte Entfernungen begangen haben, um die Dauer des Vollzuges der Disziplinarstrafen bzw. der unerlaubten Entfernungen. Bei vorbildlichen Leistungen und beispielhaftem Verhalten bzw. wenn der Zweck des Dienstes als Soldat der Zivilverteidigung erreicht ist, kann die Entlassung zu den festgelegten Entlassungsterminen erfolgen.

## § 32

**Regelungen für den Dienst, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht**

(1) Wehrpflichtige, die anstelle der Ableistung von Reservistenwehrdienst zum Dienst in der Zivilverteidigung einberufen werden, sind mit dem Tage der Einberufung Angehörige der Zivilverteidigung.

(2) Während des Dienstes entsprechend Abs. 1 können die Angehörigen der Zivilverteidigung unabhängig von den Regelungen über die Dienstverhältnisse der Zivilverteidigung entsprechend den Erfordernissen ernannt bzw. befördert werden.

(3) Für Angehörige der Zivilverteidigung, die nach Abs. 1 Dienst leisten, wird die Dienstzeit bei Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung oder Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug nicht verlängert.

(4) Für Angehörige der Zivilverteidigung, die Dienst nach Abs. 1 leisten, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit das diesem Dienst entspricht.

## § 33

**Regelungen für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand**

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand können die Angehörigen der Zivilverteidigung ernannt bzw. befördert werden, ohne daß Dienstverhältnisse

Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier bestehen.

(2) Die Angehörigen der Zivilverteidigung können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem Dienst in der Zivilverteidigung können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im Dienst der Zivilverteidigung nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Regelungen über den Dienst in der Zivilverteidigung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

## VI. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 34

##### Dienstpflcht

Die sich aus den Festlegungen im § 6 Abs. 2 des Verteidigungsgesetzes ergebenden weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Einführung einer Dienstpflcht werden durch diese Anordnung nicht berührt.

#### § 35

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen und andere Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 36

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1977 über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung — ZV) (GBl. I Nr. 34 S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

### Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

### Dienst eid

#### Ich schwöre:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

#### Ich schwöre:

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und den Organen der Zivilverteidigung der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder

jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus auch unter Einsatz meines Lebens zu schützen.

#### Ich schwöre:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Angehöriger der Zivilverteidigung zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle und anderen Weisungen mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die dienstlichen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

#### Ich schwöre:

Die spezialfachlichen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die Dienstvorschriften zu erfüllen und immer überall die Ehre unserer Republik und der Zivilverteidigung zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Dienst eid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verächtung des werktätigen Volkes treffen.

## Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen zur Reserve der Nationalen Volksarmee — Reservistenordnung — vom 25. März 1982

Die Wehrpflichtigen der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, tragen eine große Verantwortung für den sicheren Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes. Dazu wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

### § 1

#### Grundlegende Bestimmungen

(1) Die Wehrpflichtigen, die nach § 38 des Wehrdienstgesetzes zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, haben den gesellschaftlichen Auftrag, ihre persönliche Kampfbereitschaft zu erhalten und die Maßnahmen zur Festigung der Landesverteidigung und allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes sowie zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften verantwortungsvoll und aktiv zu unterstützen.

(2) In Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages sind die gedienten Reservisten verpflichtet:

- a) ihr militärpolitisches und militärisches Wissen und Können in den entsprechenden Organisationsformen der gedienten Reservisten sowie durch die Teilnahme am Wehrkampfsport oder anderen Wehrsportarten der Gesellschaft für Sport und Technik zu erhalten und zu festigen,
  - b) die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst zu unterstützen und vor allem als Ausbilder, Übungsleiter oder Funktionär der Gesellschaft für Sport und Technik sowie bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst und bei der Berufsvorbereitung von Bewerbern für den militärischen Beruf tätig zu werden,
  - c) das im Wehrdienst erworbene militärpolitische und militärische Wissen und Können im Dienst in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse, bei der Mitarbeit in der Zivilverteidigung oder als freiwillige Helfer der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Deutschen Volkspolizei anzuwenden.
- (3) Die ungedienten Reservisten haben sich durch die Nut-

zung der Erfahrungen der gedienten Reservisten, durch die aktive Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung und am Wehrsport der Gesellschaft für Sport und Technik sowie durch die Mitarbeit in der Zivilverteidigung auf den Wehrdienst vorzubereiten.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe<sup>1</sup> haben durch entsprechende Maßnahmen die Reservisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere betrifft das die Einbeziehung der Reservisten in die Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung und die Einflußnahme auf die Arbeit in den entsprechenden Organisationsformen der gedienten Reservisten.

## § 2

### Entlassung aus dem Wehrdienst und erneute Zugehörigkeit zur Reserve

(1) Mit der Entlassung aus dem Wehrdienst gehören die Wehrpflichtigen erneut zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Sie führen zu ihrem Dienstgrad, den sie bis zur Entlassung erreichten, den Zusatz „der Reserve“ (d. R.).

(2) Werden Wehrpflichtige aus Organen, deren Dienst nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, entlassen, gehören sie erneut zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Die bis zur Entlassung erreichten Dienstgrade sind in Dienstgrade der Nationalen Volksarmee umzubenennen, sofern sie diesen nicht entsprechen. Den Dienstgraden der Nationalen Volksarmee sind gleichgesetzt:

- |                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| a) Anwärter          | ≙ Soldat,         |
| b) Unterwachtmeister | ≙ Gefreiter,      |
| c) Wachtmeister      | ≙ Stabsgefreiter, |
| d) Oberwachtmeister  | ≙ Unteroffizier,  |
| e) Hauptwachtmeister | ≙ Feldwebel,      |
| f) Meister           | ≙ Oberfeldwebel,  |
| g) Obermeister       | ≙ Stabsfeldwebel. |

Die zuständigen Vorgesetzten in diesen Organen haben die militärischen Dienstgrade bei der Entlassung in die Wehrdokumentation einzutragen.

## § 3

### Meldung nach der Entlassung aus dem Wehrdienst

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Arbeitstage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(2) Wehrpflichtige, die aus dem Reservistenwehrdienst entlassen werden, haben sich nur dann beim zuständigen Wehrkreiskommando nach Abs. 1 zu melden, wenn die Entlassung vorzeitig erfolgte.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entlassung aus einem Dienst, der nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht.

## § 4

### Tragen von Uniformen

(1) Die gedienten Reservisten sind berechtigt, an Staatsfeiertagen und bei Teilnahme an feierlichen Maßnahmen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe, deren Dienst nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, die Uniform zu tragen.

(2) Gediente Reservisten können auch bei Ausübung von Aufgaben im Rahmen des Wehrunterrichtes, als Beauftragte für Nachwuchssicherung und Leiter von FDJ-Bewerberkollektiven für militärische Berufe die Uniform tragen.

(3) Gediente Reservisten, die als Zivilbeschäftigte der Na-

<sup>1</sup> Betriebe im Sinne des § 5 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes sind Kombinate, wirtschaftsleistende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

tionalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Zivilverteidigung tätig sind, können bei dienstlichen Erfordernissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zum Tragen der Uniform berechtigt werden.

(4) Der Wehrdienstausweis ist beim Tragen der Uniform mitzuführen.

## § 5

### Übernahme in den aktiven Wehrdienst sowie Ernennungen und Beförderungen

(1) Die Reservisten haben das Recht, einen Antrag auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst oder in einen Dienst, der nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, zu stellen.

(2) Die Reservisten können während ihrer Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee in Abhängigkeit von den militärischen Erfordernissen zu einem Dienstgrad ernannt oder im Dienstgrad befördert werden. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

## § 6

### Aussageerlaubnis

(1) Zur Aussage vor Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan ist für Reservisten, die Wehrdienst geleistet haben, eine Aussageerlaubnis erforderlich, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit dem Wehrdienst im Zusammenhang stehen.

(2) Zur Aussage vor einem Militärgericht, Militärstaatsanwalt oder einem militärischen Untersuchungsorgan ist grundsätzlich keine Aussageerlaubnis erforderlich.

(3) Die Aussageerlaubnis für Reservisten erteilt der Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos.

(4) Reservisten, die den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit geleistet haben, bedürfen in jedem Falle einer Aussageerlaubnis, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit ihrem Dienst im Zusammenhang stehen. Die Aussageerlaubnis ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit einzuholen.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für weibliche Bürger, die freiwillig Wehrdienst geleistet haben.

## § 7

### Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee

(1) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird mit dem Erreichen des Höchstalters der Reserve beendet. Die Betroffenen befinden sich danach außer Dienst und führen zu ihrem Dienstgrad, den sie bis zu diesem Zeitpunkt erreichten, den Zusatz „außer Dienst“ (a. D.).

(2) Die Regelungen der §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

## § 8

### Folgeb Bestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische Bestimmungen bzw. innerdienstliche Regelungen zu dieser Anordnung erlassen

- der Minister für Nationale Verteidigung,
- die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juli 1969 über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) (GBl. I Nr. 7 S. 45),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Reservistenordnung (GBl. II Nr. 77 S. 479),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1975 zur Reservistenordnung (GBl. I Nr. 45 S. 733).

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

### Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung vom 25. März 1982

Auf der Grundlage des § 8 der Reservistenordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 246) wird im Einvernehmen mit den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bestimmt:

#### § 1

#### Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes

(1) Die Wehrpflichtigen, die gemäß § 38 des Wehrdienstgesetzes als gediente Reservisten zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, haben den gesellschaftlichen Auftrag, ihre persönliche Kampfbereitschaft zu erhalten und die Maßnahmen zur Festigung der Landesverteidigung und allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes sowie zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften verantwortungsvoll und aktiv zu unterstützen.

(2) Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten wird durch Teilnahme an militärpolitischen, militärischen, wehrsportlichen und sportlichen Maßnahmen zur Erhaltung ihrer persönlichen Kampfbereitschaft und durch sachkundige Mitarbeit an der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung der Bürger, insbesondere der Jugend, verwirklicht (im folgenden Reservistenarbeit genannt).

(3) Die Reservistenarbeit ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die hohe gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung verdient.

#### § 2

#### Die Reservistenarbeit zur Verwirklichung des gesellschaftlichen Auftrages

(1) Mit der Reservistenarbeit ist ein wirkungsvoller Beitrag zur weiteren Entwicklung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit der DDR als Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages zu leisten.

(2) In Verwirklichung des gesellschaftlichen Auftrages sind in der Reservistenarbeit folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- a) Die gedienten Reservisten, die nicht in anderen Bereichen der Landesverteidigung wirken, haben als Träger von Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA ihr militärpolitisches und militärisches Grundwissen und -können zu erhalten und zu festigen. Sie haben bereit und fähig zu sein, zu jedem gesellschaftlich notwendigen Zeitpunkt Wehrdienst zu leisten. Das erfordert vor allem:
  - Teilnahme an militärpolitischen, militärischen, militärtechnischen und militärpolitischen Aktivitäten und Maßnahmen des Reservistenkollektivs, an Exkur-

sionen zu Patentruppentellen und -einheiten, zu Gedenkstätten des revolutionären Kampfes, zum Armeemuseum der DDR und Teilnahme an Veranstaltungen zu den Jahrestagen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie an weiteren militärpolitischen Höhepunkten;

- Massenteilnahme am Wehrkampfsport oder anderen Wehrsportarten der GST;
  - Teilnahme an Kultur- und Sportmaßnahmen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, Wehrspartakiaden der GST u. a. wehrsportlichen Veranstaltungen;
  - Einflußnahme auf die Einbeziehung wehrsportlicher Elemente in die Sportarbeit von Betrieben und Einrichtungen, Städten und Gemeinden.
- b) Im Interesse eines größtmöglichen Vorlaufes für die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA haben die gedienten Reservisten bei der Formung des Wehrbewußtseins der Bürger der DDR mitzuwirken und besonders der Jugend zu helfen, sich gut auf den Wehrdienst vorzubereiten und bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst auf Zeit sowie bei der Gewinnung und Berufsvorbereitung von Bewerbern für militärische Berufe wirksam zu werden. Das erfordert vor allem:
- sachkundiges Mitwirken bei der wehrpolitischen Erziehungsarbeit in den Schul-, Lern- und Arbeitskollektiven sowie in den gesellschaftlichen Organisationen zur Vermittlung eines realen Bildes über das Leben in der NVA und die Anforderungen des aktiven Wehrdienstes sowie zur Festigung klassenmäßig geprägter Standpunkte und Haltungen zum militärischen Dienst;
  - allseitige Förderung der vormilitärischen Ausbildung und des Wehrsportes der GST durch die Ausübung ehrenamtlicher Ausbilder- bzw. Übungsleiterfunktionen in der GST;
  - Mitarbeit an der militärpolitischen Vorbereitung der Wehrpflichtigen des jeweiligen Geburtsjahrganges auf die Musterung und der unmittelbaren Vorbereitung auf die Einberufung;
  - Unterstützung des Wehrunterrichts an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie wehrpolitischer und wehrsportlicher Aktivitäten und Maßnahmen anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen;
  - Führung politischer Gespräche in den Schul-, Lern- und Arbeitskollektiven zur Gewinnung von geeigneten Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst als Unteroffizier bzw. Soldat auf Zeit sowie für einen militärischen Beruf und Förderung der Berufsvorbereitung der Offiziers-, Fähnrich- und Berufsunteroffiziersbewerber;
  - Übernahme persönlicher Patenschaften über Bewerber für militärische Berufe zur Festigung ihrer Berufsentscheidung;
  - Tätigkeit als Beauftragter für militärische Nachwuchssicherung oder als Leiter von FDJ-Bewerberkollektiven für militärische Berufe.

#### § 3

#### Die Verantwortung der Offiziere der Reserve

(1) Die Offiziere der Reserve tragen eine besondere Verantwortung für die Stärkung der Landesverteidigung der DDR sowie für die Sicherung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA. Sie haben bereit und fähig zu sein, militärische Führungsfunktionen bzw. Spezialaufgaben in der NVA zu übernehmen, wenn es die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes notwendig macht. Das erfordert vor allem:

- in ihren Arbeitsbereichen so zu wirken, daß die sozialistische Landesverteidigung und die sozialistische Wehr-



erziehung als untrennbarer Bestandteil in der Tätigkeit staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen realisiert wird;

- beispielgebend in der Reservistenarbeit mitzuwirken und Aufgaben in den Reservistenkollektiven zu übernehmen;
- an Veranstaltungen zur militärpolitischen und militärischen Qualifizierung der Reserveoffiziere teilzunehmen;
- Funktionen bei der Organisation und Durchführung des Wehrkampfsportes der GST bzw. anderer wehrsportlicher und sportlicher Aktivitäten zur Erhaltung der Kampfkraft der Reservisten zu übernehmen;
- als Mitglied der Sektion Militärpolitik der URANIA, Propagandist der wehrpolitischen Schulung in der vormilitärischen Ausbildung der GST oder als Mitglied von staatlichen und gesellschaftlichen Gremien die militärpolitische, militärische und militärtechnische Propaganda unter der Bevölkerung zu fördern;
- in zentralen Leitungen und Reservistenbeiräten mitzuarbeiten.

(2) Offiziere a. D. können an der Reservistenarbeit teilnehmen.

#### § 4

### Die Organisation und Führung der Reservistenarbeit

(1) Die Reservistenarbeit wird entsprechend dem Territorialprinzip in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden durch das zuständige Wehrkreiskommando organisiert und geführt.

(2) Die grundlegende Organisationsform für die gedienten Reservisten ist das Reservistenkollektiv. Als Bestandteile des Reservistenkollektivs können Reservistengruppen und ein Reserveoffiziersaktiv gebildet werden. Im Reservistenkollektiv arbeiten die gedienten Reservisten unabhängig vom Dienstgrad d. R. und der Waffengattung mit.

(3) Reservistenkollektive werden gebildet:

- a) in den Betrieben aller Eigentumsformen sowie in staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen;
- b) an Universitäten, Hoch- und Fachschulen;
- c) in Gemeinden als Ortsreservistenkollektiv

(im folgenden Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden genannt).

(4) Reservistenkollektive und -gruppen sind entsprechend den örtlichen Bedingungen (nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Struktur der Parteiorganisation der SED und der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, der Einrichtung und Gemeinde) zu bilden. In Stammbetrieben der Kombinate oder anderen Großbetrieben und Einrichtungen können mehrere Reservistenkollektive gebildet werden.

(5) Für die Bildung von Reservistenkollektiven in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden des jeweiligen Wehrkreises ist der Leiter des Wehrkreiscommandos in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern verantwortlich.

(6) Für jedes Reservistenkollektiv ist eine Leitung in folgender Zusammensetzung zu bilden:

- a) Leiter
- b) Stellvertreter für Agitation/Propaganda und Unterstützung der Wehrdienstvorbereitung der Jugend
- c) Stellvertreter für Wehrkampfsport
- d) Stellvertreter für die Arbeit mit den Offizieren der Reserve
- e) 2 bis 3 Mitglieder.

Der Leiter des Reservistenkollektivs, in der Regel ein Offizier der Reserve, wird vom Leiter des zuständigen Wehrkreiscommandos nach Absprache mit dem zuständigen Leiter und der Parteileitung der SED eingesetzt. Der Stellvertreter des Leiters und die Mitglieder der Leitung sind durch den Leiter des Reservistenkollektivs in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter und der Parteileitung der SED auszuwählen und einzusetzen.

(7) Reservistengruppen können innerhalb der Reservistenkollektive z. B. in Schichten, Abteilungen, Sektionen u. a. gebildet werden. Für die Bildung der Reservistengruppen ist der Leiter des Reservistenkollektivs verantwortlich. Die Leitung der Reservistengruppe besteht, je nach personeller Stärke der Reservistengruppe, aus dem Leiter und einem bzw. mehreren Stellvertretern. Die Leitung wird durch den Leiter des Reservistenkollektivs in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter und der Parteileitung der SED eingesetzt.

(8) Im Reservistenkollektiv ist bei Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Offizieren d. R. ein Reserveoffiziersaktiv zu bilden. Ein Reserveoffiziersaktiv kann sich aus Offizieren d. R. mehrerer Reservistenkollektive zusammensetzen.

(9) In die Arbeit der Reservistenkollektive und -gruppen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie anderen Bildungseinrichtungen sind die gedienten Reservisten der Lehrkräfte, Angestellten und Studenten einzubeziehen.

(10) In Stammbetrieben der Kombinate oder in anderen Großbetrieben und Einrichtungen mit mehreren Reservistenkollektiven kann eine zentrale Leitung gebildet werden. Die zentrale Leitung setzt sich aus einem Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertretern und mehreren Mitgliedern zusammen. Mitglieder der zentralen Leitung können auch Leiter der Reservistenkollektive sein. Bei Vorhandensein einer GST-Grundorganisation ist ein Mitglied des Vorstandes in die zentrale Leitung aufzunehmen. Der Vorsitzende der zentralen Leitung und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des zuständigen Leiters und der Parteileitung der SED durch den Leiter des Wehrkreiscommandos eingesetzt.

(11) Beim Leiter des Wehrkreiscommandos ist ein Reservistenbeirat zu bilden. Der Reservistenbeirat setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Reservistenbeirat ist in der Regel aus Offizieren d. R. und a. D. zu bilden, die im Territorium des Wehrkreiscommandos arbeiten und über große Erfahrungen in der Reservistenarbeit verfügen. In den Reservistenbeirat ist ein leitender Funktionär des Kreisvorstandes der GST aufzunehmen. Der Reservistenbeirat wird nach Absprache mit den zuständigen Leitern und Parteileitungen der SED vom Leiter des Wehrkreiscommandos eingesetzt.

(12) Die Tätigkeit in den Reservistenkollektiven und -gruppen sowie in deren Leitungen, einschließlich der zentralen Leitungen, ist ehrenamtlich.

(13) In den Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung der DDR sind keine Reservistenkollektive zu bilden.

#### § 5

### Die Formen der Reservistenarbeit

Formen der Reservistenarbeit sind:

1. Bildungs- und Informationsveranstaltungen wie militärpolitische Vorträge und Aussprachen, Rechtspropaganda zu Fragen der Landesverteidigung, Exkursionen, Truppenbesuche, Filmvorführungen und Diskussionen zu Filmen des Armeefilmstudios, Treffen mit Soldaten in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden, Treffen mit Soldaten zum Jahrestag der NVA, Beratungen und Aussprachen zu Problemen der Reservistenarbeit. Sie dienen der militärpolitischen Motivierung und Qualifizierung der gedienten Reservisten. Für die Organisation und Durchführung solcher Maßnahmen ist der Leiter des Reservistenkollektivs bzw. der Vorsitzende der zentralen Leitung verantwortlich;
2. Training und Wettkämpfe im Schieß- und Wehrkampfsport der GST zur Erhaltung militärischer und militär-

technischer Grundkenntnisse im Schießen und zur wehrsportlichen Ertüchtigung der gedienten Reservisten sowie zur Vorbereitung von Mannschaften der Reservistenkollektive auf die Teilnahme an Volkssport- und Betriebs-sportfesten, Pokalwettkämpfen und Wehrspartakiaden der GST. Sie sind von der Leitung des Reservistenkollektivs, der -gruppe bzw. der zentralen Leitung in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der GST-Grundorganisation zu organisieren und durchzuführen;

3. Reserveoffiziersinformation als eine spezifische Maßnahme zur militärpolitischen Information und Weiterbildung der Offiziere der Reserve. Sie kann vom Leiter des Reservistenkollektivs bzw. Vorsitzenden der zentralen Leitung für den Betrieb und die Einrichtung oder vom Leiter des Wehrkreiskommandos für den Kreis einberufen werden. Zu Reserveoffiziersinformationen können Offiziere der NVA sowie der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR eingeladen werden. Sie kann nach Absprache mit dem jeweiligen Kommandeur in einem Truppenteil bzw. in einer Einheit stattfinden und mit Informationen über Fragen des Militärwesens und der Militärtechnik sowie mit der Teilnahme an Übungen, Lehrvorführungen u. a. Ausbildungsmaßnahmen verbunden sein;
4. Appell des Reservistenkollektivs anlässlich des Jahrestages der NVA. Der Appell dokumentiert die Verbundenheit der gedienten Reservisten zur NVA und ihre Bereitschaft zum militärischen Schutz des Sozialismus. Er ist von der Leitung des Reservistenkollektivs bzw. von der zentralen Leitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter, der Parteileitung der SED und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen als eine öffentlichkeitswirksame Maßnahme im Betrieb, in der Einrichtung und Gemeinde zu gestalten;
5. gesellige Veranstaltungen anlässlich von Staatsfeiertagen, Jahrestagen der NVA u. a. militärpolitischen Höhepunkten. Das gesellige Beisammensein von gedienten Reservisten mit ihren Familien soll der Festigung der Reservistenkollektive und -gruppen dienen und vor allem das Verständnis der Frauen für die Reservistenarbeit ihrer Männer fördern. Für die Vorbereitung der jeweiligen Veranstaltung ist die Leitung des Reservistenkollektivs bzw. die zentrale Leitung verantwortlich;
6. Arbeitsberatung mit Leitern von Reservistenkollektiven und Vorsitzenden von zentralen Leitungen sowie gedienten Reservisten, die eine aktive Reservistenarbeit leisten. Sie dient der militärpolitischen Information, dem Erfahrungsaustausch, der Beratung von Aufgaben und Ergebnissen des Reservistenwettbewerbs sowie der Würdigung von hervorragenden Leistungen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Leiter des Wehrkreiskommandos;
7. Militärbezirks- und Bezirkskonferenzen, auf denen Aufgaben, Erfahrungen und Probleme der Führung der Reservistenarbeit im jeweiligen Territorium beraten werden. Sie werden je nach Notwendigkeit durchgeführt. Für die Einberufung und Einladung der Teilnehmer sind die Chefs der Militärbezirke bzw. die Chefs der Wehrbezirkskommandos verantwortlich;
8. zentrale Reservistenkonferenz zu Grundfragen der Arbeit mit den gedienten Reservisten und ihrer Einsatzbereitschaft im Mobilmachung- und Verteidigungszustand. Einzelheiten der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der zentralen Reservistenkonferenz werden in militärischen Bestimmungen gesondert geregelt.

## § 6

### Ziel, Aufgaben und Formen der Zusammenarbeit der Reservistenkollektive mit den GST-Grundorganisationen

(1) Die Zusammenarbeit der Reservistenkollektive mit den GST-Grundorganisationen hat zum Ziel, einen wirkungsvollen Beitrag zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft der

gedienten Reservisten zu leisten und die GST-Grundorganisation in der vormilitärischen Ausbildung sowie im Wehrsport zu unterstützen.

(2) Das Zusammenwirken von Reservistenkollektiven und GST-Grundorganisationen ist auf die Lösung folgender Aufgaben zu richten:

- a) Führung einer zielgerichteten politisch-ideologischen Überzeugungsarbeit zur Gewinnung von gedienten Reservisten für die Teilnahme am Wehrkampf-sport bzw. an anderen Wehrsportarten der GST;
- b) Gewährleistung einer regelmäßigen wehrsportlichen Betätigung für die gedienten Reservisten auf der Grundlage eines einheitlichen Programms für die Wehrkraft-erhaltung;
- c) Schaffung der erforderlichen personellen und materiellen Bedingungen für die Massenbeteiligung von gedienten Reservisten am Wehrkampf-sport der GST;
- d) Entwicklung der Bereitschaft von gedienten Reservisten zur Übernahme von Ausbilderfunktionen in der vormilitärischen Ausbildung bzw. von Übungsleiterfunktionen im Wehrsport der GST;
- e) Abstimmung wehrzieherischer Aktivitäten und Maßnahmen zwischen den Reservistenkollektiven und GST-Grundorganisationen bzw. gemeinsame Organisation und Durchführung traditioneller militärpolitischer und wehr-sportlicher Veranstaltungen in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden;
- f) Vorbereitung und Teilnahme von Mannschaften der Reservistenkollektive bzw. Reservistengruppen an Schieß- u. a. wehrsportlichen Wettkämpfen sowie an Wehrspartakiaden der GST.

(3) Im Interesse eines zielgerichteten und effektiven Zusammenwirkens von Reservistenkollektiven und GST-Grundorganisationen zur Lösung der im Abs. 2 genannten Aufgaben sind vor allem folgende Formen und Methoden in der Zusammenarbeit anzuwenden:

- a) Mitarbeit eines Mitgliedes der Leitung des Reservistenkollektivs im Vorstand der GST-Grundorganisation;
- b) Beratung und Abstimmung der Aktivitäten und Maßnahmen des Reservistenkollektivs im GST-Ausbildungsjahr mit dem Vorstand der GST-Grundorganisation durch den Vorsitzenden der zentralen Leitung bzw. den Leiter des Reservistenkollektivs;
- c) Durchführung von gemeinsamen Beratungen der zentralen Leitung bzw. der Leitung des Reservistenkollektivs und des Vorstandes der GST-Grundorganisation (mindestens einmal jährlich) über die Ergebnisse und Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Festlegung gemeinsamer Maßnahmen zur weiteren Lösung der gestellten Aufgaben.

## § 7

### Sozialistischer Wettbewerb der gedienten Reservisten

(1) Der sozialistische Wettbewerb der gedienten Reservisten (nachfolgend Reservistenwettbewerb genannt) hat zum Ziel, in den Reservistenkollektiven Schöpferium, Initiativen und bewußtes Handeln der gedienten Reservisten zur Stärkung der sozialistischen Landesverteidigung zu entwickeln.

(2) Der Reservistenwettbewerb ist im Zusammenwirken mit den Partei- und Staatsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen vor allem darauf zu konzentrieren, in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden stabile Leistungen für die sozialistische Landesverteidigung, bei der Erhaltung der persönlichen Wehrbereitschaft, in der Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst sowie bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst als Unteroffizier bzw. Soldat auf Zeit und bei der langfristigen Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses zu erreichen.

(3) Die Basis für den Reservistenwettbewerb ist das Reservistenkollektiv. Der Reservistenwettbewerb wird auf der

Grundlage der Wettbewerbsordnung der NVA, einer jährlichen zentralen Orientierung des Ministeriums für Nationale Verteidigung, der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreiskommandos und des Kampfprogramms des Reservistenkollektivs öffentlich und abrechenbar geführt.

(4) Der Leiter des Wehrkreiskommandos legt fest, vor welchem Gremium die Reservistenkollektive ihr Kampfprogramm verteidigen.

(5) Die Reservistenkollektive können den Kampf um den Titel „Bestes Reservistenkollektiv“ führen.

### § 8

#### Aufgaben und Rechte der Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen

(1) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen haben die Aufgabe:

- a) die gedienten Reservisten für die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 gestellten Aufgaben zu mobilisieren und insbesondere mit den Offizieren, Fähnrichen und Unteroffizieren d. R., als dem aktiven Kern der Reservistenkollektive, zu arbeiten;
- b) die Reservistenarbeit zu planen und zu organisieren;
- c) politische, wehrsportliche und sportliche Höhepunkte in der DDR, den Bezirken, Kreisen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden für eine massenhafte Teilnahme an wehrpolitischen und wehrsportlichen Maßnahmen zu nutzen;
- d) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft der gedienten Reservisten und zur Unterstützung der Wehrdienstvorbereitung der Jugend eng mit den Vorständen der Grundorganisationen der GST zusammenzuarbeiten;
- e) das Kampfprogramm zur Teilnahme am Reservistenwettbewerb auszuarbeiten, mit den gedienten Reservisten zu beraten und im Reservistenkollektiv beschließen zu lassen, die gestellten Wettbewerbsaufgaben, zu präzisieren und den Reservistenwettbewerb ständig und zielstrebig zu führen;
- f) eine wirkungsvolle Arbeit mit den Offizieren d. R. zur Erfüllung der im § 3 getroffenen Festlegungen zu leisten und spezielle Maßnahmen zu ihrer militärpolitischen Qualifizierung durchzuführen;
- g) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern öffentlichkeitswirksam die Reservistenarbeit zu popularisieren und zu würdigen;
- h) Einfluß zu nehmen auf die Realisierung der Förderungsverordnung im Betrieb, in der Einrichtung oder der Gemeinde, vor allem hinsichtlich der Festlegungen zur beruflichen Förderung und Qualifizierung der gedienten Reservisten;
- i) Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden gegenüber Familien, deren Väter Reservistenwehrdienst leisten, zu fördern;
- j) Maßnahmen der Betriebsleiter zur Betreuung der Familien von aktiv dienenden Wehrpflichtigen, Abschiedsveranstaltungen zur Einberufung sowie Maßnahmen zur Abholung der Armeeeingehörigen am Tage der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, zur Begrüßung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß und zur Einbeziehung in die Reservistenarbeit zu unterstützen;
- k) Rechenschaft über die geleistete Reservistenarbeit vor dem Leiter des Wehrkreiskommandos oder vor dem zuständigen Leiter, der Parteileitung der SED, der Gewerkschaftsleitung der Betriebe und Einrichtungen, dem Rat der Gemeinde bzw. der Ortsparteileitung der SED abzulegen.

(2) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen haben das Recht:

- a) den gedienten Reservisten Reservistenaufträge zu erteilen

und entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;

- b) mit staatlichen Leitern bzw. Leitungen oder Vorständen gesellschaftlicher Organisationen ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zur Lösung der in den §§ 2 und 3 gestellten Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihnen Vorschläge zur öffentlichen Würdigung der Arbeit der gedienten Reservisten zu unterbreiten;
- c) an Beratungen der Leiter zu gesellschaftlichen Problemen teilzunehmen, die eine Mitarbeit der gedienten Reservisten erfordern;
- d) im Rahmen der sozialistischen Partnerschaftsbeziehungen ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden mit gedienten Reservisten der sozialistischen Bruderarmeen gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und Erfahrungen auszutauschen;
- e) zur Lösung von Aufgaben der Reservistenarbeit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wehrkreiskommando Verbindungen zu Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung sowie der Sowjetarmee aufzunehmen;
- f) über die Reservistenarbeit zu publizieren;
- g) Vorschläge zur Auszeichnung und Prämierung verdienter Reservisten dem Wehrkreiskommando oder dem zuständigen Leiter bzw. den Leitungen oder Vorständen gesellschaftlicher Organisationen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zu unterbreiten;
- h) einen Nachweis über die zur Arbeit im Reservistenkollektiv unbedingt erforderlichen Angaben zur Person der gedienten Reservisten in Verbindung mit dem Kaderorgan des Betriebes, der Einrichtung bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde zu führen. Angaben über den geleisteten Wehrdienst sind nicht in die Nachweise aufzunehmen.

### § 9

#### Aufgaben und Rechte der zentralen Leitungen von Reservistenkollektiven

(1) Die zentralen Leitungen haben die Aufgabe:

- a) die zuständigen Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zur Förderung der Arbeit mit den gedienten Reservisten zu unterstützen;
- b) den Reservistenwettbewerb der Reservistenkollektive zu organisieren und zu führen, Erfahrungen der Reservistenarbeit auszutauschen und die Arbeit der Reservistenkollektive im Betrieb oder in der Einrichtung zu koordinieren;
- c) eine wirkungsvolle Arbeit mit den Offizieren d. R. zur Erfüllung der im § 3 getroffenen Festlegungen zu leisten und in Abstimmung mit den Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen spezielle Maßnahmen zu ihrer militärpolitischen Qualifizierung durchzuführen.

(2) Die zentralen Leitungen haben das Recht:

- Reservistenaufträge zu erteilen und entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;
- den zuständigen Leitern Empfehlungen zur Einbeziehung der gedienten Reservisten in die Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung im jeweiligen Bereich sowie Vorschläge zur Popularisierung und Würdigung ausgezeichneter Leistungen in der Reservistenarbeit zu unterbreiten.

### § 10

#### Aufgaben und Rechte der Reservistenbeiräte

(1) Die Reservistenbeiräte haben die Aufgabe:

- a) den Leiter des Wehrkreiskommandos bei der Bestimmung des Inhaltes der Reservistenarbeit zu beraten und ihn bei der Organisation und Führung der Reservistenarbeit im Territorium zu unterstützen;
- b) im Auftrage des Leiters des Wehrkreiskommandos Auf-

gaben zur Anleitung der Reservistenarbeit im Territorium zu lösen;

- c) an der Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Einschätzungen mitzuwirken sowie Erfahrungen auszutauschen und zu verallgemeinern;
- d) an der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsberatungen u. a. Maßnahmen mit gedienten Reservisten mitzuarbeiten.

(2) Die Reservistenbeiräte haben das Recht:

- a) dem Leiter des Wehrkreiscommandos Vorschläge zur Organisation und Führung der Reservistenarbeit zu unterbreiten;
- b) die Reservistenkollektive bei der Ausarbeitung der Kampfprogramme für die Teilnahme am Reservistenwettbewerb zu beraten;
- c) an Maßnahmen der Reservistenkollektive und -gruppen teilzunehmen und sich über die Ergebnisse und Erfahrungen der Reservistenarbeit zu informieren;
- d) dem Leiter des Wehrkreiscommandos Vorschläge zur Auszeichnung und Prämierung von gedienten Reservisten, Reservistenkollektiven und -gruppen zu unterbreiten.

### § 11

#### Pflichten der Chefs und Leiter der Wehrcommandos

Die Chefs und Leiter der Wehrcommandos haben:

- a) die Reservistenarbeit zu führen, den Leitungen der Reservistenkollektive Anleitung und Hilfe zu geben und sie zu qualifizieren;
- b) einen Reservistenbeirat beim Leiter des Wehrkreiscommandos zu bilden und mit ihm entsprechend den im § 10 getroffenen Festlegungen zu arbeiten;
- c) zur Führung der Reservistenarbeit Reservistenaufträge an gediente Reservisten und Reservistenkollektivleitungen zu erteilen sowie entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;
- d) Aufgaben zur Führung des Reservistenwettbewerbes zu stellen und diesen regelmäßig auszuwerten;
- e) die Vorsitzenden und Stellvertreter von zentralen Leitungen und die Leiter von Reservistenkollektiven einzusetzen;
- f) die Popularisierung guter Leistungen und den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Reservistenkollektiven zu gewährleisten;
- g) die Auszeichnung und Prämierung von Reservisten und Reservistenkollektiven vorzunehmen bzw. Vorschläge zur Würdigung hervorragender Leistungen einzureichen oder den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu unterbreiten;
- h) die Verbindungen der Reservistenkollektive zu Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung sowie der Sowjetarmee zu koordinieren.

### § 12

#### Aufgaben der Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht

(1) Die Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie die Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, haben die Reservistenarbeit zu fördern und die Wehrcommandos sowie Leitungen der Reservistenkollektive bzw. die zentralen Leitungen bei der Erfüllung der in den §§ 2, 3, 5 und 7 genannten Aufgaben bzw. Veranstaltungen zu unterstützen.

(2) Die Stellvertreter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte der NVA, der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR, die Chefs der Militärbezirke, die

Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einrichtungen sowie die Chefs und Leiter der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, haben:

- a) die gründliche Vorbereitung der Angehörigen der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, auf die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu sichern und zu gewährleisten, daß sie mit den Aufgaben der gedienten Reservisten vertraut gemacht werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Aufgaben zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft sowie während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand;
- b) die Bereitschaft der künftigen Reservisten zur Mitarbeit in den Reservistenkollektiven sowie als Ausbilder, Übungsleiter und Funktionär der GST zu entwickeln und zu fördern;
- c) die Aushändigung des Reservistenabzeichens und der Erinnerungsgeschenke zu gewährleisten;
- d) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst feierlich zu gestalten und die Leistungen der künftigen Reservisten während des aktiven Wehrdienstes zu würdigen;
- e) zur zielgerichteten politischen und militärischen Vorbereitung der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in den Truppenteilen und Einheiten Maßnahmepläne zu erarbeiten;
- f) die Verbundenheit der gedienten Reservisten zu ihren Truppenteilen und Einheiten durch solche Maßnahmen wie Teilnahme an den „Treffen mit den Soldaten zum Jahrestag der NVA“ und am Jahrestag der Grenztruppen der DDR sowie durch Einbeziehung von Offizieren, Fähnrichen und Berufsunteroffizieren d. R. bzw. a. D., die langjährig im Truppenteil bzw. der Einheit dienten, in die Vorbereitung und Durchführung von Truppenjubiläen u. a. Traditionsveranstaltungen zu fördern;
- g) die in ihren Standortbereichen tätigen Offiziere d. R. und Offiziere a. D. für die Unterstützung der patriotischen und internationalistischen Erziehung der Angehörigen der NVA und der Grenztruppen der DDR zu gewinnen und einzusetzen;
- h) in den Standortbereichen an der Gestaltung der Reservistenarbeit durch Bereitstellung von Referenten, Unterstützung von Reserveoffiziersinformationen, Gewährleistung von Truppenbesuchen bzw. Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Schießständen, Ausbildungsplätzen und Anschauungsmaterialien für das Training und die Wettkämpfe im Wehrkampfsport mitzuwirken;
- i) in den Militärbezirken Reservistenkonferenzen entsprechend den Festlegungen des § 5 Abs. 7 einzuberufen und durchzuführen.

### § 13

#### Aufgaben der Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Förderung der Reservistenarbeit

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einbeziehung der gedienten Reservisten ihres Bereiches in die Lösung von Aufgaben der Landesverteidigung und der sozialistischen Wehrerziehung. Sie schaffen in Zusammenarbeit mit der Parteileitung der SED, der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie den Reservistenleitungen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Reservistenarbeit.

(2) Die Leiter haben:

- a) den Empfang der gedienten Reservisten im Betrieb nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem besonderen Ereignis im innerbetrieblichen Leben zu gestalten und die im aktiven Wehrdienst vollbrachten Leistungen zum Schutz des Sozialismus zu würdigen;
- b) den Reservistenleitungen eine konkrete, abrechenbare wehrpolitische Aufgabenstellung zum Reservistenwettbewerb zu geben;

- c) die Aufnahme von Unterstützungsmaßnahmen der Reservistenarbeit in die Leitungsdokumente (Betriebskollektivvertrag u. a.) zu veranlassen und zu sichern, daß die Reservistenleitungen die erforderlichen personellen Angaben zur Führung der Reservistenarbeit von den Personal- bzw. Kaderabteilungen erhalten;
- d) die Durchführung des Wehrkampfsportes und anderer wehrsportlicher Aktivitäten der gedienten Reservisten zu fördern;
- e) in Veranstaltungen, Kabinetten und Traditionszimmern der Betriebe und Einrichtungen die wehrerzieherischen Leistungen der gedienten Reservisten öffentlich zu würdigen;
- f) die Aufnahme von militärpolitischer Literatur in den Bestand der Betriebsbibliotheken zu sichern;
- g) Maßnahmen zur Unterstützung von Familien, deren Väter Reservistenwehrdienst leisten, zu veranlassen;
- h) periodisch eine Rechenschaftslegung der Reservistenleitungen über die Ergebnisse der Reservistenarbeit zu fordern;
- i) Auszeichnungen, Prämierung und Ehrungen verdienter Reservisten und Reservistenkollektive in eigener Zuständigkeit vorzunehmen sowie an die übergeordnete Leitung bzw. den Rat des Kreises, das Wehrkreiskommando oder an die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Kreises Vorschläge zur Würdigung ausgezeichnete Einzel- und Kollektivleistungen einzureichen;
- j) die Reservistenleitungen bei der Durchführung des Appells der gedienten Reservisten anlässlich des Jahrestages der NVA zu unterstützen sowie Leistungen und Verdienste in der Reservistenarbeit zu würdigen;
- k) Einfluß auf die ihnen nachgeordneten Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Lösung der in den §§ 1 bis 9 und 13 genannten Aufgaben zu nehmen.

(3) Den Räten der Gemeinden wird empfohlen, mit den in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Ortsreservistenkollektiven im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

#### § 14

##### Auszeichnung und Prämierung von gedienten Reservisten und Reservistenkollektiven

(1) Hervorragende Leistungen in der Reservistenarbeit können mit Orden, Medaillen, Ehrenzeichen, Geld- und Sachprämien von staatlichen Organen, der NVA, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden zu entsprechenden Anlässen gewürdigt werden.

(2) Reservistenkollektive können um die Auszeichnung mit einem Ehrennamen kämpfen. Die Auszeichnung erfolgt nach den Grundsätzen der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Würdigung außerordentlicher Verdienste von Reservisten, Reservistenkollektiven und -gruppen durch die NVA wird in der Regel zum Tag der Nationalen Volksarmee und zur Auswertung des Reservistenwettbewerbes vorgenommen.

#### § 15

##### Reservistenabzeichen

Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst wird ein Reservistenabzeichen am Tage der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ausgehändigt. Die Ausgabe erfolgt:

- in Bronze für eine Dienstzeit bis zu 18 Monaten;
- in Silber für eine Dienstzeit über 18 Monate bis einschließlich 10 Jahren;
- in Gold für eine Dienstzeit über 10 Jahre.

#### § 16

##### Freistellung von der Arbeit

Die gedienten Reservisten sind gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. b des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zur Teilnahme

an militärpolitischen und militärischen Qualifizierungsmaßnahmen, Reserveoffiziersinformationen, Arbeitsberatungen und Reservistenkonferenzen entsprechend § 5 für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Voraussetzung dafür ist, daß eine entsprechende Einladung des Wehrbezirks- bzw. Wehrkreiskommandos vorgelegt wird. Alle anderen Tätigkeiten und Maßnahmen der Reservistenkollektive erfolgen außerhalb der Arbeitszeit.

#### § 17

##### Versicherungsschutz

Für alle Tätigkeiten der gedienten Reservisten in der Reservistenarbeit entsprechend dieser Durchführungsbestimmung besteht Versicherungsschutz nach der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) und der Anordnung vom 6. August 1973 über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 38 S. 404).

#### § 18

##### Geheimhaltung

Die gedienten Reservisten haben die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die sie während der Reservistenarbeit zur Kenntnis erhalten, zu wahren.

#### § 19

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann  
Armeegeneral

#### Verordnung über die finanzielle Versorgung während des Wehrdienstes — Besoldungsverordnung — vom 25. März 1982

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 231) wird zur Durchführung des § 27 dieses Gesetzes verordnet:

##### Besoldung während des Grundwehrdienstes

#### § 1

(1) Soldaten im Grundwehrdienst erhalten Wehrsold und Zuschläge.

(2) Der Wehrsold und die Zuschläge sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie unterliegen außerdem nicht der Pfändung; die Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik<sup>1</sup> bleiben davon unberührt.

#### § 2

Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung wird der Wehrsold in voller Höhe, längstens bis zum Tag der Beendigung des Grundwehrdienstes weitergezahlt.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 5. Oktober 1978 über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) — (GBl. I Nr. 35 S. 382).

**Finanzielle Versorgung  
während des aktiven Wehrdienstes  
auf Zeit und in militärischen Berufen**

§ 3

(1) Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere erhalten als Besoldung Dienstbezüge, Zulagen und Zuschläge.

(2) Die Dienstbezüge umfassen:

- a) die Vergütungen der Soldaten während des aktiven Wehrdienstes auf Zeit,
- b) die Vergütungen der Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler und Offiziersschüler,
- c) die Vergütungen der Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere für die Dienstgrade und die Dienststellungen,
- d) die Vergütungen für das Dienstalter.

(3) Die Vergütungen für die Dienstgrade gemäß Abs. 2 Buchst. c unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Alle anderen Bestandteile der Besoldung sind lohnsteuerfrei.

§ 4

Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere unterliegen der Pflichtversicherung nach der Versorgungsordnung der Nationalen Volksarmee. Die Beitragszahlung sowie die Leistungsansprüche ergeben sich aus der Versorgungsordnung.

§ 5

Staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag werden entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> gezahlt.

**Finanzielle Versorgung  
während des Reservistenwehrdienstes**

§ 6

Wehrpflichtige erhalten für die Dauer der Reservistenausbildung und der Reservistenqualifizierung nach den §§ 34 und 35 des Wehrdienstgesetzes Wehrsold und Zuschläge sowie einen Ausgleich nach § 7.

§ 7

(1) Auf der Grundlage der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse wird durch die staatlichen Organe sowie die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen (nachfolgend Betriebe genannt) ein monatlicher Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes<sup>3</sup> gezahlt. Der Ausgleich ist lohnsteuerpflichtig<sup>4</sup> und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung wie Lohn. Der errechnete Nettolohn wird um 20%, jedoch mindestens um monatlich 80 M gekürzt.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten auch für die Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften. Die Berechnung erfolgt nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Studenten erhalten ihr Stipendium, das um monatlich 80 M gekürzt wird, weiter.

(4) Wehrpflichtige, die keine Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, können für nachgewiesene Einkommensminderungen einen Ausgleich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises beantragen. Der Ausgleich ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des gezahlten Wehrsoldes

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 52),
- Verordnung vom 28. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381),
- Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I Nr. 25 S. 441).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 531; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 838).

<sup>5</sup> Die Berechnung erfolgt entsprechend der Zusammensetzung des Ausgleichsbetrages.

für die Zeit der Reservistenausbildung und der Reservistenqualifizierung der Unterhalt der Familienangehörigen der Wehrpflichtigen gesichert ist sowie notwendige und unabwendbare Aufwendungen gedeckt sind.

(5) Der Ausgleich nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie das gekürzte Stipendium nach Abs. 3 sind für die Dauer der Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung während der Reservistenausbildung und der Reservistenqualifizierung weiterzuzahlen.

§ 8

Die Festlegungen des § 7 gelten auch für Wehrpflichtige für die Dauer der Reservistenübung nach § 36 des Wehrdienstgesetzes. Der Ausgleich und das Stipendium werden jedoch nicht gekürzt.

§ 9

Staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag werden von den staatlichen Organen und Betrieben nach den Rechtsvorschriften gezahlt.

§ 10

**Sonstige Bestimmungen**

(1) Für die Dauer einer Untersuchungshaft oder einer unerlaubten Entfernung besteht kein Anspruch auf Besoldung sowie auf andere Zahlungen nach dieser Verordnung.

(2) Während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug wird eine Vergütung nach besonderen Bestimmungen gezahlt.

**Schlußbestimmungen**

§ 11

Die Festlegungen der §§ 1 und 2 sowie 6 bis 10 gelten auch für den Dienst in den Organen nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes entsprechend. Die zuständigen Minister erlassen dazu die innerdienstlichen Regelungen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 12

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Durchführungsbestimmungen oder trifft in militärischen Bestimmungen Festlegungen über

- a) die Besoldung im Rahmen des Lohnfonds,
- b) Entschädigungs- und Übergangszahlungen,
- c) die Bildung und Verwendung des Prämienfonds,
- d) die soziale Versorgung auf der Grundlage staatlicher Regelungen oder der Versorgungsordnung,
- e) die Besoldung während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung zu den §§ 7 und 8 Durchführungsbestimmungen.

§ 13

Die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 531) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 2 Abs. 2 wird als Buchst. d eingefügt:  
„d) Reservistenwehrdienst geleistet hat.“
2. Im § 3 Abs. 2 wird als Buchst. i eingefügt:  
„i) der Ausgleich bei der Ableistung des Reservistenwehrdienstes.“

§ 14

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee — Besoldungsverordnung — (GBl. II Nr. 7 S. 49),
- b) Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 60 S. 558),

- c) Zweite Verordnung vom 11. November 1965 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 122 S. 821),
- d) Dritte Verordnung vom 23. Januar 1975 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. I Nr. 7 S. 136),
- e) Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 40 S. 355),
- f) Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1973 zur Besoldungsverordnung (GBl. I Nr. 33 S. 345).

Berlin, den 25. März 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph**  
Vorsitzender

Der Minister für Nationale Verteidigung  
**Höfmann**  
Armeegeneral

**Durchführungsbestimmung  
zur Besoldungsverordnung  
vom 25. März 1982**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung zur Durchführung der §§ 7 und 8 der Verordnung folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Werk-tätige im Arbeitsrechtsverhältnis**

Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung an Wehrpflichtige in einem Arbeitsrechtsverhältnis sind aus dem Lohnfonds oder aus den für die Vergütung geplanten Mitteln vorzunehmen.

**§ 2**

**Mitglieder der Genossenschaften  
der Landwirtschaft und Fischerei**

(1) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 7 Abs. 2 der Besoldungsverordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung geleisteten Arbeitseinheiten oder den erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern der Mitglieder der Genossenschaften der Fischerei, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Vor der Auszahlung ist der Nettobetrag um 20 %, jedoch mindestens um 80 M je Einberufungsmonat zu kürzen.

(2) An Mitglieder von Genossenschaften, deren wesentliche Einkünfte überwiegend aus der individuellen Wirtschaft kommen bzw. deren Einkünfte nicht auf der Basis der geleisteten Arbeitseinheiten oder der erhaltenen Arbeitsvergütungen errechnet werden, ist für die Dauer des Reservistenwehrdienstes durch die Genossenschaft ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe des Ausgleiches ist unter Berücksichtigung des Wehrsoldes und der im Vorjahr erzielten durchschnittlichen Arbeitseinkünfte aus der genossenschaftlichen Arbeit festzulegen. Die Genossenschaft unterstützt das Mitglied durch geeignete Maßnahmen bei der Aufrechterhaltung der individuellen Wirtschaft während der Zeit des Reservistenwehrdienstes. Der Abs. 1 gilt in diesen Fällen nicht.

(3) Den Genossenschaften wird empfohlen, auf der Grundlage ihrer Statuten Festlegungen über die Gewährung von Naturalien und über die Unterstützung bei der Weiterführung der persönlichen Hauswirtschaften für die Dauer des Reservistenwehrdienstes ihrer Mitglieder zu treffen.

(4) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der Jahresendauszahlung eintreten.

(5) Die von den Genossenschaften zu leistenden Ausgleichs-

zahlungen sind aus ihren eigenen Mitteln zu finanzieren und bei der Bildung der finanziellen Fonds zu berücksichtigen. Bei unbefristeter Delegation in kooperative Einrichtungen oder in andere Betriebe erfolgt die Ausgleichszahlung grundsätzlich durch den Einsatzbetrieb.

**§ 3**

**Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

(1) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 7 Abs. 2 der Besoldungsverordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Vor der Auszahlung ist der Nettobetrag um 20 %, jedoch mindestens um 80 M je Einberufungsmonat zu kürzen.

(2) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der jährlichen Gewinnverteilung eintreten.

(3) Die zu leistenden Ausgleichszahlungen sind von den Genossenschaften aus der vom zuständigen Staatsorgan bestätigten Vergütungssumme zu finanzieren.

**Private Handwerker, Gewerbetreibende  
sowie Selbständige und steuerbegünstigt  
freiberuflich Tätige**

**§ 4**

(1) Ausgleichszahlungen, die von den privaten Handwerkern, Gewerbetreibenden sowie Selbständigen und steuerbegünstigt freiberuflich Tätigen (nachfolgend selbständig Tätige genannt) gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung an Beschäftigte vorzunehmen sind, werden aus dem Staatshaushalt erstattet.

(2) Die Aufwendungen für Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als Kosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie gehören bei privaten Handwerkern für die Berechnung der Lohnsummensteuer nicht zur steuerpflichtigen Lohnsumme.

**§ 5**

(1) Selbständig Tätige erhalten für die Dauer des Reservistenwehrdienstes Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 der Besoldungsverordnung.

(2) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 der Besoldungsverordnung betragen 80 % des monatlichen Nettodurchschnittslohnes oder -gehaltes eines Werk-tätigen mit vergleichbarer Tätigkeit in einem volkseigenen Betrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerklasse (Lohnsteuer). Für steuerbegünstigt freiberuflich Tätige beträgt die Ausgleichszahlung monatlich 900 M brutto.

(3) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 8 der Besoldungsverordnung betragen 100 % des monatlichen Nettodurchschnittslohnes oder -gehaltes gemäß Abs. 2. Für steuerbegünstigt freiberuflich Tätige beträgt die Ausgleichszahlung monatlich 1 200 M brutto.

**§ 6**

Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Absätze 2 und 3 dürfen das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen bzw. Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten.

**§ 7**

(1) Die Erstattungen und Ausgleichszahlungen sind von den selbständig Tätigen bei der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises schriftlich zu beantragen.

(2) Erstattungen und Ausgleichszahlungen können mit abzuführenden Steuern verrechnet oder auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen werden.

**§ 8**

**Entscheidungsbefugnisse**

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben über

Erstattungen und Ausgleichszahlungen gemäß den §§ 4 und 5 zu entscheiden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Minister der Finanzen

Höfner

### Verordnung über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst — Förderungsverordnung — vom 25. März 1982

Die Förderung der Bürger, die durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften eine ehrenvolle patriotische und internationalistische Klassenpflicht erfüllt haben, ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Gesellschaft. Davon ausgehend wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) und in Durchsetzung des § 37 dieses Gesetzes sowie des § 5 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) folgendes verordnet:

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Bürger, die aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Bürger, die Dienst geleistet haben, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht.<sup>1</sup>

(3) Die in dieser Verordnung dem Ministerium für Nationale Verteidigung übertragenen Befugnisse können auch die Ministerien wahrnehmen, in denen Dienst geleistet wird, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht.

(4) Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, hinsichtlich der Gewährung und Berechnung von Renten werden in den entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt.

#### Grundsätze

### § 2

(1) Die Betriebe<sup>2</sup> haben die Bürger nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in würdiger Form zu empfangen.

(2) Die Betriebe haben Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Bürger Hilfe und Unterstützung bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten und in das gesellschaftliche und geistig-kulturelle Leben des Betriebes einbezogen werden.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Bürger, deren Ausbildung in den bewaffneten Organen in den wesentlichen Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit staatlichen Abschlüssen der Facharbeiter-, Meister- oder Fachschulausbildung übereinstimmt, können kurzfristig die entsprechenden staatlichen Prüfungen ablegen. Sie sind von den Betrieben auf diese Prüfungen vorzubereiten.

<sup>1</sup> Bekanntmachung vom 25. März 1982 über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (GBl. I Nr. 12 S. 268)

<sup>2</sup> § 17 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185)

(4) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben Bürger, die im Herbst eines jeden Jahres aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden und noch im gleichen Jahr ein Studium aufnehmen, durch entsprechende Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel zu unterstützen, daß sie den versäumten Unterrichtsstoff nachholen können. Das gleiche gilt für Qualifizierungsmaßnahmen durch die Betriebe und anderen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung entsprechend.

### § 3

Den Bürgern darf in den Betrieben bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme ihrer Tätigkeit nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht sowie in bezug auf moralische Anerkennung gegenüber anderen Werktätigen mit gleicher oder vergleichbarer Tätigkeit entstehen.

#### II. Abschnitt

#### Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst als Grundwehrdienst geleistet haben

### § 4

#### Berufliche Förderung

Die aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürger sind durch die Betriebe entsprechend ihren Leistungen während des aktiven Wehrdienstes in ihrer Aus- und Weiterbildung zu fördern.

### § 5

#### Anrechnung der Dienstzeit

(1) Den aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürgern ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für das Arbeitsrechtsverhältnis oder die Tätigkeit, das bzw. die unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen wird. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Nehmen Bürger, die Grundwehrdienst geleistet haben, nach ihrem aktiven Wehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein Studium auf, ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums begründet wird. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

### § 6

#### Einstellung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

Die Betriebe haben mit den aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürgern, die vor ihrer Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder die das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst haben, auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht.

#### III. Abschnitt

#### Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben

### § 7

#### Berufliche Förderung

(1) Die Betriebe haben die Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, unter Würdigung ihrer längeren



Dienstzeit und ihrer Leistungen während des aktiven Wehrdienstes in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt für ein Studium zu gewinnen, vorzubereiten und zu delegieren.

(2) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ihre gesellschaftliche und berufliche Entwicklung beraten wird und dazu entsprechende Maßnahmen zur Realisierung der Festlegungen im Abs. 1 und der §§ 2 Absätze 2 bis 4, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 5, insbesondere durch Qualifizierungs- bzw. Förderungsverträge, festgelegt werden.

### § 8

#### Einarbeitungszeit, Lohn- und Urlaubsansprüche

(1) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung angewandt, ist Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, Durchschnittslohn bis zu 6 Monaten zu zahlen, sofern sie in dieser Zeit die Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung nicht erfüllen. Als Durchschnittslohn gilt für sie der Durchschnittslohn von Werkstätten des Betriebes, die eine ihrer Arbeitsaufgabe vergleichbare Tätigkeit ausführen.

(2) Für Bürger, die 1978 aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben und 1979 oder später aus diesem entlassen wurden, ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Dauer des Erholungsurlaubes so zu berechnen, als hätten sie 1978 im Betrieb gearbeitet. Dazu ist die bis einschließlich 1978 geleistete sowie besonders anzurechnende Dienstzeit zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist bei einem Wechsel des Betriebes innerhalb der im § 9 genannten Frist zu verfahren, wenn im neuen Betrieb bis 1978 Treueurlaub bzw. leistungsabhängiger Zusatzurlaub gewährt wurde. Das gilt auch für Bürger, die vor 1979 aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit entlassen wurden.

### § 9

#### Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für die Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten, die innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen werden. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Erfolgte bereits während des aktiven Wehrdienstes die Anerkennung und Würdigung der geleisteten Dienstzeit, besteht kein nochmaliger Anspruch auf eine entsprechende Ehrung durch den Betrieb.

(3) Nehmen Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium auf, gilt Abs. 1 für die Zeit nach dem Studium entsprechend.

(4) Wurde Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

(5) Für Bürger, die mindestens 5 Jahre als Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet haben, erfolgt die Anrechnung der geleisteten Dienstzeit nach § 18.

### § 10

#### Eingliederung in den Arbeitsprozeß

(1) Die Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden und die vor ihrer Ein-

berufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder die das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst haben, sind durch die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes zu beraten und zu unterstützen.

(2) Für Offiziere auf Zeit finden für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Festlegungen des § 14 Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Beratung und die Unterstützung bei der Auswahl eines Arbeitsplatzes hat für Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet haben, unter Würdigung ihrer längeren aktiven Dienstzeit, unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu erfolgen.

(4) Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet haben, ist durch die Betriebe bevorzugt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(5) Bei der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen können.

(6) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen oder die notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in eine sozialistische Genossenschaft einzuleiten.

(7) Die Betriebe haben mit den in den Absätzen 1 und 2 Genannten auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht. Das gleiche gilt, wenn weibliche Bürger eine Freistellung nach § 246 des Arbeitsgesetzbuches in Anspruch nehmen.

### § 11

#### Vorrangige Zulassung zum Studium und Stipendien

(1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben zu gewährleisten, daß Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet haben und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, bei der Erstbewerbung bevorzugt zum Studium zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben und die

- a) mindestens 3 Jahre gedient haben oder
- b) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder wegen struktureller Veränderungen, zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit bzw. wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden und mindestens 2 Jahre gedient haben oder
- c) mit einer anerkannten Dienstbeschädigung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden,

erhalten nach den Rechtsvorschriften<sup>3</sup> erhöhtes Grundstipendium von monatlich 300 M.

(3) Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, erhalten zum erhöhten Grundstipendium

- a) nach einer mindestens 4jährigen Dienstzeit 100 M monatlich
- b) nach einer mindestens 5jährigen Dienstzeit 200 M monatlich.

(4) Die Gewährung des erhöhten Grundstipendiums an Stu-

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienverordnung — (GBl. I Nr. 17 S. 229).

denen, die für Kinder erziehungsberechtigt sind bzw. die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, sowie des Leistungsstipendiums nach der Stipendienverordnung bleibt von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

(5) Die Festlegungen der Absätze 2 und 3 gelten in der Regel nur für das erste Direktstudium, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

(6) Würden Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, so finden die Festlegungen der Absätze 2 und 3 grundsätzlich keine Anwendung. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten ab Kommandeur des Truppenteils bzw. Gleichgestellte aufwärts.

#### § 12

##### Zuweisung von Wohnraum

Bürgern, die mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ist in den Orten, in denen sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung des Direktstudiums ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlösung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie aus Anlaß ihrer Einberufung oder während des aktiven Wehrdienstes ihren Wohnsitz aufgelöst haben und an ihren früheren Wohnort zurückkehren.

#### § 13

##### Ausnahmeregelungen

(1) Die Festlegungen des Abschnittes III gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen aus diesem entlassen wurden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes II. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem Soldatendienstgrad bzw. ehemalige Soldaten auf Zeit zum Dienstgrad Soldat herabgesetzt werden.

(2) Wird während des aktiven Wehrdienstes das Dienstverhältnis von Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst umgewandelt, gelten die Festlegungen des Abschnittes II.

#### IV. Abschnitt

##### Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben

##### Eingliederung in den Arbeitsprozeß

#### § 14

(1) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne, sind für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß verantwortlich. Sie haben

- alle anderen damit im Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere auch die Wohnraumversorgung, mit den zuständigen Mitgliedern der Räte bzw. des Magistrats und den Betrieben zu koordinieren,
- das Recht, Betrieben Auflagen zur Einstellung von Berufsunteroffizieren, Fähnriche oder Berufsoffizieren in Funktionen mit hoher Verantwortung zu erteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend den Auflagen den betreffenden Arbeitsverträge anzubieten.

(2) Zur kontinuierlichen Vorbereitung und Durchführung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die erforderlichen Personalunterlagen vom Ministerium für Nationale Verteidigung rechtzeitig an die Räte der Bezirke bzw. an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne, zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann Maß-

nahmen zur Eingliederung von Berufsoffizieren in den Arbeitsprozeß unabhängig von den Festlegungen nach Abs. 1 einleiten und unmittelbar mit Betrieben die notwendigen Vereinbarungen treffen.

#### § 15

(1) Bei der Beratung über Einsatzmöglichkeiten, der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes und der weiteren beruflichen Förderung und Entwicklung ist davon auszugehen, daß die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, durch ihre langjährige Dienstzeit eine verantwortungsvolle gesellschaftlich notwendige Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik ausgeübt und eine hohe internationalistische Klassenpflicht erfüllt haben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sie während des aktiven Wehrdienstes eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Erziehung und Bildung erhielten, sich gute organisatorische Fähigkeiten angeeignet und große Erfahrungen bei der Führung von Kollektiven erworben haben. Als bewährte und erprobte Kader sind sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend ihren Erfahrungen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den gesellschaftlichen Möglichkeiten in staatliche oder gesellschaftliche Funktionen mit entsprechender Verantwortung einzugliedern.

(2) Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, ist durch die Betriebe bevorzugt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(3) Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere haben das Recht, vor ihrer Entlassung im letzten Jahr des aktiven Wehrdienstes mit den vorgesehenen Betrieben vorbereitende Gespräche zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß sowie Konsultationen zur Einweisung in die zukünftigen Tätigkeiten zu führen und ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, nach Vorliegen der Personalunterlagen und erfolgten Einstellungsgesprächen die Arbeitsverträge mit den aus dem aktiven Wehrdienst zur Entlassung Kommenden unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor den Entlassungsterminen, abzuschließen.

(5) Die Betriebe haben mit den Berufsunteroffizieren, Fähnriche oder Berufsoffizieren, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht. Das gleiche gilt, wenn weibliche Bürger eine Freistellung nach § 246 des Arbeitsgesetzbuches in Anspruch nehmen.

#### § 16

##### Berufliche Förderung

(1) Die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind in Würdigung ihrer langjährigen Dienstzeit bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in ihrer Aus- und Weiterbildung besonders zu fördern und zu entwickeln. Sie sind von den Betrieben vorrangig auf die Ausübung von leitenden Funktionen vorzubereiten und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt für ein Studium zu gewinnen, vorzubereiten und zu delegieren.

(2) Bei der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen können.

(3) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit den Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ihre gesellschaftliche und berufliche Entwicklung beraten wird und dazu entsprechende Maßnahmen zur Realisierung der Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 und der §§ 2 Absätze 2 bis 4 und 17 Abs. 1, insbesondere durch Qualifizierungs- bzw. Förderungsverträge, festgelegt werden. Abgeschlossene Verträge sind regelmäßig auf ihre Erfüllung und Zweckmäßigkeit zu kontrollieren und bei Notwendigkeit in gegenseitiger Übereinstimmung zu ergänzen. Dabei

ist zu prüfen, wie die Aus- bzw. Weiterbildung verbessert werden kann.

#### § 17

##### Einarbeitungszeit, Lohn- und Urlaubsansprüche

(1) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung angewandt, ist Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, Durchschnittslohn bis zu 6 Monaten zu zahlen, sofern sie in dieser Zeit die Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung nicht erfüllen. Als Durchschnittslohn gilt für sie der Durchschnittslohn von Werkträgern des Betriebes, die eine ihrer Arbeitsaufgabe vergleichbare Tätigkeit ausführen.

(2) Nehmen Bürger, die mindestens 25 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, Tätigkeiten mit Lohn- oder Gehaltsgruppen auf, in denen Von-Bis-Spannen angewendet werden, hat die Lohn- oder Gehaltsfestlegung nach dem durchschnittlichen Lohn- oder Gehaltsniveau der anderen Werkträgern mit gleicher oder vergleichbarer Arbeitsaufgabe und Lohn- oder Gehaltsgruppe zu erfolgen. Das gilt auch für Bürger, die nach 15 Dienstjahren wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden.

(3) Für Bürger, die 1978 aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben und 1979 oder später aus diesem entlassen wurden oder werden, ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Dauer des Erholungsurlaubes so zu berechnen, als hätten sie 1978 im Betrieb gearbeitet. Dazu ist die bis einschließlich 1978 geleistete sowie besonders anzurechnende Dienstzeit zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist bei einem Wechsel des Betriebes zu verfahren, wenn im neuen Betrieb bis 1978 Treueurlaub bzw. leistungsabhängiger Zusatzurlaub gewährt wurde. Das gilt auch für Bürger, die vor 1979 aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen entlassen wurden.

#### § 18

##### Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem in jedem Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Erfolgte bereits während des aktiven Wehrdienstes die Anerkennung und Würdigung der geleisteten Dienstzeit, besteht kein nochmaliger Anspruch auf eine entsprechende Ehrung durch den Betrieb.

(3) Wurde Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 und 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Dauer des geleisteten aktiven Wehrdienstes die Zeit des Bestehens des Betriebes überschreitet.

##### Vorrangige Zulassung zum Studium und Stipendium

#### § 19

(1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben zu sichern, daß Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, bei der Erstbewerbung bevorzugt zum Studium zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren, die unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen aufnehmen wollen, sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder andere zentrale Staatsorgane, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, zu übergeben. Diese sind verpflichtet, die Aufnahme des Studiums noch im Jahr der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu sichern.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder anderen zentralen Staatsorganen, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere bei Notwendigkeit besondere Studienmöglichkeiten im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung zur Vorbereitung auf deren zivilberufliche Tätigkeit vereinbaren.

#### § 20

(1) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, erhalten während des Direktstudiums ein gesondertes Stipendium, jedoch kein Stipendium nach § 11 Absätze 2 und 3. Das gilt in der Regel nur für das erste Direktstudium nach dem aktiven Wehrdienst. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

(2) Das gesonderte Stipendium nach Abs. 1 beträgt 80 % der durchschnittlichen monatlichen Nettovergütung (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter, Zulagen) im letzten Dienstjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 1 000 M und mindestens 600 M monatlich.

(3) Für Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und aus gesundheitlichen Gründen nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufgenommen haben, erfolgt die Berechnung des Stipendiums nach Abs. 2 auf der Grundlage der monatlichen Nettovergütungen im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes.

(4) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufgenommen haben und nicht unter Abs. 3 fallen, erhalten Stipendium in Höhe von 80 % ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 1 000 M und mindestens 600 M monatlich.

(5) Für Studenten, die 10 Jahre und mehr aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, beträgt das gesonderte Stipendium mindestens 700 M monatlich.

(6) In Sonderfällen kann das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Ministeriums für Nationale Verteidigung ein höheres Stipendium gewähren als nach den Absätzen 2 bis 5 möglich ist.

(7) Die Gewährung des erhöhten Grundstipendiums an Studenten, die für Kinder erziehungsberechtigt sind bzw. die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, sowie des Leistungsstipendiums nach der Stipendienverordnung bleibt von den Festlegungen der Absätze 2 bis 6 unberührt.

(8) Bei Aufnahme eines Forschungsstudiums bzw. einer planmäßigen Aspirantur ist das Stipendium nach den Absätzen 2 bis 6 bis zum Abschluß der Ausbildung zu zahlen, wenn nach den Bestimmungen über das Forschungsstudium bzw. über die wissenschaftliche Aspirantur kein höheres Stipendium einschließlich Zuschläge zu gewähren ist.

#### § 21

(1) Der Anspruch nach § 20 Abs. 1 entsteht nach einer Dienstzeit von 2 Jahren. Dabei ist die Zeit der Berufs- bzw. Hochschulreifeausbildung oder zur Erlangung der Sonderreife für Offizierschüler nicht zu berücksichtigen. Müssen Fähnrich- bzw. Offizierschüler die Ausbildung zum Fähnrich bzw. Offizier oder Berufsunteroffiziere den aktiven Wehrdienst wegen

zeitlicher oder dauernder Dienstunfähigkeit oder wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse beenden, bevor sie eine Dienstzeit von 2 Jahren erreicht haben, sind die Festlegungen des § 11 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Wurden Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten mit einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, gilt für sie grundsätzlich § 11 Abs. 2. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten ab Kommandeur des Verbandes bzw. Gleichgestellte aufwärts.

(3) Für Unteroffiziers-, Fähnrich- oder Offiziersschüler, die auf Grund ihres eigenen Antrages von ihrer Verpflichtung entbunden wurden, finden die Festlegungen zur bevorzugten Zulassung zum Direktstudium und zur Gewährung von Stipendien nach den §§ 11 Absätze 1 bis 3, 19 Absätze 1 und 2 und 20 Abs. 1 keine Anwendung. Im Falle, daß sie anschließend aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen geleistet haben, sind ihnen die Ansprüche entsprechend dem dann geleisteten Dienstverhältnis zu gewähren.

#### § 22

##### Zuweisung von Wohnraum und Aufnahme als Wohnungssuchende

(1) Bürgern, die mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist in den Orten, in denen sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung eines Studiums ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie an ihren früheren Wohnort zurückkehren bzw. mit einem Anspruch auf Invaliden-, Dienstbeschädigungsvoll- oder Altersrente aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden.

(2) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, haben Maßnahmen festzulegen, damit den Bürgern, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, die Zuweisung von angemessenem Wohnraum innerhalb von 18 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst gesichert wird.

(3) Für Hinterbliebene von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind die Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden, wenn der Todesfall während des aktiven Wehrdienstes eingetreten ist.

(4) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, sind verantwortlich, daß bei Vorliegen der vom Ministerium für Nationale Verteidigung übersandten Personalunterlagen zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere als Wohnungssuchende in den Städten oder Gemeinden aufgenommen werden, in denen sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst tätig sein wollen. Das gleiche gilt, wenn sie nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium aufgenommen und während des Studiums einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

#### § 23

##### Ansprüche der Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden haben Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, im Zusammenhang mit der Entlassung des Ehegatten aus dem aktiven Wehrdienst und dem Umzug an einen anderen Wohnort, bei der Aufnahme eines ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsrechtsverhältnisses vorrangig zu unterstützen und entsprechende Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze in staatlichen Einrichtungen am neuen Wohnort zur Verfügung zu stellen.

(2) Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist im ersten Arbeitsrechtsverhältnis, das infolge der im Abs. 1 angeführten Gründe be-

gründet wird, die Zeit des vorangegangenen Arbeitsrechtsverhältnisses hinsichtlich der Gewährung von Leistungen oder anderen Vergünstigungen, die in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zum Bereich erfolgen, mit anzurechnen, wenn im vorangegangenen und im neuen Arbeitsrechtsverhältnis Leistungen oder andere Vergünstigungen gleicher Art gewährt werden. Die Zahlung der Jahresendprämie hat anteilmäßig durch den vorangegangenen und den nachfolgenden Betrieb zu erfolgen.

#### § 24

##### Ausnahmeregelungen

(1) Die Festlegungen des Abschnittes IV gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Soldatendienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden bzw. wenn während des aktiven Wehrdienstes ihr Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst umgewandelt wurde. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem Soldatendienstgrad herabgesetzt werden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes II.

(2) Die Festlegungen des Abschnittes IV gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst als Fähnrich oder Berufsoffizier geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziersdienstgrad (Fähnriche) bzw. mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziers- oder Fähnrichdienstgrad (Berufsoffiziere) aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem solchen Dienstgrad herabgesetzt werden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes III. Das gleiche trifft zu, wenn das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier umgewandelt wird und der aktive Wehrdienst als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit fortgesetzt wird.

(3) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben und aus disziplinarischen Gründen aus diesem entlassen wurden, finden die Festlegungen zur bevorzugten Zulassung zum Studium und zur Gewährung von Stipendien nach den §§ 11 Absätze 1 bis 3, 19 Absätze 1 und 2 und 20 Abs. 1 keine Anwendung. Das gilt auch, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Dienstgrad herabgesetzt werden.

(4) Sind die in den Absätzen 1 und 2 Genannten unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in den Arbeitsprozeß einzugliedern, gilt für sie grundsätzlich die Festlegung des § 14 Abs. 1 Satz 1. Bei der Umwandlung der Dienstverhältnisse gelten bei anschließendem aktiven Wehrdienst auf Zeit die Festlegungen des Abschnittes III oder bei anschließendem Grundwehrdienst die Festlegungen des § 10 Abs. 1 entsprechend.

#### V. Abschnitt

##### Anerkennung der im aktiven Wehrdienst erworbenen Qualifikationen und Berufsbezeichnungen

#### § 25

(1) Die im aktiven Wehrdienst erworbenen Berechtigungen, Qualifikations- oder Befähigungsnachweise entsprechen vergleichbaren Dokumenten, die von den Betrieben ausgestellt werden.

(2) Die von den militärischen Lehreinrichtungen verliehenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend gleichgestellt, soweit die zivilen Berufsbezeichnungen nicht bereits verliehen wurden. Die jeweiligen Gleichstellungen und zusätzlichen Forderungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Bürger mit dem Abschluß einer militärischen Fach- bzw. Hochschule, die nach dieser Verordnung in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden bzw. wurden, erfüllen alle Anforderungen, die nach dem Stellenplan, den Eingruppierungsunterlagen oder anderem einen Hoch- bzw. Fachschulabschluß gleich welcher Art verlangen. Speziell geforderte Qualifika-

tionen sind jedoch nachzuholen, anderenfalls kommen damit im Zusammenhang stehende Vergünstigungen in Wegfall.

## VI. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 26

#### Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben und günstigere berufliche Förderungen, materielle Leistungen oder moralische Anerkennungen nach sich ziehen als die, die nach der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) gewährt wurden, entstehen erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Stipendienleistungen, die bisher auf der Grundlage der §§ 9 oder 19 Absätze 3 und 4 der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 gewährt wurden, sind an die Betroffenen bis zur Beendigung des Studiums weiterzuzahlen. Das gilt nicht, wenn die Ausnahmeregelungen der §§ 13 Abs. 1 Satz 3 oder 24 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung zutreffen.

#### § 27

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
- b) die Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 28

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 221),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1975 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 13 S. 226).

Berlin, den 25. März 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph**  
Vorsitzender

**Der Minister für Nationale Verteidigung**

**Hoffmann**  
Armeegeneral

### Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung

vom 25. März 1982

Auf Grund des § 27 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für Bürger, die aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der DDR geleistet haben. Sie gilt auch für Bürger, die Dienst in einem Organ geleistet haben, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht<sup>1</sup>.

#### § 2

(1) Die Vorgesetzten haben mindestens 6 Monate vor den Entlassungsterminen die Personalunterlagen (Personalbogen,

<sup>1</sup> Bekanntmachung vom 25. März 1982 über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (GBl. I Nr. 12 S. 268).

Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Beurteilung) von den in den §§ 10 Abs. 1 und 24 Abs. 4 Satz 2 der Förderungsverordnung Genannten über die zuständigen Wehrkreiskommandos an die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, zu übersenden.

(2) Erfolgt nach Übergabe der Personalunterlagen nach Abs. 1 die Weiterverpflichtung, sind die Ämter für Arbeit unverzüglich über die Wehrkreiskommandos zu informieren und die übersandten Unterlagen zurückzufordern.

(3) Wird ein Bürger nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Dienstgrad herabgesetzt, hat der zuständige Leiter des Wehrkreiskommandos umgehend den Betrieb, mit dem der Bürger ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet hat, bzw. die Bildungseinrichtung, an der er ein Direktstudium absolviert, davon in Kenntnis zu setzen.

#### § 3

(1) Zur effektiven Vorbereitung und Durchführung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß nach § 14 Abs. 1 der Förderungsverordnung sind durch die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. den Stadtrat des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, für Arbeit und Löhne, Arbeitsgruppen aus Vertretern von Betrieben zu bilden. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen ist ein verantwortlicher Offizier des zuständigen Wehrbezirkskommandos hinzuzuziehen.

(2) Mit den aus dem aktiven Wehrdienst zur Entlassung kommenden Offizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren sind durch die Arbeitsgruppen Beratungen durchzuführen. Die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, für Arbeit und Löhne, haben auf der Grundlage der ihnen übergebenen Personalunterlagen die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in eigener Zuständigkeit zu den Beratungen einzuladen. Die Vorgesetzten sichern die Teilnahme an den Beratungen. Den Betrieben sind von den Ämtern für Arbeit und Löhne vor den Beratungen die Personalunterlagen der zur Entlassung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere zur Einsichtnahme und Festlegung der Einsatzvorschläge vorzulegen.

#### § 4

Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine leisten und die sich auf der Grundlage der Anlagen 2 und 4 zum Ablegen von Zusatzprüfungen für die Erlangung von Befähigungszeugnissen der zivilen Schifffahrt im Externverfahren beworben haben und zugelassen wurden, sind von den Betrieben, die mit dem betreffenden ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet haben, vom Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zur Erlangung der Befähigungszeugnisse Qualifizierungsverträge abzuschließen. Materielle Nachteile dürfen auf Grund noch nicht erworbener Befähigungszeugnisse nicht entstehen.

#### § 5

(1) Den Offizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren sind Tätigkeiten wie folgt nachzuweisen:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) für Berufsunteroffiziere oder Offiziere auf Zeit (mit einer Dienstzeit von mehr als 2 Jahren) | mindestens 750 M brutto,   |
| b) für Fähnriche oder Berufs-offiziere bis Dienstgrad Oberleutnant                               | mindestens 850 M brutto,   |
| c) für Berufsoffiziere mit dem Dienstgrad Hauptmann bzw. Major                                   | mindestens 950 M brutto,   |
| d) für Berufsoffiziere ab Dienstgrad Oberstleutnant  | mindestens 1 000 M brutto. |

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 treffen nicht zu, wenn Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere aus diszi-

plinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Soldatendienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden. Werden Berufsoffiziere aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, sind Abs. 1 Buchstaben a bzw. b anzuwenden. Für Fähnriche, die aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziersdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, gelten die Festlegungen des Abs. 1 Buchst. a.

(3) Werden Offiziere auf Zeit aus disziplinarischen Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, trifft Abs. 1 nicht zu.

#### § 6

Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen Schutz- und Sicherheitsorgan sind die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen. Ausnahmen legen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung fest.

#### § 7

(1) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist unabhängig von den zeitlichen Festlegungen in anderen Rechtsvorschriften<sup>2</sup> wie folgt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen:

- a) bei Fachschulstudium bis zur Beendigung des 1. Studienjahres,
- b) bei Hochschulstudium bis zur Beendigung des 2. Studienjahres.

Verantwortlich für die Begründung der Arbeitsrechtsverhältnisse sind die Betriebe auf der Grundlage der Kaderentwicklungspläne für den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen.

(2) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Förderungsverordnung ein Direktstudium aufgenommen haben, ist ein Arbeitsrechtsverhältnis nach den Festlegungen der §§ 15 bis 18 der Förderungsverordnung und unter weitestgehender Berücksichtigung des während des Direktstudiums gewährten gesonderten Stipendiums zu begründen.

(3) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet und nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Förderungsverordnung ein Direktstudium aufgenommen haben, ist ein Arbeitsrechtsverhältnis unter Beachtung der Festlegungen der §§ 7 bis 10 der Förderungsverordnung zu begründen.

#### § 8

Bürger mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule sind berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) mit dem militärischen Fachschulzeugnis einer operativen Fachrichtung
  - Kommandeursrichtungen — Ingenieurökonom,
  - Rückwärtige Dienste — Ökonom,
- b) Techniker, die das militärische Fachschulzeugnis nach dem 31. Dezember 1958 erworben haben
  - Ingenieur in der jeweiligen Fachrichtung,
- c) mit dem militärischen Fachschulzeugnis eines Seeoffiziers
  - Ingenieurökonom.

#### § 9

Bürger, die als Berufsoffizier aktiven Wehrdienst geleistet und an einer Offiziershochschule die Qualifikation eines

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 287).

Hochschulingenieurs, Hochschulingenieurökonom oder Hochschulökonom erhalten haben, können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges extern erwerben.

#### § 10

Die während des aktiven Wehrdienstes an militärischen Lehrinrichtungen erworbenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend den Anlagen 1 bis 4 gleichgestellt.

#### § 11

(1) Bürger, die während des aktiven Wehrdienstes die Berufsbezeichnung „Fachlehrer“ bzw. „Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht“ erworben haben und beabsichtigen, eine Tätigkeit als Lehrer aufzunehmen, haben nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Lehrbefähigung für die Erteilung des Fachunterrichts durch ein Zusatzstudium bzw. auf externem Weg nach Anlage 1 lfd. Nr. 23 bzw. 23 zu erwerben.

(2) Das Ministerium für Volksbildung legt fest, an welchen pädagogischen Hochschulen die Lehrbefähigung nach Abs. 1 erworben werden kann.

(3) Über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Studium an militärischen Lehrinrichtungen sowie den Beginn und die Dauer des Zusatzstudiums bzw. über den externen Erwerb der Lehrbefähigung entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten in Abstimmung mit dem Direktor der zuständigen Sektion der jeweiligen pädagogischen Hochschule. Entsprechende Festlegungen sind in einem Sonderstudienplan zu treffen.

(4) Den im Abs. 1 Genannten wird für die Dauer des Zusatzstudiums Stipendium nach der Förderungsverordnung gewährt.

#### § 12

(1) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und eine Militärakademie, die Militärpolitische Hochschule „Wilhelm Pieck“, eine Offiziershochschule, Offiziersschule oder militärische Fachschule absolviert haben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums befreit, mit Ausnahme der gesellschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen an Hochschulen der DDR, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen.

(2) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind, sofern sie nicht bereits durch Abs. 1 erfaßt werden, während eines Fachschulstudiums oder anderer Formen der Qualifizierung von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums (außer an Fachschulen, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen) bzw. von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Staatsbürgerkunde befreit, wenn sie mindestens 10 Jahre erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung und an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung teilgenommen haben (Anlage 5). Das gleiche gilt, wenn das Zeugnis einer Bezirksparteischule der SED erworben wurde.

(3) In den Hoch- bzw. Fachschulzeugnissen ist für den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis im Fach Marxismus-Leninismus der Vermerk „befreit“ einzutragen. Die Befreiung nach Abs. 2 gilt nur, sofern das Studium bzw. die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

#### § 13

Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Marxismus-Leninismus bzw. Staatsbürgerkunde befreit.

<sup>3</sup> Z. B. die Anordnung vom 20. Januar 1975 über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses — Externenordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 182).

- a) bei der Qualifizierung zum Facharbeiter oder Erlangung des Abschlusses der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Unteroffizierslehrganges oder/und die Teilnahme an der politischen Schulung der Unteroffiziere nachweisen, oder
- b) für das Abitur, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Berufsunteroffiziers- oder Fähnrichlehrganges und die Teilnahme an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung nachweisen (Anlage 6).

Im Zeugnis ist statt der Zensur ein A einzusetzen. Als Fußnote ist im Zeugnis unter „Bedeutung der Zensuren“ zu ergänzen „A = Anerkennung“. Das gilt nur, sofern die Qualifizierung innerhalb von 3 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

## § 14

(1) Bürger, die 5 Jahre im medizinischen Dienst als Unteroffiziere aktiven Wehrdienst geleistet haben, können an einer medizinischen Fachschule den medizinischen Fachschulabschluß in der Fachrichtung Krankenpflege auf Antrag extern erwerben.

(2) Die Anmeldung für den externen Erwerb des medizinischen Fachschulabschlusses in der Fachrichtung Krankenpflege muß bis spätestens 1 Jahr nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an einer medizinischen Fachschule erfolgt sein.

(3) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst als Fähnrich des medizinischen Dienstes geleistet und die während der Zeit des aktiven Wehrdienstes keinen Fachschulabschluß erworben haben, gelten die Festlegungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 15

(1) Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie

- die Fahrerlaubnis Klasse 5 besitzen,
- erfolgreich am Lehrgang zur Heranbildung zum Militärkraftfahrer teilgenommen haben,
- mindestens 12 Monate als Militärkraftfahrer oder Angehöriger des Kfz-Dienstes eingesetzt waren,
- an mindestens 80 % der im Ausbildungsprogramm festgelegten kfz-technischen Ausbildung teilgenommen haben und
- zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz einer Klassifizierung des Kfz-Dienstes sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle (Anlage 7).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle nach Abs. 2 ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an einer Einrichtung in der Erwachsenenbildung erfolgte.

(4) An den Einrichtungen in der Erwachsenenbildung sind den im Abs. 1 Genannten Kenntnisse in den Fächern

- Marxismus-Leninismus, soweit nicht § 13 zutrifft,
- Technologie des Kraftverkehrs bzw. der Stadtreinigung,
- Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht,

- Werkstoffkunde und
- Fachzeichnen

zu vermitteln. Liegt ein Abschluß in einem unter den Buchstaben b–e genannten Fach durch vorherigen Abschluß eines anderen Ausbildungsberufes vor, ist der Betreffende von diesem Fach zu befreien.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung nach Anlage 7 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung<sup>4</sup> mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine Zensur gewertet wird.

## § 16

(1) Die Qualifikation als „Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik“ können Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie den Befähigungsnachweis als Filmvorführer A besitzen, als Filmvorführer eingesetzt waren, regelmäßig an der Spezialausbildung teilgenommen haben und im Besitz des Klassifizierungsabzeichens für Wiedergabetechnik sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle (Anlage 8).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle nach Abs. 2 ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Filmvorführer im Bereich des Ministeriums für Kultur. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Filmvorführer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Filmvorführer an einer Einrichtung in der Erwachsenenbildung erfolgte.

(4) Den Bürgern, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sind Kenntnisse der Fächer

- Betriebsökonomik,
- Grundlagen der Elektrotechnik und
- Fachzeichnen

zu vermitteln, sofern nicht ein entsprechender Abschluß in einem bereits erlernten Ausbildungsberuf vorliegt.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung nach Anlage 8 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine Zensur gewertet wird.

## § 17

(1) Den Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine geleistet haben, wird auf dem Gebiet der Seefahrt<sup>5</sup> anerkannt:

- die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation,
- die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in Verwendungen der seemännischen bzw. Maschinenlaufbahnen bei nachgewiesener 18monatiger praktischer Seefahrtszeit als Berechtigung zum Einsatz als Matrose

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. Februar 1978 (GBl. I Nr. 9 S. 117).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung (SSEBO) — (Sonderdruck Nr. 787 des Gesetzblattes).

bzw. Maschinenwärter der Seeschifffahrt. Zum Einsatz als Voilmatrose bzw. Maschinenassistent sind eine 6monatige Seefahrtszeit in der Seeschifffahrt als Matrose bzw. Maschinenwärter und die Zusatzqualifikation nach den entsprechenden Bestimmungen des Seefahrtsamtes der DDR erforderlich,

- c) die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in nachrichten- bzw. funktechnischen Verwendungen als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen,
- d) die Dienstzeit als Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier oder Fähnrich in den seemännischen oder den Maschinenlaufbahnen als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Dienst auf Fahrzeugen in der Seeschifffahrt (nachfolgend Befähigungszeugnisse genannt),
- e) das Zeugnis der Offizierschule bzw. der Offiziershochschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse.

(2) Die in Weiterführung einer Navigationsausbildung in der Volksmarine erworbenen Typenberechtigungen für Motorbarkassen werden vom Seefahrtsamt der DDR als Berechtigungsnachweise anerkannt. Sie werden auf Antrag in die entsprechenden Berechtigungsscheine umgetauscht.

(3) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse sind die in den Anlagen 2 und 4 festgelegten zusätzlichen Forderungen zu erfüllen.

(4) Soweit die zusätzlichen Forderungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen nach den Anlagen 2 und 4 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt wurden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers bis zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Leiter der Wehrkreiskommandos auszustellen.

#### § 18

(1) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier in der Volksmarine geleistet haben und die beabsichtigen, auf der Grundlage der in der Volksmarine erlangten Qualifikation ein Befähigungszeugnis zu erwerben, sind an den vom Seefahrtsamt der DDR zugelassenen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung bzw. der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow Möglichkeiten zu gewähren, die in den Anlagen 2 und 4 genannten Zusatzprüfungen abzulegen. Das ist in verschiedenen Studienformen möglich. Dabei ist unabhängig von der Studienform nach Abs. 5 zu verfahren.

(2) Der Bedarf an Studienplätzen für ein Direktstudium ist vom Ministerium für Nationale Verteidigung beim zuständigen Ministerium 1 Jahr vor Studienbeginn jeweils bis zum 1. Juni anzumelden. Für die Dauer des Direktstudiums sind Stipendien nach der Förderungsverordnung zu gewähren.

(3) Anträge von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Zusatzprüfungen ablegen wollen, sind über die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine zu richten (für das Direktstudium bis 15. April des Vorjahres des Studienbeginns; für Externenverfahren bis 15. April des Jahres des Beginns). Bis zum Ablegen der Zusatzprüfungen erhalten sie nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Antrag vom Seefahrtsamt der DDR ein entsprechendes Befähigungszeugnis als Assistenzoffizier.

(4) Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen in der Volksmarine geleistet haben, richten ihre Anträge auf Ablegung von Zusatzprüfungen an die vom Seefahrtsamt der DDR zugelassenen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung bzw. an die Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow. Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen für Studienbewerber beizufügen.

(5) Der Inhalt der Zusatzprüfungen nach den Anlagen 2 und 4 sowie Verfahrensfragen sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow oder dem Seefahrtsamt der DDR zu vereinbaren. Anfragen über den Inhalt der Zusatzprüfungen sind an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(6) Sonderregelungen können unter Anrechnung der erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit durch das Seefahrtsamt der DDR auf der Grundlage der geltenden Seeschiffsbesetzungsordnung getroffen werden.

#### § 19

(1) Von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine leisten bzw. geleistet haben, sind Befähigungszeugnisse schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der DDR weitergeleitet werden.

(3) Nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind die Anträge über das zuständige Wehrkreiskommando an das Seefahrtsamt der DDR zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der geltenden Seeschiffsbesetzungsordnung möglich.

#### § 20

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst geleistet und ein Direktstudium aufgenommen haben, ist die Zeit dieses Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium anzurechnen, wenn

- a) in dem betreffenden Betrieb die Zeit des Direktstudiums allgemein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet wird und
- b) der aktive Wehrdienst und das Direktstudium in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, der die Fristen nach den §§ 5 Abs. 2 bzw. 9 Abs. 3 der Förderungsverordnung nicht übersteigt.

Das gilt auch dann, wenn in der Zeit des aktiven Wehrdienstes und des Direktstudiums kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb bestand. Weitergehende Regelungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sofern das Studium innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wurde.

#### § 21

Die Fristen für die Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 9 Absätze 1 und 3 der Förderungsverordnung beginnen bei weiblichen Bürgern, die im Zusammenhang mit der Entbindung eines Kindes aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, ab Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes bzw. ab Bereitstellung eines Krippenplatzes, spätestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, zu wirken.

#### § 22

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Minister für Nationale Verteidigung  
Hoffmann  
Armeegeneral



Anlage 1  
zu den §§ 10 und 11  
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Gleichstellung der in den bewaffneten Organen erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen**

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1.	Ingenieur für Panzertechnik	Maschineningenieur	
2.	Ingenieur für Kfz-Technik	Maschineningenieur	
3.	Ingenieur für Artillerie-Technik und Bewaffnung	Maschineningenieur	
4.	Ingenieur für Fernmeldebetrieb	Ingenieur für Fernmeldewesen	
5.	Ingenieur für Funkbetrieb	Ingenieur für Fernmeldewesen	
6.	Ingenieur für Pionierwesen	Bauingenieur	
7.	Ingenieur für chemische Dienste	Chemieingenieur	
8.	Ingenieurökonom (Kfz-Transportzug)	Ingenieurökonom	
9.	Finanzwirtschaftler (Finanzen der NVA)	Ökonom	
10.	Feldscher	— Ökonom — Hygieneingenieur — Arbeitshygieneingenieur	Mit Aufnahme der Tätigkeit als Hygiene- bzw. Arbeitshygieneingenieur ist der externe Erwerb des entsprechenden Fachschulabschlusses erforderlich.
11.	Flugzeugführer/Ingenieur	Ingenieur für Flugzeugführung	
12.	Ingenieur für Flugzeugzelle/Triebwerk	Maschineningenieur	
13.	Ingenieur für Flugzeug-Elektrospezialausrüstung	Elektroingenieur	
14.	Ingenieur für Flugzeugfunk- und Funkmeßausrüstung	Elektroingenieur	
15.	Ingenieur für Flugzeugbewaffnung	Automatisierungsingenieur	
16.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (Startbatterie)	Automatisierungsingenieur	
17.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (funktechnische Kompanie)	Elektroingenieur	
18.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen	Automatisierungsingenieur	
19.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen (Kontrollprüfstation)	Elektroingenieur	
20.	Ingenieur für die Geschütz-Richtstation bzw. Kdo.-Gerät der Flak-Artillerie	Elektroingenieur	
21.	Ingenieur für Funkmeßtechnik der funktechnischen Truppen	Elektroingenieur	
22.	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	Diplomlehrer für Polytechnik	a) Aufnahme eines Zusatzstudiums von etwa 1 Jahr zum Erwerb der Lehrbefähigung b) Lehrbefähigung kann auch extern erworben werden
23.	Fachlehrer	Diplomlehrer	a) Aufnahme eines verkürzten Zusatzstudiums zum Erwerb der Lehrbefähigung von etwa 10 Monaten b) Festlegung des jeweiligen Faches erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Pädagogischen Hochschule c) Lehrbefähigung kann bei vorhandenen Voraussetzungen auch extern erworben werden
24.	Seeoffizier/Ing. für Schiffsführungs- und Waffensysteme	Ingenieur für Schiffsführung	Für den Erwerb von Befähigungszeugnissen gilt Anlage 2
25.	Ingenieur für Schiffsmaschinenanlagen	Schiffsmaschineningenieur	

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
26.	Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb	Schiffsmaschineningenieur	
27.	Ingenieur für Nachrichtenbetriebsdienst	Fernmeldeingenieur	
28.	Ingenieur für Nachrichtentechnik	Fernmeldeingenieur	
29.	Ingenieur für Funkortungs- und Leitsysteme	Fernmeldeingenieur	
30.	Ingenieur für Militärkybernetik	Fernmeldeingenieur	
31.	Ingenieur für Schiffbau	Maschineningenieur	
32.	Ingenieur für Elektrotechnik	Elektroingenieur	
33.	Ingenieur für Seevermessung	Vermessungsingenieur	

### Anlage 2

zu den §§ 10 und 17 bis 19  
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Erwerb von Befähigungszeugnissen (Offiziere der Volksmarine)

Lfd. Nr.	Abschluß als	Zusätzliche Forderungen	Berechtigt zum Erwerb von
1.	Seeoffizier	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 3, B 3, A 5, B 5*
2.	Schiffsmaschinenoffizier	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1, C 3, C 5*

\* Für die Befähigungszeugnisse A 4, A 6, B 4, B 6, C 2, C 4, C 6 sind die Forderungen der SSBO zu erfüllen.

### Anlage 3

zu § 10 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

### Gleichstellung der an Unteroffiziersschulen erworbenen Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel (Berufsunteroffizierslehrgang)	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
1.	Schirrmeister (K)	Meister für Kfz-Instandhaltung
2.	Schirrmeister (Pi)	Meister für Kfz-Instandhaltung
3.	Instandsetzungsgruppenführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
4.	Instandsetzungszugführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
5.	Wartungs- und Instandsetzungsgruppenführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
6.	Funkmechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
7.	Richtfunkmechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
8.	Fernmeldemechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
9.	Aggregatemechanikermeister	Meister für Instandhaltung von Elektrogeräten und -anlagen
10.	Schirrmeister (Ch)	Meister für chemische Produktion
11.	Leiter der radiologisch-chemischen Labore	Meister für chemische Produktion
12.	Gruppenführer für Instandsetzung von Kernstrahlungsmess- und chemischen Aufklärungsgeräten (Werkstatt-leiter)	Meister für Elektronik
13.	Waffenmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
14.	Geschützmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
15.	Flakgeschützmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
16.	Optikmeister	Meister für Feinwerktechnik
17.	PALR-Obermechaniker	Meister für Elektronik
18.	Feuerwerker	Meister für Anlagenbau
19.	Obermechaniker für Kommandogeräte	Meister für Elektronik
20.	Funkmeßobermechaniker	Meister für Elektronik
21.	Panzerwart	Meister für Kfz-Instandhaltung

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel (Berufsunteroffizierslehrgang)	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
22.	Panzeroptikmeister	Meister für Feinwerktechnik
23.	Panzerelektromeister	Meister für Fahrzeugelektrik
24.	Mechaniker für Panzerspezialausrüstung	Meister für BMSR-Technik
25.	Panzergeschützmeister bzw. Panzerwaffenmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
26.	Werkstattleiter für radiologische und chemische Geräte und Ausrüstung	Meister für Elektronik
27.	Meister für Militärpolygraphie	Meister für Drucktechnik
28.	Mechanikermeister für Aufnahme-, Send- und Wieder- gabetechnik	Meister für Elektronik
29.	Gruppenführer für Spezialarbeiten Schweißen	Meister für Schweißtechnik
30.	Bergegruppenführer für Krantechnik/Hydraulik	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
31.	Flugzeugwart/Obermechaniker Triebwerk/Zelle	Meister für Flugzeuginstandhaltung
32.	Obermechaniker Funk/Funkmeßausrüstung	Meister für Elektronik
33.	Obermechaniker Elektrospzialausrüstung	Meister für Elektrotechnik
34.	Obermechaniker Flugzeugbewaffnung	Meister für BMSR-Technik
35.	Obermechaniker Flugzeugraketenbewaffnung	Meister für BMSR-Technik
36.	Gruppenführer Bau-Pioniergruppe	Meister für Tiefbau

**Anlage 4**

zu den §§ 10 und 17 bis 19 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

**Erwerb von Berechtigungsnachweisen (Fähnriche und Unteroffiziere der Volksmarine)**

Lfd. Nr.	Abschluß als	Zusätzliche Forderungen	Berechtigt zum Erwerb von
1.	Fähnriche der seemannischen Laufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 1, B 1, A 3, B 3*
2.	Fähnriche der Maschinenlaufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1, C 3*
3.	Unteroffiziere der seemannischen Laufbahn (Navigation)	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 1, B 1*
4.	Unteroffiziere der Maschinenlaufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1*
5.	Boots-/Barkassenführer	Navigationsausbildung und Typenberechtigung und Fahrzeit gemäß SSBO	Berechtigungsscheine

\* Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse A2, A4, B2, B4, C2, C4 sind die Forderungen der SSBO zu erfüllen.

**Anlage 5**

zu § 12 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster der Bescheinigung**

Dienststelle .....  
Postfach .....  
O. U., den .....

**Bescheinigung**

Dem .....  
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mindestens 10 Jahre erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung und an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung teilgenommen hat.

Dienststempel

.....  
Unterschrift, Dienstgrad

**Anlage 6**

zu § 13 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster der Bescheinigung**

Dienststelle .....  
Postfach .....  
O. U., den .....

**Bescheinigung**

Dem .....  
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während des aktiven Wehrdienstes  
a) das Programm der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Unteroffizierslehrganges absolviert oder/und\* bis zu seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an der politischen Schulung teilgenommen hat.  
b) das Programm der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Berufsunteroffiziers- oder Fähnrichlehrganges absolviert und bis zu seiner Entlassung aus dem

aktiven Wehrdienst an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen hat.\*

Dienststempel

Unterschrift, Dienstgrad

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 7**

zu § 15 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster der Bescheinigung**

Dienststelle .....  
 Postfach .....  
 O. U., den .....

**Bescheinigung**

Dem .....  
 (Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er die Bedingungen des § 15 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBL I Nr. 12 S. 261) erfüllt.

Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:

- a) theoretische Ausbildung: .....
  - b) praktische Ausbildung: .....
- (Zensur in Worten)

Eine Teilnahme an der Ausbildung im Fach Marxismus-Leninismus ist auf der Grundlage des § 13 der genannten Durchführungsbestimmung nicht erforderlich/erforderlich.\*

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum ..... und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienststempel

Unterschrift, Dienstgrad

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 8**

zu § 16 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster der Bescheinigung**

Dienststelle .....  
 Postfach .....  
 O. U., den .....

**Bescheinigung**

Dem .....  
 (Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er die Bedingungen des § 16 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBL I Nr. 12 S. 261) erfüllt.

Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:

- a) theoretische Ausbildung: .....
  - b) praktische Ausbildung: .....
- (Zensur in Worten)

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum ..... und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienststempel

Unterschrift, Dienstgrad

**Bekanntmachung  
 über den Dienst, der der Ableistung  
 des Wehrdienstes entspricht  
 vom 25. März 1982**

Auf Grund von Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik entspricht der Dienst

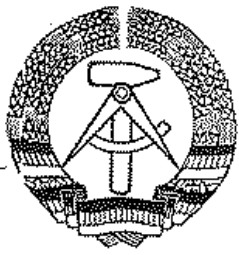
- a) im Ministerium für Staatssicherheit,
- b) in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern,
- c) in der Zivilverteidigung (soweit die Dienstlaufbahnordnung — ZV gilt),
- d) in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung

nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBL I Nr. 12 S. 221) der Ableistung des Wehrdienstes.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Sekretär des Nationalen Verteidigungsrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik**

**Streletz  
 Generaloberst**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 6. April 1982

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG -	289
12. 3. 82	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung -	274
12. 3. 82	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung -	283

## Gesetz

### über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik

- GGG -

vom 25. März 1982

#### I. Kapitel

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

(1) Gesellschaftliche Gerichte sind die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen.

(2) Dieses Gesetz bestimmt die Aufgaben, die Bildung, die Wahl, die Zuständigkeit, die Grundsätze der Arbeitsweise und die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte.

(3) Die Tätigkeit, Arbeitsweise und Unterstützung der Konflikt- und Schiedskommissionen werden durch Beschlüsse des Staatsrates näher bestimmt. Hinsichtlich der Konfliktkommissionen ist der Bundesvorstand des FDGB vorschlagsberechtigt.

(4) Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Rechtsvorschriften sind gesellschaftliche Gerichte entsprechend diesem Gesetz.

###### § 2

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte üben im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus. Sie wirken in ihrer gesamten Tätigkeit Ursachen und Bedingungen entgegen, aus denen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen entstehen können.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden gewählt, berichten über ihre Tätigkeit und sind abberufbar.

(3) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

###### § 3

(1) Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte fördert gesellschaftliche Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Kombinat, Betrieben, Städten und Gemeinden. Sie ist darauf gerichtet,

- die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie das sozialistische Eigentum zu schützen,
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen, ihre Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts zu fördern und ihre Unuldamsamkeit gegenüber nicht gesellschaftsgemäßem Verhalten zu verstärken.

(2) Die Konfliktkommissionen übermitteln die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den Betriebsleitern sowie den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Sie unterstützen damit die Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts und bei der Ausübung der gesellschaftlichen Kontrolle über dessen Einhaltung.

(3) Die Schiedskommissionen übermitteln die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen in den Städten und Gemeinden, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR sowie den Vorständen der Produktionsgenossenschaften. Sie unterstützen sie damit bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihrem Bereich.

#### 2. Kapitel

##### Bildung und Wahl

###### § 4

##### Bildung der Konfliktkommissionen

(1) Konfliktkommissionen werden in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und der Volksbildung, in kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung, in kooperativen Einrichtun-

gen der Landwirtschaft, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen gebildet, in denen mehr als 50 Betriebsangehörige tätig sind. In Betrieben mit weniger Betriebsangehörigen können Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn eine Betriebsgewerkschaftsorganisation besteht.

(2) Konfliktkommissionen werden entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften gebildet, in denen Gewerkschaftsorganisationen bestehen. Sie sind für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Bürger zuständig.

(3) Der Tätigkeitsbereich einer Konfliktkommission soll in der Regel nicht mehr als 300 Betriebsangehörige umfassen. Dabei sind die Bereiche der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu berücksichtigen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe, Einrichtungen, Organe, Organisationen und Produktionsgenossenschaften sind Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

### § 5

#### Bildung der Schiedskommissionen

(1) Schiedskommissionen werden in Städten und Gemeinden gebildet. In landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, in Produktionsgenossenschaften der Fischer und der Handwerker werden Schiedskommissionen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen gebildet.

(2) Der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder die Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken beschließen, in welchen Bereichen ihres Territoriums Schiedskommissionen gebildet werden. Bei der Festlegung der Bereiche muß gewährleistet werden, daß die Bürger ihre Rechte vor der Schiedskommission ordnungsgemäß wahrnehmen können. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Zahl der Einwohner, die territoriale Ausdehnung und die Verkehrsverhältnisse. In Städten soll der Tätigkeitsbereich einer Schiedskommission in der Regel nicht mehr als 8 000 Einwohner umfassen.

(3) Die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke haben unter Beachtung der im Abs. 2 bestimmten Kriterien bei wesentlichen Veränderungen der Einwohnerzahl in den Tätigkeitsbereichen der Schiedskommissionen Beschlüsse für ihre Volksvertretungen über Veränderungen dieser Bereiche vorzubereiten. Dabei wirken sie mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammen.

### § 6

#### Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte sollen Bürger sein, die in ihrer Arbeit sowie in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Verhalten Vorbild sind und Achtung und Vertrauen genießen. Sie können gewählt werden, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden unmittelbar durch Bürger oder örtliche Volksvertretungen gewählt.

(3) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden nach ihrer Wahl in feierlicher Form verpflichtet, gerecht und unvoreingenommen zu entscheiden, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzusetzen. Über ihre Wahl erhalten sie eine schriftliche Bestätigung.

(4) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte wählen ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte berichten ihren Wählern über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben.

(6) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben und Produktionsgenossenschaften können durch ihre Wähler, in den Städten und Gemeinden durch die Volksvertretungen, die sie gewählt haben, abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst

ihre Pflichten gröblich verletzen. Sie können auch abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage sind.

#### Wahl der Konfliktkommissionen

### § 7

(1) In Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte organisieren die Gewerkschaften die Wahl der Mitglieder der Konfliktkommissionen. Der Bundesvorstand des FDGB trifft für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die erforderlichen Festlegungen.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Betriebsleiter schaffen dafür die sachlichen Voraussetzungen.

(3) Die Kandidaten für die Konfliktkommissionen werden in den Gewerkschaftsgruppen benannt und von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Versammlungen der Werktätigen vorgeschlagen.

### § 8

(1) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen werden von den Betriebsangehörigen nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen gewählt.

(2) Für eine Konfliktkommission werden 8 bis 15 Mitglieder gewählt. In Betrieben mit weniger als 100 Betriebsangehörigen kann die Zahl der Mitglieder bis auf 6 verringert werden.

(3) Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Konfliktkommissionen (§ 6 Abs. 3) erfolgt durch die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen.

### § 9

#### Nachwahl

(1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit von Konfliktkommissionen nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen treffen die Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung der Nachwahl richten sich nach den §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes.

#### Wahl der Schiedskommissionen

### § 10

(1) Der Minister der Justiz trifft die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen erforderlichen Festlegungen.

(2) Die Volksvertretungen in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(3) Die Kandidaten für die Schiedskommissionen werden in den Städten und Gemeinden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, in den Produktionsgenossenschaften von den Vorständen vorgeschlagen.

(4) Die Aufstellung der von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagenen Kandidaten für die Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden erfolgt durch die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR. Diese reichen die Wahlvorschläge beim Rat der Stadt, beim Rat des Stadtbezirkes oder beim Rat der Gemeinde ein.

(5) Über Einwendungen gegen einzelne Kandidaten entscheiden die Vorschlagsberechtigten.

### § 11

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in den Städten und Gemeinden von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen, in den Produktionsgenossenschaften von den Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen gewählt.

(2) Für eine Schiedskommission werden 8 bis 15 Bürger gewählt. Ausnahmsweise kann die Zahl der Mitglieder bis auf 6 verringert oder bis auf 20 erhöht werden.

(3) Hat der Kreistag die Bildung einer gemeinsamen Schiedskommission für mehrere Gemeinden beschlossen, wählt jede Gemeindevertretung die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.

(4) Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen (§ 6 Abs. 3) erfolgt durch den Leiter der Wahlhandlung.

#### § 12

##### Nachwahl

(1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit von Schiedskommissionen nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen treffen die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung der Nachwahl richten sich nach den §§ 6, 10 und 11 dieses Gesetzes.

### 3. Kapitel

#### Zuständigkeit, Arbeitsweise und Entscheidungen

##### Sachliche Zuständigkeit

#### § 13

(1) Die Konfliktkommissionen beraten und entscheiden über

- Streitfälle aus dem Arbeitsrecht einschließlich dem Neuerrecht,
- Vergehen, wenn die Sache von den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten übergeben wird,
- Verfehlungen,
- Ordnungswidrigkeiten, wenn die Sache von den Ordnungsstrafbefugten übergeben wird,
- Verletzungen der Schulpflicht,
- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern sowie zwischen dem Betrieb und Betriebsangehörigen.

(2) Die Konfliktkommission gibt den Antrag wegen eines Arbeitsstreitfalles an das Kreisgericht ab, wenn bis zur Durchführung ihrer Beratung der Staatsanwalt oder der Kreisvorstand des FDGB die Verhandlung vor dem Kreisgericht beantragt haben oder der Direktor des Kreisgerichts die Sache an das Kreisgericht herangezogen hat.

(3) Das Kreisgericht ist ohne vorherige Anrufung der Konfliktkommission für die Behandlung eines Arbeitsstreitfalles zuständig, wenn das in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

#### § 14

Die Schiedskommissionen beraten und entscheiden über

- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern und einfache zivilrechtliche und andere Streitigkeiten einschließlich Streitfälle aus dem Neuerrecht zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern, sofern dies in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- Vergehen, wenn die Sache von den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten übergeben wird,
- Verfehlungen,
- Ordnungswidrigkeiten, wenn die Sache von den Ordnungsstrafbefugten übergeben wird,
- Verletzungen der Schulpflicht.

#### § 15

Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden über weitere Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen, wenn es durch Gesetz bestimmt wird.

#### § 16

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Konfliktkommissionen sind für die Beratung und Entscheidung von Arbeitsstreitfällen zwischen Betriebsange-

hörigen und dem Betrieb zuständig. In den anderen Fällen sind sie zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger Angehöriger des Betriebes ist.

(2) Die Schiedskommissionen sind für die Beratung und Entscheidung zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger in ihrem Tätigkeitsbereich wohnt oder arbeitet. Wohnt nur der Antragsteller in ihrem Tätigkeitsbereich, können sie tätig werden, wenn das Schwergewicht des Konflikts in ihrem Bereich liegt und bei Durchführung der Beratung mit keinen erheblichen Auslagen zu rechnen ist.

(3) Haben sich beschuldigte Bürger gemeinsam wegen eines Vergehens, einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit zu verantworten und liegen für mehrere dieser Bürger die gesetzlichen Voraussetzungen zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vor, ist entweder die Konfliktkommission zuständig, in deren Tätigkeitsbereich die Rechtsverletzung begangen wurde oder ein beschuldigter Bürger arbeitet, oder die Schiedskommission, in deren Tätigkeitsbereich die Rechtsverletzung begangen wurde oder ein beschuldigter Bürger wohnt oder arbeitet.

(4) Haben sich Erziehungsberechtigte gemeinsam wegen Verletzung der Schulpflicht zu verantworten, ist das gesellschaftliche Gericht zuständig, in dessen Tätigkeitsbereich ein Erziehungsberechtigter arbeitet oder wohnt. Jugendliche haben sich wegen Verletzungen der Schulpflicht vor demselben gesellschaftlichen Gericht zu verantworten wie ihre Erziehungsberechtigten oder vor dem gesellschaftlichen Gericht, in dessen Tätigkeitsbereich sie wohnen, arbeiten oder beruflich ausgebildet werden.

##### Arbeitsweise

#### § 17

(1) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte erteilen ratsuchenden Bürgern Auskünfte, helfen ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten und wirken bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mit.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, zur Vermeidung und Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen Aussprachen durchzuführen.

#### § 18

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden auf Grund eines Antrages oder einer Übergabeentscheidung.

(2) Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden als Kollektivorgan in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern.

(3) Die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte sind öffentlich.

(4) Die gesellschaftlichen Gerichte haben den für ihre Entscheidung erheblichen Sachverhalt festzustellen.

(5) Jeder Teilnehmer der Beratung hat das Recht, durch Fragen und Hinweise an der Lösung des Konflikts mitzuwirken. Die gesellschaftlichen Gerichte haben die Beratungen so durchzuführen, daß dieses Recht umfassend wahrgenommen werden kann.

(6) Antragsteller, Antragsgegner und beschuldigte Bürger sind verpflichtet, vor den gesellschaftlichen Gerichten persönlich Stellung zu nehmen. Sie sind berechtigt, sich vor der Beratung insbesondere durch die Gewerkschaften, die Kreisgerichte sowie durch Rechtsanwälte rechtlich beraten zu lassen.

(7) Die gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, die Verwirklichung ihrer Entscheidungen zu kontrollieren.

#### § 19

##### Entscheidungen und Einspruch

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte ist

der Einspruch zulässig. Über Einsprüche entscheiden die Kreisgerichte.

(3) Die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

#### § 20

##### Erziehungsmaßnahmen

(1) Für die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen können für Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Schulpflicht und Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin differenziert innerhalb des nachstehenden Rahmens folgende Erziehungsmaßnahmen festgelegt werden:

1. Die Verpflichtung des Bürgers, sich bei dem Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
2. Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
3. Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
4. Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischen Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
5. Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
6. Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis zu 500 M zu zahlen.

(2) Die gesellschaftlichen Gerichte können Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Bürger zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

(3) Die Schiedskommissionen können zur Gewährleistung ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit Ordnungsstrafen bis zu 50 M aussprechen.

#### § 21

##### Empfehlungen

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte geben im Ergebnis ihrer Beratungen und Aussprachen Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen und zur Überwindung von Mängeln und Ungesetzlichkeiten.

(2) Die Betriebsleiter, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dazu innerhalb von 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, die Verwirklichung ihrer Empfehlungen zu kontrollieren.

#### 4. Kapitel

##### Leitung

#### § 22

##### Aufgaben zentraler Organe

(1) Das Oberste Gericht gewährleistet entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Entscheidungen.

(2) In Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften gewährleistet der Bundesvorstand des FDGB die regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder, die Analyse der Tätigkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Konfliktkommissionen sowie die Verallgemeinerung ihrer besten Erfahrungen.

(3) Der Minister der Justiz gewährleistet die regelmäßige

Anleitung der Schiedskommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder, die Analyse der Tätigkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Schiedskommissionen sowie die Verallgemeinerung ihrer besten Erfahrungen.

(4) Das Oberste Gericht, der Bundesvorstand des FDGB und der Minister der Justiz koordinieren ihre Tätigkeit bei der Leitung der gesellschaftlichen Gerichte. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirken sie mit dem Generalstaatsanwalt, dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR zusammen.

(5) Der Bundesvorstand des FDGB, der Minister der Justiz, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt haben das Recht, beim Obersten Gericht den Erlass von Richtlinien und Beschlüssen zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu beantragen.

#### § 23

##### Aufgaben der Kreisgerichte

(1) Die Kreisgerichte gewährleisten in ihrem Territorium die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Sie erfüllen Aufgaben zur Durchsetzung von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte.

(2) Die Kreisgerichte führen die regelmäßige Anleitung der Schiedskommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder durch, analysieren die Tätigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit der Schiedskommissionen und verallgemeinern ihre besten Erfahrungen.

(3) Bei der Anleitung der Schiedskommissionen arbeiten die Kreisgerichte mit der Staatsanwaltschaft und den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Kreisvorständen des FDGB zusammen.

(4) Die Kreisgerichte unterstützen die Gewerkschaften bei der Anleitung der Konfliktkommissionen und der Qualifizierung ihrer Mitglieder.

#### § 24

##### Aufgaben der Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte gewährleisten in ihrem Territorium die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Sie sichern, daß die Kreisgerichte ihre Aufgaben gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten erfüllen.

#### § 25

##### Schiedskommissionsbeirat

(1) Bei den Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte werden Beiräte für Schiedskommissionen gebildet.

(2) Der Beirat für Schiedskommissionen ist ein beratendes Organ des Direktors. Der Beirat wird von dem Direktor oder seinem Stellvertreter geleitet. Dem Beirat gehören Vertreter der Staatsanwaltschaft, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, des Rates des Kreises oder Bezirkes, des Kreis- oder Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und des Kreis- oder Bezirksvorstandes des FDGB sowie Vorsitzende von Schiedskommissionen an. Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen werden vom Direktor in den Beirat berufen.

(3) Der Beirat berät und unterstützt den Direktor bei folgenden Aufgaben:

- Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Schiedskommissionen,
- Förderung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen,
- Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen,
- Anleitung der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Mitglieder der Schiedskommissionen,
- Gestaltung einer effektiven Zusammenarbeit der Schiedskommissionen mit den örtlichen Volksvertretungen und



ihren Organen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, insbesondere bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Städten und Gemeinden.

## § 26

**Aufgaben der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft arbeitet mit den gesellschaftlichen Gerichten zusammen. Sie überprüft deren Beschlüsse, erhebt Einspruch gegen ungesetzliche Entscheidungen und wertet gemeinsam mit den gesellschaftlichen Gerichten die Ergebnisse der Überprüfung aus. Die Staatsanwaltschaft unterstützt die Gewerkschaften und die Gerichte bei der Ableitung der gesellschaftlichen Gerichte durch regelmäßige Informationen und bei der Schulung ihrer Mitglieder.

## § 27

**Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte**

(1) Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sichern in Zusammenarbeit mit dem Kreisgericht, den zuständigen Gewerkschaftsvorständen und -leitungen, der Staatsanwaltschaft, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte für die komplexe Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen. Sie informieren in Zusammenarbeit mit den genannten Organen die gesellschaftlichen Gerichte über Probleme der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden nehmen regelmäßig Berichte der Schiedskommissionen entgegen, werten ihre Erfahrungen aus und unterstützen ihre Tätigkeit.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben

- die sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Schiedskommissionen zu schaffen,
- die von den gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochenen Geldbußen und Ordnungsstrafen unverzüglich zu erfassen, die erforderlichen Maßnahmen zum termingemäßen Einzug zu veranlassen und bei nicht fristgemäßer Zahlung Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit und Vollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung beim Kreisgericht zu stellen,
- für die Verwirklichung der von den gesellschaftlichen Gerichten bestätigten Verpflichtungen zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit Sorge zu tragen.

## § 28

**Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen**

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen arbeiten mit den Konfliktkommissionen eng zusammen. Sie nehmen ihre Verantwortung für die regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder insbesondere dadurch wahr, daß sie die Schulung der Mitglieder organisieren, Berichte der Konfliktkommissionen entgegennehmen, ihre Tätigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit analysieren und die besten Erfahrungen verallgemeinern.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen werden bei der Erfüllung dieser Aufgaben von den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern des Betriebes unterstützt. Sie werten regelmäßig mit den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern des Betriebes die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen aus und sorgen dafür, daß sie für die Verbesserung der Leitungstätigkeit im Betrieb genutzt werden.

## § 29

**Aufgaben der Betriebsleiter**

(1) Die Betriebsleiter haben die Konfliktkommissionen allseitig zu unterstützen und sie über Probleme der Entwicklung des Betriebes zu informieren, die für ihre Tätigkeit von Be-

deutung sind. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Betriebsleiter werten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen aus und nutzen sie für die Verbesserung der Leitungsfähigkeit. Dabei arbeiten sie mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zusammen.

(2) Die Betriebsleiter haben die sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen in ihrem Betrieb zu schaffen.

## § 30

**Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB**

(1) Die Kreisvorstände des FDGB nehmen ihre Verantwortung für die regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder insbesondere dadurch wahr, daß sie mit Hilfe von Schulungen, Rechtskonferenzen, Erfahrungsaustauschen und Analysen gute Erfahrungen aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen verallgemeinern und ihre Wirksamkeit erhöhen. Sie sichern, daß die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen und ihre Organe ihre Aufgaben gegenüber den Konfliktkommissionen erfüllen.

(2) Die Kreisvorstände des FDGB werden bei der Erfüllung dieser Aufgaben von der Staatsanwaltschaft und den Kreisgerichten unterstützt. Sie arbeiten mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zusammen.

(3) Die Bezirksvorstände des FDGB sichern, daß die Kreisvorstände des FDGB ihre Aufgaben gegenüber den Konfliktkommissionen erfüllen.

## § 31

**Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR**

(1) Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR in den Städten und Gemeinden arbeiten mit den Schiedskommissionen zusammen und fördern die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit. Sie informieren die Schiedskommissionen über die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens der Bürger und unterstützen Hausgemeinschaften bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben.

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR in den Städten und Gemeinden nutzen die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen für die politische Massenarbeit zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Städten und Gemeinden.

## § 32

**Aufgaben der Vorstände von Produktionsgenossenschaften**

(1) Die Vorstände haben die in der Produktionsgenossenschaft tätigen gesellschaftlichen Gerichte zu unterstützen und ihre Erfahrungen auszuwerten.

(2) Die Vorstände haben die sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu schaffen.

## § 33

**Würdigung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte**

(1) Die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen und die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR haben das Recht, Vorschläge für die Würdigung der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen zu unterbreiten oder diese Würdigung selbst vorzunehmen.

(2) Die Betriebsleiter, die Räte der örtlichen Volksvertretungen, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte würdigen die verdienstvolle Tätigkeit von Konflikt- und Schiedskommissionen und von einzelnen ihrer Mitglieder.

(3) Die Würdigung erfolgt insbesondere durch Anerkennungsschreiben, Sach- und Geldprämien, Ehrenurkunden des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministers der Justiz, Auszeichnungen der Nationalen Front der DDR, die Verleihung der Ehrennadel der Organe der Rechtspflege oder der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege sowie durch andere gesellschaftliche und staatliche Auszeichnungen.

5. Kapitel  
Schlußbestimmungen

§ 34

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung über Vergehen folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

1. Die Verpflichtung des Bürgers, sich bei dem Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
2. Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
3. Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
4. Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischen Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
5. Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
6. Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis zu 500 Mark zu zahlen.“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

§ 35

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 874), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter diesen Voraussetzungen können solche Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rechtsverletzers im Betrieb stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben in der Stadt oder Gemeinde beeinträchtigen und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, staatliche und wirtschaftsleitende Maßnahmen im örtlichen Bereich, gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen.“

§ 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 11 S. 229) und § 206 des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozessordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533) außer Kraft.

Beschluß  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen  
— Konfliktkommissionsordnung —  
vom 12. März 1982

Inhalt

I. Arbeitsweise der Konfliktkommissionen	§§ 1—17
— Aussprachen und Antragstellung	§ 1
— Vorbereitung der Beratung	§§ 2—4
— Durchführung der Beratung	§§ 5—10
— Abschluß der Beratung	§§ 11—14
— Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit	§§ 15—17
II. Tätigkeitsgebiete der Konfliktkommissionen	§§ 18—52
— Beratung wegen Arbeitsstreitfällen	§§ 18—24
— Beratung wegen Vergehen	§§ 25—30
— Beratung wegen Verfehlungen	§§ 31—39
— Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten	§§ 40—44
— Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht	§§ 45—49
— Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten	§§ 50—52
III. Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung	§§ 53—59
— Einspruchsrecht	§ 53

— Entscheidung über den Einspruch	§§ 54—56
— Durchsetzung der Entscheidung	§§ 57—59
IV. Besondere Bestimmungen	§§ 60—61
— Dauer der Entscheidungswirkung	§ 60
— Verantwortlichkeit Angehöriger bewaffneter Organe	§ 61
V. Unterstützung der Konfliktkommissionen	§§ 62—66
— Aufgaben der Betriebsleiter	§ 62
— Sachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit	§ 63
— Erstattung von Auslagen	§ 64
— Unterstützungspflicht	§ 65
— Aufbewahrung und Abgabe von Unterlagen	§ 66
VI. Schlußbestimmungen	§ 67

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

I.

Arbeitsweise der Konfliktkommissionen

§ 1

Aussprachen und Antragstellung

(1) Die Konfliktkommission oder einzelne Mitglieder helfen durch Aussprachen ratsuchenden Werktätigen ihres Tätig-

keitsbereiches bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten sowie bei der Durchsetzung gesetzlich garantierter Rechte und geben ihnen Hinweise zur Erfüllung von Rechtspflichten. Sie wirken bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mit.

(2) Die Konfliktkommission oder einzelne Mitglieder nehmen schriftliche oder mündliche Anträge auf Beratung und Entscheidung entgegen. Mündliche Anträge sind von der Konfliktkommission schriftlich festzuhalten.

(3) Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die Konfliktkommission oder einzelne Mitglieder auch in Vorbereitung der Beratung Aussprachen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger führen. Wird durch die Aussprache keine Lösung des Konflikts erreicht, ist eine Beratung durchzuführen.

(4) Werden im Ergebnis von Aussprachen Verpflichtungen übernommen, sind diese schriftlich festzuhalten.

(5) Die Konfliktkommission kann im Zusammenhang mit Aussprachen Empfehlungen geben (§ 16).

(6) Bei Arbeitsstreitfällen, Vergehen, Eigentumsverfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht ist bei Vorliegen eines Antrages oder einer Übergabeentscheidung eine Beratung durchzuführen.

(7) Die Konfliktkommission führt über ihre Tätigkeit ein Eingangsbuch und schriftliche Unterlagen über die einzelnen Beratungen.

#### Vorbereitung der Beratung

##### § 2

(1) Die Konfliktkommission prüft, ob der Antrag oder die Übergabeentscheidung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Sie bereitet die Beratung so vor, daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann.

(2) Der Vorsitzende legt in Absprache mit den Mitgliedern die hierzu notwendigen Maßnahmen fest. Sie holen die zur Vorbereitung der Beratung notwendigen Informationen ein, ziehen erforderliche Unterlagen hinzu und machen sich mit den in Frage kommenden Rechtsvorschriften vertraut.

(3) Die Beratung der Konfliktkommission ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages oder der Übergabeentscheidung durchzuführen. Wird diese Frist ausnahmsweise überschritten, sind die Gründe dafür schriftlich festzuhalten.

##### § 3

(1) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß mindestens 1 Woche vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger sowie weitere Bürger und Vertreter staatlicher Organe, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist, sind so rechtzeitig einzuladen, daß sie mindestens 1 Woche vorher von der Beratung Kenntnis haben. Sie sind verpflichtet, zur Beratung zu erscheinen.

(3) Dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger ist mit der Einladung Kenntnis vom Inhalt des Antrages oder der Übergabeentscheidung zu geben.

(4) Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Beratung zu erhöhen, kann die Konfliktkommission Vertreter des Betriebes, staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen und andere gesellschaftliche Kräfte einladen.

(5) Die Konfliktkommission wirkt in Zusammenarbeit mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und dem Vertrauensmann darauf hin, daß insbesondere das Arbeitskollektiv an der Beratung teilnimmt.

##### § 4

(1) Ist der Antragsteller oder der Antragsgegner ein Jugendlicher, sind auch die Erziehungsberechtigten einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der Schule, des Betriebes und der Jugendorganisation hinzugezogen werden.

(2) Bei einem jugendlichen Beschuldigten sind auch die Erziehungsberechtigten, Vertreter der Schule, des Betriebes und der Jugendorganisation einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe hinzugezogen werden.

#### Durchführung der Beratung

##### § 5

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern.

(2) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragt werden.

(3) Das Ergebnis der Beratung ist schriftlich festzuhalten. Der Schriftführer muß nicht Mitglied der Konfliktkommission sein.

##### § 6

(1) Ein Mitglied der Konfliktkommission darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken, wenn es

- als Antragsteller oder Antragsgegner oder beschuldigter Bürger an der Beratung beteiligt oder durch die Rechtsverletzung geschädigt ist,
- der Ehegatte oder ein naher Angehöriger des Antragstellers, des Antragsgegners, des beschuldigten Bürgers oder des Geschädigten ist.

(2) Über einen Einwand, den der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger oder der Geschädigte gegen die Mitwirkung eines Mitglieds erhebt, entscheidet die Konfliktkommission endgültig. Der Einwand ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Beratung und Entscheidung in dieser Sache nicht mitwirken.

##### § 7

(1) Die Beratung der Konfliktkommission ist öffentlich und findet in der Regel außerhalb der Arbeitszeit statt. Die Beratung ist in Anwesenheit des Antragstellers und des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers durchzuführen.

(2) Die Konfliktkommission kann Bürger, die nicht Angehörige des Betriebes sind, zur Beratung einladen, wenn dies zur Lösung des Konflikts erforderlich ist.

##### § 8

(1) Die Konfliktkommission ist verpflichtet, den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt sowie die Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung festzustellen. Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, hat sie sich über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers Kenntnis zu verschaffen.

(2) Bei der Feststellung der Verantwortlichkeit eines Jugendlichen für ein Vergehen, eine Verfehlung, Ordnungswidrigkeit oder Verletzung der Schulpflicht sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Konfliktkommission, der Antragsteller, der Antragsgegner und der beschuldigte Bürger sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung, zum Verhalten des Bürgers sowie zur Lösung des Konflikts darzulegen.

(4) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung, der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe und Vertreter des Arbeitskollektivs haben das Recht, die Meinung ihres Kollektivs zu unterbreiten.

##### § 9

In die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung können damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche Streitigkeiten (§ 50) auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist.

## § 10

(1) Erscheint bei Arbeitsstreitfällen der Antragsteller oder der Antragsgegner nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Das gleiche gilt, wenn der eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger nicht zur Beratung erscheint.

(2) Die Konfliktkommission soll mit Hilfe der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, des Vertrauensmannes und des Arbeitskollektivs darauf hinwirken, daß der Antragsteller, der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger zum zweiten Beratungstermin erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens (§§ 24, 30, 36, 44 und 49) hinzuweisen.

## Abschluß der Beratung

## § 11

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Konfliktkommission durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Die Konfliktkommission entscheidet auch durch Beschluß, wenn die weitere Behandlung der Sache eingestellt wird, wenn der Anspruch unbegründet ist, wenn die Bestätigung einer Einigung abzulehnen ist, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, oder wenn keine Rechtsverletzung vorliegt.

(3) Im Ergebnis der Beratung kann die Konfliktkommission Empfehlungen geben (§ 16).

## § 12

(1) Die Konfliktkommission berät über die zu treffende Entscheidung öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für eine einstimmige Entscheidung geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, ist die Entscheidung getroffen, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Konfliktkommission findet.

(3) Die Entscheidung ist in der Beratung bekanntzugeben.

## § 13

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung,
- die Namen der Mitglieder der Konfliktkommission, die die Entscheidung getroffen haben,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers und Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers,
- die Anträge,
- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts mit den Tatsachen und Gründen, auf die sich die Entscheidung stützt,
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung der Konfliktkommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen dem Antragsteller und dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(3) Eine Durchschrift des Beschlusses ist innerhalb von 2 Wochen dem Staatsanwalt des Kreises und im Fall einer Übergabe auch dem übergebenden Organ zu übersenden. Wurde im Beschluß eine Geldbuße festgelegt oder die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit bestätigt, ist dem örtlichen Rat (§ 57 Absätze 2 und 3) eine Durchschrift zu übersenden.

(4) Der Beschluß der Konfliktkommission wird nicht in die Personalakte aufgenommen.

## § 14

(1) Für die Tätigkeit der Konfliktkommission werden keine Gebühren erhoben.

(2) Über die Erstattung notwendiger Auslagen eines Antragstellers, Antragsgegners, beschuldigten Bürgers, Geschädigten oder zur Klärung der Sache eingeladenen Bürgers entscheidet die Konfliktkommission durch Beschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

## Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit

## § 15

(1) Die Konfliktkommission nimmt, soweit es erforderlich ist, Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozeß mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte, vor allem mit Hilfe des Arbeitskollektivs, fortgeführt wird.

(2) Die Konfliktkommission kann in der Beratung beschließen, daß ihre Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von 1 Woche, im Betrieb in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht wird, wenn dies die erzieherische Wirkung verstärkt.

(3) Die Konfliktkommission kontrolliert die Verwirklichung ihrer Entscheidungen. Sie kann im Ergebnis der Beratung über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht festlegen, daß Bürger vor ihr über die Erfüllung der in der Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen berichten und bei Geldleistungen den Nachweis erfolgter Zahlung erbringen.

(4) Die Bürger sind verpflichtet, zur Berichterstattung vor der Konfliktkommission zu erscheinen.

(5) Stellt die Konfliktkommission fest, daß ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluß nicht erfüllt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen (§ 57 Abs. 4).

(6) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis eines Bürgers innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung beendet, kann die Konfliktkommission beschließen, der Betriebsgewerkschaftsleitung des neuen Betriebes eine Durchschrift des Beschlusses zu übersenden, um auch dort die Durchsetzung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern.

## § 16

(1) Stellt die Konfliktkommission Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen fest, gibt sie Empfehlungen an Leiter von Betrieben, Kombinat, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen, an Vorstände von Produktionsgenossenschaften sowie an Leitungen gesellschaftlicher Organisationen. Die Empfehlungen haben das Ziel, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen. In den Empfehlungen sollten Anregungen unterbreitet werden, wie Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen beseitigt sowie Mängel und Ungesetzlichkeiten überwunden werden können.

(2) Empfehlungen sind dem Empfänger innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln.

(3) Die Leiter oder die Organe, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder weshalb ihr nicht gefolgt werden kann.

(4) Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, kann die Konfliktkommission den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber unterrichten und fordern, daß die nach Abs. 3 Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigt sie den Staatsanwalt des Kreises.

## § 17

(1) Die Konfliktkommission kontrolliert die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen. Der Betriebsleiter, die leitenden Mitarbeiter des Betriebes und die betrieblichen

<sup>1</sup> Z. B. gelten: bei Arbeitsstreitfällen § 305 Abs. 2 AGB; bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht die §§ 303 Abs. 1 und 304 Abs. 1 StPO; bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten die §§ 174 Absätze 1 und 2 sowie 175 Absätze 1 und 2 ZPO entsprechend.

Gewerkschaftsleitungen unterstützen die Konfliktkommission bei der Kontrolle.

(2) Über die Verwirklichung der Empfehlungen haben die Betriebsleiter, leitenden Mitarbeiter und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Versammlungen der Werkstätigen zu berichten.

## II.

### Tätigkeitsgebiete der Konfliktkommissionen

#### Beratung wegen Arbeitsstreitfällen

##### § 18

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Streitfälle zwischen Werkstätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis. Sie ist zuständig für Streitfälle über arbeitsrechtliche Ansprüche nach dem Arbeitsgesetzbuch und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Rahmenkollektivverträge, der Betriebskollektivverträge und der Arbeitsordnungen.

(2) Die Konfliktkommission berät und entscheidet insbesondere über

- Streitfälle über den Abschluß, die Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages sowie die betriebliche Beurteilung und Leistungseinschätzung,
- Streitfälle über die Entlohnung des Werkstätigen auf der Grundlage der geltenden Tarife und Eingruppierungsunterlagen, über die Rechtswirksamkeit der angewandten Lohnformen, über die Differenzierung des Lohnes nach der Quantität und Qualität des Arbeitsergebnisses sowie über Zuschlags-, Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen,
- Streitfälle wegen Lohnrückforderung des Betriebes,
- Streitfälle über den Rechtsanspruch des Werkstätigen auf Jahresendprämie und andere, insbesondere durch rahmenkollektivvertragliche oder betriebliche Festlegungen oder Vereinbarungen begründete Prämienansprüche,
- Streitfälle über das Bestehen von Rechten und Pflichten aus dem Lehrverhältnis und der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen,
- Streitfälle über die Anwendung der Arbeitszeitregelung sowie über die Gewährung von Erholungsurlaub und Freistellung aus gesellschaftlichen und persönlichen Gründen,
- Streitfälle auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der sozialen Betreuung, der besonderen Förderung der Frauen, Jugendlichen und weiterer Personengruppen, soweit sie arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten betreffen,
- Anträge auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung von Arbeitspflichten,
- Einsprüche des Werkstätigen gegen Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches oder anderer Disziplinarvorschriften, soweit nach diesen Disziplinarvorschriften die Zuständigkeit der Konfliktkommission gegeben ist,
- Schadenersatzansprüche des Betriebes oder des Werkstätigen,
- Streitfälle aus dem Neuererrecht entsprechend den Festlegungen der Neuererverordnung.

(3) Die Konfliktkommission berät und entscheidet auch über Streitfälle zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehnsrückzahlungen sowie über Streitigkeiten, die sich aus einem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis (Werkwohnung) ergeben.

##### § 19

(1) Antragsberechtigt sind

- jeder Betriebsangehörige in eigener Angelegenheit oder ein Betriebsangehöriger im Auftrag seines Kollektivs, wenn sein Antrag mit dem des Kollektivs übereinstimmt,
- die Erziehungsberechtigten jugendlicher Betriebsangehöriger,
- der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter,

- der Leiter des übergeordneten Organs bei Anträgen gegen den Betriebsleiter,
- der Staatsanwalt des Kreises,
- ehemalige Betriebsangehörige, der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter, soweit es sich um Ansprüche aus einem früheren Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb handelt,
- die Betriebsgewerkschaftsleitung bei Ansprüchen der Kasse der gegenseitigen Hilfe auf Darlehnsrückzahlungen.

(2) Anträge, mit denen arbeitsrechtliche Ansprüche des Betriebes geltend gemacht werden, sind schriftlich zu stellen. Sie haben vor allem zu enthalten

- die genaue Bezeichnung des Anspruchs und Angabe der Rechtsgrundlage,
- die genaue Schilderung des Sachverhalts,
- festgestellte Ursachen und Bedingungen des Konflikts und Hinweise zu deren Überwindung,
- die vorliegenden Beweismittel.

Entspricht der Antrag nicht diesen Anforderungen, kann die Konfliktkommission die Beseitigung der Mängel verlangen.

##### § 20

Stellt die Konfliktkommission fest, daß sie für den Streitfall nicht zuständig ist, faßt sie darüber einen Beschluß und verweist den Antragsteller an das zuständige Organ. Auch in diesem Fall kann die Konfliktkommission Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen des Konflikts geben.

##### § 21

(1) An der Beratung nehmen der Antragsteller, der Antragsgegner, Erziehungsberechtigte Jugendlicher, Vertreter der Arbeitskollektive und der Gewerkschaft sowie andere Werkstätige teil, die zur Lösung des Konflikts beitragen können. Die Mitglieder der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, der Vertrauensmann und die anderen Gewerkschaftsgruppenfunktionäre haben das Recht, Werkstätige bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. In Ausnahmefällen wie bei längerer Krankheit oder bei längerer Abwesenheit kann sich der Antragsteller oder der Antragsgegner durch einen Bürger vertreten lassen. Eine Vertretung des Antraggegners im erzieherischen Verfahren wegen Verletzung von Arbeitspflichten ist nicht zulässig.

(2) Die Beratung ist so zu führen, daß der Sachverhalt allseitig mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner erörtert wird, den Werkstätigen ihre Rechte und Pflichten erläutert und die Betriebsangehörigen zu einem verantwortungsbewußten Verhalten erzogen werden.

(3) Einigen sich der Antragsteller und der Antragsgegner im Verlaufe der Beratung, bestätigt die Konfliktkommission die Einigung durch Beschluß, wenn diese den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht. Wird keine Einigung erzielt oder deren Bestätigung abgelehnt, entscheidet die Konfliktkommission über den Anspruch. Bei Geldforderungen kann erforderlichenfalls eine angemessene Zahlungsfrist oder Ratenzahlung bestimmt werden. Bei dem erzieherischen Verfahren wegen Verletzung von Arbeitspflichten ist eine Einigung ausgeschlossen.

(4) Versäumt der Antragsteller ohne Verschulden eine Frist zur Einlegung eines Einspruchs, ist ihm auf Antrag Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu gewähren. Ein verspäteter Einspruch eines Werkstätigen kann auch dann als rechtzeitig eingelegt behandelt werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und dies im Interesse des Werkstätigen dringend geboten ist.

##### § 22

(1) Der Antrag des Betriebsleiters auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung von Arbeitspflichten (§ 255 Abs. 3 AGB) hat vor allem zu enthalten

- die Darstellung der Disziplinverletzung,
- die festgestellten Ursachen und Bedingungen,
- die Einschätzung der Persönlichkeit des Werkstätigen.

(2) Die Konfliktkommission kann den Antrag zurückweisen, wenn die Sache nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

### § 23

(1) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung von Arbeitspflichten von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn der erzieherische Zweck mit der Beratung erreicht wurde. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Konfliktkommission kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Werk tätigen, sich vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Werk tätigen, die der Einhaltung von Arbeitspflichten dienen, werden bestätigt.
- Dem Werk tätigen wird eine Rüge erteilt.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Erziehung des Werk tätigen bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzung von Arbeitspflichten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 Abs. 1 festzulegen.

### § 24

(1) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(2) Bleibt der Antragsteller unbegründet auch der zweiten Beratung fern, gilt der Antrag als zurückgenommen. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(3) Erscheint der Antragsgegner auch zur zweiten Beratung unbegründet nicht, kann die Konfliktkommission in seiner Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt ist und der Antragsteller eine Entscheidung beantragt. Kann die Konfliktkommission nicht entscheiden, kann der Anspruch unmittelbar beim zuständigen Kreisgericht geltend gemacht werden.

(4) Bleibt der Antragsgegner eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung von Arbeitspflichten unbegründet der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission den Antrag innerhalb 1 Woche an den Betriebsleiter zurückzugeben.

### Beratung wegen Vergehen

#### § 25

(1) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.

(2) Über Vergehen berät und entscheidet die Konfliktkommission, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Konfliktkommission zu erwarten ist. Diese Strafsachen werden übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache der Konfliktkommission auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Bürgers infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen berät und entscheidet die Konfliktkommission über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum,
- Körperverletzungen,
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

#### § 26

(1) Die Übergabe an die Konfliktkommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder das Gericht.

(2) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes,
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers,
- die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission,
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(3) Übergabeentscheidungen, die Vergehen Jugendlicher betreffen, haben auch zu enthalten

- eine tatbezogene Einschätzung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen,
- Aussagen über die Schuldfähigkeit,
- Hinweise auf eine wirksame Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger.

(4) Das übergabende Organ ist für die Unterstützung der Konfliktkommission bei der Behandlung der Sache verantwortlich.

#### § 27

(1) Die Konfliktkommission kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß ihrer Beratung beim übergabenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen (§ 25 Abs. 2) nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

(2) In diesen Fällen hat das übergabende Organ seine Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Konfliktkommission verbindlich.

#### § 28

(1) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischem Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 500 M zu zahlen. Dem Jugendlichen wird eine Geldbuße bis 300 M auferlegt, sofern er über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt.

(2) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins sowie zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die Konfliktkommission kann von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn es die Schwere der Handlung zuläßt und das Gesamtverhalten des Bürgers nach der Tat sowie seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung erkennen lassen, daß er künftig die sozialistische Rechtsordnung achten wird. Das Absehen von Maßnahmen ist im Beschluß festzuhalten.

#### § 29

(1) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Bürger zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts an-

zuhalten, legt die Konfliktkommission die Maßnahme fest, die unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Vergehens, der Umstände seiner Begehung und der Persönlichkeit des Bürgers diesen Zweck am wirksamsten erfüllt. Es können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden.

(2) Die Geldbuße ist festzulegen, wenn die Art und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft eine nachhaltige Einwirkung auf ihn gebieten. Die Geldbuße ist insbesondere dann festzulegen, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(3) Bei der Anwendung der Geldbuße und bei der Bemessung ihrer Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bürgers und durch die Tat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Bei Jugendlichen ist die Geldbuße nur anzuwenden, wenn sie über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Wird eine Geldbuße oder Schadenersatz in Geld festgelegt, können erforderlichenfalls im Beschluß Zahlungsfristen vorgesehen werden; die Festlegungen bei Schadenersatz erfolgen im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit kann nur bestätigt werden, wenn durch die Handlung der Allgemeinheit dienende Anlagen oder Werte zerstört oder beschädigt wurden. Die Konfliktkommission kann festlegen, bis wann sich der Bürger beim örtlichen Rat (§ 57 Abs. 3) zu melden hat.

### § 30

(1) Bleibt der Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission die Sache innerhalb 1 Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe der Sache an das übergebende Organ unterbleibt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, dessen Strafverfolgung nur auf Antrag möglich ist (§ 2 StGB), und dieser Antrag zurückgenommen wurde. Die Rücknahme des Antrages ist bis zum Schluß der Beratung vor der Konfliktkommission möglich. In diesem Fall wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt.

### Beratung wegen Verfehlungen

#### § 31

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden. Das sind

- Eigentumsverfehlungen,
- Beleidigung und Verleumdung,
- Hausfriedensbruch in Wohnungen, anderen Räumen und in umschlossenen Grundstücken von Bürgern.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

#### § 32

(1) Über eine Verfehlung berät und entscheidet die Konfliktkommission, wenn von einem geschädigten Bürger, einem Arbeitskollektiv, einer Hausgemeinschaft oder einem anderen Geschädigten Antrag gestellt wird oder wenn die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird.

(2) Über eine Verfehlung kann die Konfliktkommission nur beraten und entscheiden, wenn die Tat bei Antragstellung nicht verjährt ist. Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

(3) Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch muß der Antrag innerhalb 1 Monats, nachdem der Geschädigte von der Verfehlung erfahren hat, gestellt werden. Ist diese Frist zur Antragstellung ohne Verschulden versäumt worden, kann die Konfliktkommission auf Antrag Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis gewähren.

#### § 33

(1) Anträge auf Beratung über eine Verfehlung werden schriftlich oder mündlich gestellt. Sie sollen insbesondere enthalten

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- geltend gemachte Schadenersatzanträge oder sonstige zivilrechtliche Forderungen.

(2) Für den Inhalt der Übergabeentscheidung gilt § 26 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Konfliktkommission weist den Antrag eines Bürgers auf Beratung über eine Verfehlung durch Beschluß zurück, wenn sich bereits aus dem Antrag ergibt, daß keine Verfehlung vorliegt, die Verfehlung verjährt ist oder die Frist zur Antragstellung schuldhaft versäumt wurde (§ 32 Absätze 2 und 3).

#### § 34

(1) Die Konfliktkommission klärt bei der Behandlung eines Antrages wegen einer Verfehlung mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger und mit anderen Bürgern den Sachverhalt und stellt Ursachen und Bedingungen des Konflikts fest.

(2) Die Konfliktkommission kann die Sache der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung übermitteln, wenn sie diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst klären kann oder wenn sie nach Prüfung der Auswirkungen der Tat und der Schuld des Bürgers zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt. Diese Entscheidung kann noch während der Beratung getroffen werden.

(3) Die Deutsche Volkspolizei kann nach Untersuchung die Sache der Konfliktkommission zurückgeben. Diese Entscheidung ist für die Konfliktkommission verbindlich.

#### § 35

(1) Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung gegen die Übergabe bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem disziplinarbefugten Leiter Einspruch einlegen, wenn die Voraussetzungen der Beratung (§ 31) nicht vorliegen oder wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt.

(2) In diesen Fällen hat die Deutsche Volkspolizei oder der disziplinarbefugte Leiter die Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Konfliktkommission verbindlich.

#### § 36

(1) Die Beratung wegen einer Verfehlung erfolgt in Abwesenheit des Antragstellers und des beschuldigten Bürgers. In Ausnahmefällen wie bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit kann sich der Antragsteller durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Bei Eigentumsverfehlungen kann die Konfliktkommission in Abwesenheit des Antragstellers entscheiden, wenn der schriftliche Antrag wegen der Verfehlung hinreichend begründet ist.

(3) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Konfliktkommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Anderenfalls ist die Sache innerhalb 1 Woche der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

#### § 37

(1) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung wegen einer Verfehlung von Erziehungsmaßnahmen absehen.

wenn der erzieherische Zweck mit der Beratung erreicht wurde. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Konfliktkommission wirkt bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hin. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Die Aussöhnung ist im Beschluß festzuhalten.

(3) Die Konfliktkommission kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt. Das gleiche gilt für die Verpflichtung, die Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form vor dem Personenkreis zurückzunehmen, der davon Kenntnis erlangte.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die das Eigentum, die Ehre und Würde des Menschen sowie seine Wohnung schützen und sichern helfen, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 150 M zu zahlen.

(4) Im übrigen findet § 28 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(5) Bei der Entscheidung über Verfehlungen sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(6) Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet die Konfliktkommission durch Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

#### § 28

(1) Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

(2) Kommt zwischen dem Antragsteller und dem beschuldigten Bürger keine Aussöhnung zustande, können Erziehungsmaßnahmen für einen oder für beide festgelegt werden.

#### § 29

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurücknehmen.

(2) Erscheint zu einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller unbegründet nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

(3) Die Konfliktkommission stellt in diesen Fällen die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

### Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten

#### § 40

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

#### § 41

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit

der Tätigkeit des Bürgers im Betrieb stehen und Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen.

(2) Die Konfliktkommission wird tätig, wenn ihr die Sache von einem Ordnungsstrafbefugten übergeben wird. Eine Übergabe kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Bürgers eine bessere erzieherische Einwirkung durch die Konfliktkommission zu erwarten ist.

#### § 42

- (1) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten
- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
  - die Angabe der verletzten Rechtsvorschrift,
  - die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission,
  - Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(2) Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung die Sache an das übergebende Organ zurückgeben, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 41) nicht vorliegen. Das übergebende Organ bearbeitet dann die Sache abschließend.

#### § 43

(1) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 15 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen. Dem Jugendlichen wird eine Geldbuße bis 20 M auferlegt, sofern er über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt. Die Höhe der Geldbuße darf die in der jeweiligen Ordnungsstrafbestimmung vorgesehene Höchstgrenze der Ordnungsstrafe nicht überschreiten.

(2) Im übrigen findet § 28 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 anzuwenden.

(4) Die Konfliktkommission kann von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn es die Schwere der Ordnungswidrigkeit zuläßt und das Gesamtverhalten des Bürgers nach der Tat sowie seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung erkennen lassen, daß er künftig die sozialistische Rechtsordnung achten wird. Das Absehen von Maßnahmen ist im Beschluß festzuhalten.

#### § 44

Bleibt der Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission die Sache innerhalb 1 Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

### Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

#### § 45

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die als Eltern oder andere Erziehungs-



berechtigte nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Unterricht in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und in Einrichtungen der Berufsbildung regelmäßig besuchen, oder sie vom Besuch anderer obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung oder der sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Pflichten abhalten.

(2) Die Konfliktkommission berät und entscheidet auch über das Verhalten von Jugendlichen (Schüler über 14 Jahre und Lehrlinge), die hartnäckig die Schulpflicht verletzen.

## § 46

(1) Der Antrag auf Beratung kann vom Direktor der Schule in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat oder vom Direktor der Einrichtung der Berufsbildung gestellt werden, wenn eigene erzieherische Einwirkungen auf die Erziehungsberechtigten oder auf den Jugendlichen bisher erfolglos geblieben sind.

(2) Unzureichend begründete Anträge können an den Antragsteller zurückgegeben werden.

## § 47

(1) Mit der Beratung sollen die Erziehungsberechtigten angehalten werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Jugendlichen ihrer Schulpflicht in vollem Umfang nachkommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Konfliktkommission kann gegenüber Erziehungsberechtigten folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Verpflichtungen des Bürgers, die den regelmäßigen Besuch des Unterrichts durch das schulpflichtige Kind oder den Jugendlichen sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Verpflichtungen des Bürgers, die dazu beitragen, daß das schulpflichtige Kind oder der Jugendliche obligatorische Schulveranstaltungen besucht und die Schulordnung oder die sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Pflichten befolgt, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 150 M zu zahlen.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Erziehungspflichten zu unterstützen, bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der Schulpflicht sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(5) Die Konfliktkommission kann einen Jugendlichen, der die Schulpflicht verletzt, über seine Pflichten belehren.

## § 48

(1) Mit der Beratung sollen die gemäß § 45 Abs. 2 verantwortlichen Jugendlichen angehalten werden, ihrer Schulpflicht in vollem Umfang nachzukommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Konfliktkommission kann gegenüber Jugendlichen folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Verpflichtungen des Jugendlichen, die gewährleisten helfen, daß er selbständig die sich aus der gesetzlichen Schulpflicht oder aus dem Lehrverhältnis ergebenden Anforderungen erfüllt, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Jugendlichen, die seine Mit- und Mitverantwortung in der Schule oder Einrichtung der Berufsbildung entwickeln helfen, werden bestätigt.
- Dem Jugendlichen wird eine Rüge erteilt.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen der Er-

ziehungsberechtigten, eines Kollektivs oder einzelner Bürger, den Jugendlichen bei der Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen zu unterstützen, bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der Schulpflicht sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

## § 49

(1) Bleiben Erziehungsberechtigte unbegründet auch der zweiten Beratung fern, kann die Konfliktkommission in ihrer Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt ist. Kann die Konfliktkommission nicht entscheiden, gibt sie die Sache innerhalb 1 Woche an den Antragsteller zurück.

(2) Bleibt der Jugendliche unbegründet auch der zweiten Beratung fern, ist die Sache innerhalb 1 Woche dem Kreis-schulrat oder dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu übergeben.

## Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten

## § 50

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über

- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern sowie zwischen dem Betrieb und Betriebsangehörigen wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 1 000 M,
- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern, die im täglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere im Zusammenleben in der Haus- oder Wohngemeinschaft, entstehen,
- andere einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und Betriebsangehörigen.

(2) Anträge auf Beratung können ein oder mehrere Bürger und bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in der Haus- oder Wohngemeinschaft ergeben, auch Hausgemeinschaftsleitungen stellen.

(3) Anträge für den Betrieb sind durch den Betriebsleiter oder einen von ihm Beauftragten schriftlich zu stellen.

## § 51

(1) Die Beratung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des Antragsgegners. In Ausnahmefällen wie bei längerer Krankheit oder bei längerer Abwesenheit kann sich der Antragsteller oder der Antragsgegner durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Die Konfliktkommission wirkt in der Beratung darauf hin, daß der Antragsteller und der Antragsgegner eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Sie bestätigt eine solche Einigung durch Beschluß. Bei der Einigung über Geldforderungen kann erforderlichenfalls eine angemessene Zahlungsfrist oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(3) Können Antragsteller und Antragsgegner keine Einigung erzielen oder ist deren Bestätigung abzulehnen, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, entscheidet die Konfliktkommission über die Rechtsstreitigkeit auf gemeinsamen Antrag von Antragsteller und Antragsgegner oder auf Antrag des Antragstellers. Die Entscheidung setzt voraus, daß der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

## § 52

(1) Die Konfliktkommission lehnt die Behandlung der Sache ab, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen des Antragstellers, des Antragsgegners und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist. Das kann bis zum Schluß der Beratung erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(3) Erscheinen der Antragsteller, der Antragsgegner oder beide unbegründet nicht zur Beratung oder kann weder eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung nach § 51 Abs. 3 getroffen werden, stellt die Konfliktkommission die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

(4) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.

### III.

#### Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung

##### § 53

###### Einspruchsrecht

(1) Der Antragsteller und der Antragsgegner bei Arbeitsstreitfällen und bei zivilrechtlichen Streitigkeiten; der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruchs und der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger haben das Recht, gegen die Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle zu erklären. Dieses Recht hat auch der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens und seine Auslagen betrifft.

(2) Der Einspruch gegen die Bestätigung einer Einigung in einem Arbeitsstreitfall oder in einer zivilrechtlichen Streitigkeit kann nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstößt.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet, kann gegen jede Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet. Für Arbeitsrechtssachen gilt die Zuständigkeit gemäß § 25 ZPO.

###### Entscheidung über den Einspruch

##### § 54

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission wegen eines Arbeitsstreitfalles oder einer zivilrechtlichen Streitigkeit entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts. Sie kann eine Stellungnahme der Konfliktkommission beiziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Konfliktkommission, und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit das zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533). Hinsichtlich der Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Einspruchsfrist bei Arbeitsstreitfällen gilt § 296 Abs. 5 AGB; bei zivilrechtlichen Streitigkeiten gilt § 70 Abs. 1 ZPO entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung der Kammer für Arbeitsrecht über den Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission in einem erzieherischen Verfahren wegen Verletzung von Arbeitspflichten ist kein Rechtsmittel gegeben.

##### § 55

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie kann vor ihrer Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Bürger zu seinem Einspruch hören. Sie kann weiterhin eine Stellungnahme der Konfliktkommission beiziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Konfliktkommission und andere Bürger zur mündlichen

Verhandlung laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Strafkammer kann die Entscheidung einer Konfliktkommission aufheben und die Sache mit entsprechenden Hinweisen zur erneuten Beratung und Entscheidung an die Konfliktkommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen. Vor Aufhebung einer Entscheidung der Konfliktkommission über die Wiedergutmachung des Schadens ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zum Einspruch zu äußern.

(3) Von einer Rückgabe an die Konfliktkommission zur erneuten Beratung und Entscheidung wird abgesehen und von der Strafkammer endgültig entschieden, wenn feststeht, daß der beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist, oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch und bei Schadenersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

##### § 56

(1) Ein Einspruch, über den die Strafkammer des Kreisgerichts zu entscheiden hat, kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Strafkammer des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

(3) Im Einspruchsverfahren vor der Strafkammer trägt jeder der Beteiligten die ihm entstehenden notwendigen Auslagen selbst. Dem beschuldigten Bürger werden, wenn feststeht, daß er nicht verantwortlich ist, die notwendigen Auslagen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet. Auslagen des Staatshaushaltes werden den Beteiligten nicht in Rechnung gestellt.

###### Durchsetzung der Entscheidung

##### § 57

(1) Der Bürger soll übernommene Verpflichtungen oder ihm auferlegte Pflichten freiwillig erfüllen.

(2) Die Zahlung einer Geldbuße erfolgt an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Bürger wohnt. Über den Eingang der Zahlung ist die Konfliktkommission zu informieren.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit soll innerhalb von 2 Monaten verwirklicht werden. Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Bürger wohnt, legt fest, wann und wo diese Arbeit geleistet wird. Über die Verwirklichung ist die Konfliktkommission zu informieren.

(4) Kommt ein Bürger seinen im Beschluß festgelegten Verpflichtungen nicht nach, kann die Konfliktkommission erneut beraten (§ 15 Abs. 5). Sie kann innerhalb des Rahmens der jeweils anzuwendenden Bestimmungen (§§ 23, 28, 37, 43, 47, 48) eine andere geeignete Erziehungsmaßnahme festlegen.

##### § 58

(1) Die Entscheidung der Konfliktkommission über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Schadens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme, Duldung und Unterlassung einer Handlung und Erstattung von Auslagen kann vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt und vollstreckt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit beantragen. Das gleiche Recht hat hinsichtlich der Geldbuße der örtliche Rat.

##### § 59

(1) Über die Vollstreckbarkeit entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts durch Beschluß.

(2) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

## IV.

## Besondere Bestimmungen

## § 60

## Dauer der Entscheidungswirkung

(1) Die Entscheidungen der Konfliktkommission über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen von Arbeitspflichten und Verletzungen der Schulpflicht bleiben für die Dauer 1 Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

(2) Für die Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen der Konfliktkommission gelten die Fristen der Vollstreckungsverjährung nach § 480 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(3) Die Vollstreckung der Geldbußen verjährt in 2 Jahren.

## § 61

## Verantwortlichkeit Angehöriger bewaffneter Organe

(1) Über Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe kann die Konfliktkommission nicht beraten und entscheiden.

(2) Wird wegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit eines Angehörigen der bewaffneten Organe die Sache der Konfliktkommission übergeben, erklärt sie sich für nicht zuständig und gibt die Sache an das übergebende Organ zurück.

(3) Wird wegen einer Verfehlung eines Angehörigen der bewaffneten Organe Antrag bei der Konfliktkommission gestellt oder ihr eine solche Sache übergeben, leitet sie den Antrag oder die Übergabeentscheidung dem zuständigen Kommandeur oder dem Leiter der Dienststelle zu oder verweist den Antragsteller an den Kommandeur oder den Leiter der Dienststelle.

## V.

## Unterstützung der Konfliktkommissionen

## § 62

## Aufgaben der Betriebsleiter

(1) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Mitglieder der Konfliktkommissionen bei der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit allseitig zu unterstützen. Sie haben auf Verlangen der Konfliktkommissionen an deren Beratungen teilzunehmen und den Mitgliedern der Konfliktkommissionen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die richtige Beurteilung der Sache und der Person des Werk tätigen notwendig ist und dem keine gesellschaftlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Erfahrungen der Konfliktkommissionen für die betriebliche Leitungstätigkeit auszuwerten.

(3) Sie haben in Versammlungen der Werk tätigen sowie vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung darüber zu berichten, wie sie ihrer Pflicht zur allseitigen Unterstützung der Konfliktkommissionen nachgekommen sind.

## § 63

## Sachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit

Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der in ihrem Bereich tätigen Konfliktkommissionen zu schaffen. Das umfaßt insbesondere folgende Verpflichtungen:

- die erforderlichen Rechtsvorschriften, Anleitungsmaterialien und Literatur bereitzustellen,
- für die Beratungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen,
- die sichere Aufbewahrung der Unterlagen zu gewährleisten,
- die Erledigung der Schreibarbeiten zu sichern und erforderlichenfalls einen Schriftführer zu stellen,

— die für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen und die Würdigung ihrer Arbeit erforderlichen Mittel bereitzustellen.

## § 64

## Erstattung von Auslagen

Der Betrieb hat den Mitgliedern der Konfliktkommissionen auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dazu gehören auch diejenigen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Anleitung und Schulung entstehen.

## § 65

## Unterstützungspflicht

Kommt ein für die Unterstützung der Konfliktkommissionen Verantwortlicher seinen Verpflichtungen nicht nach, sind die Konfliktkommissionen berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

## § 66

## Aufbewahrung und Abgabe von Unterlagen

(1) Die Konfliktkommissionen bewahren die schriftlichen Unterlagen über ihre Tätigkeit und die Eingangsbücher für die Dauer von 2 Jahren auf.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Kalenderjahres, welches auf das Datum des Abschlusses der Sache folgt, bei den Eingangsbüchern mit der letzten Eintragung.

(3) Nach Ablauf dieser Frist sind die schriftlichen Unterlagen und die Eingangsbücher dem für den Sitz der Konfliktkommission zuständigen Kreisgericht zu übergeben.

## VI.

## Schlußbestimmungen

## § 67

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1983 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 287) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

## Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Tätigkeit der Schiedskommissionen

— Schiedskommissionsordnung —

vom 12. März 1982

## Inhalt

I. Arbeitsweise der Schiedskommissionen	§§ 1—16
— Aussprachen und Antragstellung	§ 1
— Vorbereitung der Beratung	§§ 2—4
— Durchführung der Beratung	§§ 5—10
— Abschluß der Beratung	§§ 11—14
— Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit	§§ 15—16
II. Tätigkeitsgebiete der Schiedskommissionen	§§ 17—47
— Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten	§§ 17—21
— Komplexe Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten sowie wegen	

Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruchs	§ 22
— Beratung wegen Vergehen	§§ 23—28
— Beratung wegen Verfehlungen	§§ 29—37
— Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten	§§ 38—42
— Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht	§§ 43—47
<b>III. Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung</b>	§§ 48—55
— Einspruchsrecht	§ 48
— Entscheidung über den Einspruch	§§ 49—52
— Durchsetzung der Entscheidung	§§ 53—55
<b>IV. Besondere Bestimmungen</b>	§§ 56—57
— Dauer der Entscheidungswirkung	§ 56
— Verantwortlichkeit Angehöriger bewaffneter Organe	§ 57
<b>V. Unterstützung der Schiedskommissionen</b>	§§ 58—62
— Schiedskommissionsbeitrag	§ 58
— Sachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit	§ 59
— Erstattung von Auslagen	§ 60
— Unterstützungspflicht	§ 61
— Aufbewahrung und Abgabe von Unterlagen	§ 62
<b>VI. Schlußbestimmungen</b>	§§ 63—64

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird folgendes beschlossen:

### I.

#### Arbeitsweise der Schiedskommissionen

##### § 1

#### Aussprachen und Antragstellung

(1) Die Schiedskommission oder einzelne Mitglieder helfen durch Aussprachen ratsuchenden Bürgern ihres Tätigkeitsbereiches bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten sowie bei der Durchsetzung gesetzlich garantierter Rechte und geben ihnen Hinweise zur Erfüllung von Rechtspflichten. Sie wirken bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mit.

(2) Die Schiedskommission oder einzelne Mitglieder nehmen schriftliche oder mündliche Anträge auf Beratung entgegen. Mündliche Anträge sind von der Schiedskommission schriftlich festzuhalten.

(3) Die Schiedskommission kann Sprechstunden durchführen.

(4) Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die Schiedskommission oder einzelne Mitglieder auch in Vorbereitung der Beratung Aussprachen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger führen. Wird durch die Aussprache keine Lösung des Konflikts erreicht, ist eine Beratung durchzuführen.

(5) Werden im Ergebnis von Aussprachen Verpflichtungen übernommen, sind diese schriftlich festzuhalten.

(6) Die Schiedskommission kann im Zusammenhang mit Aussprachen Empfehlungen geben (§ 16).

(7) Bei Vergehen, Eigentumsverfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht sowie bei Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ist bei Vorliegen einer Übergabeentscheidung oder eines Antrages eine Beratung durchzuführen.

(8) Die Schiedskommission führt über ihre Tätigkeit ein Eingangsbuch und schriftliche Unterlagen über die einzelnen Beratungen.

#### Vorbereitung der Beratung

##### § 2

(1) Die Schiedskommission prüft, ob der Antrag oder die Übergabeentscheidung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Sie bereitet die Beratung so vor, daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann.

(2) Der Vorsitzende legt in Absprache mit den Mitgliedern die hierzu notwendigen Maßnahmen fest. Sie holen die zur Vorbereitung der Beratung notwendigen Informationen ein, ziehen erforderliche Unterlagen hinzu und machen sich mit den in Frage kommenden Rechtsvorschriften vertraut.

(3) Die Beratung der Schiedskommission ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages oder der Übergabeentscheidung durchzuführen. Wird diese Frist ausnahmsweise überschritten, sind die Gründe dafür schriftlich festzuhalten.

##### § 3

(1) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß mindestens 1 Woche vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger sowie weitere Bürger und Vertreter staatlicher Organe, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist, sind so rechtzeitig einzuladen, daß sie mindestens 1 Woche vorher von der Beratung Kenntnis haben. Sie sind verpflichtet, zur Beratung zu erscheinen.

(3) Dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger ist mit der Einladung Kenntnis vom Inhalt des Antrages oder der Übergabeentscheidung zu geben.

(4) Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Beratung zu erhöhen, kann die Schiedskommission Vertreter staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, des Ausschusses der Nationalen Front der DDR, der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Produktionsgenossenschaft und andere gesellschaftliche Kräfte einladen.

##### § 4

(1) Ist der Antragsteller oder der Antragsgegner ein Jugendlicher, sind auch die Erziehungsberechtigten einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der Schule, des Betriebes und der Jugendorganisation hinzugezogen werden.

(2) Bei einem jugendlichen Beschuldigten sind auch die Erziehungsberechtigten, Vertreter der Schule, des Betriebes und der Jugendorganisation einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe hinzugezogen werden.

#### Durchführung der Beratung

##### § 5

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern.

(2) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragt werden.

(3) Das Ergebnis der Beratung ist schriftlich festzuhalten. Der Schriftführer muß nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

##### § 6

(1) Ein Mitglied der Schiedskommission darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken, wenn es

- als Antragsteller, Antragsgegner oder beschuldigter Bürger an der Beratung beteiligt oder durch die Rechtsverletzung geschädigt ist,
- der Ehegatte oder ein naher Angehöriger des Antragstellers, des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers oder des Geschädigten ist.

(2) Über einen Einwand, den der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger oder der Geschädigte gegen die Mitwirkung eines Mitglieds erhebt, entscheidet die Schiedskommission endgültig. Der Einwand ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Beratung und Entscheidung in dieser Sache nicht mitwirken.

##### § 7

(1) Die Beratung der Schiedskommission ist öffentlich und findet in der Regel außerhalb der Arbeitszeit statt. Die Be-

ratung ist in Anwesenheit des Antragstellers und des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers durchzuführen.

(2) Die Schiedskommission kann für die Beratung oder für einen Teil der Beratung ausnahmsweise einzelne Bürger ausschließen, wenn dies der Lösung des Konflikts dient.

(3) Die Schiedskommission kann gegen einen Teilnehmer an der Beratung, der durch ungebührliches Verhalten die Schiedskommission grob mißachtet, eine Ordnungsstrafe bis 50 M aussprechen.

### § 8

(1) Die Schiedskommission ist verpflichtet, den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt sowie die Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung festzustellen. Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, hat sie sich über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers Kenntnis zu verschaffen.

(2) Bei der Feststellung der Verantwortlichkeit eines Jugendlichen für ein Vergehen, eine Verfehlung, Ordnungswidrigkeit oder Verletzung der Schulpflicht sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission, der Antragsteller, der Antragsgegner und der beschuldigte Bürger sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung, zum Verhalten des Bürgers sowie zur Lösung des Konflikts darzulegen.

### § 9

(1) In die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung können damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten (§ 17) auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist.

(2) Soweit einfache zivilrechtliche Streitigkeiten mit Verfehlungen verbunden sind, kann über sie in einer Beratung entschieden werden. Für diese Beratung gilt § 22.

### § 10

(1) Erscheint der eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Das gleiche gilt, wenn bei einem Antrag auf Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin der Antragsgegner nicht erscheint.

(2) Die Schiedskommission soll mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte darauf hinwirken, daß der beschuldigte Bürger oder der Antragsgegner zum zweiten Beratungstermin erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens (§§ 21, 28, 34, 42 und 47) hinzuweisen.

(3) Bleibt der beschuldigte Bürger oder der Antragsgegner unbegründet einer Beratung fern, kann die Schiedskommission eine Ordnungsstrafe bis 50 M aussprechen.

### Abschluß der Beratung

#### § 11

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Schiedskommission durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Die Schiedskommission entscheidet auch durch Beschluß, wenn die weitere Behandlung der Sache eingestellt wird, wenn der Anspruch unbegründet ist, wenn die Bestätigung einer Einigung abzulehnen ist, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, oder wenn keine Rechtsverletzung vorliegt.

(3) Im Ergebnis der Beratung kann die Schiedskommission Empfehlungen geben (§ 16).

#### § 12

(1) Die Schiedskommission berät über die zu treffende Ent-

scheidung öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für eine einstimmige Entscheidung geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, ist die Entscheidung getroffen, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission findet.

(3) Die Entscheidung ist in der Beratung bekanntzugeben.

### § 13

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung,
- die Namen der Mitglieder der Schiedskommission, die die Entscheidung getroffen haben,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers und des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers,
- die Anträge,
- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts mit den Tatsachen und Gründen, auf die sich die Entscheidung stützt,
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- den Hinweis auf die Möglichkeiten des Einspruchs gegen die Entscheidung der Schiedskommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen dem Antragsteller und dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(3) Eine Durchschrift des Beschlusses ist innerhalb von 2 Wochen dem Staatsanwalt des Kreises und im Falle einer Übergabe auch dem übergebenden Organ zu übersenden. Wurde im Beschluß eine Geldbuße oder eine Ordnungsstrafe festgelegt oder die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit bestätigt, ist dem örtlichen Rat (§ 53 Absätze 2 und 3) eine Durchschrift zu übersenden.

### § 14

(1) Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Über die Erstattung notwendiger Auslagen eines Antragstellers, Antragsgegners, beschuldigten Bürgers, Geschädigten oder zur Klärung der Sache eingeladenen Bürgers entscheidet die Schiedskommission durch Beschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup>

### Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit

#### § 15

(1) Die Schiedskommission nimmt, soweit es erforderlich ist, Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozeß mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte in der Stadt, in der Gemeinde, in der Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb fortgeführt wird.

(2) Die Schiedskommission kann in der Beratung beschließen, daß ihre Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von 1 Woche, in der Hausgemeinschaft, im Wohnbezirk, in der Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht wird, wenn dies die erzieherische Wirkung verstärkt.

(3) Die Schiedskommission kontrolliert die Verwirklichung ihrer Entscheidungen. Sie kann im Ergebnis der Beratung über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht festlegen, daß Bürger vor ihr über die Erfüllung der in der Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen berichten und bei Geldleistungen den Nachweis erfolgter Zahlung erbringen.

(4) Die Bürger sind verpflichtet, zur Berichterstattung vor der Schiedskommission zu erscheinen. Bei unbegründetem

<sup>1</sup> 2. Z. gelten: Bei einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten die §§ 174 Absätze 1 und 2 sowie 175 Absätze 1 und 2 ZPO, bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht die §§ 363 Abs. 1 und 364 Abs. 1 StPO entsprechend.

Nichterscheinen kann die Schiedskommission eine Ordnungsstrafe bis 50 M aussprechen.

(5) Stellt die Schiedskommission fest, daß ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluß nicht erfüllt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen (§ 33 Abs. 4).

#### § 16

(1) Stellt die Schiedskommission Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen fest, gibt sie Empfehlungen an Leiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, an Vorstände von Produktionsgenossenschaften sowie an Leitungen gesellschaftlicher Organisationen. Die Empfehlungen haben das Ziel, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen. In den Empfehlungen sollten Anregungen unterbreitet werden, wie Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten beseitigt sowie Mängel und Ungesetzlichkeiten überwunden werden können.

(2) Empfehlungen sind dem Empfänger innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln.

(3) Die Schiedskommission kontrolliert die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen.

(4) Die Leiter oder die Organe, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben der Schiedskommission innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder weshalb ihr nicht gefolgt werden kann. Sie haben mit der Schiedskommission bei der Verwirklichung der Empfehlung zusammenzuwirken.

(5) Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, kann die Schiedskommission den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber unterrichten und fordern, daß die nach Abs. 4 Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigt sie den Staatsanwalt des Kreises.

## II.

### Tätigkeitsgebiete der Schiedskommissionen

#### Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

#### § 17

- (1) Die Schiedskommission berät und entscheidet über
- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern, die im täglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere im Zusammenleben in der Haus- oder Wohngemeinschaft, entstehen,
  - einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern sowie zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 1 000 M,
  - andere einfache vermögensrechtliche Streitigkeiten einschließlich Streitfälle aus dem Neuererrecht entsprechend den Festlegungen der Neuererverordnung zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern,
  - Anträge auf Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

(2) Anträge auf Beratung können ein oder mehrere Bürger und bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in der Haus- oder Wohngemeinschaft ergeben, auch Hausgemeinschaftsleitungen stellen.

(3) Anträge für die Produktionsgenossenschaft sind durch den Vorstand oder den Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

#### § 18

(1) Die Beratung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des Antragsgegners. In Ausnahmefällen wie bei längerer Krankheit oder bei längerer Abwesenheit kann sich der Antragsteller oder der Antragsgegner durch einen Bürger vertreten lassen. Eine Vertretung des Antragsgegners in der Bera-

tung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist nicht zulässig.

(2) Die Schiedskommission wirkt in der Beratung darauf hin, daß der Antragsteller und der Antragsgegner eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Sie bestätigt eine solche Einigung durch Beschluß. Bei der Einigung über Geldforderungen kann erforderlichenfalls eine angemessene Zahlungsfrist oder Ratenzahlung vereinbart werden. Bei der Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist eine Einigung ausgeschlossen.

(3) Können Antragsteller und Antragsgegner keine Einigung erzielen oder ist deren Bestätigung abzulehnen, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, entscheidet die Schiedskommission über die Rechtsstreitigkeit auf gemeinsamen Antrag von Antragsteller und Antragsgegner oder auf Antrag des Antragstellers. Die Entscheidung setzt voraus, daß der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

#### § 19

(1) Der Antrag des Vorstandes der Produktionsgenossenschaft auf Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch ein Mitglied hat vor allem zu enthalten

- die Darstellung der Disziplinverletzung,
- die festgestellten Ursachen und Bedingungen,
- die Einschätzung der Persönlichkeit des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft.

(2) Die Schiedskommission kann den Antrag zurückweisen, wenn die Sache nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.

#### § 20

(1) Die Schiedskommission kann im Ergebnis einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn der erzieherische Zweck mit der Beratung erreicht wurde. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft, sich vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft, die der Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin dienen, werden bestätigt.
- Dem Mitglied der Produktionsgenossenschaft wird eine Rüge erteilt.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Erziehung des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 Abs. 1 festzulegen.

#### § 21

(1) Die Schiedskommission lehnt die Behandlung der Sache ab, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen des Antragstellers, des Antragsgegners und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist. Das kann bis zum Schluß der Beratung erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(3) Erscheinen der Antragsteller, der Antragsgegner oder beide unbegründet nicht zur Beratung oder kann weder eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung nach § 18 Abs. 3 getroffen werden, stellt die Schiedskommission die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

(4) Bleibt der Antragsgegner einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin unbegründet der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission den Antrag

innerhalb 1 Woche an den Vorstand der Produktionsgenossenschaft zurückzugeben.

(5) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.

#### § 22

##### Komplexe Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten sowie wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruchs

(1) Sind einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern, die aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten im Zusammenleben in der Haus- oder Wohngemeinschaft entstanden sind, mit Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch verbunden, kann die Schiedskommission auf Antrag über beide Sachen in einer Beratung entscheiden.

(2) Für die Beratung und Entscheidung über die Verfehlungen finden die §§ 29 bis 37 und für die Beratung und Entscheidung über die zivilrechtlichen Streitigkeiten § 17 Abs. 2 sowie die §§ 18 und 21 Anwendung. Beide Entscheidungen werden in einen Beschluß aufgenommen.

##### Beratung wegen Vergehen

#### § 23

(1) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.

(2) Über Vergehen berät und entscheidet die Schiedskommission, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Schiedskommission zu erwarten ist. Diese Strafsachen werden übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache der Schiedskommission auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Bürgers infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen berät und entscheidet die Schiedskommission über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum,
- Körperverletzungen,
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

#### § 24

(1) Die Übergabe an die Schiedskommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder das Gericht.

(2) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes,
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers,
- die Gründe für die Übergabe an die Schiedskommission,
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(3) Übergabeentscheidungen, die Vergehen Jugendlicher betreffen, haben auch zu enthalten

- eine tatbezogene Einschätzung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen,
- Aussagen über die Schuldfähigkeit,
- Hinweise auf eine wirksame Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger.

(4) Das übergebende Organ ist für die Unterstützung der

Schiedskommission bei der Behandlung der Sache verantwortlich.

#### § 25

(1) Die Schiedskommission kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß ihrer Beratung beim übergebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen (§ 23 Abs. 2) nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.

(2) In diesen Fällen hat das übergebende Organ seine Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Schiedskommission verbindlich.

#### § 26

(1) Die Schiedskommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischen Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 500 M zu zahlen. Dem Jugendlichen wird eine Geldbuße bis 300 M auferlegt, sofern er über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt.

(2) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins sowie zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die Schiedskommission kann von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn es die Schwere der Handlung zuläßt und das Gesamtverhalten des Bürgers nach der Tat sowie seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung erkennen lassen, daß er künftig die sozialistische Rechtsordnung achten wird. Das Absehen von Maßnahmen ist im Beschluß festzuhalten.

#### § 27

(1) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Bürger zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts anzuhalten, legt die Schiedskommission die Maßnahme fest, die unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Vergehens, der Umstände seiner Begehung und der Persönlichkeit des Bürgers diesen Zweck am wirksamsten erfüllt. Es können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden.

(2) Die Geldbuße ist festzulegen, wenn die Art und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft eine nachhaltige Einwirkung auf ihn gebieten. Die Geldbuße ist insbesondere dann festzulegen, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(3) Bei der Anwendung der Geldbuße und bei der Bemessung ihrer Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Bürgers und durch die Tat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Bei Jugendlichen ist die Geldbuße nur anzuwenden, wenn sie über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Wird eine Geldbuße oder Schadenersatz in Geld festgelegt, können erforderlichenfalls im Beschluß Zahlungsfristen vorgesehen werden; die Festlegungen bei Schadenersatz erfolgen im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit kann nur bestätigt werden, wenn durch die Handlung der Allgemeinheit dienende Anlagen oder Werte zerstört oder beschädigt wurden. Die Schiedskommission kann festlegen, bis wann sich der Bürger beim örtlichen Rat (§ 53 Abs. 3) zu melden hat.

#### § 28

(1) Bleibt der Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb 1 Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe der Sache an das übergebende Organ unterbleibt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, dessen Strafverfolgung nur auf Antrag möglich ist (§ 2 StGB) und dieser Antrag zurückgenommen wurde. Die Rücknahme des Antrages ist bis zum Schluß der Beratung vor der Schiedskommission möglich. In diesem Fall wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt.

#### Beratung wegen Verfehlungen

#### § 29

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden. Das sind

- Eigentumsverfehlungen,
- Beleidigung und Verleumdung,
- Hausfriedensbruch in Wohnungen, anderen Räumen und in umschlossenen Grundstücken von Bürgern.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

#### § 30

(1) Über eine Verfehlung berät und entscheidet die Schiedskommission, wenn von einem geschädigten Bürger, einem Arbeitskollektiv, einer Hausgemeinschaft oder einem anderen Geschädigten Antrag gestellt wird oder wenn die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird.

(2) Über eine Verfehlung kann die Schiedskommission nur beraten und entscheiden, wenn die Tat bei Antragstellung nicht verjährt ist. Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

(3) Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch muß der Antrag innerhalb 1 Monats, nachdem der Geschädigte von der Verfehlung erfahren hat, gestellt werden. Ist diese Frist zur Antragstellung ohne Verschulden versäumt worden, kann die Schiedskommission auf Antrag Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis gewähren.

#### § 31

(1) Anträge auf Beratung über eine Verfehlung werden schriftlich oder mündlich gestellt. Sie sollen insbesondere enthalten

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- geltend gemachte Schadenersatzanträge oder sonstige zivilrechtliche Forderungen.

(2) Für den Inhalt der Übergabeentscheidung gilt § 24 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Schiedskommission weist den Antrag eines Bürgers auf Beratung über eine Verfehlung durch Beschluß zurück, wenn sich bereits aus dem Antrag ergibt, daß keine Verfehlung vorliegt, die Verfehlung verjährt ist oder die Frist zur Antragstellung schuldhaft versäumt wurde (§ 30 Absätze 2 und 3).

#### § 32

(1) Die Schiedskommission klärt bei der Behandlung eines Antrages wegen einer Verfehlung mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger und mit anderen Bürgern den Sachverhalt und stellt Ursachen und Bedingungen des Konflikts fest.

(2) Die Schiedskommission kann die Sache der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung übermitteln, wenn sie diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst klären kann oder wenn sie nach Prüfung der Auswirkungen der Tat und der Schuld des Bürgers zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt. Diese Entscheidung kann noch während der Beratung getroffen werden.

(3) Die Deutsche Volkspolizei kann nach Untersuchung die Sache der Schiedskommission zurückgeben. Diese Entscheidung ist für die Schiedskommission verbindlich.

#### § 33

(1) Die Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung gegen die Übergabe bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem disziplinarbefugten Leiter Einspruch einlegen, wenn die Voraussetzungen der Beratung (§ 29) nicht vorliegen oder wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt.

(2) In diesen Fällen hat die Deutsche Volkspolizei oder der disziplinarbefugte Leiter die Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Schiedskommission verbindlich.

#### § 34

(1) Die Beratung wegen einer Verfehlung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des beschuldigten Bürgers. In Ausnahmefällen wie bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit kann sich der Antragsteller durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Bei Eigentumsverfehlungen kann die Schiedskommission in Abwesenheit des Antragstellers entscheiden, wenn der schriftliche Antrag wegen der Verfehlung hinreichend begründet ist.

(3) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Schiedskommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Anderenfalls ist die Sache innerhalb 1 Woche der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

#### § 35

(1) Die Schiedskommission kann im Ergebnis der Beratung wegen einer Verfehlung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn der erzieherische Zweck mit der Beratung erreicht wurde. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission wirkt bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hin. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Die Aussöhnung ist im Beschluß festzuhalten.

(3) Die Schiedskommission kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt. Das gleiche gilt für die Verpflichtung, die Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form vor dem Personenkreis zurückzunehmen, der davon Kenntnis erlangte.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld



nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angeordneten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die das Eigentum, die Ehre und Würde des Menschen sowie seine Wohnung schützen und sichern helfen, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 150 M zu zahlen.

(4) Im übrigen findet § 26 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(5) Bei der Entscheidung über Verfehlungen sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(6) Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet die Schiedskommission durch Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

#### § 36

(1) Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

(2) Kommt zwischen dem Antragsteller und dem beschuldigten Bürger keine Aussöhnung zustande, können Erziehungsmaßnahmen für einen oder für beide festgelegt werden.

#### § 37

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurücknehmen.

(2) Erscheint zu einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller unbegründet nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

(3) Die Schiedskommission stellt in diesen Fällen die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

### Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten

#### § 38

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

#### § 39

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet über Ordnungswidrigkeiten, die das sozialistische Gemeinschaftsleben in der Stadt oder Gemeinde beeinträchtigen und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, staatliche und wirtschaftsleitende Maßnahmen im örtlichen Bereich, gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen.

(2) Die Schiedskommission wird tätig, wenn ihr die Sache von einem Ordnungsstrafbefugten übergeben wird. Eine Übergabe kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Bürgers eine bessere erzieherische Einwirkung durch die Schiedskommission zu erwarten ist.

#### § 40

(1) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- die Angabe der verletzten Rechtsvorschrift,
- die Gründe für die Übergabe an die Schiedskommission,
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(2) Die Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung die Sache an das übergebende Organ zurückgeben, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 39) nicht vorliegen. Das übergebende Organ bearbeitet dann diese Sache abschließend.

#### § 41

(1) Die Schiedskommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angeordneten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 15 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen. Dem Jugendlichen wird eine Geldbuße bis 20 M auferlegt, sofern er über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt. Die Höhe der Geldbuße darf die in der jeweiligen Ordnungsstrafbestimmung vorgesehene Höchstgrenze der Ordnungsstrafe nicht überschreiten.

(2) Im übrigen findet § 26 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 anzuwenden.

(4) Die Schiedskommission kann von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn es die Schwere der Ordnungswidrigkeit zuläßt und das Gesamtverhalten des Bürgers nach der Tat sowie seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung erkennen lassen, daß er künftig die sozialistische Rechtsordnung achten wird. Das Absehen von Erziehungsmaßnahmen ist im Beschluß festzuhalten.

#### § 42

Bleibt der Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb 1 Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

### Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

#### § 43

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die als Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Unterricht in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und in Einrichtungen der Berufsbildung regelmäßig besuchen, oder sie vom Besuch anderer obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung oder der sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Pflichten abhalten.

(2) Die Schiedskommission berät und entscheidet auch über das Verhalten von Jugendlichen (Schüler über 14 Jahre und Lehrlinge), die hartnäckig die Schulpflicht verletzen.

#### § 44

(1) Der Antrag auf Beratung kann vom Direktor der Schule in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat oder vom Direktor

der Einrichtung der Berufsbildung gestellt werden, wenn eigene erzieherische Einwirkungen auf die Erziehungsberechtigten oder auf den Jugendlichen bisher erfolglos geblieben sind.

(2) Unzureichend begründete Anträge können an den Antragsteller zurückgegeben werden.

#### § 45

(1) Mit der Beratung sollen die Erziehungsberechtigten angehalten werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Jugendlichen ihrer Schulpflicht in vollem Umfang nachkommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission kann gegenüber Erziehungsberechtigten folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Verpflichtungen des Bürgers, die den regelmäßigen Besuch des Unterrichts durch das schulpflichtige Kind oder den Jugendlichen sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Verpflichtungen des Bürgers, die dazu beitragen, daß das schulpflichtige Kind oder der Jugendliche obligatorische Schulveranstaltungen besucht und die Schulordnung oder die sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Pflichten befolgt, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 150 M zu zahlen.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Erziehungspflichten zu unterstützen, bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der Schulpflicht sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(5) Die Schiedskommission kann einen Jugendlichen, der die Schulpflicht verletzt, über seine Pflichten belehren.

#### § 46

(1) Mit der Beratung sollen die gemäß § 43 Abs. 2 verantwortlichen Jugendlichen angehalten werden, ihrer Schulpflicht in vollem Umfang nachzukommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission kann gegenüber Jugendlichen folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Verpflichtungen des Jugendlichen, die gewährleisten helfen, daß er selbständig die sich aus der gesetzlichen Schulpflicht oder aus dem Lehrverhältnis ergebenden Anforderungen erfüllt, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Jugendlichen, die seine Mit Hilfe und Mitverantwortung in der Schule oder Einrichtung der Berufsbildung entwickeln helfen, werden bestätigt.
- Dem Jugendlichen wird eine Rüge erteilt.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, eines Kollektivs oder einzelner Bürger, den Jugendlichen bei der Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen zu unterstützen, bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der Schulpflicht sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

#### § 47

(1) Bleiben Erziehungsberechtigte unbegründet auch der zweiten Beratung fern, kann die Schiedskommission in ihrer Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt ist. Kann die Schiedskommission nicht entscheiden, gibt sie die Sache innerhalb 1 Woche an den Antragsteller zurück.

(2) Bleibt der Jugendliche unbegründet auch der zweiten Beratung fern, ist die Sache innerhalb 1 Woche dem Kreis-

schulrat oder dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu übergeben.

### III.

#### Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung

##### § 48

##### Einspruchsrecht

(1) Der Antragsteller und der Antragsgegner bei zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten, der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruchs und der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger haben das Recht, gegen die Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle zu erklären. Dieses Recht hat auch der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens und seine Auslagen betrifft, sowie der Bürger, gegen den eine Ordnungsstrafe (§§ 7 Abs. 3, 10 Abs. 3 und 15 Abs. 4) ausgesprochen wurde.

(2) Der Einspruch gegen die Bestätigung einer Einigung in einer zivilrechtlichen oder anderen Rechtsstreitigkeit kann nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstößt.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich die Schiedskommission befindet, kann gegen jede Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Schiedskommission befindet.

#### Entscheidung über den Einspruch

##### § 49

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen einer zivilrechtlichen oder anderen Rechtsstreitigkeit entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts. Sie kann eine Stellungnahme der Schiedskommission beiziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Schiedskommission und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit das zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533). Hinsichtlich der Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Einspruchsfrist gilt § 70 Abs. 1 ZPO entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung der Zivilkammer über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch ein Mitglied der Produktionsgenossenschaft ist kein Rechtsmittel gegeben.

##### § 50

(1) Über den Einspruch gegen die Entscheidungen der Schiedskommission wegen einer einfachen zivilrechtlichen Streitigkeit und der damit verbundenen Verfehlung in Form von Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch (§ 22) entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts.

(2) Für das Verfahren über den Einspruch gegen den zivilrechtlichen Teil der Entscheidung gelten § 49 Abs. 1 Satz 2 und die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

(3) Für das Verfahren über den Einspruch gegen den die Verfehlung betreffenden Teil der Entscheidung finden die Bestimmungen der §§ 51 und 52 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

## § 51

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht sowie über den Einspruch gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafe entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie kann vor ihrer Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Bürger zu seinem Einspruch hören. Sie kann weiterhin eine Stellungnahme der Schiedskommission beiziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Schiedskommission und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Strafkammer kann die Entscheidung einer Schiedskommission aufheben und die Sache mit entsprechenden Hinweisen zur erneuten Beratung und Entscheidung an die Schiedskommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen. Vor Aufhebung einer Entscheidung der Schiedskommission über die Wiedergutmachung des Schadens ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zum Einspruch zu äußern.

(3) Von einer Rückgabe an die Schiedskommission zur erneuten Beratung und Entscheidung wird abgesehen und von der Strafkammer endgültig entschieden, wenn feststeht, daß der beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist, oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch und bei Schadenersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen. Über den Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe entscheidet die Strafkammer abschließend, eine Rückgabe zur erneuten Entscheidung ist ausgeschlossen.

## § 52

(1) Ein Einspruch, über den die Strafkammer des Kreisgerichts zu entscheiden hat, kann bis zum Ende der Schlussvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Strafkammer des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

(3) Im Einspruchsverfahren vor der Strafkammer trägt jeder der Beteiligten die ihm entstehenden notwendigen Auslagen selbst. Dem beschuldigten Bürger werden, wenn feststeht, daß er nicht verantwortlich ist, die notwendigen Auslagen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet. Auslagen des Staatshaushaltes werden den Beteiligten nicht in Rechnung gestellt.

## Durchsetzung der Entscheidung

## § 53

(1) Der Bürger soll übernommene Verpflichtungen oder ihm auferlegte Pflichten freiwillig erfüllen.

(2) Die Zahlung einer Geldbuße und einer Ordnungsstrafe erfolgt an den Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Bürger wohnt. Über den Eingang der Zahlung ist die Schiedskommission zu informieren.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit soll innerhalb von 2 Monaten verwirklicht werden. Der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Bürger wohnt, legt fest, wann und wo diese Arbeit geleistet wird. Über die Verwirklichung ist die Schiedskommission zu informieren.

(4) Kommt ein Bürger seinen im Beschluß festgelegten Verpflichtungen nicht nach, kann die Schiedskommission erneut beraten (§ 15 Abs. 3). Sie kann innerhalb des Rahmens der jeweils anzuwendenden Bestimmungen (§§ 20, 26, 35, 41, 45, 46) eine andere geeignete Erziehungsmaßnahme festlegen.

## § 54

(1) Die Entscheidung der Schiedskommission über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Schadens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme, Duktung und Unterlas-

sung einer Handlung, Ordnungsstrafe und Erstattung von Auslagen kann vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt und vollstreckt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit beantragen. Das gleiche Recht hat hinsichtlich der Geldbuße und Ordnungsstrafe der örtliche Rat.

## § 55

(1) Über die Vollstreckbarkeit entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts durch Beschluß.

(2) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

## IV.

## Besondere Bestimmungen

## § 56

## Dauer der Entscheidungswirkung

(1) Die Entscheidungen der Schiedskommission über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Arbeitsdisziplin und der Schulpflicht bleiben für die Dauer 1 Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

(2) Für die Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen der Schiedskommission gelten die Fristen für die Vollstreckungsverjährung nach § 480 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(3) Die Vollstreckung der Geldbußen und Ordnungsstrafen verjährt in 2 Jahren.

## § 57

## Verantwortlichkeit Angehöriger bewaffneter Organe

(1) Über Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe kann die Schiedskommission nicht beraten und entscheiden.

(2) Wird wegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit eines Angehörigen der bewaffneten Organe die Sache der Schiedskommission übergeben, erklärt sie sich für nicht zuständig und gibt die Sache an das übergebende Organ zurück.

(3) Wird wegen einer Verfehlung eines Angehörigen der bewaffneten Organe Antrag bei der Schiedskommission gestellt oder ihr eine solche Sache übergeben, leitet sie den Antrag oder die Übergabeentscheidung dem zuständigen Kommandeur oder dem Leiter der Dienststelle zu oder verweist den Antragsteller an den Kommandeur oder den Leiter der Dienststelle.

## V.

## Unterstützung der Schiedskommissionen

## § 58

## Schiedskommissionsbeirat

(1) Der Beirat für Schiedskommissionen beim Direktor des Kreisgerichts und beim Direktor des Bezirksgerichts unterstützt und fördert die Tätigkeit der Schiedskommissionen und trägt dazu bei, ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen.

(2) Der Beirat befaßt sich in seinen Beratungen auf der Grundlage eines Arbeitsplanes mit Schwerpunktaufgaben zur Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen. Gegenstand solcher Aufgaben sind vor allem:

- Einschätzungen der Rechtsprechung der Schiedskommissionen und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit auf den verschiedenen Rechtsgebieten,
- Einschätzungen der Übergabe- und Antragspraxis bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht,
- die Förderung der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Mitglieder der Schiedskommissionen,
- die Gestaltung einer effektiven Zusammenarbeit der Schiedskommissionen mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie den Ausschüssen der Nationalen

Front der DDR, insbesondere bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Städten und Gemeinden,

- die Vorbereitung von Erfahrungsaustauschen und Konferenzen mit den Vorsitzenden und Mitgliedern der Schiedskommissionen,
- Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen,
- die Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Schiedskommissionen, insbesondere die Notwendigkeit von Nachwahlen und die Veränderung von Schiedskommissionsbereichen,
- Vorschläge zur Anerkennung guter Arbeit von Schiedskommissionen und zur Auszeichnung von Schiedskommissionen oder von einzelnen Mitgliedern.

(3) Der Beirat behandelt in seinen Beratungen vor allem Einschätzungen und praktische Erfahrungen, die vom Gericht und den anderen im Beirat vertretenen Organen in voller Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Leitung und Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen unterbreitet werden.

(4) Der Leiter und die Mitglieder des Beirates werten die Beiratssitzungen in ihren Bereichen aus, veranlassen erforderliche Maßnahmen und informieren den Beirat über die Ergebnisse.

#### § 59

##### Sachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit

Die Räte der Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der in ihrem Bereich tätigen Schiedskommissionen zu schaffen. Das umfaßt insbesondere folgende Verpflichtungen:

- die erforderlichen Rechtsvorschriften, Anleitungsmaterialien und Literatur bereitzustellen,
- für die Beratungen und die Sprechstunden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen,
- die sichere Aufbewahrung der Unterlagen zu gewährleisten,
- die Erledigung der Schreibarbeiten zu sichern und erforderlichenfalls einen Schriftführer zu stellen,
- die für die Tätigkeit der Schiedskommissionen und die Würdigung ihrer Arbeit erforderlichen Mittel bereitzustellen.

#### § 60

##### Erstattung von Auslagen

(1) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde oder die Produktionsgenossenschaft hat den Mitgliedern der Schiedskommissionen auf Antrag die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Schiedskommissionen entstandenen Auslagen zu erstatten.

(2) Notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Anleitung und Schulung entstehen, sind den Mitgliedern der Schiedskommissionen durch das Kreisgericht zu erstatten.

#### § 61

##### Unterstützungspflicht

Kommt ein für die Unterstützung der Schiedskommissionen Verantwortlicher seinen Verpflichtungen nicht nach, ist die Schiedskommission berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

#### § 62

##### Aufbewahrung und Abgabe von Unterlagen

(1) Die Schiedskommissionen bewahren die schriftlichen Unterlagen über ihre Tätigkeit und die Eingangsbücher für die Dauer von 2 Jahren auf.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Kalenderjahres, welches auf das Datum des Abschlusses der Sache folgt, bei den Eingangsbüchern mit der letzten Eintragung.

(3) Nach Ablauf dieser Frist sind die schriftlichen Unterlagen und die Eingangsbücher dem für den Sitz der Schiedskommission zuständigen Kreisgericht zu übergeben.

#### VI.

##### Schlussbestimmungen

#### § 63

Der Minister der Justiz wird beauftragt, im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen.

#### § 64

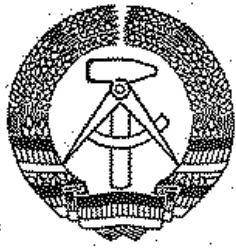
(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 299) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Mai 1973 zur Schiedskommissionsordnung — Ordnung über die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Beiräte für Schiedskommissionen bei den Direktoren der Kreisgerichte und bei den Präsidien der Bezirksgerichte (Beiratsordnung) — (GBl. I Nr. 29 S. 288) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 13. April 1982

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz —	293

**Gesetz  
über das Vertragssystem  
in der sozialistischen Wirtschaft  
— Vertragsgesetz —**

vom 25. März 1982

**Gliederung**

<b>Erster Teil</b>	<b>Geltungsbereich</b>	§§ 1— 5
<b>Zweiter Teil</b>	<b>Grundsätze und Aufgaben</b>	
1. Kapitel	Grundsätze der vertraglichen Beziehungen	§§ 6— 16
2. Kapitel	Aufgaben der Staatsorgane und der Wirtschaftseinheiten	§§ 17— 22
<b>Dritter Teil</b>	<b>Abschluß, Inhalt und Erfüllung der Wirtschaftsverträge</b>	
1. Kapitel	Abschluß der Wirtschaftsverträge	
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 23— 27
2. Abschnitt	Zustandekommen der Wirtschaftsverträge	§§ 28— 33
2. Kapitel	Koordinierungsverträge	§§ 34— 36
3. Kapitel	Leistungsverträge	
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 37— 40
2. Abschnitt	Inhalt der Leistungsverträge	§§ 41— 56
3. Abschnitt	Erfüllung der Leistungsverträge	§§ 57— 60
4. Abschnitt	Besondere Gestaltung von Leistungsverträgen	§§ 61— 72
4. Kapitel	Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben	§§ 73— 77
5. Kapitel	Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge	§§ 78— 81
<b>Vierter Teil</b>	<b>Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen</b>	
1. Kapitel	Verantwortlichkeit für die Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten	
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 82— 86
2. Abschnitt	Verletzung vorvertraglicher Pflichten	§ 87
3. Abschnitt	Nicht qualitätsgerechte Leistung	§§ 88— 98
4. Abschnitt	Fehlende Freiheit von Rechten Dritter	§ 99
5. Abschnitt	Nicht termingerechte Leistung	§§ 100—102
6. Abschnitt	Unvollständige Leistung	§ 103
7. Abschnitt	Nichterfüllung	§ 104
8. Abschnitt	Sonstige Pflichtverletzungen	§ 105
9. Abschnitt	Vertragsstrafe	§ 106
10. Abschnitt	Schadenersatz	§ 107
11. Abschnitt	Aufwendungsersatz	§ 108
2. Kapitel	Verantwortlichkeit für die Verletzung der Staatsdisziplin	§§ 109—110
<b>Fünfter Teil</b>	<b>Sonstige Bestimmungen über Wirtschaftsverträge</b>	§§ 111—116
<b>Sechster Teil</b>	<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	§§ 117—119

Die weitere Stärkung des demokratischen Zentralismus als Grundprinzip der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die fortschreitende Intensivierung der Produktion erfordern, die Einheit von Plan, Bilanz und Wirtschaftsvertrag konsequent zu verwirklichen, indem der Vertrag zu einem aktiveren Instrument der Durchsetzung der mit dem Plan und den Bilanzen festgelegten Aufgaben entwickelt wird. Dazu ist die termin- und sortimentsgerechte Plan- und Vertragserfüllung als ein wichtiger Faktor effektiven Wirtschaftens in allen Wirtschaftseinheiten zu gewährleisten und die Kontrolle darüber zu verstärken.

Davon ausgehend beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

## Erster Teil

### Geltungsbereich

#### § 1

#### Gegenstand

(1) Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wirtschaftseinheiten sowie der staatlichen Organe bei der Organisation und Realisierung der Kooperationsbeziehungen durch Wirtschaftsverträge über die Koordinierung der Wirtschaftstätigkeit, über Leistungen sowie über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben.

(2) Soweit auf Grund der Besonderheiten bestimmter Kooperationsbeziehungen spezielle Rechtsvorschriften erlassen werden, finden diese Anwendung.

#### § 2

#### Wirtschaftseinheiten

(1) Wirtschaftseinheiten sind

1. volkseigene Kombinate,
2. volkseigene Betriebe der Kombinate (Kombinatsbetriebe),
3. volkseigene Betriebe, die keinem Kombinat angehören, und volkseigene Einrichtungen,
4. sozialistische Genossenschaften und ihre rechtsfähigen Betriebe und Einrichtungen,
5. Betriebe von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen,
6. andere Betriebe und Einrichtungen, die staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben erhalten, und
7. rechtsfähige sozialistische Gemeinschaften und rechtsfähige gemeinschaftliche Einrichtungen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für staatliche Organe und rechtsfähige staatliche Einrichtungen und für Parteien und gesellschaftliche Organisationen sowie deren rechtsfähige Einrichtungen, soweit sie Wirtschaftsverträge abschließen.

#### § 3

#### Weitere Betriebe und Einrichtungen

Dieses Gesetz gilt auch für die Wirtschaftsverträge zwischen den Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Es gilt ferner für die Wirtschaftsverträge über die Durchführung von Bauleistungen und für Ausführungsverträge zwischen Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 und Betrieben anderer Eigentumsformen.

#### § 4

#### Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe

Wirtschaftsverträge, die sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen ständiger kooperativer Zusammenarbeit untereinander sowie mit ihren gemeinschaftlichen Einrichtungen oder im Rahmen von Gemeinschaften abschließen, sind von den Partnern unter Wahrung der Grundsätze dieses Gesetzes zu gestalten. Soweit die Partner nichts anderes vereinbaren, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 5

#### Ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung

Dieses Gesetz gilt auch für Wirtschaftsverträge zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und zur Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung, soweit die Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — und weitere spezielle Rechtsvorschriften nichts anderes festlegen.

## Zweiter Teil

### Grundsätze und Aufgaben

#### 1. Kapitel

#### Grundsätze der vertraglichen Beziehungen

#### Funktion der Wirtschaftsverträge

#### § 6

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben in Vorbereitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne den Wirtschaftsvertrag zu nutzen, um in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen ihre Zusammenarbeit eigenverantwortlich zu organisieren.

(2) Die Wirtschaftsverträge sind auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderen staatlichen Planentscheidungen (staatliche Planentscheidungen) abzuschließen und zu erfüllen. Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge in ihre Planentwürfe und in ihre Pläne einzuordnen. Sie haben die Pläne vertragsgerecht zu erfüllen und eine hohe Vertragsdisziplin zu sichern.

(3) Bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge haben die Wirtschaftseinheiten alle sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten auszuschöpfen.

(4) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge die Vorzüge der sozialistischen ökonomischen Integration zu nutzen und die konsequente Einhaltung der sich aus völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

#### § 7

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben die in den staatlichen Planentscheidungen festgelegten Aufgaben durch Wirtschaftsverträge insbesondere in bezug auf Menge, Sortiment, Qualität und Termin so zu konkretisieren, daß eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Produktion gewährleistet wird. Dabei haben sie flexibel auf die Anforderungen der Volkswirtschaft, des Exports und der Versorgung der Bevölkerung zu reagieren.

(2) Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge so abzuschließen und zu erfüllen, daß die in den staatlichen Planentscheidungen festgelegten Ziele mit dem effektivsten Einsatz der planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds verwirklicht werden.

#### § 8

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben den Wirtschaftsvertrag zu nutzen, um die für die planmäßige Ausschöpfung der Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Revolution erforderliche enge Zusammenarbeit zu organisieren. Mit dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge sind insbesondere die Erarbeitung, schnelle Überleitung und breite Nutzung dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, eine hohe Qualität der Erzeugnisse und eine umfassende Rationalisierung der Produktion zu sichern.

(2) Die Zulieferer für Finalprodukte sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge entsprechend den sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ergebenden Anforderungen an das Finalprodukt abzuschließen und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch entsprechende Gestaltung ihres Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz zu sichern.

#### § 9

#### Kameradschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig sozialistische Hilfe zu leisten und auf die berechtigten Interessen ihrer Partner Rücksicht zu nehmen. Sie haben Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung ihrer Aufgaben dienen, auszutauschen und ihre Partner über Memnisse bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten zu unterrichten.

(2) Die Pflicht zur kameradschaftlichen Zusammenarbeit schränkt die Verantwortung des anderen Partners für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag nicht ein.

## § 10

**Mitwirkung der Werkstätten**

(1) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten haben gemeinsam mit den Gewerkschaften und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten, daß die Initiative und Leistungsbereitschaft der Werkstätten auf eine vertragsgerechte Planerfüllung gerichtet und die Werkstätten durch moralische und materielle Stimulierung auf die Erreichung des größten gesellschaftlichen Nutzens orientiert werden. Dazu haben sie den Werkstätten die volkswirtschaftliche Bedeutung wichtiger Vertragspflichten zu erläutern und zu sichern, daß die Aufschlüsselung des Betriebsplanes auf Arbeitskollektive mit der Bekanntgabe dieser Verpflichtungen verbunden wird.

(2) Die Mitwirkung der Werkstätten und ihre schöpferische Aktivität sind insbesondere im Rahmen der Plandiskussion und des sozialistischen Wettbewerbs so zu entwickeln und zu fördern, daß die bestmögliche Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs und die ordnungsgemäße Erfüllung der Wirtschaftsverträge erreicht werden.

(3) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, in den Rechenschaftslegungen vor den Werkstätten über den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu berichten.

## § 11

**Vertragspflicht**

(1) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, über ihre zur Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Planentscheidungen erforderlichen Kooperationsbeziehungen Wirtschaftsverträge abzuschließen. Sie können entsprechend dem Ziel und der Art ihrer Zusammenarbeit Koordinierungsverträge, Leistungsverträge oder Verträge zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben abschließen. Die Vertragspflicht besteht auch für Leistungen, die in Überbietung staatlicher Planentscheidungen erbracht werden.

(2) Der Generaldirektor des Kombinats hat das Recht, Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats durch Entscheidung zu begründen.

(3) Zur Sicherung staatlicher Belange können Kooperationsbeziehungen von Wirtschaftseinheiten auch durch Rechtsvorschriften oder durch Entscheidungen der hierzu durch Rechtsvorschriften ermächtigten Organe begründet werden. Die Bestimmungen über Wirtschaftsverträge finden entsprechende Anwendung.

## § 12

**Grundlage der Wirtschaftsverträge**

(1) Grundlage für den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge sind insbesondere zentrale Planentscheidungen zu Schwerpunkten der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft, staatliche Planaufgaben des Fünfjahresplanes, staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltspänen, staatliche Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne und Staatshaushaltspäne sowie Bilanzentscheidungen.

(2) Die staatlichen Planentscheidungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung bilanziert und in sich abgestimmt sowie so rechtzeitig zu treffen, daß die Wirtschaftseinheiten die Wirtschaftsverträge volkswirtschaftlich effektiv abschließen und erfüllen können.

(3) Die auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes abgeschlossenen langfristigen Wirtschaftsverträge sind in die Jahrespläne und Jahresbilanzen einzuordnen, soweit nicht andere Entscheidungen des Ministerrates oder zentraler Staatsorgane getroffen wurden.

## § 13

**Handlungen der Mitarbeiter**

(1) Handlungen, die Mitarbeiter der Wirtschaftseinheiten bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge vornehmen, wirken unmittelbar für und gegen die Wirtschaftseinheiten.

(2) Die Vertretung der Wirtschaftseinheiten im Rechtsverkehr richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 14

**Pflicht zur realen Erfüllung**

Die Wirtschaftseinheiten sind zur realen Erfüllung ihrer

vertraglichen Pflichten entsprechend den Rechtsvorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet.

## § 15

**Verantwortlichkeit**

(1) Die Wirtschaftseinheiten und die staatlichen Organe sind für die Verletzung ihrer Pflichten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit kann nur durch Rechtsvorschriften oder auf ihrer Grundlage getroffene Vereinbarungen ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit ist auf die Erziehung der Wirtschaftseinheiten zu einer hohen Vertragsdisziplin und den Ausgleich des durch Pflichtverletzungen entstandenen Schadens gerichtet. Sie wird über das Betriebsergebnis ökonomisch wirksam.

## § 16

**Verantwortungsbewußte Rechtsausübung und Rechtsschutz**

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben ihre Rechte bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen auszuüben. Sie sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Vertragsabschluß und aus abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen durchzusetzen und erforderlichenfalls geltend zu machen.

(2) Die Wirtschaftseinheiten sind berechtigt, die Unterstützung der zuständigen Staatsorgane in Anspruch zu nehmen, wenn die ihnen auf der Grundlage dieses Gesetzes zustehenden Rechte verletzt oder gefährdet werden oder Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen. Dieses Recht darf durch Weisungen von staatlichen Organen und Kombinatn nicht eingeschränkt werden. Dem Verlangen auf Rechtsschutz haben grundsätzlich Bemühungen der Partner zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles vorauszugehen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann in Verfahren Vertragsstrafen zugunsten des Staatshaushaltes einziehen, wenn die Durchsetzung einer Vertragsstrafenforderung durch die Wirtschaftseinheiten nicht mehr möglich ist oder pflichtwidrig unterlassen oder verzögert wird.

## 2. Kapitel

**Aufgaben der Staatsorgane und der Wirtschaftseinheiten**

## § 17

**Aufgaben der Staatsorgane**

(1) Die zentralen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß die Rechtsvorschriften über den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen in ihrem Verantwortungsbereich konsequent eingehalten und dafür genutzt werden, das planmäßige volkswirtschaftlich effektive Zusammenwirken der Wirtschaftseinheiten bei der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu organisieren sowie die schöpferische Initiative der Werkstätten für die vertragsgerechte Planerfüllung zu entfalten. Sie haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu kontrollieren, daß die ihnen unterstehenden Kombinate und staatlichen Organe ihre Aufgaben bei der Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag mit hoher Eigenverantwortung wahrnehmen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, über die beim Abschluß und bei der Erfüllung der Wirtschaftsverträge auftretenden volkswirtschaftlich wichtigen Probleme zu entscheiden, die von den ihnen unterstehenden Kombinatn und staatlichen Organen nicht in eigener Verantwortung gelöst werden können.

(3) In bezug auf die ihnen unterstehenden Wirtschaftseinheiten gelten die vorstehenden Bestimmungen für die örtlichen Staatsorgane entsprechend.

## § 18

**Allgemeine Leistungsbedingungen**

(1) Die zentralen Staatsorgane können Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf der Grundlage dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften durch Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) regeln, wenn die Besonderheiten der Leistung die Festlegung einheitlicher Grundsätze erfordern.

(2) Die ALB werden als Rechtsvorschriften von dem Leiter des zentralen Staatsorgans erlassen, das für die Bilanzie-

rung verantwortlich ist oder dem die bilanzierenden Organe unterstehen. Leiter zentraler Staatsorgane, zu deren Leistungsbereich Großhandelsbetriebe gehören, sind berechtigt, ALB für deren Leistungen zu erlassen. Die ALB bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers für Materialwirtschaft, der Leiter der zentralen Staatsorgane und der zentralen genossenschaftlichen Organe, deren Leitungsbereiche von den Regelungen der ALB hauptsächlich betroffen werden, sowie des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

#### Aufgaben der Kombinate und Kombinatbetriebe

##### § 19

(1) Die Kombinate haben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung für die organische Verbindung von Wissenschaft, Technik, Investitionen, Produktion und Absatz sowie für die effektive Gestaltung ihres Reproduktionsprozesses und unter Beachtung der Stellung der Kombinatbetriebe als eigenverantwortlich planende und abrechnende Wirtschaftseinheiten eine rationelle und stabile Organisation der Kooperationsbeziehungen zu anderen Wirtschaftseinheiten und innerhalb des Kombinats zu gewährleisten.

(2) Die Kombinate sind verpflichtet, ihre sich in Vorbereitung und Erfüllung der Pläne ergebenden Aufgaben insbesondere bei der Planung und Bilanzierung, bei der Durchführung komplexer Neuerungsprozesse, bei der Entwicklung der Produktionsportfolios sowie bei der Organisation der Zusammenarbeit der Kombinatbetriebe mit anderen Wirtschaftseinheiten und übergeordneten Organen von Wirtschaftseinheiten zu koordinieren.

(3) Die Kombinate und Kombinatbetriebe haben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen die durch den einheitlichen Reproduktionsprozess im Kombinat gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Generaldirektor des Kombinats hat zu gewährleisten, daß die Erfüllung der Kooperationsverpflichtungen bei der Beurteilung der Planerfüllung der Kombinatbetriebe berücksichtigt wird.

##### § 20

(1) Die zur Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Planentscheidungen notwendigen Koordinierungsverträge sind grundsätzlich durch das Kombinat abzuschließen. Leistungsverträge und Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben sind grundsätzlich durch Kombinatbetriebe abzuschließen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinats kann entscheiden, daß bestimmte Wirtschaftsverträge durch das Kombinat oder durch dafür festgelegte Kombinatbetriebe abgeschlossen werden.

(3) Das Kombinat ist berechtigt, Wirtschaftsverträge mit der Maßgabe abzuschließen, daß die Rechte aus diesen Verträgen den von ihm festgelegten Kombinatbetrieben zustehen und die Pflichten von ihnen zu erfüllen sind.

##### § 21

#### Regelung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben sind durch den Generaldirektor des Kombinats in einer Kooperationsordnung zu regeln. In der Kooperationsordnung sind unter Wahrung der Grundsätze dieses Gesetzes und unter Beachtung der Stellung der Kombinatbetriebe als eigenverantwortlich planende und abrechnende Wirtschaftseinheiten insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Grundlagen für die Organisation der Kooperationsbeziehungen,
2. die Rechtsform für das Zustandekommen, die Änderung oder Aufhebung der Kooperationsbeziehungen,
3. den Inhalt der Leistungsverträge sowie die Formen und Methoden rationaler Vertragsgestaltung,
4. die Leistungsmaßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen und vollständigen Organisation der Kooperationsbeziehungen und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen,
5. die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen und,
6. die eigenverantwortliche Lösung und das Verfahren der Entscheidung von Streitfällen.

(2) Soweit in der Kooperationsordnung des Kombinats keine Festlegungen enthalten sind, gelten für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Streitfälle zwischen den Kombinatbetrieben bei der Organisation der Kooperationsbeziehungen oder der Erfüllung der Verpflichtungen werden durch den Generaldirektor des Kombinats entschieden, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Er kann leitende Mitarbeiter des Kombinats mit der Entscheidung beauftragen.

##### § 22

#### Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts

(1) Das Staatliche Vertragsgericht als Organ des Ministerrates sichert und kontrolliert die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Staatsdisziplin bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge, unterstützt die Wirtschaftseinheiten und die staatlichen Organe bei der Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag und hat damit zur ständigen Erhöhung der Planmäßigkeit und Effektivität der Volkswirtschaft beizutragen. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und unter Mitwirkung der Werktätigen. Es koordiniert seine Tätigkeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann Wirtschaftseinheiten, die ihre Pflichten zur Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen vorbildlich erfüllen, eine Anerkennung aussprechen. Gegen Wirtschaftseinheiten, die diese Pflichten verletzen, verhängt es die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht führt Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen, Kooperationsicherungsverfahren zur Einflußnahme auf die Vertragserfüllung und Kontrollverfahren zur Durchsetzung der Staatsdisziplin durch.

(5) Zur Wahrung der Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung der Staatsdisziplin bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge sowie zur Förderung der vertragsgerechten Planerfüllung kann das Staatliche Vertragsgericht den Leitern von Wirtschaftseinheiten und staatlichen Organen (außer zentralen Staatsorganen) Auflagen erteilen.

(6) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann von Leitern zentraler Staatsorgane die Herbeiführung von Entscheidungen bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge für volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben verlangen, wenn die ihnen unterstehenden Kombinate und staatlichen Organe alle Möglichkeiten zu einer Klärung ausgeschöpft haben und die Entscheidung im Verantwortungsbereich der zentralen Staatsorgane liegt.

#### Dritter Teil

#### Abschluß, Inhalt und Erfüllung der Wirtschaftsverträge

##### 1. Kapitel

#### Abschluß der Wirtschaftsverträge

##### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 23

#### Voraussetzungen für den Vertragsabschluß

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge dann abzuschließen, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen auf Grund der staatlichen Planentscheidungen, anderer staatlicher Entscheidungen, der Ergebnisse von Planabstimmungen sowie der Kenntnisse der Wirtschaftseinheiten über die technischen, technologischen und ökonomischen Möglichkeiten und Erfordernisse ausreichend bestimmt werden können. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann durch Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträge oder Festlegungen dazu berechtigter Organe näher bestimmt werden.

(2) Die im Ergebnis von Planabstimmungen in Abstimmung



mungsprotokollen getroffenen Festlegungen sind für die Wirtschaftseinheiten beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen im Prozeß der Planausarbeitung verbindlich. Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren, wenn bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne eine Änderung der Abstimmungsergebnisse notwendig ist.

(3) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, auf Verlangen gegenüber dem anderen Partner nachzuweisen, daß sie ihren Bedarf auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen, der Rechtsvorschriften über den Materialeinsatz und der staatlichen Normative und betrieblichen Normen des Material- und Energieverbrauchs sowie der Vorratshaltung ermittelt haben. Ein Anspruch auf Vertragsabschluß besteht nur im Umfang des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs. Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, ihre Partner über einen Wegfall des Bedarfs unverzüglich zu informieren.

(4) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, von ihnen zeitweise nicht genutzte Grundmittel anderen Wirtschaftseinheiten zur Nutzung anzubieten und mit ihnen Nutzungsverträge abzuschließen.

#### § 24

##### Besondere Leistungsmaßnahmen

(1) Werden Wirtschaftseinheiten, die in voller Höhe ihrer staatlichen Planauflage Wirtschaftsverträge abgeschlossen haben, angewiesen, weitere Wirtschaftsverträge abzuschließen, hat das Kombinat oder übergeordnete Organ gleichzeitig zu entscheiden, wie die Übereinstimmung von Plan, Bilanz und Vertrag herbeizuführen ist.

(2) Weisungen, durch die in Wirtschaftsverträge eingegriffen wird, sind zwischen den Kombinat oder den übergeordneten Organen der Vertragspartner abzustimmen. Wird zwischen diesen keine Übereinstimmung erzielt, gilt die Weisung als einseitig erteilt.

(3) Wird auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder von Entscheidungen des Ministerrates die zeitweilige operative Steuerung für Erzeugnispositionen festgelegt, sind die getroffenen Entscheidungen für die Wirtschaftseinheiten verbindlich. Die Entscheidungen sind dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge zugrunde zu legen.

#### § 25

##### Abschluß von Wirtschaftsverträgen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung

Der Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und zur Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung hat so zu erfolgen, daß der geplante Bedarf der bewaffneten Organe nach Menge, Sortiment, Qualität und Zeit in jedem Falle gedeckt wird.

#### § 26

##### Wirtschaftsverträge über vorrangige Leistungen

(1) Über Leistungen zur Durchführung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und von Anlagenexportvorhaben sowie für andere Vorhaben und Aufgabenstellungen, für die in Rechtsvorschriften oder in Beschlüssen des Ministerrates ein Vorrang festgelegt ist, haben die Wirtschaftseinheiten die Verträge im Rahmen der staatlichen Planentscheidungen vorrangig abzuschließen und zu erfüllen.

(2) Bei vorrangigen Leistungen kann der Vertragsabschluß nur verweigert werden, wenn vom Generaldirektor des Kombinats oder vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigt wird, daß die geforderte Leistung nicht dem Produktions- oder Leistungsprofil der Wirtschaftseinheit entspricht oder daß die Kapazität ausschließend mit Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung oder mit vorrangigen Aufgaben ausgelastet ist.

(3) § 24 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Wirtschaftseinheiten, die in voller Höhe ihrer staatlichen Planauflage Wirtschaftsverträge abgeschlossen haben, auf Grund der Pflicht zur vorrangigen Vertragsabschluß weitere Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(4) Wird der Vertragsabschluß gemäß Abs. 2 verweigert, hat der Auftraggeber unverzüglich den Generaldirektor seines Kombinats oder den Leiter seines übergeordneten Organs darüber zu informieren und eine Klärung mit dem Kombinat

oder dem übergeordneten Organ des anderen Partners zu verlangen.

#### § 27

##### Entscheidungsverlangen

(1) Wird die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag infolge der Verletzung der in diesem Gesetz geregelten Entscheidungs- und Abstimmungspflichten nicht gewährleistet, sind die Wirtschaftseinheiten berechtigt, von ihrem Kombinat oder übergeordneten Organ die entsprechenden Entscheidungen oder Abstimmungen zu verlangen. Das gilt entsprechend für die Überprüfung von Entscheidungen.

(2) Das Entscheidungsverlangen ist schriftlich zu begründen und mit Entscheidungsvorschlägen für volkswirtschaftlich effektive Lösungen zu versehen. Über das Verlangen hat der Generaldirektor des Kombinats oder der Leiter des übergeordneten Organs unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 1 Monat, zu entscheiden.

#### 2. Abschnitt

##### Zustandekommen der Wirtschaftsverträge

#### § 28

##### Einigung über den Vertragsinhalt

(1) Koordinierungsverträge und Leistungsverträge können durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande. In Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträgen oder Rahmenverträgen kann festgelegt werden, daß ein Leistungsvertrag mit dem Zugang des Angebots zustande kommt oder daß ein Angebot als angenommen gilt, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgelehnt wird.

(2) Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben können durch übereinstimmende Erklärungen der Partner über die Beteiligung und die gemeinschaftlich zu lösenden Aufgaben zustande.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften die Wirksamkeit eines Wirtschaftsvertrages von der Zustimmung oder einer anderen Entscheidung eines staatlichen Organs abhängig, wird der Wirtschaftsvertrag mit Erteilung der Zustimmung oder mit der anderen Entscheidung vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an wirksam.

(4) Haben sich die Partner über bestimmte Vertragsbedingungen nicht geeinigt, ist der Leistungsvertrag hinsichtlich des unstrittigen Teils zustande gekommen. Er ist nicht zustande gekommen, wenn sich die Partner nicht über den Leistungsgegenstand, die Qualität oder den Preis geeinigt haben, es sei denn, daß beide Partner sich so verhalten, als ob der Vertrag zustande gekommen wäre.

(5) Stimmen Angebot und Annahme hinsichtlich der Leistungszeit nicht überein und wird bis zur Erbringung der Leistung keine Übereinstimmung herbeigeführt, gilt die im Angebot oder Gegenangebot enthaltene spätere Leistungszeit als vereinbart. Wurde in einer für beide Partner verbindlichen Entscheidung eine Leistungszeit bestimmt, ist diese Vertragsinhalt.

#### § 29

##### Angebot und Annahme

(1) Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Vorliegen der für den Vertragsabschluß erforderlichen Voraussetzungen ein Vertragsangebot abzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den Leistenden zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann auch vom Leistenden abgegeben werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Angebot anzunehmen oder begründet abzulehnen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder sich in anderer Weise zu erklären. Entsprechendes gilt für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

(3) Für das Angebot oder die Annahme können Fristen vereinbart oder durch Rechtsvorschriften festgelegt werden.

#### § 30

##### Bindung an das Angebot

(1) Der Anbietende ist innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 2 an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Soweit gemäß § 29 Abs. 3 eine andere Frist festgelegt ist, bleibt der Anbietende innerhalb dieser Frist an sein Angebot gebunden. Eine Verlängerung der Bindefrist im Angebot ist zulässig.

(2) Geht die Annahmeerklärung nach Ablauf der Bindefrist zu, ist der Anbieler berechtigt, die Annahme zurückzuweisen. Erklärt er dies nicht unverzüglich, ist der Wirtschaftsvertrag zustande gekommen.

### § 31

#### Form der Verträge

(1) Koordinierungsverträge und Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben sind schriftlich abzuschließen.

(2) Leistungsverträge sollen schriftlich oder in anderer gegenständlicher Form abgeschlossen werden. In Rechtsvorschriften oder Koordinierungsverträgen kann der Abschluß in einer bestimmten Form festgelegt werden.

(3) Ein Leistungsvertrag, der nicht der vorgeschriebenen Form entspricht, ist insoweit wirksam, als die Leistung vom Auftraggeber abgenommen wird.

#### Besonderheiten beim Zustandekommen datenverarbeitungsgerechter Wirtschaftsverträge

### § 32

(1) Der Wirtschaftsvertrag ist unter Verwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente (Vordrucke) abzuschließen, wenn dies in Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträgen oder Rahmenverträgen festgelegt ist.

(2) Die Partner können vereinbaren, daß der Abschluß des Wirtschaftsvertrages durch den Austausch anderer maschinenlesbarer Datenträger oder den Austausch von Zeichen erfolgt.

(3) Soweit nicht in Rechtsvorschriften festgelegt, sind die Art der Datenträger und die Verschlüsselung von Vertragsdaten sowie notwendige zusätzliche Texte in Koordinierungsverträgen, Rahmenverträgen oder in anderer Weise zu vereinbaren.

### § 33

(1) Ist ein Wirtschaftsvertrag unter fehlerhafter oder mißbräuchlicher Verwendung von Vordrucken, anderen Datenträgern, Verschlüsselungen oder Zeichen zustande gekommen, ist jeder Partner berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

(2) Werden verschlüsselte Daten verwendet, die nicht den Bedingungen gemäß § 32 Abs. 3 entsprechen, oder werden zusätzliche Texte auf dem Vordruck angebracht, kommen darüber vertragliche Vereinbarungen nicht zustande.

## 2. Kapitel

### Koordinierungsverträge

#### § 34

##### Abschluß von Koordinierungsverträgen

(1) Die Wirtschaftseinheiten und die übergeordneten Organe von Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, auf der Grundlage der zentralen Planentscheidungen zu Schwerpunkten der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft und der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes Koordinierungsverträge abzuschließen, wenn zur effektiven Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen eine langfristige intensive Zusammenarbeit zwischen ihnen erforderlich ist. Koordinierungsverträge sind auch dann abzuschließen, wenn die Notwendigkeit einer vertraglichen Koordinierung der Wirtschafts- oder Leistungstätigkeit besteht, ohne daß künftige Leistungsbeziehungen vorgesehen sind.

(2) Koordinierungsverträge über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen sind nicht abzuschließen, soweit die Voraussetzungen für den Abschluß von Leistungsverträgen vorliegen.

#### § 35

##### Grundsatz

(1) Durch den Koordinierungsvertrag verpflichten sich die Partner zu aufeinander abgestimmten Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Leitung und Planung sowie der Wirtschaftstätigkeit. Gegenstand von Koordinierungsverträgen können insbesondere sein

1. die Zusammenarbeit im Prozeß der Planung und Bilanzierung,
2. die Entwicklungsziele wissenschaftlich-technischer Aufgaben und der zeitliche und inhaltliche Ablauf der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben,
3. die Koordinierung von Investitionen,

4. die Entwicklung des Produktionssortiments und die Vorbereitung des Absatzes und der Anwendung der Erzeugnisse sowie
5. die Vorbereitung des Exports und des Imports.

(2) In den Koordinierungsverträgen sollen weiters Vereinbarungen über den Austausch von Informationen und Dokumentationen, die Partner, den Zeitpunkt des Abschlusses und den wesentlichen Inhalt von Leistungsverträgen, den Ersatz von Aufwendungen, Sanktionen und die Verteilung von Nutzen und Risiko getroffen werden.

(3) Die Partner oder die von ihnen benannten Wirtschaftseinheiten haben Leistungsverträge entsprechend den im Koordinierungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuschließen, wenn die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen staatlichen Planentscheidungen vorliegen. Werden in Koordinierungsverträgen Vereinbarungen getroffen, die den Inhalt von Leistungsverträgen betreffen, sind diese Festlegungen Bestandteil der zwischen den Wirtschaftseinheiten zu schließenden Leistungsverträge.

### § 36

#### Aufwendungs- und Schadenersatz

(1) Wird der Koordinierungsvertrag geändert oder aufgehoben, ist Aufwendungsersatz gemäß § 79 zu zahlen.

(2) Verletzt ein Partner im Koordinierungsvertrag übernommene Pflichten, ist er dem anderen Partner zum Schadenersatz verpflichtet. Ist für die Verletzung von Pflichten eine Vertragsstrafe vereinbart worden, kann Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens nur gefordert werden, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde.

## 3. Kapitel

### Leistungsverträge

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 37

##### Grundsatz

(1) Durch den Leistungsvertrag verpflichtet sich der Leistende, die vereinbarte Leistung und die Nebenleistungen zu erbringen und, soweit es die Art der Leistung erfordert, dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand zu übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die ordnungsgemäß angebotene Leistung als Erfüllung anzuerkennen (Abnahme) und die Gegenleistung zu erbringen.

(2) Bei gleichartigen Leistungen, die zu fortlaufenden Terminen oder Fristen zu erbringen sind (Sukzessivleistungen), beziehen sich die Rechte und Pflichten der Partner auf die jeweilige Leistung. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Leistungsverträge sind für den gesamten Zeitraum abzuschließen, der für die Vorbereitung und Durchführung der Leistung erforderlich ist. Leistungsverträge über Sukzessivleistungen sind grundsätzlich für ein Planjahr abzuschließen.

#### § 38

##### Umfang der Leistung

(1) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, ausgehend vom Vertragszweck in Übereinstimmung mit den staatlichen Qualitätsvorschriften vollständige Leistungen zu vereinbaren, die für den Auftraggeber selbständig verwendbar sind. Diese Pflicht wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der Leistende die Leistung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen läßt.

(2) Die Pflicht, vollständige Leistungen zu vereinbaren, darf nur durch Rechtsvorschriften eingeschränkt werden.

(3) Sind zur Lösung einer Aufgabe mehrere Leistungen erforderlich, darf zwischen denselben Partnern grundsätzlich nur ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden.

#### § 39

##### Langfristige Leistungsverträge

(1) Erfordert die Vorbereitung und Durchführung einer Leistung einen Zeitraum von mehr als einem Planjahr, haben die Wirtschaftseinheiten langfristige Leistungsverträge abzuschließen. Dies gilt vor allem für Aufgaben zur ökonomischen Si-

herstellung der Landesverteidigung, Aufgaben von Wissenschaft und Technik, Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration, Investitionsvorhaben, Anlagenexportvorhaben, Aufgaben und Vorhaben der sozialistischen Rationalisierung sowie Aufgaben des Wohnungsbauprogramms.

(2) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, über ständig wiederkehrende Absatz- und Versorgungsbeziehungen (Stammbeziehungen) langfristige Leistungsverträge abzuschließen, wenn die Leistungen zwischen den Partnern über mehrere Planjahre kontinuierlich erfolgen und von wesentlicher Bedeutung für die Sicherung der Finalproduktion oder die Realisierung anderer planmäßiger Aufgaben zur Produktionsentwicklung sind.

(3) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, die langfristigen Leistungsverträge in bezug auf die für das jeweilige Planjahr vorgesehenen Leistungen zu konkretisieren, soweit bestimmte Vereinbarungen beim Vertragsabschluß nicht getroffen wurden.

#### § 40

##### Rahmenverträge

(1) Die Partner können zur Vereinfachung der Gestaltung von Leistungsverträgen über sich wiederholende Vertragsbedingungen ihrer Kooperationsbeziehungen Rahmenverträge abschließen.

(2) In den Rahmenverträgen ist zu vereinbaren, auf welche Leistungsverträge oder auf welche Zeiträume sie sich beziehen sollen. Die Vereinbarungen in Rahmenverträgen sind Inhalt der abzuschließenden Leistungsverträge.

(3) Werden Rahmenverträge geändert oder aufgehoben, ist gleichzeitig zu vereinbaren, welche Auswirkungen das auf bestehende Leistungsverträge hat. Werden keine Vereinbarungen getroffen, bleiben bestehende Leistungsverträge von der Änderung oder Aufhebung unberührt. Dies gilt auch für rahmenvertragliche Vereinbarungen in Koordinierungsverträgen.

#### 2. Abschnitt

##### Inhalt der Leistungsverträge

#### § 41

##### Gestaltung des Vertragsinhalts

Die Partner haben den Inhalt des Leistungsvertrages so zu vereinbaren, wie das für seine ordnungsgemäße Erfüllung erforderlich ist. Der Vertragsinhalt richtet sich im einzelnen nach den konkreten Bedingungen der Leistung.

#### Qualität

#### § 42

(1) Die Qualität der Leistung bestimmt sich nach den staatlichen Qualitätsvorschriften, insbesondere den staatlichen Standards, den Vorschriften über das Meßwesen und die Warenprüfung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, den Vorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz und den Vorschriften über den Umweltschutz. Sie sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

(2) Soweit die Qualität der Leistung nicht durch staatliche Qualitätsvorschriften bestimmt wird oder ergänzende Festlegungen erforderlich sind, haben die Partner entsprechend dem Verwendungszweck der Leistung Vereinbarungen über die Qualität zu treffen.

(3) Die Partner sollen ferner Vereinbarungen über die anzuwendenden Kontroll-, Prüf- und Meßverfahren sowie über die Übermittlung von Informationen über das Gebrauchsverhalten des Leistungsgegenstandes treffen.

(4) Die Partner können von staatlichen Qualitätsvorschriften nur abweichen, soweit dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

#### § 43

(1) Sind in staatlichen Qualitätsvorschriften Festlegungen zur Betriebszuverlässigkeit getroffen oder auf deren Grundlage im Vertrag vereinbart worden, ist der Leistungsgegenstand hinsichtlich der Betriebszuverlässigkeit qualitätsgerecht, wenn auftretende Funktionsausfälle die festgelegten oder vereinbarten Zuverlässigkeitskenngrößen nicht überschreiten.

(2) Die Partner haben zu vereinbaren, innerhalb welcher Fristen Funktionsausfälle zu beheben sind. Funktionsausfälle, die während der Garantiezeit innerhalb der Zuverlässigkeits-

kenngrößen auftreten, hat der Leistende auf seine Kosten zu beseitigen.

(3) Für Erzeugnisse, bei denen die Betriebszuverlässigkeit Qualitätsmerkmal ist, sind Vereinbarungen über den Nachweis der Betriebszuverlässigkeit sowie über die Erfassung, Rückmeldung und Auswertung von Daten über das Einsatzverhalten zu treffen.

#### § 44

##### Kundendienst und Ersatzteilversorgung

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse und erbrachten Leistungen zur Sicherung der Instandhaltung im Rahmen und außerhalb der Garantie den erforderlichen Kundendienst sowie die planmäßige Bereitstellung von Ersatz-, Verschleiß- und Zubehörteilen innerhalb der festgelegten Fristen zu sichern.

(2) Ersatz-, Verschleiß- und Zubehörteile sind nach Einstellung der Produktion des Erzeugnisses bis zum Ablauf der für das Erzeugnis festgelegten Nutzungsdauer bereitzustellen. Ist die Nutzungsdauer nicht festgelegt, kann durch dazu berechnete Organe eine entsprechende Frist für die Ersatzteilbereitstellung bestimmt werden. Ist keine Nutzungsdauer oder Frist festgelegt, sind Ersatz-, Verschleiß- und Zubehörteile bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Einstellung der Produktion des Erzeugnisses bereitzustellen. Das gilt auch für Ersatz-, Verschleiß- und Zubehörteile, die der Leistende nicht selbst herstellt.

(3) Weist eine zum Kundendienst verpflichtete Wirtschaftseinheit keine Kundendiensteinrichtung nach, hat sie die Gebrauchsfähigkeit des Leistungsgegenstandes selbst wieder herzustellen.

(4) Bei Verletzung der Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 kann der Betreiber von der zum Kundendienst und zur Ersatzteilversorgung verpflichteten Wirtschaftseinheit den Ersatz der durch die Selbstinstandsetzung oder durch die Eigenfertigung von Ersatz-, Verschleiß- und Zubehörteilen entstandenen Mehraufwendungen verlangen.

#### § 45

##### Garantie

(1) Der Leistende garantiert, daß der Leistungsgegenstand während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte Gebrauchsfähigkeit aufweist. Die Garantie erstreckt sich auch auf die nach dem Vertrag vorzusetzende Gebrauchsfähigkeit.

(2) Die Partner können vereinbaren, daß die Garantie durch einen Geldbetrag oder die unentgeltliche Lieferung von Erzeugnissen abgegolten wird.

(3) Der Leistende garantiert nicht bei unsachgemäßer Behandlung des Leistungsgegenstandes oder bei Einwirkungen, die außerhalb des nach dem Vertrag vorzusetzenden Gebrauchs liegen.

##### Gesetzliche Garantiezeit

#### § 46

(1) Die gesetzliche Garantiezeit ergibt sich aus den Rechtsvorschriften oder den Festlegungen der dazu berechtigten Staatsorgane. Soweit durch Rechtsvorschriften oder Festlegungen der dazu berechtigten Staatsorgane nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Garantiezeit von 6 Monaten. Durch das dazu berechnete Staatsorgan kann anstelle oder neben der Garantiezeit auch eine Betriebsdauer festgelegt werden.

(2) Für Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eine begrenzte Nutzungsdauer haben, wird die Gebrauchsfähigkeit für die Zeit oder Betriebsdauer garantiert, die bei einwandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß. Die Partner können eine bestimmte Garantiezeit vereinbaren; das gilt nicht, wenn die Garantiezeit durch Rechtsvorschriften oder durch dazu berechnete Staatsorgane festgelegt ist.

#### § 47

(1) Die Garantiezeit beginnt mit der Abnahme. Wurde eine unvollständige Leistung abgenommen, beginnt die Garantiezeit mit dem Tag der Vervollständigung; in diesem Falle können Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung vom Tag der Abnahme an erhoben werden.

(2) Die Garantiezeit endet bei Leistungsgegenständen,

1. die in ein anderes Erzeugnis oder Werk eingehen, mit dem Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit für dieses Erzeugnis oder Werk,
2. die mit anderen Erzeugnissen verbunden oder vermischt werden, mit dem Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit für das durch die Verbindung oder Vermischung entstandene Erzeugnis,
3. die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, mit dem Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit, die für den Endverbraucher gilt.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Erzeugnisse, deren Garantiezeit sich nach § 46 Abs. 2 richtet.

(4) Die Garantiezeit für kampagnegebundene landwirtschaftliche Maschinen und für Instandsetzungsleistungen an diesen Maschinen endet nicht vor Beendigung der ersten Kampagne.

(5) Die Partner können in den Fällen des Abs. 2 unter Berücksichtigung der branchenüblichen Lagerungs-, Be- oder Verarbeitungszeit eine Höchstfrist vereinbaren, wenn die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes das erfordert. Soweit dazu berechnete Staatsorgane eine Höchstfrist festlegen, ist diese Vertragsinhalt.

#### § 48

##### Verlängerte Garantiezeit

(1) Die Partner sollen entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung für geeignete Leistungen eine längere Garantiezeit vereinbaren. Die verlängerte Garantiezeit kann auf Teile von Erzeugnissen oder auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden.

(2) Wird eine verlängerte Garantiezeit für ein Erzeugnis oder Werk vereinbart oder zugesichert, ist die verlängerte Garantiezeit grundsätzlich auch von den Wirtschaftseinheiten einzuräumen, die Zulieferungen oder sonstige Leistungen erbringen.

(3) Kann durch die vereinbarten Garantieleistungen der Mangel nicht beseitigt werden, sind die Garantieforderungen des Auftraggebers durch eine andere Garantieleistung zu erfüllen.

#### § 49

##### Rechtsmängelfreiheit

(1) Der Leistende hat die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und in den für den Export vereinbarten Bestimmungsländern geltend gemacht werden und die die vertragsgemäße Verwendung der Leistung beeinträchtigen können.

(2) Die Partner haben erforderlichenfalls schutzrechtliche Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

#### § 50

##### Preis

(1) Der Preis für die Leistung bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften. Vereinbaren die Partner einen Preis, der den Rechtsvorschriften widerspricht, gilt der gesetzlich zulässige Preis. Preiszuschläge und Preisabschläge dürfen nur im Rahmen der Rechtsvorschriften vereinbart werden.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Preis noch nicht endgültig bestimmbar, haben die Partner einen vorläufigen Preis zu vereinbaren. Verträge über Konsumgüter sind erst dann abzuschließen, wenn der vom zuständigen Preisorgan festgesetzte Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.

(3) Unterschreitet der endgültige Preis einen vereinbarten vorläufigen Preis, ist der endgültige Preis zu zahlen. Überschreitet der endgültige Preis den vorläufigen Preis, ist der vorläufige Preis zu zahlen, soweit nicht in Rechtsvorschriften, durch Entscheidungen der zuständigen Preisorgane oder im Wirtschaftsvertrag etwas anderes festgelegt ist.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung der endgültige Preis noch nicht vor, ist der vereinbarte vorläufige Preis zu zahlen. Bei Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Preis bestimmt sich die Pflicht zur Rückzahlung oder Nachzahlung der Differenz entsprechend Abs. 3.

(5) Wird ein Preis geändert, bevor die Leistung erbracht ist, und enthält die Vorschrift über die Änderung des Preises keine besondere Regelung für ihre Wirkung auf bestehende Verträge, gilt der ursprüngliche Preis.

#### § 51

##### Leistungszeit

(1) Die Leistungszeit (Leistungsfrist, Leistungstermin) einschließlich der erforderlichen Zwischentermine ist so zu vereinbaren, wie es für die Erreichung des größten volkswirtschaftlichen Nutzens erforderlich ist. Die Partner dürfen eine längere Leistungsfrist als 1 Monat nur vereinbaren, wenn dies nach den Rechtsvorschriften zulässig ist.

(2) Bei Sukzessivleistungen können die Partner vereinbaren, daß der Auftraggeber innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes den Leistungstermin durch Abruf bestimmt.

(3) Hängt die bestimmungsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes davon ab, daß die Leistung bis zum vereinbarten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes danach erbracht wird, können die Partner vereinbaren, daß der Vertrag nach dem Leistungstermin oder festgelegten Zeitraum nicht mehr erfüllt werden kann (Fixtermin).

#### § 52

##### Leistungsart

(1) Die Leistung ist am Sitz des Auftraggebers oder des vom Auftraggeber benannten Empfängers oder an dem vom Auftraggeber genannten Ort zu erbringen. Der Leistungsart kann sich auch aus der Art und Weise der Leistung ergeben.

(2) Die Partner können als Leistungsart den Sitz des Leistenden vereinbaren. Die Pflicht des Leistenden zur Versendung wird dadurch nicht berührt.

#### § 53

##### Gefahrtragung

(1) Richtet sich der Leistungsart nach § 52 Abs. 1, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht gleichfalls über, wenn sich der Auftraggeber in Verzug mit der Abnahme oder den dazu erforderlichen Mitwirkungshandlungen befindet.

(2) Ist der Leistungsart der Sitz des Leistenden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

1. bei Versendung mit der Übergabe an den Transportbetrieber,
2. bei vereinbarter Abholung durch den Auftraggeber sowie beim Transport zum Auftraggeber oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Leistenden zu der Zeit, zu der das Transportmittel das Betriebsgelände des Leistenden verläßt.

(3) Ist zur Erfüllung einer Garantieforderung ein Transport des Leistungsgegenstandes erforderlich, trägt der Leistende die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung vom Beginn des Transports bis zur Erfüllung der Garantieforderung.

(4) Zufällig sind der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder einer der Partner noch ein mitwirkender Dritter den Untergang oder die Verschlechterung des Leistungsgegenstandes verursacht haben.

#### § 54

##### Transport

(1) Der Leistende hat den Versand auf dem volkswirtschaftlich günstigsten Transportweg und mit dem volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Transportmittel vorzunehmen. Die Partner haben hierüber im Vertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Leistenden eine Versanddisposition zu erteilen, wenn der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt wurde. Haben die Partner über den Zeitpunkt der Erteilung der Versanddisposition keine Vereinbarung getroffen, ist die Versanddisposition 2 Wochen vor dem Liefertermin oder vor dem Beginn der Lieferfrist zu erteilen.

(3) Ist die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten weder gesetzlich noch vertraglich geregelt, hat der Leistende die Transportkosten zu tragen. Ist der Leistungsart Sitz des Leistenden, gehen die Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers, wenn sich aus Rechtsvorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

## § 55

**Verpackung und Verladung**

(1) Der Leistende hat den Leistungsgegenstand entsprechend den in den staatlichen Qualitätsvorschriften und den Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes enthaltenen Regelungen über Verpackung und Verladung und den Vorschriften der Transportträger zu verpacken und zu verladen. Bestehen solche Regelungen oder Vorschriften nicht, ist die Verpackung und Verladung unter Berücksichtigung einer optimalen Transport- und Umschlagtechnologie so vorzunehmen, wie es die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes, das Transportmittel und die Transportdauer erfordern.

(2) Besondere Anforderungen des Auftraggebers an die Verpackung und Verladung, die sich insbesondere aus der Technologie der Entladung oder einer notwendigen Lagerung beim Auftraggeber oder bei Dritten ergeben, sind im Vertrag zu vereinbaren.

## § 56

**Vereinbarungen über Vertragsstrafen**

(1) Für die Tatbestände und für die Höhe von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften. Die Partner können Vertragsstrafen für andere Fälle sowie höhere Vertragsstrafen vereinbaren. Die Partner sollen, wenn das erforderlich ist, einen Mindestbetrag festlegen.

(2) Die Partner können durch vertragliche Vereinbarung die Möglichkeit des Nachweises ausschließen, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren. Sie können in diesem Falle eine bis zu 50 % niedrigere als die gesetzliche Vertragsstrafe vereinbaren und den Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens ausschließen.

## 3. Abschnitt

**Erfüllung der Leistungsverträge**

## § 57

**Erfüllung durch Leistung**

(1) Der Vertrag ist erfüllt, wenn Leistung und Gegenleistung erbracht worden sind. Als Zeitpunkt der Abnahme sowie einer zur Vertragserfüllung erforderlichen Übertragung der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts gilt der Zeitpunkt der Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, soweit nicht die Abnahme verweigert wird.

(2) Die Abnahme gilt ohne ausdrückliche Erklärung als erfolgt, wenn der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nutzt oder die Prüf- und Zahlungsfristen verstrichen sind. Das gilt nicht für Investitionsleistungen, die vor der Abnahme vom Auftraggeber genutzt werden.

## § 58

**Vorzeitige Leistung, Teilleistung, Mehrleistung**

(1) Die Partner können die Zulässigkeit einer vorzeitigen Leistung vereinbaren. Die vorzeitige Leistung ist im Falle des § 28 Abs. 5 auch ohne Vereinbarung von der angebotenen früheren Leistungszeit an zulässig.

(2) Ist bei teilbaren Leistungen die Zulässigkeit einer Teilleistung nicht vereinbart, ist sie abzunehmen, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck selbständig verwendbar ist und dadurch keine Mehraufwendungen entstehen.

(3) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind Mehrleistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Rahmen der geplanten Produktionsfläche und des geplanten Produktionssortiments über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus anfallen, sind von den Aufkaufbetrieben abzunehmen. Die Partner haben vor der Lieferung Vereinbarungen über den Liefertermin zu treffen.

## § 59

**Rechnungserstellung**

(1) Die Rechnung darf nicht vor dem Tag der Leistung erteilt werden.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, hat der Leistende die Rechnung spätestens 3 Arbeitstage nach dem Tag der Leistung zu erteilen. Wird die Leistung für den Leistenden durch einen Dritten erbracht, insbesondere im

Streckengeschäft, ist die Rechnung spätestens 3 Arbeitstage nach Eingang der Rechnung des Dritten zu erteilen. Für Rechnungen aus langfristigen Fertigungen beträgt die Frist 10 Arbeitstage. Längere Fristen dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Kreditinstitut des Leistenden vereinbart werden.

(3) Bei kurzfristig wiederkehrenden Leistungen ist der Leistende berechtigt, die Leistungen innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes geschlossen abzurechnen (Sammelrechnung).

(4) Der Leistende kann Rechnung erteilen, wenn sich der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug befindet oder der Leistungsgegenstand wegen Fehlens der Versanddisposition nicht termingemäß versandt werden kann.

## § 60

**Fälligkeit und Zahlung**

(1) Ein Geldbetrag ist am letzten Tag der Zahlungsfrist fällig.

(2) Die Zahlungsfristen werden, soweit sie nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind, durch Anordnung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Ist eine Zahlungsfrist weder in den Rechtsvorschriften bestimmt noch im Rahmen solcher Vorschriften vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 2 Wochen nach der Rechnungserstellung zu erfolgen.

(3) Die Zahlung hat in dem vorgeschriebenen oder in dem im Rahmen der Rechtsvorschriften vereinbarten Verfahren zu erfolgen.

(4) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt, soweit der Betrag dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird oder bei ihm eingeht,

1. bei Überweisung von einem Bank- oder Postscheckkonto oder bei einem anderen Verrechnungsverfahren der Tag der Abbuchung,
2. bei Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Post der Tag der Einzahlung,
3. bei Zahlung mit Scheck die Übergabe des Schecks und bei Übersendung eines Schecks der Tag seines Eingangs beim Leistenden,
4. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Leistenden.

## 4. Abschnitt

**Besondere Gestaltung von Leistungsverträgen****Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen**

## § 61

(1) Durch den Vertrag über Forschungs- und Entwicklungsleistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, das zur Erreichung der vereinbarten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung notwendige Ergebnis unter Berücksichtigung und in schöpferischer Weiterentwicklung der fortgeschrittenen internationalen Erkenntnisse zu erarbeiten und das Ergebnis in der vereinbarten Form dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber hat bei der Vorbereitung und Durchführung der Leistung in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

## § 62

(1) Durch den Vertrag über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber das Ergebnis in der vereinbarten Form zu übergeben und ihm die zur Nutzung erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

**Verträge über Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen**

## § 63

(1) Durch den Vertrag über Leistungen zur Vorbereitung von Investitionen verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein verbindliches Angebot sowie andere Unterlagen auf der Grundlage der mit der bestätigten Aufgabenstellung festgelegten technischen, technologischen und ökonomischen Vorgaben zu erarbeiten und dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten

Weise mitzuwirken, insbesondere Arbeitsunterlagen zu übergeben, das verbindliche Angebot sowie die vereinbarten anderen Unterlagen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

## § 64

(1) Durch den Vertrag zur Durchführung von Investitionen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erbringung von Bauleistungen, Lieferung und Montage von Anlagen und Ausrüstungen, Lieferung von Erzeugnissen oder zur Erbringung sonstiger Leistungen für die Erneuerung oder Erweiterung der Grundfonds sowie für Neubauminvestitionen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand dem Auftraggeber zu übergeben und ihm die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht zu übertragen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

## § 65

## Generalauftragnehmer

(1) Soweit eine Wirtschaftseinheit als Generalauftragnehmer eingesetzt ist, umfaßt ihre Vertragsabschlußpflicht gegenüber dem Auftraggeber die Errichtung oder Rekonstruktion sowie Übergabe von kompletten nutzungsfähigen Produktionsstätten, Anlagen und Bauwerken oder von Wohnkomplexen. Dem Generalauftragnehmer obliegt die einheitliche Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Leistungen und, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, die Verantwortung für die Durchführung des Probebetriebes und den Leistungsnachweis. Als Generalauftragnehmer gelten auch Generallieferanten.

(2) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, verbindliche Angebote für die von ihm zu übernehmenden Leistungen abzugeben.

## § 66

## Hauptauftragnehmer

(1) Soweit eine Wirtschaftseinheit als Hauptauftragnehmer eingesetzt ist, umfaßt ihre Vertragsabschlußpflicht gegenüber dem Auftraggeber

1. die Errichtung oder Rekonstruktion und Übergabe kompletter Anlagen oder Teilanlagen,
2. die Realisierung der gesamten Bauleistungen eines nutzungsfähigen Vorhabens oder Teilvorhabens oder
3. die Übernahme komplexer Transport-, Versorgungs- oder Dienstleistungen.

(2) Die Hauptauftragnehmer, die Leistungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 erbringen, haben dafür verbindliche Angebote abzugeben.

(3) Ist für eine wissenschaftlich-technische Leistung eine Wirtschaftseinheit als Hauptauftragnehmer festgelegt, umfaßt ihre Vertragsabschlußpflicht die Vorbereitung, Durchführung, Koordinierung und Kontrolle einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe einschließlich der erforderlichen Mitwirkung bei der Einführung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Produktion.

## Lieferverträge

## § 67

(1) Durch den Liefervertrag verpflichtet sich der Lieferer, dem Besteller das Erzeugnis am Leistungsort zu übergeben und ihm die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Besteller ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Erfolgt die Lieferung in Baugruppen oder Einzelteilen, ist der Lieferer zur Montage verpflichtet, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder im Vertrag etwas anderes festgelegt ist.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, das Erzeugnis zu versenden. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(4) Wird das Erzeugnis vom Besteller abgenommen, gilt als Tag der Lieferung

1. bei Versendung der Tag der Übergabe des Erzeugnisses an den Transportbetrieb,
2. bei Abholung durch den Besteller der Tag der Abholung,
3. beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers der Tag, an dem das Transportmittel das Betriebsgelände des Lieferers verläßt,

4. bei gemeinsamer Qualitätsprüfung am Leistungsort deren Zeitpunkt.

## § 68

(1) Die Wirtschaftseinheiten dürfen die Produktion von Erzeugnissen nur durchführen, wenn ein Liefervertrag besteht. Das gilt nicht für die Produktion von Erzeugnissen, deren Export protokolliert wurde, für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Energieträger und für planmäßige Bestandserhöhungen.

(2) Die Durchführung einer Produktion ohne Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Generaldirektors des Kombinars oder des Leiters des übergeordneten Organs. Die Zustimmung ist mit der Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Absatzes zu verbinden.

## Dienstleistungsverträge

## § 69

(1) Durch den Dienstleistungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Tätigkeit an Gegenständen des Auftraggebers oder andere Tätigkeiten für den Auftraggeber durchzuführen. Die Tätigkeit kann insbesondere in der Bearbeitung von Gegenständen, Wartung und Pflege, technischen Revision, Instandsetzung, Durchführung des Kundendienstes, Lagerung, rechenstechnischen Datenverarbeitung oder Wahrnehmung von Aufgaben bestehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die festgelegte Weise mitzuwirken, insbesondere die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Gegenstände dem Auftragnehmer zu übergeben oder ihm Zugang zu verschaffen, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Die Leistung ist am Sitz des Auftragnehmers zu erbringen. Aus dem Vertrag oder der Art der Leistung kann sich ein anderer Leistungsort ergeben. Die Partner haben eine Vereinbarung über den Versand zu treffen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Handelt eine Wirtschaftseinheit für eine andere, ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein, hat sie so tätig zu werden, wie es den Interessen und dem mutmaßlichen Willen dieser Wirtschaftseinheit entspricht.

## § 70

(1) Der Auftragnehmer hat die Dienstleistung unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht fachgerecht auszuführen und im Rahmen des Vertrages nach den Entscheidungen des Auftraggebers zu handeln. Er hat die ihm zur Ausführung der Dienstleistung übergebenen Gegenstände auf ihre Eignung für den Vertragszweck zu prüfen, sie zu verwahren und vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber beim Vertragsabschluß über die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung zu beraten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse zu unterbreiten.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er Umstände feststellt, die den Zweck des Vertrages, die Qualität der geforderten Leistung oder die Sicherheit beim weiteren Gebrauch des Gegenstandes beeinträchtigen können. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber nach Aufforderung über den Stand der Durchführung der Dienstleistung zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer hat ihm übergebene nicht verbrauchte Gegenstände sowie das in Ausführung der Dienstleistung Erlangte an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftraggeber ist zur Übernahme verpflichtet. Besteht die Dienstleistung in einer Lagerung, kann der Auftraggeber die Gegenstände auch vor Ablauf der Lagerzeit unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des Lagergeldes zurückfordern.

## Nutzungsverträge

## § 71

(1) Durch den Nutzungsvertrag verpflichtet sich der Überlasser, Grundstücke, unbewegliche oder bewegliche Grundmittel oder Teile davon sowie sonstige Gegenstände (Nutzungsgegenstand) dem Nutzer für eine vereinbarte Zeit oder für einen unbegrenzten Zeitraum in dem vertraglich vereinbarten oder in dem für die Nutzung voraussetzenden Zustand zur Nutzung oder Mitnutzung zu überlassen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand

auf die vereinbarte oder übliche Art und Weise zu nutzen, den Nutzungsgegenstand nach Ablauf der Nutzungszeit an den Überlasser zurückzugeben und das entsprechend den Rechtsvorschriften vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen. In Ausnahmefällen kann eine unentgeltliche Nutzung vereinbart werden.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf, Aufhebung des Vertrages oder, soweit dies durch Rechtsvorschriften oder im Vertrag festgelegt ist, durch Kündigung des Vertrages. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 72

(1) Der Überlasser ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand in dem gemäß § 71 Abs. 1 erforderlichen Zustand zu erhalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er hat die durch vertragsgemäße Nutzung oder natürliche Abnutzung verursachten Mängel nach Anzeige des Nutzers innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Partner können vereinbaren, daß der Nutzer die Mängel auf Kosten des Überlassers beseitigt.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand sorgfältig zu behandeln, ihn ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen sowie die malermäßige Instandhaltung von Räumen durchzuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er ist nicht berechtigt, den Gegenstand ohne Zustimmung des Überlassers zu einem anderen als dem vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Zweck zu nutzen, an ihm Änderungen vorzunehmen oder ihn einem Dritten zu überlassen.

### 4. Kapitel

#### Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben

#### § 73

##### Grundsatz

(1) Die Wirtschaftseinheiten sollen in Gemeinschaften zusammenarbeiten, wenn dies der Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzens der planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds dient. Örtliche Staatsorgane können als Vertragspartner an der gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben teilnehmen.

(2) Durch den Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben verpflichten sich die Partner, zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks auf die im Vertrag vereinbarte Art und Weise zusammenzuwirken.

(3) Die Leistungsbeziehungen innerhalb der Gemeinschaft sind durch Leistungsverträge zu organisieren.

(4) Soweit Gemeinschaften zur Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben die Rechtsfähigkeit benötigen, sind die Bildung, Aufgaben und Stellung dieser Gemeinschaften in speziellen Rechtsvorschriften zu regeln.

#### § 74

##### Aufgaben der Kombinate und der übergeordneten Organe

(1) Die Kombinate und die übergeordneten Organe von Wirtschaftseinheiten haben zu gewährleisten, daß die Bildung und Tätigkeit von Gemeinschaften in Übereinstimmung mit den staatlichen Planentscheidungen erfolgt.

(2) Die Teilnahme von Wirtschaftseinheiten an der gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Kombinate oder der übergeordneten Organe. Die Entscheidung ist innerhalb 1 Monats nach Eingang des Zustimmungsverlangens zu treffen.

(3) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, gegenüber ihrem übergeordneten Organ Rechenschaft über die Tätigkeit der Gemeinschaft zu legen.

#### § 75

##### Leitung der Gemeinschaft

(1) Die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft hat auf der Grundlage der kollektiven Willensbildung der beteiligten Wirtschaftseinheiten zu erfolgen.

(2) Zur Leitung der Zusammenarbeit können die Wirtschaftseinheiten einen Rat bilden, in dem sie gleichberechtigt vertreten sind. Der Rat beschließt über alle wesentlichen Fragen zur Realisierung der im Vertrag vereinbarten Aufgaben. Die Beschlüsse des Rates verpflichten alle Partner, die den darin enthaltenen Festlegungen zugestimmt haben.

(3) Die Partner sollen eine der beteiligten Wirtschaftseinheiten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beauftragten Wirtschaftseinheit einschließlich ihrer Vollmachten zur Vertretung der Gemeinschaft im Rechtsverkehr sind im Vertrag zu vereinbaren. Die beauftragte Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, gegenüber den anderen Partnern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

#### § 76

##### Finanzierung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Finanzierung durch die Wirtschaftseinheiten zu gleichen Teilen.

(2) Die Bildung gemeinschaftlicher Fonds ist unzulässig. Bei gemeinschaftlichen Investitionen ist die Fondsinhaberschaft einer der beteiligten Wirtschaftseinheiten zu übertragen. Die Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, den anderen an der Gemeinschaft beteiligten Wirtschaftseinheiten die ökonomische Nutzung der gemeinschaftlichen Investition entsprechend den Zielen des Vertrages zu gewähren.

(3) Für Leistungen zwischen den Partnern der Gemeinschaft sind die gesetzlichen Preise anzuwenden. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der Nutzung gemeinschaftlich finanzierter Investitionen. Die Partner können Vereinbarungen über eine Gewinnbeteiligung treffen.

#### § 77

##### Beendigung der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben endet, wenn der im Vertrag vereinbarte Zweck erreicht ist oder die im Vertrag vereinbarten Bedingungen für die Beendigung der Zusammenarbeit eingetreten sind.

(2) Die Zusammenarbeit ist durch Aufhebung des Vertrages zu beenden, wenn die Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft nicht mehr in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen stehen. Dies gilt für das Ausscheiden eines Partners entsprechend.

(3) Ein Partner kann seine Mitwirkung an der gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben beenden, wenn dadurch die Weiterführung der Gemeinschaft nicht behindert wird. Die Beendigung bedarf der Zustimmung der anderen Partner; es sei denn, daß im Vertrag ein Kündigungsrecht vereinbart wurde.

### 5. Kapitel

#### Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge

#### § 78

##### Voraussetzungen

(1) Die Partner haben den Wirtschaftsvertrag zu ändern oder aufzuheben, wenn dies im gesellschaftlichen Interesse notwendig ist. Das gilt insbesondere, wenn

1. sich im Prozeß der Planung und der Plandurchführung volkswirtschaftlich effektivere Möglichkeiten der Erfüllung der Pläne ergeben,
2. eine vom Wirtschaftsvertrag abweichende, für beide Partner verbindliche staatliche Planentscheidung getroffen wurde,
3. Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 3 getroffen wurden,
4. eine Änderung des Bedarfs eingetreten ist oder
5. die Änderung oder Aufhebung des Vertrages in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Die Änderung oder Aufhebung hat unverzüglich nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erfolgen. Auf die Änderung oder Aufhebung der Wirtschaftsverträge finden im übrigen § 28 Absätze 1, 3 und 4 und die §§ 29 bis 31 entsprechende Anwendung.

##### Rechtsfolgen

#### § 79

(1) Wurde ein Wirtschaftsvertrag geändert oder aufgehoben, hat der Partner, der die Änderung oder Aufhebung verursacht hat, oder bei dem die Umstände aufgetreten sind, die zur Änderung oder Aufhebung geführt haben, dem anderen Partner die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Durch Rechtsvorschriften, für beide Partner verbindliche Entscheidungen oder durch Partnervereinbarung kann etwas anderes festgelegt werden.

(2) Materialien und angearbeitete Teile sind zu verwerten.

Der erzielte oder bei ordnungsgemäßigem Verhalten mögliche Erlös ist auf die Aufwendungen anzurechnen.

(3) Auf den Aufwändungsersatz ist eine im Zusammenhang mit der Vertragsaufhebung gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen.

#### § 80

(1) Wurde die Aufhebung eines Leistungsvertrages infolge der Pflichtverletzung eines Partners notwendig, hat er dem anderen Partner Vertragsstrafe wie bei Nichterfüllung zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen. Durch Rechtsvorschriften, für beide Partner verbindliche Entscheidungen oder durch Partnervereinbarung kann festgelegt werden, daß ausschließlich Schadenersatz gefordert werden kann.

(2) Wird eine Vertragsänderung vereinbart, können sich die Partner die Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen vorbehalten, die im Falle der Aufrechterhaltung der entsprechenden Vertragsbedingungen entstehen würden.

(3) Auf die Vertragsstrafe ist ein gezahlter Aufwändungsersatz anzurechnen.

(4) Bei Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen bleiben Forderungen auf Vertragsstrafen und Schadenersatz aus dem Vertrag bestehen, soweit sie bereits entstanden sind.

#### § 81

##### Vertrags Eintritt

(1) Die Partner können mit einer anderen Wirtschaftseinheit vereinbaren, daß diese anstelle eines der Partner in den Wirtschaftsvertrag eintritt.

(2) Die Kombinate oder die übergeordneten Organe können anweisen, daß anstelle eines Partners eine andere Wirtschaftseinheit in den Vertrag eintritt. Der Vertrags Eintritt bedarf der Zustimmung des verbleibenden Partners oder seines Kombinats oder übergeordneten Organs.

(3) Mit dem Vertrags Eintritt übernimmt der eintretende gegenüber dem verbleibenden Partner alle Rechte und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt des Vertrags Eintritts bestehen. Das gilt nicht für bereits entstandene Forderungen. Der eintretende Partner hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, dem verbleibenden Partner die durch den Vertrags Eintritt entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Wurden die Ursachen für eine später eintretende Pflichtverletzung durch den ausscheidenden Partner gesetzt, hat er dem eintretenden Partner dafür einzustehen.

#### Vierter Teil

##### Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen

##### 1. Kapitel

##### Verantwortlichkeit für die Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten

##### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 82

##### Grundsatz

(1) Die Partner sind für die Verletzung ihrer vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten verantwortlich und haben alle Rechtsfolgen der Pflichtverletzung zu tragen. Sie sind auch für Handlungen Dritter verantwortlich, die an dem Abschluß und der Erfüllung des Wirtschaftsvertrages mitwirken.

(2) Die Verantwortlichkeit für die Verletzung vertraglicher Pflichten entbindet die Partner nicht von der Erfüllung des Wirtschaftsvertrages, sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

#### § 83

##### Ausschluß der Verantwortlichkeit

(1) Die Verantwortlichkeit ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde oder auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.

(2) Als unabwendbar gilt ein Ereignis außerordentlichen Charakters, das nicht vorauszusehen war und selbst bei Anwendung aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, nicht verhindert werden konnte.

(3) Ist für einen Dritten durch Rechtsvorschriften die Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder in ihrem Umfang beschränkt, besteht die Verpflichtung des Partners zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur insoweit, als dieser vom Dritten Regress nehmen kann.

#### § 84

##### Befreiung von Rechtsfolgen

(1) Ein Partner ist zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nicht verpflichtet, wenn die Umstände, die zur Pflichtverletzung geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse einschließlich der durch den einseitigen Reproduktionsprozeß im Kombinat gegebenen Möglichkeiten nicht abwendbar waren.

(2) Wird die Pflichtverletzung von einem an dem Abschluß und der Erfüllung des Wirtschaftsvertrages mitwirkenden Dritten verursacht, ist der Partner zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nicht verpflichtet, wenn weder er noch der Dritte die zur Pflichtverletzung führenden Umstände gemäß Abs. 1 abwendbar konnte.

(3) Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn

1. die Pflichtverletzung durch den Umstand bedingt war, daß der zur Zahlung verpflichtete Partner nicht über die erforderlichen Zahlungsmittel verfügt hat,
2. die Pflichtverletzung durch eine einseitig erteilte, den anderen Partner nicht verpflichtende Weisung verursacht wurde oder
3. das in Rechtsvorschriften oder durch Vertrag festgelegt ist.

#### § 85

##### Anwendung von Pflichtverletzungen

(1) Verletzt ein Partner eine ihm obliegende Pflicht oder ist eine drohende Verletzung zu erkennen, hat er Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten mit dem Ziel der Erfüllung seiner Pflicht und der Verhütung weiterer Pflichtverletzungen zu ergreifen.

(2) Erkennt ein Partner, daß er seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, hat er dies dem anderen Partner unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zur Beseitigung der Hindernisse ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um eine nicht termingerechte Leistung, ist der voraussichtliche Leistungstermin anzugeben.

(3) Der andere Partner ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern.

#### § 86

##### Ursachenaufklärung und materielle Interessiertheit

(1) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten haben zu gewährleisten, daß die Ursachen und die begünstigenden Bedingungen von Pflichtverletzungen unter Mitwirkung der Werkstätten sowie in Auswertung der Kenntnisse staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane aufgeklärt, die dabei getroffenen Feststellungen ausgewertet und Maßnahmen zur Erhöhung der Staatsdisziplin durchgeführt werden.

(2) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten haben bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu berücksichtigen. Bei Pflichtverletzungen einzelner Werkstätiger ist die Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen.

##### 2. Abschnitt

##### Verletzung vorvertraglicher Pflichten

#### § 87

Verletzt eine Wirtschaftseinheit gegenüber einer anderen Wirtschaftseinheit vorvertragliche Pflichten, hat sie den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Durch spezielle Rechtsvorschriften können Vertragsstrafen für die Verletzung vorvertraglicher Pflichten geregelt werden.

##### 3. Abschnitt

##### Nicht qualitätsgerechte Leistung

#### § 88

##### Ansprüche

(1) Verletzt ein Partner die Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, ist der andere Partner berechtigt, die Abnahme zu



verweigern oder Garantieforderungen zu erheben und Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens zu fordern, soweit die Mängel innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit aufgetreten sind.

(2) Wird die Gebrauchsfähigkeit des Leistungsgegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt, stehen dem anderen Partner nur Garantieforderungen zu.

## § 89

## Abnahmeverweigerung

(1) Wird bis zur Zahlung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Zahlungsfrist oder der für besondere Prüfverfahren (z. B. gemeinsame Qualitätsprüfung, statistische Qualitätskontrolle) vorgesehenen Prüffrist, eine Leistung als mangelhaft erkannt, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Die Abnahmeverweigerung ist zu begründen. Sie kann mit einer Zahlungsverweigerung erklärt werden.

(2) Kann der Leistende infolge der Abnahmeverweigerung die vereinbarte Leistungszeit nicht einhalten oder wird die Erfüllung unmöglich, treten die Rechtsfolgen des Verzuges oder der Nichterfüllung ein.

(3) Durch die Abnahmeverweigerung wird die Pflicht zur Entgegennahme des Leistungsgegenstandes nicht berührt; es sei denn, in Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt. Der Leistende hat unverzüglich eine geeignete Verfügung zu treffen.

(4) Trifft der Leistende nicht unverzüglich eine geeignete Verfügung, kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand auf Kosten des Leistenden einlagern, mit Zustimmung des Leistenden zurücksenden oder in Kommission übernehmen. Droht der Leistungsgegenstand zu verderben, hat der Auftraggeber unter Sicherung der entsprechenden Beweise die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.

## Mängelanzeige

## § 90

(1) Stellt der Auftraggeber bei Entgegennahme der Leistung oder innerhalb der Garantiezeit eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten oder der nach dem Vertrag vorauszusetzenden Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, ist er verpflichtet, die Mängel anzuzeigen und dabei dem Leistenden alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben mitzuteilen; es sei denn, der Leistende hat selbst auf den Mangel hingewiesen.

(2) Wird eine gemeinsame Qualitätsprüfung durchgeführt, ist ihr Ergebnis zu protokollieren. Das Protokoll tritt an die Stelle der Mängelanzeige.

(3) Die Mängelanzeige soll innerhalb 1 Monats nach Feststellung des Mangels und schriftlich erfolgen.

## § 91

(1) Wird die Leistung durch einen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich benannten Dritten erbracht, hat der Auftraggeber den Mangel sowohl dem zur Leistung Verpflichteten als auch dem Dritten anzuzeigen.

(2) Die gegenüber dem Dritten erfolgte Anzeige des Auftraggebers gilt als Anzeige seines Partners.

(3) Erfolgt die Anzeige des Mangels gegenüber einem vom Leistenden oder Hersteller zur Erfüllung von Garantieforderungen bestimmten Dritten (Vertragswerkstatt), gilt der Mangel als dem Leistenden und denjenigen Wirtschaftseinheiten angezeigt, die an der Herstellung und dem Absatz des Leistungsgegenstandes beteiligt waren. Das gilt auch dann, wenn der Mangel der Vertragswerkstatt durch einen Endverbraucher angezeigt wird, der dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegt.

## § 92

## Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

(1) Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn er den Mangel innerhalb der Garantiezeit festgestellt und spätestens innerhalb 1 Monats nach deren Ablauf angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Leistenden um 1 weiteren Monat.

(2) Erfolgt die Qualitätsprüfung in einem besonderen Prüf-

verfahren, stehen dem Auftraggeber Forderungen wegen der in diesem Prüfverfahren feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb 1 Monats nach Ablauf der vorgesehenen Prüffrist angezeigt hat. In Rechtsvorschriften kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

## § 93

## Ansprüche nach Ablauf der Garantiezeit

(1) Der Leistende ist auch wegen eines Mangels, der nach Ablauf der Garantiezeit festgestellt wird, zur Garantieleistung verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine grobe Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung zurückzuführen ist und die Leistung dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Lebensdauer oder Haltbarkeit hat.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in Ausnahmefällen auch Schadenersatz zusprechen, wenn dem Auftraggeber durch die Pflichtverletzung erhebliche Nachteile entstanden sind.

## Garantieforderungen

## § 94

(1) Der Leistende ist verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung). Die Partner können vereinbaren, daß die Garantieforderung durch Erbringung einer einwandfreien Leistung (Ersatzleistung) oder eine dem Umfang der Gebrauchswertminderung entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages (Minderung) erfüllt wird. Im Falle der Ersatzleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, den mangelhaften Leistungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Leistenden zurückzugewähren; es sei denn, die Partner haben etwas anderes vereinbart.

(2) Die Pflicht zur Nachbesserung besteht unabhängig davon, ob der Leistende das Vorliegen eines Garantiefalles anerkannt hat.

(3) Ist die Nachbesserung nicht fristgemäß möglich oder erfordern die berechtigten Interessen des Auftraggebers eine andere Garantieleistung, kann der Auftraggeber Ersatzleistung oder Minderung verlangen. Dieses Recht steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn im Ergebnis der Nachbesserung die volle Gebrauchsfähigkeit nicht erreicht wird.

(4) Für die Nachbesserung oder Ersatzleistung ist eine Frist zu vereinbaren. Wurde nichts vereinbart, beträgt die Frist 3 Wochen, beginnend mit der Anzeige des Mangels. Durch Rechtsvorschriften kann etwas anderes bestimmt werden.

(5) Bei der Nachbesserung wird die Garantiezeit von der Anzeige des Mangels bis zur Beendigung der Nachbesserung gehemmt. Für die Ersatzleistung beginnt mit ihrer Entgegennahme oder nach ihrer Ausführung eine neue Garantiezeit.

(6) Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, das Recht, selbst nachzubessern, wenn die Nachbesserung von ihm sachgemäß ausgeführt werden kann und hierdurch volkswirtschaftliche Belange gewahrt werden. Hat der Auftraggeber berechtigt selbst nachgebessert, kann er den Ersatz der Aufwendungen verlangen.

## § 95

(1) Ist Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Verwendung der Leistung auch bei Minderung nicht zumutbar, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist auf einen Teil der Leistung beschränkt, wenn der mit der Vertragserfüllung beabsichtigte Zweck mit dem verbleibenden Teil erreicht werden kann.

(2) Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen die Verpflichtungen zur Leistung und zur Gegenleistung. Bereits Geleistetes ist auf Kosten und Gefahr des Leistenden zurückzugewähren.

## § 96

## Nebenforderungen

(1) Entstehen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausübung der Abnahmeverweigerung oder der Erhebung von Garantieforderungen Aufwendungen, hat der Leistende diese zu ersetzen.

(2) Sind die Abnahmeverweigerung oder die Garantieforderungen nicht begründet, hat der Auftraggeber die dem Leistenden entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

## § 97

**Zahlungsverweigerung und Verzinsung**

(1) Der Auftraggeber ist zur Bezahlung der Leistung nicht verpflichtet, wenn er die Abnahme verweigert oder Garantieforderungen erhebt. Wird die Abnahme teilweise verweigert oder werden Garantieforderungen nur für einen selbständig verwertbaren Teil der Leistung erhoben, beschränkt sich die Zahlungsverweigerung auf den Wert des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils.

(2) Hat der Auftraggeber eine nicht qualitätsgerechte Leistung bezahlt, ist der gezahlte Preis ganz oder teilweise vom Zeitpunkt der Mängelanzeige bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Garantieforderung zu verzinsen.

(3) Die Partner können vereinbaren, daß im Falle der Ersatzleistung der gezahlte Preis zurückzuzahlen ist und die Ersatzleistung gegen Rechnungserteilung zu erfolgen hat.

## § 98

**Anwendung der Bestimmungen über die nicht qualitätsgerechte Leistung auf andere Vertragsverletzungen**

Die Bestimmungen über die nicht qualitätsgerechte Leistung sind entsprechend anzuwenden, wenn

1. ein anderes als das vereinbarte Erzeugnis geliefert worden ist,
2. die gelieferte Menge von der in den Begleitpapieren oder in der Rechnung ausgewiesenen Menge abweicht; es sei denn, es handelt sich offensichtlich um eine Teillieferung oder um für den Auftraggeber erkennbare Schreib- oder Rechenfehler,
3. die in Rechtsvorschriften festgelegte oder im Wirtschaftsvertrag vereinbarte Kennzeichnungspflicht verletzt worden ist.

## 4. Abschnitt

**Fehlende Freiheit von Rechten Dritter**

## § 99

(1) Erbringt der Auftragnehmer die Leistung nicht im festgelegten Umfang frei von Rechten Dritter, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern oder verlangen, daß der Auftragnehmer den Rechtsmangel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt. Für die Beseitigung des Rechtsmangels ist eine Frist zu vereinbaren.

(2) Beseitigt der Auftragnehmer den Rechtsmangel nicht innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist, oder erklärt er, daß er den Rechtsmangel nicht beseitigen wird, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder, soweit ihm eine Verwendung der Leistung auch bei Minderung nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten.

(3) Auf die Abnahmeverweigerung findet § 99 Abs. 2, auf den Rücktritt finden § 95 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## 5. Abschnitt

**Nicht termingerechte Leistung**

## § 100

**Verzug**

(1) Erbringt ein Partner eine Leistung, Nebenleistung oder Mitwirkungshandlung nicht bis zu dem hierfür bestimmten Termin oder innerhalb der dafür bestimmten Frist oder nimmt er eine vertragsgerecht angebotene Leistung nicht ab, kommt er in Verzug.

(2) Im Falle des Verzuges mit der Leistung oder mit der Abnahme der Leistung ist Vertragsstrafe zu zahlen und der darüber hinaus entstandene Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für die Verletzung eines Zwischentermins, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) Kann wegen Fehlens der Versanddisposition der Leistungsgegenstand nicht termingemäß versandt werden, ist Vertragsstrafe wie bei Abnahmeverzug vom vereinbarten Liefertermin an zu zahlen und der darüber hinaus entstandene Schaden zu ersetzen.

## § 101

**Rücktritt**

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Vertragserfüllung infolge des Verzuges des Leistenden ihren wirtschaftlichen Zweck verliert, insbeson-

dere wenn der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

(2) Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn die Erklärung dem Leistenden bis zur Erfüllung der Leistungspflicht zugeht. Hat der Leistende den Auftraggeber von einem drohenden Leistungsverzug unterrichtet, kann der Rücktritt nur innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Unterrichtung erklärt werden. Besteht eine Pflicht des Leistenden zur Versendung des Leistungsgegenstandes, muß die Erklärung dem Leistenden bis zum Zeitpunkt der Versendung zugehen. Im übrigen finden § 95 Abs. 2 und § 96 Anwendung.

## § 102

**Nicht vereinbarte vorzeitige Leistung**

Der Auftraggeber kann die Abnahme einer nicht vereinbarten vorzeitigen Leistung und ihre Bezahlung bis zu dem für die Leistung bestimmten Termin oder Zeitraum verweigern. Im übrigen finden § 89 Absätze 3 und 4 und § 96 Anwendung.

## 6. Abschnitt

**Unvollständige Leistung**

## § 103

(1) Erfolgt eine Leistung nicht so vollständig, wie dies für die vertragsgemäße Verwendung erforderlich ist, kann der Auftraggeber die Abnahme und Bezahlung bis zur Vervollständigung verweigern. Die §§ 89, 96 und 97 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine unvollständige Leistung abgenommen, ist der Leistende verpflichtet, die Leistung unverzüglich zu vervollständigen sowie Vertragsstrafe wie bei Verzug zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber kann die Bezahlung verweigern. Die §§ 97 und 101 sind entsprechend anzuwenden.

## 7. Abschnitt

**Nichterfüllung**

## § 104

(1) Erfüllt ein Partner seine Leistungspflicht nicht oder nur teilweise, hat er dem anderen Partner Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Nichterfüllung ist insbesondere gegeben,

1. wenn die Leistung unmöglich wird,
2. wenn die Erfüllung auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder bis zum Ablauf einer bestimmten Frist zulässig ist und keine Leistung erfolgte,
3. wenn dem Leistenden durch die zuständigen staatlichen Organe die Erfüllung der Verpflichtung untersagt wurde,
4. bei Nichtabnahme,
5. bei Rücktritt des Auftraggebers wegen nicht termingerechter oder unvollständiger Leistung.

## 8. Abschnitt

**Sonstige Pflichtverletzungen**

## § 105

(1) Verletzt ein Partner im Falle eines drohenden Verzuges oder einer drohenden Nichterfüllung die Mitteilungspflicht gemäß § 85 Abs. 2, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe und zum Ersatz des durch die Verletzung der Mitteilungspflicht darüber hinaus entstandenen Schadens verpflichtet, sofern er von den Rechtsfolgen des Verzuges oder der Nichterfüllung befreit ist.

(2) Gibt ein Nutzer den Nutzungsgegenstand nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht unverzüglich heraus, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Anspruch des Überlassers auf das vereinbarte Nutzungsentgelt wird dadurch nicht berührt.

(3) Verletzt ein Partner vertragliche Pflichten, für deren Verletzung keine Vertragsstrafen festgelegt oder vereinbart sind, ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

## 9. Abschnitt

**Vertragsstrafe**

## § 106

(1) Die Vertragsstrafe ist ein im voraus bestimmter Geld-

betrag, der bei Pflichtverletzungen den Ersatz eines im allgemeinen zu erwartenden Schadens herbeiführt.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der dem Partner entstandene Schaden niedriger als die Vertragsstrafe oder der Schaden in seiner Höhe nicht feststellbar ist.

(3) Die Vertragsstrafe kann ausnahmsweise herabgesetzt werden, wenn das die Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Grad der Anstrengung eines Verpflichteten zur Überwindung der die Vertragserfüllung hindernden Umstände, sein Verhalten nach der Pflichtverletzung und das Verhältnis der Vertragsstrafe zum eingetretenen Schaden rechtfertigen.

#### 10. Abschnitt Schadenersatz

##### § 107

(1) Durch den Schadenersatz werden die materiellen Nachteile ausgeglichen, die der Partner infolge der Pflichtverletzung erleidet. Hierzu zählen Verlust oder Beschädigung von Vermögenswerten, Kosten, die bei der Verringerung oder Beseitigung des Schadens entstehen, und der entgangene Gewinn sowie die infolge der Pflichtverletzung gezahlten Vertragsstrafen und Schadenersatzbeträge (Betreff).

(2) Der Schadenersatz ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Anstelle der Zahlung eines Geldbetrages kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden, wenn dies zumutbar ist.

(3) Ist die Höhe eines Schadens nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand festzustellen, ist sie unter Würdigung aller Umstände zu schätzen.

(4) Der Schadenersatz kann in entsprechender Anwendung des § 106 Abs. 3 herabgesetzt werden.

#### 11. Abschnitt Aufwendungsersatz

##### § 108

(1) Durch den Aufwendungsersatz werden einem Partner entstandene materielle Nachteile ausgeglichen. Als Aufwendungsersatz können die tatsächlichen Kosten verlangt werden, soweit sie den Umständen nach gerechtfertigt waren.

(2) Der Aufwendungsersatz ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Die Partner können vereinbaren, daß die Aufwendungen in Form eines festen Betrages oder als Prozentsatz vom Wert der Leistung (pauschalierter Aufwendungsersatz) zu zahlen sind.

(3) § 106 Abs. 3 und § 107 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

### 2. Kapitel

#### Verantwortlichkeit für die Verletzung der Staatsdisziplin

##### § 109

##### Grundsatz

(1) Wirtschaftseinheiten, die gegen die Staatsdisziplin verstoßen, indem sie in gröblicher Verletzung ihrer Pflichten

1. den Abschluß von Verträgen verzögern oder verweigern oder Vertragsrückstände zulassen,
2. Verträge abschließen oder Leistungen erbringen oder erbringen lassen, die nicht in staatlichen Planentscheidungen sowie in anderen erforderlichen staatlichen Entscheidungen begründet sind, oder ohne Bestehen eines Liefervertrages Erzeugnisse herstellen, deren Absatz nicht gesichert ist,
3. bei dem Abschluß oder der Erfüllung von Verträgen gegen Rechtsvorschriften über die Energie- und Materialökonomie einschließlich der Sekundärrohstoff- und Vorratswirtschaft verstoßen,
4. die Gebrauchsfähigkeit ihrer Erzeugnisse oder Leistungen nicht sichern oder
5. rechtswidrig ökonomische Vorteile fordern, sich versprechen lassen, annehmen, versprechen oder gewähren oder mit Nachteilen drohen oder ungerechtfertigt den vorantigen Abschluß von Verträgen fordern,

können unter Berücksichtigung anderer Maßnahmen zur Gewährleistung der Staatsdisziplin durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages an den Staatshaushalt (Wirt-

schaftssanktion) zur Verantwortung gezogen werden. Die Wirtschaftssanktion wird durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts festgelegt.

(2) Gröblich ist eine Pflichtverletzung, wenn in der Art und Weise ihres Begehens ein Verstoß gegen grundlegende Prinzipien der sozialistischen Leitung und Planung zum Ausdruck kommt oder sie begangen wurde, obwohl erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen voraussehbar waren.

(3) Kombinate können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion auch dann verpflichtet werden, wenn sie die für den planmäßigen Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge notwendigen Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig treffen oder Entscheidungen treffen, durch die die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag verletzt wird. Diese Regelung gilt auch für staatliche Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(4) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten haben die Festlegung einer Wirtschaftssanktion im Rahmen der Rechenschaftslegungen vor den Werkträgern oder in anderer geeigneter Form auszuwerten und Maßnahmen zur Erhöhung der Staatsdisziplin durchzuführen. § 86 findet entsprechend Anwendung.

##### § 110

#### Sonstige Bestimmungen über Wirtschaftssanktionen

(1) Eine Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 500 000 M festgelegt werden.

(2) Ein Verfahren zur Festlegung einer Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr eingeleitet werden.

(3) Gegen die Verhängung einer Wirtschaftssanktion ist ein Einspruch zulässig.

(4) Durch Rechtsvorschriften können für weitere Verstöße gegen die Staatsdisziplin bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge Wirtschaftssanktionen geregelt werden. Regelungen über Wirtschaftssanktionen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

### Fünfter Teil

#### Sonstige Bestimmungen über Wirtschaftsverträge

##### § 111

##### Grundsatz der Verjährung

(1) Forderungen können nach Ablauf der dafür festgelegten Fristen nicht mehr mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerichts durchgesetzt werden (Verjährung). Nebenforderungen verjähren spätestens mit der Hauptforderung.

(2) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht wegen Verjährung der Forderung zurückverlangt werden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eine Forderung nach Ablauf der Verjährungsfrist zusprechen oder die Vollstreckung nach Ablauf der Frist für die Vollstreckungsverjährung durchsetzen.

##### § 112

##### Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für Garantieforderungen, Nebenforderungen, Zinsforderungen und Vertragsstrafen 6 Monate. Für alle anderen Forderungen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. Durch Rechtsvorschriften können andere Verjährungsfristen bestimmt werden.

(2) Die Änderung der Verjährungsfrist durch vertragliche Vereinbarung ist unzulässig.

##### § 113

##### Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung am 1. Tag des auf den Tag der Mängelanzeige folgenden Monats. Soweit sich die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung mit Zeitablauf erhöht, beginnt die Verjährungsfrist wie bei Verzug. Die Verjährungsfrist für Vertragsstrafenforderungen wegen anderer Pflichtverletzungen beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Eintritt, bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt.

(2) Bei allen anderen Forderungen beginnt die Verjährungsfrist am 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem

die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können. Die Verjährungsfrist für Regressforderungen beginnt am 1. Tag des Monats, der auf die Zahlung durch den Regressberechtigten oder auf den Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, eines Gerichts oder Schiedsgerichts folgt.

## § 114

**Unterbrechung und Hemmung der Verjährung**

(1) Die Verjährung wird durch schriftliches Anerkenntnis der Forderung unterbrochen. Mit dem 1. Tag des auf das Anerkenntnis folgenden Monats beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährungsfrist ist für die Zeit gehemmt, in der wegen der Forderung ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist.

(3) Die Verjährungsfrist für Forderungen wegen nicht qualitativgerechter Leistung ist gehemmt für die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zur Erfüllung der Garantieforderung oder bis zur Erklärung des Verpflichteten, daß er die Erfüllung der Garantieforderung verweigert.

## § 115

**Vollstreckungsverjährung**

(1) Die Vollstreckung aus einer Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden.

(2) Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der auf den Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung folgt, jedoch nicht vor Fälligkeit des Anspruchs.

(3) Die Vollstreckungsverjährung wird durch die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens unterbrochen. Sie beginnt erneut am 1. Tag des Monats, der auf die Beendigung des Vollstreckungsverfahrens folgt.

(4) Die Frist für die Vollstreckungsverjährung ist für die Zeit gehemmt, in der wegen der vollstreckbaren Forderung ein Nachprüfungsverfahren beim Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist.

## § 116

**Wahrung einer Frist**

Ist für die Abgabe einer Erklärung eine Frist vorgeschrieben, ist diese Frist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist der Deutschen Post zur Beförderung oder Übermittlung übergeben worden ist. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Tagesstempels der Deutschen Post als Tag der Übergabe.

**Sechster Teil****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 117

**Durchführungsgesetzgebung**

(1) Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat. Er ist berechtigt, den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erweitern.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften erläßt

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## § 118

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Dieses Gesetz findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

## § 119

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I Nr. 7 S. 107),
2. die Erste Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249),
3. die Zweite Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II Nr. 34 S. 250),
4. die Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I 1974 Nr. 4 S. 37),
5. die Vierte Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277),
6. die Verordnung vom 28. August 1973 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 38 S. 653),
7. die Zweite Verordnung vom 27. Juli 1978 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 25 S. 283),
8. die Sechste Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515),
9. die Verordnung vom 21. Juli 1978 zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 25 S. 283, Ber. Nr. 32 S. 364),
10. die Siebente Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II Nr. 63 S. 431),
11. die Achte Durchführungsverordnung vom 12. Oktober 1978 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. I Nr. 37 S. 297),
12. die Zehnte Durchführungsverordnung vom 15. September 1972 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Bauhandwerksbetriebe in das Vertragssystem — (GBl. II Nr. 54 S. 600),
13. die Verordnung vom 12. März 1970 über Kooperationsgemeinschaften (GBl. II Nr. 39 S. 287),
14. die Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85).

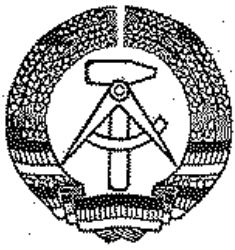
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Vertrieb Erfurt, 9910 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1020 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

235/2

Verf. Nr. B.  
Abb. Nr. Gc  
309

1982	Berlin, den 20. April 1982	Teil I Nr. 15
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln – Sprengmittelgesetz – .....	309
31. 3. 82	Erste Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz .....	312
31. 3. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz – Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen – .....	316
25. 2. 82	Anordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsfachkommissionen bei den für die Facharbeiterberufe verantwortlichen Organen .....	319
29. 3. 82	Anordnung über den Einsatz von Werkstoffen sowie die Anwendung von Berechnungs-, Herstellungs- und Ausrüstungsvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik – WBV-Anordnung – .....	321
29. 3. 82	Anordnung über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungs-pflichtigen Anlagen .....	322
17. 3. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung .....	323
	Berichtigungen .....	323
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	324

**Gesetz**  
**über den Verkehr mit Sprengmitteln**  
**– Sprengmittelgesetz –**  
**vom 25. März 1982**

Die Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen gewinnt in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft wachsende Bedeutung. Zugleich ergeben sich aus der Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen hohe Anforderungen an den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie von materiellen Werten.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

**Geltungsbereich**

**§ 1**

(1) Dieses Gesetz regelt den Verkehr mit Sprengstoffen, sprengkräftigen Zündmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen mit Eigenschaften von Sprengstoffen (nachfolgend Sprengmittel genannt) sowie mit anderen Explosivstoffen.

(2) Der Verkehr umfaßt die Herstellung, die Verarbeitung, den Vertrieb, den Erwerb, den Besitz, die Lagerung, die Aufbewahrung, den Transport (Binnentransport, Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr) und die Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten. Ausgenommen davon sind patronierte Munition und Kartuschen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für nichtsprengkräftige Zündmittel und zulassungspflichtiges Sprengzubehör sowie pyrotechnische Erzeugnisse ohne Eigenschaften von Sprengstoffen, soweit dies im Gesetz oder in den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt wird.

**§ 3**

Der Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen, nichtsprengkräftigen Zündmitteln und zulassungspflichtigem Sprengzubehör in den bewaffneten Organen und der Zivilverteidigung regelt sich nach gesonderten Bestimmungen der zuständigen Minister.

**§ 4**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Sprengstoffe sind zum Sprengen geeignete Explosivstoffe.
- (2) Sprengkräftige Zündmittel sind Mittel mit sprengkräftigen Bestandteilen, die zur Einleitung einer Detonation dienen.
- (3) Pyrotechnische Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die chemische Verbindungen oder Gemische mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten, oder Erzeugnisse mit chemischen Verbindungen oder Gemischen ohne Eigenschaften von Sprengstoffen, die zur Erzeugung von Licht-, Wärme-, Nebel-, Schall- oder Bewegungswirkung oder für festgelegte Abbrandgeschwindigkeiten in Verzögerungssätzen verwendet werden.
- (4) Explosivstoffe sind chemische Verbindungen oder Gemische, die sich durch Wärmeeinwirkung, mechanische Ein-

wirkung oder Initialimpuls unter Abgabe von Wärme ohne Zufuhr von Luftsauerstoff explosionsartig, überwiegend unter Bildung großer Gasmengen, umsetzen.

#### Befugnisse zentraler Staatsorgane

##### § 5

#### Befugnisse der Obersten Bergbehörde

(1) Die Oberste Bergbehörde legt die Kriterien fest, nach denen chemische Stoffe als Explosivstoffe unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(2) Die Oberste Bergbehörde legt die Anforderungen an Sprengstoffe, sprengkräftige und nichtsprengkräftige Zündmittel sowie zulassungspflichtiges Sprengzubehör fest und bestimmt, was zulassungspflichtiges Sprengzubehör ist.

(3) Von der Obersten Bergbehörde werden Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel zur Verwendung zugelassen oder zur Erprobung freigegeben. Andere Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen nicht verwendet werden. Das gilt auch für nichtsprengkräftige Zündmittel und zulassungspflichtiges Sprengzubehör.

(4) Die Oberste Bergbehörde hat über die zugelassenen Sprengstoffe, sprengkräftigen und nichtsprengkräftigen Zündmittel sowie über das zugelassene Sprengzubehör eine amtliche Sprengmittelliste zu führen und diese im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen. Änderungen und Ergänzungen der amtlichen Sprengmittelliste sind bis zu ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zwischenzeitlich durch das staatlich beauftragte Absatzorgan für Sprengmittel des Ministeriums für Chemische Industrie (nachfolgend staatlich beauftragtes Absatzorgan genannt) den Sprengmittelverwendern in geeigneter Weise vorab bekanntzumachen.

##### § 6

#### Befugnisse des Ministeriums für Chemische Industrie

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie genehmigt die Arten der pyrotechnischen Erzeugnisse. Andere Arten pyrotechnischer Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie hat die genehmigten Arten pyrotechnischer Erzeugnisse, in Gruppen unterteilt, in einer amtlichen Vertriebsliste zu erfassen und zu veröffentlichen.

#### Verantwortung

##### § 7

(1) Der Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen hat so zu erfolgen, daß dabei das Leben und die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet sowie volkswirtschaftliche Schäden vermieden werden.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren bzw. Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe haben in ihrem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen zu schaffen und die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen zu gewährleisten. In Kontrollmaßnahmen sind die Sicherheitsaktivs einzubeziehen.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren bzw. Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe (nachfolgend Leiter der Betriebe und Einrichtungen genannt) haben die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Havarien und Bränden beim Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen sowie zur Verhinderung nicht beabsichtigter Explosionen zu treffen.

##### § 8

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß Sprengmittel und andere Explosivstoffe vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind und eine mißbräuchliche Verwendung derselben ausgeschlossen ist. Über den Zugang, Abgang und Bestand von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben für den Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen nur Werk tätige einzusetzen, die die dafür geforderte persönliche Eignung und fachliche Qualifikation besitzen.

#### Erlaubnisse und Genehmigungen

##### § 9

(1) Die Herstellung, die Verarbeitung, der Erwerb, der Besitz, die Lagerung, der Transport und die Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen, ausgenommen von pyrotechnischen Erzeugnissen, ist, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei gestattet.

(2) Die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, der Transport und die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen ist, soweit in diesem Gesetz oder in den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt wird, nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei gestattet.

(3) Werk tätige, die Sprengarbeiten durchführen (nachfolgend Sprengberechtigte genannt) oder anderweitig mit Sprengmitteln sowie mit anderen Explosivstoffen verkehren, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer persönlichen Erlaubnis (nachfolgend Sprengmittelerlaubnis genannt) sein, die von der Deutschen Volkspolizei erteilt wird.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für

1. Werk tätige, die unter Aufsicht eines Inhabers einer Sprengmittelerlaubnis Sprengmittel oder andere Explosivstoffe herstellen, verarbeiten oder anderweitig mit Sprengmitteln verkehren,
2. Werk tätige, die im Eisenbahn-, Schiffs- und Flugverkehr mit dem Transport von Sprengmitteln beauftragt sind,
3. Werk tätige ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die im Rahmen der Ausbildung mit Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen verkehren.

(5) Werk tätige sind vor Beginn der Ausbildung zum Erwerb einer Sprengmittelerlaubnis der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei namentlich zur Bestätigung zu benennen.

##### § 10

(1) Für volkseigene Kombinate und Betriebe erteilen die Erlaubnis

1. zur Herstellung oder Verarbeitung von Sprengstoffen und anderen Explosivstoffen sowie zur Herstellung von sprengkräftigen Zündmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen der Minister für Chemische Industrie und
2. zum Erwerb, zum Besitz und zur Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen der Leiter des ihnen übergeordneten Organs bzw. für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der Generaldirektor.

(2) Für Betriebe, die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, erteilt die Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln der Leiter der zuständigen Bergbehörde.

(3) Für die Herstellung von Sprengstoffen aus Ammoniumnitrat und Kohlenwasserstoffen (ANO-Sprengstoffen) in Betrieben, die Sprengmittel verwenden, erteilt die Erlaubnis der Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs bzw. für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der Generaldirektor.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis gemäß den Absätzen 2 und 3 hat im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

## § 11

(1) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden, auf den Verkehr mit bestimmten Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen sowie auf die Durchführung bestimmter Arten von Sprengarbeiten beschränkt oder bei Nichterfüllung der geforderten Voraussetzungen versagt werden.

(2) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde oder die mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden.

## § 12

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten für Sprengmittel und andere Explosivstoffe sowie von Sprengmittellagern bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme

1. von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten für Sprengmittel und andere Explosivstoffe erteilt der Minister für Chemische Industrie,
2. von Herstellungsstätten für ANO-Sprengstoffe in Betrieben, die diese selbst verwenden, erteilt der Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs bzw. für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der Generaldirektor,
3. von Sprengmittellagern für Betriebe und Einrichtungen, die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, erteilt der Leiter der zuständigen Bergbehörde,
4. von Sprengmittellagern für Betriebe und Einrichtungen, die nicht der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, erteilt der Leiter des dem Betrieb bzw. der Einrichtung übergeordneten Organs bzw. für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der Generaldirektor.

(3) Die Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 2 Ziff. 3 für Sprengmittellager übertrage sowie gemäß Abs. 2 Ziff. 4 hat im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und bei ihrer Nichterfüllung oder beim Fehlen der geforderten Voraussetzungen widerrufen bzw. versagt werden.

## § 13

## Vertrieb

(1) Der Vertrieb von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen, nichtsprengkräftigen Zündmitteln und zulassungspflichtigem Sprengzubehör im Inland hat über das staatlich beauftragte Absatzorgan zu erfolgen. Mit Zustimmung des Ministeriums für Chemische Industrie können Verwender Sprengmittel und andere Explosivstoffe, nichtsprengkräftige Zündmittel und zulassungspflichtiges Sprengzubehör im Inland direkt vom Hersteller beziehen. Die Einfuhr von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen, nichtsprengkräftigen Zündmitteln und zulassungspflichtigem Sprengzubehör ist nur dem zuständigen Außenhandelsbetrieb gestattet.

(2) Das staatlich beauftragte Absatzorgan führt eine amtliche Sprengmittelverwenderliste. Die Eintragung eines Sprengmittelverwenders in die amtliche Sprengmittelverwenderliste erfolgt gegen Vorlage der staatlichen Erlaubnis zum Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen. Die Eintragung ist Voraussetzung zum Bezug von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen.

## § 14

## Staatliche Kontrolle

(1) Die Deutsche Volkspolizei, die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, zur einheitlichen Durchführung der Rechtsvorschriften den Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen zu kontrollieren.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse sind die Deutsche Volkspolizei, die Oberste Bergbehörde und die Berg-

behörden berechtigt, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen zu befreien, Auskünfte und Gutachten zu fordern, Einblick in die Unterlagen zu nehmen sowie Forderungen zu stellen.

(3) Zu den Kontrollen können Sachkundige anderer zuständiger Organe hinzugezogen werden.

## § 15

## Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Sprengmittel

1. vorsätzlich herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, unbefugt vernichtet, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft oder
2. fahrlässig abhanden kommen läßt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, von Standards oder erteilten Auflagen der zuständigen Staatsorgane

1. Sprengmittel und andere Explosivstoffe, nichtsprengkräftige Zündmittel oder zulassungspflichtiges Sprengzubehör sowie pyrotechnische Erzeugnisse ohne Eigenschaften von Sprengstoffen verarbeitet, vertreibt, transportiert, verwendet, lagert, aufbewahrt oder
2. den Sprengmittelnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, dem Leiter der Obersten Bergbehörde oder dem Leiter der zuständigen Bergbehörde.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 16

## Erlaß von Durchführungsbestimmungen und Standards

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Chemische Industrie.

(2) Durchführungsbestimmungen zur Prüfung, Erprobung, Zulassung und Nachprüfung von Sprengstoffen, sprengkräftigen und nichtsprengkräftigen Zündmitteln und Sprengzubehör erläßt der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. die Generaldirektoren der Kombinate haben

1. die Herstellung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen,
2. die Lagerung, die Aufbewahrung und die Verwendung von Sprengstoffen, sprengkräftigen und nichtsprengkräftigen Zündmitteln und Sprengzubehör,

3. die Herstellung von ANO-Sprengstoffen in Betrieben, die diese selbst verwenden, in Standards zu regeln.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 17

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen behalten bis zum Ablauf der festgelegten Frist Gültigkeit.

(2) Unbefristete Erlaubnisse sowie Genehmigungen zum Verkehr mit Sprengmitteln verlieren 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

##### § 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 30. August 1956 über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz) (GBl. I Nr. 80 S. 709),
2. Verordnung vom 21. Oktober 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Sprengmittelverkehrs (GBl. II Nr. 137 S. 857),
3. Ziff. 17 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242).

#### Erste Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz vom 31. März 1982

Auf Grund des § 16 des Sprengmittelgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

##### Erlaubnisse

##### § 1

##### Sprengmittelerlaubnis

(1) Die Sprengmittelerlaubnis gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes erteilt auf Antrag des staatlichen Organs, des wirtschaftsleitenden Organs, des volkseigenen Kombines, des Kombinatebetriebes, des volkseigenen Betriebes, der Einrichtung, der Genossenschaft sowie des Handwerks- und anderen Gewerbebetriebes (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt) das für den Antragsteller zuständige Volkspolizei-Kreisamt.

(2) Die Sprengmittelerlaubnis kann Werkträgern erteilt werden, die

1. einen gültigen Qualifikationsnachweis vorlegen, der von einer dazu berechtigten Ausbildungsstätte ausgestellt wurde, in dem die erworbenen Grund- und Spezialkenntnisse eingetragen sind,
2. eine ärztliche Bescheinigung über ihre Eignung und Tauglichkeit für den Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen vorweisen und
3. für den Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Gültigkeit der Sprengmittelerlaubnis ist auf höchstens 4 Jahre zu befristen. Sie kann jeweils um 4 Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, daß die im Abs. 2 Ziffern 2 und 3 genannten Voraussetzungen noch gegeben sind und eine Wiederholungsprüfung zum Nachweis der Qualifikation abgelegt wurde.

(4) Der Inhaber einer Sprengmittelerlaubnis darf nur in dem Umfang mit Sprengmitteln verkehren, der in der Erlaubnis festgelegt ist.

(5) Die Sprengmittelerlaubnis ist beim Verkehr mit Sprengmitteln ständig mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Erfolgt der Verkehr mit Sprengmitteln untertage oder innerhalb eines abgegrenzten Betriebsbereiches, kann die Sprengmittelerlaubnis ständig im Spreng-

mittellager oder an einem anderen, vom Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu bestimmenden, vor dem Zugriff Unbefugter gesicherten Ort aufbewahrt werden.

(6) Die Sprengmittelerlaubnis ist bei Ausscheiden aus dem Betrieb bzw. der Einrichtung oder bei Einstellung der Sprengarbeiten durch den Betrieb bzw. die Einrichtung einzuziehen und an die ausstellende Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(7) Der Verlust einer Sprengmittelerlaubnis ist unverzüglich dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung und von diesem sofort der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

##### § 2

##### Erlaubnis für Betriebe und Einrichtungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist bei dem für den Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Voraussetzungen für die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, den Transport und die Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen gegeben und für die einzelnen Arten des Verkehrs mit Sprengmitteln Werkträgern des Betriebes bzw. der Einrichtung im Besitz der dafür erforderlichen Erlaubnis sind.

(2) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes hat der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen gegeben sind.

##### § 3

##### Erlaubnis zur labormäßigen Herstellung und Verwendung

Betrieben und Einrichtungen, die geringe Mengen Sprengmittel oder andere Explosivstoffe zu wissenschaftlichen und produktionstechnischen Zwecken benötigen, kann als Ausnahme die Erlaubnis zur labormäßigen Herstellung, Lagerung und Verwendung erteilt werden, sofern die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

##### § 4

##### Erlaubnis zum Transport

(1) Die Erlaubnis für den Binnentransport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen durch Betriebe und Einrichtungen wird mit der Sprengmittelerlaubnis gemäß § 1 erteilt.



(2) Die Erlaubnis zum Transport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen ist

1. zur Ausfuhr durch den Herstellerbetrieb oder den zuständigen Außenhandelsbetrieb,
2. zur Einfuhr durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder einen von ihm vertraglich gebundenen anderen Betrieb,
3. zur Durchfuhr vom Versender oder Empfänger über den VEB Kombinat DEUTRANS

beim Ministerium des Innern schriftlich zu beantragen.

(3) Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen gemäß Abs. 2 haben zu beinhalten:

- Bezeichnung des Absenders,
- Bezeichnung des Empfängers,
- genaue Bezeichnung und Menge der zu transportierenden Sprengmittel und anderen Explosivstoffe,
- Art und nähere Bezeichnung des Transportmittels (beim Eisenbahntransport Wagennummer, beim Straßentransport polizeiliches Kennzeichen),
- Grenzübergangsstellen,
- vorgesehener Zeitpunkt des Passierens des Grenzüberganges beim Eisenbahntransport,
- Tag des Passierens der Grenzübergangsstelle beim Straßentransport.

#### § 5

##### Gebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen werden entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.<sup>1</sup>

#### § 6

##### Sprengmittelverwendungsliste

Das staatlich beauftragte Absatzorgan hat Eintragungen in die amtliche Sprengmittelverwendungsliste gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes dem Ministerium des Innern zur Kenntnis zu geben.

##### Nachweisführung

#### § 7

##### Nachweisführung bei der Herstellung

Über Menge und Verbleib der hergestellten Sprengmittel und anderen Explosivstoffe ist ein Nachweis zu führen, der täglich nach Schichtschluß rechnerisch abzuschließen ist. Dies gilt auch für die Herstellung von ANO-Sprengstoffen in Verwendbetrieben. Die Form der Nachweisführung ist in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung festzulegen.

#### § 8

##### Nachweisführung im Sprengmittellager

Im Sprengmittellager ist ein Sprengmittellagerbuch über den Zugang, Abgang und Bestand von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln zu führen. Die Eintragungen sind sofort nach Zu- bzw. Abgang vorzunehmen.

#### § 9

##### Nachweisführung bei Sprengarbeiten

Der Sprengberechtigte hat über den Empfang, die Verwendung und den in seiner Verwahrung verbleibenden Bestand von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ein Sprengmittelnachweisbuch zu führen. Die Eintragungen in das Sprengmittelnachweisbuch sind unmittelbar nach Empfang, nach Abschluß der Ladearbeiten, nach Beendigung der Spreng-

ung bzw. bei mehreren Einzelsprengungen nach Abschluß der Sprengarbeiten einer Schicht vorzunehmen. Vor Arbeitschluß hat der Sprengberechtigte den buchmäßigen mit dem tatsächlichen Bestand zu vergleichen.

#### § 10

##### Sprengmittelnachweise

(1) Sprengmittellagerbücher und Sprengmittelnachweisbücher sind durch das staatlich beauftragte Absatzorgan herauszugeben. Ihre inhaltliche Gestaltung ist mit dem Ministerium des Innern abzustimmen.

(2) Die in den §§ 7 bis 9 genannten Nachweisunterlagen sind so aufzubewahren, daß sie den Kontrollorganen jederzeit vorgezeigt werden können.

(3) Sprengmittellagerbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung gerechnet, mindestens 5 Jahre und Sprengmittelnachweisbücher mindestens 1 Jahr im Betrieb aufzubewahren.

#### § 11

##### Kontrolle der Nachweisführung

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß die Sprengmittellagerbücher mindestens monatlich und die Sprengmittelnachweisbücher mindestens wöchentlich einmal kontrolliert werden. Dabei sind die Eintragungen in den Nachweisbüchern mit dem tatsächlichen Bestand auf Übereinstimmung zu überprüfen. Die Kontrollen sind in den Nachweisbüchern durch Unterschrift zu bestätigen.

#### § 12

##### Aus- und Weitergabe in Verwendbetrieben

(1) In Verwendbetrieben dürfen Sprengmittel nur an Sprengmittelerlaubnisinhaber ausgegeben werden, die im gleichen Betrieb beschäftigt sind oder in dessen Auftrag arbeiten. Die Ausgabe von Sprengmitteln an Sprengmittelerlaubnisinhaber eines anderen Betriebes ist zulässig, wenn dazu eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit diesem Betrieb besteht. Diese Ausgabe ist im Sprengmittellagerbuch gesondert nachzuweisen.

(2) Die Weitergabe von Sprengmitteln von einem Sprengberechtigten an einen anderen Sprengberechtigten innerhalb eines Verwendbetriebes darf nur auf Anordnung des zuständigen leitenden Mitarbeiters erfolgen und ist von diesem im Sprengmittelnachweisbuch des weitergebenden Sprengberechtigten zu bestätigen. Die Weitergabe von ANO-Sprengstoffen, die sich in Sprengmittelladefahrzeugen befinden, ist in einer betrieblichen Regelung festzulegen, die mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt und der zuständigen Bergbehörde abzustimmen ist.

(3) Im Ausnahmefall können Sprengmittel auch an andere Betriebe und Einrichtungen weitergegeben werden, wenn diese in der amtlichen Sprengmittelverwendungsliste eingetragen sind. Über die Weitergabe ist im Sprengmittellagerbuch Nachweis zu führen. Dem örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamt ist darüber Mitteilung zu machen.

##### Transport auf öffentlichen Verkehrswegen<sup>2</sup>

#### § 13

##### Zum Transport zugelassene Sprengmittel

(1) Es dürfen nur Sprengmittel transportiert werden, die gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes zugelassen oder zur Erprobung freigegeben bzw. gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes genehmigt sind. Für begründete Einzelfälle kann das Ministerium für Verkehrswesen eine mit der Obersten Bergbehörde abgestimmte Ausnahmegenehmigung erteilen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 ist der Transport von Sprengmitteln im Rahmen des Zulassungs-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Für den Transport innerhalb von Herstellerbetrieben gilt TGL 36165 und innerhalb von Verwendbetrieben TGL 36621.

verfahrens sowie die Aus- und Durchführung von Sprengmitteln, wenn diese nach den internationalen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter<sup>3</sup> zum Transport zugelassen sind und nach diesen Bestimmungen transportiert werden.

(3) Beim Binnentransport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen sind die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter<sup>4</sup> einzuhalten.

(4) Der Transport von Sprengstoffen, die mit sprengkräftigen Zündmitteln verbunden sind (Sprengladungen), ist nicht gestattet.

#### § 14

##### Meldepflicht für Binnentransporte

(1) Binnentransporte sind mindestens 2 Werktage vor dem Tag der Durchführung der Deutschen Volkspolizei zu melden. In begründeten Fällen kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Die Meldung hat zu erfolgen bei

1. Transporten mittels Straßenfahrzeugen an das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die Sprengmittel gelagert oder verwendet werden sollen,
2. Transporten auf der Eisenbahn an die für den Versandbahnhof zuständige Dienststelle der Transportpolizei.

(2) Die Meldung von Transporten nach Abs. 1 Ziff. 1 hat zu enthalten:

- Auftraggeber,
- Tag und Uhrzeit des Beginns des Transportes,
- vorgesehene Fahrtroute,
- genaue Bezeichnung und Menge der zu transportierenden Sprengmittel,
- Art und polizeiliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- Personalien des Transportführers,
- Lager- bzw. Verwendungsort.

(3) Die Meldung von Transporten nach Abs. 1 Ziff. 2 hat zu enthalten:

- Absender und Empfänger,
- Tag und Uhrzeit der Übergabe der Sprengmittel an die Eisenbahn,
- Versand- und Bestimmungsbahnhof,
- genaue Bezeichnung und Menge der zu transportierenden Sprengmittel.

(4) Von der Meldepflicht sind Transporte gemäß § 18 Abs. 1 ausgenommen.

#### § 15

##### Transportfahrzeuge und Versand von Sprengmitteln

(1) Zum Transport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen dürfen nicht benutzt werden:

##### 1. Einspurfahrzeuge,

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

- a) Besondere Bedingungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr - Anlage I zum Abkommen vom 1. November 1951 über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) -
- b) Internationale Ordnung vom 1. Juli 1977 für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) - Anlage I zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) -
- c) Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. II 1974 Nr. 16 S. 205).

<sup>4</sup> Z. Z. gelten:

- a) Ordnung vom 30. Januar 1973 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) -
- b) Ordnung vom 26. Juli 1970 über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag - Seefrachtordnung (SFO) -
- c) Ordnung vom 13. Februar 1970 über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLFG).

##### 2. Flüssig-Gas-Fahrzeuge,

3. Kraftfahrzeuge, bei denen der für die Unterbringung der Ladung vorgesehene Raum vor dem Fahrzeugführer angeordnet ist,

##### 4. öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Der Versand von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen in Postsendungen ist nicht gestattet.

#### § 16

##### Beschaffenheit der Transportfahrzeuge

(1) Neben den Anforderungen an Transportfahrzeuge nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter sind Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge, die zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, mindestens halbjährlich einer technischen Überprüfung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung<sup>5</sup> zuzuführen. Der schriftliche Nachweis darüber ist beim Transport mitzuführen.

(2) Vor Beginn des Sprengmitteltransportes sind zu prüfen:

1. der verkehrssichere Zustand des Fahrzeuges für den Straßenverkehr durch den Fahrzeugführer, für den Eisenbahntransport durch das dafür verantwortliche Eisenbahnpersonal,
2. die Vollständigkeit der für den Transport gefährlicher Güter gesetzlich geforderten Ausrüstung, die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Transportfahrzeuges und der Transportpapiere, das Vorhandensein des vorgeschriebenen Merkblattes über das Verhalten bei Störungen während des Transportes und des dazugehörigen Meldezettels durch den Transportführer.

#### § 17

##### Transportdurchführung

(1) Für den Sprengmitteltransport ist ein Transportführer einzusetzen, der im Besitz einer Sprengmittelerlaubnis ist. Der Transportführer darf das Transportfahrzeug nicht ohne Aufsicht lassen. Sprengmitteltransporte sind von mindestens 2 Personen durchzuführen. Das gilt nicht für den Eisenbahntransport.

(2) Sprengmittel sind auf dem Transportfahrzeug so zu verladen, daß sich ihre Lage während des Transportes nicht verändern kann, Verluste nicht eintreten können und eine Entwendung ausgeschlossen ist.

(3) Das im Standard für Sprengmittellager und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen festgelegte Verbot des Zusammenlagerns verschiedener Sprengmittel ist auch für den Sprengmitteltransport verbindlich.

(4) Die im Standard über die Verwendung von Sprengmitteln getroffenen Festlegungen über die Trennung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln sowie die Mitnahme von anderen Stoffen bzw. Gegenständen beim Transport in Verwendernbetrieben sind auch für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen verbindlich.

(5) Die Drähte sprengkräftiger elektrischer Zünder müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert oder kurzgeschlossen sein.

(6) Der Koffer- oder Kastenaufbau von Kraftfahrzeugen und Anhängfahrzeugen, der Kofferraum bzw. der für die Aufnahme der Ladung vorgesehene Raum von PKW und Kleintransportfahrzeugen sind nach Beladung sicher zu verschließen. Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge in Pritschenausführung sind nur mit Plane zugelassen. Die Plane ist mittels Kette oder Seil so zu sichern, daß sie sich nicht abheben läßt. Die Enden der Kette bzw. des Seils sind miteinander zu verbinden.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 9).

(7) Kraftfahrzeuge dürfen nur ein Anhängerfahrzeug mitführen. Die Mitnahme von Personen auf dem Anhängerfahrzeug ist nicht gestattet.

(8) Vor Beginn der Fahrt und bei Fahrtunterbrechungen hat der Transportführer den ordnungsgemäßen Verschluss des Laderaumes zu kontrollieren.

(9) Bei der Be- und Entladung des Transportfahrzeuges hat der Transportführer die Vollständigkeit der Sprengmittel zu überprüfen. Nach Beendigung des Transportes darf eine Übergabe der Sprengmittel an eine andere Person nur erfolgen, wenn diese mit der Übernahme vom dafür zuständigen Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung beauftragt und im Besitz einer Sprengmittelerlaubnis ist. Die Übernahme ist auf den Transportpapieren oder in den Sprengmittelnachweisunterlagen durch den Übernehmenden schriftlich zu bestätigen.

(10) Auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen sowie in weniger als 10 m Entfernung von stehenden Fahrzeugen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Das gilt auch für das zeitweilige Abstellen von Sprengmitteln während des Umladeprozesses von einem Transportmittel auf ein anderes.

(11) Beim Transport von Sprengmitteln mittels Eisenbahn ist die Be- und Entladung von einem Sprengmittelerlaubnisinhaber zu beaufsichtigen.

#### § 18.

##### Sonstiger Transport

(1) Der manuelle Sprengmitteltransport hat unter Aufsicht eines Sprengmittelerlaubnisinhabers zu erfolgen. Der Sprengmittelerlaubnisinhaber darf nicht mehr als 30 kg Sprengstoff zusammen mit höchstens 300 Stück sprengkräftigen Zündmitteln, getrennt voneinander in dafür zugelassenen Transportbehältnissen bzw. Originalverpackungen, oder höchstens 600 Stück sprengkräftige Zündmittel tragen. Werk tätige ohne Sprengmittelerlaubnis dürfen nur Sprengstoff bis höchstens 30 kg tragen.

(2) Wird bei einem Sprengmitteltransport eine Fähre zum Übersetzen über Gewässer benutzt, dürfen andere Fahrzeuge und unbeteiligte Personen nicht gleichzeitig mit übergesetzt werden. Der Transportführer hat den Führer der Fähre von dem bevorstehenden Sprengmitteltransport und der vorgeordneten einschränkenden Bestimmung in Kenntnis zu setzen.

##### Lagerverwaltung, Betreten und Kontrolle von Sprengmittellagern

#### § 19

##### Lagerverwaltung

(1) Zur Verwaltung von Sprengmittellagern sind Lagerverwalter und Stellvertreter einzusetzen, die im Besitz einer Sprengmittelerlaubnis sind.

(2) Die Lagerverwalter sind verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im gesamten Bereich des Sprengmittellagers, für die Nachweisführung und für die Beaufsichtigung aller Arbeiten im Sprengmittellager.

(3) Bei einer Übergabe der Lagerverwaltung ist im Sprengmittellagerbuch die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme des Bestandes sowie der Lagerschlüssel durch Unterschrift des Übergabenden und Übernehmenden zu bestätigen. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(4) Kann aus unvorhergesehenen Gründen eine Übergabe der Lagerverwaltung durch den Lagerverwalter an einen anderen Lagerverwalter oder Stellvertreter nicht erfolgen, hat der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung einen leitenden Mitarbeiter mit der Bestandsaufnahme und Übergabe an einen Sprengmittelerlaubnisinhaber zu beauftragen. Die Übergabe/Übernahme hat gemäß Abs. 3 zu erfolgen.

(5) Von jedem Schloß der Lagertüren müssen 2 Schlüssel vorhanden sein. Der Leiter des Betriebes bzw. der Einrich-

tung hat die Aufbewahrung der Schlüssel in einer Schlüsselordnung festzulegen.

#### § 20

##### Betretten und Kontrolle von Sprengmittellagern

(1) Das Betreten des Sprengmittellagers durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.

(2) Befugt zum Betreten des Sprengmittellagers im Beisein des Lagerverwalters sind:

1. der Leiter des Betriebes, der Einrichtung bzw. des dem Betrieb übergeordneten Organs und die von ihnen mit der Kontrolle des Verkehrs mit Sprengmitteln Beauftragten,
2. Werk tätige, die unter ständiger Aufsicht des Lagerverwalters Hilfsarbeiten beim Transport in oder aus dem Sprengmittellager oder zur Vorbereitung der Ausgabe von Sprengmitteln oder notwendige Reparaturen im Sprengmittellager durchführen,
3. Angehörige der im § 14 des Gesetzes genannten staatlichen Kontrollorgane,
4. Angehörige der Arbeitsschutzinspektionen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung der DDR sowie des Organs Feuerwehr im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Bei Gefahrensituationen können sich die Angehörigen der staatlichen Kontrollorgane sowie vom Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung Beauftragte auch ohne Beisein des Lagerverwalters Zutritt zu den Lagerräumen verschaffen.

(3) Die mit der Kontrolle gemäß Abs. 2 Ziff. 1 Beauftragten sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei namentlich zu melden.

(4) Die gemäß Abs. 2 Ziff. 3 zur Kontrolle des Verkehrs mit Sprengmitteln befugten Angehörigen staatlicher Kontrollorgane müssen im Besitz eines von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Kontrollberechtigungsausweises sein.

##### Meldepflichten

#### § 21

##### Sprengungen übertage

(1) Sprengungen übertage sind mindestens 2 Werktage vor ihrer Durchführung dem für den Sprengort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Machen sich bei Sprengungen Maßnahmen der Verkehrsregelung oder Umleitung des Verkehrs notwendig, hat die Meldung mindestens 5 Werktage vor der Durchführung der Sprengung zu erfolgen.

(2) Für die Durchführung von Sprengarbeiten an einem Arbeitsort innerhalb eines sprengmittelverbrauchenden Betriebes bzw. einer Einrichtung, für die Erprobung und Ver-nichtung von Sprengmitteln durch sprengmitteherstellende oder -verarbeitende Betriebe sowie für die Untersuchung und Prüfung von Sprengmitteln in dazu beauftragten Instituten kann das zuständige Volkspolizei-Kreisamt auf Antrag abweichende Regelungen zur Meldepflicht festlegen, wenn diese Arbeiten ständig an den gleichen Arbeitsorten durchgeführt werden.

#### § 22

##### Aufbewahrung an der Verwendungsstelle

(1) Die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln in Vorbereitung einer Sprengung an einem Sprengort übertage ist, wenn diese länger als 12 Stunden dauert, 3 Werk-tage vor Beginn der Aufbewahrung dem für den Sprengort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 muß Maßnahmen des Betriebes enthalten, die den zuverlässigen Schutz der Sprengmittel vor dem Zugriff durch Unbefugte sowie andere ge-

fährliche Einwirkungen ausschließen. Das Volkspolizei-Kreisamt kann zusätzlich Forderungen stellen oder die vorübergehende Aufbewahrung untersagen.

## § 23

### Vorkommnisse mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen

(1) Havarien, Verluste, Funde und Unfälle mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen sind unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterliegen Differenzen zwischen dem buchmäßigen und tatsächlichen Bestand, wenn die Differenzen nicht geklärt werden können, sowie andere Vorkommnisse, bei denen der Verdacht einer Straftat besteht.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

## § 24

### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1968 zum Sprengmittelgesetz (GBl. II Nr. 137 S. 857),
2. Anordnung Nr. 5 vom 27. April 1978 zum Sprengmittelgesetz (GBl. I Nr. 15 S. 183).

Berlin, den 31. März 1982

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Sprengmittelgesetz — Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen — vom 31. März 1982

Auf Grund des § 16 des Sprengmittelgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

### Gruppen pyrotechnischer Erzeugnisse

#### Gruppe 1:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die ausschließlich für Höhen-, Boden- und Tagesfeuerwerk verwendet und aus standsicheren Stahlrohren bzw. befestigten Abbrennvorrichtungen von einem Inhaber einer Sprengmittelerlaubnis abgebrannt werden dürfen.

#### Gruppe 2:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die ausschließlich im Freien von einem Inhaber eines dazu berechtigenden Befähigungsnachweises abgebrannt werden dürfen.

#### Gruppe 3:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die ausschließlich im Freien von Personen ohne besonderen Befähigungsnachweis verwendet werden dürfen.

#### Gruppe 4:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die als Scherzartikel oder Zubehör für Spielwaren verwendet werden.

<sup>1</sup> 1. DB vom 31. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 312)

#### Gruppe 5:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die als Lichtgeber, zur Erzeugung von Wärme-, Nebel-, Schall- oder Bewegungswirkung oder als Imitationsmittel verwendet werden.

#### Gruppe 6:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die zu technischen oder anderen Zwecken verwendet werden, sofern sie nicht in die Gruppe 5 einzuteilen sind.

### Erlaubnisse

## § 2

#### Sprengmittelerlaubnis

Für den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen bedürfen Werk tätige, die

1. als Leiter von Produktionsbereichen oder von Laboratorien tätig sind, in denen pyrotechnische Erzeugnisse unter Verwendung von chemischen Verbindungen oder Gemischen mit Eigenschaften von Sprengstoffen hergestellt werden,
2. mit dem Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 beauftragt sind,
3. pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 1 transportieren, einer Sprengmittelerlaubnis.

## § 3

#### Erlaubnis für Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Voraussetzungen für die Herstellung, die Lagerung, den Transport und die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen gegeben sind und für die einzelnen Arten des Verkehrs mit pyrotechnischen Erzeugnissen Werk tätige des Betriebes bzw. der Einrichtung im Besitz der dafür erforderlichen Erlaubnis sind.

(2) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes hat der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen gegeben sind.

## § 4

#### Ausnahmen

(1) Von der Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes sind ausgenommen:

1. der Erwerb und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4,
2. der Erwerb pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3 in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember und deren Verwendung in der Zeit vom 31. Dezember, 16.00 Uhr, bis 1. Januar, 08.00 Uhr,
3. der Erwerb und die Lagerung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4 durch den Groß- und Einzelhandel zum Zwecke des Verkaufs,
4. der Erwerb, die Lagerung und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr sowie durch Betriebe, staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
5. der Binnentransport pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 2 bis 6 und der Transport zur Ausfuhr pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4,
6. die Durchfuhr pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3, die im Reiseverkehr in geringen Mengen mitgeführt werden und zum persönlichen Bedarf bestimmt sind, in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar,

7. die Durchfuhr pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4, die im Reiseverkehr in geringen Mengen mitgeführt werden und zum persönlichen Bedarf bestimmt sind.

(2) Von der Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes können pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6, die eine geringe Wirkung haben, generell ausgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie.

### § 5

#### Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist bei dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu stellen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Transport von pyrotechnischen Erzeugnissen ist

1. zur Ausfuhr durch den Herstellerbetrieb oder den zuständigen Außenhandelsbetrieb,
2. zur Einfuhr durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder einen von ihm vertraglich gebundenen anderen Betrieb,
3. zur Durchfuhr vom Versender oder Empfänger über den VEB Kombinat DEUTRANS

schriftlich beim Ministerium des Innern zu stellen.

(3) Die Erlaubnis zur Durchfuhr pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3 im Reiseverkehr ist bei dem für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik zuständigen Grenzzollamt zu beantragen.

(4) Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen gemäß Abs. 2 haben zu beinhalten:

- Bezeichnung des Absenders,
- Bezeichnung des Empfängers,
- genaue Bezeichnung und Menge der zu transportierenden pyrotechnischen Erzeugnisse,
- Art und nähere Bezeichnung des Transportmittels (beim Eisenbahntransport Wagennummer, beim Straßentransport polizeiliches Kennzeichen),
- Grenzübergangsstellen,
- vorgesehener Zeitpunkt des Grenzüberganges beim Eisenbahntransport,
- Tag des Passierens der Grenzübergangsstelle beim Straßentransport.

(5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Verwendung der Gruppen 1 und 2 (Abbrennen von Feuerwerken) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem für den Abbrennort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Art und Umfang des Feuerwerkes,
- Ort, Tag, Zeit des Abbrennens des Feuerwerkes,
- Verantwortlicher für das Abbrennen des Feuerwerkes (Personalien, Nachweis über den Besitz der Sprengmittelerlaubnis bzw. des Befähigungsnachweises),
- vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen.

### § 6

#### Gebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen werden entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

### § 7

#### Nachweisführung

(1) Über die Arten und den Verbleib pyrotechnischer Erzeugnisse ist in den Herstellerbetrieben ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(2) Über pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 ist durch den Verwender ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(3) Die Form der Nachweisführung ist in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung festzulegen.

### § 8

#### Genehmigung der pyrotechnischen Erzeugnisse

(1) Mit dem Antrag auf Genehmigung der Arten der pyrotechnischen Erzeugnisse gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes haben die Herstellerbetriebe Muster dieser Erzeugnisse vorzulegen sowie die Zusammensetzung der darin enthaltenen chemischen Verbindungen oder Gemische bekanntzugeben.

(2) Die Herstellung bzw. die Einfuhr anderer Arten pyrotechnischer Erzeugnisse sowie eine eigenmächtige Änderung der chemischen Verbindungen oder Gemische ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die zur Ausfuhr oder zu Versuchs- und Forschungszwecken bestimmten pyrotechnischen Erzeugnisse.

### § 9

#### Verpackung und Kennzeichnung

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse sind so zu verpacken, daß sie gegen Schlag, Stoß und Reibung gesichert sind. Die dazu verwandten Füllstoffe sind den Eigenschaften der verpackten pyrotechnischen Erzeugnisse anzupassen.

(2) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Erzeugnisse muß Hinweise für eine sichere Handhabung bei der Verwendung enthalten. Auf pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 3 ist außerdem der Hinweis anzubringen, daß der Erwerb durch Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet ist.

#### Lagerung und Aufbewahrung

### § 10

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) In den Herstellerbetrieben und beim staatlich beauftragten Absatzorgan dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 1 bis 6 gelagert werden.

(2) Beim Groß- und Einzelhandel dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4 gelagert bzw. aufbewahrt werden.

(3) In zur Verwendung berechtigten Betrieben, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 gelagert werden.

(4) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nur in den vom Herstellerbetrieb gelieferten Verpackungen gelagert werden.

(5) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht mit leichtentzündlichen festen Stoffen bzw. verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen sowie brennbaren Flüssigkeiten in einem Raum gelagert werden.

(6) In Räumen, in denen pyrotechnische Erzeugnisse gelagert bzw. aufbewahrt werden, sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer nicht gestattet. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(7) An leicht zugänglicher Stelle innerhalb oder außerhalb des Raumes, in dem pyrotechnische Erzeugnisse gelagert bzw. aufbewahrt werden, sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt anzubringen.

(6) Türen von Lagerräumen müssen gegen Ausheben gesichert und mittels Sicherheitsschloß verschließbar sein. Fenster sind durch Eisengitter oder von innen zu verschließende Läden gegen ein Eindringen von Personen zu sichern.

## § 11

### Anforderungen an die Lagerung und Aufbewahrung

(1) Für die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen in Herstellerbetrieben gelten die für die Lagerung zutreffenden Bestimmungen des Standards über die Herstellung von Explosivstoffen.

(2) Für die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen in Lagern des staatlich beauftragten Absatzorgans gelten die speziellen Festlegungen des Ministeriums für Chemische Industrie.

(3) Für die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen im Großhandel gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Die Lagerung hat in gesonderten Gebäuden der Feuerwiderstandsklasse II oder in gesonderten, als Brandsektionen ausgebildeten Räumen innerhalb anderer Lagergebäude zu erfolgen. Wände und Decken der Brandsektionen müssen der Brandverhaltensgruppe „sta/1,5“ entsprechen.
2. Zugänge zu den Lagerräumen sind mit Brandschutztüren mit einem Feuerwiderstand von 0,5 Stunden zu verschließen.
3. Lagerräume sind so zu belüften und zu beheizen, daß die pyrotechnischen Erzeugnisse nicht in ihrer Qualität und Handhabungssicherheit beeinträchtigt werden. Lagerräume müssen mit Rauch- und Hitzeabzugseinrichtungen ausgerüstet sein. Deren Größe muß mindestens 3% der Nettoraumfläche, wenigstens jedoch 0,5 m<sup>2</sup>, betragen.
4. Zur Beheizung der Lagerräume sind nur Warmwasserheizungen oder Heizungen mit gleicher Sicherheit zulässig. Die Oberflächentemperaturen der Heizkörper dürfen 90 °C nicht übersteigen.
5. Die Abstände zwischen Heizkörpern und den eingelagerten pyrotechnischen Erzeugnissen müssen so bemessen sein, daß diese gegen eine direkte Erwärmung geschützt sind.

(4) Für die Lagerung bzw. Aufbewahrung von pyrotechnischen Erzeugnissen im Einzelhandel gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Lagerräume dürfen nicht mit Öfen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe oder mit elektrischen Heizkörpern mit ungeschützten Glühspiralen beheizt werden. Ausgenommen sind Öfen, bei denen die Brennstoffzufuhr außerhalb des Lagerraumes erfolgt. Der Abstand zu Wärmegeräten ist so zu wählen, daß eine gefährdende Erwärmung der eingelagerten pyrotechnischen Erzeugnisse ausgeschlossen ist.
2. Einzelne pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in Verkaufsräumen nur unter Glas oder in Klarsichtpackungen zur Schau gestellt werden. In Schaufenstern dürfen nur leere Verpackungen als Attrappen und Erzeugnisse der Gruppe 4 ausgestellt werden.
3. In Verkaufsräumen müssen pyrotechnische Erzeugnisse von Öfen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe mindestens 2 Meter entfernt und außerdem so aufbewahrt werden, daß sie gegen eine direkte Erwärmung geschützt sind.

(5) Für die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppen 3 und 6 in den zur Verwendung berechtigten Betrieben, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sind die Forderungen des Abs. 3 verbindlich.

3 nach TGL 10685 Bl. 12, verbindlich ab 1. 4. 1979.

## § 12

### Transport

(1) Beim Binnentransport pyrotechnischer Erzeugnisse sind die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter<sup>4</sup> einzuhalten.

(2) Für den Transport von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 sind die für den Transport von Sprengmitteln geltenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1982 zum Sprengmittelgesetz (GBl. I Nr. 15 S. 312) verbindlich.

(3) Der Versand von pyrotechnischen Erzeugnissen in Postsendungen ist nicht gestattet.

## § 13

### Vertrieb

(1) Im Einzelhandel dürfen nur pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4 vertrieben werden.

(2) In Warenhäusern, im Selbstbedienungssystem und im ambulanten Handel dürfen pyrotechnische Erzeugnisse nicht vertrieben werden.

(3) Der Verkauf und die sonstige Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 3 an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt. Entsprechende Hinweise sind in Verkaufsräumen an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

## Verwendung

### § 14

#### Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 1 und 2

(1) Feuerwerke unter Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die im Besitz einer dazu berechtigenden Sprengmittelerlaubnis und vom staatlich beauftragten Absatzorgan eingesetzt sind.

(2) Feuerwerke unter Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 2 dürfen von Personen abgebrannt werden, die im Besitz eines dazu berechtigenden Befähigungsnachweises sind.

(3) Der Veranstalter hat in Vorbereitung und Durchführung des Feuerwerkes zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei Ordnungskräfte für die Absperrung einzusetzen sowie den Erfordernissen entsprechende Brandschutzmaßnahmen einzuleiten.

(4) Die pyrotechnischen Erzeugnisse müssen bis zu ihrer Verwendung unter ständiger Aufsicht des Verantwortlichen für das Abbrennen des Feuerwerkes oder einer von ihm beauftragten Person stehen.

(5) Nach dem Abbrennen eines Feuerwerkes unter Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppen 1 oder 2 ist der Abbrennplatz nach Versagern und nach Resten nicht vollständig abgebrannter pyrotechnischer Erzeugnisse abzusuchen. Bei Tageslicht ist ein nochmaliges gründliches Absuchen vorzunehmen. Über das Ergebnis des Absuchens ist ein Protokoll zu fertigen. Die gefahrlose Beseitigung von Versagern hat nach den speziellen Festlegungen des staatlich beauftragten Absatzorgans zu erfolgen.

## § 15

#### Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 3 dürfen nur im Freien verwendet werden.

<sup>4</sup> Z. Z. gelten:  
a) Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —,  
b) Ordnung vom 30. Juli 1970 über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seetrachtordnung (SFO) —,  
c) Ordnung vom 13. Februar 1979 über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLTG).

(2) Personen unter 16 Jahren dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 3 nur unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten abbrennen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden können auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 des Gesetzes die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 3 im Bereich von explosionsgefährdeten Objekten sowie von Objekten mit hoher Brandgefährdung in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei untersagen.

(4) Die Verwendung der pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppe 4 unterliegt keinen Beschränkungen.

#### § 16

##### Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6

(1) Die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppen 5 und 6 ist durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe sowie Leitungen gesellschaftlicher Organisationen in eigener Zuständigkeit zu regeln.

(2) Für die Verwendung bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 kann der Erwerb eines Befähigungsnachweises gefordert werden. Die Entscheidung darüber trifft das für die Genehmigung der pyrotechnischen Erzeugnisse zuständige staatliche Organ.

#### § 17

##### Verbot der Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse

Die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse in Verkehrsmitteln, öffentlichen Gebäuden und gesellschaftlich genutzten Einrichtungen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4 in Räumlichkeiten sowie für die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse zur Erzielung bestimmter Effekte in Theateraufführungen, Filmstudios u. ä.

#### § 18

##### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1986 zum Sprengmittelgesetz (GBl. II Nr. 137 S. 868) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1982

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

#### Anordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsfachkommissionen bei den für die Facharbeiterberufe verantwortlichen Organen vom 25. Februar 1982

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird in Verwirklichung des § 6 Abs. 2 Buchst. e und § 7 Abs. 4 Buchst. d der Verordnung vom 29. November 1979 über die Verantwortung und die Aufgaben bei der Leitung der Berufsbildung (GBl. I Nr. 44 S. 448) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 348) folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe (nachfolgend Betriebe genannt).

#### § 2

##### Bildung und Verantwortung der Berufsfachkommissionen

(1) Das gemäß der Systematik der Ausbildungsberufe für die Bestimmung des Inhalts und Profils eines Facharbeiterberufes verantwortliche Organ (nachfolgend verantwortliches Organ genannt)<sup>1</sup> hat für den jeweiligen Facharbeiterberuf eine Berufsfachkommission zu bilden.

(2) Die Tätigkeit der Berufsfachkommission erfolgt nach den vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Grundsätzen zur Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung und den verbindlichen Festlegungen zur Bestimmung und weiteren Entwicklung des Bildungs- und Erziehungsinhaltes der Facharbeiterausbildung sowie zur Erarbeitung der Ausbildungsunterlage und lehrplanbegleitenden Materialien.<sup>2</sup> Sie arbeitet auf der Grundlage von Orientierungen des übergeordneten zentralen Staatsorgans und entsprechenden Aufgabenstellungen des verantwortlichen Organs.

(3) Die Berufsfachkommission hat im Auftrag des Leiters des verantwortlichen Organs die Bestimmung und Weiterentwicklung des Inhalts und Profils eines Facharbeiterberufes entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durchzuführen. Dabei sind die volkswirtschaftlichen Anforderungen, die sich für den jeweiligen Facharbeiterberuf ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Die Berufsfachkommission ist verantwortlich für die Erarbeitung der Berufs- und Qualifikationscharakteristik, der Ausbildungsunterlage, der Ausrüstungsnormative, des Berufsbildes für die Berufsberatung und unterbreitet Vorschläge für die Weiterbildung der Lehrkräfte sowie für die Entwicklung der berufsbildenden Literatur, Unterrichtsmittel und Unterrichtshilfen. Für den Inhalt der allgemeinen Grundlagenbildung im jeweiligen Facharbeiterberuf gelten die zentralen staatlichen Festlegungen.

#### § 3

##### Aufgaben der Berufsfachkommission

Von der Berufsfachkommission sind folgende Aufgaben zu lösen:

- die Auswertung der gesellschaftlichen, ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung sowie der Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bestimmung und Weiterentwicklung des Inhalts und Profils des Facharbeiterberufes;
- die Durchführung von Berufsanalysen einschließlich der Erarbeitung der Berufs- und Qualifikationscharakteristik als Grundlage für die Bestimmung der Anforderungen an den Inhalt und das Profil des Facharbeiterberufes;
- die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausbildungsunterlage (Berufsbild, Stundentafel, Unterrichtsorganisation, Prüfungsgebiete, Lehrpläne) unter Berücksichtigung der Vorleistungen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und des Inhalts der Grundlagenfächer;
- die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Berufsbildes für die Berufsberatung;

<sup>1</sup> Vgl. Anlage der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1936 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Vgl. Richtlinie vom 25. Februar 1982 zur Inhaltsbestimmung, Entwicklung von Ausbildungsunterlagen und lehrplanbegleitenden Materialien für Facharbeiterberufe (Staatsverlag der DDR, Berlin 1982).

- e) die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausrüstungsnormative;
- f) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung der berufsbildenden Literatur, der berufsspezifischen Unterrichtsmittel und von Unterrichtshilfen<sup>3</sup>;
- g) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterbildung der Lehrkräfte zur qualifizierten Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsinhalte;
- h) die kontinuierliche analytische Arbeit zur Bewahrung der Ausbildungsunterlagen in der Praxis sowie zur Bewahrung junger Facharbeiter im Arbeitsprozeß für die Ableitung von Schlußfolgerungen zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Erziehungsinhalts.

#### Zusammensetzung und Leitung der Berufsfachkommission

##### § 4

(1) Die Berufsfachkommission ist aus bewährten und erfahrenen Hoch- und Fachschulkadern, Meistern und Facharbeitern aus der Forschung, Lehre, Entwicklung, Technologie, Produktion, WAO und Ökonomie sowie Lehrkräften des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts und Mitarbeitern der Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgearteten Einrichtungen zusammenzusetzen. Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere die zuständigen gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen, sind in die Arbeit der Berufsfachkommission einzubeziehen.

(2) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Einsatzbreite des Facharbeiterberufes ist in der Berufsfachkommission die Mitwirkung bewährter Werkträger aus Betrieben der Bereiche der Volkswirtschaft, für die der Facharbeiterberuf von wesentlicher Bedeutung ist, zu sichern. Dazu erhalten die verantwortlichen Organe vom Staatssekretariat für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen entsprechende Vorgaben. Die Leiter der Betriebe delegieren auf Anforderung des verantwortlichen Organs diese Werkträger zur Mitarbeit in die Berufsfachkommission und unterstützen sie bei der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben. Die Delegation setzt das Einverständnis dieser Werkträger voraus.

(3) Zur Erarbeitung der Berufs- und Qualifikationscharakteristik und des Berufsbildes für die Berufsberatung sind zeitweilig Arbeitswissenschaftler, Arbeitspsychologen und Arbeitsmediziner in die Arbeit der Berufsfachkommission einzubeziehen.

(4) Zur Erarbeitung berufsspezifischer Inhalte auf den Gebieten der Zivilverteidigung und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und anderen Gebieten sind entsprechende Fachkräfte aus dem Verantwortungsbereich des verantwortlichen Organs hinzuzuziehen.

(5) Hoch- und Fachschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter aus Einrichtungen, die Lehrkräfte für den berufstheoretischen oder berufspraktischen Unterricht ausbilden, sind bei der Erarbeitung der Ausbildungsunterlagen und lehrplanbegleitenden Materialien, insbesondere der Vorschläge für die fachliche Weiterbildung der Lehrkräfte, entsprechend ihren Möglichkeiten einzubeziehen.

##### § 5

(1) Die Berufsfachkommission wird von einem Vorsitzenden geleitet. Als Vorsitzender ist ein Werkträger, möglichst aus dem Bereich des verantwortlichen Organs, einzusetzen, der über Leitungserfahrungen, Erfahrungen in der pädagogischen oder wissenschaftlich-technischen Arbeit sowie Berufserfahrungen im jeweiligen Facharbeiterberuf verfügt. Die Koordinierung der Arbeit und die Lösung der technisch-organisa-

torischen Aufgaben ist von einem Sekretär der Berufsfachkommission durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende, der Sekretär und die übrigen Mitglieder werden vom Leiter des verantwortlichen Organs zur Wahrnehmung ihrer Funktion oder zur Mitarbeit in der Berufsfachkommission beauftragt. Die delegierten Vertreter aus Betrieben, die nicht dem verantwortlichen Organ unterstehen, sind vom Leiter des verantwortlichen Organs als Mitglieder der Berufsfachkommission zu bestätigen.

##### § 6

#### Arbeitsweise der Berufsfachkommission

(1) Die Berufsfachkommission arbeitet auf der Grundlage einer vom Leiter des verantwortlichen Organs bestätigten langfristigen Arbeitsplanung. Der Arbeitsplan ist entsprechend den zentral vorgegebenen bildungspolitischen Grundsätzen und Orientierungen sowie den konkreten Erfordernissen des Facharbeiterberufes durch die Berufsfachkommission zu erarbeiten.

(2) Auf der Grundlage der langfristigen Arbeitsplanung sind die jährlichen Arbeitsplanaufgaben festzulegen und vom Leiter des verantwortlichen Organs zu bestätigen. Der Jahresarbeitsplan ist den Mitgliedern der Berufsfachkommission vor Beginn eines Lehr- und Ausbildungsjahres zu übergeben. Anhand des bestätigten Jahresarbeitsplanes sind durch die zuständigen Leiter die erforderlichen Freistellungen für die Mitarbeit in der Berufsfachkommission zu planen und gemäß den Rechtsvorschriften zu gewähren.<sup>4</sup>

(3) Ausgehend vom Umfang der zu lösenden Arbeitsaufgaben sowie von der Zusammensetzung und der Anzahl der Mitglieder der Berufsfachkommission können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu den Aufgabengebieten Berufs- und Qualifikationscharakteristik, Lehrpläne, berufsbildende Literatur, Ausrüstungsnormative, Unterrichtsgestaltung, Berufsbild, Weiterbildung der Lehrkräfte u. a. gebildet werden. Mit der Leitung dieser Arbeitsgruppen sind Mitglieder der Berufsfachkommission zu beauftragen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des verantwortlichen Organs auf Vorschlag des Vorsitzenden der Berufsfachkommission.

(4) Zur Lösung der Aufgaben führen die Mitglieder der Berufsfachkommission in Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung unter Einhaltung der Festlegungen zum Schutz von Dienstgeheimnissen Untersuchungen zu gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an den Facharbeiter durch. Untersuchungen in Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung, die nicht dem verantwortlichen Organ unterstehen, sind vom Leiter des verantwortlichen Organs mit dem jeweils übergeordneten Organ dieser Betriebe und Einrichtungen abzustimmen.

(5) Für artverwandte Facharbeiterberufe haben die Vorsitzenden der Berufsfachkommission bei der Bestimmung und Weiterentwicklung des Bildungs- und Erziehungsinhalts eine enge Zusammenarbeit zur inhaltlichen Abgrenzung zu gewährleisten. Die übergeordneten zentralen Staatsorgane koordinieren unter Einbeziehung ihrer Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgearteter Einrichtungen und in Abstimmung mit den verantwortlichen Organen die Zusammenarbeit der Berufsfachkommissionen für artverwandte Facharbeiterberufe ihres Verantwortungsbereiches. Für die über den Verantwortungsbereich eines zentralen Staatsorgans hinausgehende erforderliche Zusammenarbeit erhalten die zuständigen zentralen Staatsorgane vom Staatssekretariat für Berufsbildung entsprechende Orientierungen.

(6) Die Mitglieder der Berufsfachkommission sind berechtigt, Hospitationen und Ausprachen zur Verwirklichung der von ihnen erarbeiteten Ausbildungsunterlagen in Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung im Zuständigkeitsbe-

<sup>3</sup> Vgl. Anordnung vom 12. Oktober 1969 über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel (GBl. II Nr. 80 S. 539) und Anordnung vom 29. August 1969 über Regelungen zur Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie zur bedarfsgerechten Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur (GBl. II Nr. 80 S. 491).

<sup>4</sup> Vgl. § 102 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185). Die Gewährung von Abminderungsstunden an Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts richtet sich nach den Rechtsvorschriften oder rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen.



reich des verantwortlichen Organs durchzuführen. Die Durchführung von Hospitationen und Aussprachen in Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung außerhalb der Zuständigkeit des verantwortlichen Organs bedürfen der Abstimmung zwischen dem Leiter des verantwortlichen Organs mit dem jeweils zuständigen übergeordneten Organ dieser Betriebe und Einrichtungen der Berufsbildung.

## § 7

**Aufgaben der verantwortlichen Organe**

(1) Das verantwortliche Organ gewährleistet durch langfristige Leitung und Planung des Prozesses der Bestimmung und Weiterentwicklung des Inhalts und Profils eines Facharbeiterberufes und in Zusammenarbeit mit dem übergeordneten zentralen Staatsorgan sowie dem zuständigen Fachverlag, daß bei Einführung einer neuen Ausbildungsunterlage die Ausrüstungsnormative, die berufsbildende Literatur, die Unterrichtshilfen vorliegen und die Vorbereitung der Lehrkräfte auf die Einführung dieser Ausbildungsdokumente frühzeitig erfolgen kann. Das Berufsbild für die Berufsberatung ist dem Staatssekretariat für Berufsbildung zu einem Zeitpunkt einzureichen, der die Veröffentlichung für die Berufsaufklärung und -orientierung der Schulabgänger 1 Jahr vor Einführung einer Ausbildungsunterlage sichert.

(2) Das verantwortliche Organ gewährleistet die systematische Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Berufsfachkommission und die zur Lösung der Aufgaben notwendigen Bedingungen. Dazu ist es in Wahrnehmung seiner Verantwortung insbesondere verpflichtet:

- a) konkrete Vorgaben und Aufträge zum Inhalt der Arbeitsplanung zu erteilen, die Arbeitspläne zu bestätigen, bei ihrer Realisierung Hilfe und Unterstützung zu geben und die Erfüllung der gestellten Aufgaben zu kontrollieren;
- b) die Mitglieder der Berufsfachkommission über die wissenschaftlich-technische Entwicklung, die Veränderungen in den Arbeitsinhalten und Arbeitsanforderungen und ihre Konsequenzen für die Berufsstruktur und den Ausbildungsinhalt zu informieren;
- c) die von der Berufsfachkommission erarbeitete Ausbildungsunterlage zu prüfen, nach Begutachtung und Verteidigung zu bestätigen und dem Staatssekretariat für Berufsbildung zur Verbindlichkeitserklärung einzureichen;
- d) die Ausrüstungsnormative und Unterrichtshilfen sowie die Vorschläge für die Entwicklung bzw. Vervollständigung der berufsbildenden Literatur und die berufsspezifische Weiterbildung der Lehrkräfte zu bestätigen.

(3) Das verantwortliche Organ unterstützt die Mitglieder der Berufsfachkommission bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben unter Nutzung der vielfältigen Formen der Weiterbildung im Prozeß der Arbeit, insbesondere durch Betriebsbesuche, Expertenkonsultationen, Literaturstudium, Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen u.ä.

(4) Zum Erwerb von Arbeitsfertigkeiten in der Berufsausbildung, deren Ausübung Jugendlichen unter 18 Jahren auf Grund von Rechtsvorschriften im Arbeitsprozeß nicht gestattet ist, hat der Leiter des verantwortlichen Organs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vor der Bestätigung der Ausbildungsunterlage bei dem dafür zuständigen Staatsorgan eine Genehmigung zu beantragen.

(5) Das verantwortliche Organ schafft die erforderlichen materiellen Voraussetzungen für eine zielgerichtete und planmäßige Tätigkeit der Berufsfachkommission. Dazu sind jährlich die notwendigen finanziellen Mittel (z. B. Honorare, Kosten für Tagungsräume und Dienstreisen, Mittel für Zielprämien und Auszeichnungen) entsprechend den Rechtsvorschriften zu planen.

(6) Durch das verantwortliche Organ ist die Arbeit in der Berufsfachkommission ideell und materiell anzuerkennen. Dabei ist die Arbeit der Mitglieder aus anderen Betrieben nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter des Betriebes, von

dem die Delegation zur Mitarbeit in der Berufsfachkommission erfolgte, gleichfalls zu würdigen.

**Schlußbestimmungen**

## § 8

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können auf der Grundlage dieser Anordnung für ihren Verantwortungsbereich spezifische Festlegungen für die Arbeit der Berufsfachkommission, das Zusammenwirken mit den Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgearteten Einrichtungen, das Verfahren zur Einreichung der erarbeiteten Materialien und zur Planung finanzieller Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften treffen.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 und 3 der Anordnung vom 14. Oktober 1969 über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel (GBl. II Nr. 88 S. 530) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1982

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

**Anordnung  
über den Einsatz von Werkstoffen  
sowie die Anwendung  
von Berechnungs-, Herstellungs-  
und Ausrüstungsvorschriften  
für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik  
— WBV-Anordnung —  
vom 29. März 1982**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Leiter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die Werkstoffe für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik entwickeln, herstellen oder anwenden, sind dafür verantwortlich, daß die zum Einsatz kommenden Werkstoffe den Anforderungen an die technische Sicherheit aus Rechtsvorschriften sowie aus den speziellen Einsatzbedingungen genügen. Bei der Neu- und Weiterentwicklung von Werkstoffen sind die Hersteller und Anwender zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Die durchzuführenden Eignungsprüfungen sind auf der Grundlage der Anlage zu vereinbaren.

## § 2

Für den Einsatz von Werkstoffen sowie für die Berechnung, Herstellung und Ausrüstung von Anlagen der Dampf- und Drucktechnik sind die Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik (WBV)<sup>1</sup> verbindlich.

## § 3

(1) Werkstoffe, die in Überwachungspflichtigen Anlagen gemäß § 2 eingesetzt werden, bedürfen einer Zulassung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt). Die in der Berechnungsvorschrift BV 39 der WBV verzeichneten Werkstoffe gelten als zugelassen. Werden ihre mechanisch-technologischen Eigenschaften, che-

<sup>1</sup> Gegenwärtig gilt die 2. Auflage der WBV, Verlag Technik, Berlin 1981.

mische Zusammensetzung oder andere Zulassungsbedingungen verändert, ist eine erneute Zulassung erforderlich. Die für die Zulassung notwendigen Nachweise werden vom Amt auf der Grundlage der Anlage in Abhängigkeit von Werkstoff, Art der Halbzeuge, Betriebsparametern und Einsatzbedingungen festgelegt. Die Zulassung ist an die Einhaltung der nachgewiesenen Werte und an die durch das Amt im Ergebnis der Prüfungen gestellten Bedingungen gebunden.

(2) Die Ziel- und Aufgabenstellung im Pflichtenheft<sup>2</sup> zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Werkstoffen für überwachungspflichtige Anlagen gemäß § 2 bedarf der Zustimmung durch das Amt.

(3) Die Zulassungen gemäß Abs. 1 sowie die Zustimmungen gemäß Abs. 2 erteilt die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle des Amtes auf Antrag des Werkstoffherstellers. Das mindert nicht die Verantwortung der im § 1 genannten Leiter.

(4) Für die Verwendung von Werkstoffen, die nach ausländischen Vorschriften und Standards hergestellt wurden, zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen sowie für den Import von Werkstoffen und Halbzeugen ist die Zustimmung der zuständigen Inspektion des Amtes einzuholen.<sup>3</sup>

#### § 4

(1) Werkstoffe und Halbzeuge dürfen für die Herstellung, Errichtung und Instandsetzung von überwachungspflichtigen Anlagen gemäß § 2 nur eingesetzt werden, wenn sie beim Werkstoffhersteller entsprechend den Forderungen in den WBV und in Standards geprüft, mit den darin geforderten Prüfbescheinigungen versehen sowie verwechslungsfrei und dauerhaft gekennzeichnet wurden.

(2) Werden in den WBV oder in Standards Abnahmezeugnisse durch anerkannte Sachverständige gefordert, so kann deren Ausstellung durch

- dafür vom Amt Beauftragte,
  - Sachverständige anderer staatlicher Kontrollorgane, soweit sie befugt sind, Aufgaben an überwachungspflichtigen Anlagen wahrzunehmen,
  - Leiter oder beauftragte Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation (TKO) von Betrieben, die überwachungspflichtige Anlagen und/oder Halbzeuge für überwachungspflichtige Anlagen herstellen,
- vorgenommen werden.

#### § 5

Bei Abweichungen von den WBV ist der Nachweis der Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes zu erbringen. Über Abweichungen bei überwachungspflichtigen Anlagen entscheidet die zuständige Inspektion des Amtes im Rahmen der Erteilung der Zustimmungen<sup>4</sup> zum Projekt oder zur Herstellung bzw. Errichtung. Die Nachweise sind der vom antragstellenden Betrieb vorzulegenden Dokumentation beizufügen.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Juli 1977 über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik (GBl. I Nr. 22 S. 290) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1982

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**  
**Kuntsche**

<sup>2</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1)

<sup>3</sup> Anordnung vom 12. Februar 1974 über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen (GBl. I Nr. 12 S. 119)

<sup>4</sup> Gemäß Erster Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1973 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 558)

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Durchzuführende Prüfungen bzw. zu erbringende Nachweise für die Zulassung von Werkstoffen

##### 1. Mechanische Eigenschaften bei Raumtemperatur wie

- Streckgrenze
- Zugfestigkeit
- Bruchdehnung
- Brucheinschnürung.

##### 2. Mechanische Eigenschaften bei erhöhter Temperatur wie

- Streckgrenze
- Dehngrenze
- Zugfestigkeit
- Bruchdehnung
- Brucheinschnürung.

Die Prüfungen müssen in einem Bereich zwischen Raumtemperatur und einer Temperatur, die mindestens 50 K über der höchsten vorgesehenen Berechnungstemperatur liegt, durchgeführt werden.

##### 3. Zeitstandfestigkeit und Zeitdehnungsgrenze mindestens bis zur höchsten vorgesehenen Berechnungstemperatur für Werkstoffe, die im Kriechbereich eingesetzt werden.

##### 4. Technologische Eigenschaften wie

- Kaltumformbarkeit.

##### 5. Sprödbruchempfindlichkeit wie

- Kerbschlagzähigkeitsverhalten in Abhängigkeit von der Temperatur
- NDT-Temperatur
- Bruchzähigkeitskennwerte.

##### 6. Eignung für die vorgesehenen Fügeverfahren und Verarbeitungstechnologien wie

- Schweißen
- Löten
- Eignung der Zusatzwerkstoffe und -hilfsstoffe
- Warm- und Kaltformgebung
- Plattieren.

##### 7. Nachweise wie

- Alterungsverhalten
- Ausscheidungsverhalten
- Korrosionseigenschaften
- Relaxationsverhalten
- Zunderbeständigkeit
- physikalische Kennwerte (E-Modul, Wärmeausdehnungskoeffizient, Wärmeleitfähigkeit)
- Härte
- Gefügebeschaffenheit
- Thermoschockverhalten
- Kennwerte unter zyklischer Beanspruchung
- Verhalten der Werkstoffe unter mehrachsiger Beanspruchung
- Berstversuche.

#### Anordnung

#### über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen

vom 29. März 1982

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerk-

schaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Leiter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die sicherheitstechnische Mittel für überwachungspflichtige Anlagen entwickeln, herstellen oder anwenden, sind dafür verantwortlich, daß die zum Einsatz kommenden sicherheitstechnischen Mittel den Anforderungen an die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit aus Rechtsvorschriften sowie aus den speziellen Einsatzbedingungen genügen. Bei der Neu- und Weiterentwicklung von sicherheitstechnischen Mitteln haben deren Hersteller mit den Herstellern und Betreibern der überwachungspflichtigen Anlagen zusammenzuarbeiten.

## § 2

(1) Sicherheitstechnische Mittel von überwachungspflichtigen Anlagen müssen vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) zugelassen sein, sofern sie in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführt sind.

(2) Die Zulassung ist vom Hersteller der sicherheitstechnischen Mittel bei der territorial zuständigen Inspektion des Amtes zu beantragen. Mit der Antragstellung ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter den definierten Einsatzbedingungen und die Einhaltung der zutreffenden Rechtsvorschriften sowie der Richtlinien des Amtes zu erbringen.

(3) Bei serienmäßig hergestellten sicherheitstechnischen Mitteln gemäß Anlage wird die Zulassung für die Bauart erteilt.

(4) Für die Zulassung von zu importierenden sicherheitstechnischen Mitteln sind die dafür geltenden Bestimmungen<sup>1</sup> anzuwenden.

## § 3

Bei der Neu- und Weiterentwicklung von sicherheitstechnischen Mitteln gemäß Anlage ist das Amt rechtzeitig einzubeziehen. Die Zustimmung der Ziel- und Aufgabenstellung<sup>2</sup> im Pflichtenheft ist bei der zuständigen Inspektion des Amtes einzuholen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Überwachungspflichtige Anlagen dürfen

— ab 1. Januar 1983 nur in Betrieb genommen werden,

— ab 1. Januar 1986 nur noch betrieben werden,

sofern die zugehörigen sicherheitstechnischen Mittel gemäß Anlage vom Amt zugelassen sind.

Berlin, den 29. März 1982

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntze

<sup>1</sup> Anordnung vom 12. Februar 1974 über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen (GBL I Nr. 12 S. 138)

<sup>2</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBL I 1982 Nr. 1 S. 1)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Sicherheitstechnische Mittel,  
die vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung  
zugelassen sein müssen**

1. Sicherheitstechnische Mittel gegen unzulässigen inneren Überdruck
  - Sicherheitsventile
  - Brechsicherungen
  - Sicherheitsstandrohre.
2. Sicherheitstechnische Mittel für Großwasserraumkessel und Kleinwasserraumkessel
  - Sicherheitseinrichtungen zum selbständigen Unterbrechen der Wärmezufuhr bei Erreichen des niedrigsten Wasserstandes (N-W) für Kesselanlagen mit Staub-, Gas- oder Ölfuerungen sowie elektrischer Beheizung
  - Warneinrichtungen zur Signalisation bei Unterschreiten des niedrigsten Wasserstandes (N-W)
  - Wasserstandsregeleinrichtungen.

Anordnung

**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung  
vom 17. März 1982**

## § 1

Die Anordnung vom 29. März 1985 über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel (GBL II Nr. 44 S. 314) und die Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1969 (GBL II Nr. 67 S. 429) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1982

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Danz  
Staatssekretär

Berichtigungen

1. Im § 4 Abs. 6 Satz 2 der Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 (GBL I Nr. 6 S. 126) muß es richtig heißen:

„Sie hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter vor den Kollektiven ...“

2. In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1982 zur Kreditverordnung — Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — (GBL I Nr. 6 S. 133) muß es im § 3 Abs. 1 dritter Anstrich richtig heißen:

„Die maximale Laufzeit beträgt bei Grundmittelkrediten für

— übrige Investitionen 10 Jahre.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 769/2**

**Anordnung Nr. 3 vom 1. März 1982 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung  
(LVO) —**

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Sofort lieferbar!**

## **Verzeichnis der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen**

**einschließlich der Grundlagenstandards des Gesundheits-  
und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes**

**Stand:  
1. Oktober 1981  
(48 Seiten,  
Broschur 1,— M)**

Die neue Ausgabe des seit Jahren erscheinenden, bewährten Verzeichnisses entspricht dem bei Redaktionsschluß geltenden Recht. Sie ist insbesondere für Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter, Projektanten, Konstrukteure, Technologen, Lehrkräfte, Sicherheits- und Brandschutzinspektoren, für Funktionäre und Mitarbeiter staatlicher und gewerkschaftlicher Organe ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, um die eigene Rechtsvorschriftensammlung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- sämtliche ASAO, ABAO und BSAO mit Angaben zu den Fundstellen im Gesetzblatt der DDR
  - alle Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit Angaben zum Verbindlichkeitstermin
  - aufgehobene ASAO und ABAO und die sie ersetzenden Rechtsvorschriften
- Ein Sachwortverzeichnis vervollständigt die Ausgabe.

Bestellungen richten Sie bitte an den **Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, PSF 696**. Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit (nur bei Selbstabholung) in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15**.



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

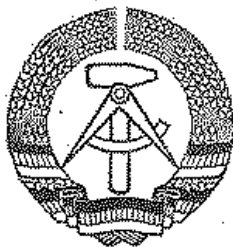
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

**Artikel-Nr. (EDV) 505 003**

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 29. April 1982

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Erste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — .....	325
25. 3. 82	Zweite Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln — .....	329
25. 3. 82	Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über den Export und den Import — .....	333
25. 3. 82	Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — .....	339
25. 3. 82	Fünfte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen — .....	342
1. 4. 82	Verordnung über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei .....	343
15. 3. 82	Anordnung Nr. 4 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen .....	345
15. 3. 82	Anordnung Nr. 2 über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten .....	345
4. 3. 82	Anordnung über den Einsatz von NE-Metallen, NE-Metall-Halbzeugen und Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	347
	Berichtigung .....	347

## Erste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

— Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-  
technische Leistungen —

vom 25. März 1982

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom  
25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 203) wird folgendes verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zur Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

(2) Für andere wissenschaftliche Leistungen gilt diese Durchführungsverordnung entsprechend.

##### § 2

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen sind Leistungen, die die Lösung einer auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichteten Aufgabe zum Gegenstand haben, vorwiegend in Durchführung oder im Ergebnis geistig-schöpferischer Arbeit und unter Anwendung wissen-

schaftlicher Arbeitsmethoden erbracht werden und den in der Nomenklatur für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik enthaltenen Leistungen entsprechen.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen sind insbesondere Forschungs- und Entwicklungsleistungen einschließlich der Durchführung von Erprobungen und Versuchen sowie Leistungen des Musterbaues und die Errichtung von Experimentaltbauten und Versuchsanlagen sowie die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung.

(3) Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung sind auch auf Konstruktions- und Projektierungsleistungen sowie auf andere Leistungen anzuwenden, die nicht in der Nomenklatur für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik enthalten sind, wenn sie im übrigen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen.

##### § 3

#### Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Wirtschaftseinheiten haben ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen so zu organisieren, daß die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse hinsichtlich ihrer Gebrauchswertparameter, Kosten, Lebensdauer und Zuverlässigkeit dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragen und den Erfordernissen der Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft gerecht werden. Sie haben über die Wirtschaftsverträge eine breite Nutzung vorliegender wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu sichern.

## § 4

**Informationspflichten**

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben sich über die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere über die Entwicklung ihrer Erzeugnisse und Verfahren gegenseitig zu unterrichten, soweit dies für die Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen notwendig ist. Die Information hat spätestens mit der Erarbeitung des Pflichtenheftes zu erfolgen.

(2) Eine Information zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen muß Angaben über Inhalt und Umfang der geforderten Leistung enthalten. Die informierten Wirtschaftseinheiten haben innerhalb von 1 Monat zu erklären, inwieweit die geforderte Leistung ihrem Forschungs- und Entwicklungs- oder Produktionsprofil entspricht.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben im Rahmen des Informationsaustausches insbesondere Vorschläge für die zu erreichenden Gebrauchseigenschaften zu entwickeln, Angaben zur Kosten- und Preisentwicklung zu unterbreiten und bei der Beschaffung von Dokumentationen mitzuwirken.

## § 5

**Koordinierungsverträge**

(1) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die qualitativen und zeitlichen Anforderungen an die Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren,
2. die Rechtsmangelfreiheit und schutzrechtliche Maßnahmen,
3. die Obergrenzen für Kosten und Preise für die zu entwickelnden Erzeugnisse,
4. die Rechte und Pflichten der Partner bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes, der Durchführung von Erprobungen sowie von Leistungsnachweisen,
5. die Teilnahme an Verteidigungen und
6. den Geheimnisschutz.

(2) Wird der Koordinierungsvertrag zur Vorbereitung der Lieferung von zu entwickelnden Erzeugnissen abgeschlossen, so sind darüber hinaus die jährlichen Mindestmengen, die Termine für den Abschluß der Entwicklung und die Überleitung in die Produktion sowie die Mitwirkung des Abnehmers zu vereinbaren.

## § 6

**Materiell-technische Sicherung**

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben rechtzeitig die zur Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Praxis erforderlichen Maßnahmen einschließlich der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Investitionen, insbesondere zur Rationalisierung und Modernisierung der Grundfonds, einzuleiten.

(2) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, sobald der Bedarf an Zulieferungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die Einführung ihrer Ergebnisse in die Praxis bestimmbar ist, diesen unter Angabe des Verwendungszwecks vertraglich zu sichern.

## § 7

**Form der Wirtschaftsverträge**

Die Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind schriftlich abzuschließen.

## § 8

**Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen**

(1) Die Partner haben sich über neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse, die die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, unverzüglich zu informieren und das Erfordernis

einer Vertragsänderung oder Vertragsaufhebung zu prüfen. Das gilt auch, wenn Schutzrechte Dritter der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

(2) Wurde der Vertrag infolge von Umständen, die keiner der Partner verursacht hat, geändert oder aufgehoben, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben. Neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse, die keiner der Partner beim Vertragsabschluß voraussehen konnte, gelten als Umstand, der von keinem der Partner verursacht wurde.

(3) Die vom Auftraggeber zu ersetzenden Aufwendungen umfassen auch den anteiligen Stimulierungsbetrag entsprechend den Rechtsvorschriften.

## 2. Abschnitt

**Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse**

## § 9

**Gestaltung des Vertragsinhalts**

(1) Die Partner haben den Inhalt der Verträge entsprechend den spezifischen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Leistung sowie den in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen zu gestalten. Das Pflichtenheft ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Partner haben die Leistung insbesondere durch Vereinbarungen über das Ziel der wissenschaftlich-technischen Arbeiten einschließlich der Nutzenskennziffern, das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Leistung einschließlich des zu erbringenden Leistungs- und Effektivitätszuwachses, die Methode der Durchführung der Arbeiten und die Form zu bestimmen, in der die Arbeitsergebnisse zu übergeben sind.

(3) Die Partner haben weiterhin Vereinbarungen über die Maßnahmen zur Fortführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit, die Vergabe von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen zur Nutzung an Dritte sowie über die Beteiligung an den daraus erzielten Erlösen zu treffen.

## § 10

**Mitwirkung**

Die Art, der Umfang und die Termine der Mitwirkung sind entsprechend den spezifischen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Leistung zwischen den Partnern zu vereinbaren. Mitwirkungspflichten bestehen insbesondere

1. bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes,
2. bei den Verteidigungen,
3. in der Durchführung von Erprobungen oder der Teilnahme an Erprobungen,
4. bei Funktionsprüfungen und Leistungsnachweisen,
5. bei der Erarbeitung der Technologie,
6. bei der Einführung der Ergebnisse in die Praxis bis zur Erreichung der vereinbarten Kennziffern und
7. bei der Durchführung schutzrechtlicher Maßnahmen.

## § 11

**Qualität**

Die Partner haben die Vereinbarungen über die Qualität des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung zu treffen. Zur Qualitätsbestimmung gehören insbesondere die technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern des Ergebnisses, die Betriebszuverlässigkeit der Erzeugnisse, die Schutzgüte und die Sicherung des Umweltschutzes, die Anforderungen an die Formgestaltung der Erzeugnisse und die Erfordernisse der Standardisierung sowie die zu erreichende Schutzfähigkeit des Ergebnisses.

## § 12

**Garantie**

(1) Die Garantie umfaßt insbesondere die sachgerechte Ausführung der im Vertrag übernommenen Leistungen unter Einfluß der voraussehbaren Weiterentwicklung des wissenschaftlich-technischen Standes für den Zeitraum, der für die Produktionsvorbereitung notwendig ist, die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Ergebnisses sowie die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Erzeugnisses oder Verfahrens entsprechend den festgelegten oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Kennziffern.

(2) Die Partner können abweichende Vereinbarungen treffen, soweit das die spezifischen Bedingungen der Leistung erfordern.

## § 13

**Gesetzliche Garantiezeit**

(1) Die Garantiezeit ist unter Berücksichtigung der Art der Leistung zwischen den Partnern zu vereinbaren, es sei denn, durch Rechtsvorschriften oder die dazu berechtigten Staatsorgane wurde eine Garantiezeit festgelegt. Haben die Partner keine Vereinbarung getroffen oder ist keine Festlegung erfolgt, gilt eine Garantiezeit von 1 Jahr.

(2) Die Garantiezeit für Leistungen der Erzeugnisentwicklung und für Konstruktionen von Serienerzeugnissen endet nicht vor Ablauf der Garantiezeit für das erste auf der Grundlage des Entwicklungsergebnisses vom Auftraggeber gefertigte Erzeugnis. Für Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen zur Herstellung von Einzelerzeugnissen und für Projektierungsleistungen endet die Garantiezeit mit dem Ablauf der Garantiezeit für das auf dieser Grundlage hergestellte Erzeugnis oder Werk.

(3) Die Garantiezeit für Verfahren endet mit dem Ablauf der Garantiezeit für die erste errichtete Anlage, die nach diesem Verfahren im Rahmen der geplanten Warenproduktion arbeitet, oder das erste Erzeugnis, das vom Auftraggeber nach diesem Verfahren im Rahmen der geplanten Warenproduktion auf einer bereits bestehenden Anlage hergestellt wurde.

## § 14

**Schutzrechtliche Aufgaben und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen**

(1) Die Partner haben den sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umfang der Rechtmäßigkeit zu vereinbaren und entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Leistung die schutzrechtlichen Aufgaben in der DDR und im Ausland durchzuführen.

(2) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, bedarf eine Veröffentlichung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der vorherigen Zustimmung des anderen Partners.

## § 15

**Verteidigung vor dem Auftraggeber**

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Auftragnehmer die wissenschaftlich-technische Zielstellung, das Ergebnis einzelner Arbeitsstufen oder das wissenschaftlich-technische Ergebnis vor ihm verteidigt. Das gilt nicht, wenn gemäß den Rechtsvorschriften die Verteidigung vor einem bestimmten Gremium vorgesehen und der Auftraggeber in diesem Gremium vertreten ist.

## § 16

**Zeitpunkt der Leistung und Abnahme**

Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 1 Monat nach Übergabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses die Abnahme der Leistung oder die Abnahmeverweigerung zu erklären. Wird die Leistung abgenommen, so gilt sie mit der Übergabe des Ergebnisses als er-

bracht. Wird innerhalb der vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist weder die Leistung abgenommen noch die Abnahmeverweigerung erklärt, treten nach Ablauf der Frist die Rechtsfolgen des Abnahmeverzuges ein.

## § 17

**Rechnungslegung**

Die Rechnung darf nicht vor dem Tage der Abnahme erteilt werden. Soweit in Rechtsvorschriften oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, hat der Auftragnehmer die Rechnung spätestens 10 Arbeitstage nach der Abnahme zu erteilen. Das Recht zur Rechnungserteilung im Falle des Abnahmeverzuges gemäß § 59 Abs. 4 des Vertragsgesetzes wird hiervon nicht berührt.

## 3. Abschnitt

**Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung**

## § 18

**Gestaltung des Vertragsinhalts**

(1) In den Verträgen über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind Vereinbarungen über den Nutzungszweck und den Nutzungsumfang, die Darlegung der Schutzrechtssituation durch den Auftragnehmer, die Rechtmäßigkeit, die Verfahrensweise beim Abschluß von Nutzungsverträgen mit weiteren Interessenten und die Nutzung im Rahmen der internationalen Forschungskooperation zu treffen. Ist der Export wissenschaftlich-technischer Ergebnisse vorgesehen, sind die Vereinbarungen entsprechend den Festlegungen völkerrechtlicher Verträge oder internationaler Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Nutzungsfähige Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und betriebs- und wirtschaftsorganisatorische Lösungen. Nutzungsfähige Ergebnisse sind auch durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindungen und Neuerungen gemäß den Rechtsvorschriften, wenn zu ihrer Nutzung wissenschaftlich-technische oder ökonomische Unterlagen übergeben oder Produktionserfahrungen übermittelt werden oder eine Unterstützung durch den übergebenden Betrieb erfolgt.

(3) Zur Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind die Wirtschaftseinheiten berechtigt, die die Ergebnisse aus Eigenmitteln oder Mitteln des Staatshaushaltes ganz oder teilweise finanziert oder die Ergebnisse erarbeitet oder durch Vertrag erworben haben. Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, ihnen vorliegende Ergebnisse anderen Wirtschaftseinheiten zur Nutzung anzubieten.

(4) Die entgeltliche Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung kann vertraglich nur ausgeschlossen werden, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist oder dafür volkswirtschaftliche Erfordernisse vorliegen. Dies gilt auch für den Abschluß von Verträgen über Forschung und Entwicklung.

(5) Projektierungsleistungen, deren Nutzung in besonderen Rechtsvorschriften geregelt ist, unterliegen nicht der entgeltlichen Nutzung im Sinne dieser Bestimmungen.

## § 19

**Vergabe von Verfahren**

(1) Soweit in Rechtsvorschriften oder im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gehören bei der Vergabe von Verfahren zum Leistungsumfang des Auftragnehmers

1. die Übergabe der Verfahrensdokumentation,
2. die Übergabe der Anfahr-, Betriebs- und Anti-Havarievorschriften,
3. die Überprüfung der Projekte auf Übereinstimmung mit

der Verfahrensdokumentation und die Bestätigung ihrer verfahrensmäßigen Richtigkeit sowie ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz,

4. die Durchführung von erforderlichen Versuchen,
5. die Maßnahmen zur Qualifizierung des Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonals,
6. die Leitung des Probetriebes und
7. die Beratung des Auftraggebers bei der Anwendung des Verfahrens.

(2) Die Partner haben weiterhin Vereinbarungen über das Zusammenwirken der Partner bis zur Inbetriebnahme der zu errichtenden Anlage, die Leistungsnachweise und die Pflichten bei der Durchführung der Funktionsproben zu treffen.

#### § 20

##### Garantie

(1) Der Auftragnehmer garantiert, daß das Ergebnis im vereinbarten Umfang nutzbar ist.

(2) Die Garantiezeit für die zur entgeltlichen Nutzung gegebenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse endet bei Ergebnissen der Erzeugnisentwicklung und bei Konstruktionen gemäß § 13 Abs. 2, im Falle der Vergabe eines Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3, in allen übrigen Fällen mit Ablauf der Garantiezeit gemäß § 13 Abs. 1.

#### 4. Abschnitt

##### Erprobungsleistung

#### § 21

##### Grundsatz

(1) Besteht die Leistung in einer Erprobung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Erprobung nach dem vereinbarten Programm durchzuführen und das Ergebnis dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber hat in der vereinbarten Weise mitzuwirken, insbesondere den zu erprobenden Gegenstand dem Auftragnehmer zuzuführen sowie das Erprobungsergebnis abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Erprobungsgegenstand zurückzugeben. Das gilt nicht, wenn die Erprobung im Verbrauch des Gegenstandes besteht oder nicht zerstörungsfrei durchgeführt werden kann. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Wird ein Verfahren erprobt, sollen die Partner Vereinbarungen über die Verwertung der mit dem Verfahren hergestellten Erzeugnisse treffen.

(4) Über das mit der Erprobung verbundene entwicklungsbedingte Risiko sollen die Partner Vereinbarungen treffen. Wird die Erprobung beim späteren Anwender durchgeführt, soll das Risiko geteilt werden.

#### § 22

##### Weitere Rechte und Pflichten

(1) Treten bei der Erprobung unvorhergesehene Veränderungen am Erprobungsgegenstand auf, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Er hat über den Fortgang der Erprobung zu entscheiden.

(2) Droht durch die Erprobung ein Schaden, ist die Erprobung zu unterbrechen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die Demontage des Erprobungsgegenstandes oder eine Analyse des Erprobungsgutes vorzunehmen.

(3) Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Veränderungen an dem zu erprobenden Gegenstand vornehmen, es sei denn, das Erprobungsziel erfordert die Veränderung des Erprobungsgegenstandes.

#### 5. Abschnitt

##### Verantwortlichkeit

#### § 23

##### Vertragsstrafe und Schadenersatz

(1) Die Partner können zur Berücksichtigung des sich aus den spezifischen Bedingungen und der Art der Leistung ergebenden Risikos sowie des im Falle der Vertragsverletzung zu erwartenden Schadens die Höhe der Vertragsstrafe und den Umfang des Schadenersatzes abweichend von den im Vertragsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Festlegungen vereinbaren. Der vereinbarte Umfang der Schadenersatzpflicht darf den Preis für die Leistung nicht unterschreiten.

(2) Vereinbarungen über die Beschränkung des Umfangs der Schadenersatzpflicht werden nicht wirksam, wenn die Vertragsverletzung auf einen groben Verstoß gegen die bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen zu beachtende Sorgfaltpflicht zurückzuführen ist.

(3) Sollen die Nichteinhaltung von Zwischenterminen unter Vertragsstrafe gestellt werden, bedarf dies der Vereinbarung. Dies gilt nicht für wissenschaftlich-technische Leistungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

(4) Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafe oder Schadenersatz besteht nicht, wenn die Leistung nach den Rechtsvorschriften nicht durch den Auftraggeber zu bezahlen ist. Ist die Vertragsverletzung auf einen groben Verstoß gegen die bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen zu beachtende Sorgfaltpflicht zurückzuführen, hat der Auftragnehmer den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

#### § 24

##### Ausschluß von Garantieforderungen

(1) Garantieforderungen sind ausgeschlossen, wenn die Vertragsverletzung auf Umstände zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Arbeitsmethoden nicht abwenden konnte. In diesem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, angezeigte Mängel auf Kosten des Auftraggebers entweder unverzüglich zu beseitigen oder Ersatz zu leisten. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(2) Die Forderung auf Nachbesserung oder Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn sie einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und dem Auftraggeber die Nutzung des Leistungsgegenstandes zumutbar ist. In diesem Falle ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu gewähren.

#### 6. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 25

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 25. März 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender



## Zweite Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

### — Wirtschaftsverträge über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln —

vom 25. März 1982

Auf Grund des §117 Abs.1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird folgendes verordnet:

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

###### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung, zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie über die Instandsetzung von Grundmitteln.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt in der Kooperationskette bis zu den Zulieferern der Wirtschaftseinheiten, die Bauleistungen erbringen oder Ausrüstungsmontagen durchführen, sowie für die Beziehungen zu den Wirtschaftseinheiten, die Projektierungsleistungen erbringen. Entsprechendes gilt für die Kooperationskette bei Instandsetzungsleistungen.

(3) Die für andere Wirtschaftsverträge geltenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn in dieser Durchführungsverordnung keine Regelung getroffen wurde und sie der Art der Leistungen sowie den Grundsätzen dieser Durchführungsverordnung entsprechen. Für Wirtschaftsverträge über den Import gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

###### § 2

###### Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen durch Wirtschaftsverträge so zu organisieren, daß die planmäßige Überleitung neuer Erzeugnisse und Verfahren gewährleistet wird, der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragende wissenschaftlich-technische Ergebnisse zugrunde gelegt werden und den Anforderungen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung entsprochen wird.

(2) Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge zu nutzen, um die Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorzubereiten, die termingerechte Inbetriebnahme der Vorhaben mit hoher Produktivität und Effektivität zu gewährleisten sowie die Senkung des Investitionsaufwandes und die Verkürzung der Bau- und Montagezeiten zu unterstützen.

###### § 3

###### Form der Wirtschaftsverträge

Die Wirtschaftsverträge über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln sind schriftlich abzuschließen.

#### 2. Abschnitt

##### Wirtschaftsverträge zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung und zur Vorbereitung von Investitionen

###### § 4

###### Verträge zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung

(1) Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben auf der Grundlage der Bilanzentscheidungen über Projektierungsleistungen oder anderer staatlicher Planentscheidungen Verträge über Leistungen zur Ausarbeitung der Auf-

gabenstellung abzuschließen. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette entsprechend.

(2) Durch den Vertrag über Leistungen zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung verpflichtet sich der Auftragnehmer, insbesondere Projektierungsleistungen für die Ausarbeitung technischer, technologischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung eines Investitionsvorhabens zu erbringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

##### Verträge zur Vorbereitung von Investitionen

###### § 5

(1) Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben auf der Grundlage staatlicher Plankezziffern für Investitionen, der bestätigten Aufgabenstellung, der Bilanzentscheidungen über Projektierungsleistungen oder anderer staatlicher Planentscheidungen Verträge über Leistungen zur Vorbereitung von Investitionen abzuschließen. Ist die Vorbereitung eines Investitionsvorhabens zentral geplant, so begründet dies für die im Plan der Vorbereitung festgelegten Wirtschaftseinheiten die Verpflichtung zum Vertragsabschluß. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette entsprechend.

(2) Werden Leistungen zur Vorbereitung und Leistungen zur Durchführung eines Investitionsvorhabens durch verschiedene Betriebe eines Kombines erbracht, sind der Vertrag zur Vorbereitung und der Vertrag zur Durchführung der Investition durch einen vom Generaldirektor des Kombines festgelegten Kombinatbetrieb abzuschließen.

###### § 6

(1) Durch den Abschluß und die Erfüllung des Vertrages haben die Partner zu gewährleisten, daß eine rationelle Vorbereitung entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition erfolgt, die mit der bestätigten Aufgabenstellung vorgegebenen Zielstellungen eingehalten oder verbessert werden sowie notwendige Forschungs- und Entwicklungsaufgaben inhaltlich und zeitlich übereinstimmend mit der Investitionsvorbereitung durchgeführt und mit der Investition wirksam werden.

(2) Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. den Inhalt und Umfang sowie eine für die Prüfung durch den Auftraggeber zweckmäßige Gestaltung des verbindlichen Angebotes und anderer Unterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften,
2. die Fristen zur Prüfung des verbindlichen Angebotes einschließlich des verbindlichen Preisangebotes durch den Auftraggeber und über die Mitwirkung der Auftragnehmer bei dieser Prüfung,
3. die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, wie Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Übergabe von Arbeitsunterlagen,
4. die Vorbereitung einer rationellen Baustelleneinrichtung,
5. den vorgesehenen Zeitraum der Durchführung der Investitionsleistung,
6. den Nachweis des Entwicklungsstandes neuer wissenschaftlich-technischer Lösungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
7. den Nachweis der Einhaltung der in der bestätigten Aufgabenstellung enthaltenen Kezziffern und der verbindlichen Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative,
8. die Zusammenarbeit zur Sicherung der Kapazitäten für die Investitionsdurchführung, insbesondere zur rechtzeitigen Planung und Bilanzierung.

(3) Der Auftragnehmer hat mit der Abgabe des verbindlichen Angebotes dem Auftraggeber das Ergebnis der mit den bilanzierenden Organen vorgenommenen Abstimmungen zur Einordnung der im verbindlichen Angebot enthaltenen Liefe-

rungen und anderen Leistungen in die Bilanzen zu übermitteln.

(4) Stellt der Auftragnehmer fest, daß die mit der bestätigten Aufgabenstellung festgelegten Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und geeignete Lösungswege vorzuschlagen. Der Auftraggeber hat Maßnahmen einzuleiten, die eine kurzfristige Entscheidung über die weitere Investitionsvorbereitung sichern.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag zur Durchführung der Investition zu den Bedingungen des verbindlichen Angebotes abzuschließen. Die zu vereinbarende Angebotsbindefrist hat sich über den Zeitraum zu erstrecken, in dem die Voraussetzungen für den Abschluß des Vertrages zur Durchführung der Investition geschaffen werden können. Die Angebotsbindefrist in der Kooperationskette endet frühestens 1 Monat nach Ablauf der für den jeweiligen Auftraggeber bestehenden Frist.

### § 7

#### Verträge über die Erbringung von Leistungen als Generalprojektant

(1) Der Investitionsauftraggeber und eine Projektierungseinrichtung haben einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen als Generalprojektant abzuschließen, soweit das in der bestätigten Aufgabenstellung festgelegt wurde. Die Projektierungseinrichtung ist auf der Grundlage der Bilanzentscheidung über Projektierungsleistungen oder anderer staatlicher Planentscheidungen zum Vertragsabschluß verpflichtet.

(2) Durch den Vertrag verpflichtet sich der Generalprojektant, die vereinbarten Projektierungsleistungen zu erbringen sowie Aufgaben der Investitionsvorbereitung für den Investitionsauftraggeber wahrzunehmen, insbesondere verbindliche Angebote einzuholen. Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(3) Werden gegenüber dem Generalprojektanten von den Auftragnehmern verbindliche Angebote abgegeben, so gelten diese auch gegenüber dem Investitionsauftraggeber.

(4) Übernimmt der Generalprojektant im Vertrag Aufgaben eines Hauptauftraggebers, findet § 22 entsprechende Anwendung.

### § 8

#### Verträge zur Koordinierung von Investitionen

(1) Der Investitionsauftraggeber und die für Folgeinvestitionen verantwortlichen Wirtschaftseinheiten haben Verträge über die Koordinierung der Investitionen abzuschließen. Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die funktionelle, räumliche und zeitliche Koordinierung der Investition mit den Folgeinvestitionen,
2. den Umfang und Zeitpunkt des Ersatzes, der Verlagerung oder Veränderung von Grundmitteln sowie der Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften,
3. die notwendigen Informationen zum Stand der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen,
4. die Mitwirkung des Investitionsauftraggebers an der Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen für die Folgeinvestitionen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung mit den Auftragnehmern, die während der Investitionsdurchführung Leistungen zu erbringen und dafür keine verbindlichen Angebote abzugeben haben, Koordinierungsverträge über die Vorbereitung der künftigen Leistungsbeziehungen abzuschließen. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette entsprechend.

### 3. Abschnitt

#### Wirtschaftsverträge zur Durchführung von Investitionen

### § 9

#### Vertragsabschluß

(1) Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer sind verpflichtet, auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung, der staatlichen Plankennziffern für Investitionen und anderer staatlicher Planentscheidungen Verträge über den gesamten Zeitraum der Durchführung der Investition abzuschließen. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette entsprechend.

(2) Soweit die in Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen vorliegen, kann der Abschluß des Vertrages zur Durchführung von Investitionen vor der Grundsatzentscheidung erfolgen.

(3) Die Auftraggeber sind verpflichtet, den Auftragnehmern das Vorliegen der Vertragsabschlußvoraussetzungen nachzuweisen.

### § 10

#### Gestaltung des Vertragsinhalts

(1) Die Partner haben durch entsprechende Vereinbarungen zu gewährleisten, daß die Investition planmäßig durchgeführt wird und die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern eingehalten und verbessert werden.

(2) Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die auf der Grundlage des Ablaufplanes ermittelten technologisch und ökonomisch notwendigen Baubeginn-, Zwischen- und Baufreihheitstermine sowie Endtermine,
2. den Zeitpunkt der Umwandlung des vorläufigen Preises in den endgültigen Industriepreis,
3. die Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
4. die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung sowie die Wiederverwendung von Ausrüstungen und Materialien,
5. die Versorgung und die soziale und kulturelle Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle,
6. die Maßnahmen zur Qualifizierung des Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonals,
7. die Qualitätsprüfungen, wie Funktionsprobe, Probetrieb und Leistungsnachweis sowie die Abnahme,
8. die Leistungen des Auftragnehmers nach der Abnahme bis zur Erreichung der festgelegten Kennziffern,
9. die Maßnahmen einer planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung.

### § 11

#### Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang ist so zu vereinbaren, daß eine konzentrierte Bau- und Montagedurchführung und kürzeste Bauzeiten sowie eine effektive Leitungsorganisation und Struktur der Kooperationsbeziehungen gewährleistet sind.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung der Leistung erforderlichen Dokumentationen, wie den Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, das Ausführungsprojekt, die Revisionsunterlagen und die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu übergeben. Der Umfang der Dokumentation ist zu vereinbaren. Soweit durch Rechtsvorschriften oder im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, hat die Übergabe der Dokumentation spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung zu erfolgen.

## § 12

## Preis

(1) Der Preis ist auf der Grundlage des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten verbindlichen Angebotes entsprechend den Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

(2) Der vereinbarte Preis kann nur entsprechend den Rechtsvorschriften geändert werden.

## § 13

## Mitwirkung

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die Auftragnehmer bei der Erfüllung der Verträge zu unterstützen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur rationellen Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung, zur Optimierung des Baustellentransportes, zur Sicherung der Baustelle sowie zur materiellen, sozialen und kulturellen Versorgung und Betreuung der Werkstätten auf der Baustelle auszuschöpfen. Der Investitionsauftraggeber hat grundsätzlich das Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal, die Medien und die Rohstoffe für den Probebetrieb bereitzustellen. Inhalt und Umfang der Mitwirkung sind im Vertrag zu vereinbaren. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette entsprechend.

(2) Der Inhalt, der Umfang und die Termine der vom jeweiligen Auftraggeber zu gewährenden Baufreiheit sowie der zu übergebenden Arbeitsunterlagen sind zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der für den Bau- und Montagebeginn vereinbarte Termin. Die nicht termingerechte Gewährung oder die Unterbrechung der Baufreiheit sowie die Verletzung der Vereinbarungen über Inhalt oder Umfang der zu übergebenden Arbeitsunterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

## § 14

## Kontrollpflicht

(1) Der Investitionsauftraggeber hat gemeinsam mit seinen Auftragnehmern eine ständige Kontrolle der Vertragserfüllung zu organisieren. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftraggebern in der weiteren Kooperationskette.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Auftraggeber über den materiellen Fertigungsstand zu informieren, an den Kontrollberatungen der Auftraggeber teilzunehmen, bei Störungen der Vertragserfüllung die Ursachen darzulegen, Vorschläge zur künftigen Sicherung der planmäßigen Durchführung der Investition zu unterbreiten und gemeinsam festgelegte Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Partner können Vereinbarungen über die Durchführung von gemeinsamen Qualitätsprüfungen während der Bau- und Montageausführung treffen. Qualitätsprüfungen sind zu vereinbaren, wenn Teile der Bau- und Montageproduktion durch die weitere Investitionsdurchführung der Prüfung entzogen werden.

(4) Werden während der Investitionsdurchführung Verletzungen der Qualitätsanforderungen festgestellt, kann der Auftraggeber die Beseitigung dieser Mängel vor der Abnahme der Leistung fördern.

## § 15

## Vertragsänderung

Ist die Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften neu zu treffen, dürfen Vertragsänderungen nur auf der Grundlage der neuen Entscheidung vereinbart werden. In anderen Fällen bedürfen Vertragsänderungen, die von den in der Grundsatzentscheidung enthaltenen Festlegungen abweichen, der Zustimmung des Leiters, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat.

## § 16

## Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Investitionsleistung abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung

ausgeführt wurde und keine Mängel oder Unvollständigkeiten aufweist, die zu einer Beeinträchtigung der vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzungsfähigkeit führen. Das Verlangen des Auftragnehmers auf Abnahme setzt voraus, daß die Nutzungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und des Umweltschutzes nachgewiesen wurde und die in Rechtsvorschriften geforderten Zustimmungen vorliegen.

(2) Der Auftraggeber ist auch dann zur Abnahme verpflichtet, wenn die vertraglich vereinbarte Nutzungsfähigkeit in Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung erst nach der Inbetriebnahme erreicht wird. In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, einen nochmaligen Nachweis der vertraglich vereinbarten Nutzungsfähigkeit zu verlangen.

(3) Die Abnahme hat, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, auch zu erfolgen, wenn der Nachweis der Nutzungsfähigkeit auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber verursacht hat oder die bei ihm aufgetreten sind, nicht geführt werden kann. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum späteren Nachweis der Nutzungsfähigkeit wird hiervon nicht berührt.

(4) Die Partner sollen vereinbaren, daß selbständig nutzbare Teilvorhaben oder Objekte abgenommen werden.

(5) Ist die Nutzung der Investitionsleistung aus volkswirtschaftlichen Gründen vor der Abnahme erforderlich, darf sie nur nach Abschluß eines Nutzungsvertrages erfolgen. Nutzt der Auftraggeber die Investitionsleistung ohne Vorliegen eines Nutzungsvertrages, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

## § 17

## Garantie

(1) Die vom Auftragnehmer zu gewährende Garantie erstreckt sich auch auf das von ihm abgegebene verbindliche Angebot oder andere von ihm erarbeitete Unterlagen.

(2) Die Garantiepflcht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation oder eine andere Mitwirkungshandlung zurückzuführen ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den angezeigten Mangel auf Kosten des Auftraggebers zu einem zu vereinbarenden Termin zu beseitigen.

(3) Die Forderung auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und dem Auftraggeber die Nutzung des Leistungsgegenstandes zumutbar ist. In diesem Falle ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu gewähren.

(4) Die Frist für die Nachbesserung oder Ersatzleistung beträgt 2 Wochen beginnend mit der Anzeige des Mangels, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## § 18

## Gesetzliche Garantiezeit

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder Festlegungen der dazu berechtigten Staatsorgane nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Garantiezeit für Ausrüstungen 1 Jahr und für Bauleistungen 2 Jahre. Die Partner können eine längere Garantiezeit vereinbaren.

(2) Die Garantiezeit beginnt mit der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Sie endet für alle Investitionsleistungen frühestens mit dem Ablauf der dem Investitionsauftraggeber zustehenden Garantiezeit. Für Leistungen, die direkt mit dem Investitionsauftraggeber vertraglich gebunden und vor der Herstellung der Nutzungsfähigkeit der Investition abgenommen werden, sollen zur Sicherung einer einheitlichen Garantiezeit für die Investition Vereinbarungen über eine entsprechende Verlängerung der Garantiezeit getroffen werden. Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungsfähigkeit entspre-

chend § 16 Abs. 2 erst nach einer bestimmten Nutzungszeit erreicht, endet die Garantiezeit 3 Monate nach dem Erreichen der vollen Nutzungsfähigkeit, soweit sie vorher abgelaufen sein würde.

#### 4. Abschnitt

##### Wirtschaftsverträge zur Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber durch Hauptauftraggeber

#### § 19

##### Vertragsabschluß

(1) Der Hauptauftraggeber für den komplexen Wohnungsbau hat mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbau und mit den Investitionsauftraggebern für Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke im Bereich der örtlichen Staatsorgane Verträge über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber abzuschließen.

(2) Die Pflicht zum Vertragsabschluß anderer entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeter Hauptauftraggeber richtet sich nach den mit der Bildung dieser Hauptauftraggeber festgelegten Aufgaben.

#### § 20

##### Grundsatz

(1) Durch den Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber verpflichtet sich der Hauptauftraggeber, die Aufgaben des Investitionsauftraggebers bei der Vorbereitung und Durchführung einer Investition für dessen Rechnung im eigenen Namen wahrzunehmen und ihm die nutzungsfähige Investition termingerecht zu übergeben.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, dem Hauptauftraggeber die bestätigte Aufgabenstellung zu übergeben, die Grundsatzentscheidung zu treffen oder durch die zuständigen Organe zu veranlassen, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die nutzungsfähige Investition zu übernehmen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(3) Zwischen den Partnern ist grundsätzlich zu vereinbaren, daß die Abnahme der Investition durch den Hauptauftraggeber und deren Übernahme durch den Investitionsauftraggeber zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

#### § 21

##### Weitere Pflichten des Hauptauftraggebers

(1) Dem Hauptauftraggeber obliegt die Koordinierung der verschiedenen Investitionen seines Verantwortungsbereiches einschließlich ihrer verkehrs- und versorgungsmäßigen Erschließung.

(2) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber die vereinbarten Vorbereitungsunterlagen für die Grundsatzentscheidung einschließlich der notwendigen Zustimmungen, Stellungnahmen und Gutachten termingerecht zu übergeben.

(3) Der Hauptauftraggeber hat die Kontrollpflicht gemäß § 14 wahrzunehmen. Die Art und Weise der Mitwirkung des Investitionsauftraggebers ist zu vereinbaren.

(4) Der Hauptauftraggeber hat dem Investitionsauftraggeber über die Wahrnehmung der Aufgaben Rechenschaft zu legen. Er hat dem Investitionsauftraggeber Einsicht in seine die Aufgabenwahrnehmung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

#### § 22

##### Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung gegenüber seinen Vertragspartnern oder Dritten ergebenden Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber das in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers Erlangte herauszugeben. Er ist berechtigt, einen ihm in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers entstandenen Schaden von dem herauszugebenden Betrag abzusetzen, es sei denn, der Schaden wurde von ihm selbst verursacht.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist berechtigt, die nach der Übernahme der Investition dem Hauptauftraggeber aus der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

#### 5. Abschnitt

##### Wirtschaftsverträge über die Instandsetzung von Grundmitteln

#### § 23

##### Grundsatz

(1) Durch den Instandsetzungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen Leistungen an Bauwerken, Ausrüstungen oder anderen Grundmitteln durchzuführen, die die Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit sowie die Verlängerung der Einsatzdauer bewirken. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Für Generalreparaturen und weitere Instandsetzungsleistungen, die wie Investitionen vorzubereiten und durchzuführen sind, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes, soweit in den Bestimmungen für Verträge über Investitionen nichts geregelt ist.

#### § 24

##### Gestaltung des Vertragsinhalts

(1) Die Partner haben durch entsprechende Vereinbarungen zu gewährleisten, daß die Instandsetzungen planmäßig und mit hoher Effektivität durchgeführt werden.

(2) Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Art und den Umfang der Instandsetzungsleistungen,
2. den Einsatz regenerierter Baugruppen und Bauteile sowie die kurzfristige Versorgung mit Austauschmaterialien,
3. die Zuführungs-, Baufreiheits- und Fertigstellungstermine,
4. die vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen,
5. die anzuwendenden Verfahren der Qualitätsprüfung und die Abnahme.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Instand zu setzenden Gegenstand dem Auftragnehmer zuzuführen oder entsprechend der Spezifik der Instandsetzungsleistung Baufreiheit zu gewähren. Auf die Gewährung der Baufreiheit findet § 13 Abs. 3 Anwendung.

#### § 25

##### Leistungsangebot

(1) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein Leistungsangebot abzugeben, das insbesondere ein Leistungsverzeichnis und einen Kostenanschlag zu enthalten hat. Die Partner können vereinbaren, daß sich das Angebot auf den Kostenanschlag beschränkt. Wird das Leistungsangebot vor Abschluß des Instandsetzungsvertrages gefordert, ist über die Abgabe des Leistungsangebotes ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

(2) Der Auftraggeber hat die Erarbeitung des Leistungsangebotes oder des Kostenanschlages auch dann zu vergüten, wenn er von der Durchführung der Instandsetzung Abstand nimmt.

## § 26

**Leistungsumfang**

(1) Kann der Umfang der erforderlichen Leistungen bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestimmt werden, haben die Partner Vereinbarungen über die zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auf die Vergütung der hiermit verbundenen Leistungen findet § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Stellt der Auftragnehmer während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erforderlich wird und diese zur Überschreitung des Kostenanschlages von mehr als 10% führen, ist er verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Sind die zusätzlichen Leistungen zur Abwendung einer Gefährdung der Betriebs-, Arbeits- und Verkehrssicherheit erforderlich und hat der Auftraggeber die Zustimmung zur Durchführung dieser Arbeiten verweigert, hat der Auftragnehmer im Prüfbericht oder im Übergabeprotokoll auf die Mängel und möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Bei einer schwerwiegenden Gefährdung hat der Auftragnehmer die Durchführung der Instandsetzung zu unterbrechen und unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung der Leistung erforderlichen Dokumentationen zu übergeben. § 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Können verschiedenartige Instandsetzungsleistungen nur zusammenhängend durchgeführt werden, hat derjenige Auftragnehmer, zu dessen Aufgabenbereich die Ausführung des wesentlichen Teiles der Instandsetzungsleistungen gehört, den Vertrag über die vollständige Instandsetzung des Gegenstandes abzuschließen.

## § 27

**Gesetzliche Garantiezeit**

Soweit durch Rechtsvorschriften oder Festlegungen der dazu berechtigten Staatsorgane nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Garantiezeit für Instandsetzungsleistungen an Ausrüstungen 1 Jahr und an Bauwerken 2 Jahre.

## § 28

**Besonderheiten der Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden**

(1) Bei der Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden ist von den Partnern zu sichern, daß die Erarbeitung der Bauablaufpläne unter Berücksichtigung der Interessen der Mieter erfolgt und entsprechende Vereinbarungen zur Gewährleistung der Baufreiheit getroffen werden. Der Auftragnehmer ist bei bewohnten Gebäuden verpflichtet, den Einsatzzeitraum zur Durchführung der Instandsetzungs- oder Modernisierungsleistungen getrennt nach Wohnräumen und Einsatztagen im Ablaufplan auszuweisen.

(2) Die Partner haben Vereinbarungen über die Abnahme der Leistungen einzelner Erzeugnislinien oder Gewerke zu treffen, sofern diese Leistungen für die Mieter oder den Auftraggeber nutzungsfähig sind.

## 6. Abschnitt

**Verantwortlichkeit**

## § 29

(1) Die Partner können unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Investition, der Art der Leistung und des im Falle der Vertragsverletzung im allgemeinen zu erwartenden Schadens die Höhe der Vertragsstrafe im Vertrag abweichend von den in Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen vereinbaren.

(2) Haben die Partner die Erbringung von Investitionsleistungen unter Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für die noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, vereinbart, können von den Rechtsvorschriften abweichende Vereinbarungen über die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn das sich aus der Anwendung solcher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse ergebende Risiko bei der Preisbildung zu berücksichtigen ist.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Nichtgewährung oder Unterbrechung der Baufreiheit, nicht termingerechter Zuführung des Instand zu setzenden Gegenstandes, nicht termingerechter Übergabe von Arbeitsunterlagen sowie bei Verletzung der Vereinbarungen über den Inhalt oder den Umfang der Arbeitsunterlagen Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen. Erfolgt die Anzeige der fehlenden oder unterbrochenen Baufreiheit oder der Verletzung der Vereinbarungen über den Inhalt oder den Umfang der Arbeitsunterlagen durch den Auftragnehmer nicht unverzüglich, kann Vertragsstrafe erst vom Zeitpunkt der Anzeige gefordert werden.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei rechtswidriger Nutzung der Leistung vor der Abnahme Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

## 7. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 30

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 25. März 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

**Dritte Durchführungsverordnung  
zum Vertragsgesetz**

— Wirtschaftsverträge über den Export und den Import —  
vom 25. März 1982

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird folgendes verordnet:

## 1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Wirtschaftseinheiten, die bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Errichtung von Anlagen und bei anderen Leistungen für den Export und beim Import als Partner der Außenhandelsbetriebe auftreten (Exportbetriebe und Importbetriebe). Wirtschaftseinheiten, denen die Außenhandelsfunktion übertragen wurde, gelten als Außenhandelsbetriebe im Sinne dieser Durchführungsverordnung.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt, soweit dies nachfolgend oder in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist, auch für die Beziehungen des Exportbetriebes zu seinen Zuliefe-

ern und in der weiteren Kooperationskette und beim Import in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer.

(3) Für Leistungen für den Export und beim Import finden ergänzend zu dieser Durchführungsverordnung die für die jeweilige Art der Leistung geltenden Bestimmungen Anwendung.

## § 2

### Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe haben die Wirtschaftsverträge so abzuschließen und zu erfüllen, daß die planmäßige Vorbereitung und Durchführung des Außenhandels gewährleistet ist und er einen wachsenden Beitrag zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft leistet.

(2) Die Wirtschaftseinheiten haben die Wirtschaftsverträge über den Export zu nutzen, um weltmarktfähige Erzeugnisse bereitzustellen, das Exportsortiment entsprechend den internationalen Erfordernissen und mit wachsender Exportrentabilität zu erneuern, die Flexibilität der Exportproduktion zu gewährleisten, die Wirksamkeit der Marktarbeit zu erhöhen und den Kundendienst und die Ersatzteilversorgung kontinuierlich zu sichern.

(3) Die Wirtschaftsverträge über den Import sind zu nutzen, um die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung bei sparsamster Verwendung der Importmittel zu sichern.

## § 3

### Grundlagen der Wirtschaftsverträge

(1) Die Export- und Importbetriebe und die Außenhandelsbetriebe haben die Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen abzuschließen. Durch Rechtsvorschriften können weitere Voraussetzungen für den Vertragsabschluß geregelt werden.

(2) Die auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen in den Export- und Importabstimmungsprotokollen getroffenen Festlegungen sind den Verträgen zugrunde zu legen.

## § 4

### Form der Wirtschaftsverträge

Die Wirtschaftsverträge über den Export und den Import sind schriftlich oder in anderer vergegenständlicher Form abzuschließen.

## § 5

### Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen

(1) Sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, dürfen Exportkommissionsverträge sowie Ausführungsverträge und Einfuhrverträge nur dann geändert oder aufgehoben werden, wenn völkerrechtliche Verträge oder internationale Wirtschaftsverträge dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Änderung oder Aufhebung eines mit einem ausländischen Partner abgeschlossenen Vertrages (Exportvertrag oder Importvertrag) anzustreben, wenn volkswirtschaftliche Interessen das erfordern.

## § 6

### Gemeinsame Verhandlungsführung

(1) Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung von Exportverträgen und Importverträgen sind gemeinsam zu führen, wenn der Außenhandelsbetrieb, der Exportbetrieb oder der Importbetrieb dies fordern.

(2) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe sind verpflichtet, die Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung von Exportverträgen und Importverträgen, die Anlagen zum Gegenstand haben, gemeinsam zu führen. In die Vorbereitung der gemeinsamen Verhandlungen sind wichtige Partner der Kooperationskette einzubeziehen. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet.

## § 7

### Durchsetzung von Ansprüchen

Der Außenhandelsbetrieb ist zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem ausländischen Partner sowie zur Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche verpflichtet. Der Exportbetrieb oder der Importbetrieb und die Partner in der weiteren Kooperationskette sind berechtigt und auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung der außergerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mitzuwirken.

## § 8

### Regelung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen einem zum Kombinat gehörenden Außenhandelsbetrieb und anderen Kombinatbetrieben sind durch Wirtschaftsverträge zu organisieren. In der Kooperationsordnung dürfen von den Rechtsvorschriften über den Export und den Import abweichende Regelungen nicht getroffen werden, soweit nicht zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die zu einem Kombinat gehörenden Außenhandelsbetriebe und Export- oder Importbetriebe haben das Recht, über Streitigkeiten bei der Erfüllung der Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 1 ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu beantragen, sofern eine eigenverantwortliche Lösung nicht herbeigeführt werden kann.

## 2. Abschnitt

### Koordinierungsverträge

## § 9

### Koordinierungsverträge beim Export

(1) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Ermittlung der Entwicklungstendenzen der Qualität, der Kosten und der Preise der Erzeugnisse im Ausland,
2. Maßnahmen der Marktarbeit einschließlich der Werbung sowie der Entwicklung der äußeren Absatzorganisation,
3. die Neu- und Weiterentwicklung der Exporterzeugnisse durch die Exportbetriebe und die Mitwirkungspflichten der Außenhandelsbetriebe,
4. die Lagerhaltung,
5. die Sicherung des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung,
6. die schutzrechtlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Sicherung der Rechtsmangelfreiheit,
7. die Sicherung des gegenseitigen Informations- und Dokumentationsbedarfs.

(2) Die Vereinbarungen gemäß Abs. 1 können auch im Exportkommissionsvertrag getroffen werden, soweit keine Pflicht zum Abschluß eines Koordinierungsvertrages besteht.

(3) Zur Vorbereitung des Exports von Anlagen haben die Außenhandelsbetriebe und die Exportbetriebe Koordinierungsverträge abzuschließen.

## § 10

### Werbung

Für die Werbung im Ausland ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb entsprechend den Markterfordernissen Werbematerial und Kataloge in den international üblichen Handelssprachen sowie Exponate und Modelle für Messen und Ausstellungen und zur Vorführung und Erprobung im Ausland in der zu vereinbarenden Menge und zum zu vereinbarenden Zeitpunkt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## § 11

**Lagerhaltung**

(1) Soll eine Lagerhaltung im Ausland erfolgen, hat der Außenhandelsbetrieb die Lagerhaltung zu organisieren. Die Kosten für die Lagerhaltung hat der Exportbetrieb zu tragen.

(2) Beim Export von Anlagen hat der Generallieferant die Lagerhaltung auf der Baustelle zu organisieren, soweit im Exportvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

## § 12

**Kundendienst und Ersatzteilversorgung**

(1) Für die Organisation des Kundendienstes im Ausland ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, die technischen und personellen Voraussetzungen für den Kundendienst zu schaffen. Er hat dem Außenhandelsbetrieb die erforderlichen Grund- und Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Exportbetrieb hat eine ausreichende und termingemäße Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen zu sichern.

(2) Sollen über die Durchführung des Kundendienstes einschließlich der Art und Weise der Abwicklung von Garantieforderungen mit ausländischen Partnern Verträge abgeschlossen werden, ist der vorgesehene Inhalt dieser Verträge zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Exportbetrieb zu vereinbaren. Die Vereinbarungen sind der Vertragsgestaltung in der Kooperationskette zugrunde zu legen.

## § 13

**Koordinierungsverträge beim Import von Anlagen**

(1) Zur Vorbereitung des Imports von Anlagen haben der Außenhandelsbetrieb und der Importbetrieb Koordinierungsverträge abzuschließen. Ist der Investitionsauftraggeber nicht selbst Importbetrieb, ist der Koordinierungsvertrag zwischen ihm, dem Außenhandelsbetrieb und dem Importbetrieb abzuschließen.

(2) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung,
2. die Etappen der Vorbereitung des Imports von Anlagen,
3. die an den Außenhandelsbetrieb zu übergebenden Arbeitsunterlagen zur Einholung der Angebote,
4. die durch den Außenhandelsbetrieb vom ausländischen Partner zu fordernden Angebote,
5. die durch die Vertragspartner dem Außenhandelsbetrieb zu übergebenden Unterlagen für die Ausarbeitung des Vertragsangebotes und der Verhandlungsdirektive.

**3. Abschnitt****Exportkommissionsverträge****Grundsätze**

## § 14

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen Exportbetrieben, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb sind durch Exportkommissionsverträge zu organisieren.

(2) Durch den Exportkommissionsvertrag verpflichtet sich der Außenhandelsbetrieb, Erzeugnisse und andere Leistungen im eigenen Namen für Rechnung des Exportbetriebes zu den vereinbarten Bedingungen an ausländische Partner zu verkaufen. Er hat dem Exportbetrieb den im Exportvertrag vereinbarten Preis entsprechend den Rechtsvorschriften zu zahlen. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, die im Exportvertrag vereinbarte Leistung zu erbringen und dem Außenhandelsbetrieb eine Handelsspanne zu zahlen.

(3) Die Bestimmungen der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen und Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

## § 15

(1) Beim Export von Anlagen ist der Generallieferant alleiniger Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes. Vertragspartner des Generallieferanten können Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer sein.

(2) Beim Export von Anlagen kommt der Exportkommissionsvertrag durch das schriftlich erklärte Einverständnis des Generallieferanten mit dem zum Abschluß vorbereiteten Exportvertrag zustande. Erforderliche Ergänzungen sind unverzüglich nach Vertragsabschluß zu vereinbaren.

## § 16

**Angebotstätigkeit**

(1) Sofern es auf Grund der Besonderheiten des Erzeugnisses oder der Bedingungen der Absatzmärkte erforderlich ist, hat der Exportbetrieb dem Außenhandelsbetrieb Angebote zu unterbreiten. Die Partner haben für die Abgabe von Angeboten Fristen zu vereinbaren.

(2) Der Exportbetrieb hat nur dann einen Anspruch auf Bezahlung des Angebotes, wenn der ausländische Partner zur Bezahlung des Angebotes verpflichtet ist.

## § 17

**Qualität und Garantie**

(1) Die Partner haben Vereinbarungen über die Qualität entsprechend dem international üblichen Qualitätsniveau oder den Anforderungen des ausländischen Partners zu treffen. Die für den Exportbetrieb verbindlichen Qualitätsvereinbarungen sind den Beziehungen in der Kooperationskette zugrunde zu legen.

(2) Soweit von der DDR anerkannte internationale Lieferbedingungen oder Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen nicht bestehen oder keine Garantiebedingungen enthalten, sind Vereinbarungen entsprechend den international üblichen Garantiebedingungen zu treffen. Diese Vereinbarungen sind den Beziehungen in der Kooperationskette zugrunde zu legen.

(3) Die in den von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder völkerrechtlichen Verträgen enthaltene oder gemäß Abs. 2 vereinbarte Garantiezeit gilt für alle Partner in der Kooperationskette als gesetzliche Garantiezeit.

## § 18

**Leistungszeit**

(1) Die Partner haben die Leistungsfristen entsprechend den Erfordernissen der Absatzmärkte zu vereinbaren. Ist über die Leistungsfrist keine Vereinbarung zustande gekommen, ist der Außenhandelsbetrieb berechtigt, bei der Vereinbarung der Leistungszeit im Exportvertrag die vom Exportbetrieb angebotene Frist zugrunde zu legen.

(2) Zur Sicherung der notwendigen Kontinuität beim Export sind in den Exportkommissionsverträgen Leistungstermine zu vereinbaren, die innerhalb der im Exportvertrag vereinbarten Leistungsfrist liegen.

## § 19

**Preis**

(1) Die Partner haben im Exportkommissionsvertrag auf der Grundlage der bestätigten Preiskonzeptionen oder Preislimite Vereinbarungen über die Bestimmung des Valutapreises zu treffen.

(2) Ist über die Bestimmung des Valutapreises keine Vereinbarung zustande gekommen, ist der Außenhandelsbetrieb

berechtigt, den Exportvertrag zu einem solchen Valutapreis abzuschließen, der dem für vergleichbare Erzeugnisse auf dem Absatzmarkt entspricht. Er hat diesen Preis gegenüber dem Exportbetrieb durch eine Preisdokumentation nachzuweisen.

## § 20

**Abschluß und Bedingungen des Exportvertrages**

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exportverträge entsprechend den Vereinbarungen im Koordinierungsvertrag und im Exportkommissionsvertrag sowie entsprechend den Angeboten des Exportbetriebes abzuschließen. Die Bedingungen des Exportvertrages einschließlich des anzuwendenden Rechts sind für den Exportbetrieb verbindlich. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Exportbetrieb innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß eine Kopie des Exportvertrages zu übergeben oder ihn in anderer Weise schriftlich über den Abschluß und die Bedingungen des Exportvertrages zu informieren.

(2) Will der Außenhandelsbetrieb im Exportvertrag von den Vereinbarungen gemäß Abs. 1 oder einem Angebot abweichende Vereinbarungen treffen, hat er die Zustimmung des Exportbetriebes einzuholen, sofern nicht die Möglichkeit der Abweichung vereinbart wurde. Die Zustimmung oder begründete Ablehnung ist vom Exportbetrieb unverzüglich zu erklären.

(3) Ein von den Vereinbarungen gemäß Abs. 1 oder einem Angebot abweichender Exportvertrag ist für den Exportbetrieb verbindlich, auch wenn er die Zustimmung zur Abweichung nicht erteilt hat; es sei denn, die Abweichung führt zur Unmöglichkeit der Leistung für den Exportbetrieb. Der Exportbetrieb hat den Exportvertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme, zurückzuweisen, wenn ihm die Leistung unmöglich ist.

## § 21

**Leistungsumfang der Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer beim Anlagenexport**

(1) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind insbesondere zur Abgabe von Angeboten, zur Projektierung und zu weiteren wissenschaftlich-technischen Leistungen, zur Lieferung und Montage, zur Mitwirkung beim Probetrieb, beim Leistungsnachweis und bei der Übergabe der Anlage sowie zu Leistungen im Rahmen der Ausbildung der Fachkräfte des Betreibers, zur technischen Hilfe und zum Kundendienst verpflichtet.

(2) Zwischen dem Generallieferanten, den Hauptauftragnehmern und Auftragnehmern sind die Art und Weise und der Umfang der zu erbringenden Leistungen entsprechend den Bedingungen des Exportvertrages zu vereinbaren.

(3) Erfordert die Erfüllung des Exportvertrages die Durchführung der Vollmontage, gehört zum Leistungsumfang der Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer die Montage ihrer Ausrüstungen. Dies gilt für die Montageleitung (Chefmontage) entsprechend.

## § 22

**Versand**

(1) Die Partner haben Vereinbarungen über die Erteilung der Versanddisposition und der Versandfreigabe zu treffen. Eine vom Außenhandelsbetrieb erteilte Versandfreigabe kann widerrufen werden.

(2) Der Exportbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis exportgerecht zu verpacken und zu versenden. Die Partner können vereinbaren, daß der Außenhandelsbetrieb die zum Versand erforderlichen Vereinbarungen mit den Wirtschaftseinheiten des Verkehrswesens für Rechnung des Exportbetriebes trifft.

(3) Auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes ist der Exportbetrieb verpflichtet, die Absendung des Erzeugnisses

innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Versand telegrafisch oder fernschriftlich dem ausländischen Partner anzuzeigen. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(4) Der Exportbetrieb ist verpflichtet, die Versandbereitschaft spätestens 10 Tage vor Übergabe des Erzeugnisses an den Transportbetrieb dem Außenhandelsbetrieb und dem zuständigen Speditionsbetrieb anzuzeigen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## § 23

**Eigentumsübergang, Gefährtragung und Leistungsort**

(1) Der Übergang des Eigentums und der Gefahr sowie der Leistungsort bestimmen sich nach dem Exportvertrag, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exporterzeugnisse zur Pflichtversicherung anzumelden sowie die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis wahrzunehmen.

(3) Gehören beim Export von Anlagen die Lieferung und die Montage von Maschinen und Ausrüstungen zum Leistungsumfang des Hauptauftragnehmers oder Auftragnehmers, gilt als Leistungsort die Baustelle oder der vom jeweiligen Auftraggeber benannte Ort, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Leistungsort bestimmt sich nach § 29, wenn der Auftragnehmer lediglich zur Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen verpflichtet ist.

## § 24

**Währungsfaktura**

Die Rechnung an den ausländischen Partner (Währungsfaktura) ist vom Exportbetrieb auszustellen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Rechnung sind die vereinbarten oder im Exportvertrag festgelegten Dokumente in der erforderlichen Anzahl beizufügen.

## § 25

**Sicherung der Zahlung**

(1) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit des ausländischen Partners vor Abschluß des Exportvertrages zu prüfen und die Zahlung zu sichern. Er trägt das Risiko für die Zahlung des Valutapreises durch den ausländischen Partner.

(2) Hat der Außenhandelsbetrieb ein im Exportvertrag vereinbartes Recht auf Rückforderung der Erzeugnisse geltend gemacht, ist der Exportbetrieb zur Rücknahme der Erzeugnisse und zur Rückerstattung des Betrages verpflichtet, den er vom Außenhandelsbetrieb als Bezahlung erhalten hat. Die Kosten für den Rücktransport und eine notwendige Aufarbeitung trägt der Außenhandelsbetrieb. Er bleibt zum Verkauf der Erzeugnisse im Ausland auf der Grundlage des Exportkommissionsvertrages verpflichtet.

## § 26

**Verantwortlichkeit**

(1) Der Außenhandelsbetrieb und der Exportbetrieb sind für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung des Exportkommissionsvertrages verantwortlich. Sie sind verpflichtet, sich nach den Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegenseitig den Schaden zu ersetzen, der durch die Pflichtverletzung entsteht. Für die Verletzung bestimmter Pflichten können sie Vertragsstrafe vereinbaren.

(2) Verletzt der Exportbetrieb die Termine gemäß § 18 Abs. 2, hat er dem Außenhandelsbetrieb Vertragsstrafe wegen Verzuges zu zahlen. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf eine gemäß Abs. 3 zu zahlende Vertragsstrafe wegen Verzuges anzurechnen.

(3) Verletzt der Exportbetrieb Leistungspflichten aus dem Exportvertrag, hat er dem Außenhandelsbetrieb Vertragsstrafe nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes zu zahlen. Der Exportbetrieb ist dem Außenhandelsbetrieb in dem



Umfang zum Schadenersatz verpflichtet, wie dieser nach den Bedingungen des Exportvertrages gegenüber dem ausländischen Partner verantwortlich gemacht worden ist. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatz anzurechnen.

(4) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, das in Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Exportvertrag Erlangte an den Exportbetrieb herauszugeben. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung der Zahlungspflicht.

#### 4. Abschnitt Ausführverträge

##### § 27

#### Grundsatz

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen Exportbetrieben, die kein einheitliches Betriebsergebnis bilden, und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb sind durch Ausführverträge zu organisieren.

(2) Durch den Ausführvertrag verpflichtet sich der Exportbetrieb, das vereinbarte Erzeugnis dem Transportbetrieb oder dem Speditionsbetrieb zum Transport an den ausländischen Partner des Außenhandelsbetriebes zu übergeben und dem Außenhandelsbetrieb die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Industriepreis zu zahlen. Gegenstand des Ausführvertrages können auch andere Leistungen sein.

(3) Auf die Ausführverträge finden die Bestimmungen über Exportkommissionsverträge entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

##### § 28

#### Verweigerung des Vertragsabschlusses

(1) Der Außenhandelsbetrieb kann den Vertragsabschluß nicht deshalb verweigern, weil er noch keinen Exportvertrag abgeschlossen hat.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist zum Abschluß eines Ausführvertrages nicht verpflichtet, wenn der Absatz im Ausland bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht gegeben ist. Bereits abgeschlossene Ausführverträge sind in diesem Fall zu ändern oder aufzuheben.

##### § 29

#### Ort und Zeitpunkt der Leistung

(1) Leistungsort ist der Ort des Übergangs der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts. Der Übergang der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts erfolgt bei

1. Eisenbahntransporten mit der Übergabe des Güterwagens am Ort der Grenzgüterabfertigung der DDR,
2. Kraftwagen- und Binnenschiffstransporten mit dem Passieren der Grenzübergangsstelle der DDR,
3. Seeschiffstransporten mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der DDR an den mit der Übernahme Beauftragten des Außenhandelsbetriebes,
4. Lufttransporten mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der DDR,
5. Postversand mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an die Deutsche Post.

(2) Die Leistung ist zu den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten erbracht.

##### § 30

#### Garantie

(1) Die Garantiezeit beginnt, soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt, mit dem Zeitpunkt gemäß § 29, bei Seeschiffstransporten mit dem Datum des Konnossements.

(2) Die Anzeige eines Garantiefalles durch den Außenhandelsbetrieb hat unverzüglich nach Zugang der Mängelanzeige des ausländischen Partners, spätestens 45 Tage nach Ablauf der Garantiezeit zu erfolgen. Die Partner können eine kürzere Frist vereinbaren.

##### § 31

#### Versanddisposition

Haben die Partner über den Zeitpunkt der Erteilung der Versanddisposition keine Vereinbarung getroffen, ist der Außenhandelsbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition spätestens 2 Wochen vor dem Leistungstermin oder dem Beginn der Leistungsfrist zu erteilen.

#### 5. Abschnitt

#### Einfuhrverträge

##### § 32

#### Grundsatz

(1) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Importbetrieben und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb sind durch Einfuhrverträge zu organisieren.

(2) Durch den Einfuhrvertrag verpflichtet sich der Außenhandelsbetrieb, dem Importbetrieb das Erzeugnis zu übergeben und ihm die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Importbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Preis zu zahlen. Gegenstand des Einfuhrvertrages können auch andere Leistungen sein.

(3) Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes für eine Erzeugnisposition der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung ist grundsätzlich nur ein Importbetrieb. Der Importbetrieb ist durch das bilanzverantwortliche zentrale Staatsorgan, bei Lieferungen, die ausschließlich für die Bevölkerungsversorgung vorgesehen sind, durch das dafür zuständige zentrale Staatsorgan zu benennen. Treten für Erzeugnisse einer Position nicht mehr als zwei Bedarfsträger auf, sind die Einfuhrverträge mit beiden Bedarfsträgern abzuschließen.

#### Abschluß des Einfuhrvertrages

##### § 33

(1) Der Einfuhrvertrag ist grundsätzlich vor dem Importvertrag abzuschließen. Ein von den Bedingungen des Einfuhrvertrages oder des Angebotes des Importbetriebes abweichender Importvertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Importbetriebes. Soweit die Abweichungen Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brand- und Brandschutzes betreffen, hat der Importbetrieb die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

(2) Sind die Bedingungen des Einfuhrvertrages oder des Angebotes gegenüber dem ausländischen Partner nicht durchsetzbar, hat der Importbetrieb zu entscheiden, ob der Import trotzdem durchgeführt werden soll.

(3) Der Außenhandelsbetrieb hat dem Importbetrieb innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß eine Kopie des Importvertrages zu übergeben oder ihn in anderer Weise schriftlich über den Abschluß und die Bedingungen des Importvertrages zu informieren.

##### § 34

(1) Beim Import von Anlagen kann der Investitionsauftraggeber oder ein Auftragnehmer Importbetrieb sein. Der Einfuhrvertrag kommt durch das schriftlich erklärte Einverständnis des Investitionsauftraggebers und, sofern der Investitionsauftraggeber nicht selbst Importbetrieb ist, des Importbetriebes mit dem zum Abschluß vorbereiteten Importvertrag zustande.

(2) Beim Import von Anlagen sind die Bedingungen des Importvertrages mit Ausnahme des Preises, der Zahlungsbedingungen und des Gerichtsstandes bis zum Investitionsauf-

traggeber verbindlich. Der Einfuhrvertrag ist unverzüglich nach Abschluß des Importvertrages um weitere Bedingungen, insbesondere den Preis, die Zahlungsbedingungen und die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner während der Realisierung des Imports zu ergänzen.

## § 35

**Qualität**

(1) Die Qualität der Leistung ist so zu vereinbaren, daß die Anforderungen für die Verwendbarkeit in der DDR eingehalten werden.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Importbetrieb auf dessen Verlangen Feststellungen über die Qualität der Erzeugnisse einschließlich der Voraussetzungen für ihre Zulassung zu ermöglichen. Die Zulassung ist vom Importbetrieb zu beantragen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Vereinbarungen über die Qualität im Einfuhrvertrag sind den Beziehungen in der weiteren Kooperationskette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

## § 36

**Kundendienst und Ersatzteilversorgung**

Das bilanzierende Organ hat in Abstimmung mit dem Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb zu entscheiden, ob die Ersatzteilversorgung durch Produktion in der DDR oder durch Import zu sichern ist. Soll die Ersatzteilversorgung durch Produktion in der DDR erfolgen, ist vom bilanzierenden Organ die für die Ersatzteilversorgung verantwortliche Wirtschaftseinheit in Abstimmung mit dem Kombinat oder dem übergeordneten Organ zu benennen. Dies gilt für die Sicherung des Kundendienstes entsprechend.

## § 37

**Garantiezeit**

(1) Für die Garantiezeit gelten die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen.

(2) Soweit von der DDR anerkannte internationale Lieferbedingungen oder Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen nicht bestehen oder die Garantiezeit nicht bestimmen, sind von den Partnern hierüber Vereinbarungen zu treffen.

(3) Ist die Garantiezeit nicht gemäß Abs. 1 bestimmt oder gemäß Abs. 2 vereinbart, gilt die Mängelanzeigefrist gemäß § 43 Abs. 3 als Garantiezeit.

(4) Die Garantiezeit endet mit Ablauf der gemäß Abs. 1 bestimmten oder gemäß Abs. 2 vereinbarten Garantiezeit.

(5) Ist der Beginn der Garantiezeit nicht gemäß Abs. 1 bestimmt oder gemäß Abs. 2 vereinbart, beginnt die Garantiezeit mit dem Zeitpunkt der Leistung.

(6) Auf die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

## § 38

**Leistungszeit**

(1) Die Leistungsfristen sind grundsätzlich nach Monaten festzulegen.

(2) Die vereinbarte Leistungszeit ist den Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

## § 39

**Versanddisposition**

(1) Kann der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt werden, ist der Importbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition 5 Wochen vor dem

Leistungstermin oder vor dem Beginn der Leistungsfrist zu erteilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Erteilung der Versanddisposition ist der Außenhandelsbetrieb berechtigt, beim ausländischen Partner den Versand des Leistungsgegenstandes an den Importbetrieb zu veranlassen.

## § 40

**Ort und Zeitpunkt der Leistung**

(1) Leistungsort ist der Ort des Übergangs der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts. Der Übergang der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts erfolgt bei

1. Eisenbahntransporten mit der Übergabe des Güterwagens am Ort der Grenzgüterabfertigung der DDR,
2. Kraftwagen- und Binnenschifftransporten mit dem Passieren der Grenzübergangsstelle der DDR,
3. Seeschifftransporten mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der DDR (Verladen auf Güterwagen oder Fahrzeuge, Einlagerung auf Lager des Importbetriebes im Seehafen, Einlagerung Kai Seehafen auf Weisung des Importbetriebes),
4. Lufttransporten mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der DDR,
5. Postversand mit der Aushändigung des Leistungsgegenstandes durch die Deutsche Post.

(2) Die Leistung ist zu den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten erbracht.

(3) Der Außenhandelsbetrieb ist zur Versendung der Erzeugnisse innerhalb der DDR verpflichtet.

(4) Ist in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt, hat der Importbetrieb von den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten an sämtliche Kosten zu tragen. Bei Eisenbahntransporten gehen die Frachtkosten ab Staatsgrenze der DDR (Tarifschnittpunkt) zu Lasten des Importbetriebes.

## § 41

**Benachrichtigung des Importbetriebes**

Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Importbetrieb und erforderlichenfalls dem Speditionsbetrieb rechtzeitig den voraussichtlichen Termin des Eintreffens des Leistungsgegenstandes am Leistungsort mitzuteilen.

**Verantwortlichkeit**

## § 42

(1) Wurde eine Pflichtverletzung durch einen an dem Abschluß oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden ausländischen Partner verursacht, richtet sich die Verantwortlichkeit des Außenhandelsbetriebes danach, ob und in welchem Umfang nach dem Importvertrag und dem auf ihn anzuwendenden Recht Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner bestehen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer entsprechend.

(2) Können Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner nicht durchgesetzt werden und hat dies der Importbetrieb verursacht, stehen ihm Ansprüche gemäß Abs. 1 nicht zu.

## § 43

Der Außenhandelsbetrieb hat bei Verzug, Nichterfüllung und nicht qualitätsgerechter Leistung, die durch den ausländischen Partner verursacht wurden, mindestens die für diese Fälle geregelten besonderen Vertragsstrafen zu zahlen. Soweit die von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen Regelungen über Vertragsstrafe enthalten, finden diese ausschließlich Anwendung. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer entsprechend.

## § 44

Beim Import von Anlagen stehen dem Importbetrieb bei einer vom ausländischen Partner verursachten Pflichtverletzung Ansprüche in dem Umfang zu, in dem sie gegenüber dem ausländischen Partner durchgesetzt werden konnten. Die zur Durchsetzung eingeleiteten Maßnahmen sind vom Außenhandelsbetrieb nachzuweisen. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Investitionsauftraggeber entsprechend.

## § 45

**Mängelanzeige**

(1) Die Anzeige der Mängel hat in der Art und Weise zu erfolgen, wie dies zur Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner erforderlich ist.

(2) Soweit gegenüber dem ausländischen Partner das Vorhandensein des Mangels bei Gefahrübergang bewiesen werden muß, ist der Nachweis vom Importbetrieb zu erbringen.

(3) Mängel sind vom Importbetrieb spätestens 1 Monat vor Ablauf der Frist anzuzeigen, die vom Außenhandelsbetrieb gegenüber dem ausländischen Partner einzuhalten ist.

(4) Erfolgt die Mängelanzeige nicht bis zu dem im Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt, jedoch noch innerhalb der im Importvertrag vereinbarten Frist, und sind die Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner noch durchsetzbar, ist der Außenhandelsbetrieb gegenüber dem Importbetrieb zur Garantieleistung verpflichtet.

(5) Auf die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

## § 46

**Garantieforderungen**

Ist über die Art der Garantieforderungen keine Vereinbarung getroffen worden, kann der Importbetrieb die Garantieleistungen verlangen, die nach dem Importvertrag und dem auf ihn anzuwendenden Recht gegenüber dem ausländischen Partner durchsetzbar sind. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer entsprechend.

## § 47

**Rücktritt**

(1) Für den Rücktritt vom Vertrag gelten die Bedingungen des Importvertrages und die Bestimmungen des auf ihn anzuwendenden Rechts.

(2) Der Rücktritt des Importbetriebes ist nur wirksam, wenn der Außenhandelsbetrieb den Rücktritt gegenüber dem ausländischen Partner noch rechtzeitig erklären konnte.

(3) Auf die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

## 6. Abschnitt

**Wirtschaftssanktionen**

## § 48

Wirtschaftseinheiten, die beim Abschluß und der Erfüllung von Exportverträgen oder Importverträgen grüßlich volkswirtschaftliche Interessen verletzen, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

## § 49

Wirtschaftseinheiten sowie staatliche Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe beantragen, bestätigen, genehmigen, planen oder durchführen.

## 7. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 50

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 25. März 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

**Vierte Durchführungsverordnung  
zum Vertragsgesetz****— Wirtschaftsverträge zur Versorgung  
der Bevölkerung —**

vom 25. März 1962

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1962 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird folgendes verordnet:

## 1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsverordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zur Versorgung der Bevölkerung, an denen Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels oder Großverbraucher als Besteller beteiligt sind. Sie gilt auch für die Beziehungen in der Kooperationskette und für die am Kundendienst beteiligten Wirtschaftseinheiten und Handwerksbetriebe, soweit dies nachfolgend geregelt ist.

## § 2

**Aufgaben der Wirtschaftsverträge**

Die Wirtschaftseinheiten haben auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen ihre Zusammenarbeit durch Wirtschaftsverträge so zu organisieren, daß eine hohe Effektivität bei der Versorgung der Bevölkerung erreicht wird. Dabei haben sie die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten sowie auf die Neu- und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger Konsumgüter, einen leistungsfähigen Kundendienst, rationelle Vertriebswege und die Senkung der Warenverluste Einfluß zu nehmen.

## § 3

**Grundlage der Wirtschaftsverträge**

(1) Ist in Rechtsvorschriften die Erarbeitung von Sortimentskonzeptionen festgelegt, sind die Wirtschaftseinheiten verpflichtet, diese dem Abschluß der Wirtschaftsverträge zugrunde zu legen.

(2) Die Kombinate der Produktion oder die übergeordneten Organe der Produktionsbetriebe haben gegenüber den zentralen Organen des Konsumgütergroßhandels auf deren Verlangen die Übereinstimmung der staatlichen Aufgaben oder Planaufgaben der Produktionsbetriebe mit den Konsumgüterbilanzen nachzuweisen und die Übereinstimmung von Plan, Bilanz und Vertrag während des Planzeitraumes zu sichern.

(3) Entspricht das auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen unterbreitete Warenangebot in bezug auf

Sortiment, Qualität und Termin nicht dem begründeten Bedarf der Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels, sind die Kombinate der Produktion oder die übergeordneten Organe der Produktionsbetriebe nach Aufforderung durch das zuständige zentrale Organ des Konsumgütergroßhandels oder den Rat des Bezirkes verpflichtet, innerhalb von 1 Monat die Abgabe eines entsprechenden Warenangebotes zu sichern.

(4) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, die Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels zum Abschluß von Lieferverträgen oder Kommissionsverträgen über den Bezug bestimmter Lebensmittel anzuweisen. Soweit die Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels ihnen nicht unterstellt sind, sind Auflagen in Abstimmung mit den übergeordneten Organen dieser Wirtschaftseinheiten zu erteilen.

## § 4

**Kundendienst**

(1) Zur Sicherung des erforderlichen Kundendienstes haben die Wirtschaftseinheiten der Produktion oder die von ihnen beauftragten Kundendienstbetriebe des Industriezweiges in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen und den Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels eigene Kundendiensteinrichtungen zu unterhalten oder Verträge über die Instandsetzung und Wartung mit Werkstätten (Vertragswerkstätten) abzuschließen.

(2) Die Wirtschaftseinheiten der Produktion sind verpflichtet, eine ausreichende Information der Käufer über die Kundendiensteinrichtungen zu gewährleisten.

## 2. Abschnitt

**Koordinierungsverträge**

## § 5

(1) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben der Markt- und Bedarfsforschung,
2. die Zusammenarbeit bei der rechtzeitigen Erarbeitung von Sortimentskonzeptionen sowie über Maßnahmen zur Sicherung einer langfristigen Vorbereitung der Produktion von Konsumgütern einschließlich der erforderlichen Zulieferungen,
3. die Qualität der Erzeugnisse, die zu produzierenden Stückzahlen neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und die Verpflichtung zu deren Abnahme sowie die Organisation des Vertriebes und des Kundendienstes,
4. rationelle Formen des Vertragsabschlusses zwischen den Wirtschaftseinheiten der Produktion und des Handels.

(2) Die Leiter staatlicher Organe sind berechtigt festzulegen, daß ihnen unterstehende Organe oder Wirtschaftseinheiten Koordinierungsverträge mit verbindlicher Wirkung für andere Organe oder Wirtschaftseinheiten ihres Verantwortungsbereiches abzuschließen haben.

## 3. Abschnitt

**Lieferverträge**

## § 6

**Lieferbeziehungen zum Einzelhandel und zu Großverbrauchern**

(1) Für die Beziehungen bei der Belieferung der Wirtschaftseinheiten des Konsumgütereinzelhandels durch die Wirtschaftseinheiten des Konsumgütergroßhandels gelten die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. August 1978 über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel (GBl. I Nr. 25 S. 284).

(2) Die Beziehungen zwischen den Wirtschaftseinheiten der Frischwarenproduktion sowie des Konsumgütergroßhandels einerseits und den Wirtschaftseinheiten des Konsumgütereinzelhandels und Großverbrauchern andererseits sind auf der Grundlage von Rahmenverträgen zu organisieren. Die Rahmenverträge können auch mit den übergeordneten Organen des Konsumgütereinzelhandels abgeschlossen werden.

(3) Über die Belieferung der Verkaufseinrichtungen der Wirtschaftseinheiten des Konsumgütereinzelhandels sind Verkaufsstellenverträge abzuschließen. Im Rahmenvertrag mit den Wirtschaftseinheiten der Frischwarenproduktion ist zu vereinbaren, bei welchen Erzeugnissen die Verkaufsstellenverträge mit der Abgabe der Bestellung oder durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärung zustandekommen. Wird darüber keine Einigung erzielt, entscheidet der zuständige Rat des Bezirkes. Dies gilt für die Belieferung der Großverbraucher entsprechend.

## § 7

**Teilspezifizierte Lieferverträge**

Zur besseren Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung können die Partner im Liefervertrag vereinbaren, daß der Besteller im Rahmen der Vereinbarungen über den Lieferumfang und das Sortiment die zu liefernden Erzeugnisse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig spezifiziert.

## § 8

**Zentralisierter Einkauf und Vertragseintritt**

Erfolgt der Abschluß von Lieferverträgen durch eine dazu berechnete Wirtschaftseinheit zentralisiert, so bedarf der Eintritt eines anderen Bestellers in einen Liefervertrag nicht der Zustimmung des Lieferers.

## 4. Abschnitt

**Kundendienstverträge**

## § 9

**Grundsatz**

(1) Durch den Kundendienstvertrag verpflichtet sich die Vertragswerkstatt, der Wirtschaftseinheit der Produktion als Hersteller obliegende Pflichten zur Durchführung von Instandsetzungs- und Wartungsleistungen innerhalb und außerhalb der Garantie ganz oder teilweise zu übernehmen.

(2) Die Wirtschaftseinheit der Produktion hat die für die Instandsetzungs- und Wartungsleistungen erforderlichen Dokumentationen zu übergeben, Ersatzteile zu liefern und die von der Vertragswerkstatt im Rahmen der Garantiepflichten des Herstellers erbrachten Leistungen zu bezahlen.

(3) Die Lieferung von Ersatzteilen durch die Wirtschaftseinheit der Produktion hat im Umfang der von der Vertragswerkstatt bestellten Menge innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Bestellung zu erfolgen. Dies gilt auch für Vertragswerkstätten, die Handwerksbetriebe sind. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren.

## § 10

**Weitere Pflichten der Vertragswerkstatt**

(1) Die Vertragswerkstatt ist verpflichtet, die Instandsetzung und Wartung entsprechend der von der Wirtschaftseinheit der Produktion oder dem von ihr beauftragten Kundendienstbetrieb des Industriezweiges festgelegten Art und Weise und innerhalb der vereinbarten Fristen durchzuführen.

(2) Die Vertragswerkstatt hat die Wirtschaftseinheit der Produktion oder den von ihr beauftragten Kundendienstbetrieb auf deren Verlangen über die Organisation und Durchführung der Instandsetzung und Wartung sowie über typische Mängel der Erzeugnisse zu informieren. Sie hat beauftragten der Wirtschaftseinheit der Produktion oder des beauf-

tragten Kundendienstbetriebes Zutritt zu ihrer Werkstatt zu gestatten.

(3) Die Vertragswerkstatt ist verpflichtet, Beauftragten der Wirtschaftseinheit der Produktion oder des von ihr beauftragten Kundendienstbetriebes Einsicht in die den Kundendienst betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Die Vertragswerkstatt ist zur Anerkennung von Garantieforderungen berechtigt, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben.

## 5. Abschnitt

### Verantwortlichkeit

#### § 11

#### Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen

Bei neu- und weiterentwickelten technischen Konsumgütern hat der Lieferer die Funktions- und Leistungsfähigkeit unter Einhaltung der vereinbarten Kennziffern sowie der Sicherung der Ersatzteilversorgung und des Kundendienstes nachzuweisen. Führt der Lieferer diesen Nachweis nicht, kann der Besteller die Abnahme verweigern.

#### Nicht qualitätsgerechte Lieferung

#### § 12

(1) Die Forderung des Bestellers auf Nachbesserung kann auch gegenüber einer Kundendiensteinrichtung des Herstellers erhoben werden.

(2) Die Kundendiensteinrichtungen oder, soweit solche nicht bestehen, die Wirtschaftseinheiten der Produktion sind verpflichtet, die ihnen von den Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels auf Grund von Garantieforderungen der Käufer angezeigten Mängel innerhalb der Fristen zu beseitigen, die es der Wirtschaftseinheit des Konsumgüterhandels ermöglichen, die in zivilrechtlichen Vorschriften festgelegten Nachbesserungsfristen einzuhalten. Für die Beseitigung der von der Wirtschaftseinheit des Konsumgüterhandels vor dem Verkauf festgestellten Mängel durch Kundendiensteinrichtungen gilt die Frist gemäß § 94 Abs. 4 des Vertragsgesetzes.

(3) Der Lieferer oder die Kundendiensteinrichtung sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mängelanzeige, darüber zu entscheiden, ob die Garantieforderung anerkannt wird. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, gilt die Forderung als anerkannt.

#### § 13

Werden vom Besteller Ansprüche des Käufers wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung anerkannt, die nach den zivilrechtlichen Bestimmungen ihm gegenüber erhoben werden konnten, ist diese Entscheidung für jeden Leistenden in der Kooperationskette, bei Importerzeugnissen bis zum Endabnehmer bindend. Das gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß der Besteller seine Pflicht zur Prüfung der Garantieforderung gröblich verletzt hat.

#### § 14

#### Lieferung eines anderen Erzeugnisses

Wird ein anderes als das vereinbarte Erzeugnis geliefert, können die Partner unbeschadet der gemäß § 98 des Vertragsgesetzes bestehenden Rechte die kommissionsweise Übernahme vereinbaren. Der Lieferer ist verpflichtet, das Erzeugnis nach Ablauf von 6 Wochen zurückzunehmen, sofern innerhalb dieser Frist ein Verkauf durch den Besteller nicht möglich war. Die Partner können eine andere Frist für die Rücknahme vereinbaren.

#### § 15

#### Rücktritt

(1) Der Besteller ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 101 des Vertragsgesetzes zum Rücktritt

vom Vertrag berechtigt, wenn nicht spätestens innerhalb 1 Monats nach dem Beginn des Verzuges eine Veränderung des Liefertermins vereinbart wurde.

(2) Tritt der Besteller gemäß Abs. 1 vom Vertrag zurück, kann die kommissionsweise Übernahme entsprechend § 14 vereinbart werden.

#### § 16

#### Vertragsstrafen

(1) Für die Vertragsstrafen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern sowie wegen nicht termingerechter Lieferung oder Nichterfüllung der Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten oder Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels ist der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Kooperationskette. Für die im § 98 des Vertragsgesetzes genannten Vertragsverletzungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die Vertragsstrafen wegen nicht termingerechter Lieferung oder Nichterfüllung der Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen sind nicht zu zahlen, wenn die Bedarfserforderung einer Vertragswerkstatt nicht gerechtfertigt war.

(2) Im Falle des Verzuges mit der Spezifizierung eines Liefervertrages gemäß § 7 hat der Besteller Vertragsstrafe für Abnahmeverzug zu zahlen. Erfolgt die Spezifizierung nicht oder so spät, daß der Lieferer zur Erfüllung nicht mehr in der Lage ist, treten die Rechtsfolgen der Nichterfüllung ein.

(3) Für die nicht rechtzeitige Erteilung einer Sammelrechnung an eine Wirtschaftseinheit des Konsumgütereinzelhandels hat der zur Rechnungsabteilung verpflichtete Partner eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(4) Der Verkaufsstellenvertrag gemäß § 6 Abs. 3 gilt als nicht erfüllt, wenn eine Lieferung nicht bis zum festgelegten Liefertag und auch nicht bis zum nächsten Bestelltage erfolgt ist; die Partner können eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

#### § 17

#### Aufwendungsersatz

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen entstehen, tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, wenn die Änderung oder Aufhebung im Interesse der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Aufhebung durch die Pflichtverletzung eines Partners verursacht wurde.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die Vertragsbeziehungen in der Kooperationskette Anwendung.

#### § 18

#### Wirtschaftssanktionen

(1) Zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion können verpflichtet werden

1. Wirtschaftseinheiten, deren Verkaufseinrichtungen die zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben erforderlichen Konsumgüter entsprechend dem Sortiments- und Leistungskatalog trotz Liefermöglichkeit der Wirtschaftseinheiten des Konsumgütergroßhandels oder der Frischwarenproduktion nicht ständig führen,
2. Wirtschaftseinheiten des Konsumgütergroßhandels, die wiederholt unbegründet die Annahme von Bestellungen der Verkaufseinrichtungen der Wirtschaftseinheiten des Konsumgütereinzelhandels ablehnen und dadurch ihre Verpflichtungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung verletzen,
3. Wirtschaftseinheiten, die in Abweichung von den planmäßig festgelegten Preisgruppenanteilen Verträge abschließen oder erfüllen.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann im Falle des Abs. 1 Ziff. 1

bis zur Höhe von 5 000 M bei Kaufhallen, Waren- und Kaufhäusern und bis zu 1 000 M bei den übrigen Verkaufseinrichtungen festgelegt werden. Im übrigen gilt für die Höhe der Wirtschaftssanktion § 110 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

6. Abschnitt  
Schlußbestimmungen

## § 19

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 25. März 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Fünfte Durchführungsverordnung  
zum Vertragsgesetz  
— Vertragsstrafen —  
vom 25. März 1982

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 203) wird folgendes verordnet:

## 1. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Grundsatz

(1) Ist in Rechtsvorschriften über die Höhe der Vertragsstrafen nichts festgelegt oder nicht gemäß § 56 Vertragsgesetz, § 23 der Ersten Durchführungsverordnung und § 29 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz etwas anderes vereinbart, sind die in den §§ 4 bis 12 festgelegten Sätze Vertragsinhalt.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane können auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder im Einvernehmen mit ihm die in dieser Durchführungsverordnung oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Vertragsstrafensätze für Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und für bestimmte Leistungen und Zeiträume anderweitig festsetzen.

## § 2

## Berechnung und Zahlung der Vertragsstrafe

(1) Für jede Art von Pflichtverletzungen kann Vertragsstrafe nur bis zu einer festgelegten Höchstbegrenzung gefordert werden. Wird der Wirtschaftsvertrag nach einer bereits eingetretenen Pflichtverletzung geändert und tritt eine Pflichtverletzung erneut ein, kann Vertragsstrafe erneut gefordert werden.

(2) Die Vertragsstrafe ist nach dem Wert der Leistung oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils zu berechnen. Hat die Pflichtverletzung zur Folge, daß über den betroffenen Teil hinaus die gesamte Leistung nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, ist die Vertragsstrafe nach dem Wert der Leistung zu berechnen.

(3) Vertragsstrafen sollen spätestens bis zum letzten Tag des Monats berechnet werden, der auf den Eintritt der Pflichtverletzung, bei Qualitätsverletzungen auf den Tag der Mängelanzeige und bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt.

(4) Die Vertragsstrafe ist innerhalb 1 Monats nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung zu bezahlen.

## § 3

## Einspruch

(1) Gegen eine Vertragsstrafe kann innerhalb 1 Monats nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß gegenüber dem Vertragspartner schriftlich erfolgen und die gegen die Vertragsstrafe bestehenden Einwendungen enthalten.

(2) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Vertragsverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, gilt die Vertragsstrafe als anerkannt.

(3) Die Vertragsstrafe gilt nicht als anerkannt, wenn die behauptete Vertragsverletzung nicht vorliegt oder wenn der Einspruch aus schwerwiegenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Vertragsstrafe gilt hinsichtlich der Höhe nicht als anerkannt, soweit die Berechnung nachweislich unrichtig erfolgt ist.

## 2. Abschnitt

## Höhe von Vertragsstrafen

## Qualitätsvertragsstrafe

## § 4

(1) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung beträgt 8%. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag wegen nicht qualitätsgerechter Leistung beträgt die Vertragsstrafe 12%.

(2) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung bei Wirtschaftsverträgen über Investitionen beträgt 4%.

(3) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern beträgt 12%. Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern auf Grund eines Verkaufsstellenvertrages beträgt die Vertragsstrafe mindestens 10 M je Vertragsposition und Verkaufsstelle.

(4) Die Vertragsstrafe wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht beträgt 3%.

## § 5

(1) Wird der Termin der Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht eingehalten, erhöht sich die Vertragsstrafe

1. gemäß § 4 Abs. 1 um jeweils 1% der Berechnungsgrundlage für jede angefangene Kalenderdekade, höchstens jedoch um 4%,

2. gemäß § 4 Abs. 2 um jeweils 0,05% der Berechnungsgrundlage je Tag, mindestens aber um 30 M täglich, jedoch höchstens um 3%.

(2) Die gleiche Vertragsstrafe entsteht, wenn dem Auftraggeber gemäß § 28 Abs. 2 Vertragsgesetz nur Garantieforderungen zustehen.

## § 6

## Verzugsvertragsstrafe

(1) Die Vertragsstrafe beträgt

1. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Leistung 1% für jede angefangene Kalenderdekade des Verzuges,

2. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen infolge einer vom Auftraggeber erklärten Abnahmeverweigerung 4% für jede angefangene Kalenderdekade,

3. bei Nichteinhaltung von Zwischenterminen bei Wirtschaftsverträgen über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln 0,1% für jeden Tag des Verzuges,

4. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die

Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten oder Handelsbetriebe 1 % für jeden Tag des Verzuges,

5. bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen den vom Präsidenten der Staatsbank der DDR festgelegten Satz (Verspätungszinsen).

(2) Die Verzugsvertragsstrafe darf in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 1 und 2 12 %, im Falle der Ziff. 3 6 % und im Falle der Ziff. 4 20 % nicht überschreiten.

(3) Sind mehrere die gleiche Leistung betreffende aufeinanderfolgende Termine verletzt worden, ist auf die Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung eines späteren Termins die Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung eines früheren Termins anzurechnen.

(4) Soweit keine andere Festlegung gemäß Abs. 1 Ziff. 5 erfolgt ist, beträgt der Zinssatz bei der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen für Vertragsstrafen-, Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- und sonstige Forderungen 8 % jährlich.

## § 7

### Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung

(1) Die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt 12 %.

(2) Die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten oder Handelsbetriebe beträgt 20 %.

(3) Die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages beträgt mindestens 10 M je Vertragsposition und Verkaufsstelle.

(4) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung kann nicht neben einer Verzugsvertragsstrafe gefordert werden.

## § 8

### Vertragsstrafe wegen Verletzung der Mitteilungspflicht

Die Vertragsstrafe wegen Verletzung der Mitteilungspflicht beträgt 25 % der Vertragsstrafe für die Pflichtverletzung, deren drohender Eintritt nicht unverzüglich mitgeteilt wurde.

## § 9

### Vertragsstrafe bei Wirtschaftsverträgen über Nutzungen

Die Vertragsstrafe wegen Verletzung der Pflicht zur Herausgabe eines Nutzungsgegenstandes nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses beträgt das Fünffache des auf die Verzugszeit entfallenden Nutzungsentgelts. Bei unentgeltlicher Nutzung ist der Berechnung der Vertragsstrafe ein angemessenes Nutzungsentgelt zugrunde zu legen.

## § 10

### Besondere Vertragsstrafen bei Wirtschaftsverträgen über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln

(1) Die Vertragsstrafe wegen Nichtgewährung oder Unterbrechung der Baufreiheit, nicht termingerechter Zuführung eines Instand zu setzenden Gegenstandes, nicht termingerechter Übergabe von Arbeitsunterlagen sowie wegen Verletzung des vereinbarten Inhalts oder Umfangs der Arbeitsunterlagen beträgt 0,05 % für jeden Tag des Verzuges, ausgehend vom Wert der beim Auftragnehmer von der Vertragsverletzung betroffenen Leistung, höchstens jedoch 6 %.

(2) Die Vertragsstrafe wegen rechtswidriger Nutzung der Leistung vor der Abnahme beträgt 0,1 % für jeden Tag, ausgehend vom Wert der rechtswidrig genutzten Leistung, höchstens jedoch 6 %.

## § 11

### Besondere Vertragsstrafen bei Einfuhrverträgen

(1) Die Vertragsstrafe gemäß § 43 der Dritten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz beträgt bei Nichtein-

haltung von Terminen oder Fristen für die Leistung 0,05 % für jeden Tag des Verzuges, höchstens jedoch 5 %.

(2) Die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt 5 %.

(3) Bei nicht qualitätsgerechter Leistung ist Vertragsstrafe wie für Verzug gemäß Abs. 1, gerechnet vom Tage der Mängelanzeige bis zum Tage der Erfüllung der Garantieforderung zu zahlen.

## § 12

### Besondere Vertragsstrafe bei Wirtschaftsverträgen zur Versorgung der Bevölkerung

Die Vertragsstrafe wegen nicht rechtzeitiger Erteilung einer Sammelrechnung an den Einzelhandelsbetrieb beträgt 10 % des Einzelhandelsverkaufspreises des Leistungsgegenstandes, höchstens jedoch 50 M. Wird die Sammelrechnung für an mehreren Tagen erfolgte Lieferungen ausgestellt, kann die Vertragsstrafe für jeden der Rechnung zugrunde liegenden Liefertag berechnet werden.

## 3. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

## § 13

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 25. März 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

## Verordnung

### über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei

vom 1. April 1982

## § 1

(1) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend freiwillige Helfer genannt) tragen durch ihre Bereitschaft und aktive Mitwirkung bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit dazu bei, den zuverlässigen Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht zu sichern.

(2) Freiwillige Helfer sind Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ehrenamtlich die Deutsche Volkspolizei aktiv unterstützen und Aufgaben auf der Grundlage dieser Verordnung erfüllen. Ihre Tätigkeit ist eine Form der bewußten und aktiven Teilnahme der Bürger zur Wahrnehmung ihrer Grundrechte und -pflichten bei der Mitgestaltung und dem zuverlässigen Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können freiwillige Helfer werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, über die erforderliche politisch-moralische Eignung verfügen, bereit sind, die Deutsche Volkspolizei bei der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen und von den in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinten Parteien und Massenorganisationen, den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, den Arbeitskollektiven und den Vorständen der Genossenschaften vorgeschlagen werden oder sich persönlich bewerben.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die durch die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei als freiwillige Helfer bestätigt werden, verpflichten sich, die Deutsche Volkspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

(3) Der Einsatz der freiwilligen Helfer erfolgt entsprechend der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Freiwillige Helfer werden mit der Zurücknahme der Bestätigung durch die Deutsche Volkspolizei entpflichtet.

### § 3

(1) Die freiwilligen Helfer tragen mit ihrer unterstützenden Tätigkeit, vorrangig durch Überzeugung und erzieherische Beeinflussung, dazu bei, das Rechtsbewußtsein der Bürger sowie die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen zu fördern.

(2) Maßnahmen sind durch die freiwilligen Helfer unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und der in dieser Verordnung festgelegten Befugnisse in dem Umfang zu treffen und nur so lange durchzuführen, wie dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

### § 4

Zur Erreichung einer hohen Qualität und gesellschaftlichen Wirksamkeit bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist die Deutsche Volkspolizei verpflichtet, die freiwilligen Helfer bei der Aneignung eines hohen politischen und fachlichen Wissens zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Grundsätze der polizeilichen Arbeit zu vermitteln.

### § 5

(1) Die freiwilligen Helfer versehen ihre Tätigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter Führung der Deutschen Volkspolizei im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse und lösen übertragene Aufgaben selbständig oder im Zusammenwirken mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die freiwilligen Helfer sind befugt und verpflichtet:

- a) Hinweise, Vorschläge und Mitteilungen zur Weiterleitung an die Deutsche Volkspolizei entgegenzunehmen,
  - b) bei Gefahren oder Störungen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder andere Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, notwendige Sofortmaßnahmen zu deren Abwendung bzw. Beseitigung einzuleiten,
  - c) gegen Rechtsverletzungen, insbesondere Ordnungswidrigkeiten, einzuschreiten und die Bürger über das ordnungsgemäße Verhalten zu belehren,
  - d) Personen der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen bzw. einem Angehörigen der Deutschen Volkspolizei zu übergeben, wenn die Personalia nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können oder die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist,
  - e) Sachen zeitweilig in Verwahrung zu nehmen, wenn durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder sie der Einziehung unterliegen und nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann,
  - f) Personalien festzustellen, wenn dies zur Durchführung weiterer Maßnahmen unbedingt erforderlich ist,
  - g) den Austausch von Personalien zu unterstützen, wenn Bürger einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen.
- (3) Die freiwilligen Helfer können, sofern sie dazu durch

die Deutsche Volkspolizei ermächtigt sind, über die im Abs. 2 genannten Befugnisse hinaus:

- a) Hausbücher kontrollieren,
- b) für den Abschnittsbevollmächtigten Sprechstunden durchführen,
- c) die besuchsweise An- und Abmeldung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vornehmen,
- d) Personen auf Vorliegen der Berechtigung zum Aufenthalt in Gebieten mit besonderer Ordnung kontrollieren,
- e) Personen und Sachen bei Fahndungseinsätzen kontrollieren und die Zuführung bzw. Übergabe in Fahndung stehender Personen und Sachen an die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei vornehmen,
- f) den Verkehrsunterricht auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. der Sportbootanordnung durchführen,
- g) theoretische und praktische Grund- sowie Abschlußprüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis abnehmen,
- h) die Prüfung der Fahrzeugführer und die Überprüfung der Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung vornehmen,
- i) Großraum- und Schwerlasttransporte begleiten,
- j) Verkehrsüberwachungen, Verkehrsregelungen, Kontrollen der Führerscheine/Fahrerlizenzen und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuern und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung bzw. Befähigungsnachweise oder -zeugnisse durchführen,
- k) die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer bzw. Bootsführer sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und Boote kontrollieren,
- l) technische Überprüfungen von Fahrzeugen und Booten gemäß der Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. der Sportbootanordnung durchführen sowie die Entrichtung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein vornehmen,
- m) Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter wahrnehmen und Eintragungen von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein vornehmen.

### § 6

In besonderen Fällen können freiwilligen Helfern weitere Befugnisse durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei übertragen werden.

### § 7

(1) Die freiwilligen Helfer erhalten eine rote Armbinde mit dem Aufdruck „Helfer der Volkspolizei“ und dem Emblem der Deutschen Volkspolizei sowie zu ihrer Legitimation einen Ausweis.

(2) Beim selbständigen Tätigwerden haben sich die freiwilligen Helfer unaufgefordert auszuweisen.

(3) Die freiwilligen Helfer sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

### § 8

(1) Hervorragende Leistungen von freiwilligen Helfern bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden in geeigneter Weise gewürdigt.

(2) Freiwillige Helfer können für besondere Verdienste mit staatlichen Auszeichnungen geehrt werden.

### § 9

(1) Für die Zeit ihrer unterstützenden Tätigkeit besitzen die freiwilligen Helfer entsprechend den Rechtsvorschriften Rechts- und Versicherungsschutz.

(2) Die den freiwilligen Helfern im Zusammenhang mit der



Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen sind durch die Deutsche Volkspolizei zu erstatten.

## § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. März 1984 über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenzgruppen der Nationalen Volksarmee (GBl. II Nr. 30 S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>  
über die Gebühren und Kosten  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

vom 15. März 1982

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der Teil VI „Kostenbeiträge“ Ziff. I der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) erhält folgende Fassung:

„1. Druckkostenbeitrag für Warenzeichen (§ 9 des Warenzeichengesetzes)

Der Druckkostenbeitrag besteht aus einem Grundbetrag für die Veröffentlichung des Zeichens und einem Zuschlag von je 10 M für jede voraussichtlich erforderliche Druckzeile des Warenverzeichnisses.

Grundbetrag für	
Wortzeichen	100 M
Bildzeichen	200 M

Sind die eingereichten Darstellungen eines Zeichens für die Drucklegung nicht geeignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet. Die Einsendung von Klischees ist nicht erforderlich.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1982

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Prof. Dr. Hemmerling

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1979 (GBl. I Nr. 3 S. 59)

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Vertretung in  
Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten

vom 15. März 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1980 über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 49) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage 2 der Anordnung vom 15. Dezember 1980 über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten (GBl. I 1981 Nr. 4 S. 59) erhält folgende Fassung:

## „Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Gebührentabelle

## Patente

Anmeldeverfahren	M
1. Grundgebühr für die Hinterlegung einer Patentanmeldung	500,—
2. Beanspruchung jeder Priorität einschließlich der Einreichung der Prioritätsbelege	60,—
3. Einreichung der Versicherung der Wahrheit	25,—
4. Durchsicht je Seite	5,—
5. Anfertigung der Bezugszeichenaufstellung je Seite	10,—

## Prüfungsverfahren

6. Erwidern eines Bescheides	100,—
7. Wahrnehmung einer Anhörung	200,—
8. Umwandlung einer Zusatzanmeldung in eine selbständige Patentanmeldung oder umgekehrt einschließlich Beschreibungsänderung	200,—
9. Überarbeitung je Seite	25,—
10. Einreichung einer Einwendung gegen ein nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	100,—
11. Antrag auf Prüfung aller Schutzvoraussetzungen für ein nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	
a) Antrag mit Nachweis der Benutzung	300,—
b) Anregung, ohne Nachweis der Benutzung	50,—
12. Antrag auf formelle Berichtigung eines Patentbescheides	50,—
13. Antrag auf sachliche Berichtigung eines Patentbescheides	300,—
14. Vertretung des Klägers oder Schutzrechtsinhabers im Nichtigkeitsverfahren einschließlich Antragstellung	750,—
15. Einlegung einer Beschwerde	200,—
16. Verhandlungsgebühr	
a) bei allgemeinen Fällen	300,—
b) bei einer Beschwerde	500,—
c) bei einer formellen Berichtigung	100,—
d) Wahrnehmung einer Verhandlung im Nichtigkeitsverfahren	
1. Instanz	300,—
2. Instanz	500,—
17. Aussetzung der Ausgabe der Patentschrift	50,—

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 4 S. 59)

Erteilte und eingetragene Schutzrechte	M	39. Zusatzgebühr für jede weitere Klasse bei	M
18. Vertretung während der Laufdauer eines Patentes (2. bis 18. Patentjahr) je Jahr	100,—	a) Warenzeichen	60,—
19. Abgabe von Verzichtserklärungen	75,—	b) Verbandszeichen	80,—
<b>Industrielle Muster</b>		40. Einzahlung des Druckkostenbeitrages	50,—
<b>Anmeldeverfahren</b>		41. Beanspruchung jeder Priorität einschließlich der Einreichung der Prioritätsbelege	60,—
20. Grundgebühr für die Hinterlegung einer Anmeldung eines industriellen Modells		<b>Prüfungsverfahren</b>	
a) Einzelanmeldung	250,—	42. Erwiderung eines Bescheides	
b) Sammelanmeldung	350,—	a) nach § 6 Warenzeichengesetz	ab 200,—
21. Einzahlung des Druckkostenbeitrages	50,—	b) zur Spezifizierung von Warenverzeichnissen	ab 150,—
22. Beanspruchung jeder Priorität einschließlich der Einreichung der Prioritätsbelege	60,—	43. Wahrnehmung einer Anhörung	300,—
23. Einreichung der Versicherung der Wahrheit	25,—	44. Einlegung einer Beschwerde	400,—
<b>Prüfungsverfahren</b>		45. Vertretung des Antragstellers oder Inhabers im Warenzeichen-Löschungsverfahren	750,—
24. Erwiderung eines Bescheides	100,—	46. Vertretung des Beschwerdeführenden oder des Beschwerdegegners bei einer Beschwerde im Warenzeichen-Löschungsverfahren	1 000,—
25. Wahrnehmung einer Anhörung	200,—	47. Verhandlungsgebühr	
26. Einreichung einer Einwendung gegen eine bekanntgemachte Anmeldung	50,—	a) bei allgemeinen Fällen	300,—
27. Antrag auf Prüfung aller Schutzvoraussetzungen	150,—	b) im Beschwerdeverfahren in Warenzeichensachen	300,—
28. Vertretung des Klägers oder Schutzrechtsinhabers im Nichtigkeitsverfahren einschließlich Antragstellung	500,—	c) im Warenzeichen-Löschungsverfahren	
29. Einlegung einer Beschwerde	200,—	1. Instanz	500,—
30. Vertretung bei Beschwerden im Nichtigkeitsverfahren für industrielle Muster	750,—	2. Instanz	750,—
31. Verhandlungsgebühr		48. Bearbeitung von Beanstandungen gemäß Artikel 5 des Madrider Abkommens über die Internationale Registrierung von Marken	300,—
a) bei allgemeinen Fällen	300,—	<b>Erteilte und eingetragene Schutzrechte</b>	
b) bei einer formellen Berichtigung	100,—	49. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Warenzeichens für	
c) Wahrnehmung einer Beschwerdeverhandlung im Anmeldeverfahren	200,—	a) eine Klasse	250,—
d) Wahrnehmung einer Verhandlung im Nichtigkeitsverfahren		b) jede weitere Klasse	50,—
1. Instanz	300,—	50. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Verbandszeichens für	
2. Instanz	500,—	a) eine Klasse	300,—
32. Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung	50,—	b) jede weitere Klasse	60,—
33. Übernahme der Vertretung bei der Geltendmachung von Rechten nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle	200,—	51. Übernahme der Vertretung für ein Warenzeichen einschließlich des Antrages auf Eintragung des Vertreters oder Vertreterwechsels	80,—
<b>Erteilte und eingetragene Schutzrechte</b>		52. Abgabe von Verzichtserklärungen	75,—
34. Aufrechterhaltung des Schutzes und der Verwaltung des industriellen Modells während der Laufdauer	200,—	53. Einrichtungsgebühr für die Überwachungsübernahme je Zeichen (einmalig)	100,—
35. Übernahme der Vertretung für ein industrielles Muster einschließlich des Antrages auf Eintragung des Vertreters oder Vertreterwechsels	60,—	54. Laufende Überwachungsgebühr einschließlich aller Benachrichtigungen je Zeichen im Jahr für	
36. Antrag auf Umwandlung einer Anmeldung oder eines Patentes für ein industrielles Muster in einen Urheberschein	75,—	a) Warenzeichenblatt der DDR	150,—
37. Abgabe von Verzichtserklärungen	75,—	b) Les Marques Internationales	150,—
<b>Warenzeichen, IR-Marken</b>		c) Warenzeichenblatt der BRD	150,—
<b>Anmeldeverfahren</b>		<b>Allgemeine Gebühren</b>	
38. Grundgebühr für die Hinterlegung einer		55. Formelle Eingaben und Anträge	50,—
a) Warenzeichenanmeldung für eine Klasse	450,—	56. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	200,—
b) Verbandszeichenanmeldung für eine Klasse	600,—	57. Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs, einer Namensänderung, Sitzverlegung, Firmenänderungen bei einem Schutzrecht bzw. einer Schutzrechtsanmeldung	200,—

58. Feststellung des Rechtsbestandes eines Schutzrechts in der DDR	M 25,-
59. Antrag auf Akteneinsicht	50,-
60. Einreichung eines Antrages auf Fristverlängerung	50,-
61. Nachreichung von Unterlagen, je Stück	50,-
62. Beschaffung eines amtlichen Registerauszuges	25,-
63. Ergänzung eines Registerauszuges	25,-
64. Übersetzung ohne sachliche Bearbeitung einschließlich Schreibgebühr mit 4 Durchschlägen je Seite	
a) aus dem Russischen, Englischen, Französischen	40,-
b) in das Russische, Englische, Französische	50,-
65. Schreibgebühr, je Seite	
a) in deutscher Sprache	8,-
b) chemischer Text	10,-
c) fremdsprachig	12,-
66. Durchschläge, je Seite	0,50
67. Fotokopie, je Blatt	2,-
68. Grundgebühr für die Anfertigung einer Zusammenfassung	50,- <sup>1)</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1982

**Der Präsident**  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling

**Anordnung**  
**über den Einsatz von NE-Metallen,**  
**NE-Metall-Halbzeugen und Edelmetallen**  
**- Staatliche Einsatzbestimmung -**  
**vom 4. März 1982**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz aller NE-Metalle, NE-Metall-Halbzeuge und Edelmetalle, rein und in Legierungen.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger der im § 2 genannten Erzeugnisse.

## § 2

Der Einsatz der im § 1 Abs. 1 genannten Metalle für Abzeichen, Plaketten, Medaillen, Galvanoplastiken, Ehrengeschenke und Andenken ist unzulässig.

## § 3

(1) In Ausnahmefällen können für Erzeugnisse gemäß § 2 Ausnahmegenehmigungen über den Einsatz von Edelmetallen vom Minister der Finanzen und über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen vom Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist mit einer ausführlichen Begründung unter Angabe des Bedarfs (Art und Menge je Planjahr) und des konkreten Verwendungszweckes vom Leiter des für den Bedarfsträger zuständigen zentralen Staatsorgans (Versorgungsbereich) zu stellen. Soweit sich der Antrag auf Verwendung der Metalle durch kunstschaftende Betriebe, Einrichtungen oder Handwerker bezieht, ist dem Antrag ein Gutachten des Ministers für Kultur beizufügen. Dieses Gutachten ist nicht erforderlich, wenn der Bedarfsträger Mitglied oder Kandidat des Verbandes der Bildenden Künstler der Deutschen Demokratischen Republik ist.

## § 4

(1) Soweit auf Grund der geltenden staatlichen Einsatzbestimmungen für die im § 1 Abs. 1 genannten Metalle<sup>1)</sup> Verwendungsgenehmigungen oder staatliche Prüfbescheide für diese Metalle für die im § 2 genannten Einsatzfälle erteilt worden sind, verlieren diese mit Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit. Bestehende Verträge über die Lieferung dieser Metalle und Erzeugnisse sind aufzuheben. Die dadurch freiwerdenden Metalle sind den Bilanzorganen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die Befugnis zur Erteilung von Verwendungs- oder Ausnahmegenehmigungen, die den zentralen Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen oder Kombinat durch die geltenden staatlichen Einsatzbestimmungen<sup>1)</sup> erteilt wurde, wird aufgehoben, soweit sie sich auf die im § 1 Abs. 1 und im § 2 dieser Anordnung genannten Metalle und Einsatzfälle erstreckt.

## § 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt den jeweiligen bilanzbeauftragten Organen für die im § 1 Abs. 1 genannten Metalle.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1982

**Der Minister**  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

## 1 Z. Z. gelten:

- § 2 Ziff. 9 und § 3 der Anordnung vom 24. Februar 1981 über den Einsatz von Kupfergußlegierungen - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 11 S. 126).
- §§ 3 und 4 der Anordnung vom 13. November 1980 über den Einsatz von Edelmetallen - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 34 S. 346).
- § 4 der Anordnung vom 8. Februar 1980 über die Verwendung von Zinn zur Herstellung metallischer Schutzschichten - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 8 S. 70).
- § 3 der Anordnung vom 29. September 1978 über den Werkstoffeinsatz von Zinn und Zinnlegierungen - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 38 S. 392).
- § 3 der Anordnung vom 27. Februar 1978 über den Werkstoffeinsatz von Feinzinn-Druckgußlegierungen - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 8 S. 114).
- § 2 der Anordnung vom 28. November 1975 über den Einsatz von Halbzeug aus Kupfer (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 13).

## Berichtigung

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft weist darauf hin, daß es im § 2 Abs. 1 erster Satz der Anordnung vom 4. März 1981 über den Schutz der Geflügelbestände in industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren (GBl. I Nr. 11 S. 129) statt "... um die VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion und die Reproduktionsbetriebe..." heißen muß "... um die VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion und deren Reproduktionsbetriebe..."

**Sofort lieferbar!**

## Das geltende Preisrecht

— Ausgabe 1980 —

Stand 31. Dezember 1979

Format A 4 — Kunstleder — 168 Seiten — Preis: 8,— M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

5010 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

1080 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise soweit sie bis zum 31. Dezember 1979 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisverordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik****Sofort lieferbar!**

## Verzeichnis der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen

einschließlich der Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

Stand:

1. Oktober 1981

(48 Seiten,

Broschur 1,— M)

Die neue Ausgabe des seit Jahren erscheinenden, bewährten Verzeichnisses entspricht dem bei Redaktionsschluß geltenden Recht. Sie ist insbesondere für Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter, Projektanten, Konstrukteure, Technologen, Lehrkräfte, Sicherheits- und Brandschutzinspektoren, für Funktionäre und Mitarbeiter staatlicher und gewerkschaftlicher Organe ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, um die eigene Rechtsvorschriftensammlung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- sämtliche ASAO, ABAO und BSAO mit Angaben zu den Fundstellen im Gesetzblatt der DDR
  - alle Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit Angaben zum Verbindlichkeitstermin
  - aufgehobene ASAO und ABAO und die sie ersetzenden Rechtsvorschriften
- Ein Sachwortverzeichnis vervollständigt die Ausgabe.

Bestellungen richten Sie bitte an den **Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, PSF 696**. Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit (nur bei Selbstabholung) in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15**.

**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 4. Mai 1982

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 82	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“, „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“, „Meisterhauer“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ .....	349
1. 4. 82	Verordnung über die Bildung von Kollegien Bildender Künstler .....	349
2. 4. 82	Vierte Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –) .....	353
29. 3. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) .....	555
29. 3. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (TauVoK) – .....	358
18. 3. 82	Anordnung Nr. 2 über Halden und Restlöcher .....	361
30. 3. 82	Anordnung über die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern .....	363
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	364

**Beschluß**  
zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der  
Ehrentitel  
„Verdienter Bergmann  
der Deutschen Demokratischen Republik“,  
„Verdienter Energiearbeiter  
der Deutschen Demokratischen Republik“,  
„Meisterhauer“  
und der  
„Medaille für hervorragende Leistungen  
im Bergbau und in der Energiewirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik“  
vom 12. April 1982

1. Der § 5 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“, „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“, „Meisterhauer“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes, S. 20) erhält folgende Fassung:

„(3) Es können jährlich verliehen werden:

- 40 Ehrentitel ‚Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik‘,
- 25 Ehrentitel ‚Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik‘,
- 40 Ehrentitel ‚Meisterhauer‘,
- 100 ‚Medaillen für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik‘.“

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung**  
über die Bildung von Kollegien Bildender Künstler  
vom 1. April 1982

Die weitere Entwicklung der bildenden und angewandten Kunst ist eng mit der Verbesserung der Schaffens- und Lebensbedingungen der Künstler in der sozialistischen Gesellschaft verbunden.

Dabei gewinnt die künstlerische Tätigkeit in kollektiven Formen und die Zusammenarbeit mit sozialistischen Betrieben und Einrichtungen bei der künstlerischen Gestaltung der Wohngebiete, gesellschaftlichen Zentren und Einrichtungen zunehmend Bedeutung.

Zur Förderung des künstlerischen Schaffens in sozialistischen Kollektiven wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidium des Verbandes Bildender Künstler der DDR folgendes verordnet:

**Grundsätze**

§ 1

(1) Die Kollegien Bildender Künstler (im folgenden Künstlerkollegien genannt) sind freiwillige Zusammenschlüsse

freischaffend und gewerblich Tätiger der bildenden und angewandten Kunst mit dem Ziel gemeinsamer künstlerischer Arbeit.

(2) Die Künstlerkollegien arbeiten auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(3) Voraussetzung für die Bildung von Künstlerkollegien ist der Zusammenschluß von mindestens 3 Mitgliedern.

(4) Mitglieder von Künstlerkollegien können werden:

- Mitglieder und Kandidaten des Verbandes Bildender Künstler der DDR und deren künstlerische Hilfskräfte,
- Absolventen einer künstlerischen Hoch- und Fachschule für bildende und angewandte Kunst,
- Inhaber einer staatlichen Zulassung für eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit und deren künstlerischen Hilfskräfte.

(5) Formgestalter und Absolventen der Fachrichtung industrielle Formgestaltung und deren künstlerische Hilfskräfte können nur Mitglied eines Künstlerkollegiums werden, wenn die Formgestalter bzw. die Absolventen der Fachrichtung industrielle Formgestaltung im Besitz einer staatlichen Zulassung für freiberufliche Tätigkeit sind.

## § 2

(1) Die Künstlerkollegien können für eine nichtkünstlerische Tätigkeit mit Werkträgern Arbeitsrechtsverhältnisse begründen. Arbeitsrechtsverhältnisse können auch mit den im § 1 Abs. 5 genannten Werkträgern begründet werden.

(2) Werden mit Werkträgern, die vorher nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Mitglied gemäß § 1 Absätze 4 oder 5 standen, Arbeitsrechtsverhältnisse begründet, ist die Zustimmung durch den Rat des Bezirkes erforderlich.

(3) Die Rechte und Pflichten der Werkträgern regeln sich nach dem Arbeitsgesetzbuch und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie nach dem Statut und der Atelierordnung der Künstlerkollegien.

## § 3

(1) Die Räte der Bezirke fördern im Einvernehmen mit den gewählten Leitungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR die Bildung und die Tätigkeit der Künstlerkollegien. Sie nehmen Einfluß auf die politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Mitglieder, auf die Auftragsvergabe und die Verwirklichung hoher künstlerischer Maßstäbe bei der Erfüllung der Aufträge.

(2) Zur Sicherung der künstlerischen, schöpferischen Tätigkeit aller Mitglieder der Künstlerkollegien sind langfristige Vertragsbeziehungen durch die Künstlerkollegien anzustreben. Die Räte der Bezirke fördern in Zusammenarbeit mit dem Verband Bildender Künstler der DDR die Einbeziehung der Künstlerkollegien in das Auftragswesen.

(3) Auf die Beziehungen zwischen den Künstlerkollegien und Auftraggebern sowie anderen Vertragspartnern finden die Vorschriften des Zivilrechts Anwendung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

## § 4

### Ziele und Aufgaben

Die Künstlerkollegien konzentrieren ihre gemeinschaftliche Tätigkeit auf die Herstellung von Werken der bildenden und angewandten Kunst, der architekturbezogenen Kunst, der visuellen Werbung sowie auf die Gestaltung von Industrieerzeugnissen<sup>1</sup> und einer kulturvollen Umwelt der Arbeitsstätten und Wohngebiete. Sie nutzen die Vorzüge der Zusammen-

<sup>1</sup> Arbeiten auf den Gebieten der industriellen Formgestaltung unterliegen der Anordnung vom 3. Juni 1973 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 35 S. 273) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1977 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 36 S. 412)

arbeit für die Erfüllung von solchen Aufgaben, die die Mitarbeit von anderen künstlerischen Spezialisten, die Nutzung von Werkstätten und technischen Ausrüstungen erfordern sowie arbeitsteilige Tätigkeit und kooperative Arbeitsformen notwendig machen.

## § 5

### Statut

(1) Die Grundsätze der Organisation der Arbeit in den Künstlerkollegien und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und der anderen Werkträgern ergeben sich aus dieser Verordnung und dem Musterstatut.

(2) Das Musterstatut für die Kollegien Bildender Künstler (Anlage) bildet die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts jedes Künstlerkollegiums.

(3) Das beschlossene Statut ist dem Rat des Bezirkes zur Registrierung vorzulegen. Der Rat des Bezirkes hat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung des Künstlerkollegiums den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspricht und das Statut alle Grundsätze des Musterstatuts beinhaltet.

(4) Das vom Rat des Bezirkes registrierte Statut des Künstlerkollegiums ist die rechtliche Grundlage für die Regelung der Beziehungen der Mitglieder und der anderen Werkträgern innerhalb des Künstlerkollegiums.

(5) Die Räte der Bezirke üben die Kontrolle über die Einhaltung des Statuts aus.

## § 6

### Steuern

Die Vergütungen, die an Mitglieder der Künstlerkollegien gezahlt werden, unterliegen der Besteuerung gemäß den Rechtsvorschriften zur Besteuerung des Arbeitseinkommens.<sup>2</sup>

## § 7

### Sozialversicherung

Für die Sozialpflichtversicherung und die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung der Mitglieder der Künstlerkollegien finden die gültigen Rechtsvorschriften<sup>3</sup> Anwendung.

## § 8

### Rechtsfähigkeit

(1) Mit der Registrierung des beschlossenen Statuts durch den Rat des Bezirkes erhält das Künstlerkollegium staatliche Anerkennung und ist rechtsfähig.

(2) Die staatliche Anerkennung kann durch den Rat des Bezirkes widerrufen werden, wenn das Künstlerkollegium die im § 1 Absätze 1, 4 und 5 und im § 4 festgelegten Bedingungen und Zielstellungen nicht erfüllt.

(3) Das Künstlerkollegium wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten.

## § 9

### Pflichtrevision

Die Künstlerkollegien unterliegen der Pflichtrevision durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung.

### Schlußbestimmungen

## § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 123 S. 1413).

<sup>3</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) und die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 393) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Mai 1979 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 123).

## § 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Kultur  
Höfmann

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Musterstatut der Kollegien Bildender Künstler**

## § 1

**Konstituierung**

(1) Die Gründungsmitglieder beschließen das Statut und gründen das Kollegium Bildender Künstler (Name und Sitz des Kollegiums).

(2) Als Mitglieder des Künstlerkollegiums arbeiten sie auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Verbandes Bildender Künstler der DDR.

(3) Sie sind in folgenden künstlerischen Schaffensbereichen tätig: . . . . . (Nennung der Tätigkeitsbereiche z. B. Kunsthandwerk, Gebrauchsgrafik, Formgestaltung).

(4) Das Protokoll der Gründungsversammlung enthält die Namen der Gründungsmitglieder, das Abstimmungsergebnis und die Namen der anwesenden Vertreter des Rates des Bezirkes.

## § 2

**Ziele und Aufgaben**

(1) Die Tätigkeit des Künstlerkollegiums orientiert sich an den Kriterien des sozialistischen Kunstschaffens wie Volksverbundenheit und Parteilichkeit und an den vielfältigen spezifischen ideell-ästhetischen Anforderungen der jeweiligen künstlerischen Schaffensbereiche.

(2) Das Künstlerkollegium verwirklicht insbesondere solche Aufträge, die den Einsatz aller Mitglieder mit ihren spezifischen Kenntnissen und Talenten erfordern und die die umfassende Nutzung der Produktionsmittel und Arbeitsmittel ermöglichen. Es bemüht sich um die Einbeziehung in die bildkünstlerische Gestaltung der Wohngebiete, gesellschaftlicher Zentren, Einrichtungen und Produktionsstätten. Das Künstlerkollegium arbeitet mit den Betrieben der Werbung zusammen und verpflichtet sich in seiner Arbeit zu hoher künstlerischer Qualität und zur Erreichung hoher Effektivität des Einsatzes des Werbefonds. Formgestalter in den Künstlerkollegien erfüllen Aufträge entsprechend den Grundsätzen der staatlichen Auftragslenkung. Das Künstlerkollegium strebt Vereinbarungen mit den Einrichtungen des staatlichen Kunsthandels über den Ankauf von Kunstwerken ihrer Mitglieder an. (Im Statut des Kollegiums sind weitere Aufgaben zu nennen, wenn das erforderlich ist.)

(3) Das Künstlerkollegium arbeitet eng mit den Leitungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR zusammen und nimmt aktiv am künstlerischen und gesellschaftlichen Leben des Verbandes teil.

(4) Das Künstlerkollegium organisiert seine Arbeit entsprechend den Perspektivplänen der Kunstentwicklung der DDR und des jeweiligen Bezirkes.

(5) Zu den Aufgaben des Künstlerkollegiums gehört die ständige ideologische und künstlerische Weiterbildung der Mitglieder und die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

**Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## § 3

(1) Der Eintritt in ein Künstlerkollegium ist freiwillig.

(2) Wer Mitglied werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag, den staatlichen Zulassungsnachweis für eine freiberufliche Tätigkeit, eine Erklärung über den künstlerischen Leistungsnachweis und über die einzubringenden Grundmittel ein.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, mit beschließender Stimme an Mitgliederversammlungen und Wahlen der Organe des Künstlerkollegiums teilzunehmen sowie in die Organe des Kollegiums gewählt zu werden.

## § 4

(1) Die Mitgliedschaft im Künstlerkollegium endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(2) Ein Antrag auf Austritt aus dem Künstlerkollegium ist spätestens 6 Monate vorher schriftlich unter Angabe der Gründe über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitgliederversammlung muß innerhalb von 3 Monaten über den Austritt entscheiden.

(3) Ein Mitglied, welches die sozialistische Gesetzlichkeit mißachtet oder gröblichst oder wiederholt gegen das Statut verstößt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluß soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn andere Formen der Einflußnahme erfolglos geblieben sind.

(4) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel aller Mitglieder zugestimmt haben müssen. Im Protokoll muß die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis aufgeführt sein.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes des Künstlerkollegiums über die Art und Weise der Bezahlung der eingebrachten Grundmittel.

(6) Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(7) Spätestens innerhalb von 3 Wochen, nachdem die Mitgliederversammlung den Jahresabschluß bestätigt hat, sind dem Ausgeschiedenen oder Ausgeschlossenen sein Anteil und die ihm noch zustehende Vergütung auszuzahlen.

## § 5

(1) Die Mitglieder des Künstlerkollegiums haben das Recht auf Bildung und Weiterbildung und soziale Betreuung im Rahmen der dafür vorgesehenen Fonds. Sie sind zu planmäßiger Arbeit im Rahmen der beschlossenen Aufgaben sowie zur sparsamen Verwendung der Arbeitsmaterialien und Nutzung des sozialistischen Eigentums verpflichtet.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, des Vorstandes und des Vorsitzenden, die sich aus der Spezifik des künstlerischen Schaffens im Künstlerkollegium ergeben, können in einer Atelierordnung festgelegt werden. Die Atelierordnung sollte die Benutzung des Ateliers und die Verantwortung einzelner Mitglieder über bestimmte Ateliernaufgaben regeln.

## § 6

Die Tätigkeit als Mitglied des Künstlerkollegiums ist hauptberuflich. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen in nebenberuflicher Tätigkeit sowie der Verkauf von Kunstwerken bzw. Gestaltungsleistungen durch Mitglieder, die diese außerhalb ihrer Arbeitsverpflichtungen geschaffen haben und

die dem hauptberuflichen Arbeitsgebiet entsprechen, ist nicht statthaft.

## Die Organe des Künstlerkollegiums und ihre Aufgaben

### § 7

#### Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Künstlerkollegiums ist die Mitgliederversammlung. Durch sie sind die Mitglieder an der Entscheidung aller Fragen der sozialistischen Entwicklung des Künstlerkollegiums beteiligt. Die Mitgliederversammlung faßt im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Statutes für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission und des Vorsitzenden,
- die Beschlußfassung über das Statut und die Atelierordnung,
- die Aufnahme der Mitglieder und die Auswahl der von ihnen einzubringenden Grundmittel,
- die Beschlußfassung über die Bildung von Fonds und deren Verwendungszweck,
- die Beschlußfassung über die Vergütungs- und Prämierungsgrundsätze,
- die Beschlußfassung über den Jahresrechnungsbildungsbericht und über die perspektivischen Aufgaben des Künstlerkollegiums,
- die Beschlußfassung über die Qualifizierung der Mitglieder,
- die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und die Anwendung anderer Erziehungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern,
- die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Revisionskommission und den Vorsitzenden in geheimer Wahl. Die Wahlperiode dauert 2 Jahre.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode und der Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb 1 Woche nochmals eine Versammlung einzuberufen.

### § 8

#### Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Künstlerkollegiums. Er organisiert auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die künstlerische Arbeit. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Vorstandes und auf deren Grundlage getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden sind für die Mitglieder verbindlich. Der Vorstand sichert die Rechenschaftslegung der Mitglieder in öffentlichen Kunstausstellungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR und der staatlichen Organe und die Teilnahme an der öffentlichen Kunstdiskussion.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat mindestens viermal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Das Verlangen dazu können der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, die Revisionskommission oder ein Drittel der Mitglieder stellen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, kann die Revisionskommission die Versammlung einberufen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Künstlerkollegiums. Er kann sich nach Erfordernis eine Arbeitsordnung geben.

(4) Der Vorstand verantwortet die Auftrags- und Finanz-tätigkeit, die sparsamste Verwendung der Fonds und Arbeitsmittel, die Einhaltung von Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen und die buchmäßige Erfassung aller materiellen Werte.

(5) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen dem Verband Bildender Künstler der DDR angehören.

### § 9

#### Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet den Vorstand des Künstlerkollegiums. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende beruft den Vorstand monatlich einmal zur Beratung ein. Der Vorsitzende der Revisionskommission oder sein Vertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorsitzende vertritt das Kollegium im Rechtsverkehr. Zur Verfügung über Bankkonten ist die Mitzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied notwendig.

(4) Vorsitzender eines Künstlerkollegiums kann nur werden, wer Mitglied des Verbandes Bildender Künstler der DDR ist.

### § 10

#### Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Einhaltung des Statuts und der Atelierordnung zu kontrollieren und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Revisionskommission besteht aus höchstens 3 Mitgliedern. Sie hat das Recht der Einsichtnahme in Berichte über die Erfüllung der Aufgaben des Künstlerkollegiums. Die Revisionskommission beantragt bei der Jahresmitgliederversammlung die Beschlußfassung über die Berichte des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.

## Die ökonomischen Grundlagen

### § 11

#### Grundmittel

(1) Zu den Grundmitteln des Künstlerkollegiums gehören Werkstätten und Atelierräume, Arbeitsmittel und Fachliteratur. Die Grundmittel gehören zum unteilbaren Fonds des Künstlerkollegiums.

(2) Die Übernahme der von den Mitgliedern einzubringenden Grundmittel wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die eingebrachten Grundmittel werden entsprechend dem Zeitwert in nicht verzinsbaren Raten innerhalb von 10 Jahren an das Mitglied bezahlt. Bei Austritt oder Ausschluß kann die festgesetzte Frist verkürzt werden. Die eingebrachten Grundmittel werden im Grundmittelnachweis mit dem Wert zum Zeitpunkt der Übernahme geführt. Nicht übernommene Grundmittel des Mitgliedes des Künstlerkollegiums können vertraglich genutzt werden.

(3) Werden Grundmittel von Betrieben, staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen, Bürgern oder Mitgliedern des Künstlerkollegiums durch das Künstlerkollegium genutzt, so sind diese ebenfalls im Grundmittelnachweis gesondert zu führen.

(4) Die Höhe der Nutzungsgebühr darf grundsätzlich den wertmäßigen Verschleiß der Grundmittel während des Vertragszeitraumes nicht übersteigen.

### § 12

#### Fonds

(1) Zu einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bilden die Künstlerkollegien teilbare und unteilbare Fonds.



(2) Die Fonds werden vom eingebrachten Anteil des Mitgliedes gemäß Abs. 6 und vom Erlös der im Auftrag geschaffenen oder verkauften Kunstwerke gebildet abzüglich der Kosten für eingesetztes Material, Fremdleistungen und sonstige Leistungen.

(3) Von 7% des Erlöses sind teilbare Fonds zu bilden. Die teilbaren Fonds gliedern sich in den Fonds für Qualifizierung und Bildung in Höhe von 2,5%, in den Fonds für kulturelle und soziale Betreuung in Höhe von 2% und in den Prämienfonds in Höhe von 2,5%. Die Zuführungen zum Fonds für kulturelle und soziale Betreuung und zum Prämienfonds dürfen höchstens je 1 000 M pro Mitglied und Jahr betragen. Die genannten Werte für die teilbaren Fonds können variiert werden, sie dürfen insgesamt 7% nicht unter- oder überschreiten.

(4) Weitere, mindestens 5% des Erlöses, sind zur Bildung der unteilbaren Fonds für Investitionen und für die Reserve zu verwenden. Der Fonds für Investitionen ist in Höhe von mindestens 3% und der Fonds für die Reserve in Höhe von mindestens 2% zu bilden. Diese Fonds werden für die Anschaffung bzw. den Ausbau von Werkstätten und Ateliers, für Ausstattungen der Werkstätten und Atelierräume mit notwendigen Arbeitsmitteln und für Rücklagen verwendet.

(5) Soweit im Künstlerkollegium Werkstätige im Arbeitsrechtsverhältnis sind, ist ein Lohnfonds zu bilden.

(6) Jedes Mitglied hat bei Eintritt in das Künstlerkollegium einen Anteil von 1 000 M einzubringen. Dieser Betrag wird dem Anteilfonds zugeführt. Der Anteil des Mitgliedes kann auch in monatlichen Raten in Höhe von 10 bis 15% des Monateinkommens gezahlt werden. Diese Anteile werden nicht verzinst. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Künstlerkollegium erhält das Mitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung den gezahlten Anteil zurück.

#### § 13

##### Vergütung und Prämierung der Leistungen

(1) Die Mitglieder des Künstlerkollegiums erhalten die Vergütung für geleistete Arbeit entsprechend ihres Anteiles aus dem Erlös der künstlerischen Aufträge.

(2) Die Höhe der Vergütung erfolgt nach Qualität und Quantität der Leistung jedes Mitgliedes.

(3) Zur Durchsetzung einer leistungsgerechten Vergütung und Prämierung der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung Vergütungs- und Prämierungsgrundsätze.

(4) Die Vergütungen sollen in gleichen Monatsraten gezahlt werden, deren Höhe aus dem erwarteten Jahreseinkommen des Mitgliedes ermittelt wird.

#### § 14

(1) Die Preisgestaltung für künstlerische Leistungen der Künstlerkollegien erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnungen<sup>1</sup>.

##### <sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 23. Juni 1971 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung — (Sonderdruck Nr. 710 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Dezember 1973 (Sonderdruck Nr. 1030 des Gesetzblattes) sowie der Anordnung Nr. 3 vom 16. Februar 1981 (Sonderdruck Nr. 1030/1 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 28. Juni 1971 über Honorierungen im Bereich Gebrauchsgrafik — Honorarordnung Gebrauchsgrafik — (Sonderdruck Nr. 710 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 23. August 1971 über die Honorierung von Presse- und Publikationsfotos — Honorarordnung für Fotografie — (Sonderdruck Nr. 709 des Gesetzblattes),
- Honorarordnung künstlerische typografische Gestaltung vom 1. September 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 10/71),
- Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. II Nr. 45 S. 349),
- Honorarordnung Bildende Kunst vom 10. Oktober 1973 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 5/73).

(2) Die Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>2</sup>.

(3) Das Künstlerkollegium unterhält Bankkonten bei der örtlich zuständigen Sparkasse bzw. Genossenschaftskasse für Handwerk und Gewerbe. Das Künstlerkollegium hat das Recht, Bankkredite und Darlehen des Kulturfonds der DDR in Anspruch zu nehmen. Die Gewährung von Bankkrediten erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>3</sup> für die Kreditgewährung an die sozialistische Wirtschaft.

(4) Für seine Verbindlichkeiten haftet das Künstlerkollegium mit seinem gesamten Vermögen.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 69).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 150).

#### Vierte Verordnung<sup>1</sup> über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)

vom 2. April 1982

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vorschriftszeichen, die über Fahrbahnen angebracht sind, gelten nur für die Fahrspur, über der sie sich befinden.“

#### § 2

(1) Der § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzung der Autobahn ist nur mit gummibereiften Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen gestattet, deren zugelassene Höchstgeschwindigkeit über 50 km/h liegt. Tritt während der Fahrt ein Mangel am Fahrzeug oder dessen Ladung auf, der nur eine Geschwindigkeit unter 50 km/h ermöglicht, ist die Weiterfahrt nur bis zum nächsten Parkplatz oder zur nächsten Anschlussstelle zulässig.“

(2) Dem § 10 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Zum Auffahren auf die oder Verlassen der Autobahn dürfen nur die mit Wegweisern gekennzeichneten Anschlussstellen benutzt werden. Der befestigte oder unbefestigte Mittelstreifen darf nicht überfahren werden; Ausnahmen werden durch Verkehrszeichen angezeigt. Das Überqueren der Autobahn auf gleicher Höhe ist untersagt.“

#### § 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

##### Fahren in Fahrspuren

(1) Auf Straßen und Autobahnen, die durch Fahrbahnmarkierungen (Anlage 2 Bild 501 bis 504) in Fahrspuren eingeteilt sind, ist innerhalb einer Fahrspur zu fahren, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(2) Innerhalb von Ortschaften kann unter Beachtung der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 auf Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung jede Fahrspur

<sup>1</sup> 3. VO vom 18. Februar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 57)

benutzt werden; in diesem Falle gilt es nicht als Überholen, wenn die Fahrzeuge in einer Fahrspur schneller fahren als die Fahrzeuge in einer anderen Fahrspur.

(3) Außerhalb von Ortschaften und auf Autobahnen ist bei markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung in der rechten Fahrspur zu fahren, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen. Das Überholen ist grundsätzlich nur links zulässig.

(4) Auf allen Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung darf die äußerste linke Fahrspur nur benutzt werden,

- a) zum rechtzeitigen Einordnen vor dem Linksabbiegen oder Wenden, zum Überholen oder Vorbeifahren,
- b) wenn ein ungehindertes Fahren in anderen Fahrspuren nicht möglich ist.

Führer von langsamfahrenden Fahrzeugen und Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t dürfen auf Straßen mit 3 und mehr markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung nur zum Zwecke des Linksabbiegens oder Wendens in der linken Fahrspur fahren.

(5) Das Überwechseln in eine andere Fahrspur ist nur zulässig, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird; es muß rechtzeitig vor Beginn des Spurwechsels angezeigt werden. Das kurzzeitige mehrfache Wechseln der Fahrspur, insbesondere das Hineinwechseln in die Sicherheitsabstände zwischen den Fahrzeugen, ist untersagt.

(6) Bei Verkehrshindernissen oder Verringerung der Zahl der Fahrspuren haben sich Fahrzeugführer wechselseitig das Einordnen zu ermöglichen."

#### § 4

Der § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t sowie Personenkraftwagen mit Anhängfahrzeugen dürfen auf Autobahnen nicht schneller als 80 km/h gefahren werden.“

#### § 5

(1) Der § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Benutzer der Ausfahrten aus Grundstücken und Parkplätzen sowie von Feld-, Wald- und anderen Wegen haben den Benutzern der Straßen, auf die sie auffahren oder die sie kreuzen wollen, die Vorfahrt zu gewähren.“

(2) Der § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wer auf eine Hauptfahrbahn der Autobahn auffahren will, ist gegenüber allen Benutzern der Hauptfahrbahn wartepflichtig. An Autobahnabzweigen und -kreuzen wird die Wartepflicht durch Vorschrittszeichen (Anlage 2 Bild 227) bestimmt.“

#### § 6

Der § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen sowie auf Autobahnen und Fahrbahnen, die nur in einer Richtung befahren werden, ist das Wenden oder Rückwärtsfahren nicht gestattet.“

#### § 7

Im § 17 Abs. 6 wird gestrichen:  
„außerhalb von Ortschaften“.

#### § 8

Der § 25 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Fahrzeuge, die mit den Zeichen „Kinderbeförderung“ (Anlage 2 Bild 334) oder „Transport gefährlicher Güter“ (Anlage 2 Bild 341) gekennzeichnet sind, halten.“

#### § 9

Der § 42 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Deutsche Volkspolizei zu verständigen oder verständigen zu lassen, wenn

- durch den Unfall Personenschaden eingetreten ist,
- Gefahren oder Störungen für den Verkehr entstanden sind,
- ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern (Anlage 2 Bild 341) am Unfall beteiligt ist und/oder
- der Verdacht besteht, daß ein am Unfall beteiligter Fahrzeugführer nicht fahrtüchtig im Sinne des § 7 ist.“

#### § 10

(1) Der § 47 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.“

(2) Der § 47 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann der Entzug der Fahrerlaubnis

- a) bei besonders groben Zuwiderhandlungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b bis zu 3 Jahren,
- b) in Fällen des Abs. 3 Buchst. a bis zu 5 Jahren und bei besonders verantwortungslosem Verhalten unbefristet

ausgesprochen werden. Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei können die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug soll 4 Wochen nicht überschreiten.“

(3) Der § 47 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.“

#### § 11

Im § 49 Abs. 1 erhalten die Buchstaben a, b, e, g und h die folgende Fassung:

- a) Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 47 Abs. 4 StVO oder § 23 Abs. 3 StVZO),
- b) Abnahme der theoretischen und/oder praktischen Grundprüfung sowie der Abschlußprüfung für den Erwerb der Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 3 Buchst. d StVZO),
- e) Kontrolle der Führerscheine, Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (§§ 3 Abs. 5 und 10 Abs. 4 StVZO),
- g) Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen (§ 12 StVZO) sowie Eintragung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein,
- h) Wahrnehmung der Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter und Eintragung von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein (§ 11 StVZO).“

§ 12

(1) In der Anlage 2 erhält Bild 336 — allgemeine Höchstgeschwindigkeiten in der DDR — folgendes Aussehen:

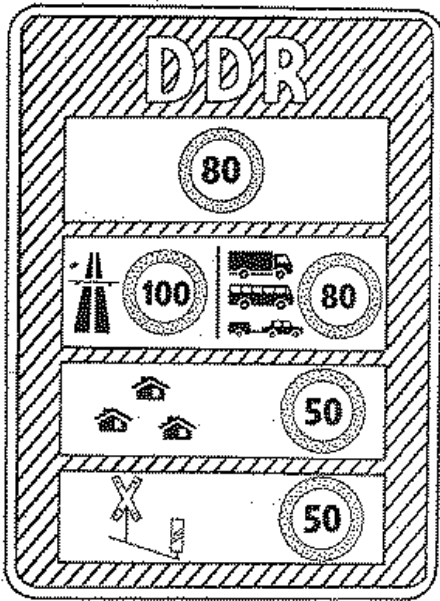


Bild 336  
Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten  
in der DDR

(2) In die Anlage 2 werden neu aufgenommen:

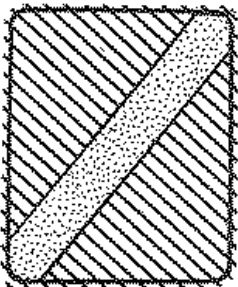


Bild 338 a  
Ende der Umleitung

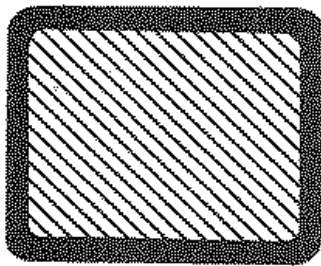
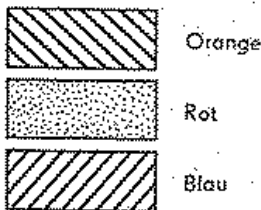


Bild 341 \*  
Transport gefährlicher Güter  
(wird nur an Kraftfahrzeugen und  
Anhängfahrzeugen angebracht)



(3) In der Anlage 2 erhält der Text zu Bild 510 folgende Fassung:

„Pfeilzeichen zwischen Sperrlinien verpflichten Fahrzeugführer zur Weiterfahrt in der durch den Pfeil angezeigten Richtung; ein Wechsel der Fahrspur ist nicht gestattet.“

§ 13

In die Anlage 3 werden folgende Begriffsbestimmungen neu eingefügt:

„17. a Hilfsbedürftige  
Personen

Personen, die infolge ständiger oder zeitweiliger körperlicher und/oder geistiger Mängel nicht sicher am Straßenverkehr teilnehmen können, sowie Blinde, Seh- oder Hörgeschädigte, die eine gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten tragen oder deren Behinderung an Hilfsmitteln (weißer Gehstock, Blindenführhund) erkennbar ist;

19. a Langsamfahrendes  
Fahrzeug

Fahrzeug, mit dem nur eine Geschwindigkeit gefahren wird, die wesentlich unter der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt;“

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)  
vom 29. März 1982

Auf Grund des § 25 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Zulassung von Kraftfahrzeugführern

Zu § 2 der StVZO:

§ 1

(1) Der Führerschein ist nur mit einem dazugehörigen Berechtigungsschein gültig, auf dem die Nummer des Führerscheins und die Fahrzeugklasse(n) eingetragen sind.

(2) Führerscheine sind unbefristet gültig, sofern ihre Gültigkeit gemäß § 3 Abs. 2 StVZO zeitlich nicht beschränkt wurde.

§ 2

(1) Die Abschlußprüfung ist erst durchzuführen, wenn die Fahrschulbildung abgeschlossen und die theoretische und praktische Grundprüfung bestanden wurden.

(2) Bei nicht bestandener Abschlußprüfung darf diese frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, kann der Antragsteller zu einer 2. Wiederholungsprüfung erst nach erneutem Fahrschulbesuch und nach Ablauf von mindestens 6 Monaten zugelassen werden.

(3) Die Grund- und Abschlußprüfungen werden von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten

Personen nach den vom Ministerium des Innern erlassenen Prüfungsrichtlinien durchgeführt.

**Zu § 3 der StVZO:**

§ 3

Bei der Beantragung der Fahrerlaubnis ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und ein Lichtbild (30 X 40 mm) vorzulegen. Besitzt der Antragsteller bereits einen Führerschein für eine andere Fahrzeugklasse, ist dieser dem Antrag beizufügen.

**Zu § 4 der StVZO:**

§ 4

(1) Im Rahmen der bestätigten Fahrzeugklasse berechneten Führerscheine zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Antriebsarten (Verbrennungsmotor, Elektromotor, Dampf usw.), soweit deren Gültigkeit nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Antriebsart beschränkt wurde.

(2) Mit den Fahrzeugklassen A oder B wird auch die Fahrzeugklasse M und mit der Fahrzeugklasse C werden auch die Fahrzeugklassen B, M und T im Führerschein bestätigt.

II.

**Zulassung von Fahrzeugen**

**Zu § 5 der StVZO:**

§ 5

(1) Als Arbeitskraftfahrzeuge, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, gelten Kraftfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen und deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

(2) Nachfolgende Anhänger unterliegen nicht der Zulassungspflicht:

- a) Anhänger, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen,
- b) Anhänger hinter Straßenwalzen,
- c) Baustellenanhänger, Wohnanhänger und Packanhänger, die von Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden,
- d) eisenbereifte Anhänger,
- e) Anhänger, die zur Straßenreinigung und -unterhaltung einschließlich Straßenwinterdienst (Schneepflüge, Kehrmaschinen, Streumaschinen usw.) verwendet werden,
- f) Anhänger für Feuerlöschzwecke (fahrbare Feuerwehrlieferer, Schlauchwagen, Beförderungsanhänger für Motorspritzen usw.),
- g) Anhänger hinter Krafträdern und Kleinkrafträdern.

**Zu § 10 der StVZO:**

§ 6

(1) Der Fahrzeugbrief ist sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen.

(2) Zu Eintragungen in den Fahrzeugbrief gemäß ihrer Befugnis sind nur berechtigt:

- a) die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) das Kraftfahrzeugtechnische Amt der DDR,
- c) die Inhaber einer Betriebserlaubnis,
- d) Betriebe und Einrichtungen des Kraftfahrzeughandels und
- e) von der Deutschen Volkspolizei dazu ermächtigte Personen.

Alle Eintragungen müssen durch Unterschrift und Dienstsiegel oder Stempel bestätigt werden.

**Zu § 11 der StVZO:**

§ 7

(1) Mit jeder Meldung einer Veränderung sind der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vorzulegen.

(2) Der Zulassungsstelle ist der Eigentums- oder Halterwechsel durch Vorlage entsprechender Verträge oder anderer schriftlicher Unterlagen, die Änderung des Namens oder der Wohnanschrift durch die Personaldokumente nachzuweisen.

(3) Bei Farbänderungen oder anderen Veränderungen am Fahrzeug ist das Fahrzeug vorzuführen. Auf die Vorführung kann verzichtet werden, wenn die Veränderungen schriftlich nachgewiesen werden.

(4) Mit der Meldung über die Stilllegung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs ist die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel vorzulegen.

**Zu § 12 der StVZO:**

§ 8

Fahrzeughalter haben im vorgegebenen Zeitraum ihre zulassungspflichtigen Fahrzeuge im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zur technischen Überprüfung vorzuführen bzw. vorfahren zu lassen oder bei der Zulassungsstelle abzumelden.

III.

**Ausrüstung von Fahrzeugen mit Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen**

**Zu § 18 der StVZO:**

§ 9

(1) Ist aus bautechnischen Gründen die Anbringung der polizeilich bestätigten Kennzeichentafel an der Rückseite eines Kraftfahrzeugs nicht möglich, ist diese an der Vorderseite anzubringen.

(2) Die an der Rückseite des Fahrzeugs angebrachte Kennzeichentafel darf bis zu einem Winkel von 30° in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand der vorderen Kennzeichentafel darf nicht weniger als 20 cm, der der hinteren nicht weniger als 30 cm über der Fahrbahn liegen. Kennzeichentafeln dürfen die vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeugs nicht verringern. Der obere Rand der hinteren Kennzeichentafel darf nicht höher als 155 cm über der Fahrbahn liegen. Die Kennzeichen müssen vor bzw. hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeugs lesbar sein.

(3) Die an der Rückseite des Fahrzeugs angebaute Kennzeichentafel muß bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht so beleuchtet sein, daß sie unter einem Aufblickwinkel von etwa 90° auf eine Entfernung von mindestens 20 m deutlich lesbar ist. Die Beleuchtung hat durch weißes Licht zu erfolgen. Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Fahrzeug aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können, gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen.

(4) Form, Größe, Gestaltung und Farbe der Kennzeichentafeln regeln sich nach Anlage 1.

**Zu § 19 der StVZO:**

§ 10

Unterscheidungszeichen an Fahrzeugen bei Fahrten außerhalb der DDR müssen dem Muster und den Maßen gemäß Anlage 2 entsprechen.

## IV.

Eintragungen im Berechtigungsschein  
und Umtausch der Fahrerlaubnis

## Zu § 23 der StVZO:

## § 11

(1) Die Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten werden mittels Stempelaufdruck unter Angabe des Datums und der verletzten Rechtsvorschrift auf der Rückseite des Berechtigungsscheins vorgenommen.

(2) Stempelintragungen werden wie folgt ungültig:

1 bis 3 Stempelintragungen nach Ablauf von 4 Monaten,  
4 und mehr Stempelintragungen nach 8 Monaten — jeweils gerechnet vom Datum der letzten Stempelintragung —.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Berechtigungsscheine von den Zulassungsstellen umgetauscht.

(3) Bei 5 oder mehr gültigen Stempelintragungen wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen zum Entzug der Fahrerlaubnis vorliegen.

(4) Wird die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, kann die Weiterfahrt durch eine entsprechende Eintragung auf dem Berechtigungsschein gestattet werden.

## Zu § 24 der StVZO:

## § 12

Beim Umtausch der bisherigen Fahrerlaubnis und Berechtigungsscheine werden im Führerschein grundsätzlich die Fahrzeugklassen bestätigt, zu deren Führung der Inhaber bis zum Umtausch berechtigt war. Die Berechtigung schließt alle Fahrzeuge der Klassen ein, die nach früherem Recht geführt werden konnten.

## § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1982

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

## Anlage I

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

## Polizeiliche Kennzeichentafeln

1. Der Untergrund der Kennzeichentafeln ist weiß, das polizeiliche Kennzeichen (Kennbuchstaben und Kennziffern) ist schwarz. Die Kennzeichentafeln und deren Beschriftung müssen den Mustern nach TGL 15 853 entsprechen. Kennzeichentafeln dürfen nicht spiegeln.

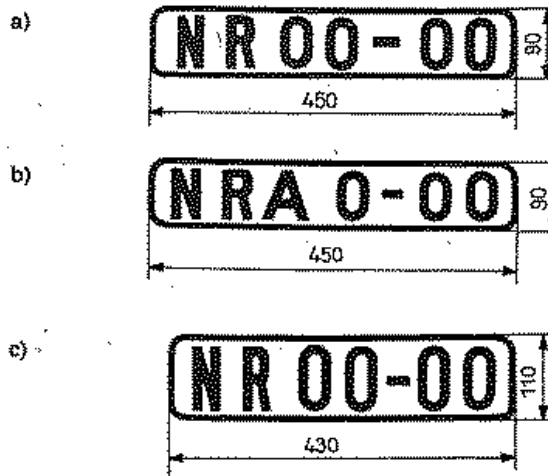
2. Abweichend von den Regelungen in Ziff. 1 werden für Fahrzeuge

- der diplomatischen Missionen oder anderer ausländischer Vertretungen sowie deren Mitarbeiter in der DDR,
- im grenzüberschreitenden Verkehr, die der Zollüberwachung unterliegen,
- der Gesellschaft für Sport und Technik und
- zu Probe- und Überführungsfahrten

Kennzeichentafeln mit andersfarbigem Untergrund bzw. mit andersfarbigen Kennbuchstaben und Kennziffern ausgegeben.

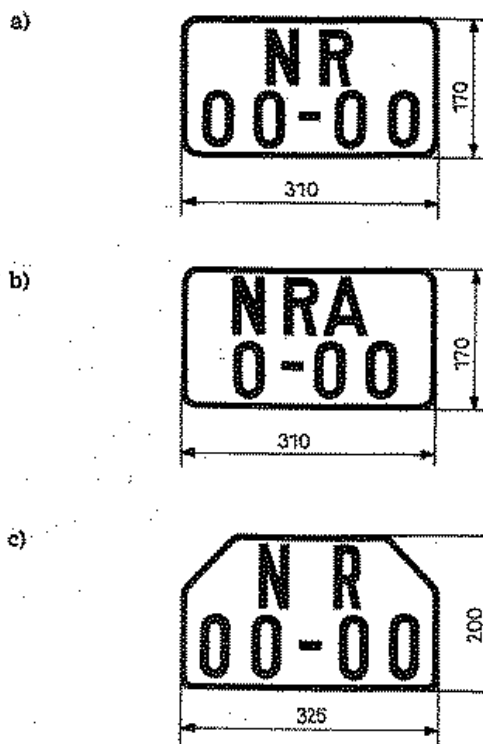
## 3. Muster 1:

Kennzeichentafel für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell (vorn und hinten), Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge und Zugmaschinen (vorn) und Einachsanhänger hinter Personenkraftwagen



## Muster 2:

Kennzeichentafel für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen mit einer Fahrgeschwindigkeit von über 30 km/h (hinten)



## Muster 3:

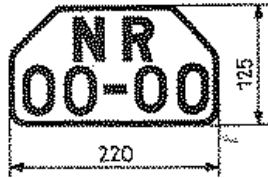
Kennzeichentafel für Krafträder und deren Anhänger (hinten) sowie Zugmaschinen mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 30 km/h (hinten)



b)



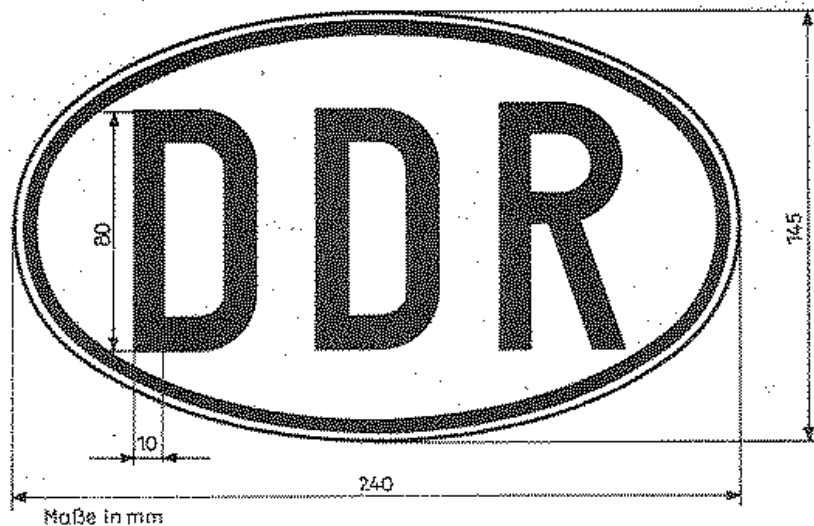
c)

**Anmerkung:**

Die Muster 1 c, 2 c und 3 c sind als Kennzeichentafel nur für Fahrzeuge zulässig, die bis zum 31. Dezember 1975 in den Verkehr gebracht wurden.

**Anlage 2**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Unterscheidungszeichen**

Maße in mm

Bei den Unterscheidungszeichen für Krafträder können die Maße wie folgt vermindert sein:

Breite des Unterscheidungszeichens:	175 mm
Höhe des Unterscheidungszeichens:	115 mm
Höhe der Buchstaben:	60 mm
Strichstärke der Buchstaben:	8 mm

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

**— Tauglichkeitsvorschrift  
zum Führen von Kraftfahrzeugen (TauVo K) —**

vom 29. März 1982

Für die Feststellung der Tauglichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen (nachfolgend Kraftfahrtauglichkeit genannt) wird auf Grund des § 25 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bun-

desvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (nachfolgend TauVo K genannt) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die medizinische und psychologische Untersuchung und Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit.

(2) Die medizinischen und psychologischen Untersuchungen der Antragsteller bzw. Führerscheininhaber sind entsprechend der vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie für die medizinische und psychologische Untersuchung und Beurteilung von Kraftfahrzeugführern (nachfolgend Richtlinie genannt) durchzuführen.

<sup>1</sup> 1. DB vom 29. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 355)

## § 2

**Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit**

(1) Die Kraftfahrtauglichkeit wird für die erforderliche Fahrzeugklasse<sup>2</sup> festgestellt.

(2) Bei der Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit sind die besonderen Anforderungen für die nachstehend aufgeführten Fahrertätigkeiten zu berücksichtigen:

1. Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse D und alle anderen Kraftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung;
2. Kraftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Anhängern und von Lastkraftwagen gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257);
3. Führer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 der StVO;
4. Kraftfahrzeugführer, die gefährliche Güter<sup>3</sup> gemäß den Rechtsvorschriften transportieren;
5. Fahrlehrer;
6. alle Kraftfahrzeugführer, die das Führen eines Kraftfahrzeuges als Beruf ausüben (nachfolgend Berufskraftfahrer genannt).

## § 3

**Untersuchungsarten**

Es werden 3 Arten von Untersuchungen unterschieden:

- a) Erstuntersuchungen
  - beim Antrag auf Erteilung eines Führerscheines,
  - beim Einsatz als Kraftfahrzeugführer gemäß § 2 Abs. 2;
- b) Wiederholungsuntersuchungen
  - für die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Kraftfahrzeugführer,
  - für Kraftfahrzeugführer ab einem bestimmten Lebensalter;
- c) Sonderuntersuchungen, wenn
  - der Verdacht besteht, daß die sichere Führung eines Kraftfahrzeuges infolge Beeinträchtigung der Kraftfahrtauglichkeit nicht möglich ist;
  - ein Führerschein befristet, mit Auflagen bzw. mit Bedingungen erteilt ist;
  - sie im Einzelfall vom untersuchenden Arzt besonders festgelegt sind.

## § 4

**Erstuntersuchungen**

(1) Der Führerscheinantrag ist dem untersuchenden Arzt so rechtzeitig vorzulegen, daß das endgültige Untersuchungsergebnis vor Beginn der Fahrschul Ausbildung vorliegt, auch wenn noch Zusatzbefunde beigezogen werden müssen. Vor Einsatz in einer Fahrertätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 hat der Fahrzeughalter die Untersuchung beim hierfür zuständigen Arzt zu beantragen.

(2) Das Ergebnis der Erstuntersuchung zum Antrag auf Erteilung eines Führerscheines besitzt bis zum Beginn der Fahrschul Ausbildung eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer hat der Leiter der Fahrschule den Nachweis einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu fordern.

(3) Treten innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erstuntersuchung zeitweilige oder dauernde gesundheitliche Störungen

<sup>2</sup> Die Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit für die Fahrzeugklasse E richtet sich nach der Fahrzeugklasse des Zugfahrzeuges.

<sup>3</sup> Gefährliche Güter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zur StVO sind die der Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen – Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) – (vgl. GBl. I 1980 Nr. 23 S. 217) unterliegenden Güter, ausgenommen gefährliche Güter der Klassen 4.1. und 6.2. sowie gefährliche Güter in kleinen Mengen.

gen auf, die die ermittelte Kraftfahrtauglichkeit beeinträchtigen könnten, ist der Antragsteller verpflichtet, vor Beginn der Fahrschul Ausbildung seine Kraftfahrtauglichkeit erneut überprüfen zu lassen.

## § 5

**Wiederholungsuntersuchungen**

(1) Die Wiederholungsuntersuchungen dienen der Überprüfung der Kraftfahrtauglichkeit und der im Führerschein eingetragenen Bedingungen.

(2) Die Wiederholungsuntersuchungen sind planmäßig und in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen bei:

1. Kraftfahrzeugführern der Fahrzeugklasse D und allen anderen Kraftfahrzeugführern mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung,
  - Führern von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen,
  - Kraftfahrzeugführern, die gefährliche Güter gemäß den Rechtsvorschriften transportieren,
  - Fahrlehrern für sämtliche Fahrzeugklassen

im 25. Lebensjahr und danach	alle 5 Jahre,
nach dem 65. Lebensjahr	alle 2 Jahre;
2. übrigen Berufskraftfahrern einschließlich Kraftfahrzeugführern mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Anhängern und Lastkraftwagen
 

im 35. Lebensjahr und danach	alle 5 Jahre,
nach dem 65. Lebensjahr	alle 2 Jahre;
3. allen anderen Kraftfahrzeugführern im
 

60. und 65. Lebensjahr und danach	alle 2 Jahre.
-----------------------------------	---------------

Die Wiederholungsuntersuchung entfällt, wenn die Erstuntersuchung 2 Jahre oder weniger vor dem fälligen Termin der Wiederholungsuntersuchung durchgeführt worden ist.

## § 6

**Sonderuntersuchungen**

(1) Eine Sonderuntersuchung ist festzulegen, wenn vom untersuchenden Arzt die Überprüfung der Kraftfahrtauglichkeit in bestimmten Zeitabständen für erforderlich gehalten wird. Die zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend Zulassungsstelle genannt) und der Kraftfahrzeugführer sind über die Festlegungen mit Angabe des Termins der Sonderuntersuchung zu informieren.

(2) Zur Überprüfung der Kraftfahrtauglichkeit hat die Zulassungsstelle den erneuten Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit zu fordern, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Kraftfahrtauglichkeit des Führerscheininhabers begründen. Diese Untersuchungen sind beim Leiter der für den Wohnsitz des Führerscheininhabers zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (nachfolgend MDV genannt) schriftlich zu veranlassen.

(3) Eine Sonderuntersuchung kann auch vom Leiter einer Fahrschule bei der für den Wohnsitz des Fahrschülers zuständigen Gutachterkommission des MDV unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden, wenn im Verlauf der Fahrschul Ausbildung festgestellt wird, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Fahrschul Ausbildung entgegen dem Ergebnis der Erstuntersuchung physisch oder psychisch nicht gerecht wird. Bei Unterbrechung der Fahrschul Ausbildung von mehr als 1 Jahr hat der Leiter der Fahrschule den Nachweis einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu fordern.

## § 7

**Pflichten der Antragsteller und Kraftfahrzeugführer**

(1) Antragsteller und Kraftfahrzeugführer mit dauernden oder zeitweiligen gesundheitlichen Störungen sind verpflichtet, bei den Untersuchungen auf Kraftfahrtauglichkeit dem Arzt hierüber Mitteilung zu machen.

(2) Bei ärztlichen Behandlungen ist der Arzt darauf hinzuweisen, daß ein Kraftfahrzeug geführt wird. Der Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, die vom Arzt gegebenen Hinweise und Empfehlungen bei Einschränkung der Kraftfahrtauglichkeit oder zeitlicher Kraftfahruntauglichkeit zu beachten.

(3) Die Kraftfahrzeugführer sind verpflichtet, sich den regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen gemäß § 5 Abs. 2 zu unterziehen und den festgelegten Sonderuntersuchungen gemäß § 6 nachzukommen.

(4) Die Antragsteller bzw. Kraftfahrzeugführer sind verpflichtet, folgende Unterlagen und Gegenstände zu den Untersuchungen auf Kraftfahrtauglichkeit mitzubringen:

- einen nach den Rechtsvorschriften gültigen Personalausweis oder ein anderes zur Legitimation geltendes Personaldokument der DDR;
- den Führerschein;
- alle Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung oder sonstige Versicherungsausweise;
- Hilfsmittel, die ständig oder zeitweilig getragen werden, z. B. Brillen (auch Lesebrillen), Hörhilfen, Prothesen;
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### § 8

#### Pflichten der Fahrzeughalter

(1) Die Fahrzeughalter haben zu sichern, daß

- Kraftfahrzeugführer nur dann für die gemäß § 2 Abs. 2 vorgesehene Fahrertätigkeit eingesetzt werden, wenn die hierfür erforderliche Kraftfahrtauglichkeit ärztlich bestätigt ist;
- Kraftfahrzeugführer die im Führerschein gegebenen Auflagen oder Bedingungen einhalten;
- die im § 5 Abs. 2 genannten Kraftfahrzeugführer sich den regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen und Sonderuntersuchungen unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf Kraftfahrtauglichkeit einschließlich erteilter Bedingungen sind für Berufskraftfahrer in den von ihnen Betrieben zu führenden Unterlagen nachzuweisen.

### § 9

#### Pflichten der Ärzte

(1) Stellt ein Arzt anlässlich einer Behandlung, Untersuchung oder Begutachtung eines Patienten, der im Besitz eines Führerscheines ist, fest, daß

- der Patient auf Grund seines Körperbefundes oder Gesundheitszustandes zum Führen eines Kraftfahrzeuges nur tauglich mit Bedingungen oder untauglich ist oder
- die Mindestanforderungen der zuletzt ermittelten Kraftfahrtauglichkeit von ihm nicht mehr erfüllt werden,

ist er verpflichtet, die Zulassungsstelle ohne Nennung des medizinischen Sachverhaltes zu verständigen. Diese Bestimmung gilt nicht für Erkrankungen von kurzer Dauer, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können. In diesen Fällen ist der Patient auf die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit oder zeitliche Kraftfahruntauglichkeit hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in den Behandlungsunterlagen festzuhalten.

(2) Bei der Behandlung eines Patienten mit Arzneimitteln, die die Kraftfahrtauglichkeit einschränken können oder zu einer vorübergehenden Kraftfahruntauglichkeit führen, hat der behandelnde Arzt den Patienten hierüber zu unterrichten. Dieser Hinweis ist in den Behandlungsunterlagen nachzuweisen. Bei einer Kraftfahruntauglichkeit von mehr als 3 Monaten ist die Zulassungsstelle zu informieren.

(3) Der Arzt hat den Patienten von der Mitteilung an die Zulassungsstelle in Kenntnis zu setzen. Nach Wiedererlangung der Kraftfahrtauglichkeit sind die Zulassungsstelle und der Patient zu verständigen.

### § 10

#### Untersuchungsberechtigte

(1) Zur Ermittlung der Kraftfahrtauglichkeit bei Erst-, Wiederholungs- und Sonderuntersuchungen sind berechtigt:

1. die Ärzte des MDV für

- Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse D und für alle anderen Kraftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung;
- Führer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen;
- Kraftfahrzeugführer, die gefährliche Güter gemäß den Rechtsvorschriften transportieren;
- Fahrlehrer für sämtliche Klassen.

Der Chefarzt des MDV ist berechtigt, andere Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zu ermächtigen, Untersuchungen für diese Kraftfahrzeugführer durchzuführen;

2. Ärzte des MDV, Betriebsärzte, zu deren Aufgabenbereich die Betreuung von im Betrieb beschäftigten Kraftfahrzeugführern gehört, Jugendärzte für

- Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse C, einschließlich Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse C mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Anhängern und von Lastkraftwagen sowie Berufskraftfahrer der Fahrzeugklasse B;
- Antragsteller und Führerscheininhaber von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse T, die mit Hebezeugen und Anschlagmitteln ausgerüstet sind, einschließlich Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse T mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Anhängern;
- Jugendliche, die das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben und für die Berufsausbildung oder den polytechnischen Unterricht die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen benötigen;

3. alle Ärzte, die über die erforderlichen Untersuchungsmittel verfügen, für

- alle übrigen Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklassen A, B, T und M.

(2) Für die Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit ist nur die für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. Führerscheininhabers zuständige Gutachterkommission des MDV berechtigt:

- beim Vorliegen einer Körperbeschädigung, die größere Veränderungen oder Zusatzeinrichtungen am Kraftfahrzeug erfordern;
- bei Gehörlosen und hochgradig Hörgeschädigten;
- wenn trotz fachärztlicher oder psychologischer Gutachten Zweifel an der Kraftfahrtauglichkeit bestehen;
- wenn der Antragsteller das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn die vorgeschriebenen Mindestanforderungen vom Kraftfahrzeugführer nicht mehr erfüllt werden, über die weitere Kraftfahrtauglichkeit mit Bedingungen aber entschieden werden soll.

(3) Die zur Untersuchung berechtigten Ärzte entscheiden über die Kraftfahrtauglichkeit. Untersuchungsbefunde anderer Ärzte sind zu beachten, entbinden jedoch den untersuchenden Arzt nicht von seiner Verantwortung.

(4) Sind zur Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit Zusatzuntersuchungen erforderlich, sind diese vom erstuntersuchenden Arzt zu veranlassen. Für fachärztliche und psychologische Untersuchungen ist keine besondere Berechtigung nach Abs. 1 notwendig. Nach Eingang des fachärztlichen oder psychologischen Gutachtens entscheidet der erstuntersuchende Arzt.

(5) Ist der behandelnde oder untersuchende Arzt auch mit Hilfe fachärztlicher oder psychologischer Gutachten nicht in der Lage, eine Entscheidung über die Kraftfahrtauglichkeit zu treffen, ist eine Beratung mit der zuständigen Gutachterkommission des MDV durchzuführen oder eine Überweisung



unter Beifügung aller vorhandenen Unterlagen an die Gutachterkommission des MDV vorzunehmen.

### § 11

#### Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Untersuchung auf Kraftfahrtauglichkeit kann lauten:

- tauglich ohne/mit Bedingungen,
- zeitlich untauglich,
- untauglich.

(2) Der untersuchende Arzt hat das Ergebnis der Untersuchung dem Untersuchten mitzuteilen. Er ist erforderlichenfalls zu beraten, wie er sich entsprechend seinem physischen und psychischen Zustand im Straßenverkehr zu verhalten hat. Bei Untersuchungen durch eine Gutachterkommission des MDV hat grundsätzlich der Leiter dem Untersuchten das Ergebnis mitzuteilen.

### § 12

#### Eintragung der Untersuchungsergebnisse

(1) Bei Erstuntersuchungen ist das Ergebnis der Untersuchung auf Kraftfahrtauglichkeit für die erforderliche Fahrzeugklasse in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung und im Führerscheinantrag einzutragen. Festgelegte Bedingungen sind mit anzuführen.

(2) Bei Erstuntersuchungen von Berufskraftfahrern ist dem Fahrzeughalter auf dem Untersuchungsantrag die ermittelte Kraftfahrtauglichkeit für die erforderliche Fahrzeugklasse und Fahrertätigkeit mitzuteilen.

(3) Wiederholungs- und Sonderuntersuchungen hat der untersuchende Arzt im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen. Bei festgestellten Änderungen der Kraftfahrtauglichkeit für die erforderliche Fahrzeugklasse oder Festlegung neuer Bedingungen ist die Zulassungsstelle zu unterrichten.

(4) Bei Berufskraftfahrern ist dem Fahrzeughalter nach jeder Wiederholungs- und Sonderuntersuchung die festgestellte Kraftfahrtauglichkeit für die erforderliche Fahrzeugklasse und Fahrertätigkeit mitzuteilen.

### § 13

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen das Ergebnis der Untersuchung auf Kraftfahrtauglichkeit kann mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde eingelegt werden. Der untersuchende Arzt hat den Untersuchten darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses beim Leiter der Gesundheitseinrichtung einzulegen, in der die Untersuchung stattgefunden hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Frist unter Beifügung sämtlicher Untersuchungsunterlagen sowie der Stellungnahme zur Beschwerde dem Leiter der für den Wohnsitz des Beschwerdeführers zuständigen Gutachterkommission des MDV zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist davon zu unterrichten.

(5) Der Leiter der Gutachterkommission des MDV hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 14

#### Sonderbestimmungen

(1) Die bewaffneten Organe stellen die Kraftfahrtauglichkeit bei Erst-, Wiederholungs- und Sonderuntersuchungen von Kraftfahrzeugführern und Fahrlehrern in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen fest.

(2) Bei Bewerbern für die Ausbildung in der Laufbahn Militärkraftfahrer der Gesellschaft für Sport und Technik ist die Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit nach gesonderten Festlegungen durchzuführen.

### § 15

#### Übergangsbestimmungen

Die im § 24 der StVZO vom 28. November 1981 festgelegten Übergangsbestimmungen für die Gültigkeit der vor dem Inkrafttreten der StVZO ausgestellten Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine sind bei der Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit nach dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1982

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

#### über Halden und Restlöcher

vom 18. März 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I Nr. 31 S. 301) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

### § 1

Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Gewährleistung der Standsicherheit“ gestrichen.

### § 2

Dem § 1 wird ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(4) Diese Anordnung gilt auch für Bürger hinsichtlich ihres Verhaltens an Bereichen von Halden und Restlöchern.“

### § 3

Der § 4 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) den landeskulturellen Anforderungen<sup>4</sup> und den Forderungen des Strahlenschutzes<sup>4a</sup> entsprochen wird sowie“.

### § 4

Der § 14 erhält folgende Fassung:

### „§ 14

#### Absperrungen und Verbotsschilder

(1) Solange an oder auf Halden sowie an oder in Restlöchern Bereiche vorhanden sind, in denen eine Gefahr durch

a) Rutschungen,

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 2. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 31 S. 301)

<sup>4a</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1980 zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien (GBl. I Nr. 34 S. 347).

- b) Absturz oder
- c) abrollendes Material

besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, sind in ausreichender Entfernung von der zutreffenden Böschungsoberkante und/oder -unterkante Verbotsschilder aufzustellen und bei Erfordernis Absperrungen, wie Erdwälle, Hecken, Seil- oder Kettenabsperrungen, Barrieren, gegen unberechtigtes Betreten anzulegen.

(2) Bei Absperrungen durch Erdwälle in Verbindung mit Gräben sind die Gräben auf der dem Gefahrenbereich zugekehrten Seite des Erdwalles anzuordnen.

(3) Notwendigkeit, Art, Umfang und Abmaße der Absperrungen, die Standorte und Abstände der Verbotsschilder sowie Kontrollmaßnahmen sind vom Betriebsleiter bzw. vom Leiter des Organs festzulegen. Dabei ist der Abstand zwischen 2 Verbotsschildern der Übersichtlichkeit des Geländes anzupassen und darf nicht größer sein als 50 m. Verbotsschilder müssen entsprechend der Anlage 4 gestaltet sein. Absperrungen und Verbotsschilder sind ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(4) Straßen und Wege, die durch Restlöcher unterbrochen wurden, sind in ausreichender Entfernung von der Restlochoberkante durch

- a) eine dauerhafte Absperrung, die mit auffallendem Mehrfarbenanstrich (weiß-rot) zu versehen ist, oder
- b) einen Erdwall mit weiß-rotem festeingebauten Sperrgerät

zu sichern und zusätzlich durch Verkehrszeichen nach den Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr<sup>1)</sup> zu kennzeichnen.

(5) Das unberechtigte Betreten der abgesperrten oder mit Verbotsschildern gekennzeichneten Bereiche an Halden und Restlöchern ist verboten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die dazu auf Grund von Rechtsvorschriften oder einer schriftlichen Genehmigung des Betriebsleiters bzw. des Leiters des Organs berechtigt sind und die vom Betriebsleiter bzw. vom Leiter des Organs festzulegenden Verhaltensanforderungen kennen. Absperrungen und Verbotsschilder dürfen nicht unberechtigt verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

(6) Der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs und die von diesem schriftlich beauftragten Mitarbeiter des Betriebes bzw. des Organs haben das Recht, von Personen, die Absperrungen oder Verbotsschilder mißachten oder diese verändern, beseitigen oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen, die Personalien festzustellen und den gemäß § 28 Absätze 5 und 6 zuständigen Ordnungsstrafbefugten Vorschläge für die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren zu unterbreiten. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitz- und Eigentumsstörungen bleibt davon unberührt."

#### § 5

Der § 18 Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) ausreichende Absperrungen und Verbotsschilder sowie“.

#### § 6

Der § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sowie die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, im Rahmen ihrer sich aus dieser Anordnung ergebenden Zuständigkeiten Halden und Restlöcher zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einblick in Unterlagen zu nehmen sowie Verfügungen und Anweisungen bzw. Auflagen zu erteilen. Die von den Vorsitzenden der Räte der Kreise schriftlich beauftragten Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes und die Mitarbeiter der Obersten Bergbe-

hörde und der Bergbehörden sowie die zuständigen Mitarbeiter der Räte der Bezirke sind berechtigt, von Personen, die gegen Vorschriften dieser Anordnung oder auf ihrer Grundlage erlassener Verfügungen und Anweisungen bzw. Auflagen verstoßen, die Personalien festzustellen. Die Befugnisse anderer staatlicher Organe und der gewerkschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf Grund spezieller Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

#### § 7

Der § 28 erhält folgende Fassung:

#### „§ 28

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Betriebsleiter bzw. Leiter eines Organs oder zuständiger leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Buchstaben a und c sowie des § 4 Abs. 2, den Bestimmungen über die Anzeige, Haldenaufgelassenflächen, Gestaltung von Böschungen, den Sicherheitsabstand, die Wasserableitung, den Erosionsschutz, die Absperrungen und Verbotsschilder, technische Dokumentation, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen bei Gefahr und den Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers,
- b) den Verfügungen und Anweisungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter, die auf Grund dieser Anordnung getroffen sind, oder
- c) den Auflagen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, die auf Grund dieser Anordnung getroffen sind,

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich unberechtigt

- a) abgesperrte oder mit Verbotsschildern gekennzeichnete Bereiche von Halden und Restlöchern betritt oder
- b) Absperrungen oder Verbotsschilder an Halden und Restlöchern verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) wenn eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 obliegt, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit, dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den sachlich zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 2 obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den fachlich zuständigen Stellvertretern oder hauptamtlichen Ratsmitgliedern oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 kann

- a) durch die für die unmittelbare Kontrolle der öffentlichen Sicherheit an Halden und Restlöchern zuständigen Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes bei Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung des Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu und

<sup>1)</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I Nr. 26 S. 257).

b) durch die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).<sup>12</sup>

## § 8

Die Anordnung wird durch nachfolgende Anlage 4 ergänzt:

„Anlage 4

zu § 14 Abs. 3 vorstehender Anordnung

**Verbotsschild des Betretens der Gefahrenbereiche an oder auf Halben sowie an oder in Restlöchern**

**BETRETEN VERBOTEN!  
LEBENSGEFAHR  
ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT**

Das Schild muß das Format A 2 haben. Die Grundfarbe des Schildes ist weiß. Die Worte „BETRETEN VERBOTEN!“ und „ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT“ sind in schwarzer, das Wort „LEBENSGEFAHR“ ist in roter Farbe zu gestalten.<sup>12\*</sup>

## § 9

Diese Anordnung tritt am 14. Juni 1982 in Kraft.

Leipzig, den 18. März 1982

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Richter  
Stellvertreter des Leiters

<sup>12</sup> Das Verbotsschild wird von DEWAG Signograph Leipzig gefertigt und ist in den DEWAG-Industrieläden erhältlich.

**Anordnung****über die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern vom 30. März 1982**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern, die

1. 70-mm-Filmwiedergabeanlagen,
2. 35-mm-Filmwiedergabeanlagen,
3. 16-mm-Filmwiedergabeanlagen mit Gasentladungslampen (nachfolgend Filmwiedergabeanlagen genannt) bedienen.

## § 2

**Grundsatz**

Filmwiedergabeanlagen darf selbständig nur bedienen, wer einen Befähigungsnachweis in der Klasse

A für alle Filmwiedergabeanlagen oder

B für ortsveränderliche Filmwiedergabeanlagen besitzt.

## § 3

**Ausbildung von Filmvorführern**

(1) Für die Ausbildung von Filmvorführern sind die Bezirksfilmregionen auf der Grundlage eines vom Minister für Kultur bestätigten Lehrprogramms verantwortlich.

(2) Die Anmeldung zur Ausbildung und die Zulassung zur Prüfung sowie ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung<sup>1</sup> geregelt.

(3) Die Ausbildung von Facharbeitern für Filmwiedergabetechnik (Berufs-Nr. 86 2 03) schließt die Ausbildung als Filmvorführer ein.

## § 4

**Prüfung von Filmvorführern**

(1) Bei den Bezirksfilmregionen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

(2) Als Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur zu berufen:

- der Direktor der Bezirksfilmregion oder sein Stellvertreter (als Vorsitzender),
- der Technische Leiter der Bezirksfilmregion und weitere Mitarbeiter des Bereiches Technik der Bezirksfilmregion,
- der Sicherheitsinspektor,
- der für Aus- und Weiterbildung verantwortliche Mitarbeiter der Bezirksfilmregion.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Sachverständige zur Prüfung hinzuziehen.

(4) Mindestens 5 Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz des Befähigungsnachweises A sein.

**Befähigungsnachweise**

## § 5

(1) Die Befähigungsnachweise werden nach bestandener Prüfung durch die Prüfungskommission ausgestellt.

(2) Bei den Bezirksfilmregionen ist ein Register über die erteilten Befähigungsnachweise zu führen.

## § 6

(1) Der Befähigungsnachweis kann entzogen werden, wenn die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn der Inhaber

- durch unsachgemäße Bedienung der Filmwiedergabeanlagen Schäden an Geräten oder Filmkopien verursacht oder
- im Zusammenhang mit Filmvorführungen wiederholt gegen Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes oder gegen betriebliche Ordnungen auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit verstoßen hat.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Der Befähigungsnachweis ist einzuziehen.

## § 7

**Beschwerde**

(1) Gegen den Entzug des Befähigungsnachweises kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Entscheidung über den Entzug, bei demjenigen, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/82.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur zur Entscheidung zuzuleiten. Dieser hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 8

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern (GBL II Nr. 20 S. 211) außer Kraft<sup>2</sup>.

(3) Befähigungsnachweise, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 30. März 1982

Der Minister für Kultur

Hoffmann

- 1 — Die Anordnung vom 1. März 1967 über die Prüfung von Filmvorführern für 16-mm-Schmalfilmprojektoren (GBL II Nr. 36 S. 235) sowie die  
— Vereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 9. Februar 1973 (Auszug in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5/73 Teil II Hd. Nr. 13) bleiben weiterhin in Kraft.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

#### Die Ausgabe Nr. 1 vom 16. April 1982 enthält:

	Seite
Gesetz vom 25. März 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mozambique über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 28. August 1981 ..	1
Gesetz vom 25. März 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 14. Oktober 1981 .....	8
Bekanntmachung vom 18. Dezember 1981 über die Anwendung der Regelungen Nr. 12, 13, 16, 32, 33, 34, 41 und 42 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik .....	15
Bekanntmachung vom 6. Januar 1982 zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 .....	15
Vierte Bekanntmachung vom 18. Januar 1982 zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 .....	16
Bekanntmachung vom 30. März 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten vom 11. November 1980 .....	16



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 13. Mai 1982	Teil I Nr. 18
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 82	Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 .....	365
19. 4. 82	Anordnung Nr. 3 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens - Rahmenrichtlinie - .....	384

**Anordnung Nr. 3  
über die Ergänzung der Ordnung der Planung  
der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985  
vom 19. April 1982**

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Materialwirtschaft werden für verbindlich erklärt:

- a) die „Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan“ (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 - Planungsordnung - Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis l und n bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149) und der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109);
- b) die Neufassung des Teils M der Planungsordnung (Sonderdruck Nr. 1020 m des Gesetzblattes)<sup>1</sup>.

§ 2

Alle nicht in Rechtsvorschriften oder Wirtschaftsverträgen zur Organisation der Kooperationsbeziehungen sowie in Kooperationsordnungen der Kombinate festgelegten

- Bestell- und Lieferfristen sowie
- Mindestbestellmengen

für Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Zuliefererzeugnisse, Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie Konsumgüter sind ab 1. Juli 1982 nicht mehr anzuwenden.<sup>2</sup>

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volks-

<sup>1</sup> Wird als Sonderdruck Nr. 1020/i m des Gesetzblattes veröffentlicht. Alle Bezahler des Sonderdruckes Nr. 1020 m erhalten ohne erneute Bestellung die Neufassung des Sonderdruckes 1020/i m.  
<sup>2</sup> Vgl. Abschn. 22 Ziff. 7.1. der Neufassung des Teils M der Planungsordnung (Sonderdruck Nr. 1020/i m des Gesetzblattes).

wirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1983 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 19.5., 20., 21. und 25.2. der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 (GBl. I Nr. 14 S. 149) sowie die Anlage 2 dieser Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 19. April 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen**

**zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe  
zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan**

Auf der Grundlage der Planungsordnung und der Anordnungen vom 30. April 1981 und vom 29. Januar 1982 gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan folgende Festlegungen.

- 1. **Zu den Grundsätzen der Planungsordnung**
  - 1.1. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 23 (S. 15) der Planungsordnung:  
Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
- die Transportkennziffern für die Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes.
  - 1.2. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 24 (S. 15) der Planungsordnung:  
Der Abs. 3 wird um den Buchst. d ergänzt:  
d) Zielstellungen für die Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes durch Optimierung der

Lieferbeziehungen einschließlich der Produktions- und Transportoptimierung. (Von den Ministerien und Räten der Bezirke)

1.3. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 26 (S. 16) der Planungsordnung:

Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Erarbeitung und Herausgabe der Transportkennziffern für den Werkverkehr mit Kfz an die örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Verkehrswesens.

1.4. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 31 (S. 18) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird als Abs. 3:

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Minister und Leiter anderer zentraler Organe haben die ihnen übertragenen Aufgaben aus Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik in die entsprechenden Teile der Pläne ihrer Kombinate und Einrichtungen vorrangig einzuordnen, zu planen und zu kontrollieren. Der sich aus den Aufgaben von Staatsaufträgen ergebende Bedarf an Kooperationsleistungen ist zu planen, entsprechend den Rechtsvorschriften zur Bilanzierung anzumelden und zu bilanzieren. Dabei ist zu sichern, daß die planmäßige und termingerechte Erfüllung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielsetzung der Aufgaben aus Staatsaufträgen gewährleistet wird. Alle Leistungen für die Aufgaben aus Staatsaufträgen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds und Kapazitäten vorrangig zu sichern.

1.5. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 34 (S. 20) der Planungsordnung:

Die Ziff. 34 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen sind zugrunde zu legen:

- a) Normen, Normative, Standards, Bilanzanteile, Kontingente und Limite zur Senkung des Verbrauchs und der rationellen Verwendung von Rohstoffen, Energie, Brenn- und Treibstoffen, Materialien, Werkstoffen und Verpackungsmitteln sowie Normen und Normative ihrer Vorratshaltung
- b) Kostennormative und -normen zur Senkung des Produktionsverbrauchs, zur Einhaltung und gezielten Unterbietung der mit den Normen, Normativen, Standards, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten vorgegebenen Fonds an Material und Energie sowie zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Technologien und Verfahren
- c) Normen und Normative zur Senkung des Transportaufwandes und zum rationellen Einsatz der Transportkapazitäten (Transportnormative)
- d) Normen und Normative zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Grundfonds (normative Nutzungsdauer, Abschreibungssätze, Normative der zeitlichen Auslastung von Maschinen und Anlagen) und zur Erhöhung der Effektivität der Investitionen (Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative sowie Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen)
- e) Normen und Normative zur Senkung des Arbeitsaufwandes und zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, insbesondere technisch begründete Arbeitsnormen, Zeitnormative und Besetzungsnormen.

(2) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen haben die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung progressiver Normen und Normative im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen auf

- die Sicherung einer effektiven Verteilung und Verwendung der der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds sowie der effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
- die beschleunigte Überleitung und Nutzung der Errungenschaften des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Einführung rationeller Methoden der Produktions- und Arbeitsorganisation

zu richten.

(3) Zur Gewährleistung einer ständigen Aktualisierung der Normen und Normative sind ausgehend von den volkswirtschaftlichen Leistungszielen, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und der gegebenen Ressourcensituation in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes Vorschläge für die Verbesserung von Normativen durch die Kombinate an die übergeordneten zentralen Staatsorgane und von diesen an die normativbestätigenden Ministerien einzureichen. Die bestätigten Normative sind durch die Ministerien den Kombinate mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahrespläne vorzugeben, von den Kombinate und Betrieben mit Normen zu untersetzen und als verbindlicher Maßstab für die Effektivität des Einsatzes der jeweiligen Ressourcenart sowie als Instrument zur Begründung des volkswirtschaftlichen Bedarfs und der Inanspruchnahme der Fonds insbesondere anzuwenden bei:

- Verteidigungen der Planentwürfe vor dem übergeordneten Organ
- Bilanzentscheidungen durch die bilanzverantwortlichen Minister und Generaldirektoren der Kombinate
- Planentscheidungen gegenüber den nachgeordneten Organen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen
- der Aufschlüsselung staatlicher Plankennziffern
- der Beurteilung der Planentwürfe der zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

(4) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen haben

- a) die Einhaltung der bestätigten Normen und Normative im Prozeß der Plandurchführung ständig zu kontrollieren, deren Niveau hinsichtlich der Erreichung von Bestwerten kritisch zu überprüfen und Maßnahmen zur Qualifizierung der Normen und Normativbasis durchzusetzen
- b) ausgehend von den mit den staatlichen Plankennziffern übergebenen Leistungs- und Effektivitätskriterien sowie kompromißlosen Vergleichen mit dem fortgeschrittenen internationalen Niveau anspruchsvolle ökonomische Zielstellungen für die wissenschaftlich-technische Entwicklung in Form von Mindestanforderungen vorzugeben
- c) mit der Entscheidung über das Pflichtenheft bzw. mit der Grundsatzentscheidung für Investitionen die Normen gemäß Abs. 1 vorläufig zu bestätigen sowie die technisch und ökonomisch nachgewiesenen Einsparungen in der Abschlußverteidigung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bzw. mit Wirk-

samwerden der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion zu betätigen

d) zu gewährleisten, daß entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik die Normen und Normative ständig aktualisiert und deren Ergebnisse der Planung der Material- und Energieökonomie, der Grundfonds und Investitionen, der Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte, der Finanzen und Kosten zugrunde gelegt, bilanzwirksam gemacht und in der erreichten Selbstkostensenkung nachgewiesen werden.

## 2. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 11 (S. 11) der Planungsordnung:

### 2.1. Zu Teil A der Nomenklatur:

Neu aufgenommen werden die Kennziffern:

#### k 1.14. Eigene Bauproduktion gesamt

darunter:

a) Verwendung für die Produktion  
darunter: für Investitionen

b) Verwendung für soziale Maßnahmen  
darunter: für Investitionen

Die Kennziffer ist in den Bereichen der Industrie und im Bauwesen von den Kombinat der Baumaterial- und Vorfertigungsindustrie als staatliche Planaufgabe anzuwenden. Die Kennziffer eigene Bauproduktion gesamt darunter Verwendung für Investitionen wird als staatliche Aufgabe festgelegt.

#### k 1.15. Industrielle Warenproduktion IAP und Export (NSW/VM und SW/M) von Spitzenerzeugnissen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik für das 1. und 2. Folgejahr nach der Einführung.

Die Kennziffer ist in der Industrie und im Bauwesen als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

#### k 3.5. Durchschnittliche Rückflußdauer der einmaligen Aufwendungen für den Einsatz von Industrierobotern (Jahre)

#### k 3.6. Zeitliche Auslastung der Industrieroboter (Stunden/Kalendertag)

#### k 3.7. Freisetzung von Arbeitskräften je Industrieroboter

Die Kennziffern 3.5. bis 3.7. sind als staatliche Planaufgaben in den Bereichen anzuwenden, die Zielstellungen für den Einsatz von Industrierobotern erhalten haben.

#### 4.9. Effektivitätskriterien des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

- Rückflußdauer
- Produktionswirksamkeit
- Wirkung auf die Bildung des Neuwertes
- Exportwirksamkeit
- Produktivitätswirksamkeit
- Senkung der Grundmaterialkosten

Die Kennziffern sind in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben anzuwenden.

#### k 4.10. Erneuerungsgrad der Produktion

#### k 4.11. Ablösung von Importen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in VM (1599)

Es sind die Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen durch Aufnahme bzw. Erhöhung der Eigenproduktion oder durch Substitution bisheriger Importerzeugnisse und Leistungen im Planjahr, zuzüglich des Zuwachses aus den entsprechenden Maßnahmen des Vorjahres, zu erfassen.

Die Kennziffern 4.10. und 4.11. sind in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als staatliche Planaufgaben anzuwenden.

#### k 4.12. Einnahmen aus der Lizenzvergabe SW in M NSW in VM

Die Kennziffer ist in der zentralgeleiteten Industrie, im zentralgeleiteten Bauwesen sowie im zentralgeleiteten Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

#### 5.10. Rationalisierungsinvestitionen (materielles Volumen)

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

#### k 7.1.a. Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen)

darunter: aus dem Einsatz von Industrierobotern

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft anzuwenden. Die Darunter-Position ist in den Bereichen anzuwenden, die Zielstellungen für den Einsatz von Industrierobotern erhalten haben.

#### E 8.14. Senkung der

- Energie- und Brennstoffkosten
- übrigen Hilfsmaterialkosten
- Transportkosten
- Werbekosten.

Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben anzuwenden.

Folgende Kennziffern werden geändert bzw. im Geltungsbereich ergänzt:

#### k 1.3. Nettoproduktion ist auch im Verkehrswesen anzuwenden.

#### k 1.4. Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion wichtiger Erzeugnisse in Mengeneinheiten gemäß Bilanzverzeichnis (aus den MAK-Bilanzen)

- darunter: Produktion höherveredelter Erzeugnisse
- darunter: Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport im Umfang der Nomenklatur der Zulieferungen für den Anlagenexport
- darunter: abgesetzte Produktion an wichtigen Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung (nur staatliche Planaufgabe)

- darunter: Produktion ausgewählter Erzeugnisse für die Bevölkerung nach Preisgruppen im Umfang der festgelegten Nomenklatur

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

(Durch die Staatliche Plankommission, die Ministerien und Kombinate sind weitere Erzeugnispositionen, die die gebrauchswertmäßige Struktur des Produktionsvolumens bestimmen und die proportionale Entwicklung von Finalerzeugnissen, Zulieferungen und Ersatzteilen sichern, festzulegen.)

#### 1.13. Endprodukt des Kombinates

Diese Kennziffer ist in der Industrie und im Bauwesen als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden. (Im Bauwesen 1983 nur als staatliche Planaufgabe) Die staatliche Aufgabe ist durch die Minister herauszugeben.

- k 4.6. Arbeitszeiteinsparungen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts<sup>6)</sup>  
darunter: aus dem Einsatz von Industrierobotern

#### k 6.1. Bilanzanteile

- zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse für S- und M-Positionen und für Konsumgüter entsprechend der Nomenklatur des zentralen Versorgungsplanes
- zur Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den Rechtsvorschriften
- für Import aus dem SW und dem NSW für die Positionen des Bilanztyps Ausüstungen im Bilanzverzeichnis festgelegten verbraucherseitig zu planenden S- und M-Positionen (als staatliche Planaufgabe)
- für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen im Umfang der festgelegten Nomenklatur

#### k 6.2. Aufkommen und Verwendung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten in Menge

(Das Aufkommen wichtiger Sekundärrohstoffe aus Haushalten der Bevölkerung ist durch das Ministerium für Materialwirtschaft für die Vorbereitung der staatlichen Aufgaben sowie mit dem Planentwurf insgesamt und untergliedert nach Bezirken zu planen.)

#### 6.4. Buchstabe a) wird gestrichen.

#### 6.9. Die Kennziffer Umlaufmittelintensität wird ersetzt durch Bestände an materiellen Umlaufmitteln<sup>1)</sup>

Die Kennziffer ist auch im Bereich Umweltschutz und Wasserwirtschaft anzuwenden.

#### k 7.2.a. Anzahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals in VbE

Die Kennziffer ist auch im Bereich Verkehrswesen (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

- k 8.1. Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz  
Die Kennziffer ist auch für die Bereiche Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (zentral- und örtlichgeleitet), Post- und Fernmeldewesen, Produktionsmittelhandel, Konsumgüterbinnenhandel (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

- k 8.4. Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den zentral- und örtlichgeleiteten Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens und der Forstwirtschaft sowie des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen anzuwenden.

Sie ist zu planen als Verhältnis der Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion ohne Industrieanlagenbau zur realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BF ohne Industrieanlagenbau (Kostensatz).

- k 8.5. Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens (ohne Industrieanlagenbau)

#### k 8.13. Kosten für Leitung und Verwaltung

Die Kennziffer ist auch für die Bereiche Verkehrswesen (zentral- und örtlichgeleitet), Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (zentral- und örtlichgeleitet), Produktionsmittelhandel, Konsumgüterbinnenhandel (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

#### 2.2. Zu Teil B der Nomenklatur:

Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 10) für den Industrieanlagenbau

4. Produktionsverbrauch je 100 M Warenproduktion des Industrieanlagenbaus

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

Im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau

- Baureparaturen insgesamt

Im Abschnitt Konsumgüterbinnenhandel

- Grad der Eigenversorgung Frischobst in %
- Grad der Eigenversorgung Frischgemüse in %

Im Abschnitt Kultur

- Anzahl der Plätze in staatlichen Jugendklubeinrichtungen (hauptamtlich geleitet)

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

- Anzahl der Besucher in staatlichen Jugendklubeinrichtungen (hauptamtlich geleitet)

Die Kennziffer ist als staatliche Planaufgabe anzuwenden.

Ergänzt werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 11) für Ministerium für Bauwesen

Die Ziff. 20 um

- Jugendklubeinrichtungen



In Ziff. 18) die Kennziffer 1 um

- darunter: Valutaeinnahmen aus dem NSW (für ausgewählte Kombinate)

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke

Im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau die Ziff. 17 um

- Jugendklubeinrichtungen.

**Geändert werden folgende Kennziffern:**

In Ziff. 1) für die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Handel und Versorgung sowie Materialwirtschaft die Kennziffern gemäß den Ziffern 1 bis 4 in:

1. Inanspruchnahme von Gütertransportmenge (t) und Gütertransportleistung (tkm) — (Transportkennziffern) — unterteilt nach den Verkehrsträgern:

- a) Eisenbahn
- b) Binnenschifffahrt
- c) öffentlicher Kraftverkehr (gegliedert nach Bezirken)

Diese Kennziffern werden als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben an die Ministerien für den zentral- und örtlichgeleiteten Bereich insgesamt herausgegeben.

2. Gütertransportleistungen (tkm) für den Werkverkehr mit Kfz (Transportkennziffer für den Werkverkehr). Diese Kennziffern sind als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe

- von den Ministerien an die zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe sowie an die Fachorgane der Räte der Bezirke für die örtlichgeleiteten Kombinate der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Verkehrswesens

- von den Räten der Bezirke den örtlichgeleiteten Kombinat und Betrieben

zu übergeben.

3. Durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der Zugmittel (h)

4. Statische Auslastung 1/t Nutzmasse (Zugmittel und Anhänger)

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 3 und 4 sind als staatliche Planaufgaben mit den Transportkennziffern für den Werkverkehr durch die in Ziff. 2 genannten Staatsorgane herauszugeben.

In Ziff. 4) für das Ministerium für Kohle und Energie:

- Wareneinsatz des FM-Handels außerhalb des eigenen Handelsnetzes insgesamt zu EVP
- darunter: Wareneinsatz im Lagergeschäft

Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben anzuwenden. (Die Kennziffern Warenumsatz, Lagerumsatz und Warenfonds Energieträger zu EVP entfallen.)

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

Im Abschnitt Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Kennziffer 42 in:

Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen (einschließlich Eigenheime und Modernisierung) durch landwirtschaftliche Baukapazitäten für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern.

Im Abschnitt Kultur die Kennziffern 79. und 82. in:

79. Anzahl der Plätze in staatlichen Kultur- und Klubbhäusern (ohne Jugendklubbhäuser)

82. Anzahl der Besucher in staatlichen Kultur- und Klubbhäusern (ohne Jugendklubbhäuser).

**Gestrichen werden folgende Kennziffern:**

In Ziff. 12) für das Ministerium für Verkehrswesen und in Ziff. 29) für die Räte der Bezirke die Kennziffern Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB und realisierte finanzgeplante Warenproduktion ohne KIB.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke im Abschnitt Kultur in den Kennziffern 79. und 82. die Darunter-Position in Jugendklubbhäusern.

- 2.3. Zu Teil C der Nomenklatur:

Gestrichen wird die Kennziffer:

- Materielles Investitionsvolumen für Erneuerung

Die Aussonderungsquote ist durch die Ministerien differenziert festzulegen. Die Höhe und Art der Aussonderung ist entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen in den Kombinat und Betrieben zu bestimmen.

3. Zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes nach Kombinat

Teil K Abschnitt 14 Ziff. 3 (S. 6) der Planungsordnung in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981:

- 3.1. Im Abs. 4 werden die Kennziffern ergänzt um:
 

Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau)	
--	--

Prozentanteil des NSW-Exportes an der industriellen Warenproduktion	(1415:0502)
---	-------------

Die Kennziffern 1497 und 1498 sind auch für die Jahre 1984 und 1985 auszuweisen.

Je Kombinat sind außerdem auszuweisen:

Materielle Spezifizierung des NSW-Exportes VM	1497
---	------

Vertragliche Bindung des NSW-Exportes VM 1498

Für alle Außenhandelskennziffern ist die Preisbasis gemäß Teil 0 „Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen“ Ziff. 5.2. zugrunde zu legen.

Die Kennziffer Selbstkostensenkung in % wird gestrichen.

- 3.2. Im Abs. 5 werden der 3. und 4. Anstrich zusammengefaßt:

- die Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes, insbesondere durch die Senkung des Produktionsverbrauches, der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, sowie der Ausfall- und Wartezeiten durch zielgerichtete Maßnahmen zur wesentlichen Erhöhung der Materialökonomie, Einhaltung der Normative des Materialverbrauches und zur Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses;

Der 5. Anstrich wird gestrichen.

**Neu aufgenommen werden:**

- die Sicherung des Exportes, die Erhöhung der Produktion devisenrentabler, exportfähiger Endprodukte, sowie die Ablösung von Importen;

- die Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der gezielte Einsatz des Lohn- und Prämienfonds;

- die Aufgaben zur Erhöhung der Rentabilität der Produktion und zur Senkung der Kosten.

4. Zur Erarbeitung der komplexen ökonomischen Planinformation  
Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 13 (S. 37) der Planungsordnung:

4.1. Ergänzung bzw. Veränderung der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation  
der Verantwortungsbereiche  
Zu Ziff. 13.1. (S. 38)

		Inf. f.d. Komplexberat.	territoriale Planung	ÖVW	Verkehrswesen	kult.-soz. Bereiche	Landwirtschaft	Handel	reduz. planendes Bauw.	reduz. planende Ind.	Bauwesen	Industrie
		Vdr. 0391	Vdr. 0390	Vdr. 0505	Vdr. 0508	Vdr. 0504	Vdr. 0507	Vdr. 0506	Vdr. 0502	Vdr. 0502	Vdr. 0503	Vdr. 0501
1	Kennz.- Nr.	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau)	-	x	x	x	x	x						
Erneuerungsgrad der Produktion	-	x	x	x		x						
Freisetzung von Arbeitskräften je Industrieroboter	-	x	x	x		x						
Effektivitätskriterien des wissen- schaftlich-technischen Fortschritts	-	x	x									
Rückflußdauer												
Produktionswirksamkeit												
Wirkung auf die Bildung des Neu- wertes												
Exportwirksamkeit												
Produktivitätswirksamkeit												
Senkung der Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion												
Konsumgüter für die Verz. der Be- völkerung und den Export IAP	0544	x		x								
Verwendung der eigenen Bauproduk- tion für die Produktion	0566	x	x	x	x							x
Für Investitionen von 0566	0567	x	x	x	x							x
Verwendung der eigenen Bauproduktion für soziale Maßnahmen	0568	x	x	x	x							x
Für Investitionen von 0568	0569	x	x	x	x							x
Einnahmen aus Lizenzvergabe SW	0640	x	x	x								
Einnahmen aus Lizenzvergabe NSW	0641	x	x	x								
Zeitliche Auslastung der Industrie- roboter h/Kalendertag	0531	x	x	x	x	x	x					x <sub>2</sub>
Anzahl aller eingesetzten Industrie- roboter	0547	x	x	x	x	x	x					x <sub>2</sub>
Zugänge an Industrierobotern	0548	x	x	x	x	x	x					x <sub>2</sub>

1	Kennz.- Nr.	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Durchschnittliche Rückflußdauer der einmaligen Aufwendungen f. Industrieroboter (Jahre)	<u>0441</u>	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			
Einmalige Aufwendungen für die im Planzeitraum einzusetzenden Industrieroboter	<u>0442</u>	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			
Gewinn Inland aus dem Einsatz von Industrierobotern	<u>0178</u>	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			
Materielle Spezifizierung des NSW-Exportes VM	1497	x	x	x								
Vertragliche Bindung des NSW-Exportes VM	1498	x	x	x								
Arbeitszeiteinsparung aus der Anwendung der Mikroelektronik von 0959 <sup>1</sup>	0962	x	x							x <sub>4</sub>		
Freizusetzende Arbeitskräfte aus der Anwendung der Mikroelektronik von 0914	0932	x	x							x <sub>4</sub>		
Übrige Hilfsmaterialkosten	<u>0174</u>	x	x	x	x		x		x <sub>2</sub>			
Transportkosten	<u>0175</u>	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			
Werbekosten	<u>0176</u>	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			
Kosten f. Ausschuß, Nacharbeit u. Garantieleistungen	<u>0169</u>	x	x		x		x		x <sub>2</sub>			
Energie- und Brennstoffkosten	<u>0173</u>	x	x	x			x		x <sub>2</sub>			
Verbrauch von Energieträgern als Grundmaterial	<u>0177</u>	x										
Betriebsergebnis der den Kombi- naten zugeordneten AHB	0148	x										
Erstattung von Preisdifferenzen aus dem Staatsh. f. Heizöl	0142	x	x	x	x		x		x <sub>2</sub>			
Zuführungen zum Instandhaltungsfonds	0219	x	x			x	x		x <sub>2</sub>			
dar. für Generalreparaturen	0220	x	x				x		x <sub>2</sub>			
Wareneinsatz des Hi-Handels außer- halb des eigenen Handelsnetzes insges. zu EKP	0537					x						
Wareneinsatz im Lagergeschäft von 0537	0538					x						
Produktionsverbrauch je 100 M Warenproduktion des Industriean- lagenbaus	-	x		x								
Zuwachs Export SW BP aus überge- leiteten F-uE-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen In- vestitionsvorhaben	<u>1425</u>	x	x	x	x		x		x <sub>4</sub>			
Zuwachs Export NSW BP aus über- geleiteten FuE-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen In- vestitionsvorhaben	<u>1426</u>	x	x	x	x		x		x <sub>4</sub>			
Ablösung von Importen durch Maß- nahmen des wiss-techn. Fort- schrittes	1599	x	x	x			x		x <sub>4</sub>			

1	Kennz.- Nr.	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Rationalisierung von 0401	0471	x	x			x	x	x	x <sub>3</sub>			x
Nominelle Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten 1000 h	0951	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			x
Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten 1000 h	0952	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			x
Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten der Arbeiter und Angestellten 1000 h (ohne Erholungsurlaub)	0953	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>		x	
Arbeitsbefreiung der Arbeiter und Angestellten durch ärztliches Attest 1000 h	0954	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>		x	
Unbezahlte Freistellung der Arbeiter und Angestellten 1000 h	0955	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>		x	
Arbeitszeiteinsparung aus dem Einsatz von Industrierobotern v. 0959	<u>0963</u>	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			
Freizusetzende Arbeitskräfte aus dem Einsatz von Industrierobotern v. 0914	<u>0933</u>	x	x	x	x	x	x		x <sub>2</sub>			

Die Kennziffern 0419, 0502 und 0563 sowie das Kosten-normativ zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik werden gestrichen. Die Kennziffern 0544, 0640, 0641, 0547, 0548, 0442, 0178, 1425, 1426, 0962, 0932, 0177, 0148, 0142, 0220, Freisetzung von Arbeitskräften je Industrieroboter und die Effektivitätskriterien des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in Leerzeilen der Vor-drucke der komplexen ökonomischen Planinformation bzw. in einem Zusatzblatt zur ÖP auszuweisen.

- 4.2. Die Nomenklatur der komplexen ökonomischen Plan-information wird für folgende Verantwortungsbereiche ergänzt:

#### Verkehrswesen

Arbeitsproduktivität Nettoproduktion	---	x <sub>2</sub>
Grundfondsquote Nettoproduktion	---	x <sub>2</sub>
Nettoproduktion	<u>0509</u>	x <sub>2</sub>
Industrielle Warenproduktion IAP der neuentwickelten Erzeugnisse	<u>0602</u>	x <sub>2</sub>
Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (h)	<u>0939</u>	x <sub>2</sub>
Kosten für Antriebsenergie für Fahrzeuge aller Art aus Konto 315 von 0173	<u>3196</u>	x <sub>2</sub>
Generaturreparaturen für die mitT von 3223	<u>3224</u>	x <sub>1</sub>

Die Nettoproduktion und die Arbeitsproduktivität Net-toproduktion werden auf der Basis der realisierten Fi-nanzgeplanten Warenproduktion (0501) berechnet.

#### Bauwesen

Produktgebundene Stimulierungszuschläge	0140
Stimulierungszuschläge für die Bauproduktion	0147

#### Landwirtschaft

Finanzbedarf für den Kauf gebrauchter Grundmittel (VEG)	0436
Finanzbedarf für Wohnungsbau	0437

#### Die Kennziffer

Fonds zur Förderung der Intensivie-rung der Landwirtschaft 0134 ist nicht anzuwenden.

#### Bezirksgeleitete Kombinate der Industrie

Staatshaushaltsmittel für den Fonds Wissen-schaft und Technik	0618
Veränderung des Kreditvolumens für verzin-sliche Grundmittelkredite	0158
Zuführungen zum Instandhaltungsfonds	0219
Tilgung von verzinlichen Grundmittel-krediten	0203
Zuführungen zum Umlaufmittelfonds	0205
Zuführungen zum Reservefonds	0209
Zuführungen zum Verfügungsfonds	0235
Amortisationsabführungen und sonstige Abführungen an den Staatshaushalt	0124
Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinn gesondert geregelt ist	0210
Finanzierung der Umlaufmittel gesamt aus Umlaufmittelfonds von 0809	0813

#### Handel

Kosten für Leitung und Verwaltung	0170
Finanzbedarf für Investitionen für Nachfolge-einrichtungen aus komplexem Wohnungsbau	4040

- 4.3. Zur Berechnung der Kennziffern Nettoproduktion und Grundmaterialkosten:

Die Berechnung der Nettoproduktion erfolgt im Ver-kehrswesen auf der Basis der realisierten finanzgeplan-ten Warenproduktion.

Die Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion sind in der Industrie ohne Industriebau zu be-rechnen.

**Verbrauch von Grundmaterial (0164)**

× Verbrauch von Grundmaterial für  
Industrieanlagenbau (1916)

Warenproduktion zu Betriebspreisen (0503) · 100

+ Bestandszunahme × Bestandsabnahme an  
unfertigen Erzeugnissen und Leistungen  
per 31. 12. (0820)

× Warenproduktion des Industrieanlagen-  
baus (1901) + Bestandszunahme × Bestands-  
abnahme an unfertigen Erzeugnissen und  
Leistungen des Industrieanlagenbaus per  
31. 12. (1921)

Im Industrieanlagenbau ist die Kennziffer Produktions-  
verbrauch je 100 M Warenproduktion des Industrie-  
anlagenbaus anzuwenden.

Verbrauch von Material (1922)

+ Verbrauch von produktiven Leistungen (1923)

+ Verbrauch von Arbeitsmitteln (1924)

Warenproduktion des Industrieanlagenbaus  
(1901) · 100

+ Bestandszunahme × Bestandsabnahme an un-  
fertigen Erzeugnissen und Leistungen des In-  
dustrieanlagenbaus per 31. 12. (1921)

## 4.4. Zu Ziff. 13.2.4.:

Folgende Definitionen werden neu aufgenommen:

**0531 Zeitliche Auslastung der Industrieroboter**

Es ist die durchschnittliche Auslastung aller ein-  
gesetzten Industrieroboter Stunden/Kalendertag  
auszuweisen.

**0933 Freizusetzende Arbeitskräfte aus dem Einsatz von Industrierobotern (Personen)**

Es sind die Arbeitskräfte auszuweisen, die durch  
den Zugang von Industrierobotern im Planzeit-  
raum freigesetzt werden. Eine Umrechnung der  
Arbeitszeiteinsparung in freizusetzende Arbeits-  
kräfte ist nicht zulässig.

**0544 Konsumgüterproduktion für die Versorgung der Bevölkerung und den Export zu IAP**

Die Kennziffer umfaßt die abgesetzte Produktion  
an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (0512),  
die Lieferungen an den Produktionsmittelhandel,  
die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt  
sind, sowie die Lieferungen von Konsumgütern  
für den Export. Für die Lieferungen an den Pro-  
duktionsmittelhandel sind durch die Betriebe des  
Produktionsmittelhandels unter Verantwortung  
der zuständigen Industrieministerien die Fertig-  
erzeugnisse festzulegen, die gänzlich oder ent-  
sprechend den Erfahrungen des Handels zu einem  
zu bestimmenden prozentualen Anteil als Kon-  
sumgüter für die Versorgung der Bevölkerung zu  
planen sind. Die Nomenklatur ist von den Mini-  
sterien der Staatlichen Zentralverwaltung für  
Statistik und der Staatlichen Plankommission zur  
Bestätigung vorzulegen.

Die bestätigte Nomenklatur einschließlich der  
Angaben über die umfassende Anerkennung oder  
den festgelegten Anteil als Lieferungen an den  
Produktionsmittelhandel, die für die Versorgung  
der Bevölkerung bestimmt sind, ist von den zu-  
ständigen Ministerien den Kombinat als  
Grundlage für die Planung und Abrechnung vor-  
zugeben. In die Lieferung von Konsumgütern für  
den Export sind die Fertigerzeugnisse einzubezie-  
hen, die den im Bilanzverzeichnis als Bilanztyp  
„K“ gekennzeichneten Positionen zuordenbar  
bzw. mit der vorgenannten Nomenklatur bestä-  
tigt sind.

Die Kennziffer 0544 ist von den produktionsmit-  
telherstellenden Kombinat und Betrieben der  
Industrieministerien — WO Nr. 0100, 0200, 0300,

0400, 0500, 0600, 0800, 8100, 0900 und 1 000 anzu-  
wenden.

**0173 Energie- und Brennstoffkosten (aus Kto. 315)**

Energie- und Brennstoffkosten sind Kosten für  
den Verbrauch fremdbezogener Elektroenergie  
(Kto. 3150), gasförmiger (Kto. 3151), fester  
(Kto. 3153) und flüssiger (Kto. 3154) Brennstoffe,  
von Wärmeenergie (Kto. 3152), Vergaserkraftstoff  
(Kto. 3156) und Dieselmotorkraftstoff (Kto. 3157).

**0174 Übrige Hilfsmaterialkosten**

Die übrigen Hilfsmaterialkosten sind wie folgt  
zu ermitteln:

Verbrauch von Material (0102)

× Verbrauch von Grundmaterial (0164)

× Energie- und Brennstoffkosten (0173)

= übrige Hilfsmaterialkosten.

**0175 Transportkosten**

Transportkosten sind alle Kosten für Personen-  
beförderung und Gütertransport sowie für Um-  
schlags- und Lagerleistungen im Zusammenhang  
mit Transportprozessen, unabhängig davon, ob  
sie durch fremde Leistungen (Eisenbahn-, Bin-  
nenschiffs-, See-, Luft- oder Rohrleitungsverkehr  
sowie Kraftverkehr (einschließlich Spedition,  
städtischen Nahverkehr oder andere Betriebe)  
— Kto. 322 — oder aufgrund von eigenen Leistun-  
gen (Werkverkehr) entstehen.

Die Kosten für die Leistungen des eigenen Werk-  
verkehrs — ohne innerbetrieblichen Transport —  
sind aus Kto. 4062 bzw. aus dem Kostenstellen-  
plan abzüglich der Kosten für Transportleistun-  
gen des eigenen Werkverkehrs für Dritte zu er-  
mitteln.

**0177 Verbrauch von Grundmaterial für Energieträger von 0164**

In den Bereichen Kohle und Energie, Erzbergbau,  
Metallurgie und Kali sowie Chemie sind die zur  
Energieumwandlung einzusetzenden Energieträ-  
ger, die als Grundmaterial geplant und abgerech-  
net werden, auszuweisen. Sie sind Bestandteil  
der staatlichen Plankennziffer Energie- und  
Brennstoffkosten.

**0219 Zuführungen zum Instandhaltungsfonds**

Betriebe, die entsprechend zentraler Festlegung  
keinen Fonds für Instandhaltung bilden, weisen  
hier die Reparaturkosten (Ktn. 321 und 4061)  
aus.

1497 und

1498 Zusätzlich zu den Angaben für den Plan 1983 sind  
auf dem Zusatzblatt zur ÖP die Angaben für die  
Jahre 1984 und 1985 auszuweisen.

0953 In der Arbeitszeitbilanz ist der Erholungsurlaub  
außerhalb der Ausfallzeiten als gesonderter Be-  
standteil der nominellen Arbeitszeit zu planen.

**5. Wichtige Kennziffern zur Überbietung der staatlichen Aufgaben****5.1. Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 4 (S. 7) Absätze 1 und 2 der Planungsordnung:**

Der 2. Satz im Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Wichtige Kennziffern der Überbietung der staatlichen  
Aufgaben bzw. Rückgabe von Fonds gegenüber den  
staatlichen Aufgaben sind mit den Plan- bzw. Bilanz-  
entwürfen, einschließlich erzeuigniskonkreter Unter-  
setzung, auf den Vordrucken 9001 und 9208 gemäß  
Ziff. 14 an die übergeordneten Organe einzureichen. Die  
erzeugnisbezogenen Überbietungen der Produktion so-  
wie die erzeugnisbezogenen Fondsrückgaben sind nach  
vorheriger Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Or-  
ganen nach Verwendungszwecken zu gliedern:

— Exporterhöhung bzw.

- Importsenkung bzw.
- Erhöhung der Bereitstellung für die Versorgung der Bevölkerung bzw.
- weitere Verwendungsvorschläge.

Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Rückgabe von Fonds gegenüber den staatlichen Aufgaben, einschließlich der erzeugniskonkreten Untersetzung nach S- und M-Positionen; ist auf Vordruck 9208 einzureichen. Die erzeugnisbezogenen Angaben sind nach den am Aufkommen und an der Verwendung der Bilanzpositionen Beteiligten zu gliedern.

5.2. Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 14 (S. 58) der Planungsordnung:

Die Nomenklatur wichtiger Kennziffern der Überbietung der staatlichen Aufgaben wird wie folgt ergänzt: Gegenüber den staatlichen Aufgaben nicht in Anspruch genommene Fonds und Vorschläge für deren effektiven Einsatz (Vordruck 9208) sind nach den Erzeugnispositionen des Bilanzverzeichnisses mit Angabe

- der erteilten staatlichen Aufgaben
- des Vorschlags zur Reduzierung der staatlichen Planauflagen
- der Vorschläge zum effektiven Einsatz der nicht in Anspruch genommenen Fonds (Kontingente, Bilanzanteile, weitere Fonds)

zu gliedern.

Die Kennziffer Industrielle Warenproduktion (0506) ist nach Erzeugnispositionen des Bilanzverzeichnisses und Angabe der Verwendungsvorschläge gemäß den Bilanzen zu untergliedern:

- erteilte staatliche Aufgaben
- Überbietung der staatlichen Aufgaben
- Vorschläge zur Verwendung (Exporterrhöhung SW und NSW, Erhöhung für die Versorgung der Bevölkerung, weitere Verwendungszwecke).

6. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil K Abschnitt 15 Ziff. 3 (S. 70) der Planungsordnung:

- 6.1. In der Kennziffer 1.4. wird die „Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB (3400)“ gestrichen.
- 6.2. Als Kennziffer 1.5. wird neu aufgenommen: Erneuerungsgrad der Produktion

$$\frac{0602}{0506} \cdot 100 = \%.$$

- 6.3. Die Kennziffer 6.2. wird wie folgt geändert:

$$\text{Kostensatz} \frac{0101 \times 1913}{0501 \times 1901} \cdot 100 \quad [\text{M}/100 \text{ M}]$$

- 6.4. Als Ziff. 9 wird neu aufgenommen:

9. Effektivität aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

9.1. Rückflußdauer:

Aufwand für W/T und Investitionen  
(nat. Volumen)

Zuwachs einheitliches Betriebsergebnis

$$\text{Berechnung: } \frac{0611^1 + 0401^1}{0105^1 - 0105^0(vt)}$$

[Jahre]

9.2. Produktionswirksamkeit:

Zuwachs IWP/IAP bzw.  
Produktion des Bauwesens

Aufwand W/T und Investitionen

$$\text{Berechnung: } \frac{0506^1 - 0506^0(vt)}{0611^1 + 0401^1} \cdot 1000$$

[M/1 000 M]

9.3. Wirkung auf die Bildung des Neuwertes:

Zuwachs Nettoproduktion  
Aufwand W/T und Investitionen

[M/1 000 M]

$$\text{Berechnung: } \frac{0509^1 - 0509^0(vt)}{0611^1 + 0401^1} \cdot 1000$$

9.4. Exportwirksamkeit:

Exportzuwachs  
Aufwand W/T und Investitionen

[M/1 000 M]

$$\text{Berechnung: } \frac{1413^1 + 1415^1 - (1413^0(vt) + 1415^0(vt))}{0611^1 + 0401^1} \cdot 1000$$

9.5. Produktivitätswirksamkeit:

Arbeitszeiteinsparung  
Aufwand W/T und Investitionen

[Std./1 000 M]

$$\text{Berechnung: } \frac{0959^1}{0611^1 + 0401^1} \cdot 1000$$

9.6. Senkung der Grundmaterialkosten:

Senkung der Grundmaterialkosten  
Aufwand W/T und Investitionen

[M/1 000 M]

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{GMK je 100 MWP} (0(vt) - 1) \cdot (0503^1 \pm 0820^1)}{0611^1 + 0401^1} \cdot 10$$

7. Zum Nachweis der ökonomischen Effekte aus der Anwendung der Mikroelektronik

Zu Ziff. 8.3. der Anlage I der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBI. I Nr. 15 S. 149)

Die Kennziffer 3. wird ergänzt um:

- Halbzeuge aus Messing

Die Kennziffer 4. wird wie folgt neu gefaßt:

4. Einsparungen an Energieträgern insgesamt (Tera Joule) darunter:

- Elektroenergie (GWh)
- Stadtgas (1 000 m<sup>3</sup>)
- Heizöl (1 000 t)
- Erdgas (1 000 m<sup>3</sup>) DDR-Aufkommen
- Erdgas (1 000 m<sup>3</sup>) Import
- Braunkohlenbriketts (1 000 t)
- Rohbraunkohle, einschl. Siebkohle (1 000 t)
- Steinkohlenkoks (1 000 t)
- Braunkohlenkoks (1 000 t)
- Steinkohle und Anthrazit (1 000 t)
- Vergaserkraftstoff (t)
- Dieselmkraftstoff (t)

Die überarbeiteten Anwendungskonzeptionen für Mikroelektronik sind entsprechend Ziff. 8.4. mit den Planentwürfen einzureichen.

8. Zur Planung der Produktion

Zu Teil B Abschnitt 2 (S. 5) der Planungsordnung:

- 8.1. Die Ziff. 3 wird um folgende Absätze ergänzt:

(7) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben die produktionsmittelherstellenden Kombinate bei der Aufnahme und Weiterentwicklung der Konsumgüterproduktion und der Herstellung notwendiger Kooperationsbeziehungen zu unterstützen. Auf der Grundlage der vorhandenen Bedarfsanalysen sind zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit hochwertigen Konsumgütern und mit Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“, des Exportes, der Zulieferungen sowie der Ersatzteilversorgung eine enge Zusammenarbeit zu organisieren und das Forschungs- und Entwicklungspotential, insbesondere der produk-

tionsmittelherstellenden Kombinate für diese Aufgabenstellung zu nutzen.

(8) Die produktionsmittelherstellenden Kombinate und ihre übergeordneten Staatsorgane haben zur Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität der Produktion von Konsumgütern eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat und bilanzverantwortlichen Ministerien zu gewährleisten. Für die Neuaufnahme einer Produktion von technischen Konsumgütern oder von Möbeln sind die Erzeugnisgruppenkonzeptionen der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate zu nutzen. Die Aufnahme einer Produktion von Konsumgütern sowie alle Aufgaben für ihre Weiterentwicklung, insbesondere Aufgaben für Forschung und Entwicklung, sind dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat zur Bestätigung vorzulegen.

8.2. Die Ziff. 4.1. wird ergänzt um:

- e) die Produktion von höherveredelten Erzeugnissen in den Maßeinheiten gemäß Bilanzverzeichnis
- f) die Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport im Umfang der Nomenklatur der Zulieferungen für den Anlagenexport in den Maßeinheiten gemäß Bilanzverzeichnis

8.3. In Ziff. 4.2. Abs. 2 in der Fassung vom 30. April 1981 wird der Termin für die Übergabe der Informationen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben auf den 31. Januar des Planjahres verändert.

8.4. In Ziff. 5.11. Abs. 6 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

Zur Erarbeitung der Wertbilanz durch die Betriebe sind die Vordrucke 1104 und 1712 bzw. 1713 gemäß Teil M Abschnitt „MAK-Bilanzierung“ Ziff. 3.1. Abs. 3 anzuwenden.

## 9. Zur Planung des Bauwesens

Zu Teil B Abschnitt 3 (S. 39) der Planungsordnung:

9.1. Die Ziff. 4.1. Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Planung der Investitionen haben die Investitionsauftraggeber dem Planentwurf zugrunde zu legen

— als Preisbasis 1:

vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarte Preise zu Preisen per 1. Januar 1982;

Investitionen, für die noch keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarte Preise vorliegen, sind auf der Grundlage der Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1. Januar 1982 zu planen;

— als Preisbasis 2:

vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarte Preise des Bauwesens, die nach der Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für Neubauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1983“ auf die neuen Preise umgerechnet wurden;

Investitionen, für die noch keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarte Preise vorliegen, sind zu Preisen per 1. Januar 1983 auf der Grundlage der vom bilanzierenden Organ bestätigten Einordnung des Baubedarfs im Rahmen der Kennziffer Investitionen (materielles Volumen) Bau zu planen. Durch die Investitionsauftraggeber darf zur Sicherung der Übereinstimmung der Baubilanz mit den Investitionsplänen nur der von den bilanzierenden Organen gemäß Ziff. 2.4. bestätigte Bauanteil bzw. der vom ausführenden Baubetrieb (Hersteller) bestätigte Baupreis per 1. Januar 1983 in die Investitionspläne aufgenommen werden.

Investitionsauftraggeber, die komplette Anlagen beziehen, planen in Preisbasis 2 die Preise der Preisbasis 1 zuzüglich der Preisänderungen, die ab 1. Januar 1983 durch die Baubetriebe berechnet werden.

9.2. Die Ziff. 4.1. wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Die Bauproduktion ohne NAN zu IAP sowie die daraus abgeleiteten Kennziffern sind einheitlich zu bewerten.

a) Die Bauproduktion ohne NAN zu IAP (ÖP 0515) sowie die daraus abgeleiteten Kennziffern sind zu einheitlichen Industrieabgabepreisen zu bewerten. Die Kennziffern des Basisjahres und des Planjahres, bewertet zur Preisbasis 1, sind zu einheitlichen Industrieabgabepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1982 zu planen.

b) Die Berechnung der Leistungen an die Abnehmer hat zu den für die einzelnen Abnehmergruppen entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Preisen zu erfolgen. Die Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und dem in den Rechtsvorschriften festgesetzten Preis ist als produktgebundene Preisstützung (ÖP 0137) bzw. produktgebundene Abgabe (ÖP 0139) (Preisausgleichs- und -abführungen) zu planen.

Für Leistungen, die vertraglich bis zum 31. Dezember 1982 zu übergeben und abzurechnen waren und die erst nach diesem Zeitpunkt übergeben und abgerechnet werden, sind von den Auftraggebern, die für sie geltenden Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1983 zu zahlen.

Die Planung der Bauproduktion ohne NAN zu IAP hat zur Preisbasis 1 und 2 zu erfolgen.

Preisbasis 1:

Die Bauproduktion ohne NAN zu IAP des Basisjahres und des Planjahres ist nach dem 4steller der Bauarbeiten (ELN-Erzeugnisgruppe 29), denen Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1982 zugrunde liegen, zu planen.

Preisbasis 2:

Die Bauproduktion ohne NAN zu IAP des Planjahres ist nach dem 4steller der Bauarbeiten unter Anwendung der Faktoren, enthalten in der Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für Neubauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1983“ und der Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für Baureparaturen nach dem Stand vom 1. Januar 1983“, zum Preisstand 1. Januar 1983 zu planen.

(4) Die am 31. Dezember 1982 vorhandenen Endbestände an eigener unfertiger Bauproduktion sind auf neue Planselbstkosten umzubewerten. Die am 31. Dezember 1982 vorhandenen Endbestände an unfertiger Bauproduktion aus NAN-Leistungen sind auf die neuen Industrieabgabepreise umzubewerten und die Umbewertungsdifferenzen entsprechend den Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt abzuführen. Die Umbewertung der Bestände an eigener unfertiger Bauproduktion sowie der aus Kooperation hat auch zu erfolgen, wenn die Investitionsauftraggeber zu den Abnehmerbereichen gehören, denen weiterhin Preise nach dem alten Stand zu berechnen sind.

9.3. Die Ziff. 8.4. wird um den Abs. 4 ergänzt:

(4) Zur Planung des Baubedarfs und zur Baubilanzierung haben

a) die Auftraggeber die Anmeldung des Baubedarfs beim bilanzierenden Organ zur Preisbasis 1 — Preise 1. Januar 1982 — vorzunehmen;

b) die bilanzierenden Organe die Baubilanz 1983 zur Preisbasis 1 und 2 auszuarbeiten und die Vorhaben und Objekte auf der Grundlage der Staatlichen Aufgaben einzuordnen. Dazu hat das bilanzierende Organ dem zur Preisbasis 1 angemeldeten Baubedarf der Auftraggeber unter Anwendung der Faktoren in der Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für Neubauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1983“ bei Sicherung der geplanten Ge-

brauchswerte unter Einbeziehung der Hersteller umzurechnen;

- c) die Baubilanzorgane den Auftraggebern mit der Bilanzentscheidung die Einordnung des Baubedarfes zur Preisbasis 2 zu bestätigen. Sofern eine Bestätigung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Planentwurfes noch nicht möglich ist, ist durch die ausführenden Baubetriebe dem Investitionsauftraggeber, der auf der Preisbasis 2 umgerechnete Baupreis als Grundlage für seinen Investitionsplan zu übergeben;
- d) die Baubilanzorgane den zur Preisbasis 1 angemeldeten Baubedarf der Auftraggeber, die zu Abnehmerbereichen gehören, denen Industrieabgabepreise zu Preisen früherer Jahre zu berechnen sind, ebenfalls mit Hilfe der Faktoren auf die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1983 umzurechnen und, bewertet zur Preisbasis 2, in die Baubilanz einzuordnen. Durch die Baubilanzorgane ist diesen Abnehmerbereichen der für sie zutreffende umgerechnete Bauanteil zur Preisbasis 1 und 2 mitzuteilen.
- 9.4. Die Ziff. 8.7. wird wie folgt ergänzt:  
Die von den bilanzierenden Organen des Bauwesens an die Investitionsauftraggeber herauszugebenden Bilanzentscheide sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben nach Vorhaben (Gebrauchswerten) bzw. Objekten zu erteilen.
10. **Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
Zu Teil C Abschnitt 4 Unterabschnitt A der Planungsordnung:  
Ziff. 5.6. Abs. 1 (S. 20) wird wie folgt ergänzt:  
Die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke haben die Neuschaffung von Kapazitäten in örtlich geleiteten Fachschulen entsprechend der Nomenklatur im Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt C Ziff. 6 lfd. Nr. 13 erster bis vierter Anstrich zu planen und mit dem Planentwurf auf Vordruck 9001 an das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzureichen. Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat die Einreichung der Planinformationen mit dem Planentwurf an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen zu erfolgen.
11. **Zur Planung des Verkehrswesens**  
Zu Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A Ziffern 2, 3 und 8 der Planungsordnung:
- 11.1. In Ziff. 3.1. wird Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:  
Für die Planung der Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs werden den Kombinat- und Betrieben des Verkehrswesens staatliche Plankennziffern ohne Taxi- und Mietwagenverkehr sowie Selbstfahrvermittlung vorgegeben.
- 11.2. In Ziff. 3.2. wird der Abs. 3 gestrichen.
- 11.3. In Ziff. 8 wird Abs. 3 gestrichen.
- 11.4. Auf dem Vordruck 4306 sind die Kennziffern 4505 und 4510 nicht auszufüllen.  
Dafür sind in Leerzeilen auszuweisen
- |   |      |
|---|------|
| — grenzüberschreitender Kraftverkehr von 4503 | 4533 |
| — grenzüberschreitender Kraftverkehr von 4603 | 4633 |
12. **Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels**  
Zu Teil E Abschnitt 6 der Planungsordnung:  
In Ziff. 7 (S. 17) werden neu aufgenommen:  
Ziff. 7.1. Abs. 2 Buchstabe e  
Entwicklung des Grades der Eigenversorgung bei Frischobst und Frischgemüse in % nach Bezirken. Der Grad der Eigenversorgung ist wie folgt zu berechnen:

Staatl. Aufkommen / Ausfuhr in andere Bezirke  
Summe der Verwendung der Bezirksbilanz

(Warenfonds + Verarbeitungsindustrie + verschiedene Verbraucher I bis III + nicht verfügbare Menge + Endbestände)

Ziff. 7.4.

Auf der Grundlage der Abstimmungen zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Ministerium für Handel und Versorgung zum Aufkommen von Obst und Gemüse nach Hauptsortimenten und Territorien, einschließlich der überbezirklichen Warenbewegung, sind vom Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Erteilung staatlicher Aufgaben und Planaufgaben an die Räte der Bezirke zum Grad der Eigenversorgung in % für Frischobst und für Frischgemüse auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

13. **Zur objektkonkreten Planung ausgewählter Kapazitäten des Bildungswesens und der örtlich geleiteten Bereiche Gesundheitswesen und Kultur**  
Zu den Teilen F und G der Planungsordnung:
- 13.1. Zu Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 7.1.  
Die Nomenklatur der spezifischen Planinformationen gemäß Ziff. 7.1.2. (S. 11) wird wie folgt ergänzt:  
— Neuschaffung von Arbeitsplätzen an örtlich geleiteten Fachschulen der Volksbildung  
— projektierte Küchenkapazitäten in Mensen (Essensportionen) an örtlich geleiteten Fachschulen der Volksbildung  
Die Ziff. 7.1.5. (S. 13) wird gestrichen.
- 13.2. Zu Teil G Abschnitt 10 Ziff. 3.2. (S. 23):  
Im Abs. 2 werden die Buchstaben a und b ergänzt um:  
(ohne staatliche Jugendklubhäuser)  
Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:  
(4) Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Entwicklung der haupt- und ehrenamtlich geleiteten Jugendklubeinrichtungen, für die die örtlichen Räte Rechtsträger sind, gemäß Ziff. 8.3. (Vordruck 9001) zu planen und die Planinformationen mit dem Planentwurf zum Jahresvolkswirtschaftsplan an das Ministerium für Kultur, das Amt für Jugendfragen, die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen einzureichen.
- 13.3. Zu Teil G Abschnitt 10 Ziff. 5 (S. 25):  
Als Abs. 7 wird neu aufgenommen:  
(7) Durch alle Rechtsträger von Denkmälern (mit Ausnahme von Privatpersonen und konfessionellen Einrichtungen) sind die Aufwendungen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Denkmälern, die sich aus Mitteln des Investitionsfonds, des Werterhaltungsbzw. Instandhaltungsfonds zusammensetzen, in den Plänen gesondert auszuweisen und an die Abteilung Kultur des Rates des Kreises, auf dessen Territorium sich das Denkmal befindet, nach folgender Gliederung formlos einzureichen:
- Finanzielle Aufwendungen insgesamt in 1 000 M
  - darunter: spezifisch denkmalpflegerische Aufwendungen in 1 000 M
  - Bezeichnung der Objekte (ohne Angabe der Aufwendungen je Objekt)
- Von den Abteilungen Kultur der Räte der Kreise sind die von den Rechtsträgern geplanten Aufwendungen für Denkmale entsprechend vorstehender Gliederung (ohne Angabe der Objekte) zusammenzufassen und als spezifische Planinformation (Vordruck 9001) als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Abteilung Kultur der Räte der Bezirke und von diesen an das Ministerium für Kultur einzureichen. Durch die Räte der Kreise und Bezirke sind in die geplanten Aufwendungen für Denkmale alle Beihilfemittel einzubeziehen.



Zu Teil G Abschnitt 10 Ziff. 8.3. (S. 30):

Folgende Kennziffern werden verändert bzw. neu aufgenommen:

- Anzahl der Plätze in Kultur- und Klubhäusern am Jahresende insgesamt (ohne staatliche Jugendklubhäuser)
  - darunter: in staatlichen Kultur- und Klubhäusern
- Anzahl der Besucher in Kultur- und Klubhäusern insgesamt (ohne staatliche Jugendklubhäuser)
  - darunter: in staatlichen Kultur- und Klubhäusern
- Anzahl der Plätze in staatlichen Jugendklubeinrichtungen insgesamt
  - darunter: hauptamtlich geleitet
  - davon: Jugendklubhäuser
  - Mehrraumjugendklubs
  - Jugendzimmer
- Anzahl der Besucher in staatlichen Jugendklubeinrichtungen
  - darunter: hauptamtlich geleitet

#### 14. Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil L Abschnitt 20 (S. 31) der Planungsordnung:

##### 14.1. Die Ziff. 1.1. (S. 31) wird wie folgt verändert:

Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Maßnahmen zur Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau, einschließlich der dazu notwendigen Rationalisierungsinvestitionen, haben den Vorrang gegenüber Erweiterungsinvestitionen und Neubauten. Durch Modernisierung sind die Leistungsfähigkeit, Ausnutzung und Lebensdauer der Grundmittel entsprechend den volkswirtschaftlichen Maßstäben und Notwendigkeiten der intensiv erweiterten Reproduktion zu erhöhen und damit zugleich die Arbeitsbedingungen der Werktätigen zu verbessern.

Der Abs. 2 (S. 31) wird wie folgt neu gefaßt:

In den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen ist die Grundfondsreproduktion komplex zu leiten und zu planen.

Die Planung der Grundfondsreproduktion hat zu umfassen:

- a) die Planung der rationellen Nutzung der Grundfonds sowie ihrer Effektivität
- b) die Planung der laufenden Instandhaltung
- c) die Planung der Generalreparaturen
- d) die Planung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Modernisierung und laufende Instandhaltung der Grundmittel sind als einheitlicher Prozeß zu leiten und zu planen. Die Modernisierung der Grundmittel umfaßt

- die Generalreparaturen, die in Verbindung mit der komplexen Wiederherstellung der technischen Nutzungsfähigkeit auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel durch den Einsatz von Bauteilen und Aggregaten, die dem neuesten wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, bzw. auf die Verlängerung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel gegenüber der normativen Nutzungsdauer gerichtet sind
- die Rationalisierungsinvestitionen, die in den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen zur betrieblichen Rationalisierung durch Modernisierung und technische Neuausrüstung, insbesondere durch den Einsatz von Industrierobotern, Prozeßrechenstechnik und anderen Steuerungs- und Automatisierungsmitteln, gegebenenfalls in Verbindung mit Um- und Ausbau bzw. Anbau zur Komplettierung vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen, durchgeführt werden.

Die Modernisierung der Grundmittel muß zu einer Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Einsparung von Arbeitskräften und Arbeitsplätzen sowie von Energieträgern, Rohstoffen und Material führen.

Die laufende Instandhaltung ist auf die Pflege, Wartung und ständige Sicherung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel durch Instandsetzung (Reparaturen) zu richten und muß im wachsenden Maße zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel beitragen.

Der Abs. 3 (S. 31) wird wie folgt ergänzt:

Auf der Grundlage der in der Grundfonds-, Kapazitäts- und Leistungsplanung sowie in der Finanzplanung festgelegten Maßnahmen, Aufwendungen und Effekte der Modernisierung und laufenden Instandhaltung der Grundmittel haben die Generaldirektoren der Kombinate, Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen zu sichern, daß die Modernisierung und die laufende Instandhaltung der Grundmittel nach einheitlichen Grundsätzen geleitet und geplant werden. Dabei haben sie von technisch-ökonomischen Analysen und einer kontinuierlichen konzeptionellen Arbeit über

- die Beschaffenheit und Ausnutzung der Maschinen und Anlagen
- die effektivste Variante für die Modernisierung der vorhandenen Grundmittel durch die schnelle Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie
- die Überwindung der Ursachen für technische Störungen und Ausfallzeiten

Im Abs. 6 (S. 32) werden die Buchstaben b und c wie folgt neu gefaßt:

- b) die geplanten Leistungs- und Effektivitätsziele verstärkt durch die Modernisierung der vorhandenen Grundfonds und ihre volle Nutzung erreicht werden;
- c) durch Investitionen mehr Arbeitsplätze eingespart als neue geschaffen werden;

##### 14.2. Zu Ziff. 2.1. Abs. 2 (S. 32):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Zur Verbesserung der Effektivität der Investitionen und zur Erhöhung der Stabilität der Investitionsplanung und der Bilanzierung sind auf allen Ebenen der Leitung und Planung der Volkswirtschaft bei der Beurteilung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen quantifizierte volkswirtschaftliche Maßstäbe auszuarbeiten und verbindlich anzuwenden. Dazu sind durch die Staatliche Plankommission den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Kennziffern bzw. volkswirtschaftliche Normative zur Bewertung der Effektivität bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben. Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben diese Kennziffern den Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organen und den ihnen direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu übergeben. Die Einhaltung der Kennziffern bzw. Normative zur Bewertung der Effektivität ist bei der Begründung von Investitionsvorhaben zur Aufnahme in den Plan bzw. bei der Bestimmung der Rang- und Reihenfolge der Investitionen nachzuweisen. Es dürfen nur Investitionen, die den Maßstäben zur Erhöhung der Effektivität der Investitionen entsprechen, bestätigt und in den Plan aufgenommen werden.

##### 14.3. Zu Ziff. 2.2. (S. 33):

Der Abs. 1 (S. 33) wird nach dem 1. Satz wie folgt ergänzt:

Für die zentrale Planung der zeitlichen Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds sind Zeitnormative entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten und anzuwenden.

Die Absätze 2 und 3 (S. 33) werden wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Leitung und Planung der Modernisierung und der laufenden Instandhaltung der Grundmittel ist mit der Entwicklung der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln und der eigenen Baukapazitäten, der Einführung und Anwendung produktiver Instandhaltungstechnologien sowie der Vervollkommnung der Produktionstechnologien und -organisation eng zu verbinden. Die Aufwendungen und Effekte der Modernisierung der Grundmittel und der laufenden Instandhaltung sind in der Kapazitäts- und Leistungsplanung sowie in der Kosten- und Finanzplanung auszuweisen und abzurechnen. Die Planung der Modernisierung und laufenden Instandhaltung der Grundfonds hat durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinalen und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — bzw. den entsprechenden Festlegungen anderer Bereiche zu erfolgen.

(3) Im Bereich der Industrieministerien, der Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind Generalreparaturen zu planen. Ausgenommen davon sind Betriebe, die in reduziertem Umfang planen. Die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen dieser Bereiche tragen die Verantwortung für die vorhabenkonkrete Planung der Generalreparaturen. Sie haben den erforderlichen Umfang der Vorbereitungsdocumentation eigenverantwortlich festzulegen. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe legen fest, welche Generalreparaturen durch sie zu bestätigen sind. Für ausgewählte Generalreparaturen mit zweigleisiger Bedeutung können sich die Minister die Bestätigung der Generalreparaturen vorbehalten. Ausgewählte Generalreparaturen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität und Bedeutung sind zentral zu erfassen und durch die Staatliche Plankommission zu bestätigen. Für die vorhabenbezogene zentrale Planung von ausgewählten Generalreparaturen ist der Vordruck 9208 (entsprechend Muster 4) mit den Planentwürfen einzureichen.

Muster 4 „Übersicht über ausgewählte Generalreparaturen mit hohem Leistungszuwachs/Verlängerung der Nutzungsdauer“

auszuarbeiten auf Vordruck 9208

a) Name des Betriebes		Realisierungszeit	
b) Bezirk		(Mo./Ja)	
c) Bezeichnung der Anlage		von	bis
1	2	3	4
alle Wertangaben in 1 000 M			
Materieller Aufwand der Generalreparatur			
Gesamtwertumfang	Bauleistungen von Sp. 5	Fremdleistung von Sp. 5	von Sp. 6
5	6	7	8
Ökonomische Ergebnisse der Generalreparatur			
Zuwachs IWP/ IAP je Jahr	Zuwachs Export M bzw. VM je Jahr	Freisetzung von Arbeitskräften Pers.	Erhöhung der zeitl. Ausnutzung Std. je Kalendertag von auf
9	10	11	12 13

Senkung der Selbstkosten je Jahr	Verlängerung der Nutzung gegenüber der normativen Nutzungsdauer Jahre
14	15

Im Vordruckkopfl ist die WO-Nr. des Kombinales und der Name des übergeordneten Ministeriums einzusetzen.

Die Übersicht ist einzureichen von

- den Betrieben an das Kombinat für ausgewählte Generalreparaturen zur Bestätigung durch den Generaldirektor
- den Kombinalen an das Ministerium für ausgewählte Generalreparaturen zur Bestätigung durch den Minister
- den Ministerien an die Staatliche Plankommission für ausgewählte Generalreparaturen zur Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

Der Abs. 4 wird gestrichen.

14.4. Zu Ziff. 2.3. (S. 34):

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Die Realisierung von Investitionsvorhaben ist nur dann zu beginnen, wenn der Nachweis der optimalen Auslastung der vorhandenen und neu zu schaffenden Produktionskapazitäten erbracht wird. Dabei ist von einer mindestens zweischichtigen, bei hochproduktiven Ausrüstungen und Anlagen von einer mindestens dreischichtigen Auslastung auszugehen.

14.5. Zu Ziff. 3.1. Abs. 1 (S. 35):

Der Buchst. a) wird wie folgt neu gefaßt:

a) Rationalisierung.

14.6. Zu Ziff. 3.5. (S. 37):

Als Absätze 7, 8 und 9 werden neu aufgenommen:

(7) Als Grundlage für die Durchführung, Finanzierung, Abrechnung und Kontrolle der Investitionen werden Übersichten für

a) die Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M mit den staatlichen Planaufträgen durch die Staatliche Plankommission an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke und von diesen an die Kombinate und Einrichtungen übergeben;

b) die Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M mit den staatlichen Planaufträgen durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke an die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen übergeben.

(8) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die von ihnen bestätigten Übersichten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die einen Bauanteil enthalten, dem Ministerium für Bauwesen.

(9) Nach Erteilung der staatlichen Planaufträge ist die Durchführung der Investitionen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ durch einen Bestätigungsvermerk der Generaldirektoren der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. der VVB, der Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe bzw. der zuständigen örtlichen Räte auf der Titelliste freizugeben. Mit diesem Bestätigungsvermerk haben die Investitionsauftraggeber bzw. in deren Auftrag die General- und Hauptauftragnehmer zur Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen gegenüber den Kombinalen und Betrieben des Bauwesens und der Investitionsgüterindustrie den

Nachweis zu führen, daß die Investitionen Bestandteil der staatlichen Planaufgabe sind.

Die bisherigen Absätze 3, 7 und 8 werden gestrichen.

14.7. Zu Ziff. 6 (S. 43):

Die Ziff. 6.1. wird gestrichen.

Als Ziffern 6.3. und 6.4. werden neu aufgenommen:

6.3. Zur volkswirtschaftlichen Beurteilung der für die Modernisierung und laufenden Instandhaltung in den zentralgeleiteten Kombinat der Industrie und des Bauwesens eingesetzten Fonds sind der Staatlichen Plankommission und den Ministerien mit den Planentwürfen kombinarsbezogene Übersichten über den Aufwand und die Ergebnisse gemäß Muster 5 (Vordruck 9201) einzureichen.

Muster 5 „Zusammenfassende Übersicht über den Aufwand und das ökonomische Ergebnis der Modernisierung und laufenden Instandhaltung der Grundmittel“, auszuarbeiten auf Vordruck 9201; die Werte zum Planjahr sind in Spalte 6 in 1000 M einzutragen.

1. Grundmittel gesamt zum Bruttowert (Jahresanfang)

1.1. Ausrüstungen gesamt

1.2. Ausrüstungen älter als 10 Jahre

2. Aufwendungen für

2.1. Rationalisierungsinvestitionen } Modernisierung der GM

2.2. Generalreparaturen

2.3. Laufende Instandhaltung

3. Materielle Sicherung der Modernisierung durch

3.1. Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln

3.2. Eigene Bauproduktion

3.3. Fremdleistungen

4. Aussonderung von Grundmitteln

4.1. Bereitstellung zur Wiederverwendung in Kombinat des Industriezweiges bzw. in anderen volkswirtschaftlichen Bereichen

4.2. Verschrottung

5. Ökonomische Effekte aus der Modernisierung und laufenden Instandhaltung<sup>1</sup>

5.1. Leistungszuwachs<sup>2</sup>

5.2. Aufwandssenkung<sup>2</sup>

5.3. Verlängerung der Nutzungsdauer der Maschinen und Anlagen — Angaben in Jahren

5.4. Erhöhung der zeitlichen Ausnutzung der Maschinen und Anlagen — Angaben in Stunden/Kalendertag

Im Vordruckkopf ist die WO-Nr. des Kombinates und die Nummer des Bezirkes einzutragen.

6.4. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben der Staatlichen Plankommission zusammengefaßte Übersichten der Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M, die im Planjahr realisiert werden sollen, auf Vordruck 9208 entsprechend Muster 6 einzureichen.

Muster 6 „Zusammengefaßte Übersicht der Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang bis 5 Mio M, die mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan realisiert werden sollen“ (für alle Bereiche der Volkswirtschaft) auf Vordruck 9208:

<sup>1</sup> — Die Berechnung der Kennziffern über Aufwand und Nutzen der Modernisierung und lfd. Instandhaltung der Grundmittel hat entsprechend der Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBI. I Nr. 8 S. 183) zu erfolgen.  
— Verbale Angaben sind auf der Rückseite des Vordruckes anzugeben.

<sup>2</sup> Z. B. Warenproduktion, Nettoproduktion, Export, Arbeitsproduktivität.

<sup>3</sup> Z. B. Einsparung an Arbeitsplätzen, Energieträgern, Rohstoffen und Material, Ausrüstungs- und Ersatzteilimporten; Gewinnung von Arbeitskräften, Senkung der Kosten.

	Anzahl der Vorhaben	Durchschnittl. Realisierungszeit (Monate)
--	---------------------	---

1	2	3	4
Ministerium gesamt			
darunter: Neubeginne			
davon: im Bezirk			
— Berlin, Hauptstadt der DDR			
gesamt			
darunter: Neubeginne			
— Cottbus			
gesamt			
darunter: Neubeginne			
Investitionsvolumen (Mio M)		IWP-Zuwachs (Mio M)	
Gesamtwertumfang 1983		Gesamt	
a) Gesamt		darunter 1983	
b) Bau			
c) Ausrüst.			
5	6	7	8
SW-Exportzuwachs (Mio VGW)		NSW-Exportzuwachs (Mio VM)	
Gesamt		Gesamt	
darunter 1983		darunter 1983	
9	10	11	12
Arbeitskräftebedarf (+)			
-freisetzung (-)			
(Personen)			
Gesamt		darunter 1983	
13	14		

14.8. Zu Ziff. 7 (S. 44):

Als Ziff. 7.4. wird neu aufgenommen:

7.4. In den Betrieben ist entsprechend den Rechtsvorschriften ein Fonds für die Instandhaltung zu bilden, der nach laufender Instandhaltung und Generalreparaturen zu untergliedern ist. Der Instandhaltungsfonds ist unter Einhaltung des geplanten Kostensatzes aus Kosten zu finanzieren. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der wirtschaftsleitenden Organe legen mit den staatlichen Plankennziffern für die Betriebe Limite für die Zuführungen zum Fonds für die Instandhaltung fest. Durch die Finanzierung der Generalreparaturen aus den Kosten ist über die wirtschaftliche Rechnungsführung auf die Einhaltung bzw. Senkung der Reparaturkosten Einfluß zu nehmen und der effektivste Einsatz der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel zu sichern.

14.9. Zu Ziff. 8 (S. 45):

Die Übersicht über die Einreichung der Vordrucke für Investitionsvorhaben, Abschnitt II, Planung der Durchführung der Investitionen, wird wie folgt geändert:

II. Übersicht über die Einreichung der Vordrucke für Investitionsvorhaben bzw. ausgewählte Generalreparaturen (Titellisten) für die Planung der Durchführung

Die Vordrucke 0724 bzw. 0726 für die Jahresvolkswirtschaftsplanung sind durch die Kombinate, Betriebe bzw. Einrichtungen 1) auszubereiten 2) und wie folgt einzureichen:

V o r h a b e n k a t e g o r i e n										
Einzureichen bzw. weiterzuleiten an:										
	Kombinat bzw. WLO	Min. bzw. zentral. Staatsorgane	Rat d. Bez. 3)	SPK	Min. f. Umw. schutz	Min. f. Mat. wirt. sch.	Min. f. Arb. Gr. ration. Energie- anw. beim MR	Sonstige		
1										
1. Zentral geplante Vorhaben	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2. Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M 4) (z.+8)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3. Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M 4) (z.+8.)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.a) Vorhaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion bzw. Praxis aus den Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, die als selbständige Investitionsvorhaben oder als Bestandteil von Investitionsvorhaben auftreten, unabhängig von der Wertgrenze, sowie Versuchsanlagen über 0,5 Mio M und Experimentalanbauten über 1 Mio M 4)										
b) Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung bzw. Rekonstruktion von F- und E-Stellen, für die staatliche Aufgaben übergeben wurden 4)										
5. Ausgewählte Investitionsvorhaben 4)										
a) des Umweltschutzes	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
b) der rationalen Energieanwendung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
c) zur Nutzung von Sekundärrohstoffen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6. Übersicht über ausgewählte Generalreparaturen Gem. Muster 4										
	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

1) sowie WLO und Staatsorgane, sofern sie selbst Investitionsauftraggeber sind  
 2) im örtlichgeleiteten Bereich der Land- und Nahrungswirtschaft durch die Fachorgane in Zusammenarbeit mit den Investitionsauftraggebern  
 3) als übergeordnetes Staatsorgan und von den zentralgeleiteten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen zur territorialen Abstimmung bzw. territorialen Information an die Räte der Bezirke, auf deren Territorium das Vorhaben durchgeführt wird  
 4) soweit sie nicht unter 17d. Nr. 1 erfasst sind  
 5) die Vorhaben des komplexen Wohngebäudes sind nicht an die Staatliche Plankommission einzureichen  
 6) Invest. u.a. Maßnahmen zur Heizölbilösung auch an das Ministerium für Kohle und Energie

## 14.10. Zu den Ziffern 9 und 10 (S. 50):

Die in den Vordrucken 0723, 0724, 0725 und 0726 anzugebenden Erneuerungsinvestitionen sind als Rationalisierungsinvestitionen zu bezeichnen.

Zu Ziff. 10.2. Buchst. a:

— Zu Lochfeld 9—12 Lfd. Vorhaben-Nr.

An zweiter Stelle wird folgender Anstrich neu eingefügt:

— für „ausgewählte Investitionsvorhaben des Umweltschutzes“ je wirtschaftsleitendes Organ von 0401 bis 0405. Diese Vorhabennummern werden durch die Staatliche Plankommission verbindlich vorgegeben.

Ziff. 10.2. Buchst. b):

Neu aufgenommen wird:

— Lochfeld 23—62: Kurzbezeichnung des Vorhabens mit Standort:

Bezeichnung des Vorhabens mit Standortangabe in Kurzfassung (maximal vierzig Stellen). Davon werden die letzten maximal fünf Stellen zur textlichen Darstellung der Vorhabenkategorie genutzt (siehe Ziffer 10.5., unterstrichene Klammerangaben, z. B. (M), (HZ), (SEK)).

Die Eintragungen sind generell in Großbuchstaben vorzunehmen. Die Umlaute Ä, Ö, Ü sind als AE, OE, UE zu schreiben.

Zu Ziff. 10.4.:

Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

10.4. Angaben zu den Kartenarten 2, 3 und 4 — Kapazitätszuwachs durch Investitionen, Produktionszuwachs aus Kapazitäten und Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik.

Neu aufgenommen werden:

— Lochfelder 21—28 der Kartenart 4

Es sind sofern zutreffend die ersten 8 Ziffern der Aufgabennummer des Staatsplanes Wissenschaft und Technik anzugeben.

— Lochfelder 29—63 der Kartenart 4

Bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist vor die Kurzbezeichnung der Aufgaben ein „Z“ zu setzen.

## 14.11. Bei allen Investitionen und anderen Maßnahmen zur Heizölablösung ist auf der Rückseite des Vordruckes 0724 im Abschnitt „Kapazitätszuwachs aus Investitionen“ auszuweisen:

als 1. Zeile in den

Lochfeldern 21—28: ELN-Nr. der Heizölsorte  
Lochfeldern 33—62: folgender Text: Heizölfreisetzung kt/a

Lochfeldern 71—77: freigesetzte Menge  
als 2. Zeile in den

Lochfeldern 21—28: ELN-Nr. des Substitutionsenergeträgers  
Lochfeldern 33—62: Bezeichnung des Substitutionsenergeträgers kt/a bzw. m<sup>3</sup>/a

Lochfeldern 71—77: benötigte Menge

In dem Feld des Vordruckes 0724 „Zusätzliche Angaben und Erläuterungen“ ist bei allen Investitionen und anderen Maßnahmen zur Heizölablösung einzutragen:

1. Art der Maßnahme

1.1. Neue Heizkapazität (Anzahl der Dampf-/Heißwassererzeuger) mit Angabe der Leistung Uh bzw. (MW/h)

1.2. Umrüstung auf Energieträgerart mit Angabe der Einwilligungsnummer — Art der Anlage

1.3. Sonstige Maßnahme

2. Spezifischer Investitionsaufwand je Jahrestonne freizusetzendes Heizöl nach folgender Rechenvorschrift:

Investitionsaufwand, gesamt (1 000 M)  
Heizölfreisetzung (kt) im Jahr  
der vollen Wirksamkeit.

## 14.12. Zu Ziff. 10.5. (S. 58):

Die Ziffer 10.5. wird wie folgt neu gefaßt:

## 10.5. Zuordnung der Investitionen nach Auswahlmerkmalen

Die Zuordnung der Vorhaben erfolgt nach Auswahlmerkmalen und innerhalb der Auswahlmerkmale nach Kategorien. Es ist die Kategorie zu wählen, die überwiegend dem Charakter des Vorhabens entspricht.

Schlüssel Erläuterung der Kategorie (Eintrag, je Auswahlmerkmal durch IAG)

1	2
Auswahlmerkmal 1 — Erfassungskategorien (Lochfeld 63)	
1	Zentral geplante Investitionsvorhaben (Vorbereitung und Durchführung)
2	Durch die Staatliche Plankommission zentral erfaßte Investitionsvorhaben
3	Zentral erfaßte Vorhaben, die Bestandteil des Zentralen Planes der Vorbereitung sind
6	Durch die wirtschaftsleitenden Organe erfaßte Investitionsvorhaben (soweit nicht unter 1. od. 2. erfaßt)
9	Sonstige Investitionsvorhaben
A	Ausrüstungsinvestitionen
S	Zusammenfassung von kleineren Vorhaben

## Auswahlmerkmal 2 — volkswirtschaftliche Bedeutung (Lochfeld 64)

1	Investitionen zur Realisierung von Rationalisierungsaufgaben aus der volkswirtschaftlichen Rationalisierungskonzeption bzw. aus dem Staatsplan Sozialistische Rationalisierung
2	Investitionen zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft durch Schaffung neuer bzw. Erweiterung vorhandener Kapazitäten
3	Investitionen zur Einführung weiterer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion bzw. Praxis
4	Investitionen zur Realisierung von Investitionsbeteiligungen
5	Investitionen zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse des Staatsplanes in die Produktion bzw. Praxis (WT)

## Auswahlmerkmal 3 — Verwendungskategorien (Lochfeld 65)

Ist freizulassen für Eintragungen durch die Staatliche Plankommission.

## Auswahlmerkmal 4 — Beschluskategorien (Lochfeld 66)

Investitionen zur Erfüllung zentraler Beschlüsse für:

1	Exportproduktion
2	Konsumgüterproduktion (K)
3	Verarbeitung von Sekundärrohstoffen (SEK)
4	Umweltschutz (U)
5	Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
6	Investitionen zur Durchsetzung von

	Maßnahmen der rationellen Energieanwendung
7	Investitionen zur Erfüllung nicht aufgeführter zentraler Beschlüsse
9	Investitionen ohne zentrale Beschlüsse
B	Roboter-Handhabetechnik (R)
C	Herstellung von Rechentechnik
E	Kernkraftprogramm
F	Eigenbau von Rationalisierungsmitteln
G	Traktionsumstellung
H	Heizölablösung (HZ)
I	Importablösung (IM) ÖP Nr. 1599
M	Mikroelektronik (M)
N	Sicherung eines hohen NSW-Exportes (EX)
P	Zentrale Pionierlager (ZPL)
Q	Veredlung der Produktion (V)

Auswahlmerkmal 5 — Volkswirtschaftliche Zuordnung (Lochfeld 67)

1	Investitionen zur Produktion von Zuliefererzeugnissen
2	Investitionen zur Produktion von Finalerzeugnissen der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion
3	Investitionen zur Produktion von Finalerzeugnissen der Investitionsgüterindustrie
9	Investitionen sonstiger Zuordnung

Auswahlmerkmale 6, 8, 9 — (Lochfelder 68, 70, 71) sind freizulassen für Eintragungen durch die Staatliche Plankommission.

Auswahlmerkmal 7 — Investitionsart (Lochfeld 69)

5	Rationalisierung (ohne Ersatzinvestitionen)
6	Ersatzinvestitionen (5 und 6 = Rationalisierung gesamt)
7	Erweiterung
8	Neubau

Auswahlmerkmal 10 — Planung der Vorbereitung (Lochfeld 72)

1	Im Planjahr wird die Vorbereitung der Investition fortgeführt, ohne sie abzuschließen
2	Im Planjahr wird die Vorbereitung der Investition abgeschlossen (Bestätigung der Grundsatzentscheidung bzw. Grundsatzentscheidung für das letzte Teilvorhaben)
3	Im Planjahr beginnt die Vorbereitung der Investition (Ausarbeitung der Grundsatzentscheidung für Gesamtvorhaben bzw. Grundsatzentscheidung für 1. Teilvorhaben)
4	Im Planjahr wird die Aufgabenstellung für die Investition ausgearbeitet

Auswahlmerkmale 11–12 — (Lochfelder 73–74)

Sie können für bereichsspezifische Aufbereitungs- und Auswertungszwecke der Ministerien u. a. zentralen Staatsorgane sowie wirtschaftsleitenden Organe verwendet werden; durch die Investitionsauftraggeber sind nur dann Eintragungen vorzunehmen, wenn hierzu gesonderte Festlegungen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe vorliegen.

15. Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

Zu Teil N Abschnitt 23 (S. 5) der Planungsordnung:

15.1. Zu Unterabschnitt A Ziff. 2.2. (S. 5):

Der Buchst. d) wird wie folgt geändert:

Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Realisierte finanzgeplante Warenproduktion  
(nur als staatliche Planaufgabe)

15.2. Zu Unterabschnitt B Ziff. 2 Abs. 3 (S. 8) in der Fassung der Ziff. 22.2. der Anordnung vom 30. April 1981:

Der letzte Satz wird wie folgt neu gefaßt:

Es ist die „Arbeitsrichtlinie für die Ausarbeitung und Bestätigung der Konzeptionen zur Verallgemeinerung der Erfahrungen des VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt in ausgewählten Betrieben“ anzuwenden (diese Richtlinie wurde den Ministerien gesondert übergeben). Das Muster für die Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften (in Personen ohne Lehrlinge, im Jahresdurchschnitt) wird wie folgt geändert:

3. Arbeitskräftezuwachs	—	Vordruck 624 Saldo der Zeilen 2 000 und 3 000 (ohne Zeile 2 270)
4.3. Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik	—	Vordruck 331 Zeile 5 000 (einschließlich der Freisetzung aus dem Einsatz von Industrierobotern und der Mikroelektronik)

5.1. Staatliche Aufgabe Arbeiter und Angestellte/bereits unter Berücksichtigung der staatlichen Aufgabe Freisetzung von Arbeitskräften

ÖP 0903 —

5.4. Planentwurf Arbeiter und Angestellte ohne Lehrlinge

15.3. Zu Unterabschnitt B Ziff. 2 (S. 7):

Als Absätze 8 und 9 werden neu aufgenommen:

(8) Ausländische Werk tätige, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen (einschließlich Pendlervereinbarungen) mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Arbeitsverträge abgeschlossen haben, sind nach Abschluß der in den Regierungsabkommen festgelegten Lehrgänge zur Vermittlung sprachlicher und technischer Grundkenntnisse in die Arbeitskräfteplanung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

(9) Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zur Produktions- und Leistungsentwicklung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ist von der effektiven Nutzung des verfügbaren Arbeitszeitfonds und von einer Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten auszugehen. Dazu ist in den Betrieben und Kombinat, eine vollständige Erfassung des Arbeitszeitfonds der Arbeiter und Angestellten sowie der beeinflussbaren Ausfallzeiten zu sichern. Die Arbeitszeitbilanzen der Betriebe und Kombinate sind Bestandteil der Planverteidigung und Grundlage für Entscheidungen über den Arbeitskräfteplan. Arbeitszeitbilanzen sind auch in den vereinfacht planenden Betrieben auszuarbeiten und in die Planverteidigungen einzubeziehen. Die Räte der Bezirke und Kreise haben in ihrer Zusammenarbeit mit den Kombinat und Betrieben ihre Einflußnahme auf die Planung und Kontrolle der Ausnutzung des Arbeitszeitfonds zu erhöhen und für ausgewählte Betriebe mit den Bilanzentscheidungen Auflagen zur besseren Ausnutzung der Arbeitszeit zu erteilen. Die Kennziffern des Arbeitszeitfonds der Arbeiter und Angestellten sowie der beeinflussbaren Ausfallzeiten sind in die territorialen Abstimmungen der Betriebe bei den Räten der Be-

zirke bzw. Kreise über den effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens einzubeziehen. Die Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten muß sich in der weiteren Erhöhung des verfügbaren Endproduktes der Betriebe und Kombinate planwirksam niederschlagen.

#### 16. Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 25) der Planungsordnung:

##### 16.1. Zu Ziff. 1.2. (S. 25):

Der 1. Anstrich wird wie folgt neu gefaßt:

— Kosten, des Kostensatzes und der Selbstkostensenkung

##### 16.2. Zu Ziff. 1.3. (S. 25):

Die Ziff. 1.3. wird wie folgt neu gefaßt:

Die Finanz- und Kostenplanung ist auf der Grundlage der planmäßigen bedarfsgerechten Produktions- und Leistungsentwicklung in Übereinstimmung mit den staatlich vorgegebenen Normen, Normativen, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten mit dem Ziel der ständigen Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses, insbesondere durch die höhere ökonomische Wirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, durchzuführen. Durch die Finanz- und Kostenplanung ist verstärkt auf die Senkung des Verbrauchs und die rationelle Verwendung von Rohstoffen, Energie, Brenn- und Treibstoffen, Materialien und Werkstoffen, auf eine höhere Grundfondsökonomie, den ökonomisch wirksamsten Einsatz der Arbeitskräfte, der finanziellen Fonds und Mittel sowie auf eine rationelle Bestandswirtschaft und Lagerhaltung Einfluß zu nehmen. Im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne ist die Übereinstimmung zwischen der Planung der materiellen Prozesse und der Finanz- und Kostenplanung herzustellen.

##### 16.3. Zu Ziff. 1.6. (S. 26):

Die Ziff. 1.6. wird wie folgt neu gefaßt:

Die für den Fünfjahrplanzeitraum erarbeiteten Kostenkonzeptionen sind mit der Ausarbeitung der Planentwürfe zu aktualisieren.

Die Betriebe, Kombinate und Ministerien haben mit den Planentwürfen zum Jahresvolkswirtschaftsplan nachzuweisen, in welchem Umfang die geplante Senkung der Selbstkosten, bezogen auf den Kostensatz des Basisjahres, durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik und Investitionen erwirtschaftet wird. Dazu ist die Planung der Selbstkosten nach qualitativen Einflußfaktoren durch die Ministerien und Kombinate zu vervollkommen. Die Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens haben dafür die Festlegungen gemäß Ziff. 8.1.2. der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — zugrunde zu legen.

Mit den Planentwürfen sind außerdem die Nachweise der produktgebundenen Preisstützungen gemäß Vordruck 2410 und der produktgebundenen Abgaben gemäß Vordruck 2430 einzureichen.

##### 16.4. Zu Ziff. 3.1. (S. 27):

Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Durch die Generaldirektoren der Kombinate der Industrie und des Bauwesens sind zur Erschließung von Effektivitätsreserven weitere staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben, insbesondere zur Senkung der

- Energie- und Brennstoffkosten
- Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen
- Transportkosten
- Werbekosten
- übrigen Hilfsmaterialkosten

vorzugeben.

##### 16.5. Zu Ziff. 3.2. (S. 28):

Die Ziffer wird wie folgt neu gefaßt:

(1) In den gemäß Ziff. 3.1. festgelegten Kombinat und

Betrieben sind die Kosten je 100 Mark Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) auf der Grundlage der Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu planen.

Ausgehend vom Plankostensatz ist die Selbstkostensenkung als Bestandteil des Gewinnzuwachses zu planen. Die Senkung der technologischen Kosten ist ergebnisbezogen (Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe) zu untersetzen und durch die Zielstellungen zur Kostensenkung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu begründen. Bei der Ausarbeitung des Planentwurfs sind die Basiselbstkosten auf der Grundlage des Kostensatzes des Basisjahres und die Plankosten der Betriebe und Kombinate auf Preisbasis 1 zu ermitteln. Die Erteilung der staatlichen Planaufgabe und die Erarbeitung des Jahresplanes erfolgen auf der Preisbasis 2. Die Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die Kosten, die Erlöse und den Gewinn sowie die Finanzierung der Umlaufmittel sind von den Kombinat und Betrieben mit dem Planentwurf und bei der Ausarbeitung des Jahresplanes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben gesondert nachzuweisen.

(2) Die auf den Plankostensatz bezogene Selbstkostensenkung und der Gewinnzuwachs (Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz) sind durch die Betriebe und Kombinate entsprechend Ziff. 8.1.2. der Rahmenrichtlinie nach Einflußfaktoren zu begründen.

##### 16.6. Die Ziff. 3.3. (S. 28) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) In den Betrieben ist die Planung der Kosten grundsätzlich nach Kostenarten, Kostenkomplexen, Kostenstellen und Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik durchzuführen. Die Generaldirektoren der Kombinate legen fest, für welche Haupterzeugnisse und wichtigen Exporterzeugnisse die Planung der Kosten nach Einzelkostenträgern durchzuführen ist.

(2) Die Betriebe, ausgenommen die in reduziertem Umfang planenden, haben bei der Planung der Kosten nach der Kostenträgermethode die direkten technologischen Kosten, untergliedert nach Grundmaterial, Verbrauch produktiver Leistungen und Lohn, die indirekten technologischen Kosten und die nichttechnologischen Kosten (Gemeinkosten) zu planen.

(3) In den Kostenplänen der Kombinate sind die Kostenarten und Kostenkomplexe zu planen, durch die die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten der Betriebe, der Haupterzeugnisse und wichtiger Exporterzeugnisse entscheidend beeinflußt wird.

(4) Bei Veränderungen von staatlichen Normen, Normativen, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten sind die dafür geplanten Kosten durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe zu sperren.

##### 16.7. Zu Ziff. 4 (S. 30):

Es ist die Anlage zur Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) anzuwenden.

#### 17. Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 26 (S. 33) der Planungsordnung:

##### 17.1. Zu Ziff. 1 Abs. 2 (S. 33):

Der letzte Satz wird wie folgt neu gefaßt:

Zur planmäßigen Bildung der Preise gehören die Ausarbeitung von Obergrenzen für Kosten und Preise, Kosten- und Preisvorgaben und die Bildung von Preisen für neue (und weiterentwickelte) Erzeugnisse und Leistungen aus der Inlandsproduktion sowie die Bildung von Preisen für importierte Erzeugnisse und Leistungen.

##### 17.2. Zu Ziff. 5.8. (S. 43):

Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen für 1983 sind von den Lieferanten und Abneh-

- mern gemäß Ziff. 1 Absätze 3 und 4 für alle von planmäßigen Industriepreisänderungen betroffenen Erzeugnispositionen auf den Vordrucken 2705 und 2706 nachzuweisen. Grundlage für die Untergliederung der Erfassung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen bilden auf dem
- Vordruck 2705 die vom Amt für Preise herausgegebene „Liste der Preisänderungskoeffizienten für Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise zum 1. Januar 1983 geändert werden“;
  - Vordruck 2706 die darin enthaltenen 3steller der ELN.
18. **Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen**  
Zu Teil O Abschnitt 29 der Planungsordnung:
- 18.1. Zu Ziff. 4 (S. 16):  
Der Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:  
Zur Protokollierung des Exportwarenfonds in das NSW gelten für komplette Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen sowie für Grundstoffe, chemische Erzeugnisse und Konsumgüter die dafür getroffenen zusätzlichen Festlegungen.  
Der Abs. 10 wird wie folgt neu gefaßt:  
Die Planung und Bilanzierung des Anlagenexports hat gemäß der Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 19 S. 249) zu erfolgen.
- 18.2. Zu Ziff. 6.1. (S. 20):  
Der Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:  
Durch eine langfristige erzeugniskonkrete konzeptionelle Arbeit ist die materielle Sicherung der staatlichen Aufgaben für den NSW-Export qualitativ und terminlich so rechtzeitig vorzubereiten, daß der notwendige Vertrags- und Produktionsvorlauf für die kontinuierliche, stabile Exportplandurchführung gewährleistet wird. Dazu werden gesonderte Festlegungen getroffen.
19. **Zur territorialen Bilanzierung**  
Zu Teil P Abschnitt 30 der Planungsordnung:
- 19.1. Zu Ziff. 3.1.4. (S. 3):  
Der Buchst. a) wird wie folgt ergänzt:  
Die territoriale Planinformation (Vordruck 0390) ist für folgende Kennziffern zu übergeben:
- |   |      |
|---|------|
| Industrielle Warenproduktion IAP  | 0506 |
| Neftoproduktion   | 0509 |
| Verwendung der eigenen Bauproduktion für die Produktion                                   | 0566 |
| dar. für Investitionen  | 0567 |
| Verwendung der eigenen Bauproduktion für soziale Maßnahmen                                | 0568 |
| dar. für Investitionen  | 0569 |
| Freizusetzende Arbeitskräfte durch Investitionen (Pers.)                                  | 0411 |
| Benötigte Arbeitskräfte durch Investitionen (Pers.)                                       | 0412 |
| Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt o. Lehrlinge             | 0901 |
| Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Pers.) im Jahresdurchschnitt o. Lehrlinge           | 0903 |
| Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur                           | 0920 |
| Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit des Produktionspersonals in 1 000 h (o. Überstunden) | 0953 |
| Produktionspersonal in der 1. Schicht im Jahresdurchschnitt (Pers.)                       | 0970 |
| Produktionspersonal in der 2. Schicht im Jahresdurchschnitt (Pers.)                       | 0971 |

- |  |              |
|--|--------------|
| Produktionspersonal in der 3. Schicht u. im durchgängigen Schichtsystem im Jahresdurchschnitt (Pers.)  | 0972         |
| Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.)   | 0914         |
| Nominelle Arbeitszeit der Arbeiter u. Angestellten in 1 000 h  | 0951         |
| Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten in 1 000 h  | 0952         |
| durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten der Arbeiter und Angestellten in 1 000 h   | 0953         |
| (ohne Erholungsurlaub)   | 0954         |
| Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest der Arbeiter und Angestellten in 1 000 h  | 0955         |
| unbezahlte Freistellung der Arbeiter und Angestellten in 1 000 h   | 0955         |
| Produktionspersonal, das überwiegend an Maschinen und Anlagen arbeitet, 1. Schicht (Pers.)   | 0947         |
| Endbestand Bruttowert der Grundmittel dav. Ausrüstungen  | 0301<br>0302 |
| Alle weiteren auf dem Vordruck 0390 enthaltenen Kennziffern sind nicht zu übergeben.   |              |
| Die Kennziffern 0951, 0952, 0953, 0954, 0955, 0566, 0567, 0568 und 0569 sind in Leerzeilen auszuweisen. Außerdem sind den Räten der Bezirke bzw. Kreise  |              |
| — die Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften und  |              |
| — aus der betrieblichen Arbeitskräftebilanz (Vordruck 624) die Kennziffern der Zeilen-Nr. 1 000, 2 100, 2 200, 2 500, 3 100, 3 200, 3 500 und 4 000 mit den Angaben Umrechnungsfaktor, Personenstichtagszahl und Personen-Jahresdurchschnitt für das Basisjahr und das Planjahr  |              |
| zu übergeben.  |              |
| Innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Übergabe der staatlichen Planaufgaben sind die Räte der Bezirke bzw. Kreise über die den Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben zu unterrichten. Dafür gelten die Festlegungen der Ziff. 3.1.2. Abs. 1 des Abschnitts P der Planungsordnung. |              |
- 19.2. Zu Ziff. 3.1.4. (S. 9):  
Als Abs. 2 wird neu aufgenommen:  
Die Rechtsträger von Denkmälern haben den Räten der Kreise die Informationen über die Aufwendungen für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung ihrer Denkmale entsprechend den Festlegungen im Teil G Abschnitt 10 Ziff. 5 zu übergeben.

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Rahmenrichtlinie für die Planung**  
**in den Kombinat und Betrieben der Industrie**  
**und des Bauwesens**

— Rahmenrichtlinie —

vom 19. April 1982

§ 1

Für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens werden die in der Anlage enthaltenen Aufgaben in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 205) festgelegt.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 205)



## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen  
für die Planung  
in den Kombinat und Betrieben  
der Industrie und des Bauwesens**

**I. Festlegungen zum Plananteil Produktion****1.1. Zu Ziff. 1.1.1. Abs. 5 (S. 24):**

In Leerzeilen des Vordruckes 111 ist einzusetzen:

- Zeile 1900 — Erneuerungsgrad der Produktion (ÖP 0602 : 0506)
- Zeile 2000 — Produktion neuer Konsumgüter (ÖP 0530)
- Zeile 2100 — Zuwachs IWP IAP aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 0545)
- Zeile 2200 — Zulieferungen für den Anlagenexport BP (Leistungen IAP) (ÖP 1421).

**1.2. Zu Ziff. 1.1.2. Abs. 7 (S. 25):**

Die Nomenklatur der Erzeugnisgruppierungen ist wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:

- h) Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport (ÖP 1421)
- j) Konsumgüterproduktion für die Versorgung der Bevölkerung einschließlich der „1000 kleinen Dinge“, darunter — Lieferungen für die Bevölkerung nach Preisgruppen
- n) Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (ÖP 0527)
- o) Konsumgüter für die Versorgung der Bevölkerung und den Export IAP (ÖP 0544)
- p) Produktion höher veredelter Erzeugnisse
- q) Ausrüstungen für zentralgeplante Investitionsvorhaben.

**1.3. Zu Ziff. 1.1.2. Abs. 8 (S. 26):**

Als 2. Satz wird neu eingefügt:

Dafür ist folgende Gruppierung vorzunehmen:

Produktion von

- a) Industrierobotern
- b) zweigspezifischen Ausrüstungen, die nicht zentral gefertigt werden
- c) speziellen technologischen Ausrüstungen für Transport- und Lagerprozesse und für die Verknüpfung vorhandener Ausrüstungen zu Fertigungskomplexen
- d) Rationalisierungsmitteln zur Modernisierung von nutzungsfähigen Grundmitteln.

**1.4. Zu Ziff. 1.1.5. Abs. 2 (S. 27):**

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Verwendung der eigenen Bauproduktion ist nach Vorhaben, Maßnahmen bzw. Objekten zu planen und wie folgt zu gliedern:

- a) Verwendung der eigenen Bauproduktion für die Produktion (ÖP 0566)
- b) darunter: für Investitionen (ÖP 0567)
- c) Verwendung der eigenen Bauproduktion für soziale Maßnahmen (ÖP 0568)
- d) darunter: für Investitionen (ÖP 0569)

Die detaillierte Planung der Verwendung der eigenen Bauproduktion hat für Investitionen im Investitionsplan (gemäß Ziff. 4.3.1.) und für Reparaturen im Instandhaltungsplan, getrennt nach Generalreparaturen und laufender Instandhaltung (unter Nutzung des Musters 442), zu erfolgen. Dabei sind die Maßnahmen für Baureparaturen an Werkwohnungen sowie für den Eigenheimbau gesondert auszuweisen.

**1.5. Zu Ziff. 1.2.1. Abs. 2 (S. 29):**

In Leerzeilen des Vordruckes 121 ist einzusetzen:

- Zeile 6100 — Erneuerungsgrad der Produktion
- Zeile 6200 — Produktion neuer Konsumgüter IAP (ÖP 0530)
- Zeile 6300 — Zuwachs IWP IAP aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 0545)
- Zeile 6400 — Zuwachs Bauproduktion IAP aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 0546)
- Zeile 6500 — Zulieferungen für den Anlagenexport BP (Leistungen IAP) (ÖP 1421).

**1.6. Zu Ziff. 1.4.1. Abs. 1 (S. 38):**

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Dabei ist von den durch die Generaldirektoren der Kombinate für die Betriebe festzulegenden nach Maschinengruppen und Anlagen differenzierten Zeitnormativen der Ausnutzung auszugehen.

**1.7. Zu Ziff. 1.4.1. Abs. 3 (S. 38):**

Buchst. d wird wie folgt neu gefaßt:

d) alle Maschinen und Anlagen aus zentralgeplanten Investitionsvorhaben (ausgenommen davon sind Maschinen und Anlagen, die der Ausbildung, der Erzeugung und Weiterleitung von Energie — außer Kraftwerke —, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Transport dienen).

**2. Festlegungen zum Plananteil Absatz****2.1. Zu Ziff. 2.1.1. (S. 62):**

In Leerzeilen des Vordruckes 211 ist einzusetzen:

- Zeile 1400 — Zulieferungen für den Anlagenexport BP (Leistungen IAP) (ÖP 1421)
- Zeile 1500 — Exportwirksame Lieferungen gesamt BP (ÖP 1422).

**2.2. Zu Ziff. 2.1.2. Abs. 6 (S. 64):**

Buchst. d wird gestrichen.

**2.3. Zu Ziff. 2.1.2. Abs. 7 (S. 64):**

Der Klammerausdruck (Vordrucke 1711 und 1712) wird durch den Klammerausdruck (Vordrucke 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1744 und 1745) und der Klammerausdruck (Vordrucke 1104 und 1105) durch den Klammerausdruck (Vordruck 1104) ersetzt.

**2.4. Zu Ziff. 2.2.0. (S. 66):**

Als Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate sind über die Produktion und die Auslieferung der Exportwaren hinaus für die Sicherung der planmäßigen Valutaeinnahmen aus dem NSW-Export verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt auch die Sicherung der planmäßigen Valutaeinnahmen aus dem Export anderer Kombinate und Betriebe, die über den dem Kombinat zugeordneten Außenhandelsbetrieb bzw. Außenhandelsbereich eines Außenhandelsbetriebes realisiert werden.

**2.5. Zu Ziff. 2.2.1. Abs. 1 (S. 66):**

In den Leerzeilen des Vordruckes 225 ist zu planen:

Zuwachs Export SW M aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 1423)

Zuwachs Export NSW VM aus übergeleiteten F- und E-Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (ÖP 1424).

**2.6. Zu Ziff. 2.5.0. (S. 71):**

Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Transportplanung hat in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Produktions-, Absatz- und Export-

planes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes, insbesondere durch Optimierung der Lieferbeziehungen, durch Produktions- und Transportoptimierung, sowie zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs zu erfolgen.

2.7. Zu Ziff. 2.5.2. (S. 71):

Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefaßt:

(3) Die übergebenen Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der öffentlichen Transportträger sind einzuhalten bzw. zu unterbieten.

(4) Die Transportkennziffern sind Grundlage für die Ausarbeitung des betrieblichen Transportplanes, den Abschluß der Transportverträge mit den öffentlichen Transportträgern und die monatliche operative Transportplanung.

3. Festlegungen zum Plananteil Wissenschaft und Technik

3.1. Zu Ziff. 3.3.0. Abs. 4 (S. 92):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Als planwirksamer ökonomischer Nutzen ist der saldierte ökonomische Nutzen aus der Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse durch Aufgaben des Planes der Forschung und Entwicklung, der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM-Plan) sowie der Inbetriebnahme von Investitionen einschließlich der Auswirkungen der Aussonderungen und der Durchführung von Generalreparaturen zu planen, der sich auf die ökonomischen Kennziffern des betrieblichen Reproduktionsprozesses auswirkt. Im Planjahr ist der ökonomische Nutzen zu planen, der im Vergleich zum Basisjahr (Vorjahr) erzielt wird. Das ist der anteilige ökonomische Nutzen aus Maßnahmen, die

- a) erstmalig im Planjahr wirksam werden,
- b) bereits in Vorjahren wirksam wurden und durch die im Planjahr ein weiterer Nutzenszuwachs gegenüber dem Vorjahr eintreten wird.

3.2. Zu Ziff. 3.3.0. Abs. 5 (S. 93):

Der 2. Satz wird wie folgt neu gefaßt:

Die maßnahmebezogene Planung des ökonomischen Nutzens hat gemäß den Festlegungen der Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBI. I Nr. 8 S. 165) zu erfolgen.

3.3. Zu Ziff. 3.3.1. Abs. 2 (S. 93):

Die Buchstaben a und e werden wie folgt neu gefaßt:

- a) den Zuwachs an Produktion und die Verbesserung ihrer qualitativen Struktur sowie die Entwicklung und die Ausnutzung der Produktionskapazitäten
- e) den Zuwachs an Export in das SW und NSW und die Ablösung von Importen.

3.4. Zu Ziff. 3.1.5. Abs. 5 (S. 91):

Neu aufgenommen wird:

Zeile 2100 = Summe der Spalte II des Vordrucks 311.

4. Festlegungen zum Plananteil Grundfondsreproduktion

4.1. Zu Ziff. 4.0 (S. 107):

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Die Effekte der Modernisierung und laufenden Instandhaltung sowie weiterer Vorhaben und Maßnahmen des Plananteils Grundfondsreproduktion sind insbesondere in der

- Produktions- und Kapazitätsplanung
  - Planung des ökonomischen Nutzens aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
  - Kosten- und Finanzplanung
- nachzuweisen.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4.2. Zu Ziff. 4.1.2. (S. 109):

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Die Kombinate und Betriebe haben eine zusammenfassende Übersicht über den Aufwand und die ökonomischen Ergebnisse der Modernisierung und laufenden

Instandhaltung der Grundmittel gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985, Ziff. 14.7. der Anlage (GBI. I Nr. 18 S. 363) entsprechend Muster 5 auf Vordruck 9201 zu erarbeiten.

4.3. Zu Ziff. 4.4.1. (S. 112):

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) In der Jahresplanung sind durch die Kombinate und Betriebe die Generalreparaturvorhaben und Maßnahmen der planmäßigen laufenden Instandhaltung mit ihrem Aufwand und ihren ökonomischen Ergebnissen zu planen. Für Generalreparaturvorhaben, die durch übergeordnete Organe zu bestätigen sind, ist gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985, Ziff. 14.3. der Anlage der Vordruck 0729 (für 1983 das Muster 4 auf Vordruck 9208) anzuwenden. Für Maßnahmen der planmäßigen laufenden Instandhaltung gilt die empfohlene Nomenklatur des Musters 442.

4.4. Zu Ziff. 4.4.2. Abs. 2 (S. 112):

Die methodischen Hinweise zum Muster 441 werden wie folgt ergänzt:

Zeilen 1111, 4111, 5111, 6111 = für Generalreparaturvorhaben

Zeilen 1112, 4112, 5112, 6112 = für Maßnahmen der planmäßigen laufenden Instandhaltung

Die Zeilen 7000 bis 7300 werden gestrichen.

4.5. Zu Ziff. 4.4.2. (S. 113):

Als Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Für die Planung der Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung entsprechend den Rechtsvorschriften ist auf Vordruck 9201 folgende Nomenklatur anzuwenden:

Zeilen-Nr. Bezeichnung

Zeilen-Nr.	Bezeichnung
	I. Bildung des Fonds
1000	Bestand am 1. 1.
2000	Zuführungen zu Lasten der Selbstkosten
3000	Zuführungen aus Versicherungsleistungen
4000	Zur Verfügung stehende Mittel gesamt
	II. Verwendung der Fonds
5000	Verwendung im Planjahr
5100	Limit für die Vorbereitung und Durchführung der beschäftigten Generalreparaturen (unterteilt nach Vorhaben)
5200	Mittel für die laufende Instandhaltung
6000	Bestand am 31. 12.

Ab 1984 gilt der Vordruck 443. Die Differenzierung des Jahresplanes nach Quartalen und Monaten kann auf Vordruck 9208 erfolgen.

4.6. Zu Ziff. 4.5.0. (S. 113):

Als Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Die Planung der Aussonderungen hat zu umfassen:

- a) den Verkauf und die Umsetzung nicht mehr benötigter Grundmittel und
- b) den Abbruch und die Verschrottung verschlissener oder gesundheitsgefährdender Grundmittel.

Die Planung von Aussonderungen durch Abbruch und Verschrottung der Grundmittel ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß der Einsatz dieser Grundmittel durch andere Abnehmer bzw. eine Verwertung zur Gewinnung von Ersatzteilen nicht möglich ist.

5. Festlegungen zum Plananteil Materialökonomie

5.1. Zu Ziff. 5.2.2.1. (S. 130):

Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Jahresplanung des Materialbedarfs ist für alle Materialpositionen durchzuführen. Bei den Positionen, die gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planen sind, ist der spezifische Informationsgehalt zu sichern, der sich aus der Zuordnung der Erzeugnisse zu den Bilanztypen der MAK-Bilanzierung gemäß Planungsordnung

Teil M Abschnitt 22 „MAK-Bilanzierung“ Ziffern 1 und 2 ergibt.

5.2. Zu Ziff. 5.2.3.1. (S. 132):

Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Es ist nachzuweisen, daß die Materialkosten auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den vorgegebenen staatlichen Normativen, Bilanzanteilen sowie Limiten zur Senkung des Verbrauchs und den bestätigten Verbrauchsnormen zur rationellen Verwendung der materiellen Fonds ermittelt und entsprechend in die Kosten- und Finanzpläne gemäß Planteil „Finanzen und Kosten“ übernommen wurden.

6. Festlegungen zum Planteil Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte

Zu Ziff. 6.2.5. (S. 157):

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Ausgehend von der nominellen Arbeitszeit und der Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten ist für Arbeiter und Angestellte und das Produktionspersonal die tatsächlich zu leistende Arbeitszeit zu planen. Der Erholungsurlaub ist außerhalb der Ausfallzeiten als gesonderter Bestandteil der nominellen Arbeitszeit zu planen.

(2) Die Kombinate haben entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung Abschnitt 23 „Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens“ (Buchstabe B) die Planung der nominellen Arbeitszeit, der beeinflussbaren Ausfallzeiten und der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten sowie anderer Beschäftigten zu regeln. Dabei sind die für die Begründung der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Warenproduktion nach Hauptfaktoren (Vordruck 614) und für die Planung des Zeitfonds der Produktionseinheiten (Ziffern 1.4.1. und 1.4.2.) notwendigen Angaben zu gewährleisten sowie die Maßnahmen zur Arbeitszeit- und Pausenregelung im Planteil 7 „Arbeits- und Lebensbedingungen“ (Ziff. 7.2.) zu beachten.

7. Festlegungen zum Planteil Finanzen und Kosten

7.1. Zu Ziff. 8.1.2. (S. 208):

Die Ziffer erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Kombinate und Betriebe haben bei der Jahresplanung die Senkung der Selbstkosten und den Gewinnzuwachs nach qualitativen Einflussfaktoren zu begründen und entsprechend der Nomenklatur des Musters 814 nachzuweisen. Für die Ausarbeitung des Planentwurfs treffen die Kombinate Festlegungen über den Umfang der Nomenklatur des Musters 814.

(2) Bei der Begründung der Selbstkosten- und Gewinnentwicklung ist der Zusammenhang mit der Planung des verantwortungsbereichsbezogenen ökonomischen Nutzens der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts<sup>2</sup>, der Kostenplanung (Ziff. 8.2.) und der Begründung der geplanten Umschlagsbeschleunigung der Umlaufmittel (Ziff. 8.3.2.) zu gewährleisten.

(3) Den Kombinat und Betrieben mit Industrieanlagenbau wird die Anwendung des Musters 814 außerdem für den Nachweis der Selbstkostensenkung und des Gewinnzuwachses aus dem Anlagenbau empfohlen.

(4) Methodische Festlegungen zum Muster 814<sup>3</sup>: (siehe Seite 388)

(5) Die Zielstellungen für den Gewinnzuwachs im Planjahr durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in die Planung der Selbstkosten- und Gewinnentwicklung einzubeziehen. Sie sind im Prozeß der Planausarbeitung mit den staatlichen Anforderungen zur Erhöhung des Gewinns in Übereinstimmung zu bringen.

<sup>2</sup> Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 195).

<sup>3</sup> Bei planmäßigen Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen ist ausgehend von den gemäß Vordruck 812 bzw. 813 (Zeilen 4810 bis 4830) geplanten Kostenkomplexen eine Umrechnung auf die Selbstkosten der realisierten Warenproduktion vorzunehmen.

(6) Die Planung der Selbstkostensenkung und des Gewinnzuwachses hat ausgehend von der realisierten Warenproduktion (im Bauwesen: Produktion des Bauwesens) auf der Grundlage des Plankostensatzes der Planproduktion und der Planung des ökonomischen Nutzens entsprechend Planteil 3 „Wissenschaft und Technik“, Ziff. 3.3.1., zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, daß die Berechnung der Selbstkostensenkung bei der Planung und Abrechnung entsprechend den Rechtsvorschriften übereinstimmend durchgeführt wird.

(7) Die Betriebe haben je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe die Einsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und anderen Einflussfaktoren zu begründen. Für den Nachweis der Senkung der technologischen Kosten des Betriebes sind über die ergebnisbezogenen Einsparungen hinaus die Auswirkungen der Veränderung der Erzeugnisstruktur gemäß Abs. 4 zu ermitteln. Der Nachweis der Auswirkungen von Änderungen der Struktur des Produktionssortiments auf Selbstkosten und Gewinn (S. 212) entfällt.

7.2. Zu Ziff. 8.3.2. (S. 218):

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Kombinate haben mit der Vorgabe der staatlichen Plankennziffern Bestandsbegrenzungen für die Positionen des Umlaufmittelplanes an die Betriebe zu gewährleisten, daß die sich aus der geplanten Selbstkostensenkung ergebende Umschlagsbeschleunigung der Umlaufmittel in vollem Umfang planwirksam gemacht und darüber hinaus eine durch Maßnahmen untersetzte absolute Senkung der Bevorratungszeit geplant und erreicht wird (hierzu empfohlene Nomenklatur des Musters 845).

(2) Kombinate des Industrieanlagenbaus und des Bauwesens haben ausgehend von den Reproduktionsbedingungen der Betriebe spezifische Festlegungen für die Begründung der geplanten Umschlagsbeschleunigung zu treffen.

7.3. Zum Muster 845:

Die methodischen Hinweise zum Muster 845 (S. 219) werden wie folgt neu gefaßt:

Methodische Hinweise zum Muster 845:

Angaben des Musters	Hinweise
Z. 2300, Sp. 15	Begrenzungen für Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen lt. staatlichen Plankennziffern
Z. 4100 Auswirkungen der Selbstkostensenkung	Es ist einzusetzen in Sp. 3: die Senkung der Materialkosten (OP 0172) Spalten 7 und 11: die Selbstkostensenkung gemäß Muster 814, Z. 4200. Für beide Spalten können die Gesamtselbstkosten zugrunde gelegt werden. Sp. 6: das Produkt aus Muster 845, Z. 4100, Sp. 4 und Z. 4000, Sp. 5 Sp. 10: das Produkt aus Muster 845, Z. 4100, Sp. 8 und Z. 4000, Sp. 9 Sp. 14: das Produkt aus Muster 845, Z. 4100, Sp. 12 und Z. 4000, Sp. 13
Z. 4100	Sp. 6: Bei geringfügigem Gemeinkostenanteil kann den Berechnungen auch nur das Grundmaterial zugrunde gelegt werden. Dann ist die verbleibende Differenz in Z. 5100 mit auszuweisen.

Das Muster 845 (S. 245) wird wie folgt geändert:

Z. 2300 Planbestand lt. staatlichen Plankennziffern Bestandsbegrenzungen

Z. 3100 entfällt

Z. 4100 Auswirkungen der Selbstkostensenkung (Z. 4000 — 2000)

Z. 6000 Relative Bestandssenkung lt. PE auf PB 1 (Z. 4100 + 5100)

Das Zahlenbeispiel entfällt.

Zeilen- Nummer	Spalte	Festlegungen
2001	3	= Summe aus technologischen Kosten je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe im Basisjahr multipliziert mit dem Steigerungssatz der realisierten Warenproduktion des Planjahres je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe
4100	3	= Z. 3000, Sp. 3 $\left( \frac{Z. 1002, Sp. 3}{Z. 1000, Sp. 3} - 1 \right)$
4200	3	= $\frac{Z. 2000, Sp. 4 - Z. 2002, Sp. 4}{100} \cdot Z. 1002, Sp. 3$
4210	3	= Vdr. 812, Z. 4830, Sp. 5 $\cdot \frac{Z. 1002, Sp. 3}{Z. 1000, Sp. 3}$ - Vdr. 812, Z. 4830, Sp. 6 bzw. Sp. 7
4211	3	= Vdr. 812, Z. 4710 $\cdot \frac{Z. 1002, Sp. 3}{Z. 1000, Sp. 3}$
4220	3	= (Vdr. 812, Z. 4810, Sp. 5 + Vdr. 812, Z. 4820, Sp. 5) $\cdot \frac{Z. 1002, Sp. 3}{Z. 1000, Sp. 3}$ - Vdr. 812, Z. 4810, Sp. 6 bzw. Sp. 7 - Vdr. 812, Z. 4820, Sp. 6 bzw. Sp. 7
4221	3	= (Vdr. 812, Z. 4810, Sp. 5 + Vdr. 812, Z. 4820, Sp. 5) $\cdot \frac{Z. 1002, Sp. 3}{Z. 1000, Sp. 3}$ - Z. 2001, Sp. 3
4222	3	= Z. 4220, Sp. 3 - Z. 4221, Sp. 3 bzw. Zusammenfassung der Zielstellungen zur Selbstkostensenkung der Erzeugnisse
4229	3	= Vdr. 331, Z. 2100, Sp. 5

## Selbstkostensenkung und Gewinnzuwachs

Muster B14

Zeilen- Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	1000 M M je 100 M realisierter WP (BP)	
		3	4
1000	Realisierte Warenproduktion BP <u>Basisjahr</u>	-	-
1002	Realisierte Warenproduktion BP	-	-
2000	Gesamtselbstkosten der realisierten Warenproduktion <u>Basisjahr</u>		
2001	BasisSELbstkosten der technologischen Kosten der realisierten Erzeugnisse/Leistungen		
2002	Gesamtselbstkosten der realisierten Warenproduktion		
3000	Ergebnis aus realisierter Warenproduktion BP <u>Basisjahr</u>		
3002	Ergebnis aus realisierter Warenproduktion BP		
4000	Gewinnzuwachs aus realisierter Warenproduktion		
4009	darunter durch Maßnahmen des wiss.-technischen Fortschritts (wtF)		
4100	davon durch Zuwachs an realisierter Warenproduktion BP		
4200	durch Selbstkostensenkung der realisierten Warenproduktion		
4210	davon Senkung der nichttechnologischen Kosten		
4211	darunter Wegfall der nichtplanbaren Kosten (in Höhe ihrer Basiskosten)		
4220	Senkung der technologischen Kosten		
4221	davon aus Veränderung der Erzeugnisstruktur		
4222	aus ergebnisbezogenen Einsparungen		
4229	darunter durch Maßnahmen des wtF (Sk. Zielstellung)		
	davon (von Zeile 4222)		
4223	Senkung der direkten technologischen Kosten Grundmaterial		
4224	Senkung der direkten technologischen Kosten Lohn		
4225	Senkung der Kosten für Verbrauch produktiver Leistungen		
4226	Senkung sonstiger technlogischer Kosten		

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (418/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grothewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für sämtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädteische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 19. Mai 1982

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern — Dienstlaufbahnordnung — Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern —	389
27. 4. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen —	394
27. 4. 82	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung	395
13. 4. 82	Anordnung Nr. 3 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung —	396
15. 4. 82	Anordnung Nr. Pr. 211/10 über die Preise für Neubauleistungen	396

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über  
den Verlauf des Dienstes  
in den Kasernierten Einheiten  
des Ministeriums des Innern  
— Dienstlaufbahnordnung — Kasernierte Einheiten  
des Ministeriums des Innern —  
vom 23. April 1982**

Zur Regelung des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern wird auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 3 und 45 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 1982 über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik — Wehrdienstgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Regelung des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern

(1) Der Dienst in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern entspricht gemäß § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes.

(2) Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern im Sinne dieser Anordnung sind die Volkspolizei-Bereitschaften, die Kompanien der Transportpolizei, die Offiziershochschule und die Unterführerschule des Ministeriums des Innern — Bereitschaften — und andere entsprechende Einheiten bzw. Ein-

richtungen des Ministeriums des Innern (im nachfolgenden Kasernierte Einheiten genannt), in denen Dienst gemäß dieser Dienstlaufbahnordnung geleistet wird.

(3) Der Dienst in den Kasernierten Einheiten wird vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und andere Weisungen geregelt.

##### § 2

#### Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten

Der Dienst in den Kasernierten Einheiten beginnt mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten festgesetzt ist.

##### § 3

#### Verteidigung

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten leisten den Fahneneid (Anlage).

##### § 4

#### Grundsätze für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Kasernierten Einheiten

(1) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die besonderen Rechte und Pflichten während des Dienstes in den Kasernierten Einheiten ergeben sich aus den Erfordernissen des zuverlässigen Schutzes der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage des Wehrdienstgesetzes in Rechtsvorschriften sowie in Befehlen, Direktiven, Dienstvorschriften und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei festgelegt.

## § 5

**Unterscheidung der Angehörigen der Kasernierten Einheiten**

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
  - Wachtmeister der Kasernierten Einheiten
  - Unterführer auf Zeit
  - Berufsunterführer
  - Berufsoffiziere
- b) den Dienstgradgruppen in
  - Wachtmeister
  - Unterführerschüler
  - Unterführer
  - Offiziersschüler
  - Offiziere
- c) der Dienststellung in
  - Vorgesetzte
  - Unterstellte.

## § 6

**Dienstverhältnisse**

(1) Wachtmeister der Kasernierten Einheiten (im nachfolgenden Wachtmeister genannt) sind wehrpflichtige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Dienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, in den Kasernierten Einheiten leisten.

(2) Unterführer auf Zeit sind Angehörige der Kasernierten Einheiten, die freiwillig Dienst leisten, dessen Dauer im § 22 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunterführer und Berufsoffiziere sind Angehörige der Kasernierten Einheiten, die freiwillig Dienst leisten, dessen Dauer im § 30 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger können Dienst in den Kasernierten Einheiten nach den Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 7

**Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis**

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Kasernierten Einheit. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse der Unterführer auf Zeit und der Berufsunterführer können in das Dienstverhältnis der Wachtmeister ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Kasernierten Einheiten bei Beginn des Dienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeitig ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben.

(3) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die im Verlaufe ihrer speziellen Ausbildung bzw. vor ihrer Ernennung zum Unterführer oder Offizier auf Grund der Entwicklung ihres Verhaltens oder fehlender Bereitschaft für den Dienst in den Kasernierten Einheiten als Unterführer auf Zeit oder Berufsunterführer oder Berufsoffizier von ihrer Verpflichtung entbunden werden, haben grundsätzlich den Dienst, der der Ableistung des Grundwehrdienstes entspricht, ohne Berücksich-

tigung ihrer bisherigen Dienstzeit zu leisten. Einzelheiten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen nach den Absätzen 1 bis 3 setzen die betreffenden Angehörigen der Kasernierten Einheiten den Dienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

## § 8

**Dienstgradbezeichnungen**

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten führen folgende Dienstgrade

Dienstgradgruppen	Dienstgrad
a) Wachtmeister	Anwärter der VP Unterwachtmeister der VP
b) Unterführerschüler	Unterführerschüler der VP (Die Unterführerschüler sind dem Dienstgrad nach dem Unterwachtmeister der VP gleichgestellt)
c) Unterführer	Oberwachtmeister der VP Hauptwachtmeister der VP Meister der VP Obermeister der VP
d) Offiziersschüler	Offiziersschüler der VP (Die Offiziersschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: — während der Berufs- bzw. Hochschulreifeausbildung den Anwärtern der VP — während der Ausbildung an den Offiziershochschulen im 1. Studienjahr den Oberwachtmeistern der VP im 2. Studienjahr den Hauptwachtmeistern der VP im 3. Studienjahr den Meistern der VP im 4. Studienjahr den Obermeistern der VP)
e) Offiziere	— Leutnante Unterleutnant der VP Leutnant der VP Oberleutnant der VP — Hauptleute Hauptmann der VP — Stabsoffiziere Major der VP Oberstleutnant der VP Oberst der VP — Generale Generalmajor Generalleutnant.

## § 9

**Ernennung und Beförderung**

(1) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppe bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung sind

- a) die politischen, militärischen und polizeifachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie die persönliche Eignung
- b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleiche oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(6) Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

#### § 10

##### Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift. Die Festlegungen der §§ 7 Absätze 2 bis 4, 9 Abs. 3 und 31 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

#### § 11

##### Dienstalter in den Kasernierten Einheiten

(1) Das Dienstalter in den Kasernierten Einheiten entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in den Kasernierten Einheiten nach dieser Dienstlaufbahnordnung.

(2) Auf das Dienstalter in den Kasernierten Einheiten wird die Dienstzeit in

- a) der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern,
- b) der Nationalen Volksarmee,
- c) den Grenztruppen der DDR,
- d) dem Ministerium für Staatssicherheit,
- e) der Zivilverteidigung,
- f) der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei, Deutschen Grenzpolizei und Bereitschaftspolizei sowie dem ehemaligen Luftschutz

angerechnet.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann festlegen, daß noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter in den Kasernierten Einheiten angerechnet werden.

#### § 12

##### Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade und Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Kasernierten Einheiten erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften, Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und anderen Weisungen.

(2) Angehörige der Kasernierten Einheiten, denen ein akademischer Grad von einer Militärakademie oder sonstigen Hochschulen eines anderen sozialistischen Staates verliehen wurde, bedürfen zur Führung dieses Grades oder des dafür in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Grades der Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

(3) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel sowie das Tragen staatlicher Auszeichnungen während des Dienstes in den Kasernierten Einheiten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

#### § 13

##### Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Kasernierten Einheiten ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

#### § 14

##### Beendigung des Dienstes

Der Dienst in den Kasernierten Einheiten wird durch die in den §§ 17, 23, 31, 33 oder 35 aufgeführten Gründe beendet.

#### II. Abschnitt

##### Das Dienstverhältnis der Wachtmeister der Kasernierten Einheiten

#### § 15

##### Ernennung zum ersten Wachtmeisterdienstgrad

Die Wachtmeister sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Wachtmeisterdienstgrad ernannt.

#### § 16

##### Beförderung

Die Wachtmeister können bis zum Dienstgrad Unterwachtmeister der VP befördert werden.

#### § 17

##### Entlassung

(1) Die Beendigung des Dienstes der Wachtmeister erfolgt mit der Entlassung aus den Kasernierten Einheiten zu den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus den Kasernierten Einheiten kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- d) dauernde Dienstuntauglichkeit.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann festlegen, daß in Einzelfällen auf Antrag der Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten erfolgen kann, ohne daß die im Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

#### III. Abschnitt

##### Das Dienstverhältnis der Unterführer auf Zeit

#### § 18

##### Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in den Kasernierten Einheiten leisten, oder Wachtmeister, freiwillig Dienst als Unterführer auf Zeit zu leisten.

#### § 19

##### Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis Unterführer auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten oder während bzw. nach Ableistung des Dienstes als Wachtmeister begründet werden.

#### § 20

##### Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Kasernierten Einheiten im Dienstverhältnis Unterführer auf Zeit erfolgt:

- a) im Unterführerlehrgang an Lehr- und Ausbildungsrichtungen des Ministeriums des Innern bzw. in einem entsprechenden Lehrgang der Nationalen Volksarmee,
- b) in der Dienststellung.

(2) Während der Ausbildung zum Unterführer sind die Angehörigen der Kasernierten Einheiten Unterführerschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unterführerschüler zu einem Unterführerdienstgrad ernannt.

(4) Angehörige der Kasernierten Einheiten oder andere Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen können ohne Ausbildung nach Abs. 1 in das Dienstverhältnis Unterführer auf Zeit übernommen und zu einem Unterführerdienstgrad ernannt werden.

#### § 21

##### Beförderung

Die Unterführer auf Zeit können bis zum Dienstgrad Hauptwachtmeister der VF befördert werden.

#### § 22

##### Dauer der Dienstzeit

Für Unterführer auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

#### § 23

##### Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben;
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse;
- c) wegen struktureller Veränderungen;
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit;
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit;
- f) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten;
- g) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Kasernierten Einheiten, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f oder g aus den Kasernierten Einheiten entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Dienstes, der dem Grundwehrdienst entspricht, zu leisten. Die Regelung des § 33 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für das Dienstverhältnis Unterführer auf Zeit einberufen werden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entscheidung über die Entlassung der Unterführer auf Zeit treffen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei oder die von ihm Beauftragten.

#### IV. Abschnitt

##### Die Dienstverhältnisse der Berufsunterführer und Berufsoffiziere

#### § 24

##### Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in den Kasernierten Einheiten leisten, oder Angehörige der Kasernierten Einheiten, freiwillig Dienst als Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier zu leisten.

#### § 25

##### Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des Dienstes in den Kasernierten Einheiten begründet werden.

#### § 26

##### Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsunterführer

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Kasernierten Einheiten im Dienstverhältnis Berufsunterführer erfolgt in Etappen:

- a) im Unterführerlehrgang an Lehr- und Ausbildungseinrichtungen des Ministeriums des Innern bzw. in einem entsprechenden Lehrgang der Nationalen Volksarmee oder in der Dienststellung und
- b) im Berufsunterführerlehrgang oder an zivilen Bildungseinrichtungen.

(2) Während der Ausbildung im Unterführerlehrgang oder in der Dienststellung sind die Angehörigen der Kasernierten Einheiten Unterführerschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung im Unterführerlehrgang oder in der Dienststellung werden die Unterführerschüler zu einem Unterführerdienstgrad ernannt.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung im Berufsunterführerlehrgang erhalten die Berufsunterführer eine staatlich anerkannte Meisterqualifikation.

#### § 27

##### Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsoffizier

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Kasernierten Einheiten im Dienstverhältnis Berufsoffizier kann erfolgen:

- a) an der Offiziershochschule des Ministeriums des Innern — Bereitschaften —,
- b) an Offiziershochschulen der Nationalen Volksarmee,
- c) an zivilen Hochschulen mit anschließender Ausbildung an einer Lehreinrichtung der bewaffneten Organe.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Kasernierten Einheiten Offiziersschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Offiziersschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(5) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Hochschulausbildung erhalten die Berufsoffiziere eine zivile Berufsbezeichnung.

#### § 28

##### Übernahme in ein Dienstverhältnis ohne Ausbildung

Ohne Ausbildung nach den §§ 26 und 27 können in das Dienstverhältnis Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier übernommen werden:

- a) Wachtmeister und Unterführer der Kasernierten Einheiten, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen;
- b) Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen sowie hervorragenden Leistungen und Verdiensten.

#### § 29

##### Weiterbildung

Die Berufsunterführer und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, militärische, polizeifachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung anzueignen. Das erfolgt in der praktischen Dienstdurchführung, durch den Besuch von Lehreinrichtungen des Ministeriums des Innern,



der Nationalen Volksarmee oder anderer sozialistischer Staaten, im Selbststudium bzw. in Ausnahmefällen im Fernstudium oder im Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

### § 30

#### Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer Dienstzeit von

10 Jahren für Berufsunterführer bzw.

25 Jahren für Berufsoffiziere

und in ihrer oberen Grenze durch die Altersgrenze im Dienstverhältnis der Kasernierten Einheiten bestimmt.

(2) Die Altersgrenze im Dienstverhältnis der Kasernierten Einheiten ist in der Regel für Berufsunterführer und Berufsoffiziere das vollendete 35. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Kasernierten Einheiten das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei fest.

### § 31

#### Entlassung

(1) Die Entlassung der Berufsunterführer und Berufsoffiziere erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 30 festgelegten Zeitraumes.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen ungenügender Voraussetzungen für den Dienst als Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier,
- g) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
- h) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Kasernierten Einheiten, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Absatzes 2 Buchstaben c, f, g oder h aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Dienstes, der dem Grundwehrdienst entspricht, zu leisten. Die Regelung des § 33 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für die Dienstverhältnisse Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entlassung von Unterführerschülern und Offizierschülern aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad. Bei Entlassung vor Ablauf des 1. Ausbildungshalbjahres erfolgt die Entlassung mit einem Wachtmeisterdienstgrad.

(6) Die Entscheidung über die Entlassung von Berufsunterführern und Berufsoffizieren treffen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei oder die von ihm Beauftragten.

(7) Über die Entlassung der Generale entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

## V. Abschnitt Sonderregelungen

### § 32

#### Regelungen für die Ernennung und Beförderung

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann für Wachtmeister und für Unterführer auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Voraussetzung dafür ist, daß diese Angehörigen der Kasernierten Einheiten solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung der für ihr Dienstverhältnis vorgesehenen Dienstzeit eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

### § 33

#### Regelungen zur Dienstzeit

(1) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die während der Zeit ihres Dienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bleiben in der Regel Angehörige der Kasernierten Einheiten. Bei einer Verurteilung von Wachtmeistern oder Unterführern auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Dienstes, der dem Grundwehrdienst entspricht bzw. der eingegangenen Verpflichtungen notwendig ist. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann regeln, daß

- a) Angehörige der Kasernierten Einheiten unabhängig von in den §§ 17 Abs. 2, 23 Abs. 3 und 31 Abs. 3 getroffenen Festlegungen aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten entlassen werden, sofern durch ihr Verhalten und ihre Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug der Zweck des Dienstes in den Kasernierten Einheiten nicht erreicht werden kann,
- b) Unterführer auf Zeit bei ausgezeichneter Dienstdurchführung nach dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit Ablauf der Dienstzeit entsprechend ihrer Verpflichtung entlassen werden.

(2) Die Dauer des Dienstes verlängert sich auch bei Wachtmeistern, gegen die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung verhängt worden sind bzw. die unerlaubte Entfernungen begangen haben, um die Dauer des Vollzuges der Disziplinarstrafen bzw. der unerlaubten Entfernungen. Bei vorbildlichen Leistungen und beispielhaftem Verhalten bzw. wenn der Zweck des Dienstes als Wachtmeister erreicht ist, kann die Entlassung zu den festgelegten Entlassungsterminen erfolgen.

### § 34

#### Regelungen für den Dienst, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht

(1) Wehrpflichtige, die zum Dienst, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht, in die Kasernierten Einheiten einberufen werden, sind mit dem Tage der Einberufung Angehörige der Kasernierten Einheiten.

(2) Während des Dienstes entsprechend Abs. 1 können die Angehörigen der Kasernierten Einheiten unabhängig von den Regelungen über die Dienstverhältnisse der Kasernierten Einheiten entsprechend den Erfordernissen ernannt bzw. befördert werden.

(3) Für Angehörige der Kasernierten Einheiten, die nach Abs. 1 Dienst leisten, wird die Dienstzeit bei Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung oder Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug nicht verlängert.

(4) Für Angehörige der Kasernierten Einheiten, die Dienst nach Abs. 1 leisten, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Dienstes.

## § 35

**Regelung für die Mobilmachung  
und den Verteidigungszustand**

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand können die Angehörigen der Kasernierten Einheiten ernannt bzw. befördert werden, ohne daß Dienstverhältnisse Unterführer auf Zeit, Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier bestehen.

(2) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Vorzeitige Entlassungen aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im Dienst der Kasernierten Einheiten nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann weitere Regelungen über den Dienst in den Kasernierten Einheiten während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

## VI. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 36

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen und andere Bestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 37

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Oktober 1974 über den Wehrersatzdienst in den Volkspolizei-Bereitschaften, Kompanien der Transportpolizei, der Offiziershochschule und Unterführerschule des Ministeriums des Innern — Bereitschaften — außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1982

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Anlage**

zu § 3 vorstehender Anordnung

**Fahnen eid**

**Ich schwöre:**

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

**Ich schwöre:**

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und Sicherheitsorganen der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder jederzeit bereit zu

sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

**Ich schwöre:**

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Volkspolizist zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

**Ich schwöre:**

Die Kenntnisse zur Erfüllung meiner Aufgaben gewissenhaft zu erwerben, die Dienstvorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer bewaffneten Organe zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Planung, Vorbereitung und Durchführung  
von Folgeinvestitionen  
— Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen —**

vom 27. April 1982

Zur Änderung der Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 34 S. 325) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke (Schlüsselnummern 2500 und 2600)<sup>2</sup> ist an den Rat des Bezirkes zu richten.

(2) Der Rat des Bezirkes hat den Antrag zu prüfen. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet über die Ablehnung oder Befürwortung des Antrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat den Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen, den er befürwortet, dem Minister für Bauwesen zu unterbreiten. Der Minister für Bauwesen entscheidet im Auftrag des Ministerrates über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Schürer

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>1</sup> (1.) Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 325).

<sup>2</sup> Gemäß Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII.

**Anordnung  
über die Planung, Bildung und Verwendung  
des Fonds für die Instandhaltung**

vom 27. April 1982

Zur Qualifizierung der Leitung und Planung der Instandhaltung der Grundmittel wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe (nachfolgend Kombinate genannt), für volkseigene Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens und der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Handelsbetriebe, für die den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Betriebe, die im reduzierten Umfang planen und abrechnen.

(3) Die in dieser Anordnung für den Generaldirektor des Kombines festgelegten Rechte und Pflichten sind bei Betrieben, die keinem Kombinat angehören, durch den Leiter des übergeordneten Organs wahrzunehmen.

(4) Die Minister gemäß Abs. 1 können in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen treffen.

§ 2

**Planung und Bildung des Fonds für die Instandhaltung**

(1) Die Betriebe planen und bilden einen Fonds für die Instandhaltung zur Finanzierung von Aufwendungen für

- die Vorbereitung und Durchführung der bestätigten Generalreparaturen sowie
- die laufende Instandhaltung mit Ausnahme der Aufwendungen für die persönliche Maschinenpflege.

(2) a) Generalreparaturen sind zur Modernisierung der vorhandenen Grundmittel in Verbindung mit der komplexen Wiederherstellung der technischen Nutzungsfähigkeit auf

- die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel durch den Einsatz von Bauteilen und Aggregaten entsprechend dem neuesten wissenschaftlich-technischen Stand bzw.
- die Verlängerung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel gegenüber der normativen Nutzungsdauer zu richten.

b) Laufende Instandhaltungen sind auf die Pflege, Wartung und die ständige Sicherung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel durch Instandsetzungen (Reparaturen) zu richten. Sie haben in wachsendem Maße zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel beizutragen.

(3) Der Aufwand für die Generalreparaturen ist vorhabenbezogen und in Übereinstimmung mit der Vorbereitungsdokumentation zu planen. Der Generaldirektor des Kombines legt den Umfang der Vorbereitungsdokumentation fest und entscheidet, welche Generalreparaturen durch ihn zu bestätigen sind. Die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können sich die Bestätigung von Generalreparaturen vorbehalten. Ausgewählte Generalreparaturen werden durch die Staatliche Plankommission bestätigt.

(4) Der Generaldirektor des Kombines legt mit den staatlichen Planaufgaben für die Betriebe Limite für die Planung und Bildung des Fonds für die Instandhaltung fest. Der Fonds

für die Instandhaltung ist unter Einhaltung des geplanten Kostensatzes zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren. Diese Kosten sind kalkulationsfähig. Die Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung ist nach Generalreparaturen und laufender Instandhaltung zu gliedern.

(5) Die zu Lasten der Selbstkosten geplanten Mittel sind dem Fonds für die Instandhaltung bis zum 15. Kalendertag eines jeden Monats in gleichen Beträgen zuzuführen. Die Mittel des Fonds für die Instandhaltung sind auf einem gesonderten Bankkonto „Fonds für die Instandhaltung“ zu führen.

(6) Dem Fonds für die Instandhaltung sind auch Versicherungsleistungen zuzuführen, soweit sie für Schäden an Grundmitteln gezahlt werden, die durch Generalreparaturen oder Maßnahmen der laufenden Instandhaltung zu beheben sind.

§ 3

**Verwendung der Mittel des Fonds für die Instandhaltung**

(1) Die Mittel des Fonds für die Instandhaltung sind für die geplanten Generalreparaturen und Maßnahmen der laufenden Instandhaltung zu verwenden. Für die Generalreparaturen ist ein vorhabenbezogener Nachweis über die Inanspruchnahme der geplanten Mittel zu führen. Zahlungen für die geplanten Maßnahmen dürfen nur aus dem gesonderten Bankkonto „Fonds für die Instandhaltung“ vorgenommen werden.

(2) Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind nicht aus dem Fonds für die Instandhaltung zu finanzieren. Für diese Zwecke sind die Mittel des Kultur- und Sozialfonds einzusetzen.

(3) Zur Sicherung der ständigen Einsatzfähigkeit der Grundmittel kann der Generaldirektor des Kombines in zwingenden Fällen das festgelegte Limit erhöhen bzw. den geplanten Anteil der Generalreparaturen verändern; der geplante Kostensatz ist einzuhalten.

(4) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Fonds für die Instandhaltung, die auf Einsparungen bei der Durchführung geplanter Generalreparaturen und laufender Instandhaltungen zurückzuführen sind, können zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam gebucht werden. Darüber hinaus nicht verbrauchte Mittel sind durch Entscheidung des Generaldirektors im Rahmen des festgelegten Limits zur planmäßigen Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen des Folgejahres einzusetzen oder ergebniswirksam zu buchen.

§ 4

**Bewertung**

(1) Eigene Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen sind entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu Selbstkosten oder zu Preisen zu bewerten.

(2) Auf eigene Leistungen gemäß Abs. 1, die zu Industrieabgabepreisen bewertet werden, sind produktgebundene Abgaben nicht zu berechnen und nicht abzuführen.

(3) Der Anteil des Aufwandes einer Generalreparatur, der die Nutzungsdauer bzw. die Leistungsfähigkeit eines Grundmittels erhöht, ist nettowerterhöhend zu Lasten des Verschleißes wirksam zu machen. Übersteigt dieser Anteil den bisherigen Verschleiß, ist der Bruttowert des Grundmittels um den übersteigenden Betrag zu erhöhen.

(4) Über die Höhe des Anteils gemäß Abs. 3 hat der Generaldirektor des Kombines zu entscheiden. Das gilt gleichermaßen für die Festlegung der Nutzungsdauer und des Abschreibungssatzes.

§ 5

**Kredite**

Die Kombinate und Betriebe können gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> für die Vorfinanzierung des Fonds für die

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126).

Instandhaltung bei der Bank zusätzliche Kredite beantragen, wenn planmäßig zeitweilig ein Auseinanderfallen der Bildung des Fonds und des Mittelbedarfs auftritt. Diese Kredite sind aus dem planmäßigen Aufkommen des Fonds für die Instandhaltung zu tilgen.

## § 6

#### Nachweis der Effektivität und Kontrolle durch den Hauptbuchhalter

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die Wirkung der durchgeführten Generalreparaturen und laufenden Instandhaltungen auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verlängerung der Lebensdauer der Grundmittel in der Jahresanalyse nachzuweisen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinates legt fest, für welche Generalreparaturvorhaben der Hauptbuchhalter durch die Kontrolle über die Vorbereitungsdokumentationen und die Durchführung der Vorhaben auf ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen einzuwirken hat.

## § 7

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1983 anzuwenden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten die §§ 3, 9 und 10 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574) außer Kraft. Die §§ 11 bis 17 der Anordnung vom 10. November 1971 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

(3) Der § 8 Abs. 4 der Anordnung vom 10. November 1971 wird wie folgt ergänzt:

„Die für Restbuchwerte aus der vorzeitigen Aussonderung von Grundmitteln durch Abbruch und Verschrottung zu verrechnenden Selbstkosten sind nicht planbar und nicht kalkulationsfähig sowie nicht verteilbar und nicht eliminierbar gemäß Abs. 3 und 6, sofern in Rechtsvorschriften bzw. zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen werden.“

Berlin, den 27. April 1982

Der Minister der Finanzen

Höfner

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission  
Schürer

#### Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>

#### über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

— Fischereiordnung —

vom 13. April 1982

Zur Änderung des § 27 der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 39)

tischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 40) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 39) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 27 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote und Festlegungen betreffend die
  - Mindestmaße einzelner Fischarten,
  - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
  - Schonzeiten und Schonbezirke,
  - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
  - Ordnung beim Fischfang,
  - Ausübung des Angelsports
 verstößt;“

## § 2

Diese Anordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1982

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Dr. Wanga

#### Anordnung Nr. Pr. 211/10<sup>1</sup> über die Preise für Neubauleistungen vom 15. April 1982

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preislisten<sup>2</sup> ergänzt:

- „Preisliste Nr. 70 Teil 5 — Vergleichspreise für Nutzungseinheiten
- Preisliste Nr. 90 Teil 3 — Preise für Bauwerksteile.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 211/8 vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 378)  
<sup>2</sup> Diese Preislisten werden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 25. Mai 1982

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 82	Bekanntmachung über die Änderung des Statuts des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik .....	397
11. 5. 82	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1983 sowie der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 .....	397
15. 3. 82	Anordnung Nr. 8 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — .....	404
13. 4. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes .....	404

## Bekanntmachung über die Änderung des Statuts des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Mai 1982

Gemäß einem Beschluß des Ministerrates wird im Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1978 (Sonderdruck Nr. 877 des Gesetzblattes) — der Abs. 2 des § 3 gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Berlin, den 6. Mai 1982

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

nung —<sup>1</sup> werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

### § 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe. Sie sichern die ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben an die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von diesen eigenverantwortlich fest. Sie haben dabei zu sichern, daß den Betrieben mindestens 9 Wochen für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe zur Verfügung stehen. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<sup>1</sup> Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109) und der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 265).

## Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1983 sowie der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1984

vom 11. Mai 1982

### § 1

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1983 und die Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsord-

esese...temp...

Ingenieur...  
Hochschulbibliothek

Z 35/2

für Abs. 4  
2. Oct. 1982  
397

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Mai 1981 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 sowie des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 213) außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes und des  
Staatshaushaltsplanes 1983  
sowie der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1984**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben  
und Einreichung der Planentwürfe**

**1. Herausgabe der staatlichen Aufgaben**

- an die zentralen Staatsorgane  
sowie Abstimmung der Außenhandelsauf-  
gaben zwischen dem Ministerium für  
Außenhandel und den anderen zentralen  
Staatsorganen 28. 5. 1982
  - an die Räte der Bezirke 2. 6. 1982
  - an die den Ministerien direkt unterstell-  
ten Kombinate, die wirtschaftsleitenden  
Organe, die Fachorgane der Räte der Be-  
zirke, den Verband der Konsumgenossen-  
schaften der DDR (für den Handel) 8. 6. 1982
  - an die Räte der Kreise 10. 6. 1982
  - an die Außenhandelsbetriebe durch das  
Ministerium für Außenhandel (spezifische  
Kennziffern für den Außenhandel) 14. 6. 1982
- 2. Übergabe der nach Kombinat differenzier-  
ten staatlichen Aufgaben zu den Materialein-  
satzschlüsseln sowie der Normative des Ener-  
gie-, Material- und Verpackungsmittelver-  
brauchs und der Liefer- und verbraucherseiti-  
gen Vorratshaltung (im folgenden Ver-  
brauchs- bzw. Vorratsnormative genannt) ge-  
mäß Planungsordnung Teil M (Sonderdruck  
Nr. 1020/1m des Gesetzblattes) Abschnitt 21  
Ziff. 2.1. Abs. 3 und Ziff. 2.2. Abs. 6 (Sei-  
ten 6 und 7)**
- von den Ministerien der Verbraucherbe-  
reiche bzw. von den bilanzverantwort-  
lichen Ministerien (für Normative der lie-  
ferseitigen Vorratshaltung)  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien  
und die Staatliche Plankommission sowie  
an das Ministerium für Kohle und Ener-

gie, das Ministerium für Chemische Indu-  
strie, das Ministerium für Materialwirt-  
schaft und das Ministerium für Glas- und  
Keramikindustrie (im folgenden die die  
Verbrauchsnormative bzw. Vorratsnorma-  
tive bestätigenden Ministerien genannt)

8. 6. 1982

**Übergabe der Normative**

- von den bilanzverantwortlichen Ministe-  
rien  
an die unterstellten bilanzierenden bzw.  
bilanzbeauftragten Organe 14. 6. 1982
- 3. Übergabe des Planentwurfes in verkürzter  
Nomenklatur für die wichtigsten Leistungs-  
und Effektivitätskennziffern zur Durchfüh-  
rung der Kontrollberatung über die Einhal-  
tung der anlässlich des Seminars des ZK der  
SED mit den Generaldirektoren der Kombi-  
nate und den Parteiorganisatoren des ZK  
übernommenen Verpflichtungen sowie für die  
Einschätzung der Ergebnisse der Plandiskus-  
sion**
- von den den Ministerien der Industrie, des  
Bauwesens und des Transport- und Nach-  
richtenwesens direkt unterstellten Kombi-  
naten, den Wirtschaftsräten der Bezirke  
und Bezirksbauämtern (gemäß der von der  
Staatlichen Plankommission festgelegten  
Nomenklatur)  
an die zuständigen Ministerien 20. 8. 1982  
und von diesen  
an die Staatliche Plankommission 24. 8. 1982
- 4. Übergabe der komplexen Planentwürfe**
- von den Räten der Kreise  
an die Räte der Bezirke 7. 9. 1982
  - von den den Ministerien direkt unterstell-  
ten Kombinat und den wirtschaftsleitenden  
Organen  
an die zuständigen Ministerien und vom  
Verband der Konsumgenossenschaften der  
DDR (für den Handel) an das Ministerium  
für Handel und Versorgung  
sowie  
an die Staatliche Plankommission und an-  
deren Staatsorgane die Unterlagen gemäß  
Planungsordnung Teil K Abschnitt 14  
Ziff. 3 (S. 6), Anordnung Nr. 3 über die Er-  
gänzung der Planungsordnung Ziff. 14.7.  
Muster 5 „Zusammenfassende Übersicht  
über den Aufwand und das ökonomische  
Ergebnis der Modernisierung und laufen-  
den Instandhaltung der Grundmittel“  
sowie  
an das Amt für Preise die Auswirkungen  
planmäßiger Industriepreisänderungen ge-  
mäß Planungsordnung Teil N Abschnitt 26  
Ziff. 5.6. Abs. 6 (S. 44) und die durch die  
Abnehmer nachzuweisenden Auswirkungen  
von planmäßigen Industriepreisände-  
rungen (einfach) 14. 9. 1982
  - von den Fachorganen der Räte der Be-  
zirke  
an die zuständigen Ministerien 17. 9. 1982

- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen die Übersichten über die Hauptkennziffern der Planentwürfe der Kombinate  
an die Staatliche Plankommission 22. 9. 1982
- von den Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen<sup>2</sup> 28. 9. 1982
- von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen  
an das Ministerium der Finanzen 1. 10. 1982
- von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane<sup>2</sup> 5. 10. 1982

#### Territoriale Abstimmungen

5. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 30 Ziff. 3.1.2. (S. 7)
  - von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)  
an den zuständigen Rat des Bezirkes 18. 6. 1982
  - von den Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile  
an den zuständigen Rat des Kreises 25. 6. 1982
6. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 30 Ziff. 3.1.4. (Seiten 8 und 9)
  - von den zentralgeleiteten Betrieben, einschließlich Kombinatbetrieben und Einrichtungen sowie  
an die Räte der Bezirke bzw. Kreise  
sowie gemäß Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 6<sup>3</sup> (S. 18) und Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4.2. (S. 12)
  - von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen  
an die Räte der Kreise 20. 7. 1982
7. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen 14. 6. 1982  
sowie  
Information über Baubilanzentscheidungen an Investitionsauftraggeber auf der Grundlage der Entscheidungen zur Rang- und Reihenfolge der Investitionen 3. 9. 1982
8. Transportbedarfsmeldungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 5 Ziff. 2.2. (S. 6) und Transportbilanzanordnung vom 31. Dezember 1981 (GBI. I 1982 Nr. 7 S. 154), §§ 5 und 6
  - von den Betrieben und Einrichtungen  
an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise und Städte 5. 8. 1982

<sup>2</sup> Gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe.

<sup>3</sup> Gemäß Ziff. 15.3. der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 (GBI. I Nr. 14 S. 140) jetzt Absatz 7.

9. Einreichung von Informationen zur Festlegung der Rang- und Reihenfolge der Investitionsvorhaben (Vorhabenkennziffern)
  - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission 2. 7. 1982
10. Abstimmungen von Maßnahmen und Ressourcen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 30 Ziff. 3.1. (S. 6) mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise sowie über die polytechnischen Leistungen mit den Räten der Kreise gemäß Planungsordnung Teil F Abschn. 7 Ziff. 3 Abs. 6 (S. 5) 17. 8. 1982
11. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 20. 8. 1982
12. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung zur Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 30 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11)
  - von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen je Betrieb bzw. Einrichtung  
an die zuständigen Räte der Bezirke, an das übergeordnete Ministerium und die Staatliche Plankommission 14. 9. 1982
  - sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken
  - von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen  
an die Staatliche Plankommission 21. 9. 1982
13. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken Oktober 1982

#### Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

14. Lieferseitige Bilanzinformationen
  - von den Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane
  - von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe  
an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)
  - von den Anfallstellen für Abprodukte  
an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke 13. 7. 1982
15. Verbraucherseitige Bedarfsinformationen einschließlich Bedarfsbegründungen
  - von den Hauptbedarfsträgern  
an die Fondsträger 13. 7. 1982

- von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel<sup>4</sup> und Konsumgütergroßhandel)  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie im Umfang der zentralen Nomenklaturen der Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative und der Materialeinsatzschlüssel an die die Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative bestätigenden Ministerien 30. 7. 1982
- von den Versorgungsbereichen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien im Umfang der gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planenden S- und M-Positionen 27. 8. 1982
16. Abstimmung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten bzw. Bedarfsträger sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins.) 26. 8. 1982
17. Übergabe von Vorschlägen zu den verbesserten Verbrauchsnormativen einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen  
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern  
an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 30. 7. 1982  
— von den Ministerien  
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 20. 8. 1982
18. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen  
— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 30. 7. 1982  
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien  
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 20. 8. 1982
19. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe  
— von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen  
an die Fondsträger 31. 8. 1982
20. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen auf der Basis der staatlichen Plankennziffern und der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der Nomenklatur der Bilanzen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses 30. 9. 1982
21. Bestätigung und Übergabe der verbesserten Verbrauchsnormative bzw. Vorratsnormative  
— von den die Verbrauchsnormative bzw. Vorratsnormative bestätigenden Ministerien  
an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien 17. 9. 1982
22. Übergabe der nach Kombinat- differenzierten Verbrauchsnormative bzw. Vorratsnormative  
— von den Ministerien der Verbraucherbereiche bzw. von den bilanzverantwortlichen Ministerien (für Normative der lieferseitigen Vorratshaltung)  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und die Verbrauchsnormative bzw. Vorratsnormative bestätigenden Ministerien 24. 9. 1982  
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien  
an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 30. 9. 1982
23. Informationen zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für zentralgeplante Investitionsvorhaben und Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2. und 4.3. (Seiten 32, 34 und 44)  
a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen  
— von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinat- des Anlagenbaus  
an die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission  
sowie  
— von den Fondsträgern  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 22. 7. 1982  
b) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen  
• für zentralgeplante Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer  
• für den Export von Anlagen durch die Kombinate  
bei den Lieferbetrieben 8. 7. 1982

<sup>4</sup> Für die ausgewählten Positionen gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis einschließlich Aufgliederung nach Versorgungsbereichen.



- c) Bilanzierungsvorschlag
- von den Lieferbetrieben  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 22. 7. 1982
- d) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzierungsvorschläge
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 13. 8. 1982
24. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus
- von den Produzenten und Bedarfsträgern  
an das bilanzierende Organ 8. 7. 1982
  - sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung
  - vom bilanzierenden Organ  
an die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 5. 10. 1982
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
25. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben 17. 8. 1982
- (Soweit die Außenhandelsbetriebe den Kombinatengruppen angehören, legen diese den Termin der Abstimmungen im Rahmen der mit dieser Anordnung festgelegten Termine selbständig fest.)
26. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandelstransportbedarf und die Güterumschlagsleistungen 24. 8. 1982
- Abstimmung mit den Bankorganen**
27. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Titellisten für Investitionen
- von den Betrieben und Einrichtungen  
an das zuständige Bankorgan 17. 8. 1982
- Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.
28. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen 31. 8. 1982
- Einreichung des Deckblattes und der Titellisten für Investitionen sowie von Informationen zur zentralen Planung der Vorbereitung der Investitionen**
29. Einreichung des Deckblattes für Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziffern 3.4. und 3.5. (S. 37)
- von den Kombinatengruppen und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke 17. 6. 1982
30. Einreichung der Titellisten
- a) für zentralgeplante Investitionsvorhaben einschließlich der durchzuführenden und vorzubereitenden Kompensationsvorhaben gemäß Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Planungsordnung Ziff. 14.9. Abschnitt II Nr. 1 der Übersicht sowie für Investitionsvorhaben gemäß Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Planungsordnung Ziff. 14.9. Abschnitt II Nummern 2, 3, 4, 5 der Übersicht
- von den Kombinatengruppen und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke 17. 6. 1982
  - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke 22. 6. 1982
- b) für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang unter 5 Mio M gemäß Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Planungsordnung Ziff. 14.9. Abschnitt II Nr. 3 der Übersicht
- von den Kombinatengruppen und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke 17. 8. 1982
31. Einreichung der zusammenfassenden Übersicht über Investitionsvorhaben bis 5 Mio M gemäß Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Planungsordnung Ziff. 14.7. Muster 6 und Ziff. 14.9. Abschnitt II Nr. 3 (Spalte 9 Fußnote 6)
- an die Staatliche Plankommission  
sowie  
Einreichung der Übersichten über ausgewählte Generalreparaturen gemäß Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Planungsordnung Ziff. 14.3. Muster 4 und Ziff. 14.9. Abschnitt II (Nr. 6)  
— an die Staatliche Plankommission 22. 6. 1982
32. Einreichung der Vordrucke 0723 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. I Nummern 1., 2.1. und 2.2. der Übersicht (S. 45)
- von den Kombinatengruppen und wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 17. 6. 1982

- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke 22. 6. 1982
- 33. Vorschläge zur Sicherung der Bauanteile für die zentralgeplanten und zentralerfaßten Investitionsvorhaben über 5 Mio M einschließlich der Vorhaben gemäß Bilanzdirektive
  - von den baubilanzierenden Organen an das Ministerium für Bauwesen 22. 6. 1982
  - vom Ministerium für Bauwesen an die Staatliche Plankommission 28. 6. 1982
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
- 34. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer oder Generalauftragnehmer<sup>5</sup>
  - für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung 12. 7. 1982
  - für alle anderen Vorhaben 19. 7. 1982
- 35. Übergabe der Einordnungsvorschläge für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung
  - von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 19. 7. 1982
  - von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 26. 7. 1982
  - von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 2. 8. 1982
  - von den Ministerien an die Staatliche Plankommission 13. 8. 1982
- 36. Übergabe der Bilanzinformation
  - von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 2. 8. 1982
- 37. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektronische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau
  - von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 13. 8. 1982
- 38. Übergabe der Bilanzentwürfe
  - von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 23. 8. 1982
- 39. Übergabe der Projektierungsbilanzen
  - von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 15. 9. 1982

#### Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1984

- 40. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages
  - von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane 9. 7. 1982
  - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 15. 7. 1982
- 41. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1984
  - vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 5. 10. 1982

#### Übergabe von Auszügen aus den Planentwürfen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung

- 42. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen an das Ministerium für Gesundheitswesen 31. 8. 1982
- 43. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 10. 9. 1982
- 44. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung an das Ministerium für Bauwesen
  - von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung an das Ministerium für Handel und Versorgung
  - von den zentralen Staatsorganen Planinformationen über die betriebliche Transportplanung an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission
  - von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen an das Ministerium für Gesundheitswesen
  - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugenderholung an das Amt für Jugendfragen

<sup>5</sup> Für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Baubilanzverzeichnis vom 21. Mai 1979 (Sonderdruck Nr. 1013 des Gesetzblattes).

- von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 21. 9. 1982
45. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission
- von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung an das Staatssekretariat für Berufsbildung 23. 9. 1982
46. Über die Maßnahmen zur Substitution von Heizöl, Steinkohle und Koks sowie Importenergeträgern und Braunkohlenbriketts sowie zur rationellen Energieanwendung
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen an das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan und die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung Leipzig 30. 7. 1982
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie Räten der Bezirke an das Ministerium für Kohle und Energie, die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung Leipzig sowie die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 31. 8. 1982
- vom Ministerium für Kohle und Energie an die Staatliche Plankommission die Gesamtübersicht für alle Bereiche, nach Kombinat gegliedert 14. 9. 1982
- Informationen über staatliche Planaufgaben**
47. Übergabe von Informationen über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat an die Räte der Bezirke 28. 12. 1982
- sowie über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebsteile
- von den Betrieben an die Räte der Kreise 10. 1. 1983
- Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1983 sowie Planung der Verbrauchs- und Vorratsnormative für 1984**
48. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 28. 2. 1983
- von den Ministerien an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 11. 3. 1983
49. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien 28. 2. 1983
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 11. 3. 1983
50. Beratung der Vorschläge zu den Verbrauchsnormativen durch die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien und zu den Vorratsnormativen (ohne feste und flüssige Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie zu den Vorratsnormativen für feste und flüssige Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie bzw. das Ministerium für Chemische Industrie sowie Bestätigung dieser Normative 31. 3. 1983
- Erarbeitung des Planentwurfs Wissenschaft und Technik 1984**
51. Herausgabe zusätzlicher Orientierungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik an die Kombinate Dezember 1982
52. Verteidigung der Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit der Kombinate vor den Ministern, Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke Januar 1983
53. Abstimmung der Aufgaben und Zielstellungen mit den Zulieferern sowie bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen 15. 2. 1983
54. Übergabe der Planentwürfe
- von den Kombinat an die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke, Staatliche Plankommission, an das Ministerium für Wissenschaft und Technik, Ministerium der Finanzen, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung 28. 2. 1983
55. Verteidigung der Planentwürfe der Kombinate vor den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane bis 31. 3. 1983
56. Übergabe der Planentwürfe
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik, Ministerium der Finanzen, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung 11. 4. 1983

**Anordnung Nr. 8<sup>1</sup>**  
**zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431**  
**— Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und**  
**Nebenleistungen —**  
**vom 15. März 1982**

## § 1

Die Preisanordnung Nr. 4431 (Teil B) vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird um die Preislisten<sup>2</sup>

- Nr. 1r Roman 19.215 DFK
  - Nr. 1t Jelcz 315, 316, 317
  - Nr. 1u Skoda MS 24, MTS 24, S-MTTN, MT, MTC5
  - Nr. 3.1c Dacia, 1. Ergänzung
  - Nr. 3.1t Mazda 323
  - Nr. 3.1qu VW Golf I, LS, LD, 1. Ergänzung
  - Nr. 4.4 Simson S 51 N, S 51 B 1-3, S 51 B 1-4 S 51 B 2-4, 1. Ergänzung
  - Nr. 4.6 MZ ETZ 250
- ergänzt.

## § 2

Durch die mit dieser Anordnung in Kraft gesetzten Preislisten werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1982

**Der Minister für Verkehrswesen**  
 I. V.: **Dr. Schmidt**  
 Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 7 vom 25. August 1980 (GBl. I Nr. 27 S. 274)

<sup>2</sup> Die Preislisten sind von den Kfz-Instandhaltungsbetrieben und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR (KTA) — Fachgruppe Technische Instandhaltungsnormung — 8506 Zwickau, Kornmarkt 8, Tel. 3105, zu beziehen.

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**  
**vom 13. April 1982**

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften

1. Arbeitsschutzanordnung 301 vom 20. Dezember 1952  
 — Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung —  
 — Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen — (GBl. 1953 Nr. 8 S. 113) einschließlich der Änderung vom 3. März 1954 (GBl. Nr. 27 S. 264),
  2. Arbeitsschutzanordnung 302 vom 8. November 1952  
 — Benzinwäschereien — (GBl. Nr. 164 S. 1233),
  3. Arbeitsschutzanordnung 535 vom 14. Oktober 1952  
 — Waschmaschinen — (GBl. Nr. 148 S. 1080)
- werden hiermit außer Kraft gesetzt.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1982

**Der Minister**  
**für Bezirksgeleitete Industrie**  
**und Lebensmittelindustrie**  
 Dr. Wange

<sup>1</sup> Dafür gelten:

- TGL 30605/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Textilreinigung; Begriffe, Sicherheitstechnische Forderungen  
 TGL 30605/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Textilreinigung; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 1. Juni 1982	Teil I Nr. 21
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 82	Verordnung zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in der Ostsee .....	405
15. 3. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - Tabellen der MIK- und TIB-Werte - .....	407
7. 4. 82	Anordnung über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen - APS - .....	410
27. 4. 82	Anordnung über den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger - Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-UbO) - .....	413
6. 5. 82	Anordnung Nr. Fr. 251/2 über die Preisbildung für Montageleistungen .....	416

**Verordnung  
zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien  
in der Ostsee  
vom 11. März 1982**

In Übereinstimmung mit der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974<sup>1</sup> wird zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in der Ostsee folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und den diesen vorgelagerten Gewässern der offenen Ostsee, soweit im § 9 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sie gilt für Verursacher und Beobachter von Wasserschadstoffhavarien in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und den diesen vorgelagerten Gewässern der offenen Ostsee sowie für die mit der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien beauftragten Staatsorgane, Kombinate und Betriebe.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

**Grundsätze**

Wasserschadstoffhavarien sind vom Verursacher unverzüglich zu bekämpfen. Er hat auch Maßnahmen zur Beschränkung des Ausmaßes der Wasserschadstoffhavarie und zur Beseitigung eingetretener Folgen zu treffen.

<sup>1</sup> Bekanntmachung vom 16. Februar 1977 über die Ratifikation der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik (GBl. II Nr. 8 S. 199).

Zweite Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 zur Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974 (GBl. II Nr. 6 S. 93).

§ 3

**Begriffsbestimmung**

Eine Wasserschadstoffhavarie im Sinne dieser Verordnung ist ein Ereignis, bei dem ein Wasserschadstoff oder einen solchen Stoff enthaltende Ausflüsse tatsächlich oder wahrscheinlich in die Gewässer gemäß § 1 Abs. 1 gelangen und dadurch deren Verschmutzung herbeigeführt wird oder werden kann.

§ 4

**Meldungen von Wasserschadstoffhavarien**

(1) Wasserschadstoffhavarien sind

- vom Verursacher der Wasserschadstoffhavarie und
- von Personen, die eine Wasserschadstoffhavarie beobachten,

unverzüglich dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zu melden. Die Meldung kann auch über die Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik, die Seenotrettungs-, Verkehrs- und Eisbrecherleitstellen des Seefahrtsamtes (nachfolgend Verkehrsleitstellen genannt), die Wasserwirtschafts-direktion Küste (nachfolgend Wasserwirtschaftsdirektion genannt), die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und die örtlichen Räte an das Seefahrtsamt erfolgen.

(2) Die Meldung des Kapitäns eines Schiffes soll enthalten

- Name, Flagge und Rufzeichen des meldenden Schiffes,
- Ort, Zeit und Art der Wasserschadstoffhavarie,
- eindeutige technische Bezeichnung oder Beschreibung der betreffenden Wasserschadstoffe und Angaben über mögliche Gefährdungen,
- genaue oder geschätzte Angaben der Menge, der Konzentration und des wahrscheinlichen Zustandes der Wasserschadstoffe, die in die Gewässer eingeleitet worden sind oder wahrscheinlich eingeleitet werden,
- gegebenenfalls eine Beschreibung der Verpackung und der Markierung der Wasserschadstoffe,
- nach Möglichkeit den Namen des Absenders, Empfängers oder Herstellers der Wasserschadstoffe,
- Ausdehnung des Verschmutzungsfeldes,

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zweifache Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar - Februar - März 1982**

- Drift des Verschmutzungsfeldes,
- Strömungsrichtung und -geschwindigkeit,
- Windrichtung und -geschwindigkeit sowie Seeverhältnisse,
- Name, Flagge und Zustand des die Wasserschadstoffhavarie verursachenden Schiffes,
- eingeleitete Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie und Einschätzung, ob sie mit eigenen Kräften und Mitteln bekämpft werden kann.

(3) Sonstige Verursacher oder Beobachter einer Wasserschadstoffhavarie haben die ihnen möglichen Angaben gemäß Abs. 2 zu übermitteln.

#### Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien

##### § 5

(1) Ist die Bekämpfung einer Wasserschadstoffhavarie durch den Verursacher nicht gesichert, hat der Direktor des Seefahrtsamtes über die Notwendigkeit der Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie zu entscheiden. Der Direktor des Seefahrtsamtes hat den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock und den Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion über seine Entscheidung zu informieren.

(2) Die auf Entscheidung des Direktors des Seefahrtsamtes durchgeführte Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie erfolgt auf Kosten des Verursachers gemäß § 109 des Seehandels-schiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109).

##### § 6

Zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien bestehen

- beim Seefahrtsamt als beratendes Organ eine Kommando-zentrale,
- ein Seestützpunkt in Rostock beim VE Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft Rostock,
- ein Seestützpunkt in Sabinitz beim VEB Fischkombinat Rostock.

##### § 7

(1) Die Kommandozentrale setzt sich zusammen aus

- dem Direktor des Seefahrtsamtes als Leiter,
- dem Direktor für Schiffsahrtsaufsicht des Seefahrtsamtes als Stellvertreter des Leiters,
- dem Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion,
- dem Mitglied für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes Rostock,
- dem Leiter des für die Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie zuständigen Seestützpunktes oder seinem Stellvertreter.

(2) Der Leiter der Kommandozentrale kann Vertreter von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zur Beratung hinzuziehen.

(3) Die Kommandozentrale hat grundsätzliche Aufgaben und Maßnahmen zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu beraten und die Einsatzbereitschaft der Seestützpunkte sowie die Durchführung von Antihavarietrainings zu kontrollieren. Ihr obliegt es insbesondere

- den Einsatz der notwendigen Kräfte und Mittel der Seestützpunkte auf der Grundlage der Entscheidung des Direktors des Seefahrtsamtes auszulösen,
- die zur Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Bekämpfungsstrategie und -taktik unter Berücksichtigung der Gewässerbedingungen festzulegen,
- den Einsatz der vorhandenen Kräfte und Mittel der Seestützpunkte zu koordinieren,
- die Wirksamkeit der eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen einzuschätzen und den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock bei drohender Gefahr einer erheblichen Küstenverschmutzung, die durch die vorhandenen Kräfte und Mittel der Seestützpunkte nicht bekämpft werden kann, bzw. bei Gefahr der Entwicklung einer Wasserschad-

stoffhavarie zu einer Katastrophe, die Maßnahmen gemäß Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257) erforderlich macht, zu informieren.

##### § 8

(1) Die Seestützpunkte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Einsatzdokumente zu erarbeiten,
- die ständige Einsatzbereitschaft von Spezialgeräten und -mitteln zur Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie zu gewährleisten,
- für den sofortigen Einsatz von Kräften und Mitteln zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen,
- regelmäßig Antihavarietrainings durchzuführen,
- auf der Grundlage der von der Kommandozentrale festgelegten Maßnahmen Wasserschadstoffhavarien zu bekämpfen,
- den Leiter für die Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie im Einsatzgebiet zu bestimmen.

(2) Die Generaldirektoren der im § 6 genannten Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die Seestützpunkte die ihnen obliegenden Aufgaben wahrnehmen.

##### § 9

Auf Anforderung der Wasserwirtschaftsdirektion an die Kommandozentrale kann die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik durch die Seestützpunkte erfolgen, wenn die Kräfte und Mittel der Wasserwirtschaftsdirektion nicht ausreichen und die Gewässerbedingungen im Bekämpfungsgebiet einen solchen Einsatz zulassen.

##### § 10

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Kapitän eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik, von dem eine Wasserschadstoffhavarie verursacht wurde, vorsätzlich oder fahrlässig die im § 4 vorgeschriebene Meldung unterläßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wurde eine vorsätzliche Unterlassung der Meldung aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

##### § 11

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

##### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Fünften Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz**

— Reinhaltung der Luft —

— Tabellen der MIK- und TIB-Werte —

vom 15. März 1982

Aufgrund des § 23 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) — (GBl. I Nr. 31 S. 233) (nachfolgend Erste Durchführungsbestimmung genannt) wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Für Schadstoffe mit kanzerogener Wirkung, für die gegenwärtig nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand MIK-Werte nicht festgelegt werden können, werden zur weitgehenden Risikoeinschränkung Werte der technischen Immissionsbegrenzung (TIB-Werte) auf der Grundlage technisch-progressiver Lösungen festgelegt. TIB-Werte sind hinsichtlich der Emissionsbegrenzung wie MIK-Werte anzuwenden.“

§ 2

Die Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1982

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

<sup>1</sup> 2. DB vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 353)

**Anlage 1**

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Tabellen der MIK- und TIB-Werte**

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe <sup>1, 2</sup>	Konzentrationen in mg · m <sup>-3</sup>	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK <sub>K</sub>	Dauer- grenzwerte MIK <sub>D</sub>
1	2	3	4
1	Acetaldehyd	0,03	0,01
2	Aceton	1,0	0,35
3	Acetophenon (Acrolein) s. Acrylaldehyd	0,01	0,003
4	Acrylaldehyd	0,02	0,01
5	Acrylsäuremethylester	0,03	0,01
6	Allylchlorid	0,15	0,05
7	Ammoniak	0,3	0,1
8	Ammoniumchlorid (Amylacetat) s. Essigsäurepentylester (Isomerengemisch) (Amylen) s. Pentene (Isomerengemisch)	0,3	0,1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe <sup>1, 2</sup>	Konzentrationen in mg · m <sup>-3</sup>	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK <sub>K</sub>	Dauer- grenzwerte MIK <sub>D</sub>
1	2	3	4
9	Anilin	0,05	0,03
10	Arsen (anorg. Verbindungen außer Arsenwasserstoff) berechnet als As* (Aureomycin) s. Chlor-tetracyclin	Werte liegen nicht vor	0,003
11	Asbest*	0,005	—
12	Aziridin*	0,003	0,001
13	Benzen*	0,3	0,1
14	Benzin (aus Erdöl, mit geringem S-Gehalt) berechnet als C	5,0	1,5
15	Benzin (aus Schiefer) berechnet auf C	0,05	0,03
16	Benzo(a)pyren*	—	0,00001
17	1,1'-Biphenyl/ 1,1'-Oxybis(benzen)-gemisch	0,01	0,003
18	Blei und seine Verbindungen (außer Bleitetraethyl) berechnet als Pb	Werte liegen nicht vor	0,0007
19	Bleisulfid (Blausäure) s. Hydrogen-cyanid	Werte liegen nicht vor	0,0017
20	Brom	0,05	0,02
21	2-Brom-2-chlor-1,1,1-trifluor-ethan	5,0	—
22	Buta-1,3-dien	3,0	1,0
23	Butan	200,0	50,0
24	Butanol	0,3	0,1
25	Butan-2-on	0,3	0,1
26	Butene (Isomerengemisch)	3,0	2,0
27	Buttersäure (Butylacetat) s. Essigsäure-butylester (Butylene) s. Butene (Isomerengemisch)	0,015	0,005
28	Cadmium*	—	0,00005
29	ε-Caprolactam (Capronsäure) s. Hexansäure	0,1	0,06
30	Chlor	0,1	0,03
31	m-Chloranilin	0,03	0,01
32	p-Chloranilin	0,04	0,01
33	Chlorbenzen	0,3	0,1
34	2-Chlor-buta-1,3-dien	0,1	0,05
35	Chlorcyan	0,005	0,002
36	Chlordifluormethan (Friedrich Dohna 22)	300,0	120,0
37	2-Chlor-ethanol	0,2	0,06
38	2-Chlor-methyl-oxiran*	0,2	0,06
39	o-Chlor-nitrobenzen	0,008	0,004
40	p-Chlor-nitrobenzen (Chloropren) s. 2-Chlor-buta-1,3-dien	0,008	0,004
41	m-Chlorphenylisocyanat	0,005	0,003
42	p-Chlorphenylisocyanat	0,0015	0,001

<sup>1</sup> Schadstoffe mit kanzerogener Wirkung, für die TIB-Werte festgelegt sind, werden durch \* gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Änderungen der Reihenfolge und der Bezeichnung der Schadstoffe ergeben sich durch Anwendung der JUPAC-Nomenklatur.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe <sup>1, 2</sup>	Konzentrationen in mg · m <sup>-3</sup>	
		Kurzzeit-grenzwerte MIK <sub>K</sub>	Dauer-grenzwerte MIK <sub>D</sub>
1	2	3	4
43	Chlortetracyclin	0,05	0,03
44	Chlortrifluorethen (Chlorwasserstoff) s. Hydrogenchlorid	0,2	—
45	Chromiumverbindungen (sechswertig) berechnet als CrO <sub>3</sub> *	0,0015	0,001
46	Cresol (o-, m-, p-Isomeres) (Cumen) s. Isopropylbenzen (Cumenhydroperoxid) s. 1-Methyl-1-phenyl-ethylhydroperoxid (Cyanurchlorid) s. 2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin (Cyanwasserstoff) s. Hydrogencyanid	0,03	0,01
47	Cyclohexan	1,4	1,0
48	Cyclohexanol	0,15	0,06
49	Cyclohexanon	0,1	0,04
50	Cyclohexanonoxim	0,1	0,04
51	1,4-Diazabicyclo [2.2.2] octan (Dibutylphthalat) s. Phthalsäuredibutylester	0,02	0,005
52	Dichlordifluormethan	500,0	200,0
53	1,1-Dichlor-ethan	3,0	1,0
54	1,2-Dichlor-ethan*	3,0	1,0
55	1,2-Dichlor-ethen (cis, trans) (1,2-Dichlor-ethylen) s. 1,2-Dichlor-ethen	15,0	5,0
56	Dichlormethan	25,0	8,0
57	2,3-Dichlor-naphtho-1,4-chinon	0,05	0,02
58	Diethylamin (Difluorchlormethan) s. Chlordifluormethan	0,05	0,02
59	4,4'-Diisocyanato-diphenylmethan	0,05	0,02
60	2,4-Diisocyanato-toluën (Diketen) s. 4-Methylen-oxetan-2-on	0,05	0,02
61	Dimethylamin	0,015	0,005
62	2-Dimethylamino-ethanol	0,05	0,02
63	N,N-Dimethylanilin	0,015	0,005
64	3,3-Dimethyl-butan-2-on	0,2	0,07
65	N,N-Dimethylcyclohexylamin	0,03	0,01
66	Dimethyldisulfid (N,N-Dimethylethanolamin) s. 2-Dimethylamino-ethanol	0,7	0,2
67	Dimethylformamid	0,03	0,01
68	Dimethylsulfid (Dinyl) s. 1,1'-Biphenyl/1,1'-Oxybis(benzen)-Gemisch (Diätylphthalat) s. Phthalsäurediätylester (4,4'-Diphenylmethan-diisocyanat) s. 4,4'-Diisocyanato-diphenylmethan	0,08	0,03
69	Diphosphorpentaoxid	0,15	0,05

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe <sup>1, 2</sup>	Konzentrationen in mg · m <sup>-3</sup>	
		Kurzzeit-grenzwerte MIK <sub>K</sub>	Dauer-grenzwerte MIK <sub>D</sub>
1	2	3	4
70	Divanadiumpentaoxid (Divinyl) s. Buta-1,3-dien (Epichlorhydrin) s. 2-Chlormethyl-oxiran	Werte liegen nicht vor	0,002
71	Essigsäure	0,2	0,06
72	Essigsäureanhydrid	0,1	0,03
73	Essigsäurebutylester	0,3	0,1
74	Essigsäureethylester	0,3	0,1
75	Essigsäuremethylester	0,2	0,07
76	Essigsäurepentylester (Isomergemisch)	0,3	0,1
77	Essigsäurevinylester	0,4	0,15
78	Ethanol	15,0	5,0
79	Ethen (Ethylacetat) s. Essigsäure-ethylester	3,0	2,0
80	Ethylamin	0,03	0,01
81	Ethylbenzen (Ethylen) s. Ethen (Ethylenchlorhydrin) s. 2-Chlor-ethanol	0,06	0,02
82	Ethylendiäacetat (Ethylenglycoldiäacetat) s. Ethylendiäacetat (Ethylenimin) s. Aziridin (Ethylenoxid) s. Oxiran (Ethyldimethylketon) s. Butan-2-on	0,1	0,05
83	Gasförmige F-Verbindungen (HF, SiF <sub>4</sub> ) berechnet auf F	0,02	0,005
84	Leicht lösliche anorganische Fluoride (NaF, Na <sub>2</sub> SiF <sub>6</sub> )	0,03	0,01
85	Wenig lösliche anorganische Fluoride (AlF <sub>3</sub> , Na <sub>3</sub> AlF <sub>6</sub> , CaF <sub>2</sub> )	0,2	0,03
86	Bei gleichzeitigem Vorkommen von gasförmigen Fluorverbindungen und Fluor-salzen	0,03	0,01
87	Formaldehyd (Furfural) s. Furfural	0,035	0,012
88	Furfural	0,15	0,05
89	Hexachlorcyclohexan* (Hexamethylendiamin) s. Hexan-1,6-diamin	0,03	0,01
90	Hexan-1,6-diamin	0,003	0,001
91	Hexansäure	0,01	0,005
92	Hydrogenchlorid	0,05	0,015
93	Hydrogencyanid	0,015	0,005
94	Hydrogensulfid (Isobutanol) s. 2-Methyl-propanol (Isobutylmethylketon) s. 3,3-Dimethyl-butan-2-on (Isopropanol) s. Propan-2-ol	0,015	0,005
95	Isopropylbenzen (Isopropylbenzenhydroperoxid) s. 1-Methyl-1-phenyl-ethylhydroperoxid	0,05	0,014



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe <sup>1, 2</sup>	Konzentrationen in mg · m <sup>-3</sup>	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK <sub>K</sub>	Dauer-grenzwerte MIK <sub>D</sub>
1	2	3	4
	(Isooctanol) s. Octanole (verzweigt-kettige, primäre)		
	(Kohlenmonoxid) s. Kohlenstoffmonoxid		
96	Kohlenstoffmonoxid	3,0	1,0
	(Kresol) s. Cresol (o-, m-, p-Isomere)		
97	Maleinsäureanhydrid	0,2	0,05
98	Mangan und seine Verbindungen, berechnet als MnO <sub>2</sub> (Mesidin) s. 2,4,6-Trimethylanilin	Werte liegen nicht vor	0,01
99	Methacrylsäuremethylester	0,3	0,1
100	Methanol	1,0	0,5
101	Methanthiol (Methylacetat) s. Essigsäuremethylester (Methylacrylat) s. Acrylsäuremethylester	10 <sup>-5</sup>	Werte liegen nicht vor
102	Methylamin	0,15	0,005
103	N-Methyl-anilin	0,05	0,03
104	Methylchlorid	5,0	1,5
105	4-Methylen-oxetan-2-on (Methylethylketon) s. Butan-2-on (Methylisobutylketon) s. 3,3-Dimethyl-butan-2-on (Methylmercaptan) s. Methanthiol (Methylmethacrylat) s. Methacrylsäuremethylester	0,007	0,002
106	1-Methyl-1-phenylethylhydroperoxid	0,02	0,007
107	2-Methyl-propanol	0,3	0,1
108	α-Methyl-styren	0,05	0,03
109	Naphthalen	0,003	0,001
110	Naphtho-1,4-chinon	0,005	0,002
111	Nitrobenzen (o-Nitrochlorbenzen) s. o-Chlornitrobenzen (p-Nitrochlorbenzen) s. p-Chlornitrobenzen	0,01	0,005
112	Octanole (verzweigt-kettige, primäre)	0,15	0,05
113	Oxiran*	0,3	0,03
114	Pentan	100,0	25,0
115	Pentene (Isomerengemisch)	1,5	1,0
116	Phenol (Phosphorpentoxid) s. Diphosphor-pentaoxid	0,03	0,01
117	Phthalsäureanhydrid	0,1	0,03
118	Phthalsäuredibutylester	0,1	0,03
119	Phthalsäuredioctylester	0,1	0,03
120	Propanol	1,0	0,3
121	Propan-2-ol	2,0	0,6
122	Propen (Propylen) s. Präpen	3,0	2,0
123	Pyridin	0,08	0,03

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe <sup>1, 2</sup>	Konzentrationen in mg · m <sup>-3</sup>	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK <sub>K</sub>	Dauer-grenzwerte MIK <sub>D</sub>
1	2	3	4
124	Quecksilber	—	0,0003
125	Ruß	0,15	0,05
126	Salpetersäure	0,14	0,06
127	Schwefeldioxid	0,5	0,15
128	Schwefelkohlenstoff	0,03	0,003
129	Schwefelsäure (Schwefelwasserstoff) s. Hydrogensulfid	0,05	0,02
130	Staub (nichttoxisch)	0,5	0,15
131	Stickoxide, berechnet als NO <sub>2</sub>	0,1	0,04
132	Styren	0,01	0,003
133	Tetrachlorethen* (Tetrachlorethylen) s. Tetrachlorethen	8,0	2,0
134	Tetrachlorkohlenstoff*	4,0	2,0
135	Tetrahydrofuran	0,6	0,2
136	Thiophen	0,6	0,2
137	Toluol (2,4-Toluylendiisocyanat) s. 2,4-Diisocyanato-toluol	2,0	0,6
138	Trichlorethen* (Trichlorethylen) s. Trichlorethen	4,0	1,0
139	Trichlorfluorethen (Trichlorfluorethylen) s. Trichlorfluorethen	100,0	30,0
140	2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin	0,005	0,002
141	Triethylamin (Triethylendiamin) s. 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]-octan (Trifluorchlorethylen) s. Chlortrifluorethen	0,14	0,05
142	Trifluormethan (Fri-Dohna 23)	300,0	120,0
143	Trimethylamin	0,08	0,03
144	2,4,6-Trimethyl-anilin	0,01	0,003
145	Valeriansäure (Vanadiumpentoxid) s. Divanadium-pentaoxid (Vinylacetat) s. Essigsäurevinylester	0,03	0,01
146	Vinylchlorid*	0,4	0,2
147	Xylen	0,6	0,2

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe <sup>1</sup>	Staubniederschlag in g/m <sup>2</sup> · 30 d	
		MIK <sub>NK</sub>	MIK <sub>ND</sub>
1	Staubniederschlag mit einem mineralischen Anteil > 70 %	20,0	15,0
2	Staubniederschlag mit einem organischen Anteil von 30–70 %	15,0	10,0
3	Staubniederschlag mit einem organischen Anteil > 70 %	10,0	7,5
4	Cadmium* im Sedimentationsstaub	—	0,00015

**Anordnung  
über den physischen Schutz von Kernmaterial  
und Kernanlagen**

— APS —

vom 7. April 1982

Zum physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die
  - mit Kernmaterial verkehren,
  - Anlagen und Räume für den Umgang mit Kernmaterial projektieren oder errichten,
  - Kernanlagen projektieren, errichten oder betreiben sowie dazugehörige Technologien erarbeiten.

(2) Für die einheitliche Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle des physischen Schutzes von Kernmaterial und Kernanlagen (nachfolgend physischer Schutz genannt) gelten darüber hinaus die vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassenen Ordnungen.<sup>1</sup>

(3) Diese Anordnung gilt für Kernmaterial folgender Art:

- Plutonium mit einer Masse größer als 15 g, ausgenommen Plutonium mit einer Isotopenkonzentration von über 80 % Plutonium-238,
- Uran-233 mit einer Masse größer als 15 g,
- Uran-235
  - Uran, angereichert auf 20 % Uran-235 oder mehr, mit einer Uran-235-Masse größer als 15 g,
  - Uran, angereichert auf 10 % Uran-235 oder mehr, aber weniger als 20 %, mit einer Uran-235-Masse größer als 1 kg,
  - Uran, angereichert über den natürlichen Wert, aber weniger als 10 %, mit einer Uran-235-Masse von 10 kg oder mehr,
- Natururan mit einer Masse von 500 kg oder mehr, außer uranhaltige Materialien im Bergbau oder in der Erzaufbereitung sowie Erzurückstände,
- abgereichertes Uran mit einer Masse von 1 000 kg oder mehr,
- Thorium mit einer Masse von 1 000 kg oder mehr,
- Kernmaterial in Formteilen (Brennelemente, Brennstäbe, Kassetten, Brennstoffplatten oder Pellets mit Identifikationsnummer).

Das Kernmaterial ist in der Anlage zu dieser Anordnung kategorisiert.

(4) Diese Anordnung gilt für folgende Kernanlagen:

- Kernreaktoranlagen,
- Kernkraftwerke,
- unterkritische Anordnungen,
- Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Kernbrennstoffen,
- Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen,
- Anlagen zur Wiederaufbereitung von bestrahlten Kernbrennstoffen,

<sup>1</sup> Diese Ordnungen werden den jeweiligen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben direkt zugestellt.

- Anlagen zur Aufbewahrung von unbestrahlten und bestrahlten Kernbrennstoffen, mit Ausnahme der Anlagen für die kurzzeitige Lagerung solcher Stoffe während des Transportes,
- zentrale Anlagen für die Erfassung, Bearbeitung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anordnung sind

1. **Physischer Schutz:**

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die ausgearbeitet und realisiert werden, um kriminellen Angriffen und unbefugten Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen wirksam vorzubeugen, sie rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, sowie um verlorengegangenes Kernmaterial wiederzuerlangen.

2. **Verkehr mit Kernmaterial:**

Erwerb, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und Transport auf öffentlichen Verkehrswegen; Umgang (Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung) mit Kernmaterial.

3. **Kernmaterialtransport:**

Transport von Kernmaterial mit einem Transportmittel auf öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Umladung und transportbedingter Zwischenlagerung. Der Kernmaterialtransport beginnt mit dem Verlassen des Betriebsgeländes des Absenders und endet mit dem Eintreffen auf dem Betriebsgelände des Empfängers.

4. **Innerbetrieblicher Kernmaterialtransport:**

Transport von Kernmaterial auf dem Betriebsgelände.

5. **Internationaler Kernmaterialtransport:**

Der Transport einer Sendung Kernmaterial mit einem Transportmittel, der über das Hoheitsgebiet des Staates, aus dem die Sendung stammt, hinausgehen soll, beginnend mit dem Verlassen einer Anlage des Versenders in diesem Staat und endend mit dem Eintreffen in einer Anlage des Empfängers in dem Staat, für den sie letztlich bestimmt ist.

6. **Sicherungsprojekt:**

Projekt der baulich-technischen und sicherungstechnischen Maßnahmen zum physischen Schutz.

7. **Sicherungskonzeption:**

Konzeption über sämtliche geplanten personellen, organisatorischen, baulich-technischen und sicherungstechnischen Maßnahmen und Verfahren zum physischen Schutz.

8. **Transportmaßnahmeplan:**

Plan der Maßnahmen zum physischen Schutz von Kernmaterialtransporten.

§ 3

**Grundsätze und Ziele**

(1) Der physische Schutz im Sinne dieser Anordnung beinhaltet die komplexe und angemessene Anwendung und das Zusammenwirken personeller, organisatorischer, baulich-technischer und sicherungstechnischer Maßnahmen, Mittel und Methoden (nachfolgend Sicherungsmaßnahmen genannt) und ist jederzeit zu gewährleisten.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen sind so aufeinander abzustimmen, daß kriminellen Angriffen und unbefugten Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen wirksam vorgebeugt wird und diese rechtzeitig erkannt und verhindert werden können.

(3) Der physische Schutz ist in die Havarieschutzplanung einzubeziehen sowie bei der Ausarbeitung von Einsatzdokumenten entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

(4) Informationen und Unterlagen zum physischen Schutz sind vertraulich zu behandeln.

#### § 4

##### Verantwortung

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe, die Rechtsträger bzw. Fondsinhaber von Kernmaterial oder Kernanlagen sind, tragen die Verantwortung für die Gewährleistung des physischen Schutzes.

(2) Die Leiter haben

- zu gewährleisten, daß die Sicherungsprojekte, Sicherungskonzeptionen und Transportmaßnahmepläne gemäß § 5 Abs. 3 erarbeitet, die Sicherungsmaßnahmen durchgesetzt, alle Voraussetzungen dafür geschaffen, betriebliche Regelungen in Kraft gesetzt und Kontrollen durchgeführt werden;
- einen Beauftragten für den physischen Schutz (nachfolgend Beauftragter genannt) einzusetzen und seine Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung der grundlegenden Anforderungen gemäß Abs. 3 festzulegen. Der Beauftragte ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz namentlich bekanntzugeben;
- den Beauftragten bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben, die den Verkehr mit Kernmaterial sowie den Betrieb von Kernanlagen betreffen, einzubeziehen und zu Weiterbildungsveranstaltungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu delegieren;
- aktenkundige Belehrungen zum physischen Schutz in Abständen von 6 Monaten für die Mitarbeiter durchführen zu lassen, die Zugang zu Kernmaterial und Kernanlagen haben.

(3) Der Beauftragte hat

- im Auftrag des Leiters die Einhaltung der sich aus dieser Anordnung und den Ordnungen gemäß § 1 Abs. 2 und den betrieblichen Regelungen ergebenden Sicherungsmaßnahmen zum physischen Schutz zu kontrollieren;
- bei festgestellten Mängeln und damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen des physischen Schutzes, bei Verstößen gegen diese Anordnung und die Ordnungen gemäß § 1 Abs. 2 oder betriebliche Regelungen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen auf dem Gebiet des physischen Schutzes die unverzügliche Beseitigung der Mängel von den zuständigen leitenden Mitarbeitern zu fordern bzw. entsprechende Maßnahmen einzuleiten;
- dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf Anforderung über die Kontrolltätigkeit zu berichten und Einschätzungen, Gutachten und Stellungnahmen zu Problemen, die mit seiner Tätigkeit als Beauftragter zusammenhängen, zu geben;
- jährlich eine zusammenfassende Einschätzung zur Einhaltung und Wirksamkeit des physischen Schutzes sowie über vorbeugende Maßnahmen in Auswertung außergewöhnlicher Ereignisse auf dem Gebiet des physischen Schutzes dem Leiter des Betriebes zur Bestätigung vorzulegen und jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übersenden.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 13. August 1981 über den Havarieschutz (GBl. I Nr. 27 S. 329),
- Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257).

#### § 5

##### Zustimmungen

(1) Die geplanten und realisierten Sicherungsmaßnahmen zum physischen Schutz bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt die Zustimmungen im Rahmen des Strahlenschutzgenehmigungsverfahrens<sup>3</sup>, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Forderungen zur Gewährleistung des physischen Schutzes gemäß dieser Anordnung einschließlich der Ordnungen gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Die Zustimmungen sind durch die staatlichen Organe, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe mit dem Antrag auf Strahlenschutzgenehmigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

— für Kernanlagen:

Sicherungsprojekt für die Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage gemäß § 5 Abs. 1 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung und Sicherungskonzeption für die Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage gemäß § 6 Abs. 1 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung;

— für Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen:

Sicherungskonzeption für die Zustimmung zu Investitionsvorhaben gemäß § 10 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung;

— für Kernmaterialtransporte:

Transportmaßnahmeplan für die Erteilung der Genehmigung zum Transport gemäß § 30 Abs. 1 der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —. Ist für den Kernmaterialtransport keine Genehmigung gemäß § 30 Abs. 1 der ATRS erforderlich, so ist der Transportmaßnahmeplan mindestens 20 Werktage vor Transportbeginn dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Zustimmung einzureichen.

(4) Die Zustimmungen werden schriftlich erteilt. Sie können mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie können zurückgezogen oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(5) Veränderungen gegenüber den Angaben, die den Zustimmungen zugrunde liegen, bedürfen, soweit sie den physischen Schutz wesentlich beeinflussen, der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmungen.

#### § 6

##### Kontrollorgan

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist das zuständige Kontrollorgan für den physischen Schutz.

(2) Die Kontrolle des physischen Schutzes obliegt der Inspektion Physischer Schutz des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

#### § 7

##### Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Außergewöhnliche Ereignisse auf dem Gebiet des physischen Schutzes sind unabhängig von der Meldepflicht ge-

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 26. November 1983 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 20 S. 627),
- Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 21. Juni 1978 über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen — Kernanlagen-Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 199).

genüber anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen unverzüglich dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu melden. Die Richtlinie für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen<sup>4</sup> ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Untersuchung von außergewöhnlichen Ereignissen auf dem Gebiet des physischen Schutzes mit folgenschweren Auswirkungen wird beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Spezialkommission gebildet, die aus Mitarbeitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und ihnen unterstellter Betriebe besteht.

(3) Die Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Spezialkommission werden vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt.

## § 8

**Ausnahmeregelungen**

In begründeten Fällen können durch den Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Richtlinie vom 3. April 1974 für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1974 Nr. 3).

Ausnahmeregelungen zu vorstehenden Festlegungen erlassen werden.

## § 9

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Für bereits im Verkehr befindliches Kernmaterial, für in Projektierung, Errichtung oder Betrieb befindliche Kernanlagen sowie bestehende Anlagen und Räume für den Umgang mit Kernmaterial sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen die Zustimmungen gemäß § 5 zu beantragen.

Berlin, den 7. April 1982

Der Präsident  
des Staatlichen Amtes  
für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
Prof. Dr. med. habil. Sitzlack  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Tabelle: Kategorisierung von Kernmaterial

Material	Form	Kategorisierung		
		I	II	III
Plutonium <sup>a)</sup>		$m \geq 2 \text{ kg}$	$2 \text{ kg} > m > 500 \text{ g}$	$500 \text{ g} \geq m > 15 \text{ g}^b)$
Uran-233				
Uran-235 <sup>c)</sup>	— Uran, angereichert auf 20 % Uran-235 oder mehr	$m \geq 5 \text{ kg}$	$5 \text{ kg} > m > 1 \text{ kg}$	$1 \text{ kg} \geq m > 15 \text{ g}^b)$
	— Uran, angereichert auf 10 % Uran-235 oder mehr, aber weniger als 20 %	—	$m \geq 10 \text{ kg}$	$10 \text{ kg} > m > 1 \text{ kg}^b)$
	— Uran, angereichert über den natürlichen Wert, aber weniger als 10 % Uran-235	—	—	$m \geq 10 \text{ kg}^b)$
Natururan		—	—	$m \geq 500 \text{ kg}^b, d)$
abgereichertes Uran		—	—	$m \geq 1000 \text{ kg}^b, d)$
Thorium		—	—	

Kernmaterial in Formteilen (außer Plutonium-Beryllium-Neutronenquellen), wie Brennelemente, Brennstäbe, Kassetten, Brennstoffplatten oder Pellets mit Identifikationsnummer, ist mindestens in Kategorie III einzuordnen.

Sind mehrere der obengenannten Materialien zusammen im Verkehr befindlich, erfolgt die Kategorisierung im Zustimmungsverfahren; die Kategorisierung von bestrahlten Brennstoffkassetten von Kernkraftwerken erfolgt in der entsprechenden Ordnung.

a) Das gesamte Plutonium, ausgenommen Plutonium mit einer Isotopenkonzentration von über 80 % Plutonium-238. Die Kategorisierung von Plutonium-Beryllium-Neutronenquellen unbekannter Isotopenzusammensetzung erfolgt auf der Grundlage der Plutoniumgesamtmasse der Neutronenquelle.

b) Bei Unterschreiten dieser Grenzwerte ist das Kernmaterial gemäß den für den Umgang mit radioaktiven Stoffen einschließlich der

Zugriffssicherheit geltenden Vorschriften und auf der Grundlage der Prinzipien von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu sichern.

c) Die Kategorisierung erfolgt nach der Isotopenmasse.

d) Ist das Kernmaterial bestrahlt, so sind die Sicherungsmaßnahmen gemäß Kategorie II anzuwenden.

**Anordnung  
über den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen  
und deren Anhänger  
— Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-UbO) —**

vom 27. April 1982

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und zur Sicherung einer volkswirtschaftlich effektiven Verwendung der für planmäßig produzierte oder importierte Kraftfahrzeuge bereitgestellten Ersatzteile wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Bedingungen für den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger (nachstehend Fahrzeuge genannt) unter Verwendung von neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen.

(2) Sie gilt für Bürger sowie für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe. Für sie gelten die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Nach dieser Anordnung gelten als

1. **Fahrzeuge**  
alle Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, für die gemäß der geltenden Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung<sup>1</sup> eine Betriebserlaubnis erforderlich ist;
2. **Umbau**  
die Veränderung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Zweckbestimmung durch eine Umrüstung des Fahrzeugaufbaues oder der Karosserie oder der Einbau von konstruktiv veränderten oder typfremden Baugruppen oder Bauuntergruppen. Die Einrichtung eines Kraftfahrzeuges für die Bedienung durch Versehrte gilt nicht als Umbau;
3. **Aufbau**  
die Herstellung von Fahrzeugen unter Verwendung von neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen, unabhängig davon, ob es sich um typenreine Fahrzeuge oder Eigenkonstruktionen handelt;
4. **Ersatzteile**  
alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen und Bauuntergruppen, die im Ersatzteilkatalog oder Bestellskatalog enthalten sind und zu deren Lieferung der Finalproduzent verpflichtet ist;
5. **Baugruppen**
  - a) Rahmen
  - b) Motor
  - c) Getriebe
  - d) Achsen
  - e) Karosserie bzw. Aufbauten
  - f) Fahrerhaus
  - g) Lenkung;

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 28. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6).

6. **Finalproduzent**

der Hersteller von Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern oder ein ihm gleichgestelltes Vertriebsorgan.

§ 3

**Umbau von Fahrzeugen**

(1) Vom Finalproduzenten sind Richtlinien über bestehende Umbaumöglichkeiten an Fahrzeugen herauszugeben. Sie bedürfen der Zustimmung des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik (KTA) und sind für einen vorgesehenen Umbau verbindlich. Für die Vertragswerkstätten hat eine Veröffentlichung der Richtlinien in den Werkstattinformationen zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Richtlinien gleichzeitig dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie den Fachorganen für Verkehr der Räte der Bezirke und Kreise zur Kenntnis zu geben. Auskünfte über die in den Richtlinien enthaltenen Umbaumöglichkeiten können in den Vertragswerkstätten oder bei den Bezirksstellen des KTA eingeholt werden. Umbauten im Rahmen dieser Richtlinien sind nicht genehmigungspflichtig.

(2) Ein Umbau von Fahrzeugen, der in den Richtlinien nicht vorgesehen ist oder über deren Rahmen hinausgeht, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung.

(3) Bei Anträgen zum Umbau von Fahrzeugen gemäß Abs. 2 ist mit der Antragstellung die Stellungnahme des für die benötigten Baugruppen zuständigen Finalproduzenten vorzulegen sowie die technische Realisierbarkeit nachzuweisen, wenn Teile des Fahrzeuges verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Der Nachweis der Realisierbarkeit kann durch entsprechende Stellungnahmen, Gutachten oder Bescheinigungen, insbesondere des KTA, der Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei, der Finalproduzenten oder des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung erbracht werden. Für Nutzfahrzeuge ist zusätzlich die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für den Umbau zu belegen.

(4) Der Umbau muß gemäß den Rechtsvorschriften über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen durchgeführt werden.

(5) Mit dem Umbau eines Fahrzeuges, der der Genehmigungspflicht unterliegt, darf erst begonnen werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

§ 4

**Ertellung von Umbaugenehmigungen**

(1) Über den Antrag zur Genehmigung eines Umbaues gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet

1. für Fahrzeuge das Fachorgan für Verkehr des für den Antragsteller zuständigen Rates des Kreises;
2. für Nutzfahrzeuge, die im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eingesetzt werden, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, sofern der Umbau in Betrieben dieses Bereiches erfolgt;
3. für Fahrzeuge, die in Produktionsbereichen des Post- und Fernmeldewesens eingesetzt werden, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, sofern der Umbau in Werkstätten der Deutschen Post erfolgt.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane den Umbau bestimmter Arten und Typen von Nutzfahrzeugen besonders regeln.

## § 5

**Aufbau von Fahrzeugen**

(1) Der Aufbau von Fahrzeugen ist unzulässig, soweit nicht durch diese Anordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Der Aufbau von Nutzfahrzeugen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn hierfür ein dringendes volkswirtschaftlich begründetes Interesse nachgewiesen wird und die Genehmigung des zuständigen Staatsorgans für den Aufbau vorliegt.

(3) Personenkraftwagen und deren Anhänger aller Art sowie Krafträder und Kleinkrafträder dürfen ohne Genehmigung aufgebaut werden, wenn ihre Serienproduktion mindestens 10 Jahre vor Beginn des Aufbaues eingestellt worden ist, Baugruppen und Bauuntergruppen von in Serienproduktion befindlichen Fahrzeugen nicht in Anspruch genommen werden und/oder wenn der Finalproduzent nicht mehr zur Ersatzteilversorgung verpflichtet ist. Die hierfür in Frage kommenden Fahrzeugtypen werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau oder dessen Beauftragten in der Fachpresse bekanntgegeben.

(4) Fahrzeuge für den Motorsport, die nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, dürfen ohne Genehmigung aufgebaut werden.

(5) Der Aufbau von Eigenkonstruktionen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Aufbau von Eigenkonstruktionen durch Bürger ist grundsätzlich auf Pkw-Anhänger beschränkt. In jedem Fall ist die Genehmigung durch das zuständige örtliche Staatsorgan erforderlich. Der Aufbau von Nutzfahrzeugen auf Pkw-Fahrgestelle ist als Eigenkonstruktion unzulässig.

(6) Der Aufbau muß gemäß den Rechtsvorschriften über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen durchgeführt werden.

(7) Mit dem Aufbau eines Fahrzeuges, der der Genehmigungspflicht unterliegt, darf erst begonnen werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

**Erteilung von Aufbaugenehmigungen**

## § 6

(1) Über den Antrag zur Genehmigung eines Aufbaues gemäß § 5 Absätze 2 und 5 entscheidet

1. für Nutzfahrzeuge und Eigenkonstruktionen das Fachorgan für Verkehr des für den Antragsteller zuständigen Rates des Bezirkes;
2. für Traktoren und landwirtschaftliche Spezialfahrzeuge die Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft oder die Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes nach vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;
3. für Fahrzeuge, die in Produktionsbereichen des Post- und Fernmeldewesens eingesetzt werden, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, sofern der Aufbau in Werkstätten der Deutschen Post erfolgt.

(2) Auf das Genehmigungsverfahren für den Aufbau von Eigenkonstruktionen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane den Aufbau bestimmter Arten und Typen von Nutzfahrzeugen besonders regeln.

## § 7

Der Umbau oder Aufbau von Fahrzeugen unter Verwendung von Baugruppen, die nicht von einem Finalproduzenten

der DDR oder einem ihm gleichgestellten Vertriebsorgan bereitgestellt werden, bedarf der Genehmigung des Fachorgans für Verkehr des für den Antragsteller örtlich zuständigen Rates des Bezirkes. Vor Erteilung einer Genehmigung ist von diesem die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, einzuholen.

## § 8

**Bearbeitung der Anträge**

(1) Die Bearbeitung der Anträge für den Umbau oder Aufbau von Fahrzeugen hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

(2) Die Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke können die Verkehrskombinate in die Bearbeitung der Anträge einbeziehen. Die Entscheidung über die Anträge ist in jedem Fall durch das zuständige örtliche Staatsorgan zu treffen.

(3) Genehmigungen für den Umbau oder Aufbau eines Fahrzeuges sind fahrzeugbezogen auf den Namen des Fahrzeughalters auszustellen. Sie sind gebührenpflichtig und haben eine Gültigkeit für die Dauer von 12 Monaten.

(4) Eine nachträgliche Genehmigung für um- oder aufgebaute Fahrzeuge wird nicht erteilt.

## § 9

**Gebühren**

Die Gebühr beträgt für Genehmigungen

— zum Umbau von Nutzfahrzeugen	20 M
— zum Umbau sonstiger Fahrzeuge	10 M
— zum Aufbau von Nutzfahrzeugen	50 M
— zum Aufbau von Eigenkonstruktionen gemäß § 5 Abs. 5	20 M.

## § 10

**Preisbildung**

(1) Wird unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auf vertraglicher Grundlage der Aufbau eines Fahrzeuges gegen Rechnung durchgeführt, darf der Preis den festgelegten Industrieabgabepreis oder Einzelhandelsverkaufspreis eines vergleichbaren Serienfahrzeuges nicht überschreiten.

(2) Bei einem Aufbau gemäß § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 sowie bei einem Umbau erfolgt die Berechnung des Preises entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen<sup>2</sup> nach Aufwand.

(3) Für den Kauf oder Verkauf um- oder aufgebaute Fahrzeuge finden die Rechtsvorschriften über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge und deren Anhänger<sup>3</sup> Anwendung.

## § 11

**Veräußerung**

An Fahrzeugen, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ohne die erforderliche Genehmigung um- oder aufgebaut werden, haben die territorial zuständigen VEB Maschinenbauhandel ein Vorerwerbsrecht.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Preisordnung Nr. 431 vom 1. April 1986 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. August 1981 über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge (GBI. I Nr. 27 S. 333).

## § 12

**Ersatzteilverkauf**

Beim Verkauf von neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen ist der Käufer darauf hinzuweisen, daß diese Teile nur dann zum Umbau oder Aufbau von Fahrzeugen verwendet werden dürfen, wenn entsprechend dieser Anordnung die dazu erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Dazu haben

- a) die VEB Maschinenbauhandel,
  - b) die Kfz-Verwertungsbetriebe
- auf den Lieferscheinen und Rechnungen einen entsprechenden Vermerk anzubringen,
- c) alle sonstigen Verkaufsstellen in den Verkaufsräumen diesen Hinweis durch Aushang bekanntzugeben.

## § 13

**Betriebserlaubnis und Zulassung**

(1) Bei der Änderung der Betriebserlaubnis umgebaute oder bei der Zulassung aufgebaute Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr ist vom Antragsteller die nach dieser Anordnung erforderliche Genehmigung nachzuweisen.

(2) Fahrzeuge, bei denen auf Grund einer Ersatzlieferung über die Staatliche Versicherung nach Unfall mit Totalschaden oder aus sonstigen Gründen die endgültige Außerbetriebsetzung gemäß der StVZO erfolgt, dürfen nicht wieder aufgebaut und/oder in Betrieb genommen werden.

## § 14

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Versagung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Absätze 2 und 5 sowie § 7 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist hierüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Bürger können ihre Beschwerde auch mündlich einlegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten staatlichen Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete staatliche Leiter entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 15

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ohne die erforderliche Genehmigung ein Fahrzeug umbaut oder aufbaut oder umbauen oder aufbauen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben einer Ordnungsstrafe gemäß Abs. 2 kann das um- oder aufgebaute Fahrzeug unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden, wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben begangen wurde oder die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden.

(4) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Kreise oder Bezirke, wenn ein Fahrzeug ohne die erforderliche Genehmigung umgebaut wurde;
- den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke, wenn ein Fahrzeug ohne die erforderliche Genehmigung aufgebaut wurde oder bei Ordnungswidrigkeiten, die gemäß Abs. 2 oder 3 geahndet werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 191).

## § 16

**Ausnahmeregelungen**

Der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und der Minister für Verkehrswesen können im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von den Bestimmungen für den Umbau oder Aufbau von Fahrzeugen festlegen.

**Schlußbestimmungen**

## § 17

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum.

(2) Die vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, den Räten der Bezirke übergebene Richtlinie vom 18. Januar 1977 zu der im § 18 Abs. 2 genannten Anordnung bleibt in Kraft, bis sie durch Richtlinien der Finalproduzenten gemäß § 3 Abs. 1 ersetzt wird. Sie verliert jedoch spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

## § 18

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 38 S. 253),
- b) die Ziff. 10 der Anlage zur Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

Berlin, den 27. April 1982

Der Minister  
für Verkehrswesen

Arndt

Der Minister  
für Allgemeinen Maschinen-,  
Landmaschinen-  
und Fahrzeugbau

Kieiber

**Anordnung Nr. Pr. 251/2<sup>1</sup>**  
**über die Preisbildung für Montageleistungen**  
 vom 6. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 251 vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 8 erhält folgende Fassung:

**„Sonstige Aufwendungen, die ausschließlich durch Montageleistungen im Ausland bedingt sind**

- Gebühren für Paß, Visum usw.,
- Kosten für ärztliche Untersuchungen,
- Kosten für mitreisende Familienangehörige,
- Kosten für klimatisch bedingte Schutzbekleidung,
- Zuschläge für die von den Auftraggebern geforderten Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten,
- Kosten für Auslösung der Waren aus dem Zollgebiet (z. B. Einfuhrgenehmigungen, Hafengebühren, ausländische Abnehmerorganisationen),
- Kosten für einführende Leitung,
- Kosten für die Erarbeitung von Lizenzdokumentationen,
- Kosten für die Eröffnung der Baustelle,
- Kosten für die Versorgung und Entsorgung der Baustelle und der Wohnunterkünfte,
- Kosten für die Schaffung eines eigenen Fuhrparks einschließlich der anfallenden Transportkosten,
- Steuern im Ausland,

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 251/1 vom 10. Juni 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 167)

- Kosten für ärztliche Betreuung auf den Auslandsbaustellen,
- Kosten für die Schul- und Hortausstattung am Auslandsmontageort.

Die aufgrund der tarifrechtlichen Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen bei Auslandsmontagen<sup>2</sup> den Betrieben gegenüber den Bedingungen bei Inlandsmontagen entstehenden zusätzlichen Kosten sind kalkulationsfähig. Für den Ausgleich der durch die Verkürzung der Arbeitszeit aufgrund klimatisch erschwelter Bedingungen und anderer tarifrechtlicher Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen bei Auslandsmontagen zusätzlich zu zahlenden Löhne und Gehälter einschließlich der lohn- und gehaltsabhängigen Kosten sind

5,— M für Lohnempfänger

7,— M für Gehaltsempfänger

je Stunde Arbeitszeitverkürzung zu berechnen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

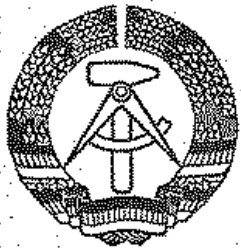
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung Nr. Pr. 251/1 vom 10. Juni 1979 über die Preisbildung für Montageleistungen (GBl. I Nr. 19 S. 167) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1982

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
**Halbritter**  
 Minister

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Vereinbarung vom 30. November 1980 über die Arbeits- und Lohnbedingungen bei Auslandsmontagen (registriert beim Staatssekretär für Arbeit und Löhne unter Nr. 158/80).





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 22. Juni 1982

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 82	Anordnung über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst	417
21. 6. 82	Verordnung zu Fragen der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik	418

## Anordnung über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst

vom 29. April 1982

Zur kulturvollen Ausgestaltung von Bauwerken und städtebaulichen Ensembles mit Werken der architekturbezogenen Kunst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Präsidenten des Verbandes Bildender Künstler der DDR sowie des Bundes der Architekten der DDR folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die

- örtlichen Räte,
- Investitionsauftraggeber,
- Auftraggeber von Modernisierungsvorhaben.

(2) Diese Anordnung gilt für Werke der architekturbezogenen Kunst, die für ein Bauwerk oder ein städtebauliches Ensemble geschaffen werden.

### § 2

#### Entscheidungsvorbereitung

(1) Zur kulturvollen Gestaltung von Bauwerken und städtebaulichen Ensembles, insbesondere in Neubauwohngebieten sowie bei der Modernisierung in Altbauwohngebieten, sind Werke der architekturbezogenen Kunst planmäßig einzusetzen.

(2) Über Art, Umfang und Zuordnung von Werken der architekturbezogenen Kunst hat bei

- zentral geplanten Investitionsvorhaben der Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes;
- Investitionsvorhaben, die Bestandteil des Investitionsplanes des Bezirkes sind, der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise und Städte sowie den Investitionsauftraggebern;

<sup>1</sup> Der Begriff Werke der architekturbezogenen Kunst ist in der Anordnung vom 10. Oktober 1978 über Allgemeine Bedingungen bei der Vorbereitung und beim Abschluß von Verträgen über die Schaffung von Werken der bildenden und angewandten Kunst - Honorarordnung Bildende Kunst - (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5 S. 41) definiert.

- allen anderen Investitions- und Modernisierungsvorhaben der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, den Räten der Städte und Gemeinden sowie den Investitionsauftraggebern

zu entscheiden, soweit sich nicht der Ministerrat oder gegenüber dem Rat des Kreises der Rat des Bezirkes die Entscheidung für die Gestaltung von Vorhaben von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung vorbehält. Die Entscheidung ist grundsätzlich mit der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investitionen, spätestens jedoch vor Bestätigung der Grundsatzentscheidungen zu treffen.

(3) Der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises hat vorhandene Gestaltungskonzeptionen, Generalbebauungspläne und Bebauungskonzeptionen sowie Aufgabenstellungen zur Vorbereitung der Investitionen oder Beschlüsse zur Vorbereitung von Modernisierungsmaßnahmen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Bei Einzelvorhaben für gesellschaftliche Zwecke außerhalb des komplexen Wohnungsbaues kann der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises die Entscheidung über Art und Umfang von Werken der architekturbezogenen Kunst dem Investitionsauftraggeber übertragen. Der Investitionsauftraggeber hat seine Entscheidung auf der Grundlage gestalterischer Konzeptionen der Städte oder Gemeinden zu treffen.

#### Einsatz von Künstlern

### § 3

Über den Einsatz von Künstlern und Künstlerkollektiven bei der Planung, Vorbereitung und Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst hat

- bei zentral geplanten Investitionsvorhaben der Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes,
- bei allen anderen Investitions- und Modernisierungsvorhaben der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise oder Städte

zu entscheiden. Über den Einsatz von Künstlern und Künstlerkollektiven bei der Ausarbeitung von Gestaltungskonzeptionen entscheidet der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise oder Städte. Grundlage der Entscheidungen sind Empfehlungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR.

### § 4

Auf der Grundlage der Entscheidungen gemäß den §§ 2 und 3 hat der Investitionsauftraggeber, im komplexen Wohnungs-

bau der Hauptauftraggeber, Verträge mit den Künstlern oder Künstlerkollektiven abzuschließen. Ist ein Generalauftragnehmer eingesetzt, kann der Investitionsauftraggeber oder der Hauptauftraggeber diesen mit dem Vertragsabschluß beauftragen. Der Investitionsauftraggeber oder der Hauptauftraggeber kann mit dem Büro für architekturbezogene Kunst vereinbaren, daß dieses im Namen und für Rechnung des Investitionsauftraggebers oder Hauptauftraggebers Aufträge an die Künstler oder Künstlerkollektive erteilt und Verträge mit ihnen abschließt.

#### Finanzierung von Werken der architekturbezogenen Kunst

##### § 5

Zur Finanzierung von Werken der architekturbezogenen Kunst sind an Standorten

- des komplexen Wohnungsbaues sowie der Modernisierung von Altbauwohngebieten je Neubauwohnung des staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues 40 M bis 45 M im Rahmen der Aufwandsnormative,
- außerhalb des komplexen Wohnungsbaues für Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke 0,5 % des Baupreises<sup>2</sup>, maximal 300 TM als Bestandteil des Investitionsaufwandes

vom Investitionsauftraggeber einzuplanen. Der zuständige örtliche Rat gemäß § 2 entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.

##### § 6

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 5 sind ausschließlich für Honorare für künstlerische und kunstwissenschaftliche Leistungen zur Vorbereitung und Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst, einschließlich für Materialkosten sowie für Übertragungsarbeiten vom Modell oder Karton in das Endmaterial, wie Metallguß, Betonguß, Emaillietechniken, zu verwenden.

Dazu gehören

- Konzeptionsarbeiten im Rahmen der städtebaulichen Planung;
- die Erarbeitung von Vorgaben im Rahmen der Aufgabenstellungen für die Vorbereitung von Investitionen;
- Ideenentwürfe im Rahmen der Vorbereitung von Investitionen;
- Entwürfe von Kunstwerken und ihre Realisierung.

(2) Nicht zu den künstlerischen Leistungen im Sinne dieser Anordnung gehören Bauleistungen zum Kunstwerk, die ohne Voraussetzung einer künstlerisch-schöpferischen Fertigkeit als Bauproduktion<sup>3</sup> erbracht werden, wie Untergrundbearbeitung, Verankerung, Bauteile als Bildträger und Fundamente. Diese Bauleistungen sind im Rahmen des zulässigen Aufwandes für die jeweilige Investition zu planen und zu finanzieren. Die Abgrenzung der künstlerischen Leistung zur Bauleistung ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Baupreis zur Preisbasis 1980

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

- Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII Nr. 20,
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil III Ausgabe 1980, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

##### § 7

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Dezember 1971 über die künstlerische Ausgestaltung von gesellschaftlicher Bauten mit Werken der sozialistisch-realistischen architekturbezogenen Kunst (GBL II 1972 Nr. 3 S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1982

Der Minister für Bauwesen

Junker

#### Verordnung zu Fragen der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik

vom 21. Juni 1982

##### § 1

(1) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 1. Januar 1981 die Deutsche Demokratische Republik ohne Genehmigung verlassen und ihren Wohnsitz nicht wieder in der Deutschen Demokratischen Republik genommen haben, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 13 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) (GBL I Nr. 2 S. 3) aberkannt.

(2) Bei Abkömmlingen von Personen gemäß Abs. 1 verändert sich die Staatsbürgerschaft entsprechend, soweit diese ohne Genehmigung der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben.

##### § 2

Bei Personen gemäß § 1 Abs. 1 wird von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen des ungesetzlichen Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik abgesehen.

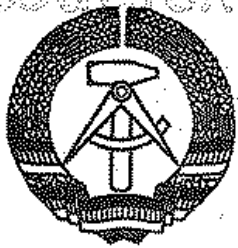
##### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Hochschulbibliothek 2 35/2

abt. abt. 419

1982

Berlin, den 28. Juni 1982

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 82	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik .....	419
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 243/2 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie .....	419
12. 5. 82	Anordnung über den Einsatz von Kunstleder für Taschnerwaren - PVC-geschäumt - aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) - Staatliche Einsatzbestimmung - .....	420
12. 5. 82	Anordnung Nr. 2 über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien .....	420
24. 5. 82	Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern - Fahrschulordnung (FO) - .....	420
	Berichtigung .....	426

**Anordnung  
über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 24. Mai 1982**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 22. Juni 1982 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Todestages von Johann Wolfgang von Goethe.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung von Goethes Gartenhaus, darunter zwei-zeilig der Text „GOETHES GARTENHAUS WEIMAR“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1982 5 MARK“. Über dem Staats- emblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

§ 2

Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 22. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1982

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

**Anordnung Nr. Pr. 243/2<sup>1</sup>  
über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen  
der Lederindustrie  
vom 20. Mai 1982**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 243 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie (Sonderdruck Nr. 922 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Preislisten 1 bis 11 gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

Der Minister  
für Leichtindustrie  
I. V.: Werner  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 243/1 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 986 des Gesetzblattes)

**Anordnung  
über den Einsatz von Kunstleder für Täschnerwaren  
- PVC-geschäumt -  
aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)  
- Staatliche Einsatzbestimmung -**

vom 12. Mai 1982

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz und die Verwendung von Kunstleder auf der Basis

PVC-geschäumt (ohne Schichtträger)  
ELN-Nr. 168 23 120.

§ 2

Der Einsatz von Kunstleder - PVC-geschäumt (ohne Schichtträger) ELN-Nr. 168 23 120

Art. GN 901-910

Art. GC 930-940

(nachfolgend Schaumfolie genannt) als Werkstoff ist für den Inlandverbrauch für nachfolgend genannte Erzeugnisse verboten:

Ordner und Mappen	ELN-Nr. 155 81 610
Alben und Tagebücher	ELN-Nr. 155 81 630
Bürohilfsmittel	ELN-Nr. 155 81 690
Geschäfts- und Notizbücher	ELN-Nr. 155 81 900
Taschenkalender	ELN-Nr. 156 52 200.

§ 3

(1) Das bilanzbeauftragte Organ<sup>1</sup> ist berechtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete bzw. Einsatzzwecke zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu stellen. Sie sind formlos in zweifacher Ausfertigung vom Fondsträger an das bilanzbeauftragte Organ einzureichen. Im Antrag muß die Schaumfolienmenge (Tm<sup>2</sup>) angegeben werden.

(3) Das bilanzbeauftragte Organ hat den Antragstellern innerhalb von 1 Monat nach Eingang des Antrages die Entscheidung mitzuteilen.

(4) Gegen Entscheidungen des bilanzbeauftragten Organs zu Ausnahmeanträgen kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Leichtindustrie eingelegt werden. Der Minister für Leichtindustrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Die Entscheidung ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ - VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

<sup>1</sup> Bilanzbeauftragtes Organ ist der VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung, 701 Leipzig, Am Brühl 42/50.

(2) Diese Anordnung gilt auch für abgeschlossene Wirtschaftsverträge, die nach dem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Soweit diese Wirtschaftsverträge den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, sind sie zu ändern oder aufzuheben.

Berlin, den 12. Mai 1982

Der Minister für Leichtindustrie  
Buschmann

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die materielle Anerkennung der Werkstätten  
für Einsparungen  
von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern,  
Rohstoffen und Materialien**

vom 12. Mai 1982

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bezogene Wärmeenergie (Dampf, Heiß- und Warmwasser) nach ELN-Nr. 111 40 000 ist erste Nachfolgeverarbeitungsstufe der unter den laufenden Nr. 1 bis 8 und 11 aufgeführten Positionen der Anlage zur Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124). Wird Wärmeenergie nach ELN-Nr. 111 40 000 gemäß § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung erhöht materiell stimuliert, ist einheitlich der Multiplikator 1,5 anzuwenden, unabhängig davon, aus welchen Energieträgern die Wärmeenergie erzeugt worden ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie findet auch für Einsparungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der Anordnung vom 2. April 1981<sup>2</sup> erzielt worden sind, jedoch noch nicht materiell anerkannt wurden.

Berlin, den 12. Mai 1982

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Rauchfuß

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 2. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 124)  
<sup>2</sup> In Kraft getreten am 22. April 1981

**Anordnung  
über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern  
und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern  
- Fahrschulordnung (FO) -**

vom 24. Mai 1982

Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine qualifizierte und einheitliche Ausbildung der Kraftfahrzeugführer wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

**Zulassung von Fahrschulen**

§ 1

**Bedingungen für die Zulassung**

(1) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern zum Erwerb des Führerscheines gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-

Ordnung<sup>1</sup> — StVZO — darf nur in zugelassenen Fahrschulen erfolgen.

(2) Die Zulassung von Fahrschulen erfolgt durch das für Verkehr zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik, wenn

- eine volkswirtschaftliche oder gesellschaftlich begründete Notwendigkeit dafür vorhanden ist,
- die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vorrangig sind Fahrschulen gesellschaftlicher Organisationen und deren Einrichtungen sowie volkseigener Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zuzulassen.

(3) Die Zulassung von Einrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern regelt der Zentralvorstand in eigener Zuständigkeit.

(4) In zugelassenen Fahrschulen dürfen nur Personen ausgebildet werden, zu deren Ausbildung die jeweilige Fahrschule berechtigt ist.

(5) Die Fahrschulen der volkseigenen Verkehrskombinate und der volkseigenen Kombinate und Betriebe des Städtischen Nahverkehrs sind berechtigt, mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen sowie den sozialistischen Genossenschaften Kooperationsverträge zur Durchführung von Fahrschuläusbildungen abzuschließen. Dies gilt nicht für Betriebsfahrschulen der volkseigenen Verkehrskombinate und der volkseigenen Kombinate und Betriebe des Städtischen Nahverkehrs. Die fachliche Anleitung für diese Fahrschuläusbildung sowie ihre Kontrolle erfolgt durch die Fahrschulen der volkseigenen Verkehrskombinate und Kombinate und Betriebe des Städtischen Nahverkehrs, die die abgeschlossenen Kooperationsverträge dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes zu melden haben. Die Fahrschuläusbildung auf der Grundlage dieser Kooperationsverträge ist nicht zulassungspflichtig.

## § 2

### Versagen und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

Die Zulassung einer Fahrschule kann versagt oder entzogen werden, wenn die im § 1 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

## § 3

### Beschwerdeverfahren bei Versagen und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug gemäß § 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 8).

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern dieser Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

## II.

### Zulassung und Ausbildung als Fahrlehrer

## § 4

### Voraussetzungen für die Zulassung als Fahrlehrer

(1) Fahrlehrer, die Bürger für den Erwerb eines Führerscheines gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — ausbilden, bedürfen eines Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer (nachfolgend Fahrlehrerschein genannt). Den Fahrlehrerschein erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(2) Der Fahrlehrerschein wird nur einem solchen Bewerber erteilt, der

- a) die politischen, pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für eine umfassende Bildung und Erziehung der Fahrschüler besitzt;
- b) den Anforderungen als Fahrlehrer nach der Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen<sup>2</sup> — TauVo K — entspricht;
- c) die Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zum Führen von Kraftfahrzeugen (nachfolgend Fahrerlaubnis genannt) der Klassen besitzt, für die der Fahrlehrerschein beantragt wird. Vor dem Beginn der Ausbildung als Fahrlehrer ist mindestens eine 2jährige Fahrpraxis nachzuweisen;
- d) den Nachweis über die Teilnahme an der Bevölkerungsausbildung „Erste Hilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik erbringt, dessen Erwerb nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf. Sofern eine entsprechende andere Qualifikation auf diesem Gebiet vorliegt, ist dieser Nachweis nicht erforderlich. Als andere Qualifikationen gelten:

- Berufs-, Fach- oder Hochschulabschluß in einem medizinischen Beruf;
- Studium der Medizin oder Stomatologie;
- abgeschlossene Grund- oder Sanitätsausbildung des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik;
- der abgeleistete Grundwehrdienst.

e) einen abgeschlossenen Fahrlehrerlehrgang nachweist und die Fahrlehrerprüfung gemäß § 7 bestanden hat.

(3) Die Ausbildung der Fahrlehrer erfolgt nach einem vom Minister für Verkehrswesen bestätigten Ausbildungsprogramm in den dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen. Die Bewerbung erfolgt über die Fahrschulen. Das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet im Zusammenwirken mit den Fahrschulen über die Bewerbung.

(4) Als Fahrlehrer sind vorrangig solche Personen zuzulassen, die über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister (z. B. Fachrichtung Meister für Kraftfahrzeuginstandhaltung, Meister für Transportbetriebstechnik, Meister des Kraftfahrzeughandwerks), als Lehrmeister oder als Ingenieurpädagoge verfügen.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (TauVo K) — (GBl. I Nr. 17 S. 358).

(5) Für Bewerber, die in den bewaffneten Organen eine Ausbildung zum Offizier, Fähnrich, Unteroffizier oder Spezialisten des Kraftfahrzeugdienstes erhalten haben, gelten die gemäß Abs. 4 geforderten Voraussetzungen als erfüllt.

(6) Die Voraussetzungen für den Erwerb des Fahrlehrerscheines in der Gesellschaft für Sport und Technik legt der Zentralvorstand in eigener Zuständigkeit fest.

#### § 5

##### Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer ist von der Ausbildungsstätte an die für den Sitz der Ausbildungsstätte zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

(2) Dem schriftlichen Antrag sind ein Lebenslauf und Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Bewerber die im § 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

#### § 6

##### Versagen der Zulassung als Fahrlehrer

Die Zulassung als Fahrlehrer wird versagt, wenn der Antragsteller

- a) durch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Ausdruck gebracht hat, daß er der gesellschaftlichen Verantwortung, die mit der Ausbildung von Fahrschülern verbunden ist, nicht gerecht wird,
- b) die im § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

#### § 7

##### Fahrlehrerprüfung

(1) Die für die Ausbildungsstätte zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei beruft die Prüfungskommission und bestimmt den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission müssen mindestens angehören:

- ein von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei beauftragter Angehöriger der Deutschen Volkspolizei,
- ein verantwortlicher Mitarbeiter des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- ein verantwortlicher Mitarbeiter der Ausbildungsstätte.

(2) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, daß der Antragsteller

- a) die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt,
- b) die Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr beherrscht,
- c) auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik ein ausreichendes Wissen und praktische Fähigkeiten besitzt,
- d) ein Kraftfahrzeug der beantragten Ausbildungsklassen einwandfrei im Straßenverkehr führt,
- e) unter zweckmäßiger Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsmittel einen erfolgreichen Unterricht gestalten kann.

(3) Die Prüfung auf eine andere Fahrzeugklasse des Fahrlehrerscheines erstreckt sich auf die für die jeweilige Fahrzeugklasse geltenden speziellen Bestimmungen in den Rechtsvorschriften, auf die Kenntnis der Kraftfahrzeugtechnik und auf den Nachweis einer einwandfreien Führung der Kraftfahrzeuge dieser Klasse.

#### § 8

##### Wiederholung der Fahrlehrerprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, kann er sie frühestens nach 1 Monat, spätestens jedoch innerhalb

einer Frist von 6 Monaten wiederholen. Die Erfüllung auferlegter Bedingungen ist nachzuweisen.

(2) Besteht der Antragsteller die Wiederholungsprüfung nicht, ist er für die Dauer von mindestens 2 Jahren von einer zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen. Vor dieser ist ein erneuter Besuch eines Fahrlehrerlehrganges erforderlich.

#### § 9

##### Gültigkeit des Fahrlehrerscheines

(1) Fahrlehrer sind nur für die Ausbildung von Fahrschülern derjenigen Fahrzeugklassen berechtigt, die im Fahrlehrerschein bestätigt sind. Der Fahrlehrerschein kann mit Bedingungen versehen sein.

(2) Der Fahrlehrerschein gilt 5 Jahre, gerechnet vom Tag seiner Ausstellung an. Die Wiederholungsuntersuchung durch die zuständigen Ärzte des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt gemäß der Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVo K —.

(3) Zur Verlängerung der Gültigkeit des Fahrlehrerscheines ist außer dem Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit die erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen für Fahrlehrer vorzulegen. Die Weiterbildung entfällt für Leiter und leitende Mitarbeiter von Fahrschulen, die über einen Hoch- oder Fachschulabschluß verfügen. Die Verlängerung der Gültigkeit des Fahrlehrerscheines erfolgt durch die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und kann von einer Wiederholungsprüfung abhängig gemacht werden.

(4) Der Fahrlehrerschein berechtigt zur theoretischen und fahrpraktischen Ausbildung der Fahrschüler.

(5) Der Fahrlehrerschein ist nur gültig in Verbindung mit dem Führerschein oder Fahrerlaubnischein und dazugehörigem Berechtigungsschein. Diese Dokumente sind bei der fahrpraktischen Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auszuhandigen.

#### § 10

##### Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Fahrlehrerschein kann von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei entzogen werden, wenn der Inhaber

- a) die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr erfüllt;
- b) durch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Ausdruck gebracht hat, daß er der gesellschaftlichen Verantwortung als Fahrlehrer nicht gerecht wird.

Der Fahrlehrerschein ist nach Zustellung der Entzugsverfügung unverzüglich bei der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Mit der Zurücknahme oder dem Entzug der Fahrerlaubnis verliert der Fahrlehrerschein seine Gültigkeit und ist mit dem Führerschein beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt abzugeben. Eine besondere Entzugsverfügung wird in diesen Fällen nicht erlassen.

(3) Eine Wiedererteilung der Zulassung als Fahrlehrer kann grundsätzlich frühestens nach 1 Jahr erfolgen, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme oder zum Entzug geführt haben, nicht mehr bestehen. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

#### § 11

##### Beschwerdeverfahren

##### bei Versagung und Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

Gegen die Versagung oder den Entzug des Fahrlehrerscheines gemäß § 6 oder § 10 Abs. 1 kann Beschwerde bei der für

den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eingelegt werden. Hierfür gilt der § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

### III.

#### Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

##### § 12

###### Ausbildungsvertrag

(1) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Fahrschule und dem Fahrschüler abzuschließenden Ausbildungsvertrages. Für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern als Bestandteil der Berufsausbildung der Lehrlinge gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Lehrverhältnisses. Die sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung geregelt. Darüber hinaus sind für die Ausbildung — mit Ausnahme der Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik und der Ausbildung der Schüler im polytechnischen Unterricht — die vom Minister für Verkehrswesen herausgegebenen Ausbildungspläne und -programme verbindlich.

(2) Ausnahmen und Ergänzungen der Ausbildungspläne und -programme sind nach Zustimmung durch das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik zulässig, sofern es das besondere Ausbildungsziel der Fahrschule erfordert. Der Leiter der Fahrschule hat zu gewährleisten, daß die in den Ausbildungsplänen und -programmen festgelegten Zeiteinheiten voll ausgenutzt werden. Verkehrsschwerpunkte und örtliche Besonderheiten sind bei der Ausbildung zu berücksichtigen.

(3) Erweist sich im Laufe der Ausbildung ein Fahrschüler als ungeeignet, ist der Leiter der Fahrschule nach einer eingehenden Überprüfung berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

(4) Der Fahrschüler kann bei dem für die Fahrschule zuständigen Kombi- oder Betriebsdirektor, bei nicht volkseigenen Fahrschulen bei dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises eine Überprüfung der Kündigung des Ausbildungsvertrages beantragen. Dem Fahrschüler ist innerhalb von 2 Wochen ein Bescheid zu erteilen.

##### § 13

###### Rechte und Pflichten des Fahrlehrers und des Fahrschülers

(1) Der Fahrschüler ist verpflichtet, vor Beginn der Ausbildung in der Fahrschule den Nachweis über die Teilnahme an der Bevölkerungsausbildung „Erste Hilfe“ gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. d zu erbringen.

(2) Der Fahrlehrer ist verpflichtet, den Fahrschüler zu einem verantwortungsbewußten Kraftfahrzeugführer auszubilden und die ihm dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der Fahrlehrer ist dabei insbesondere zur vollen Ausnutzung der vorgesehenen Ausbildungszeit und zur Gewährleistung einer hohen Effektivität und Qualität der Ausbildung verpflichtet. Er ist für die Führung des Fahrzeuges gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — während der fahrpraktischen Ausbildung verantwortlich.

(3) Der Fahrlehrer ist berechtigt, im Rahmen der Ausbildung dem Fahrschüler Weisungen zu erteilen. Der Fahrschüler ist verpflichtet, den Weisungen des Fahrlehrers nachzukommen. Kommt ein Fahrschüler wiederholt den Weisungen des Fahrlehrers nicht nach, ist der Leiter der Fahrschule nach

einer eingehenden Überprüfung berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

(4) Der Fahrschüler darf nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Fahrlehrer ein Kraftfahrzeug in Betrieb setzen. Er ist der Fahrschule für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

(5) Der Fahrschüler ist verpflichtet, Fahrzeuge, Fahrtrainer und Ausbildungsmittel schonend zu behandeln und sie nur entsprechend den vom Fahrlehrer bzw. Ausbilder gegebenen Weisungen zu benutzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Fahrschüler nach den Rechtsvorschriften für den entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden.

(6) Das Rauchen in den Lehrfahrzeugen ist während der Ausbildung einschließlich der Prüfungsfahrt nicht gestattet.

(7) Fahrschüler, deren Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Übermüdung oder Krankheit, durch Suchtmittel, Arzneimittel oder andere die Reaktionsfähigkeit beschränkende Mittel vermindert ist, sind von der praktischen Ausbildung auszuschließen. An der theoretischen Ausbildung dürfen Fahrschüler, die unter Einwirkung von Alkohol oder sonstiger berauschender Mittel stehen, nicht teilnehmen. Im Wiederholungsfall ist die Fahrschule berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

##### § 14

###### Verantwortlichkeit bei Schadenszufügung

(1) Der Fahrschüler und die Fahrschule sind für die Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nach den Bestimmungen des Zivilrechts verantwortlich.

(2) Soweit die Ausbildung eines Fahrschülers durch die Gesellschaft für Sport und Technik oder im Rahmen der Berufsausbildung der Lehrlinge oder als Qualifizierung von Werkträgern im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines LPG-Mitgliedschaftsverhältnisses oder im polytechnischen Unterricht erfolgt, sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

##### § 15

###### Aufgaben der Fahrschule und des Fahrlehrers

(1) Die Fahrschule hat über die Teilnahme der Fahrschüler an der Ausbildung der Fahrschule einen Ausbildungsnachweis zu führen. Bei der Anmeldung der Fahrschüler zur Führerscheinprüfung ist der Ausbildungsnachweis vorzulegen.

(2) Stellt der Fahrlehrer im Verlauf der Ausbildung fest, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Ausbildung entgegen dem Ergebnis der Erstuntersuchung physisch oder psychisch nicht gewachsen ist, kann der Leiter der Fahrschule unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Untersuchung bei der für den Wohnsitz des Fahrschülers zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

##### § 16

###### Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung kann in Fahrschulen, in Einrichtungen der Berufsbildung, in Volkshochschulen, im Rahmen des polytechnischen Unterrichts, durch von gesellschaftlichen Organisationen organisierte Lehrgänge oder im Selbststudium erfolgen.

(2) Mit der theoretischen Ausbildung können die im Abs. 1 genannten Einrichtungen auch Personen beauftragen, die nicht im Besitz eines Fahrlehrerscheines sind. Erforderlich ist, daß dieser Personenkreis die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Buchst. a erfüllt und im Besitz der Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse ist.

(3) Erfolgt die theoretische Ausbildung ausschließlich in Form eines Selbststudiums, haben die im Abs. 1 genannten

Einrichtungen oder Verantwortlichen vor Beginn der praktischen Ausbildung, spätestens vor der theoretischen Führerscheinprüfung, Seminare entsprechend den vom Minister für Verkehrswesen herausgegebenen Ausbildungsplänen und -programmen durchzuführen. Die Teilnahme der Fahrschüler am Seminar ist im Ausbildungsnachweis zu vermerken.

## § 17

**Praktische Ausbildung**

(1) Bevor mit der fahrpraktischen Ausbildung auf öffentlichen Straßen begonnen wird, muß der Fahrschüler

- a) mit den wichtigsten Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr vertraut sein,
- b) bei der Ausbildung der Fahrzeugklassen B und C die Fahrtrainerausbildung absolviert haben,
- c) auf einem Übungsplatz mit den ersten Fertigkeiten in der Bedienung des Fahrschulfahrzeuges vertraut gemacht werden. Steht ein Übungsplatz nicht zur Verfügung, hat dies auf einer verkehrsarmen Fläche zu erfolgen.

(2) Während der Ausbildung auf einem nichtöffentlichen Übungsplatz können von einem Fahrlehrer mehrere Fahrschüler gleichzeitig betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, daß Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die eine Gefährdung der Fahrschüler, des Fahrlehrers sowie anderer Personen ausschließen.

(3) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraftrad- und Kleinkraftradführern auf öffentlichen Straßen darf erst dann erfolgen, wenn der Fahrschüler ausreichende Fertigkeiten in der Lenkung und Bedienung des Kraftrades oder Kleinkraftrades besitzt.

(4) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraftrad- und Kleinkraftradführern hat im öffentlichen Straßenverkehr nur von Personenkraftwagen, vom Kraftrad mit oder ohne Seitenwagen oder vom Kleinkraftrad aus zu erfolgen.

(5) Vor oder hinter dem Kraftfahrzeug, in oder auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen nicht mehr als 2 von Fahrschülern gelenkte Krafträder oder Kleinkrafträder fahren. Die Zahl der Schüler kann auf 5 erhöht werden, wenn zu den Fahrschülern eine einseitige Sprechfunkverbindung besteht.

(6) Während der fahrpraktischen Ausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Krafträdern und Kleinkrafträdern müssen Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme, Schutzbrillen sowie zweckentsprechende Kleidung und geeignetes Schuhwerk tragen.

(7) Die Fahrtrainerausbildung kann von Personen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Buchst. a erfüllen und im Besitz der Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrzeugklasse sind, für die die Trainerausbildung erfolgt.

(8) Die fahrpraktische Ausbildung auf einem nichtöffentlichen Übungsplatz kann von Personen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Buchst. a erfüllen und im Besitz der Fahrerlaubnis der Fahrzeugklasse sind, die zum Führen des Lehrfahrzeuges erforderlich ist.

(9) Die fahrpraktische Ausbildung des Fahrschülers im öffentlichen Straßenverkehr hat während der Zeit seiner Ausbildung grundsätzlich mit einem Lehrfahrzeug des gleichen Typs zu erfolgen. Ergibt sich aus betrieblichen Gründen die Notwendigkeit eines Typwechsels, so ist die Ausbildung auf diesem Typ bis zur Ablegung der Prüfung durchzuführen.

(10) Nach erfolgter Übungsfahrt ist diese vom Fahrschüler dem Fahrlehrer auf dem Ausbildungsnachweis durch Unterschrift zu bestätigen.

(11) Betriebsfremde Personen, mit Ausnahme der in der Ausbildung befindlichen Fahrschüler, dürfen während der

Ausbildungsfahrt grundsätzlich nicht im Lehrfahrzeug mitfahren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Fahrschule.

## IV.

**Ausrüstung der Fahrschulen und der Lehrfahrzeuge**

## § 18

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Ausrüstung und die Einrichtung einer Fahrschule müssen eine qualifizierte Ausbildung in Theorie und Praxis gewährleisten.

(2) Jedes Lehrfahrzeug muß in einem verkehrs- und betriebssicheren, sauberen und gepflegten Zustand sein.

(3) Die fahrpraktische Ausbildung erfolgt mit fahrschuleigenen Kraftfahrzeugen.

(4) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrzeugklassen A, B, E und M kann mit nichtfahrschuleigenen Fahrzeugen erfolgen, wenn diese Fahrzeuge entsprechend den Festlegungen der §§ 19 und 20 ausgerüstet und gekennzeichnet sind.

(5) Fahrschulen dürfen für die fahrpraktische Ausbildung nichtfahrschuleigene Fahrzeuge nur dann einsetzen, wenn für sie vom Fahrzeughalter eine Kasko-Versicherung abgeschlossen wurde. Für den verkehrs- und betriebssicheren Zustand dieser Fahrzeuge während der fahrpraktischen Ausbildung ist der Fahrlehrer verantwortlich.

## § 19

**Sicherheitseinrichtungen in Lehrfahrzeugen**

(1) Bei Kraftwagen und Traktoren, die zur fahrpraktischen Ausbildung benutzt werden, ist der Sitz für den Fahrlehrer so anzuordnen, daß dessen Sicht in Fahrtrichtung und ein Eingreifen in das Lenkrad möglich ist. Diese Fahrzeuge müssen zusätzlich Scheibenwischer sowie Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrlehrer weitgehend verringern. Außerdem muß eine doppelte Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und der Fußbremse vorhanden sein, damit der Fahrlehrer diese unabhängig vom Fahrschüler betätigen kann. Ferner ist eine zweite Blinkkontrollleinrichtung für den Fahrlehrer erforderlich, aus der die angezeigte Fahrtrichtungsänderung erkennbar ist. Bei Frontlenkerfahrzeugen, in denen die Motoranordnung das Eingreifen oder Kontrollieren des Fahrlehrers erschwert, sind für den Fahrlehrer zusätzlich ein Lenkrad, ein Manometer zur Kontrolle des Betriebsdruckes der Bremsanlage und eine Rückwärtsgangkontrollleuchte einzubauen. Anstelle des zusätzlichen Manometers kann eine Kontrollleuchte zur Kontrolle des Betriebsdruckes verwendet werden.

(2) Ausnahmen hiervon können nur bei der Ausbildung von Körperbehinderten, deren Fahrzeuge nach den Bedingungen der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik hergerichtet sind und eine fahrschulmäßige Ausbildung gewährleisten, sowie bei der Ausbildung zum Erwerb des Führerscheines der Fahrzeugklasse E mit einem Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse B erfolgen.

(3) Bei der Ausbildung mit nichtfahrschuleigenen Fahrzeugen kann anstelle einer doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung eine solche zur Zündunterbrechung verwendet werden.

## § 20

**Kennzeichnung der Lehrfahrzeuge**

Lehrfahrzeuge sind nach vorn und hinten mit dem Kennzeichen „L“ gemäß Anlage I (Krafträder, Kleinkrafträder, Personenkraftwagen und deren Anhänger) oder Anlage 2 (Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Traktoren und deren An-



hänger) gut sichtbar zu kennzeichnen. Das Kennzeichen „L“ darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Bei Krafträdern und Kleinkrafträdern kann das Kennzeichen „L“ vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden. Bei Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Anhängern, außer PKW-Anhänger, ist die Kennzeichnung am Heck des Fahrzeuges links und rechts anzubringen.

## § 21

**Ausbildungsmittel**

(1) Für die theoretische Ausbildung müssen geeignete Unterrichtsräume und zweckmäßige Ausbildungsmittel vorhanden sein.

(2) Zur Vorbereitung auf die fahrpraktische Ausbildung sind Fahrtraineranlagen einzusetzen.

(3) Die im § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben die für die Durchführung der Ausbildung erforderlichen Ausbildungsmittel weitestgehend dem neuesten Stand anzupassen.

(4) Die Ausstattung der Fahrschulen hat gemäß den vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Normativen zu erfolgen. Der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik trifft hierfür in eigener Zuständigkeit die notwendigen Festlegungen für seine Einrichtungen.

## V.

**Kontrolle und Anleitung der Fahrschulen**

## § 22

**Überprüfung der Fahrschulen**

(1) Das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Einhaltung der in dieser Anordnung geforderten Bestimmungen für einen geordneten und einwandfreien Fahrschulbetrieb in den von den Räten der Bezirke zugelassenen Fahrschulen und in den Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 zu überprüfen. Inhalt und Zeitpunkt der Überprüfungen sind vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Fahrschule oder der Einrichtung und bei Zulassungspflichtigen Fahrschulen dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes schriftlich mitzuteilen. Die vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Auflagen sind von der Fahrschule oder Einrichtung termingerecht zu realisieren. Werden die Mängel nicht beseitigt, kann die Zulassung als Fahrschule entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn bei einer Überprüfung eine ungenügende Ausbildung festgestellt wurde. § 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitarbeiter des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, Lehrfahrzeuge zu kontrollieren, diese auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen und Einsicht in die Fahrzeugpapiere und Ausbildungsunterlagen zu nehmen.

## § 23

**Durchführung von Erfahrungsaustauschen**

Die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke führen unter Mitwirkung des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik Erfahrungsaustausche mit den Leitern und leitenden Mitarbeitern der Fahrschulen ihres Zuständigkeitsbereiches durch. Zu den Erfahrungsaustauschen sind Mitglieder der ständigen Kommissionen für Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Bezirkstage und Vertreter der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, der Bezirksvorstände der Gesellschaft für Sport und Technik, der Gutachterkommissionen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsanwaltschaft einzuladen.

## VI.

## § 24

**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich
- als Leiter einer Fahrschule Auflagen des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 22 zur Beseitigung festgestellter Mängel zum festgelegten Termin nicht erfüllt;
  - die Ausbildung unberechtigt ohne Ausbildungsvertrag im öffentlichen Straßenverkehr durchführt;
  - gröblich den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält;
  - unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler in der Ausbildung Nachweis zu führen;
  - gegen die Bestimmungen des § 17 Absätze 5, 6 oder 11 verstößt;
  - zur fahrpraktischen Ausbildung Kraftwagen benutzt, die nicht mit den im § 19 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Fahrzeuge ohne die im § 20 geforderte Kennzeichnung benutzt;
  - Personen fahrpraktisch im öffentlichen Straßenverkehr ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen;
  - den Fahrlehrerschein nach Zustellung der Entzugsverfügung nicht bei der Deutschen Volkspolizei abgibt;
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt
- gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis f dem Leiter des für Verkehr zuständigen Fachorgans des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes,
  - gemäß Abs. 1 Buchstaben g und h den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 25

**Ausnahmeregelungen**

Die bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert. Die Zulassung und Ausbildung von Fahrlehrern, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und die Ausrüstung der Lehrfahrzeuge wird in diesen Organen im Sinne dieser Anordnung in eigener Zuständigkeit geregelt.

## § 26

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 11. Mai 1977 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. I Nr. 24 S. 301),
- Anordnung Nr. 2 vom 17. September 1981 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. I Nr. 29 S. 346).

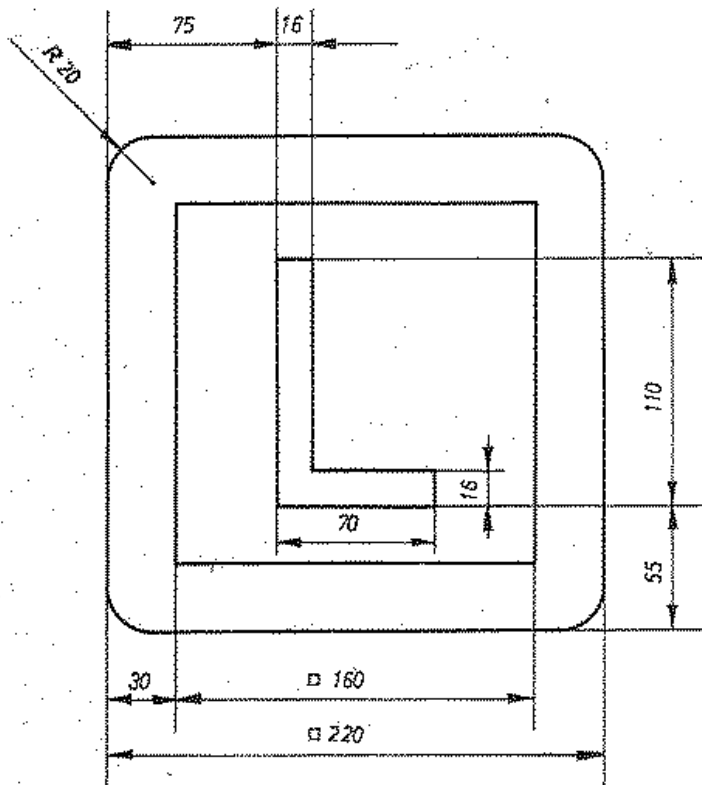
Berlin, den 24. Mai 1982

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

**Anlage 1**

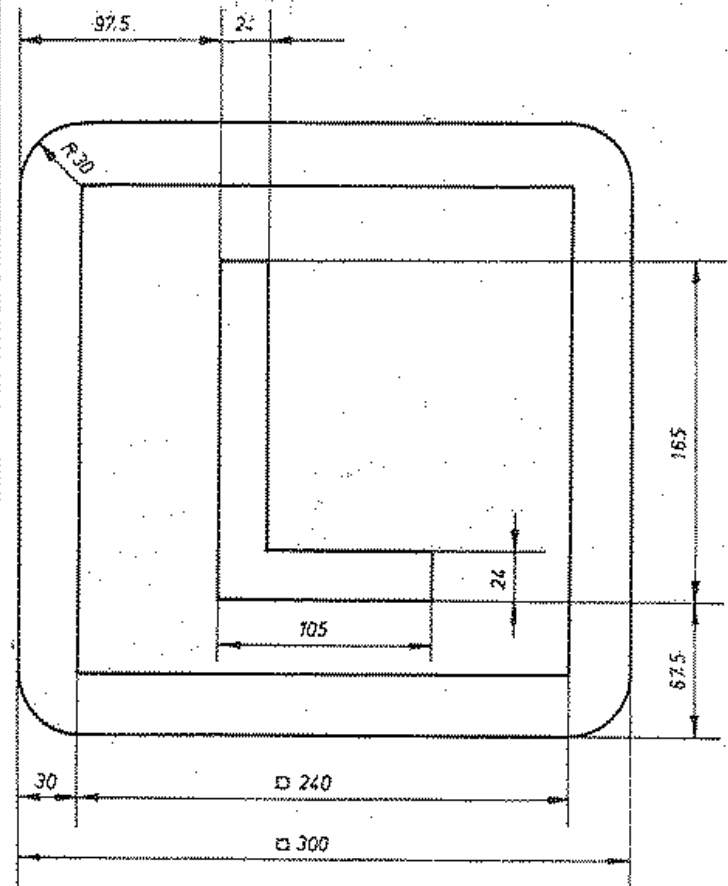
zu vorstehender Anordnung



Grundfläche: blau Buchstabe L: weiß Umrandung: gelb

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung



Grundfläche: blau Buchstabe L: weiß Umrandung: gelb

**Berichtigung**

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß es in der Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 365)

— in Ziff. 1.3. nach den Worten „die örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe“ richtig heißen muß:

„mit Ausnahme der Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Verkehrswesens.“

— In Ziff. 9.1., zweiter Bezugsstrich, muß es statt „Ziff. 2.4.“ richtig heißen:

„Ziff. 8.4. Abs. 4“

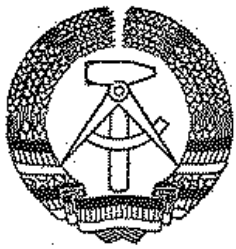
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für sämtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 1. Juli 1982

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 82	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe .....	427
11. 6. 82	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe .....	429
3. 5. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Ausfuhr von Kulturgut — .....	432
24. 5. 82	Anordnung über den Bedarfsnachweis bei der verbraucherseitigen Materialplanung von Plastikwerkstoffen und Halbzeugen .....	435
17. 6. 82	Anordnung Nr. Pr. 128/6 über die Preise für feste Brennstoffe .....	435
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 170/2 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste ....	436
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 171/3 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie .....	436
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 174/1 über die Preise für Schafwolle (ungewaschen) .....	436
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 184/4 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie .....	437
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 214/2 über die Preise für Verkehrsbauleistungen .....	437
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 245/2 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik .....	437
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 264/1 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie .....	438
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 330/1 über die Preise für Erzeugnisse der Möbelindustrie .....	439
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 334/2 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygraphischen Industrie .....	439
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 249/5 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 .....	439
20. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 250/6 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten .....	439
24. 5. 82	Anordnung über die Aufhebung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 17/2 — Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung — .....	441
26. 5. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Meßwesens .....	442
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	442

## Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe

vom 3. Juni 1982

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
- Kombinate,
  - volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Betriebe genannt),

— staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Verordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

(2) Die in dieser Verordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Pflichten und Rechte gelten bei Betrieben, die keinem Kombinat angehören, für die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe entsprechend.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Bei der weiteren erfolgreichen Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik dient der Kultur- und Sozialfonds der komplexen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb, der Ausprägung der sozialistischen Lebensweise sowie der Entwicklung der Werktätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds ist zielgerichtet zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-

tätigen in Verbindung mit der sozialistischen Rationalisierung, zur Entwicklung eines niveauevollen geistig-kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie zu ihrer gesundheitlichen und sozialen Betreuung zu nutzen. Entsprechend dieser Zielstellung ist der Kultur- und Sozialfonds mit hoher Effektivität im Interesse der Werktätigen bei Beachtung der Prinzipien der sozialistischen Sparsamkeit einzusetzen.

(3) Die Maßnahmen, die aus den planmäßig bereitgestellten Mitteln des Kultur- und Sozialfonds finanziert werden, sind darauf zu richten, die Bereitschaft der Werktätigen zu hohen Leistungen, zu Schöpfertum und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu fördern.

### § 3

#### Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind einzusetzen für

- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen entsprechend gesetzlicher Regelungen, sofern diese nicht aus anderen Fonds zu finanzieren sind;
- Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeiterversorgung, vor allem für Zuschüsse zur Versorgung der Werktätigen mit einer vollwertigen warmen Hauptmahlzeit und für zusätzliche Aufwendungen bei der Versorgung der Schichtarbeiter mit Speisen und alkoholfreien Getränken;
- die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen zur weltanschaulichen, ökonomischen und kulturellen Bildung und Erziehung sowie für Zuschüsse an Werkstätige in der Aus- und Weiterbildung, zur Unterstützung von Kulturgruppen, Zirkeln, Interessengemeinschaften und kulturellen Einrichtungen sowie für die Ausstattung von Bibliotheken;
- die gesundheitliche Betreuung der Werktätigen, insbesondere durch Zuschüsse für die Unterhaltung und Ausstattung der entsprechenden betrieblichen Einrichtungen und für die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung einer gesunden Lebensweise;
- die Erleichterung der Arbeit der werktätigen Frauen und Mütter, insbesondere zur Unterhaltung von Kinderkrippen und -gärten, bestehender betrieblicher Dienstleistungseinrichtungen sowie für die Betreuung der Kinder der Werktätigen, vor allem zur Sicherung einer erholsamen Feriengestaltung in Betriebs- und Pionierferienlagern oder anderen Formen der Kinderferienbetreuung sowie für Veranstaltungen mit den Kindern;
- die sportliche Betätigung der Werktätigen, insbesondere zur Förderung des Massensports und der Betriebssportgemeinschaften sowie zur Unterhaltung und Ausgestaltung von Sporteinrichtungen, Anschaffung von Sportgeräten;
- eine vielseitige kulturelle, sportliche und touristische Betätigung der Jugend, insbesondere zur Förderung der Freizeitgestaltung in den Jugendkollektiven, Jugendheimen und -klubs unter Nutzung der Initiativen der Jugend;
- die Unterstützung der den aktiven Wehrdienst ableistenden Werktätigen, der Kampfgruppen der Arbeiterklasse, der Zivilverteidigung, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Reservistenkollektive sowie für die sozialistische Wehrerziehung;
- das betriebliche Erholungswesen, insbesondere durch Zuschüsse für die Unterhaltung und Ausstattung der entsprechenden betrieblichen Einrichtungen, für die Verpflegung und Betreuung der Urlauber sowie für Maßnahmen der geistig-kulturellen und sportlichen Betätigung in den Erholungseinrichtungen;
- das betriebliche Wohnungswesen, vor allem für die Instandhaltung von Werkwohnungen und Arbeiterwohnheimen sowie für die Unterstützung beim Ausbau von Wohnungen, insbesondere für Schichtarbeiter und junge Eheleute;

- die Betreuung von Veteranen, z. B. für die Teilnahme am Werkküchenessen, Durchführung von kulturellen und anderen Veranstaltungen, Bereitstellung von Ferienplätzen;
- Zuwendungen bei Arbeitsjubiläen, sozialistischen Eheschließungen und Namensgebungen oder anderen Anlässen, soweit sie nicht aus dem Prämienfonds finanziert werden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds hat unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Schichtarbeiter, der Frauen, vor allem der berufstätigen Mütter, und der Jugend zu erfolgen.

(3) Für Speisen und Getränke bei Feierlichkeiten, insbesondere anlässlich des Jahrestages der Republik, des 1. Mai, des Internationalen Frauentages, von staatlich festgelegten Ehrentagen der Werktätigen, der Auszeichnung der Werkstätigen und Kollektive für hervorragende Leistungen, können jährlich bis zu 50 M je Beschäftigten geplant und verausgabt werden. Hierin sind die Aufwendungen für die Arbeiterversorgung und die betrieblichen Betreuungseinrichtungen nicht eingeschlossen.

(4) Für den Kauf von Ausstattungen betrieblicher Betreuungseinrichtungen können bis zu 1 000 M je Einrichtungsgegenstand verausgabt werden. Diese Gegenstände dürfen nicht aus dem Bevölkerungsbedarf bezogen werden.

(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen an Werkstätige in der Aus- und Weiterbildung und von einmaligen Unterstützungen auf Antrag der Gewerkschaftsgruppe sind die sozialen Bedingungen und die Leistungen des Werkstätigen zu berücksichtigen.

(6) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds dürfen nicht für Investitionen, pauschale Zuwendungen an Einzelpersonen und Kollektive sowie für Repräsentationen und Werbegeschenke verwendet werden.

### § 4

#### Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Kultur- und Sozialfonds wird in den Betrieben zu Lasten der Selbstkosten gebildet. Seine Höhe wird mit den staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt. Die Minister haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen zu sichern, daß die Höhe der staatlichen Planaufgabe von der Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen bestimmt wird.

(2) Der Generaldirektor des Kombinates ist mit Zustimmung des Gewerkschaftsaktivs bzw. des Kollektivs der BGL-Vorsitzenden des Kombinates berechtigt, bei der Erteilung der staatlichen Planaufgabe Veränderungen in den Zuführungen für die Kombinatbetriebe gegenüber dem Vorjahr vorzunehmen, wenn in Betrieben

- bisherige Mittel für die Instandhaltung, Pflege, Wartung oder Unterhaltung kultureller und sportlicher sowie gesundheitlicher und sozialer Betreuungseinrichtungen im Planjahr nicht in vollem Umfange benötigt werden oder Abschreibungen für Grundmittel nicht mehr anfallen;
- Mittel des Kultur- und Sozialfonds nicht im Sinne dieser Verordnung bzw. nicht unter Beachtung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips eingesetzt wurden.

Diese Mittel können für höhere Zuführungen an andere Betriebe verwandt werden.

(3) Höhere Zuführungsbeträge je Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr sind von den Betrieben beim Generaldirektor des Kombinates im einzelnen zu begründen und zu beantragen. Die Generaldirektoren entscheiden über diese Anträge im Rahmen des planmäßigen Kultur- und Sozialfonds des Kombinates. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, ob dieser höhere Zuführungsbetrag einmalig oder auch in Folgejahren wirksam wird.

(4) Dem Kultur- und Sozialfonds können entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware sowie Überschüsse aus betrieblichen Betreuungseinrichtungen zugeführt werden.

(5) Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist als Bestandteil des Betriebsplanes nach Verwendungspositionen unter Berücksichtigung des Einsatzes der Mittel des Leistungsfonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung zu planen. Soweit von einer Maßnahme die Interessen des Territoriums berührt werden, hat eine Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Räten zu erfolgen, um rationelle Lösungen im Territorium zu sichern.

(6) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind ins Folgejahr übertragbar.

## § 5

**Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen**

(1) Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden. Diesem einheitlichen Fonds führen die beteiligten Betriebe einen Teil ihres Kultur- und Sozialfonds zu.

(2) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen werden gemeinsam durch den Minister für Bauwesen und den Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau in Übereinstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften geregelt.

## § 6

**Verantwortung, Kontrolle und Rechenschaftslegung**

(1) Der Direktor des Betriebes ist für die Bildung, Verwendung des Kultur- und Sozialfonds entsprechend dieser Verordnung verantwortlich. Er hat über die Verwendung dieser Mittel vor der Betriebsgewerkschaftsleitung und Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. Vertrauensleuteversammlung entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate haben die Kontrolle über die Bildung sowie effektive und ordnungsgemäße Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben zu gewährleisten und die Feststellungen zum Gegenstand der Rechenschaftslegungen der Direktoren der Betriebe zu machen. Sie haben über die Ergebnisse der Kontrolle und Rechenschaftslegungen regelmäßig vor dem Gewerkschaftsaktiv und Kollektiv der BGL-Vorsitzenden zu berichten.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die ordnungsgemäße Verwendung des Kultur- und Sozialfonds zu kontrollieren und in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

(4) Der Hauptbuchhalter des Betriebes hat in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kontrollorganen regelmäßig die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auszuüben.

(5) Bei Verstößen gegen diese Verordnung sind die Verantwortlichen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

**Schlußbestimmungen**

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die §§ 12 bis 14 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293);
- der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 34 S. 379);
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 21 S. 197).

Berlin, den 3. Juni 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

**Anordnung****über die Planung, Bildung und Verwendung  
des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe**

vom 11. Juni 1982

## I.

**Geltungsbereich und Grundsätze**

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) alle volkseigenen Betriebe (im folgenden Betriebe genannt),
- b) Ministerien, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe hinsichtlich ihrer Leitungs- und Kontrollfunktion.

(2) Betriebe können zur Erhöhung des Interesses der Betriebskollektive an der Senkung des Produktionsverbrauchs, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse bei Einhaltung bzw. Erfüllung der in dieser Anordnung festgelegten Kriterien einen Leistungsfonds bilden, wenn sie über die staatliche Aufgabe bzw. staatliche Planaufgabe hinaus Nettogewinn planen und erwirtschaften.

(3) Die Mittel des Leistungsfonds sind auf der Grundlage des Planes und bilanzierter materieller Fonds für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verwenden.

## II.

**Planung und Bildung des Leistungsfonds  
in Produktionsbetrieben**

## § 2

**Einsparung von staatlich kontingentierten  
Energieträgern**

(1) Zur Stimulierung der Einsparung von staatlich kontingentierten Energieträgern können Zuführungen zum Leistungsfonds für die Unterschreitung der staatlichen Kontin-

gente für Energieträger erfolgen. Die Zuführungen betragen 50 % der Einsparungen in Mark gegenüber den Kosten, die der Jahressumme der Quartalskontingente für Energieträger entsprechen. Für den Teil dieser Einsparungen, für den Kontingentrückgaben vor Beginn des jeweiligen Quartals erfolgen, können zusätzlich 10 % der Einsparungen dem Leistungsfonds zugeführt werden.

(2) Bei Überschreitung von Kontingenten einzelner Energieträger sind die dadurch entstandenen Mehrkosten von den Einsparungen bei den übrigen Energieträgern abzusetzen.

### § 3

#### Senkung des Verbrauchs von Grundmaterial

(1) Zur Stimulierung eines niedrigen Verbrauchs von Grundmaterial können Zuführungen zum Leistungsfonds in Höhe von 10 M je Arbeiter und Angestellten (VbE Ist-Jahresdurchschnitt) bei Einhaltung der staatlichen Planaufgabe „Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion“<sup>1</sup> vorgenommen werden.

(2) Werden die „Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion“ gegenüber der staatlichen Planaufgabe unterschritten, können für jedes Prozent der Unterschreitung 10 M je Arbeiter und Angestellten (VbE Ist-Jahresdurchschnitt) dem Leistungsfonds zugeführt werden. Diese Zuführungen dürfen 50 % des Wertes des eingesparten Grundmaterials nicht überschreiten.

(3) Für die vom Bilanzorgan bestätigte bzw. revisionsfähig nachweisbare Rückgabe von Bilanzanteilen für Importmaterial aus dem NSW können die Betriebe über die Zuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 hinaus bis zu 10 % des durch Importablösung bzw. reduzierten Materialeinsatz je Erzeugnis-einheit eingesparten Betrages dem Leistungsfonds zusätzlich zuführen. Die Höhe des von den Betrieben anzuwendenden Prozentsatzes ist durch den Generaldirektor des Kombines oder den Leiter des übergeordneten Organs nach Bestätigung durch den zuständigen Minister differenziert festzulegen. Für diese Zuführungen ist Bedingung, daß die staatliche Planaufgabe „Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion“ mindestens eingehalten wird.

### § 4

#### Steigerung der Arbeitsproduktivität

(1) Zur Stimulierung der Steigerung der Arbeitsproduktivität können Zuführungen zum Leistungsfonds für die Überbietung und Übererfüllung der staatlichen Aufgabe bzw. staatlichen Planaufgabe „Arbeitsproduktivität“ vorgenommen werden. Die Höhe der Zuführungen ist abhängig vom Zuwachs gegenüber dem Vorjahr. Die Berechnung der Zuführungen ist nach Ziff. 1 der Anlage vorzunehmen.

(2) Für die Zuführung zum Leistungsfonds aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Abs. 1 ist Bedingung, daß die staatliche Planaufgabe „Kosten je 100 M Warenproduktion“ nicht überschritten wird.

### § 5

#### Verbesserung der Qualität

(1) Zur Stimulierung einer hohen Qualität der Erzeugnisse können Zuführungen zum Leistungsfonds in Höhe von maximal 25 % der Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ und der Zusatzgewinne für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse erfolgen. Die Berechnung ist nach Ziff. 2 der Anlage vorzunehmen. Die Höhe des von den Betrieben anzuwendenden Prozentsatzes ist durch den Generaldirektor des Kombines oder den Leiter des übergeordneten Organs nach Bestätigung durch den zuständigen Minister differenziert festzulegen.

<sup>1</sup> Im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie gelten für diese Kennziffer die bestätigten zweispezifischen Regelungen.

(2) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 sind an die Bedingung gebunden, daß die staatlichen Planaufgaben „Industrielle Warenproduktion zu IAP“

- mit Gütezeichen „Q“;
- mit Gütezeichen „I“;
- mit Attestierungszeichen

unter Beachtung der Festlegung in Ziff. 3 der Anlage mindestens erfüllt werden.

(3) Zur Stimulierung einer hohen Qualität der Produktion in Betrieben, deren Erzeugnisse nicht der Güteklassifizierung unterliegen, haben die zuständigen Minister mit Zustimmung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Leiters des Amtes für Preise und des Ministers der Finanzen spezifische Zuführungskriterien festzulegen.

### § 6

#### Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

Zur Stimulierung einer hohen Qualität der Produktion können Zuführungen zum Leistungsfonds bis zu 10 % der aus der „Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen in Mark je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP“ gegenüber dem Vorjahr erreichten Kosteneinsparung erfolgen. Basis für die Berechnung der Einsparung sind die tatsächlichen Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen in Mark je 1 000 M industrielle Warenproduktion des Vorjahres, höchstens jedoch die dafür im Vorjahr erteilte staatliche Planaufgabe. Die Höhe des von den Betrieben anzuwendenden Prozentsatzes ist durch den Generaldirektor des Kombines oder den Leiter des übergeordneten Organs nach Bestätigung durch den zuständigen Minister differenziert festzulegen.

### § 7

#### Spezielle Regelungen

(1) Die Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie für Handel und Versorgung haben in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die ihnen unterstellten Produktionsbetriebe spezifische Zuführungskriterien zum Leistungsfonds der Betriebe festzulegen.

(2) Die Industrieminister legen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission spezifische Zuführungskriterien für die ihnen unterstellten Anlagenbaubetriebe fest.

### § 8

#### Finanzierung der Zuführungen zum Leistungsfonds

(1) Die Zuführungen zum Leistungsfonds sind von den Betrieben aus Nettogewinn zu finanzieren, der über die staatliche Aufgabe bzw. staatliche Planaufgabe hinaus erwirtschaftet wird. Dazu ist überbotener und überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> einzusetzen.

(2) Die Zuführungen zum Leistungsfonds dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat erfolgen. Sie sind in der Höhe vorzunehmen, wie die Zuführungskriterien gemäß §§ 2 bis 7 am Jahresende tatsächlich erfüllt wurden, höchstens jedoch 300 M je Arbeiter und Angestellten (VbE Ist-Jahresdurchschnitt). Die zuständigen Minister können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Bundesvor-

<sup>2</sup> Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Finanzierungsrichtlinien für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 5 S. 113)

stand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes betriebsbezogene Entscheidungen treffen, wenn durch die festgelegte Begrenzung die planmäßige Finanzierung von Betreuungseinrichtungen aus dem Kultur- und Sozialfonds und dem Leistungsfonds nicht gesichert werden kann.

### III.

#### Planung und Bildung des Leistungsfonds in anderen Betrieben

##### § 9

Betriebe, die keine industrielle Warenproduktion oder Produktion des Bauwesens herstellen, können den Leistungsfonds in Höhe bis zu 10 % des überbotenen und überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns bilden. Voraussetzung dafür ist mindestens die Erreichung von 2 durch den zuständigen Minister festzulegenden qualitativen staatlichen Plankennziffern, die die Betriebskollektive auf die Lösung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgabenstellungen orientieren. Für die Höchstzuführung zum Leistungsfonds gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

### IV.

#### Verwendung des Leistungsfonds

##### § 10

#### Planung

(1) Die Verwendung des Leistungsfonds für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist als Bestandteil des Betriebsplanes zu planen.

(2) Die Planung der Verwendung des Leistungsfonds für Maßnahmen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen hat nach Verwendungspositionen unter Berücksichtigung des Einsatzes der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im „Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen“<sup>3</sup> zu erfolgen.

(3) Die Planung und Verwendung der Mittel des Leistungsfonds bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

##### § 11

#### Sozialistische Rationalisierung

(1) Mindestens 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel des Leistungsfonds sind für Rationalisierungsinvestitionen im Rahmen der staatlichen Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ zu verwenden. Dieser Anteil ist entsprechend Ziff. 4 der Anlage zu berechnen.

(2) Mittel des Leistungsfonds können zur planmäßigen und vorfristigen Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt werden.

##### § 12

#### Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

(1) Mittel des Leistungsfonds können zur Finanzierung von geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eingesetzt werden, insbesondere für

- die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern;
- die soziale und kulturelle Betreuung, die Erholung und Freizeitgestaltung sowie das betriebliche Wohnungswesen (einschließlich Instandhaltungsleistungen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen und Werkwohnungen);
- die in Kommunalverträgen vereinbarte teilweise Finanzierung von Investitionen der Räte der Städte und Ge-

<sup>3</sup> Plananteil 7 der Rahmenrichtlinie — Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes, S. 187)

meinden durch Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften. Das sind

— Investitionen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

• zur Schaffung von Kindergarten- und -krippenplätzen,

• für andere Vorhaben der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bis zur Höhe von 50 000 M je Vorhaben (bei Vorhaben zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden bis 100 000 M)<sup>4</sup>

sowie

— Kauf gebrauchter Grundmittel für die Rationalisierung auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger sowie der Stadtwirtschaft<sup>5</sup>;

d) die Unterstützung von Betriebsangehörigen beim Bau von Eigenheimen<sup>6</sup> bzw. beim Um- und Ausbau von Wohnungen im Rahmen des Planes<sup>7</sup>;

e) die Übernahme bzw. Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind, entsprechend den Rechtsvorschriften;

f) zentral geplante Maßnahmen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie andere in Rechtsvorschriften festgelegte Zwecke.

(2) Eine Finanzierung von Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aus dem Leistungsfonds darf, mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchst. c, nur im Rahmen der staatlichen Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ des jeweiligen Investitionsauftraggebers erfolgen.

##### § 13

#### Sonstige Bestimmungen zur Verwendung

(1) Für die Finanzierung der Zuführungen zum „Kontojünger Sozialisten“ aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Leistungen der Jugend in Jugendbrigaden und Jugendobjekten sind Mittel des Leistungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>8</sup> einzusetzen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter wirtschaftsleitender Organe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Direktoren der Betriebe Mittel des Leistungsfonds des Betriebes für die Finanzierung geplanter Investitionen für zentrale Maßnahmen der Rationalisierung sowie der Erweiterung kultureller und sozialer Betreuungseinrichtungen, die von allen Betrieben genutzt werden, zu zentralisieren.

(3) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen nicht für persönliche Zuwendungen, Prämien und Lohnzahlungen sowie für Repräsentationen und Werbegeschenke verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung materieller Leistungen, die aus dem Leistungsfonds gemäß den §§ 11 und 12 finanziert werden können, dürfen Löhne nur im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Inanspruchnahme des Lohntonds gezahlt werden.

<sup>4</sup> Z. 2. gilt Abschn. V Ziff. 1 der Richtlinie vom 26. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbau (GBl. I Nr. 32 S. 310).

<sup>5</sup> Ebenda, Abschn. III Ziff. 3

<sup>6</sup> Verordnung vom 31. August 1979 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425) einschl. (Erste) Durchführungsbestimmung vom 31. August 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 428) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33)

<sup>7</sup> Beim Um- und Ausbau von Wohnungen, die sich in Privatbesitz befinden, ist der Schutz des sozialistischen Eigentums entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

<sup>8</sup> Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 101)

(4) Die Mittel des Leistungsfonds des Betriebes sind auf das Folgejahr übertragbar.

(5) Die Betriebe haben für den Leistungsfonds bei der zuständigen Bankfiliale das Konto „Leistungsfonds“ zu führen.

#### § 14

##### Kontrolle

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung des Leistungsfonds in den Betrieben zu gewährleisten.

(2) Der Hauptbuchhalter des Betriebes hat entsprechend der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156) und in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kontrollorganen regelmäßig die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auszuüben.

(3) Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die Verantwortlichen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

#### V.

##### Schlußbestimmungen

#### § 15

Minister, denen die im Abschn. III genannten Betriebe unterstehen, können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gesonderte Festlegungen für die Bildung des Leistungsfonds auf der Grundlage des Abschn. II treffen.

#### § 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Jahresplanes 1983 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416);
- die Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 22 S. 349);
- die Anordnung Nr. 3 vom 26. Februar 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 9 S. 186).

(3) Die Anlage zur Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 5 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschn. I Ziff. 4 wird Buchst. c gestrichen.
2. Die Worte „oder des Kontos 417“ werden gestrichen im
  - Abschn. III Ziff. 1.3. zweiter Stabstrich, Ziff. 4.1. Buchst. c, Ziff. 4.2. vierter Stabstrich, Ziff. 7., Ziff. 7.2.;
  - Abschn. VII Ziff. 4. Buchst. d.
3. Im Abschn. III Ziff. 7.1. wird der zweite Satz gestrichen.

(4) Zum 31. Dezember 1982 vorhandene Mittel des Kontos 417 sind per 1. Januar 1983 auf den Leistungsfonds zu übertragen.

Berlin, den 11. Juni 1982

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

Der Minister  
der Finanzen  
Höfner

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### 1. Ermittlung der Zuführungen aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß § 4 Abs. 1

Bei Entwicklung der Arbeitsproduktivität gegenüber dem Vorjahr* in Prozent von	Zuführungen für jedes Prozent der Überbietung der staatlichen Aufgabe bzw. Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe „Arbeitsproduktivität“**
mehr als 10 %	0,8 %
mehr als 5 bis 10 %	0,4 %
bis 5 %	0,2 %

des geplanten Lohnfonds des Produktionspersonals

\* Als erreichter Stand des Vorjahres gilt bei Planausarbeitung das voraussichtliche Ist, für die Berechnung der endgültigen Zuführung das tatsächlich erreichte Ist.

\*\* Grundlage: Staatliche Aufgabe bzw. staatliche Planaufgabe Arbeitsproduktivität, die den Betrieben entsprechend der Anordnung über die Ordnung der Planung vorgegeben wird.

#### 2. Berechnungsbasis der Zuführungen aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 1

- Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“  
+ Zusatzgewinne für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse
- /. Preisabschläge für Erzeugnisse,
- die technisch veraltet und exportunrentabel sind,
  - deren Masse-Leistungs-Verhältnis ungünstig ist,
  - mit deren Einsatz ein überhöhter Energieverbrauch verbunden ist

= Berechnungsbasis

#### 3. Erfüllung der Kennziffern zur Qualität der Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 2

Die im § 5 Abs. 2 genannten Kennziffern gelten auch als erfüllt, wenn gegenüber dem Plan im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Erhöhungen des Anteils einer Qualitätsstufe zu Lasten einer niedrigeren geplanten Qualitätsstufe erreicht werden und die Leiter der übergeordneten Organe in Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dazu entsprechende Festlegungen getroffen haben.

#### 4. Ermittlung der planmäßig dem Investitionsfonds zuzuführenden Mittel gemäß § 11 Abs. 1

Anfangsbestand des Leistungsfonds des dem Planjahr vorausgehenden Jahres

- /. dem Investitionsfonds planmäßig zugeführte Mittel für Rationalisierung des dem Planjahr vorausgehenden Jahres  
+ planmäßige Zuführung zum Leistungsfonds des dem Planjahr vorausgehenden Jahres

= zur Verfügung stehende Mittel des Leistungsfonds — Basis zur Berechnung der für Rationalisierungsinvestitionen entsprechend dem festgelegten Prozentsatz mindestens einzusetzenden Mittel

#### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Kulturgutschutzgesetz — Ausfuhr von Kulturgut —

vom 3. Mai 1982

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 10 des Gesetzes folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> 2. DB vom 2. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144)



## § 1

## Grundsätze

(1) Die Genehmigung zur Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik kann nur erteilt werden, wenn die Ausfuhr im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt oder ihrem Anliegen, das nationale Kulturerbe zu wahren und den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes zu sichern, nicht zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist insbesondere dann zu versagen, wenn

- die Ausfuhr den Grundsätzen gemäß Abs. 1 widerspricht,
- der Ausfuhrantrag Kulturgut betrifft, das zu Denkmälern gehört,
- der Ausfuhrantrag Kulturgut betrifft, das als Teil von Sammlungen deren Bedeutung oder Bestand wesentlich bestimmt, sofern die Genehmigung nicht auch für die gesamte Sammlung erteilt werden könnte,
- die Rechtsverhältnisse am betroffenen Kulturgut unklar sind oder das Kulturgut mit Rechten Dritter belastet ist,
- die Ausfuhr nach völkerrechtlichen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, unzulässig ist<sup>2</sup>.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen weitere Genehmigungen für die Ausfuhr des Kulturgutes erforderlich sind, werden von diesen Regelungen nicht berührt<sup>3</sup>.

## § 2

## Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut sind an den für den ständigen Standort des Kulturgutes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu richten. Betrifft der Antrag Kulturgut, das gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes speziellen Regelungen unterliegt, die besondere Ausführbestimmungen enthalten<sup>4</sup>, ist er den dafür zuständigen Fachorganen zur Entscheidung einzureichen oder zuzuleiten; in diesen Fällen erfolgt keine Entscheidung nach dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Das Recht zur Antragstellung haben der Eigentümer und der Verfügungsberechtigte, die ihre Befugnisse nachzuweisen oder glaubhaft zu machen und darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben haben.

(3) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- genaue Bezeichnung und Beschreibung des Kulturgutes einschließlich seines Standortes,
- soweit vorhanden, dessen Registriernummer,
- Zweck der Ausfuhr,
- Bestimmungsort und Empfänger,
- geschätzter Wert (nach Einschätzung des Antragstellers oder vorliegenden Gutachten).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit dem 18. April 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 397).

<sup>3</sup> Z. Z. gelten insbesondere: Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Edelmetallgesetz vom 12. Juli 1972 (GBl. I Nr. 33 S. 333) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 53 S. 574) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

<sup>4</sup> Z. Z. gelten insbesondere: Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 19 S. 165), Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1968 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 809), Neunte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1975 zur Bibliotheksverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 189), Zehnte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1976 zur Bibliotheksverordnung (GBl. I Nr. 13 S. 190).

## § 3

## Prüfung des Antrages

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft mit dem Ziel der Feststellung, ob geschütztes Kulturgut vorliegt, die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes anhand der vorliegenden Angaben.

(2) Ist das zur Ausfuhr beantragte Kulturgut beim Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Kultur, registriert, gelten die bei der Registrierung getroffenen Feststellungen; andernfalls ist § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1981 zum Kulturgutschutzgesetz — Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut — (GBl. I 1982 Nr. 8 S. 144) entsprechend anzuwenden.

## § 4

## Entscheidungen über den Antrag

(1) Liegt nach den Feststellungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, zweifelhaft, ob geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften vor, erteilt er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage 1).

(2) Wird im Ergebnis der Prüfung des Antrages festgestellt, daß der Antrag geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften betrifft, ist der Antrag dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Das gleiche gilt, wenn nicht festgestellt werden kann, ob es sich um geschütztes Kulturgut handelt.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann weitere Feststellungen über die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes treffen. Im Ergebnis seiner Prüfung erteilt er, soweit kein geschütztes Kulturgut vorliegt, die Unbedenklichkeitsbescheinigung; andernfalls entscheidet er, welcher Kategorie<sup>5</sup> das geschützte Kulturgut entspricht. Für geschütztes Kulturgut der Kategorie II und III kann er eigenverantwortlich nach den Grundsätzen gemäß § 1 über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (Anlage 1) entscheiden. Anträge, die geschütztes Kulturgut der Kategorie I betreffen, sind dem Ministerium für Kultur zuzuleiten.

(4) Über Ausfuhranträge für geschütztes Kulturgut der Kategorie I entscheidet der Minister für Kultur nach Prüfung des Antrages durch eine von ihm berufene Kommission von Sachverständigen.

## § 5

## Gutachten

Gutachten, die die für die Entscheidung zuständigen staatlichen Organe einholen oder die die Antragsteller vorlegen, dienen der Feststellung der Bedeutung des Kulturgutes. Ihre Aussagen binden die entscheidungsbefugten staatlichen Organe nicht in ihrer Entscheidung über die Ausfuhr und begründen keine Ansprüche des Antragstellers. Einzelheiten der Tätigkeit von Gutachtern werden gesondert geregelt.

## § 6

## Beschwerde

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen über Ausfuhranträge gilt § 11 des Gesetzes.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 4 entscheidet der Minister für Kultur endgültig.

## § 7

## Gebühren

(1) Für Entscheidungen über Anträge nach dieser Durchführungsbestimmung werden Verwaltungsgebühren<sup>6</sup> gemäß An-

<sup>5</sup> Vgl. § 3 der Verordnung vom 12. April 1970 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 158).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 35 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 29. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 937).

lage 2 erhoben, sofern die Ausfuhr zum Verbleib des Kulturgutes im Ausland erfolgt. Sie sind als Gebührevorschuß, von dem die Prüfung des Antrages abhängig ist, bei der Antragstellung zu entrichten.

(2) Auslagen (wie Kosten für notwendige Gutachten) sind mit der Verwaltungsgebühr nicht abgegolten.

(3) Zahlungsverpflichteter ist der Antragsteller. Erfolgt jedoch die Antragstellung im Interesse eines Empfängers, der seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, ist dieser unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zahlungspflichtig.

(4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Wertangabe bei Antragstellung. Ergibt sich bei der Prüfung des Antrages ein anderer als der angegebene Wert, sind die Bestimmungen über die Nachforderung und Erstattung von Verwaltungsgebühren anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für das Beschwerdeverfahren, soweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird.

(6) Der Minister für Kultur kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren verfügen.

### § 8

#### Wirkung der Genehmigung

(1) Eine Ausfuhrgenehmigung für geschütztes Kulturgut, das zugleich anderen die Ausfuhr regelnden Bestimmungen unterliegt<sup>1</sup>, wird erst mit Vorliegen aller danach erforderlichen Genehmigungen rechtswirksam. Das gleiche gilt für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Eine unter Auflagen erteilte Genehmigung ist nur mit dem Nachweis über die Erfüllung der Auflagen rechtswirksam.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr im Sinne völkerrechtlicher Verträge<sup>2</sup>.

(4) Eine gemäß den Absätzen 1 und 2 rechtswirksam gewordene Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung berechtigt zur Ausfuhr des darin bezeichneten Kulturgutes innerhalb 1 Jahres nach ihrer Erteilung. Danach verliert sie ihre Wirksamkeit.

(5) Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar. Das gilt auch für die Erben.

(6) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei der Ausfuhr den zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unaufgefordert vorzuweisen.

### § 9

#### Delegierung der Genehmigungsbefugnis

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur für ihren Verantwortungsbereich besondere Regelungen für die Ausfuhr von geschütztem Kulturgut treffen.

(2) Die zentralen Leitungen der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen sind befugt, für geschütztes Kulturgut, das ihrer Verfügungsbefugnis unterliegt, nach den Grundsätzen des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmung und im Rahmen der Aufgaben und Ziele ihrer Organisation die Ausfuhr zu genehmigen sowie im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur besondere Festlegungen für das Verfahren hierfür zu treffen. Über weitere Delegierungen entscheidet der Minister für Kultur auf Ersuchen.

(3) Über umfangreiche oder besonders bedeutsame Vorhaben gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der Minister für Kultur zu informieren.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1982

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

#### Anlage 1

zu § 4 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

#### Muster einer Ausfuhrgenehmigung/Unbedenklichkeitsbescheinigung

Rat des Kreises/Bezirk<sup>1</sup>..... Datum  
— Abteilung Kultur —  
Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Kultur<sup>1</sup>

#### Ausfuhrgenehmigung/Unbedenklichkeitsbescheinigung<sup>1</sup>

..... (Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers) ist berechtigt, folgendes Kulturgut als geschütztes/nichtgeschütztes<sup>1</sup> Kulturgut aus der Deutschen Demokratischen Republik nach .... (Bestimmungsland, Bestimmungsort, Empfänger) zum Zweck des Verbleibs/der vorübergehenden Nutzung<sup>1</sup> oder ....<sup>2</sup> auszuführen.

1. .... (genaue Bezeichnung und Beschreibung des Kulturgutes mit eindeutigen Identifikationsmerkmalen, nach einzelnen Stücken gesondert, soweit vorhanden unter Angabe der Registriernummern).

2. ...  
3. ...  
4. ...  
5. ...

Die Ausfuhr unterliegt keinen/folgenden<sup>1</sup> Auflagen:

...

...

Datum ..... Siegel ..... Unterschrift .....

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes entfällt bzw. ist zu streichen.

<sup>2</sup> Genauen Zweck der Ausfuhr angeben.

#### Anlage 2

zu § 7 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

#### Gebührensätze:

Die Verwaltungsgebühren betragen

- bei Werten bis zu 10 000 M:  
3 % vom Wert, jedoch mindestens 50 M; für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einheitlich 10 M,
- bei Werten von mehr als 10 000 M bis zu 500 000 M:  
2 % vom Wert, jedoch mindestens 300 M,
- bei Werten von mehr als 500 000 M:  
1 % vom Wert, jedoch mindestens 10 000 M.

**Anordnung  
über den Bedarfsnachweis  
bei der verbraucherseitigen Materialplanung  
von Plastikwerkstoffen und Halbzeugen**

vom 24. Mai 1982

Zur Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung beim Einsatz von Plastikwerkstoffen und Halbzeugen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (im nachfolgenden Verbraucher genannt), die folgende Plastikwerkstoffe und Halbzeuge verarbeiten:

ELN-Nr.	Produkt
145 21 320	Polykarbonat
945 25 000	Polyamid (PA)
145 31 110	Niederdruckpolyäthylens (ND-PE)
145 32 120	Hochdruckpolyäthylens (HD-PE)
145 31 200	Polypropylen (PP)
145 31 611	Äthylen-Vinylacetat-Kopolymere (EVAc)
145 32 111	Polyvinylchlorid Emulsionspolymerisat (PVC-E)
145 32 112	Polyvinylchlorid Suspensionspolymerisat (PVC-S)
145 32 310	Polystyrol, normal (PS-n)
145 32 340	Polystyrol, schäumbar (PS-sb)
145 32 350	Polystyrol, schlagzäh (PS-sz)
145 32 821	Styrol-Kopolymerisat mit Akrylnitril (SAN)
145 32 822	Styrol-Kopolymerisat mit Butadien und Akrylnitril (ABS)
945 33 100	Polymethakrylat (ohne organisches Glas) (PMMA)
145 35 100	Polyformaldehyd
145 41 000	Polyurethan (PUR)
145 63 121	Folie aus Hochdruckpolyäthylens (HD-PE-Folie)
145 63 211	Folie aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher) (PVC-H-Folie)
145 63 212	Platten aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher) (PVC-Platten)
145 63 213	Rohre aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher) (PVC-H-Rohre)
145 63 216	Granulat aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher) (PVC-H-Granulat)
145 63 236	Granulat aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) (PVC-w-Granulat)
145 63 282	Platten aus Polystyrol, schlagzäh (PS-sz-Platten)

sowie für die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für diese Plastikwerkstoffe und Halbzeuge.

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe gilt die Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBI. I Nr. 31 S. 357).

§ 2

Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, den bei ihnen angemeldeten Bedarf an Plastikwerkstoffen bzw. Halbzeugen gemäß § 1 nur dann in die Bilanzen aufzunehmen, wenn die Bedarfsnachweise gemäß § 3 vollständig und zu den für die verbraucherseitige Planinformation festgelegten Terminen erbracht werden.

§ 3

(1) Der Grundmaterialbedarf ist durch die Fondsträger auf der Grundlage der Planungsordnung<sup>1</sup> auf Vordruck 1801, Seite 2, oder mit EDV-Drucklisten gleichen Inhalts mit Hilfe von progressiven Kennziffern des spezifischen Materialver-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981-1985 (Sonderdruck Nr. 1929/I m des Gesetzblattes).

brauchs nach Nachweisgruppen zu begründen. Für die Klassifizierung dieser Gruppen gelten folgende Festlegungen:

**Gruppe A**

Einzelnachweis für Verbrauchserzeugnisse entsprechend dem 8Steller der ELN.

**Gruppe B**

In Erzeugnisgruppen zusammengefaßte Einzelerzeugnisse entsprechend dem 6-7Steller der ELN.

**Gruppe C**

In Erzeugnisgruppen zusammengefaßte Einzelerzeugnisse entsprechend dem 5Steller der ELN.

(2) Die Zuordnung der Erzeugnisse in die Nachweisgruppen ist von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen in Abstimmung mit den jeweiligen Fondsträgern festzulegen.

(3) Erhöhungen der Materialverbrauchsnormen im Verhältnis zum Basisjahr sind gegenüber den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen mit der Beantragung des Grundmaterialbedarfs zu begründen.

(4) Die Fondsträger haben mit der Antragstellung für den Grundmaterialbedarf zu erklären, daß für die vorgesehenen Verwendungszwecke der Plastikwerkstoffe und Halbzeuge die in der Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastikwerkstoffen für die Produktion von Plastikformteilen (GBI. I 1981 Nr. 3 S. 36) sowie in staatlichen Einsatzbestimmungen getroffenen Festlegungen eingehalten werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1982

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Quaaas  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 128/6<sup>1</sup>  
über die Preise für feste Brennstoffe  
vom 17. Juni 1982**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBI. I Nr. 22 S. 376) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preislisten gemäß § 3 Abs. 1

- 5.2 — Steinkohlenkoks — und  
13.2. — Braunkohlenhochtemperaturkoks —  
sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Ergänzungen werden durch die Preislisten  
5.3 — Steinkohlenkoks — und  
13.3 — Braunkohlenhochtemperaturkoks —<sup>2</sup>  
ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 17. Juni 1982

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 123/5 vom 1. Dezember 1981 (GBI. I Nr. 38 S. 427)

<sup>2</sup> Die Preislisten 5.3 und 13.3 werden vom Preiskoordinierungsorgan Industrie, VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe, 7618 Schwarze Pumpe, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. Pr. 170/2<sup>1</sup>**  
**über die Preise**  
**für Schnittholz, Schwarten und Holzreste**  
**vom 26. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 170 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (Sonderdruck Nr. 836 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Schlüsselnummer 154 92 00 0 Schwarten, Faserholz aus Holzresten und Späne gemäß § 1 Abs. 1 wird durch folgende Schlüsselnummern<sup>2</sup> ersetzt:

„189 91 20 0 Schnittholzreste.  
 189 91 40 0 Holzspäne  
 189 91 50 0 Rindenspäne.“

**§ 2**

(1) Die Preislisten 6, 7 und 8 des § 3 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„Preisliste 6 Schwellen  
 Preisliste 7 Schwarten nach TGL 34200  
 Preisliste 8 Industrielle Reste aus Vollholz und Rinde der Schnittholz- und Holzwarenproduktion.“

(2) Die Preisliste 9 gemäß § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Preisliste 9 Preise neu — alt zum Preiskatalog für Schnittholz und industrielle Reste aus Vollholz und Rinde der Schnittholz- und Holzwarenproduktion nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, 31. Dezember 1976 und 31. Dezember 1982.“

(3) Der § 3 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Preislisten 0 bis 8 gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

**§ 3**

Der § 3 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschrift ergänzt:

„Anordnung Nr. Pr. 170/1 vom 3. Mai 1980 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes).“

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 26. Mai 1982

**Der Minister**  
**für Bezirksgeleiftete Industrie**  
**und Lebensmittelindustrie**  
 I. V.: Dr. Niemann  
 Staatssekretär

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
 Halbritter  
 Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 170/1 vom 3. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)

<sup>2</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernliste der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1982.

**Anordnung Nr. Pr. 171/3<sup>1</sup>**  
**über die Preise für Erzeugnisse**  
**der Wälzlager- und Normteileindustrie**  
**vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 171 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste Nr. 1 Wälzlager, Wälzlagerteile und Wälzlagerzubehör<sup>2</sup>

Preisliste Nr. 7 Stifte und Bolzen nach TGL, buchsen-, stift-, bolzen- und wellenförmige Formdrehteile aus Metall, sonstige Verbindungs- und andere Elemente des Maschinenbaus<sup>2</sup>.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister**  
**für Allgemeinen Maschinen-,**  
**Landmaschinen- und**  
**Fahrzeugbau**  
 I. V.: Dr. Scholwin  
 Staatssekretär

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**  
 I. V.: Domagk  
 Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 171/2 vom 10. April 1981 (Sonderdruck Nr. 1068 des Gesetzblattes)

<sup>2</sup> Diese Änderungen und Ergänzungen der Preislisten werden vom VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, 9010 Karl-Marx-Stadt, Reichenhainer Str. 31-32, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. Pr. 174/1<sup>1</sup>**  
**über die Preise für Schafwolle (ungewaschen)**  
**vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 174 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schafwolle (ungewaschen) (Sonderdruck Nr. 844 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung nicht berührt.“

**§ 2**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

**Handelsspanne**

Die Handelsspanne für Schafwolle (ungewaschen) aus dem Inlandaufkommen ist Bestandteil der Abgabepreise und beträgt 1,— M je kg, Basis reingewaschen.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 174 vom 30. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 844 des Gesetzblattes)

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

Anordnung Nr. Pr. 184/4<sup>1</sup>über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen  
der holzbe- und -verarbeitenden Industrie

vom 20. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 184 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 849 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die folgenden Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste 11 Hobelware aus Nadel- und Laubholz

Preisliste 12 Imprägnierte Holzzeugnisse.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Niemann  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 184/3 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1030 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 214/2<sup>1</sup>

## über die Preise für Verkehrsbauleistungen

vom 20. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrie-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 214/1 vom 15. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 16 S. 136)

abgabepreise sowie um die gemäß § 7 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste 1 Naßbaggerarbeiten in schiffbaren Binnengewässern

Preisliste 3 Wasserbauarbeiten in schiffbaren Binnengewässern

Preisliste 4 Teilpreise für Gleisbauarbeiten einschließlich spezieller Arbeiten für den Bahnbau

Preisliste 5 Preise für Leistungskomplexe nach Grobmengen für Gleisbauarbeiten einschließlich spezieller Arbeiten für den Bahnbau

Preisliste 6 Materialverrechnungspreise für Gleisbaumaterial

Preisliste 7 Allgemeine Bestimmungen für Gleisbauarbeiten einschließlich spezieller Arbeiten für den Bahnbau

Preisliste 8 Allgemeine Bestimmungen für Naßbaggerarbeiten und Wasserbauarbeiten in schiffbaren Binnengewässern.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

Verbindliche Preisangebote und vertraglich vereinbarte Preise für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1, die nach dem 31. Dezember 1982 fertiggestellt und abgerechnet werden, sind auf die neuen Industrieabgabepreise<sup>2</sup> umzustellen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1982

Der Minister  
für Verkehrswesen  
I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

<sup>2</sup> Die neuen Industrieabgabepreise werden vom VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen als Nachtrag zu den Preislisten 1, 3 und 8 und von der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnbauverwaltung, als Nachtrag zu den Preislisten 4 bis 7 zur Anordnung Nr. Pr. 214 dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Anordnung Nr. Pr. 245/2<sup>1</sup>  
über die Preise für Erzeugnisse  
der Medizin- und Labortechnik

vom 20. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (Sonderdruck Nr. 924 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 wird um folgende Schlüsselnummern<sup>2</sup> ergänzt:

138 82 52 0	Spezialinstrumente für das Auge
138 84 13 1	Krankentragen
138 84 51 0	Narkosegeräte
138 84 52 0	Beatmungsgeräte
138 87 40 0	Behältergeräte
138 87 50 0	Regenerationsgeräte
138 92 40 0	Laboröfen
138 93 10 0	Laborkleinbelle.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 245/1 vom 10. Mai 1978 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

<sup>2</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II C, Neudruck 1976, 1. bis 11. Ergänzung — Stand 1. Januar 1982.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, Apotheken und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Belieferung mit Erzeugnissen der Schlüsselnummern

138 82 52 0	138 84 13 1
138 84 51 0	138 84 52 0
138 87 40 0	138 87 50 0
138 92 40 0	138 93 10 0

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 2 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 3

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preislisten ergänzt:

- Preisliste 7 Spezialinstrumente für das Auge, Krankentragen, Medizinische Atemgeräte, Atemschutz- und Atemungsgeräte
- Preisliste 8 Laboröfen und Laborkleinteile.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister  
für Allgemeinen Maschinen-,  
Landmaschinen- und  
Fahrzeugbau**  
I. V.: Dr. Scholwin  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 264/1<sup>1</sup>  
über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen  
der Lederwarenindustrie  
vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 264 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 989 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der § 2 Abs. 2 erster Anstrich erhält folgende Fassung:  
— Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware, außer bei Straßen- und Sporthandschuhen aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 264 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 989 des Gesetzblattes)

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Für die Einzelhandelsbetriebe und den Konsumgütergroßhandel werden die auf die unveränderten Einzelhandelsverkaufspreise zu beziehenden Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 ab 1. Januar 1983 wirksam. Die Differenz, die sich für den privaten Konsumgütergroßhandel zwischen der Großhandelsspanne gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 und der Einzelhandelsspanne nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Soweit sich bei privaten Einzelhandelsbetrieben durch die Anwendung der Einzelhandelsspanne gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 niedrigere Einnahmen als mit den bisherigen Einzelhandelsspannen ergeben, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich. Von der Änderung der ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Handelsspannen werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

	Großhandels- rabatt	Einzelhandels- rabatt	Gesamt- handels- rabatt
2 Straßen- und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil			
Handschuhe aus Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Lamm- und echt Wildleder			
— Maschinennaht ohne Futter	7,0 %	10,0 %	17,0 %
— Maschinennaht mit Futter			
— Handlaschnaht ohne oder mit Futter			
Handschuhe aus Schweinsleder			
— Maschinen- oder Handlaschnaht ohne oder mit Futter	7,0 %	10,0 %	17,0 %
Handschuhe aus Schollenleder			
— Maschinen- oder Handlaschnaht ohne oder mit Futter	7,0 %	10,0 %	17,0 %
Handschuhe aus Leder aller Art mit Textil kombiniert <sup>1</sup> außer:	7,0 %	10,0 %	17,0 %
— Krimmer- und Sporthandschuhe einschl. Skifäustel	7,0 %	12,0 %	19,0 % <sup>1</sup>

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister  
für Leichtindustrie**  
I. V.: Werner  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
Halbriiter  
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 330/1<sup>1</sup>**  
**über die Preise für Erzeugnisse der Möbelindustrie**  
**vom 20. Mai 1982**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 330 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der Möbelindustrie (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 Abs. 1 wird um die Erzeugnisse folgender Schlüsselnummer<sup>2</sup> ergänzt:

„157 86 34 0 Einzelbetten für Unterkünfte“.

**§ 2**

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preiserrechnungsvorschrift<sup>3</sup> ergänzt:

„PEV Nr. 10 Einzelbetten für Unterkünfte (aus Metall)“.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister**  
**für Bezirksleitete Industrie**  
**und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. Niemann  
 Staatssekretär

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk  
 Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 330 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)

<sup>2</sup> Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1982.

<sup>3</sup> Diese PEV wird vom VEB Möbelkombinat Dresden-Hellerau, 8020 Dresden, Caspar-David-Friedrich-Str. 13 a, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. Pr. 334/2<sup>1</sup>**  
**über die Preise für Erzeugnisse**  
**und Leistungen der polygrafischen Industrie**  
**vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 334 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Preisliste Nr. 2 gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß §§ Abs. 5 herausgegebenen Freiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk  
 Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 334/1 vom 15. Dezember 1980 (GBI. I Nr. 1 Nr. 1 S. 15)

**Anordnung Nr. Pr. 249/5<sup>1</sup>**  
**über den Geltungsbereich von Freiskarteiblättern**  
**bei planmäßigen**  
**Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978**  
**vom 20. Mai 1982**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Freiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBI. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Freiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1983 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Freiskarteiblättern bezüglich des Geltungsbereiches auf diese gesonderte Anordnung hingewiesen wird und keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk  
 Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 249/4 vom 10. April 1981 (GBI. I Nr. 13 S. 148)

**Anordnung Nr. Pr. 250/6<sup>1</sup>**  
**über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen**  
**der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger**  
**Industriepreisänderungen in Kraft treten**  
**vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Die Bestimmungen dieser Anordnung legen die einheitliche Zuordnung zu den Abnehmerbereichen der im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 erlassenen Anordnungen (Anlage) fest. Durch die mit diesen Anordnungen festgesetzten Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnungen vorgenommen werden.“

**§ 2**

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. a 2. Anstrich erhält folgende Fassung:

„— VEB Industrievertriebe, wie Rundfunk und Fernsehen, VEB Haushaltsgeräteservice, VEB Haushalt-electric Berlin, IFA-Vertriebe;“

2. Buchst. a Abschnitt „Dazu gehören nicht“ 5. Zeile anstelle „des Staatlichen Maschinenkontors“ tritt „des VEB Kombinat Maschinenbauhandel“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 250/5 vom 1. Dezember 1981 (GBI. I Nr. 28 S. 448)

3. Buchst. b 6. Anstrich erhält folgende Fassung:  
 „— Kundendiensteinrichtungen der VEB Industrievertriebe, die Leistungen zur Instandsetzung und Pflege technischer Konsumgüter durchführen, wie Rundfunk und Fernsehen, VEB Haushaltsgeräteservice, VEB Haushaltelectric Berlin, IFA-Vertriebe;“
4. Buchst. d 4. Anstrich erhält folgende Fassung:  
 „— kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Bäuerliche Handelsgenossenschaften (VdgB/BHG) einschließlich der Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren (ACZ);“
5. Buchst. d 15. Anstrich wird um „private Pelztierzüchter“ ergänzt.
6. Buchst. d Abschnitt „Dazu gehören nicht“ 1. Anstrich wird um „Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO)“ ergänzt.

## § 3

Die Anlage der Anordnung wird um folgende Rechtsvorschriften ergänzt (Anlage).

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

- |                         |   |                         |   |
|-------------------------|---|-------------------------|---|
| Anordnung Nr. Pr. 128/6 | vom 17. Juni 1982 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 24 S. 435)  | Anordnung Nr. Pr. 179/1 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für feuerfestes Hauswirtschaftsglas und optisches Glas (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes)  |
| Anordnung Nr. Pr. 135/2 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Formgußerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1082 des Gesetzblattes)                                  | Anordnung Nr. Pr. 183/1 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für baukeramische Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)   |
| Anordnung Nr. Pr. 136/3 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)         | Anordnung Nr. Pr. 184/4 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (GBl. I Nr. 24 S. 347)  |
| Anordnung Nr. Pr. 165   | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Rohholz und Rinde (Sonderdruck Nr. 1092 des Gesetzblattes)                                   | Anordnung Nr. Pr. 194   | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeugnisse, Hohlblocksteine, Kalksandsteine und Betondachsteine (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)           |
| Anordnung Nr. Pr. 167   | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Kiefernroh Balsam, Kiefern- und Fichtenscharrharz (Sonderdruck Nr. 1092 des Gesetzblattes)   | Anordnung Nr. Pr. 196/4 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)            |
| Anordnung Nr. Pr. 169/2 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes) | Anordnung Nr. Pr. 197   | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 170/2 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (GBl. I Nr. 24 S. 436)                                  | Anordnung Nr. Pr. 198/4 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes)   |
| Anordnung Nr. Pr. 171/3 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (GBl. I Nr. 24 S. 436)                     | Anordnung Nr. Pr. 199/4 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes)  |
| Anordnung Nr. Pr. 174/1 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Schafwolle (ungewaschen) (GBl. I Nr. 24 S. 436)  | Anordnung Nr. Pr. 200/4 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes)            |
|                         |   | Anordnung Nr. Pr. 203/2 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Agrochemikalien (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes)   |
|                         |   | Anordnung Nr. Pr. 211   | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes)  |
|                         |   | Anordnung Nr. Pr. 212   | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes)  |
|                         |   | Anordnung Nr. Pr. 214/2 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (GBl. I Nr. 24 S. 437)   |
|                         |   | Anordnung Nr. Pr. 223/3 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Plasthalbzeuge (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes)  |
|                         |   | Anordnung Nr. Pr. 225/1 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Anstrichstoffe und Druckfarben (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes)  |
|                         |   | Anordnung Nr. Pr. 232/1 | vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse der Spirituosenindustrie (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)  |



- Anordnung Nr. Pr. 239/3 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 1082 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 243/2 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie (GBl. I Nr. 23 S. 419)
- Anordnung Nr. Pr. 245/2 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (GBl. I Nr. 24 S. 437)
- Anordnung Nr. Pr. 249/5 vom 20. Mai 1982 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 439)
- Anordnung Nr. Pr. 251/2 vom 6. Mai 1982 über die Preisbildung für Montageleistungen (GBl. I Nr. 21 S. 416)
- Anordnung Nr. Pr. 264/1 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie (GBl. I Nr. 24 S. 438)
- Anordnung Nr. Pr. 276/1 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse der Faser-Optik und losen Optik (Sonderdruck Nr. 1088 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 287/1 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie (Sonderdruck Nr. 1084 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 288/1 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore (Sonderdruck Nr. 1084 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 317/1 vom 6. Januar 1982 über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (GBl. I Nr. 6 S. 147)
- Anordnung Nr. Pr. 330/1 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse der Möbelindustrie (GBl. I Nr. 24 S. 439)
- Anordnung Nr. Pr. 334/2 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (GBl. I Nr. 24 S. 439)
- Anordnung Nr. Pr. 338 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Nadeln, Hartkurzwaren und Lederwarenbeschläge (Sonderdruck Nr. 1087 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 382 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 383 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 384 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Biere (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 385 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Dauerbackwaren (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 386 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Kandiszucker, Sirup und Kunsthonig (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 387 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 388 vom 20. Mai 1982 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen der Lebensmittelindustrie (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 389 vom 20. Mai 1982 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen der Glas- und Keramikindustrie (Sonderdruck Nr. 1093 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 390 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Bürokleinmaschinen und Bürobedarfsartikel aus Metall (Sonderdruck Nr. 1083 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 391 vom 20. Mai 1982 über die Preise für aufbereitete Wasser- und Landgefäßfedern (Sonderdruck Nr. 1088 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 392 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Splitte, Schotter, Leichtzuschlagstoffe, Kies, Kiessande und Sande für Bauzwecke, Dach- und Wandschiefer, Naturwerksteine, Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 393 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse der Isotopenproduktion (Sonderdruck Nr. 1031 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 394 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Luftbilderzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1085 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 395 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Agrarflugeleistungen (Sonderdruck Nr. 1085 des Gesetzblattes)

**Anordnung  
über die Aufhebung  
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 17/2  
— Allgemeine Bestimmungen  
für Transport und Lagerung —  
vom 24. Mai 1982**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 17/2 — Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung — vom 3. Januar 1974 (Sonderdruck Nr. 771 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1982

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards TGL 30535/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz; Innerbetrieblicher Transport sowie Umschlag und Lagerung (FUEL) —

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Meßwesens**

vom 26. Mai 1982

§ 1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 66 S. 441) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1982

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1079**

Anordnung vom 5. Mai 1982 über den Arbeitsschutz bei vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten

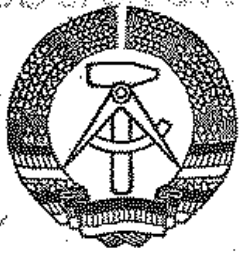
**Sonderdruck Nr. 1094**

Anordnung vom 5. Mai 1982 über Aufgaben und Arbeitsweise der Volkshochschulen  
— Volkshochschulordnung —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1070 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Kludstraße 47, Telefon: 233 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post  
Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 12. Juli 1982

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 82	Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz —	443
2. 7. 82	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1981 und Entlastung des Ministerrates	453
2. 7. 82	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der LPG, der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände, der Vereinigungen und deren Statuten —	453
11. 6. 82	Beschluß über die Auswertung des XII. Bauernkongresses der DDR — Auszug —	455

**Gesetz  
über die  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften  
— LPG-Gesetz —  
vom 2. Juli 1982**

Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegt eine große Verantwortung für die stabile Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit Rohstoffen. Mit der erfolgreichen Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Aufgabe leisten die Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern in Verwirklichung der Bündnispflicht ihren Beitrag zur planmäßigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und damit zur Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird in Fortführung der bewährten Politik der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei vom sozialistischen Staat allseitig unterstützt und gefördert. Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

### I. Abschnitt

#### Die Stellung der LPG in Gesellschaft und Staat

##### Grundsätze

###### § 1

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (nachfolgend LPG genannt) sind freiwillige Vereinigungen von Bäuerinnen und Bauern, Gärtnern und anderen Bürgern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion, zur ständig besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und zur ständig besseren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit Rohstoffen. Sie gewährleisten in der landwirtschaftlichen Produktion einen bedeutenden Leistungsanstieg und hohe Effektivität durch ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis.

(2) In den LPG organisieren die Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern (nachfolgend Genossenschaftsbauern genannt) nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie

und der sozialistischen Betriebswirtschaft die gemeinsame Arbeit und ihre sozialen Beziehungen entsprechend den Prinzipien der Gleichberechtigung, der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe, verfügen gemeinsam über das genossenschaftliche Eigentum und haben nach genossenschaftlichen Verteilungsprinzipien Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis ihrer LPG.

(3) Die LPG lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Rechtsvorschriften eigenverantwortlich.

(4) Die LPG gewährleisten die umfassende politische, fachliche und geistig-kulturelle Entwicklung der Genossenschaftsbauern als sozialistische Persönlichkeiten, die schöpferisch und mit hoher Eigenverantwortung an der genossenschaftlichen Arbeit sowie an der Leitung und Planung ihrer LPG teilnehmen, und fördern die aktive Mitwirkung der Genossenschaftsbauern an der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung.

###### § 2

Mit der Entwicklung und Festigung der LPG und ihrer kooperativen Beziehungen erstarkt und festigt sich die Klasse der Genossenschaftsbauern, die als Bündnispartner der Arbeiterklasse an der Ausübung der politischen Macht in der Deutschen Demokratischen Republik teilnimmt, wächst der Grad ihrer Organisiertheit und ihrer bewußten Teilnahme an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft. Durch die Gewinnung junger Mitglieder für die LPG, insbesondere aus dem Kreis der Kinder der Genossenschaftsbauern und der Dorfbevölkerung insgesamt, die bereits eng mit der genossenschaftlichen Arbeit im Dorf und den bäuerlichen Arbeits- und Lebensbedingungen verbunden sind, wird der natürliche Wechsel der Generationen der Klasse der Genossenschaftsbauern gewährleistet.

## § 3

(1) Die LPG sind untrennbarer Bestandteil der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sie prägen gemeinsam mit den volkseigenen Gütern den Charakter der sozialistischen Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Festigung und Entwicklung ist von entscheidender Bedeutung für die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande, die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Dörfern und die schrittweise Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land.

(2) Der sozialistische Staat fördert die politische, ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der LPG. Er schützt das genossenschaftliche Eigentum und wahrt die Interessen der LPG in Übereinstimmung mit der sozialistischen Rechtsordnung. Er sichert und festigt durch seine Tätigkeit allseitig das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern.

## § 4

(1) Die LPG sind als sozialistische Landwirtschaftsbetriebe Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft. Sie organisieren ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage staatlich bestätigter Pläne und durch Abschluß der erforderlichen Wirtschaftsverträge mit dem Ziel, die Produktion und deren Effektivität auf dem Wege der Intensivierung, insbesondere durch ständige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungen der Tierproduktion, Erhöhung des Nutzungsgrades und der Nutzungsdauer der Grundfonds sowie Senkung des Produktionsverbrauchs, bedeutend zu steigern. Sie berücksichtigen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Erfordernisse des Umweltschutzes und leisten ihren gesellschaftlichen Beitrag, die Natur für heutige und künftige Generationen als Lebens- und Produktionsgrundlage zu erhalten und auf wissenschaftlicher Grundlage zu nutzen.

(2) Die LPG sichern in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die umfassende Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution, um den Boden und das genossenschaftliche Eigentum planmäßig und effektiv zu nutzen. Zur ständigen Erhöhung ihrer politischen, ökonomischen und sozialen Wirksamkeit vertiefen sie die kooperative Zusammenarbeit mit anderen LPG, mit volkseigenen Gütern, mit weiteren sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, mit sozialistischen Betrieben des Handels und mit anderen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen.

(3) Zur Lösung wirtschaftlicher und kommunalpolitischer Aufgaben gestalten die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in den Städten und Gemeinden eine enge Zusammenarbeit mit den LPG sowie deren Brigaden und Abteilungen der Pflanzen- und Tierproduktion, um unter Nutzung aller örtlichen Ressourcen weitere Reserven für deren Leistungs- und Effektivitätssteigerung sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern zu erschließen. Die LPG tragen planmäßig zur politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung sowie zur Entfaltung des sportlichen Lebens in den Dörfern bei. Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren dazu mit den LPG, den anderen Betrieben und Einrichtungen sowie allen gesellschaftlichen Kräften im Dorf zur territorialen Rationalisierung und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten.

## § 5

(1) Die Genossenschaftsbauern leiten ihre LPG gemeinsam nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie.

(2) Das höchste Organ der LPG ist die Vollversammlung. In ihr beraten und entscheiden die Genossenschaftsbauern über alle Grundfragen der Tätigkeit und Entwicklung der LPG sowie der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Leitungsorgane der LPG und für die Genossenschaftsbauern verbindlich. Die

Vollversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden der LPG, die ihr gegenüber für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig sind.

(3) Die Leitungsorgane der LPG fördern die kollektive Meinungs- und Willensbildung bei der Vorbereitung, Beschlußfassung und Durchführung genossenschaftlicher Entscheidungen. Durch die breite Entfaltung des innergenossenschaftlichen Lebens, insbesondere durch die zielstrebige Organisation des sozialistischen Wettbewerbs sowie die regelmäßige Durchführung von Vollversammlungen, Brigade- und Abteilungsversammlungen, die Arbeit von Kommissionen und anderen Gremien, gewährleisten sie die gleichberechtigte Teilnahme aller Genossenschaftsbauern an der Leitung der LPG.

(4) Die Vollversammlung wählt als ihr Organ zur Kontrolle über die Wirtschaftsführung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Betriebsordnung in der LPG eine Revisionskommission. Die Revisionskommission übt insbesondere die Kontrolle über die umfassende Nutzung des gesamten Bodenfonds der LPG sowie über den sorgsamsten Umgang mit dem genossenschaftlichen Eigentum aus. Sie ist für ihre Tätigkeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

## § 6

## Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen der LPG

(1) Die gesellschaftlichen Beziehungen der LPG sind vom festen Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und der sich auf dieser Grundlage vollziehenden umfassenden Hilfe und Unterstützung des sozialistischen Staates für die LPG geprägt. Die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen der LPG erfolgt auf der Grundlage des Leninschen Genossenschaftsplanes entsprechend den Erfordernissen des genossenschaftlichen Eigentums und der genossenschaftlichen Demokratie nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Eigenverantwortung der LPG, des schrittweisen Übergangs zu höher entwickelten Formen der genossenschaftlichen Arbeit, der Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und der Nutzung der materiellen Interessiertheit der LPG und ihrer Mitglieder am Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nach genossenschaftlichen Verteilungsprinzipien.

(2) Die gesellschaftlichen Beziehungen der LPG werden auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, durch dieses Gesetz, durch Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen sowie durch andere Rechtsvorschriften geregelt.

(3) Die Genossenschaftsbauern wirken aktiv an der Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen ihrer LPG und der sozialistischen Entwicklung auf dem Lande, vor allem durch ihre genossenschaftliche Arbeit, durch die Teilnahme an der Leitung ihrer LPG und deren Kooperationsbeziehungen, durch die Mitarbeit in gewählten Organen der Staatsmacht, in deren Kommissionen und Aktiven sowie in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und durch die Teilnahme ihrer Delegierten an Bauernkongressen und Bauernkonferenzen, mit.

## § 7

## Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen

(1) Die auf Vorschlag von Bauernkongressen oder Bauernkonferenzen vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen sind allgemeinverbindliche Rechtsnormen und bilden die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts und der Betriebsordnung jeder LPG.

(2) Werden auf Vorschlag von Bauernkongressen oder Bauernkonferenzen Musterstatuten oder Musterbetriebsordnungen durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik geändert, so haben die LPG ihre Statuten oder ihre Betriebsordnungen den neuen Regelungen anzupassen. Die zuständigen Staatsorgane sind verpflichtet, die LPG bei der Überarbeitung ihrer Statuten und Betriebsordnungen zu unterstützen.

(3) Zur Anleitung und Unterstützung der LPG bei der Gestaltung ihrer genossenschaftlichen Verhältnisse auf der Grundlage der Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen sowie anderer Rechtsvorschriften unterbreiten die Staatsorgane insbesondere staatliche Empfehlungen, mit denen sie fortgeschrittene Erfahrungen der Praxis und wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln. Staatliche Empfehlungen sind von den Vorständen der LPG zum Anlaß zu nehmen, die Verwirklichung der empfohlenen Maßnahmen entsprechend den konkreten Bedingungen der LPG zu organisieren und die erforderlichen Entscheidungen durch die Leitungsorgane der LPG herbeizuführen.

## § 8

## Statut der LPG

(1) Die Genossenschaftsbauern beschließen auf der Grundlage des Musterstatuts das Statut ihrer LPG. Das Statut ist in Verbindung mit diesem Gesetz und den anderen Rechtsvorschriften die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der LPG und die Gestaltung der genossenschaftlichen Verhältnisse sowie der kooperativen Beziehungen. Entscheidungen über das Statut obliegen ausschließlich der Vollversammlung der LPG.

(2) Das Statut der LPG und Änderungen des Statuts werden mit der Registrierung durch den Rat des Kreises wirksam.

## § 9

## Rechtsfähigkeit der LPG

(1) Mit der Registrierung der LPG und ihres Statuts wird die LPG rechtsfähig und juristische Person.

(2) Bei einem Zusammenschluß von LPG oder anderen Formen der Neubildung von LPG entsteht deren Rechtsfähigkeit mit der Registrierung der neuen LPG und ihres Statuts. Mit der Registrierung gehen alle Rechte und Pflichten der beteiligten LPG auf die neue LPG über.

## 2. Abschnitt

## Die Kooperationsbeziehungen der LPG

## Grundsätze

## § 10

(1) Die Kooperation ist eine Grundvoraussetzung für die weitere politische, ökonomische und soziale Entwicklung jeder LPG und für die Ausschöpfung aller Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums. Sie eröffnet ständig neue Möglichkeiten, um in der sozialistischen Landwirtschaft mehr, besser und billiger zu produzieren, den einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß planmäßig und mit hohem Nutzen für die LPG und die Gesellschaft zu gestalten, die Einführung industriemäßiger Methoden der landwirtschaftlichen Produktion schrittweise fortzusetzen sowie insgesamt die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande aktiv zu fördern.

(2) Die LPG tragen eine hohe Verantwortung für die planmäßige Entwicklung und Vertiefung ihrer Kooperationsbeziehungen. Sie sind dazu berechtigt, mit anderen LPG, mit volkseigenen Gütern, mit weiteren sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, mit sozialistischen Betrieben des Handels und mit anderen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen (nachfolgend Kooperationspartner genannt) schrittweise entsprechend den konkreten Bedingungen langfristige und stabile Beziehungen zur gemeinsamen Lösung ökonomischer und sozialer Aufgaben herzustellen und dazu Kooperationsräte zu schaffen, Kooperationen und kooperative Einrichtungen zu bilden, sich an Kooperationsverbänden und Vereinigungen zu beteiligen sowie weitere Formen der Kooperation zu entwickeln.

(3) Die staatlichen Organe und Einrichtungen fördern im Rahmen ihrer Aufgabenstellung allseitig die Bildung und Entwicklung effektiver Kooperationsbeziehungen der LPG und legen diese Beziehungen ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit zugrunde.

## § 11

(1) Die Kooperation wird durch die LPG und ihre Kooperationspartner freiwillig und nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils aller Kooperationspartner organisiert. Über die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der LPG entscheiden die Genossenschaftsbauern in den Vollversammlungen ihrer LPG. Bei allen Formen der Kooperation behalten die LPG ihre ökonomische und juristische Selbständigkeit. Genossenschaftsbauern, die im Auftrage ihrer LPG in anderen LPG, in volkseigenen Gütern und kooperativen Einrichtungen oder in anderen sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft tätig sind, werden alle Rechte aus der Mitgliedschaft durch ihre LPG gewährleistet, sofern diese nicht von den LPG, den volkseigenen Gütern, den kooperativen Einrichtungen oder den anderen sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übernommen werden, in denen die delegierten Genossenschaftsbauern tätig sind.

(2) Die LPG und ihre Kooperationspartner schaffen sich zur Leitung und Planung der Kooperation gemeinsame Organe und delegieren in diese ihre Bevollmächtigten. Festlegungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Organe bedürfen der Zustimmung aller Kooperationspartner. Die Bevollmächtigten haben in den Vollversammlungen ihrer LPG regelmäßig über die Durchführung der kooperativen Arbeit und die Entwicklung der kooperativen Beziehungen zu informieren und über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen. Die Vorstände der LPG organisieren die Durchsetzung gemeinsam beratener und beschlossener Maßnahmen in den LPG oder unterbreiten diese, soweit das die Kooperationsvereinbarung vorsieht, der Vollversammlung zur Entscheidung.

## § 12

## Kooperationsräte

(1) Die LPG sind berechtigt und verpflichtet, durch eine aktive Arbeit in den Kooperationsräten das effektive Zusammenwirken aller Kooperationspartner, einschließlich ihrer Brigaden und Abteilungen der Pflanzen- und Tierproduktion, im einheitlichen Reproduktionsprozeß zu gewährleisten und in ihren Kooperationen gemeinsam die Verantwortung für die Pflanzen- und Tierproduktion und deren im Territorium aufeinander abgestimmte Planung und Bilanzierung wahrzunehmen. Sie gewährleisten durch die Tätigkeit der Kooperationsräte die komplexe sozialistische Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, die Kontinuität in der ökonomischen Entwicklung aller Kooperationspartner, die ständig bessere Nutzung des Arbeitsvermögens in der Kooperation sowie eine enge Zusammenarbeit beim gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und für gemeinsame Maßnahmen zur Rationalisierung und Rekonstruktion.

(2) Die Kooperationsräte sind gewählte demokratische Organe aus Vertretern der miteinander kooperierenden LPG, volkseigenen Gütern und anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Über die Tätigkeit von Kommissionen und Aktiven beziehen sie weitere Genossenschaftsbauern und Arbeiter in ihre Arbeit ein. Im Kooperationsrat sind alle Partner gleichberechtigt. Beschlüsse werden einstimmig gefaßt.

(3) Die LPG, volkseigenen Gütern und anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe können den Kooperationsräten Rechte und Pflichten zur eigenverantwortlichen Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Leitung und Planung des einheitlichen Reproduktionsprozesses in den Kooperationen sowie zur Nutzung gemeinsamer Fonds übertragen. Die Kooperationsräte sind den LPG, volkseigenen Gütern und anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben für die zweckdienliche Ausübung dieser Rechte und Pflichten rechenschaftspflichtig.

## § 13

## Kooperative Einrichtungen

(1) Kooperative Einrichtungen sind gemeinsame Betriebe oder Einrichtungen, die von LPG und ihren Kooperations-

partnern gebildet werden, um bestimmte Produktionsaufgaben gemeinsam zu lösen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu verbessern. Für die Tätigkeit der kooperativen Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen materiellen und finanziellen Voraussetzungen, tragen die LPG und ihre Kooperationspartner die gemeinsame Verantwortung. Die Fonds und das Arbeitsvermögen der kooperativen Einrichtungen sind entsprechend den Statuten der Kooperativen Einrichtungen für die Lösung gemeinsamer Produktionsaufgaben sowie für die Bewältigung von Arbeitsspitzen in der landwirtschaftlichen Produktion einzusetzen. Ein Einsatz der Fonds und des Arbeitsvermögens der kooperativen Einrichtungen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die kooperativen Einrichtungen ihre Planaufgaben für die Landwirtschaft und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande erfüllt haben und die Bevollmächtigtenversammlungen dem zustimmen.

(2) Die kooperativen Einrichtungen werden durch die LPG und ihre Kooperationspartner gemeinsam geleitet. Diese schaffen sich dazu Bevollmächtigtenversammlungen, die über den Plan der kooperativen Einrichtung und andere Entwicklungsfragen beschließen. Die Bevollmächtigtenversammlungen wählen ihre ausführenden Organe.

(3) Mit der Registrierung der kooperativen Einrichtung und ihres Statuts durch den Rat des Kreises wird die kooperative Einrichtung rechtsfähig und juristische Person.

(4) Kooperative Einrichtungen können auch als gemeinsame Einrichtungen der LPG und ihrer Kooperationspartner ohne die Rechte einer juristischen Person gebildet werden. Die Rechte und Pflichten solcher kooperativer Einrichtungen und deren Beziehungen zu den LPG und ihren Kooperationspartnern sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln, die der Bestätigung durch den Rat des Kreises bedürfen.

#### § 14

##### Kooperationsverbände

(1) Kooperationsverbände können von LPG und ihren Kooperationspartnern gebildet werden, um in der Stufenproduktion die Zusammenarbeit bei der planmäßigen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung zu vertiefen.

(2) Der Kooperationsverband wird durch die LPG und ihre Kooperationspartner gemeinsam geleitet. In ihm koordinieren die LPG und ihre Kooperationspartner auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung und von Wirtschaftsverträgen ihre Produktion. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes. Kooperationsverbände, die gemeinsame Produktions-, Lagerungs- und Absatzaufgaben durchführen, können in Ausnahmefällen durch Registrierung des Kooperationsverbandes und eines Statuts durch den Rat des Bezirkes die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person erhalten.

#### § 15

##### Vereinigungen

(1) Vereinigungen können von LPG und ihren Kooperationspartnern bei Vorliegen entsprechender gesellschaftlicher Voraussetzungen gebildet werden, um die Produktion untereinander und mit den nachfolgenden Stufen der Weiterverarbeitung wirksamer zu gestalten, Produktion und Wissenschaft enger miteinander zu verbinden und damit die sortierungsgerechte Produktion zu erhöhen sowie eine hohe Versorgungswirksamkeit zu erreichen.

(2) In Vereinigungen leiten und planen LPG gemeinsam mit volkseigenen Gütern und anderen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft, Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und weiterer Wirtschaftszweige sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen die politische, ökonomische und soziale Entwicklung der beteiligten Betriebe und Einrichtungen sowie deren Verflechtung in den verschiedenen Stufen der Nahrungsgüterwirtschaft nach einheitlichen Grundsätzen. Sie schaffen sich dazu entsprechende Leitungsorgane der

Vereinigung. Die LPG leiten und planen entsprechend ihrer ökonomischen und juristischen Selbständigkeit ihren betrieblichen Reproduktionsprozeß im Rahmen der Gesamtentwicklung der Vereinigung eigenverantwortlich. Die Tätigkeit der Vereinigung ist durch Statut zu regeln. Mit der Registrierung der Vereinigung und ihres Statuts durch den Rat des Bezirkes wird die Vereinigung rechtsfähig und juristische Person.

(3) Beschlüsse der Vollversammlungen der LPG zur Beteiligung an Vereinigungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

#### § 16

##### Regelung der Kooperationsbeziehungen

(1) Zwischen den LPG und ihren Kooperationspartnern sind die Kooperationsbeziehungen durch Statut, Kooperationsvereinbarung und Wirtschaftsverträge zu regeln.

(2) In Kooperationsvereinbarungen oder Statuten sind festzulegen:

- a) die Ziele der kooperativen Zusammenarbeit;
- b) die Rechte und Pflichten der LPG und ihrer Kooperationspartner;
- c) die Formen der Leitung der Kooperation, die Befugnisse der Organe und die Vertretung im Rechtsverkehr;
- d) die Grundsätze der kooperativen Zusammenarbeit.

(3) Kooperationsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge, die LPG und ihre Kooperationspartner im Rahmen ständiger kooperativer Zusammenarbeit untereinander sowie mit ihren kooperativen Einrichtungen oder im Rahmen von Kooperationsverbänden und Vereinigungen abschließen, sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes zu gestalten. Soweit die LPG und ihre Kooperationspartner nichts anderes vereinbaren, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(4) Ist auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung eine Änderung langfristiger und stabiler Kooperationsbeziehungen notwendig, haben die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe vorgesehene Maßnahmen mit den LPG und ihren Kooperationspartnern abzustimmen und gemeinsam mit ihnen Festlegungen zur Abwendung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen zu treffen.

### 3. Abschnitt

#### Die genossenschaftliche Bodennutzung

#### § 17

##### Verantwortung der LPG für die Bodennutzung

(1) Der Boden ist einer der kostbarsten Naturreichtümer der Deutschen Demokratischen Republik. Die sozialistische Bodennutzung ermöglicht es, den land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Boden mit ständig höherer Wirksamkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Agrarrohstoffen zu erschließen. Die LPG erfüllen deshalb mit der gemeinsamen Nutzung des Bodens einen hohen gesellschaftlichen Auftrag im Interesse des raschen Wachstums der Volkswirtschaft und des Wohstandes des Volkes. Ihnen obliegt es, durch gute genossenschaftliche Arbeit, sorgsame Pflege des Bodens und den rationalen Einsatz von gesellschaftlichen Mitteln auf der Grundlage der modernen Wissenschaft und Technik das unter vergleichbaren natürlichen Bedingungen erreichbare Höchstniveau an Erträgen mitzubestimmen.

(2) Die LPG sind verpflichtet, ihren Boden für eine maximale Produktion bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zu bewirtschaften, weiteren Boden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erschließen, eine ständig höhere und stabile Produktion je Flächeneinheit zu sichern und dabei den Schutz der Gewässer sowie die landeskulturellen Aufgaben zu gewährleisten.

(3) Die LPG sichern die ordnungsgemäße Erfassung ihres Bodenfonds und dessen mit der Bodennutzungsdokumentation

tion übereinstimmende Nutzung. Sie organisieren die Kontrolle der umfassenden und effektiven Nutzung des Bodens.

### § 18

#### Recht zur umfassenden Bodennutzung

(1) Die LPG besitzt an dem Boden, der durch die Genossenschaftsbauern eingebracht oder ihr vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergeben oder ihr von anderen sozialistischen Betrieben zur unbefristeten Nutzung übertragen wurde, das umfassende und dauernde Nutzungsrecht.

(2) Die LPG kann in Ausübung ihres Nutzungsrechts im Rahmen der Rechtsvorschriften

- a) Nutzungs- und Kulturarten ändern,
- b) Meliorationsarbeiten durchführen,
- c) Wege- und Grabnetzveränderungen vornehmen,
- d) Neubauten errichten und bauliche Veränderungen einschließlich Generalreparatur oder Abriß vornehmen,
- e) mineralische Rohstoffe, die nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht Volkseigentum sind, im Rahmen der staatlich bestätigten Pläne gewinnen,
- f) Boden entsprechend den Bestimmungen des Statuts für die persönliche landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung und zum Bau von Eigenheimen bereitstellen,
- g) Boden für die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Rahmen der Kooperation bereitstellen,
- h) Boden staatlichen Organen, sozialistischen Betrieben und Einrichtungen zur Nutzung übertragen.

Die LPG kann auch zeitweilig durch sie nicht bewirtschaftbare Kleinstflächen in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden befristet Sparten des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter oder anderen Nutzern zur Nutzung überlassen. Diese Flächen sind in der ausgewiesenen Nutzungs- und Kulturart sowie in der vereinbarten Weise zu bewirtschaften.

(3) Wird Boden im Rahmen dieses Gesetzes oder der Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen von LPG an andere LPG oder andere sozialistische Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Nutzung übertragen, erhalten die neuen Nutzer das Nutzungsrecht im Rahmen ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung.

(4) Das genossenschaftliche Nutzungsrecht am Boden wird durch Veräußerung oder Erbfall nicht berührt. Sofern eine Veräußerung in Verbindung mit einem Entzug von genossenschaftlich genutztem Boden gemäß § 21 Abs. 2 erfolgt, ist die Beendigung der genossenschaftlichen Bodennutzung gesondert zwischen der LPG und dem Erwerber zu vereinbaren.

### § 19

#### Eigentum der Genossenschaftsbauern am Boden

(1) Der in die LPG eingebrachte Boden bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern. Die Nutzung dieses Eigentums wird durch die mit der Entwicklung einer intensiven sozialistischen Landwirtschaft verbundenen Erfordernisse bestimmt.

(2) Für die Ausübung des Eigentumsrechts an den in persönlicher Nutzung der Genossenschaftsbauern verbliebenen Grundstücken, mit Ausnahme der für die genossenschaftliche Nutzung erforderlichen Wirtschaftsgebäude und Anlagen, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik über das persönliche Eigentum Anwendung. Das gilt entsprechend auch für das selbständige Eigentum an Gebäuden. Bei der Veräußerung von nicht eingebrachten Grundstücken und Gebäuden an Betriebe, Einrichtungen oder an Bürger, die weder Mitglied der LPG noch in ihr beschäftigt sind, steht der LPG das Recht zu, beim Rat des Kreises die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts bei Bereitstellung der für den Erwerb erforderlichen finanziellen Mittel zu ihren Gunsten zu beantragen, wenn die Grundstücke oder Gebäude für die genossen-

schaftliche Produktion oder für die Bereitstellung zur Nutzung im Rahmen der persönlichen Hauswirtschaft benötigt werden.

(3) Die Rechte und Pflichten an dem von der LPG zur persönlichen landwirtschaftlichen Nutzung bereitgestellten Boden richten sich nach dem Statut und der Betriebsordnung der LPG.

(4) Der Besitzwechsel von Bodenreformgrundstücken regelt sich nach speziellen Rechtsvorschriften.

### § 20

#### Nutzungstausch

Zur Schaffung günstigerer Wirtschaftsbedingungen können LPG genossenschaftlich genutzte Flächen mit Flächen anderer Eigentümer oder Rechtsträger tauschen. Der Nutzungstausch erfolgt auf freiwilliger Grundlage durch schriftlichen Vertrag und ist in der Bodennutzungsdokumentation einzutragen. Eigentumsrechte werden durch diesen Tausch nicht berührt. Werden getauschte Flächen veräußert, tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Vertrages ein. Das gilt entsprechend, wenn zur Schaffung günstigerer Wirtschaftsbedingungen Boden ohne Tausch anderen sozialistischen Betrieben oder Einrichtungen vertraglich zur Nutzung übertragen wird.

### § 21

#### Schutz der genossenschaftlichen Bodennutzung

(1) Die umfassende und dauernde genossenschaftliche Bodennutzung wird durch den sozialistischen Staat geschützt.

(2) Der LPG darf Boden nur auf der Grundlage von Gesetzen oder Verordnungen und gegen Entschädigung dauernd oder zeitweilig entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

### 4. Abschnitt

#### Das genossenschaftliche Eigentum

### § 22

#### Grundsätze

(1) Das genossenschaftliche Eigentum bildet gemeinsam mit dem von den LPG genutzten Volkseigentum sowie dem zur Nutzung zur Verfügung gestellten Boden und anderen Produktionsmitteln die ökonomische Grundlage für die Festigung und Entwicklung der LPG und für den steigenden Wohlstand der Genossenschaftsbauern.

(2) Das genossenschaftliche Eigentum entsteht durch die genossenschaftliche Arbeit, durch die Einbringung von Inventar und anderen Produktionsmitteln entsprechend dem Statut, durch Kauf und durch anderen Eigentumserwerb.

(3) Die LPG verfügen und entscheiden über ihr Eigentum und die ihnen zur Nutzung übertragenen Produktionsmittel sowie über die Verwendung ihres wirtschaftlichen Ergebnisses eigenverantwortlich im Rahmen ihres Statuts und der Rechtsvorschriften. Sie haben das genossenschaftliche Eigentum mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit zu nutzen und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse so zu verwenden, daß die Intensivierung der Produktion sowie eine hohe Qualität und Effektivität der genossenschaftlichen Arbeit gewährleistet werden.

### § 23

#### Beteiligung der Genossenschaftsbauern am Ergebnis des genossenschaftlichen Wirtschaftens

(1) Die Genossenschaftsbauern haben entsprechend den Grundsätzen des genossenschaftlichen Eigentums nach dem Leistungsprinzip Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis der LPG.

(2) Die Vergütung der Genossenschaftsbauern erfolgt nach dem erreichten wirtschaftlichen Ergebnis der LPG, dem Anteil der Brigade oder Abteilung daran und nach Menge und Qualität der geleisteten Arbeit.

(3) Die LPG sind berechtigt, auf Beschluß der Vollversammlung in Abhängigkeit von der Erfüllung und Überbietung der Pläne der Brigaden oder Abteilungen sowie der Senkung der Kosten die Jahresendauszahlung und die Gewährung von Prämien, die an den Produktionszuwachs oder die Senkung des Produktionsverbrauchs gebunden sind, zwischen den Brigaden, Abteilungen und anderen selbständig wirtschaftenden Produktionseinheiten differenziert vorzunehmen.

#### Schutz des genossenschaftlichen Eigentums

##### § 24

(1) Das genossenschaftliche Eigentum ist unantastbar. Es genießt den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Die den LPG zur Nutzung übertragenen Produktionsmittel und anderen Vermögenswerte sind wie genossenschaftliches Eigentum effektiv zu nutzen, pfleglich zu behandeln und wie dieses geschützt.

(2) Das genossenschaftliche Eigentum zu schützen, ist Pflicht aller Genossenschaftsbauern und Leitungsorgane der LPG. Der Vorstand der LPG organisiert den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums und gewährleistet in allen Bereichen der LPG die verantwortungsbewußte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, eine vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

##### § 25

(1) Die LPG sind verpflichtet, die genossenschaftlichen Fonds mit hoher Effektivität zu nutzen, insbesondere den Produktionsverbrauch zu senken und in Abhängigkeit von ihrem wirtschaftlichen Ergebnis die erweiterte Reproduktion des genossenschaftlichen Eigentums zu sichern. Sie haben durch gute Pflege und vorbeugende Instandhaltung der landwirtschaftlichen Maschinen und anderen Produktionsmittel deren Wirkungsgrad und Nutzungsdauer zu erhöhen.

(2) Die LPG sichern die effektive Nutzung der genossenschaftlichen Tierbestände und deren Reproduktion, insbesondere durch hohe Aufzuchtsergebnisse, rationellsten Futtereinsatz sowie gute Tiergesundheit, und gewährleisten durch Rationalisierung und Rekonstruktion ihrer Anlagen der Tierproduktion die Erhöhung deren Produktivität.

(3) Die Grundmittel-, Investitions- und Umlaufmittelfonds der LPG sind unteilbar und nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Die Pflichtinventarbeiträge als Bestandteil dieser Fonds sind unverteilbares genossenschaftliches Eigentum.

(4) Die Produktionsmittel der LPG sind unpfändbar. Eine Vollstreckung in die Geldmittel der genossenschaftlichen Fonds ist nur wegen solcher Forderungen zulässig, die aus den Mitteln dieser Fonds entsprechend deren Zweckbestimmung zu erfüllen sind. Im übrigen erfolgt eine Vollstreckung nur in Geldmittel und Sachen, die nicht Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der LPG sind.

##### § 26

#### Gemeinsame Nutzung des genossenschaftlichen Eigentums

(1) Die LPG sind zur Erfüllung kooperativer Aufgaben berechtigt; zusammen mit ihren Kooperationspartnern das genossenschaftliche Eigentum gemeinsam zu nutzen oder gemeinschaftliches Eigentum einschließlich gemeinsamer finanzieller Fonds für die gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Investitions-, Rationalisierungs- und Rekonstruktionsvorhaben oder als Rücklagefonds zur Überwindung unverschuldeter finanzieller Ausfälle in der Pflanzen- oder Tierproduktion zu bilden. Die gemeinsame Nutzung erfolgt im Interesse der beteiligten Kooperationspartner zu den von ihnen im Statut oder der Kooperationsvereinbarung festgelegten Zwecken.

(2) Über die gemeinsame Nutzung des Eigentums der Kooperationspartner und über das gemeinschaftliche Eigentum und seine Nutzung sowie über die Verwendung der Ergebnisse gemeinsamer Wirtschaftstätigkeit entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Kooperationspartner selbst.

(3) Bei der Bildung gemeinschaftlichen Eigentums sind die zu erbringenden Anteile der Kooperationspartner zu vereinbaren und auszuweisen. Volkseigentum ist gesondert auszuweisen. Wird Eigentum eines Kooperationspartners von anderen Kooperationspartnern genutzt, ist dieses wie das Eigentum des nutzenden Kooperationspartners geschützt.

##### § 27

#### Selbständiges Eigentum an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen

Die von LPG auf dem von ihnen genutzten Boden errichteten Gebäude und Anlagen sowie die von ihnen vorgenommenen Anpflanzungen sind unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum der LPG. Selbständiges Eigentum, unabhängig vom Eigentum am Boden, besteht auch an im Rahmen der Kooperation errichteten Gebäuden, Anlagen und vorgenommenen Anpflanzungen sowie an eingebrachten, fest mit dem Boden verbundenen Produktionsmitteln.

##### § 28

#### Bereitstellung von Wohnraum

(1) Die LPG sind berechtigt, sich zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Genossenschaftsbauern und Arbeiter sowie zur Begründung dauerhafter Beziehungen der Jugendlichen zur LPG und zum Dorf an Wohnungsbauvorhaben auf dem Lande zu beteiligen, genossenschaftseigenen Wohnraum zu schaffen, Wohngebäude zu erwerben sowie Eigenheime für die spätere Nutzung durch Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu errichten. Sie unterstützen alle Initiativen von Genossenschaftsbauern und Arbeitern, durch Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zusätzlich Wohnraum zu schaffen oder Eigenheime zu errichten.

(2) Auf genossenschaftseigenen Wohnraum, auf Wohnungen in genossenschaftlich genutzten Gebäuden sowie auf die den LPG zur Verfügung gestellten Wohnungen finden die Rechtsvorschriften über Werkwohnungen Anwendung.

(3) Bei Verkauf eines von der LPG errichteten und den Genossenschaftsbauern und Arbeitern übertragenen Eigenheims an Bürger, die weder Mitglied der LPG noch in ihr beschäftigt sind, steht der LPG das Vorkaufsrecht zu. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik. Das staatliche Vorerwerbsrecht wird davon nicht berührt. In allen anderen Fällen einer Veräußerung gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

### 5. Abschnitt

#### Die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern

##### Grundsätze

##### § 29

Den Genossenschaftsbauern ist das Recht auf Arbeit, auf Teilnahme an der Leitung und Planung der LPG, auf Vergütung nach Menge und Qualität der Arbeit in Abhängigkeit vom erreichten wirtschaftlichen Ergebnis der genossenschaftlichen Produktion, auf Bildung, Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen garantiert. Die Genossenschaftsbauern nehmen verantwortungsbewußt die sich aus diesen Rechten ergebenden Aufgaben und Pflichten wahr.

##### § 30

(1) Die Genossenschaftsbauern schaffen sich mit umfassender Hilfe des Staates in ihren LPG solche Arbeits- und Lebensbedingungen, die ihnen die volle Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als sozialistische Produzenten und Persönlichkeiten gewährleisten. Sie organisieren insbesondere den sozialistischen Wettbewerb als umfassendsten Ausdruck ihres



Schöpfertums in der genossenschaftlichen Produktion sowie der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und nehmen aktiv an der Neuererbewegung teil. Die Initiativen der Jugend in der Bewegung Messe der Meister von morgen sind umfassend zu fördern.

(2) Die LPG gestalten ihre Arbeitsverhältnisse, die Arbeitszeit und den Arbeitstagerhythmus so, daß alle anfallenden Arbeiten durch sie selbst, einschließlich des ihnen im Rahmen der Kooperation und der Städte und Gemeinden zur Verfügung stehenden Arbeitsvermögens, zu den durch die Erfordernisse der Pflanzen- und Tierproduktion bedingten Zeiten durchgeführt werden können.

(3) Die LPG sind verpflichtet, auf der Grundlage der Musterstatuten, Musterbetriebsordnungen und anderer Rechtsvorschriften in ihrem Statut und ihrer Betriebsordnung die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern im einzelnen auszugestalten und deren Verwirklichung zu gewährleisten.

### § 31

#### Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit

(1) Jeder Genossenschaftsbauer ist verpflichtet und berechtigt, entsprechend seinen Fähigkeiten und Kenntnissen in Übereinstimmung mit den genossenschaftlichen Erfordernissen in der LPG sowie bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben im Rahmen der Kooperation gewissenhaft zu arbeiten; mit den anderen Genossenschaftsbauern kameradschaftlich zusammenzuwirken und sich für die Steigerung der genossenschaftlichen Produktion und die ständige Erhöhung deren Effektivität einzusetzen.

(2) Die LPG fördern durch zielgerichteten Einsatz und weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen die umfassende Teilnahme der Genossenschaftsbäuerinnen an der genossenschaftlichen Arbeit und am genossenschaftlichen Leben. Sie sichern, daß die Leistungsbereitschaft sowie das Wissen und Können der Genossenschaftsbäuerinnen voll für hohe Erträge und Leistungen in der Pflanzen- und Tierproduktion wirksam werden. Den Genossenschaftsbäuerinnen sind verantwortungsvolle Aufgaben in der Produktion und bei der Leitung der LPG zu übertragen. Entsprechend den spezifischen Belangen der Genossenschaftsbäuerinnen sind in den LPG, vor allem durch eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsorganisation sowie die Erleichterung von Arbeitsbedingungen, weitere Voraussetzungen zu schaffen, die es den Genossenschaftsbäuerinnen ermöglichen, die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in den LPG immer besser mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie in Übereinstimmung zu bringen.

(3) Die LPG nehmen im Zusammenwirken mit der Freien Deutschen Jugend ihre Verantwortung für die kommunistische Erziehung der jungen Genossenschaftsbauern wahr. Besondere Aufmerksamkeit widmen sie deren Vorbereitung auf den Schutz des Sozialismus. Durch die Übertragung verantwortungsvoller Aufgaben in der Produktion, bei der Meisterung von Wissenschaft und Technik, bei der Leitung und Planung sowie durch die Festigung und Neubildung von Jugendbrigaden und die Übergabe von Jugendobjekten sind Leistungsfähigkeit, Initiative, Schöpfertum und Liebe zum landwirtschaftlichen Beruf bei allen jungen Genossenschaftsbauern zielstrebig auszuprägen sowie ihre Treue zur LPG und ihre Verbundenheit mit dem Dorf allseitig zu fördern. Die Leistungen der jungen Genossenschaftsbauern im Rahmen der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Arbeit mit dem „Konto junger Sozialisten“ anzuerkennen.

(4) Die LPG sichern eine hohe Wirksamkeit der genossenschaftlichen Arbeit durch eine auf die volle Nutzung der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen gerichtete und nach den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation einfach und überschaubar gestaltete Organisation der Arbeits- und Produktionsprozesse und gewährleisten, daß die Genossenschaftsbauern die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kennt-

nisse, einschließlich solcher im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz, besitzen.

### § 32

#### Aus- und Weiterbildung

(1) Jeder Genossenschaftsbauer ist berechtigt und verpflichtet, sich die für die Ausübung seiner Tätigkeit und für seine Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen politischen und fachlichen Kenntnisse anzueignen.

(2) Die LPG schaffen die erforderlichen Bedingungen, um durch eine planmäßige politische und fachliche Bildung die Genossenschaftsbauern zu befähigen, die hohen gesellschaftlichen Aufgaben zu meistern. Die Aus- und Weiterbildung der Genossenschaftsbäuerinnen und jungen Genossenschaftsbauern ist besonders zu fördern.

(3) Die LPG tragen die Verantwortung für die Nachwuchsgewinnung und die Berufsausbildung junger Genossenschaftsbauern. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden, der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Schulen, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des polytechnischen Unterrichts, sowie den Berufsberatungszentren gewährleisten sie vor allem die Gewinnung von Lehrlingen aus den Dörfern selbst. Die Initiativen der Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb sind allseitig zu unterstützen.

### § 33

#### Soziale Sicherstellung

(1) Die LPG garantieren die volle Wahrnehmung der in den Musterstatuten, Musterbetriebsordnungen und anderen Rechtsvorschriften für die Genossenschaftsbauern festgelegten sozialpolitischen Rechte. Sie gewährleisten den Schutz der Gesundheit, das Recht auf Freizeit, Erholung und Urlaub, das Recht auf Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, zur Aus- und Weiterbildung und zur medizinischen Betreuung sowie zur Gestaltung der sozialistischen Familienbeziehungen, das Recht auf Unterstützung bei Krankheit, bei vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit, bei erforderlichen Maßnahmen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz und im Alter sowie die Rechte zur besonderen Unterstützung und Förderung der Genossenschaftsbäuerinnen und jungen Genossenschaftsbauern.

(2) Die LPG organisieren die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern, ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben und unterstützen die Entwicklung von Körperkultur und Sport. Sie fördern insbesondere im Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie mit Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen im Territorium die Versorgung in der LPG, die Kinderbetreuung, die Entwicklung von Reparatur- und Dienstleistungen, die gesundheitliche, kulturelle und soziale Betreuung, die sportliche Betätigung sowie die Ferien- und Freizeitgestaltung. Die LPG unterstützen die Initiativen der Freien Deutschen Jugend zur Erhaltung, Rekonstruktion, Modernisierung und zum Neubau von Einrichtungen für die kulturell-sportliche Freizeitgestaltung sowie für die wehrsportliche Betätigung der Jugend in den Dörfern.

(3) Die Genossenschaftsbauern sind entsprechend den Rechtsvorschriften sozialversichert. Sie erhalten bei Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Invalidität und im Alter sowie in anderen in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Leistungen der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 34

#### Persönliche Hauswirtschaft

(1) Den Genossenschaftsbauern ist die Führung persönlicher Hauswirtschaften im Rahmen des Statuts und der Betriebsordnung der LPG garantiert. Die LPG unterstützt die Bewirtschaftung des zur persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Bodens und fördert die persönliche Tierhaltung.

(2) Delegierten Genossenschaftsbauern, die im Auftrage ihrer LPG in anderen LPG, in volkseigenen Gütern und kooperativen Einrichtungen oder in anderen sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft tätig sind, wird das Recht auf Führung einer persönlichen Hauswirtschaft durch ihre LPG gewährt, indem diese dem delegierten Genossenschaftsbauern im Rahmen ihres Status den zur persönlichen Nutzung vorgesehenen Boden oder die vorgesehenen Naturalien zur Verfügung stellt, die Bewirtschaftung des Bodens unterstützt und die persönliche Tierhaltung fördert. Diese Pflichten der LPG können mit Zustimmung des delegierten Genossenschaftsbauern ganz oder teilweise von der LPG, dem volkseigenen Gut, der kooperativen Einrichtung oder dem anderen sozialistischen Betrieb der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übernommen werden, in dem der delegierte Genossenschaftsbauer tätig ist.

(3) Auf das Eigentum an Grundstücken, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie an Zuchttieren und Futtermitteln, die der Genossenschaftsbauer zur Wahrnehmung seiner genossenschaftlichen Rechte und Pflichten oder zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft benötigt, finden die Bestimmungen über den Vollstreckungsschutz für das genossenschaftliche Eigentum entsprechend Anwendung.

(4) Die Führung einer persönlichen Hauswirtschaft im Rahmen des Status und der Betriebsordnung der LPG wird auch den in der LPG tätigen Arbeitern und Angestellten gewährleistet. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend.

## § 35

**Arbeiter und Angestellte in den LPG**

(1) Die Rechte und Pflichten der in den LPG tätigen Arbeiter und Angestellten regeln sich nach dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den kollektivvertraglichen Regelungen, den Musterstatuten und den Musterbetriebsordnungen.

(2) Die LPG gewährleisten die Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Rechte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und sichern im engen Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Organen die gleichberechtigte Teilnahme der Arbeiter und Angestellten an der Leitung und Planung der LPG.

## § 36

**Ersatzansprüche der Genossenschaftsbauern bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit**

(1) Die Genossenschaftsbauern haben bei einem Arbeitsunfall im Zusammenhang mit dem genossenschaftlichen Arbeitsprozeß oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens durch die LPG. Ein Schadenersatzanspruch bei einem Arbeitsunfall besteht nicht, wenn der Genossenschaftsbauer trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle aus grober Mißachtung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz diese vorsätzlich verletzt, dadurch der Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist und die LPG dafür keine Ursache gesetzt hat.

(2) Der Schadenersatzanspruch umfaßt

- a) die entgangenen und noch entgehenden, auf Arbeit beruhenden Einkünfte, einschließlich der Minderung der Rentenansprüche,
- b) die notwendigen Mehraufwendungen, insbesondere zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben,
- c) den Sachschaden.

Auf den Schadenersatzanspruch des Genossenschaftsbauern gegen die LPG werden Sozialversicherungs- und andere Versorgungsleistungen, die der Genossenschaftsbauer auf Grund des Schadens erhält, angerechnet. Das gleiche gilt für Einkünfte, die der Genossenschaftsbauer auf Grund ihm zumüt-

barer Arbeit erhält oder trotz Zumutbarkeit zu verdienen unterläßt. Leistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus freiwilligen Lebens- und Unfallversicherungen zugunsten des Genossenschaftsbauern oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs keinen Einfluß.

(3) Tritt infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit der Tod des Genossenschaftsbauern ein, ist die LPG verpflichtet, den Hinterbliebenen den durch Verlust des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs entstandenen Schaden zu ersetzen und die Bestattungskosten zu tragen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung.

## § 37

**Weitere Ersatzansprüche der Genossenschaftsbauern**

(1) Verletzt die LPG ihre Pflichten gegenüber einem Genossenschaftsbauern aus dem genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis und wird ihm dadurch Schaden zugefügt, hat die LPG dem Genossenschaftsbauern diesen zu ersetzen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn die LPG die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihr durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte. Für den Umfang des Schadenersatzanspruchs finden die Bestimmungen des § 36 Absätze 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(2) Setzt sich ein Genossenschaftsbauer aus gesellschaftlicher Verantwortung dafür ein, im Interesse der LPG Schäden zu verhüten oder zu mindern oder Gefahren abzuwehren, hat er Anspruch gegenüber der LPG auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten konnte, sowie auf Entschädigung für eingetretene Nachteile.

(3) Verwendet ein Genossenschaftsbauer mit Genehmigung der LPG persönliches Eigentum zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe, hat ihm die LPG Schadenersatz zu leisten, wenn das persönliche Eigentum dabei beschädigt oder zerstört wird. Anspruch auf Schadenersatz besteht in dem Umfang nicht, in dem der Genossenschaftsbauer nach den Bestimmungen der §§ 39 und 40 materiell verantwortlich wäre.

## § 38

**Erfüllung von Schadenersatzansprüchen**

(1) Die LPG sind berechtigt, sich zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 36 und § 37 Abs. 1, die mit einem Personen- oder Sachschaden im Zusammenhang stehen, bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu versichern.

(2) Soweit die LPG Schadenersatz leistet, gehen Schadenersatzansprüche des Genossenschaftsbauern gegenüber Dritten auf die LPG über. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche des Genossenschaftsbauern gegen den Schädiger werden dadurch nicht berührt.

**Materielle Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern**

## § 39

(1) Genossenschaftsbauern, die das genossenschaftliche Eigentum schuldhaft schädigen oder durch eine grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle herbeiführen, sind der LPG für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig. In weniger schweren Fällen kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung des Genossenschaftsbauern ergreifen.

(2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht richtet sich nach der Höhe des direkten Schadens. Die Beschränkung auf den direkten Schaden entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(3) Wurde der Schaden fahrlässig bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit verursacht, ist der Umfang der Schadenersatzpflicht auf die Höhe einer monatlichen Vergütung begrenzt. Bei Verlust von zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergebenen Gegenständen sowie von besonders in Gewahrsam übertragenen Zahlungs-

mitteln und Sachwerten ist die LPG berechtigt, Schadenersatz bis zur Höhe des Dreifachen einer monatlichen Vergütung zu verlangen, wenn ihrerseits alle Bedingungen zur Wahrnehmung der Pflichten zum Schutz dieser Vermögenswerte geschaffen wurden. Der Errechnung der monatlichen Vergütung ist  $\frac{1}{12}$  der Vergütung der dem Eintritt des Schadens vorhergegangenen 12 Monate einschließlich des geplanten Wertes der anteiligen Jahresendzahlung zugrunde zu legen. Die Begrenzung der Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholgenuß begangene Arbeitspflichtverletzung herbeigeführt und der Schädiger dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

#### § 40

(1) Bei der Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit ist die Gesamtheit aller Umstände, insbesondere die Art und Weise der Verursachung des Schadens, ihre gesellschaftlichen Folgen, die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die Art und Schwere der Schuld sowie das Gesamtverhalten des Schädigers vor und nach Eintritt des Schadens, zu beachten.

(2) Der Vorstand der LPG ist verpflichtet, in jedem Fall, in dem ein Genossenschaftsbauer für einen von ihm verursachten Schaden ersatzpflichtig ist, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Schadens und des Schädigers und zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu treffen sowie Maßnahmen festzulegen, um weitere Schäden zu verhindern. Er führt mit dem Schädiger die Auseinandersetzung und beschließt nach Beratung in der Brigade- oder Abteilungsversammlung, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatz gefordert wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vollversammlung hierüber zu informieren und seine Entscheidung zu begründen. Hat der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied einen Schaden verursacht, hat die Revisionskommission das Recht, dem Vorstand Anträge zur materiellen Verantwortlichkeit zu unterbreiten. Werden diese nicht berücksichtigt, kann sie eine Entscheidung der Vollversammlung fordern.

(3) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der Vorstand kann Naturalersatz oder andere den Vermögensverlust ausgleichende Leistungen verlangen; Art und Weise der zu erbringenden Leistungen sind zu vereinbaren.

(4) Bei Schadenersatzansprüchen bis zu 300 M kann die LPG auf Beschluß des Vorstandes den entsprechenden Betrag von den Vorschußzahlungen einbehalten. Bei der Einbehaltung müssen dem Genossenschaftsbauern mindestens 50 % der Vorschußzahlungen verbleiben.

(5) Die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

### 6. Abschnitt

#### Besondere Bestimmungen

#### § 41

##### Verjährung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der LPG gegen ihre Mitglieder und der Mitglieder gegen die LPG aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnis verjähren nach 2 Jahren. Schadenersatzansprüche gegenüber der LPG verjähren nach 3 Jahren. Wird eine Schädigung des genossenschaftlichen Eigentums als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs geltend gemacht werden.

(2) Ansprüche der Mitglieder gegen die LPG auf Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages verjähren 5 Jahre nach dem in der Vollversammlung festgelegten Termin der Rückzahlung für den jeweiligen Betrag.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch fällig geworden ist.

#### § 42

##### Zuständigkeit der Gerichte

(1) Bei der Klärung von Streitigkeiten zwischen der LPG und dem Mitglied aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnis haben der Vorstand und das Mitglied verantwortungsbewußt zusammenzuwirken und eine gütliche Einigung anzustreben. Das Mitglied hat Anspruch darauf, sein Anliegen dem Vorstand oder der Vollversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

(2) Erfolgt keine gütliche Einigung, sind die Gerichte zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den LPG und ihren Mitgliedern zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschriften die endgültige Entscheidung den Leitungsorganen der LPG oder den örtlichen Räten übertragen wurde. Die Gerichte sind auch für andere Streitigkeiten zwischen den LPG und ihren Mitgliedern zuständig, wenn das in Rechtsvorschriften geregelt ist.

#### § 43

##### Vertretung der LPG

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die LPG im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 1000 M nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die LPG allein vertreten. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Boden und Gebäude ist die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich.

(2) Der Vorstand der LPG kann dem Vorsitzenden, den Leitern von Brigaden, Abteilungen und anderen Arbeitskollektiven sowie weiteren Personen für einzelne oder im Rahmen der ihnen übertragenen Produktionsaufgaben ständig wiederkehrende Rechtsgeschäfte Vollmacht erteilen. In diesen Fällen haben die Bevollmächtigten regelmäßig vor dem Vorstand Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Vertretungsbefugnis abzulegen.

(3) Die Vertretung der LPG darf nur im Rahmen der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Pläne der LPG ausgeübt werden.

#### § 44

##### Grundstücksbelastungen und Ausgleichsansprüche

(1) Grundstücksbelastungen zugunsten staatlicher Kreditinstitute sind den Genossenschaftsbauern grundsätzlich entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> erlassen oder gestundet. Sofern die Zins- und Tilgungsleistungen bei anderen auf dem eingebrachten Grundstück ruhenden Belastungen auf Grund außergewöhnlicher Umstände erschwert sind, kann das Gericht nach Prüfung der Vermögensverhältnisse vom Gläubiger und Schuldner eine Stundung der Forderung mit oder ohne Berechnung von Zinsen, die Stundung der Zinsen oder andere Maßnahmen durch Beschluß anordnen.

(2) Wird die genossenschaftliche Nutzung an vertraglich genutzten Gebäuden und Anlagen im Einvernehmen zwischen der LPG und den Genossenschaftsbauern beendet, erfolgt eine gegenseitige Abrechnung entsprechend den über die genossenschaftliche Nutzung getroffenen Vereinbarungen. Für Wertminderung infolge unterlassener vereinbarter Werterhaltung sowie für Werterhöhung durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen besteht ein Ausgleichsanspruch.

(3) Sind während der genossenschaftlichen Nutzung an vertraglich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen Werterhöhungen eingetreten, ist die LPG berechtigt, sofern nicht über die Begleichung der Werterhöhung eine andere Vereinbarung getroffen wird, an dem betreffenden Grundstück in Höhe des sich aus der Werterhöhung ergebenden Ausgleichsanspruchs eine Hypothek bestellen zu lassen, wenn dem

<sup>1</sup> Z. Z. gelten: Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 23 S. 224) sowie dessen Durchführungsbestimmungen.

Eigentümer die Realisierung der Werterhöhung durch weitere Nutzung möglich ist. Ist dem Eigentümer die Realisierung der Werterhöhung durch weitere Nutzung nicht möglich, kann die LPG für den Fall der Veräußerung ein Recht auf den Teil des Erlöses geltend machen, der der bei der Veräußerung realisierten Werterhöhung entspricht. Zur Sicherung dieses Rechts kann im Grundbuch ein Vermerk eingetragen werden. Kommt die Eintragung der Hypothek oder des Vermerks nicht durch Vereinbarung zustande, kann der Rat des Kreises auf Antrag der LPG die Eintragung veranlassen.

#### § 45

##### Erbfall

(1) Beim Tod eines Genossenschaftsbauern führt die LPG innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Jahresabschlussberichtes für das Wirtschaftsjahr, in dem dieser verstorben ist, mit den Erben eine gegenseitige Abrechnung durch.

(2) Im Erbfall geht das Eigentumsrecht am genossenschaftlich genutzten Boden nach den erbrechtlichen Bestimmungen auf die Erben über.

(3) Ist oder wird der Erbe Mitglied der LPG, hat er hinsichtlich des vom Erblasser eingebrachten Bodens die gleichen Rechte wie der Erblasser aus der Mitgliedschaft. Das gleiche gilt entsprechend für Mitglieder, die zu einer Erben-gemeinschaft gehören. Es gilt auch für Familienangehörige von Erben, die Mitglied der LPG sind oder werden, sofern die Erben selbst nicht Mitglied sind oder werden.

(4) Gehören zu einer Erben-gemeinschaft Mitglieder der LPG und Bürger, die nicht Mitglied der LPG sind, sollten sich die Erben dahingehend einigen, daß der Boden den Mitgliedern als Eigentum übertragen wird oder die Erben-gemeinschaft hinsichtlich des Bodens bestehen bleibt. Wird keine Einigung erzielt, erfolgt die Übertragung des Bodeneigentums bei der Aufteilung des Nachlasses nach den erbrechtlichen Bestimmungen. Bei der Bemessung des Wertes der Anteile der Miterben bleibt der eingebrachte Boden außer Betracht. Dieser Boden haftet für die Dauer der Nutzung nicht für Nachlaßverbindlichkeiten. Gehören zum Nachlaß Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die ein Erbe zur Wahrnehmung seiner genossenschaftlichen Rechte und Pflichten benötigt, hat dieser das Recht, die entsprechenden Grundstücke oder die Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorrangig zu erwerben.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 finden bei der Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten entsprechend Anwendung.

#### 7. Abschnitt

##### Geltungsbereich

#### § 46

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für LPG und für Genossenschaftsbauern sowie für die Kooperationsbeziehungen der LPG entsprechend §§ 10 bis 16. Sie gelten entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und andere Produk-

tionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft und deren Kooperationsbeziehungen sowie für deren Mitglieder.

#### 8. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 47

##### Durchführungsverordnungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 48

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I Nr. 36 S. 577) in der Fassung des § 12 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 27 S. 517);
- Erste Durchführungsverordnung vom 27. November 1959 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I Nr. 70 S. 905);
- Zweite Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBL I Nr. 14 S. 135);
- Ziff. 15 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBL II Nr. 54 S. 465).

#### § 49

##### Anwendungsregelungen

(1) Der Abschnitt III. der Anlage zum Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1972 über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (GBL II Nr. 68 S. 781) ist entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Ziff. 48 und die Ziff. 61 Abs. 2 Buchst. f der Anlagen 1 und 2 zum Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juli 1977 über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes) sind entsprechend den Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Die Ziff. 41 und die Ziff. 51 Abs. 2 Buchst. f der Anlage zum Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Oktober 1981 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer (Sonderdruck Nr. 1075 des Gesetzblattes) sind entsprechend den Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundert-zweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung  
für das Jahr 1981  
und Entlastung des Ministerrates  
vom 2. Juli 1982**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1981 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1981 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 5. Tagung am 2. Juli 1982 gefaßt.

Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Horst S i n d e r m a n n**

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über die  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften  
— Registrierung der LPG,  
der kooperativen Einrichtungen,  
der Kooperationsverbände,  
der Vereinigungen und deren Statuten —  
vom 2. Juli 1982**

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 2. Juli 1982 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — (GBl. I Nr. 25 S. 443) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Rechtsbeziehungen sind die LPG verpflichtet, sich in das Register der LPG (nachfolgend Register genannt) eintragen zu lassen. Zur Registrierung sind dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, in dem die LPG ihren Sitz hat, das Gründungsprotokoll, das Statut und die Namensliste der gesetzlichen Vertreter (Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder) in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 3 Tagen nach Beschluffassung über die Bildung der LPG einzureichen.

(2) Für kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen mit eigener Rechtsfähigkeit (nachfolgend kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen genannt) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Sofern in Rechtsvorschriften der Rat des Bezirkes für die Registrierung zuständig ist, sind die Unterlagen zur Registrierung vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, diesem unverzüglich zuzuleiten.

(4) Für Änderungen des Statuts, für Anträge auf Beendigung der Rechtsfähigkeit der LPG, der kooperativen Einrichtung, des Kooperationsverbandes oder der Vereinigung und für andere Anträge zur Änderung oder Ergänzung des Registers gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

**§ 2**

(1) Das Register wird vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bzw. in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, geführt.

(2) Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Anleitung und Kontrolle der für die Registrierung zuständigen Staatsorgane sowie die Einheitlichkeit der Registerführung zu gewährleisten.

**§ 3**

(1) Neubildungen oder Zusammenschlüsse von LPG, die Übergabe/Übernahme von Wirtschaftseinheiten anderer LPG oder kooperativer Einrichtungen sowie die Bildung oder Änderung der Aufgabenstellung von kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbänden und Vereinigungen sind von den Vorständen der LPG, den Kooperationsräten, den Leitungsorganen der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände oder der Vereinigungen gemeinsam mit dem für die Registrierung zuständigen Staatsorgan vorzubereiten.

(2) Das für die Registrierung zuständige Staatsorgan gewährleistet die Beratung der entsprechend Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise.

**§ 4**

(1) Die Registrierung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Unterlagen zu erfolgen, wenn die Bildung der LPG, der kooperativen Einrichtung, des Kooperationsverbandes oder der Vereinigung sowie das Statut oder die Änderungen des Statuts den in Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernissen entsprechen.

(2) Entsprechen die eingereichten Unterlagen nicht den in Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernissen, ist den Vorständen der LPG oder den Leitungsorganen der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der Vereinigungen durch die für die Registrierung zuständigen Staatsorgane Hilfe und Unterstützung bei der Überarbeitung der vorgelegten Statuten oder der Änderungen der Statuten sowie bei der Vorbereitung der notwendigen Entscheidungen durch die Vollversammlungen oder Vorstände der LPG oder die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der Vereinigungen zu gewähren.

(3) Die Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Sie gelten als Beweis für die eingetragenen Tatsachen.

(4) In das Register eingetragene LPG, kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen erhalten eine mit einem Registriervermerk versehene Ausfertigung des eingereichten Statuts zurück.

**§ 5**

(1) Die Register sind für LPG, für kooperative Einrichtungen, für Kooperationsverbände und für Vereinigungen entsprechend Anlage zu führen.

(2) Für jede LPG ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Spätere Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen. Löschungen werden durch rote Unterstreichungen vorgenommen.

(3) Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragungsbelege für jede LPG als Belege in einer Beiliste zu führen.

(4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen.

**§ 6**

(1) Zur Wahrnehmung der den Räten der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bzw. den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bei der Führung der Register obliegenden Aufgaben sind Beauftragte für die Registerführung einzusetzen.

(2) Der Beauftragte für die Registerführung prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und entscheidet über die Registrierung.

(3) Die Registrierung ist von dem Beauftragten für die Registerführung zu unterschreiben und mit dem Datum der Registrierung zu versehen.

(4) Die LPG, die kooperative Einrichtung, der Kooperationsverband oder die Vereinigung erhält eine Mitteilung über die erfolgte Registrierung. Eine Veröffentlichung der Registrierung findet nicht statt.

(5) Der Beauftragte für die Registerführung entscheidet über das Ersuchen zur Einsichtnahme oder zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft, soweit dies nach dieser Durchführungsverordnung vorgesehen ist.

§ 7

(1) Der Beauftragte für die Registerführung ist berechtigt, neben der Erteilung von einfachen Auszügen oder Abschriften Beglaubigungen von Auszügen und Abschriften aus dem Register vorzunehmen.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter den Auszug oder die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Eintragung im Register bezeugt. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Beauftragten für die Registerführung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

§ 8

(1) Zur Einsichtnahme in das Register oder die hinterlegten Statuten sind neben den gesetzlichen und bevollmächtigten Vertretern der eingetragenen LPG, kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbände oder Vereinigungen berechtigt:

- a) gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter von sozialistischen Betrieben, die mit der LPG, der kooperativen Einrichtung, dem Kooperationsverband oder der Vereinigung wirtschaftliche Beziehungen unterhalten,
- b) Leiter oder bevollmächtigte Vertreter der Staatsorgane oder der staatlichen Einrichtungen,
- c) Beauftragte der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Einfache oder beglaubigte Auszüge oder Abschriften aus dem Register erhalten nur die eingetragenen LPG, kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen sowie die gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c Berechtigten.

§ 9

(1) Gegen Entscheidungen der Beauftragten für die Registerführung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich

a) bei Entscheidungen des Beauftragten für die Registerführung des Rates des Kreises beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft;

b) bei Entscheidungen des Beauftragten für die Registerführung des Rates des Bezirkes beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

einzu legen.

(2) Über die Beschwerde ist durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsverordnung

Register

der LPG des Kreises .....<sup>1</sup>

Register-Nr. ....

Lfd. Nr. der Eintragung	Name und Sitz	a) Name des Vorsitzenden b) Name des Stellvertreters des Vorsitzenden c) Namen der Vorstandsmitglieder <sup>2</sup>	a) zu registrierender Sachverhalt b) Datum der Registrierung	Bemerkungen über Unterlagen und Eintragungsbelege
1	2	3	4	5
<b>Beispiel:</b>				
1.	LPG Pflanzenproduktion ... Sitz ...	a) Meier, Walter b) ... c) ...	a) Registrierung der LPG und ihres Statuts vom 2. Mai 1982 b) 18. Mai 1982 N. N. <sup>3</sup>	siehe Beiakte Blatt ...
2.			a) Änderungen vom 10. Oktober 1982 des Statuts b) 24. Oktober 1982 N. N. <sup>3</sup>	siehe Beiakte Blatt ...
3.		a) Schulze, Alfred	a) Änderung des Vorsitzenden b) 7. Dezember 1982 N. N. <sup>3</sup>	siehe Beiakte Blatt ...

<sup>1</sup> entsprechend auch für kooperative Einrichtungen des Kreises, Kooperationsverbände des Bezirkes und Vereinigungen des Bezirkes  
<sup>2</sup> bei kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbänden und Vereinigungen die Namen der nach dem Statut für die gesetzliche Vertretung im Rechtsverkehr berechtigten Personen  
<sup>3</sup> Unterschrift des Beauftragten für die Registerführung

**Beschluß**  
**über die Auswertung des XII. Bauernkongresses der DDR**

-- Auszug --

vom 11. Juni 1982

1. Der Bericht über die Durchführung des XII. Bauernkongresses der DDR wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Beschluß des XII. Bauernkongresses der DDR wird bestätigt. (Anlage)

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Bürgermeister sowie die Leiter von Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen werden verpflichtet, eine gründliche Auswertung des Beschlusses in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, kontrollfähige Maßnahmen zu seiner Verwirklichung festzulegen und deren Durchführung zu sichern.

3. Der Bericht der Antragskommission an den XII. Bauernkongress der DDR wird zur Kenntnis genommen.

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Bürgermeister sowie die Leiter von Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen werden verpflichtet, die Bearbeitung der darin aufgeworfenen Fragen und Aufgaben entsprechend dem vom XII. Bauernkongress bestätigten Bericht der Antragskommission zu gewährleisten und die erforderlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Zu Entscheidungen, die nicht in eigener Verantwortung getroffen werden können, sind bis zum 31. August 1982 Vorschläge zu unterbreiten.

4. Die Maßnahmen des Ministerrates in Auswertung des XII. Bauernkongresses der DDR werden bestätigt.

Berlin, den 11. Juni 1982

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Der Minister**  
**für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
Kuhrig

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Beschluß**  
**des XII. Bauernkongresses der DDR**  
13.-14. Mai 1982

**Unser Kurs für die 80er Jahre -- zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und der Industrie mit Rohstoffen durch höhere Leistungen, Qualität und Effektivität auf den Feldern und in den Ställen**

**Das Brot gedeiht nur im Frieden**  
**-- dafür unsere ganze Kraft!**

Wir Genossenschaftsbauern und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind uns der großen Verantwortung für die Verwirklichung des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands bewußt. Durch aktives Handeln und schöpferische, fleißige Arbeit tragen wir zur allseitigen Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik bei. Sozialismus und Frieden gehören zusammen. Das sind unsere Erfahrungen, danach handeln wir.

Wenn wir unsere Arbeit seit mehr als drei Jahrzehnten unter dem Stern des Friedens verrichten konnten, dann verdanken wir das vor allem der konsequenten Friedenspolitik der Sowjetunion und der mit ihr im Warschauer Vertrag fest verbundenen Staaten.

Darum unterstützen wir mit ganzer Kraft den vom X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die 80er Jahre beschlossenen Kurs des Friedens, des Wachstums und des Volkswohlstandes.

Darum stehen wir fest hinter dem Friedensprogramm der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und reihen uns ein in den weltweiten Kampf der Völker gegen die imperialistische Hochrüstungspolitik.

Darum finden auch die neuen Vorschläge des Generalsekretärs des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Genossen Leonid Breschnew, zur Abrüstung und zur Friedenssicherung unsere einhellige Zustimmung.

Darum fordern wir die Beseitigung des NATO-Raketenbeschlusses zur Stationierung neuer todbringender US-Raketen in Europa und erheben schärfsten Protest gegen den Bau der Neutronenwaffe und die Entwicklung und Produktion immer neuer Waffensysteme durch die USA.

Wir unterstützen von ganzem Herzen alles, was die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands und die Regierung unseres Staates zum Schutze des Friedens, zur Einstellung des vom USA-Imperialismus inszenierten Wettrüstens sowie zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung tun.

Mit Abscheu verurteilen wir die Politik des Imperialismus, anstelle von Zusammenarbeit die Konfrontation zu setzen, mit seiner Droh- und Boykottpolitik den Welthandel zu stören. Wir werden alles tun, um diesen schändlichen Absichten entgegenzuwirken. Die Nutzung all unserer Möglichkeiten für steigende Produktion und Effektivität zur weiteren allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes ist unser Beitrag dazu.

Die vielfältigen außenpolitischen Aktivitäten von Partei und Regierung, die auf die friedliche Zusammenarbeit der Völker gerichtet sind, schaffen uns dafür gute Voraussetzungen. Wir vertiefen unsere brüderlichen und freundschaftlichen Beziehungen zur Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern. Wir erklären unsere tiefe Verbundenheit mit den national befreiten Staaten. Wir versichern, daß wir ihnen im anti-imperialistischen Kampf jederzeit zur Seite stehen.

Bei der Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben lassen wir uns von dem Grundsatz leiten, daß die Sicherung des erreichten Lebensniveaus und dessen schrittweiser Ausbau hohe ökonomische Effektivität erfordert. Wir sind uns der großen Verantwortung bewußt, die die Landwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft für die stabile Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen trägt. Wir wissen auch, daß wir Wesentliches zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft zu leisten haben.

Es entspricht den gemeinsamen Interessen der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern und aller Werktätigen, wenn der X. Parteitag der SED bekräftigte, daß die Entwicklung der Landwirtschaft eine Sache der gesamten Volkswirtschaft ist und bleibt. Daher gehen wir davon aus, daß wir uns auch künftig der aktiven Unterstützung der Arbeiterklasse und der Wissenschaft sicher sein können. Daraus ergibt sich eine hohe politische Verantwortung für die sozialistische Landwirtschaft. Auf der Grundlage dieses Bündnisses werden wir im sozialistischen Wettbewerb wesentlich dazu beitragen, daß die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik weiterhin konsequent verwirklicht wird. Wir wissen, daß sich aus den Reproduktionsbedingungen der 80er Jahre für unsere Volkswirtschaft bedeutend höhere Anforderungen an unsere Arbeit, unser Leistungsvermögen, unseren Fleiß und unsere Schöpferkraft ergeben.

Für die Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgaben vermitteln uns die 30 Jahre sozialistischer Entwicklung unserer Landwirtschaft wichtige Lehren und Erfahrungen, Optimismus, Stolz auf das Geschaffene und die felsenfeste Gewißheit, daß wir unserer Bauernpflicht gerecht werden.

### 30 Jahre erfolgreiche Entwicklung der LPG — sichere Grundlage für weiteren schnellen Leistungsanstieg

Vor drei Jahrzehnten, im Jahre 1952, wies uns die Partei der Arbeiterklasse mit ihrem historischen Beschluß der II. Parteikonferenz der SED den Weg für die Überführung der zersplitterten einfachen bäuerlichen Warenproduktion in die Genossenschaft. Wir sind diesen Weg gegangen, und jeder Mann im Dorf weiß, er war richtig.

In diesem Prozeß sind die in der Nationalen Front vereinigten demokratischen Parteien und Organisationen eine wichtige gesellschaftliche Kraft.

Unsere LPG erweisen sich als leistungsfähige Grundformen der landwirtschaftlichen Produktion, die den entscheidenden Anteil zur stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen bereitstellen. Sie bewähren sich zugleich als politisch-soziale Gemeinschaft im Dorf.

In der 30jährigen Geschichte unserer LPG haben wir uns zu einer hochgebildeten, dem Sozialismus treu ergebenden Klasse der Genossenschaftsbauern entwickelt. Wir sind buchstäblich neue Menschen geworden. Als Bündnispartner der führenden Arbeiterklasse nehmen wir aktiv an der Ausübung der politischen Macht und an der Lösung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben teil. Es gelang uns immer besser, Schöpferum und Initiative sowie die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe als Wesensmerkmale guter genossenschaftlicher Arbeit zu entwickeln und die genossenschaftliche Demokratie zu entfalten.

Welche Etappe der deutschen Bauerngeschichte kann auch nur annähernd ähnliche Fortschritte verbuchen, wie wir in nur einem knappen halben Menschenalter? Angst vor dem Ruin, wie sie Millionen von Klein- und Mittelbauern in den kapitalistischen Ländern bedrückt, ist uns fremd. Statt dessen steigerten wir im Verlaufe dieser 30 Jahre die Pflanzen- und Tierproduktion wie nie zuvor:

bei Getreide auf das 1,65fache,  
bei Schlachtvieh auf das 4,6fache,  
bei Milch auf das 3,4fache und  
bei Eiern auf das 9,5fache.

All das erreichten wir mit bedeutend weniger Arbeitskräften. Unser Weg ist deshalb so erfolgreich, weil wir unter Führung und mit tatkräftiger Hilfe der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Leninschen Genossenschaftsplan schöpferisch angewandt haben. Es hat sich bewährt, mit uns Bauern alle entscheidenden Entwicklungsfragen gründlich zu beraten, jeden Schritt der gesellschaftlichen Entwicklung gut vorzubereiten und gemeinsam zu gehen. Es war richtig, die verschiedenen Formen des schrittweisen Übergangs von der einzelbäuerlichen zur genossenschaftlichen Produktion zu nutzen und auf dem Wege der Kooperation weiter zu entwickeln.

Die Beschlüsse des VIII. und IX. Parteitages der SED zur weiteren Intensivierung und zum schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden ermöglichten es uns, zunehmend zum erforderlichen Leistungsanstieg unserer Volkswirtschaft beizutragen. Die Beschlüsse des X. Parteitages sowie unsere guten Ergebnisse und Erfolge werden uns in die Lage versetzen, unserer bäuerlichen Verpflichtung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft künftig noch besser zu entsprechen.

#### Unsere Ziele und Aufgaben in den 60er Jahren

Die zuverlässige Erfüllung der Hauptaufgabe verlangt eine weitere dynamische Leistungsentwicklung der Landwirtschaft.

Wir sind uns bewußt, daß das eine politische Aufgabe ersten Ranges ist. Die vom X. Parteitag der SED beschlossenen 10 Schwerpunkte der Wirtschaftsstrategie weisen auch uns Bauern den Weg, wie dieser Intensivierungsprozeß am effektivsten gestaltet werden kann. Darüber haben wir auf den Kreisbauernkonferenzen, auf denen wir auch die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft neu wählten, in allen Kreisen der Republik schöpferisch und konstruktiv beraten und anspruchsvolle Programme beschlossen. Wir halten es für gut, wenn diese großen demokratischen Foren künftig etwa alle zwei Jahre stattfinden.

Bei der Verwirklichung dieser Aufgaben stützen wir uns auf das gewachsene geistige und materielle Potential. Daher bleiben die Aus- und Weiterbildung, Mechanisierung, Chemisierung, Melioration, Züchtung, Lagerung und Konservierung die tragenden Faktoren der sozialistischen Intensivierung.

Im Komplex und in höher Ökonomie angewandt ist ihre Wirkung größer als die Orientierung nur auf einzelne Aspekte. Daher ist es notwendiger denn je, daß wir stets von der Einheit natürlicher, technisch-technologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Prozesse ausgehen. Das ist das Feld einer engen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaft und Praxis zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Dem soll der sozialistische Wettbewerb zur weiteren Intensivierung Rechnung tragen.

Angesichts der anspruchsvollen Aufgaben werden wir mit noch größerer Sorgfalt prüfen, was sich bewährt hat und was nicht. Zu unseren bedeutendsten Leistungsreserven gehört, die hohe Bildung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter noch weitaus besser zu nutzen, überall zielstrebig die Erfahrungen der fortgeschrittensten LPG und VEG anzuwenden, die Kooperation zu vertiefen, die sozialistische Betriebswirtschaft umfassender durchzusetzen, die gegenseitige Hilfe zu fördern sowie die Rationalisierung auf der Grundlage immer umfassenderer Anwendung von Wissenschaft und Technik zu organisieren.

Das ist eine besondere Herausforderung an den jugendlichen Elan — denn Jugend, Wissenschaft und Technik gehören auch auf dem Lande zusammen. Wir sind überzeugt, daß der sozialistische Jugendverband sich auch künftig als treuer Helfer und zuverlässige Kampfesreserve der SED bewähren wird.

Wir konzentrieren unsere Initiativen im einheitlichen Reproduktionsprozeß der Feld- und Viehwirtschaft darauf, die LPG und VEG weiter zu festigen und damit der Boden, die Tierbestände, ja alle Kapazitäten mit geringstmöglicher Aufwand an Futter, Energie und Material zu nutzen. Dazu gehört, in allen Produktionsabschnitten eine vorbildliche Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu gewährleisten.

Eine ungerechtfertigte Differenziertheit können und wollen wir uns nicht mehr leisten. Sorgen wir uns um das Feld des Nachbarn, als wäre es das unsere. Kümmern wir uns um den Stall des Nachbarn wie um den eigenen. Aus gleichen Bedingungen gleich Gutes zu machen, darin liegt eine schier unermessliche Reserve. Das gilt in gleicher Weise für die effektivere Verwertung der landwirtschaftlichen Rohstoffe durch eine engere Zusammenarbeit mit der Verarbeitungsindustrie und dem Handel zur zuverlässigen Versorgung unseres Volkes.

Der notwendige dynamische Leistungsanstieg unserer Volkswirtschaft erfordert, all das, was wir uns in den vergangenen Jahren an Produktionsvoraussetzungen geschaffen haben und was uns die Arbeiterklasse in den nächsten Jahren an neuen Grundfonds, Material und Energie bereitstellen wird, sparsam und rationell einzusetzen und mit höherer Effektivität zu nutzen. Auf diese Weise werden wir den Produktionsverbrauch je 100 Mark Bruttoproduktion bis 1965 spürbar senken und den Beitrag der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zum Nationaleinkommen um mindestens 1,1 Milliarden Mark erhöhen.

Das verbinden wir auch künftig mit wirksamen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung unserer sozialistischen Landwirtschaftskultur.



### Hohe und stabile Erträge bei allen Kulturen durch effektivere Bodennutzung

In unserer täglichen Arbeit gehen wir davon aus, daß der Boden, unser Hauptproduktionsmittel, kostbarster Naturreichtum ist. Unsere Erfahrungen bestätigen die alte Erkenntnis: Je besser wir den Boden behandeln, um so besser behandelt er uns, und zwar mit wachsendem Ertrag!

Wir verfügen in der DDR nur über 0,37 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche je Einwohner. Um so mehr ist es unser Gebot, in strikter Durchsetzung der Bodennutzungsverordnung jeden Quadratmeter vollständig während der gesamten Vegetationsperiode zu nutzen, die Fruchtbarkeit ständig zu verbessern und den Boden vor volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Zweckentfremdung zu schützen. Darauf aufbauend stellen wir in das Zentrum aller unserer Initiativen die vorrangige Intensivierung der Pflanzenproduktion, denn sie ist Ursprungquelle für einen größeren Beitrag der Landwirtschaft zum volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg.

Wir konzentrieren uns deshalb darauf, die Ertragsmöglichkeiten des Bodens und der Pflanzen auf allen Schlägen voll auszuschöpfen und gewährleisten damit eine höhere Effektivität der dafür aufzuwendenden Arbeit und Fonds. Das gilt uneingeschränkt auch für alle Kleinflächen, z. B. die an den Ställen gelegenen. Gewissenhaft führen wir unseren betrieblichen Bodennachweis und die Schlagkartei. Wir wirken eng mit den Räten der Städte und Gemeinden zusammen, um noch nicht genutzte Kleinst- und Splitterflächen einer Bewirtschaftung zuzuführen. Größere Anstrengungen werden wir gemeinsam mit anderen Bereichen der Volkswirtschaft zur Rekulтивierung landwirtschaftlicher Nutzflächen unternehmen.

Wir konzentrieren uns darauf, die langfristigen Programme zur effektiven Bodennutzung konsequent zu verwirklichen, um auf jedem Schlag höchstmögliche Erträge zu erreichen, die sich an vergleichbaren Spitzenerträgen messen können. Ausgehend von den Erfahrungen der Besten wenden wir damit gezielt den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der Pflanzenproduktion an und stimmen alle für hohe und stabilere Erträge erforderlichen Acker-, pflanzenbaulichen und meliorativen Maßnahmen klug aufeinander ab. Das verbinden wir mit der rationellen Nutzung und dem Schutz der Wasserressourcen.

Größtes Augenmerk richten wir auf die Zuführung ausreichender Mengen organischer Substanz, insbesondere von Stalldung, Gülle, Jauche und Feldkomposten. Dem gleichen Zweck dient der erweiterte Anbau von Luzerne, Klee und deren Gemischen mit Gras sowie von Zwischenfrüchten, vornehmlich von Leguminosen.

Wir vertiefen die Zusammenarbeit zwischen den Kollektiven in der Pflanzen- und Tierproduktion auch, um organische Substanz in wachsendem Umfang und hoher Qualität bereitzustellen und sie während der günstigsten agrotechnischen Zeitspannen mit geringsten Nährstoffverlusten in den Boden zu bringen. Wir wollen 6 Millionen Kubikmeter Güllelager, 5,9 Millionen Kubikmeter Jauchegruben und 1,4 Millionen Quadratmeter Dungplatten bis 1985 schaffen und die Kapazitäten zur Ausbringung so erweitern, daß Dungkompost, Gülle und Jauche zum pflanzenbaulich optimalen Termin wirksam werden können. Ebenso nutzen wir alle weiteren organischen Abprodukte aus der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und aus den anderen Volkswirtschaftsbereichen.

Durch stabile, wissenschaftlich begründete Fruchtfolgen werden wir die Vorfruchtwirkung der Kulturen optimal nutzen, indem wir sie sinnvoll in die Fruchtfolge einordnen sowie die erforderlichen phytosanitären Grundsätze einhalten, vor allem die Anbaupausen, insbesondere für Kartoffeln und Zuckerrüben. Auf jeden Standort gehört die jeweils ertragreichste Sorte. Alle Feldarbeiten in bestmöglicher Qualität und bodenschonend auszuführen, das ist für jeden von uns eine Sache der Berufsehre. Dazu gehört auch, daß wir in jeder LPG und jedem VEG dem Leistungspflügen und dem Streben um eine höhere Ackerkultur größere Aufmerksamkeit schenken.

Durch straffe Leitung und Organisation auf der Grundlage von Normativen und rationelle Nutzung der Arbeitszeit ringen wir im sozialistischen Wettbewerb darum, die günstigsten agrotechnischen Zeitspannen für Bodenbearbeitung, Bestellung, Pflege und Ernte einzuhalten und günstige Boden- und Witterungsverhältnisse auszunutzen, um so jeder Kultur die erforderliche Wachstumszeit für Höchstserträge zu bieten. Eine hohe technologische Disziplin steht dabei im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Optimale Pflanzenbestände bei allen Kulturen und auf allen Schlägen sind die elementaren Bedingungen für die effektive Nutzung des Bodens, der eingesetzten Treibstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie der anderen Fonds. Wir streben an, bei Speisekartoffeln mit mindestens 45 000 Pflanzen, bei Pflanzkartoffeln mit mindestens 50 000 Pflanzen und bei Zuckerrüben mit mindestens 80 000 Pflanzen je Hektar in die Ernte zu gehen.

Alles Gewachsene versorgungswirksam zu machen, erfordert von jedem einzelnen und jedem Arbeitskollektiv, sowohl in unseren LPG, GPG und VEG, als auch in den Betrieben der Verarbeitung und im Handel einen noch entschiedeneren Kampf gegen Verluste jeglicher Art zu führen. Das gilt vor allem für die Kartoffeln, das Getreide, die Zuckerrüben und das Futter sowie für Obst und Gemüse. Durch qualitätsgerechte Arbeit und Anwendung aller bewährten Neuerungen konzentrieren wir uns darauf, die Ernte-, Lager- und Konservierungsverluste bedeutend zu senken, denn das ist bekanntlich die billigste Produktionssteigerung.

Mit all diesen guten und notwendigen Vorhaben können und wollen wir uns zum Ziel setzen, im Durchschnitt der DDR im Jahre 1985 einen Gesamtertrag von 43,7 bis 44,2 Dezitonnen Getreideeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu ernten. Das erfordert einen jährlichen Zuwachs von 0,5 Dezitonnen Getreideeinheiten. Wir stellen uns im sozialistischen Wettbewerb die Aufgabe, diese Ziffer jährlich noch um 0,7 Dezitonnen Getreideeinheiten zu überbieten. Das ist unerlässlich, um das Eigenaufkommen an pflanzlichen Produkten für eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit Rohstoffen zuverlässig zu sichern.

### All unser Wissen und Können für ein hohes Getreide- und Futteraufkommen aus eigener Produktion

Die schnellere Steigerung der Erträge, das ist unsere wichtigste Verpflichtung zur allseitigen Stärkung unseres sozialistischen Vaterlandes. Jedes Kollektiv kämpft entsprechend den natürlichen und ökonomischen Bedingungen um Höchst-erträge, wobei immer die Ergebnisse der Besten Maßstab für das Handeln aller sind.

Besondere Anstrengungen richten wir auf die Erhöhung der Getreide- und Futterproduktion, um die Getreideimporte schneller abzubauen und schließlich ganz abzulösen.

Genosse Erich Honecker sagte auf der 3. Tagung des Zentralkomitees der SED: „Diese Fragen sind in der internationalen Klassenauseinandersetzung von wachsender Bedeutung. Heute kann man das Getreideproblem in seiner Rangordnung durchaus mit dem Erdölproblem vergleichen.“ Wir Bauern haben das Gewicht dieser Worte wohl verstanden!

Deshalb wollen wir die Getreideerzeugung bis 1985 auf 10,5 Millionen Tonnen steigern und dadurch einen größeren Beitrag zur Entlastung der volkswirtschaftlichen Zahlungsbilanz leisten. Wir werden die Getreideerträge im Durchschnitt vor allem für die LPG und VEG, die auf günstigen Standorten bereits höhere Erträge erreichen, einen entsprechend größeren Ertragszuwachs zu sichern. Besondere Bedeutung erlangen für uns die Höchst-ertragskonzeptionen, denn schlagbezogene, normativgerechte Produktion zwingt zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Das führt zugleich zu hoher Qualität des Getreides, auch des Nahrungsgetreides. Diesen Grundsatz machen wir uns auch bei allen anderen Kulturen zu eigen.

Als weitere Maßnahme werden wir die Getreideanbaufläche bis 1985 um mindestens 120 000 Hektar erweitern. Der Ackerfütterfläche und ihrem Ertragszuwachs wollen wir in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit schenken. Gleichzeitig sichern wir eine optimale Arten- und Sortenstruktur auf allen Standorten, um genügend Futter in guter Qualität zu ernten. Darüber hinaus verstärken wir unsere Anstrengungen, um die Produktion von Grobfutter bei schrittweiser Verminderung der Gesamtfütterfläche bedarfs- und qualitätsgerecht zu erhöhen. Von geringerer Fläche Grünland und Ackerfütter durch Lückenpflanze und gesunde Pflanzenbestände mehr Grünes mit hohem Futterwert zu ernten, auch das ist Landgewinn für höheren Getreideanbau. Bei der Futterproduktion vom Ackerland konzentrieren wir alle Anstrengungen darauf, Mindesterträge von 330 Dezitonnen je Hektar Silomais und von 370 Dezitonnen je Hektar Ackerfütter bei höherer Energiekonzentration zu erreichen.

Es ist unbestritten, daß wir auf dem Grünland, das etwa  $\frac{1}{3}$  unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmacht, größte Reserven haben. Daher nimmt in unserem Bemühen um die Eigenproduktion von Futter die bessere Grünlandbewirtschaftung, einschließlich einer intensiveren Weidennutzung, einen der ersten Plätze ein. Regelmäßige Pflege, normativgerechte Düngung und Mehrschrittnutzung auf jedem Hektar garantieren wesentlich höhere Nährstoffträge. Von Wiesen und Weiden wollen wir mindestens 290 Dezitonnen je Hektar ernten.

Größere Anstrengungen sind auf allen Graslandstandorten, vor allem auf Niedermoorstandorten und auf Hanglagen notwendig, um die dort vorhandenen Reserven voll zu nutzen. Dabei sollte uns die Industrie mit geeigneten Maschinen und Geräten wirkungsvoll unterstützen.

Zur besseren Futterversorgung aus dem eigenen Aufkommen werden wir auch die Weidehaltung der Rinder und die Weidedauer sowie den Weidegang der Schafe auf absolutem Schaffutter ausdehnen. Den Anteil des weidefähigen Grünlandes wollen wir dafür um 120 000 Hektar erweitern. Zugleich steigern wir entsprechend den Bedingungen in unseren LPG und VEG die Heuproduktion. Auch dafür brauchen wir mehr Erntetechnik für die verschiedenen Standorte.

Für die Steigerung der Futtererträge in guter Qualität werden wir die Saatgutproduktion, insbesondere von Klee, Serradella, Lupinen und anderen Leguminosen sowie Gräsern verbessern. Wir erwarten von den VEB Saat- und Pflanzgut, daß sie die notwendigen Vermehrungsflächen vertraglich binden und Saatgut in hoher Qualität — auch bei Silomais in den Reifegruppen I und II — bereitstellen.

Bei Kartoffeln geht es um Erträge von mindestens 220 Dezitonnen je Hektar, auf besseren Standorten natürlich um weit mehr. Dieses Ertragsniveau Jahr für Jahr zu gewährleisten und auch anzuheben, ist unerlässlich; um Speise-, Futter- und Industriekartoffeln in guter Qualität und ausreichender Menge bereitzustellen. Wir rechnen dabei mit einer wirksameren Unterstützung durch unsere Kartoffelzüchter.

Mit größter Energie und Leidenschaft kämpfen wir um die Erhöhung der bisher unbefriedigenden Erträge bei Zuckerrüben. Unser Ziel ist es, durchschnittlich mindestens 330 Dezitonnen je Hektar zu ernten und in guter Qualität den Zuckerrübenfabriken zu verkaufen. Die rechtzeitige Schäl- und Herbstfurchen, die Düngung jedes Schlages mit organischer Substanz, die rechtzeitige Aussaat in höchster Qualität, die gewissenhafte mechanische und manuelle Pflege und ein Minimum an Ernteverlusten sind noch immer die zuverlässigsten Bürgen dafür. Von der Züchtung erwarten wir auch hier kurzfristig neue Sorten mit höherem Leistungspotential hinsichtlich Ertrag und Zuckergehalt sowie verbesserter Keimfähigkeit.

Die Industrie sollte uns künftig einen größeren Anteil Kalkammonsalpeter sowie auch granulierten Phosphor- und Kalidünger und wirksamere Herbizide und Fungizide bereitstellen.

Bei Gemüse wollen wir bis 1985 durch die LPG, GPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen gemeinsam mit allen anderen Produzenten die Versorgung besser über das ganze

Jahr hinweg sichern, das Sortiment erweitern und den bewährten Weg der Nutzung der günstigsten natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen für die Versorgung der Hauptstadt Berlin, der Bezirksstädte und Arbeiterzentren sowie für die Langzeitlagerung fortsetzen.

Das für die tagtägliche Versorgung der Dorfbevölkerung erforderliche Gemüse werden wir auf dazu geeigneten kleinen Flächen selbst anbauen. Es hat sich bewährt, diese Aufgabe zum Bestandteil der Volkswirtschaftspläne der Kreise und Gemeinden zu machen und dafür auch die Möglichkeiten der Mitglieder des VKSK und anderer Kleinproduzenten voll zu nutzen.

Das staatliche Aufkommen an Obst werden wir weiter erhöhen und bei Äpfeln eine ganzjährige Versorgung gewährleisten. Schrittweise steigern wir bei gleichbleibender Obstfläche die Produktion von Kirschen, Pflaumen, Birnen, Erdbeeren und Strauchbeeren. So mancher Hausgarten kann hier noch mehr bieten.

Zur weiteren Einschränkung des Imports von Pflanzenöl werden wir die Produktion von erucasäurearmen Raps durch die Steigerung der Erträge, die Qualitätsverbesserung und die Senkung der Ernteverluste erhöhen.

Von großem volkswirtschaftlichem Gewicht sind auch Tabak, Hopfen, Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen. Durch schrittweise Erweiterung des Anbaus auf den dafür am besten geeigneten Standorten wollen wir helfen, die Importe zu senken. Auch hier bieten sich unsere individuellen Hauswirtschaften sowie die Gärten der Mitglieder des VKSK und anderer Kleinproduzenten an.

#### Sicherung wachsender Leistungen in den Ställen

In der Tierproduktion richten wir unsere Anstrengungen darauf, aus dem wirtschaftseigenen Futter höchste Leistungen zu erzielen und die für die Versorgung geplanten Mengen täglich gewissenhaft bereitzustellen. Durch hohe Futterökonomie wollen wir die Tierbestände möglichst vollständig mit hochwertigem Futter bei steigenden Leistungen und geringstmöglichen Transportentfernungen versorgen. Gerade hier muß sich das engere Zusammenwirken der Kooperationspartner tagtäglich bewähren. Für die optimale Gestaltung der Wechselwirkungen zwischen Boden, Pflanze und Tier sind wir selbst verantwortlich. Dabei richten wir unsere Anstrengungen darauf, allen Stallung und die Jauche ordnungsgemäß zu stapeln bzw. zu lagern, Gülle mit hohem Trockensubstanzgehalt zu produzieren und so die organische Substanz zu mehren und die Bodenfruchtbarkeit zu erhöhen.

Wir gehen von unserer Erfahrung aus, daß es sich bewährt hat, auf der Basis einer hohen eigenen Futterproduktion hohe Leistungen der Tiere bei stabil hohen Viehbeständen zu sichern. Das staatliche Aufkommen soll 1985 bei Schlachtvieh 2 400 000 Tonnen, bei Milch 6 930 000 Tonnen, bei Eiern 4 Milliarden 720 Millionen Stück und bei Wolle 7 000 Tonnen erreichen.

Vor allem in der Rinder- und Schafproduktion lassen sich die Leistungsreserven durch höhere Grobfutterproduktion in besserer Qualität, Menge und Struktur mobilisieren. Wir stellen uns das Ziel, im Durchschnitt der DDR bis 1985 jährlich mindestens 125 bis 130 kg Schlachtrind je Tier des Durchschnittsbestandes und 3 450 bis 3 500 kg Milch mit 4 Prozent Fettgehalt je Kuh zu erreichen bei geringerem Aufwand an Konzentratfütter und Futterfläche insgesamt. Die Schafbestände werden wir bis 1985 gegenüber 1980 um 500 000 bis 600 000 erhöhen, um das anfallende Schaffutter noch besser in mehr Wolle und Fleisch umzusetzen. Auch in der individuellen Haltung hat noch so mancher Wollträger Platz.

In der Schweine- und Geflügelhaltung richten wir unsere Anstrengungen darauf, das erreichte hohe Produktionsniveau weiter auszubauen. Wir stellen uns das Ziel, jährlich mindestens 130 bis 135 kg Schlachtschwein je Tier des Durchschnittsbestandes und durchschnittlich 210 Eier je Henne zu produzieren. Dabei gebietet der sparsamste Umgang mit

Futtergetreide die stärkere Nutzung von Hackfrüchten in der Schweinemast und den Einsatz hochwertigen Grobfutters, vor allem eiweißreichen Grünfutters, für Läufer und Sauen.

Bei allen Tierarten gilt unsere ganze Aufmerksamkeit der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, von Futter und erzeugtem Produkt. Dazu erwarten wir von den Fachkräften des Veterinärwesens, daß sie den Produktionskollektiven unserer LPG und VEG noch größere Unterstützung beim Erreichen hoher Aufzuchtergebnisse und einer stabilen Tiergesundheit geben. Die Gewährleistung guter Umweltbedingungen für die Tiere durch Einhaltung aller tierhygienischen Normen spielt dabei eine besondere Rolle. Auf diesem Wege wollen wir eine jährliche Reduzierung des Futteraufwandes von durchschnittlich 0,5 bis 0,6 Prozent je Produkteinheit sichern. Auch hier gilt es, die Erfahrungen der Besten in der Futterproduktion und Verwertung durch die komplexe Anwendung des DDR-Futterbewertungssystems zu verallgemeinern, um insbesondere in jenen LPG und VEG, die je Futtereinheit geringere Leistungen erreichen, wesentlich mehr Futter einzusparen. Das wird uns helfen, zwischen den Stallkollektiven die ungerechtfertigte Differenziertheit schneller abzubauen. Erfahrungsgemäß vermag gerade hier der sozialistische Wettbewerb auf der Basis wissenschaftlich begründeter Normative beachtliche Wirkungen auszulösen. Einen weiteren Weg zur schnellen Senkung des Futteraufwandes sehen wir in hohen Aufzuchtergebnissen und Tageszunahmen bei geringsten Tierverlusten. Wir stellen uns deshalb das Ziel, jährlich je Kuh ein Kalb und je Sau 18,8 Ferkel aufzuziehen. Eine höhere Widerstandsfähigkeit unserer Tierbestände gegen Krankheiten und Seuchen, eine große Produktionssicherheit sowie die Nutzung der Kühe in mindestens 4–5 Laktationen können schon viel Erfolg sichern. Das gebietet, solche altbewährten Erfahrungen unserer Melkermeister und Tierpfleger zu beherzigen, wie ausgedehnter Weidegang von Junggrindern und Kühen, Auslauf hochtragender und führender Sauen, verstärkter Einsatz von Heu, Futterrüben und Mohrrüben.

Wir Bauern meinen, es sollte zur allgemeinen guten Sitte, zum ungeschriebenen Gesetz werden, daß nirgendwo zwischen Ostsee und Mittelgebirge Futter einen anderen Weg als den durch den Tiermagen nimmt. Gleich, ob es um die Abfälle aus der familiären oder der gesellschaftlichen Küche, ob es um energie- und eiweißhaltige Stoffe aus der Nahrungsgüterwirtschaft oder dem Handel geht, wir brauchen jedes Kilogramm Futter.

Dort, wo größere Mengen anfallen, sollte man konkrete Verträge abschließen. Wo es um geringere Futterreserven dieser Art geht, sollte auch der Kleintierhalter sein Betätigungsfeld sehen. Jeder Posten, und sei er noch so klein, ist zu erfassen und muß verfüttert werden. Wir empfehlen den örtlichen Staatsorganen, hier mit kluger Organisation und Öffentlichkeitsarbeit die Erfahrungen der Erfolgreichsten Allgemeingut werden zu lassen. Wir erwarten von den Industriebetrieben materielle Hilfe, z. B. bei der Anfertigung von Futterkübeln. Wir wenden uns an die Ausschüsse der Nationalen Front und an jeden Bürger, in jeder möglichen Weise die Tierproduktion zu unterstützen.

Wir Genossenschaftsbauern und Arbeiter tragen mit unseren persönlichen Viehhaltungen gemeinsam mit den Mitgliedern des VKSK und anderen nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern eine große Verantwortung für die noch bessere Ausschöpfung vorhandener Produktionsmöglichkeiten. Besonders die Produktion von Kaninchen, Gänsen, Puten, Wolle, Nutria- sowie anderen Kleintierfellen und Honig lassen sich wirksam erhöhen. Mit dieser individuellen Produktion werden wir uns vor allem auf die bessere Nutzung solcher in jedem Dorf vorhandenen Flächen konzentrieren, die genossenschaftlich nicht effektiv genutzt werden können. Wir denken aber auch an die Pflege und Nutzung der Straßentränder und -gräben, der Böschungen an Vorflutern und Kanälen sowie an die Nutzung alles anderen Grünlandes und der Driften. Hierzu erwarten wir die Unterstützung und Förderung durch die Vorstände unserer LPG, GPG, die VdgB-

BHG und die Räte der Gemeinden. Das trifft für die Bereitstellung von Jungtieren und Jungpflanzen, von Kleingeräten und Produktionsmitteln für Haus, Hof und Garten sowie bei der Vatterhaltung genauso zu wie für die Verbesserung der Aufkauforganisation dieser Erzeugnisse im eigenen Dorf. Die Imker fördern wir allseitig beim Einsatz ihrer Bienenvölker zur Blütenbestäubung und Erhöhung der Honigproduktion besonders im Raps, im Rotklee und anderen Vermehrungskulturen sowie in den Obstanlagen.

Durch die Vertiefung unserer Zusammenarbeit in Kooperationsverbänden werden wir nicht nur eine hohe Versorgungswirksamkeit sichern, sondern auch dazu beitragen, daß in den Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben und den VEB Tierische Rohstoffe Häute und Felle, Federn, Drüsen, Knochen und Borsten in höher Qualität gewonnen und sachgemäß aufgearbeitet werden.

In der Binnenfischerei wollen wir entsprechend dem langfristigen Programm zur Steigerung der Speisefischproduktion das Aufkommen bis 1985 auf 22 000 Tonnen erhöhen. Dabei geht es vornehmlich um die Stabilisierung und das Wachstum der Satzfishproduktion sowie die Senkung des Produktionsverbrauchs, insbesondere des Futteraufwandes. Bedeutungsvoll ist auch die Erhöhung der Fischbestände in natürlichen Gewässern, wo sie ohne zusätzliche Futtermittel heranwachsen. Die hohen Ziele in der Speisefischproduktion erfordern auch Maßnahmen zur Teichrekonstruktion und zur Herstellung von Rationalisierungsmitteln.

#### Für weitere Erfolge in der Wissenschaft und ihre schnelle Anwendung in der Produktion

Die Lösung der vor uns stehenden anspruchsvollen Aufgaben verlangt, in der Landwirtschaft noch schneller und umfassender den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu nutzen. Von den Agrarwissenschaftlern und ihren Kooperationspartnern erwarten wir, daß sie uns mit ökonomisch wirksamen Leistungen unterstützen und auf entscheidenden Gebieten schneller den dafür erforderlichen Vorlauf schaffen. Dabei geht es uns besonders um

- effektive Lösungen zur erweiterten Reproduktion der Bodenfruchtbarkeit für die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, vor allem um Verfahren für den Einsatz von organischem Dünger bei geringsten Verlusten;
- die Bereitstellung ertragreicher und ertragsicherer Pflanzensorten, die bei unterschiedlichen Standortbedingungen Sonnenstrahlung und natürliche Niederschläge in der gesamten Vegetationszeit optimal nutzen, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schaderregern sind, sich durch gute Gebrauchseigenschaften auszeichnen und eine verlustarme Ernte ermöglichen;
- die Verbesserung der Tierrassen, insbesondere hinsichtlich ihrer Leistungs- und Widerstandsfähigkeit;
- Ergebnisse in der Tierernährungs- und Fütterungsforschung, die eine hohe Futterökonomie und eine Senkung des Konzentratfuttereinsatzes ermöglichen;
- die Neu- und Weiterentwicklung von Mechanisierungs-lösungen bei Nutzung der Mikroelektronik und Roboter-technik, die den biologischen Anforderungen der Pflanzen und Tiere besser gerecht werden, die Schließung von Mechanisierungslücken, die Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses der Maschinen, um den spezifischen Bodendruck senken zu können, des Energieaufwandes sowie die Erschließung nichtkonventioneller Energiequellen;
- Lösungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Veterinärmedizin, die uns bei sparsamstem Einsatz von Mitteln und Präparaten gesunde Pflanzen- und Tierbestände sichern;
- Lösungen zum rationellen Einsatz des Brauchwassers, zur Senkung des Wassereinsatzes und Abwasseranfalls in der Tierproduktion, in der Nahrungsgüter- sowie der Kühl- und Lagerwirtschaft;

solche Ergebnisse der agrarökonomischen und betriebswirtschaftlichen Forschung, die uns helfen, den einheitlichen Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft noch besser zu beherrschen und die qualitativen Wachstumsfaktoren in den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen umfassender zu nutzen.

Unsere Verantwortung sehen wir vor allem darin, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt umfassend und schnell in der Praxis anzuwenden. Dazu stellen wir uns anspruchsvolle Aufgaben, die fest in die Pläne und Programme unserer LPG, VEG und aller anderen sozialistischen Betriebe eingeordnet werden. Den dadurch zu erzielenden ökonomischen Nutzen werden wir exakt planen und abrechnen. Das erreichen wir, indem alle Teile des Betriebsplanes auf der Grundlage wissenschaftlich-begründeter Normative und Erkenntnisse erarbeitet werden, angefangen bei der Festlegung der Ziele für die Erträge und Leistungen, über den Aufwand an Fonds, Material und lebendiger Arbeit bis hin zu den Aufgaben für die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und Effektivität. Genauso werden wir die betrieblich anzuwendenden Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und dem Investitionsplan abstimmen und verbinden.

Auf die Realisierung der im Plan Wissenschaft und Technik enthaltenen Aufgaben werden wir verstärkt den sozialistischen Wettbewerb ausrichten und die vielen guten Initiativen der Neuerer und Rationalisatoren lenken. Die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Anwendung der besten Erfahrungen der Praxis sind vorrangige Aufgaben aller Leitungskader und Produktionskollektive. Wir empfehlen deshalb auch, bei der leistungsabhängigen Vergütung und Prämierung der Leitungskader und Arbeitskollektive die Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesen Gebieten zu berücksichtigen und dafür alle Möglichkeiten der moralischen Stimulierung zu nutzen. Es hat sich bewährt, Kommissionen für die schnellere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den LPG, VEG, kooperativen Einrichtungen, bei den Kooperationsräten und den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu bilden.

Gemeinsam mit Forschungseinrichtungen werden wir auch die Konsultationsbetriebe und andere Formen der Vermittlung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Erfahrungen der Besten umfassender nutzen. Dabei kommen der agrar, der „Universität im Grünen“ und der Iga, als bewährte Stätten des Erfahrungsaustausches große Bedeutung zu. Wir erwarten von ihnen eine größere Unterstützung bei der zielstrebigem Verallgemeinerung der Ergebnisse der Arbeit der Neuerer und Rationalisatoren.

Die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Zentren der Räte der Bezirke, der betriebswirtschaftlichen Beratungsdienste und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in den Bezirken ist wesentlich zu erhöhen. Das alles wird dazu beitragen, den hohen Bildungsstand der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, ihr reiches Wissen und ihre umfangreichen Erfahrungen noch wirksamer in hohe Produktionsergebnisse sowie steigende Arbeitsproduktivität und Effektivität umzusetzen. Wir sind stolz auf das bisher Erreichte. Etwa 90 Prozent der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern haben einen Facharbeiterbrief, die Meisterprüfung, eine Fach- oder Hochschulausbildung. Und Spitzenergebnisse im Wissen sind eine vorzügliche Investition für Spitzenleistungen in der Produktion. An dieser Stelle wollen wir auch hohe Erwartungen an die „Schulen der genossenschaftlichen Arbeit“ knüpfen. Sie sind ein Forum des Studiums und Meinungsaustausches, um sich mit den Grundfragen des Marxismus-Leninismus, der Politik der SED und den Möglichkeiten für ihre Verwirklichung vor allem auch im eigenen Bereich immer besser vertraut zu machen.

Die fachliche Ausbildung und vorwiegend arbeitsplatzbezogene Weiterbildung richten wir auf die Aneignung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse sowie die Erweiterung betriebswirtschaftlicher, agrarökonomischer und volkswirt-

schaftlicher Kenntnisse. Dabei werden wir noch besser die Einheit von politischer und fachlicher Bildung gewährleisten.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Kreislandwirtschaftsschulen, der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft, der Kammer der Technik, dem Kulturbund und der URANIA wird anwendungsbereites Wissen und Können unserer Mitglieder und Arbeiter sichern helfen. Nach dem Beispiel fortgeschrittener LPG und VEG werden wir Kader- und Bildungspläne für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erarbeiten.

Von den Bildungseinrichtungen erwarten wir, daß die Lehrlinge und Studenten durch eine praxisbezogene, betriebswirtschaftliche und fachliche Wissensvermittlung besser in die Lage versetzt werden, ihrer Verantwortung bei der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Pflanzen- und Tierproduktion zur stabilen Gestaltung des einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses gerecht zu werden. Die Ausbildung und kommunistische Erziehung der Studenten an den Hoch- und Fachschulen muß gewährleisten, daß die Absolventen befähigt sind, gemeinsam mit den Genossenschaftsmitgliedern und Arbeitern eine weiter steigende Produktion und Effektivität zu sichern. Das können sie am besten, wenn sie selbst Mitglieder der LPG werden.

#### Die Rationalisierung macht unsere Grundfonds effektiver

Mit Unterstützung der Arbeiterklasse haben wir uns bedeutende Grundfonds geschaffen, die über 70 Milliarden Mark ausmachen. Unsere bäuerliche Kunst besteht nun vor allem darin, effektiver damit zu wirtschaften, mit dem Vorhandenen einen höheren Produktionszuwachs zu erreichen. Gewachsene Grundfonds, das heißt gleichzeitig gewachsene Verantwortung für ihre Nutzung und Werterhaltung. Auch hier erweist sich die Rationalisierung als der Hauptweg der Reproduktion der Grundfonds. Zur Sicherung einer hohen Effektivität der Investitionen in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft wollen wir deshalb die zur Verfügung stehenden Fonds und Mittel vor allem auf die Rationalisierung konzentrieren. Dabei berücksichtigen wir unter dem Gesichtspunkt unseres ganzen Wirtschaftszweiges folgende Rang- und Reihenfolge:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere durch Erschließung von Reserven bei der Nutzung von organischen Düngern;
- Schaffung von einfachen Lagerkapazitäten und Nutzung von Altbauten für die Lagerung von Grobfutter, insbesondere für Heu und Stroh sowie für Getreide bei geringsten Verlusten;
- Rationalisierung und Rekonstruktion vorhandener Ställe, um den noch hohen Anteil körperlich schwerer Arbeit zu beseitigen, die tierhygienischen Bedingungen zu verbessern und die Produktion und deren Effektivität zu erhöhen;
- Umstellung von Wärmeerzeugungsanlagen auf Rohbraunkohle zur Ablösung von Heizöl und Dieselkraftstoff;
- Schaffung von einfachen Unterstellmöglichkeiten und Pflegestützpunkten für die Landtechnik zur Erhöhung der Einsatzfähigkeit und Verlängerung ihrer Nutzungsdauer;
- Rationalisierung und Rekonstruktion in der Nahrungsgüterwirtschaft zur effektiveren Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Rohstoffe.

Von der Wissenschaft und den Projektanten erwarten wir Rationalisierungs- und zentrale Wiederverwendungsprojekte, die eine bedeutende Senkung des Bauaufwandes und der Bauzeiten ermöglichen und damit eine schnelle Produktionswirksamkeit gewährleisten.

Mehr Aufmerksamkeit verlangt die Instandhaltung und Instandsetzung der baulichen Anlagen. Dafür werden wir vorrangig unsere zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen einsetzen. Dies gilt auch für den Um- und Ausbau von Wohnungen in unseren Dörfern.

Für die Erhöhung der Fruchtbarkeit unserer Böden auf lange Sicht werden wir effektive Maßnahmen zur Regulie-

nung des Bodenwasserhaushaltes, insbesondere zur Entwässerung von Grünland jährlich auf einer Fläche von mindestens 60 000 Hektar sowie vernästen Teilflächen auf dem Ackerland durchführen. Jederzeit werden wir gewährleisten, daß die Ent- und Bewässerungsanlagen effektiv genutzt und die Instandhaltung aller Meliorationsanlagen vorwiegend durch die Kapazitäten unserer Meliorationsgenossenschaften gesichert wird. In stärkerem Maße werden wir agronomische Maßnahmen zur Krümmenvertiefung, Unterbodenlockerung und zum Erosionsschutz durchführen. Erweitern wollen wir den Anbau von Gehölzen als Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Unter den Bedingungen der 80er Jahre erhält die Rationalisierung für die Reproduktion der Ausrüstungen und die Vervollkommnung ihrer Struktur einen völlig neuen Stellenwert. Deshalb werden wir bis 1985 den eigenen Rationalisierungsmittelbau auf 1,6 Milliarden Mark erhöhen, also verdoppeln. Das erfordert größte Anstrengungen der Arbeiter und Ingenieure in den Kreisbetrieben für Landtechnik, den Kombinat der Nahrungsgüterwirtschaft und anderen Betrieben unseres Volkswirtschaftsbereiches.

Gleichzeitig werden wir alle Möglichkeiten in den Werkstätten der LPG und VEG auf der Grundlage kooperativer Beziehungen nutzen. Hier haben unsere Neuerer und Rationalisatoren ein besonderes Betätigungsfeld. Voll unterstützen wir die noch stärkere Einbeziehung der jungen Genossenschaftsbauern und Arbeiter in die MMM-Bewegung, die konsequente Nutzung und Nachnutzung der Neuerleistungen sowie die Übergabe wichtiger Vorhaben der Rationalisierung und des Rationalisierungsmittelbaues als Jugendobjekte. Wir betrachten es als unsere Pflicht, die Neuerer auf die Schwerpunkte zu orientieren, ihre Erfahrungen, Gedanken und Vorschläge aufzugreifen und alles zu tun, um sie in hoher Effektivität umzusetzen. Besondere Aufmerksamkeit schenken wir der Herstellung von Rationalisierungsmitteln, die eine effektivere Bodenbearbeitung gestatten sowie spürbar die Verluste bei der Ernte, Lagerung und Konservierung von Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln und Futter senken helfen. Schwerpunkte sind dabei die kurzfristige Herstellung von Rationalisierungsmitteln für die Heuproduktion, Raufutterlagerung, Mechanisierung des Hanggrünlandes, der Klein- und Splitterflächen sowie der wenig tragfähigen Wiesen.

Von großer Bedeutung ist es, daß sich die Landmaschinenbauer noch stärker darauf konzentrieren, Mechanisierungslücken zu schließen und die Arbeitsqualität der Technik zu erhöhen. Es ist nur selbstverständlich, daß jeder Bauer bei einer neuen Maschine fragt: Ist sie leichter, einfacher, weniger stör anfällig und sparsam im Treibstoffverbrauch? Ist ihre Leistung höher als die der alten? Das betrifft auch die Bereitstellung kraftstoffsparsamer Traktoren kleinerer Leistungsklassen, die vor allem für die Tierproduktion, die bodenschonende Pflege der Pflanzen, im Obst- und Gemüseanbau und in der Futterproduktion von Klein- und Mangflächen benötigt werden. Die für 1984 geplante Serienproduktion einer neuen Stallarbeitsmaschine sehen wir als große Unterstützung bei der Lösung unserer Aufgaben an. Gleichzeitig benötigen wir für die effektivere Gestaltung der Lager- und Umschlagsprozesse mehr und funktionssichere Lade- und Stapeltechnik.

Vorrangig richten wir unsere gemeinsamen Anstrengungen auf Maschinen für die Heuproduktion und Futterbergung, auf Stalltraktoren, Futteraufbereitungstechnik, Futterverteilungswagen und Entmistungsanlagen, Krümmenbasislockerer, Kompostfräsen, Ausrüstungen zur Gewinnung und Ausbringung trockensubstanzreicher Gülle sowie Maschinen und Geräte für die Mechanisierung der Obst- und Gemüseproduktion und -aufbereitung. Für die Erweiterung des Rationalisierungsmittelbaues im eigenen Bereich benötigen wir eine wesentlich stärkere Unterstützung durch den Maschinenbau, die Metallurgie und Elektrotechnik bei der Bereitstellung von Maschinen-, Fahrzeug- und Hydraulikbaugruppen, von metallurgischen Erzeugnissen und ausgewählten Werkzeugmaschinen.

### Mit den verfügbaren Fonds an Material und Energie mehr und effektiver produzieren

Durch gute Pflege und Wartung wollen wir eine hohe Einsatzfähigkeit der Technik garantieren und die Instandhaltungskosten wesentlich senken. Wir stellen uns das Ziel, bis 1985 die noch fehlenden 600 Pflegestationen aufzubauen, sie schrittweise mit Diagnosegeräten auszurüsten und weitere 1 900 000 Quadratmeter einfache Unterstellflächen für die Technik zu schaffen.

Wir vertiefen die Kooperation zwischen den LPG, Kreisbetrieben für Landtechnik und den VEB Landtechnischer Anlagenbau. Dabei erwarten wir, daß die Organisation der Arbeit einschließlich der spezialisierten Instandsetzung entsprechend den neuen Bedingungen noch effektiver gestaltet wird.

Durch die Instandsetzung nach dem Schädzustand der Technik und eine bis 1985 auf die Höhe von 1,1 Milliarden Mark erweiterten Ersatzteilaufbereitung wollen wir zur konsequenten Verbesserung der Materialökonomie und Verlängerung der Nutzungsdauer beitragen. Das erfordert aber auch größere Anstrengungen unserer Landmaschinenbauer zur plangerechten Bereitstellung von Ersatzteilen.

Mit noch mehr Konsequenz werden wir um die sparsamste Verwendung von Energie, insbesondere von Kraft- und Schmierstoffen in allen Produktionskollektiven sowie um die Ablösung von Heizöl kämpfen. Dort, wo es möglich ist, wollen wir das Heizöl durch Gas ersetzen. Für alle Maßnahmen zur Ablösung von Heizöl erwarten wir von der Industrie eine schnellere Bereitstellung der dafür erforderlichen Ausrüstungen. Wir betrachten es als eines unserer wichtigsten Kampffelder, durch kluges Wirtschaften mindestens 8 Prozent Gebrauchsenergie je Einheit Produktion einzusparen. Wir verstehen gut, daß wir als bedeutende Verbraucher von Kraftstoff eine besondere Verantwortung für sparsamsten Umgang mit diesen wertvollen Energieträgern haben. In den 80er Jahren fragt man uns Bauern eben nicht mehr nur nach dem Ertrag, sondern immer auch danach, mit wieviel, besser gesagt, mit wie wenig Energie er erzielt worden ist.

Günstige Bedingungen schaffen wir durch eine energieökonomisch gut durchdachte Produktions- und Arbeitsorganisation, insbesondere durch die effektivste Organisation des Transports in den Territorien. In allen LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen werden wir um die Auszeichnung mit der „Urkunde für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kämpfen, betriebsspezifische Normen für den Energieverbrauch durchsetzen und um ihre Unterbietung ringen sowie deren Einhaltung streng kontrollieren und materiell stimulieren. Die gleichen Maßstäbe werden wir auch für einen rationalen Wasserverbrauch anwenden.

Unsere Verpflichtungen sehen wir auch darin, alles zu tun, um neue alternative Energiequellen und Anfallenergie verstärkt zu nutzen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Wärmerückgewinnung aus der Milch, die wir bis 1985 in allen dafür geeigneten Milchviehanlagen realisieren werden, die Rückgewinnung der Energie aus Abluft, der Einsatz von Sonnenkollektoren, die Nutzung von Windenergie und Holzhackschnitzeln sowie die Gewinnung von Biogas. Zur Stärkung der Rohstoffbasis der Volkswirtschaft tragen wir durch die maximale Erfassung von Sekundärrohstoffen, wie Schrott, Papier usw. in unserem Verantwortungsbereich bei.

Durch die Anstrengungen der Arbeiterklasse haben wir ein hohes Niveau beim Einsatz von mineralischen Düngemitteln, insbesondere von Stickstoff, erreicht. Jetzt geht es vor allem darum, die verfügbaren Düngemittel mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzen einzusetzen und damit zur vorgesehenen Ertragssteigerung beizutragen. Dem dient die Einheit von EDV-Düngungsempfehlung, aktuellem Rat und Pflanzenanalyse.

Größere Anstrengungen gelten der Gesunderhaltung der Pflanzenbestände. Hierbei ist uns die Schaderregerüberwachung eine äußerst wertvolle Hilfe. Sie ist die Voraussetzung

für eine wirksame Bestandsüberwachung, nach deren Ergebnissen die Pflanzenschutzmittel rechtzeitig und gezielt eingesetzt werden sollen. Im engsten Zusammenwirken werden wir mit den Werkträgern des Agrarfluges die Kapazitäten bei der Stickstoffdüngung und dem chemischen Pflanzenschutz rationell einsetzen.

Wir sind gewiß, daß die Arbeiter der chemischen und der Kaliindustrie zuverlässig an unserer Seite stehen, wenn es gilt, Dünge- und Pflanzenschutzmittel in höherer Qualität zu gewinnen. Zugleich werden wir bei all diesen Maßnahmen den Umweltschutz verbessern.

Größte Aufmerksamkeit widmen wir der Pflege und Sauberkeit unserer Wälder. Sie sind eine der wichtigsten Rohstoffquellen unseres Landes und so zu bewirtschaften, daß die Volkswirtschaft zunehmend mit Rohholz aus dem eigenen Aufkommen versorgt wird, gleichzeitig die lebenden Holzvorräte weiter anwachsen und die vorteilhaften landeskulturellen Wirkungen voll zur Geltung kommen werden. Das erfordert, die Bodenfruchtbarkeit auch in den Wäldern zu verbessern, durch gute Aufforstung und Waldpflege die Leistungsfähigkeit und Ertragssicherheit zu erhöhen sowie durch schrittweisen Übergang zur Ganzbaumverwertung das Holz besser zu nutzen. Dazu werden wir die bewährte Zusammenarbeit zwischen den LPG und staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben weiter vertiefen.

#### Fleißige Genossenschaftsbauern in gefestigten LPG

Das Bündnis zwischen Arbeiterklasse und Genossenschaftsbauern, nunmehr bereits seit Jahrzehnten im Leben bewährt, ist politisch wie ökonomisch ein Grundpfeiler der gesellschaftlichen Entwicklung unseres Landes.

Der X. Parteitag der SED hat unterstrichen, daß dieses Bündnis auch in Zukunft wachsende Bedeutung haben wird.

Mit Stolz erfüllt uns die Feststellung des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED, unseres Freundes und Genossen Erich Honecker, auf der 3. Tagung des ZK, daß mit dem Übergang zu industriemäßigen Methoden der landwirtschaftlichen Produktion die Kräfte und Fähigkeiten der Klasse der Genossenschaftsbauern noch stärker zur Geltung kommen sollen. Das ist uns Verpflichtung, mit Wort und Tat für die Erfüllung der nun noch anspruchsvoller gewordenen Aufgaben zu bürgen. Darauf richten wir unser Verantwortungsbewußtsein als Genossenschaftsbauern und Bürger unseres sozialistischen Staates.

Dem wollen wir den sprichwörtlichen Bauernfleiß, unsere traditionelle Verbundenheit mit Boden und Tier, unsere langen Erfahrungen, sparsam zu wirtschaften und dabei hohe Ergebnisse zu erreichen, voll nutzbar machen.

Dazu setzen wir die großen Potenzen des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums ein. Zu unserem Anliegen und unseren Aufgaben gehört es, das Unsrige zu tun, um die heutige und künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vor allem auch dadurch zu gewährleisten, daß die Klasse der Genossenschaftsbauern insgesamt, daß jede Bauernfamilie dafür Sorge trägt, daß unsere Kinder mit dem Dorfe fest verbunden bleiben und wiederum fleißige, kluge Genossenschaftsbauern werden. Eine stabile landwirtschaftliche Produktion erfordert auch genügend Arbeitskräfte für Feld und Stall. Wer, wenn nicht unsere Jungen und Mädchen, wer, wenn nicht vor allem die jungen Leute aus dem Dorfe, soll das sein? Sie sind ja am engsten mit den bäuerlichen Arbeits- und Lebensbedingungen, der Natur, dem Boden und den Tieren verbunden. Es gilt zu erreichen, daß jährlich über 17 000 Schulabgänger ihre Berufsausbildung in der Landwirtschaft aufnehmen. Das erfordert, unsere Verantwortung für die kommunistische Erziehung der jungen Generation auf dem Lande besser wahrzunehmen und die Schüler durch angemessene Aufgaben stärker und vielseitiger mit der landwirtschaftlichen Arbeit vertraut zu machen. Dazu gilt es, die Zusammenarbeit mit den Schulen, vor allem bei der Gestaltung des polytechnischen Unterrichts in den LPG, GPG und VEG zu verstärken, mit dem sozialisti-

schen Jugendverband und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ noch enger zusammenzuwirken. Wir wollen diese jungen Menschen auf hohem Niveau ausbilden, sie bereits während ihrer Lehre als Mitglied der LPG gewinnen, rechtzeitig auf die Arbeit in der genossenschaftlichen Produktion vorbereiten und sie im Dorf selbsthaft machen.

Die Jugend, die unser Werk würdig fortsetzt, besitzt unser ganzes Vertrauen. Ihr übertragen wir auf allen Gebieten hohe Verantwortung. Ihrer politischen Bildung und allseitigen Erziehung werden wir gemeinsam mit den Leitungen der FDJ größere Aufmerksamkeit widmen, sie mehr in die Leitung der LPG einbeziehen, ihre Initiativen in der FDJ-Massenbewegung „Rationalisieren — mehr, besser und billiger produzieren“ und in der MMM-Bewegung umfassend fördern sowie den Jugendbrigaden jegliche Unterstützung geben.

Auf Vorschlag der Leitung der FDJ werden wir jährlich Maßnahmen zur Bildung und Verwendung des „Kontos Junger Sozialisten“ beschließen.

Einem inhaltsreichen geistig-kulturellen und sportlichen Leben, der Traditionspflege, wie die Arbeit an Dorf- und LPG-Chroniken, bei der Entwicklung einer interessanten FDJ-Arbeit gilt unsere aktive Unterstützung.

Die Verdienste unserer Frauen während der antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung des Dorfes nach 1945, bei der Bildung und Festigung der LPG und bei der Ausprägung des neuen Lebens in unseren Dörfern sind weit über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannt und anerkannt.

Von der Mühe und Plage vergangener Zeiten immer mehr befreit, nehmen sie eine geachtete Stellung in den LPG und Dörfern ein, vollbringen sie hohe Leistungen in der Produktion und wirken sie tatkräftig an der Leitung der Genossenschaften sowie in den Volksvertretungen unserer Gemeinden mit. Sie nehmen aktiven Anteil am geistigen und kulturellen Leben unserer Dörfer.

Mehr denn je geht es jetzt darum, den Frauen auch und gerade unter den Bedingungen und mit den Möglichkeiten der sozialistischen landwirtschaftlichen Großproduktion weit- aus bessere Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und Initiativen noch wirksamer für die gute genossenschaftliche Arbeit und deren Leitung einsetzen können.

Das betrifft günstigere Möglichkeiten für den Einsatz an der modernen Technik im Pflanzenbau genauso, wie wesentliche Erleichterungen bei der Arbeit in den Ställen, zumal der Fürsorge für die Tiere stets die besondere Aufmerksamkeit der Bäuerinnen gehörte. Es betrifft aber auch das Anliegen vieler Genossenschaftsbäuerinnen und anderer Frauen im Dorfe, durch die individuelle Hauswirtschaft und andere Formen der Kleinproduktion einen Beitrag zur Versorgung zu leisten.

Um unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung immer besser gerecht zu werden, gestalten wir die genossenschaftliche Demokratie weiter aus. Ein inhaltsreiches innergenossenschaftliches Leben sichern wir nicht zuletzt durch regelmäßige Vollversammlungen, Abteilungs- und Brigadeversammlungen sowie durch aktive Wirksamkeit der Abteilungs- und Brigaderäte. Dabei gehen wir davon aus, daß mit den wachsenden Anforderungen der 80er Jahre das schöpferische Mitwirken jedes Genossenschaftsbauern immer mehr Gewicht erhält.

Dazu gehört es selbstverständlich, auch solche Merkmale sozialistischer Persönlichkeiten wie hohes staatsbürgerliches Bewußtsein, Schöpfertum, Initiative, Leistungsbereitschaft und hohe Arbeitsdisziplin, verbunden mit ausgezeichnetem fachlichem Wissen und Können, durch aktive Förderung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, immer breiter und vollkommener in den LPG, GPG und VEG auszubilden.

Dies vollzieht sich vor allem im Prozeß kameradschaftlichen Zusammenwirkens im Arbeitskollektiv für die gemeinsame sozialistische Sache und damit zum Wohle des ganzen Volkes, wie zum Nutzen des einzelnen.

Dafür tragen die Vorsitzenden und Vorstände der LPG sowie die Leiter der unmittelbaren Arbeitskollektive unter Führung der Grundorganisation der SED eine hohe Verantwortung, der es angesichts der größer gewordenen Aufgaben immer besser gerecht zu werden gilt.

#### Vertiefung der Kooperation sichert effektive Gestaltung und Beherrschung des Reproduktionsprozesses

Die Kooperation ist in unserer Landwirtschaft objektives Erfordernis der weiteren Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und zugleich Kraftquell der Intensivierung. In unserem täglichen Arbeitsprozeß ist die Erfahrung gereift, daß wir die größten Reserven für eine hohe und effektive Produktion sowie für die Gestaltung eines regen gesellschaftlichen Lebens im Dorf durch ein noch engeres Zusammenwirken aller am Reproduktionsprozeß beteiligten Partner, vor allem der Pflanzen- und Tierproduktion, erschließen können. Daher werden wir alles tun, was geeignet ist, die Pflanzen- und Tierproduktion enger zusammenzuführen. Wir werden in allen LPG, GPG und VEG die gemeinsame Verantwortung für die stabile Gestaltung der Wechselbeziehungen zwischen Boden - Pflanze - Tier - Boden fördern und in den Mittelpunkt unserer Arbeit stellen. Wir sichern, daß die Abteilungen und Brigaden der Pflanzen- und Tierproduktion in den Dörfern Hand in Hand zusammenarbeiten und ihre Beziehungen so organisieren, daß alle anfallenden Arbeiten stets zum richtigen Zeitpunkt und in hoher Qualität durchgeführt werden, so wie sich das aus den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion ergibt.

Schlüsselfrage der weiteren Vertiefung der Kooperation ist für uns die Arbeit der Kooperationsräte Pflanzen- und Tierproduktion. Sie haben sich als demokratisches Organ der LPG und VEG für die Leitung und Organisation der Kooperationsbeziehungen bewährt. Eine gute Grundlage sind uns dafür die im gemeinsamen Beschluß des Politbüros des ZK der SED und des Ministerrates der DDR veröffentlichten „Grundsätze für die Arbeit der Kooperationsräte in der sozialistischen Landwirtschaft“. Sie regen uns zu neuen schöpferischen Arbeitsmethoden und vor allem zum engeren, effektiveren Zusammenwirken an. Die Kooperationsräte werden wir auf der Grundlage dieses Beschlusses in die Lage versetzen, eine noch verbindlichere Arbeitsweise zu entwickeln.

Durch Vollversammlungsbeschlüsse werden wir den Kooperationsrat Pflanzen- und Tierproduktion verpflichten, unsere gemeinsame Verantwortung für den einheitlichen Reproduktionsprozeß der Feld- und Viehwirtschaft und die im Kooperationsbereich aufeinander abgestimmte Planung und Bilanzierung wahrzunehmen. Dazu scheint uns, ist der Kooperationsrat die richtige Einrichtung. Alles dort gemeinsam Beratene und Beschlossene erklären wir für die beteiligten Partner als verbindliche Arbeitsgrundlage. Die Vorstände und Leitungen haben die erforderlichen genossenschaftlichen bzw. betrieblichen Entscheidungen herbeizuführen und in der Arbeit zu verwirklichen. Das alles ist eine schöpferische Führungstätigkeit, für die es kein Reglement, keine für alle Zeit und für jeden Ort gültigen zentralen Richtlinien geben kann. Sie ist vielgestaltig wie unsere Landwirtschaft selbst.

Für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Kooperationsrates Pflanzen- und Tierproduktion halten wir es für erforderlich, daß er sich verstärkt auf die Lösung folgender Aufgaben konzentriert:

- Koordinierung der Erarbeitung und Verteidigung der Betriebspläne, Bilanzierung der arbeitsteiligen Beziehungen, Verteidigung der aufeinander abgestimmten Planentwürfe vor dem Rat des Kreises gemeinsam mit den LPG-Vorsitzenden sowie Direktoren der VEG und Leitern zwi- schengenossenschaftlicher Einrichtungen.

Dabei ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Plankennziffern zweckmäßig, um richtige Proportionen zwischen Pflanzen- und Tierproduktion herzustellen und übereinstimmende Interessen aller Kooperationspartner zu gewährleisten;

- Erarbeitung von Normativen, Bestwerten sowie von Lösungen für den effektivsten Einsatz der materiellen Fonds einschließlich Energie und des Arbeitsvermögens im Kooperationsbereich;
- Organisierung des gemeinsamen Wettbewerbes der Kooperationspartner, Leistungsvergleiche und Analyse;
- Erarbeitung der Vereinbarungspreise, Bildung und Verwendung gemeinsamer finanzieller Fonds und Einflußnahme auf die wirksame Gestaltung der gegenseitigen vertraglichen Liefer- und Leistungsbeziehungen;
- Unterstützung der LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, einschließlich abgestimmter Maßnahmen der Rationalisierung und Rekonstruktion und effektiver Lösungen der Betriebs- und Arbeitsorganisation;
- Koordinierung der Regelungen für die Gestaltung sozialer Leistungen und der Schaffung gemeinsamer sozialer Einrichtungen.

In eigener Verantwortung des Kooperationsrates liegt es, über die Ausgestaltung seiner Aufgaben und Arbeitsweise zu entscheiden. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Es muß überall zur Selbstverständlichkeit werden, daß im Kooperationsrat Genossenschaftsbauern und Arbeiter aus Produktionsbrigaden mitarbeiten und der politisch und fachlich erfahrenste LPG-Vorsitzende an der Spitze des Rates steht. Insbesondere kommt es darauf an, mehr Planmäßigkeit in der Arbeit zu erreichen, die Kommissionstätigkeit zu verbessern und Leitungskader der Kooperationspartner in die Erarbeitung von Analysen und Leistungsvergleichen sowie in die wissenschaftliche Vorbereitung von Entscheidungen fest einzubeziehen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert die Gestaltung fester, dem gegenseitigen Vorteil dienender ökonomischer Beziehungen in der Produktion, bei der Reproduktion des Arbeitsvermögens und der materiellen Fonds sowie auf sozialem Gebiet. Jeder Partner muß dabei sein Bestes geben und die gemeinsam erarbeiteten und abgestimmten Ertrags-, Leistungs- und Aufwandsnormative gewissenhaft erfüllen. Keiner darf auf Kosten des anderen leben. Keiner darf aber auch den anderen zurücklassen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Bildung gemeinsamer Fonds für die gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Investitions- und Rekonstruktionsvorhaben einschließlich eines gemeinsamen Reservefonds zur Überwindung unverschuldeter finanzieller Ausfälle von großer Wirksamkeit. Bei der Zuführung zu diesen Fonds gehen wir von den ökonomischen Möglichkeiten der einzelnen Kooperationspartner aus und bilden sie planmäßig.

Wir haben uns in den vergangenen Jahren kooperative Einrichtungen, wie Agrochemische Zentren, Zwischenbetriebliche Bauorganisationen, Meliorationsgenossenschaften, Zwischengenossenschaftliche Einrichtungen bzw. Zwischenbetriebliche Einrichtungen der Tierproduktion geschaffen, um gemeinsam bestimmte Produktionsaufgaben effektiver zu lösen sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Uns geht es vor allem darum, daß unsere LPG mit ihren kooperativen Einrichtungen, die über beachtliche Produktionskapazitäten verfügen, noch rationaler zusammenwirken. Aufgabe aller Bevollmächtigtenversammlungen und Vorstände muß es sein, über die Grundfragen der Tätigkeit und den Plan dieser kooperativen Einrichtungen demokratisch zu beraten und zu entscheiden. Das bedeutet in erster Linie, daß der Einsatz der Fonds und des Arbeitsvermögens der kooperativen Einrichtungen konsequent auf die Erfüllung der Planaufgaben, die Vervollkommnung der Produktionsgrundlagen und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen konzentriert wird. Wir werden diese Einrichtungen auch planmäßig für die Bewältigung von Arbeitsspitzen einsetzen. Das verbinden wir

mit der Herstellung solcher ökonomischer Beziehungen, die den beteiligten LPG und VEG einen hohen Gesamtnutzen bringen. Dazu gehört auch, daß die LPG und VEG über die Verwendung des Gewinns ihrer kooperativen Einrichtungen entscheiden.

Wir halten es auch für ökonomisch, uns mit Futter und Tieren an bestehenden industriemäßigen Tierproduktionsanlagen zu beteiligen, weil sich so Investitionen und Arbeitskräfte einsparen lassen. Wir können dadurch auf die weitere Nutzung einer Reihe verschlissener Ställe verzichten, deren Rekonstruktion nicht mehr vertretbar ist und so die Investitionsmittel auf andere Erfordernisse des Reproduktionsprozesses konzentrieren.

Wir werden bei der Vervollkommnung der Kooperation auf alle guten Erfahrungen zurückgreifen, jene in Agrar-Industrie-Vereinigungen, Kooperationsverbänden und weiteren Formen agrarindustriellen Zusammenwirkens eingeschlossen. Bei all diesen Problemen sollten die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise eine hervorragende organisierende, inspirierende und auch kontrollierende Rolle spielen.

#### **Gute genossenschaftliche Arbeit durch konsequente Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft**

Für den erforderlichen Leistungsanstieg ist die komplexe Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft in allen LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen eine entscheidende Bedingung. Daher verpflichten wir alle Leitungskader, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten. Es geht darum, solche Produktions- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, daß wir im sozialistischen Wettbewerb mit großer Initiative die Erfordernisse des Acker- und Pflanzenbaues, der Viehwirtschaft, der Technologie und Ökonomie meistern und hohe Erträge und Leistungen bei niedrigen Selbstkosten erzielen. Wenn es in der Vergangenheit hieß, daß Bauern gute Rechner sind, dann sagen wir: So soll es auch in Zukunft sein! So schöpft man am besten Produktionsressourcen aus, so überwindet man am schnellsten ungerechtfertigte Leistungsunterschiede. Die dazu bisher eingeleiteten Maßnahmen sollten mit größerer Entschiedenheit realisiert werden.

Wenn wir von einer verbindlicheren Gestaltung der Kooperationsbeziehungen sprechen, dann schließt das auch ein, die besten LPG und VEG noch leistungsfähiger zu machen und alle anderen an ein möglichst hohes Niveau heranzuführen.

Dies ist der Weg zur Überwindung ungerechtfertigter Unterschiede. Er schließt ein:

- Leistungsvergleiche auf der Grundlage aller notwendigen Parameter;
- Qualifizierung der Kader mit Hilfe des fortgeschrittenen Partnerbetriebes;
- Delegation bewährter Kader von leistungsstarken LPG und VEG in LPG mit noch unzureichendem Ertrags-, Leistungs- und Effektivitätsniveau;
- operative Vermittlung der Erfahrungen der Besten und deren verbindliche Übernahme, wo dies den Gegebenheiten entspricht;
- Hilfe des fortgeschrittenen Partners bei der Gestaltung einer effektiven Betriebsorganisation;
- Hilfe bei der wirksamen Einführung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik.

Hierzu erwarten wir von den staatlichen Organen, von den Räten der Kreise und besonders auch von den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft umfassendere Hilfe und eine qualifiziertere, auf die konkreten Erfordernisse der LPG gerichtete Anleitung und Unterstützung. Ungerechtfertigte Leistungsunterschiede, das ist nichts anderes als Vergeudung genossenschaftlichen Reichtums. Vergeudung aber ist uns Bauern fremd seit eh und je.

Eine wichtige Aufgabe der sozialistischen Betriebswirtschaft ist die vorbildliche Organisation der Arbeit in festen Produktionsbrigaden und Abteilungen. Unsere Erfahrungen bestätigen, daß die gegebenen Bedingungen des Territoriums, die Lage der Dorfgemarkung, der Produktionsstätten, die Fruchtfolge, die Schlageinteilung und die Transportwege, die Organisation der Arbeit in Abteilungen und Brigaden wesentlich bestimmen müssen. Mit diesen Formen der territorialen Produktions- und Arbeitsorganisation handeln wir entsprechend unserer gemeinsamen Verantwortung als Pflanzenbauer und Tierproduzenten für eine hohe und effektive landwirtschaftliche Produktion und verwirklichen zugleich die traditionelle enge Bindung des Bauern an den Boden, die Tiere und die Wohngemeinde. Gerade weil die innere Organisation unserer Genossenschaften und der schrittweise Übergang zu industriemäßigen Methoden der Produktion von so großer Bedeutung für die Beherrschung des einheitlichen Reproduktionsprozesses ist, halten wir es für erforderlich, alles mit Weitblick und entsprechend den gestiegenen volkswirtschaftlichen Anforderungen rationell zu gestalten. Dazu gehört, Altbewährtes beizubehalten und neue Erfahrungen breiter anzuwenden. Hohe Auslastung der Technik, sparsamer Kraftstoffverbrauch, rationelle Nutzung des Arbeitsvermögens sind am nachhaltigsten zu erreichen, wenn man die territorialen Bedingungen gut beachtet und die Transporte optimiert. Eine bessere Überschaubarkeit der Produktion, ein direkteres Interesse und eine größere Verantwortung der Bauern für die Bodenfruchtbarkeit, die Erträge und Leistungen, für die Senkung der Kosten und eine vorbildliche Ordnung, Sicherheit und Disziplin sind das Ergebnis. Das ist genossenschaftliche Demokratie in Aktion und eine gute Voraussetzung für die lebendige Führung des sozialistischen Wettbewerbs. Hierin schließen wir den Kampf um den Titel Betrieb bzw. Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit ein.

Es entspricht den bewährten genossenschaftlichen Wirtschaftsprinzipien, das sozialistische Leistungsprinzip durchzusetzen, den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Höhe der Produktion und Effektivität sowie der Höhe der Vergütung und Prämierung herzustellen. Da gibt es Kriterien, die ein guter Bauer niemals aus den Augen verliert: Die Qualität, den Ertrag, die Einsparung von Dieselmotorkraftstoff, Reifen u. a. Material, den effektivsten Einsatz von Futter und geringste Verluste auf allen Gebieten. Dazu werden wir die Arbeit mit Normativen und Richtwerten weiter vervollkommen und bewährte Formen, wie Bordbücher und persönliche Konten stärker nutzen. Wir erwarten, daß in allen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Übereinstimmung mit den Statuten die Vorstände Festlegungen treffen, das Leistungsprinzip für alle leitenden Kader zur vollen Anwendung zu bringen.

Um die Wirksamkeit der materiellen Interessiertheit und Verantwortlichkeit weiter zu erhöhen, werden wir in unseren Vollversammlungen beschließen, die Jahresendauszahlung und die Gewährung von Prämien zwischen den Brigaden bzw. Abteilungen zu differenzieren nach ihrem Anteil an der Erfüllung und Überbietung des Planes und der Senkung der Kosten. Mit der Ertrags- und Aufwandsplanung sowie ihrer Abrechnung und der festen Zuordnung der materiellen Fonds nach Brigaden und Abteilungen schaffen wir dafür die erforderlichen Voraussetzungen.

Um tiefer in die Ökonomie unserer LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen einzudringen, werden wir für unsere Leitungsentscheidungen die Kostenrechnung, den Norm-Ist-Vergleich und die ökonomische Analyse wirksamer nutzen. Damit wird zugleich die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung vertieft und das sozialistische Sparsamkeitsprinzip konsequenter durchgesetzt.

Die wissenschaftlichen Zentren der Räte der Bezirke, die betriebswirtschaftlichen Beratungsdienste und andere wissenschaftliche Einrichtungen müssen uns noch stärker helfen bei der Verallgemeinerung und Vervollkommnung praktischer Lösungen vor allem in der Produktionsorganisation, der wis-



senschaftlichen Arbeitsorganisation, der Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit und der materiellen Interessiertheit. Auch für die Beurteilung der Produktions- und Effektivitätsergebnisse auf den jeweiligen Standorten, die Durchführung von Leistungsvergleichen und die Aufdeckung von Reserven zur Überwindung ungerechtfertigter Leistungsunterschiede erwarten wir eine größere Unterstützung.

#### **Unser gemeinsames Handeln zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Dörfern**

Durch hohe und effektive Produktion schaffen wir die Voraussetzungen, um die Arbeits- und Lebensbedingungen weiter zu verbessern. Dabei handelt es sich um eine große und schöne Gemeinschaftsaufgabe aller Kräfte im Dorf: der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, des Kooperationsrates und seiner Kommissionen, der LPG-Mitgliederversammlungen, der Vorstände, aller Parteien und Organisationen im Dorf, kurzum eines jeden Bürgers, der ein schönes Dorf und ein kulturvolleres Leben will. Die Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ ist die für jedes Dorf richtige Bewegung. Doch wir sollten immer davon ausgehen, daß das Fundament für schöne Dörfer immer erfüllte Pläne sind, stets eine hohe Effektivität auf dem Feld wie im Stall.

Zusammen mit den örtlichen Volksvertretungen organisieren wir die territoriale Rationalisierung zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Der gemeinsame Einsatz von Mitteln und Kapazitäten bringt dabei die besten Ergebnisse.

Hand in Hand mit hoher Leistungsbereitschaft sollte die weitere Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen gehen, insbesondere durch die Neu- und Umgestaltung von mindestens 150 000 Arbeitsplätzen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und die Verminderung schwerer körperlicher und gesundheitsgefährdender Arbeit, vor allem für unsere Bäuerinnen. Es hat sich bewährt, die sozialen Regelungen in der Kooperation nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.

Unsere besondere Aufmerksamkeit richten wir auf die Verbesserung der Wohnbedingungen und des typisch ländlichen Charakters des Dorfes. Wir stellen uns das Ziel, die vom X. Parteitag der SED beschlossene Aufgabe zu überbieten und mit unseren Kapazitäten 5 000 Wohnungen mehr durch Neubau bzw. Modernisierung zu schaffen. Bei all diesen Maßnahmen werden wir von den Ortsgestaltungskonzeptionen ausgehen, um mit dem Bodenfonds sparsam umzugehen und vorrangig geeignete Altbausubstanz und Bebauungslücken in unseren Ortslagen dafür zu nutzen. Wir fördern durch finan-

zielle und andere Maßnahmen die Eigeninitiative besonders der jungen Genossenschaftsbauern und Arbeiter beim Um- und Ausbau von Wohnungen sowie bei der Errichtung von Eigenheimen.

In den VdgB-BHG werden wir durch verstärkte Eigenleistungen die Gewinnung von weiterem Baumaterial für den Um-, Aus- und Neubau, die Modernisierung und Verschönerung unserer Wohnstätten und Dörfer unterstützen und die Versorgung mit Arbeitsschutzbekleidung gewährleisten.

Wir empfehlen den Räten der Kreise und den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den LPG, die infolge nicht ausreichenden Arbeitsvermögens ihre Produktionsbedingungen nicht voll ausschöpfen können, größere Unterstützung bei der Schaffung von Wohnraum zu geben.

Ausgehend von den guten Erfahrungen bei der Gestaltung unserer Dörfer und des geistig-kulturellen Lebens empfehlen wir jeder LPG und GPG, jedem VEG, den kooperativen Einrichtungen und allen anderen Betrieben im Dorf, die Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretungen und den Ausschüssen der Nationalen Front so zu gestalten, daß die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Kultur und Sport weiter entwickelt, kulturelle und soziale Einrichtungen besser genutzt bzw. notwendige Erweiterungen gemeinsam geplant und durchgeführt werden. Wir meinen, daß zum schönen Dorf unlösbar auch die Erhaltung kulturhistorischer Stätten und die volkkünstlerische Betätigung seiner Bewohner zählen. Laßt uns darum im Rahmen der Kooperations- und Dorffestspiele unsere Bauernchöre und Volkstanzgruppen, die Musik- und Literaturzirkel zu neuem Leben führen. Auch die Freunde der Kochkunst oder des Bastelns sollen zu ihrem Recht kommen.

Dafür und vor allem auch für die Wohnungswirtschaft, die Speiseversorgung, die Kinderferien- und Urlaubsbetreuung werden wir die Mittel der gesellschaftlichen Konsumtion einsetzen. So lassen sich die Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande weiter verbessern und schrittweise denen der Stadt annähern.

An der Seite und im Bündnis mit der führenden Arbeiterklasse verwirklichen wir die Beschlüsse des X. Parteitages der SED. Sie weisen uns den sicheren Weg bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in unserer Deutschen Demokratischen Republik.

Unser Bauernwort gilt:

„Die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei, unser Volk können sich stets auf uns verlassen!“



Neuerscheinung

# Verzeichnis staatlicher Standards der DDR

AUSGABE 1982

Herausgeber: Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung · Umfang: etwa 1 400 Seiten in 4 Bänden · Format: A 5 broschiert · Preis: 25,- M · Erscheinungstermin: etwa Juli/August 1982 · EDV-Schlüssel-Nr. 019 006

Das Verzeichnis staatlicher Standards der DDR ist die vom ASMW herausgegebene, jährlich erscheinende Zusammenstellung der gültigen staatlichen Standards der DDR, der ASMW-Vorschriften und anderer Materialien zur Standardisierung.

## Gliederung des Verzeichnisses

### Band 1 bis Band 3

Sachteil aller gültigen DDR- und Fachbereichstandards mit Angabe der TGL-Nummer, des Ausgabedatums, der Schlüssel-Nr. des verantwortlichen Wirtschaftsorgans und dem Titel des Standards

### Band 4

Nummernregister aller gültigen staatlichen Standards, Stichwortregister; und Verzeichnis der ASMW-Vorschriften; Bestellordnung für staatliche Standards, Verzeichnis der für die Standardisierung, die Lieferung von staatlichen Standards der DDR und für die Information über ausländische Standards verantwortlichen Organe sowie Anschriftenverzeichnisse

Zum Verzeichnis staatlicher Standards der DDR — Ausgabe 1982 erscheint voraussichtlich im Januar 1983 ein Nachtrag.

Das Verzeichnis staatlicher Standards der DDR wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems ausgeliefert. Dauerbestellungen für dieses Verzeichnis gewährleisten die Zusendung der jeweils neuesten Ausgabe und der Nachträge unmittelbar nach Erscheinen.

Die bisherigen, beim Staatsverlag der DDR aufgegebenen Dauerbestellungen bleiben bestehen. Eine erneute Bestellung beim Verlag für Standardisierung ist nicht erforderlich.

Bei Neubestellungen oder der Änderung bestehender Bestellungen beachten Sie bitte unbedingt folgendes:

- Bitte benutzen Sie die im Gesetzblatt-Sonderdruck ST Nr. 958 veröffentlichte Bestell-Liste für Standardverzeichnisse. Die Bestell-Listen für Standardverzeichnisse können auch unter folgenden Anschriften abgefordert werden:

**Verlag für Standardisierung  
Standardversand Leipzig**

7010 Leipzig  
Postfach 1068

**Verlag für Standardisierung  
Bereich Absatz**

1020 Berlin  
Postfach 840

- Für jede Bestellung wird unbedingt die EDV-Kundennummer, die Betriebsnummer, der Name und die Anschrift des Bestellers und die Postleitzahl benötigt.

Von Bestellern, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, wird die Betriebsnummer benötigt, damit auf dieser Grundlage eine EDV-Kundennummer vergeben werden kann.

Ihre Bestellung für das Verzeichnis staatlicher Standards der DDR richten Sie bitte direkt an den:

**Verlag für Standardisierung  
Bereich Absatz**

1020 Berlin  
Postfach 840

Interessenten für die Ausgabe 1981 des „TGL-Verzeichnisses“ können formlose Bestellungen direkt an den Verlag für Standardisierung richten.

## Verlag für Standardisierung

1020 Berlin, Wallstraße 16 · Postfach 840



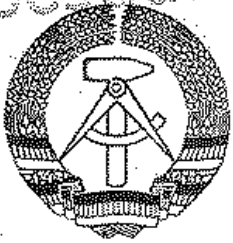
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9810 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 35, Telefon: 229 33 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 21. Juli 1982

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 82	Wassergesetz	467
2. 7. 82	Erste Durchführungsverordnung zum Wassergesetz	477
2. 7. 82	Zweite Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentsgelt —	485
2. 7. 82	Dritte Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete —	487
2. 7. 82	Erste Durchführungsbestimmung zum Wassergesetz — Hochwassermelddienst —	490
2. 7. 82	Anordnung für die Wasserbereitstellung und Wasserversorgung in extremen Lagen nach Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen	492
7. 6. 82	Anordnung Nr. 3 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 1012/5 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen —	495
7. 6. 82	Anordnung Nr. Pr. 71/3 — Saatgut von Futterpflanzen —	496
7. 6. 82	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1883 — Baumschulpflanzen —	497
7. 8. 82	Anordnung Nr. Pr. 74/1 — Gemüsesaatgut, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut, Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden, Steckzwiebeln, Spargelpflanzen, Pflanzgut von Rhabarber —	497

## Wassergesetz vom 2. Juli 1982

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik stellt wachsende Anforderungen an die rationelle Nutzung und den Schutz der Gewässer in allen Bereichen der Gesellschaft zur planmäßigen Reproduktion der Wasserressourcen.

Dabei sind die Anstrengungen zu richten auf die stabile und qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die Bereitstellung von Brauchwasser zur Gewährleistung des dynamischen Wachstums der Industrieproduktion und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, die intensive fischwirtschaftliche Nutzung der Gewässer sowie die Sicherung der Schifffahrt bei hoher volkswirtschaftlicher Effektivität.

Der Hauptweg zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die rationelle Wasserverwendung.

Die Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und die Leistungsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen sind durch die komplexe sozialistische Intensivierung, insbesondere durch Anwendung von Wissenschaft und Technik, zu erhöhen. Zur Deckung des Wasserbedarfes unter allen Bedingungen, zur Senkung des Investitionsaufwandes, zur Einsparung von Energie und zur Steigerung der Effektivität haben die Wassernutzer einen entschiedenen Kampf um die rationelle Wasserverwendung, die Senkung der Wasserverluste und die Reduzierung des Wasserbedarfes zu führen.

Zur Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer sind die Instandhaltung und der Ausbau, eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und der Schutz vor Wasserschadstoffen und anderen Beeinträchtigungen zu sichern. Zum Schutz des Lebens der Bürger, der gesellschaftlichen Produktion sowie des sozialistischen und persönlichen Eigentums vor Hochwasser- und Eisgefahren ist der Hochwasser- und Küstenschutz zu gewährleisten.

Die Möglichkeiten für Sport und Erholung an den Gewässern sind zu erhalten.

Die volkswirtschaftlich entscheidenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind zentral zu leiten und zu planen.

Die rationelle Nutzung und der Schutz der Gewässer sind Aufgabe aller Staatsorgane, Kombinate und Betriebe und Anliegen aller Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisationen.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

### I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für  
— Staatsorgane,

- volkseigene Kombinate und Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden Betriebe genannt). Als Betriebe gelten auch Truppenteile und Dienststellen der bewaffneten Organe,
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken,
- Bürger.

(2) Dieses Gesetz regelt die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz des Wassers und der Gewässer, die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.

(3) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die Binnengewässer, die inneren Seegewässer, die Territorialgewässer sowie die in der Anlage genannten Wasserstraßen in Berlin (West) und das Grundwasser. Für die Anwendung dieses Gesetzes hinsichtlich der Wasserstraßen in Berlin (West) gilt § 6.

## II.

### Grundsätze für die Leitung, Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Wasser ist unersetzliche Grundlage des Lebens und des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sein natürliches Dargebot ist nicht vermehrbar. Seine Verfügbarkeit ist durch Intensivierung planmäßig zu erhöhen. Wasser ist in allen Bereichen rationell zu verwenden. Wasservergeudung ist zu verhindern.

(2) Wasser und Gewässer sind vor Einwirkungen zu schützen, die ihre Nutzbarkeit beeinträchtigen, zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, zu Schäden in der Volkswirtschaft, in der Tier- und Pflanzenwelt oder zu anderen nachteiligen Folgen führen können.

(3) Grundwasser ist grundsätzlich für die Trinkwasserversorgung vorzubehalten. Die Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Brauchwasser hat vorrangig aus Oberflächenwasser zu erfolgen.

(4) Bei der Standortwahl der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, der Verkehrseinrichtungen, des Wohnungsbaues und der Erholungseinrichtungen sind die rationelle Nutzung und der Schutz der Gewässer, die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und der Hochwasser- und Küstenschutz zu berücksichtigen.

(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung zu leiten, zu planen und durchzuführen.

#### § 3

##### Wasserwirtschaftliche Aufgaben

(1) Die Leitung, Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben ist zu richten auf

- a) die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und der Industrie, der Landwirtschaft und aller übrigen Wassernutzer mit Brauchwasser in erforderlicher Menge und Beschaffenheit sowie die Deckung des Wasserbedarfes der bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung und der Feuerwehr;
- b) die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer zur Regulierung des Wasserabflusses und zur Erhaltung ihrer Nutzbarkeit und ihrer landeskulturellen Funktionen,
- c) die Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und seine rationelle Bewirtschaftung nach Flusseinzugs-

gebieten, Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung und effektive Nutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds in allen Zweigen der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereichen,

- d) die Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer durch Abwasserbehandlung und Schutz vor Wasserschadstoffen und anderen Beeinträchtigungen als unerläßliche Bedingung für die Mehrfachnutzung, für eine fischwirtschaftliche Nutzung, für die Gewährleistung von Gesundheit, Erholung und Sport und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden,
- e) den Schutz vor Hochwasser, Sturmhochwasser und Eisgefahren sowie die Hochwasserabwehr zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, die gesellschaftliche Produktion und das sozialistische und persönliche Eigentum.

(2) Bei der Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind die Bürger einzubeziehen und ihre Initiativen zu fördern. Die Mitwirkung von Bürgern als ehrenamtliche Helfer und in ehrenamtlichen Gremien ist zu sichern.

### Verantwortung

#### § 4

(1) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist das Organ des Ministerrates zur zentralen Leitung und Planung der Wasserwirtschaft. Es regelt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die Bewirtschaftung und die Nutzung des Wassers und der Gewässer entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen und des verfügbaren Wasserdargebotes. Es schafft durch eine kontinuierliche langfristig konzeptionelle Arbeit die Grundlagen für die Entwicklung und den rationellen Einsatz des verfügbaren Wasserdargebotes und damit für die proportionale Entwicklung der Wasserwirtschaft zur Sicherung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Ihm unterstehen als Organe die Wasserwirtschaftsdirektionen, die nach Flusseinzugsgebieten und Territorien organisiert sind, sowie Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Deckung des erforderlichen Wasserbedarfes durch rationelle Bewirtschaftung des Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit;
- Bilanzierung des Wasserdargebotes mit dem Wasserbedarf in Wasserbilanzen auf der Grundlage der Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Flusseinzugsgebieten, Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserbilanzen und Festlegung von staatlichen Normativen;
- stabile Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nach Menge und Qualität sowie Ableitung und Behandlung kommunaler Abwässer durch öffentliche Anlagen der Wasserwirtschaft;
- Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes durch Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der komplexen sozialistischen Intensivierung und durch hydrogeologische Erkundung;
- Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung in allen Zweigen der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereichen;
- Koordinierung und Kontrolle wasserwirtschaftlicher Maßnahmen aller Zweige der Volkswirtschaft;
- Instandhaltung und Ausbau von Gewässern, die für die Bewirtschaftung des Wassers und die Regulierung des Wasserabflusses von besonderer Bedeutung sind;
- Sicherung des gesellschaftlichen Hochwasser- und Küstenschutzes.

(3) Die Wasserwirtschaftsdirektionen haben in den Flußeinzugsgebieten und Territorien

- langfristige Konzeptionen für die Entwicklung der Wasserwirtschaft nach Flußeinzugsgebieten bei Durchsetzung einer effektiven Nutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds aller Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche auf der Grundlage einer ständigen Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu erarbeiten;
- den Wasserbedarf und das Wasserdargebot zu erfassen und die Wasserbilanzen auszuarbeiten;
- die rationelle Bewirtschaftung und die Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes, die Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung und den Schutz der Gewässer zu sichern;
- Gewässer und dazugehörige wasserwirtschaftliche Anlagen instandzuhalten und auszubauen sowie Anlagen des gesellschaftlichen Hochwasser- und Küstenschutzes zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben.

#### § 5

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht ist das staatliche Organ für die Regelung der Gewässernutzungen und zur Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Nutzung und den Schutz des Wassers und der Gewässer, die Instandhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie den Hochwasser- und Küstenschutz. Zur Durchsetzung der Rechtspflichten für die Nutzung von Wasser, die Nutzung, den Schutz und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren kann sie Auflagen erteilen. Sie trifft Wasserbilanzentscheidungen, erteilt Genehmigungen und Zustimmungen und legt staatliche Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch sowie für die Wertstoffrückgewinnung fest.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Staatliche Gewässeraufsicht verantwortlich, soweit im Abs. 3 und im § 6 nichts anderes geregelt ist.

(3) Im Bereich der bewaffneten Organe nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewässeraufsicht wahr.

#### § 6

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für die Instandhaltung und den Ausbau sowie den Betrieb der in der Anlage genannten Wasserstraßen und für die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 17 Abs. 2 an diesen Wasserstraßen.

(2) Hinsichtlich Berlin (West) ist das Ministerium für Verkehrswesen zuständig für alle die Wasserstraßen betreffenden Fragen einschließlich der Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht.

#### § 7

Die Staatsorgane, die Kombinate und die wirtschaftsleitenden Organe haben durch Leitungsentscheidungen die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in den Betrieben zu sichern. Dabei sind der wissenschaftlich-technische Fortschritt, eine hohe Effektivität der Grundfondswirtschaft sowie eine hohe Energie- und Materialökonomie zur rationellen Verwendung und zum Schutz des Wassers und der Gewässer durchzusetzen.

#### § 8

Die Betriebe haben die für ihre Aufgaben erforderlichen Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie zum betrieblichen Schutz vor Hochwasser und anderen schädigenden Einwirkungen des Wassers vorzubereiten und durchzuführen. Dabei sind die rationelle Wasserverwendung, der Schutz der Gewässer und die Wertstoffrückgewinnung zu gewährleisten. Die Betriebe haben ihre wasserwirtschaft-

lichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und zu betreiben.

#### § 9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte koordinieren und kontrollieren die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der rationellen Wasserverwendung in den Betrieben sowie der Abwasserbehandlung und des Hochwasserschutzes im Territorium. Sie beschließen wasserwirtschaftliche Schutz- und Vorbehaltsgebiete.

(2) Die örtlichen Räte bilden Schutzgebietskommissionen für Trinkwasserschutz- und Hochwassergebiete sowie Schaukommissionen und Staubeiräte.

#### § 10

##### Wasserbeauftragte

Zur Unterstützung der Leiter bei der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben sind in den zentralen Staatsorganen und den Betrieben grundsätzlich Wasserbeauftragte einzusetzen.

### III.

#### Nutzung des Wassers und der Gewässer

#### § 11

##### Grundsätze

Die Nutzung des Wassers und der Gewässer hat so zu erfolgen, daß die Wasserversorgung der Bevölkerung, der Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche sowie die Erholung der Bürger gewährleistet und nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, den Boden und die Bauwerke, die Schifffahrt, die Fischerei und die Landwirtschaft weitgehend ausgeschlossen werden.

#### § 12

##### Rationelle Wasserverwendung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, eine rationelle Wasserverwendung durchzuführen, den Wasserbedarf zu reduzieren, Wasserverluste zu senken, die Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung zu gewährleisten und Beeinträchtigungen der Gewässer zu vermeiden.

(2) Zur Durchführung der rationellen Wasserverwendung haben die Betriebe vorrangig

- durch komplexe sozialistische Intensivierung, insbesondere durch Anwendung von Wissenschaft und Technik die Leistungsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen zu erhöhen,
- jegliche Wasservergeudung zu verhindern und Wasserverluste zu senken,
- den spezifischen und absoluten Wasserbedarf zu reduzieren und wassersparende oder wasserlose Produktionsverfahren zu entwickeln und planmäßig einzuführen,
- alle Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und Kreislaufführung des Wassers zu nutzen mit dem Ziel, geschlossene Stoffkreisläufe zu schaffen,
- Wasserbedarfsnormen anzuwenden und entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt weiterzuentwickeln,
- die Verwendung von Trinkwasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als Brauchwasser zu reduzieren,
- alle Möglichkeiten zur Einspeisung von Trinkwasser aus Eigenversorgungsanlagen in öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu erschließen,

- die Abwasserlast durch die Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu senken,
- Beeinträchtigungen der Gewässer insbesondere durch Wassertschadstoffe zu vermeiden.

(3) Die zentralen Staatsorgane und die Betriebe haben bei der Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung zu sichern, daß die Erfordernisse der rationalen Wasserverwendung durchgesetzt werden.

#### § 13

##### Gemeinsame Nutzung von Anlagen und Gewässern

(1) Wasserwirtschaftliche Anlagen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und zu erweitern, wenn es zur effektiven Nutzung der Grundfonds erforderlich ist.

(2) Gewässer sowie wasserwirtschaftliche Grundfonds sind gemeinsam zu nutzen, wenn dadurch die volkswirtschaftliche Effektivität erhöht wird.

##### Abwasserbehandlung

#### § 14

Die Staatsorgane und die Betriebe haben bei der Planung und Vorbereitung von Produktionskapazitäten, neuen Produktionsverfahren oder der Errichtung, Umgestaltung und Modernisierung von Wohn- und Siedlungsgebieten, die mit einer Erhöhung des Abwasseranfalles oder der Abwasserinhaltsstoffe verbunden sind, zu gewährleisten, daß erforderliche Anlagen für die Abwasserbehandlung geschaffen werden. Die Produktionsaufnahme bzw. die Nutzung der Wohn- und Siedlungsgebiete ist erst gestattet, wenn die gleichzeitige Abwasserbehandlung gewährleistet ist.

#### § 15

(1) Die Staatsorgane und die Betriebe haben zu sichern, daß der Abwasseranfall und die Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe verringert werden. Abwässer der Betriebe sind so zu behandeln, daß hygienische Erfordernisse gewahrt und bei Einleitung in ein Gewässer die Grenzwerte der Gewässerbeschaffenheit und der Inhaltsstoffe der Abwässer eingehalten werden.

(2) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Wohn-, Erholungs- und anderen Grundstücken, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, haben ihre Abwässer so zu behandeln oder zu beseitigen, daß hygienische Erfordernisse gewahrt und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden.

#### § 16

##### Wasserbilanzentscheidungen

(1) Auf der Grundlage von Wasserbilanzen und staatlichen Normativen sind Wasserbilanzentscheidungen zu treffen. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Genehmigungen von Gewässernutzungen oder für den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Wasserlieferungs- und Abwassereinleitungsverträgen. Mit Wasserbilanzentscheidungen wird entschieden, ob als volkswirtschaftlich effektive Lösung die Wasserversorgung oder Abwasserableitung und -behandlung durch betriebliche Anlagen oder durch öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen zu erfolgen hat, ob Gemeinschaftsanlagen zu errichten, Gewässer oder Anlagen gemeinsam zu nutzen sind.

(2) Wasserbilanzentscheidungen können befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Für die Änderung und Aufhebung von Wasserbilanzentscheidungen gilt § 18 Absätze 1 und 2 entsprechend.

##### Genehmigung von Gewässernutzungen und wasserrechtliche Bestimmungen

#### § 17

(1) Gewässernutzungen durch Wasserentnahme, Einleitung von Wasser oder Abwasser, andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen sowie Hebung oder Absenkung des Wasserstandes, durch die andere Gewässernutzungen, die Gesundheit und Erholung der Bürger, die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt oder der Wasserstand, die Wasserführung oder die Wasserbeschaffenheit wesentlich verändert werden können, bedürfen der Genehmigung. Als genehmigungspflichtige Nutzungen gelten auch Verlegung, Neubau, Beseitigung oder Verrohrung von Oberflächengewässern.

(2) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken und baulichen Anlagen an, in, unter oder über Oberflächengewässern bedürfen der Zustimmung.

(3) Die Genehmigungen und Zustimmungen können unter Bedingungen und befristet erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Werden zu Genehmigungen und Zustimmungen zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen weitere Auflagen erforderlich, so können sie nachträglich erteilt werden.

(4) Für die Ausübung der Fischerei, der Schifffahrt und des Wassersports bleiben die speziellen Rechtsvorschriften unberührt.

#### § 18

(1) Genehmigungen sind zu ändern oder aufzuheben, wenn staatliche Normative es erforderlich machen.

(2) Genehmigungen oder Zustimmungen können geändert oder aufgehoben werden, wenn

- a) volkswirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Interessen es erfordern,
- b) Bedingungen oder Auflagen trotz Aufforderung nicht erfüllt werden,
- c) ein Gewässernutzer auf die Nutzung verzichtet,
- d) ein Gewässernutzer die Nutzung länger als 3 Jahre nicht ausübt, ausgenommen Wasserentnahmen für die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- e) ein Gewässernutzer die Nutzung nicht bestimmungsgemäß ausübt.

(3) Bei Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers von Bauwerken oder von baulichen Anlagen, die der Gewässernutzung dienen oder für die eine wasserrechtliche Zustimmung erteilt wurde, geht die Genehmigung oder Zustimmung auf den neuen Rechtsträger oder Eigentümer über.

#### § 19

##### Beschränkung der Gewässernutzung

(1) Bei naturbedingten Extremlagen oder bei Havarien, die zur Beeinträchtigung der Gewässer und ihrer Nutzung führen können, sind die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht berechtigt, Gewässernutzungen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen nach Zustimmung der örtlichen Räte vorübergehend zu ändern, zu beschränken oder zu verbieten.

(2) Die Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht haben bei Gewässerverunreinigungen, als deren Folge eine Gemeingefahr eintreten kann, unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit sofortiger Wirkung die Einleitung von Abwässern zu untersagen. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des übergeordneten Leiters der Staatlichen Gewässeraufsicht.

## § 20

**Entgelte**

Für die Nutzung der Gewässer werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Entgelte erhoben.

## IV.

**Wasserversorgung sowie Abwasserableitung und -behandlung in Städten und Gemeinden**

## § 21

**Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung**

Die Rechtsträger öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen haben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften als Versorgungsträger die Verantwortung für

- die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Ableitung und Behandlung des Abwassers,
- die Versorgung anderer Bedarfsträger mit Trink- und Brauchwasser und die Ableitung und Behandlung von Abwasser, soweit es in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- die Durchsetzung einer rationellen Wasserverwendung,
- die Errichtung, den Betrieb und die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- den Schutz der Trinkwasservorkommen.

## § 22

**Wasserversorgung unter besonderen Bedingungen**

(1) In außergewöhnlichen Situationen sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte für die Notwasserversorgung verantwortlich.

(2) Bei Katastrophen oder bei Havarien an Wasserversorgungsanlagen sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte berechtigt, zur Sicherung der Wasserversorgung durch Auflagen Maßnahmen zur Einschränkung oder Verbote des Wasserbezuges festzulegen und Rechtsträger nichtöffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen zur Wasserlieferung zu verpflichten.

## V.

**Schutz des Wassers und der Gewässer**

## § 23

**Grundsatz**

Der Schutz des Wassers und der Gewässer ist eine gesellschaftliche Aufgabe der Staatsorgane, der Betriebe und der Bürger.

## § 24

**Schutzanforderungen**

Feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind so zu transportieren, umzuschlagen, abzusetzen, zu lagern, zu verwenden und zu beseitigen, daß Wasser in Wasserversorgungsanlagen und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können.

**Schutz vor Wasserschadstoffen**

## § 25

(1) Wasserschadstoffe dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen eingebracht werden. Die Betriebe haben den gefahrlosen Umgang mit Wasserschadstoffen zu sichern, die dazu notwendigen Anlagen zu errichten und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ent-

sprechend der Schädlichkeit der Stoffe zu treffen und Wasserschadstoffhavarien zu verhüten.

(2) Die Betriebe haben die Anlagen, in denen mit Wasserschadstoffen umgegangen wird, regelmäßig zu überwachen, Wasserschadstoffhavarien zu bekämpfen und deren Folgen zu beseitigen.

## § 26

(1) Soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, ist der Umgang mit Wasserschadstoffen der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen.

(2) Ergibt sich aus der Anzeige, daß Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, kann die Staatliche Gewässeraufsicht Auflagen erteilen. Mit den Auflagen kann die angezeigte Handlung beschränkt, befristet oder untersagt werden.

## § 27

**Schutz vor Beeinträchtigung durch Abwasser**

(1) Zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigung durch Abwasser sind Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit und für die Inhaltsstoffe der Abwässer festzulegen. Die Einleitung von Abwässern darf nur im Rahmen der festgelegten Grenzwerte erfolgen. Abwässer und ihre Wertstoffe sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und technischen Möglichkeiten nutzbar zu machen.

(2) Die Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht differenziert für Einzugsgebiete, Teileinzugsgebiete oder Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen an die Nutzbarkeit der Gewässer auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Entwicklungskonzeptionen festzulegen.

(3) Die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht in der Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 auf der Grundlage der Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit als Höchstwerte festzulegen. Die Betriebe haben die Behandlung der Abwässer entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand durchzuführen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer zu unterschreiten.

## § 28

**Schutz vor sonstigen Beeinträchtigungen**

(1) Soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, sind Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen können und für die keine Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht besteht, der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Die Nutzung des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion hat so zu erfolgen, daß Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere durch organische Abprodukte, Biozide und Düngemittel weitgehend ausgeschlossen werden.

## § 29

**Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete**

(1) Gebiete zur Gewinnung von Trinkwasser sind vor Verunreinigungen und vor anderen Einflüssen auf das Wasser, die zu Qualitätsminderungen oder zu einem ökonomisch nicht vertretbaren Aufwand für die Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser führen, sowie vor Minderung der Erzielbarkeit zu schützen.

(2) Durch die Kreis- oder Bezirkstage sind für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservor-

behaltungsgebiete durch Beschluß festzulegen, für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Die Räte der Kreise bzw. Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

### § 30

#### Schutz des Wassers in Trinkwasserversorgungsanlagen

Das Trinkwasser und die Trinkwasserversorgungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Dazu haben die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer ihre Trinkwasserversorgungsanlagen regelmäßig zu überwachen und in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Hygiene entspricht. Die hygienische Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen ist durch die Staatliche Hygieneinspektion durchzuführen.

## VI.

### Instandhaltung und Ausbau der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen

#### § 31

##### Grundsatz

Die Oberflächengewässer und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sind zur Regulierung des Wasserabflusses, zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Nutzbarkeit sowie zur Erhaltung der Staatsgrenze in den Grenzgewässern entsprechend den Erfordernissen instandzuhalten und auszubauen.

#### § 32

##### Verantwortung für Instandhaltung und Ausbau

(1) Die Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen haben

- a) die Wasserwirtschaftsdirektionen für die ihnen zugeordneten Gewässer,
- b) das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik für die Binnenwasserstraßen und das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik für die Seewasserstraßen, die in der Anlage genannt sind,
- c) die Räte der Kreise für die zugeordneten Gewässer der Landwirtschaft.

(2) Die Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau der übrigen Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, Dränungen und Bewässerungsanlagen haben deren Rechtsträger oder Eigentümer oder die Gewässernutzer.

(3) Die Verantwortung für die Instandhaltung von Gebäuden, Mauern und sonstigen Anlagen, die das Ufer bilden, in das Gewässerbett hineinragen, dieses unter- oder überqueren sowie von Überbauungen haben deren Rechtsträger oder Eigentümer oder die Gewässernutzer.

(4) Über die Instandhaltungspflicht gemäß den Absätzen 2 oder 3 entscheidet erforderlichenfalls die Staatliche Gewässeraufsicht.

#### § 33

##### Planung und Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues

(1) Die für die Instandhaltung und den Ausbau von Gewässern Verpflichteten haben die Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen miteinander abgestimmt zu planen und deren Vorbereitung und Durchführung zu koordinieren. Sie sind berechtigt, in und an Gewässern und auf Anliegergrundstücken die zur Instandhaltung und zum Ausbau sowie zur Bekämpfung von naturbedingten Extremlagen erforderlichen

Maßnahmen vorzunehmen. Dabei sind Beeinträchtigungen der Anliegergrundstücke und der Gewässernutzungen weitgehend auszuschließen.

(2) Die Anliegergrundstücke sind so zu nutzen und instandzuhalten, daß das Gewässerbett und die Ufer nicht gefährdet sowie der geregelte Wasserabfluß und die Instandhaltung der Gewässer nicht behindert werden können. Die Räte der Kreise können in der für die Instandhaltung erforderlichen Breite Uferstreifen durch Beschluß festlegen. Sie können dazu Verbote und Nutzungsbeschränkungen erlassen sowie erforderliche Auflagen erteilen.

(3) Die Gewässernutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Instandhaltungspflichtigen die Ausübung ihrer Nutzung vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit es zur Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues notwendig ist.

## VII.

### Hochwasser- und Küstenschutz

#### § 34

##### Grundsatz

Der Hochwasser- und der Küstenschutz sind Aufgaben der Staatsorgane und der Betriebe, die unter Mitwirkung der Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisation zu lösen sind. Diese Aufgaben sind vorrangig durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Der Hochwassermelddienst ist durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wahrzunehmen.

#### § 35

##### Verantwortung für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen

(1) Die Errichtung, die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen, die dem gesellschaftlichen Hochwasser- oder Küstenschutz dienen, sind Aufgaben der Wasserwirtschaftsdirektionen.

(2) Die Errichtung, die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen, die ausschließlich dem Schutz einzelner betrieblicher Objekte oder Anlagen vor Hochwasser, Sturmhochwasser, Eisgefahren oder Auswirkungen von Starkniederschlägen dienen (betrieblicher Hochwasser- und Küstenschutz), obliegen den Rechtsträgern oder Eigentümern der zu schützenden Objekte oder Anlagen.

(3) Hochwasser- und Küstenschutzanlagen, insbesondere Deiche mit ihren Vorländern und Dünen, dürfen nicht beschädigt oder zweckentfremdet genutzt werden.

#### § 36

##### Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen

(1) Durch die Räte der Bezirke sind die Gebiete zwischen Wasserlauf und Deich oder Hochufer sowie weitere Gebiete, die bei Hochwasser häufig überstaut, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht werden, und die Deiche als Hochwassergebiete durch Beschluß festzulegen.

(2) Die Räte der Bezirke können Deichschutzstreifen für die Instandhaltung und die Hochwasserabwehr durch Beschluß festlegen.

(3) Für Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen gelten Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Die Räte der Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.



## § 37

**Küstenschutzgebiete**

(1) Durch die Räte der Bezirke sind für die Gebiete an der Küste, die durch Einwirkungen der See in ihrem Bestand gefährdet sind, Küstenschutzgebiete durch Beschluß festzulegen. In die Küstenschutzgebiete sind der Vorstrand, der Strand, die Dünen und Steilufer einschließlich eines dahinter gelegenen Streifens, die Seedeiche und der Küstenschutzwald einzu beziehen.

(2) Für Küstenschutzgebiete gelten Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Die Räte der Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

## § 38

**Schutz vor schädigenden Einwirkungen des Wassers**

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Grundstücken haben gegen die bodenabtragende Wirkung des Wassers geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der natürliche oberirdische Abfluß von Wasser außerhalb eines Gewässers darf nur verändert werden, wenn dadurch staatliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und anderen Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Grundstücken sowie Gewässernutzern keine Nachteile entstehen. Darin eingeschlossen sind Maßnahmen, die zur Erhöhung des Hochwasserabflusses, besonders in Vorgebirgs- und Gebirgslagen, führen können.

## VIII.

**Nutzung von Grundstücken und Anlagen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Entschädigung**

## § 39

**Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete**

Zur Sicherung künftiger Standorte von Talsperren, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzanlagen und Fernwasserleitungen haben die Räte der Bezirke wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete durch Beschluß festzulegen. Sie können dazu Verbote und Nutzungsbeschränkungen erlassen sowie erforderliche Auflagen erteilen.

## § 40

**Nutzung und Inanspruchnahme von Grundstücken**

## (1) Zur

- a) Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten, Trinkwasservorbehaltsgebieten, Uferstreifen, Hochwassergebieten, Deichschutzstreifen, Küstenschutzgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten kann durch die Räte der Kreise und Bezirke,
- b) Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues der Gewässer kann durch die Wasserwirtschaftsdirektionen, das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik, das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik oder die Räte der Kreise entsprechend ihrer Verantwortung gemäß § 32 Abs. 1 sowie für Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes gemäß § 35 Abs. 1 durch die Wasserwirtschaftsdirektionen,
- c) Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen kann durch die Versorgungsträger

die Einhaltung von Nutzungsbedingungen, die Einräumung eines zeitlich begrenzten oder dauernden Mitnutzungs- oder Mitbenutzungsrechtes, der zeitweilige oder dauernde Entzug, die Übertragung von Eigentumsrechten oder der Rechtsträgerwechsel für Grundstücke, Gewässer, Gebäude und Anlagen

(im folgenden Nutzungsänderung genannt) verlangt werden. Nutzungsänderungen sind zwischen den Beteiligten vertraglich und, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, gegen Entgelte festzulegen.

(2) Nutzungsbedingungen für Gebiete gemäß Abs. 1 Buchst. a bedürfen keiner Vereinbarung. Die Bestimmungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung bleiben unberührt.<sup>1</sup>

(3) Das Entgelt für Nutzungsänderungen umfaßt auch den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen. Es ist grundsätzlich in Geld zu gewähren. Kapazitäts- oder Naturalersatz wird gewährt, soweit das in Rechtsvorschriften<sup>2</sup> vorgesehen ist oder vereinbart wird.

(4) Kommt kein Vertrag gemäß Abs. 1 zustande, können die Rechte der Nutzer, Eigentümer oder Rechtsträger an Grundstücken, Gewässern, Gebäuden und Anlagen durch die zuständigen Staatsorgane beschränkt oder entzogen werden.

(5) Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Abs. 3 und für die Beschränkung oder den Entzug gemäß Abs. 4 sind die bergrechtlichen Bestimmungen<sup>3</sup> entsprechend anzuwenden.

## § 41

**Einmalige Entschädigung**

(1) Entstehen bei Betrieben, bei Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder bei Bürgern im Zusammenhang mit der Erteilung, der Änderung oder der Aufhebung von Genehmigungen oder Zustimmungen gemäß § 18 Abs. 2 wirtschaftliche Nachteile, sind diese durch eine einmalige Entschädigung auszugleichen, soweit nicht die Bestimmungen über Folgeinvestitionen<sup>4</sup> anzuwenden sind.

(2) Zum Ausgleich ist derjenige verpflichtet, dem eine Genehmigung oder Zustimmung erteilt, dessen Genehmigung oder Zustimmung geändert oder aufgehoben wurde oder durch dessen Maßnahme wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(3) Die Entschädigung ist zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Gericht oder Vertragsgericht.

## IX.

**Verantwortlichkeit und Verwaltungsmaßnahmen**

## § 42

**Ordnungsstrafbestimmungen**

## (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Gewässer ohne die gemäß § 17 erforderliche Genehmigung oder Zustimmung nutzt,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 105).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten das Entschädigungsgesetz vom 25. April 1968 (GBl. I Nr. 26 S. 257) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372) und des Einführungsgesetzes vom 10. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) sowie die Verordnung vom 12. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

<sup>3</sup> Z. Z. gelten die Erste Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257) und die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 55).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

- b) die in Genehmigungen oder Zustimmungen gemäß § 17 erteilten Auflagen und Bedingungen sowie Auflagen gemäß §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 2 nicht einhält,
- c) seiner Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) den Festlegungen und Verpflichtungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise zur Sicherung der Wasserversorgung gemäß § 22 Abs. 2 nicht nachkommt,
- e) entgegen § 24 Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer durch feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase nachteilig beeinflusst oder entgegen § 25 Wasserschadstoffe in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen einbringt oder Wasserschadstoffhavarien nicht bekämpft,
- f) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen verletzt,
- g) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt,
- h) Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen ohne Berechtigung betritt oder bedient,
- i) Verboten, Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen in Vorbehalts- und Schutzgebieten gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und § 39 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurden oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer mit Krankheitserregern oder in erheblichem Umfang mit Wasserschadstoffen verunreinigt oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Gewässer herbeiführt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht, den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsdirektionen, der örtlichen Räte, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 43

## Finanzielle Sanktionen

Bei Verstößen gegen Rechtspflichten zur rationellen Wasserverwendung und zum Schutz der Gewässer können auf der Grundlage von Rechtsvorschriften finanzielle Sanktionen erhoben werden.

## § 44

## Zwangsgeld

(1) Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 26 Abs. 2, die Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Durchsetzung der Auflagen gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 39 und die Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchsetzung der Auflagen gemäß § 17 Abs. 3 Zwangsgeld festsetzen. Zwangsgeld kann gegenüber

- a) Betrieben bis zu 50 000 M
- b) gegenüber Bürgern bis zu 5 000 M

festgesetzt werden.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufлагenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festzusetzen.

(3) Die Anwendung des Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Zwangsgeld ist vollstreckbar. Die Vollstreckung gegen Schuldner im Bereich der sozialistischen Wirtschaft ist auf Antrag der zur Festlegung von Zwangsgeld gemäß Abs. 1 Berechtigten an die kontoführende Bank durch Abbuchung der Forderung vom Konto des Zwangsgeldschuldners vorzunehmen. Die Vollstreckung gegen Schuldner außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.<sup>5</sup>

## X.

## Beschwerderegeln

## § 45

(1) Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1, §§ 16 bis 19, § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollstem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- a) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht die Leiter der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht,
- b) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Minister,
- c) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Kreise die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik der Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführern auszuhändigen oder zuzusenden.

## XI.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 46

##### Übergangsbestimmungen

Auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften getroffene Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Nutzungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

##### Schlußbestimmungen

#### § 47

(1) Der Ministerrat sowie der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Der Ministerrat kann die im § 6 festgelegte Zuständigkeit für die Instandhaltung, den Ausbau und den Betrieb der in der Anlage genannten Wasserstraßen ändern.

(3) Erfordern gesamtstaatliche Belange, Katastrophen oder andere Gefahrensituationen besondere Maßnahmen, kann der

Ministerrat die dazu notwendigen Rechtsvorschriften erlassen oder andere Staatsorgane damit beauftragen.

#### § 48

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I Nr. 5 S. 77) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242), des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100),
- b) die Erste Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. II Nr. 43 S. 281) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- c) die Zweite Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25),
- d) die Verordnung vom 15. Dezember 1980 zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. I 1981 Nr. 7 S. 85),
- e) die Anordnung vom 5. März 1968 über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht (GBl. II Nr. 28 S. 133),
- f) der § 1 letzter Satz und § 3 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297),
- g) die Verordnung vom 11. Juli 1974 über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (GBl. I Nr. 37 S. 349),
- h) der § 3 der Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22),
- i) die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über den Umgang mit Wasserschadstoffen — Wasserschadstoffverordnung — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 50),
- j) die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über die Staatliche Gewässeraufsicht (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 52).

(3) § 28 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 67) erhält folgende Fassung:

#### „§ 28

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Wassergewinnungsgebiete vor Verunreinigung und Minderung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Dazu sind durch die Kreis- oder Bezirkstage für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung die-

nen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservorbehaltsgebiete durch Beschluß festzulegen, für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Die Räte der Kreise bzw. Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen."

### Anlage

zu § 6 Abs. 1 vorstehenden Gesetzes

#### I. Binnenwasserstraßen

Elbe

Saale

Mittellandkanal  
einschließlich Abstiegskanal  
von Buchhorst bis zur Mündung in die Elbe

Elbe-Havel-Kanal  
einschließlich Altkanäle

Pareyer Verbindungskanal

Untere Havelwasserstraße  
einschließlich Nebenwasserstraßen,  
seenartigen Erweiterungen und  
Großen Wannsee

Potsdamer Havel  
mit Schwielowsee und  
Glindowsee

Havelkanal

Obere Havelwasserstraße  
einschließlich Malzer Kanal,  
Voßkanal und Nebengewässer

Müritz-Havel-Wasserstraße  
mit Rheinsberger Gewässern

Müritz-Elde-Wasserstraße

Störwasserstraße

Peenefluß

Spree-Oder-Wasserstraße  
mit seenartigen Erweiterungen, Stichkanälen, Häfen und  
Alte Spree, Ruhlebener Altarm, Faule Spree, Spree-Kanal,  
Müggelspree und Gosener Graben

Rüdersdorfer Gewässer mit Löcknitz

Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal  
mit Glienicke Lake, Griebnitzsee  
und Griebnitzkanal einschließlich  
Häfen und Stichkanäle

Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal  
mit Fahrt zum Westhafen, Alte Fahrt  
einschließlich Häfen  
Westhafen-Kanal

Charlottenburger Verbindungskanal

Landwehrkanal

Spandauer Havel  
mit Tegeler See, Mühlengraben (Spandau)  
und Zitadellen-Graben (Spandau)

Dahme-Wasserstraße

Oder-Havel-Wasserstraße  
mit Nebengewässern und  
Stichkanälen sowie Finowkanal

Oder

Westoder

Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße  
mit Schwedter Querfahrt

Weiterhin sind zugeordnet:

Freiarchen, Winter- und Werkhäfen, Altarme, Umfluter,  
Koppel- und Liegestellen, Schleusen und Schleusenkanäle

#### 2. Seewasserstraßen

Fahrwasser und Reeden mit Ausnahme von Teilen der  
Gewässer, die anderen Rechtsträgern zur Nutzung über-  
lassen worden sind, im Bereich der

Seewasserstraße „Wismarbuch“

Seewasserstraße „Warnow“

Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“

Seewasserstraße „Peenestrom und Oderhaff“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Wassergesetz  
vom 2. Juli 1982**

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl I Nr. 26 S. 467) wird folgendes verordnet:

**Zu § 1 des Wassergesetzes:**

§ 1

(1) Binnengewässer sind Oberflächengewässer mit ihren Betten. Oberflächengewässer sind ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließende oder stehende Gewässer. Dazu gehören auch Quellen, unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von Oberflächengewässern sind, und die Tagebaurestlöcher.

(2) Grundwasser ist das Wasser, das Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwerkraft unterliegt. Dazu gehört auch Uferfiltrat und durch Infiltration entstandenes Grundwasser.

(3) Der Uferrand ist die Grenze zwischen Oberflächengewässer und Ufer und wird, soweit ein ausgeprägter Uferrand nicht vorhanden ist, durch den Mittelwasserstand bestimmt.

**Zu § 4 des Wassergesetzes:**

§ 2

(1) Im Prozeß der kontinuierlichen langfristig konzeptionellen Arbeit sind im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke und den Kombinatn durch die Wasserwirtschaftsdirektionen für Flußeinzugsgebiete und durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen für das Territorium der Republik komplexe wasserwirtschaftliche Entwicklungskonzeptionen auszuarbeiten.

(2) In den Wasserbilanzen sind das Wasserdargebot dem gesellschaftlich begründeten Wasserbedarf gegenüberzustellen und die Maßnahmen zum Ausgleich festzulegen. Dazu sind im Prozeß der Planung durch die Wasserwirtschaftsdirektionen staatliche Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch vorzugeben und gegebenenfalls die Verfügbarkeit des Wasserdargebotes zu erhöhen.

**Zu § 5 Abs. 1 des Wassergesetzes:**

§ 3

Die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht werden wahrgenommen von der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der Wasserwirtschaftsdirektionen und ihrer Oberflußmeistereien.

§ 4

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht führt ein Wassernutzungsregister und kontrolliert die Einhaltung ihrer Entscheidungen. Sie setzt im Zusammenwirken mit den Betrieben und örtlichen Räten die rationelle Wasserverwendung durch und nimmt Einfluß auf die volle Auslastung und Intensivierung wasserwirtschaftlicher Grundfonds aller Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche. Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Wasserrechtes und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer und der Abwassereinleitungen in die Gewässer wird durch die Staatliche Gewässeraufsicht entsprechend den Erfordernissen der Nutzung der Gewässer durchgeführt.

(3) Die Analysenverfahren für die Bestimmung der Inhaltsstoffe im Wasser und Abwasser werden durch die Staatliche Gewässeraufsicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften festgelegt.

(4) Für die Tätigkeit der Staatlichen Gewässeraufsicht werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Gebühren erhoben.

§ 5

Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht sind berechtigt, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und betriebliche Anlagen zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, deren zeitweilige Überlassung sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern, unangemeldet Wasser- und Abwasserproben zu entnehmen oder Probenahmen zu verlangen. Sie können Beweismaterial sicherstellen und Personalien durch Einsichtnahme in den Personalausweis feststellen. Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht haben sich mit dem Ausweis der Staatlichen Gewässeraufsicht auszuweisen.

§ 6

Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht haben das Recht, Aufgaben und Befugnisse der ihnen unterstellten Staatlichen Gewässeraufsicht wahrzunehmen sowie Entscheidungen der ihnen unterstellten Staatlichen Gewässeraufsicht, die der Gesetzlichkeit widersprechen, aufzuheben.

§ 7

Die Staatliche Gewässeraufsicht arbeitet eng mit den Staatsorganen, den Betrieben, der Staatlichen Hygieneinspektion, den Versorgungsträgern, den Wasserbeauftragten, den ehrenamtlichen Helfern der Staatlichen Gewässeraufsicht, den Schaukommissionen, den Staubeiräten, den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 8

(1) Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag ehrenamtliche Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht üben ihre Kontrolltätigkeit unter Anleitung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion aus.

(3) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht haben die sofortige Einstellung ordnungswidriger Handlungen zu verlangen, durch die Gewässer verunreinigt werden oder verunreinigt werden können. Sie haben den Verursachern ein ordnungsgemäßes Verhalten zu erläutern und Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu veranlassen. Können Gewässerverunreinigungen zu größeren Schäden führen, haben die ehrenamtlichen Helfer unverzüglich die Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion zu benachrichtigen. Sie sollen bei der Ermittlung der Ursachen solcher Gewässerverunreinigungen mitwirken.

(4) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht sind berechtigt,

- a) Grundstücke und betriebliche Anlagen zu betreten, um Wasser- oder Abwasserproben zu entnehmen,
- b) Personalien durch Einsichtnahme in den Personalausweis festzustellen, soweit das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,
- c) Beweismaterial sicherzustellen.

(5) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht sind verpflichtet, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auszuweisen und über die ihnen in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

Zu § 6 des Wassergesetzes:

#### § 9

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes sind vom Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen.

(2) Die Aufgaben gemäß § 8 Abs. 2 des Wassergesetzes sind vom Wasserstraßenhauptamt Berlin wahrzunehmen.

Zu § 9 Abs. 2 des Wassergesetzes:

#### § 10

(1) Die Räte der Gemeinden haben zur Durchführung von Schauen für alle Gewässer und die dazugehörigen Anlagen in ihrem Territorium unabhängig von der Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau Gemeindeschaukommissionen zu bilden.

(2) Die Räte der Kreise haben für größere Gewässer und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die über das Territorium der Gemeinde hinaus Bedeutung für die Wasserbewirtschaftung haben, sowie für Hochwasser- und Küstenschutzgebiete Kreisschaukommissionen zu bilden.

(3) Die Räte der Bezirke haben für Gefährdungsgebiete, die über das Territorium eines Kreises hinausgehen, Bezirksschaukommissionen zu bilden.

(4) Durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Schaukommissionen zu regeln. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständigen örtlichen Räte Schauordnungen zu erlassen.

#### § 11

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben Staubeiräte zu bilden, die die Hebung und Absenkung des Wasserstandes im Rahmen der durch die Staatliche Gewässeraufsicht genehmigten Staugrenzen für Stauanlagen sowie deren Bedienung koordinieren.

(2) Durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Staubeiräte zu regeln. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständigen örtlichen Räte Ordnungen zu erlassen.

Zu § 10 des Wassergesetzes:

#### § 12

(1) Der Wasserbeauftragte ist grundsätzlich dem Leiter des Staatsorgans oder des Betriebes unterstellt. Er hat mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und den Versorgungsträgern zusammenzuarbeiten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung und Kultur bedarf es keiner Einsetzung eines Wasserbeauftragten.

(3) In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion von der Einsetzung eines Wasserbeauftragten abgesehen werden.

#### § 13

In den zentralen Staatsorganen, in den Kombinat- und in den wirtschaftsleitenden Organen hat der Wasserbeauftragte insbesondere

— bei der Ausarbeitung der Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung und bei der Koordinierung der lang-

fristigen Planung der wasserwirtschaftlichen Anlagen mitzuwirken,

— bei den Analysen der Betriebe über die Betriebswasserwirtschaft mitzuarbeiten und deren Auswertung zu sichern,

— bei der Ermittlung wissenschaftlich begründeter Kennziffern und Normative der rationellen Wasserverwendung mitzuwirken und auf deren Durchsetzung Einfluß zu nehmen,

— bei der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Aufnahme wasserwirtschaftlicher Maßnahmen mitzuwirken,

— bei der Aufgabenstellung für die Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung darauf Einfluß zu nehmen, daß der Wasserbedarf gesenkt und wassersparende oder wasserlose Produktionsverfahren zur Senkung des Wasserverbrauchs entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand eingeführt werden,

— auf die Senkung der Abwasserlast und die Gewinnung und Nutzung von Wertstoffen aus den Abwässern der Betriebe entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Einfluß zu nehmen,

— die Wasserbeauftragten in den Betrieben anzuleiten.

#### § 14

In den Betrieben hat der Wasserbeauftragte insbesondere

— die Ausarbeitung und Durchsetzung der Konzeptionen für die rationelle Wasserverwendung zu koordinieren und regelmäßig Analysen der Betriebswasserwirtschaft vorzunehmen,

— bei der Ausarbeitung der langfristigen Entwicklungskonzeptionen des Betriebes und der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Sicherung der Aufnahme betriebswasserwirtschaftlicher Maßnahmen mitzuwirken,

— bei der Vorbereitung von Investitions-, Intensivierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere bei der Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, mitzuwirken,

— die rationelle Wasserverwendung, die Senkung des Wasserbedarfes und die Reduzierung der Abwasserlast zu kontrollieren sowie die dazu erforderlichen Messungen und Auswertungen zu überwachen,

— bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen mitzuwirken und zu kontrollieren, daß an allen betrieblichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nach Bedienungs- und Wartungsvorschriften gearbeitet wird,

— den ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen zu kontrollieren,

— über alle die Wassernutzung und Abwasserbehandlung betreffenden Vorkommnisse Aufzeichnungen zu machen und diese der Staatlichen Gewässeraufsicht oder dem Versorgungsträger auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen,

— bei der Ausarbeitung der Dokumente zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zur Verhütung und Bekämpfung von Havarien mitzuwirken,

— über Unregelmäßigkeiten der Gewässernutzung, durch die andere geschädigt werden können, über Verstöße gegen Vorschriften des Wasserrechtes, Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht oder Wasserlieferungs- und Abwassereinleitungsverträge den Leiter des Betriebes unverzüglich zu informieren,

— die wasserwirtschaftliche Kontrolltätigkeit innerhalb des Betriebes zu koordinieren,

— die Initiativen der Werkstätten zur Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung im Rahmen des sozialisti-

schen Wettbewerbs zu unterstützen und die Bewegung um den Ehrentitel „Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ zu fördern,

- bei der Qualifizierung der Werk tätigen auf wasserwirtschaftlichem und wasserrechtlichem Gebiet mitzuwirken.

#### § 15

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Wasserbeauftragte befugt:

- Gebäude, Räume und Anlagen des Betriebes zu betreten,
- von Mitarbeitern des Betriebes Auskünfte zu verlangen und Unterlagen einzusehen,
- Vorschläge für die Auszeichnung von Mitarbeitern für vorbildliche Leistungen auf dem Gebiet der Betriebswasserwirtschaft zu unterbreiten,
- Disziplinarmaßnahmen bei Verletzung wasserrechtlicher Vorschriften vorzuschlagen,
- bei Störungen oder Havarien, die zur Beeinträchtigung der Gewässer oder ihrer Nutzung führen können, Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

#### § 16

Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen und Oberflußmeistereien können dem Wasserbeauftragten eines Betriebes gewässeraufsichtliche Aufgaben für Maßnahmen, die sich nur innerhalb des Betriebes auswirken können, übertragen. Die Übertragung ist schriftlich mit dem Leiter des Betriebes zu vereinbaren.

Zu § 12 des Wassergesetzes:

#### § 17

(1) Die Betriebe haben mit der Ausarbeitung der Entwürfe der Fünfjahrpläne Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung auszuarbeiten, die vor den Wasserwirtschaftsdirektionen zu verteidigen sind. Grundlage dafür bilden Prozeßanalysen und die staatlichen Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch, die Wertstoffrückgewinnung und die Grenzwerte für die Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung haben insbesondere zu enthalten:

- a) Entwicklung des Wasserbedarfes und -verbrauches sowie des Abwasseranfalles,
- b) Maßnahmen zur Senkung des Wasserbedarfes und -verbrauches und zur rationellen Wasserverwendung einschließlich des zu erreichenden ökonomischen Nutzens,
- c) Maßnahmen zur Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung,
- d) Nachweis des effektiven Einsatzes der wasserwirtschaftlichen Grundfonds für die betriebliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auf der Grundlage komplexer grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen,
- e) geplante Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur rationellen Wasserverwendung und Wertstoffrückgewinnung.

(3) Die Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung sind jährlich durch Maßnahmepläne zu konkretisieren, die mit den Räten der Bezirke und den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen und durch die Leiter der zentralen Staatsorgane mit den Plandokumenten zu bestätigen sind.

Zu § 13 des Wassergesetzes:

#### § 18

(1) Über die Errichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen als Gemeinschaftsanlagen und über die gemeinsame Nut-

zung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen entscheidet die Staatliche Gewässeraufsicht in Zusammenarbeit mit den Beteiligten und in Übereinstimmung mit dem Rat des Kreises oder Bezirkes<sup>1</sup>.

(2) Die Verpflichteten haben ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln. Wird keine Einigung erzielt, so entscheiden bei Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, das Staatliche Vertragsgericht, im übrigen die Gerichte.

Zu § 16 des Wassergesetzes:

#### § 19

(1) Wasserbilanzentscheidungen sind vom Gewässernutzer oder Bedarfsträger bei der Staatlichen Gewässeraufsicht so rechtzeitig zu beantragen, daß sie zur Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung einer Investition vorliegen. Bedarf es keiner Investition, ist die Wasserbilanzentscheidung spätestens 6 Monate vor der beabsichtigten Gewässernutzung oder Änderung derselben oder vor Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Wasserlieferungs- oder Abwassereinleitungsverträgen zu beantragen. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann Wasserbilanzentscheidungen auch ohne Antrag treffen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorgesehene örtliche Lage der Nutzung,
- b) beabsichtigte Wasserentnahme, anfallendes Abwasser nach Menge, Beschaffenheit und Zeit sowie Verwendungszweck oder beabsichtigter Aufstau oder beabsichtigte Absenkung,
- c) mögliche Auswirkungen der Nutzung,
- d) beabsichtigte Technologie der Betriebswasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Einhaltung von Wasserbedarfsnormen, der Auslastung und des effektiven Einsatzes vorhandener und geplanter wasserwirtschaftlicher Grundfonds sowie der vorgesehenen Behandlung oder Verwertung der Abwässer einschließlich Wertstoffrückgewinnung sowie Verwertung oder Deponie der Abprodukte.

Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(3) Vor der Entscheidung ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorzunehmen. Die beteiligten Staatsorgane, Betriebe und Bürger sind zu hören, soweit es zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich ist.

(4) Wasserbilanzentscheidungen gelten grundsätzlich für einen Zeitraum von 2 Jahren, wenn in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

#### § 20

(1) Die Wasserbilanzentscheidung enthält:

- a) Gewässernutzer oder Versorgungs- und Bedarfsträger,
- b) örtliche Lage der Nutzung,
- c) zulässige Entnahme-, Liefer-, Einleitungs- und Verlustmengen sowie Verwendungszweck,
- d) Entscheidungen zur Errichtung betrieblicher oder Gemeinschaftsanlagen, zur gemeinsamen Nutzung von Gewässern oder Anlagen oder zur Nutzung öffentlicher Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen.

<sup>1</sup> Für gemeinsame Investitionen gilt zur Zeit die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 542).

- e) Auflagen,
- f) Auslegungsregelungen für betroffene Nutzungen im Rahmen der Wasserbilanz,
- g) Termine für das Wirksamwerden geforderter Maßnahmen,
- h) soweit erforderlich, eine Begründung.

(2) Stellt die Staatliche Gewässeraufsicht fest, daß eine Wasserbilanzentscheidung wegen des Umfangs oder der Auswirkungen der Gewässernutzung nicht erforderlich ist, ist auf Grund des Antrages eine Genehmigung zu erteilen, zu ändern oder aufzuheben.

#### Zu § 17 des Wassergesetzes:

##### § 21

(1) Genehmigungen oder Zustimmungen sind im Stadium der Vorbereitung einer Investition bei der Staatlichen Gewässeraufsicht zu beantragen. Für Gewässernutzungen, für Bauwerke oder bauliche Anlagen, die keiner Investition bedürfen, sind die Genehmigungen oder Zustimmungen spätestens 6 Monate vor Nutzungsbeginn zu beantragen. Genehmigungen bzw. Zustimmungen können auch ohne Antrag erteilt werden.

(2) Die beantragte Genehmigung oder Zustimmung ist von der Staatlichen Gewässeraufsicht den beteiligten Staatsorganen, Betrieben und Bürgern bekanntzugeben. Können nicht alle Beteiligten festgestellt werden, so ist die beantragte Genehmigung oder Zustimmung ortsüblich öffentlich bekanntzugeben und, soweit erforderlich, mit den Beteiligten in einem Ortstermin zu beraten.

(3) Einwände gegen eine beantragte Genehmigung oder Zustimmung sind im Ortstermin oder innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben und zu begründen. Über die Einwände ist vor Erteilung der Genehmigung oder Zustimmung durch die Staatliche Gewässeraufsicht zu entscheiden.

##### § 22

Genehmigungspflichtige Gewässernutzungen sind insbesondere

- a) Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern oder aus dem Grundwasser zur
  - Wasserversorgung von Wohngebäuden und Siedlungen durch öffentliche Wasserversorgungs- oder Gemeinschaftsanlagen sowie Eigenversorgungsanlagen,
  - Wasserversorgung von Betrieben,
  - Energiegewinnung durch Wärmepumpen,
  - Bewässerung land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen,
  - Absenkung des Grundwassers, insbesondere durch bergbauliche Arbeiten und Maßnahmen;
- b) Wasser- und Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser aus
  - Betrieben,
  - öffentlichen Anlagen oder Gemeinschaftsanlagen der Abwasserbehandlung für Wohn- und Siedlungsgebiete,
  - Wohngebäuden,
  - Wärmepumpen,
  - Grundwasserabsenkungen;

c) die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen durch

- Nutzung als Intensivgewässer mit Zufütterung, ausgenommen fischwirtschaftliche Nutzungen ablaßbarer Fischteiche,
- Wassergeflügelproduktion;

d) Hebung oder Absenkung des Wasserstandes durch

- Aufstau von Wasser in Oberflächengewässern oder im Grundwasser,
- Meliorationen, ausgenommen die zeitweilige Ableitung von Niederschlagswasser oder Stäunässe von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Wasserhaltungen.

##### § 23

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung muß die im § 19 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(2) Durch die Staatliche Gewässeraufsicht ist die Zustimmung des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen, wenn die Gewässernutzung mit der Errichtung von Bauwerken und baulichen Anlagen an Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes verbunden ist.

##### § 24

(1) Die Genehmigung enthält:

- a) Gewässernutzer,
- b) örtliche Lage der Gewässernutzung,
- c) Art und Zweck der Gewässernutzung,
- d) Umfang der Gewässernutzung, wie höchstzulässige Entnahme-, Einleitungs- und Verlustmengen, höchste und tiefste Staugrenze oder Absenkung,
- e) Bedingungen und Auflagen, gegebenenfalls Befristung.

(2) Die Bedingungen und Auflagen können sich insbesondere erstrecken auf

- a) Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung, wie Anwendung von Wasserbedarfsnormen und Einrichtung von betrieblichen Wasserkreisläufen,
- b) Art der Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung,
- c) Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer,
- d) Verhütung nachteiliger Auswirkungen,
- e) Errichtung, Betrieb und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen,
- f) Fristen für die Inbetriebnahme von Nutzungsanlagen,
- g) Verpflichtungen zu Kontrollen der Einhaltung der Grenzwerte und der Auflagen und zum Betrieb von Meßeinrichtungen,
- h) Regelungen des zeitlichen Abflusses aus Stauanlagen,
  - 1) Verpflichtungen über Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gemeinschaftsanlagen,
  - 2) Verpflichtungen zur Mitteilung der Fertigstellung der Anlagen an die Staatliche Gewässeraufsicht.

##### § 25

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung hat zu enthalten:

- a) Übersichts- oder Lageplan mit Angabe der örtlichen Lage der baulichen Anlagen,



- b) bei Kreuzung fließender Gewässer mit Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen Längsschnitt und Querprofil des Gewässers im angrenzenden Bereich,
- c) Angaben über mögliche Auswirkungen der baulichen Anlagen, z. B. hydraulische Berechnungen.

Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(2) Der Antrag ist bei Gewässern gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes beim Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(3) Wird über Bauwerke und bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Gewässernutzung entschieden, entfällt die Einholung der Zustimmung.

#### § 26

(1) Die Zustimmung enthält:

- a) Rechtsträger oder Eigentümer,
- b) örtliche Lage der Bauwerke und baulichen Anlagen,
- c) Bedingungen und Auflagen, gegebenenfalls Befristung; für Bedingungen und Auflagen gilt § 24 Abs. 2 Buchstaben d, e, f, h, i und j entsprechend. Auflagen können sich auch auf die Instandhaltung der Bauwerke und baulichen Anlagen erstrecken.

(2) Die Zustimmung ist Bestandteil der Antragsunterlagen zur Erteilung einer Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Bauwerke und baulichen Anlagen.

Zu § 18 des Wassergesetzes:

#### § 27

(1) Für die Änderung und Aufhebung von Genehmigungen und Zustimmungen gelten die §§ 21 und 23 bis 26 entsprechend.

(2) Die Entscheidung über die Aufhebung hat Auflagen zu enthalten für die Beseitigung der Bauwerke oder Anlagen, die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder die künftige Instandhaltung der Bauwerke oder Anlagen. Zur Instandhaltung kann derjenige verpflichtet werden, der für die Instandhaltung des Gewässers verantwortlich ist, oder derjenige, in dessen Interesse diese Bauwerke oder Anlagen erhalten bleiben müssen. Diesem ist eine Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen.

(3) Den Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers gemäß § 18 Abs. 3 des Wassergesetzes hat der neue Rechtsträger oder Eigentümer unverzüglich der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion anzuzeigen.

Zu § 21 des Wassergesetzes:

#### § 28

Die Betriebe sind verpflichtet, Abwässer, die zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Bürgern, zu Schäden oder Funktionsstörungen an Abwasseranlagen führen können, vor Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen entsprechend vorzureinigen.

Zu § 24 des Wassergesetzes:

#### § 29

Siedlungsabfälle und Abprodukte dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden. Wer Abfluß- oder Schiffahrtshindernisse

verursacht, kann durch Auflagen der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik oder des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zu deren Beseitigung verpflichtet werden.

#### § 30

Betriebe haben die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Havarien und Störungen, die Gewässer oder öffentliche Wasserversorgungsanlagen oder Abwasseranlagen beeinträchtigen können, unverzüglich der Staatlichen Gewässeraufsicht, dem Versorgungsträger, dem Rat des Kreises und der Staatlichen Hygieneinspektion zu melden. Bürger haben entsprechende Wahrnehmungen einem Organ oder Betrieb der Wasserwirtschaft, einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei oder einem örtlichen Rat mitzuteilen.

Zu § 25 des Wassergesetzes:

#### § 31

(1) Wasserschadstoffe im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder deren Mischungen, die Gewässer oder deren Nutzung gefährden oder nachteilig beeinflussen können. Hierzu gehören Gifte<sup>2</sup> und die in der Liste der Schadstoffe<sup>3</sup> enthaltenen Stoffe.

(2) Umgang mit Wasserschadstoffen im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind Erkundung, Gewinnung, Verarbeitung, Herstellung, Speicherung, Lagerung, Anwendung, Ausbringung, Umschlag, Transport und Beseitigung von Wasserschadstoffen und deren Verpackungsmaterialien.

(3) Wasserschadstoffhavarien im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind Ereignisse, bei denen Wasserschadstoffe in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen gelangen können und dadurch zu Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Bürger, zur Beeinträchtigung der Trink- oder Brauchwasserversorgung, zu Schäden der Pflanzen- und Tierwelt oder zu anderen volkswirtschaftlichen Schäden führen können.

#### § 32

Die Staatsorgane und die Betriebe haben

- a) Anlagen für den Umgang mit Wasserschadstoffen auf den ordnungsgemäßen Einsatz, die Funktionsfähigkeit und die Betriebssicherheit regelmäßig zu überwachen;
- b) zur Verhütung und Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien und ihrer Folgen Einsatzdokumente auszuarbeiten und der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion vorzulegen;
- c) Spezialgeräte und -mittel planmäßig bereitzustellen und ständig einsatzbereit zu halten sowie die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz von Kräften bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen und regelmäßig Antihavarietrainings durchzuführen. Über das Antihavarietraining ist ein Nachweis zu führen;
- d) Werk tätige, die mit Wasserschadstoffen umgehen, regelmäßig über den ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen und deren Auswirkungen auf Gewässer zu belehren. Über die Belehrung ist ein Nachweis zu führen;

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die 2. DB vom 13. Februar 1980 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestauter Gifte — (GBl. I Nr. 9 S. 73).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Februar 1981 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes).

- e) alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und sofortigen Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie zur Beseitigung eingetretener Folgen zu treffen.

## § 33

Die zentralen Staatsorgane, die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich den wissenschaftlich-technischen Vorlauf für den sicheren Umgang mit Wasserschadstoffen und die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie die erforderlichen Standards zu schaffen.

## § 34

(1) Projektierungs- und Entwicklungseinrichtungen, Hersteller- und Lieferbetriebe für Anlagen, Geräte und Mittel zum Umgang mit Wasserschadstoffen sowie von Verfahren, in denen Wasserschadstoffe zum Einsatz kommen oder entstehen, haben nachzuweisen, daß die rechtlichen Anforderungen des Schutzes vor Wasserschadstoffen eingehalten werden.

(2) Bei Lieferung der Anlagen, Geräte und Mittel gemäß Abs. 1 sind Betriebsvorschriften, Vorschriften für das Verhalten bei Havarien und Störungen und Informationen über die Nutzbarmachung oder schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und ihrer Verpackungsmaterialien zu übergeben.

(3) Die Hersteller und Lieferer von Wasserschadstoffen haben in Anwendervorschriften und auf Verpackungen Angaben zur Schädlichkeit der Stoffe und zum schadlosen Umgang zu machen.

## § 35

(1) Wasserschadstoffhavarien sind vom Verbraucher zu bekämpfen. Ist die erforderliche Wasserschadstoffhavariebekämpfung durch den Verursacher nicht gesichert, so ist zur Abwendung von Gefahren oder zur Verhinderung größerer Schäden, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den örtlichen Räten, die Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie auf Kosten des Verursachers durchzuführen von

- a) den Organen oder Betrieben des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Gewässern, soweit in Buchst. b oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, und in öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- b) den Organen und Betrieben des Ministeriums für Verkehrswesen auf Autobahnen, auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn, auf Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes sowie in Häfen und auf Reeden,
- c) den örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen des Straßenwesens auf den Straßen ihres Zuständigkeitsbereiches.

(2) Zur Abwendung und Beseitigung von Gemeingefahren führen die Feuerwehren operative Sofortmaßnahmen im jeweiligen Einsatzbereich durch.

(3) Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die im Abs. 1 Genannten Stützpunkte einzurichten, die erforderlichen Geräte und Mittel zu stationieren und Einsatzkräfte auszubilden. Der Aufbau der Stützpunkte ist durch die Räte der Bezirke zu koordinieren.

## § 36

Bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die Staatliche Gewässeraufsicht, die Staatliche Hygieneinspektion und die Abteilungen Geologie der Räte der Bezirke die Verantwortlichen fachlich zu beraten.

## Zu § 26 des Wassergesetzes:

## § 37

## (1) Anzuzeigen sind

- die Lagerung folgender Wasserschadstoffe, wenn die Menge bei
 

Giften der Abteilung 1 <sup>4</sup>	100 kg bzw. 100 l
Giften der Abteilung 2 <sup>4</sup>	1 000 kg bzw. 1 000 l
Mineralölen und deren Produkten	1 000 kg bzw. 1 000 l

 übersteigt;
- die Errichtung von Rohrfernleitungen für den Transport von Wasserschadstoffen.

(2) Die Anzeige hat die Angabe des Wasserschadstoffes, seine Menge sowie den Ort und die Art der Lagerung zu enthalten. Mit der Anzeige ist nachzuweisen, daß die Rechtspflichten zum schadlosen Umgang mit Wasserschadstoffen eingehalten werden. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(3) Die Anzeige hat spätestens im Stadium der Vorbereitung einer Investition, in den übrigen Fällen 8 Wochen vor Beginn der Lagerung zu erfolgen. Ergibt sich aus der Anzeige, daß keine Auflagen erforderlich sind, ist dies dem Anzeigenden mitzuteilen.

(4) Die wiederholte Lagerung von Wasserschadstoffen der gleichen Art am gleichen Lagerort bedarf keiner Anzeige, wenn die angezeigten Mengen nicht überschritten werden. Die Lagerung von Wasserschadstoffen bedarf keiner Anzeige, soweit dafür nach früheren wasserrechtlichen Vorschriften eine Zustimmung erteilt worden ist.

## Zu § 27 des Wassergesetzes:

## § 38

(1) Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer werden nach Konzentration und Last festgelegt.

(2) Hat der Gewässernutzer keine oder überlastete Abwasserbehandlungsanlagen, werden den gegebenen Möglichkeiten entsprechende Grenzwerte befristet festgelegt, um Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger auszuschließen, größere volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern, einer weiteren Erhöhung der Abwasserlast entgegenzuwirken und die Abwasserbehandlungskapazitäten optimal zu nutzen. Sie müssen auf eine stufenweise Senkung der Abwasserlast hinwirken und sind mit Terminen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu verbinden. Die befristeten Grenzwerte sind jährlich im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Wasserbereitstellung im Flußgebiet neu einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen im Stadium der Planausarbeitung und -bestätigung neu festzulegen.

(3) Für den Zeitraum planmäßiger Reparaturen an Anlagen, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit haben, können Grenzwerte befristet geändert oder erteilt werden. Anträge sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Reparatur zu stellen.

(4) Grenzwerte können geändert werden, wenn sich die gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutzbarkeit der Gewässer oder die für die Festlegung der Grenzwerte maßgebenden wissenschaftlich-technischen oder ökonomischen Bedingungen verändert haben.

<sup>4</sup> vgl. Fußnote 2

## Zu § 28 des Wassergesetzes:

## § 39

(1) Anzeigepflichtige Maßnahmen sind:

- die Errichtung, Veränderung oder Außerbetriebnahme industrieller Absetzanlagen,
- Bohrungen und entsprechende Erdaufschlüsse.

(2) Für die Anzeige gilt § 37 Absätze 2 und 3 entsprechend.

## Zu § 31 des Wassergesetzes:

## § 40

(1) Die Instandhaltung umfaßt Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Gewässer, insbesondere der Sicherung der geregelten, schadlosen Vorflut.

(2) Die Instandhaltung umfaßt bei Wasserstraßen auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf die Erhaltung der dem Schiffsverkehr dienenden Fahrrinne sowie auf deren verkehrssichernde Kennzeichnung.

(3) Zur Instandhaltung gehört auch die Bekämpfung der Schädlinge, die das Gewässerbett und die dazugehörigen Anlagen beeinträchtigen. Die Bisambekämpfung an allen Gewässern obliegt den Wasserwirtschaftsdirektionen.

(4) Der Ausbau der Gewässer umfaßt Veränderungen der Gewässer, die über die Instandhaltung hinausgehen, die Anlage neuer Gewässer einschließlich der Errichtung dazugehöriger wasserwirtschaftlicher Anlagen.

(5) Bei der Instandhaltung und beim Ausbau der Gewässer sind unter Berücksichtigung hydraulischer Bemessungsgrundlagen und der Belastungskriterien grundsätzlich landschaftsgemäße, ingenieurbio-logische Bauweisen anzuwenden.

## Zu § 32 des Wassergesetzes:

## § 41

(1) Gewässer, für deren Instandhaltung und Ausbau die Wasserwirtschaftsdirektionen die Verantwortung haben, sind in einem Verzeichnis vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu erfassen.

(2) Die Wasserstraßen, Altarme und Umfluter, für deren Instandhaltung und Ausbau das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik die Verantwortung haben, sind in Ergänzung zur Anlage zum Wassergesetz vom Ministerium für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in einem detaillierten Kilometrierungsverzeichnis zu erfassen.

(3) Gewässer, für deren Instandhaltung und Ausbau die Räte der Kreise die Verantwortung haben, sind in einem Verzeichnis von den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen zu erfassen.

## § 42

Brücken, Durchlässe, Überbautungen und Verrohrungen sind vom Rechtsträger oder Eigentümer, Stauanlagen vom Gewässernutzer von abflußhemmendem Treibgut und Eis freizuhalten.

## § 43

Vor Entscheidung gemäß § 32 Abs. 4 des Wassergesetzes hat die Staatliche Gewässeraufsicht den Rat des Kreises und die Beteiligten zu hören.

## Zu § 33 Abs. 1 des Wassergesetzes:

## § 44

Die Berechtigung umfaßt

- a) das Betreten und Befahren der Anliegergrundstücke durch die Einsatzkräfte sowie die Beauftragten des Instandhaltungspflichtigen,
- b) die zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses notwendigen Abböschungen, Holzungen, Befestigungen und Bepflanzungen der Ufer und Veränderungen des Gewässerbettes,
- c) die An- und Abfuhr sowie die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Geräten,
- d) die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen, soweit es die Nutzung des Grundstückes zuläßt,
- e) die Beseitigung von Inseln und Anlandungen, den Verbau von Uferabbrissen und die Entnahme von Materialien aus dem Gewässerbett zum Zwecke der Instandhaltung,
- f) das Setzen von Pegeln, Schiffsfahrtszeichen, Festpunkten und sonstigen Merkzeichen,
- g) die vorübergehende Änderung des Wasserstandes.

## § 45

(1) Die Anlieger an Gewässern können Arbeiten im Gewässer zur Sicherung der Ufer im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers vornehmen.

(2) Die Entnahme von Sand, Kies oder anderen Materialien aus dem Gewässerbett bedarf der Zustimmung des Instandhaltungspflichtigen.

## § 46

Die Anlieger an Gewässern haben insbesondere

- a) das Anliegergrundstück von Bäumen, Sträuchern, Einfriedungen und anderen Gegenständen freizuhalten, soweit es für die ungehinderte Instandhaltung und für den bordvollen Abfluß erforderlich ist und die Bestimmungen über den Hochwasserschutz keine weitergehenden Festlegungen enthalten,
- b) oberhalb des Uferendes Sicherungsarbeiten durchzuführen, um Uferabbrüchen vorzubeugen,
- c) das im Zuge von Krattungs- und Räumungsarbeiten auf den Anliegergrundstücken abgelagerte kulturfähige Räumgut einzuebnen.

## § 47

(1) Die Maßnahmen der Instandhaltung und des Ausbaues sind mit den Anliegern und Gewässernutzern zu beraten. Hierbei sind mögliche Beeinträchtigungen bekanntzugeben.

(2) Der Beginn und die Dauer der Instandhaltungs- und Ausbauarbeiten sind den Beteiligten so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung wirtschaftlicher Nachteile durchführen können.

## § 48

Die Anlieger an Gewässern haben, soweit es zur Sicherung des Gewässerbettes und des Ufers erforderlich ist, entsprechende Anlagen, wie Weidezäune, Viehtränken, Furten, Stege und Treppen, zu errichten und instandzuhalten.

## Zu § 34 des Wassergesetzes:

## § 49

(1) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere die Pflege der Wälder und Flurgehölze, die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens, die Aufforstung erosionsgefährdeter Flächen, die Instandhaltung und der Ausbau der Oberflächengewässer, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung von Rückhaltebecken, Talsperren und Speichern, Umflutern, Flutungspoldern und Deichen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anlagen vor Hochwasser und anderen schädigenden Einwirkungen des Wassers zu treffen, um Störungen in der Produktion und Schäden zu vermeiden.

## Zu § 35 des Wassergesetzes:

## § 50

Der gesellschaftliche Hochwasser- und Küstenschutz umfaßt die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Talsperren, Speichern, Rückhaltebecken, Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen, soweit sie für den komplexen Schutz des Lebens der Bürger und ihres persönlichen Eigentums, des sozialistischen Eigentums, der gesellschaftlichen Produktion und der Kulturgüter auf Grund der Überschwemmungshäufigkeit und des Grades der Gefährdung erforderlich sind.

## § 51

(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion. § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes sowie die §§ 21 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 26 dieser Durchführungsverordnung gelten entsprechend.

(2) Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen gelten § 44 Buchstaben a bis c und g und § 47 entsprechend.

## § 52

(1) Auf Deichen und ihren beiderseitigen Schutzstreifen sind

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- die Entfernung der Grasnarbe,
- die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen,
- das Setzen von Masten, Grenz- und sonstigen Merkzeichen,
- die Geflügelhaltung,
- das Weiden von Vieh, mit Ausnahme der Schafhaltung,

verboten. Unumgängliche Ausnahmen sowie das Anlegen von Gräben und die Vornahme von Abgrabungen in der Nähe von Deichen, das Herstellen von Kreuzungsbauwerken und Deichrampen, das Anlegen von Überfahrten und -wegen sowie die Verlegung von Leitungen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion. § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Lagern von Stoffen und Gegenständen auf oder an den Deichkörpern ist verboten, soweit es nicht für Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

(3) Das Betreten der Deiche, das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Deichen sind verboten. Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo der Deich als öffentlicher Weg ausgebaut ist.

(4) Deichüberfahrten und Deichscharten sind durch den Instandhaltungspflichtigen der Zufahrtswege in zweckentsprechender Weise zu befestigen und in diesem Zustand zu erhalten. Übertriebsstellen sind zu befestigen und mit abnehmbaren Schutzgeländern zu versehen.

(5) Die Grasnarbe der Deiche ist durch den Instandhaltungspflichtigen regelmäßig zu pflegen.

(6) Für Küstenschutzanlagen, insbesondere für Dünen und Seedeiche, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## Zu § 36 des Wassergesetzes:

## § 53

(1) In Hochwassergebieten sind

- das Lagern von Wasserschadstoffen und abschwemmbareren Stoffen,
  - der Anbau von Sonderkulturen der Landwirtschaft,
  - das Anlegen von Silos, stationären Melkanlagen und Lagerhallen
- verboten.

(2) In den Teilen der Hochwassergebiete, die vom Hochwasser durchflossen werden können (Hochwasserabflußgebiete), sind darüber hinaus

- die Errichtung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Hochwasserschutz oder der Schifffahrt dienen,
  - der Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen,
  - die Verlegung von Leitungen sowie das Anlegen von Verkehrswegen,
  - die Errichtung von Einfriedungen,
  - das Anlegen von Zeltplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen,
  - die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
  - das Lagern von Stoffen und Gegenständen aller Art,
  - das Aufstellen von stationären Geräten
- verboten.

(3) Unumgängliche Ausnahmen für die Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, die Verlegung von Leitungen und das Anlegen von Verkehrswegen, die Errichtung von mobilen Einfriedungen, das vorübergehende Ablagern abschwemmbarer Stoffe und das vorübergehende Aufstellen stationärer Geräte bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(4) In Hochwassergebieten darf außerhalb der Hochwasserabflußgebiete

- das Anlegen von Zeltplätzen,
- die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
- der Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen

erfolgen, wenn die Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion erteilt wurde.

(5) Für die Zustimmungen gilt § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes entsprechend.

## Zu § 37 des Wassergesetzes:

## § 54

(1) In das Küstenschutzgebiet ist grundsätzlich an der Außenküste ein 200 m und an der Boddenküste ein 100 m breiter Streifen einzubeziehen.

(2) Der Streifen des Küstenschutzgebietes beginnt

- an der Außenküste bei Hoch- und Steilufern an der oberen Kliffkante und bei Flachküsten an der Mittelwasserlinie,
- an der Boddenküste einschließlich der Haff- und Sundküste an der Mittelwasserlinie.

(3) Werden Flachküsten gegen Sturmhochwasser durch See-  
deiche geschützt, erstreckt sich der Streifen landeinwärts bis  
zum binnenseitigen Deichfuß bzw. Deichschutzstreifen.

#### § 55

(1) In Küstenschutzgebieten sind die Errichtung und Ver-  
änderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie  
nicht dem Schutz der Küste dienen, verboten.

(2) In Küstenschutzgebieten bedürfen

- die Durchführung von Meliorationen,
- die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
- die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdauf-  
schlüsse oder Aufschüttungen,
- das Setzen von Pegeln, Schiffsfahrtszeichen, Festpunkten  
und sonstigen Merkmalen

der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Was-  
serwirtschaftsdirektion.

(3) Unzugängliche Ausnahmen für die Errichtung, Verände-  
rung oder Beseitigung von Bauwerken und baulichen Anla-  
gen für wirtschaftliche Zwecke bedürfen der Zustimmung der  
Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(4) Für die Zustimmungen gilt § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes  
entsprechend.

Zu § 38 des Wassergesetzes:

#### § 56

Zu den Maßnahmen gegen die bodenabtragende Wirkung  
gehören die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zweck-  
mäßige Nutzung des Bodens sowie die Durchführung agro-  
technischer Maßnahmen zum Erosionsschutz.

Zu § 45 des Wassergesetzes:

#### § 57

(1) Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß  
§§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 3, 38 Abs. 3, 51 Abs. 1, 52 Abs. 1, 53 Ab-  
sätze 3 und 4 und 55 Absätze 2 und 3 haben schriftlich zu  
ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie  
sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung  
bekanntzugeben.

(2) Für Beschwerden gilt § 45 Absätze 2 bis 6 des Wasser-  
gesetzes.

#### § 58

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1982  
in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt**

## Zweite Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — vom 2. Juli 1982

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom  
2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird folgendes verordnet:

### Abwassergeld

#### § 1

(1) Bei Verstößen gegen § 17 Abs. 1 des Wassergesetzes und  
bei Überschreitung von Grenzwerten gemäß § 27 Abs. 3 des  
Wassergesetzes wird vom Gewässernutzer und bei Verstößen  
gegen § 24 des Wassergesetzes vom Verursacher durch Be-  
scheid der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirt-  
schaftsdirektion Abwassergeld erhoben. Die Erhebung erfolgt  
für jeden Verstoß. Schadenersatz wird vom Abwassergeld  
nicht berührt.

(2) Wird eine Anlage gemeinsam genutzt, wird Abwasser-  
geld vom Rechtsträger oder Eigentümer dieser Anlage er-  
hoben. Der Rechtsträger oder Eigentümer ist berechtigt, das  
Abwassergeld dem Mitbenutzer weiterzuberechnen, soweit  
dieser den Verstoß verursacht hat.

(3) Das Abwassergeld ist nicht planbar und nicht kalkulier-  
bar und ist in die Selbstkosten aufzunehmen.

(4) Abwassergeld wird von Bürgern nicht erhoben.

#### § 2

(1) Das Abwassergeld wird für die unzulässige Abwasser-  
last und grundsätzlich für mindestens 1 Tag oder für die in  
Gewässer rechtswidrig eingeleitete oder eingebrachte Schad-  
stoffmenge erhoben.

(2) Abwassergeld ist auf der Grundlage der Kennziffern-  
tabelle (Anlage) zu berechnen. Die Doppelbewertung eines In-  
haltsstoffes ist nicht zulässig.

(3) Stellt die Staatliche Gewässeraufsicht im § 1 Abs. 1 ge-  
nannte Verstöße oder Grenzwertüberschreitungen fest, ist der  
Verursacher unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Gewässernutzer kann bei der Staatlichen Gewässer-  
aufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion eine Kontrolle über  
die Einhaltung der Rechtsvorschriften bzw. Grenzwerte bean-  
tragen. Die Kontrolle ist innerhalb von 2 Wochen durchzu-  
führen. Ergibt die Kontrolle die Einhaltung der Rechtsvor-  
schriften bzw. Grenzwerte, entfällt die Zahlung vom Zeit-  
punkt des Antrages an.

(5) Abwassergeld kann in doppelter Höhe erhoben werden,  
wenn die Meldepflicht gemäß § 30 der Ersten Durchführungs-  
verordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz (GBl. I Nr. 26  
S. 477) verletzt wurde und dadurch ein größerer Schaden ein-  
getreten ist oder die Sachaufklärung erschwert wurde.

#### § 3

Wenn der Verursacher für die im § 1 Abs. 1 genannten  
Rechtsverletzungen nachweist, daß diese trotz Ausnutzung  
aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gege-  
benen Möglichkeiten nicht abgewendet werden konnten, wird  
er nach Zustimmung durch den Rat des Bezirkes von der  
Zahlung des Abwassergeldes befreit.

### Wassernutzungsentgelt

#### § 4

(1) Für die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme,  
für die gemäß § 17 Abs. 1 des Wassergesetzes eine Genehmi-

gung erforderlich ist, ist Wassernutzungsentgelt zu entrichten. Die Berechnung von Wassernutzungsentgelt erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

(2) Bei nicht genehmigter Wasserentnahme, bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder Verlustmenge wird für die nicht genehmigte Menge eine Sanktion in Höhe von 50% zum Wassernutzungsentgelt durch Bescheid der Staatlichen Gewässeraufsicht erhoben. Die Sanktion ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und ist in die Selbstkosten aufzunehmen.

(3) Die Entrichtung von Wassernutzungsentgelt begründet keinen Anspruch auf die genehmigte Menge oder eine bestimmte Beschaffenheit des entnommenen Wassers.

#### § 5

(1) Die Gewässernutzer haben die entnommenen Wassermengen und die eingeleiteten Abwassermengen zu messen, die Wasserverluste zu errechnen und die Ergebnisse prüffähig aufzuzeichnen. Sofern der Gewässernutzer in begründeten Ausnahmefällen noch nicht in der Lage ist, die erforderlichen Messungen vorzunehmen, werden die Mengen auf der Grundlage technischer Dokumentationen ermittelt.

(2) Die Aufzeichnungen des Gewässernutzers sind Berechnungsgrundlage für das Wassernutzungsentgelt. Sie sind auf Verlangen der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsleitung zur Einsichtnahme vorzulegen, die berechtigt ist, Angaben des Gewässernutzers bis zu 2 Jahren rückwirkend zu prüfen.

(3) Der Gewässernutzer hat das von ihm zu entrichtende Wassernutzungsentgelt selbst zu errechnen. Bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres hat der Gewässernutzer der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsleitung unaufgefordert eine Erklärung<sup>2</sup> in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Berechnungsgrundlage ist die im vorangegangenen Kalenderjahr entnommene Menge.

(4) Das Wassernutzungsentgelt ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Übersteigt das Wassernutzungsentgelt für einen Gewässernutzer 50 000 M je Jahr, so hat dieser in der Erklärung vierteljährlich Abschlagszahlungen festzulegen. Zahlungstermin ist jeweils der 15. im zweiten Monat des Quartals.

(5) Ist die Erklärung eines Gewässernutzers unrichtig oder wird keine Erklärung abgegeben, wird der zu entrichtende Betrag durch Bescheid der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsleitung festgelegt. Die Regelung des Abs. 4 über Abschlagszahlungen ist anzuwenden.

(6) Die Pflicht zur Entrichtung des Wassernutzungsentgeltes endet mit Aufhebung der Genehmigung einer Wasserentnahme gemäß § 18 des Wassergesetzes.

#### Fähigkeit, Vollstreckung, Verjährung

#### § 6

(1) Abwassergeld, Wassernutzungsentgelt und die Sanktion gemäß § 4 Abs. 2 sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

(2) Der in einem Bescheid gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 5 festgesetzte Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Bescheides oder der endgültigen Entscheidung über eine Beschwerde zu entrichten. Bei Verzug sind die

Rechtsvorschriften<sup>3</sup> über Zuschläge zu Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend anzuwenden.

#### § 7

Abwassergeld, Wassernutzungsentgelt und die Sanktion gemäß § 4 Abs. 2 sind vollstreckbar. Die Vollstreckung gegen Schuldner im Bereich der sozialistischen Wirtschaft ist nach Aufforderung der Wasserwirtschaftsleitung durch Abbuchung der Forderung vom Konto des Schuldners vorzunehmen. Die Vollstreckung gegen Schuldner außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup>.

#### § 8

Die Forderungen auf Abwassergeld, Wassernutzungsentgelt und die Sanktion gemäß § 4 Abs. 2 verjähren in 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Erklärung bei der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsleitung eingegangen ist oder der Bescheid erteilt wurde.

#### § 9

#### Beschwerderegeln

(1) Bescheide gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 5 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Bescheide kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 45 Absätze 2, 3, 5 und 6 des Wassergesetzes.

#### Schlussbestimmungen

#### § 10

Für die Erhebung von Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung gelten gesonderte Regelungen.

#### § 11

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Krollowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reichelt

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung Nr. Fr. 344 vom 8. Mai 1966 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Vordrucke sind beim zuständigen Vordruckleistungsverlag anzufordern.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 10. Januar 1981 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II Nr. 3 S. 39).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

**Anlage**

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Durchführungsverordnung

**Kennzifferntabelle für Abwassergeld**

Bewertungskriterien	Abwassergeld
1. Abfiltrierbare Stoffe	0,30 M/kg
2. a) BSB <sub>5</sub>	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
b) CSV <sub>Cr</sub>	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
c) CSV <sub>Mn</sub>	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
3. Gesamtsalz, außer Härtebildner	0,03 M/kg
4. Härtebildner berechnet als CaO	0,09 M/kg
5. Säureverbrauch	60,00 M/Kval
6. Basenverbrauch	6,00 M/Kval
7. Eisen	6,00 M/kg Fe
8. Schwermetalle, außer Eisen und Gifte	13,60 M/kg
9. Öl, Fett bzw. extrahierbare Stoffe	5,00 M/kg
10. bei Einleiten/Einbringen von Öl, Fett bzw. extrahierbaren Stoffen in die Territorial- und inneren Seegewässer der DDR	50,00 M/kg
11. Stickstoff	5,00 M/kg N
12. Phosphor	13,50 M/kg P
13. Gifte und andere Wasserschadstoffe	150,00 M/kg Cyanid-äquivalent <sup>1</sup>
14. Temperatur	0,001 M/m <sup>3</sup> und °C
15. Abprodukte (z. B. Asche, Müll, Bauschutt)	200,00 M/m <sup>3</sup>
16. Landwirtschaftliche Abprodukte (Jauche, Gülle)	100,00 M/m <sup>3</sup>

<sup>1</sup> 1 kg Cyanidäquivalent ist die Masse eines Giftes oder anderen Wasserschadstoffes, die die gleiche toxische Wirkung auf Testorganismen ausübt wie 1 kg Cyanid. Die Ermittlung des Cyanidäquivalents erfolgt auf der Grundlage des Wasserschadstoffkatalogs, herausgegeben vom Institut für Wasserwirtschaft.

**Dritte Durchführungsverordnung  
zum Wassergesetz**

— Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete —

vom 2. Juli 1982

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird folgendes verordnet:

**§ 1****Verantwortung für die Vorbereitung**

(1) Für die Vorbereitung der Beschlüsse für Gebiete gemäß den §§ 36, 37 und 39 des Wassergesetzes sind die Räte der Bezirke verantwortlich.

(2) Für die Vorbereitung der Beschlüsse für Gebiete gemäß § 29 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 des Wassergesetzes sind die Räte der Kreise verantwortlich. Erstreckt sich ein Gebiet auf das Territorium mehrerer Kreise, haben die beteiligten Räte der

Kreise die Vorbereitung miteinander abzustimmen. Hat das Gebiet Bedeutung für den Bezirk, ist der Rat des Bezirkes für die Vorbereitung des Beschlusses verantwortlich.

**§ 2****Antragstellung**

(1) Anträge auf Beschlussfassung sind beim Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes oder Kreises zu stellen.

(2) Die Antragsteller haben die Beschaffung und Anfertigung aller für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zu sichern.

**§ 3****Verfahren der Vorbereitung**

Das Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft des örtlichen Rates hat den Antrag den beteiligten Staatsorganen, Betrieben und Bürgern bekanntzugeben und erforderlichenfalls mit ihnen zu beraten und eine Stellungnahme beim zuständigen Wehrbezirkskommando anzufordern. Der Antragsteller ist verpflichtet, an Erläuterungen und Beratungen mitzuwirken.

**§ 4****Beschlussfassung**

(1) Der Beschluß über die Festlegung eines Gebietes gemäß § 1 hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Gebietes,
- Lage, Einteilung und Größe des Gebietes einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes,
- Nutzungsbeschränkungen und Verbote, bei Trinkwasservorbehaltsgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Beginn der einzelnen Nutzungsbeschränkungen und Verbote.

(2) Zur Durchsetzung der Nutzungsbeschränkungen und Verbote erforderliche Aufgaben beschließt der Rat des Bezirkes bzw. Kreises in einem Maßnahmenplan.

**§ 5****Bekanntgabe**

(1) Der Beschluß über die Festlegung eines Gebietes gemäß § 1 ist in seinem wesentlichen Inhalt vom Rat des Bezirkes oder Kreises öffentlich bekanntzugeben.

(2) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist den beteiligten Räten der Gemeinden durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben. Die Räte der Gemeinden können bei Nachweis berechtigter Interessen Einsicht in diese Unterlagen gewähren.

(3) Ausfertigungen des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes sind dem Büro für Territorialplanung, dem Liegenschaftsdienst, der Kreis- und Bezirksplanungskommission, der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Abteilung Geologie, der Staatlichen Gewässeraufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion und dem Antragsteller durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben.

(4) Auszüge aus dem Maßnahmenplan sind den Betroffenen durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben.

**§ 6****Kontrolle**

Die Einhaltung der Beschlüsse ist durch die örtlichen Räte, die Staatliche Gewässeraufsicht und die Staatliche Hygieneinspektion im Rahmen ihrer Verantwortung zu kontrollieren.

## Trinkwasserschutzgebiete

## § 7

Die Trinkwasserschutzgebiete sind grundsätzlich in die Fassungszone, die engere Schutzzone und weitere Schutzzonen einzuteilen.

## § 8

(1) In Trinkwasserschutzgebieten gelten folgende Verbote:

## a) in der Fassungszone

- Umgang mit Wasserschadstoffen und radioaktiven Stoffen,
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser,
- Ein- oder Durchleiten von Abwasser,
- Deponien,
- Bestattungen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Anlage von Verkehrswegen sowie Bohrungen und bleibende Erdaufschlüsse, soweit diese nicht der Trinkwasserversorgung dienen,
- Tierhaltung, Ackernutzung sowie Massiv- und Erdsilos,
- Zeitplätze,
- Baden,
- Boots- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Dienstbooten der Staatsorgane;

## b) in der engeren Schutzzone

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten von Abwasser und Wasserschadstoffen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Erdsilos und Neubau von Anlagen der Tierproduktion mit hoher Tierkonzentration,
- Zeitplätze;

## c) in den weiteren Schutzzonen

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten und Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) Weitere Verbote können auf der Grundlage von Standards<sup>1</sup> beschlossen werden.

(3) Unumgängliche Ausnahmen von Verboten bedürfen nach Stellungnahme der Schutzzonekommission des Beschlusses durch den Rat des Kreises bzw. Bezirkes, soweit sie sich nicht aus Standards ergeben.

## § 9

(1) Nutzungsbeschränkungen sind auf der Grundlage von Standards zu beschließen. Dabei sind nur die für den Schutz des Trinkwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen festzulegen und die landwirtschaftliche Produktion sowie andere Nutzungen zu berücksichtigen.

(2) Lassen in der Fassungszone die Nutzungsbeschränkungen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu, ist eine forstwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Fassungszone nicht möglich, sind diese Flächen vom Rechtsträger der Wassergewinnungsanlage zu erwerben.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der DDR-Standard TGL 24342/01-93, Trinkwasserschutzgebiete.

## § 10

(1) Anträge auf Beschlussfassung von Trinkwasserschutzgebieten sind vom Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 1. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Beschluß spätestens im Rahmen der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung gefaßt werden kann.

(2) Die gemäß Anlage 1 erforderlichen Gutachten, Stellungnahmen und Angaben sind in einer Frist von 6 Wochen nach Aufforderung durch die örtlichen Räte von den dafür zuständigen Organen, Betrieben und Einrichtungen dem Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber zu übergeben.

## § 11

(1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse bilden die Räte der Kreise und Bezirke Schutzzonekommissionen. Die Leitung der Schutzzonekommission obliegt dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder des Rates des Bezirkes.

(2) Die Mitglieder der Schutzzonekommission werden von dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ratsmitglied in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen ernannt. Als Mitglieder der Schutzzonekommission werden insbesondere Vertreter folgender Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke sowie folgender Betriebe und Einrichtungen ernannt:

- Staatliche Hygieneinspektion,
- Fachorgan für Geologie,
- Fachorgan für Finanzen und Preise,
- Fachorgan für Land- und Forstwirtschaft,
- Naturschutzbeauftragter,
- Büro für Territorialplanung,
- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,
- Staatliche Gewässeraufsicht,
- VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Je nach Erfordernis können Vertreter weiterer Betriebe mit Wassergewinnungsanlagen ernannt werden.

(3) Die Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage sind bei der Behandlung ihrer Anträge hinzuzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Schutzzonekommission wirken an den Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag und bei der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen und der Kontrolle ihrer Durchsetzung mit.

## § 12

(1) Bei Nutzungsbeschränkungen landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwasserschutzgebieten sind die wirtschaftlichen Nachteile auf der Grundlage der Bodennutzungsverordnung<sup>2</sup> auszugleichen.

(2) Für Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten, die auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften festgelegt oder die bei der Bewirtschaftung der Flächen beachtet wurden, werden keine Entschädigungen gezahlt.

(3) Wird ein Trinkwasserschutzgebiet für bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen beschlossen, sind Entschädigungen durch die Räte der Kreise oder Bezirke zu leisten. Die dafür

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 105).



erforderlichen Mittel sind zweckgebunden in die Haushaltspläne aufzunehmen.

### Trinkwasservorbehaltsgebiete

#### § 13

(1) In Trinkwasservorbehaltsgebieten gelten folgende Verbote:

- Neuanlage und Erweiterung von Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Neuanlage von Tanklagern für Wasserschadstoffe,
- Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) § 8 Absätze 2 und 3 und § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

#### § 14

(1) Anträge zur Beschlußfassung von Trinkwasservorbehaltsgebieten sind von den Wasserwirtschaftsdirektionen nach Abschluß der hydrogeologischen Vorerkundung zu stellen. Die Trinkwasservorbehaltsgebiete sind langfristig, grundsätzlich mit der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptionen sowie der Konzeptionen zur Entwicklung des komplexen Wohnungsbaues und der Energiewirtschaft zu beschließen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) § 11 findet Anwendung.

#### § 15

### Hochwassergebiete, Küstenschutzgebiete, Uferstreifen und Deichschutzstreifen

Anträge auf Beschlußfassung von Hochwassergebieten und Küstenschutzgebieten sind von den zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen zu stellen. Dabei sind die Überschwemmungshäufigkeit und der Grad der Gefährdung zu berücksichtigen. Anträge auf Beschlußfassung von Uferstreifen und Deichschutzstreifen sind von den Instandhaltungspflichtigen der Gewässer oder Deiche zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 3.

#### § 16

### Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete

(1) Anträge auf Beschlußfassung von wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind von den Wasserwirtschaftsdirektionen, bei Fernwasserleitungen von den Versorgungsträgern, zu stellen.

(2) Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote in wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten können sich insbesondere auf die Errichtung von Bauwerken sowie Verkehrs- und Versorgungsanlagen erstrecken.

#### § 17

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reichelt

### Anlage 1

zu § 10 vorstehender Durchführungsverordnung

#### I.

### Allgemeine Unterlagen

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes sind folgende allgemeine Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage
- 1.2. Größe des Versorgungsgebietes sowie gegenwärtige und künftige Bedeutung
- 1.3. Hydrogeologisches Gutachten sowie Forderungen und Vorschläge für das Trinkwasserschutzgebiet aus der hydrogeologischen Erkundung
- 1.4. Nutzungsgenehmigung für die Wasserentnahme
- 1.5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlung, Erholungsnutzungen, Anfallstellen und Deponien von Abprodukten im Einzugsgebiet, geplante Nutzungen, z. B. Trassen, Bebauungen, Erschließungen
- 1.6. Vorgehene Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
- 1.7. Stellungnahme der Staatlichen Gewässeraufsicht unter Berücksichtigung der unter Ziffern 1.1. bis 1.6. genannten Unterlagen
- 1.8. Stellungnahme der Staatlichen Hygieneinspektion unter Berücksichtigung der unter Ziffern 1.1. bis 1.7. genannten Unterlagen
- 1.9. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken der Fassungszone
- 1.10. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche
- 1.11. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die durchzuführenden Maßnahmen und über den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse gemäß Bodennutzungsverordnung
- 1.12. Antrag auf Zustimmung gemäß Bodennutzungsverordnung
- 1.13. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen
- 1.14. Karten
  - topographische Karte 1 : 25 000
  - Karte bis 1 : 5 000
 mit dem Standort der Fassungsanlagen und der vorgesehenen Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen entsprechend der Grundwasserdynamik und den geologischen Verhältnissen
  - Schnitte mit Angabe der Wasserspiegellagen sowie der Bauwerks- und Geländehöhen in der Gewinnungsanlage.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fordern.

#### II.

### Weitere Unterlagen für Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Entnahme aus dem Grundwasser (einschließlich Uferfiltrat) sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 2.1. Art der Gewinnung

- 2.2. Kapazität der Anlage und Entnahmemenge in  $m^3/a$ ,  $m^3/d$  und  $m^3/h$
- 2.3. Anzahl, Art, Tiefe, Ausbau, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel der Brunnen, Isohypsenplan, Entnahmemengen aus einzelnen Brunnen sowie Abstand der einzelnen Brunnen voneinander
- 2.4. Bei Quelfassung Extremwerte der Ergiebigkeit
- 2.5. Im Einzugsgebiet vorhandene Grundwasserbeobachtungsstellen mit Meßdaten
- 2.6. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die Staatliche Hygieneinspektion
- 2.7. Art der Aufbereitung.

### III.

#### Weitere Unterlagen für Trinkwasserschutzgebiete für Oberflächenwasser

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Entnahme aus dem Oberflächenwasser sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 3.1. Art des Entnahmebauwerkes
- 3.2. Kapazität der Anlage und Entnahmemenge in  $m^3/a$ ,  $m^3/d$ ,  $m^3/h$
- 3.3. Hydrologische und hydrographische Daten
- 3.4. Hydrochemische Daten
- 3.5. Hydrobiologische Daten
- 3.6. Bewirtschaftungsplan für Speicher
- 3.7. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die Staatliche Hygieneinspektion
- 3.8. Art der Aufbereitung
- 3.9. Studie für die territoriale Einordnung des Trinkwasserschutzgebietes.

#### Anlage 2

zu § 14 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasservorbehaltsgebietes sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bezeichnung des Trinkwasservorbehaltsgebietes
2. Größe und Begrenzung des Trinkwasservorbehaltsgebietes mit Karten
3. Beschreibung der hydrologischen, geologischen und hydrographischen Verhältnisse
4. Begründung
5. Angaben über die gegenwärtige Nutzung des Gebietes
6. Vorschläge für Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fördern.

#### Anlage 3

zu § 15 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Beschlußfassung von Hochwassergebieten, Küstenschutzgebieten, Uferstreifen und Deichschutzstreifen sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bezeichnung des Gewässers, Gewässerabschnittes bzw. Deiches
2. Größe, Begrenzung und vorgesehene Einteilung der Hochwassergebiete, wie Hochwasserabflußgebiete, Gebiete für  $HQ_2$ ,  $HQ_{10}$  und  $HHQ$ , der Küstenschutzgebiete sowie der Deichschutzstreifen oder Uferstreifen

3. Karten
  - topographische Karte 1 : 25 000 bis 1 : 10 000
  - Karten 1 : 5 000 insbesondere im Bereich von Siedlungsgebieten
4. Begründung mit Kurzbeschreibung über die Auswirkungen der Hochwässer oder Sturmhochwässer oder der für Deichschutzstreifen oder Uferstreifen vorgesehenen Abgrenzung
5. Angaben über gegenwärtige und geplante Nutzungen in den zur Beschlußfassung vorgesehenen Gebieten oder Streifen
6. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken
7. Vorschlag für Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen
8. Inhalt und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche
9. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die durchzuführenden Maßnahmen und über den Ausgleich
10. Antrag auf Zustimmung gemäß Bodennutzungsverordnung.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fördern.

#### Erste Durchführungsbestimmung zum Wassergesetz — Hochwassermelddienst — vom 2. Juli 1982

Zur Gewährleistung des Hochwassermelddienstes wird auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Organisation des Hochwassermelddienstes im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einschließlich des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Meteorologischer Dienst genannt) und das Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen und den zuständigen Organen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

(1) Der Hochwassermelddienst dient der Gewinnung und Übermittlung aller Daten, die die Entstehung, den zeitlichen Ablauf und die räumliche Verteilung von Hochwasserereignissen charakterisieren sowie der rechtzeitigen Einleitung von Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung entsprechend den festgelegten Alarmstufen.

(2) Der Hochwassermelddienst umfaßt:

- Niederschlags-, Schnee-, Tauwetter-Meldungen (nachfolgend NST-Meldungen genannt) ausgewählter meteorologischer Stationen und Niederschlagsmeßstellen (NST-Meldstellen) über ergiebige Niederschläge und über den Zustand der Schneedecke;
- Hochwasserstandsmeldungen bestimmter Pegelstationen (Hochwassermeßpegel) über Wasserstände ab einer festgelegten Grenze (Alarmstufe I) sowie über Inhalt, Zufluß und Abgabe der Talsperren und Rückhaltebecken;
- Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen auf der Grundlage der Analyse und Interpretation der NST- und Hochwasserstandsmeldungen.

(3) Im Rahmen des Hochwassermelddienstes erfolgen:

- Hochwasserwarnungen, sobald die Möglichkeit einer Hochwasserentwicklung auf Grund der Wasserführung bereits eingetretener meteorologischer Ereignisse oder auf der Grundlage von Warnungen vor gefährdrohenden Wettererscheinungen erkennbar ist;
- Hochwasserinformationen nach Hochwasserwarnungen mindestens täglich einmal über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der meteorologisch-hydrologischen Lage, soweit keine Hochwasservorhersage möglich ist, sowie über die Talsperrenbewirtschaftung und während des Hochwassers, wenn Wetterentwicklung und Wasserführung Änderungen und Ergänzungen vorausgegangener Informationen erforderlich machen;
- Hochwasservorhersagen, sobald mit hinreichender Genauigkeit die zu erwartenden Wasserstände und der zeitliche Verlauf des Hochwassers beurteilt werden können, und während des Hochwassers, wenn durch die Weiterentwicklung und den Abflußvorgang Änderungen des Hochwasserablaufes vorhergesagt werden können.

### § 3

#### Hochwassergefährdete Gewässer

(1) Der Hochwassermelddienst wird für die nachstehend aufgeführten durch Hochwasser oder durch Sturmhochwasser gefährdeten Gewässer durchgeführt:

- Oder (Oderstrom)
- Lausitzer Neiße
- Elbe (Elbestrom)
- Nebenflüsse der Oberen Elbe
- Nebenflüsse der Unteren Elbe
- Mulde und ihre Nebenflüsse
- Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse
- Saale und ihre Nebenflüsse ohne Unstrut und Bode
- Unstrut und ihre Nebenflüsse
- Bode und ihre Nebenflüsse
- Havel
- Spree und ihre Nebenflüsse
- Werra und ihre Nebenflüsse
- Alder und ihre Nebenflüsse
- Mainzuflüsse
- Ostsee und ihre Zuflüsse.

(2) Für den Hochwassermelddienst an weiteren Oberflächengewässern, die für bestimmte begrenzte Territorien Bedeutung haben, sind durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke Hochwassermeldepegel festzulegen und die Beobachtung sowie Übermittlung der Wasserstände zu gewährleisten.

### § 4

#### Abgrenzung und Verantwortung

(1) Für die Organisation des Hochwassermelddienstes insgesamt und die Herausgabe von Hochwassermeldeordnungen für die im § 3 Abs. 1 genannten Gewässer ist das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft verantwortlich. Die Durchführung des Hochwassermelddienstes erfolgt nach den vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassenen Richtlinien.<sup>1</sup>

(2) Für die Organisation der NST-Meldungen ist der Meteorologische Dienst verantwortlich. Die Festlegung der NST-Meldestellen sowie der Meldestufen erfolgt durch den Meteorologischen Dienst in Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion.

(3) Für die Organisation der Hochwasserstandsmeldungen, für die Errichtung und den Betrieb der Hochwassermeldepegel und die Herausgabe von Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen sind die Wasserwirtschaftsdirektionen verantwortlich.

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Nr. 2/82

(4) Für die Herausgabe von Warnungen vor gefährdrohenden Wettererscheinungen ist der Meteorologische Dienst verantwortlich.

(5) Die Verbreitung von zentralen Hochwasserinformationen über Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgt durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

### § 5

#### Festlegungen von Alarmstufen

(1) Zur rechtzeitigen Einleitung und Durchführung von Maßnahmen der Hochwasserabwehr, zur Information der Bürger, der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen über eine sich entwickelnde Hochwasserlage werden für bestimmte Flußabschnitte und hochwassergefährdete Gebiete folgende Alarmstufen festgelegt:

- Alarmstufe I — Meldedienst
- Alarmstufe II — Kontrolldienst
- Alarmstufe III — Wachdienst
- Alarmstufe IV — Hochwasserabwehr

(2) Die Alarmstufen I—IV werden mit ihren Richtwerten für die Wasserstände durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestätigt und in die Hochwassermeldeordnungen für die im § 3 Abs. 1 genannten Gewässer aufgenommen.

(3) Die Auslösung der Alarmstufe I erfolgt durch den Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion. Die Alarmstufen II—IV werden auf Vorschlag des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises ausgelöst.

(4) Die Alarmstufe IV kann bei Gefahren für das Leben der Bürger, zum Schutz der Volkswirtschaft, von lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werten oder bei Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen bereits vor dem Erreichen der Richtwerte für die Wasserstände ausgelöst werden.

(5) Die Leitung der Hochwasserschutzmaßnahmen in den Alarmstufen I—III erfolgt durch die in den Hochwasserdokumenten festgelegten Leiter der Organe der Wasserwirtschaft.

(6) Die Leitung der Hochwasserabwehrmaßnahmen in der Alarmstufe IV erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(7) Die Leitung der betrieblichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe, die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der Einrichtungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> auf der Grundlage der betrieblichen Hochwasserabwehrdokumente.

### § 6

#### Gewährleistung der Datengewinnung

(1) Die Wasserwirtschaftsdirektionen und die Dienststellen des Meteorologischen Dienstes betreiben zur Lösung ihrer Aufgaben Hochwassermeldepegel oder NST-Meldestellen und setzen Beobachter ein. Die Aufgaben der Beobachter werden in Richtlinien festgelegt, die vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie vom Direktor des Meteorologischen Dienstes herausgegeben werden. Die Beobachter sind für die ordnungsgemäße Abgabe der Hochwasserstands- oder NST-Meldungen verantwortlich.

(2) Mit Erreichen der Richtwerte der Wasserstände der Alarmstufe III trägt der Bürgermeister der Gemeinde bzw. Stadt in seiner Funktion als Leiter der Zivilverteidigung in Verbindung mit der Gewährleistung des Wachdienstes auf den Hochwasserschutzanlagen die Verantwortung für die ständige Gewährleistung der Pegelbeobachtung und das Absetzen der Meldungen.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 257).

— Anordnung vom 2. November 1979 über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften bei gefährdrohenden Wettererscheinungen (GBl. I Nr. 39 S. 367).

## § 7

## Meldeform

(1) Die Meldungen der Hochwassermeldepegel und NST-Meldestellen erfolgen fernmündlich, telegrafisch, fernschriftlich oder durch Datenfernübertragung.

(2) Alle telegrafisch abzugebenden Meldungen werden als Wassertelegramme ohne Anschrift bei den Dienststellen der Deutschen Post aufgegeben. Die Aufgabe der Telegramme kann auch fernmündlich erfolgen.

## § 8

## Verteilung der Wassertelegramme

(1) Die Dienststellen der Deutschen Post übermitteln die bei ihnen eingehenden Wassertelegramme entsprechend den Verteilerplänen. Die Leitwege werden durch die Bezirksdirektionen der Deutschen Post festgelegt.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen informieren die zuständigen Bezirksdirektionen der Deutschen Post über erkennbare akute Hochwassergefahren und den möglichen Beginn des Hochwassermelddienstes.

(3) Die Bezirksdirektionen der Deutschen Post haben jederzeit die ordnungsgemäße Annahme, Ausstellung und Verteilung von Wassertelegrammen zu sichern.

## § 9

## Verbreitung von Hochwassermeldungen

(1) Alle Empfänger von Wassertelegrammen haben für schnellste Bearbeitung der Meldungen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zu sorgen.

(2) Durch die Empfänger von Hochwasserstandsmeldungen, Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen sind für die Weitergabe der Meldungen an hochwassergefährdete Anlieger Benachrichtigungspläne nach Rang- und Reihenfolge aufzustellen und laufend zu halten.

## § 10

## Festlegung der Kostenträgerschaft

(1) Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Hochwassermeldepegel und NST-Meldestellen einschließlich der Vergütung der Beobachter tragen die jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen oder der Meteorologische Dienst. Die im Rahmen des Hochwassermelddienstes bei den Dienststellen der Deutschen Post anfallenden Kosten für die Weiterleitung der Meldungen entsprechend den Meldeplänen trägt das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(2) Die Kosten für die Verbreitung der Meldungen im Territorium tragen die zur Weitergabe verpflichteten Organe und Einrichtungen.

(3) Die Gebühren für Wassertelegramme sind von den Dienststellen der Deutschen Post zu stunden und werden durch eine jährliche Pauschalsumme beglichen.

## § 11

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über den Hochwassermelddienst vom 29. Juni 1981 (GBl. II Nr. 44 S. 291) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt

## Anordnung

für die Wasserbereitstellung und Wasserversorgung  
in extremen Lagen nach  
Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen  
vom 2. Juli 1982

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wasserbereitstellung und Wasserversorgung für die Bevölkerung, die Industrie, Landwirtschaft und andere gesellschaftliche Bereiche bei extremen Lagen, Havarien und Katastrophen (nachfolgend extreme Lagen genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>1</sup> folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen,
- andere Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger (nachfolgend Wassernutzer genannt).

(2) Sie regelt die Aufgaben und die Verantwortung bei der Wasserbereitstellung und Wasserversorgung unter den Bedingungen von extremen Lagen.

(3) Für die bewaffneten Organe gelten gesonderte Regelungen.

## § 2

## Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen

(1) Zur Sicherung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser in extremen Lagen werden Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen (nachfolgend Bereitstellungs- und Versorgungsstufen genannt) festgelegt.

(2) Bereitstellungsstufen werden für Einschränkungen der Wasserentnahme aus Gewässern und für die Abwassereinführung in die Gewässer bei extremen Lagen festgelegt. Die entsprechenden Auflagen und Bedingungen werden durch die Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen festgelegt und den Wassernutzern mit der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung übergeben.

(3) Die Auflagen und Bedingungen für die Wasserentnahme werden nach Wasserstand bzw. Abfluß ausgewählter Pegel des Flußgebietes festgelegt, die durch die Staatliche Gewässeraufsicht mit den örtlichen Räten abzustimmen sind.

(4) Versorgungsstufen werden für Einschränkungen der Trinkwasserentnahme aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bei extremen Lagen festgelegt. Die Versorgungsstufen entsprechenden Kontingente werden den Wassernutzern durch die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit den Wasserlieferungsverträgen übergeben.

(5) Bereitstellungsstufen werden durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der Kreise auf Vorschlag der Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen ausgelöst. Die Versorgungsstufen werden durch die Direktoren der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung nach Zustimmung durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte ausgelöst.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467),
- Verordnung vom 13. August 1981 über den Havarienschutz (GBl. I Nr. 27 S. 329),
- Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 29 S. 237).

(6) Durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen und die Direktoren der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind im engen Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke und Kreise Führungsdokumente für die stabsmäßige Leitung auszuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten, um unter den Bedingungen extremer Lagen die Wasserbereitstellung und die Trinkwasserversorgung in einer den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Rang- und Reihenfolge zu gewährleisten. Die dazu festgelegten Maßnahmen sind im Rahmen des Havarie- und Katastrophenschutzes zu erproben.

### Bereitstellungsstufen

#### § 3

#### Bereitstellungsstufe I

(1) Die Bereitstellungsstufe I wird ausgelöst, wenn die Wasserführung in den Fließgewässern noch dem Wasserdargebot und den Bereitstellungssicherheiten der Wasserbilanz<sup>3</sup> entspricht, jedoch deutlich fallende Tendenz aufweist, wobei die Wasserbereitstellung nach Menge und Beschaffenheit so erfolgt, daß die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und die Brauchwasserversorgung der Produktion noch gewährleistet werden.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe I sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- An den Talsperren und Speichern ist die Abgabe in die Gewässer differenziert zu reduzieren und das Dargebot so zu bewirtschaften, daß die zeitlichen Entnahmeeinschränkungen der Wassernutzer noch zu keinen Produktions-einschränkungen führen.
- Die entsprechend den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgelegten Maßnahmen sind durch die Wassernutzer durchzuführen und durch die Staatliche Gewässer-aufsicht zu kontrollieren. Dazu gehören solche Maßnahmen, wie die Wasserbereitstellung aus anderen Wasserdargeboten, die erweiterte Kreislaufnutzung und die Senkung des Wassereinsatzes durch Umstellung von Verfahren bei Aufrechterhaltung der Produktion.
- Die Produktionskollektive der betroffenen Betriebe und Produktionsbereiche sind über die hydrologische Lage und die durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
- Vorbereitung von Maßnahmen der Bereitstellungsstufe II.

#### § 4

#### Bereitstellungsstufe II

(1) Die Bereitstellungsstufe II wird ausgelöst, wenn das bilanzierte Wasserdargebot so weit unterschritten wird, daß sich erste Einschränkungen in der Schifffahrt und der Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, bei der Wasserbereitstellung für die Industrie nach Menge und Beschaffenheit mit ersten Auswirkungen auf die Produktion sowie Beeinträchtigungen der gesellschaftlichen Gewässernutzungen ergeben.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe II sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Die entsprechend den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgelegten Maßnahmen sind durch die Wassernutzer durchzuführen und durch die Staatliche Gewässer-aufsicht zu kontrollieren. Dazu gehören solche Maßnahmen, wie die Verminderung des Wasserverbrauchs, die ständige Eigenkontrolle der Wasserbeschaffenheit und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Trinkwasserein-

speisung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aus Eigenversorgungsanlagen der Industrie und Landwirtschaft.

— Vorbereitung der Bereitstellungsstufe III.

#### § 5

#### Bereitstellungsstufe III

(1) Die Bereitstellungsstufe III wird ausgelöst, wenn das bilanzierte Wasserdargebot soweit unterschritten wird, daß auch nach Durchführung aller wasserwirtschaftlichen und betrieblichen Maßnahmen zur rationellen Wasserverwendung im Flußgebiet die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und die Wasserbereitstellung für die Produktion in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben eingeschränkt und die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Schifffahrt weitgehend eingestellt sind.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe III sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- strenge Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Aufgaben und Bedingungen bei den Wassernutzern;
- Produktionsumstellungen von Betriebsabteilungen oder Betrieben auf eine Produktion mit geringem Wasserbedarf und -verbrauch;
- Durchsetzung der Versorgungsstufen bei der Trinkwasserentnahme aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Vorbereitung der Notwasserversorgung.

### Versorgungsstufen

#### § 6

#### Versorgungsstufe I

(1) Die Versorgungsstufe I wird ausgelöst, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch Qualitätseinschränkungen oder Druckminderungen beeinträchtigt ist. Sie wird gekennzeichnet insbesondere durch:

- langanhaltende Kapazitätsinanspruchnahme  $Q_7^3$  bei zu erwartender Bedarfssteigerung bis zu einem Wert, der noch mit der verfügbaren Kapazität  $Q_1^6$  gedeckt werden kann;
- Kapazitätsrückgang, der aber noch nicht zu einer Fehlkapazität führt;
- kurzzeitigen Ausfall von Anlagenteilen, der durch Behälterreserven ausgeglichen werden kann;
- kurzzeitige Versorgungsbeeinträchtigungen — in ungünstigen Lagen der Versorgungsgebiete bis zu 4 Stunden.

(2) Bei der Versorgungsstufe I sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Bewirtschaftung der Behälter für eine zu erwartende Versorgungsstufe II;
- Einschränkungen des Wasserverbrauchs durch Untersagen des Garten-, Rasen- und Straßensprengens und erste Einschränkungen bei gesellschaftlichen Bedarfsträgern;
- Reduzierung des Spitzenbedarfs und Vorbereitung weiterer Einschränkungen des Wasserverbrauchs in den Betrieben der Industrie, der Landwirtschaft und anderen Zweigen der Volkswirtschaft;
- Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft aller verfügbaren Trinkwasserkapazitäten einschließlich der in nicht öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und Vorbereitung von Trinkwassereinspeisungen aus diesen Anlagen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- Vorbereitung der Versorgungsstufe II.

<sup>3</sup> — Kapazität  $Q_7^3$  = technische Höchstleistung der Wasseraufbereitungsanlagen für 7 Tage

<sup>6</sup> — Kapazität  $Q_1^6$  = technische Höchstleistung der Wasseraufbereitungsanlagen für einen Tag

## § 7

**Versorgungsstufe II**

(1) Die Versorgungsstufe II wird ausgelöst, wenn die Trinkwasserversorgung für Industrie und Landwirtschaft nicht mehr voll gewährleistet ist, Trübungen oder Geschmacksbeeinträchtigungen und Versorgungsausfälle, insbesondere in höher gelegenen Wohngebieten, über 4 Stunden täglich eintreten können. Sie ist gekennzeichnet insbesondere durch:

- Bedarfssteigerung bis zu einem Maximalwert, der mit der verfügbaren Tageskapazität  $Q_1$  nicht mehr voll abgedeckt werden kann;
- Ausfall von Anlagen, der zu einer Fehlkapazität führt und mit Behälterreserven nicht mehr ausgeglichen werden kann.

(2) Bei der Versorgungsstufe II sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Kontingentierung des Wasserbezuges und Durchführung der festgelegten Einschränkungen entsprechend der Versorgungsstufe II bei den Wassernutzern, Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserversorgungsanlagen in Industrie, Bauwesen und Landwirtschaft einschließlich solcher Kapazitäten, deren Wasser der TGL nicht mehr voll entspricht, nach Freigabe durch die Hygieneinspektion;
- Durchsetzung vorbereiteter Stabilisierungsmaßnahmen, wie die Nutzung weiterer Wasserdargebote, die Nutzung von Rohwasser und die Ausschöpfung weiterer Möglichkeiten der Fremdeinspeisung;
- Vorbereitung der Versorgungsstufe III.

## § 8

**Versorgungsstufe III**

(1) Die Versorgungsstufe III wird ausgelöst, wenn die Versorgung der Bevölkerung und der Tierbestände nur noch mit erheblichen Einschränkungen gesichert werden kann bis zur Versorgung im Mindestumfang<sup>5</sup>. Sie ist gekennzeichnet durch:

- Ausfall von Wasserversorgungsanlagen über mehrere Tage;
- erhebliche Qualitätseinschränkungen des Rohwassers;
- größere Einschränkungen im Wasserdargebot, die zu einer Fehlkapazität größeren Umfanges führen, zum Beispiel bei anhaltender Trockenperiode.

(2) Bei der Versorgungsstufe III sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Kontingentierung der Trinkwasserentnahme entsprechend der Versorgungsstufe III;
- zeitlich begrenzte und abgestufte Versorgung von Wohngebieten;
- vorrangige Versorgung lebenswichtiger Betriebe und Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Volksbildung und anderer;

<sup>5</sup> Richtwerte für den Mindestbedarf sind:

- Trinkwasserbedarf für die Bevölkerung 10 Liter je Einwohner und Tag einschließlich des Gebrauchs für sanitäre Zwecke. Der biologische Mindestbedarf für den Menschen beträgt 2,5 Liter je Tag.
- Wasserbedarf in Krankenhäusern für chirurgische und interne Abteilungen 150 Liter je Bett und Tag
- Trinkwasserbedarf für Großvieh (Rinder, Pferde) 50 Liter je Großvieheinheit und Tag
- Trinkwasserbedarf für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe) 10 Liter je Vieheinheit und Tag

- Nutzung eigener Trinkwasserversorgungsanlagen in Industrie, Bauwesen, Landwirtschaft und anderen Bereichen;
- ständige Kontrolle der Wasserqualität;
- Versorgung von Wohngebieten durch Wasserwagen an Wasserverteilungsstellen;
- Vorbereitung der Maßnahmen der Notwasserversorgung.

**Pflichten der Wassernutzer**

## § 9

Bei der Auslösung von Bereitstellungs- und Versorgungsstufen ist durch die Versorgungsträger und die Wassernutzer mit hoher Disziplin zu gewährleisten, daß

- alle vorhandenen Trinkwasservorräte optimal genutzt,
- in allen verfügbaren Trinkwasserversorgungsanlagen in Abhängigkeit vom Wasserdargebot maximale Leistungen gefahren und
- die volle Wirksamkeit aller für extreme Lagen festgelegten Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung in den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und bei den Wassernutzern gesichert werden.

## § 10

(1) Auf der Grundlage der entsprechend § 2 Absätze 3 und 4 übergebenen Auflagen und Bedingungen bzw. Kontingente bei den Bereitstellungs- und Versorgungsstufen sind durch die Direktoren der wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen zur Minderung möglicher Auswirkungen auf den Betriebsablauf betriebliche Einsatz- bzw. Führungsdokumente auszuarbeiten, die alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes in extremen Lagen enthalten müssen. Diese sind von den übergeordneten Leitern zu bestätigen und den Oberflußreistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen und den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zur Kenntnis zu geben. Die Werkstätten sind durch entsprechende Schulungen auf die Organisation des Produktionsprozesses bei extremen Lagen vorzubereiten.

(2) Die Direktoren der wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß alle in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Rohrnetze ständig und vollständig funktionsfähig sind.

## § 11

**Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Bei der Auslösung von Bereitstellungsstufen durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind die erforderlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch die örtlichen Räte festzulegen.

(2) Die Direktoren der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung haben in Abstimmung mit den örtlichen Räten bei Auslösung der Versorgungsstufen die erforderliche Information der Öffentlichkeit zu organisieren.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Änderung der Preisanordnung Nr. 1012/5**  
**— Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten,**  
**Ölpflanzen und Faserpflanzen —**  
**vom 7. Juni 1982**

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — (GBI. II Nr. 8 S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 1 der Anlage 2 erhält in den Positionen Saatgut von Speisebohnen und Speiselinsen die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 13. Juni 1980 (Sonderdruck Nr. 1055 des Gesetzblattes)

§ 2

Die Ziff. 1 der Anlage 3 erhält in der Position Saatgut von Mohn die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

§ 3

Die Ziff. 1 der Anlage 4 erhält in der Position Saatgut von Faserlein die in der Anlage 3 zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1982

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**„1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M je dt für Speisehülsenfrüchte**

Fruchtart	Erntestufe	Erzeuger-	Erzeuger-	Züchter-	Handels-	Verbrau-	Verbrau-
		preis	preis			cherpreis	cherpreis
		Preisstand	Preisstand		aufschlag	Preisstand	Preisstand
		30. Juni	1. Juli 1982			30. Juni	1. Juli 1982
		1982 <sup>1</sup>	1982 <sup>1</sup>			1982 <sup>1</sup>	1982 <sup>1</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8
Speisebohnen	Elite und Vorstufen	370,—	580,—	7,50	15,50	333,—	803,—
	Hochzucht	335,—	525,—	7,50	15,50	298,—	548,—
	Handelssaat	300,—	470,—	—	14,—	254,—	484,—
Speiselinsen	Elite und Vorstufen	370,—	740,—	17,50	15,50	343,—	773,—
	Hochzucht	335,—	670,—	17,50	15,50	308,—	703,—
	Handelssaat	300,—	600,—	—	14,—	254,—	614,— <sup>9</sup>

<sup>1</sup> Die VEB Saat- und Pflanzgut erhalten bei Lieferungen an den Versand- und Einzelhandel für den Bevölkerungsbedarf zum Preisstand 30. Juni 1982 die Preisdifferenz zum Preisstand 1. Juli 1982 als produktgebundene Stützung über die VVB Saat- und Pflanzgut erstattet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**„1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M je dt für Ölpflanzen**

Fruchtart	Erntestufe	Erzeuger-	Erzeuger-	Züchter-	Handels-	Verbrau-	Verbrau-
		preis	preis			cherpreis	cherpreis
		Preisstand	Preisstand		aufschlag	Preisstand	Preisstand
		30. Juni	1. Juli 1982			30. Juni	1. Juli 1982
		1982 <sup>1</sup>	1982 <sup>1</sup>			1982 <sup>1</sup>	1982 <sup>1</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8
Mohn	Elite und Vorstufen	533,—	710,—	20,—	20,—	573,—	750,—
	Hochzucht	520,—	698,—	20,—	20,—	560,—	730,—
	Handelssaat	507,—	675,—	—	18,—	525,—	693,—

<sup>1</sup> Die VEB Saat- und Pflanzgut erhalten bei Lieferung an den Versand- und Einzelhandel für den Bevölkerungsbedarf zum Preisstand 30. Juni 1982 die Preisdifferenz zum Preisstand 1. Juli 1982 als produktgebundene Stützung über die VVB Saat- und Pflanzgut erstattet.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**„I. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M je dt für Faserpflanzen**

Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerpreis Preisstand 30. Juni 1982 <sup>1</sup>	Erzeugerpreis Preisstand 1. Juli 1982	Züchteranteil	Aufberei- tungs- zuschlag	Handels- aufschlag	Verbrau- cherpreis Preisstand 30. Juni 1982 <sup>1</sup>	Verbrau- cherpreis Preisstand 1. Juli 1982
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Faserlein	Elite und Vorstufen	200,—	310,—	7,50	28,50	11,—	247,—	357,—
	Hochzucht anerkannter	180,—	290,—	7,50	22,50	11,—	221,—	321,—
	Nachbau	160,—	245,—	1,—	18,50	10,50	190,—	275,—
	Handelssaat saatfähige	140,—	215,—	—	10,—	10,—	160,—	235,—
	Aussonderungsware	120,—	185,—	—	10,—	8,50	138,50	203,50 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die VEB Saat- und Pflanzgut erhalten bei Lieferung an den Versand- und Einzelhandel für den Bevölkerungsbedarf zum Preisstand 30. Juni 1982 die Preisdifferenz zum Preisstand 1. Juli 1982 als produktgebundene Stützung über die VVB Saat- und Pflanzgut erstattet.

**Anordnung Nr. Pr. 71/3<sup>1</sup>****— Saatgut von Futterpflanzen —****vom 7. Juni 1982**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 71 vom 17. Dezember 1970 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. II 1971 Nr. 23 S. 193) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 71/2 vom 13. Juni 1980 (Sonderdruck Nr. 1055 des Gesetzblattes)

**§ 1**

Die Anlage wird um die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Fruchtart ergänzt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1982

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**„Preise und Lieferprämien in M/dt Futterpflanzensaatgut**

Fruchtart	Erntestufe	Grundpreis Preisstand 30. Juni 1982 <sup>1</sup>	Grundpreis Preisstand 1. Juli 1982	Lieferprämie	Erzeugerpreis Preisstand 30. Juni 1982 <sup>1</sup>	Erzeugerpreis Preisstand 1. Juli 1982
1	2	3	4	5	6	7
Futtersonnenblumen	Elite und Vorstufen	177,—	350,—	—	177,—	350,—
	Hochzucht	148,—	295,—	—	148,—	295,—
	Handelssaat	119,—	237,—	—	119,—	237,— <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die VEB Saat- und Pflanzgut erhalten bei Lieferungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie an den Versand- und Einzelhandel für den Bevölkerungsbedarf zu Verbraucherpreisen Preisstand 30. Juni 1982 die Preisdifferenz zum Preisstand 1. Juli 1982 als produktgebundene Stützung über die VVB Saat- und Pflanzgut erstattet.



**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**zur Änderung der Preisordnung Nr. 1883**  
**— Baumschulpflanzen —**  
**vom 7. Juni 1982**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 — Baumschulpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 1586 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 16. Januar 1969 (GBl. II Nr. 16 S. 93).

**§ 1**  
 Die Anlage — Preisliste 1 — Obstgehölze — erhält in den Positionen Walnüsse und Haselnüsse die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

**§ 2**  
 Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1982

**Der Minister**  
**für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**Kuhrig**

**Anlage**  
 zu vorstehender Anordnung

i	„Stamm- höhe cm	Stamm- umfang cm	Erzeugerpreis Preisstand 30. Juni 1982 <sup>1</sup>		Verbraucherpreis Preisstand 30. Juni 1982 <sup>1</sup>		Erzeugerpreis Preisstand 1. Juli 1982		Verbraucherpreis Preisstand 1. Juli 1982	
			Belieferung des Versand- und Einzelhandels für den Bevölke- rungsbedarf				zur Belieferung der Bevölkerung			
			M je St.	M je 100 St.	M je St.	M je 100 St.	M je St.	M je 100 St.	M je St.	M je 100 St.
			4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Walnüsse</b>										
Hochstämme, aus Samen	180—200	7—8	5,60	448,—	7,—	560,—	6,30	500,—	7,60	610,—
		9—10	6,72	537,60	8,40	672,—	7,40	590,—	9,10	725,—
		11—12	8,40	672,—	10,50	840,—	9,—	720,—	11,10	890,—
Heister, aus Samen	100—150		2,80	224,—	3,50	280,—	3,40	275,—	4,10	330,—
	151—200		3,60	288,—	4,50	360,—	4,20	340,—	5,10	410,—
	201—250		4,40	352,—	5,50	440,—	5,—	400,—	6,10	490,—
Hochstämme, Veredlungen	180—200	7—8	9,60	768,—	12,—	960,—	10,30	820,—	12,60	1 010,—
		9—10	11,60	928,—	14,50	1 160,—	12,30	980,—	15,20	1 215,—
		11—12	12,80	1 024,—	16,—	1 280,—	13,40	1 075,—	16,60	1 330,—
Heister, Veredlungen	100—150		5,60	448,—	7,—	560,—	6,30	500,—	7,60	610,—
	151—200		6,80	544,—	8,50	680,—	7,50	600,—	9,20	735,—
	201—250		8,—	640,—	10,—	800,—	8,80	700,—	10,70	860,—
<b>Haselnüsse</b>										
Haselnußsenker, verpflanzt, in groß- früchtigen Sorten			1,68	134,40	2,10	168,—	2,30	185,—	2,60	220,— <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Baumschulen erhalten bei Lieferungen an den Versand- und Einzelhandel für den Bevölkerungsbedarf sowie bei direkter Belieferung der Bevölkerung zum Preisstand 30. Juni 1982 die Preisdifferenz zum Preisstand 1. Juli 1982 als produktgebundene Stützung auf Antrag über den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet.

**Anordnung Nr. Pr. 74/1<sup>1</sup>**

**— Gemüsesaatgut, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut,  
 Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen,  
 Topfpflanzen und Stauden, Steckzwiebeln,  
 Spargelpflanzen, Pflanzgut von Rhabarber —**  
**vom 7. Juni 1982**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 74 vom 17. Dezember 1979 — Gemüsesaatgut, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut, Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden, Steckzwiebeln, Spargelpflanzen, Pflanzgut von Rhabarber — (Sonderdruck Nr. 689 des Gesetz-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 74 vom 17. Dezember 1979 (Sonderdruck Nr. 689 des Gesetzblattes)

blattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**  
 Der Abschnitt Hülsenfrüchte der Anlage I erhält in den Positionen Buschbohnen und Stangenbohnen die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

**§ 2**  
 Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1982

**Der Minister**  
**für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**Kuhrig**

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

„Art und Sorte“	Erzeugerpreis Preisstand 30. Juni 1982 <sup>1</sup> M/kg	Erzeugerpreis Preisstand 1. Juli 1982 M/kg	Einzelhandelsverkaufspreis									Kleinst- packungen		Volumen- packungen	
			in M je									Füll- gewicht		Füll- gewicht	
			1 kg	500 g	250 g	100 g	50 g	10 g	5 g	1 g	M	g	M	g	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
<b>Hülsenfrüchte</b>															
<b>Buschbohnen</b>															
<b>Grünhülsige ohne Fäden</b>															
Esto	3,60	5,65	7,20	3,80	1,80	0,72	—	—	—	—	0,50	62,00	—	—	
Jutta															
Selenta															
Lusia	3,90	6,10	7,80	3,90	1,95	0,78	—	—	—	—	0,50	53,00	—	—	
Valja															
Dilana	4,75	7,45	9,50	4,75	2,38	0,95	—	—	—	—	0,50	52,60	—	—	
<b>Gelbhülsige ohne Fäden</b>															
Berggold	4,10	6,45	8,20	4,10	2,05	0,82	—	—	—	—	0,50	50,00	—	—	
Lada	4,50	7,05	9,00	4,50	2,25	0,90	—	—	—	—	0,50	50,00	—	—	
<b>Stangenbohnen</b>															
<b>Grünhülsige ohne Fäden</b>															
Apollo	7,00	11,00	14,00	7,00	—	1,40	—	—	—	—	0,50	32,00	—	—	
Quedlinburger															
Speck															
<b>Gelbhülsige ohne Fäden</b>															
Bodegold	7,00	11,00	14,00	7,00	—	1,40	—	—	—	—	0,50	32,00	—	—	

<sup>1</sup> Der VEB Saat- und Pflanzgut erhält bei Lieferungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer an Vermehrungsbetriebe, sowie an den Versand- und Einzelhandel für den Bevölkerungsbedarf zum Preisstand 30. Juni 1982 die Preisdifferenz zum Preisstand 1. Juli 1982 als produktgebundene Stützung über die VVB Saat- und Pflanzgut erstattet.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 23. Juli 1982

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 82	Verordnung über die Außerkraftsetzung von Banknoten der Ausgabe 1964 .....	499
28. 5. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen — .....	499
15. 2. 82	Anordnung Nr. 7 über die Erfüllung der Meldepflicht .....	514
1. 6. 82	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik .....	514

## Verordnung über die Außerkraftsetzung von Banknoten der Ausgabe 1964 vom 29. Juni 1982

### § 1

- (1) Die Banknoten der Ausgabe 1964 im Nennwert von
- 100 Mark
  - 50 Mark
  - 20 Mark
  - 10 Mark
  - 5 Mark

werden am 31. Dezember 1982 als gesetzliche Zahlungsmittel außer Kraft gesetzt.

(2) Ab 1. Januar 1983 können die Banknoten weder in Zahlung gegeben noch als Zahlungsmittel entgegengenommen werden. Sie werden bis zum 31. Dezember 1983 an den Kassen der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik noch eingelöst.

### § 2

Die Verordnung vom 30. Juli 1964 über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. II Nr. 75 S. 653) tritt am 1. Januar 1983 außer Kraft.

### § 3

Gleichzeitig treten am 1. Januar 1983 außer Kraft:

1. Bekanntmachung der Deutschen Notenbank vom 4. September 1948 über die Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten, Münzen), die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen und den Aufruf von Geldzeichen der Deutschen Notenbank (ZVOBl. S. 433),
2. Anordnung vom 29. März 1949 über die Einführung neuer Scheidemünzen im Wert von 5 Pf und 10 Pf (ZVOBl. I Nr. 23 S. 189),
3. Verordnung vom 2. März 1950 über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen (GBl. Nr. 23 S. 157),
4. Anordnung vom 24. März 1952 über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank (GBl. Nr. 39 S. 240).

### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

## Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen — vom 28. Mai 1982

Aufgrund des § 25 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### I.

Erteilung der Betriebserlaubnis  
und Bauartgenehmigung

### § 1

Allgemeine Betriebserlaubnis

(1) Den Anträgen der Hersteller oder Importbetriebe auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für in Serie gefertigte oder importierte Fahrzeuge sind die vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Re-

<sup>1</sup> 2. DE vom 29. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 358)

publik (nachfolgend KTA genannt) vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Hersteller oder Importbetrieb ist verpflichtet, dem KTA mindestens ein Fahrzeug zum Zwecke der Typprüfung und Betriebserprobung für eine angemessene Zeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis ist verpflichtet, technische Änderungen, die die Bestimmungen über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften betreffen, vor Einführung in die Produktion oder vor dem Import vom KTA genehmigen zu lassen. Das KTA entscheidet über die Ausstellung einer Ergänzung zur Allgemeinen Betriebserlaubnis und über die Notwendigkeit der Prüfung des geänderten Fahrzeugs. Dazu ist dem KTA für eine angemessene Zeit ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die mit der Prüfung und Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.

(4) Zur Gewährleistung einer den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Verkehrssicherheit sowie zur Beachtung energieökonomisch günstiger Parameter hat der Importbetrieb für Straßenfahrzeuge, Bau- und Zubehörteile die Zustimmung zum Import vom KTA einzuholen. Die Zustimmung des KTA ist Voraussetzung für den Abschluß der Einfuhr- und Importverträge. Sie kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden.

(5) Werden für einen Fahrzeugtyp Ausnahmen von den Straßenverkehrsbestimmungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften genehmigt, sind die Ausnahmen und die gegebenenfalls in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Auflagen oder Bedingungen in die Allgemeine Betriebserlaubnis einzutragen.

(6) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis — bei Importfahrzeugen der zuständige Importbetrieb — hat für jedes dem Fahrzeugtyp entsprechende Fahrzeug einen Fahrzeugbrief unter Verwendung der vom Ministerium des Innern anzufordernden Vordrucke auszustellen. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschreibung und Beschaffenheit des Fahrzeugs und die Übereinstimmung mit dem genehmigten Fahrzeugtyp sind zu bestätigen. Die Übertragung der Angaben aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis in den Fahrzeugbrief hat ohne Streichung oder Zusätze zu erfolgen; das Baujahr, die Fahrgestellnummer und die Farbe des Fahrzeugs sind für jedes Fahrzeug gesondert einzutragen.

(7) Fahrzeugbriefe sind verschlossen aufzubewahren. Über ihren Bestand und Verbrauch ist ein Nachweis zu führen. Die zuständigen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die Aufbewahrung der Fahrzeugbriefe und die Nachweisführung zu kontrollieren.

(8) Das KTA ist berechtigt und verpflichtet, bei den Herstellern und Importbetrieben sowie den Einrichtungen des Handels Nachprüfungen bezüglich der Einhaltung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis übertragenen Befugnisse durchzuführen.

(9) Die Allgemeine Betriebserlaubnis besitzt eine Gültigkeit von drei Jahren. Das KTA kann eine geringere Gültigkeitsdauer festlegen. Eine Verlängerung der Allgemeinen Betriebserlaubnis kann beim KTA beantragt werden. Die Einstellung der Produktion oder des Imports eines genehmigten Fahrzeugtyps ist dem KTA umgehend mitzuteilen.

(10) Stellen sich während des Betriebes an Fahrzeugen eines genehmigten Fahrzeugtyps wesentliche Mängel der Betriebssicherheit oder solche Mängel heraus, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, kann die Allgemeine Betriebserlaubnis vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entzogen werden.

## § 2

### Einzel-Betriebserlaubnis

(1) Für einzeln gefertigte, eingeführte oder importierte Fahrzeuge eines nicht nach § 1 genehmigten Fahrzeugtyps ist vom Hersteller oder Importbetrieb ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Einzel-Betriebserlaubnis an die zuständige Be-

zirksstelle des KTA zu richten. Für einzeln eingeführte Fahrzeuge ist auch der Eigentümer antragsberechtigt. Der Importbetrieb hat die Zustimmung des KTA zum Import einzuholen. Die Zustimmung ist Voraussetzung für den Abschluß der Einfuhr- und Importverträge. Sie kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden. Dem Antrag sind die vom KTA vorgeschriebenen Unterlagen und die gegebenenfalls erforderlichen staatlichen Aufbau-, Umbau- oder Einfuhrgenehmigungen für das Fahrzeug nach den einschlägigen Rechtsvorschriften<sup>2</sup> beizufügen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem KTA unentgeltlich ein Fahrzeug zum Zwecke der Prüfung für die Erteilung der Einzel-Betriebserlaubnis für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die mit der Prüfung und Erteilung der Einzel-Betriebserlaubnis anfallenden Kosten<sup>3</sup> trägt der Antragsteller.

(3) Die Fahrzeugbriefe für einzeln gefertigte, eingeführte oder importierte Fahrzeuge werden vom KTA oder vom Ministerium des Innern ausgefertigt.

## § 3

### Bauartgenehmigungen

(1) Die nachstehend aufgeführten Fahrzeugteile und Ausrüstungen müssen in einer genehmigten Bauart ausgeführt sein:

1. alle Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen, die für Fahrzeuge vorgeschrieben oder zulässig sind,
2. Glühlampen für alle Leuchten,
3. Sicherungsleuchten und Warndreiecke,
4. Einrichtungen zur Reinigung von Scheinwerfern,
5. reflektierende Kennzeichentafeln,
6. Heizungen, außer Warmwasserheizungen gemäß § 32 Abs. 2 Buchst. c,
7. mechanische, elektrische, pneumatische und hydraulische Verbindungseinrichtungen von Zügen,
8. Höheneinstelleinrichtungen für Anhänger-Zuggabeln und Zugrohre,
9. Kugellenkkränze für Anhänger,
10. Anhängerachsen,
11. Abschleppseile, -stangen und andere Abschleppvorrichtungen,
12. Auflaufbremseinrichtungen,
13. Felgen, Reifen und Räder,
14. Abgasanlagen,
15. Sicherheitsglas,
16. Scheibenwischanlagen,
17. Sicherheitsgurte und andere Rückhaltesysteme,
18. Rückspiegel,
19. Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler,
20. Fahrtschreiber,
21. Einrichtungen für akustische und optische Warnsignale,
22. Lenkräder und Kraftradlenker,
23. Kindersitze für alle Fahrzeuge,
24. Vorlegekeile,
25. Schutzhelme,
26. Verkleidung für Krafträder,
27. Dachgepäckträger,
28. transportable Leuchenträger und Rückspiegelhalter,
29. Gasanlagen,
30. Schutzbrillen,
31. Kopfstützen,
32. heizbare Scheiben,

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. April 1982 über den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger — Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-UbO) — (GBl. I Nr. 21 S. 413).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 3 vom 28. Juli 1980 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603/1 des Gesetzblattes).

33. Schneeketten und andere Gleitschutzeinrichtungen,  
 34. Anhänger für Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder sowie Seitenwagen für Krafträder,  
 35. Luftleiteinrichtungen aller Art.

(2) Für Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die im Straßenverkehr erprobt werden, ist eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich, wenn die Fahrzeugführer eine entsprechende Bestätigung der Zentralstelle des KTA mitführen.

(3) Für die Beantragung und Erteilung einer Bauartgenehmigung gelten die Bestimmungen des § 17 StVZO.

(4) Für Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die gemäß Abs. 1 in einer genehmigten Bauart ausgefertigt sein müssen, jedoch kein Prüfzeichen gemäß § 17 StVZO tragen, wird im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 16 StVZO die Bauart für den Fahrzeugtyp genehmigt.

## II.

### Abmessungen, Lasten und Massen

#### § 4

##### Abmessungen der Fahrzeuge und Züge

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger dürfen folgende höchstzulässigen Abmessungen nicht überschreiten:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Fahrzeugbreite über alles  | 2,50 m  |
| b) Fahrzeugbreite bei land- und forstwirtschaftlichen Spezial- und Arbeitsfahrzeugen über alles | 3,00 m  |
| c) Fahrzeughöhe über alles  | 4,00 m  |
| d) Fahrzeuglänge für Einzelfahrzeuge außer Sattelaufleger                                       | 12,00 m |
| e) Gesamtlänge für Züge über alles:   |         |
| Sattelzugmaschinen einschließlich Sattelaufleger  | 16,50 m |
| Züge mit einem Anhänger   | 18,00 m |
| Züge mit zwei Anhängern   | 22,00 m |
| Gelenkzüge  | 18,00 m |

In einem Zug dürfen nicht mehr als zwei Anhänger mitgeführt werden.

(2) Lastkraftwagen und Anhänger dürfen einschließlich ihrer festen Aufbauten die aus Anlage 3 Buchst. a ersichtlichen Höhenmaße nicht überschreiten, wenn sie offene Laderäume haben. Verdeckspiegel und Verdeckgestell müssen abnehmbar sein; bei Fahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 3,0 t müssen sie in der Mitte eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben oder auf diese Höhe einstellbar sein.

#### § 5

##### Bodenfreiheit

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger müssen eine ausreichende, den Betriebsbedingungen entsprechende Bodenfreiheit in Fahrtrichtung aufweisen.

(2) Die Bodenfreiheit vollbelasteter Nutzkraftfahrzeuge muß mindestens betragen:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Nutzkraftfahrzeugen über 1,0 t bis 2,5 t Nutzlast | 23 cm |
| b) bei Nutzkraftfahrzeugen über 2,5 t Nutzlast           | 25 cm |

(3) Die Bodenfreiheit kann nach den Rädern zu abnehmen entsprechend einem Kreisbogen, der durch die Mitte der Auflageflächen der Räder einer Achse (bei Doppelbereifung der inneren Räder) geht und dessen Scheitelhöhe den im Abs. 2 angegebenen Werten entspricht (Anlage 3 Buchst. b).

(4) Bei Nutzkraftfahrzeugen über 1,0 t bis 2,5 t Nutzlast kann das Gehäuse für das Ausgleichgetriebe bis 3 cm bei Nutzkraftfahrzeugen über 2,5 t bis 3,5 t Nutzlast bis 4 cm in den frei bleibenden Raum (gestrichelter Teil der Abbildung gemäß Anlage 3 Buchst. b) hineinragen. Das Gehäuse muß in diesen Fällen ausreichend versteift sein und darf an seiner Unterseite keine leicht verletzlichen Absätze oder Verschraubungen haben.

(5) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt, und solche, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, sind von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 befreit.

#### § 6

##### Achslasten und Gesamtmassen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

- |   |      |
|---|------|
| a) Einzelachse  | 10 t |
| b) Mehrfachachse mit einer Summe der Radstände bis zu 1 m insgesamt             | 10 t |
| c) Mehrfachachse mit einer Summe der Radstände über 1 m nach folgender Tabelle: |      |

Radstand	Mehrfachachslast
bis 0,6 m	2,0 t mal Anzahl der Achsen
0,61 bis 0,7 m	2,75 t mal Anzahl der Achsen
0,71 bis 0,8 m	3,5 t mal Anzahl der Achsen
0,81 bis 0,9 m	4,25 t mal Anzahl der Achsen
0,91 bis 1,0 m	5,0 t mal Anzahl der Achsen
1,01 bis 1,1 m	5,75 t mal Anzahl der Achsen
1,11 bis 1,2 m	6,5 t mal Anzahl der Achsen
1,21 bis 1,3 m	7,25 t mal Anzahl der Achsen
1,31 bis 2,0 m	8,0 t mal Anzahl der Achsen

Dabei darf die Achslast einer Achse 10 t nicht überschreiten.

(2) Die Achslastverteilung muß so ausgelegt sein, daß ein Fahrzeug in allen Betriebszuständen sicher gelenkt werden kann. In allen statischen Belastungszuständen in der Ebene muß jede gelenkte Achse mindestens 20 % der jeweiligen Gesamtmasse tragen. Die zulässige Gesamtmasse für Einzelfahrzeuge und Züge ergibt sich aus der Summe der zulässigen Achslasten. Bei Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht mit Luftreifen ausgerüstet sind, darf die Achslast höchstens 4 t betragen.

(3) Straßenwalzen sind von den Bestimmungen über Achslasten befreit.

#### § 7

##### Anhängelast

(1) Beim Mitführen von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen dürfen die vom Hersteller angegebenen und in der Betriebserlaubnis bestätigten Gesamtanhängelasten nicht überschritten werden. Die zulässigen Gesamtanhängelasten sind im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein einzutragen.

(2) Bei Krafträdern darf die Gesamtmasse des mitgeführten Seitenwagens nicht mehr als 75 % (ohne Seitenwagenbremse) bzw. 85 % (mit Seitenwagenbremse), die Gesamtmasse des mitgeführten Anhängers nicht mehr als die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des Kraftrades betragen. Seitenwagen und Anhänger dürfen gleichzeitig nicht mitgeführt werden.

(3) Bei Kraftfahrzeugen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell darf die Gesamtmasse eines mitgeführten ungebremsten Anhängers nicht mehr als die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des ziehenden Fahrzeugs betragen.

(4) Bei Lastkraftwagen darf die Gesamtmasse eines mitgeführten einachsigen Anhängers nicht mehr als 50 % der Leermasse des ziehenden Fahrzeugs, höchstens jedoch 3 t betragen. Von dieser Bestimmung sind Langmaterialnachläufer befreit.

## III.

### Bereifung, Lenkung und Bremsen

#### § 8

##### Bereifung und Laufflächen

(1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und Geschwindigkeit, entsprechen. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine

Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können. Bodengreifer müssen beim Befahren befestigter Straßen abgenommen oder auf andere Weise unwirksam gemacht werden. Der Betrieb von Reifen unterschiedlicher Bauart ist grundsätzlich nur achsweise zulässig.

(2) Felgen mit Verschlussringen müssen mit Verschlussring-sicherungen versehen sein, die ein selbsttätiges Abspringen der Verschlussringe verhindern.

(3) Die Räder der Fahrzeuge müssen mit Luftreifen versehen sein, soweit nicht nachstehend andere Bereifungen zugelassen sind. Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den Überdruck des eingeschlossenen Luftinhaltes bestimmt wird. Luftreifen an Fahrzeugen müssen am gesamten Umfang und auf der gesamten Breite der Lauffläche mit Profilirillen versehen sein. Die Profiltiefe muß an jeder Stelle der Lauffläche mindestens 1 mm betragen.

(4) Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeiten bis zu 25 km/h Gummireifen (Elastikreifen) zulässig. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachsen, jedoch nur mit Höchstgeschwindigkeiten bis 16 km/h.

(5) Gleitschutzeinrichtungen müssen mindestens auf den äußeren Rädern einer Achse montiert werden.

## § 9

### Schmutzfänger

(1) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h sowie deren Anhänger müssen mit Schmutzfängern oder Radeinbauten ausgerüstet sein. Ausgenommen davon sind die gelenkten Achsen bei Anhängern.

(2) Schmutzfänger oder Radeinbauten müssen so angebracht oder beschaffen sein, daß bei zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeugs der Spritzwinkel an der Hinterachse 15° nicht überschreitet.

(3) Schmutzfänger müssen mindestens die gesamte Reifenbreite abdecken.

## § 10

### Lenkanlage

(1) Die Bauart der Lenkanlage und die Belastung der gelenkten Räder sind nach Gesamtmasse und Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs so zu bestimmen, daß ein leichtes und sicheres Lenken möglich ist. Fahrbahnhindernisse und Reifenbrüche dürfen in den Lenkungsteilen keine Kräfte auslösen, die das sichere Lenken stärker beeinträchtigen, als dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar ist.

(2) Die Verbindung der Lenkungsteile darf sich durch Abnutzung nicht selbsttätig lösen. Verbindungsteile der Lenkanlage, die sich selbstständig lösen können, sind auf geeignete Weise zu sichern. Ausgebaute Sicherungsteile dürfen nicht wieder verwendet werden.

(3) Bei Verwendung von Lenkhilfen (Hilfskraft- oder Fremdkraft-Lenkanlagen) muß die Lenkbarkeit des Fahrzeugs auch bei Ausfall der Lenkhilfe gewährleistet sein.

(4) Instandsetzungsschweißungen an Lenkungsteilen dürfen nur von dazu zugelassenen Schweißbetrieben nach beständigen Technologien vorgenommen werden. Die geschweißten bzw. regenerierten Lenkungsteile sind entsprechend zu kennzeichnen.

## § 11

### Bremsen

(1) Kraftfahrzeuge müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Betätigungseinrichtungen, von denen jede auch dann betätigt werden kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Be-

tätigungseinrichtungen müssen durch getrennte Übertragungseinrichtungen auf verschiedene Bremsflächen wirken. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und gemeinsame Übertragungseinrichtungen benutzt werden. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsfläche muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstelleinrichtung haben. Die Bremsanlagen müssen folgende Funktionen erfüllen:

- Betriebsbremsung
- Hilfsbremsung
- Feststellbremsung.

Die Betätigungseinrichtungen der Bremsanlagen müssen vom Fahrersitz aus leicht erreichbar sein.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei voneinander unabhängigen Betriebsbremsanlagen, die voneinander unabhängige Betätigungseinrichtungen haben, ausgerüstet sein. Eine Anlage muß auf das Vorderrad und die andere mindestens auf das Hinterrad wirken. Eine Hilfsbremsanlage und eine Feststellbremsanlage sind nicht erforderlich.

(3) Personenkraftwagen und Nutzkraftfahrzeuge müssen mit einer Betriebs-, Hilfs- und Feststellbremsanlage ausgerüstet sein. Die Feststellbremsanlage muß so beschaffen sein, daß die bremsenden Teile durch eine Einrichtung mit rein mechanischer Wirkung in Bremsstellung gehalten werden. Haben die Betriebsbremsanlage und die Hilfsbremsanlage eine gemeinsame Betätigungseinrichtung, so muß die Feststellbremsanlage so beschaffen sein, daß sie vom Fahrzeugführer während der Fahrt betätigt werden kann. Bei Störungen der Betriebsbremsanlage muß es mit der Hilfsbremsanlage oder mit dem nicht von der Störung betroffenen Teil der Betriebsbremsanlage möglich sein, das Fahrzeug unter den für die Hilfsbremsung geltenden Bedingungen anzuhalten. Dieses gilt auch für Züge bei Störungen der Anhängerbremsanlage. Die Verbindungen von Druckluftbremsanlagen zum Anhänger müssen nach der Zwei- oder Mehrleitungsbauart ausgeführt sein.

(4) Anhänger (auch Sattelaufleger) über 750 kg Gesamtmasse, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, müssen eine Betriebsbremsanlage besitzen, die durch die Betätigungseinrichtung der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeugs mit betätigt wird. Dies gilt nicht für Anhänger mit Auflaufbremsen. Bei druckluftgebremsten Anhängern muß bei Betätigung der Feststellbremsanlage des Zugfahrzeugs auch die Betriebsbremsanlage des Anhängers mit betätigt werden können. Der Fahrzeugführer muß ständig in der Lage sein, sich darüber zu vergewissern, daß die Wirkung der Feststellbremse des Lastzuges ausreichend ist. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstelleinrichtung haben. Die Feststellbremsung muß auch dann gewährleistet sein, wenn der Anhänger vom Zugfahrzeug getrennt ist. Die Feststellbremsanlage muß von einer Person seitlich neben oder hinter dem Fahrzeug betätigt werden können. Die Verbindungen von Druckluftbremsanlagen des Anhängers zum Zugfahrzeug müssen nach der Zwei- oder Mehrleitungsbauart ausgeführt sein. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen sein, daß beim Abreißen oder bei Undichtheit der Verbindungseinrichtung zum Zugfahrzeug während der Fahrt der Anhänger selbsttätig gebremst wird. Auflaufbremsanlagen sind für Anhänger (außer Sattelaufleger) zulässig, wenn deren Gesamtmasse 3,5 t nicht übersteigt. An einachsigen Anhängern mit weniger als 750 kg Gesamtmasse ist keine eigene Bremsanlage erforderlich, wenn vom ziehenden Fahrzeug mit vollbeladenem Anhänger die vorgeschriebenen Bremswirkungen erreicht werden, beim Bremsen keines der Fahrzeuge seine Fahrspur verläßt und die Bestimmungen des § 12 eingehalten werden.

(5) Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen, außer Fahrersitz, und mit einer Gesamtmasse

von mehr als 6,0 t müssen zusätzlich zu den im Abs. 1 geforderten Bremsanlagen mit einer Motorbremse oder mit einer in der Bremswirkung gleichartigen Vorrichtung ausgerüstet sein.

(6) Die Betriebsbremse von Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein. Die Bremsflächen brauchen nicht unmittelbar auf die Räder zu wirken.

(7) Traktoren und selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitskraftfahrzeuge müssen eine Betriebsbremsanlage und eine Feststellbremsanlage besitzen; diese können mit Ausnahme der Befähigungseinrichtungen gemeinsame Teile aufweisen. Bei einer Störung an der Betriebsbremsanlage muß das Fahrzeug vom Fahrersitz aus zum Stillstand gebracht werden können. Die Betriebsbremsanlage muß mindestens auf die Räder einer Achse wirken. Betriebsbremsanlagen, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremse ausgerüstet sind, müssen beim Befahren von öffentlichen Straßen so gekuppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist. Die Verbindung von Druckluftbremsanlagen an Traktoren oder selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitskraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h zum Anhänger muß nach der Ein- oder Mehrleitungsbauart ausgeführt sein.

(8) Landwirtschaftliche Anhänger mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h müssen eine Betriebsbremsanlage und eine Feststellbremsanlage haben. Bis zu einer Gesamtmasse von 1,5 t ist keine Betriebsbremsanlage erforderlich. Auflaufbremsanlagen sind zulässig, wenn die Gesamtmasse 6,0 t nicht überschreitet.

(9) Von Kraftfahrzeugen mitgeführte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h müssen eine Betriebs- und eine Feststellbremsanlage haben. Bis zu einer Gesamtmasse von 3,0 t ist eine Betriebs- oder eine Feststellbremsanlage erforderlich. Auflaufbremsanlagen sind zulässig, wenn die Gesamtmasse 8,0 t nicht überschreitet. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nur im Fahren Arbeit verrichten können und deren Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h begrenzt ist, brauchen nicht mit einer Bremsanlage ausgerüstet zu sein.

(10) Auf Nutzkraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und mehrachsigen Anhängern sind mindestens zwei Vorlegekeile griffbereit mitzuführen.

(11) Beim Mitführen von Anhängern müssen die Bremsanlagen so aufeinander abgestimmt sein, daß Wirkungen der Betriebsbremsanlagen angemessen verteilt sind, insbesondere muß der Verband Zugfahrzeug und Anhänger so stabil bleiben, daß kein Ausbrechen aus der Fahrspur erfolgt.

## § 12

### Bremswerte und Bremsprüfungen

(1) Die im § 11 beschriebenen Bremsanlagen müssen den Fahrzeugführer in die Lage versetzen, mit seinem Kraftfahrzeug, auch bei mitgeführtem Anhänger, folgenden in Abhängigkeit von der Ausgangsgeschwindigkeit  $v$  (km/h) gegebenen Bremsweg  $s$  (m) nicht zu überschreiten:

- a) Krafträder und von diesen abgeleitete mehrspurige Kraftfahrzeuge, besetzt mit Fahrer

Vorderradbremse  $s \leq \frac{v^2}{100}$

Bremsweg bei  $v = 40$  km/h  $s \leq 16,0$  m

Hinterradbremse  $s \leq \frac{v^2}{80}$

Bremsweg bei  $v = 40$  km/h  $s \leq 20,0$  m

alle Bremsen gemeinsam  $s \leq \frac{v^2}{130}$

Bremsweg bei  $v = 40$  km/h  $s \leq 12,3$  m

- b) Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen — außer Fahrersitz — und von diesen abgeleitete Kraftfahrzeuge  $s \leq 0,10 \frac{v + v^2}{150}$

Bremsweg bei  $v = 40$  km/h  $s \leq 14,7$  m

- c) Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen — außer Fahrersitz —  $s \leq 0,15 \frac{v + v^2}{130}$

Bremsweg bei  $v = 40$  km/h  $s \leq 18,3$  m

- d) Kraftfahrzeuge außer den in Buchst. a, b, c und e genannten  $s \leq 0,15 \frac{v + v^2}{115}$

Bremsweg bei  $v = 40$  km/h  $s \leq 20,0$  m

- e) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h  $s \leq \frac{v^2}{65}$

Bei Kontrollmessungen und Bremsproben darf das bis zur zulässigen Gesamtmasse beladene Kraftfahrzeug, auch mit Anhänger, höchstens die vorstehend aufgeführten Bremswege aufweisen, wenn es auf ebener und normal griffiger Fahrbahn abgebremst wird.

(2) Die Feststellbremsanlage muß das bis zur zulässigen Gesamtmasse beladene Fahrzeug an einer Steigung von 18 % vorwärts und rückwärts im Stillstand halten. Bei Kraftfahrzeugen, die zum Mitführen von Anhängern zugelassen sind, muß die Feststellbremse des Zugfahrzeugs die untereinander verbundenen Fahrzeuge bei zulässiger Gesamtmasse des Zuges an einer Steigung von 12 % vorwärts und rückwärts halten.

## IV.

### Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen

## § 13

### Elektrische Einrichtungen

(1) Elektrische Einrichtungen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen außerhalb des Verbrennungsraumes der Antriebsmaschine hervorrufen können.

(2) Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Schaltergeräte für Elektroenergie, ausgenommen Meßeinrichtungen für Kraftstoffbehälter, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kraftstoffbehältern und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe angeordnet werden.

(3) Alle von der Energiequelle ausgehenden Stromkreise, die im Dauerbetrieb genutzt werden können, sind einpolig abzusichern. Die einpolige oder getrennte Absicherung kann entfallen, wenn die elektrischen Leitungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verlegt bzw. abgesichert sind. Ist eine Absicherung vorhanden, müssen mindestens die Stromkreise für das Abblendlicht einzeln und jede Schlußleuchte einzeln abgesichert sein.

(4) In Fahrzeugen, in denen Batterien mit einer Kapazität von mehr als 84 Ah (gemessen bei einer 20stündigen Entladezeit) verwendet werden, muß die gesamte elektrische Anlage — außer Parkleuchten, der elektrisch angetriebenen Uhr, der Leitung zwischen Batterie und Batterie Hauptschalter und der Steuerleitung des elektrisch betätigten Batterie Hauptschalters — durch einen Hauptschalter abschaltbar sein, soweit nicht Schalter Verwendung finden, die nach Betätigung zwangsläufig abschalten.

4 Z. Z. gilt die TGL 5003 — Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge.

(5) Kraftfahrzeuge müssen gemäß den geltenden Bestimmungen<sup>5</sup> funktentstört sein.

#### § 14

##### Allgemeine Bestimmungen für Beleuchtungseinrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit den in den §§ 15, 16 Absätze 1, 2, 3 und 5, § 18 Absätze 1, 3 und 4 und § 19 Absätze 1 und 2 vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen und einer Beleuchtung für das hintere polizeiliche Kennzeichen ausgerüstet sein. Zusätzlich können die in den §§ 16 Abs. 4, 17, 18 Abs. 2 und 19 Abs. 4 beschriebenen Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden. Ihre Anbringung muß den in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Maßen entsprechen. Sie müssen jederzeit einsatzbereit und dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(2) Ist die paarweise Anbringung von Scheinwerfern oder Leuchten vorgeschrieben, müssen solche gleicher Bauart verwendet werden.

#### § 15

##### Fahrbahnbeleuchtung

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei oder vier Scheinwerfern für Fernlicht und mit zwei Scheinwerfern für Abblendlicht ausgerüstet sein, die weißes Licht ausstrahlen. An Kraftfahrzeugen — auch mit Seitenwagen — und an Kraftfahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, sind nur ein oder zwei Scheinwerfer für Fernlicht und ein Scheinwerfer für Abblendlicht zulässig. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 30 km/h können mit Scheinwerfern nur für Abblendlicht ausgerüstet sein. Bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h genügt die Ausrüstung mit Begrenzungsleuchten gemäß § 16.

(2) An Kraftfahrzeugen — ausgenommen Krafträder und Kraftfahrzeuge, deren Breite 110 cm nicht übersteigt — sind die Scheinwerfer paarweise in gleicher Höhe und in gleichem Abstand zur Fahrzeuglängsmittellebene anzuordnen. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 50 cm und der höchste Punkt nicht höher als 120 cm über der Fahrbahn liegen. Die Außenkanten der leuchtenden Flächen der Fernlichtscheinwerfer dürfen nicht näher der äußersten Fahrzeugkante angeordnet sein als die Außenkante der leuchtenden Flächen der Abblendlichtscheinwerfer.

(3) Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar angeordnet sein. Ein unbeabsichtigtes Verstellen darf nicht eintreten.

(4) Beim Umschalten von Fernlicht auf Abblendlicht müssen alle Scheinwerfer für Fernlicht gleichzeitig erlöschen. Beim Umschalten von Abblendlicht auf Fernlicht muß mindestens ein Paar Fernlichtscheinwerfer, bei Krafträdern und Kraftfahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, ein Fernlichtscheinwerfer eingeschaltet sein. Die Abblendlichtscheinwerfer dürfen zu gleicher Zeit wie die Fernlichtscheinwerfer eingeschaltet sein. Die Einschaltung des Fernlichtes muß durch eine blaue Kontrollleuchte im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden. Bei Krafträdern und Zugmaschinen mit offenem Fahrersitz kann die Einschaltung des Fernlichtes durch die Stellung des Schalters angezeigt werden.

(5) Scheinwerfer dürfen nicht blenden. Die Blendung gilt als behoben, wenn die Scheinwerfer gemäß Anlage 4 eingestellt sind.

(6) Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht müssen so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit den Begrenzungsleuchten, den Schlußleuchten und der Beleuchtung für das polizeiliche Kennzeichen betrieben werden können.

(7) Scheinwerferreinigungseinrichtungen müssen am Fahrzeug so angebaut werden, daß bei ihrer Benutzung Schmutz nicht in wirksame Bereiche anderer lichttechnischer Einrichtungen befördert wird.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. März 1987 zum Schutze des Funkempfangs vor Beeinträchtigungen durch funktstörende Erzeugnisse — Funk-Entstörungsordnung — (GBl. II Nr. 28 S. 169).

#### § 16

##### Begrenzungs- und Parkleuchten

(1) Zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung müssen Kraftfahrzeuge mit zwei nach vorn gerichteten Begrenzungsleuchten für weißes Licht ausgerüstet sein. Krafträder müssen mit einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet sein. Bei Krafträdern mit Seitenwagen muß außerdem eine Begrenzungsleuchte an der Außenkante des Seitenwagens angebracht sein. Die Begrenzungsleuchten müssen bei eingeschaltetem Abblendlicht und/oder Fernlicht ständig mitleuchten.

(2) Paarweise angebrachte Begrenzungsleuchten müssen gleiche Höhe und gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittellebene haben. Die Außenkante der leuchtenden Fläche darf bei Kraftfahrzeugen nicht mehr als 40 cm, bei Anhängern nicht mehr als 15 cm von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt sein. Der Abstand zwischen den Innenkanten zweier leuchtender Flächen darf nicht weniger als 60 cm betragen. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 33 cm, der höchste Punkt nicht höher als 150 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Fahrzeugaufbaus die Anordnung in dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 210 cm über der Fahrbahn liegen. An Krafträdern darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht höher als 120 cm über der Fahrbahn liegen.

(3) Bei einem Zug müssen die äußersten seitlichen Begrenzungen der Anhänger gemäß Abs. 1 kenntlich gemacht werden, wenn sie mehr als 40 cm über die Scheinwerfer oder Begrenzungsleuchten des ziehenden Fahrzeugs herausragen.

(4) Kraftfahrzeuge können mit einer Parkschaltung oder Parkleuchte ausgerüstet sein. Bei einer Parkschaltung müssen die vordere linke Begrenzungsleuchte und die hintere linke Schlußleuchte gleichzeitig einschaltbar sein. Für Kraftfahrzeuge bis 5 m Länge und 1,8 m Breite genügt eine Leuchte (Parkleuchte), die nach vorn weißes und nach hinten rotes Licht zeigt. Sie muß an der linken Seite des Kraftfahrzeugs so angebracht sein, daß die Sichtbarkeit von der Fluchtlinie der rechten Fahrzeugseite aus in 15 m Entfernung hinter dem Kraftfahrzeug gewährleistet ist. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht höher als 150 cm und der tiefste Punkt nicht tiefer als 35 cm über der Fahrbahn liegen. Bei Krafträdern kann die Parkleuchte im gleichen Höhenbereich in der Mitte des Kraftrades angebracht werden, wenn sie nach vorn und hinten sichtbar ist.

(5) Spezial- und Arbeitskraftfahrzeuge mit festen Aufbauten, die nach vorn um mehr als 2 m — gemessen von der leuchtenden Fläche der vorderen Begrenzungsleuchten — hinausragen, sind an der Vorderkante mit weißen Leuchten kenntlich zu machen.

#### § 17

##### Zusätzliche Scheinwerfer, Leuchten und optische Signaleinrichtungen

(1) Zusätzlich zu den im § 15 vorgeschriebenen Scheinwerfern können Kraftfahrzeuge mit zwei, Krafträder mit einem Nebelscheinwerfer ausgerüstet werden.

(2) Nebelscheinwerfer sind in gleicher Höhe und in gleichem Abstand zur Fahrzeuglängsmittellebene anzubauen. Der höchste Punkt ihrer leuchtenden Fläche darf nicht höher als der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Abblendlichtscheinwerfer, der tiefste Punkt nicht tiefer als 25 cm über der Fahrbahn liegen. Die Befestigung muß so erfolgen, daß ein unbeabsichtigtes Verstellen und ein deutliches Schwingen der Lichtbündel auf dem Einstellschirm bei laufendem Motor ausgeschlossen sind.

(3) Die Nebelscheinwerfer sind so zu schalten, daß bei ihrer Verwendung die Scheinwerfer, die Begrenzungsleuchten, die Schlußleuchten und die Beleuchtung für das hintere polizeiliche Kennzeichen mit eingeschaltet sind. Wenn der Abstand der Außenkanten der leuchtenden Flächen zur Fahrzeugaußenkante nicht mehr als 40 cm beträgt, dürfen die Nebelscheinwerfer in Kombination mit den Begrenzungsleuchten



und den vorgeschriebenen hinteren Beleuchtungseinrichtungen geschaltet werden. Die Einstellung der Scheinwerfer muß entsprechend der Anlage 4 erfolgen.

(4) Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit einem Suchscheinwerfer mit weißem Licht ist zulässig. Bei seiner Verwendung müssen die Begrenzungsleuchten, die Schlussleuchten und die Beleuchtung für das hintere polizeiliche Kennzeichen gleichzeitig mit eingeschaltet sein. Er darf nicht zur Fahrbahnbeleuchtung verwendet werden.

(5) Die Ausrüstung mit ein oder zwei Rückfahrscheinwerfern mit weißem Licht ist zulässig. Sie müssen durch ihre Kennzeichnung eindeutig als solche erkennbar sein. Rückfahrscheinwerfer sind so anzubringen und zu schalten, daß die Fahrbahn auf höchstens 10 m hinter dem Fahrzeug beleuchtet wird und sie nur bei eingelegetem Rückwärtsgang leuchten. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie hinter Spezialfahrzeugen gelten nicht als Rückfahrscheinwerfer.

(6) Für die Anbringung und Benutzung von Rundumleuchten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO.

(7) Zusätzlich zu den in den §§ 16 und 18 vorgeschriebenen Begrenzungsleuchten und Schlussleuchten können Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer Gesamtbreite von mehr als 210 cm mit je zwei nach vorn und hinten sichtbaren Umrißleuchten ausgerüstet sein. Umrißleuchten müssen nach vorn weißes, nach hinten rotes Licht ausstrahlen. Die Anordnung der Umrißleuchten hat in der Breite möglichst nahe der Fahrzeugaußenkante zu erfolgen und in der größten Höhe, die mit der geforderten Lage in der Breite und dem symmetrischen Anbau der Leuchten vereinbar ist. In vertikaler Richtung darf der Abstand zwischen einer Begrenzungsleuchte gemäß § 16 und der weißen Umrißleuchte bzw. einer Schlussleuchte gemäß § 18 und einer roten Umrißleuchte nicht weniger als 20 cm — gemessen zwischen den Innenkanten der leuchtenden Flächen — betragen.

(8) An Lastkraftwagen und Anhängern können zwei zusätzliche Schlussleuchten angebracht werden, wenn durch Herunterklappen der hinteren Bordwand die Originalschlussleuchten verdeckt werden. Die zusätzlichen Schlussleuchten müssen so angebracht sein, daß bei heruntergeklappter hinterer Bordwand die Sichtbarkeit von der Fluchtlinie der Leuchte gegenüberliegenden Fahrzeugseite aus in 25 m Entfernung hinter dem Fahrzeug gewährleistet ist.

(9) Anhänger mit einer Gesamtbreite über 160 cm können mit zwei nach vorn gerichteten Begrenzungsleuchten für weißes Licht gemäß § 16 Abs. 1 ausgerüstet sein, wenn deren Anbringung den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 entspricht.

(10) Zusätzlich zu den im § 18 vorgeschriebenen Rückstrahlern können Kraftfahrzeuge und Anhänger an ihrer Vorderseite mit zwei weißen Rückstrahlern ausgerüstet werden, die zusätzlich zum amtlichen Prüfzeichen die Klassenbezeichnung „I“ oder „IA“ tragen. Die Rückstrahler müssen in gleicher Höhe und gleichem Abstand zur Fahrzeuglängsmittelenebene angeordnet werden. Der Abstand der Außenkante der reflektierenden Fläche zur Fahrzeugaußenkante darf nicht größer als 40 cm, bei Anhängern nicht größer als 15 cm sein. Die Innenkanten der reflektierenden Fläche müssen einen Abstand voneinander von mindestens 60 cm haben. Dieser Abstand kann auf 40 cm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs weniger als 130 cm beträgt. Der tiefste Punkt der reflektierenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn der Fahrzeugaufbau die Einhaltung dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 150 cm über der Fahrbahn liegen.

(11) Kraftfahrzeuge und Anhänger können außerdem an ihren Längsseiten mit gelben Rückstrahlern ausgestattet sein. Der Abstand zwischen Fahrzeugvorderkante und der zugewandten Kante der reflektierenden Fläche des ersten Rückstrahlers sowie zwischen den einander zugewandten Kanten

der reflektierenden Flächen zwischen zwei Rückstrahlern darf 300 cm nicht überschreiten. Der Abstand zwischen der Rückseite des Fahrzeugs und der ihr zugewandten Kante der reflektierenden Fläche des hintersten Rückstrahlers darf 100 cm nicht überschreiten. Mindestens ein Rückstrahler muß im mittleren Drittel des Fahrzeugs angeordnet sein. Bei Anhängern ist die Zugstange mit zur Fahrzeuglänge zu rechnen. Der tiefste Punkt der reflektierenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn der Fahrzeugaufbau die Einhaltung dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 150 cm über der Fahrbahn liegen. An Kraftträdern (auch mit Seitenwagen) können an jeder Seite ein oder zwei gelbe Rückstrahler im gleichen Bereich der Anbauhöhe angebracht sein.

## § 18

### Schlussleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler

(1) Kraftfahrzeuge (auch Kraftträder mit Seitenwagen) und Anhänger müssen an der Rückseite zwei Schlussleuchten für rotes Licht führen. Bei Kraftträdern ohne Seitenwagen und Fahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, genügt eine Schlussleuchte, die bei mehrspurigen Fahrzeugen an der linken Außenkante angebracht sein muß. Paarweise angebrachte Schlussleuchten müssen gleiche Höhe und gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittelenebene haben. Der Abstand der Außenkante der leuchtenden Fläche zur Fahrzeugaußenkante darf nicht größer als 40 cm sein. Die Innenkanten der leuchtenden Flächen müssen einen Abstand voneinander von mindestens 50 cm haben. Dieser Abstand kann auf 40 cm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs weniger als 130 cm beträgt. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 150 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Fahrzeugaufbaus die Anordnung in dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 210 cm über der Fahrbahn liegen. An Kraftträdern darf der höchste Punkt nicht höher als 120 cm über der Fahrbahn liegen.

(2) Außer den im Abs. 1 vorgeschriebenen Schlussleuchten können ein oder zwei Nebenschlussleuchten, an Kraftträdern ohne Seitenwagen nur eine Nebenschlussleuchte angebracht werden. Paarweise angebrachte Nebenschlussleuchten müssen gleiche Höhe und gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittelenebene haben. Beim Anbau einer Nebenschlussleuchte ist diese an der linken Außenkante anzubringen. In jedem Fall muß der Abstand der einander zugewandten Kanten der leuchtenden Flächen der Nebenschlussleuchte und der Bremsleuchte mindestens 10 cm betragen. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 25 cm, der höchste Punkt nicht höher als 100 cm über der Fahrbahn liegen. Bei Kraftträdern darf der tiefste Punkt nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm liegen. Nebenschlussleuchten müssen so geschaltet sein, daß sie mit dem Fernlicht, Abblendlicht und den Nebelscheinwerfern wahlweise zusammen eingeschaltet werden können. Die Bedienung muß über einen getrennten Schalter erfolgen. Die Inbetriebnahme ist durch eine Kontrollleuchte anzuzeigen.

(3) Kraftfahrzeuge (auch Kraftträder mit Seitenwagen) und Anhänger müssen an ihrer Rückseite zwei Bremsleuchten für rotes Licht führen, die beim Betätigen der Betriebsbremse eingeschaltet werden. Fahrzeuge, die gemäß Abs. 1 nur eine Schlussleuchte führen, sind nur mit einer Bremsleuchte auszurüsten. Für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitskraftfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten können, sowie Krankenfahrstühle sind Bremsleuchten nicht erforderlich. Paarweise angebrachte Bremsleuchten müssen eine gleiche Höhe und einen gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittelenebene haben. Die Innenkanten der leuchtenden Flächen müssen einen Abstand voneinander von mindestens 50 cm haben. Dieser Abstand kann auf 40 cm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs weniger als 130 cm beträgt. Bei Ausrüstung mit nur einer Bremsleuchte ist diese unmittelbar bei der Schlussleuchte anzuordnen. Der tiefste Punkt der leuch-

tenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 150 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Fahrzeugaufbaus die Anordnung in dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 210 cm über der Fahrbahn liegen. An Kraffrädern darf der höchste Punkt nicht höher als 120 cm über der Fahrbahn liegen.

(4) Krafffahrzeuge (auch Kraffräder mit Seitenwagen) und Anhänger müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Bei Kraffrädern ohne Seitenwagen und Fahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, genügt ein Rückstrahler. Er muß bei Fahrzeugen an der linken Außenkante angebracht sein. Für Krafffahrzeuge mit einer Gesamtbreite von mehr als 110 cm sind Rückstrahler zu verwenden, die zusätzlich zum amtlichen Prüfzeichen die Klassenbezeichnung „I“ oder „IA“ tragen. Für Krafffahrzeuge, deren Gesamtbreite 110 cm nicht übersteigt, und für Kraffräder mit und ohne Seitenwagen, sind Rückstrahler zu verwenden, die die Klassenbezeichnung „I“, „IA“ oder „II“ tragen. Für Anhänger sind Rückstrahler mit der Klassenbezeichnung „III“, in der Form eines gleichseitigen Dreiecks, zu verwenden, die so angebracht werden müssen, daß eine Dreieckspitze nach oben zeigt. Paarweise anzubringende Rückstrahler müssen eine gleiche Höhe und einen gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittlebene haben. Der Abstand der Außenkante der reflektierenden Fläche zur Fahrzeugkante darf nicht größer als 40 cm sein. Die Innenkanten der reflektierenden Flächen müssen einen Abstand voneinander von mindestens 60 cm haben. Dieser Abstand kann auf 40 cm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs weniger als 130 cm beträgt. Der tiefste Punkt der reflektierenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen.

#### § 19

##### Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkeinrichtungen

(1) Fahrzeuge (außer Kleinkraffräder) müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die mit einer Blinkfrequenz von  $90 \pm 30$  pro Minute ein gelbes (gelbrotes) Blinklicht ausstrahlen. Fahrtrichtungsanzeiger an derselben Seite eines Fahrzeugs oder Zuges müssen gleichzeitig und phasengleich blinken.

(2) Krafffahrzeuge (auch Kraffräder mit und ohne Seitenwagen) sind an der Vorder- und Rückseite, Anhänger an der Rückseite mit Fahrtrichtungsanzeigern (Blinkleuchten) auszurüsten. An Krafffahrzeugen und Sattelaufliegern mit einer Länge von mehr als 6 m ist zusätzlich an den Längsseiten noch je eine Blinkleuchte anzubringen. Die vorderen und seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger können in einem Gehäuse vereinigt sein. Bei Kraffrädern (auch mit Seitenwagen) können die vorderen und hinteren Fahrtrichtungsanzeiger derselben Seite in einem Gehäuse vereinigt sein. Paarweise angebrachte Blinkleuchten (für vorn, hinten oder seitlich) sind jeweils in gleicher Höhe bzw. in gleichem Abstand von der Fahrzeuglängsmittlebene anzuordnen. Der Abstand der Außenkante der leuchtenden Fläche zur Fahrzeugaußenkante darf nicht größer als 40 cm sein. Die Innenkanten der leuchtenden Flächen müssen einen Abstand voneinander von mindestens 50 cm, bei Kraffrädern ohne Seitenwagen von mindestens 30 cm haben. Wenn der vertikale Abstand zwischen den einander zugewandten Kanten der leuchtenden Flächen des hinteren Fahrtrichtungsanzeigers und der Schlußleuchte nicht größer als 30 cm ist, darf der Abstand der Außenkante der leuchtenden Fläche des hinteren Fahrtrichtungsanzeigers zur Fahrzeugaußenkante den Abstand der Außenkante der leuchtenden Fläche der Schlußleuchte zur Fahrzeugkante höchstens um 5 cm überschreiten. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf bei vorderen und hinteren Fahrtrichtungsanzeigern nicht tiefer als 35 cm, bei seitlichen nicht tiefer als 50 cm liegen. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf für alle Arten Fahrtrichtungsanzeiger nicht höher als 150 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Fahrzeugaufbaus eine Anbringung in dieser Höhe nicht zuläßt, darf bei vorderen und hinteren Fahrtrichtungsanzeigern der höchste

Punkt maximal 210 cm, bei seitlichen maximal 230 cm über der Fahrbahn liegen. Bei seitlichen Fahrtrichtungsanzeigern darf der Abstand der leuchtenden Fläche bis zu einer die vordere Fahrzeugbegrenzung berührenden Querebene nicht größer als 180 cm sein. In Fällen der Sichtbarkeitseinschränkung durch den Fahrzeugaufbau darf dieses Maß auf 250 cm vergrößert werden. Die Notwendigkeit des Anbaus seitlicher Blinkleuchten kann vom KTA entschieden werden.

(3) Fahrtrichtungsanzeiger müssen unabhängig von den anderen lichttechnischen Einrichtungen eingeschaltet werden können. Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Fahrers angebracht, muß ihre Wirksamkeit durch eine Kontrollleuchte oder eine akustische Anlage angezeigt werden. Dies gilt nicht für zusätzliche an den Fahrzeuglängsseiten angebrachte Blinkleuchten.

(4) Das Warnblinklicht kann mittels der Fahrtrichtungsanzeiger erzeugt werden. Die Schaltung muß so ausgeführt sein, daß alle an einem Fahrzeug oder Zug befindlichen Blinkleuchten gleichzeitig blinken. Die Bedienung muß über einen eigenen Schalter erfolgen und unabhängig vom Betriebszustand des Motors möglich sein. Der Betrieb der Warnblinkanlage muß durch mindestens eine Kontrollleuchte angezeigt werden.

(5) Werden hinter Krafffahrzeugen Anhänger mitgeführt, so müssen außer den Blinkleuchten des Krafffahrzeuges mindestens die Blinkleuchten des letzten Anhängers blinken.

#### § 20

##### Einrichtungen für Warnsignale

(1) Krafffahrzeuge müssen eine Einrichtung zur Abgabe von Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) haben, die in der Tonhöhe einen gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen. Die Abgabe von Schallzeichen muß unabhängig vom Betriebszustand des Motors möglich sein.

(2) Die Größe des Schalldruckpegels für Schallzeichen muß betragen:

- a) für Krafffahrzeuge (außer Kleinkraffräder) in 7 m Entfernung mindestens 93 dB (A),
- b) für Kleinkraffräder in 2 m Entfernung mindestens 85 dB (A).

Das Anbringen von Auspuffsirenen und Kompressions- oder Zwitscherpfeifen ist nicht statthaft.

(3) Zusätzlich zu der Einrichtung für Schallzeichen kann eine Einrichtung für Lichtzeichen (Lichtlupe) an Krafffahrzeugen eingebaut sein. Sie muß so gebaut sein, daß ein unbeabsichtigtes Weiterblinken vermieden wird; diese Bedingung ist erfüllt, wenn eine ständige Betätigung eines Druckschalters zum Aufleuchten notwendig ist oder wenn beim Einbau eines Relais eine Kontrolleinrichtung (optisch oder akustisch) bzw. eine selbständige Ausschalteneinrichtung vorhanden ist. Für die Verwendung der Lichtlupe finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 keine Anwendung.

#### V.

##### Sonstige Einrichtungen und Ausrüstungen

#### § 21

##### Scheiben, Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

(1) Scheiben an Krafffahrzeugen und Anhängern müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder glasähnliches Material, dessen Bruchstücke keine ernsthaften Verletzungen verursachen. Dieser Forderung müssen auch Klarsichtscheiben entsprechen.

(2) Windschutzscheiben von Krafffahrzeugen, außer Kraffrädern, müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern und einer Scheibenwaschanlage oder einer in ihrer Wirkung gleichartigen Einrichtung versehen sein. Der Wirkungsbereich der Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet ist.

## § 22

**Rückspiegel**

(1) Kraftfahrzeuge müssen Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrzeugführer weitestgehend verringern. Die geforderte Wirksamkeit muß durch Außenspiegel erreicht werden, wenn Innenspiegel nicht verwendbar sind. Bei Kraffträdern genügt ein Rückspiegel. Außenspiegel sind so anzubringen, daß sie durch die Seitenscheiben bzw. durch die vom Scheibenwischer bestrichene Fläche einzusehen sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit offenem Fahrersitz, der nach rückwärts Ausblick bietet und deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

## § 23

**Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler**

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im Blickfeld des Fahrzeugführers liegenden Geschwindigkeitsmesser und einem Wegstreckenzähler ausgerüstet sein. Der Wegstreckenzähler kann mit dem Geschwindigkeitsmesser zusammengebaut sein. Die angezeigten Werte dieser Meßgeräte dürfen abweichen:

a) bei Geschwindigkeitsmessern muß zwischen der angezeigten Geschwindigkeit  $v_1$  und der tatsächlichen Geschwindigkeit  $v_2$  folgende Beziehung bestehen:

$$0 \leq v_1 - v_2 \leq \frac{v_2}{10} + 4 \quad \text{in km/h für die Erteilung der Betriebserlaubnis}$$

$$0 \leq v_1 - v_2 \leq \frac{v_2}{20} + 10 \quad \text{in km/h für in Betrieb befindliche Fahrzeuge}$$

b) bei Wegstreckenzählern um  $\pm 2\%$  der tatsächlich zurückgelegten Strecke.

(2) Von der Ausrüstung mit Geschwindigkeitsmessern und Wegstreckenzählern sind befreit:

- Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h,
- Kraftfahrzeuge, die mit Fahrtschreibern gemäß § 24 ausgerüstet sind, wenn die Geschwindigkeitsskala des Fahrtschreibers im Blickfeld des Fahrzeugführers liegt.

## § 24

**Fahrtschreiber**

(1) Mit einem Fahrtschreiber sind auszurüsten:

- Lastkraftwagen und Spezialkraftfahrzeuge mit mehr als 5,5 t zulässiger Gesamtmasse,
- Zugmaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 40,5 kW (55 PS),
- zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 14 Sitzplätzen für Fahrgäste.

(2) Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr innerhalb von Ortschaften und für Lastkraftwagen und Zugmaschinen, die vorwiegend auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zum Einsatz kommen.

(3) Die zulässigen Abweichungen dürfen für die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und für die Aufzeichnung auf den Schaublättern betragen:

a) bei Geschwindigkeitsmessern muß zwischen der angezeigten Geschwindigkeit  $v_1$  und der tatsächlichen Geschwindigkeit  $v_2$  folgende Beziehung bestehen:

$$0 \leq v_1 - v_2 \leq \frac{v_2}{10} + 4 \quad \text{in km/h für die Erteilung der Betriebserlaubnis}$$

$$0 \leq v_1 - v_2 \leq \frac{v_2}{20} + 10 \quad \text{in km/h für in Betrieb befindliche Fahrzeuge}$$

b) bei Wegstreckenzählern um  $\pm 2\%$  der tatsächlich zurückgelegten Strecke.

(4) Der Fahrtschreiber muß von Beginn bis zum Ende jeder Fahrt in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Auf den Schaublättern sind vor Antritt der Fahrt die Namen der Fahrzeugführer, der Ausgangspunkt und das Datum der Fahrt einzutragen. Der Stand des Wegstreckenzählers am Beginn und Ende der Fahrt ist ebenfalls einzutragen. Die Schaublätter sind vom Kraftfahrzeughalter für die Dauer von drei Monaten aufzubewahren. Die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers dürfen während und nach der Fahrt nicht verfälscht, unkenntlich oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Schaublätter sind den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

## § 25

**Geschwindigkeitsschilder**

(1) Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Spezialkraftfahrzeuge müssen an der Rückseite ihrer Aufbauten ein kreisförmiges weißes Schild (Geschwindigkeitsschild) nach dem Muster der Anlage 3 Buchst. c führen.

(2) Ein Geschwindigkeitsschild muß auch an der Rückseite der Aufbauten anderer Kraftfahrzeuge und von Kraftfahrzeuganhängern angebracht sein, wenn deren Geschwindigkeit mit der Betriebserlaubnis beschränkt wurde.

(3) Auf dem Geschwindigkeitsschild muß die für den jeweiligen Fahrzeugtyp bzw. das Einzelfahrzeug zugelassene Höchstgeschwindigkeit angegeben und in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeugs lesbar sein. Geschwindigkeitsschilder dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

## § 26

**Sitze und Sicherheitsgurte**

(1) Sitze in Fahrzeugen müssen so befestigt sein, daß ein unbeabsichtigtes Verstellen ausgeschlossen ist. Der Sitz des Fahrzeugführers und alle Bedienungseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß auch bei angelegtem Sicherheitsgurt bei allen Betriebszuständen eine sichere Führung des Fahrzeugs gewährleistet ist.

(2) Bei Personenkraftwagen mit geschlossenem Aufbau, deren Höchstgeschwindigkeit 80 km/h übersteigt, ist die vordere Sitzreihe mit Sicherheitsgurten auszurüsten.

(3) Zugmaschinen sind für den Beifahrer mit einem festen Sitz (mit Rücken- und Seitenlehne) und einer Fußstütze auszurüsten. Der Sitz muß so angebracht sein, daß der Fahrzeugführer in der sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs nicht behindert wird.

(4) An Kraffträdern, auf denen ein Beifahrer befördert wird, müssen ein ausreichender Sitz mit Handgriff und Fußrasten für den Beifahrer fest angebracht sein.

## § 27

**Kraftstoffbehälter**

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei einem Überdruck von 0,03 MPa auf Dichtheit geprüft sein. Weichelödete Behälter müssen nach dem Ausschmelzen des Lotes zusammenhalten. Auftretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Am Behälter weichelödete Teile müssen zugleich vernietet oder angeschraubt sein. Kraftstoff darf aus dem Füllverschluß oder den zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Vorrichtungen auch bei Schräglage, Kurvenfahrt oder Stößen nicht ausfließen.

(2) Das Fassungsvermögen der Behälter für flüssige Kraftstoffe muß für eine Fahrstrecke von mindestens 350 km auf ebener Straße bemessen sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis

30 km/h, Kraftfahrzeuge mit Gaserzeugern, Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Hochdruckgas, Dreiradkraftfahrzeuge und Krafträder. Bei Krafträdern mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> muß der Kraftstoffbehälter ein Fassungsvermögen für eine Fahrstrecke von mindestens 150 km auf ebener Straße haben und so eingerichtet sein, daß bei Bedarf dem Vergaser eine Kraftstoffreserve zugeführt werden kann.

## § 28

**Kraftstoffleitungen**

(1) Kraftstoffleitungen sind so auszuführen, daß Verwindungen des Fahrzeugs, Bewegungen des Motors und dergleichen keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubungen ohne Lötung oder mit hartaufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Fahrersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperrvorrichtung eingebaut sein. Sie kann fehlen, wenn die Fördereinrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht oder wenn das Fahrzeug ausschließlich mit Dieselmotoren betrieben wird.

(3) Kraftstoffleitungen, Vergaser und alle anderen kraftstoffführenden Teile sind gegen betriebsstörende Wärme zu schützen und so anzuordnen, daß abtropfender oder verdunstender Kraftstoff sich weder ansammelt noch an heißen Teilen oder an elektrischen Geräten entzünden kann.

## § 29

**Geräuschdämpfer und Abgasrohre**

(1) Dampf und Abgase sind durch wirksame, nicht ausschaltbare Geräuschdämpfer so abzuführen, daß niemand innerhalb des Kraftfahrzeugs gefährdet oder belästigt und außerhalb des Kraftfahrzeugs niemand mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt wird.

(2) Abgasrohre müssen mit ihrem Ende nach hinten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45° zur Längsachse des Fahrzeugs gerichtet sein; sie dürfen über die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs nicht hinausragen. Die Öffnung des Abgasrohres darf höchstens 75 cm über der Fahrbahn liegen. Nach hinten gerichtete Abgasrohre müssen bis zum Fahrzeugende führen. Das Abgasrohr kann nach oben gerichtet sein, wenn es aus bautechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist; in diesem Falle muß die Öffnung mindestens 210 cm über der Fahrbahn liegen.

(3) Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 50 km/h sowie in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzte Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß Funkenflug ausgeschlossen ist.

## § 30

**Kraftstoffverbrauch und Schadstoff-Emission**

(1) Bei Erteilung der Betriebserlaubnis ist durch das KTA der Kraftstoffverbrauch auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften<sup>6</sup> zu ermitteln.

(2) Entspricht der Kraftstoffverbrauch nicht dem Stand der Technik, kann durch das KTA die Betriebserlaubnis mit Auflagen oder Bedingungen erteilt oder versagt werden.

(3) Verbrennungsmotoren von Kraftfahrzeugen müssen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften<sup>7</sup> so eingestellt sein, daß die Emissionsgrenzwerte der Schadstoffe eingehalten werden.

## § 31

**Geräuschpegel**

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger müssen so beschaf-

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die TGL 39-852/82 — Meßvorschriften für Kraftfahrzeuge; Kraftstoff- und Schmierstoffverbrauch.

<sup>7</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBl. I Nr. 37 S. 353).

fen sein, daß die in den einschlägigen Rechtsvorschriften<sup>8</sup> festgelegten Geräuschpegel nicht überschritten werden.

(2) Die bei der Erteilung der Betriebserlaubnis ermittelten Geräuschpegel dürfen durch Veränderung von Konstruktion und Ausführung der Fahrzeuge nicht überschritten werden.

(3) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis hat mindestens einmal im Jahr an wenigstens sechs in Stichproben ausgewählten Fahrzeugen Kontrollmessungen durchzuführen. Die Meßprotokolle sind dem KTA vorzulegen.

## § 32

**Heizungen**

(1) Heizungen in Fahrgasträumen und Fahrerkabinen von Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit der Insassen nicht gefährden.

(2) Es sind folgende Heizungsarten zugelassen:

a) Heizungen unter Ausnutzung der Abgaswärme, bei denen der Wärmeaustausch von den Abgasrohren direkt erfolgt;

b) Heizungen, bei denen die Kühlluft des Motors direkt in den Fahrer- oder Fahrgastraum geleitet wird. Diese müssen wirksame Sicherungseinrichtungen aufweisen, wenn sich im wärmeaustauschenden Bereich Dichtungen befinden;

c) Warmwasserheizungen, bei denen der Wärmeaustausch an den vom Kühlwasser durchströmten Heizrohren im Fahrer- oder Fahrgastraum oder in Spezialradiatoren mittels Gebläse geschieht;

d) durch flüssige Brennstoffe betriebene Heizungen, bei denen der Wärmeaustausch durch besondere Heizaggregate, die durch flüssige Brennstoffe betrieben werden, erfolgt. Die Anordnung des Heizaggregates muß außerhalb des Fahrer- oder Fahrgastraumes erfolgen. Die Funktion der Heizung muß dem Fahrer durch ein optisches Signal angezeigt werden. Bei eintretender Überhitzung muß ein selbsttätiges Abschalten erfolgen;

e) Spezialheizkörper mit elektrischer Widerstandsheizung. Die Funktion der Heizung muß dem Fahrer durch ein optisches Signal angezeigt werden. Bei eintretender Überhitzung muß ein selbsttätiges Abschalten erfolgen;

f) Gasheizungen, bei denen der Wärmeaustausch mittels direkter, mit Propangas (Industriegas) beheizter Spezialheizkörper im Fahrer- oder Fahrgastraum geschieht oder über Wasser als Wärmeträger;

g) transportable Spezialheizkörper über Katalysator-Drahtgeflecht unter Verwendung von Leichtbenzin.

## § 33

**Anhängerkupplungen**

(1) Anhängerkupplungen müssen so gebaut und so am Fahrzeug befestigt sein, daß bei der Kupplungsbedienungs das höchstmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet ist. Jede Anhängerkupplung muß in der Kuppelendstellung zweifach gesichert sein. Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängern muß bodenfrei und beim Kuppeln durch eine Vorrichtung in Höhe des Kupplungsmaules einstellbar sein. An einachsigen Anhängern dürfen keine Vorrichtungen zum Ankuppeln weiterer Anhänger vorhanden sein.

(2) Kupplungen für Zuggabeln mit Ösen müssen den Durchsteckbolzen automatisch einklinken und so in eingekuppelter Stellung doppelt sichern, daß die Wirksamkeit dieser zweifachen Sicherung sichtbar angezeigt wird.

(3) An Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h können auch andere genehmigte Anhängerkupplungen angebracht sein.

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1976 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — Begrenzung der Lärmmission — (GBl. II Nr. 87 S. 593).

(4) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und Zugmaschinen müssen vorn eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung einer Abschleppstange oder eines Abschleppseils haben (Hilfskupplung).

(5) Instandsetzungsschweißungen an Anhängerzugvorrichtungen dürfen nur von dazu zugelassenen Schweißbetrieben nach bestätigten Technologien vorgenommen werden. Die geschweißten oder regenerierten Teile der Zugvorrichtung sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### § 34

##### Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 400 kg müssen vom Fahrersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

#### § 35

##### Dampfkessel und Gasanlagen

(1) Dampfkessel oder Gasanlagen müssen so gesichert sein, daß Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoffresten ausgeschlossen sind. Brennare Teile des Fahrzeugs sind gegen starke Erhitzung zu schützen.

(2) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 l Gesamtvolumen und Gasanlagen sind abnahmepflichtig. Weitergehende Bestimmungen bleiben davon unberührt.

#### § 36

##### Elektroantrieb

(1) Elektromotoren, Schalter und dergleichen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. In ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

(2) Akkumulatorenzellen elektrisch angetriebener Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wenn ein Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit und gegen überfließende Säure vorhanden ist. Zelluloid ist zur Verwendung für Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig. Soweit nur unterwiesenes Personal mit der Wartung elektrischer Anlagen mit Spannungen von mehr als 42 V an Fahrzeugen beschäftigt wird, ist ein Berührungsschutz für Teile verschiedener Spannungen nicht erforderlich. Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

(3) Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Dauerstromstärke des Motors oder stärker zu bemessen. Der Querschnitt von Leitungen für Bremsstrom muß mindestens so groß wie der von Fahrstromleitungen sein. Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden.

Querschnitt bei Verwendung von Kupfer: mm <sup>2</sup>	Stromstärke: A	Querschnitt bei Verwendung von Kupfer: mm <sup>2</sup>	Stromstärke: A
1,0	6	35	100
1,5	10	50	125
2,5	15	70	160
4,0	20	95	190
6,0	25	130	225
10,0	35	150	260
16,0	60		

(4) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind. Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung

nicht beschädigt, insbesondere nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann. Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Geräten ist mit gesicherten Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

(5) Nebeneinanderlaufende isolierte Fahrstromleitungen sind, wenn sie zu Mehrfachleitungen zusammengefaßt werden, mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zu umschließen, so daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird, anderenfalls sie getrennt zu verlegen sind. Werden Leitungen durch Platten, Wände, Fußböden und dergleichen geführt, sind sie durch Isolierbuchsen gegen Durchscheuern zu schützen. An den Austrittsstellen von Leitungen ist die Isolierhülle gegen Eindringen von Wasser abzudichten. Im Inneren eines Wagens dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und mit Holzleisten verkleidet werden.

(6) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Litzenseilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig sein. Leitungen für Leuchten, die aus der Betriebsstromquelle gespeist werden, müssen Gummiaderleitungen sein.

(7) Das Material der isolierten Leitungen muß bei Spannungen über 65 V den Bestimmungen für isolierte Leitungen in Starkstromanlagen entsprechen.

(8) Jedes elektrisch angetriebene Kraftfahrzeug muß eine Hauptschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter haben, der auf das Anderthalbfache der Dauerstromstärke des Motors gemäß Abs. 3 eingestellt ist.

(9) Jeder Stromkreis, der keinen Fahrstrom führt, muß gesondert gesichert sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten. Bei benzin- oder dieselelektrischen Fahrzeugen ohne Betriebsbatterie (Fahrzeuge mit elektrischer Kraftübertragung) sind Sicherungen in den Hauptleitungen nicht erforderlich. Ein vom Fahrersitz aus bedienbarer Hauptschalter (Notschalter) muß in jedem elektrisch angetriebenen Fahrzeug das Ausschalten des Fahrstromes unabhängig vom Fahrtschalter ermöglichen. Der Hauptausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter verbunden sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrtschalter abschaltbar sein.

#### § 37

##### Ausrüstung

(1) Jedes Kraftfahrzeug muß mit Werkzeugen ausgerüstet sein, damit während der Fahrt entstehende leichtere, die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigende Schäden behoben werden können. Es sind weiterhin je eine Ersatzglühlampe und je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ mitzuführen.

(2) Folgende Ausrüstung muß bei Kraftfahrzeugen (außer Krafträdern) mitgeführt werden:

- ein Feuerlöscher (außer für Personenkraftwagen, die nicht der genehmigungspflichtigen Personenbeförderung dienen und mit Vergaser- oder Dieseldieselkraftstoff betrieben werden), dessen Typ der Fahrzeugart entsprechen muß,
- ein Verbandkasten für Erste Hilfe,
- eine Sicherungsleuchte oder ein Warndreieck.

(3) An Kraftfahrzeugen mit mehr als 2,5 t Leermasse muß eine Steckdose für eine Handlampe angebracht sein.

#### VI.

##### Bestimmungen für andere Straßenfahrzeuge

#### § 38

##### Allgemeine Anforderungen

(1) Die Bestimmungen über die Abmessungen, Achslast und Bereifung für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger gemäß

§§ 4, 6 und 8 Abs. 1 gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend.

(2) Alle Beleuchtungseinrichtungen müssen in einer genehmigten Bauart gemäß § 3 ausgeführt sein und ein vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen tragen.

(3) Für Straßenbahnen gelten die Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen<sup>9</sup>.

#### § 39

##### Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. Sie müssen einen festen Sitz sowie Fußstützen haben, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt. Zum sicheren Auf- und Absteigen sind erforderlichenfalls Trittbretter anzubringen.

(2) Eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Es ist eine statische Belastung bis 125 N/mm Reifenbreite zulässig.

(3) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die nur eine Deichsel haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerkes nicht gewährleistet ist; diese kann durch Anspannung mit Kummelgeschirr oder mit Sielen und Schwanzriemen oder Hinterzug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist.

#### § 40

##### Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die nur im Fahren Arbeit verrichten können, ist eine Bremse nicht erforderlich, wenn die Höchstgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge beim Ziehen durch Kraftfahrzeuge auf 10 km/h begrenzt ist.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

#### § 41

##### Einrichtung für Schallzeichen

Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Hiervon sind Handschlitten ausgenommen.

#### § 42

##### Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Gespannfahrzeuge und deren Anhänger müssen mit mindestens zwei betriebsfertigen Leuchten ausgerüstet sein, davon eine für weißes und eine für rotes Licht.

(2) Die Leuchten sind bei Inbetriebnahme an der linken Seite des Fahrzeugs nicht mehr als 40 cm vom äußeren Fahrzeugrand und in einem Höhenbereich von 40 cm bis 155 cm über der Fahrbahn gut sichtbar anzubringen. Die Leuchte für weißes

<sup>9</sup> Z. Z. gilt die Ordsung vom 22. Januar 1976 über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BO-Strab) (Sdr. Nr. 1 des Mitteilungsblattes der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen).

Licht darf nur von vorn, die Leuchte für rotes Licht nur von hinten sichtbar sein. Die Leuchte für rotes Licht ist an der Rückseite des Fahrzeugs anzubringen. Die Leuchten dürfen nicht blenden. Die Anbringung der vorgeschriebenen Leuchten gilt auch für solche Fahrzeuge, zu deren ständiger Ausrüstung die Leuchten gemäß Abs. 1 nicht erforderlich sind.

(3) In Betrieb befindliche Leuchten dürfen nicht unter dem Fahrzeug hängen und nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(4) Fahrzeuge, die durch Fußgänger mitgeführt werden und nicht breiter als 110 cm sind, sowie Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

#### § 43

##### Rückstrahler

(1) Alle Fahrzeuge (außer Gespannfahrzeuge) müssen mit mindestens einem roten Rückstrahler versehen sein, der zusätzlich zum amtlichen Prüfzeichen die Klassenbezeichnung „I“, „IA“ oder „II“ trägt. Hiervon sind Kinderwagen und Handschlitten ausgenommen. Gespannfahrzeuge müssen mit einem Rückstrahler mit der Klassenbezeichnung „III“ in der Form eines gleichseitigen Dreiecks ausgerüstet sein, der mit der Spitze nach unten zeigen muß.

(2) Rückstrahler sind an der Rückseite des Fahrzeugs links anzubringen. Der tiefste Punkt der reflektierenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen.

(3) Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

#### § 44

##### Beleuchtung an Fahrrädern

(1) Jedes Fahrrad muß mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein.

(2) Die Beleuchtung der Fahrbahn nach vorn muß weiß sein. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in einer Entfernung von höchstens 5 m vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer ist am Fahrrad so anzubringen, daß während der Fahrt seine Neigung zur Fahrbahn nicht verändert werden kann.

(3) Bei der elektrischen Fahrradbeleuchtung müssen die Spannung und die Summe der Leistungsaufnahmen der Glühlampen mit der Spannung und der Leistungsabgabe der Lichtmaschine (Batterie) übereinstimmen.

(4) Fahrräder und Fahrradanhänger müssen an der Rückseite eine Schlußleuchte mit rotem Licht und einen roten Rückstrahler führen; sie können in einem Gehäuse vereinigt sein. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen.

(5) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Pedalen gelbe Rückstrahler (Pedalrückstrahler) führen.

#### § 45

##### Fahrradanhänger

Fahrradanhänger müssen mit dem Fahrrad durch eine Anhängerkupplung fest verbunden sein. Die Breite des Anhängers darf 80 cm über alles, die Gesamtmasse 60 kg nicht überschreiten.

#### § 46

##### Rückspiegel

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist und bei Fahrzeugen mit nach rückwärts offenem Fahrersitz.

## § 47

**Kennzeichnung an Gespannfahrzeugen**

An Gespannfahrzeugen und deren Anhängern muß auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort des Besitzers (Bezeichnung und Sitz des Betriebes) in deutlicher und haltbarer Schrift angegeben sein. Fahrbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind hiervon ausgenommen.

## VII.

**Schlußbestimmungen**

## § 48

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen der §§ 11, 18 Absätze 3 und 4, 19 Absätze 1, 2 und 3, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 gelten für Fahrzeuge, denen nach dem 1. Juni 1982 erstmalig eine Betriebserlaubnis erteilt wird; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.

(2) Ausnahmeregelungen:

- a) § 11 Abs. 5  
gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1959 in den Verkehr gebracht wurden,
- b) § 21 Abs. 1  
gilt nicht für Rückscheiben von Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden,
- c) § 26 Abs. 2  
gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1965 in den Verkehr gebracht wurden,
- d) § 33 Abs. 4  
gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden.

## § 49

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1982

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Erläuterungen**

Kurzzeichen	Begriffsbestimmung
mm	Millimeter
cm	Zentimeter
m	Meter
km	Kilometer
mm <sup>2</sup>	Quadratmillimeter
cm <sup>3</sup>	Kubikzentimeter
km/h	Kilometer je Stunde
kg	Kilogramm
t	Tonne
N/mm	Newton je Millimeter
MPa	Megapascal
kW	Kilowatt (1 kW = 1,36 PS)
W	Watt

V	Volt
v	Geschwindigkeit
A	Ampere
Ah	Amperestunden
°	Grad
l	Liter
dB	Dezibel
TGL	Technische Güte- und Lieferbedingungen

**Anlage 2**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Begriffsbestimmungen****a) Begriffsbestimmungen über Lasten und Massen****Achslast (Einheit Kilogramm)**

Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen wird. Zu einer Achse gehören alle Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen 1 m voneinander entfernten, zur Fahrzeugachse senkrecht stehenden Vertikalebene liegen.

**Zulässige Achslast (Einheit Kilogramm)**

Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung, der Reifentragfähigkeit und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 6 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

**Zulässige Gesamtmasse (Einheit Kilogramm)**

Gesamtmasse, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung, der zulässigen Achslasten und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 6 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

**Fahrgestellmasse (Einheit Kilogramm)**

(Entfällt bei Fahrzeugen mit selbsttragendem Aufbau). Masse des betriebsfertigen Fahrgestells zuzüglich aller damit verbundenen serienmäßig mitgelieferten Teile.

Mitzuwiegen sind:

Gefüllter Kraftstoffbehälter (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder gefüllter Gaserzeuger oder gefüllte Speichergasflasche, gefüllter Kühler, Schmierstoff im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, vollständige elektrische Einrichtung des Fahrgestells einschließlich der gefüllten Batterien, serienmäßige Bereifung, vordere Kotflügel, Motorhaube, Windlauf, Kühlerverkleidung und Instrumententafel. Diese Teile, einschließlich ihrer Befestigungsteile, sind auch dann mitzuwiegen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrgestell verbunden sind.

Nicht mitzuwiegen sind:

Aufbau, Ersatzräder und -bereifung, Anhängerkupplung, Ersatzteile, Belastungsstücke, Nebenantriebe, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Gleitschutzeinrichtungen.

**Fahrgestelltragfähigkeit (Einheit Kilogramm)**

Zulässige Gesamtmasse abzüglich Fahrgestellmasse.

**Leermasse (Einheit Kilogramm)**

Masse des betriebsfertigen Fahrzeugs, das heißt Fahrgestellmasse zuzüglich des vollständigen Aufbaus und Masse aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Anhängerkupplung, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspriegeln, Plane, Gleitschutzeinrichtungen, Belastungsstücke usw.), bei Lastkraftwagen und Zugmaschinen zuzüglich der Masse des Fahrers von 75 kg.

**Nutzlast (Einheit Kilogramm)**

Nutzlast, die das betriebsfertige Fahrzeug bei gleichmäßiger oder der durch den Aufbau gegebenen Lastverteilung tragen kann, ohne daß die zulässigen Achslasten und die zulässige Gesamtmasse überschritten werden. Im praktischen Betrieb kann diese Nutzlast bei ungleichmäßiger Lastverteilung im Rahmen der zulässigen Achslasten und der zulässigen Gesamtmasse überschritten werden. Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung sind zur Bestimmung der der Nutzlast entsprechenden Personenzahl folgende Massen zugrunde zu legen: Masse einer Person: 65 kg, dazu die Masse an Gepäck: 10 kg. Bei Kraftomnibussen und Kraftomnibus-Anhängern im Linienverkehr und Lastkraftwagen zur Personenbeförderung wird zur Bestimmung der Nutzlast kein Gepäck berücksichtigt.

**Nenn-Nutzlast (Einheit Tonnen)**

Nutzlast, nach der der Lastkraftwagen- oder Anhänger typ benannt wird. Auszugehen ist von der Nutzlast des mit serienmäßiger Pritsche ausgestatteten Lastkraftwagens oder Anhängers. Die Nenn-Nutzlast ergibt sich durch Abrundung dieser Nutzlast. Bei Omnibussen wird die Nenn-Nutzlast durch Angabe der Personenzahl ausgedrückt.

**Versteuerte Masse (Einheit Kilogramm)**

(Nur von Bedeutung für Fahrzeuge, die nach Masse versteuert werden).

Masse des betriebsfertigen Fahrzeugs mit vollständigem Aufbau einschließlich des gefüllten Kraftstoffbehälters (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder des gefüllten Gaserzeugers oder der gefüllten Speichergasflaschen, des gefüllten Kühlers, Schmierstoffe im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, der vollständigen elektrischen Einrichtung mit gefüllten Batterien, Bereifung und Belastungsstücke, die für den Betrieb des Fahrzeugs dauernd benötigt werden.

Nicht mitzuwiegen sind:

Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspiegeln, Plane, Werkzeug, Ersatzteile, Wagenheber, Feuerlöscher, Sicherungslampen, Bremsklötze, Ersatzräder und -bereifung, Gleitschutzeinrichtungen und Belastungsstücke, die nicht dauernd im Betrieb benötigt werden.

**b) Sonstige Begriffsbestimmungen****Kleinkrafträder**

- Motorräder, Motorroller und Mopeds mit einem Hubraum bis 50 cm<sup>3</sup> und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und
- Fahrräder mit Hilfsmotoren.

**Nutzkraftfahrzeuge**

Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialkraftfahrzeuge und Zugmaschinen.

**Betriebsbremsung**

Die Betriebsbremsung muß bei allen Geschwindigkeiten und Beladungszuständen und bei beliebiger Steigung und beliebigem Gefälle die Kontrolle der Fahrzeugbewegung sowie ein sicheres, schnelles und wirksames Anhalten des Fahrzeugs ermöglichen. Ihre Wirkung muß abstufbar sein. Der Fahrzeugführer muß die Bremswirkung von seinem Sitz aus erzielen können, ohne die Hände von der Lenkeinrichtung zu nehmen.

**Hilfsbremsung**

Die Hilfsbremsung muß das Anhalten des Fahrzeugs innerhalb einer angemessenen Entfernung ermöglichen, wenn die Betriebsbremsung versagt. Die Wirkung muß abstufbar sein. Der Fahrzeugführer muß die Bremswirkung von seinem Sitz aus erzielen können und dabei

mindestens mit einer Hand die Kontrolle über die Lenkeinrichtung behalten. Die Bremswirkung muß mindestens 30 % der für die Betriebsbremsanlage vorgeschriebenen Bremswirkung betragen.

**Feststellbremsung**

Die Feststellbremsung muß es ermöglichen, das Fahrzeug auch bei Abwesenheit des Fahrzeugführers an einer Steigung oder einem Gefälle im Stillstand zu halten, wobei die bremsenden Teile durch eine Einrichtung mit rein mechanischer Wirkung in Bremsstellung festgehalten werden.

**Fahrzeugbreite über alles (Einheit Millimeter)**

Die Fahrzeugbreite über alles ist die Entfernung zwischen zwei parallel zur Mittellängsachse des Fahrzeugs verlaufenden Vertikalebene, die die am weitesten vorstehenden Teile tangieren.

Die höchstzulässige Breite des Fahrzeugs kann von schwenkbaren und nachgebenden Teilen der Außenspiegel, von den Reifen in der Nähe der Berührungsfläche mit der Fahrbahn, Schneeketten, Begrenzungsleuchten, Umrißleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern sowie elastischen Schmutzfängern überschritten werden.

**Grundsätze für die Ermittlung der Lasten, Massen und Abmessungen**

Bei der Ermittlung der Fahrzeugmassen und Lasten darf die zulässige Toleranz betragen:

- a) 0,2 % bei Erteilung der Betriebslaubnis und Bauartgenehmigung gemäß §§ 1–3,
- b) 5 % bei in Betrieb befindlichen Fahrzeugen.

Massen- und Lastüberschreitungen sind für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Ausnahme von Sattelzügen getrennt festzustellen. Bei der Ermittlung der Fahrzeugabmessungen darf die zulässige Toleranz bis zu 0,8 % von den im § 4 festgelegten Sollwerten betragen.

**Höchstgeschwindigkeit**

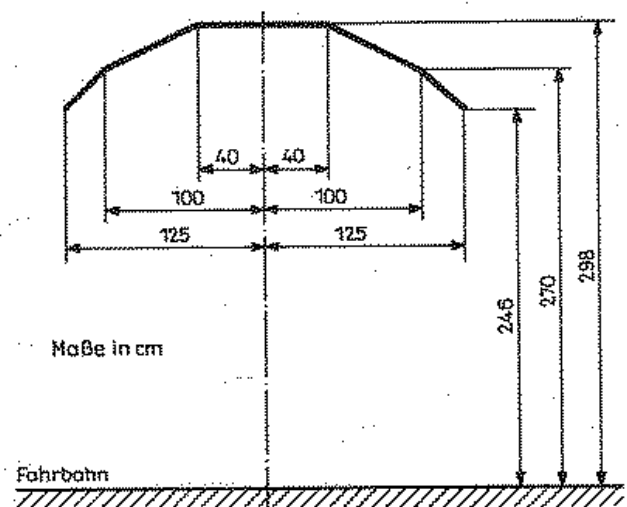
Bauartbedingte Maximalgeschwindigkeit eines Fahrzeugs.

**Anlage 3**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

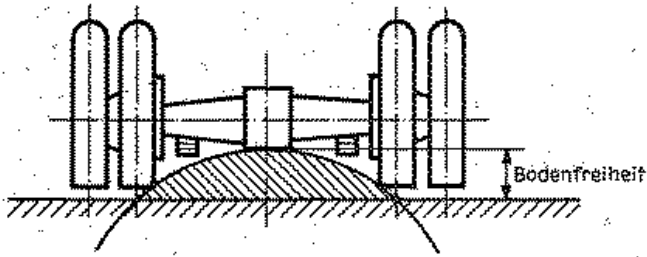
**Abbildungen**

a) Zu § 4 Abs. 2:

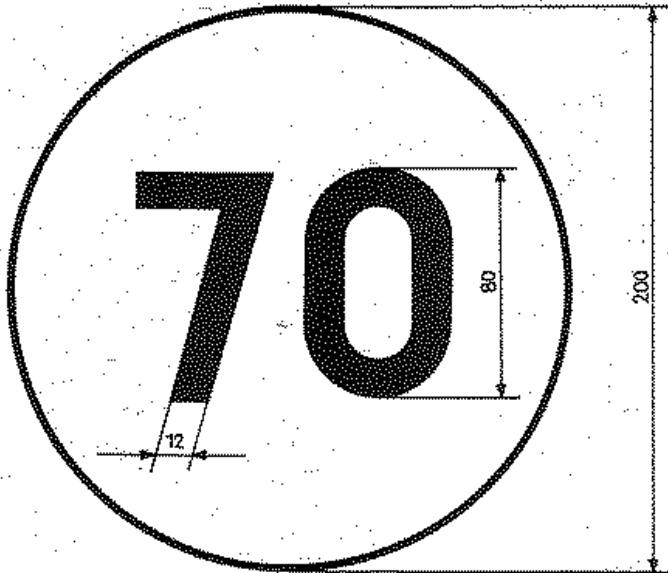




b) Zu § 5 Absätze 3 und 4:



c) Zu § 25 Abs. 1:



#### Anlage 4

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

#### Einstellvorschrift für Scheinwerfer

##### 1. Geltungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Scheinwerfer für Fernlicht, symmetrisches und asymmetrisches Abblendlicht und für Nebelscheinwerfer.

##### 2. Einstellbedingungen

(1) Für die Einstellung ist ein Einstellschirm entsprechend

##### 5. Einstellschirm

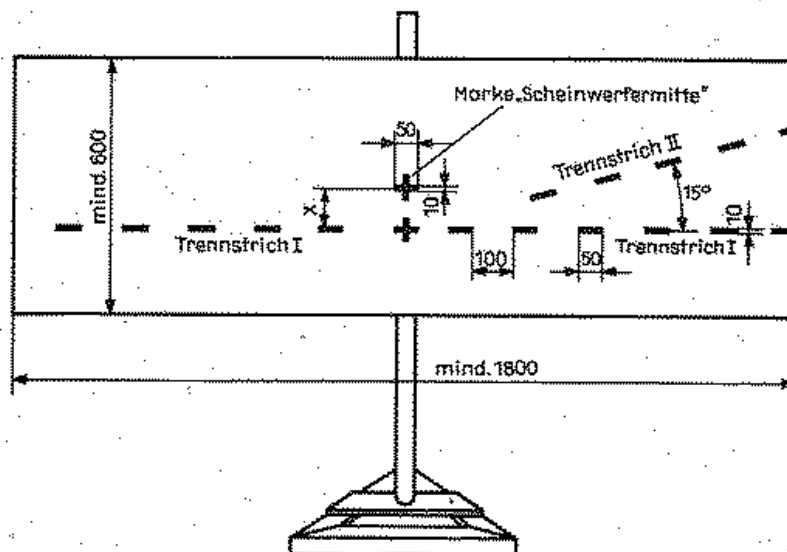


Abbildung gemäß Ziff. 5 oder ein Scheinwerfereinstellungsprüfgerät einer genehmigten Bauart zu verwenden.

(2) Für die Einstellung ist das Fahrzeug auf einer ebenen Fläche aufzustellen. Vorhandene örtliche Unebenheiten dürfen einen vertikalen Einstellfehler von höchstens 2 cm bezogen auf 10 m Einstellentfernung verursachen. Der Einstellschirm ist in einer Entfernung von 10 m vom Scheinwerfer senkrecht zur Fahrzeugaufstellfläche und zur Fahrzeuglängsmittellebene anzuordnen. Bei Verwendung eines Scheinwerfereinstellungsprüfgerätes ist entsprechend der Bedienungsanweisung zu verfahren.

(3) Die Einstellung ist bei leerem, aber entsprechend den Vorschriften fahrfertig ausgerüstetem und voll betanktem Fahrzeug, vorzunehmen. Der Reifenluftdruck muß den Anweisungen des Herstellers für den Betrieb des Fahrzeugs entsprechen.

(4) Bei Fahrzeugen mit automatischem Ausgleich der durch die Lastabhängigkeit verursachten Karosserie- oder Scheinwerferneigung sind die besonderen Anweisungen des Herstellers zu beachten.

(5) Verstellvorrichtungen für Scheinwerfer sind so einzurichten, daß die Hell-Dunkel-Grenze des Abblendlichtes die höchstmögliche Lage einnimmt.

##### 3. Einstellvorgang

(1) Abblendlichtscheinwerfer sind so einzustellen, daß die Hell-Dunkel-Grenze

- bei symmetrischem Abblendlicht den Trennstrich I des Einstellschirmes berührt und das Lichtbündel in horizontaler Richtung symmetrisch zur Marke „Scheinwerfermitte“ liegt,
- bei asymmetrischem Abblendlicht auf der linken Seite des Einstellschirmes den Trennstrich I, auf der rechten Seite den Trennstrich II berührt.

Bei Fahrzeugen, für die keine  $x$ -Werte bekannt sind, hat die Einstellung folgendermaßen zu erfolgen:

Als Maß  $x$  sind 10 cm anzunehmen. Die Einstellung ist entgegen der Regelung in Ziff. 2 Abs. 3 bei vollbelastetem Fahrzeug vorzunehmen.

(2) Fernlichtscheinwerfer sind so einzustellen, daß die Lichtbündelmittle auf dem Trennstrich I und in horizontaler Richtung symmetrisch zur Marke „Scheinwerfermitte“ liegt. Der Abstand des Trennstriches I von der Marke „Scheinwerfermitte“ muß  $x - 10$  cm betragen. Bei Scheinwerfern, die ein Fernlicht und ein Abblendlicht ausstrahlen, ist eine gesonderte Einstellung des Fernlichtes nach dem Einstellen des Abblendlichtes nicht erforderlich.

(3) Nebelscheinwerfer sind so einzustellen, daß die obere Hell-Dunkel-Grenze des Lichtbündels den Trennstrich I berührt und das Lichtbündel in horizontaler Richtung symmetrisch zur Marke „Scheinwerfermitte“ liegt. Der Abstand des Trennstriches I von der Marke „Scheinwerfermitte“ muß  $x \pm 10$  cm betragen.

#### 4. Zulässige Lage der Hell-Dunkel-Grenze bei Kontrollen

Das Einstellmaß „x“ ist vom Fahrzeughersteller oder Importeur so anzugeben, daß bei allen von ihm zugelassenen Betriebs- und Belastungszuständen die Hell-Dunkel-Grenze innerhalb folgender Toleranzbereiche liegt:

Fahrzeugart	Lage der Hell-Dunkel-Grenze unter der Marke Scheinwerfermitte	
	mindestens	höchstens
Personenkraftwagen	5 cm	25 cm
Nutzkraftfahrzeuge und Krafträder	5 cm	30 cm

Bei Fahrzeugkontrollen muß die Hell-Dunkel-Grenze des Abblendlichtes im angetroffenen Belastungszustand innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzbereiche liegen. Nebelscheinwerfer müssen so eingestellt sein, daß im jeweiligen Belastungszustand die obere Hell-Dunkel-Grenze mindestens 15 cm und höchstens 50 cm unter der Marke „Scheinwerfermitte“ liegt.

Ziff. 5. siehe S. 513

#### Anlage 5

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

#### Zulassung von Betrieben und Einrichtungen zur Ausführung von Instandsetzungsschweißungen an Lenkungsteilen und Zugvorrichtungen

- Die gemäß den §§ 10 Abs. 4 und 33 Abs. 5 erforderliche Zulassung von Betrieben und Einrichtungen erfolgt durch die dazu berechtigten Institutionen
  - Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik (ZIS)
  - 4030 Halle/Saale
  - Köthener Straße 33 a
  - und
  - Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
  - 3281 Großenhain 6
  - Straße der MTS 14
- Betriebe und Einrichtungen beantragen bei den in Ziff. 1 aufgeführten Institutionen entsprechend der Zuständigkeit die Zulassung zur Ausführung von Instandsetzungsschweißungen an Lenkungsteilen und Zugvorrichtungen. Mit dem Antrag ist vorzulegen
  - die Zulassung als Schweißbetrieb (Nummer der Zulassungsurkunde),
  - die Technologie für die vorgesehene Instandsetzungsschweißung.
- Instandsetzungsschweißungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zulassung erteilt und die vorgelegte Schweißtechnologie bestätigt ist.
- Die in Ziff. 1 aufgeführten Institutionen sind berechtigt, technische Einzelheiten zur Ausführung von Instandsetzungsschweißungen an Lenkungsteilen und Zugvorrichtungen zu regeln.

#### Anordnung Nr. 7 über die Erfüllung der Meldepflicht

vom 15. Februar 1982

Aufgrund des § 2 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Neufassung der Meldeordnung vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 282) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 65 S. 431) folgendes angeordnet:

#### § 1

§ 2 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

Von der Meldepflicht sind befreit:

- Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die mit einem Visum bis zu drei Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen. Die Befreiung von der Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch und die nach §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht. Die Eintragung in das Hausbuch hat unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu erfolgen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1982

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

#### Anordnung

#### über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Juni 1982

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 28. Juli 1982 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

- Vorderseite  
Darstellung der Wartburg; darunter halbkreisförmig der Text „Die Wartburg bei Eisenach“.
- Rückseite  
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik; umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1982 5 MARK“. Über dem Staatsemblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 28. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1982

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Sitzungsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9910 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rothenoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 30. Juli 1982

Teil I Nr. 28

515

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 82	Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung	515
1. 7. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung - Materialverbrauchsnormen -	520
1. 7. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung - Normative des Materialverbrauchs -	522
1. 7. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung - Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung -	524
22. 6. 82	Anordnung über Flächenbedarfsnormative für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft	529

## Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung vom 1. Juli 1982

Zur Senkung des Produktionsverbrauchs in der Volkswirtschaft durch sparsamsten Einsatz von Rohstoffen, Werkstoffen und Material ist die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung weiter zu vervollkommen. Normen und Normative sind ausgehend von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen als Grundlage für die Planung und Bilanzierung der Materialfonds in enger Verbindung mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung auszuarbeiten und anzuwenden. Dazu wird folgendes verordnet:

### § 1.

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung. Sie gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt).

Die Bestimmungen dieser Verordnung für die Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.

(2) Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die Bestimmungen dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup> anzuwenden.

(3) Diese Verordnung gilt auch für die Arbeit mit Normen und Normativen des Verpackungsmittelverbrauchs, sofern in

<sup>1</sup> Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe - Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 r des Gesetzblattes)

den Rechtsvorschriften über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft<sup>2</sup> nichts anderes festgelegt ist.

(4) Diese Verordnung findet für die Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Normativen einschließlich der Vorratshaltung insoweit Anwendung, als dies in den Rechtsvorschriften über die Energiewirtschaft<sup>3</sup> festgelegt ist.

#### Grundsätze

##### § 2

(1) Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sind darauf gerichtet, für einen festgelegten Zeitraum

- den Verbrauch an Rohstoffen, Werkstoffen, Material und Verpackungsmitteln (im folgenden Material genannt) je Erzeugnis- oder Leistungseinheit in Natural- bzw. Wert-einheiten zu senken bzw.
- die Vorräte auf ein für den kontinuierlichen Ablauf der Produktion erforderliches Mindestmaß zu verringern.

(2) Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sind Plankennziffern der Kombinate und Betriebe (im folgenden Normen genannt).

(3) Normative des Materialverbrauchs einschließlich des Verpackungsmittelverbrauchs und Normative der Vorratshaltung sind staatliche Plankennziffern (im folgenden Normative genannt).

(4) Die anzuwendenden Normen und Normative sind in der Anlage 1 festgelegt.

<sup>2</sup> Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft - Verpackungsverordnung - (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17)

<sup>3</sup> Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Energieverordnung - (GBl. I Nr. 33 S. 321)

Erste Durchführungsbestimmung vom 16. November 1980 zur Energieverordnung - Leitung/Planung/Plandurchführung - (GBl. I Nr. 33 S. 330) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1978 zur Energieverordnung - Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern - (GBl. I Nr. 33 S. 452) in der Fassung der Anordnung vom 16. April 1979 zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 13 S. 97)

## § 3

(1) Die Planung des Verbrauchs und der Vorratshaltung von Material sowie die Plandurchführung haben grundsätzlich nach bestätigten Normen und Normativen zu erfolgen. In den staatlichen Organen, Kombinat und Betrieben ist die Arbeit mit Normen und Normativen als Bestandteil der Leitungstätigkeit zur Verminderung des Einsatzes der Materialfonds ständig zu qualifizieren. Auf der Grundlage hoher wissenschaftlich-technischer Zielstellungen sind solche Normen und Normative auszuarbeiten und zu bestätigen, die qualitative Veränderungen bei der Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien, in der Produktion und in der Vorratshaltung bewirken. Durch eine im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen ständige Verbesserung der Normen und Normative entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen zur Senkung des Materialverbrauchs je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit ist auf die Erhöhung des Tempos der Veredlung von Material, die Erhöhung der Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse, insbesondere durch breite Anwendung der Mikroelektronik, Durchsetzung des ökonomischen Leichtbaus, Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses der Erzeugnisse, Anwendung kostengünstiger materialsparender Verfahren und Technologien, umfassende Nutzung der Sekundärrohstoffe und industriellen Abprodukte sowie die Senkung der Vorräte auf das technisch-ökonomisch begründete Mindestmaß wirksam Einfluß zu nehmen.

(2) Die Ausarbeitung und Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs hat in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben, der staatlichen Planaufgaben und zur weiteren Verbesserung der mit den staatlichen Auflagen erteilten Normative zu erfolgen. Sie sind

- der Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, der Planung des Verbrauchs und der Vorratshaltung von Material bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen zur Senkung des Materialverbrauchs und der Festlegung der effektiven Verwendung der verfügbaren Materialfonds,
- der Durchsetzung und Einhaltung der festgelegten Kontingente, Bilanzanteile und Limite, der Zurückweisung des volkswirtschaftlich nicht begründeten Bedarfs und der Rückgabe eingesparter Materialfonds sowie der Materialdisposition und den Wirtschaftsverträgen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>4</sup>,
- der Finanz- und Kostenplanung und den Auflagen zur Kostensenkung zugrunde zu legen.

(3) Die Ausarbeitung und Anwendung der Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung hat entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten zur Erschließung weiterer bestandswirtschaftlicher Reserven und Durchsetzung einer ergebniskonkreten Struktur der Vorräte für die materielle Sicherung der kontinuierlichen Plandurchführung mit geringstem Aufwand für die Vorratshaltung zu erfolgen. Dabei sind vor allem zu gewährleisten

- die Festlegung solcher Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung, mit denen die staatlichen Zielstellungen zur Höhe der materiellen Umlaufmittelbestände im Wertvolumen voll eingehalten werden,
- die Optimierung der Lieferzyklen sowie der Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse unter Berücksichtigung der Standortverteilung zwischen Lieferanten und Verbrauchern,
- die Einhaltung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte.

(4) Die vielfältigen Initiativen der Werktätigen in der Produktion und Produktionsvorbereitung zur Erschließung von materialökonomischen Reserven und im Kampf gegen jegliche Verschwendung von Material, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, in der FDJ-Aktion „Materialökonomie“ und der

Bewegung „Messe der Meister von morgen“ sowie in der Gemeinschaftsarbeit der Ingenieure in der Kammer der Technik, sind zu nutzen und zu fördern. Bewährte und neue Arbeits- und Leitungserfahrungen bei der Einhaltung und Unterschreitung von Normen und Normativen sind zu verallgemeinern. Durch Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche zwischen Kollektiven, Betrieben und Kombinat sind bestehende Niveauunterschiede zu überwinden.

(5) Die Minister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung der staatlichen Ordnung in der Arbeit mit Normen und Normativen zu sichern.

## Aufgaben staatlicher Organe

## § 4

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft leitet und organisiert im Zusammenwirken mit den anderen zentralen Staatsorganen auf der Grundlage zentraler staatlicher Festlegungen die Ausarbeitung der Schwerpunktaufgaben für die Entwicklung der Materialökonomie und koordiniert ausgehend davon den Prozeß der Ausarbeitung, Verteidigung, Bestätigung und Abrechnung der Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung in der Volkswirtschaft. Die Koordinierung der Arbeit mit den Normativen des Verpackungsmittelverbrauchs erfolgt durch das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie. Das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie hat im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und anderen staatlichen Organen auf die ständige Vervollkommnung der Normative zur praxiswirksamen Umsetzung der neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse in die für die Produktion und Leistungen verbindlichen Normen aktiv Einfluß zu nehmen.

(2) Die Staatliche Plankommission legt auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Erfordernisse die Schwerpunkte für die Ausarbeitung der Normative und ihre ständige Vervollkommnung fest und übergibt sie dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie für die Herausgabe von Direktiven zur Ausarbeitung der Normative für die staatlichen Aufgaben zu den Volkswirtschaftsplänen an die fachlich zuständigen Minister. Die Staatliche Plankommission unterstützt das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie bei der Vorbereitung und Durchführung der Verteidigungen der Normative und sichert durch die Festlegungen zur materiellen Bilanzierung die Anwendung der Normative bei der Ausarbeitung und Durchführung der Materialbilanzen.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft bzw. der Minister für Glas- und Keramikindustrie hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den fachlich zuständigen Ministern sowie den bilanzverantwortlichen Ministern die zentralen Nomenklaturen der Normative des Material- und Verpackungsmittelverbrauchs<sup>5</sup> sowie der Vorratshaltung festzulegen.

(4) Der Minister für Materialwirtschaft bzw. der Minister für Glas- und Keramikindustrie bestätigt die Normative in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den bilanzverantwortlichen Ministern, dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Ergebnis der Verteidigung durch die fachlich zuständigen Minister und erteilt Auflagen zur weiteren Senkung des spezifischen Materialverbrauchs und zur rationellen Vorratshaltung.

(5) Das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie hat die Wirksamkeit der Arbeit mit Normen und Normativen zu analysieren mit dem Ziel, im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen eine den volkswirtschaftlichen Anforderungen ent-

<sup>4</sup> Verordnung vom 13. November 1979 über die Material-, Ausstattungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBI. I 1980 Nr. 1 S. 1)

<sup>5</sup> Anordnung vom 23. Dezember 1981 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1077 des Gesetzblattes)

sprechende Senkung des spezifischen Materialverbrauchs zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Die Leitstelle für Normen und Normative des Materialverbrauchs im Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen und die Leitstelle für Normen und Normative des Verpackungsmittelverbrauchs beim Forschungszentrum für Verpackung unterstützen die Kombinate und Betriebe bei der Verbesserung der Arbeit mit Normen und Normativen.

(6) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat nach Abstimmung mit den Vorständen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Präsidium der Kammer der Technik, Orientierungen zur Förderung der Masseninitiativen für eine hohe Materialökonomie zu erarbeiten.

(7) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Kontrollorganen die Arbeit mit Normen und Normativen in allen Bereichen der Volkswirtschaft auf der Grundlage dieser Verordnung zu kontrollieren.

#### § 5

(1) Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben in ihrem Verantwortungsbereich die einheitliche Leitung der Ausarbeitung, Verteidigung, Einhaltung, Abrechnung, Kontrolle und Analyse der Normen und Normative sowie ihre ständige qualitative Verbesserung bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu sichern. Sie haben aus den Plänen Wissenschaft und Technik, aus den langfristigen Entwicklungskonzeptionen u. a. langfristigen konzeptionellen Dokumenten, insbesondere den Veredlungskonzeptionen, Maßnahmen zur Senkung des Materialverbrauchs bei der Entwicklung und Herstellung von Erzeugnissen mit hohem Gebrauchswert abzuleiten und durchzusetzen.

(2) Die Minister haben zur Untersetzung und Ergänzung der zentralen Nomenklaturen gemäß § 4 Abs. 3 in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft bereichsspezifische Normative des Materialverbrauchs und in Übereinstimmung mit dem Minister für Glas- und Keramikindustrie bereichsspezifische Normative des Verpackungsmittelverbrauchs festzulegen.

(3) Die Minister haben die Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung vor dem Minister für Materialwirtschaft bzw. die Normative des Verpackungsmittelverbrauchs vor dem Minister für Glas- und Keramikindustrie entsprechend den zentralen Nomenklaturen zu verteidigen und die bestätigten Normative sowie weitere Zielstellungen zur Erhöhung der Materialökonomie differenziert den Kombinate bzw. den Fachorganen der Räte der Bezirke sowie den bilanzverantwortlichen Organen als Grundlage für die Planung und Bilanzierung zu übergeben.

(4) Die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die Kontrolle der Einhaltung und Abrechnung der Normative in Übereinstimmung mit den Kosten- und Finanzplänen und Maßnahmen zur weiteren Erschließung von Effektivitätsreserven vorgenommen wird.

(5) Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften und den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen die Schwerpunkte für den sozialistischen Wettbewerb zur Erhöhung der Materialökonomie festzulegen und Initiativen der Werkstätten, insbesondere der sozialistischen Kollektive und der Jugendbrigaden, zu fördern.

#### § 6

Die zentrale Abrechnung der Normen und Normative hat durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. Ministerium für Glas- und Keramikindustrie und der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.

#### Aufgaben der Kombinate und Betriebe

#### § 7

(1) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung für die Sicherung der be-

darfsgerechten Produktion den erforderlichen Leistungs- und Effektivitätszuwachs mit dem geringsten Aufwand an Material auf der Grundlage von Normen und Normativen zu gewährleisten. Dazu sind die aus den langfristigen Entwicklungskonzeptionen und anderen langfristigen konzeptionellen Dokumenten abgeleiteten Aufgaben zur höchsten Veredlung des verfügbaren Materials auf die gezielte Senkung des Materialverbrauchs zu richten. Die durch Normen und Normative festgelegten Einsparungen sind den Material-, Finanz- und Kostenplänen zugrunde zu legen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate haben in ihrem Verantwortungsbereich die Arbeit mit Normen und Normativen entsprechend den erteilten staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufträgen zu leiten und wirksame Formen der Verallgemeinerung der besten Erfahrungen, insbesondere durch Leistungsvergleiche der Betriebe, durchzusetzen.

#### § 8

(1) Die Kombinate haben die ihnen übergebenen Normative entsprechend ihren spezifischen Bedingungen aufzuschlüsseln und den Betrieben vorzugeben. Mit den Normativen sind den Betrieben differenzierte Aufgaben für die Erreichung der Zielstellungen zur Senkung des Materialverbrauchs und eine rationelle Vorratshaltung zu übergeben.

(2) Die Betriebe haben auf der Grundlage der Normative und unter Berücksichtigung der ihnen erteilten Materialfonds die betrieblichen Normen auszuarbeiten und differenziert den Kollektiven und einzelnen Werkstätten arbeitsplatzbezogen, kontrollfähig und abrechenbar vorzugeben. Die Vorgabe der Normen erfolgt im Rahmen der Führung des sozialistischen Wettbewerbs für die produzierenden Bereiche insbesondere in den Haushaltbüchern und für die produktionsvorbereitenden Bereiche insbesondere in den Pflichtenheften.<sup>6</sup>

(3) Die Betriebe haben bei der Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik sowie die Festlegungen der staatlichen Standards in die für die Produktion verbindlichen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen umzusetzen. Dazu sind für alle Aufgaben der Forschung und Entwicklung Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche als materialökonomische Zielstellungen und vorläufige Materialverbrauchsnormen zur gezielten Senkung des Materialverbrauchs auszuarbeiten. Dabei sind wissenschaftliche Arbeitsmethoden und -instrumentarien anzuwenden, wie

- Weltstandsvergleiche, Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Prozeßanalysen, Materialverbrauchs- und -verluststudien,
- das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz<sup>7</sup>,
- moderne Berechnungs- und Konstruktionsvorschriften sowie Standards zur Durchsetzung optimaler Konstruktionen bei konsequenter Einhaltung staatlicher Einsatzbestimmungen.

#### § 9

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe sind für die Sicherung der Übereinstimmung der Normen mit dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung der verfügbaren Materialfonds verantwortlich. Sie haben die Überprüfung der Wirksamkeit der technisch-ökonomisch begründeten und erfahrungsstatistischen Materialverbrauchsnormen mindestens einmal im Jahr, der vorläufigen Materialverbrauchsnormen mindestens halbjährlich und der technisch-ökonomisch begründeten, erfahrungsstatistischen und vorläufigen Vorratsnormen mindestens jährlich zu gewährleisten.

<sup>6</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1)

<sup>7</sup> Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565)

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Normen unverzüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, wenn

- sich aus konstruktiven, technologischen und organisatorischen Änderungen, dem wachsenden Veredlungsgrad sowie aus der Analyse der Entwicklung der Normen Konsequenzen für den Materialverbrauch bzw. die Vorratshaltung ergeben,
- sich die den Normen zugrunde liegenden bestandsbildenden Kriterien, wie Produktions-, Liefer- und Verbrauchsbedingungen ändern,
- für die Unterschreitung von Normen eine materielle Anerkennung gewährt worden ist.

Die Überarbeitung der Normen ist als Änderungsdienst zu organisieren.

#### § 10

(1) Normen sind vor dem Direktor des Betriebes oder Generaldirektor des Kombinates zu verteidigen und zu bestätigen. Der Generaldirektor des Kombinates hat zu entscheiden, welche Normen vor ihm verteidigt und von ihm bestätigt werden. Normen für spezifisches Importmaterial sind grundsätzlich vor dem Generaldirektor des Kombinates zu verteidigen.

(2) Die Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche sind in den einzelnen Entwicklungsstufen im Rahmen der Eröffnungsverteidigung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben sowie der Zwischen- und Abschlußverteidigung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen zu bestätigen. In den Verteidigungen der Aufgaben und Ergebnisse des Planes Wissenschaft und Technik sind solche materialökonomischen Ziele festzulegen, die, ausgehend von Weltstandsvergleichen und den internationalen Entwicklungstendenzen, den fortgeschrittenen Stand im Materialverbrauch zum Zeitpunkt der Einführung der Ergebnisse in die Produktion bestimmen.

#### § 11

(1) Die Kombinate und Betriebe haben mindestens jährlich die Arbeit mit Normen und Normativen zu analysieren und Maßnahmen für ihre weitere Vervollkommnung festzulegen. In der Analyse sind zu berücksichtigen

- die Übereinstimmung der Normen und Normative mit dem fortgeschrittenen internationalen Niveau von Wissenschaft und Technik, insbesondere auf dem Gebiet der Veredlung von Material,
- der Vergleich der Entwicklung der Normen mit der Finanz- und Kostenplanung,
- die Entwicklung des Anteils technisch-ökonomisch begründeter, erfahrungsstatistischer und vorläufiger Normen,
- der Vergleich der Normen und Normative zum ausgewiesenen Ist-Verbrauch bzw. zur Ist-Bestandshaltung,
- die Entwicklung der Materialausnutzung,
- die Entwicklung der Richtsatztage und des Umschlages der Vorräte,
- die Normen mit stagnierender Tendenz,
- die Wirksamkeit der moralischen und materiellen Anerkennung der Werk tätigen für die Unterschreitung der Normen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die ökonomischen Ergebnisse und die Wirksamkeit der Normen und Normative mit den Planentwürfen vor ihrem übergeordneten Leiter mit Schlußfolgerungen für die weitere Qualifizierung der Arbeit mit Normen und Normativen nachzuweisen. In den Rechenschaftslegungen vor den Werk tätigen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>8</sup> sind die bei der Senkung des Materialverbrauchs und der Materialkosten sowie der Arbeit mit Normen und Normativen erreichten Ergebnisse auszuwerten.

<sup>8</sup> Beschluß vom 17. September 1970 über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werk tätigen ihres Verantwortungsbereiches (GBl. II Nr. 78 S. 547)

#### § 12

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die Abrechnung der Normen und Normative zu gewährleisten und die erreichte Senkung des Materialverbrauchs in Übereinstimmung mit den Kosten- und Finanzplänen und der geplanten Kostensenkung auszuweisen.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben entsprechend den betriebsspezifischen Bedingungen Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Normen festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß

- die mengenmäßige Kontrolle auf der Grundlage betrieblicher Belege, wie Materialentnahmescheine
- die wertmäßige Kontrolle auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung

so erfolgt, daß die Kontrollunterlagen mit den gemäß den Rechtsvorschriften<sup>9</sup> zu erarbeitenden Kostenanalysen mindestens quartalsweise und die Nachkalkulation mindestens einmal jährlich vorliegen.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben für die mit den Normen und Normativen festgelegten Senkungen des Materialverbrauchs die freigesetzten Materialfonds zurückzugeben und die Fondsrückgabe entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>9</sup> bei der Materialkostensenkung zu berücksichtigen.

#### § 13

Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet, entsprechend den spezifischen Bedingungen Kombinateordnungen für die Arbeit mit Normen und Normativen einschließlich der moralischen und materiellen Anerkennung der Werk tätigen für die Unterschreitung von Normen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften festzulegen. Die Direktoren der Betriebe treffen davon ausgehend Regelungen für ihren Verantwortungsbereich. Damit sind die Aufgaben aller Bereiche des Betriebes bei der Ausarbeitung, Überarbeitung, Abrechnung und Kontrolle der Einhaltung der Normen und Normative und das koordinierte Zusammenwirken der Bereiche einschließlich der notwendigen Informationsbeziehungen zu regeln.

#### § 14

##### Umschlag und Lagerung der Vorräte und Reserven

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die ökonomischen, technischen und organisatorischen Aufgaben für den Umschlag und die Lagerung der durch bestätigte Normen und Normative begründeten Vorräte und Reserven entsprechend dem sozialistischen Sparsamkeitsprinzip mit geringstem materiellen und finanziellen Aufwand zu gewährleisten. Sie haben dazu betriebliche Lagerordnungen festzulegen.

(2) Die Leitung und Planung des Umschlages und der Lagerung der Vorräte und Reserven, insbesondere die zeit-, mengen-, qualitäts- und sortimentsgerechte Bereitstellung der Lagergüter, ist unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse, insbesondere der Transportbedingungen und der Standortverteilung zwischen Lieferanten und Verbrauchern, zur Sicherung einer kontinuierlichen Produktion zu richten auf die

- konsequente Einhaltung der Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung bei rationellem Umschlag des Lagerguts bei den Hersteller- und Verbraucherbetrieben sowie dem Produktionsmittelhandel,
- Rationalisierung der Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse bei optimaler Auslastung der Lagerkapazitäten, hohe Grundfondseffektivität und die Vermeidung von Materialverlusten,
- Gebrauchswertterhaltung des Lagerguts durch Warenpflege, Wälzung und Schutz gegen mechanische und Umwelteinflüsse bei Einhaltung der Sicherheits-, Brandschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen,
- Durchsetzung überbetrieblicher Maßnahmen der gemeinsamen Lagerhaltung ausgewählter Materials zur Senkung des Aufwands der Lagerhaltung bei Optimierung der Transportwege und des Umschlages im Rahmen der territorialen Rationalisierung.

<sup>9</sup> Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85)

**Moralische und materielle Anerkennung der Werktätigen für die Unterschreitung der Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung**

## § 15

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben hohe Ergebnisse der Werktätigen bei der Einsparung von Material durch wirksame Formen der persönlichen Würdigung moralisch anzuerkennen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 ist gleichzeitig eine materielle Anerkennung gemäß §§ 16 bis 20 zu gewähren. Das gilt nicht, wenn die Einsparung auf der Grundlage eines Neuerervorschlags oder einer Neuerervereinbarung erfolgt und die Vergütung nach den Vorschriften der Neuererverordnung<sup>10</sup> zu gewähren ist.

(2) Die materielle Anerkennung für Einsparungen von Material in produzierenden Bereichen ist zu gewähren, wenn von diesen Werktätigen gegenüber den arbeitsplatzbezogen vorgegebenen und bestätigten Normen Einsparungen nachgewiesen werden, die das Ergebnis eigener Erkenntnisse, Erfahrungen oder schöpferischer Arbeit sind.

(3) Die materielle Anerkennung für Einsparungen von Material in den produktionsvorbereitenden Bereichen ist zu gewähren, wenn die Einsparung von den Werktätigen durch Unterschreitung bestätigter, ihnen themen- und arbeitsplatzbezogen vorgegebener Normen für die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien mit einer wissenschaftlich-technischen Leistung erreicht wird.

(4) Durch die Einsparung muß ein ökonomischer Nutzen entstanden sein.

(5) Die von den Werktätigen erreichten Einsparungen sind kontrollfähig mit dem Haushaltsbuch, persönlichen Konto, Brigadkonto, Pflichtenheft, Ingenieurpaß, auftragsgebundenen Prämienvertrag oder mit anderen arbeitsplatzbezogenen Dokumenten nachzuweisen.

## § 16

(1) Die Berechnung der materiellen Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des entstandenen ökonomischen Nutzens. Dieser Nutzen ist ausgehend von der Materialeinsparung in Mengeneinheiten wertmäßig entsprechend dem im Betrieb kostenwirksamen Preis zu messen. Zu ermitteln ist der Nutzen, der durch die Einsparung unmittelbar eintritt. Bei der Ermittlung des Nutzens sind die mit der Einsparung verbundenen nutzenmindernden Auswirkungen zu berücksichtigen. In den produktionsvorbereitenden Bereichen ist die Ermittlung des Nutzens entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>11</sup> durchzuführen.

(2) Werden die Höhe des Planbestandes an materiellen Beständen ohne Beeinträchtigung der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung verringert, die Richtsatztage gesenkt und die entsprechenden Fondsrückgaben veranlaßt, so gilt dies als Einsparung von Material im Sinne dieser Verordnung. Der materiellen Anerkennung sind 10 % des eingesparten Planbestandes als Nutzen zugrunde zu legen.

## § 17

(1) Der Berechnung der materiellen Anerkennung für Einsparungen von Material sind die innerhalb von 12 Monaten erzielten Einsparungen zugrunde zu legen.

(2) Werden Normen auf Vorschlag eines Werktätigen im produzierenden Bereich verbessert, so ist ihm die materielle Anerkennung für den Zeitraum von weiteren 12 Monaten ab Veränderung der Norm zu gewähren.

<sup>10</sup> Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1).

<sup>11</sup> Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 165).

(3) Die Zahlung der materiellen Anerkennung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Planjahres bzw. Nutzungsjahres zu erfolgen.

## § 18

(1) Die materielle Anerkennung ist auf der Grundlage der „Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für die Unterschreitung der Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung“ (Anlage 2) und entsprechend den Qualitätsstufen der Normen (technisch-ökonomisch begründete, erfahrungsstatistische und vorläufige Normen) zu differenzieren. Die in der Tabelle ausgewiesenen Sätze der materiellen Anerkennung dürfen nicht überschritten werden. Die Festlegungen über die Höhe der materiellen Anerkennung nach Qualitätsstufen sind in den Betriebskollektivverträgen zu treffen.

(2) In den Betriebskollektivverträgen kann geregelt werden, daß eine materielle Anerkennung für die Einhaltung der Normen bei Anwendung hochproduktiver Technologien und Verfahren gewährt wird, wenn die Einhaltung der Normen bereits hohe Anforderungen an die Werktätigen stellt.

(3) Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigem Material gegenüber Normen des Materialverbrauchs sind auf der Grundlage einer zentralen Nomenklatur erhöht materiell anzuerkennen.<sup>12</sup> Die erhöhte materielle Anerkennung ist durch Multiplikation des Betrags gemäß Tabelle mit dem in der Nomenklatur dem jeweiligen Material zugeordneten Multiplikator zu berechnen. Die materielle Anerkennung darf insgesamt 30 TM nicht überschreiten.

(4) Leistungen der Werktätigen in Kollektiven der produzierenden Bereiche sind bei der Berechnung der materiellen Anerkennung dann gesondert als Einzelleistung zu bewerten, wenn sie vom Werktätigen ausschließlich durch eigene Erkenntnisse, Erfahrungen oder schöpferische Arbeit erzielt wurden. Die Höhe der materiellen Anerkennung ist entsprechend der vom einzelnen Werktätigen erzielten Einsparung zu berechnen.

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben in die Leistungskriterien für die Zahlung der Jahresendprämie gemäß den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches die Einhaltung von Normen durch die Werktätigen der produzierenden und produktionsvorbereitenden Bereiche einzubeziehen.

## § 19

Die materielle Anerkennung ist von dem Betrieb zu finanzieren, bei dem die Einsparung entstanden ist. Die Finanzierung der materiellen Anerkennung hat aus den erzielten Kosteneinsparungen zu erfolgen. Eine materielle Anerkennung für die Einhaltung von Normen gemäß § 18 Abs. 2 ist aus dem Prämienfonds des Betriebes oder Verfügungsfonds des Generaldirektors des Kombinates oder des zuständigen Ministers zu finanzieren.

## § 20

Die materielle Anerkennung ist bis zu einem Betrag von 10 TM steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Darüber hinausgehende Beträge sind als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte mit 20 % zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag jedem Mitglied des Kollektivs zu.

## Schlußbestimmungen

## § 21

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Materialwirtschaft bzw. der Minister für Glas- und Keramikindustrie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler staatlicher Organe.

<sup>12</sup> Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124).

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange Sonderregelungen zur Arbeit mit Normativen zu erlassen.

(3) Die Minister sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft bzw. dem Minister für Glas- und Keramikindustrie für ihren Verantwortungsbereich Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

### § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589),
- Zweite Verordnung vom 19. Juni 1972 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 39 S. 444),
- Beschluß vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Rahmenrichtlinie über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen (GBl. III Nr. 10 S. 77),
- Direktive vom 19. November 1969 zu den Aufgaben der produktionsvorbereitenden Abteilungen in den Betrieben und Kombinat der Industrie und des Bauwesens auf dem Gebiet der ökonomischen Materialverwendung (GBl. II Nr. 95 S. 595),
- Anordnung vom 28. März 1973 über die Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte (GBl. I Nr. 19 S. 173),
- Anordnung vom 26. Mai 1975 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1976 (GBl. I Nr. 24 S. 434),
- Anordnung vom 5. Februar 1976 über die Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinat und Betrieben (GBl. I Nr. 8 S. 147).

Berlin, den 1. Juli 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
I. V.: Dr. Haase  
Staatssekretär

### Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

### Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

#### 1. Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

- Materialverbrauchsnormen  
technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen  
erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen  
vorläufige Materialverbrauchsnormen
- Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche
- Materialausbeutenormen
- Materialausnutzungskoeffizienten

- Vorratsnormen  
technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen  
erfahrungsstatistische Vorratsnormen  
vorläufige Vorratsnormen

#### 2. Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

- Normative des Materialverbrauchs
- Normative des Verpackungsmittelverbrauchs
- Normative der Vorratshaltung  
Normative der lieferseitigen Vorratshaltung  
Normative der verbraucherseitigen Vorratshaltung
- staatlich verbindliche Mindestvorräte

### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

### Tabelle

für die Berechnung der materiellen Anerkennung  
der Werkstätigen bei Unterschreitung der Normen  
des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

ökonomischer Nutzen		Höhe der materiellen Anerkennung (Anerkennungssätze)
	bis 1 000 M	16,00 %
von 1 001 M bis	2 000 M	12,00 % plus 40 M
von 2 001 M bis	5 000 M	8,00 % plus 120 M
von 5 001 M bis	10 000 M	6,00 % plus 220 M
von 10 001 M bis	20 000 M	4,00 % plus 420 M
von 20 001 M bis	50 000 M	3,00 % plus 620 M
von 50 001 M bis	100 000 M	2,00 % plus 1 120 M
von 100 001 M bis	200 000 M	1,50 % plus 1 620 M
von 200 001 M bis	500 000 M	1,00 % plus 2 620 M
von 500 001 M bis	1 000 000 M	0,75 % plus 3 870 M
mehr als	1 000 000 M	0,50 % plus 6 370 M
	höchstens jedoch	30 000 M

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Materialverbrauchsnormen — vom 1. Juli 1982

Auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe folgendes bestimmt:

#### Zu § 4 Abs. 5 der Verordnung:

### § 1

(1) Die Leitstelle für Normen und Normative des Materialverbrauchs im Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen<sup>1</sup> und die Leitstelle für Normen und Normative des Verpackungsmittelverbrauchs beim Forschungszentrum für Verpackung<sup>2</sup> haben insbesondere die Aufgabe, die

- Erfahrungen und Ergebnisse bei der Senkung des Materialverbrauchs zu analysieren und zu verallgemeinern,
- normenwirksame Umsetzung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik zu unterstützen,
- Wirksamkeit der Methoden zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in der Arbeit mit Normen und Norma-

<sup>1</sup> Sitz 8030 Dresden, Karl-Marx-Straße

<sup>2</sup> Sitz 8017 Dresden, Reisstraße 42



tiven zu analysieren und Vorschläge zu ihrer Vervollkommnung zu unterbreiten,

- Überprüfung und ständige Aktualisierung der Normen und Normative zu unterstützen.

(2) Die Mitarbeiter der Leitstellen sind in Abstimmung mit den Kombinatn berechtigt, in Erfüllung ihrer Aufgaben und unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen Kombinate und Betriebe zu betreten und Einsicht in Unterlagen zu nehmen, die sich auf die Arbeit mit Normen und Normativen, insbesondere die wissenschaftlich-technische Vorbereitung der Produktion, beziehen.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben die Mitarbeiter der Leitstellen für Normen und Normative zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Informationen zu erteilen.

#### Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 2

(1) Materialverbrauchsnormen (Anlage) sind für den Verbrauch von Grundmaterial für Produktion, Investitionen, Rationalisierungsmittelbau, Reparatur- und Hilfsprozesse auf der Grundlage von Normativen, staatlichen und Werkstandards, staatlichen Einsatzbestimmungen, konstruktiven und technologischen Vorgaben, Rezepturen, Zeichnungen, Stücklisten und anderen betrieblichen Unterlagen auszuarbeiten.<sup>3</sup> Bearbeitungs- und Verlustzugaben sind ständig entsprechend dem neuesten technologischen Stand zu aktualisieren. Materialverbrauchsnormen für Hilfsmaterial sind auszuarbeiten, wenn dafür Normative oder andere staatliche Vorgaben vorliegen. Für weitere Hilfsmaterialien ist die Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen entsprechend den spezifischen Bedingungen zu sichern.

(2) Materialverbrauchsnormen sind entsprechend den gegebenen und sich entwickelnden volkswirtschaftlichen Anforderungen und betrieblichen Bedingungen in den Qualitätsstufen

- technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen,
- erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen,
- vorläufige Materialverbrauchsnormen

auszuarbeiten.

#### Zu § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 3

(1) Materialverbrauchsnormen sind in Übereinstimmung mit den Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik,<sup>4</sup> beginnend mit den materialökonomischen Zielstellungen für die produktionsvorbereitenden Bereiche, auszuarbeiten und in die Pflichtenhefte aufzunehmen. Das betrifft insbesondere normenwirksame Einsparungen von Material sowie die Verbesserung des Verhältnisses von Gebrauchseigenschaften zu Materialfonds und -kosten.

(2) In den einzelnen Arbeitsstufen sind folgende Anforderungen an die Ausarbeitung der Normen zu erfüllen:

- Erarbeitung materialökonomischer Zielstellungen für die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien

Erarbeitung der Aufgabenstellungen und Anforderungen ausgehend von Weltstandsvergleichen, internationalen Bestwerten und Entwicklungstendenzen, u. a. Masselimits, Masse-Leistungs-Verhältnisse, Materialausnutzung, Materialkostensenkung. Die materialökonomischen Zielstellungen sind bei der Verteidigung der Studie zu bestätigen.

Arbeitsstufe: Erarbeitung der Studie (St)  
Ausarbeitung von Standards

Festlegung von Schwerpunkten zur Senkung des Material-

<sup>3</sup> Es ist der einheitliche Vordruck „MVN ZPD 918-001“ anzuwenden; zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg.

<sup>4</sup> Anordnung vom 28. Mai 1978 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426)

verbrauchs und Entscheidungen zur Ausarbeitung von vorläufigen Materialverbrauchsnormen.

Arbeitsstufe: Ausarbeitung der Aufgabenstellung (A 1)

- Ausarbeitung und Bestätigung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen

Ermittlung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen, Beurteilung der Progressivität und Nachweis der erreichten materialökonomischen Zielstellungen bei Abschluß der Arbeiten. Vorschläge zur breiten Nutzung der Ergebnisse.

Arbeitsstufe: Vorbereitung der Nutzung der Ergebnisse (A 4)

Erarbeitung der materialökonomischen Zielstellungen für den Materialeinsatz nach wichtigen Materialarten im Vergleich zu internationalen Bestwerten sowie den Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik und Nachweis der Ergebnisse, insbesondere der Materialeinsparungen bei Einhaltung der vorgegebenen Leistungsparameter im Pflichtenheft. Die Bestätigung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen hat mit der Bestätigung der Pflichtenhefte in der Eröffnungsverteidigung zu erfolgen.

Arbeitsstufe: Ausarbeitung der Aufgabenstellung (K 1)

Ausarbeitung der Aufgabenstellung (V 1)

andere Arbeitsstufen, in denen das Pflichtenheft bestätigt wird.

Nachweis der Erreichung der materialökonomischen Zielstellung, des optimalen Materialeinsatzes, der sparsamsten Verwendung spezifischen Importmaterials und Bestätigung der überarbeiteten vorläufigen Materialverbrauchsnormen in der Zwischenverteidigung der Erprobungsergebnisse der konstruktiven bzw. verfahrenstechnischen Lösung.

Arbeitsstufe: Erprobung der konstruktiven Lösung und Nachweis der Reproduzierbarkeit der Funktion (K 5)

Erprobung der verfahrenstechnischen Lösung, der Rezeptur im kleintechnischen Versuch und Nachweis ihrer Reproduzierbarkeit (V 5)

- Überleitung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen in technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen

Erfüllungsnachweis der materialökonomischen Zielstellungen. Überleitung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen in technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen sowie Verteidigung und Bestätigung der technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen in der Abschlußverteidigung der Entwicklung. Für die stoffumwandelnden Prozesse gelten die ihnen entsprechenden Bedingungen. Bei Einzelfertigung bzw. Kleinstserienfertigung kann die Überleitung in eine andere Qualitätsstufe der Materialverbrauchsnormen festgelegt werden.

Erfüllungsnachweis der erzielten Materialeinsparungen mit der Produktionsfreigabe der jeweiligen Arbeitsstufe.

Arbeitsstufe: Freigabe zur Produktion auf der Grundlage der einzelnen Entwicklungsstufen

(K 5/0)

(K 8/0)

(K 10/0)

(V 5/0)

(V 8/0)

(V 10/0)

#### Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 4

Durch den Änderungsdienst sind entsprechend den spezifischen Bedingungen der Fertigung alle Änderungen des Materialverbrauchs, insbesondere aus

- der Entwicklung bzw. anderweitigen Vervollkommnung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik,

- der Realisierung von Initiativen der Neuerer und Rationalisatoren zur Senkung des Materialverbrauchs,
- Materialverluststudien und Qualitätsanalysen,
- technisch-ökonomisch begründeten Forderungen der Anwender und der Organe des Außen- und Binnenhandels,
- staatlichen Einsatzbestimmungen,
- Veränderungen der Kennwerte in staatlichen Standards zu erfassen und der Überarbeitung der Normen zugrunde zu legen.

## § 5

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1982

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**

I. V.: Dr. Haase  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Normen des Materialverbrauchs**

**Materialverbrauchsnormen (MVN)** bestimmen den spezifischen Materialverbrauch nach Art und Menge, bewertet zu Einstands- bzw. Materialverrechnungspreisen, zur Herstellung eines Erzeugnisses oder für die Durchführung einer Leistung mit definierten Gebrauchseigenschaften für einen bestimmten Zeitraum.

**Berechnung:**

$$MVN = \frac{\text{Materialverbrauch}}{\text{Produktions- bzw. Leistungsvolumen}}$$

Materialverbrauch = Fertigmasse + gegenwärtig technologisch bedingte Verluste

Technologisch nicht bedingte Verluste sind nicht Bestandteil der Materialverbrauchsnormen.

Qualitätsstufen der Materialverbrauchsnormen:

- **Technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen (T-MVN)** bestimmen rechnerisch-analytisch den spezifischen Materialverbrauch, der unter den konkreten Produktionsbedingungen objektiv notwendig ist auf der Grundlage von Materialverbrauchsstudien oder anderen analytischen Untersuchungen.
- **Erfahrungstatistische Materialverbrauchsnormen (E-MVN)** bestimmen den spezifischen Materialverbrauch auf der Grundlage statistischer Analysen bereits abgelaufener Produktionsprozesse. Sie sind anzuwenden, wenn eine exakte Ermittlung und technisch-ökonomische Begründung des Materialverbrauchs nicht möglich sind oder einen nicht vertretbaren Aufwand erfordern.
- **Vorläufige Materialverbrauchsnormen (V-MVN)** bestimmen den spezifischen Materialverbrauch, insbesondere bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Technologien auf der Grundlage von Experimenten, Berechnungen und Produktionserfahrungen. Sie finden auch in der Produktion bei Einzel- und Kleinstserienfertigung Anwendung.

**Materialausnutzungskoeffizienten (MK)**

bestimmen das Verhältnis der im Erzeugnis enthaltenen zu der dafür verbrauchten Menge an Material einer bestimmten Materialart.

**Berechnung:****erzeugnisbezogen:**

$$MK = \frac{\text{im Erzeugnis enthaltene Menge des Materials (Fertigmasse)}}{\text{für die Herstellung des Erzeugnisses verbrauchte Menge des Materials (Einsatzmasse)}}$$

**bereichsbezogen:**

$$MK = \frac{\text{verbrauchte Menge des Materials minus Produktionsabfälle}}{\text{verbrauchte Menge des Materials}}$$

**Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche (NpV)** bestimmen als materialökonomische Zielstellungen die Senkung des Materialverbrauchs für die Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie, z. B. als Masselimits, Masse-Leistungs-Verhältnis, Materialausnutzung, Materialkostensenkung. Vorläufige Materialverbrauchsnormen, die aus den materialökonomischen Zielstellungen entwickelt werden, gelten gleichfalls als Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche.

**Materialausbeutenormen (MAN)**

bestimmen die mengenmäßige Ausbeute an Erzeugnissen, die aus einer Mengeneinheit des eingesetzten Materials zu produzieren ist. Sie werden insbesondere bei stoffumwandelnden Prozessen angewendet.

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Arbeit mit Normen und Normativen  
des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung  
— Normative des Materialverbrauchs —**

vom 1. Juli 1982

Auf Grund der Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe folgendes bestimmt:

**Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 1

**Normative für die staatlichen Aufgaben**

(1) Die Kombinate und Betriebe haben in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zu den Volkswirtschaftsplänen und in Übereinstimmung mit der Ausarbeitung der Zielstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit Normativvorschläge im Umfang der festgelegten zentralen und bereichsspezifischen Nomenklaturen auszuarbeiten. Der Ausarbeitung sind zugrunde zu legen die

- produktionswirksamen Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik,
- volkswirtschaftlich notwendige Produktionsstruktur unter Berücksichtigung der verfügbaren Materialfonds,
- mit dem Fünfjahrplan erteilten Aufgabenstellungen zur Senkung des Materialverbrauchs,
- Materialverbrauchsnormen,
- staatlichen Planaufgaben des Basisjahres und die Ist-Ergebnisse der Normative des dem Basisjahr vorangehenden Jahres,
- staatlichen Einsatzbestimmungen und Festlegungen in staatlichen Standards,
- Analysen der Arbeit mit Normativen vorangegangener Planungszeiträume,
- Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs sowie weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie.

(2) Die Kombinate bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Normativvorschläge dem übergeordneten bzw. fachlich zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie einzureichen. Die Normativvorschläge sind von den Generaldirektoren vor dem übergeordneten Minister und von den Leitern der Fachorgane der Räte der Bezirke vor dem fachlich zuständigen Minister zu verteidigen. Gegenstand der Verteidigung sind die

- Einhaltung und Überbietung der staatlichen Zielstellungen zur Senkung des Materialverbrauchs, insbesondere von Importmaterial,
- Durchsetzung der technisch-ökonomischen Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, insbesondere der Veredlungskonzeptionen,
- staatlichen Zielstellungen zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten,
- Vorgaben zur erhöhten Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln,
- Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen und Festlegungen in staatlichen Standards,
- Durchsetzung eines materialökonomisch effektiven Produktionssortiments.

(3) Die Ministerien haben die Normativvorschläge dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie, den bilanzverantwortlichen Ministerien und der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Normative zu den Positionen der zentralen Nomenklatur gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung sind vor dem Minister für Materialwirtschaft und des Verpackungsmittelverbrauchs vor dem Minister für Glas- und Keramikindustrie zu verteidigen. Die Ministerien haben die bestätigten Normative der Planung des Verbrauchs und der Ausarbeitung der Materialbilanzen zugrunde zu legen.

(4) Der Minister für Materialwirtschaft bzw. der Minister für Glas- und Keramikindustrie bestätigt die Normative in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den bilanzverantwortlichen Ministern und dem Minister für Wissenschaft und Technik sowie dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Die Bestätigung der Normative kann bei ausgewählten Erzeugnissen für mehrere Planjahre innerhalb des Fünfjahreszeitraumes erfolgen. Die vom Minister für Materialwirtschaft bzw. vom Minister für Glas- und Keramikindustrie bestätigten Normative sind der Staatlichen Plankommission sowie den fachlich zuständigen Ministerien und den bilanzverantwortlichen Ministerien als Grundlage für die Planung des Verbrauchs und die Ausarbeitung der Materialbilanzen zu übergeben.

(5) Die Minister haben die bestätigten Normative aufzuschlüsseln und mit den staatlichen Aufgaben den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke als staatliche Plankennziffern vorzugeben. Den bilanzverantwortlichen Ministerien, dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission sind die aufgeschlüsselten Normative als Grundlage für die Planung des Verbrauchs und die Ausarbeitung der Materialbilanzen zu übergeben.

(6) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke haben die bestätigten Normative vollständig auf die Betriebe zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Volkswirtschaftsplänen aufzuschlüsseln und ihnen differenzierte Aufgabenstellungen zur Erreichung der den Normativen zugrundeliegenden Senkungen des Materialverbrauchs durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen zu übergeben.

(7) Die Direktoren der Betriebe haben die bestätigten Normative zur Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen aufzuschlüsseln, mit der Erarbeitung und dem Nachweis erzeugnis konkreter wissenschaftlich-technischer Maßnahmen die Senkung des Materialverbrauchs entsprechend den gestellten Aufgaben zu sichern und die Normative für die Begründung des Materialbedarfs zu nutzen.

## § 2

### Normative für die staatlichen Planaufgaben

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben der Ausarbeitung der Normativvorschläge in Vorbereitung der staatlichen Planaufgaben der Volkswirtschaftspläne die

- staatlichen Aufgaben,

- Materialverbrauchsnormen,
- produktionswirksamen Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, insbesondere Veredlungskonzeptionen,
- Verpflichtungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erhöhung der Materialökonomie zugrunde zu legen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Verteidigung der Normativvorschläge der Betriebe durchzuführen. Gegenstand der Verteidigung sind insbesondere die Einhaltung und Überbietung der übergebenen staatlichen Aufgaben, die ergebnisbezogenen Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik und weitere staatliche Zielstellungen gemäß § 1 Abs. 2. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke haben die zusammengefaßten Normativvorschläge an das übergeordnete bzw. fachlich zuständige Ministerium sowie an das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. Ministerium für Glas- und Keramikindustrie einzureichen und vor dem übergeordneten bzw. fachlich zuständigen Minister zu verteidigen.

(3) Durch die Kombinate bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke ist mit den Plan- und Bilanzentwürfen der Nachweis über die Einhaltung und Verbesserung der Normative für die staatlichen Aufgaben zu führen. Die mit den Normativen nachgewiesenen Senkungen des Materialverbrauchs sind den Bilanzen und den Rückgaben der Materialfonds zugrunde zu legen.

(4) Die Ministerien haben im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Volkswirtschaftsplänen weitere materialökonomische Reserven zu erschließen und die zusammengefaßten Normativvorschläge dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie und der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Verteidigung und Bestätigung erfolgt entsprechend § 1 Absätze 3 und 4.

(5) Die Übergabe der bestätigten Normative an die Staatliche Plankommission, die fachlich zuständigen und bilanzverantwortlichen Ministerien, die Aufschlüsselung der bestätigten Normative und Übergabe mit den staatlichen Planaufgaben an die Kombinate und die Betriebe bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke als staatliche Plankennziffern sowie die wirksame Anwendung der Normative für die Materialplanung und -bilanzierung hat entsprechend § 1 Absätze 4 bis 7 zu erfolgen.

## § 3

### Verbesserte Normative für die staatlichen Planaufgaben

(1) Die Normative sind nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse des Basisjahres, des Produktionssortiments des Planjahres sowie der Verpflichtungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb grundsätzlich zu verbessern. Die Verbesserung der Normative ist gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Normativvorschläge für die staatlichen Aufgaben für das Folgejahr durchzuführen.

(2) Für die Ausarbeitung und Verteidigung der verbesserten Normative sowie die Übergabe der bestätigten verbesserten Normative an die Staatliche Plankommission, fachlich zuständigen und bilanzverantwortlichen Ministerien, Fachorgane der Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe gelten die Bestimmungen des § 1 entsprechend.

(3) In der Plandurchführung ist die Einhaltung der bestätigten Normative zu sichern und zu kontrollieren.

(4) Die anzuwendenden Normative sind in der Anlage definiert.

## § 4

### Schlußbestimmungen

(1) Für die Ausarbeitung der Normative sind die mit der Planungsordnung 1981—1985 festgelegten Vordrucke anzuwenden. Zur rationellen Ausarbeitung, Überarbeitung und Analyse der Entwicklung der Normative ist das EDV-Projekt „Normative Planung“ des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen zu nutzen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1982

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**  
I. V.: Dr. Haase  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

### Normative des Material- und Verpackungsmittelverbrauchs

#### Normative des Materialverbrauchs (NM)

bestimmen den direkten Verbrauch von Grundmaterial bzw. prozestypischem Hilfsmaterial für die Gesamterzeugung bzw. die Warenproduktion eines Erzeugnisses, einer Erzeugnisgruppe oder Leistungseinheit ausgehend von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen als Grenzwert für einen Planzeitraum.

Berechnung des mit Normativen geplanten Grundmaterials und prozestypischen Hilfsmaterials:

Grundmaterial- und prozestypischer Hilfsmaterialverbrauch aus Materialverbrauchsnormen

- Effekte aus technisch-ökonomischen Maßnahmen
- + vor dem 1. 1. des Planjahres verbrauchtes Material für unfertige Erzeugnisse
- im Planjahr zu verbrauchendes Material für unfertige Erzeugnisse

Berechnung der mit Normativen geplanten Gesamterzeugung bzw. industriellen Warenproduktion lt. Nomenklaturen der Normative des Material- und Verpackungsmittelverbrauchs in der festgelegten Maßeinheit.

#### Normative des Verpackungsmittelverbrauchs (NMV)

bestimmen den direkten Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Verpackungswerkstoffen und -mitteln für die Verpackung eines Erzeugnisses als Grenzwert für einen Planzeitraum.

### Dritte Durchführungsbestimmung

#### zur Verordnung

#### über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung

#### — Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung —

vom 1. Juli 1982

Auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBL I Nr. 28 S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 1

#### Normative der Vorratshaltung

(1) Die Normative der Liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung (im folgenden Normative genannt) werden nach Vorratstagen bzw. Vorratsmengen als Durchschnitts- bzw. Mindestgrößen für bestimmte Zeiträume oder Stichtage festgelegt. Die Normative sind für die Jahres- und Fünfjahrpläne auszuarbeiten. Im Rahmen eines Fünfjahrplanes können sie für den Zeitraum mehrerer Jahre bestätigt werden.

(2) In Vorbereitung der staatlichen Aufgaben werden vom Minister für Materialwirtschaft für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Werkstoffe, Materialien und Zuliefererzeugnisse (im folgenden Erzeugnisse genannt) im Umfang der zentralen Nomenklatur auf der Grundlage von Vorschlägen der bilanzverantwortlichen Minister Normative in Vorratstagen bestätigt. Sie werden zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Aufgaben den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern sowie den bilanzverantwortlichen Ministern übergeben. Der Minister für Materialwirtschaft legt fest, welche Normativvorschläge von den bilanzverantwortlichen Ministern vor ihm zu verteidigen sind.

(3) Die bilanzverantwortlichen Minister sind verpflichtet, Normative für weitere Erzeugnisse in Abstimmung mit den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern festzulegen und ihnen vor der Herausgabe der staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(4) Die Normative sind von den bilanzverantwortlichen Ministerien auf die nachgeordneten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie von den Versorgungsbereichen auf die nachgeordneten Fonds- bzw. Bedarfsträger zu differenzieren und mit den staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Plan- und Bilanzentwürfe zu übergeben. Die Normative für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe sind von den fachlich zuständigen Ministerien an die Fachorgane der Räte der Bezirke zu übergeben.

(5) Werden mit der Ausarbeitung der Plan- und Bilanzentwürfe übergebene Normative nicht eingehalten, so sind diese erneut von den bilanzverantwortlichen Ministern bzw. den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern vor dem Minister für Materialwirtschaft zu verteidigen. Die überarbeiteten Normative sind vom Minister für Materialwirtschaft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

(6) Die vom Minister für Materialwirtschaft bestätigten Normative werden den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern mit den staatlichen Planaufträgen zur Differenzierung in Vorratsmengen oder in Vorratstagen zur Übergabe an die Kombinate und Betriebe übergeben. Für die Übergabe der Normative an die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe gilt Abs. 4 Satz 2.

(7) Die bilanzverantwortlichen Minister haben den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern die nach Abstimmung mit ihnen festgelegten Normative für weitere Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufträge zu übergeben.

#### Vorratsnormen

#### § 2

(1) Vorratsnormen sind für die Vorräte an Fertigerzeugnissen (im folgenden Absatzvorräte genannt) bei den Herstellerbetrieben und für die Handelsvorräte beim Produktionsmittelhandel als Zirkulationsvorratsnormen sowie für die Materialvorräte bei den Verbraucherbetrieben als Materialvorratsnormen gemäß der Rahmenrichtlinie zur Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte (Anlage 1) auszuarbeiten.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Vorratsnormen sind

- a) die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufträge zur Planausarbeitung und -durchführung, insbesondere
  - Kennziffern zur Planung des Wertvolumens der Umlaufmittelbestände,
  - Normative der Liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung,
  - Festlegungen der Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe über die Bildung staatlich verbindlicher Mindestvorräte für ihren Verantwortungsbereich,
- b) Normative des Materialverbrauchs, Kennziffern der Warenproduktion in der Industrie und der Versorgungsleistungen im Produktionsmittelhandel;

- c) progressive Materialverbrauchsnormen und Zielstellungen für die rationelle Nutzung der Lagerflächen;
- d) Rechtsvorschriften und Vereinbarungen über Liefer- und Bezugsbedingungen.

In diesen Bedingungen sind die ökonomischen Erfordernisse der Hersteller zur Fertigung und Lieferung in großen Stückzahlen oder Mengen, die volkswirtschaftlichen Anforderungen an eine optimale Transportgestaltung und das ökonomische Interesse der Verbraucher zur rationellen Vorratshaltung zu berücksichtigen.

(3) Vorratsnormen sind entsprechend den gegebenen und sich entwickelnden betrieblichen technisch-ökonomischen Bedingungen in den Qualitätsstufen

- technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen,
  - erfahrungsspezifische Vorratsnormen,
  - vorläufige Vorratsnormen
- auszuarbeiten.

(4) Die anzuwendenden Vorratsnormen und Normative sind in der Anlage 2 definiert.

### § 3

(1) Durch die Vorratsnorm ist die Vorratshöhe je nach Umfang des Verbrauchs für

- ein Erzeugnis bzw. einen Artikel (je Abmessung und Güte bis zum 16-Steller des zentralen Artikelkataloges) oder
  - eine Erzeugnisposition (3- bis 8-Steller der ELN)
- zu bestimmen.

- (2) Zur Ausarbeitung einer Vorratsnorm sind zu ermitteln
- der maximale laufende Vorrat, der stichtagsbezogen bei Material- und Handelsvorräten zum Zeitpunkt der Lieferung und bei Absatzvorräten mit der Übernahme der Fertigerzeugnisse aus der Produktion erreicht wird,
  - der Mindestvorrat.

Der durchschnittliche laufende Vorrat und der Mindestvorrat ergeben die Vorratsnorm. Der maximal laufende Vorrat und der Mindestvorrat ergeben den Höchstvorrat. Er stellt die stichtagsbezogene mögliche Höchstgrenze der Vorratsentwicklung dar.

(3) Bestandteil der Mindestvorräte sind

- der Sicherheitsvorrat zur Überbrückung von Schwankungen in Produktion, Lieferung und Verbrauch sowie das zur unbedingten Einhaltung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte innerhalb der Vorratsnorm gegebenenfalls zusätzlich zu planende Vorratsvolumen,
- die technisch und organisatorisch bedingten Vorräte (technisch bedingte Lagerung, Durchlaufvorräte, Garantievorräte).

Die Kooperationsbeziehungen sind so zu gestalten, daß der Höchstvorrat nicht überschritten wird und eine Unterschreitung des Mindestvorrates nicht eintritt.

(4) Die Festlegungen der Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe zur Entwicklung staatlich verbindlicher Mindestvorräte gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> haben zu enthalten

- Menge bzw. Wert oder Höhe der Vorratsstage für die zu haltenden Mindestvorräte,
- Zeitraum der Mindestbevorratung,
- materiell-technische Voraussetzungen für die Lagerung,
- Verfügungsberechtigung über die Mindestvorräte,
- Verfahrensweise bei zeitweiliger Unterschreitung und Wiederauffüllung sowie Kontrolle ihrer Einhaltung.

Die vorratshaltenden Betriebe sind verpflichtet:

- die staatlich verbindlichen Mindestvorräte zum Bestandteil der Vorratsnormen zu machen,

- keine Unterschreitung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte zuzulassen,
- die ordnungsgemäße Lagerung und Wälzung dieser Vorräte zu gewährleisten.

(5) Bei der Normierung der Vorräte in den Betrieben ist zu unterscheiden

a) nach dem Aggregationsgrad

- Einzelvorratsnormen für ein Erzeugnis, bei dem kontinuierliche Lieferungen bzw. kontinuierlicher Verbrauch erfolgt oder das von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist bzw. wert- und mengenmäßig einen hohen Anteil an den Vorräten ausmacht,
- Gruppenvorratsnormen für mehrere Erzeugnisse, die nicht in Einzelvorratsnormen erfaßt werden, gleiche oder ähnliche Liefer- und Verbrauchsbedingungen aufweisen und eine Vielzahl von Sortimenten oder Einzelerzeugnissen umfassen. Diese Normen können anhand eines typischen Erzeugnisses ermittelt werden, das repräsentativ für die gesamte Gruppe ist. Dabei können die Erzeugnisse einer Erzeugnisposition der ELN in einer oder mehreren Gruppenvorratsnormen erfaßt werden;

b) nach Zeiträumen

- Jahresvorratsnormen für Erzeugnisse, bei denen im Planzeitraum Lieferungen bzw. Produktionsausstoß und Verbrauch weitestgehend kontinuierlich erfolgen,
- zeitlich differenzierte Vorratsnormen für Erzeugnisse, bei denen Saison- und andere zyklische Schwankungen in der Produktions- und Bedarfsentwicklung auftreten. Für sie ist das Nebeneinanderbestehen unterschiedlicher Vorratsnormhöhen in einzelnen Jahreszeiträumen charakteristisch (Saisonvorräte),
- Stichtagsvorratsnormen für Erzeugnisse, bei denen keine durchgängige Vorratshaltung erforderlich ist (z. B. Einzelanfertigung) oder für die eine bestimmte Vorratshöhe zu einem bestimmten Zeitpunkt planmäßig erreicht werden muß. Sie werden stets erzeugniskonkret für einen Stichtag (Jahresanfang, Monat, Quartalsende) festgelegt;

Jahresvorratsnormen und zeitlich differenzierte Vorratsnormen sind als Durchschnittsvorratsnormen zu bilden, während mit den Stichtagsvorratsnormen die Maximalhöhe des Vorrates festzulegen ist;

c) nach der Zweckmäßigkeit

- mengenmäßig (in Naturaleinheiten)
- wertmäßig (im Geldausdruck) und
- zeitmäßig (in Vorratstagen).

### § 4

(1) Zur Sicherung der Übereinstimmung der Planung materieller Bestände und des Wertvolumens der Umlaufmittelbestände ist neben der Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte eine Normierung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen durchzuführen. Darüber hinaus sind solche Bestandsarten des Umlaufmitteleplanes wie Störreserven, Wirtschaftsreserven und die Bestände an Vorleistungen und unterwegs befindlichen Waren materiell und finanziell zu planen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die staatlichen Kennziffern zur Planung des Wertvolumens der Umlaufmittelbestände konsequent eingehalten werden. Bei der Planung der unterwegs befindlichen Waren ist ausschließlich die rollende Ware zu planen, da der Durchlaufvorrat Bestandteil des Materialvorrates ist.

(2) Die Normierung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen hat auf der Grundlage von Produktionsdurchlaufplänen zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Fertigungsart ist der Bestand als Durchschnittsbestand bei Massenfertigung und Serienfertigung, oder Stichtagsbestand bei Einzelfertigung, zu ermitteln. Die Kombinate haben in Abstim-

<sup>1</sup> Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausstattungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1)

mung mit der zuständigen Bank Regelungen über die Normierung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen zu treffen. Die Normierung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen ist jährlich zu überprüfen und nach den neuesten Erkenntnissen zur Beschleunigung des Umschlages der materiellen Bestände durch die Direktoren der Betriebe neu festzulegen.

## § 5

Entsprechend den Erfordernissen der Leitungs- und Verwaltungs-rationalisierung ist die Aus- und Überarbeitung der Vorratsnormen zunehmend unter Nutzung der EDV und anderen Rationalisierungshilfen durchzuführen. Bei der Anwendung von EDV-Projekten sind die

- Einbeziehung der EDV-gestützten Normierung in die Planungs- und Abrechnungsprojekte;
- Aggregation der Vorratsnormen entsprechend den Planungs- und Abrechnungserfordernissen zur Kontrolle der Übereinstimmung mit den Normativen der Vorratshaltung;
- Verbesserung der technisch-ökonomischen Begründung der Vorratsnormen

zu gewährleisten. Dazu sind in den Kombinat- oder Betrieben entsprechende Regelungen zu treffen.

## § 6

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1982

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**

I. V.: Dr. Haase  
Staatssekretär

**Anlage I**

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Rahmenrichtlinie****zur Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte****1. Normierung der Materialvorräte in den Verbraucherbetrieben****1.1. Funktion der Materialvorräte**

Die Funktion der Materialvorräte besteht darin, die Kontinuität der Produktion materialseitig zu sichern, das Auseinanderfallen von Liefer- und Verbrauchsrhythmus im Betrieb auszugleichen, Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Lieferterminen und betrieblichen Verbrauchsschwankungen zu überbrücken.

Die Höhe der Materialvorräte ist abhängig von

- den Produktionsaufgaben und dem sich daraus ergebenden Materialverbrauch,
- den Fertigungsarten und -prinzipien und den sich daraus ergebenden Verbrauchsrhythmen,
- der Zirkulationsart (Direktbezug, Bezug über den Produktionsmittelhandel), der Höhe der vorhandenen Absatzvorräte und den sich daraus ergebenden Lieferzyklen<sup>1</sup>,
- den Transportbedingungen.

**1.2. Bestandteile der Materialvorratsnorm**

Die Materialvorratsnorm setzt sich zusammen aus

- dem durchschnittlich laufenden Vorrat (Lv),
- Mindestvorrat (Mv).

<sup>1</sup> Der Lieferzyklus ist der durchschnittliche Abstand zwischen kontinuierlich erfolgenden Lieferungen.

Durch den laufenden Vorrat ist die Produktion zwischen zwei aufeinanderfolgenden Materialzulieferungen (entsprechend Lieferzyklus) versorgungsseitig zu sichern.

Der Mindestvorrat hat die Aufgabe, normale Abweichungen von den planmäßigen Zulieferungen und vom planmäßigen Verbrauch aufzufangen sowie die notwendige Vorratsbildung für die Durchlaufzeit bis zur Einlagerung und für die Materialbereitstellung, einschließlich technologisch bedingter Lagerung, zu garantieren.

**1.3. Ermittlung der Vorratsnormbestandteile****— Laufender Vorrat**

Die Normierung des laufenden Vorrats kann sowohl über den Lieferzyklus als auch über die Liefermenge erfolgen. Für die Berechnung des normierten laufenden Vorrats wird in der Regel ein linearer Vorratsabbau unterstellt<sup>2</sup>. Er ist vom durchschnittlichen Tagesverbrauch des entsprechenden Materials in einem bestimmten Zeitraum (Monat, Quartal, Jahr) und der Periodizität der Materialeingänge (Lieferzyklus) abhängig.

Es sind folgende Berechnungsformeln anzuwenden:

$$Lv = \frac{Lz}{2} \cdot \varnothing TV$$

oder

$$Lv = \frac{Lm}{2}$$

Lz = vertraglich vereinbarter oder durchschnittlicher Lieferzyklus

Lm = vertraglich vereinbarte durchschnittliche Liefermenge

$\varnothing TV$  = durchschnittlicher Tagesverbrauch

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Liefermenge bzw. Lieferzyklen sind statistisch-analytische Berechnungen vorzunehmen. Durch enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern sind extreme Überschreitungen durchschnittlicher Liefermengen bzw. Veränderungen von Lieferzyklen für künftige Versorgungszeiträume zu vermeiden.

**— Mindestvorrat**

Der Mindestvorrat setzt sich aus folgenden Elementen zusammen

- Sicherheitsvorrat,
- Vorrat zur technischen Lagerung,
- Durchlaufvorrat.

Die Norm für den Mindestvorrat lautet:

$$Mv = \varnothing TV (Sv_t + D_t + L_t)$$

Sv<sub>t</sub> = Sicherheitszeit in Tagen

D<sub>t</sub> = Durchlaufzeit in Tagen

L<sub>t</sub> = technisch bedingte Lagerzeit in Tagen.

Der Sicherheitsvorrat wird auf der Grundlage der mittleren absoluten Abweichung vom durchschnittlichen Lieferzyklus bestimmt. Für die Berechnung müssen die Unplanmäßigkeiten in den Zuliefermengen von den Materialdisponenten sorgfältig ermittelt und Maßnahmen zur Vermeidung ihres möglichen Wiederauftretens eingeleitet werden. Es gilt die Formel

$$Sv_t = \frac{a_i}{n}$$

a<sub>i</sub> = absolute Werte der Einzelabweichungen vom durchschnittlichen Lieferzyklus

n = Anzahl der erfaßten Einzelabweichungen

oder andere anwendbare und vereinfachte Methoden.

Mit dem Sicherheitsvorrat ist auch die Einhaltung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Bei nichtlinearem Bestandsabbau ist ein Vorratsabbaukoeffizient anzuwenden.

#### 1.4. Zusammenfassung zur Materialvorratsnorm

Die Vorratsnormen für Erzeugnisse oder Erzeugnispositionen sind nach folgender Grundformel zu ermitteln:

$$VRN = \frac{\text{Liefermenge}}{2} + \text{Mindestvorrat}$$

oder

$$VRN = \frac{\text{Lieferzyklus}}{2} \times \varnothing \text{ Tagesverbrauch} + \text{Mindestvorrat}$$

#### 2. Normierung der Absatzvorräte in den Herstellerbetrieben

##### 2.1. Funktion der Absatzvorräte

Die Funktion der Absatzvorräte besteht darin, die technologisch und ökonomisch bedingten Unterschiede zwischen Produktions- und Versandrhythmus zu überbrücken bzw. den Bedarf sortiments- und termingerecht durch eine ökonomisch begründete Mindestbevorratung zu sichern.

Die Bestimmung der Höhe der Absatzvorräte muß ausgehen von

- den technisch-ökonomisch bedingten Relationen der Zirkulation im Direktverkehr und über den Produktionsmittelhandel,
- den technisch-ökonomisch bedingten Verbrauchs- und Lieferbedingungen des jeweiligen Erzeugnisses.

##### 2.2. Bestandteile der Absatzvorratsnorm

Die Absatzvorratsnorm setzt sich zusammen aus

- a) dem laufenden Vorrat (Lv),
- b) dem Mindestvorrat (Mv).

Der laufende Vorrat hat die Aufgabe, bei einer rationellen Produktionsgestaltung in den Herstellerbetrieben die Unterschiede zwischen dem Produktions- und dem Auslieferungsrhythmus zu überbrücken und damit einen den Erfordernissen einer optimalen Transportraumnutzung entsprechenden planmäßigen Absatz zu sichern.

Der Mindestvorrat hat die Aufgabe, durchschnittliche Abweichungen im Produktions- und Zirkulationsprozeß (Bedarfsschwankungen, Produktionsstörungen) auszugleichen.

Der Mindestvorrat setzt sich zusammen aus

- a) dem Sicherheitsvorrat (Sv) zur Überbrückung von Störungen im Produktions- und Zirkulationsprozeß sowie zur Sicherung der Einhaltung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte. Dabei kann insbesondere zur Sicherung einer hohen Reaktionsfähigkeit beim planmäßigen Export eine gesonderte Exportbevorratung im Rahmen der Sicherheitsbevorratung erfolgen;
- b) dem Garantievorrat für den Umfang der bereitzustellenden Erzeugnisse für Ersatzlieferungen auf der Grundlage der Liefer- und Garantieverpflichtungen entsprechend den vertraglichen Festlegungen.

Die Bildung von Mindestvorräten bei den Lieferbetrieben entfällt für

- Erzeugnisse, deren Eigenart keine absatzseitige Bevorratung gestattet,
- Massengüter, die kontinuierlich erzeugt und verbraucht werden,
- Erzeugnisse, die über die Betriebe des Produktionsmittelhandels realisiert werden,
- Erzeugnisse der Kooperation im engeren Sinne.

##### 2.3. Ermittlung der Vorratsnormbestandteile des Absatzvorrates

- Laufender Vorrat

Der laufende Vorrat wird durch die Zeitdauer der technisch-organisatorischen Absatzoperationen bestimmt. Die technisch-organisatorischen Absatzoperationen können beinhalten

- Fertigmeidung und Anlieferung der Erzeugnisse an das Fertigwarenlager,

- Sortimentierung und Komplettierung der Erzeugnisse,
- Ansammeln der Erzeugnisse zu Versandpartien,
- zeitweilige Zwischenlagerung zur Sicherung der optimalen Transportraumnutzung,
- Fertigstellung der Versandverpackung, Verladung und Verzollung der Erzeugnisse sowie
- zeitweilige Einlagerung von Absatzvorräten zur materiellen Sicherung volkswirtschaftlicher Aufgaben.

Dabei sind zu beachten

- das mögliche Zusammentreffen der Zeiten für die einzelnen technisch-organisatorischen Absatzoperationen,
- Veränderungen im künftigen Planzeitraum wie Verbesserungen in der Arbeitsorganisation, Verladetechnik, Lagertechnik.

Die für die technisch-organisatorischen Absatzoperationen ermittelten Zeiten müssen zur Berechnung des laufenden Vorrates mit dem durchschnittlichen Tagesabsatz multipliziert werden.

$$Lv = \varnothing TA \cdot D$$

D = durchschnittliche Zeitdauer der technisch-organisatorischen Absatzproduktionen

$\varnothing TA$  = durchschnittlicher Tagesabsatz je Erzeugnis in Wert- bzw. Mengenausdruck.

- Mindestvorrat

Der Mindestvorrat ergibt sich aus der Zusammenfassung seiner Bestandteile (Sicherheitsvorrat, Garantievorrat). Bei der Ermittlung des Sicherheitsvorrates sind die durchschnittlichen Abweichungen vom geplanten Produktionsausstoß und -versand (mengenmäßig bzw. zeitlich) zugrunde zu legen und mengen- bzw. wertmäßig für die Erzeugnisse festzulegen.

Der Garantievorrat ist auf der Grundlage der durchschnittlichen Ersatzlieferungen pro Erzeugnis zwischen zwei Produktionsausstoßterminen bzw. der gesetzlich festgelegten Frist zur Garantieleistung zu ermitteln.

##### 2.4. Zusammenfassung zur Absatzvorratsnorm

Die Vorratsnormen für die einzelnen Erzeugnisse sind nach folgender Grundformel zu berechnen:

$$VRN = \varnothing \text{ Tagesabsatz} \times D + \text{Mindestvorrat}$$

#### 3. Die Normierung der Vorräte im Produktionsmittelhandel

- 3.1. Die Funktion der Vorräte im Produktionsmittelhandel besteht darin, für Erzeugnisse, die nicht im Direktbezug realisiert werden, die kontinuierliche (termin- und sortimentsgerechte) Materialversorgung der Verbraucherbetriebe durch die Überbrückung der Verschiedenheit zwischen Produktions- und Verbraucherrhythmus, Umwandlung des Produktions- in ein Verbrauchersortiment und die Auslieferung in den von den Verbraucherbetrieben geforderten Liefermengen, die Komplettierung und Zusammenstellung rationaler Versandpartien einschließlich einer zeitweiligen Zwischenlagerung zu gewährleisten.

##### 3.2. Bestandteile der Vorratsnorm im Produktionsmittelhandel

Die beim Produktionsmittelhandel zu lagernden Vorräte gliedern sich entsprechend ihrer Funktion in die zwei Bestandteile

- a) Umschlagsvorrat (Uv)
- b) Mindestvorrat (Mv).

Der Umschlagsvorrat hat die Aufgabe, den zwischen zwei Zulieferungen auftretenden Bedarf der Verbraucherbetriebe planmäßig abzudecken. Der Umschlagsvorrat befindet sich in ständiger Bewegung. Höchstvorrat und Mindestvorrat bilden die Schwankungsgrenzen des Umschlagsvorrates. Der Mindestvorrat hat die Funktion, normale Abweichungen vom geplanten Anlieferungs- und

Bedarfsrhythmus zu überbrücken. Ferner umfaßt er den Vorrat während der Zeit der Ein- und Auslagerung der Erzeugnisse und Überbrückung der Abweichungen vom geplanten Produktions- und Verbrauchsrhythmus sowie die zum Teil notwendige Fortsetzung des Produktionsprozesses in der Zirkulationssphäre wie Altern, Trocknen, Ablagern.

### 3.3. Ermittlung der Vorratsnormbestandteile im Produktionsmittelhandel

#### — Umschlagsvorrat

Bei der Normierung des Umschlagsvorrates ist von der täglichen Versorgungsleistung und dem durchschnittlichen Lieferzyklus bzw. der Liefermenge auszugehen.<sup>3</sup> Der normierte Umschlagsvorrat wird wie folgt berechnet:

$$U_v = \frac{LZ \times V_t}{2} \quad \text{oder} \quad \frac{L_m}{2}$$

$V_t$  = durchschnittliche tägliche Versorgungsleistung

$L_m$  = vertraglich vereinbarte durchschnittliche Liefermenge

$Lz$  = vertraglich vereinbarter oder durchschnittlicher Lieferzyklus

#### — Mindestvorrat

Bei der Normierung des Mindestvorrates sind die einzelnen Elemente des Mindestvorrates zu analysieren und darauf bezogen Dauer und Höhe dieser Vorratsbildung quantitativ zu erfassen. Im einzelnen sind zu analysieren:

- die Entwicklung der Einlagerungszeit. Sie umfaßt den Zeitraum vom Eingang des Erzeugnisses im Produktionsmittelhandelsbetrieb bis zur Einlagerung im Lager;
- die Dauer der technisch bedingten Lagerzeit, wie Ablagern von Erzeugnissen, Klimatisieren textiler Rohstoffe;
- die Entwicklung der Auslieferungszeit. Sie beinhaltet den Zeitraum zwischen der Disposition der Versandpartie für einen Abnehmer bis zur Übergabe an ihn oder ein beauftragtes Organ;
- die Entwicklung der Sicherheitsvorräte zur Überbrückung von Liefer- und Bedarfsschwankungen;
- das zur Einhaltung der staatlich verbindlichen Mindestvorräte notwendige Bestandsvolumen.

Bei der Normierung des Mindestvorrates ist folgende Formel anzuwenden:

$$Mv_n = \emptyset V_t (E + T + A) + SV$$

$Mv_n$  = Norm des Mindestvorrates

$E$  = Einlagerungszeit (Tage)

$T$  = technisch bedingte Lagerzeit (Tage)

$A$  = Auslieferungszeit (Tage)

$SV$  = Sicherheitsvorrat

### 3.4. Zusammenfassung zur Vorratsnorm im Produktionsmittelhandel

Die Berechnung der Vorratsnormen für die einzelnen Erzeugnisse hat folgendermaßen zu erfolgen:

$$VRN = \emptyset V_t \times \frac{\text{Lieferzyklus}}{2} + \text{Mindestvorrat}$$

oder

$$VRN = \frac{L_m}{2} + \text{Mindestvorrat}$$

### 4. Hilfstabelle für die Normierung der Materialvorräte

Zur Ermittlung einzelner Vorratsnormbestandteile, wie Mindestvorrat, Höchstvorrat, sind als Organisations- und Entscheidungshilfen tabellarische Übersichten entsprechend der im Anhang enthaltenen Normierungshilfstabelle zu nutzen.

<sup>3</sup> Bei nichtlinearem Bestandsabbau ist ein Vorratsabbaukoeffizient anzuwenden.

## Anhang zur Anlage 1

### Hilfstabelle für die Normierung der Materialvorräte — am Beispiel von 2 Durchlaufzeiten —

Lieferungen je Jahr (Anzahl Jahr)	Lieferzyklus (Tage) Sp. 1	Abwei- chungen vom Liefer- zyklus (Tage)	Höchstvorrat (Tage) Sp. 4 + Sp. 5	Mindest- vorrat (Tage) Sp. 3 + 2 Tage DV	Vorrats- norm (Vorrats- tage) Sp. 2 + Sp. 5
1	2	3	4	5	6
4	90	14	106	16	61
5	72	13	87	15	41
6	60	10	72	12	42
7	52	9	63	11	37
8	45	8	55	10	32
9	40	8	50	10	30
10	36	7	45	9	27
12	30	6	38	8	23
24	15	3	20	5	12
36	10	2	14	4	9
48	7	2	11	4	7
72	5	2	9	4	6

Entsprechend der ermittelten durchschnittlichen bzw. vertraglich vereinbarten Anzahl der Lieferungen je Jahr (Spalte 1) oder dem Lieferzyklus (Spalte 2) kann aus Spalte 6 die Vorratsnorm im Zeitausdruck entnommen werden. Darüber hinaus kann aus Spalte 4 der Höchstvorrat und aus Spalte 5 der Mindestvorrat abgelesen werden.

### Anlage 2

#### zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

#### Normen und Normative der Vorratshaltung

**Materialvorratsnormen (VRN)** bestimmen die Vorratshöhe für ein Erzeugnis als Einzelvorratsnorm oder eine Gruppe von Erzeugnissen als Gruppenvorratsnorm entsprechend den spezifischen Liefer-, Umschlags- und Verbrauchsbedingungen.

**Technisch-ökonomische begründete Vorratsnormen (T-VRN)** bestimmen die notwendige Vorratshöhe auf der Grundlage komplexer Analysen und wissenschaftlicher Methoden. Sie werden vor allem bei Massen- und Serientfertigung der Herstellerbetriebe und im Produktionsmittelhandel angewendet.

**Erfahrungstatistische Vorratsnormen (E-VRN)** bestimmen die Vorratshöhe auf der Grundlage statistischer Analysen bereits angelaufener Versorgungszeiträume. Sie sind anzuwenden, wenn die Ermittlung technisch-ökonomisch begründeter Vorratsnormen nicht möglich ist oder einen nicht vertretbaren Aufwand erfordert.

**Vorläufige Vorratsnormen (V-VRN)** haben eine zeitlich begrenzte Gültigkeit für die Bevorratung bei der Einführung neuer Erzeugnisse und Technologien und bei der Durchführung von Einzelfertigungen.

**Normative der Vorratshaltung (NVR)** werden für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse zur Vorratshaltung für eine bestimmte Zeiteinheit ausgearbeitet. Sie bilden die Grundlage für die Planung, Bilanzierung, Abrechnung und Kontrolle der Vorratshaltung bei den Hersteller- und Verbraucherbetrieben sowie den Betrieben des Produktionsmittelhandels.

**Staatlich verbindliche Mindestvorräte (SVM)** sind Normative der Vorratshaltung, die für Liefer- und verbraucherseitige Vorräte bei ausgewählten Erzeugnissen als unterste Grenze der mindestens zu haltenden Vorräte festgelegt werden. Durch staatlich verbindliche Mindestvorräte wird auf die Struktur der materiellen Bestände nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen zielgerichtet Einfluß genommen, um dadurch die Stabilität und Kontinuität des Reproduktionsprozesses zu sichern.



**Anordnung  
über Flächenbedarfsnormative für Investitionen  
der Industrie und Lagerwirtschaft**

vom 22. Juni 1982

Zur Sicherung eines sparsamen Entzuges von Boden, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, bei Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft wird auf der Grundlage der Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 105) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Genossenschaften.

§ 2

Für die Planung, Standortwahl, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft sind die Flächenbedarfsnormative gemäß Anlage verbindlich.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1982

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Flächenbedarfsnormative für Investitionen  
der Industrie und Lagerwirtschaft**

I. Grundsätze

- Die Flächenbedarfsnormative sind den Vorgaben und Zielstellungen der Aufgabenstellungen für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft zugrunde zu legen. Bei der Einleitung des Zustimmungsverfahrens für den Entzug von Boden und in der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung ist die Einhaltung bzw. Unterbietung der Flächennormative nachzuweisen.

- Sind für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft keine Flächenbedarfsnormative gemäß Abschn. III. verbindlich, haben die Investitionsauftraggeber den Flächenbedarf unter Berücksichtigung der hierfür in der Bodennutzungsverordnung festgelegten Grundsätze zu ermitteln und von ihrem übergeordneten Organ bestätigen zu lassen.
- Bei der Erarbeitung und Überarbeitung von Generalbebauungsplänen, Ortsgestaltungskonzeptionen und Bebauungskonzeptionen u.ä. sind verbleibende Klein-, Rest- und Randflächen, deren effektive Bewirtschaftung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe sehr erschwert ist, möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Klein-, Rest- und Randflächen sind vorrangig für den Eigenheimbau und/oder für die kleingärtnerische Nutzung vorzusehen.

II. Begriffe

**Grundstücks- bzw. Werkflächen**

Endgültiger Flächenbedarf für ein Investitionsvorhaben oder einen Betrieb, in der Regel durch eine Einfriedung begrenzt.

**Bebauungsverhältnis**

Das Bauungsverhältnis ist das Verhältnis der bebauten Fläche zur Grundstücks- bzw. Werkfläche in Prozent.

$$\text{Bebauungsverhältnis} = \frac{\text{Bebaute Fläche}^1}{\text{Grundstücks- bzw. Werkfläche}} \times 100 (\%)$$

**Anlagengenutzter Flächenanteil**

Der anlagengenutzte Flächenanteil ist das Verhältnis der Fläche der baulichen Anlagen zur Grundstücks- bzw. Werkfläche in Prozent. Er ermittelt sich nach der Formel:

$$\text{Anlagengenutzter Flächenanteil} = \frac{\text{Fläche der baulichen Anlagen}^1}{\text{Grundstücks- bzw. Werkfläche}} \times 100 (\%)$$

**Geschoßflächendichte**

Die Geschoßflächendichte ist das Verhältnis der Bruttofläche von Gebäuden zur Grundstücks- bzw. Werkfläche in Prozent. Sie ermittelt sich nach der Formel:

$$\text{Geschoßflächendichte} = \frac{\text{Bruttofläche von Gebäuden}^1}{\text{Grundstücks- bzw. Werkfläche}} \times 100 (\%)$$

<sup>1</sup> Für die Definition gilt z. Z. Standard TGL 7738, Flächenberechnung, Gebäude und bauliche Anlagen, Ausgabe April 1980.

**III. Flächenbedarfsnormative für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft<sup>1</sup>**  
(ausgewählte Wirtschaftszweige)

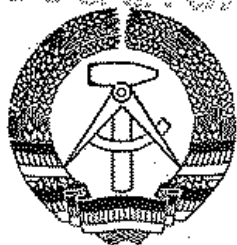
Wirtsch.- zweig-Nr.	Wirtschaftszweig	Bebauungs- verhältnis	Anlagen- genutzter Flächenanteil	Geschoß- flächendichte
1	2	3	4	5
1011	Energiebetriebe	15 ... 25	60 ... 70	20 ... 50
1012	Steinkohlerindustrie			
1013	Braunkohlenindustrie			
1115	Erdöl-, Erdgas- und Kohlewertstoffindustrie			
1116	Anorganische und organische Grundchemie			
1118	Pharmazeutische Industrie	20 ... 30	55 ... 65	25 ... 60
1119	Plastindustrie	15 ... 25	60 ... 70	20 ... 50
1121	Gummi- und Asbestindustrie	20 ... 30	55 ... 65	25 ... 60
1122	Chemiefaserindustrie	15 ... 25	60 ... 70	20 ... 50
1123	Industrie für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse	20 ... 30	55 ... 65	25 ... 60
1224	Schwarzmetallurgie			
1225	NE-Metallurgie	15 ... 25	60 ... 70	20 ... 50

<sup>1</sup> Außer Investitionen zur Gewinnung von Rohstoffen im Tagebau einschließlich der geologischen Erkundung, der Entwässerung und der Tagesanlagen sowie für den Leitungstransport von Energieträgern.

1	2	3	4	5
1326	Baustoffindustrie	10 ... 20	65 ... 75	15 ... 40
1327	Vorfertigungsindustrie der Bauwirtschaft			
1531	Energiemaschinenbau	20 ... 50	35 ... 65	25 ... 60
1532	Bau von Bergbauausrüstungen	30 ... 40	45 ... 55	35 ... 80
1533	Metallurgieausrüstung			
1534	Chemieausrüstungen	20 ... 30	55 ... 65	25 ... 60
1535	Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinenbau			
1536	Bau von luft- und kältetechnischen Ausrüstungen	30 ... 40	40 ... 55	35 ... 80
1537	Werkzeugmaschinenbau			
1538	Werkzeug- und Vorrichtungsbau			
1539	Plast- und Elastverarbeitungsmaschinenbau			
1541	Bau von technologischen Spezialausrüstungen			
1542	Holzbearbeitungs- und Papierindustriemaschinenbau	30 ... 40	40 ... 55	35 ... 80
1544	Polygraphiemaschinenbau			
1545	Textil-, Konfektions- und Lederverarbeitungs- maschinenbau	25 ... 35	50 ... 60	30 ... 70
1546	Lebensmittel- und Verpackungsmaschinenbau			
1547	Schienenfahrzeugbau	30 ... 40	45 ... 55	35 ... 80
1548	Straßenfahrzeug- und Traktorenbau			
1549	Schiffbau	25 ... 35	50 ... 60	30 ... 70
1551	Landmaschinenbau			
1552	Fördermittel- und Hebezeugbau	30 ... 40	45 ... 55	35 ... 80
1553	Verbrennungskraftmaschinen- und Verdichterbau			
1554	Bauteile- und Maschinenelementeindustrie	20 ... 30	55 ... 65	25 ... 60
1555	Bau von Metallkonstruktionen			
1556	Gießereien und Schmieden	25 ... 35	50 ... 60	30 ... 70
1557	Metallwarenindustrie	30 ... 40	45 ... 55	35 ... 80
1661	Elektrotechnische Industrie			
1662	Elektronische Industrie	35 ... 45	40 ... 50	40 ... 90
1663	Industrie der Meß-, Steuer- und Regelungstechnik			
1664	Datenverarbeitungs- und Büromaschinenindustrie			
1665	Feinmechanische und optische Industrie			
1771	Holzbearbeitende Industrie	20 ... 30	55 ... 65	25 ... 60
1772	Zellstoff- und Papierindustrie	35 ... 45	40 ... 50	40 ... 90
1773	Polygraphische Industrie			
1774	Kulturwarenindustrie			
1775	Konfektionsindustrie			
1776	Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie			
1777	Glas- und feinkeramische Industrie			
1881	Industrie zur Aufbereitung textiler Rohstoffe			
1882	Spinnereien und Zwirnereien			
1883	Industrie textiler Flächengebilde			
1884	Wirkereien und Strickereien			
1885	Textilveredelungs- und -reparaturbetriebe			
1987	Fischindustrie	30 ... 40	45 ... 55	35 ... 80
1988	Fleischindustrie			
1989	Milch- und eiverarbeitende Industrie	25 ... 35	50 ... 60	30 ... 70
1991	Mühlen-, Nahrungsmittel- und Backwarenindustrie			
1992	Pflanzenöl- und Fettindustrie			
1993	Zucker- und Stärkeindustrie			
1994	Süßwaren-, Kaffee-, Tee- und Kakaowarenindustrie	30 ... 40	45 ... 55	35 ... 80
1995	Obst- und gemüseverarbeitende Industrie			
1996	Gärungs- und Getränkeindustrie	35 ... 45	40 ... 50	40 ... 90
1997	Tabakwarenindustrie			
1998	Gewürz- und übrige Lebensmittelindustrie			
1999	Futtermittelindustrie			
5221	Binnenhandel mit Produktionsmitteln	25 ... 35	50 ... 60	30 ... 70
5222	Erfassungs- und Aufkaufbetriebe	40 ... 50	35 ... 45	35 ... 80
5223	Konsumgüter-Großhandel			
5231	Kühl- und Lagerhäuser			

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

531

1982

Berlin, den 4. August 1982

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 82	Anordnung Nr. 3 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektrotechnische Anlagen —	531
21. 7. 82	Durchführungsbestimmung zum Vertragsgesetz — Fristen zum Abschluß von Leistungsverträgen —	531
8. 7. 82	Anordnung über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über Brandschutzanforderungen auf Campingplätzen — Verhaltensanordnung Brandschutz —	532
10. 6. 82	Anordnung Nr. Pr. 422 über die Entgelte für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	539
29. 6. 82	Anordnung über den Transport und die Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen	541
16. 6. 82	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierte Bürger der DDR	542
25. 6. 82	Anordnung Nr. Pr. 325/3 über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung	544
9. 7. 82	Anordnung Nr. 2 zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik	544
15. 6. 82	Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung	545
25. 6. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	545
1. 7. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Leichtindustrie	545
14. 7. 82	Anordnung über die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —	545
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	546
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	546

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über die Änderung  
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1  
— Elektrotechnische Anlagen —  
vom 13. Juli 1982**

Gemäß § 20 der Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 30 S. 403) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 620 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 7 Abs. 1 wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Schaltanlagen an Wechselstrom-Fahrleitungsanlagen im Zuge der Rettungsmaßnahmen bzw. zur Abwendung von Gefährdungen in Havariesituationen durch dazu er-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1978 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektrotechnische Anlagen — (GBl. I Nr. 18 S. 230)

mächtigt Personal der Deutschen Reichsbahn. Die erforderlichen Regelungen der Deutschen Reichsbahn sowie die Ausbildungsrichtlinien sind vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung zu bestätigen.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1982

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntsche**

**Durchführungsbestimmung  
zum Vertragsgesetz  
— Fristen zum Abschluß von Leistungsverträgen —  
vom 21. Juli 1982**

Auf der Grundlage des § 117 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird zur

Sicherung des rechtzeitigen Abschlusses von Leistungsverträgen entsprechend § 23 Abs. 1 des Vertragsgesetzes folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Leistungsverträge sind spätestens 6 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Entwürfe für die Jahresvolkswirtschaftspläne an die Kombinate durch die Wirtschaftseinheiten abzuschließen für

- a) Lieferungen oder andere Leistungen zur Durchführung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und von Anlagenexportvorhaben sowie für andere Vorhaben und Aufgabenstellungen, für die in Rechtsvorschriften oder in Beschlüssen des Ministerrates ein Vorrang festgelegt ist,
- b) Zulieferungen für Exporterzeugnisse, wenn für diese Erzeugnisse der Export mit den Außenhandelsbetrieben protokolliert wurde,
- c) Lieferungen oder andere Leistungen, für die mit den staatlichen Aufgaben Bilanzanteile bzw. Kontingente erteilt wurden,

sofern nicht andere Termine in Rechtsvorschriften oder Festlegungen zentraler Staatsorgane bestimmt bzw. in Koordinierungsverträgen der Kombinate oder der übergeordneten Organe vereinbart wurden.

(2) Der Abschluß von Leistungsverträgen für Lieferungen oder andere Leistungen zur Durchführung von Aufgaben von Wissenschaft und Technik, die nicht Bestandteil des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind, hat bis zur Einreichung der komplexen Planentwürfe der Kombinate an die Ministerien zu erfolgen.

(3) Für neu zu beginnende Investitionsvorhaben, für die eine bestätigte Grundsatzentscheidung vorliegt und Bilanzentscheidungen für Bauleistungen getroffen wurden, sind spätestens 6 Wochen nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben für Investitionen zwischen dem Investitionsauftraggeber und seinen Auftragnehmern Leistungsverträge über Lieferungen oder andere Leistungen für den gesamten Zeitraum der Investitionsdurchführung abzuschließen. Das gilt auch für die Beziehungen des Generalauftragnehmers zu seinen Auftragnehmern.

(4) Die Wirtschaftseinheiten sind in den unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen nicht berechtigt, den Vertragsabschluß mit der Begründung zu verweigern, daß noch Verträge mit den Zulieferern ausstehen oder daß zum Zeitpunkt des geforderten Vertragsabschlusses die Einhaltung der staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan noch nicht gewährleistet ist.

### § 2

Für alle nicht im § 1 genannten Lieferungen oder anderen Leistungen sind grundsätzlich nach Übergabe der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Entwürfe für die Jahresvolkswirtschaftspläne, spätestens jedoch 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne, Leistungsverträge abzuschließen, sofern nicht andere Termine in Rechtsvorschriften oder Festlegungen zentraler Staatsorgane bestimmt bzw. in Koordinierungsverträgen der Kombinate oder der übergeordneten Organe vereinbart wurden. Die 4-Wochen-Frist gilt nicht für Erzeugnisse, die der operativen Steuerung unterliegen.

### § 3

Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Fristen gelten nicht für den Abschluß der Leistungsverträge zwischen Außenhandels- und Export- bzw. Importbetrieben.

### § 4

Wurden die Fristen gemäß den §§ 1 und 2 in Verbindung mit der im § 29 Abs. 2 des Vertragsgesetzes geregelten oder gemäß § 29 Abs. 3 des Vertragsgesetzes festgelegten Frist von den Leistenden verletzt, haben sie eine Vertragsstrafe wie bei Verzug mit der Leistung an den Auftraggeber zu zahlen.

### § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verträge gemäß den Absätzen 1 und 2 des § 1 sind für das Planjahr 1983 bis spätestens 30. September 1982 abzuschließen.

Berlin, den 21. Juli 1982

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission  
Schürer

Der Vorsitzende  
des Staatlichen  
Vertragsgerichts  
Flegel

## Anordnung über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über Brandschutzerfordernisse auf Campingplätzen — Verhaltensanordnung Brandschutz —

vom 8. Juni 1982

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Verhütung von Bränden, die Verhinderung der Ausbreitung entstandener Brände und die Gewährleistung ihrer schnellen Bekämpfung sowie der Schutz von Menschen und Sachwerten vor den von Bränden ausgehenden Gefahren erfordert von jedem Bürger ein auf die bewußte Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz gerichtetes Verhalten.

(2) Brandschutzgerechtes Verhalten besteht in der konsequenten Verwirklichung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen sowie der Mitwirkung bei der Erfüllung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes. Es erfordert das Vorhandensein notwendiger Grundkenntnisse und der Tätigkeit entsprechender spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Vermeidung möglicher Brandgefahren, zum Verhalten bei ausgebrochenen Bränden sowie hinsichtlich der Pflichten der Bürger bei der Mitwirkung und Sicherung der Brandbekämpfung und bei der Verhinderung der Brandausbreitung.

### § 2

(1) Die allgemeinen Verhaltensanforderungen im Brandschutz gemäß Anlage 1 sind für alle Bürger verbindliche Mindestanforderungen. Für das brandschutzgerechte Verhalten in Betrieben und Einrichtungen sowie in Erfüllung von Arbeitsaufgaben gelten sie, soweit sich nicht aus dafür erlassenen spezifischen Regelungen zur Gewährleistung des Brandschutzes weitergehende Anforderungen ergeben.

(2) Die Anforderungen an die Gewährleistung der Evakuierung von Menschen aus Bauwerken gemäß Anlage 2 sind Mindestanforderungen. Aus spezifischen Bestimmungen sich ergebende weitere Anforderungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(3) Für die Gewährleistung der Brandschutzanforderungen bei der Einrichtung und dem Betreiben von Campingplätzen, Zeltlagern u. ä. Einrichtungen gemäß Anlage 3 sind deren Rechtsträger und Betreiber verantwortlich.

## § 3

Die Rechtsträger, Eigentümer bzw. Leiter von Objekten und Einrichtungen haben bei Notwendigkeit entsprechend den konkreten Bedingungen in ihrem Zuständigkeitsbereich spezifische Regelungen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung zu treffen. Sie haben zu sichern, daß Räume, Flächen und Bereiche, für die zur Verhinderung von Bränden oder Explosionen das Verbot des Rauchens und des Umgangs mit offenem Feuer besteht, nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind. Das gilt bei Erfordernis auch für vorhandene Brandschutztechnik.

## § 4

Vermieter von Wohnungen haben den Mietern die objektbezogenen allgemeinen und spezifischen Verhaltensanforderungen im Brandschutz zur Kenntnis zu bringen. Bei der Vermietung oder Überlassung anderer Wohnstätten in Hotels, Ferienheimen u. ä. sowie anderer Räume oder von Sachen haben die Vermieter bzw. Rechtsträger oder Eigentümer die Mieter bzw. Nutzer über die entsprechenden spezifischen Verhaltensanforderungen im Brandschutz zu informieren.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. Die Festlegungen der Anlage 3 Ziffern 4.2. und 5.1. treten am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 5. Juli 1976 über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen (GBl. I Nr. 27 S. 370),
2. Brandschutzanordnung Nr. 2/1 vom 20. Juli 1965 — Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen — (GBl. II Nr. 79 S. 591),
3. Brandschutzanordnung Nr. 2/2 vom 22. April 1968 — Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen — (GBl. II Nr. 48 S. 260),
4. Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I Nr. 37 S. 295) in der Fassung der Ziff. 18 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
5. Anordnung vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I Nr. 24 S. 324),
6. Anordnung Nr. 3 vom 20. Januar 1970 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. II Nr. 17 S. 130),
7. Anordnung vom 10. März 1953 über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen (GBl. Nr. 34 S. 417).

Berlin, den 8. Juni 1982

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

## Allgemeine Verhaltensanforderungen im Brandschutz

## 1. Allgemeine Festlegungen

- 1.1. Die in Bedienungs-, Montage- bzw. Gebrauchsanleitungen zur Gewährleistung des Brandschutzes getroffenen Festlegungen sind für alle Nutzer verbindliche Verhaltensanforderungen.
- 1.2. Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, der Meldung oder Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung oder der Gewährleistung der Evakuierung dienen, einschließlich deren Kennzeichnung, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Dazu gehören Hydranten und gekennzeichnete andere Löschwasserentnahmestellen, Brandwarn- und -meldeanlagen, Feuerlöschgeräte und -anlagen, Brandschutztüren, Rauch- und Hitzeabzüge, Feuermelder, Wandhydranten, Anschlüsse für Steigleitungen, Notausgänge, Hauptabsperrschieber für Gas und Wasser, Schalteinrichtungen für elektrische Anlagen sowie entsprechende Bedienelemente für die genannten Einrichtungen u. ä. Sie müssen ständig zugänglich gehalten werden. Ihre Nutzung darf nicht durch Abstellen von Fahrzeugen, Materialien und anderen Sachen oder durch andere Maßnahmen, wie z. B. Schneeablagerung, behindert werden.
- 1.3. Die Ausfahrt von Löschfahrzeugen aus Feuerwehrgerechtheusern und die Durchfahrt zu Innenhöfen von Gebäudekomplexen muß ständig gewährleistet sein.
- 1.4. Evakuierungswege und -ausgänge dürfen in ihrer vorgesehenen Bestimmung nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Brandschutzanforderungen bei der Durchführung handwerklicher u. ä. Arbeiten, soweit sie nicht vom Geltungsbereich spezifischer Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes erfaßt werden

- 2.1. Handwerkliche u. ä. Arbeiten sind unter Beachtung der spezifischen Bedingungen am Arbeitsort, der Eigenschaften der verwendeten bzw. anfallenden Stoffe und Materialien sowie der eingesetzten Geräte, Apparate, Maschinen u. ä. so vorzubereiten und auszuführen, daß die Entstehung und Ausbreitung von Bränden sowie Explosionen verhindert werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten müssen in gemeinschaftlich genutzten Räumen Abfälle bzw. Restmengen von brennbaren Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Petroleum, Spiritus, Farbverdünnungen, sowie von anderen leichtentzündlichen Stoffen, wie Holzspäne, Heu, Stroh, Papier, Pappe, Reisig und Schaumplaststoffe, vom Arbeitsort entfernt werden. Mit pflanzlichen Ölen bzw. Halbölen verschmutzte Putzlappen u. ä. sowie zum Aufsaugen benutzte Stoffe sind in geschlossenen Behältern aus nichtbrennbarem Material aufzubewahren bzw. gefahrlos zu beseitigen.
- 2.2. Teer, Bitumen u. ä. brennbare Stoffe dürfen in Vorbereitung auf ihre Verarbeitung nur im Freien erwärmt werden. Die verwendeten Erwärmungsgefäße sind mit einem Deckel aus nichtbrennbarem Material abzudecken. Auf Dächern mit Dachkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen ist das Erwärmen von Teer, Bitumen u. ä. brennbaren Stoffen nur gestattet, wenn die Erwärmungsgefäße in Behältnissen aus nichtbrennbarem Material so aufgestellt werden, daß unkontrolliert auslaufender Teer, Bitumen u. ä. aufgefangen wird und geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.
- 2.3. Die Durchführung von Arbeiten mittels Schweißgeräte, Lötlampen, Gasbrenner u. ä. ist nur Bürgern gestattet, die über die erforderlichen Kenntnisse zur gefahrlosen

Ausführung dieser Arbeiten verfügen. Dazu gehören Kenntnisse über

- a) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufstellung und Bedienung der Geräte;
- b) durchzuführende Maßnahmen zur Verhinderung der Entzündung brennbarer und explosibler Stoffe sowie brennbarer Bauteile durch offene Flammen, Funken bzw. durch gefährdende Wärmeübertragung bei Rohrleitungen u. ä.;
- c) notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung sowie zur Gewährleistung der Bekämpfung von Entstehungsbränden;
- d) Verhaltensregeln bei eintretenden Erwärmungen von Druckgasflaschen bzw. bei Druckgasflaschenbränden sowie bei Bränden an anderen Gegenständen, Materialien und Stoffen;
- e) durchzuführende Kontrollen nach Beendigung der Arbeiten.

2.4. Vor Beginn der in der Ziff. 2.3. genannten Arbeiten sind

- a) brennbare Stoffe und Gegenstände aus dem Bereich, in dem ihre Entzündung erfolgen kann, zu entfernen oder andere geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung zu treffen sowie Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährdenden Wärmeübertragung auf angrenzende Objekte, Anlagen, Gegenstände u. ä. durchzuführen;
- b) Vorkehrungen zur Verhinderung einer möglichen Brandausbreitung zu treffen;
- c) Feuerlöschgeräte oder andere zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten sind entsprechende Nachkontrollen durchzuführen. An Arbeitsorten, an denen die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung der Brandentstehung und -ausbreitung nicht geschaffen werden können bzw. an denen die Möglichkeit der Entstehung von Explosionen besteht, ist die Ausführung derartiger Arbeiten unzulässig.

2.5. Die Ausführung von Arbeiten mittels Schweißgeräte, Lötlampen, Gasbrenner u. ä. ist im Freien, in speziell dafür vorgesehenen Werkstatträumen sowie in solchen Heimwerker- u. ä. Räumen zulässig.

- a) deren Umfassungswände, Fußböden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und einen Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten besitzen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen dicht schließen und aus nichtbrennbarem Material oder 25 mm dickem Holz bestehen oder an der Seite zum Arbeitsraum mit nichtbrennbarem Material verkleidet sein;
- b) in denen keine Müllabwurföffnungen vorhanden sind, keine Müllabwurfschächte, Schächte oder Kanäle für Versorgungsleitungen der technischen Gebäudeausrüstung u. ä. enden.

Die Verwendung von mit Azetylen betriebenen Schweißgeräten in diesen Räumen sowie die Durchführung von Arbeiten mit Schweißgeräten, Gasbrennern oder Lötlampen in anderen Räumen ist nur Personen gestattet, die für das betreffende Verfahren die Berechtigung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> besitzen bzw. die unter Aufsicht einer solchen berechtigten Person arbeiten. Die berechtigte Person hat dabei vor Beginn der Arbeiten die Möglichkeiten der Entstehung von Bränden und Explosionen und die bestehenden Brandausbreitungsmög-

lichkeiten unter Beachtung der konkreten Bedingungen am Arbeitsort und der Spezifik der zur Anwendung kommenden Arbeitsverfahren zu beurteilen, die sich daraus ergebenden Aufgaben zur Sicherung des Gefährdungsbereiches zu erfüllen sowie die bei der Durchführung der Arbeiten mitwirkenden anderen Personen einzuweisen.

- 2.6. In und an Gebäuden ist die Verwendung von offenem Feuer für Auftauarbeiten nicht gestattet. Die Durchführung derartiger Arbeiten mittels Lötlampen darf nur durch Werk tätige erfolgen, die dazu von Betrieben beauftragt und befähigt wurden.
- 2.7. Aufgeheizte Materialien, Gegenstände und Geräte, wie glühende Werkstücke, LötKolben u. ä. dürfen nur so abgelegt werden, daß brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nicht entzündet werden können.

### 3. Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

3.1. Beim Rauchen und beim Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer oder Licht ist zu sichern, daß brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nicht durch Flammen, Wärmeübertragung, Glut oder glimmende Rückstände entzündet werden können. Das Wegwerfen glimmender Tabakreste, brennender Gegenstände u. ä. auf brennbaren Untergrund oder in die Nähe brennbarer Stoffe sowie aus fahrenden Verkehrsmitteln ist nicht gestattet.

3.2. Bei der Verwendung von Kerzen, Räucherkerzen o. ä. sind nichtbrennbare Untersetzer oder geeignete Kerzenhalter zu benutzen. Die Standsicherheit muß gewährleistet sein.

3.3. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt:

- a) in Stallungen, Schuppen, Kellern, in denen sich brennbare Stoffe befinden, auf Dachböden sowie in Räumen, die der Unterstellung von Kraftfahrzeugen dienen;
- b) in Be- und Verarbeitungs- sowie Lagerräumen für brennbare Stoffe;
- c) in Räumen, in denen explosive Gas-Luft-, Dampf-Luft- oder Staub-Luftgemische auftreten können bzw. explosive Stoffe vorhanden sind;
- d) in Wäldern entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> und auf anderen Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs;
- e) beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten;
- f) in anderen Räumen und Bereichen sowie auf Flächen, die zur Verhinderung von Bränden und Explosionen entsprechend gekennzeichnet sind.

Ausgenommen sind die als Raucherinsel gekennzeichneten Bereiche bzw. Flächen.

### 4. Offene Feuerstellen im Freien

4.1. Koch- und Lagerfeuer, Holzkohlegrills sowie Feuerstellen zum Verbrennen von Rückständen, Abfällen u. ä., nachfolgend offene Feuerstellen genannt, sind so zu betreiben, daß durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können.

4.2. Offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden mit nichtverschließbaren Öffnungen, zu brennbaren Außenwandflächen, zu Zelten und zu Lagern mit

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30770 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren —.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 11. März 1983 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II Nr. 30 S. 203).

brennbaren Stoffen mindestens folgende Entfernung haben:

- |   |      |
|---|------|
| a) Kochfeuer und Holzkohlegrills  | 3 m  |
| b) Lagerfeuer und Feuerstellen zum Verbrennen von Rückständen, Abfällen u. ä. | 10 m |

Zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leichtentzündlichem Bewuchs ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

- 4.3. Offene Feuerstellen auf Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs sind durch mindestens 0,5 m breite Wundstreifen zu sichern. Das Anlegen offener Feuerstellen auf Moor- und Torfböden ist nicht gestattet.
- 4.4. Während des Betriebes sind offene Feuerstellen zu beaufsichtigen. Brennmaterial ist mindestens 1 m entfernt von offenen Feuerstellen aufzubewahren. Als Brennmaterialien sind nur solche Stoffe und Gegenstände zulässig, bei deren Verbrennen keine Gefahren für Menschen und Sachwerte bestehen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
- 4.5. Offene Feuerstellen sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen.
- 4.6. Das Betreiben offener Feuerstellen und die Durchführung von Abbrennarbeiten in und an Wäldern hat nach den Festlegungen der dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen<sup>3</sup>.
- 4.7. Abbrennarbeiten auf Flächen haben so zu erfolgen, daß Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen nicht gefährdet werden.
- 4.8. An offenen Feuerstellen und bei Abbrennarbeiten sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Ablöschen von Glut u. ä. bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen.

## 5. Feuerstätten in Gebäuden

- 5.1. Das Aufstellen, der Einbau und die Errichtung von Feuerstätten, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, nachfolgend Feuerstätten genannt, hat nach den dafür geltenden Standards bzw. entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu erfolgen. Für das Betreiben von Feuerstätten gelten die Hinweise bzw. Bedienungsanleitungen der Hersteller/Errichter.
- 5.2. Bei der Aufstellung bzw. Veränderung von Feuerstätten mit Schornsteinanschluß sind die Festlegungen der Rechtsvorschriften zu beachten<sup>4</sup>.
- 5.3. Feuerstätten für feste Brennstoffe dürfen nicht unter Verwendung brennbarer Flüssigkeiten, Bohnerwachs u. ä. in Betrieb gesetzt werden. Der Transport glühender Brennstoffe von und zu Feuerstätten ist nicht gestattet.
- 5.4. Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen vom Heizbeginn bis zum Schließen der Feuerungs- und Aschetür sowie bei der Ascheentleerung eine Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben. Diese Vorlage muß mindestens 330 mm vor und 120 mm beiderseits seitlich der Öffnungen den Fußboden abdecken. Bei Vorlagen, die mit einem mindestens 30 mm erhöhten Rand an den Außenkanten versehen sind, können diese Maße um 50 Prozent verringert werden. Steht die Feuerstätte auf einem nichtbrennbaren Sockel, der den brennbaren Fußboden oder Fußbodenbelag vor der Feuerungs-

oder der Ascheentleerungsöffnung in der vorgeschriebenen Größe nicht abdeckt, ist eine ebensolche Vorlage zu verwenden. Die Vorlagen müssen aus mindestens 0,75 mm dickem Metallblech oder anderen nichtbrennbaren Materialien bestehen.

- 5.5. Holz, Wäsche und andere brennbare Stoffe sind nicht auf, an, in, über und unter in Betrieb befindlichen Feuerstätten sowie an Rauchabzugsrohren zu trocknen, zu lagern bzw. aufzubewahren. Unter Herden sind Herdkästen zur Aufbewahrung von festen Brennstoffen zulässig, wenn sie aus nichtbrennbarem Material bestehen und mit dem Herd abschließen bzw. mit einer nichtbrennbaren Abdeckung versehen sind.

## 6. Schornsteine

- 6.1. Bei Veränderungen an Schornsteinen, wie z. B. Neuanschluß, Verlegung von Anschlüssen u. ä., sind die Festlegungen der Rechtsvorschriften zu beachten<sup>4</sup>.
- 6.2. Schornsteine dürfen nicht durch Anbringen von Tragekonstruktionen, Haltevorrichtungen sowie durch Einschlagen von Haken, Nägeln u. ä. beschädigt werden. Kabel, Leitungen, Rohre u. ä. sind nicht durch Schornsteine zu verlegen.
- 6.3. Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Eine Fläche von seitlich mindestens 0,5 m und nach vorn 0,8 m muß ständig frei sein.
- 6.4. Nicht mehr benutzte Öffnungen in Schornsteinen sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

## 7. Aufbewahrung und Transport von Asche

- 7.1. Asche aus Feuerstätten und von Tabakwaren, Tabakreste sowie andere Verbrennungsrückstände, nachfolgend Asche genannt, sind so aufzubewahren und zu transportieren, daß eine Brandentzündung durch Funkenflug, Wärmeübertragung, herausfallende Glut oder Durchbrennen des Behältnisses ausgeschlossen ist. Die Aufbewahrung und der Transport von Asche in Behältnissen aus brennbarem Material ist unzulässig. Davon abweichend dürfen in Wohnstätten Tabakasche u. ä. Tabakreste nach deren Erkalten in handelsüblichen Haushaltsmüllbehältern aufbewahrt und transportiert werden.
- 7.2. Die Aufbewahrung von Asche aus Feuerstätten ist nicht gestattet:
- a) auf oder unter Treppen und Podesten aus brennbaren Baustoffen;
  - b) auf Dachböden;
  - c) in Räumen, in denen sich leichtentzündliche Stoffe befinden.
- 7.3. Mülltonnen u. ä. Sammelbehälter für die Aufbewahrung von Asche sind von brennbaren Gebäudeaußenwandflächen, Balkon- und Loggienbrüstungen sowie von Öffnungen in nichtbrennbaren Außenwänden von Gebäuden, in denen leichtentzündliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sowie von brennbaren Materialien mindestens 5 m entfernt aufzustellen und mit Deckeln aus nichtbrennbarem Material abzudecken. Abweichungen vom festgelegten Sicherheitsabstand sind zulässig, wenn der Aufstellungsort für Mülltonnen u. ä. Sammelbehälter so gesichert ist, daß kein Funkenflug durch glühende Asche und keine Brandausbreitung bei Bränden in Mülltonnen u. ä. Sammelbehältern auf Bauwerke, Flächen mit leichtentzündlichen Stoffen sowie auf brennbare Materialien u. ä. erfolgen kann.
- 7.4. In Räumen dürfen Mülltonnen u. ä. Sammelbehälter für Asche nur abgestellt werden, wenn Fußböden, Wände, Decken und Türen den Anforderungen der Ziff. 2.5. Buchst. a entsprechen. Die Sammelbehälter sind im Umkreis von 2 m von allen brennbaren Stoffen und Gegenständen frei zu halten.

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

— Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II Nr. 39 S. 233),  
— Erste Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt § 10 der Kehrordnung vom 9. Juli 1963 (GBl. Nr. 86 S. 870).

**8. Flüssiggasanlagen in Gebäuden**

- 8.1. Die Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen ist nur durch nach den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> berechnete Betriebe zulässig. Die Aufstellung von Campingflüssiggasanlagen hat nach den vom Hersteller festgelegten Bedingungen zu erfolgen. Ihre Verwendung in mehr- und vielgeschossigen Gebäuden sowie in Hochhäusern ist unzulässig.
- 8.2. Flüssiggasanlagen sind entsprechend der Bedienungsanleitung der Errichter bzw. Hersteller und der Bezugsbedingungen für Flüssiggas zu betreiben.
- 8.3. Beim Wechsel von Flüssiggasbehältern und nach Aufstellung von Campingflüssiggasanlagen sind die Anschlüsse unter Verwendung von Seifenlösungen o. ä. schaumbildenden Mitteln auf Dichtheit zu prüfen.
- 8.4. Die Aufstellung und Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern mit mehr als 1 kg zulässiger Füllmasse ist nicht zulässig
- a) in Räumen und Gebäuden,
- deren Fußboden tiefer liegt als das umgebende Gelände bzw. die Fußböden aller durch Öffnungen verbundenen anschließenden Räume;
  - die als gemeinschaftliche Abstellräume genutzt werden, außer in speziell für die Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>6</sup> gestalteten Räumen;
- b) in einem Abstand von weniger als 3 m von Keller-, Luft- und Lichtschächten, Gruben und Kanälen.

**9. Brennbare Flüssigkeiten**

- 9.1. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten hat in dichtschließenden, gekennzeichneten, für diese Stoffe handelsüblichen oder speziell dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Außer in Arbeitsstätten müssen Behälter mit einem Fassungsvermögen über 1 Liter bruchstark sein.
- 9.2. Ein Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in Kanalisationsöffnungen oder in andere Räume bzw. ein Ausfließen ins Freie ist vorausschauend zu verhindern.
- 9.3. Eine gefährdende Wärmeübertragung, in deren Folge brennbare Flüssigkeiten oder deren Dämpfe durch Druckerhöhung aus Behältern austreten bzw. sich entzünden können, ist auszuschließen.
- 9.4. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist unzulässig
- a) in Versammlungsstätten u. ä. Räumen mit hoher Menschenkonzentration;
- b) in Durchfahrten, Durchgängen, Treppenhäusern, Fluren, auf Podesten und Dachböden sowie in Ställen und anderen Räumen, in denen Heu, Stroh, Reisig, Holzspäne u. ä. gelagert werden.
- 9.5. In Kellerräumen und anderen Räumen darf die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nur in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis 20 Liter erfolgen. Die Gesamtlagermenge, einschließlich des Fassungsvermögens leerer ungereinigter Behälter, darf in einem Raum 200 Liter nicht überschreiten. Als ein Raum zählt auch ein durch Boxen oder Verschlüge unterteilter Raum. Unberührt hiervon bleibt die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Räumen und auf Freiflächen, die den Anforderungen der in den staatlichen Standards<sup>7</sup> getroffenen Regelungen entsprechen.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 24. April 1961 zur Arbeitschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beigechten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethylether) und Technische Grundsätze — (GBl. I Nr. 15 S. 249).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 864 vom 7. September 1977 — Anlagen für verflüssigte Gase — (Sonderdruck Nr. 938 des Gesetzblattes).

<sup>7</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30335 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Anlagen und Einrichtungen zum Lagern, Umfüllen und Mischen brennbarer Flüssigkeiten —.

**9.6. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind**

- a) Zündquellen, wie offenes Feuer, Glut u. ä., zu beseitigen und elektrische Funkenbildungen vorausschauend auszuschließen;
- b) Voraussetzungen zu schaffen, die eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleisten;
- c) nur solche Mengen am Arbeitsort aufzubewahren, die zur Ausführung der täglichen Arbeit benötigt werden;
- d) ausgelaufene oder verschüttete brennbare Flüssigkeiten unverzüglich zu beseitigen;
- e) bei Arbeitsunterbrechungen und bei Arbeitsschluss die Behälter zu schließen sowie benutzte unverschließbare Gefäße zu entleeren.
- 9.7. In Garagen sind Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten unzulässig. Erfolgt der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Freien, so ist im Umkreis von 3 m das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.

**10. Elektrotechnische Anlagen und Geräte**

- 10.1. Elektrotechnische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen hat ein unverzügliches Außerbetriebsetzen der Anlagen und Geräte zu erfolgen. Die durch Bürger an elektrotechnischen Anlagen zulässigen Arbeiten regeln sich nach den in Rechtsvorschriften<sup>8</sup> dazu getroffenen Festlegungen.
- 10.2. Zum Anschluß elektrotechnischer Geräte und Anlagen sind nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Steckdosen und Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden.
- 10.3. Elektrowärmegeräte sowie Gefäße, in denen mit Elektrowärmegeäten Flüssigkeiten erwärmt werden, sind zur Benutzung so aufzustellen, daß eine gefährdende Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe oder Gegenstände verhindert wird.
- 10.4. Bei der Nutzung von Elektrowärmegeäten sind die in Rechtsvorschriften bzw. Bedienungs- und Montageanleitungen festgelegten Mindestabstände zu brennbaren Stoffen und Gegenständen einzuhalten. Sind solche Festlegungen nicht vorhanden, müssen zu brennbaren Stoffen, Gegenständen und Bauteilen im Bereich der Wärmeübertragung folgende Mindestabstände eingehalten werden:
- a) bei Infrarotstrahlern und sonstigen Elektrostrahlungsgeräten 1 m in Strahlungsrichtung;
- b) bei Elektrowärmespeichergeräten 0,08 m und im Bereich der Luftaustrittsöffnung 0,5 m;
- c) bei Elektroheizern, Raumheizern und bei Heizgeräten mit Gebläseluft 0,5 m.
- Die Einengung von Lufteintritts- bzw. Luftaustrittsöffnungen ist unzulässig.
- 10.5. Die Kontrolle im Betrieb befindlicher Elektrowärmegeäte für Haushalt u. ä. Zwecke hat nach den vom Hersteller in Bedienungsanleitungen festgelegten Zeitabständen zu erfolgen. Ortsveränderliche Elektrowärmegeäte, die für den Kurzzeitbetrieb gekennzeichnet bzw. vorgesehen sind, wie z. B. Tauchsieder und Toaster, und für die der Hersteller keine anderen Festlegungen getroffen hat, müssen während des Betriebes unter Kontrolle gehalten werden.

- 10.6. In Holzbaracken, Raumzellen u. ä. Gebäuden aus brennbaren Stoffen (außer Bungalows) ist die Verwendung von Tauchsiedern, Bügeleisen und Elektrostrahlungsgeräten grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt nicht für solche Räume in diesen Gebäuden, deren Wände, Fußböden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen beste-

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1960 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 349).



hen. Die zuständigen Leiter, Eigentümer oder Vermieter können bei Erfordernis für weitere Räume die Verwendung solcher Geräte bei gleichzeitiger zusätzlicher Festlegung von Maßnahmen, die eine erhöhte Sicherheit gewährleisten, wie die Zulässigkeit des Betriebes nur bei Anwesenheit mehrerer Personen, die zeitliche Begrenzung der Verwendung und Festlegung der Verantwortlichkeit für die Kontrolle während und nach Abschluß des Betriebes u. ä., zulassen.

10.7. Als Sicherungen sind bei elektrotechnischen Geräten und Anlagen nur solche mit der zulässigen Amperezahl zu verwenden. Das Überbrücken von Sicherungen sowie das Entfernen bzw. unbefugte Austauschen der Patroneinätze in Sicherungselementen ist unzulässig.

#### 11. Behelfsmäßiges Unterstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

11.1. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor können außerhalb von Garagen und anderen speziell dafür vorgesehenen Räumen behelfsmäßig in solchen Räumen von Gebäuden untergestellt werden, die

- a) nicht dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen und nicht im einzigen Evakuierungsweg liegen;
- b) den baulichen Anforderungen an die Umfassungswände, Decken, Fußböden und Türen gemäß Ziff. 2.5. Buchst. a entsprechen;
- c) so gestaltet sind, daß das Austreten entzündlicher Gase und Dämpfe in andere Räume verhindert wird.

11.2. Soweit in gemeinschaftlich genutzten Räumen, die den Anforderungen der Ziff. 11.1. entsprechen, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren untergestellt werden sollen, ist dieser Verwendungszweck kenntlich zu machen.

11.3. In Räumen, in denen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor behelfsmäßig untergestellt sind, ist es untersagt,

- a) weitere brennbare Flüssigkeiten und leichtentzündliche Stoffe zu lagern, Kraftstoff zu tanken oder abzulassen, Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie Reparaturen an der Kraftstoffanlage durchzuführen;
- b) solche Arbeiten, bei denen eine elektrische Funkenbildung entsteht bzw. möglich ist, auszuführen;
- c) Motoren zu starten bzw. laufen zu lassen;
- d) Fahrzeuge mit geöffnetem Kraftstoffhahn bzw. Fahrzeuge mit defektem Kraftstofftank abzusteilen.

11.4. Geräte mit Verbrennungsmotor und angebaurem Kraftstofftank, wie Rasenmäher u. ä., können behelfsmäßig ab- oder untergestellt werden, wenn sie gegen ein unbeabsichtigtes Kippen oder Umfallen gesichert sind und die Festlegungen der Ziff. 9. eingehalten werden.

11.5. Das Ab- und Unterstellen von Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotor und angebaurem Kraftstofftank ist in Treppenhäusern, Fluren, auf Dachböden, in Arbeits- und Lagerräumen, in Räumen zur Aufbewahrung von Müll und Asche, in Räumen mit Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sowie unter Balkons aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbarer Außenverkleidung unzulässig.

11.6. An Räume, in denen Fahrzeuge oder Geräte mit Verbrennungsmotor ohne angebaurem Kraftstofftank untergestellt sind, werden keine Forderungen gestellt.

#### 12. Dachböden

Leichtentzündliche Stoffe gemäß Ziff. 2.1. sind nicht auf Dachböden zu lagern. Möbel und andere brennbare und sperrige Gegenstände können auf Böden abgestellt werden, wenn mindestens 1 m breite Zugänge zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Lüftungs-, Heizungs-, Elektro- und Aufzugsmaschinenanlagen, Antennen, Rauch- und Hitze-

abzüge, freigehalten werden und der Abstand um die Schornsteine mindestens 1 m beträgt.

#### 13. Ausschmücken von Räumen

Beim Ausschmücken von Räumen mit Girlanden, Papierschlängen u. ä. brennbaren Dekorationsmaterialien sind diese so anzubringen, daß sie nicht durch Feuerstätten, Kerzen oder andere Wärmequellen, wie Beleuchtungskörper, entzündet werden können.

#### 14. Füllen von Kinderluftballons

Kinderluftballons dürfen nur mit nichtbrennbaren Medien gefüllt werden.

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Anforderungen an die Gewährleistung der Evakuierung von Menschen aus Bauwerken

##### 1. Evakuierungswege und -ausgänge

1.1. In Bauwerken müssen die für den vorgesehenen Zweck der Nutzung erforderlichen Evakuierungswege und -ausgänge vorhanden sein.

1.2. Die Anzahl, Beschaffenheit und Ausrüstung der Evakuierungswege, Evakuierungsausgänge und der sich daran anschließenden Freiflächen sowie deren Ausstattung müssen gewährleisten, daß bei einer notwendig werdenden Evakuierung

- a) die sich im Bauwerk aufhaltenden Personen über diese Wege und Ausgänge schnell und sicher ins Freie gelangen können;
- b) die aus dem Bauwerk austretenden Personenströme sich zügig auflösen können.

1.3. Für die bauliche Gestaltung von Evakuierungswegen und -ausgängen gelten die in staatlichen Standards getroffenen Festlegungen<sup>1</sup>.

1.4. Die sichere Begehrbarkeit der Evakuierungswege und -ausgänge sowie der sich daran anschließenden Freiflächen und die Funktionstüchtigkeit der für eine schnelle und sichere Evakuierung notwendigen Anlagen und Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung sind während der Nutzung der Bauwerke durch Personen ständig zu gewährleisten. Veränderungen daran sowie an Ausbaukonstruktionen sind nur zulässig, wenn die sichere Evakuierung der sich im Bauwerk aufhaltenden Personen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

1.5. Die Aufbewahrung von Stoffen und Materialien, die auf Grund ihrer Brand- und/oder Explosionsgefährlichkeit, Toxizität oder Reizwirkung eine schnelle und sichere Evakuierung beeinträchtigen können, ist auf Fluren, Podesten, Treppenanlagen sowie in Foyers und Treppenhäusern und an Evakuierungsausgängen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Aufbewahrung von Stoffen und Materialien während der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

1.6. Auf Fluren und Podesten sowie in Foyers und Eingangshallen von Gebäuden dürfen Möbel und andere Gegenstände nur aufgestellt werden, wenn

- a) die Aufstellung in Art und Anzahl so erfolgt, daß im Fall eines Brandes die Möglichkeit der Brandausbreitung auf andere brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nur gering und die sichere Benutzung dieser Evakuierungswege voll gewährleistet bleibt;
- b) die für die Evakuierung erforderlichen Mindestwegbreiten nicht eingeengt werden und für den Personenstrom keine Hindernisse entstehen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 10695 — Bautechnischer Brandschutz —.

Ausgenommen von diesen Festlegungen sind Flure in Wohnungen, Hotelzimmern u. ä.

- 1.7. Bei Gesellschaftsbauten, in denen sich 1 000 und mehr Personen gleichzeitig aufhalten können, ist zu sichern, daß auf den an die Evakuierungsausgänge angrenzenden Freiflächen für die zügige Auflösung des aus dem Bauwerk austretenden Personenstroms für eine Person ein Flächenanteil von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht und auf diesen Freiflächen keine Fahrzeuge abgestellt bzw. Stoffe, Materialien und Gegenstände gelagert werden.
- 1.8. Verschlüsse von Türen an Evakuierungsausgängen müssen sich in Verkaufs- und Versammlungsstätten u. ä. Gesellschaftsbauten mit hoher Menschenkonzentration während der Zeit der Nutzung durch Personen ohne Hilfsmittel und Zeitverzug aus der Evakuierungsrichtung her öffnen lassen.
- 1.9. In Gesellschaftsbauten, in denen die örtlichen Bedingungen ein schnelles Auffinden der vorhandenen Evakuierungswege und -ausgänge erschweren, sowie in Bauwerken mit hoher Menschenkonzentration, wie z. B. in Warenhäusern und Versammlungsstätten mit einer Nettofläche über 200 m<sup>2</sup>, sind Evakuierungswege und -ausgänge zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu erfolgen.

## 2. Erfordernisse zur Gewährleistung der Evakuierung

2.1. Für Bauwerke mit hoher Menschenkonzentration gemäß Ziff. 1.9. sowie für Bauwerke, in denen auf Grund der örtlichen Bedingungen sowie der Nutzungsart mit komplizierten Bedingungen bei der Evakuierung zu rechnen ist, sind durch die Leiter bzw. Rechtsträger/Eigentümer in Evakuierungsplänen schriftliche Festlegungen zur Sicherung einer reibungslosen Evakuierung zu treffen. Dazu gehören insbesondere

- die Art und Weise der Benachrichtigung der Personen, deren Verlassen des Bauwerkes notwendig ist;
- die Reihenfolge der durchzuführenden Evakuierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Evakuierungswege und -ausgänge, wobei mit Ausnahme von Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. Aufzüge nicht als Evakuierungsmöglichkeiten vorzusehen sind;
- in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. die Festlegung von Maßnahmen, die wirksam werden, wenn Aufzüge zur Evakuierung nicht mehr zur Verfügung stehen;
- die Festlegung von Maßnahmen zur erforderlichen Bergung von Sachen;
- die Festlegung des Personenkreises, dem die Entscheidungsbefugnis über eine vorzunehmende Evakuierung obliegt;
- die Festlegung des Personenkreises, der bei durchzuführenden Evakuierungsmaßnahmen spezifische Pflichten wahrzunehmen hat, wie z. B. Benachrichtigung der sich im Bauwerk aufhaltenden Personen, Einweisung und Steuerung der Personenströme u. ä., Festlegung der von diesem Personenkreis zu lösenden Aufgaben;
- Lagepläne der Bauwerke und Übersichtspläne über die einzelnen Etagen, einschließlich der darin gekennzeichneten Evakuierungswege und -ausgänge;
- gegebenenfalls Festlegungen über erforderliche Stellplätze zur Ermittlung der Vollzähligkeit und über eine Ausweichunterbringung.

2.2. Bei Veränderung der örtlichen Bedingungen sowie der Nutzungsart von Bauwerken sind die Evakuierungspläne unverzüglich zu aktualisieren. Sie sind sicher aufzubewahren. Dabei ist zu gewährleisten, daß befugte Personen jederzeit in diese Pläne Einsicht nehmen können.

2.3. Praktische Erprobungen bzw. Teilerprobungen von Evakuierungsplänen sind mit den Personen, denen im Evakuierungsfall die Entscheidungsbefugnis bzw. spezifische Pflichten obliegen, mindestens alle 2 Jahre sowie generell nach Neuerarbeitung von Evakuierungsplänen nachweisbar durchzuführen. Die Erprobung unter Einbeziehung anderer sich im Bauwerk aufhaltender Personen regelt sich nach den dafür anderweitig getroffenen Festlegungen.

2.4. Die Verantwortlichen für Bauwerke haben zu gewährleisten, daß Personen, denen im Evakuierungsfall spezifische Pflichten obliegen, mindestens alle 2 Jahre nachweisbar belehrt und andere sich im Bauwerk aufhaltende Personen über von ihnen im Evakuierungsfall zu beachtende Besonderheiten für eine gefahrlose Evakuierung informiert werden.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

## Brandschutzerfordernisse bei der Einrichtung und dem Betreiben von Campingplätzen, Zeltlagern u. ä. Einrichtungen

### 1. Gestaltungsanforderungen

1.1. Die Auswahl des Standortes, die Einrichtung, Erweiterung oder Rekonstruktion von Campingplätzen, Zeltlagern u. ä. Einrichtungen (nachfolgend Campingplätze genannt) sowie der dazugehörenden Versorgungs-, kulturellen und Sporteinrichtungen oder anderen Zwecken dienenden Objekte hat unter Beachtung der Erfordernisse des Brandschutzes zu erfolgen. Insbesondere muß jederzeit eine

- schnelle Alarmierung der Feuerwehr;
- reibungslose Evakuierung;
- ausreichende Löschwasserversorgung sowie
- ungehinderte Anfahrt der Kräfte und Mittel der Feuerwehr

gewährleistet sein.

1.2. Für Campingplätze sind, soweit nicht aus gegebenen Besonderheiten größere Abstände erforderlich sind, folgende Mindestabstände einzuhalten:

- |   |       |
|---|-------|
| a) zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leichtentzündlichem Bewuchs   | 10 m  |
| b) zu Hochspannungsfreileitungen  | 20 m  |
| c) zu Bahnanlagen, Betrieben der Industrie und Landwirtschaft   | 50 m  |
| d) zu Lagerobjekten mit einer Konzentration brennbarer Stoffe und Güter sowie zu Fernrohrleitungen, die brennbare Medien führen | 100 m |
| e) zu Nadelholzdickungen (bei Neuanlagen in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A <sub>1</sub> und A                       | 20 m) |

1.3. Der Abstand der Campingunterkünfte (Zelte, Wohnwagen u. ä.) zueinander, zu den Funktionsgebäuden, Ver-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30817 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen; Allgemeine Festlegungen —.

sorgungseinrichtungen, Nebeneinrichtungen u. ä. sowie die Art ihrer Aufstellung ist unter Beachtung der Sicherung einer ungehinderten Evakuierung und Brandbekämpfung, der Verhinderung der Brandübertragung und -ausbreitung sowie der örtlichen Bedingungen durch den Betreiber festzulegen. Für nichtfahrbereite Wohnwagen sind die Abstandsfestlegungen für Bungalows analog anzuwenden.

1.4. Die Aufstellung und der Abstand der Bungalows und anderen Gebäude untereinander richtet sich nach den Bestimmungen des bautechnischen Brandschutzes.

## 2. Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden und der Brandausbreitung

2.1. Für Campingplätze, die sich in oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern befinden, haben die Betreiber in Abstimmung mit den Verantwortlichen des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes auf der Grundlage der entsprechenden spezifischen Rechtsvorschriften die erforderlichen Waldbrandschutzmaßnahmen, einschließlich der in Abhängigkeit von ausgelösten Waldbrandwarnstufen einzuhaltenden Verhaltensregeln, festzulegen.

2.2. Campingplätze in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A<sub>1</sub> und A sind an der äußeren Umgrenzung durch mindestens 3 m breite Wundstreifen zu sichern. Überschreitet die Stellfläche für Unterkünfte 10 000 m<sup>2</sup>, ist diese in Abschnitte mit einer Grundfläche von höchstens 10 000 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Zwischen diesen Abschnitten muß ein Schutzstreifen von mindestens 10 m Breite vorhanden sein.

## 3. Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen

Für das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen sind durch die Betreiber der Campingplätze unter Berücksichtigung der ungehinderten Brandbekämpfung und Evakuierung sowie unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten und Erfordernisse verbindliche Festlegungen zu treffen. Die freie An- und Abfahrt für alle Fahrzeuge muß dabei gewährleistet sein.

## 4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Brandbekämpfung

4.1. An den Hauptwegen der Campingplätze sind Löschrätetafeln mit folgenden Feuerlöschgeräten und -mitteln aufzustellen:

- eine Wasserreserve von 200 Litern (wenn kein offenes Gewässer oder anderweitige Wasserentnahmestellen in unmittelbarer Nähe sind);
- 1 Einreißhaken;
- 1 Axt;
- 2 Schaufeln;
- 2 Spaten;
- 2 Wasserlöscher o. ä. Feuerlöschgeräte;
- 2 Wassereimer.

Diese Geräte sind ständig einsatzbereit zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Die Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Löschrätetafel darf nicht länger als 100 m sein.

4.2. Auf Campingplätzen, die in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A<sub>1</sub> und A liegen, sowie auf solchen, die insbesondere für eine internationale Belegung vorgesehen sind, ist zur Gewährleistung der Brandbekämpfung eine Löschwasserversorgung mit einer Leistung von mindestens 200 l · min<sup>-1</sup> für die Dauer von 30 Minuten zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, daß jeder Punkt des Campingplatzes mit einem Löschstrahl erreicht wird. Die dafür notwendigen Löschräte müssen in der erforderlichen Art und Anzahl vorhanden und deren Bedienung muß gesichert sein.

4.3. Löschwasserentnahmestellen und die Stationierungsorte der Löschräte sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

## 5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Alarmierung

5.1. Auf allen Campingplätzen ist die unverzügliche Abgabe von telefonischen Notrufmeldungen ständig zu gewährleisten. Die zu überwindende Wegstrecke bis zur Feuermeldestelle soll 500 m nicht überschreiten. Hinweisschilder über die nächste Feuermeldestelle sind anzubringen.

5.2. Zur Alarmierung der auf dem Campingplatz befindlichen Personen müssen geeignete Vorrichtungen, Anlagen bzw. Geräte vorhanden sein.

## 6. Information der Nutzer

Die Betreiber von Campingplätzen haben den Nutzern die Verhaltensanforderungen für die Gewährleistung des Brandschutzes auf dem Campingplatz, bei Belegung mit ausländischen Touristen auch in Fremdsprachen, zur Kenntnis zu bringen.

## Anordnung Nr. Pr. 422 über die Entgelte für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

vom 10. Juni 1982

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Berechnung von Entgelten zur Ausbildung von Bürgern der DDR zum Führen von Kraftfahrzeugen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup>

### § 2

#### Berechnung von Ausbildungsentgelten

(1) Die Ausbildungsentgelte setzen sich zusammen aus den Entgelten für den theoretischen Unterricht, für die Fahrtrainerausbildung, für die Ausbildung auf dem Übungsplatz sowie für die fahrpraktische Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr.

(2) Das Entgelt für den kollektiven theoretischen Unterricht beträgt je Ausbildungseinheit (50 Minuten) für alle Fahrzeugklassen:

Hauptstadt der DDR, Berlin	übrige Bezirke der DDR
0,60 M	0,50 M

Für die Durchführung von theoretischem Einzelunterricht beträgt das Entgelt je Unterrichtseinheit (50 Minuten) 10,— M.

(3) Das Entgelt für die Fahrtrainerausbildung beträgt je Ausbildungseinheit (60 Minuten) 5,— M.

(4) Die Entgelte für die fahrpraktische Ausbildung einschließlich der Ausbildung auf dem Übungsplatz sowie Prüfungsfahrten betragen für die einzelnen Fahrzeugklassen ent-

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- die Verordnung vom 28. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 8),
- die Anordnung vom 24. Mai 1982 über die Zulassung von Fahrtschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrtschulordnung (FO) — (GBl. I Nr. 23 S. 420).

sprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> je Ausbildungseinheit (30 Minuten):

Fahrzeugklassen	Hauptstadt der DDR, Berlin	übrige Bezirke der DDR
A: Krafträder (mit oder ohne Seitenwagen)	4,80 M	4,— M
B: Kraftfahrzeuge — außer Klasse A — mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz — (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse)	8,— M	6,70 M
C: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3 500 kg (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse)	10,30 M	8,60 M
D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz — (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse)	12,— M	10,— M
E: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D mit Anhänger über 750 kg Gesamtmasse	1,80 M	1,50 M
M: Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle	2,50 M	2,50 M
T: Traktoren, Elektrokarren und Arbeitskraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h — (auch mit Anhänger)	9,— M	7,50 M

Das Entgelt für die Fahrzeugklasse E ist neben den Entgelten für die Fahrzeugklassen B, C oder D zusätzlich zu berechnen. Das Entgelt für die Fahrzeugklasse T enthält das Entgelt für die Ausbildung der Fahrzeugklasse E.

(5) In den Entgelten für die Fahrtrainerausbildung und für die fahrpraktische Ausbildung sind die Einweisung, die praktische Übung, die Auswertung, das Belehren sowie das Führen der Ausbildungsunterlagen enthalten.

(6) Erfolgt die fahrpraktische Ausbildung mit Fahrzeugen unterschiedlicher Klassen, dann sind die Entgelte gemäß Abs. 4 entsprechend dem für die Ausbildung oder Prüfung benutzten Kraftfahrzeug der einzelnen Fahrzeugklassen zu berechnen und zu bezahlen.

(7) Für den Erwerb des Führerscheines der Fahrzeugklasse A sind den Bürgern, die bereits im Besitz des Führerscheines der Fahrzeugklasse M bzw. des Fahrerlaubnisscheines für Kleinkrafträder sind und diese nach den Ausbildungsbedingungen der Fahrzeugklasse A bzw. der Fahrerlaubnisklasse 1 erworben haben, die Entgelte für die erforderlichen fahrpraktischen Ausbildungseinheiten

	Hauptstadt der DDR, Berlin	übrige Bezirke der DDR
für die ersten zwei fahrpraktischen Ausbildungseinheiten	23,— M	15,— M
für jede weitere fahrpraktische Ausbildungseinheit zu berechnen.	4,80 M	4,— M

(8) Für die Durchführung von fahrpraktischen Übungen für Bürger, die bereits im Besitz eines Führerscheines der betreffenden Fahrzeugklasse sind, sind die Entgelte gemäß Abs. 4 mit einem Zuschlag von 50 % zu berechnen.

(9) Die Gebühren für die Erteilung eines Führerscheines der DDR einschließlich der Gebühren für die Abnahme der Prüfung werden gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> erhoben.

(10) Werden Prüfungen durch befugte Personen<sup>3</sup> der Fahrschulen abgenommen, dann sind von den Bürgern an die Fahrschulen dafür folgende Entgelte zu entrichten:

a) Entgelt für die Abnahme der theoretischen und praktischen Grundprüfung sowie der Abschlußprüfung

Fahrzeugklasse	theoretische u. praktische Grundprüfung	Abschlußprüfung	Gesamt
	M	M	M
A	3,—	3,—	6,—
B	5,—	5,—	10,—
C (einschließlich Fahrzeugklasse E)	5,—	5,—	10,—
E (nur in Verbindung mit Fahrzeugklasse B)	2,50	2,50	5,—
M	3,—	3,—	6,—
M (beschränkt auf Krankenfahrstühle)	1,—	1,—	2,—
T	4,—	4,—	8,—
D und Erlaubnis zur Personenbeförderung (Vordruck VK 34)			
— Ersterteilung			5,—
— Wiederholungsprüfung			8,—

b) Werden im Ergebnis einer Ausbildung zur Erteilung der Fahrerlaubnis 2 oder mehrere Fahrzeugklassen geprüft, sind für jede Fahrzeugklasse und Prüfung die entsprechenden Entgelte zu entrichten.

Bei Einzug dieser Entgelte durch die Fahrschulen entfällt die Zahlung der Gebühren für diese Leistungen bei der Deutschen Volkspolizei.

### § 3

#### Ausbildung mit nicht fahrschuleigenen Fahrzeugen

(1) Wird die fahrpraktische Ausbildung mit einem vom Fahrschüler gestellten Kraftfahrzeug bzw. Anhänger durchgeführt, sind 70 % der Entgelte gemäß § 2 Absätze 4 bzw. 7 zu berechnen. Der Fahrschüler hat den Kraftstoff zu stellen. Werden von der Fahrschule für die Ausbildung die gemäß Fahrschulordnung geforderte Sicherheitseinrichtung und Kennzeichnung bereitgestellt, ist dafür ein Entgelt in Höhe von 1,— M je fahrpraktische Ausbildungseinheit zu berechnen.

(2) Wird auf Wunsch des Fahrschülers die fahrpraktische Ausbildung auf einem nicht fahrschuleigenen Fahrzeug durchgeführt und ist es dabei erforderlich, daß sich der Fahrlehrer zum Standort des Fahrzeuges begeben muß, werden als Fahrkosten für die Hin- und/oder Rückfahrt mit Pkw 0,60 M je km, mit Kleinkrafträdern oder Krafträdern 0,30 M je km, mindestens jedoch 5,— M berechnet.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die dafür entstandenen Aufwendungen in nachweisbarer Höhe durch den Fahrschüler zu erstatten. Wegezeiten dürfen zusätzlich in Höhe von 2,50 M je angefangene halbe Stunde berechnet werden.

(4) Wird auf Wunsch des Fahrschülers eine Überführung eines nicht fahrschuleigenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1981 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen (Sonderdruck Nr. 999/1 des Gesetzblattes).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Mai 1978 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte — (GBl. I Nr. 18 S. 222).

erforderlich, werden für die Überführung je angefangene halbe Stunde 2,50 M berechnet. Wird die Überführungsfahrt gleichzeitig als Übungsfahrt durchgeführt, sind dafür die Entgelte gemäß Abs. 1 zu berechnen.

## § 4

**Spezielle Bestimmungen**

(1) Bleibt ein Fahrschüler ohne zwingenden Grund dem theoretischen Unterricht fern, ist das Entgelt gemäß § 2 Abs. 2 zu berechnen. Der Fahrschüler hat in diesem Fall keinen Anspruch auf unentgeltliche Nachholung der Ausbildung.

(2) Ist der Fahrschüler verhindert, an der vereinbarten Ausbildung auf dem Übungsplatz, auf dem Fahrtrainer oder im öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen, ist er verpflichtet, die Fahrschule darüber mindestens 24 Stunden vorher zu unterrichten. Wird dieser Pflicht nicht entsprochen, sind 75 % des Entgeltes für die vereinbarten Ausbildungseinheiten zu berechnen.

(3) Kann die Fahrschule eine vereinbarte Ausbildung aus von ihr nicht abwendbaren Gründen nicht durchführen, hat sie den Fahrschüler davon unverzüglich zu informieren. Kommt die Fahrschule dieser Verpflichtung nicht nach, hat sie die dem Fahrschüler dadurch entstandenen nachweisbaren Kosten zu erstatten.

(4) Wird der Ausbildungsvertrag gelöst, ist die bis dahin vom Fahrschüler in Anspruch genommene Leistung zu bezahlen.

(5) Für die Ausbildung sind bei Lehrgangsbeginn folgende Entgelte zu bezahlen:

Für die Fahrzeugklasse	A bis zu	20,— M
	B bis zu	75,— M
	C bis zu	100,— M
	D bis zu	100,— M
	E bis zu	15,— M
	M bis zu	15,— M
	T bis zu	75,— M

Die darüber hinaus entstehenden Entgelte sind im Laufe der Ausbildung, spätestens vor der Anmeldung zur Abschlußprüfung zu bezahlen.

## § 5

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) — Preisverordnung Nr. 1528 — Anordnung vom 18. August 1959 über die Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 1121 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 1528/1 — Anordnung vom 26. Januar 1960 über die Entgelte zum Führen von Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 1519 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 4. Juli 1969 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 1528 — Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen — (GBl. II Nr. 57 S. 379);

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a erteilten Preisverordnungen und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 10. Juni 1982

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Anordnung**

**über den Transport und die Lagerung von Edelmetallen,  
Edelsteinen und Perlen  
sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen,  
Edelsteinen und Perlen**

vom 29. Juni 1982

In Durchführung des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) wird für den Transport und die Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe, staatliche Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften, soweit sie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (nachfolgend Werte genannt) transportieren oder lagern.

(2) Diese Anordnung gilt für den Transport und die Lagerung von Werten innerhalb der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Der Transport und die Lagerung von Werten hat so zu erfolgen, daß ein Zugriff durch Unbefugte und eine mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen sind.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Kombinate und Betriebe, der staatlichen Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften haben in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Schutz der Werte beim Transport und bei der Lagerung zu schaffen und dazu Festlegungen zu treffen.

(3) Werttransporte können erfolgen durch

- dazu beauftragte Mitarbeiter der volkseigenen Kombinate und Betriebe, der staatlichen Einrichtungen und der sozialistischen Genossenschaften;
- die Deutsche Reichsbahn;
- die Deutsche Post.

(4) Die Leiter der volkseigenen Kombinate und Betriebe, der staatlichen Einrichtungen und die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Leiter genannt) legen in ihrem Verantwortungsbereich fest,

- wie die im Produktions- bzw. Verarbeitungsprozeß befindlichen Werte zu transportieren und zu lagern sind,
- wie Werte innerhalb des abgeschlossenen Betriebsgeländes zu transportieren sind.

## § 3

**Vorbereitung und Durchführung von Werttransporten**

(1) Werttransporte außerhalb des abgeschlossenen Betriebsgeländes sind sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und zu sichern.

(2) Die mit der Durchführung von Werttransporten beauftragten Mitarbeiter sind durch die Leiter namentlich festzulegen, in ihre konkreten Aufgaben einzuweisen und zu belehren.

## § 4

**Lagerung von Werten**

Gebäude und Räume, in denen Werte gelagert werden, sind zuverlässig zu schützen. Über die notwendigen Maßnahmen sind die Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben und Pflichten zu belehren.

## § 5

**Kontrolle**

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Kombinate und Betriebe, der staatlichen Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften sind für die Einhaltung dieser Anordnung und für die Kontrolle darüber in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.

## § 6

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als zuständiger Leiter oder beauftragter Mitarbeiter gemäß §§ 3 und 4

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Transporten von Werten entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 anweist, Verstöße gegen diese Bestimmungen begeht oder zuläßt,
- b) die Lagerung von Werten entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 4 anweist, Verstöße gegen diese Bestimmungen begeht oder zuläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Detaillierte Festlegungen über den Transport und die Lagerung von Werten werden gesondert getroffen und den zuständigen Leitern direkt zugestellt.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1982

Der Minister der Finanzen  
Höfner

**Anordnung**

**über die Gewährung von Stipendien  
an zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten  
delegierte Bürger der DDR**

vom 16. Juni 1982

Für die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung delegierte Bürger der DDR in andere Staaten wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Bürger der DDR, die vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegiert werden. Sie regelt Delegationen in Form

- des Direktstudiums,
- des Teilstudiums,
- der Direktaspirantur,
- der Fernaspirantur,
- des Zusatzstudiums und
- der Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen.

**Stipendien für Studenten**

## § 2

(1) Grundlage für die Gewährung von Stipendien in Mark an Studenten des Direkt- und Teilstudiums (nachfolgend Studenten genannt) in anderen Staaten ist die Stipendienverordnung<sup>1</sup>.

(2) Studenten erhalten während des Studiums in anderen Staaten in der Regel für 10 Monate ein Stipendium in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

## § 3

(1) Verheiratete Studenten können für ihre Familie auf Antrag eine monatliche Unterstützung erhalten, wenn ihre Ehegatten sich während der Dauer des Studiums in der DDR aufhalten, für ihr Kind keinen Krippenplatz erhalten können und sie deshalb ihre versicherungspflichtige Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen.

(2) Die monatliche Unterstützung beträgt

mit 1 Kind	250 M
mit 2 Kindern	300 M
mit 3 und mehr Kindern	350 M

(3) Studenten der DDR in anderen Staaten haben Anspruch auf staatliches Kindergeld gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup>. Der Anspruch wird unter folgenden Bedingungen erworben:

- der Antragsteller muß Bürger der DDR sein,
- er muß seinen Wohnsitz in der DDR (Hauptwohnsitz) haben,
- es muß sich um sein Kind handeln und im Haushalt des Antragstellers leben.

Der Geburtsort des Kindes oder die Staatsbürgerschaft des Ehepartners berührt den Anspruch auf staatliches Kindergeld nicht. Die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt durch die Betreuungsstelle für das Auslandsstudium.

**Stipendien für Aspiranten**

## § 4

(1) Grundlage für die Gewährung von Stipendien in Mark an Aspiranten, die in anderen Staaten studieren, sind die Rechtsvorschriften<sup>3</sup> über die finanziellen Regelungen der wissenschaftlichen Aspirantur in der DDR.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Dezember 1976 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 32) in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279).

(2) Aspiranten erhalten während des Studiums in anderen Staaten in der Regel für 10 Monate ein Stipendium in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

(3) Aspiranten erhalten während des Studiums in anderen Staaten zusätzlich zum Valutastipendium das Stipendium in Mark gemäß Abs. 1 in Höhe von 50 % (ledige Aspiranten) bzw. 65 % (verheiratete Aspiranten).

(4) Bei einem Aufenthalt in der DDR erhalten Aspiranten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für die Dauer dieses Aufenthaltes kein Stipendium in Valuta empfangen wurde, das Stipendium in Mark gemäß Abs. 1 in voller Höhe.

#### § 5

(1) Fernaspiranten erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für die Durchführung der Fernaspirantur unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland ein Stipendium in Valuta wie Aspiranten.

(2) Das Gehalt in Mark wird zusätzlich zum Stipendium in Valuta gezahlt, längstens jedoch für die Dauer der gesetzlich festgelegten Freistellung von der Arbeit (70 Arbeitstage).

(3) Ist zur Durchführung der Fernaspirantur ein Aufenthalt im Studienland von mehr als 70 Arbeitstagen erforderlich, erhält der Fernaspirant Stipendium in Mark gemäß § 4.

#### § 6

##### Bildung und Verwendung des Studentenfonds

(1) Für das Auslandsstudium wird der Studentenfonds auf der Grundlage des vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegten einheitlichen Normativs in Mark und Valuta gebildet. Die für Prämienzahlungen und Ausstattung der Delegationen und Anschaffungen für die Kulturgruppen vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 40 % des Studentenfonds werden grundsätzlich in Mark gezahlt.

(2) Bei der Bildung des Studentenfonds sind folgende Studienformen zu berücksichtigen:

- Direktstudium und Teilstudium
- Direktaspirantur.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung des Studentenfonds im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> trifft der Leiter der Studentenabteilung in Abstimmung mit der Leitung der FDJ, in Ländern ohne Studentenabteilung der Leiter der Delegation.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des in Mark geplanten Teils des Studentenfonds sind auf das Folgejahr zu übertragen.

(5) Die gemäß Abs. 2 errechnete Anzahl der Studenten und Aspiranten ist bei der Bildung des zentralen Studentenfonds des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zu berücksichtigen.

#### § 7

##### Stipendien für zur Weiterbildung delegierte Kader

(1) Kader, die zum Zusatzstudium und zur Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen delegiert werden, erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für die Weiterbildung unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland zum Gehalt in Mark ein Stipendium in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. August 1976 über die Planung, Bildung und Verwendung des Studentenfonds der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Sonderdruck Nr. 884 des Gesetzblattes).

(2) Für die in Währung anderer Staaten gezahlten Stipendien werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen vom Bruttolohn in Mark die festgelegten Abzüge vorgenommen.<sup>5</sup> Das Gehalt in Mark ist lohnsteuerpflichtig und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Bei Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld und Lohnausgleich in Mark nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Das Stipendium in Valuta wird während des Aufenthaltes im Studienland bei Krankheit in voller Höhe weitergezahlt.

#### § 8

##### Valutaeinkünfte aus zusätzlicher Tätigkeit

(1) Die Ausübung zusätzlicher Tätigkeit der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürger der DDR gegen Bezahlung in Währung anderer Staaten bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters der Studentenabteilung bzw. der Auslandsvertretung.

(2) Die Einkünfte in Währung anderer Staaten aus dieser Tätigkeit, abzüglich der in anderen Staaten zu zahlenden Steuern sowie der nachgewiesenen Aufwendungen, sind der Studentenabteilung bzw. der Auslandsvertretung zu übergeben. Den Berechtigten ist dafür in der DDR der Markbetrag gutzuschreiben, der sich auf der Grundlage der geltenden Umrechnungsverhältnisse ergibt.

(3) Der Abschluß und die Realisierung von Vereinbarungen über die Ausübung der zusätzlichen Tätigkeit ist unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen devisenrechtlich genehmigt. Mit der Übergabe gemäß Abs. 2 ist die devisenrechtliche Anbieterspflicht erfüllt.

#### § 9

##### Reisen

(1) Aufenthalte von Studenten und Aspiranten während der Studienzeit in der DDR bis zu 15 Tagen haben keinen Einfluß auf die Zahlung des Valutastipendiums gemäß den §§ 2 und 4. Die Zahlung von Valutastipendium ist nur bei studienbedingtem längeren Aufenthalt im Studienland über 10 Monate hinaus zulässig.

(2) Zusatzstudenten und zur Weiterbildung delegierte Kader haben bei Reisen in die DDR keinen Anspruch auf Valutastipendium. Sie erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR ihr Mark-Gehalt in voller Höhe.

#### § 10

##### Planung und Finanzierung

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen plant und finanziert folgende Ausgaben:

- Stipendien in Valuta für alle im § 1 aufgeführten Studienformen,
- Stipendien in Mark für die Direktstudenten sowie für Aspiranten,
- Fahrtkosten in Valuta und Mark für Studenten im Direkt- und Teilstudium sowie für Aspiranten.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen, deren Kader im Rahmen dieser Anordnung delegiert werden, planen und finanzieren folgende Ausgaben:

- Stipendien in Mark für Teilstudenten,
- Gehalt in Mark und Fahrtkosten für die Fernaspiranten sowie die zum Zusatzstudium bzw. zur Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen delegierten Kader.

<sup>5</sup> Für die in Währung anderer Staaten gezahlten Beträge werden nach § 7 bei einem Gehalt in Mark bis zu 1 200,00 M 25 % und darüber 30 % des Bruttogehältes vom Nettogehalt monatlich abgesetzt und einbehalten.

## § 11

## Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung vom 13. Mai 1974 zur Stipendienzahlung bzw. zur Vergütung der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürger der DDR (GBl. I Nr. 28 S. 281),
  - der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 4. Oktober 1976 über die Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind (GBl. I Nr. 41 S. 490).

Berlin, den 16. Juni 1982

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. Böhme

Anordnung Nr. Pr. 325/3<sup>1</sup>über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte  
und synthetische Produkte der Kohleveredlung

vom 25. Juni 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 325 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes S. 5) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Juli 1982 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste Nr. 2 Vorprodukte zur Kraftstoffherzeugung und flüssige Brennstoffe (außer Produkte der Vakuumdestillation, Vakuumrückstand und sonstige schwere Erdölrückstände sowie Heizöle)

Preisliste Nr. 4 Gasförmige Fraktionen und Gemische aus der Erdgas-, Erdöl- und Teerverarbeitung sowie aus Crack- und Hydrierprozessen.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Juli 1982 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 25. Juni 1982

Der Minister  
für Chemische Industrie  
I. V.: Quaa s  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>zur Änderung des Statuts  
der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Juli 1982

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Juni 1972 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 433) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. November 1981 (GBl. I Nr. 34 S. 390) — nachfolgend Verordnung genannt — wird folgendes angeordnet:

## § 1

Im § 3 Abs. 1 der Verordnung erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Akademie vereinigt als zentrale agrarwissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik vorrangig naturwissenschaftliches, technisches, technologisches und ökonomisches Forschungspotential.“

## § 2

Der § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Die Vizepräsidenten

(1) Der 1. Vizepräsident ist der ständige Stellvertreter des Präsidenten. Weitere Vizepräsidenten können für besondere Schwerpunktgebiete der Agrarforschung eingesetzt werden. Die Vizepräsidenten sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Vizepräsidenten werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen.“

## § 3

Der § 7 der Verordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 7

Verantwortung und Befugnisse der Vizepräsidenten und der Direktoren der Akademie werden durch die Geschäftsordnung der Akademie geregelt.“

## § 4

Der § 8 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten sowie weitere Mitglieder, die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu berufen werden, an.“

## § 5

Der § 18 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vizepräsidenten und die Direktoren der Akademie vertreten die Akademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der ihnen vom Präsidenten erteilten Vollmachten.“

## § 6

Diese Anordnung tritt am 9. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1982

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 325/2 vom 1. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 33 S. 448)

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 29. Januar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 60)



**Anordnung**  
zur Änderung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Standardisierung  
vom 15. Juni 1982

Zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1982

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne

Beyreuther

Der Präsident  
des  
Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt die Anordnung vom 15. Juni 1982 über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB) in staatlichen Standards (GBl. SDr. ST Nr. 365).

**Anordnung**  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Strahlenschutzes  
vom 25. Juni 1982

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 081 vom 22. Januar 1971 — Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen — (Sonderdruck Nr. 694 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1982

Der Präsident  
des Staatlichen Amtes für  
Atomicherheit und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. med. habil. Sitzlack  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards:  
TGL 30665/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz;  
Quellen ionisierender Strahlung;  
Arbeitsschutzgerechtes Verhalten,  
Begriffe;  
TGL 30665/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz;  
Quellen ionisierender Strahlung;  
Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen,  
Arbeitsschutzgerechtes Verhalten.  
Diese Standards sind zu beziehen beim Verlag für Standardisierung,  
Standardversand Leipzig, 7010 Leipzig, Postfach 1068.

**Anordnung**  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Leichtindustrie  
vom 1. Juli 1982

§ 1

Die Anordnung vom 20. September 1955 über das Statut des Instituts für grafische Technik Leipzig (GBl. II Nr. 53 S. 350) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1982

Der Minister  
für Leichtindustrie  
Buschmann

**Anordnung**  
über die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 192/1  
— Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —  
vom 14. Juli 1982

§ 1

Die §§ 39 und 40 der Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes) sind mit Wirkung vom 1. August 1982 nicht mehr anzuwenden.<sup>1</sup>

§ 2

Die Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 15. November 1979 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — (GBl. I Nr. 40 S. 390) treten am 1. Januar 1983 außer Kraft.<sup>2</sup>

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1982

Der Minister  
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau  
Dr. Georgi

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards  
TGL 29874  
TGL 30265, Bl. 10  
<sup>2</sup> Dafür gelten die Standards  
TGL 30265 (Bl. 1-10)  
TGL 30266 (Bl. 1-11 und 13-14)  
TGL 29874

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 23. Juli 1982 enthält:	Seite
Gesetz vom 2. Juli 1982 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982 .....	17
Gesetz vom 2. Juli 1982 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982 .....	19
Gesetz vom 2. Juli 1982 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 21. Mai 1982 .....	26
Gesetz vom 2. Juli 1982 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Grenada vom 10. Juni 1982 .....	33
1. Ergänzung vom 6. April 1982 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	40
1. Ergänzung vom 6. April 1982 zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	40
Die Ausgabe Nr. 3 vom 27. Juli 1982 enthält:	
Bekanntmachung vom 5. Juli 1982 der „Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)“ .....	41

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1078

Anordnung vom 14. Mai 1982 über die Schlüsselssystematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

#### Sonderdruck Nr. 1095

Anordnung vom 27. Mai 1982 über die Wärmeenergieversorgung von zentralbeheizten Wohngebäuden sowie Industrie-, Gewerbe- und Gesellschaftsbauten

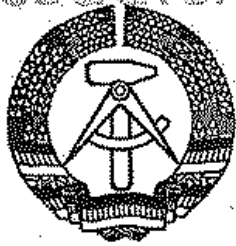
#### Sonderdruck Nr. 1096

Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Schiffsvermessung

Anordnung vom 16. Juni 1982 über die Vermessung von Schiffen — Schiffsvermessungsanordnung —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

DA 281. 21  
C 281. 21  
547

Hochschulbibliothek 2 35/2

1982	Berlin, den 11. August 1982	Teil I Nr. 30
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 82	Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen .....	547
1. 7. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen .....	550
23. 7. 82	Anordnung Nr. 4 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen .....	557
2. 7. 82	Anordnung Nr. 2 über Liegenschaftsvermessungen .....	562
15. 7. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Umweltschutz und Wasserwirtschaft .....	562

### Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen vom 1. Juli 1982

Zur Durchsetzung der vom X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Wirtschaftspolitik wird zu produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen folgendes verordnet:

#### I.

##### § 1

###### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Planung, Zahlung, Abrechnung und Kontrolle von produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für
  - a) Staatsorgane,
  - b) volkseigene Kombinate sowie volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt),
  - c) Genossenschaften einschließlich deren juristisch selbständige Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Genossenschaften genannt),
  - d) private Handwerker, Gewerbetreibende und selbständig Tätige (nachfolgend Gewerbetreibende genannt),
  - e) Banken.

(3) Wirtschaftsleitende Organe wenden die für volkseigene Kombinate geltenden Bestimmungen entsprechend an.

##### § 2

###### Grundsatz

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen werden festgesetzt durch Beschlüsse des Ministerrates oder auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates durch die für die Bestätigung der Industrie- und Verbraucherpreise zuständi-

gen oder mit der Herausgabe preis- und finanzrechtlicher Bestimmungen beauftragten Staatsorgane. Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen sind erzeugnis- bzw. leistungsgebunden.

#### II.

##### Produktgebundene Abgaben

##### § 3

###### Grundsätze

- (1) Produktgebundene Abgaben für Erzeugnisse und Leistungen sind Teil des in allen Stufen der materiellen Produktion geschaffenen gesellschaftlichen Reineinkommens. Sie sind untrennbarer Bestandteil der gesetzlichen Preise.
- (2) Produktgebundene Abgaben sind planmäßig im Staatshaushalt zu zentralisierende Mittel. Sie dürfen nicht in die betriebliche Finanzierung einbezogen werden.
- (3) Die Festsetzung von produktgebundenen Abgaben erfolgt
  - a) als Bestandteil der Industrie- und Verbraucherpreise oder
  - b) als Differenzbetrag (Preisausgleichsabführung) zwischen den für die Hersteller geltenden Industriepreisen und den entsprechend besonderen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Abnehmer geltenden bisherigen Preisen.

##### § 4

###### Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtige sind volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende, die Erzeugnisse und Leistungen, für die produktgebundene Abgaben festgesetzt sind,

- a) herstellen oder durchführen,
- b) hergestellt oder erbracht haben und dem Eigenverbrauch entsprechend den Rechtsvorschriften zu Industrieabgabepreisen oder Einzelhandelsverkaufspreisen zuführen,

- c) importieren,
- d) als Handelsware verkaufen oder für den Eigenverbrauch verwenden, soweit das in preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen festgelegt ist.

Durch preis- und finanzrechtliche Bestimmungen kann festgelegt werden, daß der Abnehmer produktgebundene Abgaben abzuführen hat.

### § 5

#### Entstehung der Zahlungspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der produktgebundenen Abgaben entsteht

- a) beim Verkauf der Erzeugnisse bzw. der Durchführung der Leistungen
  - am Tag der Rechnungserteilung, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Leistung;
- b) beim Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen
  - am Tag der Entnahme;
- c) beim Bezug von Erzeugnissen, soweit hierfür produktgebundene Abgaben festgelegt sind,
  - am Tag des Eingangs der Rechnung für die bezogenen Erzeugnisse.

### § 6

#### Abführung und Abrechnung

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Gewerbetreibenden haben zu gewährleisten, daß die produktgebundenen Abgaben ordnungsgemäß errechnet, abgeführt und abgerechnet werden.

(2) Werden produktgebundene Abgaben nicht ordnungsgemäß abgeführt und abgerechnet, sind Zuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu entrichten.

(3) Produktgebundene Abgaben sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vollstreckbar.<sup>2</sup>

### III.

#### Produktgebundene Preisstützungen

### § 7

#### Grundsätze

(1) Produktgebundene Preisstützungen für Erzeugnisse und Leistungen werden aus dem Staatshaushalt entsprechend den Gesetzen über den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan bereitgestellt:

- zur Gewährleistung stabiler Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen;
- zur Sicherung der wirtschaftlichen Rechnungsführung der volkseigenen Betriebe, insbesondere zur entscheidenden Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis durch Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten;
- zur Verhinderung von Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen auf das Einkommen der Mitglieder der Genossenschaften und der Gewerbetreibenden.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II Nr. 8 S. 39),
- Anordnung vom 13. Juli 1972 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II Nr. 46 S. 537).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 8. Dezember 1980 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1980 Nr. 6 S. 61),
- Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II Nr. 47 S. 313).

(2) Die Festsetzung von produktgebundenen Preisstützungen erfolgt

- a) als Bestandteil der Industrie- und Verbraucherpreise oder
- b) in Form von Preisausgleichszuführungen
  - als Differenzbetrag zwischen den für die Hersteller geltenden Industriepreisen und den entsprechend besonderen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Abnehmer geltenden bisherigen Preisen oder
  - für bestimmte Abnehmer, bei denen die neuen Industriepreise kostenwirksam, jedoch nicht gewinn- oder einkommenswirksam anzuwenden sind, soweit das in preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen festgelegt worden ist.

### § 8

#### Zuführung

Die für Erzeugnisse und Leistungen festgesetzten produktgebundenen Preisstützungen werden zugeführt:

- a) für den Verkauf hergestellter Erzeugnisse;
- b) für durchgeführte Leistungen;
- c) für den Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen, wenn die Abrechnung des Eigenverbrauchs entsprechend den Rechtsvorschriften zum Industrieabgabepreis zu erfolgen hat;
- d) für den Bezug von Erzeugnissen, soweit das in preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen festgelegt ist;
- e) für den Verkauf oder Eigenverbrauch von Handelsware, soweit das in preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen festgelegt ist.

#### Beantragung

### § 9

(1) Die Zuführung produktgebundener Preisstützungen ist durch die volkseigenen Betriebe, die Genossenschaften und Gewerbetreibenden auf der Grundlage des Planes und der im § 7 getroffenen Festlegungen zu beantragen. Die Leiter der volkseigenen Betriebe, die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der beantragten produktgebundenen Preisstützungen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung

- mit den staatlichen Planaufgaben oder Produktions- und Leistungsaufgaben;
- mit den tatsächlichen Umsätzen oder anderen festgelegten Verwendungszwecken;
- mit den preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Soweit produktgebundene Preisstützungen nur für einen bestimmten Verwendungszweck oder für Lieferungen und Leistungen für bestimmte Abnehmer festgelegt worden sind, haben die volkseigenen Betriebe, die Genossenschaften und Gewerbetreibenden die Abnehmer auf die zweckbestimmte Verwendung dieser Erzeugnisse und Leistungen hinzuweisen.

### § 10

(1) Anträge auf Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen für den abgelaufenen Kalendermonat sind bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats an die Kombinate oder Staatsorgane gemäß § 16 einzureichen.

(2) Produktgebundene Preisstützungen, die bei der monatlichen Beantragung gemäß Abs. 1 nicht berücksichtigt werden konnten, sind im Folgemonat, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres geltend zu machen (Ausschlußfrist).

(3) Die beantragten und die zugeführten produktgebundenen Preisstützungen sind abzurechnen.

#### § 11

(1) Die mit dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan beschlossenen produktgebundenen Preisstützungen werden den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke als staatliche Planaufgaben des Staatshaushaltsplanes bestätigt. Die staatliche Planaufgabe ist Höchstbetrag der Ausgaben.

(2) Die Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 gewährleisten im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan die Zuführung der beantragten produktgebundenen Preisstützungen. Vor Antragstellung gemäß § 10 Abs. 1 können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(3) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, in ihrem Verantwortungsbereich die für produktgebundene Preisstützungen geplanten Mittel während des Planjahres im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan zwischen volkseigenen Betrieben umzuverteilen.

(4) Soweit zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung zusätzliche Mittel für produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt erforderlich sind, beantragen die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke den volkswirtschaftlich begründeten Mehrbedarf erzeugnis- und leistungsgebunden beim Minister der Finanzen. Über die Bereitstellung finanzieller Mittel des Staatshaushalts zur Finanzierung des volkswirtschaftlich notwendigen Mehrbedarfs an produktgebundenen Preisstützungen entscheidet der Ministerrat.

#### § 12

(1) Produktgebundene Preisstützungen dürfen nur im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan und des gemäß § 11 Abs. 4 bestätigten Mehrbedarfs sowie in Abhängigkeit vom vorgesehenen Absatz der Erzeugnisse und Leistungen in den Kassenplan aufgenommen werden.

(2) Das Ministerium der Finanzen und die Banken haben die von den volkseigenen Kombinatensowie den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen eingereichten Kassenpläne hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 zu prüfen.

#### § 13

##### Rückzahlung

(1) Unberechtigt in Anspruch genommene produktgebundene Preisstützungen sind an die Kombinate oder Staatsorgane gemäß § 16 zurückzuzahlen.

(2) Bei zweckwidriger Verwendung von preisgestützten Erzeugnissen und Leistungen hat der Verwender die produktgebundenen Preisstützungen zurückzuzahlen.

#### IV.

##### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 14

##### Planung

Die Planung von produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen hat in Übereinstimmung mit den Produktions-

und Leistungsaufgaben entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft<sup>3</sup> zu erfolgen

- a) durch die volkseigenen Betriebe,
- b) durch die Räte der Kreise und Bezirke für die Genossenschaften und Gewerbetreibenden.

#### § 15

##### Nachweispflicht

Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die zur Feststellung der ordnungsgemäßen Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nach Erzeugnissen und Leistungen sowie nach Art und Höhe der Umsätze erforderlich sind.

#### § 16

##### Zuständigkeit

Zuständig für den Einzug der produktgebundenen Abgaben und für die Zuführung der produktgebundenen Preisstützungen sind:

- a) bei volkseigenen Betrieben, die einem Kombinat angehören,  
das Kombinat;
- b) bei volkseigenen Betrieben, die einem Staatsorgan unterstehen,  
das Staatsorgan;
- c) bei Genossenschaften und Gewerbetreibenden  
der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

#### § 17

##### Kontrolle

(1) Die Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 kontrollieren im Rahmen ihrer Verantwortung im Prozeß der Planausarbeitung und -durchführung die ordnungsgemäße Planung, Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen in Übereinstimmung mit den materiellen Planaufgaben, der Plandurchführung und den gesetzlichen Preisen. Sie haben zu sichern, daß produktgebundene Preisstützungen nur auf der Grundlage der im § 7 getroffenen Festlegungen und für den festgelegten Verwendungszweck der Erzeugnisse und Leistungen im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan und des gemäß § 11 Abs. 4 bestätigten Mehrbedarfs bereitgestellt werden.

(2) Die Hauptbuchhalter der volkseigenen Betriebe und der Genossenschaften sowie die Banken haben durch konsequente Kontrollen zu verhindern, daß

- produktgebundene Abgaben in die betriebliche Finanzierung einbezogen,
- produktgebundene Preisstützungen unberechtigt beantragt und zugeführt und
- preisgestützte Erzeugnisse zweckwidrig verwendet werden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Finanzen, haben in den Genossenschaften und bei den Gewerbetreibenden die Einhaltung dieser Verordnung zu kontrollieren.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1030 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 199) und der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365).

(4) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die Staatliche Finanzrevision, die Planung, Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen in den volkseigenen Betrieben und Staatsorganen.

(5) Die Staatliche Finanzrevision sowie die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Finanzen, können den Leitern der volkseigenen Betriebe, den Vorsitzenden der Genossenschaften sowie den Gewerbetreibenden Auflagen zur ordnungsgemäßen Planung, Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen erteilen. Auflagen haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 18

### Beschwerdeverfahren

(1) Volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende können gegen Auflagen gemäß § 17 Abs. 5 Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bei Beschwerden gegen Entscheidungen

- a) der Staatlichen Finanzrevision richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften;
- b) der örtlichen Räte ist die Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBL II Nr. 2 S. 17) anzuwenden.

## V.

### Schlußbestimmungen

## § 19

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen, industriezweigbedingte Besonderheiten zur

- Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben;
  - Beantragung, Zuführung und Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen;
  - Nachweispflicht der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen;
  - Kontrolle der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen
- zu regeln.

## § 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBL II Nr. 12 S. 137).
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADE — (GBL II Nr. 12 S. 141).

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Beschluß vom 12. Mai 1967 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision (GBL II Nr. 49 S. 329) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBL II Nr. 34 S. 465).

3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADE Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBL I 1978 Nr. 3 S. 54),

4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. April 1979 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 3. PADE — (GBL I Nr. 13 S. 95),

5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 4. PADE Abrechnung Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBL I Nr. 8 S. 68).

Berlin, den 1. Juli 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

vom 1. Juli 1982

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBL I Nr. 30 S. 547) wird folgendes bestimmt:

## I.

### Gegenstand

## § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung enthält spezielle Regelungen

- a) zu produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen (Abschnitt II),
- b) zu Preisausgleichszuführungen und -abführungen (Abschnitt III),
- c) zur gesonderten Abrechnung der Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach Abnehmerbereichen (Abschnitt IV).

(2) Soweit in den Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchst. a.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für die Ab- bzw. Zuführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 durch bzw. an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer bäuerliche Handelsgenossenschaften, soweit sie nach den preisrechtlichen Bestimmungen dem Produktionsmittelhandel gleichgestellt sind).

<sup>1</sup> Vgl. § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 18. Juli 1979 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBL I Nr. 25 S. 237).

## II.

## Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

## Zu § 1 der Verordnung:

## § 2

Genossenschaftliche Molkereien verfahren nach den Bestimmungen für volkseigene Betriebe.

## Zu § 2 der Verordnung:

## § 3

(1) Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden bestehende produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (einschließlich Preisausgleichsabführungen und -zuführungen) nicht verändert.

(2) Volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende haben die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Erzeugnisse und Leistungen bei dem für die Preisfestsetzung zuständigen Organ zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktionsaufnahme die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

## Zu §§ 4 und 8 der Verordnung:

## § 4

Als hergestellte Erzeugnisse gelten auch Erzeugnisse, die der Zahlungspflichtige aus von ihm überwiegend beigegebenem Material herstellen läßt.

## § 5

Als Eigenverbrauch gilt die Verwendung bzw. Weiterverarbeitung von Erzeugnissen und Leistungen im eigenen Betrieb. Dazu gehört auch die Übergabe von Erzeugnissen und Leistungen an den Industrieladen oder an andere betriebliche Einrichtungen.

## Zu § 6 der Verordnung:

## § 6

(1) Die abzuführenden produktgebundenen Abgaben sind auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen für den jeweiligen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreise und produktgebundenen Abgaben zu errechnen.

(2) Für Erzeugnisse und Leistungen, deren gesetzliche Höchstpreise unterschritten werden, dürfen produktgebundene Abgaben nicht vermindert werden.

(3) Werden nach den preisrechtlichen Bestimmungen Preiszuschläge oder Preisabschläge wirksam, so sind die produktgebundenen Abgaben um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen oder zu kürzen, der für den Preiszuschlag oder Preisabschlag gilt. Sind in den preisrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

(4) Für zurückgenommene Erzeugnisse sind produktgebundene Abgaben nicht abzuführen. Bereits abgeführte Beträge können mit den zum nächstfolgenden Termin abzuführenden produktgebundenen Abgaben verrechnet werden. Beim Wiederverkauf der Erzeugnisse entsteht die Zahlungspflicht erneut.

(5) Die volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibenden haben für Erzeugnisse, die

- a) auf Grund eines Exportauftrages an Außenhandelsbetriebe oder an Betriebe mit Außenhandelsfunktion geliefert oder
- b) auf Grund eines in eigenem Namen abgeschlossenen Exportvertrages exportiert

und zu Betriebspreisen abgerechnet werden, die produktgebundenen Abgaben zu errechnen. Der Errechnung sind die Abgabensätze zugrunde zu legen, die für den Inlandsumsatz anzuwenden sind. Die auf Exportumsätze entfallenden produktgebundenen Abgaben sind in der Abrechnung gesondert nachzuweisen, jedoch nicht abzuführen.

(6) Abs. 5 gilt nicht für solche Exportumsätze, für die nach den preisrechtlichen Vorschriften besondere Abgabepreise zu berechnen sind. Soweit diese Preise produktgebundene Abgaben enthalten, sind die Abgaben zu errechnen und abzuführen.

## § 7

(1) Volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende haben die Abnehmer auf die zweckbestimmte Verwendung von Erzeugnissen und Leistungen hinzuweisen, soweit ermäßigte produktgebundene Abgaben nur für einen bestimmten Verwendungszweck oder für Lieferungen an bestimmte Abnehmer festgesetzt worden sind.

(2) Bei zweckwidriger Verwendung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 haben die Abnehmer produktgebundene Abgaben entsprechend den dafür geltenden Industrieabgabepreisen abzuführen.

(3) Produktgebundene Abgaben für bezogene Erzeugnisse können vergütet werden, wenn Abnehmer diese Erzeugnisse einem preisbegünstigten Verwendungszweck zuführen und die produktgebundenen Abgaben mit dem Einkaufspreis an den Lieferer bezahlt haben. Die vergütungsfähigen Beträge sind entsprechend den geltenden Industrieabgabepreisen zu errechnen und aus abzuführenden produktgebundenen Abgaben zu finanzieren. Die vergüteten Beträge sind in der Abrechnung der produktgebundenen Abgaben gesondert nachzuweisen.

## § 8

Produktgebundene Abgaben sind nicht abzuführen für

- a) den entsprechend den Rechtsvorschriften zu Produktions- selbstkosten, Gesamtselbstkosten oder Betriebspreisen zu bewertenden Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen,
- b) die unentgeltliche Abgabe von Erzeugnissen und Leistungen für Forschungs-, Untersuchungs-, Probe- und Lehrzwecke im Rahmen der durch die zuständigen Staatsorgane bestätigten Höchstmengen,
- c) den Verkauf der Versuchsproduktion, wenn nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften die Erlöse dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen sind,
- d) die unentgeltliche und preisbegünstigte Abgabe von Erzeugnissen an Werkstätige auf der Grundlage der in tarif- und finanzrechtlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen über die Gewährung von Deputaten,
- e) die Durchführung von Leistungen für die betriebliche Betreuung der Werkstätigen.

## § 9

(1) Volkseigene Betriebe haben die in den Rechnungsbeträgen enthaltenen produktgebundenen Abgaben am Tage der Kreditierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben auszusondern. Die ausgesonderten produktgebundenen Abgaben sind am Fälligkeitstermin zu verwenden für die

- Abführung an den Staatshaushalt,
- Finanzierung von Vergütungsbeträgen gemäß § 7 Abs. 3, soweit Ansprüche darauf bis zum Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben entstanden sind.

(2) Volkseigene Betriebe dürfen produktgebundene Abgaben nicht mit produktgebundenen Preisstützungen verrechnen.

- (3) Die Bank kann mit volkseigenen Betrieben vereinbaren
- a) die Aussonderung eines konstanten Betrages auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben, wenn die jährliche Zahlungsverpflichtung 3 Mio M nicht übersteigt;
  - b) die tägliche Aussonderung eines durchschnittlichen Betrages auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben mittels Dauerauftrag, wenn die jährliche Zahlungsverpflichtung 3 Mio M übersteigt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Aussonderung der produktgebundenen Abgaben kann die Bank von volkseigenen Betrieben die tägliche Aussonderung eines durchschnittlichen Betrages auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben mittels Dauerauftrag fordern.

(5) Bei täglicher Aussonderung eines durchschnittlichen Betrages auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben haben die volkseigenen Betriebe mindestens zehntägig zu Lasten bzw. zugunsten ihres Betriebsmittelkontos die Regulierung des Bankkontos produktgebundene Abgaben entsprechend der tatsächlich entstandenen Zahlungsverpflichtung vorzunehmen. Die Bank kann einen anderen Zeitraum festlegen.

## § 10

(1) Die produktgebundenen Abgaben sind in Höhe der in einem bestimmten Zeitraum (Entstehungszeitraum) entstandenen Zahlungsverpflichtung zu errechnen und abzuführen.

(2) Für volkseigene Betriebe gilt als Entstehungszeitraum bei einer jährlichen Zahlungsverpflichtung

- a) von mehr als 3 Mio M  
ein Zeitraum von fünf Tagen (vom 1. bis 5., 6. bis 10., 11. bis 15., 16. bis 20., 21. bis 25. und 26. bis zum letzten Tag eines jeden Monats);
- b) von 100 TM bis 3 Mio M  
ein Zeitraum von zehn Tagen (vom 1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats);
- c) von weniger als 100 TM  
ein Kalendermonat.

Für Rektifizierbetriebe, Branntweingroßvertriebslager und Branntweinvertriebslager sowie Herstellerbetriebe von Tabakerzeugnissen gilt unabhängig von der Höhe der Zahlungsverpflichtung ein Tag als Entstehungszeitraum.

(3) Für Genossenschaften und Gewerbetreibende gilt als Entstehungszeitraum bei einer jährlichen Zahlungsverpflichtung

- a) von mehr als 500 TM  
ein Zeitraum von fünf Tagen (vom 1. bis 5., 6. bis 10., 11. bis 15., 16. bis 20., 21. bis 25. und 26. bis zum letzten Tag eines jeden Monats);
- b) für Branntwein von mehr als 500 TM ein Tag;
- c) von 25 TM bis 500 TM  
ein Zeitraum von zehn Tagen (vom 1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats);
- d) von 6 TM bis 25 TM  
ein Kalendermonat;
- e) von weniger als 6 TM  
ein Kalendervierteljahr. Bei einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von weniger als 1 500 M kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, das Kalenderjahr als Entstehungszeitraum festlegen.

## § 11

(1) Volkseigene Betriebe haben die produktgebundenen Abgaben bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen

Entstehungszeitraums an die Kombinate oder Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung abzuführen. Rektifizierbetriebe, Branntweingroßvertriebslager und Branntweinvertriebslager haben die produktgebundenen Abgaben bis zum 5. Kalendertag und Herstellerbetriebe von Tabakerzeugnissen am 1. Tag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung abzuführen.

(2) Für Genossenschaften und Gewerbetreibende gelten die in der Anlage aufgeführten Abführungstermine. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, legen in Übereinstimmung mit den Genossenschaften und Gewerbetreibenden einen einheitlichen Abführungstermin entsprechend den für die Bezahlung der Rechnungen sich ergebenden durchschnittlichen Zahlungsfristen fest. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahlungsfristen sind die Umsätze von mindestens 6 Monaten zugrunde zu legen.

## § 12

(1) Die Kombinate überweisen die produktgebundenen Abgaben einen Tag nach Zahlung der Betriebe an das übergeordnete Organ.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke überweisen die produktgebundenen Abgaben einen Tag nach Zahlung der Kombinate und Betriebe an das zuständige Ministerium.

## § 13

(1) Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung können für die Abführung von produktgebundenen Abgaben Abschlagszahlungen für fünf- oder zehntägige Entstehungszeiträume festlegen. Die Abführungstermine gemäß § 11 gelten auch für Abschlagszahlungen.

(2) Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage des Monatsbetrages gemäß Abs. 4 unter Berücksichtigung von Struktur und Entwicklung des Absatzes der Erzeugnisse je Entstehungszeitraum in differenzierter Höhe festzulegen.

(3) Der Abführungsbetrag für den letzten Entstehungszeitraum eines Monats errechnet sich aus den für den Monat tatsächlich entstandenen Zahlungsverpflichtungen abzüglich der geleisteten Abschlagszahlungen.

(4) Der Monatsbetrag der haushaltwirksamen produktgebundenen Abgaben ist wie folgt zu ermitteln:

- a) für volkseigene Betriebe auf der Grundlage der im Kasernenplan für den jeweiligen Monat festgelegten produktgebundenen Abgaben, und zwar
  - produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltwirksam) für den Zeitraum 1. Januar bis Ende des laufenden Monats
  - × produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltwirksam) für den Zeitraum 1. Januar bis Ende des vorangegangenen Monats
  - = Monatsbetrag der haushaltwirksamen produktgebundenen Abgaben;
- b) für Genossenschaften und Gewerbetreibende auf der Grundlage der für vorangegangene Monate abgeführten produktgebundenen Abgaben.

## § 14

(1) Die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben ist bei volkseigenen Betrieben Bestandteil der staatlichen Berichterstattung<sup>2</sup>.

(2) Genossenschaften und Gewerbetreibende verwenden für die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben die beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlichen Vordrucke<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten Formblatt S 663, Formblatt S 165-1, Formblatt 161-3.  
<sup>3</sup> Z. Z. gelten Vordruck AV 34/21 und AV 34/22.



Die Abrechnung ist wie folgt einzureichen:

bei einem Entstehungszeitraum von	bis zum
— einem Tag bis zu einem Monat	15. Kalendertag des Folge-monats;
— einem Vierteljahr	15. Kalendertag des Folge-monats;
— einem Jahr	15. Januar des Folgejahres.

Zur Abstimmung und Abrechnung der jährlichen Haushaltsbeziehungen ist mit der Jahressteuererklärung eine Gesamt-abrechnung der produktgebundenen Abgaben einzureichen<sup>3</sup>.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann bei einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von weniger als 100 TM die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben auf der Rückseite des Überweisungsträgers zulassen.

Zu § 9 der Verordnung:

#### § 15

(1) Die Bestimmungen des § 6 sind in entsprechender Weise bei der Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen anzuwenden.

(2) Für Erzeugnisse und Leistungen, deren gesetzliche Höchstpreise unterschritten werden, dürfen produktgebundene Preisstützungen nicht beantragt werden.

Zu § 10 der Verordnung:

#### § 16

(1) Der Antrag auf Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gesamtbetrag der entstandenen produktgebundenen Preisstützungen,
- Gesamtbetrag der erhaltenen Abschlagszahlungen,
- noch zuzuführender bzw. mit Abschlagszahlungen zu verrechnender Betrag,
- Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der beantragten produktgebundenen Preisstützungen.

Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung können zusätzliche Angaben fordern.

(2) Genossenschaften und Gewerbetreibende verwenden für die Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen die beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlichen Vordrucke<sup>2</sup>.

#### § 17

(1) Die Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen ist bei volkseigenen Betrieben Bestandteil der Bericht-erstattung<sup>2</sup>.

(2) Für Genossenschaften und Gewerbetreibende gilt der Antrag gemäß § 16 Abs. 2 zugleich als Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann für Genossenschaften und Gewerbetreibende Verrechnungen bei der Zahlung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen zulassen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

- gleichzeitig mit der monatlichen Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben erfolgt;
- Abrechnung und Antrag auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden und die erforderlichen Angaben über die abzuführenden produktgebundenen Abgaben, die zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen und die Zahlungsabrechnung enthalten;

— die abgerechneten und gezahlten Beträge getrennt nach produktgebundenen Abgaben und produktgebundenen Preisstützungen erfaßt und gebucht werden.

Soweit erforderlich, können zusätzliche Angaben zur Abrechnung bzw. zum Antrag gefordert werden.

Zu § 11 der Verordnung:

#### § 18

Die Kombinate dürfen produktgebundene Preisstützungen vom Konto des übergeordneten Staatsorgans durch Auftrag erst einziehen, wenn die Überweisung an die Betriebe erfolgt. Das gilt auch für Abschlagszahlungen.

#### § 19

(1) Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage des Monatsbetrages gemäß Abs. 2 festzulegen. Dabei sind Struktur und Entwicklung des Absatzes der Erzeugnisse zu berücksichtigen. Spitzenbeträge zwischen Abschlagszahlungen und den für den Monat beantragten produktgebundenen Preisstützungen sind bei der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

(2) Der Monatsbetrag der haushaltwirksamen produktgebundenen Preisstützungen ist wie folgt zu ermitteln:

- für volkseigene Betriebe auf der Grundlage der im Kassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten produktgebundenen Preisstützungen, und zwar
  - produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltwirksam) für den Zeitraum 1. Januar bis Ende des laufenden Monats
  - produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltwirksam) für den Zeitraum 1. Januar bis Ende des vorangegangenen Monats
  - Monatsbetrag der haushaltwirksamen produktgebundenen Preisstützungen;
- für Genossenschaften und Gewerbetreibende auf der Grundlage der für die vorangegangenen Monate zugeführten produktgebundenen Preisstützungen.

#### § 20

(1) Der Mehrbedarf an produktgebundenen Preisstützungen ist wie folgt zu finanzieren:

- Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung finanzieren die produktgebundenen Preisstützungen im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan.
- Soweit die Finanzierung nach Buchst. a nicht gewährleistet ist, finanziert das zuständige Ministerium oder andere zentrale Staatsorgan oder der Rat des Bezirkes den Mehrbedarf an produktgebundenen Preisstützungen im Rahmen seiner staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan.
- Soweit die Deckung des Mehrbedarfs an produktgebundenen Preisstützungen nach Buchst. b nicht gewährleistet ist, beantragt und begründet der zuständige Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes beim Minister der Finanzen die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Mehrbedarfs. Bei einer Vielzahl von Einzelerzeugnissen kann der Mehrbedarf nach Erzeugnisgruppen oder Wirtschaftszweigen beantragt und begründet werden.
- Die Mittel, die zur Finanzierung der produktgebundenen Preisstützungen für Genossenschaften und Gewerbetreibende benötigt werden, sind vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu Lasten des zentralen Haushalts bereitzustellen.

(2) Die örtlichen Räte dürfen freie Mittel infolge Minder- ausgaben für produktgebundene Preisstützungen nicht zur

Finanzierung anderer Ausgaben einsetzen. Diese Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

#### Zu § 14 der Verordnung:

##### § 21

(1) Die Planung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen erfolgt im Jahresplan und im Kassenplan entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) In den Kassenplan sind die bis zum Ende des jeweiligen Monats tatsächlich abzuführenden Beträge (haushaltwirksame produktgebundene Abgaben) bzw. zuzuführenden Beträge (haushaltwirksame produktgebundene Preisstützungen) aufzunehmen. In den Kassenplan für das IV. Quartal sind für den Monat Dezember auch die Beträge einzubeziehen, die entsprechend der Fälligkeit erst im Januar des folgenden Jahres für das abgelaufene Planjahr abzuführen bzw. zuzuführen sind.

(3) Die haushaltwirksamen produktgebundenen Abgaben errechnen sich wie folgt:

Produktgebundene Abgaben (Kennziffer 0117)

- × nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Exportlieferungen (Kennziffer 0118)
- × nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0138)
- + zusätzlich abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0139)
- = produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltwirksam).

(4) Die haushaltwirksamen produktgebundenen Preisstützungen errechnen sich wie folgt:

Produktgebundene Preisstützungen (Kennziffer 0114)

- × nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Exportlieferungen (Kennziffer 0115)
- × nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0136)
- + zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0137)
- = produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltwirksam).

#### Zu § 17 der Verordnung:

##### § 22

(1) Die Kontrolle auf dem Gebiet der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen dient der vollständigen und termingerechten Realisierung der Einnahmen und der ordnungsgemäßen Verwendung der Ausgaben des Staatshaushaltes, Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung kontrollieren insbesondere

- die Einhaltung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen;
- die Erfassung und den Ausweis der Warenlieferungen und Leistungen sowie des Eigenverbrauchs;
- die Errechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nach Erzeugnissen und Leistungen sowie nach Art und Höhe der Umsätze;
- die Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen;
- die zweckbestimmte Verwendung der Erzeugnisse und Leistungen, soweit ermäßigte produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen für einen bestimmten Verwendungszweck oder für Lieferungen an bestimmte Abnehmer gewährt werden.

(2) Sofern Zweifel an der Zulässigkeit der Preise bestehen, die der Errechnung der produktgebundenen Abgaben und

produktgebundenen Preisstützungen zugrunde gelegt wurden, ist das zuständige Preiskontrollorgan zu verständigen.

##### § 23

(1) Die festgesetzten Preise sowie produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen sind gegenüber den Kontrollorganen anhand der betrieblichen Preisdokumentation nachzuweisen.

(2) Zum Nachweis der preisgestützten Lieferungen und Leistungen können volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende von den Kontrollorganen zur Ausstellung von Kontrollmitteilungen verpflichtet werden.

### III.

#### Preisgleichszuführungen und -abführungen

##### § 24

Preisgleichszuführungen und -abführungen werden angewendet, wenn neue Preise für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft treten und gegenüber bestimmten Abnehmern<sup>4</sup> die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand (bisherige Preise) unverändert beizubehalten sind.

#### Preisgleichszuführungen und -abführungen für Lieferer

##### § 25

(1) Die Lieferer können Preisgleichszuführungen für Erzeugnisse und Leistungen beantragen, wenn der für sie gültige neue Preis höher ist als der den Abnehmern zu berechnende bisherige Preis. Sie haben Preisgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Preisgleichszuführungen und -abführungen sind die Verkaufspreise. Sind in den preisrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

(3) Betriebe des Einzelhandels, die Baumaterialien verkaufen, können Preisgleichszuführungen auch für Transportentgelte beantragen, wenn die von ihnen zu zahlenden Transportentgelte höher sind als die den Abnehmern zu berechnenden Transportentgelte.

##### § 26

Bäuerliche Handeisgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) können mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, beim Wareneingang auf der Grundlage der Einkaufspreise Preisgleichszuführungen beantragen oder Preisgleichsabführungen entrichten. Das gilt für Erzeugnisse, die nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu neuen Preisen bezogen und überwiegend für Lieferungen an Abnehmer zu bisherigen Preisen oder für den Eigenverbrauch bestimmt sind.

##### § 27

(1) VEB der Wohnungswirtschaft und Staatsorgane beantragen Preisgleichszuführungen oder entrichten Preisgleichsabführungen, die im Zusammenhang mit Baureparaturarbeiten für die von ihnen verwalteten privaten Mietgrundstücke entstehen, bei der für ihre Kontoführung zuständigen Bank für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats. Soweit für Lieferungen und Leistungen überwiegend Preisgleichszuführungen entstehen und

<sup>4</sup> Für die Zuordnung von Abnehmern zu den in den preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Abnehmerbereichen gilt die Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) und die dazu erlassenen Ergänzungen.

nur in geringem Umfang Preisausgleichsabführungen, können Preisausgleichsabführungen mit -zuführungen verrechnet werden.

(2) BHG beantragen Preisausgleichszuführungen für feste Brennstoffe bei der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie legen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, jeweils bis zum 5. Werktag nach Ablauf eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Nachweis über die von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gezahlten Preisausgleichszuführungen für feste Brennstoffe vor. Soweit in geringem Umfang Preisausgleichsabführungen entstehen, können sie mit Preisausgleichszuführungen verrechnet werden.

(3) Die zur Beantragung und Abrechnung der Preisausgleichszuführungen gemäß Absätze 1 und 2 erforderlichen Vordrucke sind von der für die Kontoführung zuständigen Bank zu beziehen.

(4) Der Leiter der zuständigen Bank kann in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises abweichende Termine für die Beantragung von Preisausgleichszuführungen oder für die Entrichtung von Preisausgleichsabführungen gemäß Absätze 1 und 2 festlegen und zusätzliche Angaben zum Antrag oder zur Abrechnung fordern.

#### Preisausgleichszuführungen und -abführungen für Abnehmer

##### § 28

(1) Abnehmer, die in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen beziehen, können Preisausgleichszuführungen beantragen, wenn der ihnen berechnete neue Preis höher ist als der für sie gültige bisherige Preis. Sie haben Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

(2) Abnehmer, die zu bisherigen Preisen erworbene Erzeugnisse und Leistungen weiterverkaufen bzw. für die Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Leistungen einsetzen und ihren Abnehmern die neuen Preise zu berechnen haben, können Preisausgleichszuführungen beantragen, wenn der berechnete neue Preis niedriger ist als der für sie gültige bisherige Preis. Sie haben Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis höher ist als der bisherige Preis.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Preisausgleichszuführungen und -abführungen sind in den Fällen

- a) des Abs. 1 — die Einkaufspreise,
- b) des Abs. 2 — die Verkaufspreise.

Sind in den preisrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

##### § 29

Private Handwerker beantragen Preisausgleichszuführungen oder entrichten Preisausgleichsabführungen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen über ihre ELG beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Die Verantwortung der privaten Handwerker für die Beantragung der Preisausgleichszuführungen oder für die Entrichtung der Preisausgleichsabführungen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

#### IV.

#### Gesonderte statistische Abrechnung der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach Abnehmerbereichen

##### § 30

(1) Von den

- a) volkseigenen Betrieben einschließlich volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels und

b) Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt)

sind die Zahlungen von Preisausgleichszuführungen und -abführungen jährlich einmal nach folgenden Abnehmerbereichen gesondert abzurechnen und kontrollfähig nachzuweisen:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker, Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige<sup>5</sup>;
- Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft<sup>6</sup>;
- Betriebe des Konsumgüterhandels (einschließlich Direktlieferungen an die Bevölkerung);
- übrige Abnehmer.

(2) Die Betriebe, die Preisausgleichszuführungen und -abführungen nicht mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermitteln und abrechnen, sind nur zum Nachweis der ersten drei Abnehmerbereiche verpflichtet.

(3) Die Betriebe ermitteln die Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach Abnehmerbereichen grundsätzlich monatlich. Soweit Preisausgleichszuführungen und -abführungen nur für wenige Lieferungen entstehen oder für ihre Ermittlung elektronische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, kann die Ermittlung nach Abnehmerbereichen jährlich einmal erfolgen.

##### § 31

Grundlagen für die Abrechnung und den Nachweis der Preisausgleichszuführungen und -abführungen sind in den Betrieben

#### 1. volkseigene Betriebe

##### a) für Preisausgleichszuführungen

- die unter Kennziffer 0137 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 6089<sup>6</sup> abzurechnenden zusätzlich zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
- die unter Kennziffer 0138 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 6082<sup>6</sup> abzurechnenden nicht abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer;

##### b) für Preisausgleichsabführungen

- die unter Kennziffer 0136 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 6087<sup>6</sup> abzurechnenden nicht zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
- die unter Kennziffer 0139 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 6084<sup>6</sup> abzurechnenden zusätzlich abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer;

#### 2. volkseigener Produktionsmittelhandel

- a) für Preisausgleichszuführungen die unter Kennziffer 0114 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 65301<sup>7</sup> abzurechnenden produktgebundenen Preisstützungen;

<sup>5</sup> Z. Z. gelten Anordnung Nr. Fr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 150) und die dazu erlassenen Ergänzungen.

<sup>6</sup> Die Kontenangabe entspricht dem Kontenrahmen für die volkseigene Industrie (gültig ab 1. Januar 1981) und dem Kontenrahmen für die volkseigenen Betriebe und Kombinate mit vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik. Sie gilt für die realisierte industrielle Warenproduktion. Für die nichtindustrielle Warenproduktion gelten die entsprechenden Konten.

<sup>7</sup> Die Kontenangabe entspricht dem Kontenrahmen für den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen Handel (gültig ab 1. Januar 1981).

b) für Preisausgleichsabführungen die unter Kennziffer 0117 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 658017 abzurechnenden produktgebundenen Abgaben.

3. Bäuerliche Handelsgenossenschaften die als Preisausgleichszuführungen und -abführungen gegenüber den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, abzurechnenden Beträge.

§ 32

Einzelheiten zur Abrechnung und zum Nachweis der Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach Abnehmerbereichen werden in den Bestimmungen über die Berichterstattung<sup>8</sup> geregelt.

§ 33

Bäuerliche Handelsgenossenschaften übergeben den Nachweis der Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach

<sup>8</sup> Z. Z. gilt Formblatt 089.

Abnehmerbereichen den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, nehmen die zusammengefaßten Nachweise nach Abnehmerbereichen jährlich einmal in die Meldung der Schwerpunktbetriebe auf.

V.

Schlußbestimmung

§ 34

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1982

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

Anlage

zu § 11 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Die produktgebundenen Abgaben sind abzuführen bei

einem Entstehungszeitraum von	einer durchschnittlichen Frist für die Bezahlung der Rechnungen			
	bis 15 Tage	über 15 bis 20 Tage	über 20 bis 25 Tage	über 25 Tage
<b>a) fünf Kalendertagen</b>				
1. bis 5.	25. des Monats	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats
6. bis 10.	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 15.	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats
16. bis 20.	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis 25.	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
26. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
<b>b) zehn Kalendertagen</b>				
1. bis 10.	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 20.	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
<b>c) einem Monat</b>				
	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
<b>d) einem Vierteljahr</b>				
	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
<b>e) einem Kalenderjahr</b>				
	einheitlich 15. des folgenden Monats			

Produktgebundene Abgaben für Branntwein sind — mit Ausnahme des Umsatzes der Flaschenware in Branntweinvertriebslägern — einen Werktag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung abzuführen.

**Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>**  
**über die Anwendung von Normativen**  
**für Baustelleneinrichtungen**  
**vom 23. Juni 1982**

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Planung und Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen für Investitionen im Bereich der

- Ministerien für
  - Verkehrswesen,
  - Post- und Fernmeldewesen,
- örtlichen Räte

sind die Normative des Aufwandes für den Auf- und Abbau, die Bauzeit für den Aufbau und die Fläche der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage anzuwenden.

(2) Im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen sind bei nachstehenden Investitionen des Autobahnneubaus in Zementbetonbauweise folgende Normative anzuwenden:

- Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien, Winterdienststützpunkte  
gemäß Ziff. 2 Ifd. Nr. 2 und Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393),
- Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten  
gemäß Ziff. 2.4. Ifd. Nr. 1 und Ziff. 3.4. der Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 16 S. 125),
- Brückenbauwerke  
gemäß Ziff. 2.2. und Ziff. 3.2. Ifd. Nr. 1 der Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 23. Juli 1980 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 26 S. 261).

(3) Die Normative gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die ausgewiesenen Investitionen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft geplant und vorbereitet werden.

(4) Die Normative gelten für Objekte der Baustelleneinrichtung<sup>2</sup> aller am Investitionsvorhaben Beteiligten. Sie gelten nicht für Investitionen, die im Rahmen von Importen ausschließlich durch ausländische Partner realisiert werden.

§ 2

(1) Der Koeffizient gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen wird für die Investitionen gemäß Anlage

- Autobahnneubau in Zementbetonbauweise,

- Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze mit  
1,35,
  - Kabelnetze für die Deutsche Post,
  - komplexer Wohnungsbau,
  - Gesellschaftsbau mit  
1,43
- festgelegt. § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Investitionen, mit deren Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnen wurde, kann zwischen dem Investitionsauftraggeber und seinen Vertragspartnern die Anwendung dieser Anordnung vereinbart werden.

(3) Die Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 16 S. 125) ist für Investitionen des komplexen Wohnungsbaus nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Begriffe in der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393) werden wie folgt geändert:

1. „Investitionsvolumen =

Investitionsvolumen für das Gesamtvorhaben ohne Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur. Werden Investitionen teilweise mit Importen realisiert, sind dem Investitionsvolumen die Importanteile aus dem

— NSW zu 40 Prozent,

— SW in Höhe des vergleichbaren Inlandpreises zuzurechnen“.

2. „Werkfläche =

Endgültig in Anspruch genommene Fläche eines Investitionsvorhabens, in der Regel durch eine Einfriedung abgegrenzt; bei Erneuerungs- oder Erweiterungsinvestitionen, die unmittelbar von der Investition betroffene und von den Vertragspartnern vereinbarte Fläche“.

Berlin, den 23. Juni 1982

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. **Begriffe**

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, sind die Begriffe gemäß Ziff. 1 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen sowie die Hinweise vom 12. November 1979 zur Ermittlung des Industriepreises für die Baustelleneinrichtung im verbindlichen Preisangebot für Investitionsvorhaben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 31) anzuwenden.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 23. Juli 1980 (GBl. I Nr. 26 S. 261).

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (IAN), Teil II, Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, 1020 Berlin, Wallstraße 27.

### 1.1. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen ==

#### — Gleisbau

- Neubau von Gleisen und Weichen aller Spurweiten auf vorhandenem Unterplanum,
- Erneuerung und Auswechslung von Schienen, Schwellen, Kleineisen, Bettung und Weichen,
- spezielle Arbeiten, wie Rand- und Rangierwege, Wegübergänge, Planumsverbreiterungen sowie Gleisaufhängungen aus Schienenbündeln im Umfang der Festlegungen der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 214/1 vom 15. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 16 S. 136).

Ausgenommen sind:

- Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau für
  - Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen,
  - Untergrundsanierungen auf bestehenden Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen,
  - Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers,
- Gleisbau bei Neubau und Rekonstruktion von Eisenbahnbrücken im Bereich der Überbauten sowie 50 m beiderseits der Widerlager der Brücken,
- Gleisbau in Tagebauaufschlüssen,
- Straßenbahngleisbau.

Bauzeit Aufbau BE ==

Aufbau der schienenfahrbaren Wohnunterkünfte einschließlich der dazugehörigen kulturellen und sozialen Einrichtungen, der Werkstatt- und Lagerwagen, der Aufbau und Anschluß der Versorgungsleitungen auf vorhandenem Bauzugabstellplatz.

Fläche BE ==

Bezugsbasis für den Gleisbau sind 1 000 m<sup>2</sup>.

Die Normative Aufbau BE, Fläche BE und Bauzeit Aufbau BE beinhalten nicht:

- Bauzugabstellplätze für schienenfahrbare Bauzüge,
- Baustellenbeleuchtung längs des zu realisierenden Gleisbauvorhabens.

#### — Autobahnneubau in Zementbetonbauweise

Ausgenommen sind:

- Rast- und Tankstellenkomplexe,
- Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte,
- Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten,
- Brückenbauwerke.

Aufwand Aufbau BE/Fläche BE ==

Bauhof und Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse.

Werkfläche ==

Verkehrsfläche (Autobahntrassenlänge × 22,0 m Breite).

Bauzeit Aufbau BE ==

Zeit für den Aufbau eines Bauhofes als Bestandteil der Bauzeit<sup>1</sup> des Investitionsvorhabens.

### 1.2. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ==

Kabelnetze für die Deutsche Post (kanal- und erdverlegt).

Ausgenommen sind:

- Kabelerweiterungen für die Kabelnetze der Deutschen Post (kanalverlegt),
- Ortsnetzanlagen für die Kabelnetze der Deutschen Post (erdverlegt).

Investitionsvolumen ==

Bei Kabelnetzen für die Deutsche Post (kanalverlegt) ist als Bezugsbasis Investitionsvolumen nur der Bauaufwand in Ansatz zu bringen.

Fläche des Investitionsvorhabens ==

Produkt aus Trassenlänge und Grabenbreite.

### 1.3. Investitionen im Bereich der örtlichen Räte ==

#### — Komplexer Wohnungsbaue

- Neubau von volkseigenen Wohnungen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG),
- gesellschaftliche Einrichtungen,
- Sekundärererschließung,
- Freiflächengestaltung des komplexen Wohnungsbaues.

Die komplexe Erschließung als Bestandteil des komplexen Wohnungsbaues beinhaltet Baumaßnahmen der stadt- und verkehrstechnischen Sekundärererschließung ohne Freiflächengestaltung.

Investitionsvolumen ==

Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues.

Fläche des Investitionsvorhabens ==

Endgültig in Anspruch genommene Fläche innerhalb der Bebauungsgrenzen des jeweiligen Wohnkomplexes für

- Wohnbauten,
- gesellschaftliche Einrichtungen,
- Verkehrsbauten,
- Freiflächen.

#### — Gesellschaftsbau

Investitionen der technischen und sozialen Infrastruktur für Einzelstandorte außerhalb des komplexen Wohnungsbaues.

#### — Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze

Komplexe innerstädtische Rekonstruktion der technischen Infrastruktur im unterirdischen Bauraum einschließlich Wiederherstellung der Verkehrs-, Frei- oder anderer Flächen.

Fläche des Investitionsvorhabens ==

Festgelegte Bebauungsgröße des komplexen Rekonstruktionsgebietes.

#### — Straßenbahngleisbau

Ausgenommen sind:

- Bahnstromversorgung,
- Fahrleitungsanlagen.

Fläche des Investitionsvorhabens ==

Produkt aus Trassenlänge und Regelprofilbreite.

<sup>1</sup> Standard TGL 33950 — Zeitaufwandsnormative für Investitionen; Bauzeitnormative; Erarbeitung und Anwendung.

## 1.4. Kategorien der Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bereich	Großvorhaben (GV)	mittlere Vorhaben (MV)	kleine Vorhaben (KV)
1	Verkehrswesen			
	— Gleisbau	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von	> 5 Mio M	2 Mio M bis 5 Mio M
	— Autobahnneubau in Zementbetonbauweise	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von		
		> 400 Mio M	> 100 Mio M	50 Mio M
		bis 800 Mio M	bis 400 Mio M	bis 100 Mio M
		> 800 Mio M		
2	Post- und Fernmeldewesen	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau) von		
	— Kabelnetze für die Deutsche Post (kanalverlegt)	$\geq 200,0$ TM		
	— Kabelnetze für die Deutsche Post (erdverlegt)	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von		
		> 10 Mio M	> 2 Mio M bis 10 Mio M	$\leq 2$ Mio M
3	örtliche Räte			
	— komplexer Wohnungsbau	Investitionsvorhaben mit		
		> 1 500 WE/ Standort	> 500 WE/ Standort bis 1 500 WE/ Standort	300 WE/ Standort bis 500 WE/ Standort
	— Gesellschaftsbau	Differenzierung erfolgt nicht		
	— Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von $\geq 2,0$ Mio M		
— Straßenbahngleisbau	Differenzierung erfolgt nicht			

## 2. Normative des Aufwandes für den Aufbau bzw. den Auf- und Abbau und der Fläche der Baustelleneinrichtung

## 3.1. Bereich Verkehrswesen

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Auf- und Abbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in 1 000 m <sup>2</sup>	
1	Gleisbau	MV	1,50	1,60	
		KV	1,85	1,60	
Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Investitionsvolumen (Mio M)	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Werkfläche (Verkehrsfläche) bei einem Investitionsvolumen <sup>2</sup>
2	Autobahnneubau in Zementbetonbauweise	GV	> 400 bis 800	4,56	20,0 bei 400 Mio M
			> 800	4,46	19,0 bei 800 Mio M
		KV	> 100 bis 400	4,72	29,0 bei 100 Mio M
			50 bis 100	5,55	44,0 bei 50 Mio M

<sup>2</sup> Zwischenwerte beim Normativ „Fläche BE“ sind entsprechend dem Investitionsvolumen zu interpolieren.

## 2.2. Bereich Post- und Fernmeldewesen

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Fläche des Investitionsvorhabens
1	Kabelnetze für die Deutsche Post (kanalverlegt)	Investitionsvolumen ≥ 200,0 TM	1,30	20,00
2	Kabelnetze für die Deutsche Post (erdverlegt)	GV MV KV	1,25 1,40 1,55	4,00

## 2.3. Bereich örtliche Räte

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE für komplexe Erschlie- bung in % zur Fläche des Investitions- vorhabens
1	komplexer Wohnungsbau	GV MV KV	4,20 4,50 5,00	14,45 18,60 21,90

Außerhalb der Bebauungsgrenzen von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues sind grundsätzlich keine Flächen für Baustelleneinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitions- volumen	Normativ Fläche BE in % zur Fläche des Investitionsvorhabens
2	Gesellschaftsbau	—	5,80	—
3	Komplexe Rekonstruktion stadt- technischer Anlagen und Versor- gungsnetze	Investitionsvolumen ≥ 2,0 Mio M	5,95	10,50

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Auf- und Abbau BE in % zum Investitions- volumen	Normativ Fläche BE in % zur Fläche des Investitionsvorhabens
4	Straßenbahngleisbau	—	2,65	> 75 bis 100 bei Vollsperrung, 50 bis 75 bei Teilsperung (mehrspurige Fahr- bahnen)

## 3. Normative der Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung

## 3.1. Bereich Verkehrswesen

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Bauzeit Monate
1	Gleisbau	MV/KV	0,5

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Bauzeit Bauhof Monate
2	Autobahnneubau in Zement- betonbauweise	GV/MV KV	8,0 7,0

## 3.2. Bereich Post- und Fernmeldewesen

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Bauzeit Monate je 5 km Trassen- länge
1	Kabelnetze für die Deutsche Post (erdverlegt)	GV/MV/KV	0,20



Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE in Mio M	Normativ Bauzeit Monate
2	Kabelnetze für die Deutsche Post (kanalverlegt)	Investitionsvolumen ≥ 200,0 TM	0,2	0,15
			0,4	0,25
			0,6	0,34
			0,8	0,43
			1,0	0,52
			1,2	0,61
			1,5	0,75
			1,8	0,88
			2,0	0,97
			2,3	1,10
			2,6	1,24
			3,0	1,43
			3,6	1,60

## 3.3. Bereich Örtliche Räte

Lfd. Nr.	Investitionen	KV		MV		GV	
		Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE in Mio M	Normativ Bauzeit Monate	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE in Mio M	Normativ Bauzeit Monate	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE in Mio M	Normativ Bauzeit Monate
1	komplexer Wohnungsbau — komplexe Erschließung	0,1	1,5	0,4	2,4	1,0	4,0
		0,2	2,0	0,8	3,0	1,5	4,5
		0,4	2,4	1,2	4,0	2,0	5,0
		0,6	3,0	1,6	5,5	2,5	5,4
		0,8	3,4	2,0	7,0	3,0	5,8
		1,0	4,0	2,4	8,5	3,5	6,0
				2,8	10,0	4,0	6,2
				3,0	11,0	4,5	6,5
						5,5	7,0
						6,0	7,2
						6,5	7,5
						7,0	7,8
						8,0	8,3
				9,0	8,8		
				10,0	9,0		

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE in Mio M	Normativ Bauzeit Monate
2	Komplexe Rekonstruktion stadt- technischer Anlagen und Versor- gungsnetze	Investitionsvolumen ≥ 2,0 Mio M	0,1	1,5
			0,2	2,0
			0,4	2,4
			0,6	3,0
			0,8	3,4
			1,0	4,0
			1,0	4,0

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Bezugsbasis Aufwand Auf- und Abbau BE in Mio M	Normativ Bauzeit Monate
3	Straßenbahngleisbau	—	0,08	1,0
			0,10	1,4
			0,20	1,7
			0,40	2,0
			0,60	2,4
			0,80	2,7
			1,00	3,0

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über Liegenschaftsvermessungen  
vom 2. Juli 1982**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1979 über Liegenschaftsvermessungen (GBl. I Nr. 6 S. 61) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen**

(1) Für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation sind die Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung verbindlich<sup>2</sup>. Außerdem sind die geltenden Standards zu beachten<sup>3</sup>.

(2) Die Liegenschaftsvermessungsordnung gilt für alle Liegenschaftsvermessungen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation, soweit die betroffenen Grundstücke oder Gebäude auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik liegen.<sup>4</sup>

§ 2

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anleitung für die Ausführung von Neumessungen vom 1. Januar 1954;<sup>4</sup>
2. die Fortführungsvermessungsordnung vom 10. Juni 1971 i. d. F. vom 17. Mai 1978;<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 2. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 61).

<sup>2</sup> Die Liegenschaftsvermessungsordnung ist durch Vermessungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 der Anordnung vom 2. Februar 1979 über Liegenschaftsvermessungen (GBl. I Nr. 6 S. 61) über den Liegenschaftsdienst des zuständigen Rates des Bezirkes zu beziehen.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt der Fachbereichsstandard TGL 26 711 „Großmaßstäbige Karten“, Blatt 61 und Blatt 62 Ausgabe 1.89, gemäß Anordnung Nr. 611 vom 11. Juni 1980 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards (Sonderdruck Nr. ST 611 des Gesetzblattes).

<sup>4</sup> Wurde den zuständigen Organen und Einrichtungen direkt zugestellt.

3. alle weiteren Vorschriften einschließlich der landesrechtlichen Regelungen, die vor dem 3. Mai 1945 erlassen worden sind und den Regelungsbereich der Liegenschaftsvermessungsordnung betreffen.

Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet von Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
vom 15. Juli 1982**

§ 1

Die Anordnung vom 28. November 1972 über die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (GBl. II Nr. 73 S. 851)<sup>1</sup> und die Anordnung vom 26. Juli 1974 über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 39 S. 368)<sup>2</sup> werden aufgehoben.

§ 2

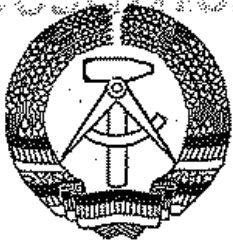
Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1982

**Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichelt**

<sup>1</sup> Dafür gilt die Verfügung Nr. 3/82 vom 5. Mai 1982 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht und Gutachterstelle des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Nr. 2/1982).

<sup>2</sup> Dafür gilt das Statut vom 15. Juli 1982 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Nr. 3/1982).



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 13. August 1982

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 82	Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen .....	563
22. 7. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen .....	566
22. 7. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen .....	569

## Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

vom 22. Juli 1982

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen und den Einsatz von Kraftfahrzeugen, einschließlich der des Werkverkehrs, im öffentlichen Kraftverkehr sowie die Zuführung von Kraftfahrzeugen. Sie gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die

- Aufgaben der Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs bzw.
- im Werkverkehr und öffentlichen Kraftverkehr Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben mit eigenen Kraftfahrzeugen durchführen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- die Verantwortungsbereiche des Ministeriums für Nationale Verteidigung, Ministeriums für Staatsicherheit, Ministeriums des Innern und
- nichtöffentliche Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen.

### § 2

#### Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit dem Ziel der Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs mit minimalem Aufwand. Dazu hat es

- die Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern sowie zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr nach energieoptimalen Gesichtspunkten durchzusetzen;
- Voraussetzungen zur Verlagerung von Leistungen im Straßenverkehr auf die Schienen- und Wasserwege zu schaffen;
- Maßnahmen zur ständig weiteren Rationalisierung und effektiven Gestaltung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen durchzusetzen;

— die Optimierung der Transportwege und des Einsatzes der Transportmittel zu gewährleisten und die Staatsorgane bei der Optimierung der Liefer- und Transportbeziehungen zu unterstützen.

(2) Zur Lösung dieser Aufgaben arbeitet das Ministerium für Verkehrswesen mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen bei der Erfüllung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben zusammen und unterstützt die Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen legt zur effektiven Durchführung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsorganen Grundsätze fest, vor allem für

- die volkswirtschaftlich zweckmäßige Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr für die rationelle Verkehrsdurchführung,
- die Entwicklung der Kapazitäten des Werkverkehrs und ihre Bereitstellung im Rahmen der Bilanzierung,
- die Einbeziehung von Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs in die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Güter- und Personenverkehr,
- die Zuführung von Nutzfahrzeugen für den Gütertransport und von Kraftomnibussen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als 8 Personen bestimmt sind,
- den Umfang und Inhalt der erforderlichen Berichterstattung.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen erarbeitet und übergibt den Räten der Bezirke Grundsätze und spezifische Aufgabenstellungen für die Entwicklung und Durchführung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen im Territorium. Es leitet die örtlichen Staatsorgane und volkseigenen Verkehrskombinate zur einheitlichen Durchsetzung der Grundsätze und festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung und Rationalisierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen an und kontrolliert deren Durchsetzung.

### § 3

#### Aufgaben der Staatsorgane

(1) Die Staatsorgane haben ausgehend von ihrer Verantwortung für die rationelle Gestaltung der Liefer-, Transport-,

Umschlags- und Lagerprozesse in ihrem Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zu treffen, um

- den Bedarf an Leistungen im Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen zu reduzieren und den Transportaufwand zu senken;
- die Aufgaben zur Verlagerung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen auf Schienen- und Wasserwege entsprechend den erteilten Planaufträgen zu realisieren;
- die strikte Einhaltung der übergebenen Transportkennziffern zu gewährleisten.

(2) Die Staatsorgane haben in Zusammenarbeit mit den Organen des Verkehrswesens zu gewährleisten, daß in den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen und in den Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches, insbesondere

- a) eine reale Transportplanung sowie eine kontinuierliche Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs gesichert wird,
- b) die abgestimmte und zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen Staatsorganen vereinbarte Aufgabenabgrenzung realisiert wird,
- c) die betriebliche Organisation der Transport- und Beförderungsprozesse mit eigenen Kraftfahrzeugen eine stabile und harmonische Einordnung in das gesamte Verkehrssystem ermöglicht,
- d) eine planmäßige und effektive Ausnutzung der werkeigenen Kraftfahrzeuge entsprechend den festgelegten Leistungsnormen nach den jeweiligen Einsatzgebieten erreicht wird,
- e) die technologischen Bedingungen für den effektiven Einsatz der Kraftfahrzeuge geschaffen werden,
- f) die Leistungs- und Kostenrechnung im Werkverkehr analog des vom volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr angewandten Verfahrens und unter Berücksichtigung zweigspezifischer Bedingungen entwickelt wird.

(3) Den Räten der Bezirke obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Lösung der Verkehrsaufgaben im Gütertransport und in der Personenbeförderung unter Beachtung der effektiven Nutzung der vorhandenen Kraftfahrzeuge und unter Einbeziehung des Werkverkehrs im Territorium sicherzustellen und hierzu entsprechende Maßnahmen festzulegen,
- b) die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen im Territorium entsprechend den zentral festgelegten Grundsätzen und Vereinbarungen unter Beachtung der örtlichen Bedingungen zu gewährleisten,
- c) die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben im Territorium zu kontrollieren.

(4) Zur Sicherung der Verkehrsaufgaben im Territorium können die für Verkehr zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte (die Vorsitzenden der Transportausschüsse) Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen mit Werkverkehr (nachfolgend Betriebe mit Werkverkehr genannt) Auflagen zur Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Güter- und Personenverkehr mit werkeigenen Kraftfahrzeugen erteilen.

(5) Bei der Erteilung von Auflagen ist zu gewährleisten, daß keine Störungen in der Versorgung der Bevölkerung und in der Produktion, vor allem in den unmittelbar mit der Produktion verbundenen technologischen Transportprozessen, eintreten.

#### § 4

##### Aufgaben der volkseigenen Verkehrskombinate

(1) Die volkseigenen Verkehrskombinate haben insbesondere zu sichern, daß

a) auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch eine abgestimmte Entwicklung der Transport- und Beförderungskapazitäten der gesellschaftliche Bedarf an Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen im Territorium mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität befriedigt wird,

b) die festgelegte Aufgabenabgrenzung, vor allem auf der Grundlage von Koordinierungsverträgen, realisiert wird,

c) die Leistungsfähigkeit und die Ausnutzung der eigenen Transport- und Beförderungskapazitäten sich ständig erhöhen.

(2) Die volkseigenen Verkehrskombinate haben darüber hinaus

1. gegenüber den nicht zu einem volkseigenen Verkehrskombinat gehörenden volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben die Verkehrsaufgaben auf der Grundlage einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Arbeitsteilung zu koordinieren sowie Anleitung und Unterstützung, vor allem auf den Gebieten der Leitung, Planung, Betriebs- und Verkehrsorganisation und Materialökonomie, zu geben;

2. gegenüber den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs

a) den Einsatz der Kraftfahrzeuge dieser Betriebe im Güter- und Personenverkehr zu lenken und die wechselseitigen Beziehungen durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln,

b) zur Gestaltung der Beziehungen mit den Verkehrskunden Transport- und langfristige Beförderungsverträge über die Kapazitäten dieser Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen,

c) die Berechnung und Einziehung des Fracht- bzw. Beförderungsentgelts im Rahmen der gemäß Buchst. b abgeschlossenen Verträge sowie auf der Grundlage anderer Vereinbarungen oder territorialer Regelungen vorzunehmen,

d) die Vermittlung der Versicherung der Transportgüter sowie die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge für Leistungen im öffentlichen Kraftverkehr durchzuführen;

3. gegenüber den Betrieben mit Werkverkehr

a) die Kraftfahrzeuge dieser Betriebe zur Lösung öffentlicher Verkehrsaufgaben auf der Grundlage abgeschlossener Vereinbarungen oder in gegenseitiger Übereinstimmung oder auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 einzusetzen, hierzu Transportverträge abzuschließen sowie den Kraftstoff für diese Leistung aus dem Kontingent des Verkehrswesens bereitzustellen,

b) entsprechend der Auflage gemäß § 3 Abs. 4 den Betrieben mit Werkverkehr ein Vertragsangebot zu unterbreiten, das unverzüglich anzunehmen ist, sofern nicht ausdrücklich festgelegt wurde, daß vom beauftragten Betrieb das Angebot unterbreitet werden muß,

c) die Berechnung und Einziehung des Fracht- bzw. Beförderungsentgelts sowie die Vermittlung der Versicherung der Transportgüter, die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge für Leistungen im öffentlichen Kraftverkehr vorzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(3) Auf dem Gebiet des Personenverkehrs können die Räte der Land- und Stadtkreise verkehrskoordinierende Aufgaben gemäß Abs. 2 den Kombinat oder Betrieben des städtischen Nahverkehrs im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke übertragen.

#### § 5

##### Grundsätze der Aufgabenabgrenzung

Für die Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Den Betrieben mit Werkfuhrpark sind folgende Straßen-gütertransporte zuzuordnen:
  - a) alle innerbetrieblichen Transporte im Nahverkehr im Rahmen der Betriebsaufgaben, denen keine Lieferverträge zugrunde liegen und die im wesentlichen im Betriebsgelände, auf Baustellen oder auf öffentlichen Straßen zwischen Betriebsteilen durchgeführt werden;
  - b) die Transporte im Rahmen von Lieferverträgen, die unmittelbar mit Produktionstechnologien verbunden sind und in zeitlicher Einheit und Folge von Produktion, Transport und Verwertung/Verwendung der Güter erfolgen;
  - c) Transporte für bestimmte Leistungen mit Spezialfahrzeugen, die auf Grund spezifischer Transportbedingungen vom Werkverkehr durchzuführen sind;
  - d) die Sammel- und Verteilfahrten, insbesondere zur Belieferung des Einzelhandels, Sekundärrohstoffertassung, Versorgung der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie im Bereich der Versorgungs- und Dienstleistungen und zur Versorgung der Bürger.
2. Dem öffentlichen Kraftverkehr sind folgende Straßengütertransporte zuzuordnen:
  - a) alle Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr;
  - b) alle Transporte im Binnenfernverkehr, die im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern volkswirtschaftlich begründet sind;
  - c) die Transporte der Wirtschaft, die nicht unmittelbar mit Produktionstechnologien verbunden sind;
  - d) die Transporte im kombinierten Ladungsverkehr.

## § 6

**Einsatz der Kraftfahrzeuge und Fahrdokumente**

(1) Die Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs und des nicht-volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs werden für öffentliche Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben nur von den volkseigenen Verkehrskombinaten eingesetzt, sofern nicht in abgeschlossenen Vereinbarungen Abweichendes festgelegt ist.

(2) Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten die vom Minister für Verkehrswesen vorgeschriebenen Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen.

## § 7

**Berichtswesen**

(1) Die volkseigenen Verkehrskombinate sind für die Berichterstattung über die Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und des Werkverkehrs gegenüber den zuständigen Staatsorganen entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, den volkseigenen Verkehrskombinaten zur Wahrnehmung der ihnen gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben die nach den Rechtsvorschriften über das Berichtswesen geforderten Informationen zu übergeben.

## § 8

**Fernfahrten**

(1) Die Entscheidung über die Realisierung von volkswirtschaftlich begründeten Transportaufgaben im Straßengüterfernverkehr trifft der Vorsitzende des örtlich zuständigen Transportausschusses auf der Grundlage

- a) der zentralen Festlegungen über die energieökonomische Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern sowie

- b) der wöchentlichen Anmeldungen für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs und des Werkverkehrs

nach Abstimmung mit den zuständigen Betrieben und Dienststellen der Transportträger.

(2) Die Durchführung von Fernfahrten der Betriebe mit Werkfuhrpark im Gütertransport ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung zur Durchführung der Fernfahrten wird vom Leiter des örtlich zuständigen Kombinatbetriebes VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates auf der Grundlage der Entscheidungen gemäß Abs. 1 erteilt.

(3) Der Minister für Verkehrswesen kann mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane abweichende Regelungen vereinbaren, wenn für die Durchführung von Transporten bereichsspezifische Transportbedingungen vorliegen, Spezialfahrzeuge erforderlich sind, die der öffentliche Kraftverkehr nicht vorhält, oder eine Verlagerung dieser Transporte auf die Eisenbahn oder Binnenschifffahrt nicht möglich ist. Das Bestehen einer vereinbarten Ausnahmeregelung ist im Fahrdokument zu vermerken.

(4) Den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs wird der Auftrag zur Durchführung einer Fernfahrt durch Übergabe des entsprechenden Fahrdokumentes (Frachtbrief) erteilt.

(5) Zur Vermeidung von Leerfahrten sind die Kraftfahrzeuge bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates

- a) im Falle der Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen gemäß Abs. 2 durch die zuständigen Leit- und Koordinierungsstellen der Kombinatbetriebe VEB Kraftverkehr der volkseigenen Verkehrskombinate und

- b) in allen anderen Fällen, z. B. beim Bestehen von Dauer-genehmigungen, durch die transportdurchführenden Betriebe

anzukündigen. Die für den Kraftfahrzeugeinsatz Verantwortlichen haben zu gewährleisten, daß eine Meldung zwecks Rückauslastung bei diesem Betrieb erfolgt und die vermittelte bzw. bereitgehaltene Ladung zum Transport übernommen wird.

## § 9

**Beschwerdeverfahren**

(1) Wird keine Genehmigung zur Durchführung einer beantragten Fernfahrt erteilt, kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe unverzüglich nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Leiter des örtlich zuständigen Kombinatbetriebes VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates einzulegen.

- (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb des Arbeitstages, an dem sie eingereicht wird, zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Transportausschusses des Land- bzw. Stadtkreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des jeweiligen Transportausschusses hat unverzüglich endgültig zu entscheiden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Entscheidung vor dem vorgesehenen Transportbeginn erfolgt.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden. Sie sind ebenfalls dem

örtlich zuständigen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates mitzuteilen.

### § 10

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für den Kraftfahrzeugeinsatz

- a) entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge einsetzt,
- b) einen Verstoß gegen die Verwendung und Mitführung der vorgeschriebenen Fahrdokumente zuläßt,
- c) Fernfahrten ohne erforderliche Genehmigung durchzuführen läßt,
- d) einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Meldung zur Übernahme bzw. Vermittlung von Rückauslastung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates oder über die Übernahme von vermittelten bzw. bereitgehaltenen Ladungen veranlaßt,

kann mit Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für Verkehr zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise, in deren Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 11

#### Wirtschaftssanktionen

(1) Wirtschaftseinheiten, die gegen die Staatsdisziplin verstoßen, indem sie in gröblicher Verletzung ihrer Pflichten, trotz einer Auflage gemäß § 3 Abs. 4

- a) das gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b unterbreitete Vertragsangebot des volkseigenen Verkehrskombinates nicht oder nicht unverzüglich annehmen,
- b) es unterlassen, dem volkseigenen Verkehrskombinat entsprechend der erteilten Auflage ein Angebot über die Übernahme von Leistungen im öffentlichen Güter- und Personenverkehr zu unterbreiten,
- c) Transportleistungen nicht oder verspätet erbringen, zu denen sie durch Vertrag verpflichtet sind oder die ihnen kurzfristig oder als Einzeltransporte übertragen wurden, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293).

### § 12

#### Gebühren

Für die Tätigkeit der volkseigenen Verkehrskombinate im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben werden Gebühren erhoben, die der Minister für Verkehrswesen festlegt.

### § 13

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

#### Schlußbestimmungen

### § 14

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung

(GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 10, der 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1975 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 657),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. November 1978 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 41 S. 441).

(3) Die entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1975 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

- a) im § 3 Abs. 2 geregelte generelle Ausnahme zur Genehmigungspflicht für Fernfahrten für die Bereiche
  - des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
  - des Ministeriums für Gesundheitswesen,
  - der Deutschen Reichsbahn,
  - der SDAG Wismut,
  - des VEB Minol,
  - des Deutschen Roten Kreuzes und
- b) zu § 3 Abs. 3 getroffenen Vereinbarungen über abweichende Regelungen zur Genehmigungspflicht für Fernfahrten

gelten bis 31. Dezember 1982. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Verordnung können abweichende Regelungen zur Genehmigungspflicht für Fernfahrten vereinbart werden.

(4) Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1979 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 25 S. 231) bleibt bestehen und gilt als Dritte Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

Berlin, den 22. Juli 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

vom 22. Juli 1982

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 22. Juli 1982 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 563) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

### § 1

#### Fahrdokumente

(1) Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in anderen

Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten nachfolgende Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen:

- a) Frachtbriefe, wie z. B. Frachtbriefe für den Ladungs-transport, Stückgutfrachtbriefe, Gütertaxisaufträge, im öffentlichen Güternah- und Güterfernverkehr,
- b) Fahraufträge im Güterfernverkehr,
- c) Fahrtennachweisbücher im Güternahverkehr,
- d) Fahrtennachweisbücher bzw. Fahraufträge im Kraft-omnibusverkehr,
- e) Fahrtenbücher im Taxiverkehr.

Hierzu sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann Abweichungen zu Abs. 1 für den öffentlichen Kraftverkehr sowie für den Werkverkehr mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane in zentralen Vereinbarungen festlegen.

(3) Für Bereiche

des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Deutschen Reichsbahn und der SDAG Wismut

gelten deren Vorschriften.

(4) Das Mitführen der im Abs. 1 vorgeschriebenen Fahrdokumente ist beim Einsatz von Lastkraftwagen unter 0,6 t Nutzmasse und von Kleinomnibussen des Werkverkehrs bis zu 8 Sitzplätzen (außer Fahrersitz) nicht erforderlich.

(5) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs, einschließlich der im Abs. 3 genannten Bereiche, für öffentliche Gütertransporte und Personenbeförderungen eingesetzt, sind die hierzu erforderlichen Fahrdokumente mitzuführen. Die Mitführung von Fahrdokumenten gemäß Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt.

(6) Die Fahrdokumente gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 sind Grundlage für die Berichterstattung.

Zu § 3 der Verordnung:

#### Regelung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen

##### § 2

#### Begriffsbestimmung

Fernfahrten im Sinne der Verordnung sind alle Gütertransporte, deren Ziel in einer größeren Entfernung als 50 km Luftlinie vom Mittelpunkt des Ortes der ersten Beladestelle liegt; als Fernfahrten gelten auch Transporte zwischen Betriebsstellen bzw. Kombinatbetrieben.

##### § 3

#### Dauergenehmigungen

Für Fernfahrten mit Spezialfahrzeugen, wie z. B. zum Transport von flüssigen, staub- und gasförmigen Gutarten, bei denen eine Rückauslastung nicht möglich ist und die nicht auf die Eisenbahn oder Binnenschifffahrt verlagert werden können, werden Dauergenehmigungen bis zu 6 Monaten durch den Vorsitzenden des örtlich zuständigen Transportausschusses in Abstimmung mit den zuständigen Betrieben und Dienststellen der Transportträger erteilt. Das Bestehen einer befristeten Dauergenehmigung ist im Fahrdokument zu vermerken.

##### § 4

#### Anmeldung von Fernfahrten

(1) Die Anmeldung von Fernfahrten hat

- a) bei der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs vom versandpflichtigen Betrieb durch Übergabe der entsprechenden Frachtbriefe,
- b) beim Einsatz von werkseigenen Kraftfahrzeugen der versandpflichtigen Betriebe von diesen durch Antrag, aus dem je Fernfahrt insbesondere der Tag der Transportdurchführung, die Nutzmasse und Aufbauart des Kraftfahrzeuges/Lastzuges, die Lademasse und die Bezeich-

nung des Ladegutes sowie der Be- und Entladeort für Hin- bzw. Rückfahrten ersichtlich sein müssen,

für den Zeitraum einer Woche (Montag bis Sonntag) bis spätestens Donnerstag, 14.00 Uhr, der Vorwoche beim örtlich zuständigen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates zu erfolgen. Die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse können zur Durchsetzung territorialer Koordinierungssysteme einen anderen für die Koordinierungsaufgabe notwendigen Termin und Zeitraum für die Anmeldung von Fernfahrten festlegen.

(2) Sofern Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung oder für das Transportgut, zur Behebung von Havarien und in Katastrophenfällen sowie zur Vermeidung von Produktionsstillständen durchgeführt werden müssen und dabei die Anmeldefrist gemäß Abs. 1 nicht eingehalten werden kann, hat die Anmeldung unverzüglich und unter Bestätigung der Dringlichkeit durch den Leiter des Betriebes beim zuständigen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates zu erfolgen.

##### § 5

#### Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen

(1) Bei der Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen sind insbesondere

- a) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr notwendigen Transporte,
- b) die Bestimmungen und verkehrspolitischen Maßnahmen zur Durchsetzung der energieökonomischen Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern sowie zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und Werkverkehr,
- c) die planmäßige Koordinierung der Transportaufgaben,
- d) die effektive Nutzung der Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger,

zu berücksichtigen.

(2) Die Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen hat für Transporte gemäß § 4 Abs. 1 mindestens 24 Stunden vor dem Transportbeginn zu erfolgen. Die Entscheidung für die Durchführung von Fernfahrten gemäß § 4 Abs. 2 hat durch den Leiter des örtlich zuständigen Kombinatbetriebes VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates am Tag der Anmeldung innerhalb von 4 Stunden zu erfolgen. Die Fernfahrtgenehmigungen sind nur für die einzelnen Fahrten gemäß Wochenanmeldung zu erteilen. Die mitzuführenden Fahrdokumente haben die Angaben gemäß Anmeldung und den Genehmigungsvermerk zu enthalten. Die Ablehnung einer beantragten Fernfahrt ist in gleicher Frist dem Antragsteller mitzuteilen.

##### § 6

#### Vermittlung von Rückladungen

(1) Die Ankündigung der Kraftfahrzeuge zur Vermeidung von Leerfahrten hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Fahrzeughalter,
- polizeiliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
- Nutzmasse und Art des Kraftfahrzeuges,
- Datum und Zeitpunkt des Eintreffens an der Entladestelle,
- Entladestelle des Empfängers.

(2) Ist bei den Transporten gemäß § 4 Abs. 2 eine Ankündigung nicht möglich, hat die Meldung zur Rückauslastung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates beim Eintreffen des Kraftfahrzeuges an der Entladestelle zu erfolgen.

(3) Bei der Vermittlung von Rückladungen sind die Eignung der Kraftfahrzeuge und der volkswirtschaftlich vertretbare Transportweg zu berücksichtigen.

(4) Sofern keine Rückladung vermittelt werden kann, ist auf dem Fahrdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen.

## § 7

## Berechnung der Transportleistungen

(1) Das Entgelt für öffentliche Transportleistungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß Güter-Kraftverkehrs-Tarif (GKT) zur Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) abzurechnen sind, wird durch die volkseigenen Verkehrskombinate berechnet.

(2) Die Grundlagen für die Berechnung des Entgelts sind die von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und von den Betrieben mit Werkfuhrpark ausgefüllten Leistungsnachweise.

## Zu § 12 der Verordnung:

## Gebühren

## § 8

## Gebührenpflicht

Für alle öffentlichen Transport- und Beförderungsleistungen im Kraftfahrzeugverkehr sind von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und den Betrieben mit Werkfuhrpark Gebühren an die volkseigenen Verkehrskombinate zu entrichten.

## § 9

## Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen für Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Gütertransporten  | 2 %   |
| b) bei Möbeltransporten, die nach dem Tarif für Transport mit Möbelspezialfahrzeugen (TMM) zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen abgerechnet werden | 1 %   |
| c) bei Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen und Einnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinen und im Gelegenheitsverkehr   | 3 %   |
| d) bei Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen und Einnahmen aus sämtlichen anderen Beförderungsleistungen   | 2 %   |
| e) bei Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr   | 3 %   |
| f) bei Personenbeförderungen mit Lastkraftwagen  | 3 %   |
| g) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Berechnung des Transportentgelts   | 0,6 % |
| des Beförderungsentgelts   | 1 %   |
| h) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Einziehung des Transportentgelts   | 0,6 % |
| des Beförderungsentgelts   | 1 %   |
- des Beförderungs- bzw. Transportentgelts.

(2) Die Gebühren betragen für Betriebe mit Werkfuhrpark, sofern öffentliche Transport- und Beförderungsleistungen durchgeführt werden,

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Gütertransporten  | 0,6 % |
| b) bei Personenbeförderungen   | 1 %   |
| c) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Berechnung des Transportentgelts | 0,6 % |
| des Beförderungsentgelts   | 1 %   |
| d) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Einziehung des Transportentgelts | 0,6 % |
| des Beförderungsentgelts   | 1 %   |
- des Transport- bzw. Beförderungsentgelts.

(3) Gebühren werden nicht erhoben

- a) vom Entgelt für sämtliche expeditionellen Nebenleistungen,
- b) von Zuschlägen, die gemäß den Rechtsvorschriften für Ladefristüberschreitungen eingezogen werden.

(4) Wird auf Antrag eines Betriebes mit Werkfuhrpark das Transport- bzw. Beförderungsentgelt für Werkverkehrsleistungen von den volkseigenen Verkehrskombinaten berechnet oder/und eingezogen, sind

- a) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts,
- b) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts

durch die volkseigenen Verkehrskombinate jeweils 0,6 % vom Transport- bzw. Beförderungsentgelt zu erheben.

(5) Als Transportentgelt zur Berechnung von Gebühren ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich der Entgelte für Nebenleistungen, ohne verauslagte Beträge und ohne Fernverkehrszuschlag vor Anwendung von Koeffizienten zur Beibehaltung des bisherigen Preisstandes gegenüber bestimmten Auftraggeberbereichen zugrunde zu legen.

(6) Die privaten Taxigenossenschaften haben nur dann Gebühren zu zahlen, wenn auf Grund von Vereinbarungen Leistungen durch die volkseigenen Verkehrskombinate erbracht werden.

## § 10

## Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark. Die Gebühren dürfen nicht weiterberechnet werden.

## § 11

## Einzug der Gebühren

(1) Beim Einziehen des Transport- bzw. Beförderungsentgelts durch die volkseigenen Verkehrskombinate werden die Gebühren vom Rechnungsbetrag abgesetzt und einbehalten.

(2) Wird das Transport- bzw. Beförderungsentgelt durch die Gebührenschildner selbst eingezogen, sind diese verpflichtet, bis zum 10. Kalendertag jeden Monats das Entgelt für die im Vormonat von ihnen durchgeführten Transport- und Beförderungsleistungen und die sich daraus ergebenden Gebühren mit vorgeschriebenem Formular dem volkseigenen Verkehrskombinat anzuzeigen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 15. Kalendertag jeden Monats an das volkseigene Verkehrskombinat zu entrichten. Bei Fristüberschreitung ist das volkseigene Verkehrskombinat berechtigt, die Gebührenforderungen gegen Forderungen des Gebührenschildners aus dem Transport- und Beförderungsentgelt, das von ihm eingezogen wird, aufzurechnen.

(4) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszuschläge erhoben. Sie betragen

- |   |     |
|---|-----|
| a) innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Zahlungstermin  | 2 % |
| b) bis zum Ende des Monats, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, nach dem Zahlungstermin insgesamt | 4 % |
- und erhöhen sich für jeden weiteren angefangenen Monat um 1 % des erklärten Gebührenbetrages.

(5) Bei Nachforderungen ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gebührenbetrages zu erheben.

(6) Verzugszuschläge unter 5 M werden nicht erhoben.

(7) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, auf Verlangen der volkseigenen Verkehrskombinate Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.



## § 12

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1982

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Koordinierung des Güter- und  
Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen  
vom 22. Juli 1982**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 22. Juli 1982 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 563) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## Zu § 2 der Verordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Grundsätze und Verfahrensweise über die Zuführung von neuen Nutzfahrzeugen für den Gütertransport an Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen mit Werkfuhrpark (nachfolgend Betriebe mit Werkfuhrpark genannt). Sie gilt für

## a) die Ministerien für

- Außenhandel,
- Kohle und Energie,
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Chemische Industrie,
- Elektrotechnik und Elektronik,
- Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Leichtindustrie,
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- Glas- und Keramikindustrie,
- Bauwesen,
- Verkehrswesen,
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Handel und Versorgung,
- Materialwirtschaft,
- Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- Geologie

sowie deren wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen;

## b) die Räte der Bezirke sowie der Stadt- und Landkreise und deren Betriebe.

(2) Die Bestimmungen über die Planung und Bilanzierung von Fahrzeugen gemäß der Planungsordnung<sup>2</sup> sowie der Bilanzierungsverordnung<sup>3</sup> werden hierdurch nicht berührt.

<sup>1</sup> I. DB vom 22. Juli 1982 (GBl. I Nr. 31 S. 566)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 a des Gesetzblattes).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

## § 2

## Grundsätze der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben bei der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

- a) den volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarf unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Senkung des Transportaufwandes,
  - b) die energieökonomische Aufgabenabgrenzung zwischen den Transportträgern sowie die festgelegten Grundsätze der Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr,
  - c) die vorgegebenen Kraftstoffkontingente und Transportkennziffern für die Inanspruchnahme und den Einsatz der werkeigenen Kraftfahrzeuge,
  - d) die vorgegebenen Ausstattungsnormative des werkeigenen Fuhrparks,
  - e) die volkswirtschaftlich effektive Ausnutzung der Nutzfahrzeuge einschließlich Anhänger
- zugrunde zu legen.

## § 3

## Bestätigung der Zuführung von Nutzfahrzeugen

(1) Die Zuführung von Nutzfahrzeugen an die Betriebe mit Werkfuhrpark bedarf für

- Güterkraftwagen,
- Straßenzugmaschinen ab 110 PS,
- Sattelzugmaschinen,
- Sattelauflieger,
- Schwerlastanhänger ab 16 t Nutzmasse

der Bestätigung durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Stadt- bzw. Landkreises.

(2) Der Rat des Bezirkes kann in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen festlegen, daß für bestimmte Betriebe mit Werkfuhrpark, z. B. für zentralgeleitete Kombinate des Industriebaus, die VEB Handelstransport oder andere Kombinate mit zentral bilanzierendem Werkfuhrpark, die Zuführung von Nutzfahrzeugen durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes zu bestätigen ist.

(3) Für die speziellen Fahrzeuge gemäß Anlage sowie für alle Fahrzeuge zum Produktionsverbrauch des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau (z. B. zum Verbrauch für Aufbauten, Forschung und Entwicklung, Serienkontrollen für Inland- und Importfahrzeuge, Messeausstellungsfahrzeuge) ist eine Bestätigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlich.

(4) Der Antrag für die Bestätigung der Zuführung von Nutzfahrzeugen ist spätestens 1 Monat vor dem gesetzlich festgelegten Termin der verbraucherseitigen Planinformation beim Bilanzorgan dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Stadt-, Landkreises bzw. des Bezirkes (nachfolgend zuständiges Mitglied des Rates genannt) zu übergeben. Er hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorhandener Bestand an Nutzfahrzeugen nach Anzahl und Nutzmasse,
- b) Bedarf für Ersatz nach Anzahl und Nutzmasse mit Angabe der auszusondernden Nutzfahrzeuge,
- c) Bedarf für Erweiterung nach Anzahl und Nutzmasse sowie dessen Begründung, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung technologischer Transporte und des Nachweises einer effektiveren Nutzung des Fahrzeugbestandes unter Beachtung vorgegebener Transportkennziffern,

unterteilt nach Kipp-, Fritschen-, Silo-, Tank- und sonstigen Fahrzeugen (mit Angabe der Aufbauart, z. B. Möbel-, Kühlmaschinenfahrzeuge).

(5) Das für die Bestätigung zuständige Mitglied des Rates hat innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anträge und

nach Beratung im Transportausschuß bzw. in der Operativgruppe über die Anträge zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind vor allem

- a) die Durchsetzung der energieökonomischen Aufgabenabgrenzung zwischen den Transportträgern sowie der festgelegten Grundsätze der Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr,
- b) die volkswirtschaftlich begründete Erhöhung des Leistungsniveaus der Ausnutzung der vorhandenen Nutzfahrzeuge, einschließlich Anhänger, unter Beachtung der vorgegebenen Transportkennziffern und Ausstattungsnormative des werkseigenen Fuhrparks sowie von Maßnahmen zur Senkung des Transportaufwandes

zugrunde zu legen. Für die Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Transportbedarfs-ermittlung und Transportbilanzierung<sup>4</sup> zur Planung verpflichtet sind, ist die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Vordruck T 3) heranzuziehen.

(6) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Betrieb mit Werkfuhrpark schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Entscheidung können Festlegungen, insbesondere über Aussonderungen von Nutzfahrzeugen, verbunden werden. Von der Entscheidung ist das volkseigene Verkehrskombinat oder der örtlich zuständige Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr zu informieren.

(7) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen Staatsorganen können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß für Nutzfahrzeuge bestimmter Betriebe mit Werkfuhrpark oder für nicht in der Anlage aufgeführte spezielle Fahrzeuge eine Bestätigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlich ist.

#### § 4

##### Anmeldung und Bilanzierung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

(1) Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben ihren Bedarf an Nutzfahrzeugen bei ihrem Fondsträger anzumelden und dabei für die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Nutzfahrzeuge die Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des Rates zum Antrag auf Zuführung von Nutzfahrzeugen beizufügen. Die Fondsträger übergeben ihren Bedarf an Nutzfahrzeugen sowie die vorgenannten Bestätigungen dem zuständigen Bilanzorgan.

(2) Der Bedarf an Nutzfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 ist in die verbraucherseitige Planinformation nur dann aufzunehmen, wenn die Bestätigung durch das zuständige Mitglied des Rates vorliegt.

(3) Die Bilanzierung des angemeldeten Bedarfs an Nutzfahrzeugen mit der materiellen Bereitstellungsmöglichkeit aus Eigenproduktion und Import ist durch das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(4) Von der Bestätigung des Antrages ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzfahrzeuges abzuleiten.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile an die Bedarfsträger auf der Grundlage der durch die

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Transportbilanzverordnung (TBAO) vom 31. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 7 S. 159).

zuständigen Mitglieder der Räte bestätigten Zuführung zu verteilen.

(6) Mit der Zuführung und dem Einsatz der Nutzfahrzeuge durch die Betriebe mit Werkfuhrpark sind die mit der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 6 erteilten Festlegungen zu erfüllen. Das zuständige Mitglied des Rates hat die Erfüllung der von ihm erteilten Festlegungen zu kontrollieren.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1982

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

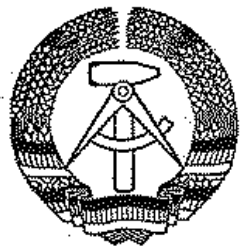
#### Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

##### Verzeichnis spezieller Fahrzeuge

Für die Zuführung von Nutzfahrzeugen ist die Bestätigung für folgende spezielle Fahrzeuge nicht erforderlich:

- Kranwagen (Autodrehkran, Mobildrehkran),
- Abschleppwagen,
- Werkstattwagen (darunter Instandhaltungsfahrzeuge, Baupruppswagen),
- Entstörungswagen,
- Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge,
- Fahrzeuge der Fäkalien- und Müllabfuhr,
- Straßenreinigungsfahrzeuge,
- Güllefahrzeuge,
- Schlammsaugwagen,
- W 50 mit Hochdruckspülgeräten,
- Spezialfahrzeuge für den Winterdienst (z. B. Schneefräsen),
- Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineraldünger,
- Viehtransportfahrzeuge,
- Fahrzeuge für loses Mischfutter,
- Fahrzeuge für loses Mehl,
- Tankfahrzeuge für Rohmilch,
- Langholzfahrzeuge,
- Fahrzeuge für die Personenbeförderung in Tagebauen,
- Fahrzeuge, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind,
- Fahrzeuge im innerbetrieblichen Transport zwischen den Gewinnungsstätten und Aufbereitungsanlagen im Bauwesen und in der chemischen Industrie.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 7. September 1982	Teil I Nr. 32
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 82	Anordnung über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Verkehr mit Arzneimitteln und medizintechnischen Erzeugnissen .....	571
11. 8. 82	Anordnung über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	572
11. 8. 82	Anordnung über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	573
12. 7. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise ..	578
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		578

**Anordnung  
über die Rücklieferung und Wiederverwendung  
von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe  
im Verkehr mit Arzneimitteln  
und medizintechnischen Erzeugnissen  
vom 6. August 1982**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe (GBl. I Nr. 20 S. 260) wird über die Voraussetzungen für die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Verkehr mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und medizintechnischen Erzeugnissen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Einrichtungen des Apothekenwesens sind verpflichtet, die im Verkehr mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und medizintechnischen Erzeugnissen eingesetzten wiederverwendungsfähigen Verpackungsmittel an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik rückzuliefern.

(2) Die Verpackungsmittel sind so zu behandeln, zu lagern und zur Rücklieferung vorzubereiten, daß sie vor Einflüssen geschützt werden, die ihre Wiederverwendungsfähigkeit beeinträchtigen können. Sie sind im sauberen Zustand und unsortiert gebündelt, einschließlich der dazugehörigen Elemente, fortlaufend bereitzustellen.

**§ 2**

Nachweisbar nichtwiederverwendungsfähige Verpackungsmittel (eingerissene, verschmutzte, durchnäßte oder anderweitig unbrauchbar gewordene Kartonagen) und Verpackungsmittel, die aus technologischen Gründen von der Industrie nicht zurückgenommen werden, sind von den Einrichtungen des Apothekenwesens gesondert zu sammeln und als Sekundärrohstoffe in eigener Verantwortung entsprechend der festgelegten territorialen Organisation<sup>1</sup> dem zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung zuzuführen. Die Einrichtungen des Apothekenwesens werden von dem zuständigen Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik über das Sor-

timent informiert, das die Industrie aus technologischen Gründen nicht zurücknimmt.

**§ 3**

(1) Ein Zweiteinsatz von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe ist unzulässig, soweit diese im Verkehr mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und medizintechnischen Erzeugnissen eingesetzt waren und sich dabei in stationären oder ambulanten Gesundheitseinrichtungen oder veterinärmedizinischen Einrichtungen befunden haben. Diese Verpackungsmittel gelten als nachweisbar nichtwiederverwendungsfähig für alle Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Verpackungsmittel gemäß Abs. 1 sind von den Gesundheitseinrichtungen und veterinärmedizinischen Einrichtungen, in denen sie anfallen, als Sekundärrohstoffe in eigener Verantwortung entsprechend der festgelegten territorialen Organisation<sup>1</sup> dem zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung zuzuführen.

(3) Verpackungsmittel aus Einrichtungen des Apothekenwesens, die sich in oder auf dem Gelände von stationären oder ambulanten Gesundheitseinrichtungen befinden, fallen nicht unter das Verbot des Zweiteinsatzes gemäß Abs. 1. Diese Verpackungsmittel unterliegen ebenfalls der Rücklieferungspflicht gemäß § 1.

**§ 4**

(1) Die Rücklieferung der Verpackungsmittel gemäß § 1 an das Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik wird als Rückladung bei Anlieferung von Erzeugnissen entsprechend dem vereinbarten Tourenplan durchgeführt. Die Übergabe/Übernahme der Verpackungsmittel ist zu dokumentieren (Lieferschein oder ähnliches).

(2) Das Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik zahlt nach Prüfung der tatsächlichen Wiederverwendungsfähigkeit der rückgelieferten Verpackungsmittel gemäß § 1 für jedes wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel an die Einrichtung des Apothekenwesens 0,10 M. Soweit eine Nichtwiederverwendungsfähigkeit festgestellt wird, ist dies der

<sup>1</sup> Rahmenordnung vom 1. April 1982 für die Organisation und Leitung der Sekundärrohstoffeffassung im Gesundheits- und Sozialwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 7 S. 40)

Einrichtung des Apothekenwesens innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Für jedes als nichtwiederverwendungsfähig angezeigte Verpackungsmittel erhält die Einrichtung des Apothekenwesens vom Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik den Sekundärrohstoffaufkaufpreis vergütet. Die Abrechnung wird quartalsweise, jeweils bis zum 20. des Folgemonats, vorgenommen.

## § 5

Über die der Sekundärrohstofffassung zugeführten Verpackungsmittel gemäß § 2 und § 3 Abs. 2 ist von den Einrichtungen des Apothekenwesens, den Gesundheitseinrichtungen und den veterinärmedizinischen Einrichtungen ein Nachweis zu führen.

## § 6

Die Einrichtungen des Apothekenwesens, die Gesundheitseinrichtungen und die veterinärmedizinischen Einrichtungen sind berechtigt, die für rückgelieferte Verpackungsmittel und zugeführte Sekundärrohstoffe vereinnahmten Vergütungen zur materiellen Anerkennung der an der Aufbereitung beteiligten Mitarbeiter zu verwenden.

## § 7

Die für die Rücklieferung von Verpackungsmitteln gemäß § 1 zu treffenden Vereinbarungen sind zwischen den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik und den verpackenden Betrieben auf der Grundlage der Festlegungen der Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe abzuschließen.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 6. August 1982

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung  
über den Einsatz von Folie  
aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)**

— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 11. August 1982

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) sowie der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz und die Verwendung von Folien auf Basis

Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)  
ELN-Nr. 145 63 231

für Verarbeiter bzw. Verbraucher in allen produzierenden Bereichen.

(2) Der Einsatz von Folien Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) ELN-Nr. 145 63 231 (nachfolgend PVC-Weichfolie genannt) als Werkstoff, Verpackungswerkstoff und -mittel ist nur zulässig

— für Exporterzeugnisse,  
— für den Inland- und einschließlich Produktionsverbrauch für Erzeugnisse, gemäß Liste I der Anlage,

wenn mit dem Bedarfsnachweis gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ die Nachweise gemäß Abs. 5 erbracht werden.

(3) Der Umfang des Einsatzes von PVC-Weichfolie für Einsatzgebiete der Liste II der Anlage ist genehmigungspflichtig.

(4) Zur Herstellung aller anderen Erzeugnisse bzw. für weitere Einsatzgebiete ist die Verwendung von PVC-Weichfolie verboten.

(5) Einzuzureichen sind im Rahmen der verbraucherseitigen Bedarfsplanung

— der Bedarfsnachweis entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,

— der Ausweis des Einsatzes von PVC-Weichfolie für Exporterzeugnisse und die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen für die benötigte PVC-Weichfolienmenge,

— der vorgesehene Einsatz und die Höhe des Bedarfs an PVC-Weichfolie sowie die Begründung der Notwendigkeit der geforderten Foliendicke bei Erzeugnissen für den Inland- bzw. Produktionsverbrauch entsprechend den Listen I und II der Anlage auf der Grundlage des bestätigten Produktionsplanes und der technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnorm.

## § 2

(1) Das bilanzbeauftragte Organ ist berechtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Listen I und II der Anlage erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu stellen. Sie sind formlos in zweifacher Ausfertigung vom Fondsträger an das bilanzbeauftragte Organ einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Folienart,
- Folienmenge (t/Jahr)  
und das vorgesehene Einsatzgebiet,
- die im § 1 Abs. 5 geforderten Nachweise.

(3) Das bilanzbeauftragte Organ hat den Antragstellern innerhalb von 1 Monat nach Eingang des Antrages die Entscheidung mitzuteilen.

(4) Gegen Entscheidungen des bilanzbeauftragten Organs zu Ausnahmeanträgen kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Leichtindustrie eingelegt werden. Der Minister für Leichtindustrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Die Entscheidung ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 3

(1) Durch die Lieferer hat eine intensive anwendungstechnische Beratung der Anwender bzw. Verbraucher von PVC-Weichfolie zu erfolgen, insbesondere zur Begründung der Notwendigkeit über die Folienart und Foliendicke sowie die Möglichkeiten der Materialeinsparung.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch für abgeschlossene Wirtschaftsverträge, die nach dem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Soweit diese Wirtschaftsverträge den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, sind sie zu ändern oder aufzuheben.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Januar 1981

<sup>1</sup> Bilanzbeauftragtes Organ ist der VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung 70 Leipzig, Am Brühl 42/50.

über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 8 S. 89) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1982

**Der Minister für Leichtindustrie**

I. V.: Werner  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Einsatzgebiete bzw. Erzeugnisse von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)**

Liste I (Einsatz bzw. Verwendung ist gestattet)

Folie für

- 121 60 000 Beschichten von Blechen, Bändern und Profilen
- 131 45 000 Isolierungen und Auskleidungen von Becken und Behältern der Galvanotechnik, des Säurebaus und für Behälter von aggressiven Medien
- 131 70 000 Lüftungsanlagen
- 134 00 000 Formteile für die Fahrzeugindustrie
- 134 67 000 Einstrahlenschutzhüllen für Melkmaschinen
- 135 78 000 Isolierung von Draht-, Seil- und Kabelerzeugnissen
- 135 99 000 Schallschutzisolierungen
- 136 00 000 Haartrockenhauben
- 137 34 700 Polsterung Stereokopfhörer
- 138 58 951 Bildwände
- 138 65 000 Verpackung von Meßgeräten und optischen Gläsern
- 138 83 600 Infusionsflaschenaufhänger
- 139 21 000 Grundkörper von Staubsaugern
- 139 72 300 Kronenkorkeneinlagen
- 144 00 000 medizinische Zwecke
- 144 00 000 Plastbandagen für die Erste Hilfe
- 145 64 100 Verpackung von PUR-Walzen
- 146 00 000 Mittläuferstoff für Gummipplatten und Reparaturgewebe im unvulkanisierten Zustand
- 146 40 000 Verpackung von Gummi- und Schaumgummi-erzeugnissen (lichtempfindlich)
- 146 45 192 Gehörschutzgeräte (Arbeitsschutz)
- 152 92 000 Vorhänge für sanitäre Einrichtungen
- 153 59 570 Spermabehälter
- 154 53 000 selbstklebende Folie für Holzdekor
- 154 87 214 Babywickelliege
- 155 81 900 Ausweishüllen (nur für gesellschaftliche Bedarfsträger)
- 155 81 910 Hefthüllen für Schulbedarf
- 157 51 000 Polsterung für die Möbel- und Fahrzeugindustrie
- 164 29 000 Bühnendekoration
- 166 82 300 Zeltfenster, Zeltböden, Faulstreifen
- 167 69 409 Windelhosen
- 167 60 000 Arbeitsschutzschürzen
- 167 97 100 Herrenhutproduktion
- 168 53 000 Spannteppich
- 168 55 000 Bituplast
- 168 56 000 Likolit
- 168 56 000 Kombona

- 168 70 000 Einfassung für Artikel der Leder- und Schuhindustrie
- 168 80 000 Faltenbälge für bewegliche Maschinenteile
- 169 62 580 Schuhüberzüge im medizinischen Bereich
- 169 63 000 Kühlerschutzhauben
- 169 65 140 Kühlerschutzhauben
- 169 65 190 Innenverkleidung für die Fahrzeugindustrie
- 169 66 000 Planenfenster für die Fahrzeugindustrie
- 169 70 000 Einkaufstaschen und -beutel einschließlich Innenausstattung
- 169 75 593 Brillentaschen für Arbeitsschutz (Bergbau)
- 182 37 000 Fenster für Kinderwagen und Puppenwagen
- 182 38 000 Kinderbilderbücher
- 182 38 000 Aufblasartikel der Spielwarenindustrie
- 186 60 000 Kinder- und Puppenwagenverkleidung
- 135 99 000 Isolierungen von Raumzellen
- 135 99 000 Auslegung von Spritzständen
- 146 79 000 schwerentflammbare Dichtungen

Liste II (genehmigungspflichtig)

Folie für

- 132 69 000 Verpackung von CO<sub>2</sub> Schweißelektroden und -draht
- 135 98 000 Isolierungen und Dichtungen im Bau und in der Montage
- 136 50 000 Kanal- und Kabelverlegung
- 136 57 000 Kennzeichnung von Rohrleitungen im Erdbereich
- 139 00 000 Verpackung hochwertiger Maschinenbauerzeugnisse
- 139 00 000 technologisch bedingte Fertigungen
- 139 22 810 Schutzüberzüge für Heizkissen
- 141 00 000 Verpackung chemischer Produkte
- 152 25 000 Silos für die Landwirtschaft
- 152 38 000 Kamin- und Simsabdeckungen
- 152 51 000 Straßen- und Tiefbau
- 152 51 000 Grundwasserschutz
- 152 51 000 Flußverlegung
- 152 54 000 Auskleidung von Feuerlöschteichen
- 152 54 000 Talsperrenbau
- 152 56 000 Brückenbauten
- 155 70 000 Hüllen, mit Ausnahme von Federballschlägerhüllen
- 155 72 200 Säcke
- 155 73 710 Beutel, mit Ausnahme von Schwamm- und Turnbeuteln
- 155 81 500 Lehrausbildung
- 155 81 900 Interflughüllen
- 163 26 000 Kaschieren von Steppwatte
- 169 65 110 Faltparagen
- 169 83 000 Etuis für Maniküre, Schmuck- und Nähutensilien
- 169 86 000 Kulturartikel, Toilettenartikel
- 169 86 850 Bestecktaschen

**Anordnung**

über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten

— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 11. August 1982

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50

S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Der Einsatz nachstehend aufgeführter Positionen von Rohholz und Werkstoffen aus Holz sowie von Holzresten hat gemäß den Regelungen der Anlagen 1 bis 5 zu erfolgen:

· Rohholz	ELN-Nr. 350 10 000
· Schnittholz	ELN-Nr. 154 10 000
· Deckfurniere	Sign.Nr. 954 41 100
· Absperrfurniere	Sign.Nr. 954 41 200
· Lagenholz	ELN-Nr. 154 51 000
· Verbundplatten	ELN-Nr. 154 52 000
· Spanplatten	Sign.Nr. 954 53 000
· Faserplatten	ELN-Nr. 154 54 100
· Imprägnierte Erzeugnisse	ELN-Nr. 154 70 000
· Holzrestel.	

(2) Bei der Forschung, Projektierung und der Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien sind die Regelungen dieser Anordnung zugrunde zu legen. In die Pflichtenhefte sind entsprechende Maßnahmen aufzunehmen.

(3) Der Einsatz von Rohholz und Werkstoffen aus Holz für — den Um- und Ausbau und die Modernisierung von Altbauten,  
— Generalreparaturen und Reparaturen

ist erlaubt, wenn der Einsatz von Rohholz und Werkstoffen aus Holz für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich oder der Einsatz anderer Werkstoffe aus statischen oder technischen Gründen nicht zulässig ist. Die Notwendigkeit für den Einsatz von Rohholz und Werkstoffen aus Holz ist von den Projektanten und Verbrauchern bei Kontrollen nachzuweisen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Restaurierung und Rekonstruktion von Objekten und Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, wenn die im Abs. 1 genannten Positionen von Rohholz und Werkstoffen aus Holz zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich sind.

(5) Diese Anordnung findet für die bewaffneten Organe (Fondsträger) keine Anwendung.

## § 2

### Holzschutz und Holzausnutzung

(1) Rohholz, Schnittholz und andere Werkstoffe aus Holz sind gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz durch einen wirksamen chemischen oder technischen Holzschutz gegen vorzeitige Wertminderung zu schützen.

(2) Zur Erhöhung der Holzausnutzung und zur Gewährleistung eines effektiven Holzeinsatzes hat die Bestellung und Lieferung von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus dem Verwendungszweck und den erforderlichen Gebrauchswerteigenschaften ergeben, zu erfolgen. Der Lieferer kann vom Besteller den Nachweis des Verwendungszweckes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Gebrauchswerteigenschaften verlangen.

## § 3

### Ausnahmegenehmigung

(1) In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu den Regelungen gemäß Anlagen 1–5 durch die Staatliche Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können befristet erteilt und mit Auflagen für die Abwendung

<sup>1</sup> Anordnung vom 16. Oktober 1981 über die Planung und Bilanzierung von Resten aus Holz und Resten von Werkstoffen aus Holz in der Volkswirtschaft (Sonderdruck Nr. 1876 des Gesetzblattes).

der für die Antragstellung ursächlichen Gründe verbunden werden.

(2) Ist bereits bei der Projektierung oder der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen erkennbar, daß Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden, hat rechtzeitig eine Konsultation mit der Staatlichen Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft zu erfolgen.

## § 4

### Antragsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Hersteller bzw. Verbraucher zweifach mit Begründung für die Abweichung von den Bestimmungen dieser Anordnung seinem übergeordneten Organ zu übergeben. Von Kombinatbetrieben hat die Übergabe an das Kombinat zu erfolgen.

(2) Projektierungsbetriebe und andere Projektanten haben die Anträge mit einer Begründung für die Abweichung von den Bestimmungen dieser Anordnung an den Auftraggeber zur Prüfung und Weiterleitung gemäß Abs. 1 zu übergeben.

(3) Das dem Hersteller oder Verbraucher übergeordnete Organ (bei Kombinatbetrieben das Kombinat) hat die Anträge auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Befürwortete Anträge sind an das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ weiterzuleiten, das für die Bilanzierung des Materials zuständig ist, welches abweichend von den Regelungen gemäß Anlagen 1–5 eingesetzt werden soll. Das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ hat die Anträge mit seiner Stellungnahme der Staatlichen Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben.

(4) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben zu enthalten:

- Hersteller oder Verbraucher (bei Anträgen für Projekte oder Erzeugnisse auch Projektierungs- bzw. Entwicklungsbetrieb)
- übergeordnetes Organ
- Fondsträger-Nr.
- beantragte Materialposition, ELN-Nr., Mengeneinheit
- Verwendungszweck (Erzeugnis, Bauteil, Leistung)
- vorgesehene Produktion (Stück, Fläche u. a.)
- MVN pro Stück oder Einsatzmenge pro TM IWP (IAP)
- Gesamtmaterialbedarf nach Materialart, Qualität
- bisheriger Materialeinsatz (Materialart, -menge, Qualität).

Den Anträgen ist eine technisch-ökonomische Begründung, eine Stellungnahme des Informationszentrums für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz im Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, und bei Projekten zusätzlich eine Zeichnung mit technischer Beschreibung beizufügen.

(5) Eine Ausnahmegenehmigung ist für Erzeugnisse, die für bewaffnete Organe produziert und geliefert werden, zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Verwendung eines bestimmten Materials vorgeschrieben ist.

## § 5

### Kontrolle

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Räte der Bezirke, Abteilung Forstwirtschaft, das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, das Kombinat Holzhandel und das Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen kontrollieren in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung für Rohholz, Schnittholz, Werkstoffe aus Holz und Holzreste die Einhaltung dieser Anordnung.

## § 6

### Einspruchsrecht

Gegen Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmegenehmigung bzw. Auflagen gemäß § 3 der Staatlichen Holzinspek-

tion im Ministerium für Materialwirtschaft kann binnen 14 Tagen nach Zugang beim Leiter der Staatlichen Holzinspektion ein schriftlich begründeter Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch ist binnen 10 Tagen nach seinem Eingang zu entscheiden. Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist er innerhalb dieser Frist dem Minister für Materialwirtschaft zuzuleiten. Der Minister für Materialwirtschaft entscheidet innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen endgültig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1978 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 358) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1982

**Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
Kuhrig

**Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie**  
Dr. Wange

**Der Minister für Materialwirtschaft**  
Rauchfuß

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

## I.

**Rohholz, Verbote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Rohholz (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck untersagt:

1. Rohholz, ELN-Nr. 350 10 000 für
  - a) Folterunterlagen (ausgenommen zeitweilige Waldpolter)
  - b) Stapelunterlagen
  - c) Verladerampen
2. Rohholz, ELN-Nr. 350 10 000 (Nadelholz aller Sortimente) für
  - a) Zaunpfähle
  - b) Wäschepfähle
  - c) Kinderspielplätze
3. Sägeholz und Sägeblöcke, ELN-Nr. 350 12 000 der Sorte A für
  - a) Schwellen
  - b) Besen, Bürsten, Pinsel
4. Sägeholz und Sägeblöcke Kiefern und Lärchen, ELN-Nr. 350 12 110 der Sorten A bis D für
  - a) Rammpfähle (ausgenommen Splitterholz)
5. Sägeholz und Sägeblöcke Eichen, ELN-Nr. 350 12 240 und Eschen, ELN-Nr. 350 12 262 der Sorten A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> für
  - a) Parkett
  - b) Holzpflaster

6. Faserholz, Zellstoffholz Buchen, ELN-Nr. 350 17 450 > 10 cm Zopf-Durchmesser für
  - a) Holzkohle (ausgenommen Splitterholz)
  - b) Span- und Faserplatten
  - c) Holzbeton
  - d) Räucherhackspäne
7. Faser-, Faserplatten- und Plattenholz Nadel, Sign.-Nr. 550 17 100/300 für
  - a) Räucherhackspäne
  - b) Läuterspäne
  - c) Holzbeton.

## II.

**Rohholz, Gebote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Rohholz (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck geboten:

1. Sägeholz und Sägeblöcke Kiefern, ELN-Nr. 350 12 110 und Sägeholz und Sägeblöcke Fichten, ELN-Nr. 350 12 120, der Sorten D bis Durchmessergruppe 2 a für
  - a) Zellstoff
  - b) Spanplatten
 ab Durchmessergruppe 2 b für
  - c) Schnittholz
2. Sägeholz und Sägeblöcke Kiefern und Lärchen, ELN-Nr. 350 12 110 der Sorten A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> ab Durchmessergruppe 5 für
  - a) Deckfurnier
3. Sägeholz und Sägeblöcke Eichen, ELN-Nr. 350 12 240 der Sorten A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> ab Durchmessergruppe 4 für
  - a) Deckfurnier.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

## I.

**Holzreste, Verbote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Holzresten für folgenden Verwendungszweck (nachfolgend näher bezeichnet) untersagt:

1. Energiegewinnung (ausgenommen Holzreste, für die aus technisch-technologischen Gründen eine anderweitige Verwertung nicht nachgewiesen werden kann)
2. Deponie oder andere nutzlose Beseitigung.

## II.

**Holzreste, Gebote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Holzresten für folgende Verwendungszwecke geboten:

1. Für die Produktion bzw. Erzeugung von
  - a) Zellstoff
  - b) Plattenwerkstoffen
  - c) Holzmehl (Hobel-, Bohr- und Frässpäne)
  - d) Holz- und Aktivkohle (Rund- und Schnittholzreste)
  - e) Ferrolegierungen (Rotoreintrindungsspäne Kiefer)

- f) Erzeugnissen der Kultur- und Spielwarenindustrie
  - g) Holzbeton
  - h) Räucherspänen
  - i) Kohlenanzünder (Hobel-, Bohr-, Fräs- und Sägespäne)
  - j) übrigen industriellen Erzeugnissen
  - k) organischen Düngestoffen
  - l) Energie
  - m) Streu für die Viehhaltung
- nach der in Rechtsvorschriften geregelten Rangordnung.
2. Altschwellen sind vorrangig für folgende Verwendungszwecke aufzubereiten:
- a) Schwellen
  - b) Schnittholz
  - c) Unterlagshölzer
  - d) Hackschnitzel für Ferrolegierung
  - e) Holzkohle
3. Nicht wiederverwendungsfähige Kabel- und Drahtseiltrommeln sind für folgende Verwendungszwecke aufzubereiten:
- a) Holzkohle
  - b) Unterlagshölzer.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### I.

#### Schnittholz, Verbote

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Schnittholz oder Erzeugnissen aus Holz (nachstehend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck untersagt:

1. Schnittholz, ELN-Nr. 154 10 000 (ausgenommen ELN-Nr. 154 15 900) im Wohnungs-, Gesellschafts-, Industrie- und Landwirtschaftsbau für:
  - a) Wände, einschließlich Trennwände, Wandverkleidungen und Deckenverkleidungen, Decken, Heizkörperverkleidungen (ausgenommen Rahmenholz)
  - b) Fußböden (ausgenommen Parkett)
  - c) Treppenläufe und Podeste, Treppenbrüstungen, Geländer (ausgenommen Eigenheime)
  - d) Sohlbänke, Lateibretter
  - e) Verkleidungen und Verzierungen von Außenwänden gleich welcher Art
  - f) Boden- und Kellerverschläge, einschließlich Verschlagtüren
  - g) Schornsteinfegerlaufflächen
  - h) Fußbodenabschlussleisten (ausgenommen in der Abmessung gleich oder kleiner als 16 × 36 mm)
  - i) Kellerfenster
  - j) Balkonbrüstungen und -verkleidungen
  - k) Fachwerkbauten
2. Schnittholz, ELN-Nr. 154 10 000 (ausgenommen ELN-Nr. 154 15 900) für
  - a) Abdeckung von Baugruben, Kabelgräben und anderen Gruben
  - b) Holzschwellenwege und Wegebefestigungen
  - c) Bauzäune
  - d) Sperrrichtungen, Warnvorrichtungen auf Baustellen (ausgenommen Einrichtungen, die neben der Sperrung gleichzeitig Schutz gegen Absturz gewährleisten müssen)
3. Schnittholz, ELN-Nr. 154 10 000 (ausgenommen ELN-Nr. 154 15 900) für
  - a) Flächenelemente, einschließlich Trennwände für Bauunterkünfte, leichte Bauten, Wohn- und Arbeitswagen (ausgenommen Wohn- und Arbeitswagen für den Bereich des Ministeriums für Kultur), Garagen, Wochenendhäuser, Gartenlauben und Bungalows (ausgenommen Rahmenholz)
  - b) Pergolen
  - c) Geländer aller Art
  - d) Schilder aller Art
  - e) Verladerrampen
  - f) Polter- und Stapelunterlagen aller Art
  - g) Anlegestege und -brücken, Brückenbelag, Uferbefestigungen
  - h) Zaunpfosten und -riegel, Zaunlatten, Schneezäune
  - i) Wäschepfähle, Koppelpfähle
  - j) Tribünen (ausgenommen Belag)
  - k) Spielanlagen für Kinder und Jugendliche
  - l) Tore (ausgenommen für Tierhaltung)
  - m) Holzschindeln
4. Schnittholz, ELN-Nr. 154 10 000 (ausgenommen ELN-Nr. 154 15 900) für
  - a) Buchten, Verschläge, Freßgitter und Tröge für die Tierhaltung
  - b) Kartoffelhorden und -behälter
  - c) Werkzeugschränke, Behälter und Boxen zur Lagerung von Material, Halbfertigerzeugnissen und Abfall
  - d) Blumenkästen
  - e) Pikier- und Vorkeimkästen
  - f) Kufen und Gleitunterlagen ≤ 2500 mm Länge für Kisten und Maschinen
  - g) Verladekeile
  - h) Särge (ausgenommen Schwammkiefer)
  - i) Tapetenleisten
  - j) Verkaufsstelleneinrichtungen (ausgenommen Rahmenholz)
  - k) Verpackungsunterlagen für metallurgische Erzeugnisse
  - l) Holzpflaster (ausgenommen für Export und Schnittholz-Kürzungen)
  - m) Feldbahnschwellen
5. Schnittholz aus nichteinheimischen Laubböhlzern, ELN-Nr. 154 16 000 für alle Verwendungszwecke, ausgenommen für
  - a) Erzeugnisse für den NSW-Export
  - b) Musikinstrumente
  - c) Jagdwaffen
  - d) Spezialski
6. Schnittholz, ELN-Nr. 154 10 000 der Sorten 0-2 (ausgenommen ELN-Nr. 154 15 900) für
  - a) Verpackung aus Holz (standardisierte Kisten)
  - b) Flaschenharasse
  - c) Lebensmittel- und Backwarenbehälter
  - d) Obst- und Gemüsesteigen, Steigen für Sekundärrohstoffe
7. Flachpaletten (Euro-Paletten), ELN-Nr. 154 35 100 für innerbetriebliche Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse

- e) Gerüste (ausgenommen Belag) und Schutzvorrichtungen gegen Absturz
- f) Notstützen von Schalungsgertüsten
- g) Unterbauten für Baustelleneinrichtungen
- h) Unter- und Zwischenlagen zum Absetzen von Betonfertigteilen



Anstelle des für die o.a. Verwendungszwecke untersagten Schnittholzeinsatzes sind entsprechend den Verwendungsmöglichkeiten Bauelemente aus Beton, Schnittholz der Holzarten Pappel, Birke, Robinie, Waldlatten, Gebrauchthölzer und Holzreste einzusetzen.

## II.

**Schnittholz, Erzeugnisse aus Schnittholz, Gebote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Schnittholz und Erzeugnissen aus Holz (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck geboten:

1. **Kiefern Schnittholz**  
ELN-Nr. 154 12 000 (Schwammkiefer) für Säрге
2. **Verpackung aus Holz** (standardisierte Kisten) ausschließlich für Verpackungszwecke
3. **Schalttafeln** ausschließlich für Schalungszwecke
4. **Paletten** ausschließlich für den Transport-, Umschlags- und Lagerprozeß
5. **Verpackung aus Holz aus Importen** Wiederverwendung für Verpackungszwecke.

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

## I.

**Plattenwerkstoffe, Verbote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Plattenwerkstoffen (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck untersagt:

1. **Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte, Möbelqualität, Sign.-Nr. 954 53 300** für
  - a) die Substitution anderer Materialien
  - b) Polstermöbelgestelle (ausgenommen Reste)
  - c) Säрге
  - d) Verpackung gleich welcher Art
  - e) Decken, Fußböden, Trennwände, Sanitärerschächte, Schaltkästen im Gesellschafts- und Wohnungsbau und bei der Rekonstruktion von Altbauten
  - f) den Einbau in Feuchträumen
  - g) Bungalows
  - h) Fensterbretter (Sohl- und Lateibretter)
  - i) Außenverkleidungen von Aufzugsanlagen
2. **Spanplatten, Möbelqualität, oberflächenveredelt, Sign.-Nr. 954 53 311** für alle Verwendungszwecke, ausgenommen für folgende Erzeugnisse:
  - a) Küchenmöbel
  - b) Schulmöbel
  - c) Tische
  - d) Buchungsmaschinengehäuse
  - e) Büromöbel

Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Plattenwerkstoffen der Sign.-Nr. 954 53 300/311 sind erforderlich für:

  - a) Abweichungen von den Vorzugsdicken 10, 12, 14, 15, 16, 18 mm
  - b) Herstellung von dicken Möbelementen aus ganzflächig miteinander verklebten Platten

- c) Einsatz von Mittelseiten
  - d) Unterböden bei Aufsatzteilen
  - e) Böden unter Schiebekästen
  - f) Türfüllungen  $\geq 10$  mm dick
  - g) Einlegeböden größer als 10 mm Dicke bis 500 mm Spannweite für Wäscheschränke
3. **Faserplatten hoher Rohdichte, ELN-Nr. 154 54 100** für
    - a) Verpackung aus Holz (ausgenommen Reste)
    - b) Fußböden
    - c) Hilfs- und Vorhaltezwecke
    - d) Tapetenleisten (ausgenommen Reste)
  4. **Lagenholz, ELN-Nr. 154 51 000** (nichteinheimische Hölzer) für
    - a) Wand- und Deckenverkleidungen
    - b) Trennwände und Fußböden
  5. **Verbundplatten, ELN-Nr. 154 52 000** für
    - a) Möbel (ausgenommen Spezialmöbel)
    - b) Wand- und Deckenverkleidungen, Trennwände, Fußböden, Sanitärerschächte
    - c) Verpackung aller Art
    - d) Fensterbretter
    - e) Durchreichen.

## II.

**Plattenwerkstoffe, Gebote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Plattenwerkstoffen (nachfolgend näher bezeichnet) nach folgenden Grundsätzen geboten:

1. Bei der Entwicklung von Erzeugnissen und im Möbelbau sind nachfolgende Standards zugrunde zu legen:
  - a) TGL 23037  
Konstruktive Verarbeitung plattenförmiger Werkstoffe aus Holzpartikeln im Möbelbau
  - b) TGL 34601  
Einsatz dünner Platten
2. **Spanplatten, Möbelqualität, oberflächenveredelt, Sign.-Nr. 954 53 311** für
  - a) Möbel (vorzugsweise der Einsatz von Platten  $\leq 16$  mm Dicke).

**Anlage 5**

zu vorstehender Anordnung

## I.

**Furniere, Verbote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Furnieren (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck untersagt:

1. **Deckfurniere, Sign.-Nr. 954 41 100** der Sorte A für alle Verwendungszwecke, ausgenommen für
  - a) Erzeugnisse für den NSW-Export
  - b) Q-Modelle und Spitzenerzeugnisse der Möbelindustrie
2. **Absperrfurniere aus nichteinheimischen Hölzern, Sign.-Nr. 954 41 200** für
  - a) Lagenholz (ausgenommen für Bootsbauplatten)
  - b) Verbundplatten (ausgenommen für den Schienenfahrzeugbau)
  - c) Schaschlikstäbe

- d) Gardinen- und Tapetenleisten
- e) Bilderrahmen
- f) geformtes Lagenholz.

## II.

**Furniere, Gebote**

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Furnieren (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck geboten:

1. Deckfurnier, Sign.-Nr. 954 41 100 der Sorte C für
  - a) Kleinmöbel
  - b) Innenausbau
  - c) Flächenelemente für Wand- und Deckenverkleidungen
  - d) Verpackungsplatten
2. Deckfurnier, Sign.-Nr. 954 41 100 der Sorte B für
  - a) Korpusflächen
  - b) Innenausbau
3. Absperrfurnier aus einheimischen Hölzern, Sign.-Nr. 954 41 200 für
  - a) Tapetenleisten
  - b) Lagenholz
  - c) Schaschlikstäbe
  - d) Verbundplatten
  - e) geformtes Lagenholz
  - f) Gardinenleisten.

**Anordnung****über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise**

vom 12. Juli 1982

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

- Anordnung Nr. 155/1 vom 24. April 1978 über die Bildung der Betriebspreise für modische Bekleidungs- und Schuherzeugnisse, Lederwaren sowie weitere Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996 des Gesetzblattes);
- Anordnung Nr. Pr. 155/2 vom 13. September 1978 über die Bildung der Betriebspreise für modische Bekleidungs- und Schuherzeugnisse, Lederwaren sowie weitere Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996/1 des Gesetzblattes);
- Anordnung vom 8. Juni 1972 über die Gewährung von Preiszuschlägen bei Erzeugnissen der Jugendmode (GBL II Nr. 39 S. 445).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1982

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Domagk  
Staatssekretär

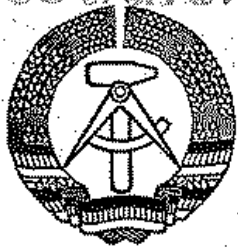
**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1097**

Anordnung vom 30. Juni 1982 über die „Richtlinie für die Planung der Anlagen des ruhenden Verkehrs in den Städten und Gemeinden der DDR“

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 21. September 1982

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 82	Anordnung über Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — (FZO) .....	579
17. 8. 82	Anordnung über Funkzeugnisgebühren — Funkzeugnisgebührenordnung — (FZGO) ..	583
17. 8. 82	Anordnung über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (SFO) .....	583
17. 8. 82	Anordnung über Gebühren im Seefunkdienst — Seefunkgebührenordnung — (SFGO) ..	587
17. 8. 82	Anordnung über den Flugfunkdienst — Flugfunkordnung — (FFO) .....	589
17. 8. 82	Anordnung über Gebühren im Flugfunkdienst — Flugfunkgebührenordnung — (FFGO)	591
23. 8. 82	Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht .....	592
10. 8. 82	Anordnung über die Herstellung und Verwendung von Nitritpökelsalz für Fleisch- erzeugnisse .....	593
19. 8. 82	Anordnung Nr. 2 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulations- richtlinien für das Verkehrswesen .....	594

**Anordnung  
über Funkzeugnisse  
— Funkzeugnisordnung — (FZO)**

vom 17. August 1982

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für den Erwerb von Funkzeugnissen zum Ausüben von festen und beweglichen Funkdiensten sowie Sonderdiensten.

(2) Funkzeugnisse können grundsätzlich nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Flugfunksprecherlaubnis kann von Personen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erworben werden, wenn die gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis schriftlich erteilen.

**§ 2**

(1) Für das Ausüben der Funkdienste ist der Besitz eines gültigen, vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten oder anerkannten Funkzeugnisses erforderlich. Für die Anerkennung von Funkzeugnissen fremder Verwaltungen gilt § 7 dieser Anordnung.

(2) Ausgenommen von den Regelungen gemäß Abs. 1 ist der bewegliche Landfunkdienst, sofern in dieser Anordnung keine anderen Festlegungen getroffen werden.

**§ 3**

**Arten und Berechtigungsumfang  
der Funkzeugnisse**

(1) Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden folgende Arten von Funkzeugnissen ausgestellt:

**1. Großfunkzeugnisse**

- für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Überwachungsfunkstellen sowie Funkstellen des Bereiches Binnenschifffahrt und Wasserstraßen, und zwar
  - das beschränkt gültige Großfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
  - das Allgemeine Großfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
  - das Großfunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
  - das Großfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

**2. Seefunkzeugnisse**

- für den Funkdienst auf See- und Küstenfunkstellen, und zwar
  - das beschränkt gültige Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
  - das Allgemeine Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
  - das Seefunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
  - das Seefunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

**3. Flugfunkzeugnisse**

- für den Funkdienst auf Luft- und Bodenfunkstellen, und zwar
  - die Flugfunksprecherlaubnis

- das beschränkt gültige Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
- das Allgemeine Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
- das Flugfunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
- das Flugfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

(2) Für den Berechtigungsumfang gilt folgendes:

1. Die Großfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes bei den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.
2. Die Seefunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 12 der Seefunkordnung.
3. Die Flugfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß Abs. 1 Ziff. 3.
4. Der jeweilige Einsatzbereich wird im Funkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Für das Ausüben des beweglichen Landfunkdienstes, ausgenommen Funkstellen des Bereiches Binnenschifffahrt und Wasserstraßen, ist entsprechend den in der Anlage genannten Grundsätzen der Besitz einer Funkberechtigung erforderlich. Die Funkberechtigung ist vom Inhaber der Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Landfunkanlagen auszustellen.

(4) Die Ausstellung von Funkzeugnissen ist gebührenpflichtig.

#### § 4

##### Bedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Funkzeugnisse können Personen erhalten, die

1. den Nachweis über die Ausbildung an der jeweils zuständigen Bildungseinrichtung erbringen;
2. eine Prüfung für das entsprechende Funkzeugnis erfolgreich abgelegt haben.

(2) Das Funkzeugnis 1. Klasse kann von Personen erworben werden, die im Besitz eines gültigen Zeugnisses 2. Klasse der jeweiligen Art sind und die

1. mindestens 2 Jahre den jeweiligen Funkdienst mit dem Funkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben;
2. eine Delegation durch den Beschäftigungsbetrieb einschließlich einer Beurteilung des Bewerbers vorlegen;
3. den Nachweis vor einer Prüfungskommission darüber ablegen, daß sie die vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen erfüllen.

(3) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen und durch autodidaktisches Studium entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, können auf Antrag und mit Zustimmung des delegierenden Betriebes ein Funkzeugnis extern erwerben. Die Bedingungen zum externen Erwerb eines Funkzeugnisses werden in den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien geregelt.

#### § 5

##### Ausbildung zum Erwerb von Funkzeugnissen

Die Ausbildung zum Erwerb von Funkzeugnissen erfolgt an Bildungseinrichtungen der Deutschen Post, soweit die Berechtigung zur Ausbildung vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nicht anderen staatlichen Organen, Betrieben

oder gesellschaftlichen Organisationen übertragen worden ist. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsrichtlinien, die mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen sind. Die Zulassungsbedingungen für die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb von Funkzeugnissen werden von den Bildungseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

#### § 6

##### Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Die Prüfungsrichtlinien sowie die Prüfungsanforderungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegeben; die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sind den Bewerbern durch die zur Ausbildung berechtigten Bildungseinrichtungen bekanntzugeben.

(2) Die Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen werden an den Bildungseinrichtungen durchgeführt, die zur Ausbildung berechtigt sind.

(3) Die Prüfungen einschließlich Zusatz- und Nachprüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat ein Beauftragter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Die Prüfungen sind gebührenpflichtig.

#### § 7

##### Anerkennung von Funkzeugnissen fremder Verwaltungen

(1) Funkzeugnisse fremder Verwaltungen können durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anerkannt werden, wenn diese unter Prüfungsbedingungen erworben worden sind, die den Prüfungsanforderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(2) Dem Inhaber eines Funkzeugnisses einer fremden Verwaltung kann auf Antrag ein Berechtigungsausweis des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt werden, wenn er nachweist, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Für die Geltungsdauer des Berechtigungsausweises gilt § 8 entsprechend.

(3) Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises ist gebührenpflichtig.

#### § 8

##### Gültigkeitsdauer der Funkzeugnisse

(1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tag der Ausstellung an 5 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit der Funkzeugnisse kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst im Rahmen des Berechtigungsumfanges des jeweiligen Funkzeugnisses mindestens 2 Jahre wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis nicht erbracht werden oder ist das Funkzeugnis ungültig, wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur erneuert, wenn der Zeugnisinhaber die für das entsprechende Funkzeugnis geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachweist.

(4) Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind die Funkzeugnisse spätestens 1 Monat vor Ablauf der Gültigkeit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zusammen mit dem Antrag sowie dem Nachweis gemäß Abs. 2 vorzulegen.

(5) Die Verlängerung von Funkzeugnissen ist gebührenfrei.

(6) Funkzeugnisse, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind un-  
aufgefordert an das Ministerium für Post- und Fernmeldewe-  
sen zurückzugeben.

### § 9

#### Entzug von Funkzeugnissen

Funkzeugnisse oder Berechtigungsausweise können vom Mi-  
nisterium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,  
wenn der Zeugnisinhaber

1. die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt;
2. nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkdienstes bietet;
3. gegen Rechtsvorschriften über die Ausübung des Funkdienstes verstoßen hat.

### § 10

#### Übertritt in andere Funkdienste

Beim Übertritt in einen anderen Funkdienst wird grund-  
sätzlich nur ein Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse aus-  
gestellt, auch wenn bisher ein Funkzeugnis 1. Klasse vorhan-  
den war. Im übrigen ist beim Übertritt von einem Funkdienst  
in einen anderen, für den Funkzeugnisse vorgeschrieben sind,  
der Nachweis der Voraussetzungen erforderlich, die für den  
Erwerb von Funkzeugnissen des ausgewählten Funkdienstes  
vorgeschrieben sind.

### § 11

#### Gebühren

(1) Die Gebühren für die Prüfungen zum Erwerb von Funk-  
zeugnissen sowie für deren Ausstellung sind in der Anord-  
nung vom 17. August 1982 über Funkzeugnisgebühren — Funk-  
zeugnisgebührenordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 583) festgelegt.

(2) Für Gebühren, die sich aus dem Erwerb von Funkzeug-  
nissen ergeben, ist der jeweilige Bewerber Gebührenschuldner  
gegenüber der Deutschen Post.

(3) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.

### § 12

#### Kontrollrecht

Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestim-  
mungen dieser Anordnung gemäß den Bestimmungen des Ge-  
setzes über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

### § 13

#### Übergangsbestimmungen

(1) Gültige Seefunksprechzeugnisse, die vor dem Inkraft-  
treten dieser Anordnung ausgestellt worden sind, werden in  
ein Allgemeines Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst um-  
getauscht, sofern ihr Berechtigungsumfang nicht bereits ein-  
geschränkt war. Seefunksonderzeugnisse behalten weiterhin  
ihre Gültigkeit. Einzelheiten des Umtausches werden in den  
„Nachrichten für den Seefunkdienst“ durch das Ministerium  
für Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

(2) Flugfunksprechzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten die-  
ser Anordnung ausgestellt worden sind, behalten weiterhin  
Gültigkeit und werden dem beschränkt gültigen Flugfunk-  
zeugnis für den Sprechfunkdienst gleichgestellt.

### § 14

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1970 über  
Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — (GBl. II Nr. 53 S. 398)  
außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Grundsätze

#### zur Ausstellung von Berechtigungen zum Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes (Funkberechtigungen)

1. Die Funkberechtigungen werden von den Kombinat-  
Betrieben und Einrichtungen, Genossenschaften, Hand-  
werks- und anderen Gewerbebetrieben sowie staatlichen  
Organen und gesellschaftlichen Organisationen und Ver-  
einigungen ausgestellt (im folgenden Betrieb genannt),  
die Inhaber der Genehmigung zum Errichten und Betrei-  
ben von Landfunkanlagen sind.
2. Die Funkberechtigung ist auf der Grundlage der Teil-  
nahme an theoretischen und praktischen Unterweisungen,  
die durch Beauftragte des jeweiligen Betriebes durchzu-  
führen sind, von den für die Ausübung des Funkbetriebes  
und den Umgang mit Funkanlagen beauftragten Personen  
zu erteilen.

Die Unterweisungen beziehen sich auf

- die Rechtsvorschriften für die Durchführung des Funk-  
betriebes, insbesondere auf die Genehmigungsbedin-  
gungen;
- den genehmigten Verwendungszweck und die Erfor-  
dernisse des Geheimnisschutzes;
- den Aufbau und die Arbeitsweise des jeweiligen Funk-  
netzes;
- die Bedienung der Funkgeräte;
- die Durchführung eines ordnungsgemäßen Funkbetrie-  
bes;
- die Anforderungen an die Einhaltung der Ordnung  
und Sicherheit im Umgang mit Funkanlagen;
- das Verhalten bei Funkstörungen und anderen Vor-  
kommnissen.

3. Inhaber von Funkberechtigungen sind durch Beauftragte  
des Betriebes halbjährlich über die zutreffenden Rechts-  
vorschriften sowie die speziellen betrieblichen Festlegun-  
gen, die den Betrieb und den Umgang mit Funkanlagen  
regeln, nachweislich zu belehren.
4. Funkberechtigungen können entzogen werden, soweit ge-  
gen die geltenden Rechtsvorschriften verstoßen wird.

## Muster

Berechtigung  
zum Betreiben von Funkanlagen  
des beweglichen Landfunkdienstes  
(Funkberechtigung)

Name des Betriebes

.....

**Funkberechtigung**

Name ..... Vorname .....

PKZ .....

Der Inhaber dieser Funkberechtigung ist befugt, mit Landfunkanlagen des Betriebes gemäß den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Funkverkehr auszuüben.

.....  
Leiter des Betriebes

Teilnahme an Belehrungen

Datum	Thema	Bestätigung

Teilnahme an Belehrungen

Datum	Thema	Bestätigung

**Anordnung  
über Funkzeugnisgebühren  
— Funkzeugnisgebührenordnung — (FZGO)  
vom 17. August 1982**

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 11 der Anordnung vom 17. August 1982 über Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 579) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Festsetzung von Gebühren für Funkzeugnisse folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Gebühren**

Für die Prüfungen zum Erwerb sowie das Ausstellen von Funkzeugnissen und Berechtigungsausweisen gemäß den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
<b>1. Prüfungsgebühren</b>		
01	Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb eines Funkzeugnisses	10,—
zu 1.	Die Gebühr ist für jede Prüfung, unabhängig von der Anzahl der Teilprüfungen, zu entrichten. Das gilt auch für die Teilnahme an Wiederholungs-, Zusatz- oder Nachprüfungen.	
<b>2. Ausstellungsgebühr</b>		
21	Ausstellung eines Funkzeugnisses	3,—
22	Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Anerkennung von Funkzeugnissen fremder Verwaltungen	20,—
<b>3. Sonstige Gebühren</b>		
31	Ausstellen einer Zweitschrift von Funkzeugnissen	3,—

**Anordnung  
über den Seefunkdienst  
— Seefunkordnung — (SFO)  
vom 17. August 1982**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt

1. für den beweglichen Seefunkdienst

— auf Fahrzeugen, die die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen, soweit sie in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) oder außerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren;

— auf Fahrzeugen, die unter der Flagge anderer Staaten fahren, soweit sie in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren;

2. für ortsfeste Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sowie für die Ortungsfunkdienste der Fahrzeuge;

3. für sonstige Funkstellen, soweit sie am beweglichen Seefunkdienst oder an Ortungsfunkdiensten für Fahrzeuge teilnehmen.

(2) Als Fahrzeug im Sinne des Abs. 1 gelten alle mit Funkanlagen ausgerüsteten Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb einschließlich der technischen Fahrzeuge und schwimmenden Geräte.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkanlagen auf Fahrzeugen der Schutz- und Sicherheitsorgane, soweit sie nicht am beweglichen Seefunkdienst oder an anderen Diensten teilnehmen, die durch diese Anordnung geregelt sind.

**§ 2**

**Vorschriften und Verfügungen des  
Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen  
für den beweglichen Seefunkdienst**

(1) Außer den Bestimmungen dieser Anordnung gelten die Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gibt Verfügungen heraus, die für die am beweglichen Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen verbindlich sind. Diese Verfügungen werden in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht.

(3) Die „Nachrichten für den Seefunkdienst“ sind gebührenpflichtig.

**Abschnitt II**

**Ausrüstung mit Funkanlagen**

**§ 3**

**Ausrüstung von Fahrzeugen**

Die Ausrüstung von Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik mit Funkanlagen bestimmt der Minister für

Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen.

## § 4

**Ausrüstung ortsfester Funkstellen**

Die Ausrüstung von ortsfesten Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie am beweglichen Seefunkdienst oder an Ortungsfunkdiensten für Fahrzeuge teilnehmen, bestimmt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

**Abschnitt III****Genehmigungsverfahren**

## § 5

**Genehmigungspflicht**

(1) Für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, für das Herstellen, den Vertrieb oder den Besitz von Sendern für Funkanlagen besteht Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.<sup>1</sup> Das gilt auch für Änderungen von Funkanlagen, die die Genehmigungsbedingungen berühren.

(2) Für Funkanlagen ist eine Abnahmebestätigung erforderlich.

(3) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

## § 6

**Beantragung von Genehmigungen**

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind

- für das Herstellen von Sendern für Funkanlagen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, zum Vertrieb oder zum Besitz von Sendern für Funkanlagen beim Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post zu stellen.<sup>2</sup>

(2) Den Anträgen zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen sind Pflichtenhefte oder sonstige Unterlagen über die technische Beschaffenheit der Sender beizufügen.

(3) Beim Neubau von Fahrzeugen ist der Antrag zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen vor Kiellegung zu stellen. Werden mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs gebaut, genügt ein Antrag, wenn alle Fahrzeuge des Typs mit einheitlichen Funkanlagen ausgerüstet werden. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(4) Anträge zum Errichten und Betreiben sind zu stellen

1. für Funkanlagen auf Fahrzeugen, die unter der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren oder fahren sollen, von deren künftigen Eigentümern oder Rechtsträgern;
2. für ortsfeste Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes von deren Eigentümern oder Rechtsträgern.

(5) Anträge zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen, die für andere Staaten auf Werften der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportfahrzeuge), sind von der Bauwerft zu stellen. Sollen Funkanlagen in der Deutschen Demokratischen Republik auf Fahrzeugen anderer Staaten eingebaut werden, sind die Anträge von deren Eigentümern, Rechtsträgern oder Fahrzeugführern zu stellen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1957 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. II Nr. 110 S. 769).

<sup>2</sup> Die Anträge sind an das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst, Abteilung Seefunkdienst, 2500 Rostock, Albert-Einstein-Straße, unter Verwendung der von ihm herausgegebenen Antragsformulare zu stellen.

(6) Den Anträgen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf ortsfesten Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sind Projektunterlagen beizufügen.<sup>3</sup>

## § 7

**Erteilung und Umfang von Genehmigungen**

(1) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt. Die Erteilung der Genehmigungen ist mit Bedingungen verbunden. Die Genehmigungsbedingungen sind als Bestandteil der Genehmigung für den Genehmigungsinhaber verbindlich.

(2) Voraussetzung für das Erteilen der Genehmigung ist, daß die beantragten Funkanlagen den Anforderungen dieser Anordnung entsprechen. Das gilt auch für den Import von Funkanlagen.

(3) Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden mit der Genehmigung Rufzeichen, Kennungen, Selektivrufnummern, Frequenzen und Sendarten zugeteilt und die Dienststunden der Seefunkstellen und der ortsfesten Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes festgelegt. Dies gilt auch für Exportfahrzeuge, solange diese die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen und Gruppenselektivrufnummern ist gebührenpflichtig.

(4) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann Genehmigungen einschränken oder ändern. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

(5) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn abweichende Regelungen zu den erteilten Genehmigungen notwendig werden.

(6) Das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen sowie das Betreiben von Funkanlagen auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig.

## § 8

**Pflichten der Genehmigungsinhaber**

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen sind verpflichtet,

1. Aufträge zum Herstellen nur entgegenzunehmen, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;
2. nach Fertigung genehmigter Sender oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, beim Ministerium für Verkehrswesen oder dem von diesem beauftragten staatlichen Prüforgan zu beantragen. Die Prüfung ist gebührenpflichtig;
3. die Serienfertigung mustergetreu durchzuführen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese Geräte zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgans zu versehen;
4. den Verbleib der hergestellten Sender nachzuweisen.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen sind verpflichtet,

1. die Funkanlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung zu errichten und zu betreiben;
2. nach dem Errichten der Funkanlagen deren Prüfung bei der Deutschen Post oder, wenn es sich um Funkanlagen auf Fahrzeugen handelt, bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgan zu beantragen;

<sup>3</sup> Der Umfang der Projektunterlagen wird vom Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post festgelegt.



3. der Deutschen Post die Bescheinigung des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgans über die Ergebnisse der Besichtigung von Funkanlagen auf Fahrzeugen vorzulegen;
4. die Funkanlagen erst in Betrieb zu nehmen, wenn die Genehmigungsurkunde ausgehändigt ist.

(3) Die Inhaber von Genehmigungen zum Vertrieb von Sendern für Funkanlagen sind verpflichtet,

1. Sender nur an Auftraggeber zu veräußern, die im Besitz einer Genehmigung gemäß § 5 sind;
2. den Verbleib veräußerter Sender listenmäßig zu erfassen.

(4) Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz von Sendern für Funkanlagen sind verpflichtet,

1. die Sender vor unbefugtem Zugriff zu sichern;
2. die Sender jederzeit nachzuweisen.

(5) Die Verschrottung von genehmigungspflichtigen Funkanlagen ist der Deutschen Post vorher zu melden. Über die Verschrottung ist der Deutschen Post ein Protokoll vorzulegen.

#### § 9

##### Erlöschen der Genehmigung

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers,
2. durch Fristablauf,
3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind

1. das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Sender für Funkanlagen einzustellen;
2. errichtete Funkanlagen stillzulegen, innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist nachzuweisen;
3. die Genehmigungsurkunden der Deutschen Post zurückzugeben.

#### Abschnitt IV

##### Durchführung des Seefunkdienstes

#### § 10

##### Voraussetzungen für die Ausübung des beweglichen Seefunkdienstes

(1) Funkstellen, die am beweglichen Seefunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis besitzen.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen dürfen außerhalb der Dienststunden der Seefunkstellen und der ortsfesten Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes nur dann eine andere Tätigkeit ausüben, wenn hierdurch ihre funkdienstliche Tätigkeit nicht behindert oder gefährdet wird.

(3) Fällt während einer Reise die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person aus, kann der Kapitän oder Schiffsführer (nachfolgend Fahrzeugführer genannt) eine geeignete Person aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes entsprechend ihrem Funkzeugnis beauftragen. Wird eine Person beauftragt, die nicht im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses ist, muß die aushilfsweise Tätigkeit auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr, auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen, sowie auf dringende Meldungen über die Fahrt des Fahrzeugs beschränkt bleiben. Die aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen müssen bei der nächstmöglichen Gelegenheit, spätestens nach Beendigung der Reise,

durch Personen ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Seefunkzeugnisses sind.

#### § 11

##### Ausstattung der Funkstellen mit Dokumenten und Dienstbehelfen

(1) Die von den Seefunkstellen mitzuführenden Dokumente und Dienstbehelfe werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt und in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgegeben. Für Funkanlagen ortsfester Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes wird der Umfang der Dienstbehelfe vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(2) In begründeten Fällen kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Umfang der mitzuführenden Dienstbehelfe eingeschränkt oder erweitert werden.

#### § 12

##### Gruppeneinteilung und Besetzung der Seefunkstellen

Die Einteilung der Seefunkstellen in Gruppen, ihre Besetzung sowie die Dienststunden der Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes für den öffentlichen Fernmeldeverkehr werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt und in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgegeben.

#### § 13

##### Betriebsbedingungen und -verfahren im beweglichen Seefunkdienst

(1) Die Betriebsbedingungen und -verfahren im beweglichen Seefunkdienst regeln sich nach den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbehelfen.

(2) Bei einem Aufenthalt von Fahrzeugen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Fernmeldeverkehr teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Unnötige Übermittlungen sowie die Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen; CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste zugelassen.

(5) Die Eigentümer oder Rechtsträger der Seefunkstellen sind verpflichtet, für den öffentlichen Fernmeldeverkehr Gebühren zu erheben und mit der Deutschen Post abzurechnen.

(6) Für die Nutzung von Seefunkstellen für Versuchssendungen ist die Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(7) Im Hafen- und Schiffsführungsfunkdienst ist es untersagt, Nachrichtenverkehr in der Art des öffentlichen Fernmeldeverkehrs durchzuführen.

#### § 14

##### Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörbereitschaft auf den Notfrequenzen gemäß den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbehelfen wahrzunehmen.

(2) In Notfällen darf der Fahrzeugführer alle erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und Hilfe zu erlangen.

#### § 15

##### Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Fahrzeugführer und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Fahrzeuge sind verpflichtet, für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zu den Funk- und Ortungsfunkstellen des Seefunkdienstes und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und -unterlagen sind nur solchen Personen gestattet, die den Funkdienst ausüben oder ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nachweislich hingewiesen worden sind.

(3) Die unbefugte Aufnahme von Funksendungen ist verboten.

(4) Fremder Funkverkehr sowie dessen Inhalt darf Dritten nicht mitgeteilt, nicht veröffentlicht oder anderweitig unbefugt verwertet werden. Ausgenommen hiervon sind

1. Nachrichten, die nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind;
2. Nachrichten, die vom Fahrzeugführer oder von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen für die Führung des Fahrzeugs von den mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen angefordert werden.

(5) Nachrichten, die von Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes empfangen werden oder gesendet werden sollen und

1. erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder
2. nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind,

hat die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person dem Fahrzeugführer bzw. dem Leiter der ortsfesten Funkstelle mitzuteilen.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Nachrichten sind im Funktagebuch zu vermerken.

(7) Der Betrieb von Rundfunkübertragungszentralen muß bei der Abwicklung von Sprechfunkverkehr vom Arbeitsplatz der den Funkdienst ausübenden Person abgeschaltet werden können.

#### § 16

##### Funktagebuch

(1) Bei jeder Funkstelle des beweglichen Seefunkdienstes muß ein Funktagebuch geführt werden.

(2) Einzelheiten der Funktagebuchführung werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt und in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgegeben.

#### § 17

##### Funkverkehr in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

(1) In den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik darf Funkverkehr auf den hierfür zugelassenen Frequenzen im Mittelwellenbereich nur mit der Küstenfunkstelle Rügen-Radio abgewickelt werden. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist der Funkverkehr auf diesen oder allen anderen Frequenzen unverzüglich einzustellen; er darf nur mit ihrer Zustimmung wieder aufgenommen werden.

(2) In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist Funkverkehr nur auf den für den beweglichen Seefunkdienst in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Frequenzen im Meterwellen- und Dezimeterwellen-Bereich gestattet. In diesen Seegewässern darf

der Funkverkehr außer auf und mit Fahrzeugen nur mit Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik abgewickelt werden.

(3) Für alle in die nachfolgend aufgeführten Häfen und Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik einlaufenden Fahrzeuge gelten folgende Regelungen:

1. Die den Hafen Rostock anlaufenden Fahrzeuge dürfen innerhalb der Territorialgewässer nach Passieren der Tonne „Rostock“ bzw. Erreichen der Reede Warnemünde Funkverkehr in den Frequenzbereichen 1 605–3 800 kHz und 4–27,5 MHz nur mit der Küstenfunkstelle Rügen-Radio abwickeln. Dieser Verkehr ist jedoch bei Erreichen der Mole Warnemünde einzustellen.
2. Die den Hafen Wismar anlaufenden Fahrzeuge dürfen innerhalb der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Insel Rügen Funkverkehr in den Frequenzbereichen 405–535 kHz, 1 605–3 800 kHz und 4–27,5 MHz abwickeln, jedoch nur mit der Küstenfunkstelle Rügen-Radio. Außerdem ist Schiff/Schiff-Verkehr im Frequenzbereich 1 605–3 800 kHz zugelassen.
3. In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik um die Insel Rügen einschließlich südlich der Linie Darßer Ort – Dornbusch, dem Greifswalder Bodden, auf dem Peenestrom sowie auf dem zur Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Teil des Oder-Haffs – ausgenommen in Häfen dieser Seegewässer – dürfen Fahrzeuge Funkverkehr im Frequenzbereich 1 605–3 800 kHz abwickeln, jedoch nur mit der Küstenfunkstelle Rügen-Radio sowie in der Verkehrsrichtung Schiff/Schiff.

Für auslaufende Fahrzeuge gelten diese Regelungen sinngemäß.

(4) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Fahrzeug und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden.

(5) Die probeweise Inbetriebnahme bzw. Funktionserprobung von Sendern der Seefunkstellen in den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Abstimmvorgänge zu beschränken. Die in diesem Zusammenhang gegebenen Zeichen dürfen nicht länger als 10 Sekunden dauern. Dabei ist sicherzustellen, daß der Verkehr anderer Funkstellen und Funkdienste nicht gestört wird.

#### Abschnitt V

##### Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 18

##### Genehmigung zum Mitführen und Betreiben von Funkanlagen

Das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gilt unter den Bedingungen des § 17 als genehmigt, soweit für diese Funkanlagen Genehmigungen des Staates vorliegen, dessen Flagge das Fahrzeug führt, und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen gültige Funkzeugnisse besitzen.

#### Abschnitt VI

##### Kontrollrecht und Verantwortung

#### § 19

##### Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

(2) Den Beauftragten der Deutschen Post sind im Rahmen dieses Kontrollrechts Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Genehmigungsurkunden, die Funkzeugnisse der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen, das Funktagebuch sowie die Dienstbehelfe sind den Beauftragten der Deutschen Post auf Verlangen vorzulegen. Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der Beauftragten der Deutschen Post unverzüglich zu beseitigen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Auflagen zur zeitweisen Betriebseinschränkung oder Stilllegung von Funkstellen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, angeordnet werden. Der Aufforderung, den Betrieb von Funkanlagen einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Fahrzeuge anderer Staaten, die in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren.

#### § 20

##### Verantwortung

(1) Eigentümer und Rechtsträger von Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sind für deren ordnungsgemäße Besetzung, die Festlegung zusätzlicher Dienststunden der Seefunkstellen sowie die Ausstattung mit Dokumenten und Dienstbehelfen verantwortlich.

(2) Die Fahrzeugführer sowie die Leiter von ortsfesten Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sind für die Einhaltung der Dienststunden sowie für die Führung des Funktagebuches verantwortlich.

(3) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Fahrzeugführers. Die mit der Wahrnehmung des Funkdienstes beauftragten Personen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des beweglichen Seefunkdienstes.

(4) Eigentümer und Rechtsträger von Funkanlagen sonstiger Funkdienste, die am beweglichen Seefunkdienst teilnehmen, sind für die Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

#### § 21

##### Gebühren

(1) Die Gebühren, die nach dieser Anordnung erhoben werden, ergeben sich aus der Anordnung vom 17. August 1982 über Gebühren im Seefunkdienst — Seefunkgebührenordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 587).

(2) Für die Gebühren ist der Genehmigungsinhaber der Gebührenschuldner der Deutschen Post.

(3) Die Pflicht zur Gebührenzahlung besteht,

1. wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren);
2. wenn die genehmigungspflichtige Funkanlage in Betrieb genommen wird (monatliche Gebühren);
3. wenn bei Prüfungen das Ergebnis mitgeteilt wird (Prüfgebühren);
4. wenn die Zuteilung des Gruppenrufzeichens oder der Gruppenselektivrufnummer erfolgt (Zuteilungsgebühren);
5. wenn die Auslieferung erfolgt (Gebühren für „Nachrichten für den Seefunkdienst“).

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der monatlichen Gebühren zum Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.

(5) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeit-

räumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(6) Genehmigungsgebühren, sonstige einmalige Gebühren, die monatlichen Gebühren und die Zuteilungsgebühren werden von der Deutschen Post, Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst, eingezogen.

(7) Prüfgebühren werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingezogen, die die Prüfung durchgeführt hat.

(8) Für Gebührenrückstände hat der Genehmigungsinhaber Verspätungszinsen nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> zu zahlen.

#### Abschnitt VII

##### Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Sonderregelungen

Soweit es die Sicherheit des Staates erfordert, können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen getroffen werden.

#### § 23

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1977 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 148) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Fälligkeit-Anordnung vom 12. Juni 1982 (GBl. II Nr. 64 S. 426; Ber. GBl. II Nr. 29 S. 696) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 131).

#### Anordnung

##### über Gebühren im Seefunkdienst

##### — Seefunkgebührenordnung — (SFGO)

vom 17. August 1982

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 21 der Anordnung vom 17. August 1982 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 583) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Festsetzung von Gebühren für den Seefunkdienst folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Gebühren

(1) Für Genehmigungen und Prüfungen, für das Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen, für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“ und für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer gemäß den Bestimmungen der Seefunkordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren für die Übermittlung von Funktelegrammen und Funkgesprächen, für den Seefunk-Fernschreibdienst und andere automatisierte Übermittlungsverfahren des

beweglichen Seefunkdienstes sowie für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen des Gebührenbuches für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

(3) Die Gebühren für Vertragsleistungen der Küstenfunkstellen der Deutschen Post gegenüber gesellschaftlichen Bedarfsträgern werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.

## § 2

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über Gebühren im Seefunkdienst vom 1. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 152) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
<b>I.</b>		
<b>Einmalige Gebühren</b>		
<b>1. Genehmigungsgebühren</b>		
01	Genehmigung für das Herstellen von Sendern für Funkanlagen, typengebunden, je Genehmigung	20,—
02	Genehmigung für den Vertrieb von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
03	Genehmigung für den Besitz von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
04	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, je Fahrzeug oder ortsfeste Funkstelle	75,—
05	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in Häfen und Werften der Deutschen Demokratischen Republik, je Fahrzeug	75,—
Zu I. 1.:		
1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.		
2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.		
3. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.		
4. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.		
<b>2. Prüfgebühren</b>		
21	für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern, je Prüfunde	18,75
	Mindestgebühr	150,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
	Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen.	
	Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	
<b>3. Sonstige einmalige Gebühren</b>		
31	Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,—
	Gebühren für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“	
32	je Heft (bis 16 Seiten)	0,50
33	je Heft (über 16 Seiten)	1,—

**II.****Monatliche Gebühren  
für das Betreiben von Funkanlagen**

<b>1. auf Fahrzeugen</b>		
9501	je Sender im Mittelwellenbereich (405 bis 535 kHz)	3,—
9502	je Sender im Grenzwellenbereich (1 605 bis 4 000 kHz)	3,—
9503	je Sender im Kurzwellenbereich (4 000 bis 27 500 kHz)	3,—
9514	je Sender im Ultrakurzwellenbereich (30 bis 300 MHz)	3,—
9515	je Sender im Dezimeterwellenbereich (300 bis 3 000 MHz)	3,—
9516	je Empfänger	2,—
9507	je Funkanlage für Rettungsmittel	3,—
9508	je Ortungsfunkanlage	3,—
<b>2. bei ortsfesten Funkstellen</b>		
9511	für die erste Sende- und Empfangsanlage	60,—
9512	für jede weitere Sende- und Empfangsanlage	120,—
9513	je zusätzlichen Empfänger	2,—
9514	je Funkbeschießungssender im Mittelwellenbereich (283,5 bis 335 kHz)	10,—
9515	je Funkbeschießungssender im Grenzwellenbereich (1 600,5 bis 4 000 kHz)	10,—
9516	je Ortungsfunkanlage	3,—
<b>3. bei sonstigen Funkstellen</b>		
9521	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	5,—
<b>4. bei Ausnahmegenehmigungen</b>		
Die Gebühren für die mit Ausnahmegenehmigung betriebenen Funkanlagen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.		
<b>5. Zuteilungsgebühr für Gruppenrufzeichen</b>		
9525	Gebühr für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer	12,—

**Anordnung  
über den Flugfunkdienst  
— Flugfunkordnung — (FFO)**

vom 17. August 1982

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt

1. für den beweglichen Flugfunkdienst, den Flugnavigation-funkdienst und den Nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik;
2. für sonstige Funkdienste, soweit diese mit dem beweglichen Flugfunkdienst, dem Flugnavigation-funkdienst oder dem Nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik Berührung haben.

(2) Diese Anordnung gilt auch für das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen aus anderen Staaten im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

**Vorschriften und Verfügungen  
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen  
für den beweglichen Flugfunkdienst**

(1) Außer den Bestimmungen dieser Anordnung gelten die Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gibt Verfügungen für den beweglichen Flugfunkdienst heraus, die für alle Flugfunkstellen verbindlich sind.<sup>1</sup>

§ 3

**Ausrüstung mit Funkanlagen**

Art und Umfang der Ausrüstung der Funkstellen mit Funkanlagen werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist darüber zu informieren.

§ 4

**Genehmigungspflicht und Beantragung  
von Genehmigungen**

(1) Für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, für das Herstellen, den Vertrieb oder den Besitz von Sendern für Funkanlagen besteht Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.<sup>2</sup> Das gilt auch für Änderungen an Funkanlagen, die die Genehmigungsbedingungen berühren.

(2) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

(3) Für Funkanlagen ist eine Abnahmebestätigung erforderlich.

(4) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen.

(5) Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, Funkanlagen für Flugsicherungs-, Navigations- und Ortungsfunkstellen errichten und betreiben zu lassen. Einzelgenehmigun-

<sup>1</sup> Diese Verfügungen werden in den vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen „Nachrichten für die zivile Luftfahrt der DDR“ bekanntgegeben.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. II Nr. 110 S. 768).

gen zum Errichten und Betreiben dieser Funkanlagen werden vom Minister für Verkehrswesen erteilt.

§ 5

**Erteilung und Umfang von Genehmigungen**

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen ist Voraussetzung, daß die Funkanlagen den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste entsprechen.

(2) Mit der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen werden Rufzeichen oder Kennungen sowie Frequenzen zugeteilt.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann Genehmigungen befristen, einschränken und ändern. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

(4) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt. Die Erteilung der Genehmigung ist mit Bedingungen verbunden. Die Genehmigungsbedingungen sind als Bestandteil der Genehmigung für den Genehmigungsinhaber verbindlich.

§ 6

**Pflichten der Genehmigungsinhaber**

(1) Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen sind verpflichtet,

1. Aufträge zum Herstellen nur entgegenzunehmen, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen nachweist. Dies gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;
2. nach Fertigung genehmigter Sender oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen. Die Prüfung ist gebührenpflichtig;
3. die Serienfertigung mustergetreu durchzuführen und alle gefertigten Geräte mit dem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu versehen;
4. den Verbleib der hergestellten Sender nachzuweisen.

(2) Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen sind verpflichtet, folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Funkanlagen sind gemäß den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste zu errichten.
2. Nach dem Errichten der Funkanlagen ist deren Prüfung bei dem zuständigen staatlichen Prüforgan<sup>3</sup> zu beantragen.
3. Die Betriebsfreigabe der Funkanlagen muß auf der Genehmigungsurkunde durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erteilt werden.
4. Die Funkstellen sind gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung zu betreiben.
5. Die Prüfbescheinigungen des zuständigen staatlichen Prüforgans über die Ergebnisse von Nachprüfungen sind unaufgefordert dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vorzulegen.

(3) Inhaber von Genehmigungen zum Vertrieb von Sendern für Funkanlagen sind verpflichtet,

1. Sender nur an Auftraggeber zu veräußern, die im Besitz einer Genehmigung gemäß § 4 dieser Anordnung sind;
2. den Verbleib veräußerter Sender listenmäßig zu erfassen.

(4) Inhaber von Genehmigungen zum Besitz von Sendern für Funkanlagen sind verpflichtet,

1. die Sender vor unbefugtem Zugriff zu sichern;
2. die Sender jederzeit nachzuweisen.

<sup>3</sup> Z. Z. ist das Prüforgan die Staatliche Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Verschrottung von genehmigungspflichtigen Funkanlagen ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vorher zu melden. Über die Verschrottung ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ein Protokoll vorzulegen.

## § 7

**Erlöschen von Genehmigungen**

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;
2. durch Fristablauf;
3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach dem Erlöschen von Genehmigungen sind

1. das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Sender für Funkanlagen einzustellen;
2. errichtete Funkanlagen stillzulegen, innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib der Funkanlagen ist nachzuweisen;
3. die Genehmigungsurkunden dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzusenden.

## § 8

**Voraussetzungen für das Ausüben des beweglichen Flugfunkdienstes**

(1) Die Funkanlagen des beweglichen Flugfunkdienstes dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes bzw. anerkanntes Flugfunkzeugnis besitzen.

(2) Die Flugfunkzeugnisse sind bei der Ausübung des Flugfunkdienstes mitzuführen.

## § 9

**Ausstattung der Funkstellen mit Dokumenten und Dienstbehelfen**

Die bei den Funkstellen des beweglichen Flugfunkdienstes mitzuführenden Dokumente und Dienstbehelfe werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen festgelegt.

## § 10

**Betriebsbedingungen und -verfahren im beweglichen Flugfunkdienst**

(1) Die Betriebsbedingungen und -verfahren im beweglichen Flugfunkdienst regeln sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Geräte und Funkstellen des beweglichen Flugfunkdienstes und nach den Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Der Funkverkehr im beweglichen Flugfunkdienst darf nur zwischen Luftfunkstellen und Bodenfunkstellen, zwischen Luftfunkstellen oder zwischen Bodenfunkstellen zur Vorbereitung, Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge durchgeführt werden.

(3) Der Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen und Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes richtet sich nach den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für den beweglichen Seefunkdienst. Der Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen und Funkstellen anderer Funkdienste ist nur in Notfällen erlaubt.

(4) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Auflagen zur zeitweisen Betriebseinschränkung oder Stilllegung von Funkstellen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen angeordnet werden.

## § 11

**Not- und Dringlichkeitsverkehr**

(1) Not- und Dringlichkeitsverkehr darf nur auf Weisung des Kommandanten eines Luftfahrzeuges durchgeführt werden. Der Kommandant bestimmt den Inhalt der Meldungen.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not- und Dringlichkeitsverkehr gemäß den Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen durchzuführen.

## § 12

**Wahrung des Fernmeldegeheimnisses**

Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sowie andere Personen, die nicht für sie bestimmte Nachrichten empfangen, sind verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen zu wahren.

## § 13

**Aufzeichnung des Funkverkehrs**

(1) Der Funkverkehr ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind Urkunden.

(2) Für die Aufzeichnung des Funkverkehrs gelten die Bestimmungen der Vorschriften für den Flugfernmeldedienst des Ministeriums für Verkehrswesen.

## § 14

**Genehmigungen zum Mitführen und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen aus anderen Staaten**

(1) Das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen aus anderen Staaten bei Flügen im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gilt als genehmigt, wenn die Genehmigung des anderen Staates für diese Funkanlagen vorliegt und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen gültige Funkzeugnisse besitzen.

(2) Für das Betreiben der Funkanlagen gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Anordnung.

## § 15

**Kontrollrecht**

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

(2) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind im Rahmen dieses Kontrollrechts Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Genehmigungsurkunden und die Funkzeugnisse der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf Verlangen vorzulegen. Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unverzüglich zu beseitigen.

## § 16

**Verantwortung**

(1) Rechtsträger und Eigentümer von Funkstellen des beweglichen Flugfunk-, des Flugnavigations- und des Nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes sind für deren ordnungsgemäße Ausstattung mit Dokumenten und Dienstbehelfen sowie Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Aufzeichnung des Funkverkehrs verantwortlich.

(2) Die mit der Wahrnehmung des beweglichen Flugfunk-, des Flugnavigations- und des Nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes beauftragten Personen sind für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Funkdienste gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

## § 17

**Nachprüfungen**

Die Funkanlagen der Flugfunk-, der Flugnavigations- und der Nichtnavigatorischen Ortungsfunkstellen sind periodisch Nachprüfungen zu unterziehen. Der Umfang der Nachprüfungen und die Prüfungsfristen werden vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegt. Über die Ergebnisse der Nachprüfungen ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu informieren.

## § 18

**Gebühren**

(1) Die Gebühren, die nach dieser Anordnung erhoben werden, ergeben sich aus der Anordnung vom 17. August 1982 über Gebühren im Flugfunkdienst - Flugfunkgebührenordnung - (GBl. I Nr. 33 S. 591).

(2) Für die Gebühren ist der Genehmigungsinhaber der Gebührenschuldner der Deutschen Post.

(3) Die Pflicht zur Gebühreinzahlung besteht,

1. wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren);
2. wenn die genehmigungspflichtige Funkanlage in Betrieb genommen wird (monatliche Gebühren);
3. wenn bei Prüfungen das Ergebnis mitgeteilt wird (Prüfgebühren).

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der monatlichen Gebühren zum Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.

(5) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(6) Genehmigungsgebühren, sonstige einmalige Gebühren und die monatlichen Gebühren werden von der Deutschen Post, Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst, im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Prüfgebühren werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingezogen, die die Prüfung durchgeführt hat.

(8) Für Gebührenrückstände hat der Genehmigungsinhaber Verspätungszinsen nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> zu zahlen.

## § 19

**Sonderregelungen**

Soweit es die Sicherheit des Staates erfordert, können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen zu dieser Anordnung getroffen werden.

## § 20

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1981 über den Flugfunkdienst - Flugfunkordnung - (GBl. II Nr. 36 S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anordnung  
über Gebühren im Flugfunkdienst  
- Flugfunkgebührenordnung - (FFGO)  
vom 17. August 1982**

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 18 der Anordnung vom 17. August 1982 über den Flugfunkdienst - Flugfunkordnung - (GBl. I Nr. 33 S. 589) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Festsetzung von Gebühren für den Flugfunkdienst folgendes angeordnet:

## § 1

**Gebühren**

Für das Erteilen von Genehmigungen und das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen sowie für die Prüfung von Funktions- oder Fertigungsmustern gemäß den Bestimmungen der Flugfunkordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
I.		
<b>Einmalige Gebühren</b>		
1.	<b>Genehmigungsgebühren</b>	
01.	Genehmigungen für das Herstellen von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	20,-
02.	Genehmigung für den Vertrieb von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	10,-
03.	Genehmigung für den Besitz von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	10,-
04.	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkstellen, je Genehmigung	10,-
Zu I. 1.:		
1.	Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.	
2.	Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.	
3.	Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.	
4.	Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.	
2.	<b>Prüfgebühren</b>	
21.	für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern, je Prüfunde	18,75
	Mindestgebühr	150,-

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Fälligkeit-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426; Ber. GBl. II Nr. 39 S. 695) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 131).

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
Zu I. 2.:		
1.	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
2.	Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	
3.	<b>Sonstige einmalige Gebühren</b>	
31.	Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,—

## II.

**Monatliche Gebühren  
für das Betreiben von Funkanlagen**

9531	für Sende- und Empfangsanlagen in Luftfahrzeugen der zivilen Luftfahrt, je Luftfunkstelle	12,—
9532	für Sende- und Empfangsanlagen in Luftfahrzeugen im Flugport, je Luftfunkstelle	3,—
9533	für eine Bodenfunkstelle des Flugsicherungskontrolldienstes mit nicht mehr als 3 Sendern	30,—
9534	für jeden weiteren Sender	10,—
9535	für Boden- und Flugnavigationfunkstellen auf Flugplätzen, je Sender	10,—
9536	für Funkempfangsanlagen für den Einseitigen Dienst, je Empfangsanlage	3,—

**Anordnung  
über die Ausbildung von Lehrkräften für den  
berufspraktischen Unterricht**

vom 23. August 1982

Zur Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- die Ausbildung von Facharbeitern und Meistern bzw. die Qualifizierung von Fachschulkadern zu Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht,
- Ingenieur- und Fachschulen, an denen Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht ausgebildet werden.

## § 2

**Ausbildung von Facharbeitern und Meistern  
zu Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen**

(1) Die Ausbildung von Facharbeitern und Meistern zu Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen in ausgewählten technischen, agrarwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen erfolgt durch Teilnahme an einem

Direkt- oder Fernstudium (Anlage). Diese Fachrichtungen werden in der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

(2) Das Studium ist ein Fachschulstudium. Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Studium, der Inhalt sowie Dauer und Ablauf des Direkt- und Fernstudiums sind in den für die jeweiligen Grundstudienrichtungen verbindlichen Studienplänen festgelegt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen das Zeugnis über den Fachschulabschluß und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Ingenieurpädagog (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht)“ bzw.

„Ökonompädagoge (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht)“

mit der Benennung der entsprechenden Fachrichtung zu führen.

## § 3

**Qualifizierung von Fachschulkadern  
ohne pädagogischen Abschluß**

(1) In der Berufsausbildung bzw. im polytechnischen Unterricht tätige oder hierfür vorgesehene Fachschulkader ohne pädagogischen Abschluß qualifizieren sich für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Teilnahme an einem postgradualen Studium

„Berufspädagogik (berufspraktischer Unterricht)“.

Das postgraduale Studium ist an keine bestimmte Fachrichtung gebunden.

(2) Das postgraduale Studium wird in Form eines 1jährigen Fernstudiums durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Teilnahme am postgradualen Studium sowie dessen Inhalt und Ablauf sind in dem hierfür verbindlichen Studienplan festgelegt. Die Organisation und Durchführung des postgradualen Studiums obliegt dem Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Karl-Marx-Stadt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen das Zeugnis über den Fachschulabschluß

„Berufspädagogik (berufspraktischer Unterricht)“.

## § 4

**Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern**

(1) In der Berufsausbildung bzw. im polytechnischen Unterricht tätige oder hierfür vorgesehene Meister mit Meisterabschluß in solchen Fachrichtungen, für die es keine Fachschulausbildung gibt, bzw. Meister, sofern sie in der Regel das 40. Lebensjahr überschritten haben, qualifizieren sich für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Teilnahme an einem postgradualen Studium

„Berufspädagogik (berufspraktischer Unterricht)“.

(2) Das postgraduale Studium entspricht dem im § 3 Abs. 2 genannten postgradualen Studium.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Lehrmeister“

mit der Benennung der Fachrichtung, in der die Meisterausbildung erfolgte, zu führen. Der Abschluß des Studiums mit der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Lehrmeister ist kein Fachschulabschluß im Sinne der Anordnung vom 25. Oktober 1979 über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung (Sonderdruck Nr. 1024 des Gesetzblattes).



## § 5

## Prüfungen

(1) Die im Direkt- und Fernstudium sowie im postgradualen Studium durchzuführenden Leistungskontrollen und abzulegenden Prüfungen sind in den verbindlichen Studienplänen ausgewiesen.

(2) Die zum Abschluß des Direkt- und Fernstudiums sowie des postgradualen Studiums abzulegende unterrichtspraktische Prüfung erfolgt einheitlich auf der Grundlage der dafür erlassenen Regelungen.<sup>1</sup>

## § 6

## Freistellungen und Studiengebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Konsultationen sowie für die Ablegung von Prüfungen werden die Teilnehmer am Fernstudium und postgradualen Studium von der Arbeit freigestellt. Die Freistellung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften und den verbindlichen Studienplänen.<sup>2</sup>

(2) Die Teilnehmer am Fernstudium und postgradualen Studium entrichten Studiengebühren entsprechend den Rechtsvorschriften.<sup>2</sup>

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 25. November 1966 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBI. II 1967 Nr. 1 S. 1);
- Anordnung vom 28. Dezember 1967 zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBI. II 1968 Nr. 13 S. 57);
- Anweisung vom 20. November 1970 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Facharbeiter zum Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogen (berufspraktischer Unterricht) (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 23/24 S. 266);
- Anweisung Nr. 2 vom 2. September 1971 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Facharbeiter zum Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogen (berufspraktischer Unterricht) (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 19 S. 241);
- Anordnung vom 26. September 1973 über die Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern (GBI. I Nr. 46 S. 486);
- Anweisung vom 30. April 1974 über das Verzeichnis der Ausbildungsberufe und Fachrichtungen der Meister für die Teilnahme am Fernstudium vom Meister zum Lehrmeister (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6 S. 81).

(3) Die Bestimmung im § 3 Abs. 3 dieser Anordnung ist bereits ab 1. September 1982 für das im August 1983 auslaufende pädagogische Zusatzstudium anzuwenden.

Berlin, den 23. August 1982

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. h. c. Böhm e

Der Staatssekretär  
für Berufsbildung

I. V.: Prof. Dr. Kuhn  
Stellvertreter  
des Staatssekretärs

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anweisung vom 1. September 1970 zur unterrichtspraktischen und heimpraktischen Prüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 11 S. 120).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBI. I Nr. 31 S. 285) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBI. I Nr. 24 S. 299).

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

Fachschulen	Fachrichtungen
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen 9010 Karl-Marx-Stadt Wielandstraße 4	LbU* für Maschinenbau LbU für Zerspanungstechnik LbU für Instandhaltung und Montage
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen 5800 Gotha Kindleber Straße 101	LbU für Elektrotechnik LbU für Elektronik LbU für Automatisierungstechnik
Ingenieurschule für Bauwesen und Ingenieur- pädagogik 3010 Magdeburg Brandenburger Straße 8	LbU für Bauwesen
Ingenieurschule für Chemie „Justus von Liebig“ 3013 Magdeburg Alt-Westerhüsen 51/60	LbU für Chemie
Ingenieurschule für Holztechnik 8060 Dresden Heideparkstraße 8	LbU für Holztechnik
Ingenieurschule für Textiltechnik 7570 Forst Heinrich-Heine-Straße 16	LbU für Textiltechnik LbU für Bekleidungstechnik
Institut zur Aus- und Weiterbildung von Ingenieurpädagogen 2786 Schwerin Paulshöher Weg 1	LbU für Pflanzenproduktion LbU für Tierproduktion
Ingenieurschule für Lebensmittelindustrie 8230 Dippoldiswalde Weißeritzstraße 11	LbU für Lebensmittel- industrie
Institut zur Ausbildung von Ökonompädagogen „A. S. Makarenko“ 4320 Aschersleben Vordebrette	LbU für Binnenhandel LbU für Gaststätten- und Hotelwesen LbU für Betriebswirtschaft und Schreibtechnik

\* LbU = Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht

**Anordnung  
über die Herstellung und Verwendung  
von Nitritpökelsalz für Fleischerzeugnisse  
vom 10. August 1982**

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 11 S. 242) sowie Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBI. I Nr. 3 S. 40) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Nitritpökelsalz und die Verwendung von Nitritpökelsalz für Fleischerzeugnisse.

## § 2

(1) Zum Pökeln und Umröten von Fleisch und Fleischerzeugnissen darf nur Nitritpökelsalz verwendet werden.

(2) Nitritpökelsalz im Sinne dieser Anordnung ist ein gleichmäßiges Gemisch von Speisesalz (Steinspeisesalz oder Siedespeisesalz, NaCl) mit 0,4 bis 0,5 Masseprozenten Natriumnitrit ( $\text{NaNO}_2$ ).

## § 3

(1) Nitritpökelsalz darf nur in fertiger Mischung gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden.

(2) Nitritpökelsalz darf nur in Mengen verwendet werden, die zur Erzielung der gewünschten Eigenschaften des jeweiligen Erzeugnisses unbedingt erforderlich sind.

(3) Ein Zusatz von Nitritpökelsalz ist nicht erlaubt bei

- Hackfleisch, frisch und gefrierkonserviert,
- Würsten, die zum Braten und Grillen bestimmt sind,
- Fleischklopsen, Buletten, Hackbraten und vergleichbaren Erzeugnissen,
- Weißwürsten und anderen Erzeugnissen, bei denen eine Umrötung nicht herkömmlich oder nicht erforderlich ist.

## § 4

Der Restgehalt an Natriumnitrit darf im Fertigerzeugnis höchstens betragen:

- bei Fleischkonserven 50 mg/kg
- bei allen übrigen Fleischerzeugnissen 100 mg/kg.

## § 5

(1) Die Herstellung von Nitritpökelsalz bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Das zur Herstellung von Nitritpökelsalz verwendete Natriumnitrit muß hinsichtlich seiner Reinheit den Anforderungen der Anlage 5 der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes) entsprechen.

(3) Bei der Herstellung von Nitritpökelsalz ist durch Anwendung geeigneter Verfahren zu gewährleisten, daß im Fertigerzeugnis eine gleichmäßige Mischung entsprechend dem im § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Mischungsverhältnis vorliegt.

(4) Die Einhaltung des vorgeschriebenen Mischungsverhältnisses ist bei jeder Herstellungsladung zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind schriftlich festzuhalten und 2 Jahre nach dem Tag der Produktion aufzubewahren.

(5) Die für den Betrieb zuständige Bezirks-Hygieneinspektion hat unabhängig von den innerbetrieblichen Eigenkontrollen in mindestens vierteljährlichen Abständen eine Überprüfung der Herstellung von Nitritpökelsalz durchzuführen und Proben zu untersuchen.

## § 6

(1) Nitritpökelsalz darf nur in weitgehend wasserdampf- undurchlässiger, mechanisch fester Verpackung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Nitritpökelsalz darf nur in trockenen Räumen gelagert werden.

## § 7

(1) Großverbraucherpackungen für Nitritpökelsalz sind zusätzlich zur Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) mit der Aufschrift „Trocken aufbewahren“ und mit 2 bandförmigen Streifen von roter Farbe, die bei Behältnissen und Umhüllungen bis zu 50 cm Höhe mindestens

2 cm, bei größeren Behältnissen und Umhüllungen mindestens 5 cm breit sein müssen, zu kennzeichnen.

(2) Behältnisse zur innerbetrieblichen Aufbewahrung von Nitritpökelsalz sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

## § 8

(1) Nitritpökelsalz, das entsprechend der Anordnung vom 13. Juni 1953 über die Verwendung von salpétrigsauren und salpétrisauren Salzen im Lebensmittelverkehr (ZBl. Nr. 22 S. 279) mit 0,5 bis 0,6 Masseprozenten Natriumnitrit hergestellt wurde, darf noch bis zum 30. Juni 1983 verwendet werden.

(2) Salpeter (Kaliumnitrat  $\text{KNO}_3$ ) darf zum Umröten von Dauerwurst und Dauerpökelfleischwaren in einer Menge von höchstens 0,5 g/kg Rohstoffeinsatz noch bis zum 31. Dezember 1983 verwendet werden.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juni 1953 über die Verwendung von salpétrigsauren und salpétrisauren Salzen im Lebensmittelverkehr (ZBl. Nr. 22 S. 279) außer Kraft.

Berlin, den 10. August 1982

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Inkraftsetzung und Herausgabe**  
**der speziellen Kalkulationsrichtlinien**  
**für das Verkehrswesen**  
**vom 19. August 1982**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für das Verkehrswesen wird die

Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 15. Dezember 1981 zur Bildung von Preisen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeuge und Traktoren — Spezielle Leistungen —

in Kraft gesetzt.

## § 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

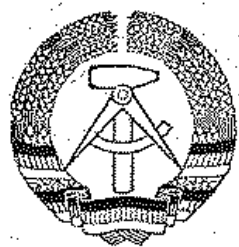
## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1982

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 21. März 1977 (GBl. I Nr. 12 S. 139)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 27. September 1982	Teil I Nr. 34
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 82	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe .....	595
9. 9. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe .....	598
23. 9. 82	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit .....	600
1. 9. 82	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen .....	600
2. 9. 82	Anordnung Nr. 2 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft .....	602
	Berichtigung .....	602
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	602

**Verordnung  
über die Planung, Bildung und Verwendung  
des Prämienfonds für volkseigene Betriebe  
vom 9. September 1982**

Über den Prämienfonds wird das materielle Interesse der Werkfälligen zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der DDR verstärkt. Vorteile sollen die Betriebe erhalten, die hohe Planziele zur Warenproduktion, zur Nettoproduktion, zum Export, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Senkung der Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion erfüllen und übererfüllen. Die Arbeitskollektive sind materiell daran zu interessieren, wachsende Leistungen vor allem durch die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu realisieren. In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird hierzu folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds. Sie gilt für
- Kombinate,
  - volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Betriebe genannt),
  - staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Verordnung Pflichten wahrzunehmen haben.
- (2) Die in dieser Verordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Pflichten gelten bei Betrieben, die keinem Kombinat angehören, für die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe entsprechend.

**Planung und Bildung des Prämienfonds**

§ 2

**Grundsätze**

- (1) Der Prämienfonds wird in den Betrieben für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der vorgegebenen staatlichen Plankennziffern für die Leistungsentwicklung geplant und gebildet.
- (2) Zuführungen zum Prämienfonds erfolgen in Form
- eines Grundbetrages je Beschäftigten,
  - weiterer Prämienmittel für die Überbietung und Übererfüllung der Planziele,
  - zusätzlicher Prämienmittel für hohe Leistungen im Export und für die Erfüllung von Aufgaben der Konsumgüterproduktion.

§ 3

**Grundbetrag**

Die Plankennziffer Prämienfonds ergibt sich aus einem Grundbetrag je Beschäftigten (VbE) und den geplanten Arbeitskräften (VbE). Sie wird den Betrieben mit den staatlichen Plankennziffern für die Planausarbeitung in absoluter Höhe übergeben. Dabei ist der im Vorjahr geplante Grundbetrag je Beschäftigten (VbE) zu gewährleisten.

§ 4

**Zuführungen für die Überbietung  
und Übererfüllung der Planziele**

(1) Über den Grundbetrag hinaus können die Betriebe weitere Prämienmittel planen und zuführen, wenn sie ihre Planziele bei der Planausarbeitung überbieten bzw. bei der Plandurchführung übererfüllen. Hierfür werden ausgehend von

den volkswirtschaftlichen Hauptkennziffern der Leistungsbeurteilung und den wirtschaftspolitischen Schwerpunkten zwei Leistungskennziffern festgelegt. Die Staatliche Plankommission wählt diese jährlich auf Vorschlag der zuständigen Minister aus den Kennziffern

- Warenproduktion
- Nettogewinn
- Nettoproduktion
- Export zu Valutagegenwert

aus und legt sie dem Ministerrat mit den staatlichen Aufgaben für den Volkswirtschaftsplan zur Bestätigung vor.

(2) Als Leistungskennziffern für Zuführungen von Prämienmitteln sind durch die zuständigen Minister für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches in der Regel die Warenproduktion und der Nettogewinn vorzusehen. Für Betriebe, deren Leistungssteigerung für die Volkswirtschaft besser an der Nettoproduktion zu messen ist, kann diese anstelle des Nettogewinns oder der Warenproduktion vorgesehen werden. Für Betriebe mit hohem Exportanteil kann anstelle der Warenproduktion die Erfüllung des Exports zu Valutagegenwert als Leistungskennziffer vorgesehen werden. Soweit es die Leistungsanforderungen und die spezifischen Reproduktionsbedingungen erforderlich machen, kann der Minister für seinen Verantwortungsbereich oder für ausgewählte Betriebe andere Leistungskennziffern für die Bildung des Prämienfonds vorschlagen.

(3) Die Zuführungen von Prämienmitteln für die Überbietung und Übererfüllung der zwei dafür mit dem Plan festgelegten Leistungskennziffern gemäß Abs. 1 werden auf der Grundlage nachfolgend aufgeführter Normative geplant und vorgenommen. Sie betragen je 1 Prozent der Überbietung bzw. Übererfüllung

— der Warenproduktion	15 M je VbE
— des Nettogewinns	5 M je VbE
— der Nettoproduktion	10 M je VbE
— des Exports zu Valutagegenwert	20 M je VbE

Die Normative gelten für die Planausarbeitung und -durchführung in gleicher Höhe.

(4) Die Zuführungen von Prämienmitteln aus Überbietung und Übererfüllung der Leistungskennziffern gemäß Abs. 3 können pro Jahr insgesamt bis zu 200 M je geplante VbE betragen.

(5) Werden für Betriebe andere Leistungskennziffern als nach Abs. 1 vorgegeben, legt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag der zuständigen Ministers nach Abstimmung mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des FDGB die entsprechenden Normative für die Zuführungen von Prämienmitteln nach diesen Kennziffern fest.

(6) Bei Nichterfüllung der für die Zuführungen von Prämienmitteln festgelegten Leistungskennziffern mindert sich der geplante Prämienfonds nach den gleichen Normativen bis auf die Höhe des Grundbetrages.

#### § 5

##### Zusätzliche Bedingungen

(1) Zusätzliche Bedingung für die Zuführungen von Prämienmitteln gemäß § 4 ist die Erfüllung von zwei weiteren Kennziffern. Der Generaldirektor des Kombinates legt diese mit Zustimmung der zuständigen gewerkschaftlichen Leitung jährlich mit der Übergabe der staatlichen Aufgaben aus folgender Nomenklatur fest:

- Nettoproduktion
- Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion

- Export nach Wirtschaftsgebieten zu Valutagegenwert
- Warenproduktion, für Baukombinate und -betriebe Bauproduktion
- Steigerung der Arbeitsproduktivität
- Senkung der Selbstkosten
- Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung
- Warenproduktion mit Gütezeichen Q.

Kennziffern, die bereits der Bildung des Prämienfonds zugrunde liegen, können nicht als zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.

(2) Für Betriebe mit Exportproduktion ist die Erfüllung des Exports nach Wirtschaftsgebieten zu Valutagegenwert in jedem Fall als eine Bedingung festzulegen, soweit sie nicht bereits der Bildung des Prämienfonds als Leistungskennziffer zugrunde liegt. Soweit es die spezifischen Reproduktionsbedingungen erforderlich machen, kann der Minister die Nomenklatur gemäß Abs. 1 für seinen Verantwortungsbereich nach Abstimmung mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des FDGB durch entsprechende Kennziffern ergänzen.

(3) Für jede nicht erfüllte zusätzliche Bedingung sind die Zuführungen gemäß § 4 um 25 Prozent zu mindern.

#### § 6

##### Zusätzliche Zuführungen für Export und Konsumgüterproduktion

(1) Für hohe Leistungen im Export sowie für die Erfüllung von Aufgaben der Konsumgüterproduktion können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften erhalten.

(2) Diese Zuführungen erfolgen unabhängig von den Festlegungen in den §§ 4 und 5.

#### § 7

##### Finanzierung des Prämienfonds

(1) Der Prämienfonds ist von den Betrieben zu erwirtschaften. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nettogewinn des Betriebes.

(2) Zuführungen von Prämienmitteln aus Überbietung und Übererfüllung der festgelegten Leistungskennziffern gemäß § 4 Abs. 3 sind aus überbotenem bzw. übererfülltem Nettogewinn des Betriebes nach Erfüllung der Abführungsverpflichtungen an den Staat zu finanzieren.

(3) Für Betriebe, die den Prämienfonds planmäßig nicht aus eigenem Gewinn finanzieren können, ist die Finanzierung aus dem zentralisierten Nettogewinn des Kombinates zu planen und vorzunehmen.

(4) Ist in Betrieben in der Plandurchführung nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat die Zuführung zum Prämienfonds in Höhe des Grundbetrages infolge Mindergewinn nicht möglich, erfolgt die Finanzierung der fehlenden Mittel aus dem Reservefonds des Kombinates.

(5) Der Berechnung und Finanzierung des Prämienfonds (Grundbetrag und Zuführungen für Überbietung und Übererfüllung) sind nur die Nettogewinne zugrunde zu legen, die auf eigenen ökonomischen Leistungen der Betriebe beruhen.

(6) Zusätzliche Prämienmittel, die den Betrieben auf Grund von anderen Rechtsvorschriften bzw. durch übergeordnete oder andere Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Sie können die Zuführungen nach § 4 Abs. 4 überschreiten und unterliegen nicht der Kürzung gemäß § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 3.

(7) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

### Verwendung des Prämienfonds

#### § 8

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind in Verbindung mit der moralisch-ideellen Anerkennung vorrangig zur Stimulierung von Schwerpunktaufgaben, der Leistungsentwicklung, wie Produktivitäts- und Effektivitätsentwicklung, Erzielung hoher ökonomischer Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit, Steigerung des Exports und Senkung des Produktionsverbrauchs, einzusetzen. Die Betriebsdirektoren sind in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen dafür verantwortlich, daß die Prämierung der Werktätigen konsequent nach der Leistung erfolgt.

(2) Prämien sind für hohe Leistungen im sozialistischen Wettbewerb insbesondere solchen Kollektiven und Werktätigen zu gewähren, die maßgeblich zur

- Erzielung hoher ökonomischer Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- Erfüllung der Exportziele,
- Erhöhung der Effektivität der Arbeit,
- Einsparung von Rohstoffen, Material und Energie,
- Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Senkung der Kosten,
- Steigerung der Arbeitsproduktivität und Einsparung von Arbeitsplätzen

beitragen. Hervorragende Initiativen der Werktätigen sind sofort nach vollbrachter Leistung anzuerkennen.

(3) Die Verwendung des Prämienfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Das betrifft insbesondere die zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die jeweils dafür vorgesehenen Mittel. Es ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen

- Initiativprämien im sozialistischen Wettbewerb zur Anerkennung hoher kollektiver und Einzelleistungen,
- Zielprämien nach aufgeschlüsselten Leistungskennziffern und Schwerpunktaufgaben,
- auftragsgebundene Prämien für die Erfüllung wichtiger Vorhaben des Planes Wissenschaft und Technik einschließlich der Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung sowie der Überführung neuer Verfahren und Erzeugnisse in die Produktion,
- Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr

angewendet werden.

(4) Die Betriebe haben die erarbeiteten Prämienmittel so einzusetzen, daß sowohl die materielle Anerkennung hervorragender Initiativen im sozialistischen Wettbewerb als auch die Zahlung der Jahresendprämie sowie auftragsgebundener Prämien gewährleistet ist.

#### § 9

(1) Über die Jahresendprämie werden die Leistungen der Betriebskollektive bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planziele materiell anerkannt.

(2) Die durchschnittliche Jahresendprämie je VbE ist in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hat. Für den Betrieb ist dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten. Die zur Auszahlung vorgesehene durchschnittliche Jahresendprämie je VbE ist durch den Generaldirektor des Kombines zu bestätigen.

(3) Für die Arbeitskollektive und für die einzelnen Werktätigen ist die Jahresendprämie nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren. Dazu sind aus dem Plan abgeleitete beeinflussbare Leistungskriterien vorzugeben, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmen und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden kontrolliert und abgerechnet werden. Für die Werktätigen, die an der Lösung von Exportaufgaben arbeiten, ist die Erfüllung dieser Aufgaben als Leistungskriterium festzulegen. Während des Planjahres sind die Werktätigen über die mögliche Höhe der Jahresendprämie zu informieren, die bei Erfüllung dieser Leistungskriterien gezahlt werden kann. Hat der Betrieb die notwendigen Prämienmittel entsprechend Abs. 2 erarbeitet, sollen auch die einzelnen Werktätigen bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten. Bei Nichterfüllung der Leistungskriterien durch einzelne Werktätige ist deren Jahresendprämie entsprechend niedriger festzulegen.

(4) Arbeitskollektive und einzelne Werktätige, die sich hohe Planziele stellen und dazu beitragen, daß die anteiligen Planaufgaben mit geringeren materiellen und finanziellen Fonds erfüllt und überboten werden, sollen einen Vorteil in der Höhe der Jahresendprämie haben.

(5) Bei Fehlschichten und anderen groben Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin sowie bei Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten und bei Straftaten, die nicht vom Abs. 6 erfaßt werden, kann die Jahresendprämie der betreffenden Werktätigen gemindert werden oder entfallen.

(6) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die gemäß § 56 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu fristloser Entlassung führen, und bei Straftaten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) besteht kein Rechtsanspruch auf Jahresendprämie.

#### § 10

(1) Über die Prämierung einschließlich der Gewährung der Jahresendprämie des Direktors und des Hauptbuchhalters des Betriebes entscheidet der Generaldirektor des Kombines mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Über die Prämierung der Fachdirektoren und anderen leitenden Mitarbeiter der Betriebe entscheidet der übergeordnete Leiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(2) Bei der Prämierung der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren der Betriebe sowie der leitenden Mitarbeiter der Kombinate und Betriebe ist von der allseitigen Planerfüllung in ihrem Verantwortungsbereich auszugehen. Als Hauptkriterium ist die Erfüllung der Exportaufgaben und die Verbesserung der Exportrentabilität zugrunde zu legen. Weitere Leistungskriterien sind insbesondere

- die Erfüllung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Leistungsziele und Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik,
- die vertragsgerechte Erfüllung der abgesetzten Warenproduktion nach Sortiment und Qualität,
- die Einhaltung bzw. Unterschreitung der beauftragten materiellen und finanziellen Fonds,
- die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Die Jahresendprämien der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren der Betriebe sowie der leitenden Mitarbeiter der Kombinate und Betriebe sind konsequent nach der Leistung bei der Erfüllung der Kennziffern gemäß Abs. 2 zu differenzieren.

(4) Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie bei schuldhafter Verursachung einer Havarie sind die Prämien der dafür Verantwortlichen zu kürzen.

#### § 11

Der Direktor des Betriebes legt nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung den Termin der Auszahlung der Jahresendprämie fest. Die Auszahlung hat im I. Quartal des nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

#### § 12

(1) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämierung von Werkträgern anderer Betriebe verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind:

- die Zuführungen zum Komplexprämienfonds auf Investitionsbauvorhaben,
- Prämien zur Anerkennung hoher Leistungen von Werkträgern, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften sozialistische Hilfe leisten.

(2) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen zur Prämierung hervorragender Leistungen von Schülern und Studenten in der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, im Berufspraktikum und während der freiwilligen produktiven Tätigkeit bzw. des Arbeitseinsatzes in den Ferien verwendet werden.

#### § 13

Im Betriebskollektivvertrag kann vereinbart werden, daß Mittel des Prämienfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern des Betriebes eingesetzt werden. Diese Mittel dürfen nicht dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt und nicht für Investitionen verwendet werden.

#### Sonstiges

#### § 14

(1) Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämien gehören nicht zum Durchschnittslohn. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Jahresendprämien sind bis zur Höhe von 50 Prozent des zur Auszahlung vorgesehenen Betrages pfändbar. Das gilt auch für auftragsgebundene Prämien gemäß § 8 Abs. 3, wenn sie anstelle von Jahresendprämien gezahlt werden.

#### § 15

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate und die örtlichen Räte haben die ordnungsgemäße Verwendung des Prämienfonds zu kontrollieren und in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen sowie gute Erfahrungen zur leistungsgerechten Differenzierung der Ziel- und Jahresendprämien zielstrebig zu verallgemeinern.

#### Schlußbestimmungen

#### § 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit

1 Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. Mai 1972 über die Entlohnung der Werkträgern und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe (GBL II Nr. 26 S. 417).

dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 5 S. 49),
- Zweite Verordnung vom 21. Mai 1973 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL I Nr. 30 S. 293),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 34 S. 379),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL I Nr. 21 S. 197),
- Anordnung vom 5. August 1981 über die Anwendung von Stimulierungssätzen für den Prämienfonds bei Überbietung der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne (GBL I Nr. 25 S. 311).

Berlin, den 9. September 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBL I Nr. 34 S. 595) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

- (1) Selbständige Kombinateleitungen bilden eigene Prämienfonds entsprechend den Bestimmungen der Verordnung.
- (2) Nachfolgend aufgeführte Betriebe und Einrichtungen

  - volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft
  - Betriebsschulen, Betriebsberufsschulen und Ausbildungsstätten
  - wissenschaftlich-technische Einrichtungen, die wissenschaftlich-technische Leistungen erbringen oder Auftraggeber für solche Leistungen sind.

bilden die Prämienfonds nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup>

#### Zu § 3 der Verordnung:

##### § 2

Der Grundbetrag kann neu festgelegt werden, wenn

- planmäßige Veränderungen der Beschäftigtenstruktur des Betriebes erfolgen,
- Betriebe zusammengelegt oder betriebliche Struktureinheiten neu eingegliedert bzw. herausgelöst werden,
- die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebene Anzahl der Arbeitskräfte (VbE) während der Planausarbeitung im Ergebnis betrieblicher Initiativen unterboten wird.

Die Veränderungen sind mit dem Planentwurf des Betriebes zu begründen. Die endgültige Bestätigung des Grundbetrages erfolgt im Rahmen der staatlichen Planaufgabe für den Prämienfonds durch den Generaldirektor des Kombinates.

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### § 3

(1) Haben Betriebe in der Planausarbeitung die Leistungskennziffern für die Zuführung von Prämienmitteln überboten, setzt sich die Plankennziffer Prämienfonds (staatliche Auflage) aus dem Grundbetrag und den auf der Grundlage der Normative zu planenden Prämienmitteln für die Überbietung zusammen. Werden die Leistungsziele in der Plandurchführung nicht voll erreicht, gilt Abs. 6 der Verordnung.

(2) Bei Anwendung der Normative sind Bruchteile der Prozentsätze anteilig zu berechnen (eine Stelle nach dem Komma).

(3) Die bei Überbietung und Übererfüllung des Nettogewinnes in der Verordnung festgelegten Zuführungen von Prämienmitteln in Höhe von 5 M je Prozent Steigerung des beauftragten Nettogewinns sind auch bei Unterschreitung eines geplanten Verlustes anzuwenden.

(4) In Ausnahmefällen entscheidet der Generaldirektor des Kombinates, daß als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen von Prämienmitteln anstelle der prozentualen Abweichung vom beauftragten Nettogewinn bzw. Verlust die Abweichung in Markbeträgen zugrunde zu legen ist. Das gilt, wenn

- der geplante Gewinn bzw. Verlust (in Mark) eines Betriebes so gering ist, daß eine geringfügige Abweichung in Mark zu hohen Prozentsätzen der Überbietung oder Über- bzw. Untererfüllung führt oder
- in einem Betrieb im Prozeß der Planausarbeitung bzw. Plandurchführung sich gegenüber der staatlichen Aufgabe ein Verlust in einen Gewinn oder ein Gewinn in einen Verlust umwandelt.

In diesen Fällen ist festzulegen, daß die Erhöhung bzw. Verminderung des Prämienfonds bis zu 10% der Abweichung (in Mark) vom beauftragten Nettogewinn bzw. Verlust beträgt.

(5) Die Erfüllung der staatlichen Auflagen Export nach Wirtschaftsgebieten ist auf der Grundlage des Formblattes S-113 nachzuweisen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 1. März 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbaugenossenschaften (GBI. I Nr. 6 S. 113);
- Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBI. I Nr. 32 S. 600);
- Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBI. II Nr. 73 S. 239).

(6) Die Leistungskennziffern für die Bildung des Prämienfonds selbständiger Kombinateleitungen müssen den Zielstellungen des Kombinates insgesamt entsprechen.

(7) Für die Berechnung der pro Jahr zulässigen Zuführungen von Prämienmitteln gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung ist die mit dem Plan vorgegebene Anzahl der Arbeiter und Angestellten ohne Lehrlinge zugrunde zu legen. Der so errechnete Betrag erhöht sich bei Übererfüllung der Leistungskennziffern in der Plandurchführung je geplanten Lehrling um ein Drittel des Grundbetrages je VbE gemäß § 3 der Verordnung. Voraussetzung dafür ist, daß die Finanzierung aus übererfülltem Nettogewinn gewährleistet ist.

(8) Können Betriebe, deren übergeordnetes Organ keinen zentralisierten Nettogewinn oder Reserverfonds bildet, die Zuführung zum Grundbetrag des Prämienfonds nicht vornehmen, kann die Zuführung aus anderen dem zentralisierten Nettogewinn oder dem Reserverfonds entsprechenden Mitteln des übergeordneten Organs erfolgen. Bei Betrieben, die den Räten der Bezirke unterstehen, erfolgt die Zuführung aus dem sich beim Rat des Bezirkes insgesamt ergebenden Überplangewinn. Reicht dieser nicht aus, erfolgt die Zuführung zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat bzw. aus Fondsstützungen.

#### Zu § 7 Abs. 6 der Verordnung:

##### § 4

(1) Zusätzliche Prämienmittel, die den Betrieben gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 der Verordnung sowie auf Grund von anderen Rechtsvorschriften zugeführt werden, sind als Initiativ- oder Zielprämien einzusetzen. Sie sind zur Finanzierung der Jahresendprämie in dem Umfang einzusetzen, wie das zur Gewährleistung ihres Vorjahresniveaus erforderlich ist. Sie dürfen nicht zur Erhöhung der Jahresendprämie über das Vorjahresniveau hinaus verwendet werden.

(2) Zusätzliche Prämienmittel, die den Betrieben aus Fonds übergeordneter oder anderer Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich als Initiativ- oder Zielprämien zur Anerkennung der Kollektive oder Werktätigen einzusetzen, die durch ihre Leistungen entscheidende Voraussetzungen zur Lösung dieser Aufgaben schaffen.

#### Zu § 8 der Verordnung:

##### § 5

(1) Im Betriebskollektivvertrag sind zu vereinbaren:

- der Verwendungszweck einschließlich der Überführung von Prämienmitteln in den Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
- die Kriterien für die Differenzierung des Anteils der Bereiche und Produktionsabschnitte am Prämienfonds des Betriebes entsprechend ihrem Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität,
- die aus dem Plan abgeleiteten Leistungskriterien für die Bereiche, Produktionsabschnitte und für die einzelnen Werktätigen, die Verantwortung für die Festlegung und Überarbeitung der Leistungskriterien entsprechend den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Anforderungen an die Vervollkommnung der Produktion,
- die Prinzipien für die Prämierung und die ideelle Anerkennung.

(2) Für die auftragsgebundene Prämie sind die Bedingungen und die Höhe mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung gemäß § 119 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 S. 185) zu vereinbaren. Die auftragsgebundene Prämie kann an die Stelle der Jahresendprämie treten bzw. kombiniert mit ihr angewendet werden.

**Zu § 9 der Verordnung:****§ 6**

(1) Haben Betriebe eine durchschnittliche Jahresendprämie unter 800 M je VbE, kann diese mit Zustimmung des Generaldirektors des Kombines und der zuständigen Gewerkschaftsleitung im Rahmen des erwirtschafteten Prämienfonds bis auf diesen Betrag erhöht werden, wenn das Betriebskollektiv überdurchschnittliche Leistungssteigerungen erreicht hat.

(2) Erhöhungen der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb sind im Rahmen des erwirtschafteten Prämienfonds weiterhin zulässig, wenn sich aus Veränderungen der Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur Auswirkungen auf die Höhe der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb ergeben. Das gilt insbesondere, wenn

- sich der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in Betrieben wesentlich erhöht,
- der Betrieb im Betriebskollektivvertrag zur Stimulierung der Schichtarbeit oder zur Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit Zuschläge zur Jahresendprämie vereinbart hat und der Kreis der anspruchsberechtigten Werk tätigen größer wird.

Die sich daraus ergebende Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb ist kontrollfähig nachzuweisen und dem Generaldirektor des Kombines zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Betriebliche Vereinbarungen zur Erhöhung der Zuschläge zur Jahresendprämie für Schichtarbeiter oder für langjährige Betriebszugehörigkeit gegenüber den derzeit in den Betriebskollektivverträgen festgelegten Beträgen sowie der Abschluß neuer betrieblicher Vereinbarungen hierzu sind nur in Ausnahmefällen nach Bestätigung durch den zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zulässig.

(4) Wird mit dem Werk tätigen eine höher eingruppierte Arbeitsaufgabe vereinbart, ist die Jahresendprämie von diesem Zeitpunkt an so festzulegen, wie sie Werk tätige mit vergleichbarer Qualifikation, Verantwortung und Leistung im betreffenden Arbeitskollektiv erhalten.

(5) Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgt nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Sie ist entsprechend den im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarungen abhängig

- vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb,
- von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen.

(6) Die Festlegungen gemäß den Absätzen 5 und 6 der Verordnung gelten auch für die auftragsgebundene Prämie, wenn sie anstelle der Jahresendprämie gezahlt wird.

(7) Die Festlegungen im Abs. 6 der Verordnung gelten auch, wenn die den Anspruch ausschließende Handlung erst nach Ablauf des Planjahres, aber noch vor Auszahlung der Jahresendprämie begangen oder festgestellt worden ist.

**Zu § 10 der Verordnung:****§ 7**

(1) Als leitende Mitarbeiter im Sinne des § 10 der Verordnung gelten alle Leiter von Arbeitskollektiven. Die diesen Mitarbeitern vorzugebenden Leistungskriterien sind aus den Planaufgaben ihres Verantwortungsbereiches abzuleiten und unter Berücksichtigung der Zielstellungen im sozialistischen Wettbewerb festzulegen. Sie müssen die hohen Anforderungen an die Leitung sozialistischer Kollektive zum Ausdruck bringen. Die Höhe der Jahresendprämie richtet sich nach der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien.

(2) Über die Prämierung einschließlich Jahresendprämie des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters des Kombines entscheidet der zuständige Minister. Bei bezirksgeleiteten Kombines trifft der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Entscheidung.

(3) Die Jahresendprämie des Generaldirektors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombines sind aus dem Prämienfonds des Stammbetriebes zu finanzieren, soweit keine selbständige Kombinesleitung besteht.

(4) Die Zahlung der Jahresendprämie an Generaldirektoren, Direktoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der Kombinate und Betriebe darf erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlußdokumente durch die Staatliche Finanzrevision erfolgen.

**§ 8****Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1982

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Bayreuther

**Verordnung  
über die Einführung der Sommerzeit  
vom 23. September 1982**

**§ 1**

- (1) Für die DDR wird 1983 eine Sommerzeit eingeführt.
- (2) Die Sommerzeit für das Jahr 1983 beginnt am 27. März 1983 um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde vorzustellen.
- (3) Die Sommerzeit endet am 25. September 1983 um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde zurückzustellen.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Februar 1982 über die Einführung der Sommerzeit (GBl. I Nr. 4 S. 93) außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1982

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Standortverteilung  
der Investitionen**

**vom 1. September 1982**

Zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Transportökonomie bei der Standortverteilung der Investitionen wird auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57) im Einvernehmen mit



den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise und die Investitionsauftraggeber haben bei der Ausarbeitung der Standortvorschläge und bei der Vorbereitung der Investitionen zu sichern, daß die vorgesehenen Kooperationsbeziehungen, innerbetrieblichen Produktionsabläufe, Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse sowie Transporttechnologien und Verkehrsträger bei der Betreibung der zu schaffenden Kapazitäten zu einem möglichst geringen gesellschaftlichen Transportaufwand führen.

## § 2

(1) Über die Auswahl eines transportökonomisch günstigen Standortes und von Lösungen mit hoher Transportökonomie bei der Betreibung der zu schaffenden Kapazitäten ist im Bereich der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Materialwirtschaft, des Handels und des Verkehrswesens für Investitionen mit einem Gesamtwertumfang ab 1 Mio M ein Nachweis gemäß Anlage zu führen, wenn zur Betreibung der zu schaffenden Kapazitäten Transportprozesse erforderlich sind. Der Nachweis ist als Bestandteil des Antrages auf Standortzuordnung und des Antrages auf Standortbestätigung bzw. für Investitionen mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M als Bestandteil des Antrages auf Standortgenehmigung bei dem für die Standortentscheidung zuständigen staatlichen Organ vorzulegen.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe haben bei der Vorbereitung der Entscheidung über die Standortzuordnung und über die Standortbestätigung bzw. über die Standortgenehmigung den gemäß Abs. 1 vorzulegenden Nachweis in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen des Verkehrswesens zu prüfen. Mit der Standortentscheidung sind erforderlichenfalls Festlegungen zur Durchsetzung einer hohen Transportökonomie zu treffen. Bei Investitionsvorhaben, die in volkswirtschaftlich bedeutsamem Umfang Transporte auslösen, ist das für die Standortentscheidung zuständige staatliche Organ berechtigt, die Ausarbeitung von Transportsicherungskonzeptionen festzulegen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1982

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

## Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Nachweis über die Auswahl eines transportökonomisch günstigen Standortes der Investition und von Lösungen mit hoher Transportökonomie bei der Betreibung der zu schaffenden Kapazität

1. Begründung des vorgeschlagenen Standortes der Investition hinsichtlich einer hohen volkswirtschaftlichen Transportökonomie

a) Der vorgeschlagene Ort (Stadt bzw. Gemeinde) ist in bezug auf die transportökonomisch wesentlichen Kooperationsbeziehungen zu bewerten. Zu den mit der

zu schaffenden Kapazität in Verbindung stehenden Transporten sind folgende Angaben zu machen:

Gutarten <sup>1</sup>	Ortsbezeichnung	Transportmenge (kt/a)	Transportweite (km)	Verkehrsträgerart
-----------------------	-----------------	-----------------------	---------------------	-------------------

Empfangsgüter <sup>2</sup>	Versandort			
----------------------------	------------	--	--	--

Versandgüter <sup>2</sup>	Empfangsort			
---------------------------	-------------	--	--	--

Die Ergebnisse von transportökonomischen Variantenvergleichen bei der Standortauswahl bzw. von Transportoptimierungsrechnungen sind darzustellen.

b) Der vorgeschlagene Standort einer Investition innerhalb des Ortes ist in bezug auf folgende Kriterien zu bewerten:

- rationelle innerbetriebliche Transportökonomie, insbesondere im Hinblick auf Transporte zwischen Betriebsteilen
- Lage zu den zu nutzenden Verkehrsträgern und vorhandenen Verkehrsanlagen
- Lage zu den Wohnstandorten des Hauptteils der Beschäftigten und zu den vorhandenen Verkehrsmitteln.

2. Vorgesehene Maßnahmen zur Erzielung einer hohen Transportökonomie im Zusammenhang mit der Investition, insbesondere

- durch rationellere Gestaltung der überbetrieblichen Kooperationsbeziehungen
- durch Rationalisierung der innerbetrieblichen Produktionsabläufe zwischen den Betriebsteilen und der Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse
- durch Übergang zu rationelleren Transporttechnologien und zur Nutzung rationellerer Verkehrsträger
- zur Gewährleistung und rationellen Gestaltung des Berufsverkehrs
- zur Nutzung von Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung
- notwendiger Neuanschluß an Verkehrsanlagen und erforderliche Folgeinvestitionen.

3. Einschätzung der transportökonomischen Effekte aus der Standortwahl und den vorgesehenen Maßnahmen gemäß den Ziffern 1 und 2 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation

a) volkswirtschaftliche Effekte

- Verringerung des Transportbedarfes (t, tkm)
- Übergang zu energiesparenden Verkehrsträgern (tkm)

<sup>1</sup> entsprechend der Güternennensklatur, in „Ergänzende Bestimmungen zur Transportbilanzordnung“, in Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) Nr. 12/1982

<sup>2</sup> Aufzuführen sind Güter mit einer Menge von mehr als 10 kt/a je Gutart bzw. die fünf transportaufwendigsten Gutarten, wenn die Summe der Empfangs- bzw. Versandgüter die Menge von 50 kt/a übersteigt.

## b) betriebliche Effekte

- Senkung des spezifischen Transportbedarfes pro Einheit Warenproduktion bzw. anderer Leistungskennziffern

(tkm)

(Mio M)

- Reduzierung der Selbstkosten durch Senkung der Aufwendungen für Transport

## c) Effekte hinsichtlich der Verbesserung des Berufsverkehrs für die Werktätigen und der Senkung des Aufwandes für den Berufsverkehr.

Dieser Nachweis ist auf wesentliche Aussagen zu konzentrieren und inhaltlich in Abhängigkeit von der Spezifik der Investition, des Betriebes und der transportökonomischen Wirkung der zu schaffenden Kapazität zu erarbeiten. Sofern abhängig vom Stand der Investitionsvorbereitung einzelne Angaben des Nachweises zum Zeitpunkt des Antrages auf Standortzuordnung oder auf Standortbestätigung noch nicht vorgelegt werden können, sind die betreffenden Angaben durch den Investitionsauftraggeber mit dem Antrag auf Standortgenehmigung nachzureichen. Dieser Nachweis ist in 4facher Ausfertigung mit dem Antrag auf Standortzuordnung und auf Standortbestätigung bzw. auf Standortgenehmigung einzureichen.

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**

**über die Vergütung für die General- und  
Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung  
von Investitionen von Betrieben  
und Einrichtungen der Landwirtschaft**

vom 2. September 1982

Zur Änderung der Anordnung vom 19. Januar 1981 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrie-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1981 (GBl. I Nr. 6 S. 84)

ben und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 6 S. 84) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 2 Ziff. 1. erhält folgende Fassung:

„1. Für Auftraggeber, gegenüber denen Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1983 wirksam werden.“

(2) Der § 2 Ziff. 1.4. erhält folgende Fassung:

„1.4. Von den Erlösen nach dem Freisland 1. Januar 1983 sind an den Staatshaushalt abzuführen:<sup>2</sup>

a) 24 % der Vergütung für Koordinierung und Leitung und des Gewinns,

b) die Kosten für Zinsen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1982

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kuhrig

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Juli 1979 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 25 S. 237).

**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß es im § 35 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz (GBl. I Nr. 26 S. 477) richtig heißen muß:

„(1) Wasserschadstoffhavarien sind vom Verursacher zu bekämpfen.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1098**

Anordnung Nr. Pr. 423 vom 16. August 1982 über die Preise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

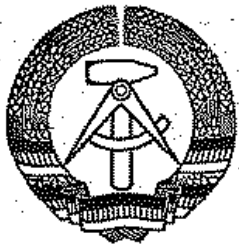
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

603

1982

Berlin, den 15. Oktober 1982

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 82	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung des „Militärischen Verdienstordens der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Militärischen Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“	603
30. 8. 82	Anordnung Nr. 5 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	604
6. 9. 82	Anordnung Nr. 3 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinaten	604
23. 9. 82	Anordnung Nr. 46 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	605
27. 9. 82	Anordnung über die Inkraftsetzung der Preisverfügung Nr. 1/82 zur Anwendung einheitlicher Preise bei der Lieferung und dem Bezug von Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger	606
30. 9. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Metallurgie	606

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Stiftung  
des „Militärischen Verdienstordens  
der Deutschen Demokratischen Republik“  
und  
der „Militärischen Verdienstmedaille  
der Deutschen Demokratischen Republik“  
vom 17. September 1982**

### § 1

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste bei der Festigung freundschaftlicher Beziehungen und der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik und den Armeen bzw. Streitkräften anderer Staaten werden der „Militärische Verdienstorden der Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Militärische Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

### § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1982

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung  
über die Verleihung  
des „Militärischen Verdienstordens  
der Deutschen Demokratischen Republik“  
und  
der „Militärischen Verdienstmedaille  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

### § 1

(1) Der „Militärische Verdienstorden der Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Militärische Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Orden

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April – Mai – Juni 1982

und Medaille genannt) werden für besondere Verdienste bei der Festigung freundschaftlicher Beziehungen und der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik und den Armeen bzw. Streitkräften anderer Staaten verliehen.

(2) Der Orden wird in den Klassen III, II und I verliehen. Die Klasse I ist die höchste Klasse.

(3) Die Medaille wird in einer Stufe verliehen.

#### § 2

Der Orden und die Medaille werden an Angehörige der Armeen bzw. Streitkräfte oder Zivilpersonen anderer Staaten verliehen.

#### § 3

Zur Verleihung des Ordens und der Medaille gehört eine Urkunde.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Über die Vorschläge entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 5

Die Verleihung des Ordens und der Medaille erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 6

(1) Der Orden hat die Form eines strahlenförmigen Sterns mit 5 Zacken und ist bronzefarben, versilbert oder vergoldet. Sein größter Durchmesser beträgt 44 mm. Auf der Vorderseite ist in der Mitte in farbiger Ausführung das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben mit einem Eichenblätterkranz, auf dem sich unten 2 gekreuzte Säbel befinden. Die Rückseite trägt die Inschrift „MILITÄRISCHER VERDIENSTORDEN“ und darunter zwischen 2 Zweigen die Buchstaben „DDR“.

(2) Der Orden wird an einem hellgrauen Band getragen. Das Band wird beiderseits von schwarzrotgoldenen Längsstreifen abgeschlossen.

(3) Die Interimsspanne ist rechteckig. Das Band entspricht dem Trageband des Ordens. Auf der Interimsspanne ist der Orden entsprechend der Klasse in Miniaturausführung aufgesetzt.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund, bronzefarben und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite ist in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben mit einem Eichenblätterkranz, auf dem sich unten 2 gekreuzte Säbel befinden. Die Rückseite trägt die Inschrift „MILITÄRISCHE VERDIENSTMEDAILLE“ und darunter zwischen 2 Zweigen die Buchstaben „DDR“.

(2) Die Medaille wird an einem hellgrauen Band getragen. Das Band wird beiderseits von schwarzrotgoldenen Längsstreifen abgeschlossen.

(3) Die Interimsspanne ist rechteckig. Das Band entspricht dem Trageband der Medaille. Auf der Interimsspanne ist ein bronzefarbenes Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in Miniaturausführung aufgesetzt.

### Anordnung Nr. 5<sup>1</sup> über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

vom 30. August 1982

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Teil I „Allgemeine Gebühren“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) erhält folgende Ergänzung:

„10. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Schutzanerkennung gemäß Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen vom 18. Dezember 1976 (GBl. II 1977 Nr. 15 S. 327), unabhängig von der Anzahl der benannten Abkommensländer 1 200 M.“

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft. Sie ist auf die von diesem Zeitpunkt an im Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingehenden Anträge auf Schutzanerkennung anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 2. Januar 1978 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 3 S. 59) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1982

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 4 vom 15. März 1982 (GBl. I Nr. 16 S. 346)

### Anordnung Nr. 3<sup>1</sup> über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat

vom 6. September 1982

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 11 Abs. 2 wird um folgenden Anstrich ergänzt:  
„— Generalreparaturen.“

#### § 2

Der § 12 Abs. 6 wird aufgehoben.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391)

## § 3

(1) In den § 13 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für Generalreparaturen sind inventarobjektweise folgende Merkmale zu erfassen:

- Termine,
- Verlängerung der Nutzungsdauer,
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit,
- Veränderung des Bruttowertes,
- Veränderung des Verschleißes,
- Veränderung des Abschreibungssatzes.“

(2) Die Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

## § 4

Der § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

Der Nachweis der Kosten der Instandhaltung hat für die einzelnen Grundmittel und ihre Gruppierung gegliedert nach Generalreparaturen und laufender Instandhaltung zu erfolgen. In den Richtlinien gemäß § 119 sind entsprechende Regelungen über den Nachweis der Kosten der Instandhaltung aufzunehmen.“

## § 5

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.“

## § 6

Der § 42 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Für die versandten Erzeugnisse sind zu erfassen, aufzubereiten und zu analysieren:

- Gütertransportmenge (t) und in Anspruch genommene Gütertransportleistungen (tkm), unterteilt nach den Verkehrsträgern
  - a) Eisenbahn
  - b) Binnenschifffahrt
  - c) öffentlicher Kraftverkehr (gegliedert nach Bezirken)
  - d) Werkverkehr mit Kfz.“

## § 7

Der § 70 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Dabei ist zu gewährleisten, daß Haupterzeugnisse und wichtige Exporterzeugnisse als gesonderte Kostenträger abzurechnen sind.“

## § 8

Die Absätze 4 und 5 des § 102 erhalten folgende Fassung:

„(4) Eigene Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen sind entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu Selbstkosten oder zu Preisen zu bewerten.

(5) Der Anteil des Aufwandes einer Generalreparatur, der die Nutzungsdauer bzw. die Leistungsfähigkeit eines Grundmittels erhöht, ist nettowerterhöhend zu Lasten des Verschleißes wirksam zu machen. Übersteigt dieser Anteil den bisherigen Verschleiß, ist der Bruttowert des Grundmittels um den übersteigenden Betrag zu erhöhen. Über die Höhe des Anteils hat der Generaldirektor des Kombines zu entscheiden.“

## § 9

(1) Der § 106 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abschreibungen sind grundsätzlich zeitabhängig und linear zu berechnen.“

(2) Die Absätze 3 und 4 des § 106 werden aufgehoben.

(3) Der § 106 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Abschreibung endet, wenn die Summe der Abschreibungen (der Verschleiß) die Höhe des Bruttowertes des Grundmittels erreicht hat bzw. mit dem Ende des Monats, in dem das Grundmittel ausgesondert wird. Dabei sind die Auswirkungen der Generalreparaturen auf den Brutto- und Nettowert sowie die Abschreibungen zu berücksichtigen. Restbuchwerte sind entsprechend den Rechtsvorschriften in die Selbstkosten zu verrechnen.“

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die §§ 1, 3, 4 und 8 sind nur im Geltungsbereich der Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 19 S. 395) und erstmalig ab 1. Januar 1983 anzuwenden.

Berlin, den 6. September 1982

**Der Leiter**  
**der Staatlichen Zentralverwaltung**  
**für Statistik**  
Prof. Dr. sc. D o n d a

**Anordnung Nr. 46<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 22. September 1982**

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 30. September 1982 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Geburtstages von Clara Zetkin.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Kopfbild von Clara Zetkin, links davon untereinander die Jahreszahlen „1857“ und „1933“, darunter in zwei Zeilen der Name „CLARA ZETKIN“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Wertbezeichnung „20 MARK“ und das Prägejahr „1982“ umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“.

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 45 vom 1. März 1982 (GBl. I Nr. 10 S. 192)

## § 3

Diese Anordnung tritt am 30. September 1982 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1982

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Kaminsky

## Anordnung

**über die Inkraftsetzung der Preisverfügung Nr. 1/82  
zur Anwendung einheitlicher Preise  
bei der Lieferung und dem Bezug von Konsumgütern  
durch gesellschaftliche Bedarfsträger  
vom 27. September 1982**

Im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Preisverfügung Nr. 1/82 zur Anwendung einheitlicher Preise bei der Lieferung und dem Bezug von Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger<sup>1</sup> wird in Kraft gesetzt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Mai 1979 über die Preisberechnung des Konsumgütergroßhandels bei Lieferung von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs an gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. I Nr. 18 S. 162) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1982

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Diese Preisverfügung wird dem berechtigten Empfängerkreis vom Amt für Preise direkt bzw. über die übergeordneten Organe zugestellt. Jeder gesellschaftliche Bedarfsträger, der die Preisverfügung nicht erhält, hat sich bei seinem übergeordneten Organ über deren Inhalt zu informieren.

## Anordnung

**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Metallurgie  
vom 30. September 1982**

## § 1

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Arbeitsschutzanordnung 531/2 — Fallwerke — vom 16. Juni 1964 (GBl. II Nr. 64 S. 594)<sup>1</sup>,
- Arbeitsschutzanordnung 203 — Herstellung von Aluminium in Pulverform (Aluminiumbronze) — vom 30. Juni 1954 (GBl. Nr. 60 S. 589)<sup>2</sup>,
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 161/1 — Hochöfen, Niederschachtöfen und Gichtgasleitungen — vom 1. November 1967 (Sonderdruck Nr. 568 des Gesetzblattes)<sup>3</sup>,
- Anordnung vom 15. März 1966 über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBl. II Nr. 43 S. 270).

## § 2

(1) Die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 531/2 und der Anordnung vom 15. März 1966 erfolgt mit Wirkung vom 31. Dezember 1982.

(2) Die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 203 und der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 161/1 erfolgt mit Wirkung vom 30. Juni 1983.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1982

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30 150/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Aufbereitung von metallischen Sekundärrohstoffen; Fallwerke —.

<sup>2</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30 225/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Gewinnung und Verarbeitung von NE-Metallen; Aluminiumpulver, -pigmentpaste und -wasserpaste —.

<sup>3</sup> Dafür gelten die Standards TGL 30 218/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Metallurgische Schachtöfen und Nebenanlagen; Sicherheitstechnische Forderungen —, TGL 30 218/02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Metallurgische Schachtöfen und Nebenanlagen; Arbeitsschutz- und brand-schutzgerechtes Verhalten —.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 28. Oktober 1982	Teil I Nr. 36
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 82	Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	607
2. 9. 82	Anordnung über das Keltern einheimischer Obstarten	609
17. 9. 82	Anordnung über den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik	611
28. 9. 82	Anordnung über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen	612
1. 10. 82	Anordnung über das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen	613

**Bekanntmachung  
der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der  
erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels  
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“  
vom 15. Oktober 1982**

Der Ministerrat hat die Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit der Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 veröffentlichte Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1982

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

**Anlage**

**Ordnung  
über die Verleihung und Bestätigung  
der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels  
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“**

**§ 1**

Die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine gesellschaftliche Wertschätzung der vom hohen sozialistischen Bewußtsein getragenen beständigen beispielhaften Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes Kollektivmitgliedes im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung der Planaufgaben und für die Verwirklichung der hohen politisch-ideologischen, moralischen und geistig-kulturellen Ansprüche der sozialistischen Lebensweise, wie sie sich aus der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Ge-

sellschaft und Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus ergeben.

**§ 2**

- (1) Der Ehrentitel kann Arbeitskollektiven in
- a) sozialistischen Betrieben und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, des Handels, der Dienstleistungen, der Kultur, der Wissenschaft, der Volksbildung und Berufsbildung sowie in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
  - b) sozialistischen Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen,
  - c) der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, die sich überwiegend aus Zivilbeschäftigten zusammensetzen,
  - d) Staatsorganen, soweit es sich um Arbeitskollektive handelt, die materiell-technische Aufgaben, Versorgungs- oder Betreuungsaufgaben auf der Grundlage abrechenbarer Planvorgaben erfüllen,
- verliehen werden, deren Mitglieder in einer Gewerkschaftsgruppenversammlung beschlossen haben, um den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ zu kämpfen und konkrete, überschaubare und abrechenbare kollektive und persönliche Verpflichtungen zum sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben gemäß den Absätzen 3 und 4 übernommen und erfüllt haben.

(2) Grundlage für den Kampf um den Ehrentitel und seine jährliche Verteidigung sind die Wettbewerbsverpflichtungen und der Kultur- und Bildungsplan des Arbeitskollektivs. Die Ausarbeitung zusätzlicher Programme ist nicht zulässig.

(3) Die Wettbewerbsverpflichtungen sind darauf zu richten, im sozialistischen Wettbewerb mit hoher sozialistischer Arbeitsmoral einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie zu leisten. Hierzu sind in den jährlichen Wettbewerbsbeschlüssen entsprechende Verpflichtungen aufzunehmen. Sie haben zum Ziel, übertragene Aufgaben zur allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung des Planes vorbildlich zu erfüllen, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten, vor allem unfall- und havariefrei zu arbeiten. Die eigenen schöpferischen Fähigkeiten für einen hohen volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg sind ständig zu nutzen. Es ist mit anderen Kollektiven kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, sozialistische Hilfe zu leisten, in einen gemeinsa-

men Wettstreit zu treten. Die Erfahrungen der Besten sind zum Maßstab aller zu machen, und es sind die jeweils wirksamsten Wettbewerbsformen und -methoden anzuwenden.

(4) Die Verpflichtungen und Vorhaben des Kultur- und Bildungsplanes sind darauf zu richten, die marxistisch-leninistische, die beruflich-fachliche und die ästhetische Bildung ständig zu erhöhen. Die politischen und ökonomischen Erkenntnisse sind zu erweitern und zu vertiefen. Hierzu sind alle Möglichkeiten und Formen der Qualifizierung zu nutzen. In den Kollektiven ist ein niveauvolles, den gesellschaftlichen Ansprüchen sowie kollektiven und individuellen Interessen und Bedürfnissen entsprechendes geistig-kulturelles und sportliches Leben zu entwickeln. Es dient u. a. dazu, den sozialistischen Internationalismus, besonders die Freundschaft zur Sowjetunion sowie zu den anderen sozialistischen Ländern, zu festigen und den Gedanken der internationalen Solidarität zu vertiefen, die sozialistische Demokratie zu stärken, vorbildlichen Einsatz bei der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft zu zeigen und der Verantwortung für die kommunistische Erziehung der jungen Generation gerecht zu werden.

(5) Mit dem Ehrentitel werden nicht ausgezeichnet:

- a) zeitweilig gebildete Kollektive, wie sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und Neuererkollektive,
- b) gewählte Kollektive,
- c) Kollektive, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- d) Kollektive, die nach der Art ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit keine der in den Absätzen 3 und 4 genannten Verpflichtungen übernehmen können.

### § 3

(1) Der Ehrentitel wird nur einmal verliehen. Mit dem Ehrentitel ausgezeichnete Kollektive verteidigen diesen jährlich durch ein ständig steigendes Niveau beim sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben und die Übernahme dementsprechender Verpflichtungen.

(2) Betriebliche Auszeichnungen und Auszeichnungen gesellschaftlicher Organisationen für Arbeitskollektive sind in den Kampf um den Ehrentitel und seine jährliche Verteidigung einzuordnen.

### § 4

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die schöpferischen Initiativen der Kollektive entsprechend den wachsenden Anforderungen zu entfalten sowie den Kollektiven und ihren Mitgliedern ständig Hilfe bei der Übernahme und Erfüllung anspruchsvoller Verpflichtungen zu geben.

### § 5

(1) Die Verteidigung erfolgt öffentlich durch das Kollektiv auf der Grundlage der übernommenen kollektiven und persönlichen Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb und der Vorhaben des Kultur- und Bildungsplanes. Sie wird in Mitgliederversammlungen, im Bereich der gewerkschaftlichen Grundorganisation bzw. Abteilungsgewerkschaftsorganisation, in Zusammenkünften von Vertretern mehrerer Kollektive und in anderen geeigneten Formen durchgeführt. Die Verteidigung dient dem schöpferischen Meinungsstreit, der Vermittlung guter Erfahrungen und Anregungen zur weiteren Gestaltung des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens der Kollektive.

(2) Der dem Leiter des Kollektivs übergeordnete Leiter beurteilt gemeinsam mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung die Entwicklung des jeweiligen Kollektivs, nimmt eine exakte Bewertung der Leistungen und Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb — gemessen an der allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung der vorgegebenen Kennziffern und der Erfüllung der Verpflichtungen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, vor allem zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur unfall- und havariefreien Arbeit — vor. Die Ergebnisse bei der Verwirk-

lichung des Kultur- und Bildungsplanes sind unter Beachtung ihrer ideologischen Wirksamkeit sowie der kollektiven und individuellen Interessen und unter Ausschluß jeder formalen Bewertung verantwortungsbewußt einzuschätzen.

(3) Bei der Verteidigung werden die Wettbewerbsverpflichtungen und der Kultur- und Bildungsplan für das folgende Planjahr mitverteidigt, und es wird darauf Einfluß genommen, daß sie sich durch eine den hohen Anforderungen an das sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben entsprechende Qualität auszeichnen.

(4) Wird im Ergebnis der Verteidigung eingeschätzt, daß das Kollektiv die übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat, so ist durch den jeweiligen Leiter gemeinsam mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung oder dem Vorstand der sozialistischen Genossenschaft der Vorschlag zur Verleihung bzw. Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels zu unterbreiten.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge erfolgt

— in Betrieben und Einrichtungen durch den Leiter — bei Einrichtungen, die nur ein Arbeitskollektiv umfassen, durch den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs — mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung;

— in sozialistischen Genossenschaften durch den Vorstand. Bei Jugendkollektiven ist die Abstimmung mit der Leitung der Grundorganisation der FDJ erforderlich.

(6) Wird in der Verteidigung eingeschätzt, daß die Leistungen und Ergebnisse nicht den übernommenen Verpflichtungen entsprechen, so sind die Gründe dem Kollektiv mitzuteilen und gemeinsam Schlußfolgerungen zu beraten.

### § 6

Die Verleihung des Ehrentitels bzw. die Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung erfolgt in würdiger Form durch die im § 5 Abs. 5 Genannten.

### § 7

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehört eine Urkunde für das Kollektiv und für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels wird in die Urkunde des Kollektivs eingetragen. Für die Mitglieder des Kollektivs ist die Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Neu in das Kollektiv aufgenommenen Mitgliedern, die die Medaille noch nicht erhalten haben, ist sie bei der Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels auszuhändigen.

(3) Werktätige, die während des Kampfes um den Ehrentitel oder seiner erfolgreichen Verteidigung Mitglieder mehrerer Kollektive waren, werden in dem Kollektiv ausgezeichnet, dem sie überwiegend angehörten bzw. angehören und zu dessen Ergebnissen beim sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben sie entscheidend beigetragen haben.

(4) Kollektivmitglieder, die ihren Schwangerschafts- und Wochenurlaub in Anspruch nehmen und nach § 246 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches von der Möglichkeit der Freistellung Gebrauch machen, werden in die Auszeichnung einbezogen. Kollektivmitglieder, die ihren Grundwehrdienst oder Dienst auf Zeit leisten, werden für das Jahr der Einberufung und der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in die Auszeichnung einbezogen.

(5) Die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels kann mit der Gewährung einer Kollektivprämie, die den Charakter einer Initiativprämie trägt, aus dem Prämienfonds des Betriebes, der Einrichtung bzw. der sozialistischen Genossenschaft verbunden werden.

(6) Verteidigt ein Kollektiv erfolgreich den Ehrentitel fünfmal in ununterbrochener Folge, erhält jedes Kollektivmitglied eine Spange zur Medaille. Dabei gilt die Verleihung des Ehrentitels zugleich als erste Verteidigung.



(7) Haben Werkstätige in verschiedenen Kollektiven fünfmal in ununterbrochener Folge an der erfolgreichen Verteidigung teilgenommen, erhalten sie ebenfalls die Spange gemäß Abs. 6.

(8) Werkstätige, die ein ganzes Planjahr nicht am Kampf um den Ehrentitel bzw. seiner erfolgreichen Verteidigung teilnehmen konnten, werden in dem betreffenden Jahr nicht mit ausgezeichnet. Dieses Jahr wird ihnen jedoch bei der Verleihung der Spange für fünfmalige ununterbrochene Verteidigung des Ehrentitels angerechnet.

### § 8

(1) Die Medaille ist viereckig, bronzefarben und hat eine Seitenlänge von 30 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte auf rotem Grund ein Hammer, ein darauf aufgelegter Zirkel und beiderseits davon je eine Ähre dargestellt, umrahmt von den Worten „KOLLEKTIV DER SOZIALISTISCHEN ARBEIT“. An die Umschrift schließen sich Strahlen an, die in den 4 Ecken jeweils von einem aufgeprägten Eichenblatt unterbrochen werden. Auf der Rückseite sind die Inschrift „SOZIALISTISCH ARBEITEN LERNEN LEBEN“ und darunter 2 Eichenblätter aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen waagrecht gestreiften schwarzrotgoldenen Spange getragen. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik aufgeprägt.

(3) Die Medallenspange ist zugleich Interimsspange.

(4) Die Spange für fünfmalige erfolgreiche Verteidigung des Ehrentitels entspricht der Medallenspange und ist beiderseits und unten von einer bronzefarbenen Leiste mit Lorbeerzweigen umgeben.

### § 9

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorständen der sozialistischen Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe bzw. der sozialistischen Genossenschaften von den für sie zuständigen Organen zu beziehen.

## Anordnung über das Kellern einheimischer Obstarten vom 2. September 1982

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Aufgaben der Betriebe aller Eigentumsformen, der Genossenschaften sowie des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend Kelterei genannt) bei der Herstellung von Obstsaften, Süßmosten, Obst-Mischnektaren und -trinken, Obst-Nektaren und -Trinken, Perlwein, Inlandtraubenwein, Fruchtweinen und Fruchtschaumweinen aus einheimischen Obstarten (Rohstoffen), die ihnen von Bürgern zum Kellern übergeben werden.

#### Aufgaben der Vertragspartner

### § 2

(1) Die Keltereien führen die Aufgaben gemäß § 1 auf der Grundlage des dafür geplanten Produktionsanteils durch.

(2) Die Kelterei hat bei der Auftragsannahme mit den Bürgern Vereinbarungen zu treffen über

- die Art der zu übergebenden Rohstoffe sowie den Termin und den Ort der Übergabe,
- die Bereitstellung sowie den Termin und den Ort der Übergabe von Leerflaschen für die Abfüllung des Fertigerzeugnisses,
- das herzustellende Fertigerzeugnis,

- die erforderlichen Vorauszahlungen,
- den Termin und den Ort der Abholung des Fertigerzeugnisses,
- die Zahlung des Entgeltes nach § 9.

### § 3

Die von den Bürgern der Kelterei zur Verarbeitung übergebenen Rohstoffe müssen den Mindestanforderungen der gültigen Fachbereichsstandards entsprechen. Die Übergabe der Rohstoffe erfolgt auf Kosten der Bürger.

### § 4

(1) Die Kelterei hat die Bereitstellung der Flaschen zu gewährleisten. Die Flaschen werden dem Bürger zum gültigen Pfand- bzw. Einstandspreis zuzüglich einer Reinigungsgebühr von 0,03 M je Flasche und eines 10%igen Flaschenbruchs in Rechnung gestellt. Der Bürger kann auch eigene Flaschen in der von der Kelterei verwendeten Flaschenart bereitstellen.

(2) Vom Bürger bereitgestellte Flaschen sind in verwendungsfähigem und vorgereinigtem Zustand auf dessen Kosten anzuliefern. Sie müssen frei von Etiketten sein. Für Flaschen, die nicht vorgereinigt sind oder noch Etiketten aufweisen, wird eine Reinigungsgebühr von 0,03 M je Flasche erhoben. Zur Abgeltung des Flaschenbruchs hat der Bürger für je 10 Flaschen eine Flasche mehr bereitzustellen.

(3) Die Anzahl der für je 100 kg Rohstoffe bereitzustellenden Flaschen ergibt sich aus der Anlage 1.

### § 5

#### Qualitätssicherung

Für die Herstellung der Erzeugnisse gelten die in den Fachbereichsstandards festgelegten Qualitätsnormative. Werden diese nicht eingehalten, finden für Umstufungen und Preisabschläge die hierfür bestehenden Regelungen<sup>1</sup> bezogen auf die Leistungspreise gemäß Anlage 2 Anwendung.

### § 6

#### Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung der in Flaschen abgefüllten Erzeugnisse gelten die Rechtsvorschriften. Die Angabe des EVP und der HSL-Nummer auf dem Etikett ist nicht erforderlich. Das Etikett hat den Hinweis zu enthalten: „Zum Handel nicht zugelassen“. Mit demselben Hinweis sind die Kelterscheine zu versehen.

### § 7

#### Leistungspreis und Vorauszahlung

(1) Die Leistungspreise für die Herstellung der Erzeugnisse ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Bei Aufnahme von neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen sind vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan<sup>2</sup> die Leistungspreise und die bereitzustellende Flaschenanzahl auf Antrag der Kelterei festzulegen.

(3) Bei Verwendung von Zusatzstoffen sind diese den Leistungspreisen zum Einstandspreis hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für Erzeugnisse gemäß Ziff. 3 der Anlage 1 sowie bei Perlwein.

(4) Die Leistungspreise gelten für die Herstellung des Flascheninhaltes ohne Flasche und ohne Verschluss, jedoch einschließlich Etikett. Bei Fruchtschaumweinen und Perlwein ist der Verschluss einschließlich sonstiger Ausstattung im Leistungspreis enthalten. Im übrigen ist der Verschluss von der Kelterei zum Durchschnittseinstandspreis der verwendeten Verschlussart zu berechnen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten: Die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. Oktober 1980 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (wurde den zuständigen Organen und Betrieben gesondert zugestellt) und § 22 der Anordnung vom 18. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GB. I Nr. 24 S. 321).

<sup>2</sup> Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

(5) Die Leistungspreise gelten bei volkseigenen Betrieben und Genossenschaften als Festpreise, bei allen anderen Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen als Höchstpreise.

(6) Die für die Herstellung der Erzeugnisse erforderliche Zuckermenge ist dem Bürger zum EVP weiterzuberechnen. Dieser kann bei Anlieferung der Rohstoffe in voller Höhe sofort verlangt werden.

(7) Die Kelterei ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.

## § 8

**Abholung**

Wird der nach § 2 Abs. 2 vereinbarte Termin für die Abholung des Fertigerzeugnisses nicht eingehalten, hat die Kelterei eine Lagergebühr zu erheben. Die Lagergebühr beträgt 0,01 M für jede Flasche und jeden angefangenen Monat.

## § 9

**Sammelstellen**

Ist als Ort für die Übergabe der Rohstoffe und der Leerflaschen sowie für die Abholung des Fertigerzeugnisses eine Sammelstelle vereinbart, hat die Kelterei entsprechend den von ihr erbrachten Mehraufwendungen ein Entgelt bis zu 0,06 M je Flasche des abgefüllten Fertigerzeugnisses zu fordern.

## § 10

**Behandlung von Überschüssen**

Der aus Überschüssen (Mehrausbeute) erzielte Obstrohsaft kann von der Kelterei verkauft oder weiterverarbeitet werden. Für den Verkauf bzw. die Weiterverarbeitung der aus Überschüssen stammenden Erzeugnisse gelten die Grundsätze und Preise der gültigen Preisanordnungen<sup>3</sup>.

## § 11

**Nachweispflicht**

(1) Von der Kelterei sind nachweisbare Aufzeichnungen über die angelieferte Menge an Rohstoffen, die Ausbeute an Obstrohsäften und die ausgelieferten Erzeugnisse zu führen.

(2) Die Kelterei ist verpflichtet, in der Annahme- und Ausgabestelle die Anlagen 1 und 2 an sichtbarer Stelle anzubringen und diese Anordnung zur Einsichtnahme auszulegen.

## § 12

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. September 1970 über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkelterungsanordnung — (GBl. II Nr. 78 S. 550),
- Anordnung Nr. 2 vom 25. Juni 1971 über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkelterungsanordnung — (GBl. II Nr. 57 S. 503).

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Handel und Versorgung, haben entsprechend den territorialen Voraussetzungen und Bedingungen gesonderte Festlegungen hinsichtlich des Produktionssortiments, der Annahmemenge je Auftraggeber und der Annahmezeiten für die herzustellenden Erzeugnisse zu treffen.

<sup>3</sup> — Anordnung Nr. Pr. 317 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 1659 des Gesetzblattes),

— Anordnung Nr. Pr. 317/1 vom 6. Januar 1982 über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (GBl. I Nr. 6 S. 147),

— Preisanordnung Nr. 4521 vom 1. April 1966 — Traubenschaumweine aus inländischer Produktion, Inlandtraubenweine und Weine aus importierten Trauben, Deutscher Wermut und Deutscher Aporitif (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

— Preisanordnung Nr. 4522 vom 1. April 1966 — Fruchtwein, Fruchtschaumwein, Fruchtperlwein — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

— Preisanordnung Nr. 4522/1 vom 1. Dezember 1975 — Fruchtweine, Fruchtschaumweine und Fruchtperlweine — (GBl. I 1977 Nr. 3 S. 17).

(4) Die Weiterberechnung der produktgebundenen Abgabe bei Fruchtschaumweinen wird von dieser Anordnung nicht berührt.

(5) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Kelterei und Bürger gelten im übrigen die §§ 162 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) entsprechend.

Berlin, den 2. September 1982

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Danz  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Anzahl von Flaschen für jeweils 100 kg Rohstoffe  
gemäß § 4 Abs. 3**

1. Obstsäfte			
1.1. Obstsäfte keltertrüb aus			
Äpfeln	591 =	84 Flaschen	0,71 Inhalt
	118	"	0,51 "
Birnen	561 =	80	0,71 "
	112	"	0,51 "
Trauben	591 =	84	0,71 "
	118	"	0,51 "
1.2. Obstsäfte geklärt (blank) aus			
Äpfeln	561 =	80 Flaschen	0,71 Inhalt
	112	"	0,51 "
Birnen	531 =	76	0,71 "
	106	"	0,51 "
Trauben	561 =	80	0,71 "
	112	"	0,51 "
2. Süßmoste			
2.1. Süßmoste keltertrüb aus			
Brombeeren	831 =	118 Flaschen	0,71 Inhalt
	166	"	0,51 "
Edelebereschen	1051 =	150	0,71 "
	210	"	0,51 "
Erdbeeren	831 =	118	0,71 "
	166	"	0,51 "
Heidelbeeren	831 =	118	0,71 "
	166	"	0,51 "
Himbeeren	831 =	118	0,71 "
	166	"	0,51 "
Holunder, schwarz	831 =	118	0,71 "
	166	"	0,51 "
Johannisbeeren, rot und weiß	951 =	136	0,71 "
	182	"	0,51 "
Johannisbeeren, schwarz	1051 =	150	0,71 "
	210	"	0,51 "
Quitten	741 =	106	0,71 "
	148	"	0,51 "
Rhabarber	851 =	122	0,71 "
	170	"	0,51 "
Sauerkirschen	881 =	128	0,71 "
	176	"	0,51 "
Stachelbeeren	831 =	118	0,71 "
	166	"	0,51 "

## 2.2. Süßmoste geklärt (blank) aus

Brombeeren	78 l = 112 Flaschen	0,7 l Inhalt
	156 "	0,5 l "
Edelebereschen	102 l = 146 "	0,7 l "
	204 "	0,5 l "
Erdbeeren	78 l = 112 "	0,7 l "
	156 "	0,5 l "
Heidelbeeren	78 l = 112 "	0,7 l "
	156 "	0,5 l "
Holunder, schwarz	78 l = 112 "	0,7 l "
	156 "	0,5 l "
Johannisbeeren, rot und weiß	91 l = 130 "	0,7 l "
	182 "	0,5 l "
Johannisbeeren, schwarz	102 l = 146 "	0,7 l "
	204 "	0,5 l "
Quitten	71 l = 102 "	0,7 l "
	142 "	0,5 l "
Rhabarber	81 l = 116 "	0,7 l "
	162 "	0,5 l "
Sauerkirschen	84 l = 120 "	0,7 l "
	168 "	0,5 l "
Stachelbeeren	78 l = 112 "	0,7 l "
	156 "	0,5 l "
3. Obst-Mischnektare und -trünke sowie Obst-Nektare und -Trünke	56 l = 80 Flaschen	0,7 l Inhalt
	112 "	0,5 l "
4. Bei Inlandtraubenweinen, Fruchtweinen und Perlwein gelten die gleichen Mindestrückgabesätze wie für geklärte (blanke) Obstsaft- und Süßmoste der jeweiligen Fruchtarten.		
5. Fruchtschaumweine	54 l = 72 Flaschen	0,75 l Inhalt

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Leistungspreise gemäß § 7 Abs. 1

	0,7 l-Flasche	0,5 l-Flasche
- Obstsaft	0,33 M	0,30 M
- Süßmoste	0,36 M	0,32 M
- Obst-Mischnektare und -trünke	0,36 M	0,32 M
- Obst-Nektare und -Trünke	0,36 M	0,32 M
- Inlandtraubenweine (naturrein oder verbessert)	0,42 M	0,37 M
- Apfel-, Birnen- und Obstweine, herb	0,36 M	0,32 M
- Perlwein	0,61 M	-
- Fruchttischweine	0,38 M	0,34 M
- Frucht-dessertweine	0,42 M	0,37 M
	0,75 l-Flasche	
- Fruchtschaumweine	1,40 M	

**Anordnung  
über den Notaufenthalt  
von ausländischen Wasserfahrzeugen  
in den Seegewässern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 17. September 1982**

Auf der Grundlage des § 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Sind ausländische Wasserfahrzeuge (nachfolgend Wasserfahrzeuge genannt) zu einem Notaufenthalt in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 13 Absätze 2 und 3 und § 15 Abs. 4 des Grenzgesetzes gezwungen, haben sie in Abhängigkeit vom Anlaß des Notaufenthaltes die in der Anlage aufgeführten Seegebiete oder die Häfen

Wismar  
Rostock  
Stralsund  
Safnitz

anzulaufen.

(2) Das Einlaufen in Sperrgebiete ist grundsätzlich verboten. Den Anweisungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist Folge zu leisten.

## § 2

(1) Wasserfahrzeuge, die zum Zwecke des Notaufenthaltes einen der im § 1 Abs. 1 genannten Häfen anlaufen müssen, haben sich direkt oder über Rügen-Radio bei der Zentralen Seenotrettungs-, Verkehrs- und Eisbrecherleitstelle in Rostock-Warnemünde oder bei den Verkehrsleitstellen der Aufsichtsbereiche Wismar, Stralsund oder Safnitz des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Verkehrsleitstellen genannt) unter Angabe des Einlaufgrundes anzumelden und um die Erteilung der Verkehrserlaubnis zu ersuchen.

(2) Die Anmeldung muß folgende Angaben über das Wasserfahrzeug enthalten:

- Name und Unterscheidungssignal,
- Heimathafen und Nationalität,
- Bruttovermessung,
- Länge, Breite und Tiefgang,
- Art und Menge der Ladung, insbesondere der gefährlichen Güter,
- Zustand von Besatzung und Fahrzeug,
- benötigte Hilfeleistung.

(3) Ein Wasserfahrzeug, das nicht über die erforderlichen nachrichtentechnischen Anlagen verfügt, darf ohne Verkehrserlaubnis einlaufen. Der Führer des Wasserfahrzeuges hat sich unverzüglich nach dem Einlaufen bei der zuständigen Verkehrsleitstelle mit den geforderten Angaben gemäß Abs. 2 anzumelden.

## § 3

Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Nutzer von Häfen oder Hafenanlagen haben auf Anforderung der Verkehrsleitstellen entsprechende Liegeplätze für den Notaufenthalt von Wasserfahrzeugen zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderungen begründen keine Verpflichtung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zum Ersatz daraus entstehender Kosten.

## § 4

(1) Die Anforderung von Dienstleistungen zur Ausführung von Reparaturen, dringend erforderlicher Versorgung oder medizinischer Hilfe bei Notaufenthalt ist an den VEB Schiffsmaklerei Rostock zu richten. Dem VEB Schiffsmaklerei Rostock obliegt die Einleitung und Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die in den Fällen des Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden Betriebe und Einrichtungen haben dem VEB Schiffsmaklerei Rostock unverzüglich die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

## § 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unberechtigt einen Notaufenthalt in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nimmt,
- b) unbegründet andere als die in dieser Anordnung bezeichnete Seegebiete oder Häfen innerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik zum Notaufenthalt benutzt,

c) seiner Anmeldepflicht gemäß § 2 Absätze 2 und 3 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

a) wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

b) einen größeren Schaden verursacht hat oder

c) die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich beeinträchtigt,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Bei Verletzung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen für den Notaufenthalt durch ausländische Kriegsschiffe oder andere ausländische Staatsschiffe, die zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden, kommen die im § 39 der Grenzordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208) festgelegten Maßnahmen entsprechend zur Anwendung.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1973 zur Verordnung über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 4 S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1982

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

#### Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Für den Notaufenthalt von Wasserfahrzeugen werden in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik folgende Seengebiete bestimmt:

##### 1. Innenreedee Wismar

Breite = 53°59,1'N	Länge = 11°20,7'E
Breite = 53°59,1'N	Länge = 11°22,1'E
Breite = 53°58,5'N	Länge = 11°22,2'E
Breite = 53°58,5'N	Länge = 11°21,6'E
Breite = 53°58,2'N	Länge = 11°21,5'E

##### 2. Außenreedee Wismar

Breite = 54°06,50'N	Länge = 11°21,00'E
Breite = 54°06,50'N	Länge = 11°25,50'E
Breite = 54°05,00'N	Länge = 11°25,50'E
Breite = 54°05,00'N	Länge = 11°21,00'E

##### 3. Seengebiete nördlich Kühlungsborn

Breite = 54°11,0'N	Länge = 11°43,0'E
Breite = 54°11,0'N	Länge = 11°51,0'E
Breite = 54°09,7'N	Länge = 11°51,0'E
Breite = 54°09,7'N	Länge = 11°43,0'E

##### 4. Reede Rostock

Breite = 54°12,40'N	Länge = 12°01,65'E
Breite = 54°12,20'N	Länge = 11°58,05'E
Breite = 54°12,00'N	Länge = 11°54,50'E
Breite = 54°14,60'N	Länge = 11°54,50'E
Breite = 54°14,60'N	Länge = 11°58,05'E

##### 5. Seegebiet querab Wustrow

Breite = 54°21,0'N	Länge = 12°19,0'E
Breite = 54°21,0'N	Länge = 12°21,5'E
Breite = 54°19,0'N	Länge = 12°20,0'E
Breite = 54°19,0'N	Länge = 12°17,5'E

##### 6. Prerower Bucht

Breite = 54°29,0'N	Länge = 12°33,5'E
Breite = 54°29,0'N	Länge = 12°36,0'E
Breite = 54°28,3'N	Länge = 12°36,0'E
Breite = 54°28,3'N	Länge = 12°32,5'E

##### 7. Reede Böck

Breite = 54°26,67'N	Länge = 13°02,96'E
Breite = 54°26,54'N	Länge = 13°03,00'E
Breite = 54°26,40'N	Länge = 13°02,75'E
Breite = 54°26,44'N	Länge = 13°02,68'E

##### 8. Tromper Wiek

Breite = 54°40,3'N	Länge = 13°26,8'E
Breite = 54°39,8'N	Länge = 13°27,8'E
Breite = 54°37,7'N	Länge = 13°25,0'E
Breite = 54°38,8'N	Länge = 13°25,0'E

##### 9. Reede Saßnitz

Breite = 54°30,06'N	Länge = 13°40,98'E
Breite = 54°29,37'N	Länge = 13°41,38'E
Breite = 54°28,77'N	Länge = 13°38,75'E
Breite = 54°29,45'N	Länge = 13°38,42'E

##### 10. Seegebiet nordöstlich Südperd

Breite = 54°17,8'N	Länge = 13°44,5'E
Breite = 54°17,6'N	Länge = 13°46,1'E
Breite = 54°16,3'N	Länge = 13°44,0'E
Breite = 54°17,3'N	Länge = 13°44,0'E

##### 11. Reede Ruden

Breite = 54°11,97'N	Länge = 13°47,40'E
Breite = 54°11,72'N	Länge = 13°47,37'E
Breite = 54°11,41'N	Länge = 13°46,88'E
Breite = 54°11,86'N	Länge = 13°46,65'E

##### 12. Seegebiet querab Ückeritz

Breite = 54°03,0'N	Länge = 14°04,0'E
Breite = 54°03,0'N	Länge = 14°07,0'E
Breite = 54°01,0'N	Länge = 14°10,5'E
Breite = 54°01,0'N	Länge = 14°08,0'E

#### Anordnung

über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen

vom 28. September 1982

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 338) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle Lieferer der bei der Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen anfallenden Rückstände und Abfälle und für alle Lieferer von Altschrott mit Edelmetallanteilen oder edelmetallhaltigem Schrott sowie für den VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, den VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck, Werk Kupfer-Silberhütte „Fritz Beyling“, den VEB Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke im VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck als Herstellerbetriebe von Edelmetallen und für den VEB Kombinat Metallaufbereitung als Erfassungs- und Aufbereitungskombinat von Altschrott mit Edelmetallanteilen und edelmetallhaltigem Schrott.

#### § 2

Die Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen — außer P 3-Produktion — in  
— Halbzeug aus Edelmetallen und aus deren Legierungen,

- Kontakte aus Edelmetallen und aus deren Legierungen für Elektrotechnik und Elektronik,
  - Laborgeräte und -kleinteile aus Edelmetallen,
  - Großgeräte aus Edelmetallen,
  - galvanische Beschichtungen,
  - Zwischenprodukte der Aufbereitung,
  - Verbindungen aus Edelmetallen
- sowie die Aufbereitung von Altschrott mit Edelmetallanteilen und edelmetallhaltigem Schrott ist als P 1-Produktion zu planen und abzurechnen.

## § 3

(1) Als Abrechnungsfrist für Abfälle sowie Rückstände von Edelmetallen und Altschrott mit Edelmetallanteilen oder edelmetallhaltigen Schrott gilt der Zeitraum, der effektiv benötigt wird, um deren Edelmetallinhalte durch Bemusterung, Analyse und Errechnung zu bestimmen.

(2) Die Abrechnungsfristen für die Bestimmung des Edelmetallinhaltes der im Abs. 1 genannten Gegenstände betragen für

- reine Metalllieferungen mit einem Edelmetallanteil > 10 % und einer absoluten Masse > 10 kg 25 Werktage
  - nichtmetallische Lieferungen mit einem Edelmetallanteil > 10 % und einer absoluten Masse > 10 kg 35 Werktage
  - Lieferungen mit einem Edelmetallanteil < 10 % oder einer absoluten Masse < 10 kg 45 Werktage,
- gerechnet vom Tage des Eingangs beim Empfängerbetrieb.

(3) Die Zahlungsfrist einschließlich der Zahlungsfrist des VEB Kombinat Metallaufbereitung gegenüber den Anfallstellen beginnt mit dem Ablauf der Abrechnungsfrist.

## § 4

Forderungen aus den Lieferungen von Edelmetallen und Edelmetalllegierungen sowie daraus hergestellten Erzeugnissen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 5

Ausnahmeregelungen von den Vorschriften dieser Anordnung bedürfen der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und des Ministers der Finanzen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. April 1974 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 19 S. 187) außer Kraft.

(3) Die im § 3 Abs. 2 dieser Anordnung genannten Abrechnungsfristen gelten für den Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis zur Inkraftsetzung dieser Anordnung als Ausnahmeregelung gemäß § 5 der Anordnung vom 2. April 1974 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen.

Berlin, den 28. September 1982

**Der Minister**  
**für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber

**Anordnung**  
**über das Sammeln von Mineralen,**  
**Fossilien und Gesteinen**

**vom 1. Oktober 1982**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 12. August 1976 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 403) wird

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie dem Präsidenten des Kulturbundes der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen durch Bürger

- a) im Rahmen der Fachgruppen für Geowissenschaften des Kulturbundes der DDR,
- b) als individuelle Freizeitbeschäftigung.

(2) Diese Anordnung gilt auch für das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen durch Schüler, Lehrlinge und Studenten während des Schulunterrichts, der FDJ- oder Pionierarbeit, der beruflichen Ausbildung oder in anderer organisierter Form gesellschaftlicher Tätigkeit.

## § 2

(1) Sammeln im Sinne dieser Anordnung ist die zielgerichtete Tätigkeit zum Auffinden von Mineralen, Fossilien und Gesteinen in Form von Handstücken und kleinen Proben (bis zu 10 Einzelexemplaren oder 5 kg Probematerial pro Fundpunkt) durch die Nutzung einschließlich Erweiterung vorhandener oder das Anlegen künstlicher Aufschlüsse.

(2) Das mit dem Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen verbundene Nutzen und Erweitern vorhandener und Anlegen künstlicher Aufschlüsse mit oder ohne Hilfsmittel unter Beachtung der im § 6 getroffenen Einschränkungen gelten nicht als Gewinnungsarbeiten im Sinne des Berggesetzes<sup>1</sup>.

(3) Das Sammeln von radioaktiven Mineralen und Gesteinen ist nicht gestattet.

(4) Die gewerbliche Nutzung der gesammelten Minerale, Fossilien und Gesteine ist nur auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>2</sup> gestattet.

## § 3

(1) Das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen bedarf einer staatlichen Erlaubnis (nachfolgend Sammelerlaubnis genannt). Diese wird im Auftrag des Ministeriums für Geologie durch die Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes erteilt. Dazu werden Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührentarif festgesetzt und erhoben.

(2) Die Sammelerlaubnis wird als Jahreserlaubnis für den Zeitraum eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Sammelerlaubnis gemäß § 1 Abs. 2 kann an die Universitäten, Schulen, Pionierhäuser u. a. Einrichtungen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Die Sammelerlaubnisse werden durch das für den Wohnort des Bürgers oder Sitz der Einrichtung zuständige Bezirkssekretariat des Kulturbundes ausgegeben.

## § 4

(1) Das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen bedarf neben der Sammelerlaubnis der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich die zu nutzenden und zu erweiternden Aufschlüsse befinden oder die künstlich anzulegenden Aufschlüsse vorgesehen sind.

(2) Für bekannte Sammelgebiete kann die vorherige Zustimmung gemäß Abs. 1 durch das zuständige Bezirkssekretariat des Kulturbundes der DDR in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes eingeholt werden.

(3) Das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen im Rahmen internationaler Veranstaltungen auf dem Territorium der DDR bedarf außerdem der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Geologie.

<sup>1</sup> Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt: Verordnung vom 12. Juli 1973 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 643)

(4) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen und fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung<sup>3</sup>.

## § 5

Das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 als Bestandteil einer umfassenden naturwissenschaftlichen Bildungsarbeit ist durch die staatlichen Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, Museen und anderen Einrichtungen entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

## § 6

(1) Zum Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen dürfen nur Hämmer, Meißel, Spaten, Schaufeln und Schürfhacken verwendet werden. Die Benutzung von Werkzeugen mit mechanischen, pneumatischen, elektrischen oder anderen Antrieben sowie die Nutzung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen ist verboten.

(2) Künstliche Aufschlüsse dürfen nur bis zu einer Tiefe von 30 cm ausgehoben werden und sind nach Beendigung der Arbeiten am gleichen Tage zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

## § 7

(1) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt durch das Ministerium für Geologie und die Abteilungen Geologie der Räte der Bezirke.

(2) Die Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes kann zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung ehrenamtliche Kontrollbeauftragte einsetzen. Sie stützt sich dabei auf Vorschläge des Kulturbundes der DDR.

(3) Die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Geologie, der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes sowie die ehrenamtlichen Kontrollbeauftragten haben das Recht

- a) von Personen, die gegen die Bestimmungen über das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen verstoßen haben, die Personalien festzustellen,
- b) nach den festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes Vorschläge für einzuleitende Maßnahmen zu unterbreiten.

## § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, indem er

- a) ohne Sammeleraubnis gemäß § 3 Minerale, Fossilien und Gesteine gemäß § 2 sammelt,
- b) gegen die Festlegungen zur Benutzung von Werkzeugen zum Erweitern vorhandener und Anlegen künstlicher Aufschlüsse und die Verpflichtung zu ihrer Verfüllung gemäß § 6 sowie zur mengenmäßigen Begrenzung beim Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteine gemäß § 2 Abs. 1 verstößt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können oder wurde die Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit

<sup>3</sup> Z. Z. gilt: Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 19 S. 105)

Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben einer Ordnungsstrafmaßnahme gemäß Abs. 1 können

- a) beim Sammeln ohne Sammeleraubnis die gesammelten Minerale, Fossilien und Gesteine sowie benutzten Werkzeuge entschädigungslos eingezogen werden und
- b) bei Verstößen gegen die Pflicht zur Verfüllung künstlicher Aufschlüsse oder bei Verstößen gegen die mengenmäßige Begrenzung der beim Sammeln gewonnenen Minerale, Fossilien und Gesteine sowie bei unrechtmäßig benutzten Werkzeugen die Sammeleraubnis sowie die gesammelten Minerale, Fossilien und Gesteine und die benutzten Werkzeuge entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Abteilung Geologie zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1982

Der Minister für Geologie  
Dr. Bochmann

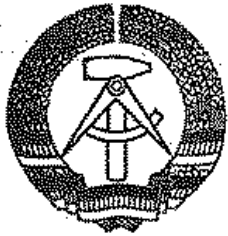
## Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Gebührentarif für die Ausgabe von Sammeleraubnissen

Gemäß § 3 werden auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837) für die Ausgabe und Verlängerung von Sammeleraubnissen zum Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen folgende Gebühren festgesetzt:

1. Erstausgabe der Jahressammelerlaubnis
  - a) für Bürger als individuelle Freizeitbeschäftigung 20 M
  - b) für Bürger im Rahmen der Fachgruppen für Geowissenschaften des Kulturbundes der DDR und Mitglieder der Gesellschaft für Geologische Wissenschaften der DDR 10 M
2. Jährliche Verlängerung der Jahressammelerlaubnis
  - a) für Bürger gemäß Ziff. 1 a 2 M
  - b) für Bürger gemäß Ziff. 1 b 1 M
3. Für das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen während des Schulunterrichts, der FDJ- oder Pionierarbeit sowie der beruflichen Ausbildung werden keine Gebühren erhoben.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

615

2 35/2

abt. lfr. Ge

1982	Berlin, den 15. November 1982	Teil I Nr. 37
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern	615
13. 10. 82	Anordnung Nr. 2 über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens	616
13. 10. 82	Anordnung über die Erteilung von Zustimmungen zur Sicherung der Belange der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Investitionen und anderen Maßnahmen	617

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes  
sowie die besondere Unterstützung  
kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger  
mit 3 Kindern  
vom 5. Oktober 1982**

Gemäß § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird auf Grund der Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) sowie der Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 361) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 1 und § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 56) erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

- (2) Das staatliche Kindergeld wird gewährt bis einschließlich des Monats, der der Beendigung des Besuchs
- der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
  - der Klasse 10 einer Spezialschule bzw. Spezialklasse,
  - der zehnten bzw. achtklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder

(nachfolgend allgemeinbildende Schule genannt) folgt (September). Das gilt auch, wenn für diesen Monat das Kind be-

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. November 1980 (GBl. I Nr. 34 S. 349)

reits Lehrlingsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Stipendium erhält bzw. anderes Einkommen erzielt.

(3) Für die im § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1981 genannten Kinder wird das staatliche Kindergeld bis zum Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats gewährt.

§ 5

Das staatliche Kindergeld wird auch dann gezahlt, wenn Schüler der allgemeinbildenden Schule gemäß § 4 Abs. 2 entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen während der Zeit der Ferien eine freiwillige produktive Tätigkeit ausüben und dabei Arbeitseinkommen erzielen.

§ 6

(1) Für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist nicht die Geburtenfolge entscheidend, sondern die Anzahl der dem Haushalt gleichzeitig angehörnden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder.

(2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörnden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

§ 7

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung gelten

- a) alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, auch wenn kein Anspruch auf staatliches Kindergeld mehr besteht,
- b) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie
  - noch eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule für physisch geschädigte Kinder besuchen,
  - sich noch in der Berufsausbildung befinden,
  - als Direktstudenten einer Universität, Hoch- oder Fachschule ein Stipendium gemäß den §§ 3 bis 5 der Stipendienverordnung<sup>2</sup> bzw. ein Betriebsstipendium

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienverordnung - (GBl. I Nr. 17 S. 229).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli - August - September 1982

gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 der Anordnung über Praktikumsfinanzierung<sup>3</sup> erhalten und das Studium unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch, die Berufsausbildung oder ein Vorpraktikum bzw. im Kalenderjahr der Entlassung aus dem Grundwehrdienst aufgenommen haben.

(2) Verheiratete Kinder gelten als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung, wenn sie noch dem Haushalt der Eltern angehören, die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b erfüllen und die gleichen Voraussetzungen auch für den Ehegatten vorliegen.

(3) Kinder des Antragstellers, die den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik angehören, sind wirtschaftlich selbständig und bei der Ermittlung der Höhe des Anspruchs auf staatliches Kindergeld für andere Kinder der Familie nicht mitzuzählen. Das gilt auch für Fähnrichschüler, Offiziersschüler bzw. Offiziershörer, die an einer Hoch- oder Fachschule der bewaffneten Organe studieren.

(4) Kinder des Antragstellers, die innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit ein Direktstudium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule aufnehmen, gelten für die Dauer dieses Direktstudiums erneut als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung. Das gilt auch dann, wenn sie zu ihrem Stipendium Leistungen gemäß § 11 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) erhalten.

(5) Kinder des Antragstellers, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen ein Studium aufgenommen haben und ein gesondertes Stipendium gemäß § 20 der Förderungsverordnung erhalten, gelten als wirtschaftlich selbständig.

#### § 8

Zum Haushalt gehörend zählen die Kinder

- a) die im Haushalt leben,
- b) die sich aus folgenden Gründen vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden:
  - zum Besuch einer Schule, eines Vorkurses bzw. einer Arbeiter- und Bauern-Fakultät einer Hochschule, zum Studium bzw. zur Berufsausbildung,
  - wegen eines Aufenthaltes in einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, einem Dauerheim, einer Kureinrichtung bzw. einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens,
  - wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters,
  - um den Eltern eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung zu ermöglichen,
  - falls der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
  - bei Auslandseinsatz der Eltern.

#### § 15

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch die allgemeinbildende Schule gemäß § 4 Abs. 2 besuchen, hat sich die Auszahlungsstelle den weiteren Schulbesuch durch den Empfänger des staatlichen Kindergeldes in der Auszahlungskarte oder in anderer geeigneter Form unterschriftlich bestätigen zu lassen.<sup>4</sup>

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 2

(1) Besucht ein Kind, für das staatliches Kindergeld gezahlt wurde, die Klasse 11 einer erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, eine Spezialklasse 11 oder die Klasse 11 einer Sonderschule für physisch geschädigte Kinder, findet die Regelung des § 8 Abs. 2 der Verordnung auf die vorgenannten Schulen entsprechende Anwendung.

(2) Eingelegene Auszahlungskarten sind von den Betrieben und Einrichtungen für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — (GBl. I Nr. 39 S. 671) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299).

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1982

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens

vom 13. Oktober 1982

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 10. Dezember 1974 über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 1)<sup>1</sup> wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens<sup>2</sup> wird durch die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Festlegungen ergänzt und geändert. Die Regelungen der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens sind unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen und Änderungen weiter anzuwenden.

(2) Die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen haben ihre Beschäftigtengruppenkataloge entsprechend den Festlegungen bis zum 31. Dezember 1982 zu überarbeiten. Die anderen Ministerien und zentralen Staatsorgane, denen volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unterstehen, haben die Beschäftigtengruppenkataloge ihres Verantwortungsbereiches bis zum 31. Dezember 1982 den Festlegungen gemäß Anlage anzugleichen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Abrechnung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1983 anzuwenden.

Berlin, den 13. Oktober 1982

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen  
Plankommission

Der Leiter  
der Staatlichen Zentral-  
verwaltung für Statistik  
Prof. Dr. sc. Donda

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 1)  
<sup>2</sup> Anlage zur Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1974

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Festlegungen zur Ergänzung und Änderung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens

1. Die Tätigkeitshauptgruppen werden ergänzt:
  - 31 Leitungspersonal
  - 32 Verwaltungspersonal
  - 40 EDV-Personal



2. Im Abschnitt „Zu 30 Leitungs- und Verwaltungspersonal“ wird bei der Zuordnung zum Verwaltungspersonal der 3. Bezugsstrich „Arbeiten der Datenverarbeitung (außer Prozeßrechner)“ gestrichen.

3. Folgender Abschnitt wird neu aufgenommen:

**Zu 40 EDV-Personal**

Beschäftigte, die Arbeiten der maschinellen Datenverarbeitung (außer Prozeßrechner) ausführen.

Dazu gehören die folgenden Viersteller in der Systematik der Tätigkeiten:

- Problemanalysearbeiten
- vorbereitende und abschließende Arbeiten der Datenverarbeitung (einschließlich Durchlaufbetreuung)
- Projektierungs- und Programmierarbeiten der Datenverarbeitung
- Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten, Datenerfassungsgeräten, Lochkartenanlagen, peripheren Geräten und elektronischen Tischrechnern
- Bedienen von EDVA, ohne Prozeßrechner
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen und Geräten der Datenverarbeitung.

Dazu gehört nicht das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den Struktureinheiten der Datenverarbeitungseinrichtungen. Es ist der Tätigkeitshauptgruppe „Leitungs- und Verwaltungspersonal“ zuzuordnen.

Diese Regelung gilt nicht für die Zuordnung der EDV-Beschäftigten in juristisch selbständigen Betrieben und Einrichtungen der Datenverarbeitung.

Diese Betriebe und Einrichtungen haben wie bisher den Beschäftigtengruppenkatalog des Volkseigenen Kombinate Datenverarbeitung anzuwenden.

### Anordnung

#### über die Erteilung von Zustimmungen zur Sicherung der Belange der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Investitionen und anderen Maßnahmen

vom 13. Oktober 1982

Auf der Grundlage des § 10 der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57) wird zur Sicherung der Übereinstimmung von Investitionen, Plänen, Bauwerken der Bevölkerung, landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen sowie Projekten mit den Belangen der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einschließlich des Brandschutzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die in einer Nomenklatur<sup>1</sup> festgelegten Investitionen, Pläne, Bauwerke der Bevölkerung, landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen sowie Projekte bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern und der Zivilverteidigung.

(2) Die Anträge auf Zustimmung sind jeweils in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Wehrbezirkskommando der Nationalen Volksarmee, die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und an den zuständigen Stab der Zivilverteidigung des Bezirkes zu richten.

#### § 2

(1) Die Zustimmung ist zu beantragen

- a) bei Plänen sowie landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen durch die örtlichen Räte bzw. die zuständigen Kombinate,

<sup>1</sup> Die Nomenklatur sowie die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge liegen bei den zentralen Staatsorganen, den zentralgeleiteten Kombinate sowie den Räten der Bezirke und Kreise vor.

Betriebe oder Staatsorgane im Stadium der Ausarbeitung der Pläne bzw. vor Bestätigung der Maßnahmen,

- b) bei Investitionen durch die Investitionsauftraggeber vor der Antragstellung auf Erteilung der Standortbestätigung, bei Investitionen, die lediglich standortgenehmigungspflichtig sind, vor der Antragstellung auf Erteilung der Standortgenehmigung,
- c) bei Bauwerken der Bevölkerung durch die örtlichen Räte vor der Entscheidung des Vorsitzenden des zuständigen Rates,
- d) bei Angebots- und Wiederverwendungsprojekten durch die Projektierungsbetriebe im Stadium der Ausarbeitung.

(2) Mit der Zustimmung können Auflagen erteilt werden, die für die Fertigstellung der Pläne und Angebots- und Wiederverwendungsprojekte sowie für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, der Bauwerke der Bevölkerung und der landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen verbindlich sind.

(3) Die Zustimmung sowie die Auflagen zu Bauwerken der Bevölkerung sind den Bürgern durch die örtlichen Räte als Bestandteil der Entscheidung des Vorsitzenden des zuständigen Rates und der in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen zu übergeben.

#### § 3

(1) Die Zustimmung zu einem Investitionsvorhaben wird ungültig, wenn mit der Realisierung des Vorhabens am genehmigten Standort nicht spätestens 3 Jahre nach dem im Antrag genannten Termin begonnen wurde oder wenn sich die bestätigten Standortanforderungen wesentlich verändert haben.

(2) Die Geltung der Zustimmung zu einem Investitionsvorhaben kann auf Antrag über die im Abs. 1 festgelegte Dauer hinaus verlängert werden.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben unverzüglich die Dienststellen, die die Zustimmung zu einem Investitionsvorhaben erteilt haben, zu informieren, wenn von der Realisierung des Vorhabens ganz abgesehen wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind bei Zustimmungen zu Bauwerken der Bevölkerung sowie zu landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen entsprechend anzuwenden.

#### § 4

Die Investitionsauftraggeber haben die zuständigen Volkspolizeikreisämter über den Ablauf der Bauinvestitionen, die nicht in der Nomenklatur enthalten sind und deren Baupreis 100 TM überschreitet, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu informieren. Bei Erfordernis können die Volkspolizeikreisämter Auflagen erteilen.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Nomenklatur vom 9. Juli 1968 der Pläne und Investitionen, bei deren Ausarbeitung bzw. Vorbereitung eine Stellungnahme des Ministeriums für Nationale Verteidigung einzuholen ist. (Die Nomenklatur wurde direkt zugestellt.);
- Nomenklatur vom 8. Oktober 1968 der Investitionen, Typen- und Angebotsprojekte, bei deren Ausarbeitung bzw. Vorbereitung eine Stellungnahme bei den Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. den Stäben der Zivilverteidigung einzuholen ist. (Die Nomenklatur wurde direkt zugestellt.)

Berlin, den 13. Oktober 1982

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

Hoffmann  
Armeegeneral

Der Minister des Innern  
und Chef der  
Deutschen Volkspolizei

Dickel  
Generaioberst

## Vorankündigung!

# Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes

## Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA)

ca. 400 Seiten · Kunstleder  
etwa 12,— Mark  
EDV-Schlüsselnummer 001456

Die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — wurde entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik überarbeitet. Sie erscheint im I. Quartal 1983 als Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes und tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Die neue Rechtsvorschrift ersetzt die Anordnung vom 2. Juni 1972 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 740 des Gesetzblattes).

Die Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.

Die Leiter der Anschlußbahnen werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die für ihren Verantwortungsbereich notwendige Anzahl der BOA in die Bestellung aufgenommen und der Bestelltermin unbedingt eingehalten wird.



**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

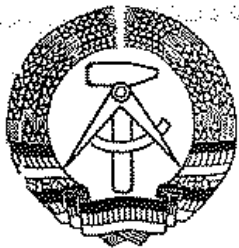
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 698. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffsetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

2 35/2

← GBl. 2/82

619

1982	Berlin, den 3. Dezember 1982	Teil I Nr. 38
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 82	Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen .....	619
19. 11. 82	Anordnung Nr. 13 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr ....	619
1. 11. 82	Anordnung über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen – Staatliche Einsatzbestimmung – .....	620
3. 11. 82	Anordnung Nr. 2 über die Weiterbildung der Apotheker – Fachapothekerordnung – .....	622
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....		622

### Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 19. November 1982

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen – Anlage zu § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) – wie folgt ergänzt bzw. geändert wird:

- |             |                         |   |
|-------------|-------------------------|---|
| III. 1.1.1. | Zarrentin<br>(Autobahn) | Wechsel- und Transitverkehr von<br>Personen und Gütern                                      |
| 1.2.        | Horst<br>Kr. Hagenow    | Wechsel- und Transitverkehr von<br>Personen und Gütern, nicht von<br>und nach Berlin (West) |
| VI. 1.12.   | Stolpe<br>(Autobahn)    | Wechsel- und Transitverkehr von<br>Personen und Gütern, nicht von<br>und nach der BRD.      |

Berlin, den 19. November 1982

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 13<sup>1</sup> über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr vom 19. November 1982

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 12 vom 24. Juni 1981 (GBl. I Nr. 21 S. 271) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

„Zarrentin“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 12 vom 24. Juni 1981 (GBl. I Nr. 21 S. 271)

#### § 2

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Durchreise von und nach Berlin (West) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind die im Abs. 1 aufgeführten Grenzübergangsstellen (mit Ausnahme von Selmsdorf und Horst), die in der Anlage genannten Straßen sowie die Zufahrten

- a) von der Autobahn Berliner Ring über den Abzweig Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz oder
- b) von der Autobahn Berliner Ring – Abzweig Rostock – über die Autobahn-Anschlußstelle Nauen zur Grenzübergangsstelle Staaken oder
- c) von der Autobahn Berliner Ring über den Abzweig Stolpe bis zur Grenzübergangsstelle Stolpe (für den Durchreiseverkehr von und zu den Grenzübergangsstellen Rostock-Warnemünde, Rostock-Überseehafen und Saßnitz)

zu benutzen. Die Abschnitte der Autobahn Berliner Ring zwischen dem Abzweig Magdeburg und der Autobahn-Anschlußstelle Nauen sowie der Autobahn-Anschlußstelle Birkenwerder und dem Abzweig Prenzlau sind für den Durchreiseverkehr von und nach Berlin (West) nicht zugelassen.“

#### § 3

(1) Die Landstraße von der Fernverkehrsstraße 5 in Pritzier über Toddin und Hagenow bis zur Autobahn-Anschlußstelle Hagenow wird für den Durchreiseverkehr von und zur Grenzübergangsstelle Horst zugelassen.

(2) Die Fernverkehrsstraße 5 darf vom Abzweig der Landstraße zur Autobahn-Anschlußstelle Hagenow in Pritzier bis zur Autobahn-Anschlußstelle Nauen im Durchreiseverkehr nicht mehr benutzt werden.

#### § 4

Die Anlage zur Anordnung wird wie folgt ergänzt:

- „75. Von und nach Zarrentin  
Von Grenzübergangsstelle Zarrentin über die Autobahn bis Autobahn-Anschlußstelle Hagenow – weiter wie unter
- Ziffer 48 bis Grenzübergangsstelle Frankfurt/Oder
  - Ziffer 49 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
  - Ziffer 50 bis Grenzübergangsstelle Schmilka
  - Ziffer 51 bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld

- Ziffer 52 bis Grenzübergangsstelle Schönberg
- Ziffer 63 bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn)
- Ziffer 65 bis Grenzübergangsstelle Flughafen Berlin-Schönefeld
- Ziffer 66 bis Grenzübergangsstelle Flughafen Dresden
- Ziffer 67 bis Grenzübergangsstelle Flughafen Erfurt
- Ziffer 68 bis Grenzübergangsstelle Flughafen Leipzig (Schkeuditz)
- Ziffer 73 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf

bzw. von vorgenannten Grenzübergangsstellen in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Zarenthin."

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 20. November 1982 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1982

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

### Anordnung über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — vom 1. November 1982

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Nichteisenmetallen (ELN 122 30 000), Nichteisenmetall-Legierungen (ELN 122 40 000), Halbzeugen aus Nichteisenmetallen (ELN 122 50 000) — außer Edelmetalle. Diese Anordnung gilt auch für den Einsatz von Nutzmaterialeinsatz der im Satz 1 genannten Erzeugnisse.<sup>1</sup>

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer der in den §§ 2 bis 4 genannten Erzeugnisse und Einsatzzwecke.

(3) Diese Anordnung berührt nicht die Pflicht zur Einholung von staatlichen Prüfbescheiden gemäß § 4 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346).

#### § 2

Der Einsatz der im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse für nachfolgend aufgeführte Einsatzzwecke ist verboten:

- Baugerüstrohre und -kupplungen (einschließlich Verzinkung),
- Schneezäune, Umzäunungen, Maschendraht (aus Aluminium sowie verzinkt),
- Zierleisten und -elemente mit rein dekorativem Charakter, Beschläge (mit Ausnahme Möbelindustrie),
- Radzierringe und Radkappen,
- Folien (blank, kaschiert und Verbund) für Kurzwegverpackungen ohne Aromaschutzfunktion, ohne Deckelfolien, ohne Folien mit Feuchtigkeitsschutz,

<sup>1</sup> Siehe § 2 Abs. 2 Buchst. a und § 18 der Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 18 S. 238).

- Wandelemente und Verkleidungen (innen, außen),
- Gardinenlaufschienen, -leisten und Schleuderstäbe,
- Tapeten,
- Wandbilder, Klapppostkarten,
- Garagen,
- Rohrleitungen für Warm- und Kaltwasserversorgung (mit Ausnahme Verzinkung von Stahlrohren),
- Rohrleitungen für geschlossene Warm- und Kaltwasserkreisläufe (einschließlich Verzinkung),
- Zinnlote für den Bevölkerungsbedarf und für den Einsatz im Bauwesen (außer Zinnlot L-Sn 30 Sb),
- Tragkonstruktionen für Gebäude und bauliche Anlagen (einschließlich Verzinkung),
- Rohrleitungen zur Gasversorgung (einschließlich Verzinkung),
- Träger und Stützen sowie Verbindungselemente für Betonier- und Schalungsgestelle im Bauwesen (einschließlich Verzinkung).

#### § 3

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung genannten Metalle, Legierungen und Halbzeuge dürfen für die in der Anlage 1 aufgeführten Einsatzzwecke grundsätzlich nicht verwendet werden.

(2) In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann der Bedarfsträger eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Der Antrag muß Art und Menge des Bedarfs je Planjahr, den Einsatzzweck und die Verwendung des Finalerzeugnisses (Volkswirtschaft, Export, Konsumgüter), die Materialverbrauchsnormen, den Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution und eine technisch-ökonomische Begründung enthalten. Dem Antrag ist eine beim Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz eingeholte Werkstoffinformation beizufügen. Der Antrag ist an den Fondsträger zu richten, der ihn auf seine Notwendigkeit zu prüfen hat. Befürwortete Anträge sind 4fach mit einer Stellungnahme an die Stahlberatungsstelle zu geben.

(3) Die Stahlberatungsstelle hat den Antrag unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und dabei das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ einzubeziehen. Sie ist berechtigt, weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern. Die Stahlberatungsstelle entscheidet über den Antrag und teilt die Entscheidung dem Bedarfsträger, Fondsträger und dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ mit. Sie kann die Ausnahmegenehmigung befristet erteilen und mit Auflagen verbinden.

(4) Gegen die Entscheidung über einen Antrag oder Auflagen kann der Bedarfsträger innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen. Der Beschwerde ist eine Stellungnahme des Fondsträgers und des Versorgungsbereichs beizufügen. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet endgültig.

#### § 4

(1) Die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung genannten Metalle, Legierungen und Halbzeuge dürfen für die in der Anlage 2 aufgeführten Einsatzzwecke nur in der Höhe der im Rahmen des Bilanzanteils vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali festgelegten Menge verwendet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Menge wird durch das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali auf der Grundlage dieser staatlichen Einsatzbestimmung in Ergänzung der Bilanzanteile als verbindliche Größe nach Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission den Versorgungsbereichen für die Ausarbeitung der Planentwürfe und nach Bestätigung für die Plandurchführung übergeben. Die Versorgungsbereiche schlüsseln die festgelegte Menge auf die Fondsträger und diese auf die Bedarfsträger auf. Der Fondsträger hat das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ über die Aufteilung der festgelegten Menge auf die Bedarfsträger zu informieren.

(3) Der Fondsträger ist verpflichtet, die Einhaltung der festgelegten Menge und die ausschließliche Verwendung des Materials für den festgelegten Einsatzzweck zu kontrollieren und dabei insbesondere die Normen und Normative des Materialverbrauchs zu berücksichtigen.

## § 5

Für die in den §§ 3 und 4 genannten Fälle haben die Bedarfsträger gesonderte Bestellungen abzugeben und Lieferverträge abzuschließen. Die Bestellungen/Lieferverträge müssen in den Fällen des § 3 die Nummer der Ausnahmegenehmigung, in den Fällen des § 4 den Vermerk „Festgelegte Menge“ anstelle der Angabe des Verwendungszwecks enthalten. Darüber hinaus müssen die Bestellungen den Kontrollvermerk des Fondsträgers tragen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 28. Februar 1974 über den Einsatz von Aluminium-Halbzeug<sup>2</sup>,
- Anordnung vom 28. Januar 1975 über den Einsatz von Halbzeug aus Zink<sup>2</sup>,
- Anordnung vom 20. November 1975 über den Einsatz von Halbzeug aus Kupfer (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 13),
- Anordnung vom 15. September 1976 über den Einsatz von Kadmium für elektrochemisch hergestellte Schutzschichten (GBl. I Nr. 37 S. 438),
- Anordnung vom 5. Oktober 1977 über den Werkstoffeinsatz für Dachentwässerungsanlagen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 354),
- Anordnung vom 27. Februar 1978 über den Werkstoffeinsatz von Feinzink-Druckgußlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 8 S. 114),
- Anordnung vom 29. September 1978 über den Werkstoffeinsatz von Zinn und Zinnlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 36 S. 392),
- Anordnung vom 22. März 1979 über den Werkstoffeinsatz für Gardinenlaufschienen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 11 S. 90),
- Anordnung vom 8. Februar 1980 über die Verwendung von Zinn zur Herstellung metallischer Schutzschichten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 8 S. 70).

Die auf Grund vorstehend genannter Anordnungen erteilten Verwendungsgenehmigungen verlieren am 31. Dezember 1983 ihre Gültigkeit.

(3) Die Anordnung vom 4. März 1982 über den Einsatz von NE-Metallen, NE-Metall-Halbzeugen und Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 16 S. 347) bleibt von dieser Anordnung unberührt.

Berlin, den 1. November 1982

**Der Minister**  
**für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber

<sup>2</sup> Wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt.

**Anlage 1**

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Erzeugnis	ELN-Nr.	Einsatzzweck
Zinn und -legierungen	122 31 400 122 41 400	Feuerverzinnung

Erzeugnis	ELN-Nr.	Einsatzzweck
Magnesium und -legierungen <sup>1</sup>	122 33 300	Gußzeugnisse (ELN 124 66 000)
Halbzeug aus Kupfer	122 51 100	Rohrleitungen für Nahrungs- und Genußmittel, Rohrleitungen für technische Gase und Druckluft, Dachentwässerungsanlagen, Verblechungen und Dachdeckungen
Halbzeug aus Aluminium und -legierungen	122 53 100	Baustelleneinrichtungen, landtechnische Anlagen und Silos, Assietten, Luftleit-elemente, Isolierungen für Rohrleitungen und Behälter, Container, Distanzleisten für Thermoverbundfenster
Zinklegierungen <sup>2</sup>	122 41 300	Gußzeugnisse
Halbzeug aus Zink und -legierungen	122 51 500	Dachentwässerungsanlagen, Verblechungen und Dachdeckungen

<sup>1</sup> Der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 ist an den VEB Kombinat GISAG — Stammbetrieb — 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Str. 43, zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle zu richten.

<sup>2</sup> Der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 ist an den VEB Weißensee-Druckguß Berlin im VEB Metallguß Leipzig, 1120 Berlin, Liebermannstr. 67-69, zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle zu richten.

**Anlage 2**

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Erzeugnis	ELN-Nr.	Einsatzzweck
Halbzeug aus Aluminium und -legierungen	122 53 100	Dachentwässerungsanlagen, Verblechungen und Dachdeckungen, Campingmöbel und Sitzmöbel, Aerosol-Behälter und Tuben, Tierzuchtanlagen, einheitliches Gefäßsystem EGS, Haushalt- und Grillfolie, Absteppen von Mineralwolleplatten, Film-dosen, Zierleisten und -elemente, Beschläge für die Möbelindustrie
Halbzeug aus Kupfer	122 51 100	Raum- und Tafelschmuck, Tafelgeräte.
Halbzeug aus Messing	122 51 200	Kunstgewerbeartikel (Serienproduktion), Einsatz für dekorative Zwecke, Leuchten, Spielwaren, Beschläge, Souvenirartikel, Figuren, Mode- und Körperschmuck, Zierleisten und -elemente, Beschläge für die Möbelindustrie
Halbzeug aus Zinn und -legierungen	122 31 400 122 41 400 122 51 700	Bleitetraäthyl in Kraftstoffen
Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei	122 31 210	
Hüttenroh- und Feinzink	122 31 310 122 31 320	Feuerverzinkung, Zinkspritzdraht für Korrosionsschutzzwecke
Drähte aus Zink und -legierungen	122 51 560	
Kadmium	122 31 600	galvanische Oberflächenveredlung
Zinn	122 31 400	
Nickel	122 32 110	Nickel-Kadmium-Sammler
Kadmium	122 31 600	

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Weiterbildung der Apotheker**  
 — Fachapothekerordnung —  
 vom 3. November 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Apotheker — Fachapothekerordnung — (GBL I Nr. 30 S. 300) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> AO Nr. 1 vom 23. Mai 1974 (GBL I Nr. 30 S. 300)

§ 1

§ 17 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Apotheker, die bei der Zulassung zur Weiterbildung zum Fachapotheker mindestens 10 Jahre nach Erteilung der Approbation im Beruf tätig sind, können nach zweijähriger Vorbereitungszeit einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 stellen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1986 gültig.

Berlin, den 3. November 1982

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

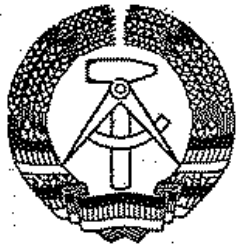
**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
 der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 4 vom 26. August 1982 enthält:**

	Seite
Bekanntmachung vom 3. Mai 1982 zur Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 .....	49
Bekanntmachung vom 13. Mai 1982 zur Konvention über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) vom 6. März 1948 .....	50
Bekanntmachung vom 17. Juni 1982 zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der revidierten Fassung vom 13. Mai 1977 .....	58
Bekanntmachung vom 24. Juni 1982 zur Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980 .....	61
Bekanntmachung vom 9. Juli 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980 .....	71
Bekanntmachung vom 13. Juli 1982 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 .....	72
Bekanntmachung vom 27. Juli 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ekuador vom 16. Oktober 1980 .....	72
Mitteilung Nr. 1/1982 vom 22. Juli 1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	72

**Die Ausgabe Nr. 5 vom 27. Oktober 1982 enthält:**

Bekanntmachung vom 3. September 1982 zum Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan vom 28. Mai 1981 .....	73
Bekanntmachung vom 3. August 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Mali vom 12. Juni 1980 .....	80
Bekanntmachung vom 15. September 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 21. Oktober 1980 .....	80
Bekanntmachung vom 29. September 1982 zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977, vom 7. Oktober 1977 .....	80



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

623

1982

Berlin, den 8. Dezember 1982

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 82	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1983 .....	623
3. 12. 82	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1983 .....	629

## Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1983

vom 3. Dezember 1982

Der Volkswirtschaftsplan 1983 ist in Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands darauf gerichtet, die stabile, dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft fortzusetzen. Auf dieser Grundlage ist die Deutsche Demokratische Republik allseitig weiter zu stärken. Die weitere Verwirklichung der vom X. Parteitag der SED beschlossenen ökonomischen Strategie für die achtziger Jahre ist hierbei von entscheidender Bedeutung.

Durch hohe wirtschaftliche Leistungen, die umfassende Steigerung der Effektivität und Verbesserung der Qualität der Arbeit ist im Jahre 1983 in allen Bereichen der Volkswirtschaft ein solches qualitatives und quantitatives Wachstum der materiellen Produktion zu erreichen, das es gestattet, den Kurs der Hauptaufgabe auch unter den veränderten außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Bedingungen mit Erfolg fortzusetzen.

Ein hohes Wachstum des Nationaleinkommens ist unabdingbar, um die materiell-technische Basis der Volkswirtschaft und ihre Leistungskraft weiter zu stärken sowie das materielle und kulturelle Lebensniveau zu sichern und schrittweise auszubauen.

Die sozialistische Planwirtschaft der DDR ist konsequent auf die höheren Maßstäbe der intensiv erweiterten Reproduktion einzustellen. Das ist vor allem durch die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und seine breite wirtschaftliche Nutzung, höchste Anforderungen an die Energie- und Materialökonomie, umfassende Veredlung aller zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Materialien sowie eine grundlegende Verbesserung des Verhältnisses zwischen Aufwand und Ergebnis auf allen Gebieten zu gewährleisten.

Der erforderliche Anstieg der Arbeitsproduktivität muß vornehmlich mit Hilfe von Wissenschaft und Technik und ihrer besseren ökonomischen Verwertung erzielt werden.

Die Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern ist als grundlegende Bedingung der

stabilen Entwicklung der DDR qualitativ weiter auszubauen; dadurch ist die DDR immer fester mit der sozialistischen Staatengemeinschaft und ihrer Hauptkraft, der UdSSR, zu verbinden.

An der Erarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1983 haben in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen die Werktätigen aktiv teilgenommen. Dabei wurden viele Vorschläge zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, zur weiteren Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit, zum rationellen Einsatz von Rohstoffen, Material und Energie sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen unterbreitet.

In Weiterführung des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs sind unter der Losung

„Hohes Leistungswachstum durch steigende Arbeitsproduktivität, Effektivität und Qualität — Alles für das Wohl des Volkes und den Frieden!“

in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft neue Leistungs- und Effektivitätsreserven zu erschließen. Alle Arbeitskollektive und jeder einzelne sind dazu aufgerufen, im Jahr der Würdigung von Karl Marx, dem genialen Begründer der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse, neue schöpferische Initiativen zur weiteren Erhöhung der Leistungskraft der DDR zu entfalten. Die Initiativen der Jugend im „Friedensaufgebot der FDJ“, besonders an den zentralen Jugendobjekten „FDJ-Initiative Berlin“, „Erdgasleitungsbau in der DDR“, „Erdgastrasse in der UdSSR“ und „Havelobst“, sind umfassend zu fördern. Der Leistungsvergleich der Jugendbrigaden „Jeder jeden Tag mit guter Bilanz“ ist zu unterstützen; die Anzahl der Jugendbrigaden ist zu erhöhen.

Zur Realisierung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1983 ist eine den Beschlüssen des X. Parteitages der SED entsprechende neue Qualität der Leitung auf allen Ebenen noch schneller und konsequenter zu verwirklichen. Das erfordert insbesondere die Verallgemeinerung guter Beispiele und vorhandener Bestlösungen sowie die Anwendung des Leistungsvergleichs.

## I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1983 werden folgende Hauptziele festgelegt:

	$\frac{1983}{1982} \%$
Produziertes Nationaleinkommen	104,2
Industrielle Warenproduktion der Industrie- ministerien	104,5
Industrielle Warenproduktion der Volkswirtschaft	103,8
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrie- ministerien	104,0
Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien	96,8
Bauproduktion der Volkswirtschaft	101,4
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung	104,5
Produktion und Leistungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	101,0
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	102,1
Einzelhandelsumsatz	103,0
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	103,0
Außenhandelsumsatz	113,0

Die Gestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, als poli-  
tisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der  
sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik ist plan-  
mäßig fortzuführen. Eine entscheidende Aufgabe besteht da-  
bei in der weiteren Stärkung der Leistungsfähigkeit der In-  
dustrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens. Das zen-  
trale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist zielstrebig zu  
unterstützen. Dazu ist die weitere aktive Teilnahme der Ju-  
gend aller Bezirke zu fördern.

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landes-  
verteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind  
als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen  
Staates umfassend zu verwirklichen. Die sich daraus ergebenden  
Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirt-  
schaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Genossen-  
schaften und Einrichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

## II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1983 werden für den weite-  
ren Leistungsanstieg in der Produktion und für die Steige-  
rung der Arbeitsproduktivität folgende Ziele festgelegt:

	$\frac{1983}{1982} \%$	Industrielle Waren- produktion	Arbeits- produk- tivität
Ministerium für Kohle und Energie	103,7	102,1	
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	102,6	103,0	
Ministerium für Chemische Industrie	103,3	102,9	
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	108,5	107,3	
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	105,2	104,5	
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	108,4	107,3	

	Industrielle Waren- produktion	Arbeits- produk- tivität
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	105,1	104,1
Ministerium für Leichtindustrie	103,1	104,1
Ministerium für Glas- und Keramik- industrie	105,2	104,8
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	103,7	103,8

Für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeug-  
nisse werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1983
Elektroenergie	GWh	105 533
Rohbraunkohle	1 000 t	278 000
Braunkohlenbriketts/-staub	1 000 t	51 442
Walzstahl insgesamt	1 000 t	8 462
darunter: veredelter Walzstahl	1 000 t	5 272
Kalidüngemittel	1 000 t K <sub>2</sub> O	3 450
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	1 009
Schwerwaschmittel	1 000 t	169
Synthetische Fasern	t	82 730
Spanabhebende Werkzeug- maschinen	Mio M	2 683
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	823
Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen	Mio M	538
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	799
Armaturen	Mio M	1 541
Wälzlager	Mio M	655
Bauelemente der Mikroelektronik (Festkörperschaltkreise)	Mio M	943
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	1 810
Untertrikotagen	1 000 Stück	191 300
Strumpfwaren	Mio Paar	367
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m <sup>2</sup>	35 558
Möbel und Polsterwaren	Mio M	5 998
Waschmaschinen für den Haushalt	1 000 Stück	496
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	754
darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	306
Gasherde	1 000 Stück	208

Im Bauwesen sind die Qualität und Effektivität der Bau-  
prozesse zu erhöhen. Der Bauaufwand ist wesentlich zu re-  
duzieren, und die Bauzeiten sind zu verkürzen.

Dazu wird festgelegt:

	$\frac{1983}{1982} \%$
Ministerium für Bauwesen	
Erhöhung der Bauproduktion auf	104,0
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf	103,6
Senkung der Selbstkosten je 100 M Produktion des Bauwesens um	1,7
Senkung der Grundmaterialkosten je 100 M Produktion des Bauwesens um	1,7
Erhöhung des Betriebsergebnisses auf	117,4



Die Baugewerkestruktur ist entsprechend den Erfordernissen der Intensivierung zu verändern. Der Einsatz der Bauleistungen für die Rationalisierung, Modernisierung und Rekonstruktion sowie für Baureparaturen ist überdurchschnittlich zu erhöhen. Die Baumaterialienindustrie ist entsprechend der veränderten Baubedarfsstruktur zu entwickeln. Zur entschiedenen Erhöhung der Energie- und Materialökonomie sind die sparsamste Verwendung des Materials durchzusetzen und die Wärmedämmung zu verbessern.

In der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft ist 1983 entsprechend den Beschlüssen des XII. Bauernkongresses der DDR die Produktion und ihre Effektivität weiter zu erhöhen und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis wesentlich zu verbessern. Durch einen hohen Beitrag der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Bevölkerung mit Nahrungsgütern und die Industrie mit agrarischen Rohstoffen stabil aus eigenem Aufkommen zu versorgen.

Die Kräfte und Mittel sind auf die Intensivierung der Pflanzenproduktion, insbesondere die Steigerung der Hektarerträge bei Getreide und Futter, zu konzentrieren. Durch enges Zusammenwirken von Pflanzen- und Tierproduktion sind die Kooperationsbeziehungen weiterzuentwickeln und auf einen hohen Leistungsanstieg und die Nutzung aller inneren Potenzen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter sowie der kooperativen Einrichtungen zu richten. Folgende Ziele sind zu erreichen:

Pflanzenproduktion, berechnet in Getreideeinheiten je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	44,1 dt
Hektarertrag bei Getreide	39,5 dt/ha
Getreideproduktion	10,3 Mio t

Für das Aufkommen an tierischen Erzeugnissen werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1983
Schlachtvieh	1 000 t	2 400
Milch, berechnet auf 4% Fettgehalt	1 000 t	6 400
Eier	Mio Stück	4 700
Wolle	t	6 500

In der Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie sind die landwirtschaftlichen Rohstoffe effektiv zu verarbeiten und höchstmöglich zu veredeln, um Nahrungsmittel in guter Qualität für die Bevölkerung bereitzustellen.

In jedem Bezirk ist die Gemüseproduktion zur Versorgung der Bevölkerung des Territoriums zu organisieren.

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1983 9,75 Mio Festmeter Rohholz bereitzustellen und durch die Holzverarbeitende Industrie effektiv zu verwerten.

Im Verkehrswesen sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von weiteren ca. 6 Mio t Gütern vom Güterkraftverkehr auf die Eisenbahn und Binnenschifffahrt zu schaffen. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Energieökonomie sind 1983 weitere 150 km elektrifizierte Strecken in Betrieb zu nehmen. Der Transportaufwand ist in der Volkswirtschaft weiter zu reduzieren.

Folgende Leistungsziele sind zu realisieren:

Erhöhung des öffentlichen Gütertransports (Tonnen)	
bei der Eisenbahn auf	104,0 %
in der Binnenschifffahrt auf	106,0 %
Erhöhung der Umschlagsleistung der Seehäfen auf	107,8 %
Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion um	2,1 %

Im Post- und Fernmeldewesen sind auf der Grundlage einer weiteren Intensivierung die Leistungen auf 104,4 % zu erhöhen.

Die Geologie hat mit den Erkundungsarbeiten im Jahre 1983 die notwendige Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer Rohstoffe zu gewährleisten. Die Erkundungsarbeiten sind vorrangig auf weitere Vorräte an

Erdgas,  
Rohbraunkohle,  
Kali,  
Kupfer-, Zinn- und Eisenerz,  
Fluß- und Schwespat,  
Steinen und Erden sowie  
Grundwasser

zu richten. Die Erdgasförderung ist weiter zu steigern.

Durch die Wasserwirtschaft sind die geplanten Fonds vorrangig für die Sicherung des Wohnungsbauprogramms und zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser einzusetzen. Die Maßnahmen zur Entwicklung der Wasserversorgung sowie Abwasserbehandlung, besonders in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und in anderen Großstädten, sind kontinuierlich fortzuführen.

Zur Entwicklung der Landeskultur und des Umweltschutzes sind Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft sowie zur Nutzung bzw. schadlosen Beseitigung von Abprodukten und zur Minderung des Lärms vorrangig in den industriellen Ballungsgebieten und Großstädten durchzuführen.

### III.

Eine grundlegende Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1983 besteht darin, die hohen Wachstumsraten der Produktion und der Produktivität durch die stärkere Nutzung der qualitativen Faktoren zu gewährleisten und durch die weitere Senkung des gesellschaftlichen Verbrauchs zur Durchführung des Reproduktionsprozesses das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in allen Bereichen der Volkswirtschaft wesentlich zu verbessern.

— Der volkswirtschaftliche Wirkungsgrad von Wissenschaft und Technik ist spürbar zu erhöhen.

Durch zielgerichtete Konzentration der Kräfte und Mittel und die bessere Nutzung des geistig-schöpferischen Potentials der Werktätigen sind die volkswirtschaftlich entscheidenden Neuerungsprozesse, wie die Mikroelektronik und die Robotertechnik sowie die höhere Veredlung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Materialien über alle Stufen der Produktion vorrangig durchzusetzen.

Auf dieser Grundlage ist die Struktur der Ökonomie, insbesondere das Produktions- und Exportprofil, zielgerichtet entsprechend den Erfordernissen der Versorgung der Bevölkerung, der Volkswirtschaft sowie der festgelegten Außenwirtschaftsaufgaben zu verändern.

Das wissenschaftlich-technische Schaffen der Jugend in der Bewegung Messe der Meister von morgen ist durch die Übertragung von Aufgaben aus den Plänen Wissenschaft und Technik besonders an Jugendbrigaden zielstrebig zu fördern. Die Nachnutzung der MMM-Exponate ist straff zu organisieren.

Durch die beschleunigte Verwirklichung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik auf der Grundlage konsequenter Weltstandsvergleiche und durch die rasche Überführung von Ergebnissen in die Produktion sind die Resultate der Arbeit der Forscher, Entwickler, Konstrukteure und Technologen sowie der Neuerer über neue Erzeugnisse und moderne Technologien in großer Breite ökonomisch wirksam zu machen.

Die Zeit von der Aufnahme der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bis zur vollen Produktionswirksamkeit der

Ergebnisse ist wesentlich zu verkürzen. Das Produktions-sortiment und die technologische Basis sind beschleunigt zu erneuern und der Anteil echter Spitzenleistungen wesentlich zu erhöhen.

Es sind folgende Ziele zu erreichen:

Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Industrie und im Bauwesen	496 Mio Std.
Produktionsvolumen der 1982 eingeführten sowie der im Jahre 1983 einzuführenden neuentwickelten Erzeugnisse	63,3 Mrd. M
Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ gegenüber 1982 auf	120,3 %

- Mit dem Volkswirtschaftsplan 1983 sind gegenüber 1982 mit den gleichen, teilweise geringeren Fonds an Energieträgern, Rohstoffen und Material die geplanten Ziele der Leistungsentwicklung zu sichern sowie eine wesentliche Erhöhung an verteilbaren Endprodukten zu erreichen. Die Energie- und Materialökonomie ist bedeutend zu erhöhen und eine spürbare Senkung des Produktionsverbrauchs zu erreichen. Dazu sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft wissenschaftlich-technische Maßnahmen zur höheren Veredlung und vollständigen Nutzung der verfügbaren Roh- und Werkstoffe, für eine hohe Erzeugnisqualität, für eine spürbare Verbesserung des MasseLeistungs-Verhältnisses und zur Durchsetzung progressiver Normen und Normative zu realisieren.

Der spezifische Verbrauch wichtiger Energieträger, Roh- und Werkstoffe ist gegenüber 1982 wie folgt zu senken:

Energieintensität mindestens um	4,2 %
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie um	10,0 %
Walzstahl im Bauwesen um	8,0 %
Zement im Bauwesen um	6,0 %

Durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind im Jahre 1983 bei ausgewählten Rohstoffen folgende Einsparungen zu realisieren:

Walzstahl	562,7 kt
Aluminium	13,1 kt
Kupfer	4,0 kt
Zement	471,0 kt

Die Verwertung von Sekundärrohstoffen, insbesondere von metallischen Sekundärrohstoffen

Altöl	
Holzresten	
Rücklaufbehälterglas	
Altpapier	
industriellen Abprodukten,	
ist zu steigern auf	26,4 Mio t.

- Die notwendige Erhöhung der Produktion und der Leistungen ist vor allem durch die bessere Nutzung der Grundfonds, insbesondere die höhere zeitliche Auslastung des vorhandenen Produktionsapparates, zu gewährleisten.

Die Investitionen der Volkswirtschaft betragen 1983 47 Mrd. M. Sie sind zu konzentrieren auf die im Plan 1983 festgelegten Maßnahmen zur Energieträgerumstellung, die zielstrebige Verwirklichung der festgelegten Außenwirtschaftsaufgaben, den weiteren Ausbau der Energie- und Rohstoffbasis, die Maßnahmen zur Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie die schnelle Produktionsüberleitung effektiver wissenschaftlich-technischer Ergebnisse von

großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere zur Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik.

Folgende Ziele werden festgelegt:

Erhöhung der Eigenherstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln gegenüber 1982 auf	116 %
Anzahl aller in der Volkswirtschaft eingesetzten Industrieroboter	30 700 Stück

- Im Jahre 1983 ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft mit der rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ein wirksamer Beitrag zur Verwirklichung der intensiv erweiterten Reproduktion zu leisten. Dabei ist ein enges Zusammenwirken der Kombinate und Betriebe mit den örtlichen Staatsorganen zu verwirklichen.

Durch die Rationalisierung der Arbeitsprozesse, insbesondere durch die umfassende Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, sind bei voller Ausnutzung der Arbeitszeit die im Plan festgelegte Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten und die Arbeitsbedingungen der Werkstätigen weiter zu verbessern.

Diese Rationalisierungsmaßnahmen sind auf Produktionsabschnitte mit hohen Anforderungen an die Leistungssteigerung, mit hohem Anteil manueller Tätigkeit und erschwerten Arbeitsbedingungen sowie auf die Senkung des Leitungs- und Verwaltungsaufwandes zu lenken.

Alle Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung einschließlich der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen und gemeinsam mit den Werkstätigen vorzubereiten und durchzuführen.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der Schwedter Initiative „Weniger produzieren mehr“ sind zielgerichtet zu nutzen, weitere Arbeitsplätze einzusparen und Arbeitskräfte für volkswirtschaftlich effektive Arbeiten zu gewinnen.

- Die Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses ist im Jahr 1983 in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu erhöhen. Dazu werden für die Industrie folgende Ziele festgelegt:

Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion um	2,9 %
Senkung der Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion als Hauptbestandteil des Produktionsverbrauchs um	3,2 %
Erhöhung des Betriebsergebnisses auf	115,4 %

Auf der Grundlage der intensiv erweiterten Reproduktion, vor allem durch Einführung hocheffektiver Technologien in allen Kombinat und Betrieben, durch die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie die Durchsetzung einer exakten Kostenrechnung und -kontrolle, ist der Kampf um die Einhaltung und Unterschreitung der geplanten Kosten und des Produktionsverbrauchs auf allen Leitungsebenen zu verstärken.

Ordnung und Sicherheit sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie zur Vermeidung von Havarien sind konsequent durchzusetzen.

#### IV.

Auf der Grundlage der Erhöhung der Leistung und der Effektivität der Volkswirtschaft ist das erreichte materielle und kulturelle Lebensniveau der Bevölkerung zu sichern und

schrittweise zu erhöhen. Im Jahre 1983 sind folgende Aufgaben durchzuführen:

— Auf dem Gebiet des **Wohnungsbaus:**

zu errichtende Wohnungen	187 735
davon:	
Neubauwohnungen	117 540
modernisierte Wohnungen	70 195
darunter:	
individueller Wohnungsbau	12 870
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung in der Hauptstadt der DDR, Berlin	21 100

In konsequenter Durchführung des beschlossenen **Wohnungsbauprogramms** sind, bei Verwirklichung qualitativ neuer Züge in der Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung, mehr als bisher Wohnungen auf bereits erschlossenen Standorten in Stadtzentren und im innerstädtischen Bereich zu errichten. Durch verstärkte Konzentration auf die Erhaltung und Modernisierung ist der vorhandene Wohnungsbestand intensiver zu nutzen. Die Bauproduktion für die Erhaltung und Modernisierung im Wohnungsbau ist 1983 gegenüber 1982 auf 106,4% zu erhöhen.

— Die **Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen** sind im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität planmäßig weiter zu verbessern.

Im Jahre 1983 sind durch die wissenschaftliche Arbeitsorganisation 228 000 Arbeitsplätze in Industrie, Bau- und Verkehrswesen neu- bzw. umzugestaltet. Der Einsatz, die Rationalisierung und Modernisierung von Arbeitsmitteln ist darauf zu richten, erschwerte Arbeitsbedingungen weiter zu verringern und den Anteil manueller Tätigkeiten zu senken. Die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind dabei konsequent durchzusetzen.

Die **Arbeitsversorgung**, insbesondere für die Arbeiter, die im Schichtsystem tätig sind bzw. unter erschwerten Bedingungen arbeiten, ist zu verbessern.

Die **gesundheitliche und soziale Versorgung und Betreuung der Werktätigen** ist durch die effektivere Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zu vervollkommen.

— Die **Nettogeldeinnahmen** der Bevölkerung sind gegenüber 1982 auf 103% zu steigern.

Auf der Grundlage der leistungsorientierten Lohnpolitik werden die Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten erhöht. Zur Stimulierung hoher Leistungen ist die Einführung von Produktivlöhnen fortzusetzen. Im Jahre 1983 sind für weitere 500 000 Arbeiter, Meister, Hoch- und Fachschulkader leistungsorientierte Grundlöhne und Gehälter in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Anwendung von Leistungskennziffern einzuführen.

— Zur weiteren Verbesserung der **Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen** werden folgende Ziele festgelegt:

Der Einzelhandelsumsatz ist gegenüber 1982 auf 103% zu steigern.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des Grundbedarfs, vor allem mit Nahrungs- und Genussmitteln, den Sortimenten der 1 000 kleinen Dinge, Ersatz- und Zubehörtteilen und Erzeugnissen des Kinderbedarfs, ist stabil und zuverlässig zu gewährleisten.

Das Angebot an industriellen Konsumgütern ist durch die Erhöhung der Produktion auf der Grundlage der neuesten

Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu verbessern. Dabei sind die Erzeugnisse in hoher Qualität, mit langer Lebensdauer, hoher Funktionstüchtigkeit, geringem Reparaturaufwand und modisch aktueller Gestaltung entsprechend dem differenzierten Bedarf der Bevölkerung zu produzieren und bereitzustellen.

Die Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sind auf 103,3% die Reparaturleistungen für Kfz-Instandhaltung für die Bevölkerung sind auf 112,5% gegenüber 1982 zu erhöhen.

— Das **Bildungswesen** ist entsprechend den wachsenden Anforderungen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft planmäßig weiter auszugestalten. Das Niveau der kommunistischen Erziehung, der Bildung und Betreuung der Kinder, Schüler, Lehrlinge und Studenten ist weiter zu erhöhen.

In der **Volksbildung** ist 1983 die kontinuierliche Entwicklung aller Bereiche weiter fortzuführen; das gilt insbesondere für den Bereich der Vorschul- und Vorkindergartenbildung. Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

Unterrichtsräume	2 600
Plätze in Kindergärten	26 400
Internats- und Heimplätze	500
Schulsporthallen	147

Die **Berufsbildung** hat wirksam zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung und zum Leistungswachstum in der Volkswirtschaft beizutragen. 1983 sind 190 000 Schulabgänger in die Berufsausbildung aufzunehmen, deren Ausbildung zu Facharbeitern in hoher Qualität zu sichern ist.

Im **Hoch- und Fachschulwesen** ist die Leistungsfähigkeit der Universitäten und Hochschulen in Lehre, Forschung und medizinischer Betreuung planmäßig weiter zu erhöhen. Im Jahre 1983 sind über 79 000 Studenten in ein Hoch- bzw. Fachschulstudium, darunter 60 000 in ein Direktstudium, aufzunehmen.

Folgende Kapazitäten sind neu zu errichten:

Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze	5 400
Wohnheimplätze	1 650

— Die **medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung**, insbesondere der Gesundheitsschutz der Werktätigen, ist planmäßig zu verbessern. Das betrifft besonders die Verbesserung der medizinischen Grundbetreuung in Großstädten und Ballungsgebieten und die spürbare Verbesserung der ambulanten medizinischen Betreuung.

Im Jahre 1983 sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

ambulante ärztliche Arbeitsplätze	260
stomatologische Arbeitsplätze	160
Plätze in Kinderkrippen	11 100
Plätze in Einrichtungen zur Behandlung und Förderung physisch und psychisch-geschädigter Kinder und Jugendlicher	570
Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen	3 670

— Das **Erholungswesen**, insbesondere der Feriendienst der Gewerkschaften, ist weiter auszugestalten. Die Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Einrichtungen ist planmäßig fortzuführen.

Es sind im Jahre 1983

Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe in Höhe von bereitzustellen sowie Übernachtungsplätze in Erholungsheimen des FDGB in Höhe von neu zu schaffen.	4 660 000
	3 940

— Im Jahre 1983 sind die Bedingungen für eine niveauvolle **Freizeitgestaltung und Erholung der Jugend** zu verbessern. Durch Rekonstruktion und Modernisierung sind die Einrichtungen der Jugendtouristik weiter auszubauen. Folgende Ziele sind für 1983 festgelegt:

Neuschaffung von 41 Jugendklubs im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus mit Plätzen	4 100
Erhöhung der Anzahl der Plätze in zentralen Pionierlagern auf	35 280
Erhöhung der Anzahl der ganzjährig nutzbaren Plätze in zentralen Pionierlagern auf	5 730

— **Körperkultur und Sport** sind allseitig zu fördern.

Der Massencharakter der sozialistischen Körperkultur ist in allen Bereichen, vor allem im Kinder- und Jugendsport und im Freizeit- und Erholungssport, immer umfassender zu verwirklichen. Im Jahre 1983 sind 31 Sportplatzanlagen neu zu schaffen.

— Die **sozialistische Kultur und Kunst** hat die Aufgabe, durch neue Werke zur Formung sozialistischer Persönlichkeiten und zur weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise beizutragen.

Die Möglichkeiten für eine niveauvolle Freizeitgestaltung der Jugend, insbesondere für die Arbeit der Jugendklubs der FDJ und den Jugendtanz, sind weiter auszubauen. Dazu sind die vorhandenen kulturellen Einrichtungen vielfältiger zu nutzen.

Die Vorhaben Schauspielhaus, Französischer Dom am Platz der Akademie, Deutsches Theater und der Friedrichstadtpalast in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie die Semper-Oper in Dresden sind planmäßig weiterzuführen.

Die planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds für die Wohnungswirtschaft, das Bildungswesen, für die medizinische und soziale Betreuung, die Erholung, für Körperkultur und Sport sowie für Kunst und Kultur sind effektiver einzusetzen, um das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in diesen Bereichen weiter zu verbessern.

## V.

Als entscheidende Voraussetzung für die stabile ökonomische und soziale Entwicklung der DDR ist die **sozialistische ökonomische Integration** mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW zielstrebig zu vertiefen.

— Auf der Grundlage der konsequenten Realisierung des Programms der Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen der DDR und der UdSSR bis 1990, der Vereinbarungen mit den anderen Mitgliedsländern des RGW und der langfristigen Zielprogramme des RGW ist die Verflechtung der Volkswirtschaft der DDR mit den Volkswirtschaften der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder immer enger und effektiver zu gestalten. Schwerpunkte sind dabei die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, die Sicherung der

stabilen und langfristigen Versorgung mit Roh- und Brennstoffen, die Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur sowie die allseitige Erhöhung der Exportkraft der DDR. Die Zusammenarbeit auf den progressiven Gebieten von Wissenschaft und Produktion, wie der Mikroelektronik, der Robotertechnik und der Einführung moderner Technologien in die industrielle und landwirtschaftliche Produktion, ist noch intensiver zu gestalten.

Durch die Kombinate und Betriebe sowie die Außenhandelsorgane ist die qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Aufgaben des Außenhandels mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern zu sichern.

Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den **Entwicklungsländern** ist zum gegenseitigen Vorteil kontinuierlich weiterzuführen.

Die DDR strebt an, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen sowie die wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit allen **kapitalistischen Industrieländern** weiter zu entwickeln, die unter den Bedingungen der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils dazu bereit sind.

Durch die Leiter der Staatsorgane, Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe sind zur Sicherung der für 1983 festgelegten Exporte bedeutende Veränderungen des Produktions- und Exportprofils zu verwirklichen.

Durch die Bereitstellung marktgerechter, rentabler Exporterzeugnisse in hoher Qualität ist die Exportkraft der Volkswirtschaft weiter zu erhöhen. Auf die Markterfordernisse ist flexibel und rechtzeitig zu reagieren. Dazu sind Sortiment, Qualität, wissenschaftlich-technisches Niveau und Verpackung der Exporterzeugnisse sowie der Kundendienst so zu gestalten, daß sie den konkreten Marktbedingungen entsprechen.

In allen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen ist der sparsamste und rationellste Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Erzeugnissen, die importiert werden, zu gewährleisten.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1983 zu leiten und seine Erfüllung in Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu kontrollieren. Er hat die notwendigen Entscheidungen zur Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft zu treffen und die volle Wahrnehmung der Verantwortung der zentralen staatlichen Organe sowie der örtlichen Räte zu sichern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich mit diesem Gesetz an alle Bürger der DDR, ihr ganzes Wissen und ihre schöpferische Tatkraft für die Erfüllung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1983 einzusetzen und damit ihren Beitrag zur allseitigen Stärkung der DDR, zur weiteren Festigung der Positionen des Sozialismus, des Friedens und der internationalen Sicherheit zu leisten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Gesetz  
über den Staatshaushaltsplan 1983**

vom 3. Dezember 1982

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1983 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1983:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	205 135,0	189 668,2	15 466,8
Ausgaben	205 035,0	189 568,2	15 466,8
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1983	100,0	100,0	—

§ 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes 1983 werden bestätigt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)	139 214,7	47 457,5
Volkseigene und genossenschaftliche Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	7 061,7	12 246,0
darunter:		
• Preisstützungen für Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe aus Industriepreisänderungen einschließlich Ausgleichszahlungen	—	(7 700,1)
• Ausgaben für Meliorationen, standortbezogene Zuschläge u. a. produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	—	(3 137,5)
Akademie der Wissenschaften	254,7	865,4
Instandhaltung der Verkehrswege	—	3 196,5
Steuern und Abgaben	15 737,2	—
Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft	—	9 528,8
davon:		
• komplexer Wohnungsneubau	—	(2 294,1)
• Modernisierung von Wohnungen	—	( 394,5)
• Baureparaturen am Wohnungsbestand	—	(1 768,8)
• Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes	—	(2 479,7)
• Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau	—	(2 591,7)

— in Millionen M —

Einnahmen Ausgaben

Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturellen und Bildungseinrichtungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaues	—	1 435,6
Haushaltsmittel für Investitionen und Wissenschaft und Technik für das Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen und andere staatliche Organe und Einrichtungen	—	1 391,6
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	—	21 790,8
Volksbildung	376,6	7 786,9
Hoch- und Fachschulwesen	288,2	2 468,4
Berufsausbildung	9,7	862,3
Erwachsenenqualifizierung	36,0	107,6
Gesundheits- und Sozialwesen darunter:	7 511,2	11 130,7
• Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(6 115,7)	—
Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinserlaß für in Anspruch genommene Kredite	—	248,5
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates	16 172,1	30 828,3
Einrichtungen der Jugend	159,5	326,4
Kultur	467,5	1 766,3
Sport	106,2	396,3
Erholungswesen und Feriendienst	88,7	450,2
Auslandtouristik (Zuschuß)	—	270,0
Rundfunk und Fernsehen	533,0	733,3
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	130,3	773,4
Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe	292,4	3 709,6
Außenpolitische Aufgaben	—	192,3
Nationale Verteidigung	—	11 401,4
Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	—	4 449,6

§ 3

Zur Sicherung des bisher erreichten materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und seiner schrittweisen Erhöhung werden durch den Staatshaushalt unter Berücksichtigung der Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 2 62 946,1 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

§ 4

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen 152 466,0 Millionen M  
Ausgaben 152 366,0 Millionen M.

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	14 200,1	1 075,9
Ausgaben	26 309,7	3 443,2
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	12 109,6	1 767,3

## § 5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes insgesamt		Kassenbestand am 1. Januar 1983 und 31. Dezember 1983
		darunter zweckgebunden für Investitionen		
— in Millionen M —				
Berlin	4 040,2	2 202,5	574,6	39,0
Cottbus	1 980,0	980,9	171,0	16,0
Dresden	3 616,7	1 717,3	324,3	36,0
Erfurt	2 615,0	1 185,4	270,4	24,0
Frankfurt (Oder)	1 734,0	975,5	160,7	13,0
Gera	1 590,3	780,3	128,2	16,0
Halle	3 599,0	1 807,0	328,0	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 594,2	1 532,8	393,3	33,0
Leipzig	2 766,7	1 354,1	239,1	27,0
Magdeburg	2 770,3	1 307,7	218,6	27,0
Neubrandenburg	1 602,3	893,9	113,8	19,0
Potsdam	2 390,2	1 103,6	176,5	24,0
Rostock	2 260,8	1 278,1	228,6	22,0
Schwerin	1 475,1	728,2	121,9	16,0
Suhl	1 167,4	459,7	96,1	11,0
Insgesamt:	37 202,2	18 285,0	3 487,1	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

## § 6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 323) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1983. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Dezember 1981 über den Staatshaushaltsplan 1982 (GBl. I Nr. 35 S. 419) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

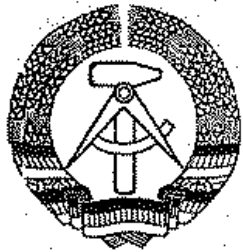
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5910 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

631

7 35/2

AM. 41

1982	Berlin, den 10. Dezember 1982	Teil I Nr. 40
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 82	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen ..	631
1. 12. 82	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Leitung und Durchführung des Außenhandels .....	637
1. 11. 82	Anordnung über die Kennzeichnung von Lichtquellen und lichttechnischen Einrichtungen für Straßenfahrzeuge mit ausländischen Genehmigungszeichen .....	637
1. 10. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie .....	638
29. 11. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Metallurgie	638

**Gesetz**  
**zur Verhütung und Bekämpfung**  
**übertragbarer Krankheiten beim Menschen**  
vom 3. Dezember 1982

Zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz legt Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen fest.

(2) Das Gesetz gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Bürger.

Grundsätze

§ 2

Der Schutz vor übertragbaren Krankheiten ist vorrangig durch wirksame Vorbeugungsmaßnahmen zu gewährleisten. Dazu gehören die weitere Gestaltung gesundheitsfördernder Arbeits- und Lebensbedingungen, die Vermeidung und Beseitigung von Infektionsgefahrenquellen, die Durchführung von Schutzmaßnahmen und die Förderung des hygienebewußten Verhaltens aller Bürger. In den Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung sind die Bestimmungen und Grundsätze zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wichtige Bestandteile der Gesundheits-erziehung.

§ 3

Übertragbare Krankheiten sind unverzüglich durch die Ermittlung der Ursachen und die Einleitung der erforderlichen

medizinischen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung ihrer Weiterverbreitung, zu bekämpfen.

§ 4

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe (nachfolgend Leiter der staatlichen Organe und der Betriebe genannt) sind für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in ihren Bereichen verantwortlich. Sie sichern dabei das Zusammenwirken mit den medizinischen Einrichtungen, insbesondere der Staatlichen Hygieneinspektion, und arbeiten mit den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Die Mitglieder wirken insbesondere in den Orts- und Betriebshygieneaktivitäten mit.

§ 5

(1) Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind unter Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Ärzte und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens wirken bei der zielgerichteten Aufklärung und Gesundheits-erziehung der Bürger zur Festigung hygienischer Verhaltensweisen und zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten maßgeblich mit.

(3) Die medizinische und soziale Betreuung ist darauf zu richten, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Erkrankten wiederherzustellen und ihnen die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zweiter Abschnitt  
Begriffsbestimmungen

§ 6

**Übertragbare Krankheiten**

(1) Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger hervorgerufene Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

(2) Krank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, bei der eine übertragbare Krankheit festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(3) Krankheitsverdächtig ist eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

(4) Ansteckend ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet oder so in sich oder an sich trägt, daß sie zur Ansteckungsquelle werden kann, unabhängig davon, ob Krankheitserscheinungen vorliegen oder nicht. Als Dauerausscheider wird bezeichnet, wer, ohne krank zu sein, Krankheitserreger über eine bestimmte Zeitdauer hinaus ausscheidet.

(5) Verdächtig, angesteckt zu sein, ist eine Person, bei der Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, bei der aber anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger aufgenommen hat.

(6) Ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit liegt vor, wenn eine übertragbare Krankheit als direkt zum Tode führende Krankheit oder als Begleitkrankheit ohne direkten Zusammenhang mit der Todesursache erwiesen oder den Umständen nach anzunehmen ist.

§ 7

**Infektionsgefahrenquellen und allgemeine Infektionsgefahr**

(1) Infektionsgefahrenquellen sind:

- a) Personen, die ansteckend sind oder die Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten befürchten lassen oder die bereits Ursache der Weiterverbreitung waren,
- b) Tiere, die ansteckend sind und die Ansteckung von Menschen befürchten lassen oder die bereits Ursache für die Ansteckung von Menschen waren,
- c) Sachen und Bedingungen, durch die übertragbare Krankheiten weiterverbreitet werden können oder bereits weiterverbreitet wurden.

(2) Eine allgemeine Infektionsgefahr ist gegeben, wenn

- a) durch die Feststellung oder Vermutung von Infektionsgefahrenquellen unmittelbar oder mittelbar mit der Ansteckung vieler Menschen zu rechnen ist oder
- b) eine übertragbare Krankheit von hoher Ansteckungsfähigkeit aufzutreten droht oder
- c) eine übertragbare oder vermutlich übertragbare Krankheit sich stärker ausbreitet und dadurch die Gesundheit oder die Arbeits- und Lebensbedingungen vieler Menschen erheblich beeinträchtigt werden können.

(3) Eine Epidemie ist das gehäufte Vorkommen einer übertragbaren oder vermutlich übertragbaren Krankheit mit zeitlicher und räumlicher Begrenzung.

§ 8

**Schutzmaßnahmen und Schutzimpfungen**

(1) Schutzmaßnahmen sind alle Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die im Einzelfall die Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit verhindern bzw. im Epidemiefall den Rückgang und das Erlöschen der übertragbaren Krankheit bewirken sollen. Schutzmaßnahmen können sich auf einzelne oder mehrere Personen, Territorien, Städte, Gemeinden, Betriebe, Grundstücke, Wohnungen oder Sachen erstrecken, auch wenn nur eine mittelbare Gefahr besteht, daß eine Krankheit übertragen werden kann.

(2) Spezielle Schutzmaßnahmen sind Quarantäne- und Absonderungsmaßnahmen, die mit Tätigkeits-, Ausbildungs-,

Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen im persönlichen Verhalten verbunden sind, sowie die Krankenhauseinweisung und die Gesundheitskontrolle.

(3) Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sind vorbeugende Verabfolgungen von Impfstoffen und anderen Arzneimitteln, die eine mögliche Einwirkung durch Krankheitserreger hemmen oder aufheben.

Dritter Abschnitt

**Staatliche Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten**

§ 9

(1) Der Minister für Gesundheitswesen trifft zur Verwirklichung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Er legt fest:

- a) die Durchführung von Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen,
- b) die Meldepflicht für bestimmte übertragbare und ihnen gleichgestellte Krankheiten,
- c) die übertragbaren Krankheiten, bei deren Auftreten kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckende Personen in Krankenhäuser eingewiesen werden und die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Krankenhaus,
- d) die Maßnahmen zur Desinfektion auf humanmedizinischem Gebiet, zur Sterilisation medizinischer Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sowie die dabei anzuwendenden Verfahren, Mittel, Geräte und Sicherheitsvorkehrungen,
- e) die Bestimmungen über das Arbeiten mit Krankheitserregern und Versuchstieren,
- f) die Betriebe, in denen spezielle Bestimmungen und Grundsätze zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten gelten.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen

- a) koordiniert die im internationalen Verkehr erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten unter Berücksichtigung der von der Deutschen Demokratischen Republik eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und sichert deren Durchführung,
- b) kann für Ein-, Aus- und Durchreisende besondere Schutzbestimmungen erlassen und die Vorlage von Gesundheitsbescheinigungen und Impfzeugnissen verlangen,
- c) organisiert die internationale Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

§ 10

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist Vorsitzender der Zentralen Kommission des Ministerrates zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien. Er leitet die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien, zur Abwehr allgemeiner Infektionsgefahren und zur Beseitigung von Folgeerscheinungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag des Ministers für Gesundheitswesen vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit und für die Zusammensetzung der Kommissionen zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien, die bei den Räten der Bezirke und Kreise bestehen. Diese Kommissionen werden vom Bezirksarzt bzw. Kreisarzt geleitet. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der jeweiligen Leiter von den Vorsitzenden der zuständigen Räte bestätigt.

§ 11

(1) In der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen



Schutz- und Sicherheitsorganen nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wahr.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassen besondere Bestimmungen zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen bzw. vom Menschen auf das Tier.

## § 12

Die Staatliche Hygieneinspektion ist für die Festlegung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verantwortlich und unterstützt die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen dieses Gesetzes.

## § 13

Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in ihren Territorien. Sie beschließen einen territorialen Plan zur Bekämpfung von Epidemien.

## § 14

(1) Zur Sicherung hygienischer Bedingungen und zur Vermeidung und Beseitigung von Infektionsgefahrenquellen sind von den staatlichen Organen sowie in den Betrieben planmäßig geeignete Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und der Betriebe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden von Infektionsgefahrenquellen unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und die zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu informieren.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, zu deren Verantwortungsbereich Betriebe gehören, in denen spezielle Bestimmungen und Grundsätze zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten gelten, erlassen in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Rahmen-Hygieneordnungen. Auf der Grundlage dieser Rahmen-Hygieneordnungen legen die Leiter der betreffenden Betriebe Hygieneordnungen fest.

(4) Die Leiter der Betriebe, in denen Hygieneordnungen festzulegen sind, sichern, daß die Werkstätten vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit, einer Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen und bei besonderen Vorkommnissen über ihre Pflichten auf dem Gebiet der Hygiene und des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten nachweislich belehrt werden. Die Leiter haben zu sichern, daß die Werkstätten auf diesem Gebiet die Kenntnisse besitzen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

## Vierter Abschnitt

**Verhaltensanforderungen bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten**

## § 15

(1) Jede Person, die weiß, daß sie an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder daß sie krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig ist, angesteckt zu sein, hat sich unverzüglich ärztlich untersuchen und gegebenenfalls medizinisch betreuen und in ein Krankenhaus einweisen zu lassen.

(2) Jede Person, die annimmt, daß sie selbst oder ein Mitglied ihrer Wohngemeinschaft an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist, hat dies einem Arzt oder der Staatlichen Hygieneinspektion mitzuteilen.

(3) Jede Person, die Tatsachen erfährt, die das Entstehen übertragbarer Krankheiten begünstigen, hat das Recht und die Pflicht, hierüber die Staatliche Hygieneinspektion zu informieren.

## § 16

(1) Personen, die ärztlich betreut werden oder speziellen Schutzmaßnahmen unterliegen, sind verpflichtet:

- a) die ärztlichen Festlegungen zu befolgen sowie sachdienliche Auskünfte zu geben,
- b) bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe die Ansteckungsmöglichkeit oder den Krankheitsverdacht zu offenbaren,
- c) auf Verlangen des Arztes oder der Staatlichen Hygieneinspektion die medizinische Untersuchung oder Behandlung nachzuweisen,
- d) den von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion getroffenen Festlegungen Folge zu leisten.

(2) Jede Person hat, wenn sie dazu von einem Arzt verpflichtet wurde, den Wechsel ihres Aufenthaltsortes, ihrer Wohnung, ihrer Ausbildungsstelle, ihres Arbeitsplatzes oder ihre Aufnahme in eine Gemeinschaft, in der Personen gemeinsam leben oder sich aufhalten, unverzüglich der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion mitzuteilen.

(3) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt oder krankheitsverdächtig sind, die als ansteckend angesehen werden müssen oder verdächtig sind, angesteckt zu sein, und die in Anbetracht ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung andere Personen anstecken können, dürfen diese berufliche Tätigkeit nur ausüben oder an der Ausbildung teilnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Besteht Arbeitsfähigkeit, kann diesen Werkstätten vorübergehend bis zum Vorliegen der ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung, jedoch nicht länger als für die Dauer von 6 Monaten, eine andere zumutbare Arbeit, bei der die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit nicht besteht, übertragen werden.

(4) Ist ein Werkstätten infolge spezieller Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 daran gehindert, seine Arbeitsaufgaben am vereinbarten Arbeitsort zu erfüllen, ist er verpflichtet, eine ihm vom Betrieb oder dem örtlichen Staatsorgan übertragene andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort zu leisten.

(5) Für die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit am selben oder einem anderen Ort infolge Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Absätze 1 und 2 finden die Bestimmungen der §§ 84 und 88 bis 90 des Arbeitsgesetzbuches Anwendung.

## § 17

(1) Darf ein Werkstätten, der in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, seine bisherige Tätigkeit aus den im § 16 Abs. 3 genannten Gründen wegen dauernder Untauglichkeit für diese Arbeitsaufgabe nicht mehr ausüben, hat der Betrieb ihm eine zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb anzubieten.

(2) Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerkern, Gewerbetreibenden und anderen selbstständig tätigen Bürgern sowie nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Bürgern, die ihre berufliche Tätigkeit aus den im § 16 Abs. 3 genannten Gründen nicht mehr ausüben dürfen und denen innerhalb ihres Betriebsbereiches keine andere ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit nachgewiesen werden kann, hat das für den Wohnort zuständige Amt für Arbeit eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit zu vermitteln.

(3) Zur Abwehr allgemeiner Infektionsgefahren und zur Bekämpfung von Epidemien kann der Minister für Gesundheitswesen festlegen, daß den in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens beschäftigten Werkstätten vorübergehend eine andere Arbeit bis zur Dauer von 6 Monaten am selben oder einem anderen Ort oder dieselbe Arbeit an einem anderen Ort übertragen wird.

## § 18

(1) Treten durch Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sowie durch sonstige Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen Gesundheitsschäden auf, so hat der

Geschädigte Anspruch auf Entschädigung gemäß den Rechtsvorschriften.

(2) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, die in ursächlichem Zusammenhang mit Schutzimpfungen und anderen Schutzzanwendungen steht, ist Krankengeld wie bei Quarantäne zu gewähren.

(3) Für Gegenstände, die nicht Volkseigentum sind und die infolge einer durchgeführten Desinfektion oder Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen oder durch andere angeordnete Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vernichtet oder in ihrem Wert gemindert worden sind oder die zu ihrem bestimmungsgemäßen oder für einen anderen Gebrauch nicht mehr oder teilweise nicht verwendet werden können, ist auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewähren. Der Antrag ist an die zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu stellen.

#### Fünfter Abschnitt

### Vorbeugende Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

#### § 19

#### Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen und Lebensmittelbetrieben

Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Kindereinrichtungen, Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Ferienlagern, sowie von Lebensmittelbetrieben einschließlich Gemeinschaftsküchen gewährleisten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Durchführung spezieller Vorbeugungsmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten.

#### § 20

#### Schutzimpfungen und andere Schutzzanwendungen

(1) Zur Vorbeugung, Bekämpfung und Ausmerzung übertragbarer Krankheiten beim Menschen sind Schutzimpfungen sowie andere Schutzzanwendungen durchzuführen.

(2) Die Schutzimpfungen oder anderen Schutzzanwendungen können vom Minister für Gesundheitswesen als freiwillige oder als Pflichtmaßnahmen festgelegt werden. Sie können sich auf die gesamte Bevölkerung, die Bevölkerung eines bestimmten Territoriums, bestimmte Gruppen der Bevölkerung, einzelne Personen sowie auf Ein-, Aus- bzw. Durchreisende erstrecken.

(3) Aus Gründen des örtlichen Infektionsschutzes kann der Bezirksarzt als Vorsitzender der Bezirkskommission zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen Schutzimpfungen und andere Schutzzanwendungen festlegen.

(4) Die Schutzimpfungen und anderen Schutzzanwendungen dürfen nur mit staatlich geprüften und zugelassenen Impfstoffen und anderen Arzneimitteln von dazu berechtigten medizinischen Fachkräften durchgeführt werden. Die vorgeschriebenen Verfahrensweisen für die Schutzimpfungen und anderen Schutzzanwendungen sind gewissenhaft einzuhalten.

(5) Festgelegte Schutzimpfungen und andere Schutzzanwendungen sind unentgeltlich.

#### § 21

#### Gesundheitserziehung

Durch eine zielgerichtete Aufklärung und Gesundheitserziehung sind die Bürger zu befähigen, die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wirkungsvoll zu unterstützen. Dabei wirken Ärzte und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens sowie Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik maßgeblich mit.

#### § 22

#### Betreuung von Dauerausscheidern

(1) Zum Schutz der Gesellschaft unterliegen Personen, die Dauerausscheider von Erregern spezieller übertragbarer Krankheiten sind, persönlichen und beruflichen Beschränkun-

gen gemäß den Rechtsvorschriften. Durch eine verständnisvolle Beratung und regelmäßige medizinische Betreuung ist die persönliche Belastung des Dauerausscheiders auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

(2) Personen, die Dauerausscheider von Erregern spezieller übertragbarer Krankheiten sind, ist auf Verlangen der Staatlichen Hygieneinspektion durch das zuständige örtliche Staatsorgan geeigneter Wohnraum zuzuweisen.

#### § 23

#### Arbeiten mit Krankheitserregern und Versuchstieren

(1) Zum Schutz von Gesundheit und Leben unterliegen den vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Bestimmungen sowie den Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Organe:

- a) das Arbeiten mit Krankheitserregern,
- b) das Arbeiten zur gezielten genetischen Veränderung von Mikroorganismen,
- c) das Arbeiten zur Bildung und Verwendung neuartiger Kombinationen von Nukleinsäure-Molekülen (in vitro-Rekombination von genetischem Material),
- d) die Züchtung und Haltung von Versuchstieren sowie der Umgang und das Arbeiten mit diesen für die mikrobiologische Diagnostik und Forschung.

(2) Die Leiter von Einrichtungen, in denen Arbeiten gemäß Abs. 1 durchgeführt werden, gewährleisten die gewissenhafte Einhaltung der Bestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen.

#### § 24

#### Sterilisation, Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen

Durch die Maßnahmen der Sterilisation, Desinfektion und der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen ist einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern wirkungsvoll zu begegnen. Die vorgeschriebenen Verfahren für die Sterilisation, Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sind konsequent anzuwenden und ordnungsgemäß durchzuführen.

#### Sechster Abschnitt

### Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten

#### § 25

#### Meldungen

(1) Zur Meldung von übertragbaren Krankheiten, für die eine Meldepflicht besteht, sind verpflichtet:

- a) jeder untersuchende bzw. behandelnde Arzt,
- b) Leiter der Einrichtungen und Laboratorien, die eine bakteriologische, virologische, parasitologische, pathologisch-anatomische oder röntgenologische Diagnostik durchführen,
- c) jeder mit der Pflege oder mit der gesundheitlichen Betreuung von Personen Beschäftigte,
- d) Leiter der Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Heime, Internate, Lager, Lehrlingswohnheime und anderen Gemeinschaftseinrichtungen,
- e) Verantwortliche an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in sonstigen öffentlichen Fernverkehrsmitteln,
- f) Leiter von Reisegruppen.

Die unter Buchstaben c bis f aufgeführten Verpflichteten können von einer Meldung absehen, wenn sie feststellen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß der Arzt eine Meldung erstattet hat oder wenn eine Meldepflicht nur für den Arzt festgelegt ist.

(2) Meldungen sind unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach erlangter Kenntnis, vom Meldepflichtigen an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu richten, soweit nicht in anderen Rechtsvor-

schriften eine besondere Regelung enthalten ist, Meldungen nach Abs. 1 Buchstaben e und f sind an die zuständige Verkehrshygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR zu erstatten.

### Ärztliche Untersuchung

#### § 26

(1) Die Untersuchung und Behandlung von Personen, die krank, krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig sind, angesteckt zu sein, ist nur Ärzten gestattet.

(2) Andere Personen, denen die Vornahme medizinischer Untersuchungen und Behandlungen gestattet ist, haben bei Erscheinungen oder Feststellungen, die auf eine übertragbare Krankheit schließen lassen, die Untersuchung durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen.

(3) In besonders festgelegten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen können vom behandelnden Arzt die im Abs. 2 genannten Personen mit der Vornahme einzelner Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen beauftragt werden.

#### § 27

(1) Wird ein Arzt zu einer krankheitsverdächtigen Person gerufen oder von ihr aufgesucht, ist die Untersuchung zur diagnostischen Abklärung vordringlich vorzunehmen oder zu veranlassen.

(2) Liegt ein Verdacht eines Todesfalles an einer übertragbaren Krankheit vor, hat der Arzt die Leichenöffnung vordringlich zu veranlassen.

### Ermittlungen

#### § 28

(1) Der Arzt hat die kranken oder krankheitsverdächtigen Personen eingehend über die mögliche Ansteckungsquelle sowie über die Personen, die von ihnen angesteckt sein können, zu befragen.

(2) Der Arzt ist verpflichtet, den Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion über wesentliche Ergebnisse der Ermittlungen zu informieren und ihm auf Verlangen zweckdienliche Auskunft zu geben und erforderliche Unterlagen über die Untersuchung, die von ihm festgestellten Befunde, die ärztliche Behandlung sowie über die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

#### § 29

(1) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion führt unverzüglich Ermittlungen als Grundlage von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durch.

(2) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann geeignete Fachkräfte hinzuziehen oder mit bestimmten Ermittlungen an Ort und Stelle beauftragen.

#### § 30

Die staatlichen Organe sowie die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und die Leiter der Betriebe unterstützen die zuständige Staatliche Hygieneinspektion auf Verlangen bei den Ermittlungen und der Durchführung von Kontrollen.

### Schutzmaßnahmen

#### § 31

Der Arzt hat

- a) über die Notwendigkeit einer Krankenhauseinweisung zu entscheiden,
- b) notwendige vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit zu treffen bzw. zu veranlassen, wenn er feststellt, daß eine Person krank, krankheitsverdächtig oder ansteckend ist oder daß ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit vorliegt,
- c) die in ärztlicher Behandlung und Überwachung stehenden Personen über das notwendige Verhalten und die

Verpflichtungen bei Aufnahme einer Behandlung, bei Ansteckungsfähigkeit und nach Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit zu belehren.

#### § 32

- (1) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion
  - a) veranlaßt die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten,
  - b) erteilt Auflagen zur Sicherung hygienischer Bedingungen und zur Beseitigung festgestellter Mängel und setzt hierfür angemessene Fristen.

(2) Als ärztlich angeordnetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz bzw. von der Ausbildungsstelle wegen Ansteckungsgefahr gilt auch ein vom Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion auf Grund spezieller Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 angeordnetes Fernbleiben.

(3) Bei Schutzmaßnahmen, die Sachen und Bedingungen betreffen, gilt derjenige als Verantwortlicher, der die tatsächliche Nutzung hat, unabhängig vom Eigentumsrecht.

#### § 33

(1) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann zur Feststellung von übertragbaren Krankheiten ärztliche Untersuchungen von Personen, die dringend krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig sind, angesteckt zu sein, in einer von ihm bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsstelle verfügen.

(2) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann die stationäre Untersuchung oder Behandlung von Personen, die einer Untersuchungs- oder Behandlungspflicht nicht nachkommen, eine ärztlich angeordnete Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahme ablehnen oder sich dieser entziehen oder einer Einweisung zur stationären Behandlung nicht Folge leisten, in einer von ihm bestimmten staatlichen Einrichtung verfügen.

(3) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion hat die Verfügung aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist.

#### § 34

### Soziale und berufliche Maßnahmen

(1) Für Werktätige, die ansteckend sind, sind solche Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen bzw. sind Arbeitsplätze so einzurichten, daß andere Personen bei Einhaltung der erforderlichen Verhütungsmaßnahmen nicht gefährdet werden. Diese Arbeitsplätze sind durch den Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen.

(2) Für die in Heimen und anderen Gemeinschaften lebenden Personen, die ansteckend sind, sind Unterkünfte und Lebensverhältnisse in der Weise zu schaffen, daß sie andere Personen nicht gefährden.

(3) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion überprüft die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze sowie die Heime und Gemeinschaftseinrichtungen, überwacht die getroffenen Maßnahmen und trifft die zur Verhütung einer Ansteckung notwendigen Verfügungen.

### Siebenter Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 35

### Entscheidungen

(1) Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gemäß § 16 Absätze 2 und 3 und § 32 Abs. 1 sind schriftlich zu treffen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Ist eine Entscheidung dringend geboten und ist der sofortige schriftliche Erlaß nicht möglich, kann die Entscheidung zunächst mündlich durch den Kontrollbeauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 3 Werktagen vom Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion schriftlich zu bestätigen.

## § 36

**Zwangsgeld**

(1) Kommen Personen ihren Verpflichtungen gemäß § 15 Abs. 1 bzw. Verantwortliche ihren Verpflichtungen, die sich aus Entscheidungen gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. a, § 33 Absätze 1 und 2 ergeben, nicht nach, be- oder verhindern sie die Durchführung der verfügten oder vorzunehmenden Maßnahmen oder entziehen sie sich diesen, können diese Maßnahmen von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion erzwungen werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen, die Leiter der Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen können zur Durchsetzung von Entscheidungen gemäß § 32 Abs. 1 gegenüber Betrieben Zwangsgeld bis zu 50 000 M und gegenüber Bürgern bis zu 5 000 M festsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festzulegen.

(3) Die Anwendung eines Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, in der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der Entscheidungen wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut anzudrohen.

(4) Das Zwangsgeld wird nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 Buchst. b festgesetzt. Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Festsetzungsbescheides zu zahlen.

(5) Die Kosten und das Zwangsgeld sind auf dem Verwaltungswege vollstreckbar. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

## § 37

**Beschwerde**

(1) Gegen Auflagen gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. b, Verfügungen gemäß § 33 Absätze 1 und 2 und § 34 Abs. 3, Entscheidungen gemäß § 35 Absätze 1 und 2 sowie Festsetzung des Zwangsgeldes gemäß § 36 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ zuzuleiten. Der Einreicher ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

## Achter Abschnitt

**Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen**

## § 38

(1) Wer vorsätzlich die Bestimmungen über

- die Sterilisation, die Desinfektion und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gemäß § 24,
- das Arbeiten mit Krankheitserregern und Versuchstieren gemäß § 23 Abs. 2,
- Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen beim Menschen gemäß § 20 Abs. 4

verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung vorsätzlich eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Handlung fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren bestraft.

(4) Der Versuch nach Abs. 2 ist strafbar.

## § 39

(1) Wer fahrlässig eine im § 38 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

- mehrere Menschen getötet werden oder
- die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes beruht.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf 8 Jahre erhöht werden.

## § 40

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. b erteilten Auflagen nicht erfüllt,
- als Leiter eines Betriebes die gemäß § 14 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen nicht einleitet und die zuständige Staatliche Hygieneinspektion nicht informiert,
- die Melde- und Auskunftsverpflichtungen gemäß § 16 Abs. 2, § 25 oder § 28 Abs. 2 nicht erfüllt,
- den ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen entgegen den Verpflichtungen im § 16 Abs. 1 oder den gesetzlichen Verboten gemäß § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt, sich den Pflichtmaßnahmen gemäß § 20 nicht unterzieht, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 Abs. 2 nicht vornimmt oder die Verpflichtungen gemäß § 31 nicht erfüllt,
- die Ermittlungen und Schutzmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Buchst. a behindert oder die Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. d nicht erfüllt,
- die Bestimmungen der §§ 23 und 24 dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen über das Arbeiten mit Krankheitserregern, genetischem Material und Versuchstieren sowie über die Sterilisation, die Desinfektion und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verletzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

## (2) Wer vorsätzlich

1. trotz wiederholter Aufforderung sich von einem Arzt nicht untersuchen oder behandeln läßt, obwohl ihm bekannt ist, daß er in einer zu meldenden übertragbaren Krankheit leidet oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht oder eine Ansteckung vorliegt,
2. sich als Ansteckender der ärztlich oder staatlich angeordneten stationären Behandlung entzieht oder das Krankenhaus ohne Erlaubnis verläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Organe befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreis- und Bezirksärzten bzw. dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## Neunter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 41

Der Ministerrat sowie der Minister für Gesundheitswesen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

## § 42

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. II Nr. 13 S. 51),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. I Nr. 21 S. 353),
- die Ziffern 12 und 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
- die Ziffer 7 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
- die Ziffer 23 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1969 (GBl. II Nr. 62 S. 400).

(3) Bis zu einer Neuregelung bleibt in Kraft:

- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten — (GBl. II Nr. 16 S. 83).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

## Bekanntmachung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet  
der Leitung und Durchführung des Außenhandels

vom 1. Dezember 1982

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) am 1. Januar 1983 außer Kraft tritt.

Berlin, den 1. Dezember 1982

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

## Anordnung

über die Kennzeichnung von Lichtquellen und  
lichttechnischen Einrichtungen für Straßenfahrzeuge  
mit ausländischen Genehmigungszeichen

vom 1. November 1982

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 9. Januar 1975 über das Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 16 S. 301) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Lichtquellen und lichttechnische Einrichtungen für Straßenfahrzeuge, die in der DDR hergestellt werden und gemäß den Bestimmungen des § 17 der Verordnung vom 26. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenver-

kehrszulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) in Verbindung mit den Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1982 dazu (GBl. I Nr. 27 S. 499) in einer genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen nur dann mit ausländischen Genehmigungszeichen in den Straßenverkehr der DDR gebracht werden, wenn dafür eine Genehmigung durch das ASMW erteilt wurde.

## § 2

(1) Anträge auf Erteilung eines Genehmigungszeichens gemäß dem Abkommen vom 20. März 1958 (in der revidierten Fassung vom 10. November 1967) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen (Bekanntmachung vom 24. September 1976 über den Beitritt der DDR zum Abkommen vom 20. März 1958 — GBl. II 1976 Nr. 15 S. 307) sind von den gemäß diesem Abkommen Antragsberechtigten beim ASMW zu stellen. Für das Verfahren der Beantragung und Prüfungsdurchführung gelten die Festlegungen in der Gemeinsamen Verfügung des Ministers für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und des Präsidenten des ASMW (Sonderdruck ST Nr. 975 des Gesetzblattes).

(2) In den Fällen der Nichtanwendung eines Anhangs zum obengenannten Abkommen (ECE-Regelung) durch die DDR kann der Beantragung eines Genehmigungszeichens bei einer ausländischen Prüfstelle eines diese Regelung anwendenden Landes zugestimmt werden. In diesen Fällen kann das ASMW auch als bevollmächtigter Vertreter des Herstellers bei einer ausländischen Prüfstelle auftreten. Es gewährleistet dieser gegenüber dann die Erfüllung der Prüfbedingungen durch die Prüfmuster und kontrolliert die Mustergetreue der Fertigung.

(3) In den Fällen bereits erfolgter Erteilung eines Genehmigungszeichens gemäß obengenanntem Abkommen durch eine ausländische ECE-Prüfstelle ist bei Anträgen auf Erweiterung der Genehmigung entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

(4) Dem ASMW sind Kopien der Antrags- und Genehmigungsdokumentationen der bei ausländischen Prüfstellen anhängigen Genehmigungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1971 über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeuglampen und lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen mit ausländischen Prüfzeichen (GBl. II Nr. 24 S. 216) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1982

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Messwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

## Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie

vom 1. Oktober 1982

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1982 aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. April 1978 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996 des Gesetzblattes),
2. Anordnung vom 24. April 1978 zur Bildung und Verwendung des Sonderfonds zur Finanzierung der Aufwendungen für die weitere Entwicklung der Produktion modischer Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996 des Gesetzblattes),
3. Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1978 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996/1 des Gesetzblattes),
4. Anordnung Nr. 3 vom 23. Oktober 1980 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996/2 des Gesetzblattes).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1982

**Der Minister  
für Leichtindustrie**

Buschmann

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

Dr. Wange

## Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Metallurgie

vom 29. November 1982

## § 1

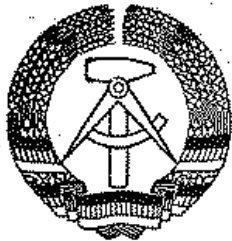
Die Anordnung vom 13. Juli 1979 über den Einsatz von molybdänlegierten Stählen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 21 S. 204) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1982

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber



# GESETZBLATT

639

## der Deutschen Demokratischen Republik

Z 35/2

C. H. Ehr.

1982

Berlin, den 23. Dezember 1982

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 82	Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW —	639
4. 11. 82	Anordnung Nr. 1 über Verwendungsverbote auf dem Gebiet der Energiewirtschaft — Elektroenergie-Direktheizung — EVVb-AO 1 —	651
19. 11. 82	Anordnung Nr. 3 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren	652
30. 11. 82	Anordnung Nr. Pr. 309/1 über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif)	652
1. 12. 82	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden	653
6. 12. 82	Anordnung Nr. 2 über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Ausländer	653
7. 12. 82	Anordnung über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative —	654

**Anordnung  
über die Lieferung von  
Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie  
an die Wirtschaft  
— ELW —**

vom 18. November 1982

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) und des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die durch Wirtschaftsverträge zu organisierenden und zu realisierenden Beziehungen bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend Energie genannt) zwischen Partnern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen (nachfolgend Abnehmer genannt).

(2) Soweit in dieser Anordnung spezielle Vorschriften nicht enthalten sind, finden die Bestimmungen der Energieverordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften, weiterhin das Vertragsgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen sowie die allgemeinen Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abnehmer ist der Betreiber einer Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon.

(2) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie aus einem Versorgungsnetz > 1 kV Nennspannung nach Leistungspreis oder Zweitarif oder der über eine Anschlußanlage  $\geq 6000 \text{ m}^3/\text{Monat}$  oder  $\geq 50000 \text{ m}^3/\text{a}$  Stadtgas oder  $\geq 712 \text{ GJ/a}$  ( $\geq 170 \text{ Gcal/a}$ ) Erdgas oder  $\geq 1,16 \text{ MW}$  ( $\geq 1 \text{ Gcal/h}$ ) oder  $\geq 12,5 \text{ TJ/a}$  ( $\geq 3000 \text{ Gcal/a}$ ) Wärmeenergie bezieht.

(3) Einspeiser ist der Betreiber einer Energieerzeugungsanlage, aus der in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird.

(4) Abnahmestelle ist eine Abnehmeranlage, in die Energie über eine gesonderte Anschlußanlage geliefert wird und die keine interne Energiefortleitungsverbindung mit anderen Anlagen des Abnehmers hat.

II.

Energiefieferung aus öffentlichen Versorgungsnetzen  
Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Vertragsabschluss

(1) Der Energieliefervertrag für die Energielieferung in die einzelne Abnahmestelle kommt zustande

1. durch Zustimmung des Energiekombinats zum schriftlichen Anschlußantrag des Abnehmers (Bestätigung der Energiebezugsanmeldung);

2. durch Zustimmung des Energiekombinats zum schriftlichen Antrag des Abnehmers auf Übernahme des Betriebes einer bestehenden Abnehmeranlage;
3. mit dem Großabnehmer durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen.

(2) Der Anschlußantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 muß über einen Hersteller, dem die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt ist und der die Ausführung der Arbeiten übernommen hat, gestellt werden.

(3) Der Übernahmeantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 2 muß angeben, wann und mit welchem Zählerstand die Übernahme stattgefunden hat. Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal bestimmt, sind in dem Antrag die Ausgangswerte der Pauschalierung (Anschlußwert, Benutzungsstunden) anzugeben; entsprechendes gilt, wenn mit dem bisherigen Abnehmer eine solche Verbrauchsermittlung vereinbart war.

(4) Der Antrag des Großabnehmers auf Übernahme des Betriebes einer bestehenden Abnehmeranlage von einem anderen gilt als Aufforderung an das Energiekombinat zur Abgabe eines Vertragsangebots.

#### § 4

##### Vertragszeit, Vertragsbeendigung

(1) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er wird beendet

1. mit der Zustimmung des Energiekombinats zum Übergang des Betriebes der Abnehmeranlage auf einen anderen Abnehmer;
2. durch Vereinbarung;
3. durch Kündigung.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Anordnung begründeten Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Als Angebot der Vertragsbeendigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gilt die Mitteilung an das Energiekombinat, wann und mit welchem Zählerstand die Übergabe stattgefunden hat.

(3) Der Abnehmer kann mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Das Energiekombinat kann mit der gleichen Frist kündigen, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb eines öffentlichen Versorgungsnetzes planmäßig eingestellt wird.

(4) Bei Kündigung des Energieliefervertrages ist § 79 des Vertragsgesetzes anzuwenden.

(5) Der Energieliefervertrag über zeitlich begrenzte Energielieferung wird mit dem Eintritt des vereinbarten Termins oder Ereignisses beendet.

#### § 5

##### Schriftform

(1) Der Schriftform bedürfen

1. der Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer, seine Ergänzung und Änderung;
2. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses mit sonstigen Abnehmern, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
3. der Energieliefervertrag mit dem sonstigen Abnehmer, sobald das Energiekombinat ein schriftliches Angebot macht;
4. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
5. der langfristige Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung (§§ 30 ff.), seine Ergänzung und Änderung;
6. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird.

(2) Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie oder Gas für Straßenbeleuchtung (§§ 22 und 23) bedarf der Urkun-

denform, wenn der Energieverbrauch nicht durch Messung ermittelt wird.

#### § 6

##### Allgemeiner Vertragsinhalt

(1) Das Energiekombinat ist verpflichtet, den Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Leistungsanteile und Kontingente „Verbrauch“, die dem Abnehmer erteilt werden, sind während des betreffenden Zeitraumes Bestandteil des Energieliefervertrages. Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Energiekombinat die Größe der auf die einzelnen Abnahmestellen aufgeteilten Kontingente „Leistung“ und „Verbrauch“ sofort nach der Aufgliederung schriftlich mitzuteilen; dasselbe gilt für Kontingentänderung.

(3) Bei Abnehmern, auf die der Abs. 2 nicht zutrifft, wird unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der jeweilige Bedarf Bestandteil des Energieliefervertrages. Das gilt nicht, soweit diesen Abnehmern auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die Absenkung der Leistungsanspruchnahme während bestimmter Zeiten aufgegeben ist.

(4) Einzelheiten des Vertragsinhalts sind in den §§ 7 bis 15 und 17 bis 20 geregelt.

##### Anschlußanlage

#### § 7

(1) Die Anschlußanlage ist vom Energiekombinat entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anschlußanlage gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Verbrauchsermittlung dienenden Meßmittel und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, periphere Geräte, Meßwandler, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Das Energiekombinat bestimmt, soweit das nicht durch staatliche Standards geschieht, den Einbauort, die Art und die Anzahl der Verrechnungsmesseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Die Aufwendungen für den Einbau und, soweit das nicht zur Wartung notwendig ist, das Auswechseln hat der Abnehmer zu tragen.

(4) Hat der Abnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die Anschlußanlage auf seine Kosten errichtet oder erweitert, ist die Anlage mit der Inbetriebnahme dem Energiekombinat für die Dauer des Energieliefervertrages unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

(5) Die Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Lieferung dient, hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und zu beseitigen.

(6) Eine Anschlußanlage, die länger als ein Jahr nicht benutzt wurde, kann das Energiekombinat nach Abstimmung mit dem Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abtrennen.

(7) Hält das Energiekombinat für den Abnehmer vereinbarungsgemäß eine Anschlußanlage bereit, die außer der (Haupt-)Anschlußanlage besteht und über die Energie nur bezogen wird, wenn der Hauptanschluß ausfällt (Reserveanschlußanlage), ist dafür Nutzungsentgelt zu zahlen, es sei denn, das Energiekombinat hat die Rechtsträgerschaft und Instandhaltung nicht übernommen.

#### § 8

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet,

1. in seinem Bereich die Anschlußanlage vor Schäden zu schützen und auf schriftliches Verlangen des Energiekombinats die EDV-gerecht registrierenden Energieverrech-



nungseinrichtungen oder Verrechnungsmesseinrichtungen unter Verschluss zu nehmen;

2. dem Energiekombinat unverzüglich nach Kenntnis Schäden und Fehler an EDV-gerecht registrierenden Energieverrechnungseinrichtungen oder Verrechnungsmesseinrichtungen bzw. das Abhandenkommen derselben und das Abschmelzen von Spannungswandlersicherungen, die Undichtheiten an Wärmeenergieanlagen, das Fehlen von Plomben an plombierten Anlageteilen sowie Störungen und Beschädigungen an der Anschlußanlage durch Dritte anzuzeigen;
3. dem Beauftragten des Energiekombinats die Anschlußanlage und die Abnehmeranlage während der täglichen Arbeits- bzw. Betriebszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Energieversorgung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen und anderen Kontrollen zugänglich zu machen.

(2) Verletzt der Abnehmer die Pflicht gemäß Abs. 1 und ist er dafür verantwortlich, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

#### Abnehmeranlage

##### § 9

(1) Der Abnehmer hat seine Anlage entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Verluste, die beim Betrieb seiner Anlage entstehen (z. B. durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtheiten u. a.), gehen zu Lasten des Abnehmers.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch, ungeachtet der Übergabestelle,

1. bei Elektroenergie ausreichende Einbau- und Befestigungsmöglichkeiten für EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtungen oder Verrechnungsmesseinrichtungen und periphere Geräte in notwendiger Größe und Anzahl, Meß-, Impulsübertragungs- und Steuerleitungen, Geräteschaltuhren;
2. bei Gas die äußere Umgehungsleitung der Regleranlage, Meßleitungen, Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung;
3. bei Wärmeenergie Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitseinrichtungen, Kondensatbehälter und -pumpen, Geräte zur Einregelung der Höchstleistung und Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung.

(3) Der Abnehmer hat seine Anlagen so einzurichten, zu betreiben und instand zu halten, daß die öffentliche Energieversorgung durch sie weder gestört noch behindert werden kann. Er hat entsprechend den Verhältnissen des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Anlage Schutzeinrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz, Gasmanagementsicherung u. a.) einzubauen; ihre Einstellung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Energiekombinats.

(4) Die Abnehmeranlage muß ständig in technisch sicherem Zustand sein, erforderlichenfalls ist sie sicherheitstechnisch oder in anderer Weise zu verbessern. Sie ist im Störfalle unverzüglich instand zu setzen und mindestens alle 15 Jahre von einem Betrieb oder einer Person, dem bzw. der die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt oder die als Sachverständiger zugelassen ist, technisch durchsehen zu lassen. Rechtsvorschriften, die einen kürzeren Turnus bestimmen, bleiben unberührt.

(5) Das Energiekombinat ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Es hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichtes zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessenen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt.

(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energiekombinat rechtzeitig zu beantragen und

sind die Pflichten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 anstelle des Energiekombinats zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeträger darf nur mit Einwilligung des Energiekombinats gearbeitet werden.

(7) Großabnehmer sollen Arbeiten gemäß Abs. 6 grundsätzlich für die Zeit angekündigter Lieferunterbrechung planen.

##### § 10

(1) Der Abnehmer, der auf Grund der Verhältnisse in seinen Anlagen oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit auf ununterbrochene Energieversorgung angewiesen oder an ihr interessiert ist, muß auf seine Kosten Notversorgungsanlagen errichten, instand halten und erforderlichenfalls betreiben.

(2) Elektroenergieerzeugungsanlagen dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans mit den öffentlichen Versorgungsanlagen parallel betrieben werden. Der Betreiber, der nicht zur Einspeisung berechtigt und verpflichtet ist, hat durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern, daß die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz zustande kommt.

(3) Der Großabnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen operativen Leitungsorgans Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen mit den dazugehörigen Informationsanlagen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten. Die gleiche Verpflichtung hat der sonstige Abnehmer im Hinblick auf Einrichtungen zur Tonfrequenz-Rundsteuerung der Energieanlagen.

##### § 11

#### Liefereinschränkung und -unterbrechung

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei planmäßigen Arbeiten hat das Energiekombinat den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -unterbrechung rechtzeitig vorher bekanntzugeben, und zwar den Großabnehmern bis zum 10. Kalendertag des Monats vor dem Beginn, den sonstigen Abnehmern mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten. Während der so bezeichneten Zeit ruht die Lieferpflicht. Großabnehmern sind Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme im laufenden Planjahr für das folgende Planjahr als Orientierung anzukündigen.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll das Energiekombinat die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich oder angemessen ist.

(4) Großabnehmer, mit denen das auf Grund der Abnahmeverhältnisse in ihren Anlagen oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit vereinbart wurde, sind jeweils schriftlich, andere Abnehmer sind öffentlich oder in sonst geeigneter Weise zu unterrichten.

(5) Dem Großabnehmer wird in bezug auf Liefereinschränkung und -unterbrechung der Abnehmer gleichgestellt, der auf ständige Energielieferung angewiesen ist (z. B. versorgungswichtiger Lebensmittelbetrieb, Einrichtung des Gesundheitswesens, Forschungseinrichtungen u. a.). Der Abnehmer hat das zu beantragen und zu begründen.

(6) Die Wärmeenergielieferung darf während der Heizperiode für planmäßige Arbeiten nur insoweit, als sie dem Anschluß neuer Abnehmer oder der erforderlichen Erweiterung der Anschlüsse vorhandener Abnehmer dienen, eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(7) Der Abnehmer hat die Weisungen des Energiekombinats zur Sicherung und Betriebsweise seiner Anlage während der Liefereinschränkung oder -unterbrechung und unmittelbar nach ihrer Beendigung zu befolgen.

#### § 12

##### Begrenzung der Leistungsanspruchnahme

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, vom Abnehmer zu verlangen, daß er im bestimmten Umfange aus Gründen der Übertragungsfähigkeit der Versorgungsnetze im betreffenden Territorium die Leistungsanspruchnahme begrenzt und dazu die erforderlichen Vereinbarungen eingegangen werden. Der § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag des Abnehmers hat das Energiekombinat darüber Auskunft zu geben, wann die Begrenzung voraussichtlich aufgehoben werden kann.

##### Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes

#### § 13

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsnetz umzustellen, wenn es dadurch seine Versorgungspflicht besser erfüllen kann.

(2) Umstellungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. bei Elektroenergie Änderung der Stromart, der Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung, der Zuführungsleitungen;
2. bei Gas Änderung der Gasart, des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen, der Zuführungsleitungen;
3. bei Wärmeenergie Anwendung eines anderen Wärmeträgers oder Änderung seines planmäßigen Betriebszustandes (Druck, Temperatur), Änderung der Zuführungsleitung.

(3) Die Umstellung ist dem Abnehmer mindestens 2 Jahre vorher schriftlich anzukündigen. Der genaue Zeitpunkt ist spätestens einen Monat vor dem Beginn der Umstellungsarbeiten schriftlich bekanntzugeben. Das Energiekombinat darf mit kürzeren Fristen umstellen, wenn dafür dringende volkswirtschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Mit dem Großabnehmer ist über die Umstellung grundsätzlich Einvernehmen herbeizuführen. Erreicht das der zuständige Betriebsteil oder Direktionsbereich des Energiekombinats nicht, hat er den Direktor des Energiekombinats spätestens 20 Monate vor dem Termin der Umstellung zu unterrichten; der Direktor des Energiekombinats hat in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ des Großabnehmers zu entscheiden. Darf das Energiekombinat mit kürzeren Fristen als 2 Jahre umstellen, verkürzt sich die Frist des Satzes 2 entsprechend.

(5) Die umstellungsbedingten Änderungen an ortsfesten Anlagen zur Fortleitung (Installationsanlagen) und von Anlagen zur Anwendung des betreffenden Energieträgers sind vom Abnehmer zu veranlassen und während des mit dem Energiekombinat vereinbarten Zeitraums durchzuführen. Das Energiekombinat hat durch Zusammenwirken mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß die Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig in die Pläne der berechtigten Hersteller eingeordnet sowie die erforderlichen Arbeiten koordiniert durchgeführt werden.

#### § 14

(1) Der Abnehmer, der nicht volkseigener oder gleichgestellter Betrieb, staatliche oder volkseigene Einrichtung, wirtschaftsleitendes oder Staatsorgan ist, hat Anspruch auf Er-

satz der für die umstellungsbedingten Änderungen notwendigen Aufwendungen, soweit er die umzustellenden Anlagen innerhalb der vom Energiekombinat mit der Ankündigung gestellten Frist schriftlich angemeldet hat; er hat die durch die Umstellung anfallenden Geräte, Materialien u. a. dem Energiekombinat unentgeltlich zur Verwertung zu übergeben.

(2) Der Abnehmer muß sich auf den Aufwendersersatz bei teilweiser oder vollständiger Erneuerung der Installationsanlage 50 % der Aufwendungen, jedoch 100 %, wenn die Erneuerung infolge des technisch unsicheren Zustandes geboten war, als Werterhöhung anrechnen lassen. Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. In Härtefällen kann das Energiekombinat auf die Anrechnung der Werterhöhungen verzichten.

(3) Die notwendigen Aufwendungen umfassen bei Änderung der Gasart insbesondere die Aufwendungen für Austausch der Brenner und Zündvorrichtungen, Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte, soweit die vorhandenen noch technisch sicher und betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind, sowie notwendige Durchsichten infolge der bevorstehenden Umstellung.

(4) Der Abnehmer gemäß Abs. 1 hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn das nicht umstellbare Gasgerät leistungsstärker als das erworbene Austausch-Gasgerät ist, einen höheren Zeitwert als dieses hat und dem Energiekombinat unentgeltlich zur Verwertung übergeben wird. Erwirbt der Abnehmer als Austausch für das nicht umstellbare Gasgerät nach seinem Wunsch ein leistungsstärkeres, hat er die Preisdifferenz zu einem leistungsgleichen Gasgerät zu tragen.

(5) Der Abnehmer gemäß Abs. 1 soll zwischen Umstellungsankündigung und -durchführung die Installationsanlage nicht erweitern und keine Anwendungsanlage erwerben. Das Energiekombinat ist zum Ersatz von Umstellungsaufwendungen dafür nur verpflichtet, wenn es in die Installationsarbeit oder den Erwerb eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Energieliefervertrag wegen Einstellung des Betriebs des öffentlichen Versorgungsnetzes gekündigt wird.

#### § 15

##### Liefereinstellung

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, die Energielieferung kostenlos zeitweilig einzustellen, wenn der Abnehmer die Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Änderung, Instandhaltung sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage derart verletzt, daß ihr Zustand gefahrdrohend ist.

(2) Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind dem Energiekombinat die Aufwendungen für die Sperrung der Anlagen und deren Aufhebung zu ersetzen.

#### § 16

##### Unberechtigter Energiebezug

(1) Durch den unberechtigten Energiebezug entsteht ein Energielieferverhältnis, das den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegt. Der Bezieher hat alle Pflichten, jedoch nicht die Rechte eines Abnehmers.

(2) Unberechtigt ist der Energiebezug, wenn

1. eine EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtung oder Verrechnungsmesseinrichtung noch nicht angebracht ist und kein Ausnahmefall des § 24 Abs. 1 vorliegt oder wenn die EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtung oder eine Verrechnungsmesseinrichtung umgangen, beeinflußt oder unzulässig befristet wird;
2. die Zustimmung zum Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz nicht erteilt oder die Abnehmeranlage gesperrt ist;

3. die Erhöhung des Anschlußwerts oder der Benutzungsstunden bei pauschaler Verbrauchsermittlung nicht unverzüglich angezeigt wird, in Höhe des Mehrverbrauchs gegenüber den angemeldeten Werten;
4. der Wärmeträger ohne oder entgegen der Vereinbarung aus dem Primärkreis entnommen oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreis nicht unverzüglich unterbunden wird;
5. in anderer Weise ohne oder entgegen der Vereinbarung mit dem Energiekombinat Energie bezogen wird, ausgenommen der Fall, daß bei der Übernahme des Betriebes der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer der Energieliefervertrag noch nicht zustande gekommen ist.

(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zweifachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zu ersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten.

(4) Dem Abnehmer ist der unberechtigte Energieverbrauch auf der Grundlage des Anschlußwertes aller Anwendungsanlagen und der möglichen Benutzungsstunden für 12 Monate vor der Feststellung zu berechnen.

(5) Der Abnehmer kann nachweisen, daß der Energieverbrauch ordnungsgemäß gemessen wurde oder daß bestimmte, bei der Feststellung angetroffene Anwendungsanlagen während des unberechtigten Energiebezugs nicht vorhanden oder nicht verwendungsfähig waren; die Berechnung ist sodann entsprechend zu verändern. Geldzahlungen für Energielieferung im Zeitraum des unberechtigten Energiebezugs sind anzurechnen.

#### Spezielle Bestimmungen für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie

##### § 17

#### Elektroenergielieferung

(1) Elektroenergie ist in der vereinbarten Stromart und Spannung zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz beim Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Das Energiekombinat hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz 50 Hz mit der Toleranz  $\pm 1\%$  und in Versorgungsnetzen  $\leq 1000$  V die Nennspannung mit der Toleranz  $\pm 5\%$  eingehalten werden; unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange kann die Spannungstoleranz anders vereinbart werden, für Versorgungsnetze  $> 1$  kV ist sie stets zu vereinbaren.

(2) Der Großabnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Energiekombinats den Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  zu vereinbaren und einzuhalten. Der sonstige Abnehmer, der zwischen 6 und 22 Uhr Elektroenergie mit einem Leistungsfaktor  $\cos \varphi < 0,95$  bezieht, ist verpflichtet, auf Verlangen des Energiekombinats Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors durchzuführen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Das Energiekombinat kann vom Abnehmer, bei dem das die Anlagenverhältnisse gestatten, verlangen, daß er die Blindstromkompensation zeitweise unterbricht; Anweisungen des zuständigen operativen Leitungsorgans bleiben unberührt. Die daraus entstehende Änderung des Bezugsleistungsfaktors ist bei der Energieverbrauchsabrechnung zu eliminieren.

(4) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die höchste Leistungsanspruchnahme (getrennt nach öffentlichem Versorgungsnetz, Eigenerzeugung, Dritten) und die zu liefernde Elektroenergiemenge, mit nicht leistungsanteilsberechtigten Großabnehmern ist außerdem die Elektroenergiemenge nach Tarifzeiten jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Die gesonderte Vereinbarung

der Liefermenge, ausgenommen die Aufteilung nach Tarifzeiten, entfällt, wenn dem Großabnehmer ein Kontingent „Verbrauch“ für Elektroenergie erteilt wurde.

##### § 18

#### Gaslieferung

(1) Gas ist in der vereinbarten Gasart und Druckstufe zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz beim Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Das Energiekombinat hat seine Anlage so zu betreiben, daß der statische Druck (des strömenden Gases) am Endpunkt der Anschlußanlage mit 600 ... 1500 Pa (60 ... 150 mm WS) bei Stadtgas und 1700 ... 2300 Pa (170 ... 230 mm WS) bei Erdgas, ausgenommen kurzzeitige Abweichungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung, bzw. der für andere als unmittelbare Niederdruckversorgung vereinbarte Druckbereich eingehalten wird.

(2) Für die Gütewerte gelten staatliche Standards.

(3) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die Leistungsanspruchnahme und die zu liefernde Gasmenge jeweils in Nachträgen zu vereinbaren; die gesonderte Vereinbarung der Liefermenge entfällt, wenn dem Großabnehmer ein Kontingent „Verbrauch“ für Gas erteilt wurde. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Lieferzeiträume als das Jahr zu vereinbaren, denen die für das Planjahr geltenden Werte zugrunde zu legen sind.

(4) Wird Gas zu Mengenpreistarifen abgerechnet, gilt für die Jahresmenge die Toleranz  $\pm 3\%$ ; die Partner können etwas anderes vereinbaren. Das Energiekombinat kann verlangen, daß die Leistungsanspruchnahme zu Bilanzierungszwecken angegeben wird.

#### Wärmeenergielieferung

##### § 19

(1) Wärmeenergie ist mit Wärmeträgern des vereinbarten Zustandes zu liefern. Als vereinbart gelten grundsätzlich die Nenngrößen, mit denen das Versorgungssystem bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Wärmeenergie darf an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des Energiekombinats weitergeliefert werden.

(2) Wird die Wärmeenergie als Dampf geliefert, ist das Kondensat gütegerecht, kontinuierlich, in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt, daß kein Dampf entweichen kann, zurückzuliefern. Nicht gütegerechtes Kondensat kann zurückgewiesen werden und gilt als nicht geliefert. Das Energiekombinat kann verlangen, daß der Abnehmer die Kondensatgüte ständig kontrolliert sowie, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, in angemessener Frist qualitätssichernde Maßnahmen durchführt.

(3) Wird die Wärmeenergie als Heißwasser oder Warmwasser geliefert, ist der Wärmeinhalt so auszunutzen, daß unter Berücksichtigung der örtlichen meteorologischen Bedingungen (insbesondere Außenlufttemperatur, Sonneneinstrahlung, Windstärke) die vereinbarte Differenz zwischen Vorlauf- und Rücklauftemperatur eingehalten wird.

(4) Der Wärmeträger darf dem Versorgungsnetz nur, wenn das mit dem Energiekombinat vereinbart ist, unmittelbar entnommen werden.

(5) Übernimmt das Energiekombinat vertraglich, das zurückgelieferte Kondensat zu enthärten und zu entölen, gilt es insoweit als nicht mangelhaft.

(6) Für die Gütewerte der Wärmeträger und des Kondensates gelten staatliche Standards.

##### § 20

(1) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die höchste Leistungsanspruchnahme

anspruchnahme und die zu liefernde Wärmeenergiemenge jeweils in Nachträgen zu vereinbaren; die gesonderte Vereinbarung der Liefermenge entfällt, wenn dem Großabnehmer ein Kontingent „Verbrauch“ für Wärmeenergie erteilt wurde. Auf Verlangen des Energiekombinats sind die Werte auf Monate aufzuschlüsseln.

(2) Wird Wärmeenergie zu Mengenpreistarifen abgerechnet, gilt für die Jahresmenge die Toleranz  $\pm 3\%$ ; die Partner können etwas anderes vereinbaren. Das Energiekombinat kann verlangen, daß die Leistungsanspruchnahme zu Bilanzierungszwecken angegeben wird.

(3) Wird Wärmeenergie für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen geliefert, ist auf Verlangen des Energiekombinats die Mindest-Leistungsinanspruchnahme oder die zulässige maximale Geschwindigkeit der Abnahmeänderung (Änderungsgeschwindigkeit) zu vereinbaren. Die vereinbarte Abnahme darf nur unterbrochen oder unter das Limit eingeschränkt werden, nachdem das Energiekombinat eingewilligt hat oder wenn Gefahr im Verzuge ist; im letzteren Falle ist das Energiekombinat unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu unterrichten.

(4) Der Abnehmer, der Wärmeenergie wiederkehrend zeitweilig bezieht (Saisonabnehmer), hat in den vereinbarten Fristen Beginn und Ende des Bezugs anzumelden.

#### § 21

(1) Die Wärmeenergie für Raumheizung ist in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen zu liefern.

(2) Muß die Wärmeenergie zur Gebrauchswarmwasserbereitung, zur Klimatisierung oder zu anderen Zwecken durchgängig geliefert werden, muß der Abnehmer seine Anlagen so betreiben, daß die Räume nicht überheizt werden.

### Straßenbeleuchtung

#### § 22

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Parkplätzen, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen, weiterhin beleuchtete Verkehrssignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen.

(2) Wird der Energieverbrauch der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht durch Messung ermittelt, hat der Abnehmer die Anschlußwerte sowie die tägliche Einschalt- und Ausschaltzeit der Anlagen gemäß dem Energieliefervertrag einzuhalten. Sind Schaltzeiten nicht vereinbart, gilt, soweit staatliche Standards nichts anderes bestimmen, der Brennkalendar (Anlage 1).

(3) Werden Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen durch Druckwelle ein- und ausgeschaltet, ermittelt das Energiekombinat die nötige und zulässige Druckhöhe sowie die Dauer der Druckwelle. Die Werte sind mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

(4) Das Energiekombinat ist berechtigt, Schäden und Störungen an Straßenbeleuchtungsanlagen, die die öffentliche Energieversorgung stören oder behindern, auf Kosten des Abnehmers unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Der Abnehmer ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist die Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen ausgestattet, hat der Abnehmer den Blindstrom entsprechend den Verhältnissen im öffentlichen Versorgungsnetz auf Verlangen des Energiekombinats in jeder Leuchte oder in der Abnehmeranlage zu kompensieren.

(6) Straßenbeleuchtungsanlagen, die nicht mehr benutzt werden, sind vom Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abzutrennen. Kommt der Abnehmer der Verpflichtung

nicht nach, kann das Energiekombinat die Abtrennung auf Kosten des Abnehmers vornehmen.

#### § 23

(1) Öffentliche Energieversorgungsanlagen können für Straßenbeleuchtungsanlagen auf der Grundlage von Verträgen mitbenutzt werden. Abnehmer und Energiekombinat sollen bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Elektroenergie-Freileitungen in Ortslagen prüfen, ob das als gemeinsame Maßnahme möglich ist.

(2) Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen gilt:

1. Die Benutzung ist unentgeltlich.
2. Das Energiekombinat kann, wenn das öffentliche Versorgungsnetz geändert wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, verlangen, daß der Abnehmer auf eigene Kosten (soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen) die Straßenbeleuchtungsanlage in angemessener Frist ändert oder entfernt.
3. Der Abnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die dem Energiekombinat oder Dritten durch gemeinsam genutzte Straßenbeleuchtungsanlagen verursacht werden.

### Verbrauchsermittlung und -abrechnung

#### Verbrauchsermittlung

#### § 24

(1) Der Energieverbrauch ist grundsätzlich durch geeichte Meßmittel zu ermitteln; das Energiekombinat stellt die dazu erforderlichen Meßmittel und hält sie Instand. In Ausnahmefällen ist der Energieverbrauch auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.

(2) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die EDV-gerecht registrierenden Energieverrechnungseinrichtungen oder die Verrechnungsmesseinrichtungen des Energiekombinats versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmesseinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(3) Die Pauschale gemäß Abs. 2 ist mit Großabnehmern schriftlich zu vereinbaren. Mit sonstigen Abnehmern ist sie zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 2 Monate ausfällt.

(4) Das Energiekombinat kann jederzeit eine Befundprüfung an dem Impulsgeberzähler, der Energieverrechnungseinrichtung bzw. der Verrechnungsmesseinrichtung vornehmen lassen. Es hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(5) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie ergibt, daß der Impulsgeberzähler, die Energieverrechnungseinrichtung bzw. die Verrechnungsmesseinrichtung in Ordnung ist.

(6) Ergibt die Befundprüfung, daß der Impulsgeberzähler, die Energieverrechnungseinrichtung bzw. die Verrechnungsmesseinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend Abs. 2 bestimmt werden.

#### § 25

(1) Der Elektroenergieabnehmer, bei dem eine EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtung eingebaut ist, ist verpflichtet, jeweils zu dem vom Energiekombinat bestimmten Zeitpunkt die Datenträger auszuwechseln, die Zusatzdaten (Zählerstände der Impulsgeberzähler u. a.) abzulesen und aufzuzeichnen sowie am darauffolgenden Arbeitstag die Unterlagen unbeschädigt, unverändert und ungenutzt

an das Energiekombinat abgehen zu lassen. Die Art und Weise des Datenträgertransports ist unter Beachtung der Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu vereinbaren.

(2) Wird beim Elektroenergieabnehmer, auf den der Abs. 1 nicht zutrifft, die Leistungsanspruchnahme auf Registrierstreifen aufgezeichnet, ist bei entsprechender Vereinbarung vom Abnehmer das Stundenmittel in den Nachweis über die Bedarfsdeckung und in den Zählerstandsnachweis einzutragen. Werden die Werte auf maschinenlesbare Datenträger aufgezeichnet, ist das Verfahren zum Nachweis des Stundenmittels zu vereinbaren. Die Registrierstreifen sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren, soweit andere Rechtsvorschriften dafür keine längere Frist vorsehen, und dem Energiekombinat auf Aufforderung vorzulegen.

(3) Das Energiekombinat ist berechtigt, soweit nicht der Abs. 1 zutrifft, vom Abnehmer zu verlangen, daß er, jeweils zu dem vom Energiekombinat bestimmten Zeitpunkt, die Meßeinrichtungen abliest, die ermittelten Werte in den Nachweis über die Bedarfsdeckung und in den Zählerstandsnachweis einträgt sowie am ersten Arbeitstag des Folgemonats die Unterlagen bis spätestens 12 Uhr an das Energiekombinat absendet. Die gleiche Verpflichtung zur Absendung der Unterlagen besteht im Falle des Abs. 2.

(4) Das Energiekombinat ist berechtigt, den Energieverbrauch auf der Grundlage von Verbrauchsmessungen früherer Abrechnungszeiträume zu schätzen, wenn die Unterlagen über den Energieverbrauch nicht bis zu dem vom Energiekombinat unter Berücksichtigung des Übermittlungsweges festgelegten Termin beim Energiekombinat eingegangen oder wenn sie nicht ordnungsgemäß geführt sind. Der Abnehmer hat vor Ablauf des nachfolgenden Abrechnungszeitraumes keinen Anspruch auf Berichtigung, es sei denn, die geschätzten Verbrauchsmengen übersteigen um > 25 % die aus den Zählerständen sich ergebenden Verbrauchsmengen und der Abrechnungszeitraum ist länger als 3 Monate.

#### § 26

(1) Der Abrechnung des Gasverbrauchs ist das Volumen des bezogenen Gases zugrunde zu legen. Wird das Volumen durch Messung ermittelt, so gilt:

1. das angezeigte Volumen im Betriebszustand, wenn der Meßdruck bei Stadtgas  $\leq 1\,500\text{ Pa}$  ( $\leq 150\text{ mm WS}$ ) bzw. bei Erdgas  $\leq 2\,300\text{ Pa}$  ( $\leq 230\text{ mm WS}$ ) ist;
2. das auf den Standardzustand gemäß staatlichem Standard<sup>2</sup> umgewertete Volumen (Formel siehe Anlage 2), wenn der Meßdruck bei Stadtgas  $> 1\,500\text{ Pa}$  bzw. bei Erdgas  $> 2\,300\text{ Pa}$  ist;
3. das angezeigte Volumen bei Wirkdruckgaszählern mit Berücksichtigung der Kompressibilität und interner Berechnung des Volumens im Standardzustand bzw. das berechnete Volumen im Standardzustand bei Wirkdruckmessung ohne Berücksichtigung der Kompressibilität (Formel siehe Anlage 2).

(2) Kann das Energiekombinat bei Elektroenergielieferung im Ausnahmefall die Leistungsanspruchnahme oder den Leistungsfaktor nicht richtig messen, ist jährlich mindestens eine Probemessung über 14 Kalendertage durchzuführen. Die so ermittelten Werte sind der Verbrauchsabrechnung zugrunde zu legen.

(3) Kann das Energiekombinat im Ausnahmefall den Verbrauch an Wärmeenergie und Kondensat nicht richtig messen, ist eine Pauschale auf der Grundlage der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu bestimmen. Wird der Verbrauch durch Kondensatmessung ermittelt, sind die Verluste beim Betrieb der Abnehmeranlage zu berücksichtigen; ist diese

<sup>1</sup> Z. Z. gilt § 8 der Verordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2, S. 21).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 34126 „Gas; Bezugzustand; Normzustand – Standardzustand“, Ausg. 9/1977.

Art der Verbrauchsermittlung nicht möglich, kann sie nach den Meßergebnissen einer im öffentlichen Versorgungsnetz nachfolgenden Abnehmeranlage oder Meßstelle des Energiekombinats stattfinden.

### Verbrauchsabrechnung

#### § 27

(1) Dem Abnehmer ist über den ermittelten Energieverbrauch eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraums (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(2) Das Energiekombinat ist berechtigt, dem Großabnehmer Zwischenrechnungen zu erteilen und Zwischenzahlungen von ihm zu fordern, die zeitlich wie folgt gestaffelt sind:

Rechnungsbetrag für den Vormonat	Zwischenzahlung im Abstand von
$\leq 2\,000\text{ M}$	1 Monat
$> 2\,000 \dots 5\,000\text{ M}$	15 Tagen
$> 5\,000 \dots 10\,000\text{ M}$	10 Tagen
$> 10\,000 \dots 30\,000\text{ M}$	5 Tagen
$> 30\,000\text{ M}$	1 Arbeitstag

Den Zwischenrechnungen sind die Werte der Vormonatsrechnung bzw. die geschätzten anteiligen Verbrauchsmengen des Zeitabschnitts zugrunde zu legen.

(3) Das Energiekombinat darf vom sonstigen Abnehmer Abschlagszahlungen (Festbeträge) fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 3 Monate ist. Es bestimmt die Höhe der Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch des laufenden Abrechnungszeitraums.

(4) Das Energiekombinat darf, ungeachtet des Abs. 3, einen einmaligen Vorausbetrag fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 1 Monat ist. Die Höhe des Vorausbetrags ist nach der Formel 5 (Anlage 2) zu berechnen. Wenn sich der Abrechnungszeitraum, der Tarif oder in erheblichem Maße der Energiebezug verändert, ist der Vorausbetrag proportional umzurechnen und bei der nächsten Schlußrechnung zu berücksichtigen. Der Vorausbetrag ist bei Beendigung des Energielieferungsvertrages mit der letzten Rechnung auszugleichen.

#### § 28

(1) Geldforderungen gemäß § 27 werden vom Energiekombinat im Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Mit einem Abnehmer, der den Energieverbrauch gemäß § 25 Abs. 3 selbst abliest, kann vereinbart werden, daß er entsprechend dem für ihn geltenden Tarif den Rechnungsbetrag selbst bestimmt und innerhalb einer bestimmten Frist bezahlt.

(3) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung, die mit Datenverarbeitungsanlagen aufgestellt und ausgedruckt wurde, können nur gemacht werden, wenn zugleich die Rechnung vorgelegt wird.

#### § 29

(1) Hat der Betreiber der Abnehmeranlage gewechselt, ohne daß der Vertrag mit dem bisherigen Abnehmer beendet und mit dem neuen Abnehmer abgeschlossen wurde, sind beide dem Energiekombinat als Gesamtschuldner für den Energieverbrauch des Abrechnungszeitraums verpflichtet.

(2) Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal abgerechnet oder war eine solche Abrechnung mit dem bisherigen Abnehmer vereinbart, ist der Verbrauchsermittlung bis zur Einigung über das Vertragsangebot diese Pauschale zugrunde zu legen. Hat der neue Abnehmer größere Ausgangswerte für die Pauschalierung, kann das Energiekombinat insoweit die Vorschriften über unberechtigten Energiebezug anwenden.

## III.

## Vertrag über die Vorbereitung künftiger Energielieferung

## § 30

(1) Über künftige erstmalige, wesentlich erweiterte oder sonst wesentlich veränderte Energielieferung an einen Großabnehmer ist ein langfristiger Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung abzuschließen.

(2) Der Antrag auf Einwilligung zum Energieträgereinsatz gilt als Aufforderung an das Energiekombinat zur Abgabe des Vertragsangebots. Das Angebot ist innerhalb von 6 Wochen nach Entscheidung über den Energieträgereinsatz und in Übereinstimmung mit ihr zu machen.

(3) Der Vertrag muß insbesondere Vereinbarungen über die von den Partnern zu lösende perspektivische Aufgabe und ihre Zusammenarbeit bei der Investitionsvorbereitung und soll die erforderlichen Einzelheiten der künftigen Energielieferung mit den gebotenen Toleranzen enthalten, darunter

- Termin der Inbetriebnahme bzw. Aufnahme des Energiebezugs;
- höchster (bei Elektro- und Wärmeenergie auch geringster) Leistungsbedarf, Mengenbedarf und Anschlußwert für 10 Jahre;
- Zustand und Qualität des Wärmeträgers und des Kondensats.

Die Einzelheiten der künftigen Energielieferung sind nach etwaigen Teilvorhaben und Objekten zu unterteilen.

## § 31

(1) Der langfristige Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung ist dem Energieliefervertrag, bei bereits bestehendem Vertrag der Änderung des Energieliefervertrages, zugrunde zu legen. Das Energiekombinat hat das Angebot des Energieliefervertrages bzw. der Änderungsvereinbarung grundsätzlich spätestens 4 Monate vor dem Beginn des Planjahres der Inbetriebnahme bzw. Aufnahme des Energiebezugs zu machen. Das Angebot ist innerhalb von 6 Wochen anzunehmen.

(2) Weicht der Energieliefervertrag von den Vereinbarungen gemäß § 30 Abs. 3 ab, hat der verursachende Partner die Aufwendungen zu ersetzen, die zur Erfüllung des langfristigen Wirtschaftsvertrages gemacht wurden, für die nunmehr vereinbarte Energielieferung aber nicht notwendig sind. Dasselbe gilt für den Teil der Aufwendungen, die durch verspätete Aufnahme der Lieferbeziehungen entstehen.

(3) Hat der Großabnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die vorgetagerten Investitionen zur Energieversorgung auf seine Kosten durchgeführt, sind die Anlagen mit der Inbetriebnahme dem Energiekombinat für die Dauer des Energieliefervertrages unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

## § 32

(1) Für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus ist der Hauptauftraggeber Partner des langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung.

(2) Der Energieliefervertrag ist, soweit er nicht die unmittelbare Versorgung der Bürger und anderer Betreiber abgegrenzter Abnehmeranlagen betrifft, mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Objektes des komplexen Wohnungsbaus oder, wenn ihn der Hauptauftraggeber nicht benannt hat, mit diesem abzuschließen.

(3) Ansprüche des Energiekombinats auf Aufwandsersatz bestehen nicht, wenn die dem langfristigen Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung zugrunde gelegte Anzahl Wohnungseinheiten und der zum komplexen Wohnungsbau gehörenden Objekte für gesellschaftliche Zwecke fristgerecht an die Betreiber der abgegrenzten Abnehmeranlagen übergeben wurde.

## IV.

## Energielieferung in öffentliche Versorgungsnetze

## § 33

## Energieeinspeisevertrag

(1) Der Energieeinspeisevertrag zwischen dem Energiekombinat und dem Einspeiser kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(2) Der Energieeinspeisevertrag, seine Ergänzung und Änderung bedürfen der Urkundenform.

(3) Der Energieeinspeisevertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er kann durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

## § 34

## Vertragsinhalt

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, im vereinbarten Umfang Energie in das öffentliche Versorgungsnetz zu liefern. Das Energiekombinat ist verpflichtet, die Energie im vereinbarten Umfang abzunehmen. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Bei Elektroenergie sind Wirkstrom und Blindstrom einzuspeisen. Der Wirkstrom ist mit dem Leistungsfaktor  $\cos \varphi \leq 0,95$  zu liefern; die Partner können unter Beachtung der beiderseitigen Belange etwas anderes vereinbaren. Das Energiekombinat kann vom Einspeiser den zeitweiligen Bezug von Blindstrom aus dem öffentlichen Versorgungsnetz fordern; die Einzelheiten sind zu vereinbaren.

(3) Die Gütewerte der einzuspeisenden Energie sind unter Beachtung der Parameter, mit denen das öffentliche Versorgungsnetz betrieben wird, zu vereinbaren. Wird eine Elektroenergieerzeugungsanlage vertragsgemäß mit dem öffentlichen Versorgungsnetz parallel betrieben, müssen die Parameter des Versorgungsnetzes eingehalten werden.

(4) Der Einspeiser, dessen Erzeugungsleistung geregelt werden kann, ist verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Grenzen die Einspeiseleistung zu vermindern oder zu erhöhen. Das Verfahren zum Ausgleich der dem Einspeiser entstehenden Nachteile, für die es keine preisrechtliche Regelung gibt, ist zu vereinbaren.

(5) Zum Einspeisevertrag sind jährlich insbesondere die Einspeiseleistung und die einzuspeisende Energiemenge des Planjahres jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Einspeise- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat, Tag) zu vereinbaren, denen die für das Planjahr geltenden Werte zugrunde zu legen sind.

(6) Wird die Energie zu Mengenpreistarifen abgerechnet, ist in Abhängigkeit von der Menge und dem Einspeise- und Abnahmezeitraum die Toleranz zu vereinbaren. Sie muß für Unter- und Überschreitung gleich groß sein.

## § 35

## Einspeiseanlagen

(1) Energiekombinat und Einspeiser haben ihre Anlagen jeweils bis zur Rechtsträgergrenze (Übergabestelle) zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anlage des Einspeisers gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Einspeiserermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, Meßwandler, periphere Geräte, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur. Das Energiekombinat ist berechtigt zu verlangen, daß der Einspeiser EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtungen einbaut, betreibt und instand hält.

(3) Der Einspeiser hat seine Anlage so zu betreiben, daß die öffentliche Energieversorgung weder gestört noch behindert werden kann. Das Energiekombinat hat seine Anlage so zu

betreiben, daß keine Störungen oder Schäden in den Anlagen des Einspeisers verursacht werden.

(4) Der Einspeiser ist verpflichtet, auf Verlangen des operativen Leitungsorgans Einrichtungen zur Frequenz- und Übergabeleistungsregelung oder ähnliche der Steuerung und Regelung und dem Schutz des Versorgungssystems dienende Einrichtungen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten.

#### § 36

##### Einspeiseeinschränkung und -unterbrechung

(1) Der Einspeiser ist berechtigt, die Einspeisung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. Arbeiten zur Instandhaltung von Hauptausrüstungen ausgeführt werden müssen und dazu die Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans erteilt ist;
2. Energieerzeugungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um eine akute Gefährdung von Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutenden Sachwerten zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 hat der Einspeiser dem Energiekombinat unverzüglich den Grund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

#### § 37

##### Ermittlung und Abrechnung der Einspeisung

(1) Die Einspeisung ist vom Einspeiser grundsätzlich durch geeichte Meßmittel zu ermitteln. Für die Ermittlung der Gas-mengen gilt der § 26 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 entsprechend. Das Energiekombinat kann eigene Kontrollmeßeinrichtungen einbauen.

(2) Die eingespeiste Energiemenge ist vom Einspeiser am letzten Tag des Monats festzustellen. Der Einspeiser, der eine EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtung eingebaut hat, ist verpflichtet, zu dem vom Energiekombinat festgelegten Zeitpunkt die Datenträger auszuwechseln, die Zusatzdaten (Zählerstände der Impulsgeberzähler u. a.) abzulesen und in ein Kontrollbuch einzutragen. Der Einspeiser, auf den das nicht zutrifft, hat die Verrechnungsmesseinrichtungen um 22 Uhr abzulesen und die ermittelten Werte in ein Kontrollbuch einzutragen; die Partner dürfen die Zeit um höchstens 3 Stunden abweichend vereinbaren.

(3) Die Partner haben zu vereinbaren, wie die Einspeiseleistung zu ermitteln ist, wenn die EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtung bzw. die Verrechnungsmesseinrichtung versagt und Kontrollmeßergebnisse nicht vorliegen. Sie haben das Verfahren zu vereinbaren, wenn die Einspeiseleistung ohne Messung ermittelt werden soll.

(4) Für die Befundprüfungen an den Impulsgeberzählern, den Energieverrechnungseinrichtungen bzw. Verrechnungsmesseinrichtungen gilt der § 24 Absätze 4 bis 6 entsprechend.

(5) Dem Energiekombinat ist über die ermittelte Einspeisung monatlich bis zum dritten Arbeitstag des auf den Einspeisemonat folgenden Monats eine Rechnung zu erteilen. Sie ist auf Verlangen zu spezifizieren, gegebenenfalls durch zeitweilige Überlassung der Datenträger der EDV-gerecht registrierenden Energieverrechnungseinrichtung. Im übrigen gilt der § 27 Abs. 2 entsprechend.

(6) Verbindlichkeiten für die aus dem öffentlichen Versorgungsnetz bezogene Energie und Forderungen aus Einspeisung dürfen nicht verrechnet werden.

#### V.

##### Vertrag mit dem Betreiber eines Industriekraftwerkes

#### § 38

(1) Der Betreiber eines Industriekraftwerkes hat mit dem Energiekombinat eine spezielle Ergänzung zum Liefer- bzw.

Einspeisevertrag abzuschließen. Das Kontingent „Verbrauch“ wird nur insoweit Gegenstand des Liefer- bzw. Einspeisevertrags, als Energie aus öffentlichen Versorgungsnetzen bezogen werden soll.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, die planmäßige Verfügbarkeit der Elektroenergieerzeugungsanlagen nach Tarifzeiten zu sichern. Er ist weiter verpflichtet, zur Erfassung seiner Eigenerzeugung, Lieferung an Dritte und in öffentliche Versorgungsnetze EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtungen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten, wenn das Energiekombinat seine Lieferungen an ihn mit gleichen Einrichtungen verrechnet.

(3) Das Energiekombinat hat die in der Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag vereinbarte Reserveleistung für den Fall, daß die Elektroenergieerzeugungsanlagen des Betreibers ganz oder teilweise ausfallen, ständig bereitzuhalten. Der Betreiber darf Reserveleistung über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Einwilligung des Energiekombinats in Anspruch nehmen.

(4) Die Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Sie bedarf der Urkundenform.

(5) Der Betreiber des Industriekraftwerkes hat den Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung der Pflicht des Abs. 2 entsteht.

#### VI.

##### Energielieferung zwischen Energiekombinaten

#### § 39

(1) Der Energieliefervertrag zwischen Energiekombinaten kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(2) Auf den Vertrag sind im übrigen die §§ 33 bis 37 entsprechend anzuwenden. Ist das Energiekombinat für den Betrieb seiner Energieerzeugungsanlagen Abnehmer von Gas, sind auch die §§ 24 bis 28 entsprechend anzuwenden.

#### VII.

##### Materielle Verantwortlichkeit

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 40

##### Verantwortlichkeit des Energielieferers

(1) Der Energielieferer ist für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefer- bzw. Energieeinspeisevertrages verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Energiekombinats ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefervertrages dadurch verursacht wird, daß

1. der Verbrauch die mit den Jahresbilanzen, insbesondere Staatsplanbilanzen, ausgewiesenen Lieferkapazitäten des Versorgungssystems überschreitet;
2. die öffentlichen Versorgungsnetze überlastet sind, soweit das Energiekombinat seine Pflicht zur Instandhaltung und Rekonstruktion der Versorgungsnetze erfüllt hat.

#### § 41

##### Umfang der Schadenersatzpflicht des Energielieferers

(1) Der Energielieferer hat den unmittelbaren Sachschaden, den Gesundheitsschaden oder Schaden infolge Todes einer Person zu ersetzen, den er durch Liefer- bzw. Einspeiseeinschränkungen oder -unterbrechung, Frequenz- oder Spannungsabweichungen bei Elektroenergie oder Güteverletzung bei Gas und Wärmeenergie verursacht. Daraus entstehender sonstiger Vermögensschaden ist zu ersetzen, soweit die Absätze 2 bis 4 keine Beschränkungen enthalten.

(2) Das Energiekombinat hat dem Abnehmer den sonstigen Vermögensschaden je Schadenfall in Abhängigkeit vom Energiebezugspreis aus dem Vormonat zu ersetzen, und zwar

- bei  $\leq 20\,000$  M Energiebezugspreis vollständig, höchstens jedoch 2 000 M,
- bei  $> 20\,000$  M Energiebezugspreis bis zu 10 % des Preises.

(3) Der sonstige Vermögensschaden aus Güteverletzung bei Gas oder Wärmeenergie, die länger als einen Tag anhält und die gleichen Gründe hat, ist, unabhängig vom Energiebezugspreis, bis zu 10 %, Schaden bis zu 2 000 M ist vollständig zu ersetzen.

(4) Auf die Ersatzpflicht des Einspeisers für den sonstigen Vermögensschaden sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

#### § 42

##### Anzeige von Güteverletzung und Schaden

(1) Güteverletzung, Liefereinschränkung und -unterbrechung sind unverzüglich, spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Kenntnis von dem Ereignis dem Partner schriftlich anzuzeigen; für Einspeiseeinschränkung und -unterbrechung gilt dasselbe mit einer Frist von 3 Monaten.

(2) Die Anzeige muß Ort und Zeit des Ereignisses, Art des Schadens und, bei Minderungsansprüchen, die Gebrauchs- wertminderungsangaben enthalten.

(3) Minderungsansprüche setzen voraus, daß der Abnehmer die dafür erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen hat oder die Güteverletzung sonst unzweifelhaft feststellbar ist.

##### Vertragsstrafen

#### § 43

##### Vertragsstrafe bei Verletzung des Elektroenergielieferungsvertrages

(1) Das Energiekombinat ist verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 30 Pf/kWh und angefangene Stunde zu bezahlen, wenn es die gemäß § 6 Abs. 2 oder § 17 Abs. 4 verbindliche Leistung nicht bereitstellt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Bereitstellung jeweils  $\leq 15$  min eingeschränkt oder unterbrochen wird; die Partner können auch für diesen Fall Vertragsstrafe vereinbaren.

(2) Das Energiekombinat ist weiterhin verpflichtet, 50 Pf/kWh und angefangene Stunde Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn der Abnehmer infolge Aufrufs von Abgebotsstufen die Inanspruchnahme von Elektroenergie gegenüber dem Leistungsanteil beschränkt. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 zu bezahlen.

(3) Die Verpflichtung des Energiekombinats aus Abs. 1 oder Abs. 2 entfällt, wenn der Abnehmer das für die Abgebotsstufe einzuhaltende Leistungslimit überschreitet.

(4) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. den erteilten Leistungsanteil überschreitet: 1,50 M/kWh und Viertelstunde bzw. 1,60 M/kWh und Stunde;
2. das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Temperatur- oder Abgebotsstufen überschreitet: 4 M/kWh und Viertelstunde bzw. 5 M/kWh und Stunde. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1 zu bezahlen;
3. die vereinbarte Menge überschreitet: bei Anwendung von Zweitarifen vierfacher Preis für die Überschreitung während der Tarifspitzenzeit, 6 % des Preises für die Überschreitung außerhalb der Tarifspitzenzeit, bei Anwendung von Mengenpreistarifen 15 % des Mengenpreises, bei Anwendung von Tarifen für Abnehmer mit Leistungsanteilen 15 % des Arbeitspreises;
4. die Begrenzung der Leistungsanspruchnahme im Winterhalbjahr durch den energiewirtschaftlichen Bescheid

überschreitet: 2 M/kWh der Überschreitung der zulässigen Inanspruchnahme während der jeweils zusammenhängenden Abrechnungszeit „Früh“ oder „Abend“ eines Tages.

Die auf die Viertelstunde bezogenen Vertragsstrafen der Ziffern 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn bei dem Abnehmer eine EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtung eingebaut und ihm der Leistungsanteil auf der Grundlage des Kontingents „Leistung“ als Viertelstundenwert vorgegeben ist.

(5) Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er den vereinbarten Leistungsfaktor nicht einhält, und zwar 0,2 Pf/kWh der bezogenen Tagesarbeit, für Großabnehmer mit Zweitarif 0,6 Pf/kWh der in der Tarifspitzenzeit bezogenen elektrischen Arbeit für jeweils 0,01 der Verschlechterung. Das gilt nicht, wenn der tatsächlich erreichte Leistungsfaktor  $\geq 0,95$  ist.

(6) Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/kVA und Monat der Überschreitung zu bezahlen, wenn er die gemäß § 12 Abs. 1 vereinbarte Begrenzung verletzt.

(7) Vertragsstrafe für Verletzung der Gütewerte (Frequenz, Spannung) ist nur mit Großabnehmern und unter gleichen Voraussetzungen wie Minderung zu vereinbaren.

#### § 44

##### Vertragsstrafe bei Verletzung des Gaslieferungsvertrages

(1) Das Energiekombinat ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn es bei Stadtgas

1. die vereinbarte Menge nicht liefert: 15 % des Preises der betroffenen Menge;
2. die Menge nicht liefert, für die der Leistungsanteil erteilt ist: 50 Pf/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge;
3. die Wobbezahl oder Mindestverbrennungswärme nicht einhält oder den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet: 3 % des Preises der betroffenen Menge.

Die Verpflichtung des Energiekombinats aus Ziff. 1 oder Ziff. 2 entfällt, wenn der Abnehmer das für die Abgebotsstufe einzuhaltende Leistungslimit überschreitet.

(2) Das Energiekombinat ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen

1. bei Erdgas aus DDR-Förderung, wenn es die vereinbarte Menge nicht liefert: 15 % des Preises der betroffenen Menge; die Menge nicht liefert, für die der Leistungsanteil erteilt ist: 3 Pf/MJ der betroffenen Wärmeenergie; den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet: 3 % des Preises der betroffenen Menge;
2. bei Erdgas aus Import die der Ziff. 1 entsprechende Vertragsstrafe, wenn es den Lieferumfang nicht einhält; Vertragsstrafe wegen Qualitätsverletzung ist nur zu bezahlen, soweit das Energiekombinat nach Maßgabe der Rechtsvorschriften über den Import<sup>3</sup> Ansprüche auf Vertragsstrafe in der Kooperationskette hat.

(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. die vereinbarte Menge überschreitet: 15 % des Preises der betroffenen Menge;
2. den erteilten Leistungsanteil überschreitet: bei Stadtgas 50 Pf/m<sup>3</sup>, bei Erdgas 3 Pf/MJ des Heizwertes der betroffenen Wärmemenge;
3. das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Temperatur- oder Abgebotsstufen überschreitet: bei Stadtgas 2,50 M/m<sup>3</sup>, bei Erdgas 15 Pf/MJ der betroffenen Wärmemenge. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 2 zu bezahlen;
4. die Begrenzung der Leistungsanspruchnahme im Winterhalbjahr durch den energiewirtschaftlichen Bescheid

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die 3. DVO vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 16 S. 333).



überschreitet: bei Stadtgas 50 Pf/m<sup>3</sup>, bei Erdgas 3 Pf/MJ der betroffenen Wärmemenge.

(4) Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe bei Stadtgas in Höhe von 5 M/m<sup>3</sup> und Stunde, bei Erdgas in Höhe von 30 Pf/MJ der Wärmemenge und Tag der Überschreitung zu bezahlen, wenn er die gemäß § 12 Abs. 1 vereinbarte Begrenzung verletzt.

## § 45

**Vertragsstrafe bei Verletzung des Wärmeenergielieferungsvertrages**

(1) Das Energiekombinat ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn es

1. die vereinbarte Leistung nicht bereitstellt: 46 M/MW und Stunde;
2. die vereinbarte Menge nicht liefert: 30 % des Arbeitspreises der betroffenen Menge;
3. den vereinbarten Zustand des Wärmeträgers nicht einhält: 8 % des Arbeitspreises der betroffenen Menge.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. den erteilten Leistungsanteil bzw. die vereinbarte Leistung überschreitet: 46 M/MW und Stunde;
2. die vereinbarte Menge überschreitet: 30 % des Arbeitspreises der betroffenen Menge;
3. die vereinbarte Änderungsgeschwindigkeit nicht einhält: 30 % des Arbeitspreises der betroffenen Menge, mindestens jedoch für 4 GJ/d;
4. Kondensat vereinbarungswidrig (zu wenig, nicht gütegerecht) zurückliefert: 6 M/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge;
5. Heißwasser oder Warmwasser zu wenig oder verunreinigt zurückliefert: 6 M/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge;
6. das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Temperatur- oder Abgebotsstufen überschreitet: 240 M/MW und Stunde. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1 oder 2 zu bezahlen.

(3) Die Mengenvertragsstrafen dürfen nicht neben den Leistungsvertragsstrafen berechnet werden.

## § 46

**Vertragsstrafe bei sonstiger Pflichtverletzung**

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er die gemäß § 25 zu erfüllenden Pflichten nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, und zwar

1. für jeden Datenträger, der nicht entsprechend § 25 Abs. 1 an das Energiekombinat abgegeben ist: 500 M;
2. für jeden entgegen der Verpflichtung des § 25 Abs. 3 verspätet abgesandten Nachweis: 50 M/d des Verzuges;
3. für jeden nicht ordnungsgemäß geführten Nachweis und jeden nicht ordnungsgemäß übergebenen Datenträger: 300 M.

(2) Der Nachweis ist nicht ordnungsgemäß geführt, wenn der vom Energiekombinat herausgegebene Vordruck nicht verwendet, die erforderlichen Angaben nicht vollständig oder nicht eindeutig oder nicht leserlich gemacht oder nicht von dem Verantwortlichen des Abnehmers unterschrieben sind. Der Datenträger ist nicht ordnungsgemäß übergeben, wenn er verändert, unvollständig oder beschädigt ist.

## § 47

**Vertragsstrafe bei Verletzung des Energieeinspeisevertrages**

(1) Die Partner haben einander für die Verletzung der Einspeisepflicht (Minder- oder Mehreinspeisung) bzw. der Abnahmepflicht (Minderabnahme) Vertragsstrafe zu bezahlen, und zwar

1. bei Elektroenergie, die zu Mengenpreistarifen abgerechnet wird: 15 % des Preises der betroffenen Menge für die Tageszeit;
2. bei Elektroenergie, die zu Leistungspreistarifen abgerechnet wird: 20 % des Preises für jedes nicht vereinbarungsgemäß bereitgestellte MW je Stunde;
3. bei Gas: 15 % des Preises der betroffenen Menge;
4. bei Wärmeenergie, die nach Mengenpreistarifen abgerechnet wird: 30 % des Preises der betroffenen Menge;
5. bei Wärmeenergie, die nach Leistungspreistarifen abgerechnet wird: 46 M für jedes nicht bereitgestellte MW je Stunde.

(2) Bei Elektroenergie-Mindereinspeisung, die durch Überschreitung des Leistungsanteils verursacht wurde, hat der Einspeiser anstelle der Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 die Vertragsstrafe gemäß § 43 Abs. 4 zu bezahlen.

(3) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der Partner auf Grund der Versorgungssituation im öffentlichen Versorgungsnetz in die Mengenabweichung eingewilligt oder sie genehmigt hat. Als Information über die Versorgungslage gelten die Anweisungen der operativen Leitungsorgane.

(4) Qualitätsvertragsstrafen sind bei Stadtgaseinspeisung für die Verletzung der Gütewerte Wobbezahl, Mindestverbrennungswärme und Schwefelwasserstoff, bei Erdgaseinspeisung für die Verletzung des Gütewerts Schwefelwasserstoff zu bezahlen. Auf Verlangen des Energiekombinats sind weitere Gütewerte in die Qualitätsvertragsstrafe einzubeziehen.

(5) Soweit erforderlich, kann für die Verletzung der Pflicht zur Blindstromlieferung oder zum Blindstrombezug Vertragsstrafe vereinbart werden.

## VIII.

**Schlußbestimmungen**

## § 48

(1) Dem Energiekombinat sind im Rahmen dieser Anordnung Betreiber von Verbundnetzen gleichgestellt.

(2) Dem Energiekombinat sind aus den §§ 8 bis 10 und § 13 Abs. 5 sowohl der Abnehmer als auch der nicht mit ihm identische Rechtsträger bzw. Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage (Mehrheit von Abnehmeranlagen, die durch entsprechende Vorrichtungen voneinander abgegrenzt sind) verpflichtet. Ihre Verpflichtung untereinander bestimmt sich nach dem zur Benutzung der Abnehmeranlage berechtigenden Rechtsverhältnis.

(3) Werden Gebäude oder Gebäudeteile dauernd vollständig oder teilweise geräumt, hat der Rechtsträger bzw. Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage das Ende der Benutzung der Anlage oder von Abnehmeranteilanlagen dem Energiekombinat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsträger bzw. Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage ist dem Energiekombinat für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch unterlassene oder verspätete Mitteilung von der Räumung entstehen.

(4) Bei Energielieferung aus nichtöffentlichen Energieanlagen gelten für den Energielieferer die Rechte und Pflichten des Energiekombinats entsprechend.

## § 49

Für die Lieferung von Energie an Abnehmer im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gelten zusätzliche Bestimmungen. Sie werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern herausgegeben.

§ 50

(1) Bis zum 31. Dezember 1983 gilt als Großabnehmer von Elektroenergie der Abnehmer, der Elektroenergie zu einem Großabnehmerstarif bezieht. Bis dahin ist die Begriffsbestimmung für Elektroenergiegroßabnehmer des § 2 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(2) Bis zur Umstellung der EDV-Rechenprogramme darf der Energielieferer die auf Joule bzw. Watt bezogenen Vertragsstrafen der §§ 44, 45 und des § 47 Abs. 1 Ziff. 5 wie folgt berechnen:

- 13 Pf/Mcal statt 3 Pf/MJ,
- 65 Pf/Mcal statt 15 Pf/MJ,
- 130 Pf/Mcal statt 30 Pf/MJ,
- 40 M/Gcal statt 46 M/MW,
- 200 M/Gcal statt 240 M/MW.

§ 51

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie ist auch auf bereits abgeschlossene Verträge anzuwenden, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung nach dem Inkrafttreten betreffen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft – ELW – (GBl. I Nr. 50 S. 555) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1982

**Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger**

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Brennkalendar der Straßenbeleuchtung**

Monat	Bei ganznächtiger Brenndauer		Gesamt-brenn-stunden	Bei halb-nächtiger Brenndauer (Aus-schaltzeit 23 Uhr) Gesamt-brenn-stunden
	Ein-schalt-Uhrzeit	Aus-schalt-Uhrzeit		
Januar	16.45	7.00	442	194
Februar	17.30	6.30	364	154
März	18.30	5.30	341	140
April	19.30	4.15	263	105
Mai	20.30	3.15	209	78
Juni	21.00	2.45	173	60
Juli	21.00	3.00	186	62
August	20.00	3.45	240	93
September	18.45	4.30	293	128
Oktober	17.30	5.30	372	171
November	16.30	6.15	413	195
Dezember	16.30	7.00	450	202

Die angegebenen Schaltzeiten sind auf mitteleuropäische Zeit (MEZ) bezogen. Soweit und solange Sommerzeit (MESZ) gilt, werden die angegebenen Schaltzeiten entsprechend verschoben.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Berechnungsformeln**

I. Zu § 26 Abs. 1:

Formel 1 (Messung ohne Volumenumwerter)

$$V_{st} = V_B \cdot \frac{288}{273 + t_B} \cdot \frac{p_B + b}{101,325} \cdot \frac{1}{K}$$

Formeln 2 a und 2 b (Messung mit Volumenumwerter)

	Volumenumwerter	
	ohne Berücksichtigung von K	mit Berücksichtigung von K
2a Umwertert justiert auf Standardzustand	$V_{st} = \frac{V_A}{K}$	$V_{st} = V_A$
2b Umwertert justiert auf Normzustand	$V_{st} = \frac{1,055 \cdot V_A}{K}$	$V_{st} = 1,055 \cdot V_A$

Formel 3 (Messung mit gasartunabhängiger Volumenumwerter)

$$V_{st} = V_A \frac{\rho_B}{\rho_n} \cdot 1,055$$

Formel 4 (Messung mit Wirkdruckmeßeinrichtungen ohne Berücksichtigung der Kompressibilität)

$$V_{st} = V_E \cdot 1,055 \cdot \frac{1}{\sqrt{K}}$$

Legende:

- $V_{st}$  Volumen im Standardzustand gemäß TGL 34 126 ( $T_{st} = 288,15 \text{ K}$ ,  $p_{st} = 101,325 \text{ kPa}$  (760 Torr)) in  $\text{m}^3$
- $V_B$  Volumen im Betriebszustand in  $\text{m}^3$
- $V_A$  vom Volumenumwerter angezeigtes Volumen in  $\text{m}^3$
- $V_E$  ohne Berücksichtigung der Kompressibilität ermitteltes Volumen im Normzustand in  $\text{m}^3$  nach der für die jeweilige Wirkdruckmeßeinrichtung geltenden Durchflußgleichung
- $p_B$  Mittelwert des statischen Drucks in kPa (1 kPa = 7,500 Torr)
- $b$  Mittelwert des barometrischen Drucks in kPa (1 Torr = 0,1333 kPa)
- $t_B$  Mittelwert der Gastemperatur in  $^\circ\text{C}$
- $K$  Kompressibilitätszahl (entsprechend einheitlicher Regelung)
- $\rho_B$  Dichte des Gases im Betriebszustand in  $\text{kg}/\text{m}^3$
- $\rho_n$  Dichte des Gases im Normzustand gemäß TGL 34 126 ( $T_n = 273,15 \text{ K}$ ;  $p_n = 101,325 \text{ kPa}$ )

II. Zu § 27 Abs. 4:

Formel 5 (Vorausbetrag)  $B_y = \frac{R}{12} (n - 1)$

Legende:

- $B_y$  Vorausbetrag
- $R$  Jahresrechnungsbetrag
- $n$  Inkassozeitraum in Monaten

**Anordnung Nr. 1  
über Verwendungsverbote  
auf dem Gebiet der Energiewirtschaft**

**— Elektroenergie-Direktheizung — EVVb-AO 1 —**

vom 4. November 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 6 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung ist auf das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit sowie die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben, Betrieben und Einrichtungen nicht anzuwenden.

§ 2

Es ist verboten, ortsveränderliche oder fest installierte Anlagen, Aggregate, Geräte und Apparate zur Raumheizung mit Elektroenergie (nachfolgend Elektroraumheizgeräte genannt) für die Direktheizung zu verwenden, soweit nicht die §§ 3 und 4 Ausnahmen zulassen.

§ 3

(1) Vor der Ablösung der Elektroenergie-Direktheizung ist zu prüfen und bei der Ablösung zu sichern, daß damit die festgelegten Raumlufttemperaturen eingehalten werden können. Für die Ablösung in der Rangfolge

1. Nutzung von Sekundärenergie oder natürlicher Wärme, jedoch nicht über Wärmepumpen,
2. Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Braunkohle oder Braunkohleerzeugnissen,
3. Wärmepumpen,
4. Elektroraumheizgeräte für die Nachtspeicherheizung

sind die erforderlichen Energieträger bereitzustellen.

(2) Kann die Ablösung aus technischen oder anderen zwingenden Gründen in Ausnahmefällen nicht bzw. nicht sofort erfolgen, kann das zuständige energiewirtschaftliche Organ auf ausdrücklichen Antrag des Rechtsträgers/Betreibers eine objektbezogene Ausnahme genehmigen. Ein zwingender Grund ist besonders gegeben, solange die Elektroenergie-Direktheizung zur Sicherung der erforderlichen Arbeitsbedingungen im Rahmen der höchstzulässigen Raumlufttemperatur notwendig ist.

(3) In jedem Falle ist die Einwilligung zum Energieträgereinsatz gemäß § 17 Abs. 1 der Energieverordnung erforderlich. Sie ist regelmäßig zeitlich zu begrenzen und mit Auflagen zu belegen.

(4) Der Antrag des Energieabnehmers muß schriftlich an das zuständige Energiekombinat gestellt werden und folgende Angaben je Elektroraumheizgerät enthalten:

- Typ,
- Anschlußleistung,
- Jahr der Inbetriebnahme,
- vorgesehene Einsatzbeschränkungen,
- Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes und des Vorliegens der Ausnahmeregelungen des Abs. 1 oder Abs. 2.

Der § 2 Absätze 1 bis 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 456) ist darauf nicht anzuwenden.

§ 4

(1) Das zuständige Energiekombinat kann auf Antrag des Betreibers der Versorgungs- oder der Abnehmeranlage eine

Ausnahme vom Verwendungsverbot zulassen, wenn und soweit infolge einer Havarie oder Störung der Wärmeenergieversorgung Wohnungen, Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens oder der Dienstleistungen für persönliche Pflege und Betreuung nicht mit Wärmeenergie versorgt werden können.

(2) Die Entscheidung des Energiekombinates gilt als Einwilligung zum Energieträgereinsatz gemäß § 17 Abs. 1 der Energieverordnung. Der Antrag und die Entscheidung bedürfen der Schriftform; sind wegen der Dringlichkeit sofortige Maßnahmen geboten, müssen sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

§ 5

(1) Der Energieabnehmer, dem eine Einwilligung zum Einsatz von Elektroenergie zur Direktheizung erteilt ist, darf aus schon vorhandenen Elektroraumheizgeräten eine Havariereserve halten. Sie darf 20 % der für die Direktheizung bewilligten elektrischen Leistung nicht übersteigen, es sei denn, sie besteht aus einem Gerät  $\leq 2$  kW Anschlußwert.

(2) Die Havariereserve darf nur eingesetzt werden, wenn Elektroraumheizgeräte infolge von Havarien oder Störungen ausgefallen sind. Die mit der Einwilligung bestimmten Begrenzungen werden davon nicht berührt.

(3) Der Energieabnehmer hat die Elektroraumheizgeräte der Havariereserve unter Verschluss zu halten und über ihren Einsatz und die zeitweilige Stillsetzung der entsprechenden anderen Geräte einen Nachweis zu führen. Der Nachweis ist bei der Havariereserve aufzubewahren.

§ 6

(1) Der Betreiber einer Wärmeenergieanlage, dem gemäß § 4 die zeitweilige Verwendung von Elektroraumheizgeräten zur Direktheizung bewilligt werden kann, darf eine Havariereserve in Höhe von 30 % der auf Anschlußleistung umgerechneten Wärmeleistung halten oder bilden. Zur Übernahme bzw. zum Erwerb von Elektroraumheizgeräten für die Havariereserve von anderen braucht der Betreiber eine energie-wirtschaftliche Einwilligung.

(2) Im übrigen gilt der § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

(1) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, volkseigene Betriebe, staatliche und volkseigene Einrichtungen haben ihre Elektroraumheizgeräte, für die die energie-wirtschaftliche Einwilligung zum Energieträgereinsatz als objektbezogene Ausnahme nicht erteilt ist oder die nicht als Havariereserve gehalten werden dürfen, innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung an das zuständige Energiekombinat abzuliefern.

(2) Der Energieabnehmer hat für jedes abzuliefernde Elektroraumheizgerät ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll zweifach anzufertigen. Das Protokoll wird wie folgt verwendet:

- Erstschrift: Ablieferungsbestätigung für den Energieabnehmer vom Energiekombinat;
- Zweitschrift: Bearbeitungsexemplar für das Energiekombinat.

(3) Das Energiekombinat hat die abgelieferten Elektroraumheizgeräte nach dem Gesamtzustand technisch zu bewerten und dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission vorzuschlagen, welche verschrottet und welche weiterverwendet werden sollen. Die Entscheidungsvorschläge sind bis zum 30. Juni 1983 vorzulegen; die Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen haben darüber innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

(4) Der Energieabnehmer kann den Wert abgelieferter Elektroraumheizgeräte gegen die entsprechenden Fonds ausbuchen.

§ 8

(1) Energieabnehmer, die nicht der Ablieferungspflicht des § 7 unterliegen, haben die Pflichten des Abs. 2 zu erfüllen.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung vorhandenen Elektroraumheizgeräte sind ständig unter Verschluss zu halten,

1. wenn keine energiewirtschaftliche Einwilligung zum Einsatz von Elektroenergie zur Direktheizung erteilt ist;
2. soweit sie über die mit der energiewirtschaftlichen Einwilligung zugelassene Anschlußleistung für Elektroenergie-Direktheizung hinausgehen.

(3) Der Energieabnehmer kann Elektroraumheizgeräte, die er nicht mehr einsetzen darf, dem zuständigen VEB Maschinenbauhandel zum Kauf anbieten. Ihre Verwendung oder ihre Weitergabe an Personen, Betriebe, Einrichtungen oder andere Dritte ist auszuschließen.

#### § 9

Der Energieabnehmer, dem eine energiewirtschaftliche Einwilligung zum Einsatz von Elektroenergie zur Direktheizung erteilt ist, hat eine Liste mit allen Elektroraumheizgeräten einschließlich Havariereserve zu führen, aus der sich je Elektroraumheizgerät ergeben:

- Typ,
- Anschlußleistung,
- Standort in der Abnehmeranlage,
- erteilte Auflagen.

#### § 10

(1) Wird bei einer Kontrolle unzulässiger Betrieb oder unzulässig hohe Havariereserve von Elektroraumheizgeräten für die Direktheizung festgestellt, sind die betreffenden Geräte durch die Energieinspektoren bzw. -kontrolleure sofort einzuziehen.

(2) Ist die sofortige Einziehung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, ist der Energieabnehmer vom Energieinspektor bzw. -kontrolleur schriftlich mit Terminsetzung zu beauftragen, die Elektroraumheizung einzustellen, die Elektroraumheizgeräte abzuliefern oder in die Havariereserve aufzunehmen und ihre Weitergabe an Dritte auszuschließen. Der zuständige Leiter kann nachträglich durch Auflagebescheid weitere Auflagen erteilen und/oder Zwangsgeld androhen.

(3) Die eingezogenen Elektroraumheizgeräte sind dem zuständigen Energiekombinat zu übergeben und im übrigen wie gemäß § 7 abgelieferte Raumheizgeräte zu behandeln.

(4) Energieabnehmer, die nicht der Ablieferungspflicht des § 7 unterliegen, sind anstelle der Ablieferung zu beauftragen, die Elektroraumheizgeräte dem VEB Maschinenbauhandel zum Kauf anzubieten.

#### § 11

(1) Der Verbrauch von Elektroenergie zur Direktheizung ohne energiewirtschaftliche Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist unzulässiger Verbrauch von Elektroenergie. Das gilt auch dann, wenn der Energieabnehmer mit seinem Gesamtverbrauch an Elektroenergie im Rahmen seines Kontingentes „Verbrauch“ für den betreffenden Zeitraum bleibt.

(2) Die ökonomische Sanktion bei unzulässigem Verbrauch gemäß Abs. 1 wird auf der Grundlage der Anschlußleistung und 1 640 Benutzungsstunden je Elektroraumheizgerät berechnet. Beweist der Energieabnehmer, daß er das Elektroraumheizgerät erst im Verlaufe der vorangehenden 12 Monate erworben hat, werden ihm für die Monate November bis Februar 230 Benutzungsstunden/Monat, für die Monate September, Oktober, März und April 180 Benutzungsstunden/Monat angerechnet, mindestens jedoch 180 Benutzungsstunden berechnet.

(3) Auf den unzulässigen Verbrauch gemäß Abs. 1 sind im übrigen die §§ 22 bis 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 33 S. 330) entsprechend anzuwenden.

#### § 12

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffe und Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

#### § 13

Die Energieabnehmer sind verpflichtet, Elektroraumheizgeräte, die der Ablieferungspflicht des § 7 unterliegen, bis zur Ablieferung unter Verschluss zu halten und ihre Verwendung oder Weitergabe an Personen, Betriebe und Einrichtungen oder andere Dritte auszuschließen.

#### § 14

Energiwirtschaftliche Einwilligungen zum Einsatz von Elektroenergie zur Direktheizung, die ab 1. Juli 1981 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der mit ihnen festgelegten Geltungsdauer und unterliegen nunmehr den Vorschriften dieser Anordnung.

#### § 15

Die Behandlung der Fonds und der finanziellen Auswirkungen in bezug auf die abgelieferten bzw. eingezogenen Elektroraumheizgeräte bei den Energiekombinaten und den VEB Maschinenbauhandel wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen gesondert geregelt.

#### § 16

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1982

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Mitzinger

### Anordnung Nr. 3 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 19. November 1982

#### § 1

Im § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Juli 1980 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I Nr. 41 S. 423) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. November 1970 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. II Nr. 89 S. 628) wird der Begriff „Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar, Zentralbibliothek der deutschen Klassik“ durch den Begriff „Universitätsbibliothek Jena“ ersetzt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1982

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

### Anordnung Nr. Pr. 309/1<sup>1</sup> über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) vom 30. November 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 309 vom 8. Mai 1980 über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Im § 3 Abs. 1 der Anordnung erhält die Preisliste 4 folgende Bezeichnung:

„Preisliste 4 Entgelte für die Abfuhr von Rinde außer Rindenspänen“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 309 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)

(2) Im § 3 Abs. 1 erhält die Preisliste 5 folgende Bezeichnung:

„Preisliste 5 Entgelte für die Abfuhr von in der Forstwirtschaft hergestellten Hackschnitzeln und von Rindenspänen“.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. November 1982

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

### Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden

vom 1. Dezember 1982

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie in Kraft gesetzt.

#### § 2

Der Generaldirektor des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird aus der Anordnung vom 30. Juni 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau (GBl. I Nr. 27 S. 330) die Verfügung Nr. 13/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Dezember 1982

Der Minister  
für Allgemeinen Maschinen-,  
Landmaschinen- und Fahrzeugbau  
Kleiber

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Ausländer vom 6. Dezember 1982

#### § 1

Die Anordnung vom 5. Februar 1980 über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Ausländer (GBl. I Nr. 9 S. 80) wird im Einvernehmen mit den

Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

„Sie gilt auch, wenn bei der Ein- bzw. Ausreise keine durchgehenden Beförderungsdokumente vorgewiesen werden.“

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

(1) Der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit den Mitgliedsländern des RGW und den in der Anlage genannten Staaten an Bürger dieser Staaten erfolgt gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Bei Eisenbahnreisen ist Voraussetzung die Benutzung von Transitwegen über Mitgliedsländer des RGW. Bei Flugreisen ist Voraussetzung die Benutzung von Flugzeugen sozialistischer Luftverkehrsunternehmen.

(2) Der Verkauf von Beförderungsdokumenten an Bürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, die nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik sind, für den Verkehr mit den Mitgliedsländern des RGW und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erfolgt gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik,

a) wenn sie über Arbeitseinkommen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik aus einem Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik verfügen, und wenn sie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Betrieben und staatlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind, z. B. im Hoch- und Fachschulwesen und auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik. Dazu ist eine vom Betrieb bzw. von der jeweiligen staatlichen Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik und vom Rat des Kreises, Amt für Arbeit, bestätigte Bescheinigung zum Ankauf internationaler Beförderungsdokumente vorzulegen,

b) wenn sie im Besitz einer Genehmigung für den Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik (ausgenommen Transitvisa zur ein- bzw. mehrmaligen Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik) und bei einer Wirtschafts- und Handelsvertretung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind. Dazu ist ein vom Leiter der Wirtschafts- und Handelsvertretung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in der Deutschen Demokratischen Republik bestätigter Antrag zum Erwerb von Beförderungsdokumenten bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen dazu gesondert festgelegten Ausgabestellen vorzulegen,

c) wenn sie im Besitz einer Genehmigung für den Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik (ausgenommen Transitvisa zur ein- bzw. mehrmaligen Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik) und bei einer auf der Grundlage eines Vertrages mit einem Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Firma der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beschäftigt sind. Dazu ist vom Leiter der in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Firma der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ein vom Verantwortlichen des Betriebes der Deutschen Demokratischen Republik bestätigter Antrag zum Erwerb von Beförderungsdokumenten bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen dazu gesondert festgelegten Ausgabestellen vorzulegen. Die Bezahlung der Beförderungsdokumente hat bargeldlos durch Überweisung der Beförderungskosten vom Konto der in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Firma der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf Konten der Verkehrsbetriebe zu erfolgen,

d) wenn sie Familienangehörige des unter den Buchstaben a, b und c genannten Personenkreises sind unter Beachtung der gleichen unter den Buchstaben a, b und c festgelegten Bedingungen.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1980 (GBl. I Nr. 9 S. 80)

(3) Ist die in den Absätzen 1 und 2 genannte Voraussetzung nicht gegeben, erfolgt der Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr grundsätzlich gegen Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen. Der Erwerb von Flugscheinen kann auch mittels Sammelumtauschweisung (MCO) ausländischer Luftverkehrsunternehmen erfolgen.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1982

Der Minister  
für Verkehrswesen  
I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Anwendung  
von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen  
— Bauzeitnormative —  
vom 7. Dezember 1982**

Auf der Grundlage der Ordnung vom 11. Januar 1980 zur Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Investitionsaufwands- und Bauzeitnormativen sowie von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten<sup>1</sup> wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> Wurde den Beteiligten direkt zugestellt.

## § 1

Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen. Diese Anordnung gilt auch für Investitionen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

## § 2

Die im Katalogwerk „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwand — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“<sup>2</sup> veröffentlichten Vorschriften gemäß Anlage werden für verbindlich erklärt. Die Bauzeitnormative sind unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren gemäß Spalte 5 der Anlage zu berechnen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Mai 1981 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative (GBl. I Nr. 21 S. 272) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1982

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>2</sup> Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 27, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 18). Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

Katalog Bauzeitnormative	Katalogkurz- bezeichnung	Ordnungsnummer	Bearbeitungsstand	Anpassungs- faktor
1	2	3	4	5
Berechnungsverfahren	Z 8082 KZH	957 Blatt 01	September 1982	1,00
		959 Blatt 03	September 1982	0,90
Industrie und Lagerwirtschaft	Z 8083 KZH	951 Blatt 01	März 1980	0,85
		952 Blatt 02	Oktober 1980	0,90
Straßen- und Ingenieur Tiefbau	Z 8085 KZH	955 Blatt 01	Januar 1979	0,85
		955 Blatt 02	Juni 1979	0,85
		955 Blatt 03	August 1980	0,85
		955 Blatt 04	Januar 1977	0,80
		955 Blatt 11	Juni 1980	0,85
		955 Blatt 12	Oktober 1980	0,85
		955 Blatt 13	Mai 1980	0,85
		955 Blatt 14	Januar 1977	0,80
		955 Blatt 15	Februar 1978	0,80
		955 Blatt 23	Oktober 1980	0,85
Landwirtschaft	Z 8086 KZH	954 Blatt 01	Juni 1981	0,90
		954 Blatt 03	Dezember 1978	0,85
		954 Blatt 04		0,90
		956 Blatt 02	Februar 1980	0,85
Wasserwirtschaft	Z 8087 KZH	956 Blatt 03	August 1980	0,85

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817